



Intelligenz-Blatt

der

Königlich Bayerischen Regierung

von

Schwaben und Neuburg

für

das Jahr

1852.

Augsburg.
Gedruckt in der Hartmann'schen Buchdruckerei.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 1.** den 2. Januar 1852.

Inhalt:

Gesetz

über die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationskassa in den Jahren 18$^{51}/_{52}$ bis 18$^{54}/_{55}$ incl.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1.

Der Bedarf der Eisenbahnbau-Dotationskassa für Verzinsung der Eisenbahnschuld und Vollendung der genehmigten Eisenbahnbauten wird für die Jahre 18$^{51}/_{52}$ bis 18$^{54}/_{55}$ einschlüssig auf die Summe von

42,547,000 fl. —

Zwei und vierzig Millionen fünfmalhundert sieben und vierzig tausend Gulden veranschlagt.

Art. 2.

Dieser Bedarf soll gedeckt werden:

1) mit 4,520,000 fl. aus budgetmäßigen Einnahmen der Eisenbahnbau-Dotationskassa,
2) mit 38,027,000 fl. durch Aufnahme eines Anlehens.

Art. 3.

Zu diesem Behufe wird der Staatsminister der Finanzen ermächtiget, für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationskassa ein auf die Eisenbahnen und die Bahnrente zu versicherndes verzinsliches Anlehen von acht und dreißig Millionen sieben und zwanzig tausend Gulden allmählig und Maßgabe des Bedarfs der Eisenbahnbau-Dotationskassa al pari aufzunehmen, wobei übrigens die durch Art. 3. des Gesetzes vom 30. Juni 1850 über die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ gestattete Arrosirung nicht ausgeschlossen wird.

Art. 4.

Die Heimzahlung dieses Anlehens hat im Wege der Verloosung vom 1. Oktober 1855 an beginnend, nach jährlichen zwei Drittel Procent des Anlehen-Kapitals zu erfolgen.

Art. 5.

Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, denjenigen Betrag, welcher in Folge der Zinsgarantie des Staates an die pfälzische Ludwigsbahn zu leisten sein könnte, nach Maßgabe des Bedarfs durch Anlehen aufzubringen.

Dieses Anlehen ist in derselben Weise zu verzinsen und zu tilgen, wie die übrige in Folge des gegenwärtigen Gesetzes aufzunehmende Schuld.

Art. 6.

Die in Art. 2 Ziffer 1 dieses Gesetzes festgestellte Einnahme der Dotations-Kassa wird im Budget ausgewiesen.

Gegeben München, den 26. December 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Sch. v. Kobell.

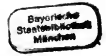
Gesetz,

die Bewilligung eines Darlehens aus der Eisenbahnbau-Dotationskassa an die pfälzische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:



Art. 1.

Die königliche Staatsregierung wird ermächtigt, der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft aus den Beständen der Eisenbahnbau-Dotationskassa ein zu fünf Procent verzinsliches Darlehen von fünfmalhunderttausend Gulden zu machen.

Art 2.

Die von der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft für dieses Darlehen auszustellenden Partial-Obligationen sind nach Bedarf der Eisenbahnbau-Dotationskassa wieder zu verwerthen.

Gegeben München, den 26. Dezember 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Gesetz,

die Kreisumlagen der Pfalz für das Jahr 1849/50 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Einziger Artikel.

Die Kreisumlagen, welche im Vollzuge des Gesetzes vom 18. November 1849, die provisorische Erhebung der Steuern für 1849/50 betreffend, dann des Gesetzes vom 27. April 1850, die Verlängerung der provisorischen Steuererhebung für 1849/50 betreffend, in der Pfalz für das Jahr 1849/50 provisorisch erhoben wurden, werden den Kreisfonds der Pfalz auch in so weit überwiesen, als dieselben das im Gesetze vom 25. Juli 1850, die Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode betreffend, unter Art. 1 Ziffer 3 bestimmte Maximum von 47 Steuerprocenten übersteigen.

Gegeben München, den 26. Dezember 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Ad Num. 13324. **Bekanntmachung.** praes. $^{30}/_{12}$ 51.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1852 betr.)

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Gemäßheit des §. 21 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 wird hiemit bekannt gemacht, daß die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst am 16. Febr. nächsten Jahres ihren Anfang nehmen wird.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 25. künftigen Monats bei der kgl. obersten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

a) dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung,
b) den Zeugnissen der treffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichem Betragen vollendete zweijährige Praxis.

München, den 24. Dezember 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der General-Sekretär, Ministerial-Rath Wolfanger.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

praes. $^{2}/_{1}$ 52.

(Auszug aus dem Finanz-Gesetz vom 28. December 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Anabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder
b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden

Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragene Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom ersten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabe-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen

Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München, den 28. December 1831.

Ad Num. 10147. praes. 1/1 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Schwaben und Neuburg.

(Schweinekrankheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit mehreren Jahren zeigt sich in den Regierungsbezirken von Mittelfranken und der Oberpfalz und von Regensburg eine Krankheit, welche alljährlich zum größten Schaden der Oekonomen eine bedeutende Zahl der dort gehaltenen Schweine hinwegrafft, ohne daß bisher eine materielle und unvermeidbare Ursache eruirt und ausfindig gemacht werden konnte.

Unterdessen hat der praktische Arzt, Dr. Bergmann in Spalt den im Abdrucke nachfolgenden Bericht vom 23. Juli d. Js. an die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern erstattet, worin derselbe die Ursache der alljährlich im Frühjahre und Sommer auftretenden Schweinekrankheit in einer Solanin-Vergiftung darstellt, die durch eine unzweckmäßige Fütterungsweise dieser Thiere mit den keimenden Kartoffeln verursacht werde und zugleich die Methode angibt, wodurch diese Vergiftung verhütet werden könnte. Sowohl die kgl. Central-Veterinär-Schule als auch das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in München betrachtet die Entdeckung des genannten Arztes für sehr wichtig und empfehlen dieselbe im Interesse der Oekonomie einer sorgfältigen Untersuchung.

Es werden demgemäß in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. l. Mts. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit angewiesen, auf geeignete Weise zu veranlassen, daß das Ergebniß der Erfahrungen des Dr. Bergmann in Spalt über die auch in einigen Gegenden des diesseitigen Regierungsbezirkes alljährlich im Frühjahre und Sommer auftretende Schweinekrankheit im Interesse der Landwirthschaft sowohl, als aus allgemeinen Sanitätsrücksichten die möglichste Verbreitung erhalte, und insbesondere auch die Gerichtsärzte beauftragt, unter Mitwirkung der Thierärzte ihres Bezirkes durch sorgfältige Beobachtungen sichere Anhaltspunkte für die Konstatirung der von dem genannten Arzte aufgefundenen Krankheits-Ursache, wie der angegebenen Mittel zu ihrer Beseitigung zu gewinnen.

Ueber die deßfallsigen Resultate haben die Physikate spätestens bis zum 1. September 1852 Bericht zu erstatten.

Augsburg, den 28. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Abdruck.

Spalt, den 23. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern!

Unterthänigste Vorstellung des praktischen Arztes
Dr. Bergmann zu Spalt:
Die Schweinekrankheit betr.

Dem unterthänigst gehorsamst Unterzeichneten ist wohl bekannt, welche Aufmerksamkeit und Sorgfalt eine hohe kgl. Regierung der seit vielen Jahren, (seitdem der Kartoffelbau soweit verbreitet ist) in den Monaten April, Mai, Juni und Juli wiederkehrenden Schweinekrankheit fortwährend schenkt, die Hunderte dieser Thiere hinwegrafft, und mit Recht als eine große Calamität für den Landmann angesehen wird.

Seit meinem 15jährigen Aufenthalte im hiesigen Bezirke ist diese Landplage ein Gegenstand meiner fortgesetzten Beobachtung, und glaube ich, daß es mir endlich gelungen ist, das Wesen dieser Krankheit erforscht und das Mittel zu deren Beseitigung gefunden zu haben.

Die in Rede stehende Krankheit wird meines Wissens von manchen Gerichtsärzten für Milzbrand, von anderen für eine Erysipelas oder für was immer gehalten. Allein die Krankheit ist nicht Milzbrand, nicht Rothlauf, weder epizootisch, noch enzootisch. Das Uebel ist nicht mehr und nicht weniger als eine alljährlich wiederkehrende langsame Vergiftung der Schweine mit Solanin, bewirkt durch unzweckmäßige Fütterung dieser Thiere mit den in den Kellern und Gruben im Frühjahre keimenden Kartoffeln.

Diese Behauptung will ich durch Theorie und Praxis zu begründen suchen, wo sich dann von selbst der Weg ergibt, welcher zur Beseitigung des Uebels einzuschlagen ist.

Daß die Krankheit weder Milzbrand, noch Erysipelas gangr. weder epi- noch enzootisch ist, d. h. weder von kosmisch-tellurischen, noch örtlichen Verhältnissen abhängt, springt sogleich in die Augen, wenn man bedenkt, daß das Uebel jedes Jahr, zu derselben Zeit (April bis Juni oder Juli) aller Orts auftritt, und nur so lange dauert, als die Schweine mit keimenden Kartoffeln gefüttert werden.

Wäre es Epizootie-Epidemie, das Uebel würde sicherlich nicht jedes Jahr und so allgemein auftreten, da doch wohl nicht anzunehmen ist, daß die athmosphärischen Verhältnisse, i. e. der Genius morborum epidem. 3 — 40 Jahre lang konstant derselbe sei. Enzootie kann es auch nicht wohl sein, weil Enzootie-Endemien sich nur auf kleinere Bezirke beschränken

Daß es keine Seuche ist, beweist ferner der unschädliche Genuß des Fleisches

aller jener Stücke, die im Beginne der Krankheit geschlachtet werden, deren Zahl sehr groß ist, weil der Oekonom in seiner Rathlosigkeit — weil bis jetzt kein Mittel geholfen — sogleich zum Messer greift, sobald er in diesen Monaten sein Schwein krank bemerkt. Gegen Milzbrand und Rothlauf sprechen ferner die Leichenbefunde, wie das gänzliche Fehlen von Beulen, Exsudat zwischen den Muskeln und der dunkeln Farbe des Fleisches. Endlich beweist noch das so sehr seltene Ueberstehen der Krankheit und die Nutzlosigkeit aller Mittel, daß man es hier mit keiner Seuche, sondern mit einer Solanin-Vergiftung zu thun hat.

Es sollen nun kurz angegeben werden:

1) die Fütterung der Schweine, wie sie geschieht;
2) Ausbruch und Verlauf der Krankheit, nebst Sektionsbefund;
3) die Symptome der Solanin-Vergiftung, und die Erscheinungen in der Leiche;
4) Mittel zur Verhütung des Uebels.

ad 1) Der Landmann in der Meinung: „dem Schwein ist alles rein" geht bei der Fütterung dieser Thiere nicht allzusäuberlich um.

Werden alle Abfälle aus Küch' und Scheune dem Schweine gereicht, so geschieht dies nicht minder mit den Abfällen aus Kellern und Gruben. Bekannt ist aber, daß die Kartoffeln in Kellern und Gruben im Monat März zu keimen beginnen, im April und Mai Keime von 4 — 6 Zoll Länge an den Augen der Kartoffeln ansetzen, an welchen Keimen sich nach und nach kleine Knollen (Kartoffel) von der Größe einer Hasel- bis Wallnuß erzeugen. Täglich wird aus dem Keller zur Fütterung ein großer Hafen oder Waschkessel voll Kartoffel genommen, mit Wasser meist nur halbgargesotten, endlich Kartoffel und Sudwasser in einen Trog geschüttet, gestopft (zerhackt) zuweilen mit Mehl, Kleien, Rüben und dergl. gemischt, und so dem Schweine dargereicht.

Auf diese Weise wird in den allermeisten Wirthschaften die Kartoffelfütterung bis gegen Ende Juni, wo es keine mehr giebt, betrieben. Im Frühjahr, wo der Kartoffelhaufen im Keller, einem dichten Walde gleich, ganz mit Keimen bedeckt ist, werden auch letztere sammt den daranhangenden neuen Knollen so versotten und verfüttert, sammt dem schmutzigen Sudwasser. In besseren Wirthschaften hingegen werden vor dem Sieden die Keime entfernt, und die gutgesottenen Kartoffel, ohne das Sudwasser dem Thiere vorgesetzt. Aber gerade hierin, in der Entfernung der Keime vor dem Sieden, liegt das Geheimniß, warum einzelne Wirthschaften verschont bleiben.

ad 2) Nachdem nun das Schwein auf diese Weise im April, Mai und Juni also gefüttert, resp. langsam vergiftet wird mit dem in den Keimen und den jungen Knollen in so reichlichem Maße enthaltenen Solanin, das im Sudwasser aufgelöst ist, steht endlich das Thier vom Fressen ab, wird traurig, zittert an allen Gliedern, zeigt großen Schmerz und Angst, legt sich nieder, die gelähmten Hinterfüße unter den Leib geschlagen, wird zwischen diesen erst blaß- dann dunkelroth. Diese Röthe breitet sich später über das Abdomen und selbst über die Brust aus. Wird das Thier jetzt nicht geschlachtet, dann steigern sich diese Symptome und der Tod beschließt diese oft nur 6 — 8 Stunden, bisweilen auch 2 — 3 Tage dauernde Scene.

Zuweilen, aber höchst selten, erholt sich manches Stück wieder, erlangt aber nie

mehr Freßlust, wird nie fett, und bleibt immer an den hintern Extremitäten gelähmt (ein Haupt-Sympton der Solaninvergiftung), so daß ihm das Aufstehen sehr schwer, zuweilen unmöglich ist, und nur ganz schleppend und wankend sich fortbewegt.

In dem frühzeitig geschlachteten Schweine findet man in Cavo abdominali etwas weniges Serum von gelblichter Farbe, Milz und Leber meist wenig affizirt (höchstens wo erstere am Magen anliegt) nicht entzündet, und nicht gerade weich. Die Gefäße des Netzes, öfters auch der dünnen Därme, von venösem verkohltem Blute strozend, Herz mehr oder weniger welk, die Lungen nur selten von ihrer normalen Färbung und Struktur abweichend. Die Farbe des Fleisches, wenn auch nicht immer von so lebhafter Röthe, doch auch nicht dunkel und durchaus nicht eckelerregend.

Zwischen den Muskeln nie Exsudat und die blaurothe Farbe der Bauchdecken u. s. w. nicht tiefgehend. Der Genuß dieses also frisch oder eingesalzenen Fleisches hat noch nie, in all den vielen zu hunderten mir bekannten Fällen, nachtheilige Folgen nach sich gezogen.

Geht hingegen das Schwein an der Krankheit zu Grunde, so finden sich die oben angegebenen Erscheinungen in der Leiche in noch höherm Grade, nie werden aber Produkte zum Vorschein kommen, wie sie an Stücken gefunden werden, die am Milzbrand oder Erysipelas zu Grunde gegangen sind.

ad 3) Hierüber ist zu vergleichen: Toxicologie von Sabernheim und Simon, Berlin 1838 S. 540 ff. Orfila und andere Werke der Art.

Hält man nun die Erscheinungen, wie sie sich in der in Rede stehenden Schweinkrankheit manifestiren, mit jenen zusammen, die der Solaninvergiftung angehören, so werden sie vollständig kongruiren, sich decken, d. i. sie sind identisch, so daß auch nicht der leiseste Zweifel aufkommen kann, daß die Krankheit in einer wahren Solaninvergiftung besteht.

Wie könnte es aber auch wohl anders sein, wenn man bedenkt, daß die Frucht von Solanum tuberosum (Kartoffel) im unreifen Zustande, und ganz besonders die Kartoffelkeime die größte Menge Solanin enthalten, (Vergl. Winkler im pharmaz. Centralblatt 1838 pag. 415.) wirkt ja auch die Fütterung des Rindviehes mit Brannt- wein, der aus gekeimten Kartoffeln bereitet ist, ausgezeichnet lähmend auf die hinteren Extremitäten (vergl. Journal für praktische Chemie, St. I. pag. 58.)

Daß aber dem thierischen Organismus (dem Schweine) bei der oben angegebenen Kartoffelfütterung fortgesetzt, Wochen und Monate lang, die größte Menge Solanin dadurch einverleibt wird, daß dieses giftige Alcaloid, durch das Sieden der Kartoffeln sammt ihren Keimen chemisch produzirt wird, und die im Sudwasser mitenthalten ist; wer möchte es wohl bezweifeln?

Gleiche Resultate, wie sie an den Schweinen bei Fütterung mit keimenden Kartoffeln beobachtet werden, erhielt ich an Kaninchen und jungen Hunden, die mehrere Wochen lang mit einem Absude aus keimenden Kartoffeln, welche im April, Mai und Juni aus dem Keller genommen waren, genährt worden sind, wobei die Toxikationserscheinungen bald früher bald später eintraten, je nachdem das Thier eine größere oder kleinere Menge dieses Giftes, mit oder ohne Schaden (Reaktion) aufzunehmen im Stande war. Denn

nicht jeder Organismus reagirt auf gleiche Weise gegen die ihn treffende Schädlichkeit, eine Erscheinung, die uns bei den Schweinen wieder begegnet, indem in manchen Wirthschaften, bei der angegebenen Fütterung, oft alle Schweine in wenigen Tagen erkranken, öfters auch in Intervallen von etlichen Tagen, und nicht selten bleibt das eine oder andere Stück noch auf lange Zeit gesund. Die Versuche hier näher zu beschreiben, würde mich zu weit führen, und sind dieselben so leicht ausführbar, daß es überflüssig wäre, näher darauf einzugehen.

Ich glaube nun sattsam bewiesen zu haben, daß wir es, wie oben behauptet worden, bei der in Rede stehenden Schweinkrankheit, mit einer langsamen Solaninvergiftung zu thun haben. Die Beweise sind positiv genug in Theorie und Praxis begründet. Zu allem Ueberfluß soll nun auch der negative Beweis angetreten werden.

Hier, in Spalt, gehört diese Krankheit unter den Schweinen zu den Seltenheiten; es vergehen oft Jahre, wo sich auch nicht ein Fall ereignet, zuweilen kommen einzelne Fälle vor, nie aber in der erschreckenden Ausdehnung, wie auf dem Lande.

Wie das wohl kommen mag? Ganz natürlich: weil hier, ausser Hopfen, nicht einmal so viele Kartoffeln produzirt werden, als der hiesigen Bevölkerung zum eigenen Genuße nur auf 2 Monate erforderlich sind.

Die hier alljährlich nicht wenigen Schweine werden hiegegen vom Herbste oder Spätsommer an, wie sie zur Mastung angekauft werden, und die Kartoffelfütterung nicht mehr getrieben wird, weil die alten aufgezehrt, und die neuen noch nicht geärndtet sind, — meist mit Milch, Korn- oder Gerstenschrot, Kleien, Rüben 2c. gefüttert, nur in wenigen Häusern, wo viele Kartoffeln gebaut werden, mit selben gemästet, und gegen Neujahr oder Lichtmeß zu, zuweilen noch etwas später geschlachtet, jedenfalls noch zuvor, ehe die Kartoffel im Keller zu keimen beginnt.

In einer hiesigen Bräuerei, wo alljährlich viele Schweine mit Kartoffeln gemästet werden, ist noch nie ein Schwein in dieser Art erkrankt, und auf meine Frage, wie es der Besitzer mit der Kartoffelfütternng halte, erhielt ich die Antwort:

„wenn einmal der April kömmt, so überlasse ich das Kartoffelsieden für die Schweine nicht mehr den Dienstboten allein, sondern ich sorge dafür, daß die Keime entfernt, die Kartoffel vollständig weich gesotten, und das Sudwasser weggeschüttet werde."

Gleichen Bescheid erhielt ich auf meine Umfrage in noch anderen besseren Wirthschaften.

In einem nahe gelegenen Dorfe, wo dies Jahr die Schweine in jedem Hause der Krankheit unterlagen, äußerte ich neulich diese meine Ansicht, und war nicht wenig erstaunt, mir beigestimmt zu hören, indem ein Bauer darauf bemerkte: jetzt ist mir klar, warum A und B (2 Kleinhäuslern) im Dorfe keine Schweine krepirt sind, weil eben diese beiden nur wenige Kartoffeln bauten, die schon frühzeitig, lange noch vor dem März, verfüttert waren, und später nur Kleien, Milch und dergleichen als Futter benützten. Aehnliche Erfahrungen machte ich nun neuerlich in Menge, und ist nach meiner vollen Ueberzeugung die Verwendung der Kartoffelkeime, und der jungen daran hängenden Knöllchen nebst dem Sudwasser als Schweinfutter, die alleinige Ursache dieser alljährlich zur bestimmten Zeit auf bestimmte Dauer und aller Orts, wo also gefüttert wird, und unter all denselben Krankheits-Erscheinungen wiederkehrenden Krankheit.

ad 4) Nach dem eben bemerkten ist der Weg vorgezeichnet, den wir einzuschlagen haben, um diese Landplage, wenn nicht ganz, so doch **zum größten Theile für immer zu beseitigen.**

Man entferne sorgfältig, sobald die Kartoffel im Keller keimt, alle an der Kartoffel haftenden Keime und junge Ansatzknollen, wasche die Kartoffel zuvor, wie dies zum Genuße für Menschen geschieht, in kaltem Wasser rein vom Schmutz, siede sie dann vollständig, bis zum Aufspringen weich, gieße das Sudwasser bis auf den letzten Tropfen ab, und diese also bereiteten, ihres Solanins durch das Weichsieden beraubten Kartoffeln können ohne Bedenken als Schweinfutter benützt werden. Gegen den Juni hin, wo die Kartoffel im Keller nicht nur vollständig keimt, in Folge dessen oft ganz verwelkt, sondern ihres Amylon-Gehaltes durch den Germinationsprozeß größten Theils beraubt ist, sollte diese Frucht als Schweinefutter gar nicht mehr benützt werden, weil sie nicht nur höchst giftig, sondern auch wenig oder gar nicht mehr nährend sind.

Diese meine Ansichten und Erfahrungen glaubte ich pro bono publico einer hohen und fürsorglichen Regierung, nur kurz zwar, unterbreiten zu müssen.

Möge es hochderselben gefallen, die Sache einer Prüfung zu würdigen.

Ich zweifle gar nicht, daß meine Ansichten jeder aufmerksame Beobachter in der Erfahrung begründet finden wird.

Aerzte, Pharmazeuten und Oekonomen, denen ich bis jetzt sie mitgetheilt habe, fanden sie begründet, und wurde ich vielseitig aufgefordert, diese Angelegenheit zur Kenntnißnahme einer hohen kgl. Regierung zu bringen.

Mich mit dem Ausspruche tröstend: In magnis voluisse, sat est, verharret in tiefster Verehrung

Einer Königlichen Regierung

unterthänigst treugehorsamster
Dr. Karl August Bergmann,
praktischer Arzt in Spalt.

Ad Num. 11025. **praes $^{30}/_{12}$ 51.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine im Bezirke der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Statthalterei zu Prag wurde im Oktober v. Js. in dem Verwaltungsbezirke der Schüttenhofer-Bezirks-Hauptmannschaft eine legitimationslose taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher von Seite der k. k. österreichischen Behörden nicht ermittelt werden konnte.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. d. Mts. wird nachstehend die Personal-Beschreibung der aufgegriffenen Taubstummen mit der Weisung mitgetheilt, die geeigneten Nachforschungen darüber, ob diese Weibsperson nicht in dem Regierungsbezirke heimathberechtiget ist, anstellen zu lassen, und das Ergebniß dieser Erhebungen **binnen 3 Wochen** berichtlich anzuzeigen.

Personalbeschreibung.

Dieselbe ist 40 bis 45 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ein längliches Gesicht, dunkelbraune Haare, blaue Augen, längliche Nase, proportionirten Mund.

Besondere Kennzeichen: Hat wahrscheinlich in Folge einer Lähmung den rechten Fuß kürzer, die rechte Hand krumm, und knirscht öfters mit den Zähnen.

Trägt am Kopfe ein stark abgenütztes großes baumwollenes Tuch von blauer Farbe mit gelben handbreiten Streifen, am Leibe einen Weiberspenser von rescher Leinwand, einen blauen leinenen Kittel mit weißen Punkten in der Größe einer Linse, eine Schürze von grober rescher Leinwand und weiße wollene Strümpfe.

Augsburg, den 27. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 118. **Bekanntmachung.** praes. 30/12 51.

(Die erste Schwurgerichtssitzung pro 1852 von Schwaben und Neuburg betr.)

Das kgl. Staatsministerium der Justiz hat mit hohem Rescripte vom 22. l. Mts. zum Vollzuge der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 verfügt, was folgt:

I. Die Eröffnung der ersten für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1852 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird auf

Montag den 8. März 1852

festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtes wird der Rath des kgl. Appellations-Gerichtes von Schwaben und Neuburg, August Reitmayr, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Kreis- und Stadtgerichtes Augsburg, Wilhelm v. Langen ernannt.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 28. Dezember 1851.

Präsidium

des königlichen Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Bekanntmachung. praes. 31/12 51.

(Die Eisenbahnfahrten-Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. Januar 1852 beginnend wird der täglich zweimalige Güterzug auf die ganze Eisenbahnstrecke von München bis Hof ausgedehnt und demgemäß eine be-

richtigte neue Fahrtordnung veröffentlicht, woraus die eingetretenen, für den Personen-Verkehr übrigens unwesentlichen Aenderungen zu entnehmen sind.

München, am 29. Dezember 1851.

General-Direktion der kgl. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Mogg.

Bekanntmachung. praes. $^{1}/_{1}$ 52.

(Die Gesuche um Verwendung bei den kgl. Verkehrs-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da fortwährend zahlreiche Gesuche um Anstellung oder Verwendung bei den kgl. Verkehrs-Anstalten, insbesondere bei dem Eisenbahn-, Post- oder Telegraphendienste gestellt werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle hiedurch veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen, daß alle diese Gesuche fruchtlos sind, indem

1) das nöthige Personal für alle Dienstesweige vollständig vorhanden ist, und dermalen nicht nur keine Vermehrung, sondern vielmehr eine Verminderung desselben in Aussicht steht;
2) bereits Tausende von Gesuchen um Verwendung oder Anstellung vorliegen, ohne berücksichtigt werden zu können.

Es werden daher von nun an gleichwohl einkommende Gesuche dieser Art lediglich zu den Akten genommen.

Zugleich wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Aufnahme des gesammten niederen Dienstpersonals, als der Bahnwärter, Telegraphen-Wärter, u. s. w. den Bezirks-Aemtern überlassen ist, bei welchen daher auch — nicht aber bei der General-Direktion — die Meldungen zu erfolgen haben.

München, den 21. November 1851.

General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Mogg.

---

praes. $^{31}/_{12}$ 51.

(Untersuchung wegen Mißbrauches der Presse durch den unter dem Titel „Romanzero" erschienenen 3. Band der Gedichte von Heinrich Heine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Landshut hat am drei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert ein und fünfzig Nachmittags 5 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung wobei zugegen waren: Direktor Hiltner als Vorsitzender, Hiltner Rath, Flessa Assessor, Fleißner Staatsanwalt, v. Gäßler Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Fleißner in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauches der Presse durch den unter dem Titel „Romanzero" erschienenen 3. Band der Gedichte von Heinrich Heine (Hamburg, Hofmann und Campe 1851)

nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;
nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 22. d. Monats gestellten schriftlichen Antrags;
in Erwägung, daß in der genannten Schrift die christliche Religion durch Ausdrücke der Verachtung und der Verspottung angegriffen wird, sohin Art. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse auf dieselbe Anwendung findet
in Erwägung, daß zwar eine Person, gegen welche wegen dieses Preßerzeugnißes nach Art. 1. des erwähnten Gesetzes eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist, daß aber auch in diesem Falle die Unterdrückung einer gesetzwidrigen Schrift nach Art. 2 desselben Gesetzes verfügt werden kann,

aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Landshut in Anwendung des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des St. P. G. vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt aber die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift und verordnet die Einrückung dieses Erkenntnißes in die sämmtlichen Kreis-Intelligenzblätter des Königreiches, dann in das Amtsblatt der Pfalz.

(L. S.) Hiltner. Hiltner. Flessa.

v. Gäßler.

In fidem copiae:

Landshut am 27. Dezember 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Hiltner.

v. Gäßler.

Kreis-Notizen.

praes. 31/12 51.

Seine Majestät der König haben nach einem Reskripte aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 26. d. Mts. allerhöchst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Landrichter Anton Braun von Schwabmünchen nunmehr für immer in dem Ruhestand zu belassen sei.

praes. 29/12 51.

Vermöge einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten vom 23. Dezember l. Js. haben Seine Majestät der König dem Schullehrer Xaver Trieb in Ottobeuern, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, die goldene Ehrenmünze des kgl. Ludwig-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. 25/12 51.

Die von dem Durchlauchtigsten, Hochgebornen Herrn Fürsten Fugger von Babenhausen dem Priester Dr. Joseph Zinsler, I. Kapian an der Stadt-Pfarrkirche zu St. Moritz in Augsburg, ausgestellte Präsentation auf die erledigte Pfarr-Curatie Weinried, hat die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 2.** den 6. Januar 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11027. praes. $^{1}/_{1}$ 52.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Osterschwang, kgl. Landgerichts Immenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung des Benefiziums in Bichel, kgl. Landgerichts Tölz, an den Priester Franz Joseph Rotz, ist die Pfarrei Osterschwang erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Immenstadt und zählt 313 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 582 fl 29 kr. 6 hl., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 28 fl. 6 hl.; 2) aus Realitäten 192 fl.; 3) aus Rechten 234 fl. 38 kr.; 4) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 127 fl. 51 kr.; die hievon abzuziehenden Lasten betragen 12 fl. 43 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 28. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 10358. praes. 2/1 52.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Augsburg, den 29. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Abdruck.

Nach vorliegender Anzeige des kgl. Landgerichts München ist in dem dortigen Gerichtsbezirke im vorigen Monate ein falsches Halbguldenstück in den Umlauf gekommen. Dasselbe ist großherzoglich badischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1840, ist nach einer ächten Münze aus Zinn gegossen und leicht an seinem Klange und an der matten Farbe als falsch zu erkennen. Indem hiemit Jedermann vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, gegen deren Verfertigung und Verbreitung sorgfältige Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle Anzeige hierüber zu erstatten und vorschriftsgemäß einzuschreiten.

München, den 14. Dezember 1851.

Ad Num. 10666. praes. 28/12 51.

(Kapitals-Darlehen aus den Mitteln des Blinden-Erziehungs-Instituts in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Mitteln des Fonds der von Seiner Majestät dem Könige Ludwig gegründeten Blinden-Erziehungsanstalt zu München ist ein Kapital von 300 fl. zu 4½ Prozent unter den für Stiftungs-Kapitalien bestehenden Bedingungen auszuleihen.

Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei ihren betreffenden Behörden zu melden, welche diese Gesuche unverweilt der unterfertigten Stelle vorzulegen haben.

Augsburg, den 24. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Höppel, coll.

Ad Num. E. 904. praes. 1/1 52.
K. 1572.

(Die Erledigung der Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schulz auf die Pfarrei Gailnau erledigte Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Die mit dieser Pfarrei verbundenen Erträgnisse berechnen sich nach dem fassionsmäßigen Abschluß vom Jahre 1837 in nachstehender Weise:

I. An ständigem Gehalt: An Naturalien: 12 Klafter Fichtenholz à 3 fl. 36 kr., und 4 Klafter Fichtenscheitholz à 4 fl. 3 kr. = 54 fl.; 60 Stück Wellen à 1 fl. 40 kr. pr Hundert = 46 3/4 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 25 fl.

III. Ertrag an Realitäten: Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrgebäude, das einer Reparaturen bedarf und für eine kleine Familie ausreicht 30 fl.; desgleichen der Grundstücke, und zwar von 2 Tgw. Wiesen 50 fl.; vom Hausgarten 1 fl. 30 kr.; für einen Gemeindetheil 7 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: α) an Geld 23 fl. 56 1/2 kr.; β) an Naturalien: 5 Schäffel 1 Metzen 3 1/2 Sechzehntel Dinkel à 3 fl. 50 kr. = 19 fl. 56 3/4 kr.; 10 Schäffel 2 Metzen 1 Vierling Haber à 3 fl. 28 kr. = 35 fl. 58 kr.; 4 Metzen 3 Vierling 1/4 Sechzehntel Waizen à 10 fl. 27 kr. = 8 fl. 18 kr.; dann 1 Schäffel 1 Metzen 3 Vierling 1 Sechzehntel Haber à 3 fl. 28 kr. = 4 fl. 30 3/4 kr.; 4 Metzen 3 Vierling 1 7/8 Sechzehntel Korn à 8 fl. 22 kr. = 6 fl. 47 1/4 kr.; b) unständige Abgaben: An Bestehe- und Todfallhandlöhnen, welche jedoch noch nicht fixirt sind 49 fl. 36 1/2 kr.; 2) an Zehenten: vom großen Frucht- und Kleinzehenten nach erfolgter Fixirung und Ueberweisung an die Ablösungskassa der 4prozentige Zins mit 220 fl.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 34 fl. 49 1/2 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 4 fl. 24 kr. Summa 576 fl. 33 1/4 kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 30 kr. Bleibt reines Einkommen 576 fl. 3 1/4 kr.

Ansbach, den 17. Dezember 1851.

Königliches protestantisches Konsistorium.
W. A. d. V.
Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Ad Num. 12. **Bekanntmachung.** praes. 5/1 52.

(Vermittlung von Sämereien für das Ernte-Jahr 1852 betr.)

Das unterfertigte Kreis-Comité ist erbötig, auch für das Ernte-Jahr 1852 für die Vereins-Mitglieder und Landwirthe jener Gemeinden, welche dem landwirthschaftlichen Vereine als Mitglieder angehören, Sämereien von ausgezeichnet guter Qualität zu vermit-

teln. Um insbesondere den Anbau von Rigaer- und Tiroler-Lein-Saamen, dann von Esparsett- und Luzern-Klee-Saamen möglichst zu befördern, dann den bezeichneten Abnehmern geringere Preise berechnen zu können, als die eigentlichen Anschaffungs-Kosten betragen, hat es in dessen Budget pro 1852 die Position von 200 fl. aufgenommen.

Es werden nun die Bezirks-Comités ersucht, die Vereins-Mitglieder und die Landwirthe jener Gemeinden, welche dem Vereine beigetreten sind, einzuladen, ihre Bestellungen noch im Laufe dieses Monats bei dem betreffenden Bezirks-Comité zu übergeben, welches dieselben an das unterfertigte Kreis-Comité einbefördern wird. Später eingekommene Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Besteller haben sich verbindlich zu machen, gleich bei Aushändigung des bestellten Saamens den hiefür berechneten Betrag bei dem betreffenden Bezirks-Comité zu erlegen, ohne welchen der vielen ungünstigen Erfahrungen wegen, die in den jüngsten Jahren gemacht worden sind, nichts verabfolgt wird.

Damit der gegenwärtigen Bekanntmachung die möglichste Verbreitung zu Theil werde, wird ersucht, deren Aufnahme in die Lokalblätter zu bewirken.

Augsburg, den 4. Januar 1852.

Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg.

Der I. Vereins-Vorstand.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Loritz, I. Vereins-Sekretär.

Kreis-Notiz.

praes. $^{31}/_{12}$ 51.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Dezember 1851 wurde der Weg- und Werkmeister Joseph Berchtold in Ottobeuren, seiner gestellten Bitte entsprechend, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner bethätigten Leistungen, seiner Funktion enthoben und unter Gewährung der in der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1849 Ziff. III. zugesicherten Vortheile für immer in den Ruhestand versetzt.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 3.** den 9. Januar 1852.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Vollzug der §§. 134 und 135 der Formations-Verordnung vom 17. December 1825 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Auf die an Uns gestellte Anfrage über das Verständniß der §§. 134 und 135 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, eröffnen Wir euch nachstehendes:

Der §. 134 der gedachten Verordnung enthält die allgemeine Regel für die Berathungen und Abstimmungen bei den Kreisregierungen.

Der §. 135 bezeichnet diejenigen Geschäftsgegenstände, bei welchen ausnahmsweise die durch Art. VII. §. 11 der Hofrathsordnung vom Jahre 1779 vorgeschriebene Berathungs- und Abstimmungsweise einzutreten hat.

Nachdem aber die im §. 135 angezogene Bestimmung des §. 129 lit. d. in einer so allgemeinen Fassung gegeben ist, daß durch dieselbe die allgemeine Vorschrift des §. 134 in Frage gestellt erscheint, so erklären Wir hiemit, daß die in der Hofrathsordnung vorgeschriebene Berathungs- und Abstimmungsweise nur in den durch §. 129. lit. b. c. u. m. ausdrücklich benannten Fällen und bei den in §. 135 bezeichneten contentiösen Gegenständen

4

in welchen die Regierung des Kreises als gerichtliche Instanz erkennt, zur Anwendung zu kommen hat.

Hiernach habt ihr das Weitere zu verfügen.

München, den 29. December 1851.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär, Ministerialrath Eppler.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12070. praes. $^{9}/_{1}$ 51.

(Die Erledigung des Benefiziums in Sameister, kgl. Landgerichts Füßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ernennung des Priesters Johann Baptist Stöberl zum Pfarrer in Winkl, kgl. Landgerichts Landsberg, ist das Benefizium zu Sameister erledigt worden, welches zur Diözese Augsburg, zum Landgerichtsbezirke Füßen, und zur Pfarrei Roßhaupten gehört.

Der dortige Benefiziat hat die Verpflichtung, in der heiligen Grabkapelle zu Sameister wochentlich 2 heilige Messen für die Fundatoren zu appliziren, die Frühmesse daselbst zu lesen, den Religionsunterricht in sämmtlichen Klassen der dortigen Werktagsschule zu ertheilen, und für die Christenlehr-Pflichtigen jener Familien in den Pfarreien Bernbeuren, Roßhaupten und Lechbruck, welche der Schule in Sameister zugewiesen sind, die sonntägliche nachmittägige Christenlehre, dann den sonn- und festtäglichen Nachmittags-Gottesdienst, in der Regel in einer Vesper bestehend, in der Filialkirche zu Sameister abzuhalten.

Die jährlichen Einnahmen desselben bestehen fassionsmäßig in 350 fl. 56 kr., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 298 fl. 20 kr.; 2) aus Realitäten 20 fl.; 3) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 32 fl. 36 kr.

Die davon abzuziehenden Lasten betragen 6 fl. 27 kr.

Bewerber um diese Pfründe, deren Besetzung für den gegenwärtigen Erledigungsfall Seiner Majestät dem Könige zukömmt, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 8. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 6524. praes. 9/1 52.

(Die Lostrennung der Forstrechte von Gutskörpern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescripte des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Dezember vorigen Jahrs Nr. 20,640, ist nach allgemeinen Rechtsbegriffen jedes als Gutszugehör katastrirte Forstrecht ein dingliches Recht, d. i. eine Servitut zu Gunsten des berechtigten Gutes (praedium dominans) und zu Lasten der damit beschwerten Waldungen (praedium serviens) und haftet daher ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers auf dem Gute selbst.

An diesem Rechtsverhältnisse hat das Gesetz vom 4. Juni 1848, über Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten nichts verändert; es muß daher der Grundsatz aufrecht erhalten werden, daß ohne Zustimmung des Eigenthümers des dienenden Waldes auch nach Durchführung des Ablösungs-Gesetzes vom Jahre 1848 fixirte Forstrechte von dem berechtigten Gute nicht losgetrennt und als selbstständige Gutsbestandtheile verkauft oder veräußert werden können.

Holzrechte dürfen ferner nur dann getheilt werden, wenn ein berechtigtes Anwesen in mehrere bemaierte Güter getheilt wird, und das Holzrecht schon nach einem unveränderlichen Quantum fixirt ist.

Diese grundsätzlichen Bestimmungen werden hiermit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der auf kgl. Staatswaldungen ruhenden Forstrechte streng nach denselben verfahren werde.

Augsburg, den 2. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Mosthaff, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 5/1 52.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. Januar 1852 bewogen gefunden, dem Assessor der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, August v. Stetten, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung allergnädigst zu bewilligen.

praes. 8/1 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 24. ds. Mts., dem Priester Joseph Boos, Pfarrer zu Ingenried, kgl. Landgerichts Kaufbeuren, die Pfarrei Ursberg, kgl. Landgerichts Krumbach, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 8/1 52.

Der kgl. Landgerichts-Assessor Karl Seibel, wurde als II. Depositalbeamter am kgl. Landgerichte Buchloe aufgestellt.

---

praes. 8/1 52.

Der kgl. I. Landgerichts-Assessor Ferdinand Schmid, wurde als II. Depositalbeamter am kgl. Landgerichte Schwabmünchen aufgestellt.

---

praes. 31/12 51.

Der von dem Durchlauchtigsten, Hochgebornen Herrn Fürsten Karl von Oettingen-Wallerstein, dem Priester Friedrich Schreiber z. Z. in München ausgestellten Präsentation auf die erledigte Pfarrei Ried, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

---

praes. 9/1 51.

Auf den Grund der bei dem kgl. Landwehr-Bataillon Memmingen am 14. Dezember v. Js. stattgefundenen Wahlverhandlungen wurden befördert:

I. Zum Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Friedrich Dorn;

II. zu Oberlieutenants: 1) der Füselier-Lieutenant Julius Rehm, 2) der Cavallerie-Lieutenant Johann Hail;

III. zu Lieutenants: 1) der bisherige Landwehrmann Heinrich Kotterer; 2) der bisherige Wachtmeister Jakob Blum; 3) der bisherige Cavallerist Andreas Herrlinger.

Extra-Beilage zum Kreis-Intelligenzblatte von Schwaben und Neuburg
Nr. 3 vom 9. Januar 1852.

Allgemeines Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modifikation der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zoll-Abfertigung und Controle, folgende Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Transportmittel.

a) Wie solche beschaffen sein müssen.

§. 1.

Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagiereffekten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten.

§. 2.

b) Deren Controlirung.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender, zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den im §. 1 enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benützung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

2. Stationsplätze und Haltstellen.

§. 3.

Die Punkte, an welchen sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, sowie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Zoll-Direktiv-Behörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stationsplätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stationsplätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welchen die Vorschriften dieses Regulatives Anwendung finden, anhalten oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Zoll-Direktiv-Behörde. An andern Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waaren ab- und zuladen.

3. Transportzeit.

§. 4.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel auf die Tageszeit (§. 86 der Zollordnung) beschränkt.

Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieser Transportfrist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend, bewilliget werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungsorte nur auf den von der Zoll-Direktivbehörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zoll-Aufsicht unterworfen.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derselben, hat die Eisenbahn-Verwaltung, bevor solche zur Ausführung kommen, der Zoll-Direktivbehörde, sowie den Hauptämtern, in deren Bezirken sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, schriftliche Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extrazügen hat die Eisenbahn-Verwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungsstellen (§. 5) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

4. Abfertigungsstellen.

§. 5.

Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Hauptämtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11), in welchem sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterwegs der Verschluß (§. 7) abgenommen oder

irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Zoll-Direktivbehörde bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stationsplätzen hat die Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welche von der Zollbehörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume müssen verschließbar sein, und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahn-Verwaltung unter Verschluß gehalten.

5. Abfertigungsstunden.

§. 6.

Die in den §§. 11 und 12. der Zollordnung festgesetzten Geschäftsstunden werden für die im §. 5. genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden und unter Wagen-Verschluß (§. 7.) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen bewirkt werden muß.

6. Amtlicher Verschluß.

§. 7.

Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagen-Abtheilungen, sowie der in den §§. 4 und 5. erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effekten findet mittels besonderer Schlösser statt.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahn-Verwaltung zu tragen.

7. Amtliche Begleitung.

§. 8.

Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet statt:

1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte belegenen Strecke, soferne dieselbe von dem letztern nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar:
   a) beim Eingange immer,
   b) beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist;
2) auf allen andern Strecken, auf welchen dieß in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Klasse unentgeldlich eingeräumt werden.

8. Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 9.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden, und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Zoll-Direktiv-Behörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahn-Verwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hilfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalitäten, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benützt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten, und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeldlich befördert werden.

II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung.

A. Eingang vom Auslande auf der Eisenbahn.

1. Verladung der Güter.

§. 10.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche auf der Eisenbahn eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§. 1.) verladen werden. Bei Ueberschreitung der Landesgrenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahn-Verwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hievon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effekten, welche sich außerdem anderswo, als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zolldefraude angesehen.

§. 11.

Frachtgüter und Passagier-Effekten, sowie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§. 5.), dürfen nicht in einen und denselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich von einander geschiedene, besonders verschließbare Abtheilungen (§. 1.) befinden, in welche Frachtgüter und Passagier-Effekten beziehungsweise die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter gesondert verladen werden.

2. Ordnung der Wagen.

§. 12.

Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

3. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

a. Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 13.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahn-Angestellten, abgeschlossen (vergl. §. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendignng der in den §§. 14 bis 17 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen statt finden.

b) Anmeldung der Ladung.

§. 14.

Unmittelbar, nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstand gekommen ist, übergibt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenzzollamte vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare A.

Diese Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Verpackungsart, Zeichen

oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen.

Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagenabtheilungen, in welchen die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungs-Verzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungsverzeichnisse sind doppelt auszufertigen; der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Poststücke, welche unter Begleitung eines Staats-Postbeamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungsverzeichnisse ausgeschlossen.

c. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 15.

Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertiget werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5) diese Abfertigung erhalten sollen,

d. Abfertigung.

aa. Der Passagier-Effekten.

§. 16.

Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu deklariren, werden die Effekten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effekten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgang des Zuges abgefertiget und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effekten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effekten welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

bb. Der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen.

§. 17.

Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5.) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift im §. 7. unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenzeingangsamte weiter geht, oder der den letzteren begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14 über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungsverzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Wagenverschlusse verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte, nach dem anliegenden Formular B ausgefertigten Ansagezetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer beziehungsweise Packmeister in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mitbeziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahn-Verwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

cc. Der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 18.

Nach Abfertigung des weitergehenden Wagenzuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zollordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenz-Zollamtes (§. 5) aufbewahrt.

4. Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.

a) Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

§. 19.

Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle übergibt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister dem Zoll- (Steuer-) Amte

die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17). Der nach §. 5 zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen im §. 13 so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

b. Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 20.

Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äussere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungsamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten deklarirt. Deklaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Deklaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äussere Beschaffenheit, so wie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungs-Verzeichnisses und Ansagezettels und deren Rücksendung an das Grenz-Zollamt.

c) Verschluß-Verletzung.

§. 21.

Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann, in Folge des Ladungs-Verzeichnisses (§. 17.) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten competenten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungsstelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zugestellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Direktiv-Behörde wird alsdann entscheiden, in wieferne die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

B. Ausgang nach dem Auslande.

1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 22.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Deklaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung

befugten Zoll- oder Steuerstelle entweder entrichtet oder sicher gestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güter-Wagen (§. 1.) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), sowie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17.) in der Art direkt nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangsamte nur die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles Statt findet.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 23.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zollordnung Statt.

C. Transport im Inlande.

1. Waaren im freien Verkehre.

§. 24.

Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittelst der Eisenbahn zur Anwendung.

Nur zum Transporte von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zollordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsscheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahn-Verwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Uebergangssteuerpflichtige Waaren.

§. 25.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer inneren indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

3. Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 26.

Wenn Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5.) befindet, nach einem anderen an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein

Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen, und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), sowie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17.) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagenverschluß die Stelle des Kollo-Verschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 27.

Die Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Soferne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulatives durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemäßheit des Zoll-Strafgesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zollgesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

§. 28.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zoll-Sicherheit oder der Verkehrs-Erleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

Zusätzliche Bestimmungen.

Zu dem vorstehenden allgemeinen Regulative sind von den Zollvereins-Regierungen noch weiters folgende Bestimmungen über den

Waaren-Eingang mit Benützung der Eisenbahn **von der Grenze ab**

vereinbart worden.

1. Abfertigung beim Grenzzollamte.

a. Anmeldung der Waaren.

Beim Verkehr auf solchen Eisenbahnen, welche am Grenzeingangsamte beginnen, werden die aus dem Auslande zum Grenzzollamte gelangten Waaren von dem Waarenführer vor ihrer Einladung in Güterwagen diesem Amte nach Vorschrift der Zollordnung declarirt.

b. Revision.

Die bei dem Grenzzollamte erfolgende Revision der solchergestalt declarirten Waaren

kann auf eine Vergleichung der Zahl, der Zeichen und Nummern der Kolli mit der Deklaration beschränkt werden.

Wo die Eisenbahnverwaltung eine Verwiegung der Waaren vornehmen läßt, wird diese Verwiegung durch die Zollbehörde kontrolirt und das Resultat derselben in den amtlichen Revisionsbefund aufgenommen.

Läßt die Eisenbahn-Verwaltung eine Verwiegung der Waaren nicht eintreten, so kann je nach der Bestimmung der Zollbehörde die amtliche Feststellung des deklarirten Gewichts, wenn nicht von dem Deklaranten vollständige Verwiegung verlangt wird, durch Probeverwiegungen erfolgen oder auch ganz unterbleiben.

Eine specielle Revision der Waaren findet nur ausnahmsweise, jedoch jedesmal in Fällen des Verdachtes Statt.

c. Abfertigung.

Nach der Revision erfolgt die Ausfertigung von Begleitscheinen, durch welche der Extraheut die zollordnungsmäßigen Verpflichtungen übernimmt.

Die Waaren werden unter zollamtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und es werden die letzteren verschlossen.

2. Abfertigung am Bestimmungsorte.

Beim Amte am Bestimmungsorte erfolgt zollordnungsmäßige Revision.

Das Resultat dieser Revision bildet die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision:

a) die deklarirten Waaren ganz fehlen, oder

b) die deklarirten Waaren in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, nach der sich eine geringere Abgabe berechnen würde, unter Umständen vorgefunden werden, die den Verdacht begründen, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine gänzliche oder theilweise Entfernung der deklarirten Gegenstände Statt gefunden habe.

In solchen Fällen wird nach dem Ergebnisse der amtlichen Erörterungen — der Abfertigung entweder:

a) die deklarirte Menge der Waare unter Anwendung des höchsten Zollsatzes oder

b) die in den Deklarationen enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren zu Grunde gelegt.

Diese allgemeinen und besondern Bestimmungen werden hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein bekannt gegeben.

München den 29. November 1851.

Königlich bayrisches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der General-Sekretär, Ministerial-Rath Wolfanger.

A.

(Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn.)

Ladungs-Verzeichniß Nro. (104).

für in (3 Wagen oder Wagen-Abtheilungen) befindliches, zum (**Güter**-) Zuge Nr. (911) gehöriges (**Fracht**- oder **Eil**-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Magdeburg-Wittenberger) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlich Preußischen Hauptzoll-) Amte zu (Warnow) hiedurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Hof) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen

Nro. (23.)
Nro. (28.)
Nro. (31.)

geladen hat.

Zugleich übergibt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

Warnow den (19.)ten (Juli) 18(51).

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Ansagezettel Nro. (319) gehörig.

(Warnow) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptzoll-) Amt.

B.

Nro. (319.)

Ansage - Zettel.

Der Bevollmächtigte der (Magdeburg - Wittenberger) Eisenbahn - Verwaltung (N. N.) führt (drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Hauptzoll-) Amte zu (Hof) bestimmt, mit (zwanzig) Kolli Güter beladen und wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hiebei ein versiegeltes Paket mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, sowie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor-) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1)	Wagen Nro.	(23)	Schlösser	(zwei)
(1)	" "	(28)	"	(drei)
(1)	" "	(31)	"	(ein)

Warnow den (19)ten (Juli) 18(51).

(Königlich Preußisches Hauptzoll-) Amt.

Erledigungs - Attest.

Die umstehend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor) mittag (9) Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande übergeben worden.

Ingleichen:

1) ein versiegeltes Paket mit Abfertigungspapieren,
2) (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend bezeichneten Verschlusse.

Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

(Hof) den (22. Juli) 18(51).

(Königlich bayerisches Hauptzoll-) Amt.

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungs-Art.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht. Zoll- Ztr.	Pf.	Angabe der Fracht-Briefe.
Summa.						

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Magdeburg-Wittenberger-) Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich hiedurch, die umstehend verzeichneten mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, sowie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Hauptzoll-) Amte zu (Hof) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Warnow) den (19. Juli) 18(51).

(Unterschrift.)

Hierauf bescheiniget das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungsverzeichniß vollständig erledigt ist.

(Hof) den (29. Juli) 18(51.)

(Königlich bayrisches Hauptzoll-) Amt.

Im Deklarations-Register
unter Nro. (49) eingetragen.




Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 4.** den 13. Januar 1852.

Bekanntmachung,

des am 31. Oktober 1851 mit Belgien abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige der Belgier ist am 31. October heurigen Jahres ein Freizügigkeits-Vertrag abgeschlossen worden, welcher lautet, wie folgt:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König der Belgier von der Absicht geleitet, einen Vertrag abzuschließen, um durch förmliche Stipulationen Ihren Unterthanen gegenseitig das Erbrecht in dem anderen Staate zu sichern, und zugleich die Aufhebung der unter dem Namen Nachsteuer und Emigrationstaxe bestehenden Abgaben zwischen Ihren respectiven Staaten festzusetzen, — haben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchstihren Kämmerer, Legationsrath und Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Maximilian Grafen von Marogna, Ritter Allerhöchstihres Verdienstordens vom heiligen Michael, Großcommenthur des k. griechischen Erlöserordens und Commandeur II. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen; und

Seine Majestät der König der Belgier Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Constant d'Hoffschmidt de Resteigne, Ritter

Allerhöchstihres Leopoldordens, Großkreuz des Ordens vom heiligen Moritz und Lazarus, des Ehren-Legions- und königlich bayerischen St. Michaelsordens, Inhaber des kaiserlichen Ordens vom Nischan-Iftihar I. Classe, Mitglied der Kammer der belgischen Repräsentanten,

Welche nach vorheriger gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I.

Den belgischen Unterthanen soll im Königreiche Bayern, gleich den bayerischen Staatsangehörigen selbst, das Recht zustehen, ihnen ab intestato oder vermöge letztwilliger Anordnung angefallene Verlassenschaften zu erwerben und auf Andre zu übertragen, ohne daß dieselben wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einen Abzug oder eine Abgabe zu erdulden hätten, welchen nicht auch die Inländer unterworfen wären.

Hingegen sollen auch die bayerischen Unterthanen befugt sein, in Belgien, gleich den belgischen Staatsangehörigen selbst, ihnen ab intestato oder vermöge letztwilliger Anordnung angefallene Verlassenschaften zu erwerben und auf Andere zu übertragen, ohne daß dieselben wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer sich irgend einen Abzug oder eine Abgabe gefallen zu lassen hätten, welchen nicht auch die Inländer unterworfen wären.

Dieselbe Gegenseitigkeit soll zu Gunsten der beiderseitigen Staatsangehörigen rücksichtlich der Schankungen unter Lebenden beobachtet werden.

Man ist ausdrücklich dahin übereingekommen, daß die vorstehenden Bestimmungen lediglich zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen getroffen worden seien und daher bezüglich auf Wohlthätigkeits-Anstalten, Corporationen, Stiftungen oder andere ähnliche Institute nicht zur Anwendung kommen sollen.

Art. II.

Bei der Exportation von aus was immer für einem Titel von belgischen Staats-Angehörigen in Bayern oder bayerischen in Belgien erworbenem Vermögen soll von diesem keine Nachsteuer (Abschoß- oder Abfahrt-Geld) oder Emigrations-Taxe noch irgend eine andere Gebühr erhoben werden, welche nicht auch von den Inländern zu entrichten ist.

Art. III.

Unter diesen oberwähnten aufgehobenen Gebühren sollen nicht nur diejenigen begriffen seyn, welche in die Staatskasse fließen würden, sondern auch alle jene, welche einzelnen Individuen, Gemeinden oder öffentlichen Stiftungen zukämen.

Art. IV.

Die Aufhebung der in den vorhergehenden Artikeln 2 und 3 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögenschaften, Gelder und sonstige Effekten, allein die in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Bayern einer- und Seiner Majestät des Königs der Belgier andererseits bestehenden Gesetze in Ansehung der Person des Auswanderers, seiner persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militärdienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Convention in voller Giltigkeit.

Rücksichtlich des Militärdienstes und der anderen persönlichen Pflichten des Auswanderers soll auch in Zukunft keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt sein.

Art. V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seite einer der beiden Regierungen etwa erfolgenden Aufkündigung giltig.

Sie wird ratifizirt und es sollen die Ratificationen in dem Zeitraume von zwei Monaten oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigedruckt.

Geschehen zu Brüssel den 31. October im Jahre der Gnade Eintausend achthundert einundfünfzig.

(L.S.) gezeichnet Marogna. (L.S.) d'Hoffschmidt.

Nachdem nun vorstehende Convention von Uns am 15. November und von Seiner Majestät dem Könige der Belgier am 25. November h. Js. ratificirt wurde, und die beiderseitigen Ratifications-Urkunden am 15ten des gegenwärtigen Monats December zu Brüssel ausgewechselt worden sind, so lassen Wir dieselbe hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung veröffentlichen.

München den 29. December 1851.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Sekretär.
Mayer.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12001. praes. $^{13}/_{1}$ 52.

(Die Sammlung für die vom Hochwasser Beschädigten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der im Vollzuge der Regierungs-Ausschreibung vom 31. August v. Js. (Kreisblatt v. 1851. Stück 75. S. 625) im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg vorgenommenen Kollekte für die vom Hochwasser Beschädigten, wird in nachstehender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 8. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Uebersicht

über das Ergebniß der im Vollzuge der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. August 1851 Nr. 13757 angeordneten und vorgenommenen Collekte im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

I. In den Landgerichtsbezirken

Nr.	Bezirk	fl.	kr.
1)	Buchloe	112	31 1/4
2)	Burgau	86	47 1/4
3)	Dillingen	148	36 1/2
4)	Donauwörth	34	1
5)	Füßen	30	47
6)	Göggingen	78	3
7)	Grönenbach	178	20
8)	Günzburg	74	27
9)	Höchstädt	50	35
10)	Illertissen	68	26 1/2
11)	Immenstadt	136	42
12)	Kaufbeuren	62	1
13)	Kempten	47	4
14)	Krumbach	126	38
15)	Lauingen	135	36
16)	Lindau	52	5 1/2
17)	Mindelheim	120	26 1/2
18)	Monheim	10	32
19)	Neuburg a/D.	50	45 1/2
20)	Neu-Ulm	45	48
21)	Nördlingen	27	32
22)	Oberdorf	36	32
23)	Obergünzburg	57	12
24)	Ottobeuren	132	42 1/4
25)	Roggenburg	66	21
26)	Schwabmünchen	47	47
27)	Sonthofen	37	15
28)	Türkheim	59	8
29)	Wallerstein	21	41
30)	Weiler	59	59 1/2
31)	Wemding	15	25
32)	Wertingen	273	23 1/2
33)	Zusmarshausen	160	9 1/2
	Summa	2645	20 3/4

II. In den Bezirken der Gerichts- und Polizeibehörden.

Nr.	Bezirk	fl.	kr.
1)	Babenhausen	76	14 1/2
2)	Bissingen	13	13
3)	Harburg	88	45
4)	Oettingen	112	32
5)	Weißenhorn	33	52 1/2
	Summa	324	37

III. In den unmittelbaren Städten.

Nr.	Stadt	fl.	kr.
1)	Augsburg	957	2
2)	Donauwörth	44	50
3)	Kaufbeuren	73	18
4)	Kempten	85	58
5)	Lindau	124	—
6)	Memmingen	146	33
7)	Neuburg a/D.	12	27
8)	Nördlingen	175	—
	Summa	1461	8

Zusammenstellung.

		fl.	kr.
I.	Ergebniß in den Landgerichts-Bezirken	2645	20 3/4
II.	„ in den Bezirken der Gerichts- u. Polizeibehörden	324	37
III.	„ in den unmittelbaren Städten	1461	8
	Gesammt-Summe	4431	5 1/4

Ad Num. 12647. praes 12/1 52.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Obergermaringen, kgl. Landgerichts Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung der Pfarrei Unterbechingen, kgl. Landgerichts Lauingen, an den Priester Kaspar Schmid, ist die Pfarrei Obergermaringen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Kaufbeuren, und zählt 379 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 612 fl. 58 kr. 4 hl.; 1) an ständigem Gehalte 290 fl. 40 kr.; 2) an Realitäten 58 fl. 8 kr.; 3) aus Rechten 128 fl. 11 kr. 4 hl.; 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 105 fl. 59 kr.; aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen 30 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 46 fl. 29 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 7. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 10545. praes. 12/1 52.

(Die Erledigung des Comet-Maurer'schen Familien-Stipendiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Austritt des Studierenden Anton Iglinger von den Studien, ist das im Jahre 1691 von dem Pfarrer Comet in Rennertshofen, für die Studierenden aus der Maurer'schen Familie gestiftete Familien-Stipendium, in dem jährlichen Betrage von 49 fl. 42 kr., welches von der kgl. Stipendienfonds-Administration Dillingen verwaltet wird, in Erledigung gekommen.

Anspruchsberechtigte Verwandte werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Vorlage der erforderlichen Verwandtschafts-Nachweise und Studien-Zeugnisse, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 8. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 12906. praes. $^{12}/_{1}$ 52.

(Die Prüfung der Adspiranten zur Erlangung von Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeister-Concessionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der Adspiranten zur Erlangung von Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeister-Concessionen für das Jahr 1852, wird im Monat März am Sitze der unterfertigten kgl. Regierung stattfinden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben dieses gehörig und schleunig bekannt zu machen, und dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig instruirten und mit den nöthigen Zeugnissen belegten Admissions-Gesuche, jedoch ohne Zeichnungs-Proben, da dieselben von den Adspiranten der Prüfungs-Kommission zu übergeben sind, längstens bis zum 15. Februar l. Js. zum Einlaufe der unterfertigten kgl. Regierung gelangen, indem später einkommende Gesuche und mündliche Anmeldungen nicht berücksichtigt werden können.

Die Einberufung der zugelassenen Individuen wird nach geschehener Würdigung der Admissions-Gesuche unter Bezeichnung des Tages, an welchem sich die Bewerber zur Prüfung dahier persönlich zu stellen haben, erfolgen.

Augsburg, den 9. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 12657. praes. $^{12}/_{1}$ 52.

(Das Gesuch des Zahnarztes Friedrich Lommer zu Augsburg um die Erlaubniß, die Zahnarzneikunde im ganzen Königreiche ausüben zu dürfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Zahnarzte Friedrich Lommer zu Augsburg wurde vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. l. Mts., auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, im ganzen Königreiche die Zahnarzneikunst auszuüben.

In Folge dessen werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden u. Gerichtsphysikate in Schwaben und Neuburg hiemit angewiesen, demselben bei seinen Besuchsreisen in der Ausübung seines Faches, in so ferne er die deßfalls bestehenden Bestimmungen einhält, ein Hinderniß nicht entgegenzustellen.

Augsburg, den 8. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 12452. praes. 12/1 52.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Dezember v. Js. stattgefundenen 229. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie **357** gezogen worden. Dieselbe enthält 4%ige mährisch-ständische Obligationen, und zwar:

de sessione 4. August 1767. Nr. 4955. mit einem Drittheil der Kapitalsumme, und
de sessione 27. September 1769. Nr. 804. bis 9232. incl. mit den ganzen Kapitals-Beträgen, —

im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,248,054 fl. 50 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dieß wird zur Wahrung der Interessen der hiebei Betheiligten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 8. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 10666. praes. 28/12 51.

(Kapitals-Darlehen aus den Mitteln des Blinden-Erziehungs-Instituts in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Mitteln des Fonds der von Seiner Majestät dem Könige Ludwig gegründeten Blinden-Erziehungsanstalt zu München ist ein Kpital von 300 fl. zu 4½ Prozent unter den für Stiftungs-Kapitalien bestehenden Bedingungen auszuleihen.

Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei ihren betreffenden Behörden zu melden, welche diese Gesuche unverweilt der unterfertigten Stelle vorzulegen haben.

Augsburg, den 24. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Höppel, coll.

Bekanntmachung. praes. 11/1 52.

(Die Annahme der gerichtlichen und administrativen Depositen bei der kgl. Bank betr.)

In Beziehung auf das Ausschreiben der unterzeichneten k. Bank-Direktion vom 5. November 1850, die Annahme der gerichtlichen und administrativen Depositen nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 bei der k. Bank betr., wird auf Befehl des k. Finanzministerii hierdurch bekannt gemacht, daß die sämmtlichen Bankkassen angewiesen wurden,
„die bezeichneten Depositen, auch wenn sie die Zahlen 5 oder 10 fl. übersteigen,
„anzunehmen, bei der Zinsenvergütung aber den Zins nur nach den, auf 5 oder
„10 fl. abgerundeten Summen, sohin ohne Berücksichtigung der dieselben
„übersteigenden Gulden- und Kreuzer-Beträge zu berechnen,
was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird."

Nürnberg, den 7. Januar 1852.

Königliche Bank-Direktion.

Lentz.

Kreis-Notizen.

praes. 12/1 51.

Vermöge allerhöchster Entschließung de dato München den 8. Januar 1852 haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, als Landrichter von Schwabmünchen, den Landrichter von Neu-Ulm, Wilhelm Durocher allergnädigst zu berufen, zum Landrichter von Neu-Ulm den I. Assessor der Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen, Max Haitinger allergnädigst zu befördern, als I. Assessor der Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen den II. Assessor daselbst, Dr. Hugo Döderlein vorrücken zu lassen, und zum II. Assessor dieser Behörde, den Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten, Ulrich Summa von Kirchenlamitz zu ernennen.

praes. 12/1 52.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 28. Dezember 1851 Sich allergnädigst bewogen gefunden, den seitherigen Frühmeßbenefiziaten zu Edelstetten, kgl. Landgerichts Roggenburg, Priester Franz Joseph Fink, von dem Antritte der kathol. Pfarrei Unterbechingen, kgl. Landgerichts Lauingen zu entheben, und diese hiedurch auf ein Neues sich eröffnende Pfarrei dem Priester Kaspar Schmid, Pfarrer zu Obergermaringen, kgl. Landgerichts Kaufbeuren zu übertragen.

praes. 12/1 52.

Nach einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. l. Mts., haben Seine Majestät der König zufolge allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember v. Js. allergnädigst geruht, die an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaufbeuren erledigte Lehrstelle der Naturgeschichte, Physik, Chemie und Technologie, dem bisherigen Verweser derselben, dem geprüften Lehramts-Kandidaten Friedrich Alwens aus Kaiserslautern, seiner alleruntertänigsten Bitte entsprechend, in widerruflicher Eigenschaft vom 1. Januar ds. Js. an zu verleihen.




Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 5.** den 16. Januar 1852.

Inhalt: Die unentgeltliche Abgabe von Zuchtwiddern aus der kgl. Stammschäferei zu Schleißheim. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Wiggensbach, kgl. Landgerichts Kempten. — Erledigung der Stelle eines Repetitors an der kgl. Hebammenschule und I. Assistenzarztes an der kgl. Entbindungsanstalt in Würzburg. — Die ordentlichen Ersatzwahlen für die protest. Kirchen-Verwaltungen in den Städten. — Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Wemding pro 1851. — Uebersicht der Frucht-Normalpreise bei sämmtlichen kgl. Rentämtern des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 18$^{51}/_{52}$. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12980. praes. $^{13}/_{1}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die unentgeltliche Abgabe von Zuchtwiddern aus der k. Stammschäferei zu Schleißheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1843 und 12. Februar 1846 (Kr.-Int.-Blatt von 1843 S. 825 und vom Jahre 1846 S. 136) hiemit erinnert, die Schafzüchter des Bezirks rechtzeitig durch geeignete öffentliche Bekanntmachung auf die alljährlich zur Veredlung der Schafzucht stattfindende unentgeltliche Vertheilung von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des kgl. Staatsgutes zu Schleißheim mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß alle dießfallsigen Gesuche, wenn sie berücksichtigt werden sollen, längstens bis zum 1. März l. Js. bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde angebracht werden, und die Empfänger von Zuchtwiddern sich verpflichten müssen, solche, in so lange sie zur Zucht tauglich sind, nicht zu verkaufen, sondern deren Benützung, wenn es ohne Verkürzung der eigenen Schafheerde geschehen kann, auch andern Besitzern veredelter Mutterschafe zu gestatten.

Die angebrachten Gesuche sind von den kgl. Distrikts-Polizeibehörden mit gutachtlichem Berichte über die größere oder geringere Würdigkeit der Bewerber und mit spezieller Angabe, wie viel Mutterschafe dieselben besitzen, ob dieselben ganz, halb, oder gar nicht veredelt sind, dann ob die Gesuchsteller schon früher Zuchtwidder aus Schleißheim erhalten haben, und was aus solchen geworden ist, längstens bis zum 15. März l. Js. vorzulegen.

Zugleich werden diejenigen kgl. Distrikts-Polizeibehörden, aus deren Bezirken Schafzüchter solche Zuchtwidder im verflossenen Jahre empfangen haben, angewiesen, jene mit ihren Aeusserungen und allenfallsigen Erinnerungen über solche, dann mit welchem Erfolge sie zur Veredlung ihrer Schafheerden bereits verwendet wurden, zu vernehmen, und das Ergebniß gleichfalls bis zum 15. März l. Js. einzusenden.

Augsburg, den 9. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 13045. praes. $^{15}/_{1}$ 52.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Wiggensbach, kgl. Landgerichts Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ernennung des Priesters German Doll zum Pfarrer zu Schiessen, kgl. Landgerichts Roggenburg, ist die Pfarrei Wiggensbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Kempten, und zählt 2000 Seelen und eine Pfarrschule mit 2 Lehrern und 3 Filialschulen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1205 fl. 17 kr., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 5 fl.; 2) aus Realitäten 260 fl. 34 kr.; 3) aus Rechten 762 fl.; 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 171 fl. 43 kr.; 5) aus herkömmlichen Gaben 6 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 479 fl. 59 kr. 1 pf.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 9. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 13055. praes. $^{14}/_{1}$ 52.

(Erledigung der Stelle eines Repetitors an der k. Hebammenschule und I. Assistenzarztes an der k. Entbindungsanstalt in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 5. ds. Mts. zufolge ist die Stelle eines Repetitors an der kgl. Hebammenschule des I. Assistenzarztes an der k. Entbindungsanstalt zu Würzburg durch den Tod des Dr. Schierlinger erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen bei der oben bezeichneten k. Kreisregierung einzureichen, wobei bemerkt wird, daß die Bewerber spezielle Befähigung in Uebung der Geburtshilfe nachzuweisen haben.

Augsburg, den 12. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 12646. praes. 12/1 52.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen für die protestantischen Kirchenverwaltungen in den Städten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der Personalstand der protestantischen Kirchen-Verwaltungen in den Städten des Regierungsbezirkes, nachdem alle Gewählten die gesetzlich erforderliche Bestätigung erhalten haben, jedoch mit Ausschluß der geistlichen Mitglieder und der Abgeordneten der Magistrate, bekannt gemacht.

I. Zu Augsburg für 1848 bis 1854.

1) Andreas Lutz, Kaffetier,
2) Johann Hiesinger, Spezereihändler,
3) Konrad Schmidt, Rentner,
4) Heinrich Wiedemann, Kaffetier;

für 1851 bis 1857

5) Theodor Pfaff, Weinwirth,
6) Lebrecht Scheler, Kaufmann,
7) Johann Georg Wüst, Kaufmann,
8) Gustav v. Hagen, Kaufmann.

II. Zu Dillingen für 1851 bis 1857

1) Martin Kirschbaum, k. pensionirter Major,
2) Georg Michael Keim, Käufler,
3) Friedrich Brühlmayer, Handelsmann,
4) Christian Schwab, Messerschmied.

III. Zu Kaufbeuren für 1848 bis 1854

1) Adolph Roth, Apotheker,
2) Philipp Jakob Bachschmitt, Webermeister;

für 1851 bis 1857

3) Gustav Walch, Bierbräuer,
4) Joseph Hörburger, Webermeister.

6 *

IV. Zu Kempten für 1848 bis 1854

1) Georg Fretscher, Chirurg,
2) Johann Jakob Schachenmayer, Kaufmann;

für 1851 bis 1857

3) Stephan Abe, Kaufmann,
4) Johann Jakob Dannheimer, Weinwirth.

V. Zu Leipheim für 1848 bis 1854

1) Martin Kobler, Oekonom,
2) Matthäus Weiß, Wirth;

für 1851 bis 1857

3) Christoph Schneider, Wagnermeister,
4) Andreas Biedenbach, Färbermeister.

VI. Zu Lindau für 1848 bis 1854

1) Joseph Hyrenbach, Großhändler,
2) Eduard v. Pfister, Großhändler,
3) Georg Thomas Fels, Posamentier;

für 1851 bis 1857

4) Jakob Beuther, Großhändler,
4) Heinrich Schlatter, Kaufmann,
6) Heinrich Herwagen, Apotheker.

VII. Zu Memmingen, a) Pfarrei St. Martin für 1848 bis 1854

1) Johann Kotterer sen., Privatier,
2) Karl Heinrich Bachmayer, Kaufmann;

für 1851 bis 1857

3) Johann Kerler, Seilermeister,
4) Johann Georg Lackner, Tuchmacher;

b) Pfarrei Unser Frauen für 1848 bis 1854

1) Johannes Wintergerst, Spengler,
2) Johanu Christian Buhler, Kaufmann;

für 1851 bis 1857

3) Johannes Daub, Webermeister,
4) Leonhard Thomaß, Seifensieder.

VIII. Zu Neuburg a/D. für 1848 bis 1854

1) Augustin Walter, Steingutfabrik-Besitzer,
2) Johann Reiter, Webermeister;

für 1851 bis 1857

3) Georg Ernst Andrä, Conditor,
4) Gottlieb Hendel, Tuchscheerermeister.

IX. Zu Nördlingen für 1848 bis 1854

1) Georg Heller, Rentner,
2) Heinrich Wolf, Apotheker,
3) Friedrich Henning, Lebküchner;

für 1851 bis 1857

4) August Schnitzlein, Kaufmann,
5) Alexander Lippacher, Buchbinder,
6) Christoph Alexander Weng, Rentner.

X. Zu Oettingen für 1848 bis 1854

1) Georg Schmidt, Gastwirth,
2) Andreas Beyhl, Hutmachermeister;

für 1851 bis 1857

3) Ludwig Hubel, Hofapotheker,
4) Friedrich Braun, Färberei-Besitzer.

Augsburg, den 8. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 12468. praes. 12/1 52.

(Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Wembing pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des Gemeinde-Bevollmächtigten Rothgerbermeisters Alois Fleischmann in Wembing, welcher als solcher auszutreten hat, wurde der Ersatzmann, Bäckermeister Andreas Meyer auf dessen noch übrige Funktions-Dauer in das Kollegium der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Wembing berufen.

Augsburg, den 8. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Uebersicht der Frucht-

bei sämmtlichen kgl. Rentämtern des Regierungs-Bezirkes

Nr. curr.	Rentämter.	Normal-																			
		Waizen		Kern		Roggen		Gerste		Haber		Dinkel oder Vesen.		After-Gerste		Erbsen		Linsen		Wicken	
		per Schäffel.																			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Augsburg	21	42	20	42	17	24	13	36	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Buchloe	—	—	21	48	18	18	11	48	4	36	8	42	—	—	21	48	—	—	—	—
3	Dillingen	17	42	20	30	17	30	13	18	5	24	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Donauwörth	21	12	19	36	17	36	12	42	5	—	6	30	—	—	19	36	—	—	—	—
5	Füßen	—	—	22	54	19	6	12	30	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Göggingen	21	42	20	42	17	24	13	36	4	54	8	24	—	—	20	42	—	—	—	—
7	Günzburg	—	—	20	30	16	36	12	42	4	30	6	18	—	—	19	—	14	—	—	—
8	Höchstädt	17	42	20	30	17	30	13	18	5	24	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Illertissen	—	—	21	12	16	42	12	36	4	48	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Immenstadt	—	—	22	48	18	30	15	42	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Kaufbeuren	—	—	21	48	18	18	11	46	4	36	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kempten	—	—	22	48	18	30	15	42	5	48	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Lauingen	17	42	20	30	17	30	13	18	5	24	6	12	—	—	18	—	—	—	—	—
14	Lindau	23	—	22	30	17	42	14	—	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Memmingen	21	42	21	42	17	54	14	6	5	—	—	—	—	—	21	—	21	—	5	—
16	Mindelheim	—	—	21	18	17	6	11	24	4	36	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Monheim	21	30	19	42	18	6	12	54	4	54	6	24	—	—	17	36	15	54	11	18
18	Neuburg	20	12	—	—	17	18	12	24	5	6	—	—	—	—	17	—	15	—	—	—
19	Nördlingen	20	6	20	48	18	42	13	—	5	36	7	30	—	—	20	—	—	—	—	—
20	Oberdorf	21	48	21	48	18	18	11	48	4	36	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Oettingen	21	36	23	—	19	—	13	—	5	24	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Ottobeuren	—	—	22	—	18	—	13	18	5	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Roggenburg	—	—	21	12	16	42	12	36	4	48	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Schwabmünchen	—	—	20	42	17	24	13	36	4	54	7	12	—	—	17	24	—	—	—	—
25	Türkheim	—	—	21	18	17	6	11	24	4	36	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Ursberg	—	—	20	30	16	36	12	42	4	36	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Wertingen	17	42	20	30	17	30	13	18	5	24	6	36	6	36	20	30	—	—	13	18
28	Wettenhausen	—	—	20	30	16	36	12	42	4	36	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Zusmarshausen	21	42	20	42	17	24	13	36	4	54	6	54	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa:	307	—	594	30	512	18	378	24	146	12	162	36	6	36	212	36	65	54	29	36
	Durchschnitt:	20	28	21	14	17	40	13	2¾	5	2½	7	4	6	36	19	19½	16	28⅓	9	52

Augsburg, den 7. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Normal-Preise

von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1851/52.

Preise						Stroh						Bemerkungen
Bohnen	Lein	Hanfkörner	Kartoffel	Hopfen	Heu	Roggen	Weizen	Gersten	Haber	Wicken	Sommer	
				per Zentner		per Schober						
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	8 —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	18 —	— —	— —	— —	— —	4 30	2 24	2 24	2 30	— —	— —	
— —	— —	10 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 54	2 36	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	4 —	— —	— —	3 48	3 —	2 30	3 —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	1 —	3 —	2 36	2 24	2 36	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —	5 —	4 —	6 —	— —	— —	
18 30	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 50	1 —	— —	— —	1 Ztr. Mischlingsstroh 56 kr.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —	5 15	4 45	5 10	— —	— —	1 Sack Gsott 27 kr. und 1 Pf. Rindschmalz 22 kr.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 Fud. Haberstroh 30 fl. 37 kr. 2 pf.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 45	4 36	— —	4 30	— —	— —	
11 6	— —	16 18	— —	164 30	1 24	— —	— —	— —	— —	langes 9 48	kurzes 6 12	
— —	— —	9 —	— —	— —	— —	11 —	Waizen 10 —	9 —	9 —	— —	— —	
5 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	langes 9 —	kurzes 5 30	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 Fud. Haberstroh 11 fl.
— —	— —	— —	— —	— —	1 6	— —	— —	— —	— —	10 —	8 —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	8 30	7 45	5 —	6 —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 48	6 42	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 18	2 24	2 6	2 9	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 30	4 —	3 30	4 —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
34 36	18 —	35 18	4 —	164 30	3 30	71 9	53 42	36 29	45 55	31 42	22 18	
11 32	18 —	11 46	4 —	164 30	1 10	5 55¾	4 53	3 39	4 10½	7 55½	5 34½	

Kammer der Finanzen.

v. Kopf, Direktor.

Mosthaff, coll.

Kreis-Notizen.

praes. $^{15}/_1$ 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1851, dem Priester German Doll, Pfarrer zu Wiggensbach, kgl. Landgerichts Kempten, die kathol. Pfarrei Schießen, kgl. Landgerichts Roggenburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{15}/_1$ 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. ds. Mts., dem Priester Johann Nepomuk Oberhofer, Kaplan zu Staufen, kgl. Landgerichts Immenstadt, das Mittel-Meß-Benefizium zu Wertingen, kgl. Landgerichts gleichen Namens, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{15}/_1$ 52.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst geruht, dem bisherigen funktionirenden Wegmeister in Dillingen, Ignatz Hosp, die erledigte Wegmeisterstelle in Memmingen zu übertragen.

praes. $^{15}/_1$ 52.

Der kgl. Landgerichts-Assessor Ferdinand Kuttler, wurde als II. Depositalbeamter am Landgerichte Türkheim aufgestellt.

praes. $^{15}/_1$ 52.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 9. Januar 1852, wurde die auf den geprüften Rabbinats- und Schulamts-Kandidaten Emanuel Schwab zu Heidingsfeld gefallene Wahl der israelitischen Cultusgemeinden Altenstadt und Osterberg, als Rabbiner und Oberlehrer an der israelitischen Religionsschule bestätiget, und derselbe zugleich als Oberlehrer an der deutschen Schule in Altenstadt ernannt.

praes. $^{15}/_1$ 52.

Dem Bataillons-Adjutanten Alois Mögele, und dem Lieutenant Kaspar Wagner, im kgl. Landwehr-Bataillon Schwabmünchen, wurde die Entlassung aus dem Landwehr-Verbande gewährt, und zufolge stattgefundener Wahlverhandlungen im kgl. Landwehr-Bataillon Schwabmünchen:

Zum Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Johann Huber;
zu Lieutenants: der bisherige Korporal Alois Würstle, und der bisherige Landwehrmann Albert Dösinger ernannt.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 6.** den 20. Januar 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1204. praes $^{15}/_{1}$ 52.

(Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeugung wegen Förderung der landwirthschaftlichen Interessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Berichten, welche die sämmtlichen königlichen Regierungs-Präsidien in Folge der an sie ergangenen Entschließung vom 31. August v. Js. an das kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattet haben, und auf hierüber erstatteten Vortrag haben Seine Majestät der König unter wiederholter Kundgabe, daß die Hebung der Landwirthschaft Gegenstand steter landesväterlicher Aufmerksamkeit und Bedachtnahme sei, die Fortschritte des landwirthschaftlichen Vereines als erfreulich zu bezeichnen, und dabei der regen Thätigkeit des General-Comités, und der Kreis-Comités des Vereines, mit dem huldvollsten Auftrage zu gedenken geruht, die allerhöchste Anerkennung dieser rühmlichen Bestrebungen den gedachten Organen zu eröffnen.

Seine Majestät der König haben außerdem noch von den Leistungen Einzelner aus dem Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg sowohl im Gebiete der Landwirthschaft überhaupt, als für die Neugestaltung des landwirthschaftlichen Vereins insbesondere Kenntniß zu nehmen geruht, und Sich inhaltlich allerhöchsten Erlasses vom 3. d. Mts. bewogen gefunden, allergnädigst zu befehlen, daß

1) dem kgl. Landrichter Girisch in Krumbach,
2) dem Rektor der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Erlangen Pfaff, früher in Nördlingen,
3) dem kgl. Landrichter Kummer in Mindelheim,

4) dem kgl. Rentbeamten Lechner in Oettingen,
5) dem kgl. Gerichts-Assessor Dr. Döderlein daselbst,
6) dem kgl. Landrichter Kummer in Monheim,
7) dem Pfarrer Wachtl in Niederrieden, k. Landgerichts Ottobeuren,
8) dem Lehrer Höß in Babenhausen,
9) dem Professor Marchinger in Kaufbeuren,
10) dem kgl. Landrichter Schulz in Nördlingen,
11) dem kgl. Landrichter Frhrn. v. Aretin in Donauwörth,
12) dem kgl. Landrichter Graf in Ottobeuren

für das, was sie für Förderung der landwirthschaftlichen Interessen gethan, die allerhöchste Zufriedenheit kundgegeben, und dessen im Kreis-Intelligenzblatte ausdrücklich Erwähnung gemacht werde, denselben dieses ferner noch durch besondere Präsidial-Entschließung zu eröffnen.

Indem der unterzeichnete Regierungs-Präsident diesem allerhöchsten Auftrage mit Vergnügen Folge leistet, spricht er die Erwartung aus, daß alle Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines, insbesondere aber die kgl. Beamten, Geistliche, Schullehrer und Veterinär-Aerzte die Bestrebungen der Bezirks- und des Kreis-Comités jederzeit wahrnehmen und mit nie erkaltendem Eifer fördern werden.

Augsburg, den 15. Januar 1852.

Präsidium

der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Rösch, coll.

Ad Num. 13232. praes. 17/1 52.

(Die Vergütung der Einquartirungs-, Verpflegs- und Vorspanns-, dann sonstiger Transport-Kosten bei Märschen königlicher Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Kriegsministerium an die sämmtlichen Corps-Commandos im bezeichneten Betreffe unterm 3. d. Mts. erlassene höchste Entschließung wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 13. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Abdruck.

Kriegs-Ministerium.

Es wird hiermit bestimmt, daß vom 1. Januar 1852 an, und insolange nicht anders verfügt wird, bei Märschen königlicher Truppen die Kosten für Einquartirungs-,

Verpflegs- und Vorspannsleistungen der Gemeinden und resp. Quartierträger, sowie die Fahrtaren für Eisenbahn- und Dampfschiff-Transporte, von den betreffenden Truppenabtheilungen in der Regel wieder sogleich baar an die Marschcommissariate und Eisenbahn- rc. Behörden gegen legale Empfangsbescheinigung bezahlt und verrechnet werden sollen.

Zu diesem Zwecke sollen die Commandanten größerer Truppenabtheilungen, wenn es Offiziere oder verläßige und deßhalb befähigte Unteroffiziere sind, zur Bestreitung der Kosten für den Marsch mit bemessenen Geldvorschüssen aus den Regiments- und Bataillons- rc. Kassen versehen werden, worauf sogleich nach vollzogenem Marsche mit denselben gehörig abzurechnen, und der allenfalls verbleibende Restvorschuß wieder zur Kasse einzuziehen ist.

Für geringere Abtheilungen oder einzelne im Dienst marschirende Militär-Individuen wird die Vergütung der Kosten für Quartier, Verpflegung und Vorspann, wie bisher, durch die Haupt-Kriegskasse an die Marschcommissariate auf die nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze v. 25. Juli 1850, über die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, einzusendenden periodischen Kostenberechnungen geleistet werden; die von den Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Behörden für die Beförderung solcher Abtheilungen oder einzelner mit Marschvorweis im Dienste beorderter Individuen liquidirt werdenden Fahrtaren sind dagegen von den treffenden Heeresabtheilungen unmittelbar dahin zu bezahlen.

In den auszustellenden Marschvorweisen ist nach Vorschrift wegen des Kostenpunktes jedesmal das Geeignete zu bemerken.

Sämmtliche Heeresabtheilungen und Branchen haben sich hiernach zu achten.

München, den 3. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lüder.

Durch den Minister:
Der General-Sekretär v. Gönner.

Ad Num. 13686. praes. 18/1 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Untersuchung gegen den ehemaligen Wirth Johann Steinmeyer von Bollenweiler, wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, hier die disciplinäre Bestrafung des rc. Steinmeyer'schen Vertheidigers, kgl. Advokaten Maurer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. September vorigen Jahrs in Nr. 82 des Kreis-Intelligenz-Blattes, wird in Folge einer weitern Mittheilung des kgl. Appellationsgerichtes von Mittelfranken vom 8. ds. kund gegeben, daß nach Vernehmung des k. Advokaten Maurer und nach Anhörung des Antrags des kgl. Oberstaatsanwaltes am besagten Gerichtshofe von diesem in geheimer Sitzung v. 21. Oktober v. Js. gegen Advokaten Maurer gleichfalls auf Suspension vom Amte auf die Dauer von drey Monaten, woran die bereits vom 25. August bis 28. September 1851 erstandene Suspensionszeit abzurechnen komme, erkannt worden sei, welches Urtheil auf ergriffenen

Rekurs von Seite des ꝛc. Maurer — durch den obersten Gerichtshof des Reichs mittelst Erkenntnißes vom 24. Dezember v. Js. dahin bestätiget worden ist:

„es sei Advokat Maurer mit Suspension vom Amte zu bestrafen, die bereits in einer Dauer von 34 Tagen erlittene Suspension aber demselben zur Strafe anzurechnen."

Augsburg, den 16. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 14094. praes. 20/1 52.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Röthenbach, kgl Landgerichts Weiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des Priesters Karl Weiß zum Pfarrer von Lechsend, kgl. Landgerichts Monheim, ist die Pfarrei Röthenbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem k. Landgerichte Weiler und zählt 1240 Seelen, eine Pfarr-Schule und zwei Filial-Schulen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen faßionsmäßig in 742 fl. 56 kr. 7 hl., nämlich: 1) aus Realitäten 128 fl. 28 kr. 5 hl.; 2) aus Rechten 500 fl. 35 kr.; 3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 113 fl. 53 kr. 2 hl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 183 fl. 5 kr. 2 hl. in welche bereits eingerechnet sind, die jährlichen Abstiz-Fristen zu 48 fl. und die vierprozentige Verzinsung von einem im Jahre 1846 aufgenommenen Relutions-Kapital von 1200 fl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 17. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 13396. praes. 17/1 52.

(Die Erledigung des Kaplanei-Benefiziums Oberreute, kgl. Landgerichts Weiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Priesters Philipp Maushard zum Curat-Benefiziaten in Hochzreuth, ist das Kaplanei-Benefizium Oberreute, welches zum Bezirke der Pfarrei gleichen Namens, zur Diözese Augsburg und zum kgl. Landgerichte Weiler gehört, in Erledigung gekommen.

Dessen jährliche Einnahmen bestehen in 295 fl., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 275 fl.; 2) aus Realitäten 20 fl., während die davon abzuziehenden Lasten 3 fl. 46 kr. betragen

Bewerber um diese Pfründe, deren Besetzung für den gegenwärtigen Erledigungsfall Seiner Majestät dem Könige zukömmt, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 8. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 13783. praes. 19/1 52.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Nördlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Bestimmung des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung, werden die Ergebnisse der in der Stadt Nördlingen vorgenommenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

1) Als bürgerliche Magistratsräthe wurden gewählt und bestätigt:
Ernst Frickhinger, Privatier,
Johann Bäuerlen, Kaufmann,
Friedrich Hauff, Kaufmann, und
Gottlob Beyschlag, Lodweber.

2) Als Gemeindebevollmächtigte haben in Folge der Wahl einzutreten:
Christoph Döderlein, Lebküchner,
Karl Hüber, Kaufmann,
Friedrich Rehlen, Oekonom,
Johann Mackh, Seiler,
Georg Adam Rehlen, Lebküchner,
Albert Frickhinger, Apotheker,
Alexander Müller, Konditor und
Georg Senning, Bleichbesitzer.

Augsburg, den 16. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. K. 1623. / K. 2069. praes. 19/1 52.

(Die Erledigung der Pfarrei Herbolzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Roscorius erledigte Pfarrei Herbolzheim, Dekanats Windsheim, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Das mit dieser Pfarrstelle verbundene Einkommen, welches von dem Fixirungs- und Ablösungs-Gesetz nicht berührt wird, besteht in nachfolgenden Bezügen.

I. An ständigem Gehalte: 1) aus den Staatskassen: an Geld 206 fl. 15 kr.; an Naturalien: 1 Schfl. 4 Metz. $3\frac{1}{2}$ Sechztl. Roggen à 8 fl. 34 kr. = 14 fl. $35\frac{1}{4}$ kr.; 2) aus Stiftungskassen: an Naturalien: $5\frac{1}{3}$ Schfl. Dinkel à 4 fl. 5 kr. = 21 fl. $36\frac{3}{4}$ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Zustande sich befindet 25 fl.; desgleichen der Gründe und zwar von: 7 Tagw. 49 Dezim. Aecker 77 fl. $39\frac{1}{2}$ kr.; 3 Tgw. 96 Dezim. Wiesen 95 fl. 54 kr.; 9 Dezim. Garten 3 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Nutzanschlag des Weidrechts 3 fl.; Ertrag des Forstrechts zu 6 Klafter Scheitholz à 6 fl. = 36 fl.; 300 Wellen à 3 fl. = 9 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen 33 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.

V. An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 60 fl. Summa 525 fl. 33 kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 8 fl. 45 kr. Bleibt reiner Dienstertrag 516 fl. 48 kr.

Ansbach, den 6. Januar 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

W. A. d. V.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Ad Num. 47. **Bekanntmachung.** praes. 20/1 52.

(Die Vertheilung von Zuchtstieren im Jahre 1852 betr.)

Das unterfertigte Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins, welches in der Vertheilung von Zuchtstieren von anerkannt gutem Schlage das förderlichste Mittel zur Hebung und Verbesserung der Rindviehzucht erblickt, beabsichtigt auch im heurigen Jahre die Vertheilung solcher Zuchtstiere von Allgäuer und Ansbach-Triesdorfer Raçe vorzunehmen, und hat zu diesem Zwecke die Position von 1050 fl. in sein Budget pro 1852 eingestellt.

Es werden daher die Gemeinden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg, welche solche Zuchtstiere zu erhalten wünschen, eingeladen, ihre desfallsigen Gesuche bei dem einschlägigen Bezirks-Comité bis zum 15. Februar l. Js. einzureichen, welches sodann die sämmtlichen Gesuche schleunigst an das unterfertigte Kreis-Comité einzusenden hat.

Die Bedingungen für die Erlangung von Zuchtstieren sind dieselben, wie sie in dem Ausschreiben vom 16. Mai 1851 die Aufstellung von Zuchtstieren betr. (Kr.-Intel.-

Blatt 1851, Seite 342—344) vorgezeichnet sind. Die Gemeinden haben daher in ihren Gesuchen zu erklären, daß sie sich verbindlich machen, sich diesen Bedingungen zu unterziehen und die erforderliche Controle von Seite des betreffenden Bezirks-Comité üben zu lassen. Zugleich ist im Gesuche der Stierhalter und die Raçe des zu erlangenden Zuchtstieres zu bezeichnen und anzugeben, seit wie lange die Gemeinde Mitglied des Vereins ist.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Ankauf der zu vertheilenden Zuchtstiere bereits in den Monaten März und April stattfinden wird.

Augsburg, den 19. Januar 1852.

Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg.

Der I. Vereins-Vorstand.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Loritz, I. Vereins-Sekretär.

Kreis-Notizen.

praes. 19/1 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12. d. Mts., allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die kathol. Pfarrei Rieden, kgl. Landgerichts Füßen, von dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg, dem Priester Joseph Ignaz Ernst, Kapianei-Benefiziaten zu Unterthingau, kgl. Landgerichts Obergünzburg verliehen werde.

praes. 19/1 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. d. Mts., dem Priester Karl Weiß, Pfarrer zu Röthenbach, kgl. Landgerichts Weiler, die Pfarrei Lechsend, kgl. Landgerichts Monheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 20/1 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. d. Mts., dem Priester Ignaz Feiedl, Pfarrer zu Wörnitzstein, kgl. Landgerichts Donauwörth, die Pfarrei Kleinerdlingen, kgl. Landgerichts Nördlingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 16/1 52.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 3. l. Mts. wurde der Kaplanei-Benefiziat zu Obertraute, kgl. Landgerichts Weiler, Priester Philipp Maushard, zum Curat-Benefiziaten zu Hochgreut, kgl. Landgerichts Kempten ernannt.

praes. 16/1 52.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. d. Mts. wurde genehmigt, daß

1) die Oberlehrersstelle an der lateinischen Schule und I. Kuile'sche Stiftungs-Priestersstelle zu Kaufbeuren dem Studienlehrer und II. Kuile'schen Stiftungspriester Joseph Marchinger,
2) die Studienlehrersstelle für die II. Klasse und II. Kuile'sche Stiftungs-Priestersstelle dem Verweser der I. Klasse und III. Kuile'schen Stiftungspriester Alois Krumm, und
3) die Studienlehrersstelle für die I. Klasse und III. Stiftungs-Priestersstelle dem Stadtkaplan in Kaufbeuren Georg Weinhard in der Eigenschaft eines Verwesers übertragen werde.

praes. 18/1 52.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. d. Mts. wurde genehmiget, daß statt des aus der Mitte der Gemeinde-Bevollmächtigten ausgetretenen bisherigen Mitgliedes des Lokal-Scholarchates der katholischen Studien-Anstalt zu Augsburg, Buchhändlers Himmer, der kgl. Advokat Dr. von Gutermann zu Augsburg in derselben Eigenschaft in das genannte Lokal-Scholarchat eintrete.

praes. 16/1 52.

Für den mit Tod abgegangenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Metzger Sebastian Schäfer wurde auf die Dauer seiner noch nicht vollendeten Funktionszeit der Ersatzmann, Nadler Tobias Mitti in das Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Günzburg einberufen.



Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg | Nro 7. | den 23. Januar 1852.

Inhalt: Die Erledigung der kathol. Pfarrei Wörnitzstein, kgl. Landgerichts Donauwörth. — Die Disciplinar-Untersuchung gegen den kgl. Advokaten Dr. Sieger in Neustadt a/A. — Budget des Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg pro 1852. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 14093. praes $^{21}/_{1}$ 52.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Wörnitzstein, kgl. Landgerichts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung der Pfarrei Kleinerdlingen, kgl. Landgerichts Nördlingen, an den Priester Ignatz Friedl, ist die Pfarrei Wörnitzstein erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Donauwörth und zählt 1191 Seelen und eine Pfarr-Schule, dann eine Filial-Schule zu Riedlingen, welch letztere jedoch zunächst von dem dortigen exponirten Kaplan respicirt wird.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 915 fl. 13 kr. 3 pf., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 40 fl.; 2) aus Realitäten 441 fl. 56 kr. 6 hl.; 3) aus Rechten 355 fl. 6 kr.; aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 50 fl. 28 kr. 5 hl.; 5) an herkömmlichen Gaben und Sammlungen 5 fl. 12 kr.; 6) an Nebenbezügen für Hilfspriester 22 fl. 30 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 53 fl. 29 kr. 4 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 17. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 154. **Bekanntmachung.** praes. 23/1 52.

(Disciplinar-Untersuchung gegen den kgl. Advokaten Dr. Sieger zu Neustadt a/A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, daß der kgl. Advokat Dr. Sieger zu Neustadt an der Aisch in Sachen des Bauers Johann Müller zu Rüdisbronn gegen die Relikten des Jakob Stein von Kaubenheim wegen Herausgabe von Schuldscheinen durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 9. Mai v. Js., gegen welches der erhobene Rekurs von dem obersten Gerichtshofe unterm 22. v. Mts. abgewiesen wurde, wegen fortgesetzter gerichtszuchtwidriger Schreibart auf die Dauer eines halben Jahres von der Praxis im Justizfache suspendirt worden ist.

Eichstädt am 5. Januar 1852.

Königliches Appellations-Gericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Then, Sekr.

Ad Num. 55. **Bekanntmachung.** praes. 22/1 52.

(Budget des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg pro 1852 betr.)

Das unterfertigte Kreis-Comité bringt nachstehend das Budget für das Jahr 1852 zur öffentlichen Kenntniß.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben des Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg

für das Jahr 1852.

A. Einnahmen. I. Ordentliche Einnahmen.	Betrag fl.	kr.
1) Kassa-Baarschaft vom Vorjahre (Darunter der Zuschuß von 300 fl. zur Kultur des Gennach-Mooses.)	539	7
2) Aktiv-Ausstände:		
a) aus frühern Jahren bis 1850 einschließlich	70	—
b) vom Jahre 1851	433	—
3) Aktiv-Kapitals-Zinsen: aus einem 5%tigen Kapitale von 3000 fl.	150	—
4) An Vereins-Beiträgen: Mitglieder-Stand vom 22. Dez. 1851, 1926 Mitglieder.		
Latus	1192	7

		fl.	kr.
Hierunter sind begriffen:	Uebertrag	1192	7
a) 1861 Mitglieder, welche den vollen Beitrag von 2 fl. 42 kr. entrichten, sonach zusammen . .	5,024 fl. 42 kr.		
b) 65 Schullehrer, welche den Beitrag von 1 fl. 42 kr. bezahlen	110 fl. 30 kr.	5135	12
	Summa I.	6327	19
II. Außerordentliche Einnahmen.			
Beitrag aus Staats-Fonds pro 18⁵¹/₅₂		1500	—
	Summa per se		
	Summa aller Einnahmen	7827	19
B. Ausgaben.			
I. Auf die Verwaltung.			
1) Auf Lithographien		50	—
2) Auf Schreibmaterialien und Bureau-Bedürfnisse		60	—
3) Remuneration des I. Vereins-Sekretärs		150	—
4) " " Kopisten (in monatlichen Raten zahlbar) . .		100	—
5) " " Kassiers mit einem fixen Betrag von . . . . (in monatlichen Raten zahlbar.)		125	—
6) " " Vereinsdieners à 5 fl. per Monat		60	—
7) Auf Buchbinderlöhne und für Heften der Centralblätter		100	—
8) Auf Postporto		100	—
9) Auf Antheile an den Vereins-Beiträgen:			
a) an das General-Comité:			
α) von 1861 Mitgliedern à 42 kr. 1,302 fl. 42 kr.			
β) " 65 " à 22 kr. 23 fl. 50 kr.			
	1326 fl. 32 kr.		
b) an die Bezirks-Comités:			
α) von 1861 Mitgliedern à 30 kr. 930 fl. 30 kr.			
β) " 65 " à 10 kr. 10 fl. 50 kr.			
	941 fl. 20 kr.	2267	52
10) Auf Reisen in landwirthschaftlichen Angelegenheiten incl. der Diäten für die beiden Abgeordneten zur Central-Versammlung . . .		200	—
11) Auf Landwirthschafts-Kalender für 1926 Mitglieder à 2 kr. . .		68	42
12) Für Aufnahms-Diploms-Formularien		10	—
	Summa I.	3291	34
II. Auf den Zweck.			
1) Auf Bücher und Zeitschriften		50	—
2) Auf Landwirthschafts-Feste a) ordentlicher Beitrag 700 fl.			
b) außerordentl. " 1500 fl.		2200	—
	Latus	2250	—

	fl.	kr.
Uebertrag	2250	—
3) Auf Beförderung der Viehzucht (Zuchtbullen-Vertheilung) . . .	1050	—
4) Auf Stipendien	100	—
5) Auf Kultur des Gennach-Mooses	300	—
6) Auf Sämereien . . , ...	200	—
Summa II.	3900	—
III.		
Reservefond und Verlags-Kapital	635	45
Summa per se		
Hiezu Summa II. . .	3900	—
„ I. . .	3291	34
Summa der Ausgaben	7827	19

Abgleichung.

Einnahmen . . . . . . 7,827 fl. 19 kr.
Ausgaben . . . . 7,827 fl. 19 kr.

Also festgestellt auf den Grund der Sitzungs-Beschlüsse vom 3. Januar 1852.
Augsburg, den 21. Januar 1852.

Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg.

Der I. Vereins-Vorstand.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Loritz, I. Vereins-Sekretär.

Kreis-Notizen.

praes. 22/1 52.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Januar 1852, allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. ejusd. an den I. Assessor des Landgerichts Füßen, Karl Bacherle, zum Vorstande der Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen zu befördern, an dessen Stelle den II. Assessor des Landgerichts Burgau, Maximilian Eduard Bach vorrücken zu lassen, und zum II. Assessor des Landgerichts Burgau, den geprüften Rechtspraktikanten in Donauwörth, Franz Rauh aus Wallerstein zu ernennen.

praes. 21/1 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. Januar ds. Js., allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die kathol. Pfarrei Hausen, kgl. Landgerichts Lauingen, von dem Hochwürdigen Herrn Bischof von Augsburg, dem Priester Gottfried Schlichting, Dekan, Pfarrer- und Distrikts-Schulinspektor zu Lauterbach, kgl. Landgerichts Donauwörth verliehen werde.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 8.** den 27. Januar 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 14549. praes. $^{24}/_{1}$ 52.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, hier die Festsetzung der Vergütung für die Kost-Portionen und die Fourage im Jahre 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Normalpreis für den Schäffel Korn (Roggen) pro $18^{51}/_{52}$ übersteigt im ganzen Regierungs-Bezirke den Betrag von 12 fl.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten Art. 2. Abs. 3. und der Vollzugs-Vorschriften zu demselben §. 6. wird nun unter Bezugnahme auf die im dießjährigen Kreis-Intelligenzblatte Stück 5 enthaltene Veröffentlichung der Normalpreise in nachstehender Uebersicht bekannt gemacht, wie für jeden Rentamtsbezirk auf die Dauer des Jahres 1852 die Vergütung für die ganze Kost-Portion festgesetzt wurde.

Der Normalpreis des Habers hat den Betrag von 6 fl. nirgend überstiegen, die im Gesetze ausgesprochene Vergütung für die Fourage bleibt daher unverändert.

Augsburg, den 22. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ueberſicht

der Truppen-Verpflegungs-Gebühren nach dem Normalpreis pro $18^{51}/_{52}$ in den Bezirken der nachbezeichneten kgl. Rentämter.

Nr. curr.	Benennung des Rentamtes	Normalpreis per Schäffel Roggen		Gebühren für die ganze Tagsverpflegung per Mann			Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	
1	Augsburg	17	24	—	34	7	
2	Buchloe	18	18	—	36	5	
3	Dillingen	17	30	—	35	—	
4	Donauwörth	17	36	—	35	2	
5	Füßen	19	6	—	38	2	
6	Göggingen	17	24	—	34	7	
7	Günzburg	16	36	—	33	2	
8	Höchſtädt	17	30	—	35	—	
9	Illertiſſen	16	42	—	33	4	
10	Immenſtadt	18	30	—	37	—	
11	Kaufbeuren	18	18	—	36	5	
12	Kempten	18	30	—	37	—	
13	Lauingen	17	30	—	35	—	
14	Lindau	17	42	—	35	4	
15	Memmingen	17	54	—	35	7	
16	Mindelheim	17	6	—	34	2	
17	Monheim	18	6	—	36	2	
18	Neuburg	17	18	—	34	5	
19	Nördlingen	18	42	—	37	4	
20	Oberdorf	18	18	—	36	5	
21	Oettingen	19	—	—	38	—	
22	Ottobeuren	18	—	—	36	—	
23	Roggenburg	16	42	—	33	4	
24	Schwabmünchen	17	24	—	34	7	
25	Türkheim	17	6	—	34	2	
26	Ursberg	16	36	—	33	2	
27	Wertingen	17	30	—	35	—	
28	Wettenhauſen	16	36	—	33	2	
29	Zusmarshauſen	17	24	—	34	7	

Ad Num. 14219. praes. $^{21}/_{1}$ 52.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Lanterbach, kgl. Landgerichts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Ernennung des Dekans, Pfarrers und Diſtrikts-Schul-Inſpektors, Prie-

ster Gottfried Schlichting, zum Pfarrer in Hausen, kgl. Landgerichts Lauingen, ist die Pfarrei Lauterbach erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Donauwörth, und zählt 521 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 795 fl. 48 kr. 4 hl., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 238 fl. 23 kr. 1 hl.; 2) aus Realitäten 209 fl. 37 kr. 4 hl.; 3) aus Rechten 278 fl. 3 kr. 4 hl.; 4) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 60 fl. 8 kr. 3 hl.; 5) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen 7 fl. 6 kr.; 6) Nebenbezügen für Hilfs-Priester 2 fl. 30 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 87 fl. 23 kr. 2 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 19. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 12658. praes. 24/1 52.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Steppach, kgl. Landgerichts Göggingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignation des Pfarrers Pangraz Leutenmayer ist die Pfarrei Steppach erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Göggingen, und zählt 358 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 467 fl. 2 kr. 2 hl., nämlich: 1) aus Realitäten 22 fl. 38 kr.; 2) aus Rechten 372 fl. 27 kr. 2 hl.; 3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 67 fl. 9 kr.; 4) aus hergebrachten Gaben und Sammlungen 4 fl. 48 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 25 fl. 45 kr. 6 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 22. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 14693. praes. 24/1 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Studien-Lehramts-Kandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alle jene Distrikts-Polizeibehörden, in deren Amtsbezirken sich Studien-Lehramts-

Kandidaten befinden, werden beauftragt, die Namen, Alter, Konfession, Zeit der Prüfung und Aufenthaltsort derselben binnen 10 Tagen an die unterfertigte Stelle anzuzeigen, und den Abgang oder neuen Zugang derselben eintretenden Falles zu deren Kenntniß zu bringen.

Augsburg, den 22. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 2999. praes. $^{25}/_{1}$ 52.

An die Rektorate und Subrektorate der wissenschaftlichen und technischen Lehr-Anstalten, dann an die Distrikts-Schul-Behörden und die Inspektion des Schullehrer-Seminars von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Zeichnungs-Lehrers Franz Xaver Mayr in Landau um Einführung seiner Zeichnungs-Vorlagen an den Gewerbs-, Latein- und Feiertagsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Zeichnungs-Lehrer Franz Xaver Mayr zu Landau in der Pfalz hat bei der höchsten Stelle ein Bittgesuch um Einführung der von ihm entworfenen, und in 4 Heften zu je 16 Blättern herausgegebenen Vorlagen für den ersten Unterricht im freien Hand- und Ornamenten-Zeichnen in den Gewerbs-, Latein- und Feiertagsschulen des Königreichs eingereicht.

Da die kgl. Akademie der bildenden Künste über diese Vorlagen sich dahin ausgesprochen hat, daß dieselben mit sorgfältigem und geschmackvollem Fleiße, und nach einem bestimmten Systeme gearbeitet seien, und dem beabsichtigten Zwecke, wonach sie für den ersten Unterricht im freien Hand- und Ornamenten-Zeichnen als Grundlage dienen, vollkommen entsprechen, so werden im Anlaße einer höchsten Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schul-Angelenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Oktober v. Js. die bemerkten Zeichnungs-Vorlagen zur Einführung für den besagten Zweck um so mehr empfohlen, als an Werken dieser Art noch ein sehr fühlbarer Mangel herrscht, und wird deren Anschaffung aus den Regie-Mitteln der betreffenden Lehr-Anstalten, insoferne diese hiedurch nicht überschritten werden, bewilliget.

Augsburg, den 22. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 8668. praes. $^{23}/_{1}$ 52.

(Die Distriktskassa-Rechnung des Landgerichts Kempten pro $18^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktskassa-Rechnung des Landgerichts Kempten pro $18^{50}/_{51}$ wurde nach gepflogener Superrevision mit dem Abschlusse von

630 fl.	29 kr.	1 pf.	Einnahme
401 „	40 „	— „	Ausgabe
228 fl.	49 kr.	1 pf.	Aktiv-Rest

als richtig anerkannt. Eine Distrikts-Umlage wurde für das laufende Jahr nicht erhoben. Die Ausgaben sind auf gesetzlich nothwendige Zwecke erfolgt.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. XII. des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hiermit bekannt gemacht.

Augsburg, den 22. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 9510. praes. $^{25}/_{1}$ 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Laningen pro $18^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung pro $18^{50}/_{51}$ und Etat pro $18^{51}/_{52}$ und pro $18^{52}/_{53}$ wurde mit dem Abschlusse von

Einnahme	43 fl.	55 kr.	5 hl.
Ausgabe	34 fl.	42 kr.	— hl.
Aktivrest	9 fl.	13 kr.	5 hl.

als richtig annerkannt.

Es wird dieß gemäß Art. XII. des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die nachstehend abgedruckte Uebersicht den Betrag der erhobenen Distrikts-Umlage, und die Verwendung im Allgemeinen ausweist.

Augsburg, den 22. Januar 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des kgl. Landgerichts Lauingen pro 18⁵⁰/₅₁ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden	Steuer-Contingent.			Betrag der erhobenen Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Bachhagel	1072	15	—	1	21	6									
2	Bächingen a/B.	902	25	—	1	9	—									
3	Ballhausen	328	43	—	—	24	4									
4	Burghagel	716	35	—	—	54	5									
5	Dattenhausen	933	26	—	1	10	7									
6	Echenbrunn	177	53	—	—	13	6									
7	Faimingen	445	2	—	—	34	4									
8	Frauenriedhausen	694	46	—	—	53	2									
9	Gundelfingen	5757	34	—	7	18	3									
10	Haunsheim	941	—	—	1	12	—									
11	Hausen	687	48	—	—	52	4									
12	Landshausen	324	58	—	—	24	4									
13	Lauingen	6290	14	—	8	—	4									
14	Oberbechingen	553	53	—	—	41	7									
15	Obermedlingen	963	19	—	1	13	4									
16	Peterswörth	499	58	—	—	38	—									
17	Staufen	471	1	—	—	35	6									
18	Unterbechingen	771	38	—	—	58	5									
19	Untermedlingen	658	56	—	—	50	4									
20	Veitriedhausen	649	40	—	—	49	4									
21	Ziertheim	538	15	—	—	41	1									
22	Zöschingen	782	18	—	—	59	—									
	Summa	25151	37	—	31	58	—	11	57	5	34	42	—	—	—	—

Ad. Num. 14568. praes. ²⁴/₁ 52.

(Die Agenturen der Transportversicherungs-Gesellschaft Agrippina in Köln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts., wurde die von dem kgl. Generalkonsul und Kommerzien-Rath von Bartels in Köln beantragte Aufstellung des Kaufmanns Friedrich

Steub in Lindau als Agenten der Transportversicherungs-Gesellschaft Agrippina in Köln genehmiget.

Augsburg den 22. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Bekanntmachung. praes. 21/1 52.

(Die Erledigung der Pfarrei Stadtbergen betr.)

Die Pfarrei Stadtbergen, bischöflichen Archidiaconats und kgl. Landgerichts Göggingen, ist in Erledigung gekommen.

Kompetenten hiefür haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlage der vorgeschriebenen Atteste keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 23. Januar 1851.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Waader, Domkapitular.

Spindler, Sekretär.

Ad Num. E. 1209. / K. 2068. praes. 21/1 52.

(Die Erledigung der protest. Pfarrei Puschendorf, Dekanats Münchaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Puschendorf, deren fassionsmäßige Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen, und zwar aus der Kirchenstiftung: a) baar 130 fl., b) Naturalien: 2 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrlg. 3 Sechsz. Korn 26 fl. 22$^3/_4$ kr.; 2) aus Gemeindekassen: a) baar 3 fl., b) Naturalien: 1 Schffl. 1 Vrgl. 2 Sechz. Korn 9 fl. 31$^1/_2$ kr.; 3) aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse 100 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, nur für eine kleine Familie hinreichend 25 fl., b) Gründe: $^3/_4$ Tagwerk Aecker 6 fl.; $^3/_4$ Tagwerk Wiesen 26 fl.; $^1/_8$ Morgen Graben mit Obstbäumen 18 fl. 50 kr.

III. Ertrag aus Rechten: 1) Gemeinderecht 3 fl. 20 kr.; 2) Weiderecht 45 kr.; 3) aus dem Forstrechte in die Gemeinde-Waldung: 15 Klaftern weiches Holz 46 fl. 52$^1/_2$ kr.; 4 Fuder weiche Stöcke 6 fl.; 1 Fuder harte Stöcke 1 fl. 30 kr.; alle 2 Jahre einen Schleißbaum 45 kr.; die Waldstreu 1 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 57 fl. 49 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben: a) vom Klingelbeutel, baar 15 fl.;

b) an Naturalien 6 fl. 46 kr. Summa 485 fl. 1 3/4 kr. Lasten 18 fl. 51 kr. Reinertrag 466 fl. 10 3/4.

Bayreuth, den 12. Januar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Abschrift.

Erkenntniß.

praes. 25/1 52.

(Die Untersuchung wegen Uebertretung des Preßgesetzes durch die Schrift: „Itzig Feitel Sterns Schriften, VII. Theil Linke Massematten der houchlöblichen Jüdenschaft, Leipzig, Meissen und Riesa C. W. Gödsche'sche Buchhandlung" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat am sechszehnten Januar achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags eilf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Mahr, Vorsitzender, Meißner, Rath, u. Böhm, Assessor, I. Staatsanwalt Pfriem, und Accessist Burger, Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Pfriem in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Uebertretung des Preßgesetzes durch die Schrift: „Itzig Feitel Sterns Schriften, VII. Theil, Linke Massematten der houchlöblichen Jüdenschaft, Leipzig, Meissen und Riesa C. W. Gödsche'sche Buchhandlung";

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 13. ds. Mts. gestellten schriftlichen Antrages:

In Erwägung:

1) daß in dieser Schrift vielfach Nachrichten ausgestreut sind, welche zur Erregung von Gehässigkeiten geeignet sind;
2) daß ferner in dieser Schrift die jüdische Religion und Sittenlehre durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen ist;
3) daß demnach diese Schrift nach Art. 19 und 20. des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse am 17. März 1850 für strafbar zu erklären ist;
4) daß aber eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben, daher lediglich nach Art. 2. des allegirten Gesetzes die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift zu verfügen ist,

Aus diesen Gründen:

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49. Nr. 5. und Art. 55. des Gesetzes vom 10. November 1848, Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens:

verfügt die Unterdrückung der Druckschrift:

„Itzig Feitel Sterns Schriften, VII. Theil linke Massematten der houchlöblichen Jüdenschaft, Leipzig, Meissen und Riesa. C. W. Gödsche'sche Buchhandlung"

anordnet die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, dann in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Bamberg wie Eingangs gemeldet.

Mahr. Meißner. Böhm. Burger.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 9.** den 30. Januar 1852.

Königlich Allerhöchste Entschliessung,

die Verlängerung des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Unserer allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1851 mit dem ersten Februar dieses Jahres zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages auf Grund des Tit. VII. §. 23. der Verfassungs-Urkunde bis zum letzten März laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München den 23. Januar 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 13843. praes. $^{27}/_{1}$ 52.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Den Sommerbiersatz pro 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Gesetzes vom 23. Mai 1846 (die Regulirung des Bier-Satzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betr.) wird auf dem Grunde der gepflogenen Erhebungen angeordnet, was folgt:

I.

Der Preis der Maaß braunen Sommerbieres vom Ganter aus wird für die durch das Ausschreiben vom 3. Oktober 1850 (Krs.-Bl. 1850 S. 766) bekannt gegebenen Distrikte, und zwar:

für den I. Distrikt:
auf sechs Kreuzer zwei Pfennige,
für den II. Distrikt:
auf sechs Kreuzer zwei Pfennige,
für den III. Distrikt:
auf sechs Kreuzer drei Pfennige

festgesetzt.

II.

Bei der Verleitgebung des Bieres durch Wirthe, ist der Schenkpreis durch den Beischlag von zwei Pfennigen zum Gantersatze zu bilden.

Den Bräuern als solchen dagegen, ist auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dezember 1847 (Regierungsblatt 1847 Seite 1045 und ff.) nur gestattet, von jenem selbst erzeugten Biere den Schenkpreis zu erheben, welches sie an die ihre Zech- und Wirthschafts-Lokale besuchenden Gäste in minuto abgeben.

III.

Der Lokalmalzaufschlag ist, wo ein solcher besteht, den festgesetzten Biersätzen noch beizuschlagen.

IV.

Die Polizei-Behörden haben den Biersatz hiernach den Gemeinden und Betheiligten zu verkünden, und in allen Schenk-Lokalitäten den Anschlag bis zum 1. Mai, als dem gesetzlichen Anfangs-Termine des Sommer-Biersatzes, vollziehen zu lassen.

Den Behörden wird auf's Neue zur besonderen Pflicht gemacht, die zur Verleitgabe kommenden Biere unausgesetzt und mit aller Strenge zu beaufsichtigen.

Augsburg, den 27. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 15164. praes. 29/1 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinde Schwabegg hier die Bewilligung einer Kirchen-Kollekte für den dortigen Kirchenbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für die Erbauung einer kathol. Kirche in Schwabegg, kgl. Landgerichts Türkheim, wo ein Kirchen-Neubau schon seit mehreren Jahren wegen Baufälligkeit der dortigen Kirche, deren Thurm wegen drohender Unglücksfälle eingelegt werden mußte, als dringendes Bedürfniß anerkannt ist, allein wegen Mangels der erforderlichen Mittel noch nicht zur Ausführung kommen konnte, die Vornahme einer Kollekte in den kathol. Kirchen der Kreise diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Folge dessen erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg, gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. November v. Js. den Auftrag, die von der kathol. Pfarrgeistlichkeit ihres Bezirkes, welche diese Kollekte veranstalten wird, an sie abzuliefernden Beiträge, binnen 6 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden, besondere Berichterstattung über das Ergebniß aber zu unterlassen.

Augsburg, den 19. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 15192. praes. 29/1 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Hagelbeschädigungen der Gemeinden Bissingen, Göllingen, Buggenhofen, Hochstein, Stillnau und Warnhofen im Jahre 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des jüngsten Sommers sind die Gemeinden Bissingen, Göllingen, Buggenhofen, Hochstein, Stillnau und Warnhofen im Bezirke der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Bissingen vom Hagelschlage so sehr betroffen worden, daß in einzelnen Gemeinden der ganze Erndte-Ertrag, in andern die ganze Sommersaat vernichtet wurde, wodurch deren Bewohner, fast ausschließlich auf den Ertrag des Bodens zu ihrer Subsistenz angewiesen, zum großen Theile in die bedrängtesten Vermögens-Verhältnisse gerathen sind, und deßhalb fremder Hilfe dringend bedürftig erscheinen.

Das kgl. Staatsministerium des Innern, hat sich in Folge dessen veranlaßt gesehen, zu gestatten, daß in den wohlhabendern Stadt-, Markt- und Land-Gemeinden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg, ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für die der Hilfe bedürftigsten Beschädigten erlassen werde.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg die Weisung, einen Aufruf in ihren Bezirken nach der bezeichneten Weise zu erlassen, für die entsprechende Empfangnahme der eingehenden Beiträge Sorge zu tragen und deren Einsendung binnen 8 Wochen an das Expeditions-Amt der unfertigten Stelle zu bewirken.

Augsburg, den 28. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 15307. praes. $^{10}/_{1}$ 52.

(Bestrafung wegen Winkel-Agentie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Söldner Marzell Rubel von Käsers, Landgerichts Grönenbach wurde wegen Winkel-Agentie mit Arrest bestraft und wird in Folge allerhöchster Verordnung vom 18. Februar 1811 „die Winkel-Advokaten betr." sein Name zur Warnung der Partheien hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 28. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 14236. praes. $^{28}/_{1}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Einen zu Rothenbuch erhängt aufgefundenen Leichnam eines unbekannten Menschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. Dezember v. Js. wurde in der Nähe des Ortes Rothenbuch in Unterfranken in einem Garten der Leichnam eines unbekannten Menschen erhängt gefunden, welcher sich allem Vermuthen nach selbst entleibt hat. Nachdem derselbe ohne alle Legitimation gefunden wurde, so erhalten in Folge eines Ansinnens der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den Auftrag, nachzuforschen, ob in ihren Bezirken eine Person, auf welche die nachfolgende Beschreibung paßt, vermißt wird, und das Ergebniß binnen 3 Wochen anzuzeigen.

Personal-Beschreibung: Alter: 40 bis 46 Jahre, Größe: 6 Fuß, Haare und Augenbraune: dunkelbraun, Bart: desgleichen mit grauen Haaren vermischt (kurz), Stirne: gewölbt, Augen: braun, Nase: stark, Mund: proportionirt, Kinn: rund.

Derselbe war gut genährt, von robustem Körperbau; als Kennzeichen kann noch angegeben werden, daß er Taback schnupfte.

Die Kleidung bestand in einem dunkelblauen über die Knie herabreichenden Rock, einer dergleichen Hose, deren oberes innen befindliches Leinwandfutter mit den Buchstaben A R (kann auch H sein) und der Nummer 70 bezeichnet war, einer dunkelblauen Weste zum Ganzzuknöpfen mit kleinen messingenen Knöpfen, einer dunkelblauen Kappe mit schwarzseidenem kraußen Pelze verbrämt, und mit desgleichen überdecktem Schilde; einem weißleinenen Hemde bezeichnet: Armenkasse, an dem Brustschlitze befindet sich das Zeichen A. H. 24.; einem schmutzigen leinenen Sacktuch in einer Ecke mit Nr. 6 gezeichnet; einem rothgrau carirten baumwollenen Halstuch, einem weißlila baumwollenen Hosenträger, weißwollenen Socken und sogenannten Bundschuhen (in gutem Zustande). In der Hosentasche befand sich ein Schnappmesser, gut gehalten, mit Stopselzieher, auf dessen Klinge der Name Rexroth eingravirt ist.

Augsburg, den 27. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 14660. praes $^{29}/_{1}$ 52.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern oben bezeichneten Betreffes vom 16. l. Mts. wird sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kundgegeben.

Augsburg, den 27. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Abdruck.

Im Orte Dimpfl, Landgerichts Vohenstrauß, wurde in jüngster Zeit ein falscher Viertels-Kronenthaler ausgegeben. Dieses Geldstück trägt auf beiden Seiten Umschrift, Wappen und Zeichen wie die ächten Viertelkronenthaler und enthält auf der einen Seite die Jahrzahl 1797 in arabischen Ziffern.

Durch den Klang, durch den blaulich weißen matten Glanz, durch die nicht so glatten Flächen, durch das weniger scharfe Ausprägen der Buchstaben und die ganze Form läßt sich indeß dieses Geldstück leicht als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher allenfalls außerdem noch im Umlaufe befindlichen falschen Geldstücke gewarnt wird, erhalten die kgl. Distrikts-Polizei-Behörden den Auftrag,

gegen Verbreitung und Verfertigung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Regensburg den 16. Januar 1852.

Ad Num. E. 1892. praes. 28/1 52.
K. 2314.

(Die Wiederbesetzung der erledigten IV. Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge kgl. Oberkonsistorial-Entschließung vom 9. ds. Mts., die bis jetzt erledigt gewesene IV. Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens, wieder besetzt werden soll, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht in nachfolgenden Bezügen.

I. An ständigem Gehalt: Aus Staatkassen: a) an baarem Geld 3 fl. 27½ kr.; b) an Naturalien: 6 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl. = 30 fl.; 30 Stück weiche Wellen à 1 fl. 40 kr. pr 100 Stück = 30 kr.

II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 6 fl. 15 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung 50 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: an Zehenten in Geld 37½ kr.; in Naturalien: 7 Schäffel 1 Metzen 2 Vierling 4⅕ Sechzentel Korn à 8 fl. 39 kr. = 62 fl. 47 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 162 fl. 24 kr.; dann für Uebernahme einiger der Pfarradjunktur zugewiesenen Funktionen 15 fl.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 26 fl. 30 kr. Summa 357 fl. 31 kr.

Wird aber durch einen Zuschuß noch auf den Ertrag von 500 fl. erhöht.

Ansbach, den 20. Januar 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

W. A. d. V.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung. praes. 29/1 52.

(Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande betr.)

Unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 9. November v. Js., die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande betreffend (Regierungsblatt Nr. 58. Seite 1377) wird in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Daß der Senat der freien Stadt Frankfurt für die Artikel

Kaffee, Zucker, dann baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge

die Binnenkontrole vom 1. Februar l. Js. an aufgehoben, dagegen für

die Beibehaltung des bisherigen Controlverfahrens angeordnet hat, für den Artikel Tabak jedoch nur einstweilen, und vorbehaltlich weiterer Verfügung.

II. Daß Seitens der kgl. preußischen Regierung wegen Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande vom 1. Februar l. Js. an gleichfalls Anordnungen getroffen, hiebei aber einzelne Distrikte und Waarenartikel ausgenommen worden sind, in denen, und für welche in Preußen ferner noch die auf die Waarenkontrole im Binnenlande bezüglichen Vorschriften (§§. 93 — 97. der Zollordnung) in Anwendung bleiben werden, — welche Ausnahmen nachstehend zusammengefaßt sind.

Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen der Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee: sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie die Kreise Wesel, (Rees) Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer, ferner die Kreise Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, der Kreis Prüm des Regierungsbezirks Trier und der Kreise Cöln (Stadt- und Landkreis), und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln;

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier), sowie die Weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirk Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Bernkastel, Wittlich, St. Goar und Creuznach (Regierungsbezirk Coblenz), sowie des landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, und

d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: die Kreise an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich die Kreise Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie das Landgräflich Hessische Oberamt Meisenheim, und das Großherzoglich Oldenburgsche Fürstenthum Birkenfeld.

Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dgl. mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee und Tabaksfabrikaten die Regierungsbezirke Münster und Minden, die Kreise Lippstadt, Söst, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungs-Bezirke Arnsberg, sowie die der Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeck'schen und Fürstlich Lippe'schen Gebietstheile.

Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein die Kreise Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstät, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mannsfelder Seekreis, Mannsfelder Gebirgskreis, Sanger-

hausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weissenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza, Weissensee, Schleusingen und Ziegenrück, sowie die der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheile, nämlich: die Hannover'sche Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode, das Braunschweigsche Fürstenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried und Amt Calvörde, die Anhaltischen Herzogthümer, die Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften, die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben und das Herzoglich Sächsische Amt Volkerode.

Provinz Brandenburg:

in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabackfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, die Kreise Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz;

Provinz Pommern:

in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93 der Zollordnung unter 1 — 6 genannten Waaren der ganze Regierungsbezirk Stralsund, ingleichen die Kreise Demmin, Anclam, Usedom, Wollin, Ueckermünde und Cammin, des Regierungsbezirks Stettin.

Provinz Schlesien:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dgl. mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein die Kreise Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnitz, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neiße, Hirschberg, Landeshuth, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

München, den 20. Januar 2852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Kreis-Notizen.

praes. 24/1 52.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. ds. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Priester Pankraz Leutenmaier, Pfarrer zu Steppach, kgl. Landgerichts Göggingen, auf die Pfarrei Steppach resignire.

praes. 25/1 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. ds. Mts., allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Curat- und Schulbenefizium Emmershofen, von dem Hochwürdigen Herrn Bischof von Augsburg, dem seitherigen Verweser desselben, Priester Robert Jakobi verliehen werde.

praes. 21/1 52.

Der kgl. Gerichts-Aktuar Weiß in Bissingen, wurde als II. Depositalbeamter an der dortigen Gerichts- und Polizeibehörde aufgestellt.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **№ 10.** den 3. Februar 1852.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Eingangsverzollung von Butter an einigen Strecken längs der Zollvereinsgrenzen gegen Böhmen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

In Folge einer unter den Zollvereins-Regierungen getroffenen besonderen Vereinbarung soll auf der Grenzstrecke gegen Böhmen links der Elbe, jedoch ausschließlich des Transportes auf der Eisenbahn über Bodenbach, auf kgl. sächsischem Gebiete, dann von der dießseitigen Grenze an bis zum Hauptzollamte Waldsassen, diesen Punkt eingeschlossen, der Eingangszoll für Butter mit Abänderung der Pos. 25 lit. g. der II. Abtheilung des Vereinszolltarifes auf zwei Gulden sieben und dreißig einen halben Kreuzer vom Zollzentner herabgesetzt werden; wogegen jedoch die bisherige Eingangszollfreiheit für die in einzelnen Mengen bis zu drei Pfunden eingehende Butter (Tarifs-Position II. pos. 25 lit. g. Anmerkung 2) auf der genannten Grenzstrecke zu cessiren hat.

Diese Abänderungen treten mit dem ersten März laufenden Jahres in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist beauftragt, wegen Vollzuges vorstehender Anordnungen das Geeignete zu veranlassen.

München den 21. Januar 1852.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 15486. praes. 31/1 52.

(Schwarzburg-Rudolstädtisches Papiergeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 8. Juli v. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Int.-Bl. v. J. 1851 Nr. 60 pag. 461) wird zur Vermeidung allenfallsiger Nachtheile bekannt gemacht, daß der Präklusiv-Termin zur Einlösung der im Jahre 1848 emittirten fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Kassenbillets, von der fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Staatsregierung bis zum 15. Februar l. Js. unter dem Präjudize verlängert worden ist, daß alle jene Kassenbillets, welche nicht bis Mittag 12 Uhr am genannten Tage bei der fürstlichen Haupt-Landeskasse zur Umwechslung präsentirt sein werden, als werthlos erklärt werden würden.

Augsburg, den 29. Januar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Erkenntniß. praes. 1/2 52.

(Die Untersuchung wegen einer der Buchhandlung Riegel und Wießner in Nürnberg zugesandten Druckschrift: „Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am sechzehnten Januar achtzehnhundert zwei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, v. Flembach, Waltenmair, Miller, Räthe, Frhr. v. Aretin, Assessor, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt und Then, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des genannten kgl. Ober-Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen der der Buchhandlung Riegel und Wießner zu Nürnberg zuge-

sandten Druckschrift: „Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789 Robespierre's gesammelte Schriften, Erster Band. Kassel, Ernst Balde 1852“ auch noch mit dem besondern Titel versehen: „Nachgelassene Schriften und Reden von Maximilian Robespierre, nach der französischen Ausgabe von Lapouneraye, Erster Band, Kassel, Ernst Balde, 1852,

Nach Einsicht und Ablesung der betreffenden Stellen dieser Schrift, dann der Untersuchungsakten, insbesondere des Erkenntnisses des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 2. d. Mts., wodurch das Strafverfahren eingestellt und die Rückgabe der confiscirten Schrift an Karl Mainberger, als Eigenthümer der Handlung Riegel u. Wießner verordnet wurde, — so wie der Berufungs-Anmeldung des Staatsanwaltes am benannten Gerichte vom nemlichen Tage,

Nach Ansicht des schriftlichen Antrags des kgl. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth vom 12. d. Mts.

In Erwägung:

1) daß in der genannten Schrift der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Königs angegriffen ist, sohin Art. 16 des Gesetzes vom 17. März 1850, zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, auf dieselbe Anwendung findet,
2) daß zwar eine Person, gegen welche wegen dieses Preßerzeugnisses nach Art. I. des erwähnten Gesetzes eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist,
3) daß jedoch der gesetzwidrige Inhalt dieser Schrift die Unterdrückung derselben nach Absatz 2 und 3 im Art. 2 desselben Gesetzes zur Folge hat,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht unter Bestätigung der vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg am 2. d. Mts. ausgesprochenen Einstellung des Strafverfahrens, den weitern Beschluß dieses Gerichts abändernd, in Hinblick auf Abs. 2 im §. 1 Titl. 2 der Verfassungsurkunde, dann auf Art. 16, sowie Abs. 2 und 3 des Art. 2 und Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse:

daß die Eingangs erwähnte Druckschrift, in soweit sie nicht im Privatbesitze sich befindet, zu unterdrücken seye; und verordnet die Bekanntmachung des Erkenntnisses in den Kreis-Intelligenzblättern der sämmtlichen Regierungsbezirke sowie die Bekanntgabe des Erkenntnisses an den Buchhändler Karl Mainberger zu Nürnberg.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Haller.

v. Flembach. Waltenmair. Miller. v. Aretin.

Then.

Urtheils-Bekanntmachung. praes. ²⁹/₁ 52.

(Untersuchung gegen Felizian Rauch, Buchdrucker zu Innsbruck und Redakteur der Innsbrucker Zeitung wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Felician Rauch, Buchdruckers zu Innsbruck und Redakteurs der Innsbrucker-Zeitung wegen Mißbrauchs der Presse zu Recht, was folgt:

I. Felician Rauch, verwittweter Buchdrucker von Innsbruck, ist des Vergehens des Mißbrauchs der Presse, verübt in dem zweiten Absatze des in Nr. 73 der Tyroler-Zeitung vom 31. März l. Js. enthaltenen Artikels „Münchner Zustände" L. München den 28. März 1851 durch Schmähung, Beschimpfung und durch Bezeigung der Verachtung an dem k. Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberbayern und an dem kgl. Staatsanwalte bei der Schwurgerichtsverhandlung vom 11. März l. J., sowie durch Bezeigung der Verachtung gegen die hiebei im Dienste gewesenen Geschwornen schuldig, und wird deßhalb in eine Gefängnißstrafe von 45 (fünf und vierzig) Tagen und in eine Geldbuße von 36 fl., dann in die Prozeßkosten verurtheilt.

II. Das Blatt der Tyroler-Zeitung Nr. 73 des Jahres 1851 ist zu vernichten, insoweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und wird die besagte Zeitung, insolange bis gegenwärtiges Urtheil seinem ganzen Inhalte nach vollzogen sein wird, für den Umfang des Königreichs Bayern verboten.

III. Zugleich wird verordnet, daß vorstehendes Urtheil an die Gerichtstafel, sowie in dem Amtsblatte des Kreises und der allgemeinen Zeitung öffentlich bekannt gemacht werde.

ꝛc. ꝛc. (folgen die Entscheidungsgründe.)

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am neunten Dezember achtzehnhundert fünfzig und eins, wobei zugegen waren: als Richter die Herren: Gresbeck, Rath am kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, von Tauffenbach, Hauck, Räthe, Hettich, Dr. May, Assessoren am kgl. Kreis- und Stadtgerichte dahier, dann der kgl. Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte dahier Wolf, und als Protokollführer der kgl. Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist Egner.

Gresbeck.

v. Tauffenbach, Hauck, Hettich, Dr. May.

Egner.

Vorstehendes nunmehr rechtskräftiges Erkenntniß wird zum Vollzuge des Absatzes 3 desselben hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, am 23. Januar 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der kgl. Direktor:

Steyrer.

Sengel.

Erkenntniß.

praes. 29/1 52.

(Untersuchung gegen den Redakteur Ludwig Schönchen von hier, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am dritten Januar achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr: versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren, der kgl. Direktor Graf Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Heberer und Frhr. v. Zoller, Räthe, Schebler, II. kgl. Staatsanwalt und Accessist Geisenhof, als Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Schebler, in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Ludwig Schönchen dahier, Redakteur der Augsburger Postzeitung wegen Preßvergehens,

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 17. vorigen Monats gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung der Sache an das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg zur weiteren Beschlußfassung,

in Erwägung, daß 1) der Artikel in Nr. 339 der Augsburger Postzeitung vom 10. Dezember 1851, „Bonapartes Staatsstreich und die conservativen Regierungen“ am Schlusse Ausdrücke enthält, welche objektiv als Schmähungen unter den Begriff des Art. 26. des Gesetzes vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse fallen, daß jedoch

2) aus demselben mehr die Tendenz einer unbemessenen und das Vertrauen in die bestehenden Regierungen schwächenden Beurtheilung ihres Verhaltens, als die Absicht zu beleidigen oder zu beschimpfen hervortritt, daß sohin

3) wenn auch die Voraussetzung weiteren strafrechtlichen Einschreitens hier nicht vorliegt, doch der an und für sich gesetzwidrige Inhalt des Schlusses des erwähnten Artikels den Bestimmungen des Art. 2. Abs. 2. und 3. obigen Gesetzes unterliegt,

Aus diesen Gründen

wird die Vernichtung der vom kgl. Stadtkommissariate Augsburg mit Beschlag belegten ersten Auflage der Augsburger Postzeitung vom 10. Dezember 1851. Nr. 339 verfügt, übrigens nach Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 das weitere strafrechtliche Verfahren gegen den Redakteur dieser Zeitung eingestellt, und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreiches verordnet.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Heberer. v. Zoller.

Geisenhof.



Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Art. 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4 des Ministerialrescriptes vom 25. März 1850 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, am 24. Januar 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgerichtsrath
als
Untersuchungsrichter.
Ott.

Zäuner.

Kreis-Notizen.

praes. $^{24}/_{1}$ 52.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 19. Januar ds. Js., wurde dem Priester Anselm Baader, Pfarrvikar zu Ursberg, kgl. Landgerichts Krumbach, das Frühmeß- und Kaplaneibenefizium Großaitingen, kgl. Landgerichts Schwabmünchen allergnädigst übertragen.

---

praes. $^{30}/_{1}$ 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 24. ds. Mts., dem Priester Daniel Seuberth, Kaplanei-Benefiziaten zu St. Leonhard in Donauwörth, die Pfarrei Hegnenbach, kgl. Landgerichts Wertingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $^{29}/_{1}$ 52.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 20. ds. Mts., wurde dem Priester Wilhelm Zwirg, Pfarrer- und Distrikts-Schulinspektor zu Leitershofen, kgl. Landgerichts Göggingen, die Pfarrei Gersthofen allergnädigst übertragen.

---

praes. $^{25}/_{1}$ 52.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat in Berücksichtigung der vorgelegten günstigen Zeugnisse über die bisherigen Leistungen und den bewährten Diensteifer des funktionirenden Wegmeisters Christoph Ellersdorfer zu Lindau durch höchste Entschließung vom 18. ds. Mts. genehmiget, daß derselbe nunmehr als wirklicher Wegmeister aufgenommen werde.

---

praes. $^{30}/_{1}$ 52.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. ds. Mts. wurde auf dem Grund der zur Ergänzung des Orts-Scholarchats der Lateinschule zu Weißenhorn vorgenommenen Wahlen genehmiget, daß

a) aus der Mitte des Magistrats: der Magistratsrath Mathäus Erhard, und

b) aus der Klasse der Gemeinde-Bevollmächtigten: der Gemeinde-Bevollmächtigte Jakob Riecher

in das genannte Scholarchat als ordentliche Mitglieder eintreten.

praes. 22/1 52.

Die von den Präsentatoren der Lumpert'schen Manual-Benefizien, dem Priester Alois Graß, I. Stadtkaplan an der Dompfarrei in Augsburg, am 29. v. Mts. ausgestellte Präsentation auf das erledigte I. Lumpert'sche Manual-Kaplanei-Benefizium an der Wallfahrtskirche zum heiligen Kreuz in Augsburg, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

praes. 24/1 52

Dem Studienlehrer Johann Michael Heß in Nördlingen wurde der Unterricht in der französischen Sprache an der Lateinschule, sowie an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nördlingen übertragen.

praes. 21/1 52.

Dem Landwehr-Hauptmann Michael Gutbrod zu Donauwörth, wurde unterm 17. Januar d. Js. die nachgesuchte Entlassung vom persönlichen Landwehrdienste bewilligt.

praes. 22/1 52.

Durch gemeinschaftliche Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und des kgl. Landwehr-Kreis-Kommando's von Schwaben und Neuburg vom 20. Januar l. Js., wurden in dem Landwehr-Bataillon Lauingen befördert:

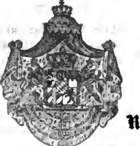
I. Zum Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Xaver Hereiner;

II. zum Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Joseph Zenetti, und

III. zum Lieutenant: der bisherige Junker Franz Simmet.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 29. Januar 1851.	*Pap.*	*Geld.*	Den 3. Februar 1851.	*Pap.*	*Geld.*
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt.	—	$91^1/_2$	*Obligationen à $3^1/_2$ % prompt.*	—	$91^1/_2$
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	683	—	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	683	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro 11. den 7. Februar 1852.

Inhalt: Die Eröffnung des Beschälgeschäftes im Jahre 1852. — Die Abhaltung einer Prüfung für kathol. Kandidaten des Lehramtes an den Lateinschulen. — Die Erledigung der Pfarrei Happurg, Dekanats Hersbruck. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 16243. praes. 7/2 52.

(Die Eröffnung des Beschälgeschäftes im Jahre 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Landgestüts-Verwaltung wird das Beschälgeschäft im laufenden Jahre auf den Stationen:

1) Augsburg	mit 3	Hengsten;
2) Buchdorf (im kgl. Landgericht Donauwörth)	" 3	"
3) Memmingen	" 3	"
4) Neuburg	" 5	"
5) Oettingen	" 3	"
6) Schwabmünchen	" 3	"
7) Sonthofen	" 4	"
8) Wertingen	" 3	"
	Summa 27	Hengste,

und zwar auf den sub Nr. 1 — 6 und 8 bezeichneten Stationen mit Anfang nächsten Monats März, und zu Sonthofen Mitte März eröffnet werden.

Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß der Pferdezüchter im Regierungsbezirke gebracht wird, werden dieselben noch überdieß auf die neuere Bestimmung sub §. 10. Abs. 2 und 3 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betreffend, aufmerksam gemacht, nach welcher zur größeren Aufmunterung der Benützung der Beschälstation des allgemeinen Landgestüts

von Seite der Pferdezüchter, und Beförderung der inländischen Pferdezucht, im Falle der Erfolglosigkeit des Sprunges das ganze Sprunggeld auf Ansuchen zurückersetzt wird, in so ferne der Zahler noch im Besitze der Stute sich befindet, und die Erfolglosigkeit, sowie der jeweilige Besitz lediglich durch ein gemeindeamtliches Zeugniß nachzuweisen ist.

Augsburg, den 6. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 16233. praes. $^{7}/_{2}$ 52.

(Die Abhaltung einer Prüfung für kathol. Kandidaten des Lehramtes an den Lateinschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 42 u. ff. der Schulordnung vom Jahre 1830 und der kgl. Ministerial-Anordnung vom 3. Februar 1834, über die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und Lateinschulen, wird für die dem Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg angehörenden katholischen Kandidaten des Studien-Lehramtes sowohl für die beiden untern als für alle vier Klassen der Latein-Schulen eine Prüfung am Donnerstag den 15. April l. Js. und an den darauffolgenden Tagen, an dem katholischen Gymnasium bei St. Stephan in Augsburg abgehalten werden.

Jene Individuen, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, und über die von den Lehrern der beiden untern und beziehungsweise der beiden obern Klassen der lateinischen Schule in dem §. 41 der Schulordnung geforderte Vorbildung gehörig sich auszuweisen vermögen, haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen, insbesondere auch über religiösen und streng sittlichen Wandel, so wie über ihr politisches Verhalten belegten Admissions-Gesuche längstens bis zum 20. März d. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und darin anzugeben, ob sie die Prüfung für die zwei untern, oder für alle vier Klassen der Lateinschule zu bestehen gedenken.

Insbesondere werden jene Individuen, welchen die Verwesung lateinischer Schul-Klassen unter dem Vorbehalte der nachträglich zu bestehenden Lehramts-Prüfung bewilligt worden ist, aufgefordert, bei der ausgeschriebenen Studienlehramts-Prüfung unfehlbar zu erscheinen.

Augsburg, den 5. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. E. 1885. praes. 7/2 52.
K. 2586.

(Die Erledigung der Pfarrei Happurg, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bisher bestandenen Hindernisse der Wiederbesetzung der durch das Ableben des Pfarrers Scherdel erledigten Pfarrei Happurg beseitigt sind, wird nunmehr dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben, mit dem Beifügen, daß der neuernannte Pfarrer zu Happurg die Verbindlichkeit zu übernehmen hat, zur Aushülfe in der Pastorirung seines Pfarrbezirks, insbesondere zur Abhaltung des Predigtgottesdienstes in dem Filiale Kainsbach, einen Vikar zu halten, dessen Functionsgehalt von 250 fl., in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. Dezember v. Irs, mit 50 fl. aus der Kirchenstiftung zu Happurg, mit 18 fl. aus der Kirchenstiftung zu Kainsbach und mit 32 fl. aus der in diesem Betrage veranschlagten Herbst-Sammlung daselbst zu schöpfen und die noch abgängige Summe von 150 fl. aus den fassionsmäßigen Bezügen des Pfarrers zu Happurg zu entnehmen ist, welche sich in ihrem Gesammt-Ertrag nach dem Fassionsabschluß vom Jahre 1837 in nachstehender Weise berechnen.

I. An ständigem Gehalt: 1) aus Staatskassen: a) an baarem Gelde 186 fl. 30 kr., b) an Naturalien 3 Schffl. 1 Metz. — 7/16 Korn, in Geld vergütet mit 25 fl. 42 kr., 6 Klafter Holz à 3 fl. = 18 fl., 200 Stück Wellen à 2 fl. = 4 fl.; 2) aus Stiftungen: an baarem Gelde 8 fl., dann aus der Kirchenstiftung zu Happurg 50 fl., und aus der Kirchenstiftung zu Kainsbach 18 fl.; 3) aus Gemeindekassen: an baarem Gelde für 5 Klafter weiches Scheitholz und einen Schleißbaum 26 fl. 30 kr., 82 Bund langes Stroh, den Schober à 5 1/2 fl. = 7 fl. 31 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung 40 fl., das Pfarrhaus ist von guter baulicher Beschaffenheit und gewährt einer Familie hinreichenden Raum; desgleichen der in 1 1/2 Tagwerk bestehenden Grundstücke 19 fl.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 345 fl. 26 kr.

IV Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Pfarrgemeinde 162 fl. Als Ablösungsfixum für die Natural-Sammlung in Kainsdorf 32 fl. An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 100 fl. Summa 942 fl. 39 kr.

Hievon gehen als Kostenanschlag für Haltung eines Vikars ab 250 fl.

Bleibt reiner Ertrag 692 fl. 39 kr.

Ansbach, den 27. Januar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

W. A. d. V.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 4/2 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 13. Januar 1852 Sich bewogen gefunden, nachdem der Conventual des Benediktiner-Stifts St. Stephan in Augsburg P. Philipp Kramer, die ursprünglich auf ihn gefallene Wahl als Abt freiwillig abgelehnt hat, der geschehenen neuen Wahl des Stifts-Conventualen und Rektors der kathol. Studien-Anstalt zu St. Stephan in Augsburg P. Theodor Gangauf, zum Abte des besagten Benediktiner-Stiftes, die landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß am 2. Februar l. Js. die kanonische Institution und Einweisung des Abtes Theodor Gangauf in die Temporalien stattgefunden hat.

praes. 5/2 52.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. Dezember v. Js. haben Seine Majestät der König der Schul- und Armenstiftung von 2000 fl., welche der freiresignirte Rath, Dekan und Pfarrer Jakob Prinz von Grünenbach, kgl. Landgerichts Weiler, zu Gunsten der aus den zwei politischen Gemeinden Grünenbach und Schönau bestehenden Pfarrgemeinde Grünenbach errichtet hat, nach den Bestimmungen der Fundations-Urkunde vom 20. August l. Js. die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Stifter die allerhöchste Anerkennung seines bewährten wohlthätigen Sinnes eröffnet, und dieß durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

praes. 5/2 52.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Landgerichts-Assessor Joseph Rau von Immenstadt, bis auf weitere allerhöchste Verfügung in dem zeitlichen Ruhestande zu belassen.

praes. 5/2 52.

Seine Majestät der König haben nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern von 28. Januar ds. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß Monika Mayr zu Donauwörth — der Rechte Dritter unbeschadet — den Familien-Namen „Andreä" annehme und fortan führe.

praes. 4/2 52.

Der kgl. I. Landgerichts-Assessor Maximilian Widemann, wurde als II. Deposital-Beamter am Landgerichte Monheim aufgestellt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 12.** den 11. Februar 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1455. praes. 11/2 52.

(Den Entwurf einer Verordnung, den Vollzug des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf den allerunterthänigsten Antrag des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten allerhöchst zu genehmigen geruht, daß behufs der Berathung über die wohl allseitig als nothwendig anerkannte Revision der, in den sieben älteren Kreisen des Königreichs bestehenden Gewerbs-Ordnung, nach Anleitung der allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1850, ein Gremium von Sachverständigen nach München einberufen werde, und werden nun bezüglich der Bildung dieses Gremiums, dessen Einberufungszeit besonders bekannt gemacht werden wird, die Verhandlungen gepflogen.

Um übrigens für den Gang der Berathungen einen festen Anhaltspunkt zu gewinnen, ist in dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Entwurf einer neuen Vollzugs-Instruktion zum Gewerbs-Gesetze ausgearbeitet worden, welcher bei den kgl. Landgerichten, und den der unterfertigten kgl. Stelle unmittelbar untergeordneten Stadtmagistraten eingesehen werden kann, aber noch keineswegs als ein von Seiner Majestät dem Könige bereits genehmigter zu betrachten ist.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. Mts. wird hiemit öffentlich bekannt gegeben, daß die Einreichung schriftlicher Kritiken über diesen Entwurf, verbunden mit allenfallsigen Abänderungs-Vorschlägen nicht nur nicht ausgeschlossen ist, sondern dem genannten Staats-

ministerium selbst besonders erwünscht sein wird, vorausgesetzt, daß sie dazu dienen können, das Material für die bevorstehende Berathung zu bereichern.

Augsburg, den 9. Februar 1852.

Präsidium
der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Rösch, coll.

Ad Num. 15041. praes. 9/2 52.

(Die Erledigung der Pfarrei Ingenried, kgl. Landgerichts Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Uebertragung der Pfarrei Ursberg an den Priester Joseph Boos, ist die Pfarrei Ingenried erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und in dem kgl. Landgerichte Kaufbeuren, und zählt 200 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 756 fl. 40 3/4 kr., und zwar: 1) an ständigem Gehalte vom kgl. Aerar in Geld zu 475 fl., an Naturalien zu 1 Schäffel 4 Metzen 3 Sechzentel Kern, und 5 Schäffel 2 Vierling 1/2 Sechzentel Roggen, ferner 3 Klafter harten, und 7 Klaftern weichen Holzes, zusammen angeschlagen zu 89 fl. 37 1/2 kr.; 2) aus Realitäten 119 fl. 54 kr.; 3) aus Rechten 50 fl.; 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 37 fl. 44 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen fassionsmäßig 10 fl. 42 1/2 kr.; dagegen nach einer neuerlichen Berechnung 15 fl. 34 3/4 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 7. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 15597. praes. 10/2 52.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, oben bezeichneten Betreffs vom 24. v. Mts., wird sämmtlichen

Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kundgegeben.

Augsburg, den 9. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Nach einem Berichte des Stadt-Magistrats Amberg wurde von einer dortigen Bürgersfrau ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1837 vereinnahmt.

Dieses Geldstück ist nach obigem Berichte einem ächten sehr ähnlich, nur ist bemerkbar, daß das Eichenlaubwerk auf der Bildnißseite enger aneinander gereiht ist, als dieß bei den ächten Guldenstücken der Fall ist; auch lässen die bläuliche Farbe und der schlechte Klang diese Münze leicht als unächt erkennen, und scheint dieselbe aus Blei und etwas Zinn legirt zu sein.

Indem vor Annahme solcher unächter Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und gegebenen Falls nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Regensburg, den 24. Januar 1852.

Ad Num. 15721. praes. 11/2 52.

(Die Bitte der Schiffsrheder und Schiffs-Expedienten Sturye u. Comp. in Harburg, um die Genehmigung zur Aufstellung von Agenten in Nördlingen, Augsburg und Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. Mts. wurde durch Verfügung vom Heutigen der Kaufmann Jakob Weiß in Augsburg als Unteragent des General-Agenten und Stellvertreters der Schiffsrheder Sturye u. Comp. in Harburg, des Kaufmanns Jakob Mar. Loehe in Fürth, behufs der Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer aus dem Regierungsbezirke von Schwaben u. Neuburg über Harburg nach Amerika in widerruflicher Eigenschaft bestätiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 9. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 11/2 52.

Seine Majestät der König haben zufolge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. Februar ds. Js. die von dem dermaligen Abte des Benediktiner-Stiftes zu St. Stephan in Augsburg, Theodor Gangauf beabsichtigte Uebertragung des Rektorates der gesammten kathol. Studienanstalt zu Augsburg, an den Stifts-Conventualen und Professor der Oberklasse des Gymnasiums Abth. A. P. Mathäus Rauch, allergnädigst zu genehmigen geruht.

---

praes. 4/2 52.

Zufolge allerhöchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. v. Mts. wurde dem Schullehrer Michael Thoma in Ebersbach, die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens allergnädigst verliehen.

---

praes. 5/2 52.

Auf den Grund gemeinsamen Antrages und Begutachtung des kgl. Landgerichts- und Bataillons-Kommando wurde der kgl. Landgerichts-Aktuar Hoffmeister, zum Auditor des Landwehr-Bataillons Sonthofen ernannt.

---

praes. 6/2 52.

Dem Hauptmann im Landwehr-Bataillon Mindelheim, Lorenz Mayer, wurde nach §. 7. Ziff. 1, und dem Landwehr-Lieutenant Xaver Görz nach §. 4. Ziff. 2 der Landwehr-Ordnung die erbetene Entlassung aus dem Landwehrdienste ertheilt. Auf Grund der vorgenommenen Wahlverhandlungen wurden in diesem Bataillon befördert:

I. Zu Hauptleuten: die bisherigen Oberlieutenants Alois Brecheisen, und Ulrich Streng.

II. Zu Oberlieutenants: der bisherige Lieutenant Valentin Schramm, und Junker Anton Braun.

III. Zum Lieutenant: der bisherige Oberjäger Joseph Boneberger.





Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 13.** den 13. Februar 1852.

Inhalt: Die Heimatsausmittlung einer zu Egloffstein verstorbenen unbekannten Weibsperson. — Die Untersuchung gegen Karl Mainberger, Inhaber der Riegel u. Wießner'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Merkendorf und der damit verbundenen Pfarrei Hirschlach, Dekanats Windsbach — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 16023. praes. 12/2 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Heimatsausmittlung einer zu Egloffstein verstorbenen unbekannten Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. September v. Js. kam eine etwa 80jährige Weibsperson zu der Wittwe Schüpferling in Egloffstein, Landgerichts Gräfenberg in Oberfranken, und bat dieselbe um Aufnahme in ihre Wohnung. Sie erzählte, daß sie vor etwa zwei Jahren abgebrannt sei, dann daß das Haus von ihrer Tochter wieder aufgebaut worden wäre, daß sich diese jedoch hiedurch sehr in Schulden gesteckt habe, und sie nunmehr genöthigt sei, wegen des erlittenen Brandschadens das Mitleid fremder Leute anzusprechen. Weiter gab sie an, ihr Mann sei ein Schuster gewesen, ihr Heimatsort sei Zirkendorf, kgl. Landgerichts Auerbach, sie vermöge indeß bis dahin nicht mehr weiter zu kommen, da sie große Schmerzen an den Knieen habe. Schon kurze Zeit darauf verlor sie die Sprache, war unfähig, sich selbstständig zu bewegen, und siechte hin, bis sie am 2. Oktober 1851 verschied.

Da nun die von Seite des kgl. Landgerichts Gräfenberg mit dem kgl. Landgericht Auerbach gepflogenen Verhandlungen ergaben, daß die fragliche Weibsperson in Zirkendorf ganz unbekannt ist, und auch die weiter angestellten Recherchen zu keinem Resultate führten, so erhalten aus Anlaß einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg den Auftrag, Nachforschungen anzustellen, ob die Verstorbene in ihrem Bezirke heimatberechtigt gewesen, und das Ergebniß binnen 8 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Es wird noch bemerkt, daß die besagte Weibsperson von kleiner Statur war, ein kleines ovales Gesicht, eine kurze Nase und schwärzliche Haare hatte, die ziemlich lang waren. Sie war früher schon öfters in der Gegend von Egloffstein gesehen worden, und soll den Vornamen Kunigunde geführt haben. Sie trug einen blaulichen leinenen Unterrock, an dem sich ein Leibchen von gleicher Farbe befand, dann einen Oberrock gleichfalls von blauer Farbe, eine sehr geflickte Schürze, deren Farbe nicht mehr zu erkennen war. Auf dem Kopf trug sie ein altes rothes Tüchlein, mit dem der ganze Kopf eingebunden war, an den Füßen hatte sie weißwollene Strümpfe und Tappen. Bei sich trug sie einen Tragkorb mit 3 Stollen.

Augsburg, den 10. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Erkenntniß.

praes 13/2 52.

(Die Untersuchung gegen Karl Mainberger, Inhaber der Riegel u. Wießner'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am 30. Januar 1852, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, Dr. Bihler, Nusser, Räthe, Frhr. v. Aretin, Böhm, Assessoren, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt, und Then, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des genannten kgl. Oberstaatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Karl Mainberger, Inhaber der Riegel und Wießner'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Vorlesung der betreffenden Aktenstücke, insbesondere der Druckschrift, sowohl mit dem Titel: „Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. Nachgelassene Schriften und Reden von St. Jost. Kassel — Ernst Balde 1852. — als mit dem Titel: „Nachgelassene Schriften und Reden von St. Jost. Mit einer Biographie. Nach der französischen Ausgabe von Prevot. Kassel. Ernst Balde 1852" versehen, dann des Erkenntnisses des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 2. Januar 1852, wodurch das Strafverfahren eingestellt, und die Rückgabe der bezeichneten Schrift an Karl Mainberger verordnet wurde, endlich der Berufungsanmeldung des Staatsanwaltes am benannten Gerichte von demselben Tage;

Nach Ansicht des schriftlichen Antrags des kgl. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth vom 28. Januar 1852;

In der Erwägung, daß vorerwähnte Druckschrift Stellen enthält, welche die in Bayern bestehende Regierungsform mit Verachtung behandeln, somit deren Verbreitung

durch die Presse dem Art. 16. des Gesetzes vom 17. März 1850 zuwider ist, jedoch eine Person, gegen welche die Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht, daß

1) es zwar bei der vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg ausgesprochenen Einstellung des Strafverfahrens zu belassen, jedoch

2) die Unterdrückung der Eingangs bezeichneten Druckschrift, sowie die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses auf Unterdrückung der Schrift in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs zu verfügen sei,

und zwar alles dieses in Anwendung des Abs. 2 in Art 63. und Art. 55. des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848, dann des Art. 16. der Absätze 2 und 3 des Art 2., und des Art. 3. des bereits angezogenen Gesetzes vom 17. März 1850.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet:

v. Haller.

(L. S.) Dr. Bihler. Nusser. v. Aretin. Böhm.

Then.

Ad Num. E. 1957. praes. $^{11}/_{2}$ 52.
K. 3609.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Merkendorf und der damit verbundenen Pfarrei Hirschlach, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Schöntag, ist die II. Pfarrstelle zu Merkendorf mit der damit verbundenen Pfarrei Hirschlach, Dekanats Windsbach erledigt worden, was hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit den nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen derselben bekannt gemacht wird.

A) II. Pfarrstelle zu Merkendorf.

I. An ständigem Gehalt: 1) aus Staatskassen: a) an Geld in baarem 51 fl. 15 kr.; b) an Naturalien: 7 Schfl. 2 Mtz. 2 Vrlg. $^{3}/_{8}$ Sechz. Korn à 8 fl. 12 kr. = 60 fl. 51 kr.; 2 Schfl. 4 Metz. $^{5}/_{8}$ Sechz. Haber à 3 fl. 36 kr. = 9 fl. 37$^{1}/_{2}$ kr.; 11 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. = 44 fl.; 55 Stück Wellen 49$^{1}/_{2}$ kr.; 2) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 50 fl., an Naturalien 4$^{1}/_{2}$ Metz. Korn, 6 Pfund Flachs, dann Weihnachtssemmel und Osterkuchen in Geld vergütet mit 5 fl. 3$^{3}/_{4}$ kr.; 3) aus Gemeindekassen 2 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches von guter baulicher Beschaffenheit, jedoch für eine größere Familie nicht ausreichend ist 50 fl.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 54 fl. 5 kr.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 9 fl. An freiwilligen Geschenken 9 fl. Summa 335 fl. 41$^{3}/_{4}$ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 9 fl. 41 kr., bleibt reiner Ertrag 326 fl. 3$^{3}/_{4}$ kr.

B) Pfarrei Hirschlach.

I. An ständigem Gehalt: aus Stiftungskassen an baarem Gelde 60 fl. 30 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag von 1 Tagwerk Wiesen 34 fl. 30½ kr.

III. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 28 fl. 21 kr.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 7 fl.

An freiwilligen Geschenken 40 fl. Summa 130 fl. 21½ kr. Die Lasten betragen 5¼ kr., reines Einkommen 130 fl. 16¼ kr.

Hiezu das Einkommen der II. Pfarrstelle zu Merkendorf mit 326 fl. 3¾ kr.

Gesammtertrag 456 fl. 20 kr.

Ansbach, den 2. Februar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

W. A. d. B.

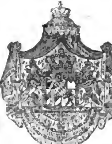
Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. 11/2 52.

Der von der reformirten Pfarrgemeinde Herbishofen und Theinselberg für den reformirten Pfarramts-Kandidaten Nikolaus Eduard Zollikofer aus St. Gallen ausgestellten Präsentation haben Seine Königliche Majestät die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 14.** den 17. Februar 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 16633. praes. $^{14}/_{2}$ 52.

(Die Behandlung des Landbauwesens des Staats, der Stiftungen und Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, in Berücksichtigung der großen Geschäftslast mehrerer Bau-Inspectionen und nach der bereits durchgeführten Vermehrung der Arbeitskräfte des Kreis-Baupersonals durch die Zutheilung von Civilbau-Condukteuren anzubefehlen geruht, daß mittelst angemessener Vertheilung auf die verschiedenen Zweige des Baudienstes, besonders im Bereiche des Civilbaues, eine entsprechende Geschäftsförderung eintrete. Ausser der bereits an die Civilbau-Inspektoren und die Civilbau-Condukteure übertragenen Unterhaltung der Staatsgebäude und Führung neuer Hochbauten in den Kreishauptstädten wurde angeordnet, daß bezüglich der Anfertigung der Pläne zu Staatshochbauten sich genau nach Ziff. I. der allerhöchsten Instruktion für die Civilbau-Inspektoren vom 26. April 1832 (s. Döllingers Verordnungs-Samml. Bd. XVI. §. 27. S. 44) zu halten sei, und wurde zugleich gestattet, daß auch die Bauführung von auswärtigen Landneubauten durch die letzteren und die Civilbau-Condukteure nach eigenen aber genehmigten Entwürfen geübt werde.

Aus demselben Grunde hat auch nach Ziff. II. der angeführten Instruktion für die Civilbau-Inspektoren, die primitive Revision und allenfallsige Verbesserung der Entwürfe für jene neue Landbauten, deren Kosten von Gemeinden und Stiftungen bestritten werden, nicht mehr durch die Bezirks-Bauinspektionen, sondern durch die Civilbau-Inspektoren und Civilbau-Condukteure zu geschehen, wornach die beiden §§. 8 und 9. des

Regierungs-Ausschreibens vom 10. Jänner 1846 „die Bauten der Stiftungen und Gemeinden betr. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 3. S. 55 u. flg.) sich dahin modifiziren, daß „die nach Genehmigung der Programme vollständig ausgearbeiteten Entwürfe durch die „einschlägigen Verwaltungs-Behörden sammt einem gesonderten Nachweise der Deckungs„mittel nach Vorschrift des lithogr. Regierungs-Ausschreibens v. 21. Mai 1840 Nr. 19427 „die Vorlage neuer Gemeindebauten betr., mit den Akten unmittelbar der kgl. Regierung „vorzulegen sind."

Dabei wird jedoch besonders auf den §. 5. jenes Ausschreibens vom 10. Jänner 1846 aufmerksam gemacht, wornach auch den kgl. Baubeamten gestattet ist, sich der Abfassung von Bauentwürfen zu unterziehen; — es ist sich jedoch deshalb nicht an die Bauinspektionen, sondern unmittelbar an den, mit dem Entwurfe betraut werden wollenden Baubeamten selbst zu wenden.

Jedenfalls bleiben die Curatel-Behörden verpflichtet, darüber zu wachen, daß zur Vermeidung von Zeitverlust und unnöthigen Kosten, welche den Gemeinden und Stiftungen durch mangelhafte Vorarbeiten erlaufen, jedesmal nur vollkommen befähigte Sachverständige mit Ausarbeitung der Bauentwürfe betraut werden.

Augsburg, den 13. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, *coll.*

Ad Num. 17933. praes. 17/2 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Form der Vermögens- und Dürftigkeits-Zeugnisse der Studirenden u. a. behufs der Honorarien-Befreiung, des Nachsuchens von Stipendien, Freiplätzen u. s. w. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der deutlichen Bestimmungen der §§. 71 und 72. der neuen Universitäts-Satzungen über diejenigen Punkte, welche die zum Behufe der Honorarien-Befreiung der Studierenden an den Universitäten auszustellenden amtlichen Zeugnisse enthalten müssen, und ungeachtet des hierüber am 31. Januar 1850 ad Nr. 15000 an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg ergangenen Regierungs-Ausschreibens, kommen doch noch immer Zeugnisse zur Vorlage, welche die bezeichneten Rubriken nicht enthalten, und höchst unvollständig und unbestimmt sind.

In Folge einer kgl. Ministerial-Entschließung vom 12. d. Mts. werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg wiederholt zur genauen Einhaltung der erwähnten Bestimmungen aufgefordert, und denselben unter Hinweisung auf die hierüber bestehenden Verordnungen bemerkt, daß die zu gedachtem Zwecke auszustellenden distriktspolizeilichen Zeugnisse enthalten müssen:

1) Vor- und Zunamen und Wohnort des Candidaten;
2) Stand und Gewerbe seiner Eltern;

3) die Angabe, ob Vater oder Mutter, oder beide gestorben sind?
4) die Zahl der noch lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht?
5) den Betrag des Vermögens der Eltern und des etwaigen selbstständigen Vermögens des Candidaten, sowie es aus amtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden oder sonst bekannt ist;
6) das Einkommen der Eltern aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus anderen Erwerbsquellen;
7) den Betrag und die Qualität der Steuern, welche der Studierende oder dessen Eltern zu entrichten haben;
8) den Betrag der Schulden entweder des Studierenden oder seiner beiden Eltern;
9) die Quellen und Hilfsmittel, durch welche sich der Candidat bisher erhalten und seine Studienkosten bisher bestritten hat, sowie den Betrag seines aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen, hiebei mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und bei Vermeidung von Disciplinar-Einschreitung sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.

Zugleich wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg bemerkt, daß die unterfertigte Stelle für nothwendig erachtet, daß auch alle jene amtlichen Vermögens-, und resp. Dürftigkeits-Zeugnisse, welche zum Behufe des Nachsuchens von Kreis- oder Universitäts-Stipendien, von Freiplätzen in männlichen oder weiblichen Erziehungs-Instituten, sowie in den Schullehrer-Seminarien, dann in Taubstummen- und Blinden-Anstalten, ferner zum Behufe der Inskriptions- und Klassengeld-Befreiung an wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten und so weiter ausgestellt werden, die gleichen Rubriken, wie die Zeugnisse behufs der Honorarien-Befreiung der Studierenden zu enthalten haben, daher die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg hienach zur genauen Nachachtung angewiesen werden.

Augsburg, den 14. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 13168. praes. $^{16}/_{2}$ 52.

(Die Schulstiftung des Großhändlers und Magistrats-Rathes Jakob Beuther zu Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. Januar l. Js. haben Seine Majestät der König der von dem Großhändler und Magistratsrathe Jakob Beuther zu Lindau, Behufs der Errichtung einer an die obere dritte Klasse der deutschen Knabenschule in Lindau sich anreihenden höheren Bürger-Schule fundirten Stiftung, im Betrage von 1100 fl., unter Allerhöchst wohlgefälliger Anerkennung des von dem Stifter hiedurch an

den Tag gelegten lebhaften Interesses für die Jugendbildung zu Lindau und seines dabei bewährten wohlthätigen Sinnes, die Allerhöchst landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Augsburg, den 14. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 163. R. praes. 15/2 52.
2676. E.

(Die erledigte Pfarrei Willmars, Dekanats Rothausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schmidt erledigte Pfarrei Willmars mit dem Filiale Völkershausen, im Dekanate Rothausen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachfolgenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen baar: a) aus der Kirchenstiftung Willmars 17 fl. 39½ kr., b) aus der Kirchenstiftung Sands 1 fl. 22½ kr., c) aus der allgemeinen protestant. Pfarr-Unterstützungskassa 38 fl. 20 kr.; 2) aus der Gemeindekassa zu Willmars baar 40 fl.; 3) von Privaten in Naturalien: 1 Scheffel 2 Metzen 2 Mäßlein Waitzen 14 fl. 52 kr., 4 Schffl. 6 Mäsl. Korn 34 fl. 52 kr., 1 Schffl. 3 Mtz. 7 Mäsl. Gerste 9 fl. 27 kr., 1 Schffl. 3 Metz. 7 Mäsl. Gerstengemeng 7 fl. 1 kr., 3 Schffl. 1 Vrlg. 6 Mäsl. Haber 10 fl. 48 kr., 1 Metz. 1 Vrlg. 2 Mäsl. Erbsen 1 fl. 49 kr., 12 Klafter hartes Holz 67 fl., 720 Stück Welien 42 fl. Von den 12 Klaftern werden 2 vorenthalten, und mit 18 fl. aus der Pfarr-Unterstützungskassa dem Pfarrer entschädiget, bis der schwebende Prozeß beendigt sein wird.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 6 fl.

III. Ertrag an Realitäten: a) Wohnung, für eine kleine Familie den nothwendigen Raum bietend, 20 fl., b) Gründe: 69 Quadr.-Fuß Aecker 3 fl., 2 Tagw. 52 Q.F. Wiesen 11 fl.

IV. Ertrag aus Rechten — Gemeinderechten 4 fl.

V. Einnahmen an Dienstesfunktionen 129 fl. 24¼ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 2 fl. 30 kr.

Summa der Einnahmen 461 fl. 5½ kr. Lasten 57 fl. 50 kr. Bleibt reiner Ertrag 403 fl. 15¼ kr.

Bayreuth, den 11. Februar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen, Sekr.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 15.** den 20. Februar 1852.

Inhalt: Das Gesuch der badischen Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mannheim, um Zulassung ihres Geschäftsbetriebes im Königreiche Bayern. — Die Erledigung des Stadtkaplanei-Benefiziums zu St. Leonhard in Donauwörth. — Die in der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen erschienenen Planiglobien von Dewald für die deutschen Schulen. — Das Curfiren falscher Münzen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 17780. praes. $^{18}/_{2}$ 52.

(Das Gesuch der badischen Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mannheim um Zulassung ihres Geschäftsbetriebes im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der badischen Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mannheim, welche sich mit Versicherung der Transporte

a) auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen,
b) auf der Donau und dem Donau-Main-Canal,
c) auf Eisenbahnen und sonstigen Landtransport-Geschirren,
d) zur See in Verbindung mit Fluß- oder Land-Transporten

befaßt, die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf das Königreich Bayern allergnädigst zu gestatten geruht, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß der Chef des Großhandlungshauses Hammerschmidts Eidam in Regensburg, Wilhelm Gottlieb Neuffer nach einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts. als General-Agent für Bayern aufgestellt und bereits bestätigt worden ist.

Augsburg, den 16. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 17894. praes. 20/2 52

(Die Erledigung des Stadtkaplanei-Benefiziums zu St. Leonhard in Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Stadtkaplanei-Benefizium zu St. Leonhard in Donauwörth ist durch die Beförderung des Priesters Daniel Seuberth zum Pfarrer von Hegnenbach, kgl. Landgerichts Wertingen erledigt worden.

Die jährlichen Einnahmen desselben bestehen fassionsmäßig in 373 fl. 16 kr. 6 hl., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 82 fl. 21 kr. 4 hl.; 2) aus Rechten 25 fl.; 3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 265 fl. 55 kr. 2 hl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 10 fl. 14 kr.

Bewerber um diese Pfründe, deren Wiederbesetzung für den gegenwärtigen Erledigungsfall Seiner Majestät dem Könige zusteht, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 18. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 753. praes. 20/2 52.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schulbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die in der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen erschienenen Planiglobien von Dewald für die deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen ist eine Wandkarte der Planiglobien nebst dem dazu gehörigen Texte von Dewald erschienen, welche unaufgezogen mit Text 2 fl. 24 kr., auf Schirting aufgezogen 3 fl. 54 kr., und der Text für sich 6 kr. kostet.

Da diese Wandkarte insbesondere auch im Hinblicke auf die belehrenden Randzeichnungen zum Gebrauche in den deutschen Schulen für zweckmäßig und entsprechend erkannt wurde, so wird deren Anschaffung in den deutschen Schulen, namentlich für jene, welche keinen entsprechenden Erd-Globus besitzen, bewilligt und empfohlen.

Augsburg, den 18. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 17158. praes. 1¹/₂ 52.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibungen der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, obenbezeichneten Betreffs vom 27. vor. und 6. ds. Mts. werden sämmtlichen Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kundgegeben.

Augsburg, den 17. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdrücke.

I.

In Neustadt a. S. wurden in jüngster Zeit zwei falsche Halbguldenstücke ausgegeben.

Dieselben unterscheiden sich von den ächten besonders durch eine dunkle Bleifarbe, Mangel jeden Glanzes, ihr Gepräge ist erhabener, ihre Ränder mehr hervorstehend, sie lassen sich glätter anfühlen, und sind etwas dicker als die ächten Halbguldenstücke.

Das eine Halbguldenstück hat auf der einen Seite das Brustbild Sr. Maj. des Königs Maximilian II. von Bayern, auf der andern Seite einen Lorbeerkranz und in solchem stehend „1/2 Gulden" und die Jahrzahl 1849.

Das andere Halbguldenstück hat auf der einen Seite einen Adler, oberhalb desselben die Worte „Freie Stadt" und unterhalb desselben das Wort „Frankfurt", auf der andern Seite aber in einem Lorbeerkranz die Worte „1/2 Gulden" und die Jahrzahl 1844.

Indem hiermit vor Annahme solcher Halbguldenstücke gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften geeignet einzuschreiten.

Würzburg, den 27. Januar 1852.

II.

In der ersten Woche des Januars l. Js. wurde zu Gemünden, kgl. Landgerichts gleichen Namens, ein falsches Guldenstück württembergischen Gepräges ausgegeben.

Dasselbe hat auf der einen Seite das Bildniß des Königs von Württemberg und die Inschrift: „Wilhelm, König v. Würtemberg", auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „1 Gulden — 1843"; dasselbe läßt sich von ächten Münzen leicht durch den schlecht gearbeiteten Rand, durch den Mangel allen Glanzes und hellen Klanges unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Guldenstücke hiemit gewarnt wird, werden

die sämmtlichen Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg hiemit angewiesen, gegen ihre Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 6. Februar 1852.

Kreis-Notizen.

praes. 14/2 52.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Reskripts vom 3. d. Mts. Sich bewogen gefunden, die Funktion eines Vorstandes allerhöchst ihres protestantischen Consistoriums zu Ansbach in widerruflicher Eigenschaft, dem ältesten protestantischen Rathe bei der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Karl Frhr. v. Lindenfels allergnädigst zu übertragen.

praes. 19/2 52.

Seine Majestät der König haben die nach §. 7. Nr. 3. der Landwehr-Ordnung verfügte Entlassung des Landwehr-Oberlieutenants Anton Roßkopf in Donauwörth, allerhöchst zu bestätigen geruht.

praes. 19/2 52.

Der kgl. I. Landgerichts-Assessor Max Eduard Bach, wurde als II. Depositalbeamter am Landgerichte Füßen aufgestellt.

praes. 18/2 52.

Der kgl. Advokat Arendts von Nördlingen wurde seinem Gesuche entsprechend, als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt für den Gerichtsbezirk Harburg aufgestellt.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 16.** den 24. Februar 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 18240. praes. 24/2 52.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. und resp. 17. d. Mts., Nr. 2057 und 2654., dann in Gemäßheit der Vorschrift des §. 38 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 werden für die diesjährige Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1830 aus den einzelnen Conscriptionsbezirken von Schwaben und Neuburg nachbezeichnete Tage festgesetzt:

1) am Dienstag den 2. März 1852

für den Stadtmagistrat Augsburg, für das Landgericht Göggingen;

2) am Mittwoch den 3. März 1852

für die Landgerichte Schwabmünchen, Buchloe, Zusmarshausen, dann für die Stadtmagistrate Nördlingen, Kaufbeuren;

3) am Freitag den 5. März 1852

für die Landgerichte Burgau, Höchstädt, Kaufbeuren, Donauwörth;

4) am Samstag den 6. März 1852

für das Landgericht Neuburg, die Gerichts- und Polizeibehörde Harburg, für das Landgericht Kempten, für den Stadtmagistrat Donauwörth;

5) am Dienstag den 9. März 1852

für die Landgerichte Roggenburg, Grönenbach, Oberdorf, Neu-Ulm, den Stadtmagistrat Memmingen;

6) Am Mittwoch den 10. März 1852
für die Landgerichte Dillingen, Immenstadt, Mindelheim;
7) am Donnerstag den 11. März 1852
für die Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn, die Landgerichte Ottobeuren, Wemding, Lindau, Stadtmagistrat Kempten;
8) am Freitag den 12. März 1852
für die Landgerichte Obergünzburg, Monheim, Nördlingen, die Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen, den Stadtmagistrat Lindau;
9) am Samstag den 13. März 1852
für die Landgerichte Sonthofen, Illertissen, Wertingen;
10) am Dienstag den 16. März 1852
für die Landgerichte Füßen, Wallerstein, Lauingen, dann die Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen;
11) am Mittwoch den 17. März 1852
für die Landgerichte Weiler und Krumbach, dann für den Stadtmagistrat Neuburg;
12) am Donnerstag den 18. März 1852
für das Landgericht Türkheim, für die Gerichts- und Polizeibehörde Bissingen, für das Landgericht Günzburg.

Die Aushebung findet im Saale des kgl. Regierungsgebäudes dahier statt, und beginnt an jedem der bestimmten Tage Vormittags 9 Uhr.

Die ärztliche Untersuchung der Conscribirten bezüglich ihrer Militär-Diensttauglichkeit erfolgt jedesmal an dem, der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Tage gleichfalls im Regierungs-Gebäude durch die obere Visitations-Kommission der unterfertigten Stelle.

Augsburg, den 22. Februar 1852.

Königlicher oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num.18157. praes. 21/2 52.

(Die Vorsorge für die Fabrik-Arbeiter durch Errichtung von Unterstützungs- und Pensions-Kassen, Kranken- und Ersparnißkassen betr.)

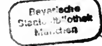
Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Auftrages, werden nachstehend die Grundbestimmungen des im Monat Januar 1829 gegründeten Vereins der Arbeiter der Rehbach'schen Bleistift-Fabrik in Regensburg zur Unterstützung erkrankter Arbeiter, und die Satzungen des Unterstützungsvereins für arbeitsunfähig gewordene Arbeiter dieser Fabrik vom 10. Nov. 1850, zu dem Behufe zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um bei Gründung ähnlicher Vereine als Anhaltspunkte benützt werden zu können.

Augsburg, den 19. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.



Abdruck.

Grundbestimmungen

des im Monat Januar 1829 gegründeten Vereins der Rehbach'schen Bleistift-Fabrik-Arbeiter zur Unterstützung erkrankter Arbeiter.

§. 1.

Die Arbeiter bilden unter sich einen Verein, um erkrankte Arbeiter und Arbeiterinen für die Dauer ihrer Krankheit zu unterstützen und vor gänzlicher Hülfslosigkeit zu schützen, und zwar verheirathete Patienten durch eine tägliche baare Unterstützung von 24 kr., und Unverheirathete, die zu Hause keine ordentliche Pflege zu erwarten haben, durch ihre Unterbringung im Krankenhause, wofür an die Krankenhaus-Verwaltung aus der Krankenkasse ebenfalls täglich 24 kr. bezahlt wird.

§. 2.

Dafür bezahlt jedes Vereins-Mitglied wöchentlich 2 kr. zur Krankenkasse.

§. 3.

Diejenigen Arbeiterinen und Jungen, welche einen Verdienst von 12 bis 15 kr. täglich haben, und im Erkrankungsfalle nicht in das Krankenhaus gehen wollen, bezahlen wöchentlich 1 kr. in die Krankenkasse, und empfangen dagegen eine tägliche Unterstützung von 12 kr.

§. 4.

Vereinsmitglieder, welche durch leichtes Unwohlseyn zwar nicht von der Arbeit abgehalten sind, aber auf ärztliche Verordnung doch Medikamente gebrauchen, bekommen diese aus der Vereins-Kassa vergütet, und haben ihre Recepte den Fabrikanten vorzulegen, der hierauf seinen Apotheker zur unentgeltlichen Ausfolgung der Medikamente ermächtigt.

§. 5.

Diejenigen Arbeiterinen, welche wochentlich 2 kr. bezahlen, bei leichten Erkrankungen aber nicht ins Krankenhaus gehen, erhalten außer der täglichen Unterstützung von 12 kr., die Medikamente frei und haben zu diesem Zwecke ebenfalls ihre Recepte den Fabrik-Besitzern zur Unterschrift vorzulegen.

§. 6.

Die zur Vereinskasse eingezahlten Beiträge sind derselben verfallen, und können auch beim Austritte aus der Arbeit nicht wieder zurückgefordert werden.

§. 7.

Unterstützungen aus der Krankenkassa werden nur dann verabreicht, wenn der Erkrankungsfall bei den Fabrik-Besitzern angezeigt, und dadurch die Möglichkeit gegeben worden ist, sich von der wirklichen Erkrankung überzeugen zu können.

§. 8.

Jeder Erkrankungsfall, oder körperliche Beschädigung, die arbeitsunfähig machen, begründen das Anspruchsrecht auf die Unterstützung des Vereines, so daß also auch Ver-

wundungen, die den Arbeiter an der Ausübung seines Geschäftes hindern, ohne ihn gerade bettlägerig zu machen, auch Unterstützungen zur Folge haben, wenn sich die Beschädigten zu ihrer schnelleren Heilung eines Arztes oder Wundarztes bedienen, wie überhaupt in allen Erkrankungsfällen, wenn sie einigermassen bedenklich sind, ein Arzt zu Rathe gezogen werden muß, wenn eine Unterstützung aus der Vereinskasse in Anspruch genommen werden will.

§. 9.

Zum Beitritte zur Kranken-Unterstützungs-Kasse sind alle neu eintretenden Arbeiter verpflichtet.

§. 10.

Vorstehende Bestimmungen sind nur für heilbare Krankheiten gültig; kommt daher daher der Fall vor, daß ein Vereinsmitglied durch Krankheit oder durch irgend einen Unglücksfall, unheilbar, arbeitsunfähig und zum Wiedereintritte in die Arbeit unbrauchbar werden sollte, so hört die Unterstützung aus der Krankenkasse nach 6 Wochen auf.

Abgaben an die Krankenkasse.

1) Wer bei der Arbeit zu spät erscheint, oder dieselbe zu früh verläßt, bezahlt für jede Viertelstunde an die Krankenkasse . . . . 3 kr.
2) Wer ohne vorher eingeholte Bewilligung oder ohne genügende Entschuldigung von der Arbeit wegbleibt, zahlt eben soviel, als er sich während der versäumten Zeit verdient haben würde.
3) Wer betrunken zur Arbeit kommt, oder sich überhaupt während der Arbeit Trunkenheit zu Schulden kommen läßt, bezahlt den Verdienst eines halben Tages, und hat im Wiederholungsfalle die Entlassung zu gewärtigen.
4) Wer während der Arbeitszeit seinen Mitarbeitern Bier zum Besten gibt zahlt für jede zum Besten gegebene Maaß Bier . . . . 6 kr.
5) Wer zu Trinkgelagen in den Werkstätten Veranlassung gibt und daran Theil nimmt zahlt . . . . 36 kr.
6) Wer Streitigkeiten anfängt, sich in solche einläßt oder schimpft zahlt . . 24 kr.
7) Wer sich gegen Andere Thätlichkeiten erlaubt zahlt . . . . 48 kr. und hat im Wiederholungsfalle die Entlassung zu gewärtigen.
8) Streitigkeiten oder thätliche Angriffe auf dem Wege unmittelbar aus der Arbeit werden mit der Hälfte dieser Strafsätze gebüßt.
9) Wer den Anordnungen des Mechanikers oder der bestellten Vorarbeiter keine Folge leistet, zahlt einen ganzen Tages-Verdienst.
10) Für eigenmächtige Veränderungen an den Maschinen, sey es auch nur durch unbefugtes Nägeleinschlagen, werden bezahlt . . . . 5 fl.
11) Für Vernachläßigungen, welche Feuersgefahr zur Folge haben könnten, werden bezahlt . . . . 5 fl.
12) Wer in der Dunkelheit die Hausthüre offen stehen läßt zahlt . . . . . 3 kr.

13) Zum Holen des Bieres und der sonstigen dringenden Bedürfnisse sind
Morgens die Stunde zwischen 7 und 8 Uhr,
Nachmittags die Stunde zwischen 2 und 3 Uhr und
Abends die Stunde zwischen halb 5 und 5 Uhr
bestimmt; wer außer diesen Stunden die Jungen oder die Ausläuferin fortschickt, bezahlt . . . . 6 kr.
14) Wer Taback raucht zahlt . . . . 6 kr.
15) Wer sich Veruntreuungen zu Schulden kommen läßt hat augenblickliche Entlassung zu gewärtigen.

Ad Num. 18313. praes. $^{21}/_{2}$ 52.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei der am 1. d. Mts. stattgefundenen 230. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie **130** gezogen worden. Dieselbe enthält:
a) die $2^{0}/_{0}$igen Bankobligationen Nr. 27,690 bis Nr. 32,655 und
b) die $2^{0}/_{0}$igen Kärthnerisch-ständisch. Domestikalobligationen Nr. 780 bis Nr. 909
in einem Gesammtkapitalsbetrage von 1,377,223 fl. 20 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung der Interessen der hiebei Betheiligten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 16098. praes. $^{21}/_{2}$ 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Füßen pro $18^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Füßen pro $18^{50}/_{51}$ wurde nach erfolgter Superrevision mit dem Abschlusse von

Einnahme	210 fl.	12 kr.	2 hl.
Ausgabe	99 fl.	57 kr.	4 hl.
Aktivrest	110 fl.	14 kr.	6 hl.

als richtig anerkannt, was in Gemäßheit der Bestimmung des Art. XII. des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819, hiemit bekannt gemacht wird. Den Betrag der erhobenen Distrikts-Umlage, die Repartition, welche nach dem von der Distrikts-Versammlung gewählten Maaßstab der Grundsteuer erfolgte, sowie die Verwendung im Allgemeinen, zeigt nachstehende Uebersicht.

Augsburg, den 19. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Tabellarische Uebersicht
der im Bezirke des kgl. Landgerichts Füßen pro 18⁵⁰/₅₁ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der erhobenen Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke			nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Berg Pfronten	836	4	2	8	54	3									
2	Bernbeuren mit Auberg und Echenschwang	1717	25	1	17	39	6									
3	Burggen	1181	44	5	11	56	2									
4	Enzenstetten	602	38	4	6	21	3									
5	Eisenberg	469	9	7	4	51	6									
6	Eschach	244	44	—	2	30	6									
7	Faulenbach	70	32	2	—	46	1									
8	Füßen	684	45	4	7	15	3									
9	Hopfen	128	47	—	1	20	2									
10	Hopferau	551	23	—	5	17	2									
11	Lechbruck	667	15	6	6	54	3									
12	Lengenwang	724	14	5	7	25	7									
13	Nesselwang	1243	59	5	13	13	7									
14	Rieden	476	9	2	4	52	7									
15	Roßhaupten	1277	52	1	12	49	4									
16	Rückholz	591	25	3	6	—	3									
17	Seeg	1164	54	3	12	3	3									
18	Steinach	759	33	3	8	5	2									
19	Thannenberg	375	2	2	3	53	5									
20	Weißensee	516	58	3	5	28	7									
21	Zwiselberg	229	41	3	2	18	6									
	Summa	14514	20	5	150	—	—	60	12	2	99	57	4	—	—	—

Bekanntmachung. praes. 21/2 52.

(Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur diesseitigen Ausschreibung nebigen Betreffs vom 20. v. Mts., wird hiemit das Folgende nachgetragen:

I. Vom kgl. preußischen Finanzministerium ist für erforderlich erachtet worden, die Vorschriften der §§. 93 bis 97 der Zollordnung im ganzen Bereich des Regierungsbezirks Potsdam auch für den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen aufrecht zu erhalten.

II. Die kgl. württembergische Regierung hat für baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, Zucker aller Art, Kaffee und Tabaksfabrikate vom ersten Februar l. Js. an die Befreiung von der Controlpflicht bei Versendung im Binnenlande bis auf Weiteres ausgesprochen, und von diesem Zeitpunkte an die Vorschriften der §§. 93 — 97. der Zollordnung aufgehoben; dagegen für Wein (welchem für den inländischen Verkehr der Obstwein und Obstmost gleich zu achten ist), und für Branntwein aller Art die bisherigen Transport- und Controlvorschriften unverändert belassen.

III. In Churfürstenthum Hessen ist die Aufhebung der Binnenkontrole vorerst allgemein, und ohne Ausnahme für gewisse Bezirke vom 1. Februar an verfügt, jedoch die durch das Gesetz vom 6. März 1831 in Beziehung auf den Transport von Branntwein im Innern angeordnete Begleitschein-Controle für die churhessischen Hauptlande (mit Ausnahme der Kreise Schaumburg und Schmalkalden) beibehalten worden.

IV. Das herzoglich Braunschweigisch-Lünneburgische Staatsministerium endlich hat die Vorschriften der §§. 93 — 97. der Zollordnung gleichfalls vom 1. l. Mts. an mit alleiniger Ausnahme von Branntwein einstweilen suspendirt.

München, den 12. Februar 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Bekanntmachung. praes. 21/2 52.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Leitershofen betr.)

Die Pfarrei Leitershofen, bischöflichen Archidiakonats, und kgl. Landgerichts Göggingen, ist in Erledigung gekommen.

Competenten hiefür haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti mit den vorgeschriebenen Attesten versehen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlag der vorgeschriebenen Atteste keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 21. Februar 1852.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Mätzler, General-Vikar.

Spindler, Sekretär.

Bekanntmachung. praes. $^{29}/_{2}$ 52.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift „Neueste lateinische Grammatik aus Zump's Hinterlassenschaft.")

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am siebenzehnten Februar achzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Fertsch, Rath, als Vorsitzender, Schäffer, Rath und Wolf, Assessor, Helfreich, Staatsanwalt und Protokollist Gechter, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Helfreich in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift „Neueste lateinische Grammatik aus Zump's Hinterlassenschaft, Jena, Druck u. Verlag von Friedrich Mauke, 1851",

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Actenstücke der Voruntersuchung,

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 14. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags,

In Erwägung, daß in der genannten Schrift mit Rücksicht auf die Bildungsstufe der Leser, für welche dieselbe bestimmt ist, die Art. 12 u. 16 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse mehrfach verletzt erscheinen;

In Erwägung, daß zwar eine bestimmte Person, gegen welche deßhalb nach Art. 1 des alleg. Gesetzes eingeschritten werden könnte, nicht gegeben, daß jedoch nach Art. 2 dieses Gesetzes in einem solchen Falle die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift gestattet ist,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des St.-Proz.-Ges. vom Jahre 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet jedoch die Unterdrückung obiger Schrift und die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Aschaffenburg wie Eingangs gemeldet

Fertsch. Schäffer. Wolf.

Gechter.

Zur Beglaubigung:

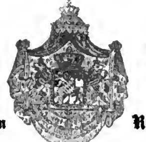
Aschaffenburg, am 18. Februar 1852.

Königl. Kreis- und Stadtgericht

v. d.

Eckl, Rath.

Gechter.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 17.** den 27. Februar 1852.

Inhalt: Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1852 aus den Conskribirten der Altersklasse 1830. — Die Todesscheine von in Frankreich und Algier verstorbenen, angeblich kgl. bayer. Staats-Angehörigen. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Wertingen pro $18^{50}/_{51}$. — Das Cursieren falscher Münzen. — Die Veranstaltung einer Kirchenkollekte zur Tilgung von Kirchenbaukosten in Unteraltenbernheim. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 18240. praes. $^{24}/_{2}$ 52

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. und resp. 17. d. Mts., Nr. 2057 und 2654., dann in Gemäßheit der Vorschrift des §. 38 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 werden für die dießjährige Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1830 aus den einzelnen Conscriptions-bezirken von Schwaben und Neuburg nachbezeichnete Tage festgesetzt:

1) am Dienstag den 2. März 1852

für den Stadtmagistrat Augsburg, für das Landgericht Göggingen;

2) am Mittwoch den 3. März 1852

für die Landgerichte Schwabmünchen, Buchloe, Zusmarshausen, dann für die Stadtmagistrate Nördlingen, Kaufbeuren;

3) am Freitag den 5. März 1852

für die Landgerichte Burgau, Höchstädt, Kaufbeuren, Donauwörth;

4) am Samstag den 6. März 1852

für das Landgericht Neuburg, die Gerichts- und Polizeibehörde Harburg, für das Landgericht Kempten, für den Stadtmagistrat Donauwörth;

5) am Dienstag den 9. März 1852

für die Landgerichte Roggenburg, Grönenbach, Oberdorf, Neu-Ulm, den Stadtmagistrat Memmingen;

6) Am Mittwoch den 10. März 1852
für die Landgerichte Dillingen, Immenstadt, Mindelheim;

7) am Donnerstag den 11. März 1852
für die Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn, die Landgerichte Ottobeuren, Wemding, Lindau, Stadtmagistrat Kempten;

8) am Freitag den 12. März 1852
für die Landgerichte Obergünzburg, Monheim, Nördlingen, die Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen, den Stadtmagistrat Lindau;

9) am Samstag den 13. März 1852
für die Landgerichte Sonthofen, Illertissen, Wertingen;

10) am Dienstag den 16. März 1852
für die Landgerichte Füßen, Wallerstein, Lauingen, dann die Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen;

11) am Mittwoch den 17. März 1852
für die Landgerichte Weiler und Krumbach, dann für den Stadtmagistrat Neuburg;

12) am Donnerstag den 18. März 1852
für das Landgericht Türkheim, für die Gerichts- und Polizeibehörde Bissingen, für das Landgericht Günzburg.

Die Aushebung findet im Saale des kgl. Regierungsgebäudes dahier statt, und beginnt an jedem der bestimmten Tage Vormittags 9 Uhr.

Die ärztliche Untersuchung der Conscribirten bezüglich ihrer Militär-Diensttauglichkeit erfolgt jedesmal an dem, der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Tage gleichfalls im Regierungs-Gebäude durch die obere Visitations-Kommission der unterfertigten Stelle.

Augsburg, den 22. Februar 1852.

Königlicher oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 18684. praes. 25/2 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Todesscheine von in Frankreich und Algier verstorbenen, angeblich k. bayr. Staats-Angehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Staats-Ministerium des Innern sind mehrere Todten-Scheine von in Frankreich und Algier verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen zugekommen, deren Geburtsorte theils gar nicht, theils unrichtig angegeben sind.

Das Verzeichniß dieser Personen wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden mit der Weisung bekannt gegeben, Recherchen darüber anzustellen, ob die darin Vorgetragenen ihrem Amtsbezirke angehören und daselbst Verwandte hinterlassen haben, denen die höchsten Orts vorliegenden Todes-Scheine ausgehändigt werden können.

Das Ergebniß ist binnen vier Wochen anzuzeigen.

Augsburg, den 23. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Verzeichniß

von in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischen Staats-Angehörigen.

Nr. curr.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
1	Lippe, Ludwig, Gießer.	38 Jahre alt.	Fraskatten.	Paris den 29. Juni 1851.
2	Hoffmann, Johann.	37 Jahre alt.	Jokrim.	Paris den 13. März 1850
3	Deininger, A. Maria.	54 Jahre alt.	Oberstelzhausen.	Paris den 6. Mai 1851.
4	Herbach, Jak., Füsilier.	17. August 1818.	Oberotterbach.	Algier den 18. März 1851.
5	Seither, Leonhard, Füsilier.	5. Mai 1822.	Rohbach.	Batna den 15. Juli 1850.
6	Wunder, Gg., Füsilier.	1826.	Fohrbach.	Miliärspital in Oran den 14. Juli 1850.
7	Kirchner, Johann, Füsilier.	15. September 1821.	Schandelfeld.	Militärspital in Batna den 15. August 1850.
8	Levy, Brünette.	67 Jahre alt.	Knisberg.	Paris den 3. Mai 1850.
9	Levy, Jos., Kaufmann	50 Jahre alt.	Kaslanden.	Paris den 29. September 1850.
10	Schaupp, Andreas, Füsilier.	22. Juni 1820.	Aepfelkoch.	Militärspital zu Djidjeli den 13. November 1850.
11	Wolf, Kahn, Füsilier.	29. Juni 1826.	Banberzeltesheim.	Militärspital in Oran den 23. November 1850.
12	Stuki, Peter, Füsilier.	27. Dezember 1824.	Bransfurth.	Militärspital in Sidi-bel-Abbes den 24. Dezember 1850.
13	Scherer, Friedrich, Spengler.	52 Jahre alt.	Fermeßen.	Paris den 25. Mai 1850.
14	Dereinheiffer, Johann, Militär-Musiker.	14. Oktober 1822.	Flöschen.	Militärspital in Sidi-bel-Abbes den 22. November 1850.
15	Heber, Anton, Füsilier.	25. April 1832.	Keuschberg.	Arzew den 10. November 1850.
16	Levy, Franziska.	68 Jahre alt.	Bayern.	Paris den 7. September 1851.
17	Harttond, Andreas, Grenadier.	2. Juni 1827.	Neutrosenfeld.	Militärspital zu Sidi-bel-Abbes den 10. Jänner 1852.

Ad Num. 14445. praes. $^{21}/_{2}$ 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Wertingen pro $18^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Wertingen pro $18^{50}/_{51}$, wurde nach erfolgter Superevision mit dem Abschlusse von

Einnahme	1133 fl.	38 kr.	2 hl.
Ausgabe	628 fl.	34 kr.	— hl.
Aktivrest	505 fl.	4 kr.	2 hl.

genehmigt.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. XII. des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 veröffentlicht. Die nachstehend beigefügte Uebersicht zeigt den Betrag der erhobenen Distrikts-Umlage, die Repartition unter den Gemeinden mit Zugrundelegung des gesetzlichen Steuerfußes, und die Verwendung im Allgemeinen.

Augsburg, den 19. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des kgl. Landgerichts Wertingen pro $18^{50}/_{51}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der erhobenen Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Wertingen Stadt	2498	32	3	97	35	6									
2	Affaltern	371	54	1	14	31	6									
3	Biberbach	884	44	5	34	33	4									
4	Binswangen	1207	36	5	47	10	2									
5	Blankenburg	313	5	—	12	13	4									
6	Bliensbach	505	14	—	19	14	—									
7	Borberg	563	47	—	22	1	2									
8	Buttenwiesen	546	41	4	21	21	—									
9	Drnisheim	373	58	3	14	36	2									
10	Ehingen	611	2	1	23	51	6									
11	Eisenbrechtshofen	278	49	4	10	53	2									
12	Emersacker	414	12	2	16	10	6									
13	Erlingen	484	29	—	18	55	4									
14	Feigenhofen	363	58	5	14	12	6									
15	Frauenstetten	302	27	7	11	48	6									

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
16	Gottmannshofen	580	36	1	22	40	6									
17	Hegnenbach	425	22	4	16	36	6									
18	Herbertshofen	454	58	2	17	46	—									
19	Heretsried	420	29	—	16	25	2									
20	Hettlingen	383	3	—	14	57	4									
21	Hirschbach	903	1	1	35	16	2									
22	Hohenreichen	436	45	—	17	3	2									
23	Holzen	490	37	—	19	9	6									
24	Kühlenthal	764	47	4	29	52	2									
25	Langenreichen	911	53	2	35	47	—									
26	Laugna	853	18	6	33	19	6									
27	Lauterbronn	290	30	—	11	20	6									
28	Markt	481	38	2	18	48	4									
29	Meitingen	484	56	7	18	56	4									
30	Nordendorf	522	11	4	20	23	6									
31	Oberthierheim	615	15	1	24	1	6									
32	Ortlfingen	381	5	1	14	53	—									
33	Ostendorf	247	9	1	9	39	—									
34	Osterbuch	303	13	3	11	50	4									
35	Pfaffenhofen	1213	17	7	47	23	4									
36	Prettelshofen	454	49	6	17	45	6									
37	Rieblingen	597	6	6	23	19	2									
38	Roggden	544	35	6	21	16	2									
39	Sontheim	455	47	7	17	48	—									
40	Unterthierheim	894	59	2	34	57	4									
41	Villenbach	691	36	4	27	—	6									
42	Wengen	452	17	2	17	39	6									
43	Westendorf	873	15	7	34	6	4									
44	Wortlstetten	788	19	6	30	47	4									
45	Zusamaltheim	1006	26	2	39	18	6									
46	Zusamzell	357	16	7	13	57	2									
	Summa	28001	13	5	1093	48	4	39	49	6	628	34	—	—	—	—

Ad Num. 17905. praes. 23/2 52.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, obenbezeichneten Betreffs vom 9. d. Mts., wird sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kundgegeben

Augsburg, den 15. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner. coll.

Abdruck.

In den Landgerichtsbezirken Culmbach und Höchstadt wurden bei Einzahlung von Kaufschillingen unter den Münzen zwei falsche österreichische Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 und 1797 gefunden.

Dieselben gehören zu jener bekannten Gattung falscher Kronenthaler, welche mit der von ächten Stücken abgenommenen Oberfläche und Rand bedeckt sind und im Innern aus Kupfer bestehen, sollen s. Z. in England gefertigt worden sein, kommen häufig im Curse vor und haben einen Werth von 40 kr.

Da sie dem äußern Anschein nach gar nicht und im Klange nur von einem geübten Ohre als falsch zu erkennen sind, so wird das Publikum wiederholt vor der Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt, und ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, im Entdeckungsfalle vorschriftsgemäß zu verfahren.

Bayreuth, den 9. Februar 1852.

Ad Num. 17810. praes. 24/2 52.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, oben bezeichneten Betreffes vom 9. l. Mts. wird sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Augsburg, den 23. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Abdruck.

Im Anfange vor. Mts. wurden im Landgerichtsbezirke Königshofen verschiedene falsche Münzen in Umlauf gesetzt, nämlich

I. 3 halbe Guldenstücke, welche auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern und die Inschrift „Ludwig I. König von Bayern", auf der andern in einem Kranze die Worte: „1/2 Gulden 1845" tragen.

II. Ein Sechskreuzerstück, Würtembergischen Gepräges, welches auf der einen Seite das kgl. Würtembergische Wappen mit der Umschrift „Königr. Württb.", auf der andern Seite in einem Kranze die Worte „6 Kreuzer — 1844" trägt.

III. Ein Dreikreutzerstück, bayerischen Gepräges, welches auf der einen Seite das k. bayerische Wappen, mit der Umschrift: „Königr. Bayern", auf der andern die Worte: „3 Kreuzer — 1847" in einem Kranze enthält.

Diese sämmtlichen so eben beschriebenen Münzen sind von den ächten durch ihre Bleifarbe und Mangel allen Glanzes und Klanges leicht zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, auf deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 9. Februar 1852.

Ad Num. E. 1475. praes. 27/2 52.
K. 3932.

(Die Veranstaltung einer Kirchen-Collekte zur Tilgung von Kirchenbaukosten in Unteraltenbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur vollständigen Bestreitung der Kosten des Baues der protestantischen Kirche in Unteraltenbernheim, Dekanats Windsheim, dann zur Anschaffung einer Kirchenuhr und zur Herstellung einer Umfassungsmauer bei dieser Kirche eine Collekte in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach werden daher aufgefordert, diese Collekte in ihren Bezirken alsbald vollziehen zu lassen, die eingehenden Beträge an das Expeditionsamt derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Collekte vorgenommen wird, abzuliefern und binnen 6 Wochen das vorschriftsmäßige Verzeichniß der abgelieferten Beträge an das unterfertigte Consistorium einzusenden.

Ansbach, den 21. Februar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 25/2 52.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, durch allerhöchstes Reskript vom 19. Februar ds. Js., die Stelle eines Gerichtsarztes bei dem kgl. Landgerichte Lauingen, in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen praktischen Arzte zu Aichach, Dr. Alois Ott aus Augsburg, allergnädigst zu verleihen.

---

praes. 25/2 52.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 6. ds. Mts. bewogen gefunden, die auf die erledigte Pfarrei Schopflohe im Ries, Dekanats Oettingen von dem Magistrate der Stadt Dinkelsbühl, als Verwalter der dortigen Hospitalstiftung ausgestellten Präsentation des Pfarramts-Candidaten Philipp Ludwig Friedrich Höchstetter, die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen.

---

praes. 23/2 52.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 20. Februar ds. Js. wurde statt des nach Schwennenbach, im Landgerichte Höchstädt versetzten bisherigen Distrikts-Schulinspektors, Dekans und Pfarrers Anton Holzmann in Hausen, der als Pfarrer nach Hausen versetzte kgl. Distrikts-Schulinspektor, Dekan und Pfarrer Gottfried Schlichting von Lauterbach, als Distrikts-Schulinspektor für das Landgericht Lauingen, und statt desselben der Stadtpfarrer zu Donauwörth, Cölestin Ruf als Distrikts-Schulinspektor für das Landgericht Donauwörth aufgestellt. Zugleich ist dem kgl. Distrikts-Schulinspektor Holzmann die besondere Anerkennung der kgl. Regierung über sein während seiner Amtsführung als Distrikts-Schulinspektor bethätigtes sehr eifriges und nützliches Wirken zum Besten der seiner Leitung anvertrauten Schulen ausgedrückt worden

---

praes. 25/2 52.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 22. Februar ds. Js. wurde dem kgl. Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer Wendelin Burkhard zu Türkheim, auf sein Ansuchen die Enthebung von der Stelle eines Distrikts-Schulinspektors in Anbetracht seines vorgerückten Alters unter Anerkennung seines bisher in dieser Eigenschaft bewiesenen lobenswerthen Eifers bewilliget, und als Distrikts-Schulinspektor für den Schuldistrikt Türkheim I. der Kapitels-Kammerer und Pfarrer Maximilian Friedbichler in Ettringen aufgestellt.

---

praes. 26/2 52.

Der von dem kgl. Kämmerer und erblichen Reichsrath Herrn Julius Frhrn. v. Bonifau, dem Priester Mathias Sontheimer, Pfarrer zu Aitrag ausgestellten Präsentation auf das erledigte Frühmeßbenefizium zu Aitrang, wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 18.** den 2. März 1852.

Inhalt: Der Gebrauch des Stempel-Papiers bei den Quittungen der Münchener-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt über Prämien-Zahlungen der Stiftungen und Gemeinden. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Burgau pro $18^{50}/_{51}$. — Das Cursiren falscher Münzen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 18685. praes. $^{28}/_{2}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg und unmittelbare Stiftungsverwaltungen.

(Den Gebrauch des Stempel-Papieres bei den Quittungen der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt über Prämien-Zahlungen der Stiftungen und Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen ergangenen Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. ds. Mts. Nr. 2647, unterliegen die Quittungen der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt über Prämien-Zahlungen der Sitfungen und Gemeinden im Hinblicke auf das Stempelgesetz vom 18. Dezember 1812 Absch. II. §. 3 der Anwendung des vorschrifts-mäßigen Stempels. Diese Stempelgebühren sind jedoch nicht von der bezeichneten Anstalt, sondern von den betreffenden Gemeinden und Stiftungen zu tragen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden ꝛc. werden von dieser Bestimmung zur Darnachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 26. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 16946. praes. $^{11}/_{2}$ 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Burgau pro $18^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Burgau pro $18^{50}/_{51}$ wurde nach erfolgter Superrevision mit der

Einnahme	607 fl.	3 kr.	— hl.
Ausgabe	507 fl.	3 kr.	— hl.
Aktivrest	100 fl.	— kr.	— hl.

als richtig anerkannt.

Dieß wird gemäß Art. XII. des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nachstehende Uebersicht den Betrag der erhobenen Distrikts-Umlage, die Repartition derselben unter die Gemeinden und übrigen Betheiligten, und die Verwendung im Allgemeinen zeigt.

Augsburg, den 19. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des kgl. Landgerichts Burgau pro $18^{50}/_{51}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Burgau Stadt	2756	27	7	80	24	—									
2	Oberknöringen	204	20	—	5	57	4									
3	Unterknöringen	331	54	2	9	41	—									
4	Burtenbach	1438	17	—	41	57	—									
5	Deubach	400	9	5	11	40	—									
6	Ebersbach	360	54	4	10	31	4									
7	Egenhofen	251	37	7	7	20	4									
8	Eisenhofen	64	38	3	1	53	—									
9	Ettenbeuren	773	22	2	22	33	4									
10	Freihalden	453	47	1	13	14	—									
11	Glöttweng	191	16	6	5	34	4									
12	Goldbach	270	7	1	7	52	4									
13	Großanhausen	306	38	6	8	56	4									
14	Haldenwang	366	39	—	10	41	4									

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
15	Hammerstetten	130	57	4	3	49	—									
16	Jettingen	1868	49	5	54	30	—									
17	Kemnath	788	4	6	23	—	—									
18	Kleinbeuren	185	52	5	5	25	—									
19	Konzenberg	383	6	1	11	10	4									
20	Landensberg	276	37	3	8	4	—									
21	Limbach	488	34	7	14	15	—									
22	Mindelaltheim	249	58	1	7	17	4									
23	Oberwaldbach	1140	6	6	33	15	—									
24	Ried	279	53	1	8	10	—									
25	Röfingen	517	10	7	15	5	—									
26	Rohr	283	8	7	8	15	4									
27	Roßhaupten	234	57	7	6	51	—									
28	Scheppach	1265	21	7	36	54	4									
29	Schmuttenbach	360	23	4	10	31	—									
30	Schönenberg	441	5	—	12	52	—									
31	Waldkirch	249	16	4	7	17	—									
32	Wettenhausen	532	7	4	15	31	—									
33	Frhr. Schenk v. Stauffenberg'sches Rentamt	1126	44	7	32	52	—									
34	Frhr. v. Freyberg'sche Rentenverwaltung	660	9	7	19	15	—									
35	Frhr. v. Riedheim'sche Rentenverwaltung	299	57	1	8	45	—									
36	Frhr. von Schertel'sche Rentenverwaltung	97	8	4	2	50	—									
37	Fürstl. v. Oettingen-Wallerstein'sche Rentenverwaltung	257	52	6	7	31	—									
38	v. Halder'sche Renten-Verwaltung	525	45	5	15	20	—									
	Summa	20813	22	1	607	3	—	—	—	—	507	3	—	—	—	—

Ad Num. 18789. praes. $^{28}/_{2}$ 52.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des

Innern, obenbezeichneten Betreffs vom 20. l. Mts., wird sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kundgegeben.

Augsburg, den 26. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner. coll.

Abdruck.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Pfarrkirchen vom 17. dieß wurde in einem dortselbst anhängigen Schuldenwesen ein Vierundzwanzig-Kreuzerstück eingenommen, welches nach dem Ergebnisse der von dem k. Hauptmünzamte gepflogenen Untersuchung sich als falsch darstellte, aus einer werthlosen Metall-Composition besteht, und mit eigens gravirten falschen Stempel geprägt ist.

Dasselbe trägt österreichisches Gepräge, die Jahreszahl 1806 und sieht den ächten Stücken täuschend ähnlich.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern gleichzeitig die Weisung, gegen Verfertiger und Verbreiter derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut den 20. Februar 1852.

Kreis-Notizen.

praes. $^{29}/_{2}$ 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die kathol. Pfarrei Seeg, kgl. Landgerichts Füßen, von dem Hochwürdigen Herrn Bischof von Augsburg, dem Priester Johann Schmid, Kaplan zu Landsberg, kgl. Landgerichts gleichen Namens verliehen werde.

praes. $^{28}/_{2}$ 52.

Durch allerhöchstes Reskript vom 15. Februar ds. Js. ist der kgl. Rentbeamte Clemens Steiner in Schwabmünchen, wegen nachgewiesener Funktions-Unfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt, zum Rentbeamten in Schwabmünchen der Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Robert Dichtl befördert, und zum Rechnungskommissär bei der genannten Regierung der Raths-Accessist bei derselben, Albert Forster, in provisorischer Eigenschaft befördert worden.

praes. $^{28}/_{2}$ 52.

Auf den Grund der bei dem Landwehr-Bataillon Weißenhorn am 15. Februar ds. Js. vorgenommenen Wahlverhandlung, wurde der Kaufmann Joseph Kollmann von Weißenhorn, zum Quartiermeister des besagten Bataillons mit dem Rang eines Oberlieutenants ernannt.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 19.** den 5. März 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 18952. praes. 4/3 52.

(Gesuche um Wegmacher-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten werden in neuerer Zeit sehr häufig Vorstellungen von Bewerbern um Wegmacher-Stellen auf Staatsstraßen eingereicht.

Da alle derartigen Gesuche durch die kgl. Regierung zu würdigen und zu bescheiden sind, so wird in Folge einer höchsten Entschließung vom 19. v. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gesuche um Wegmacher-Stellen, wozu eine kräftige Gesundheit, ein Lebensalter unter 40 Jahren und eine mehrjährige Vorübung erfordert werden, entweder bei der betreffenden kgl. Baninspektion oder bei der unterfertigten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen sind, wogegen die bei dem genannten kgl. Staatsministerium einlangenden Vorstellungen lediglich zu den Akten genommen werden.

Augsburg, den 3. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 16246. praes. 26/2 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Günzburg pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Günzburg pro 1850/51, wurde nach gepflogener Superrevision

Einnahme	597 fl. 15 kr. — hl.
Ausgabe	381 fl. 18 kr. — hl.
Aktivrest	215 fl. 57 kr. — hl.

richtig gefunden, was in Gemäßheit des Art. XII. des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 bekannt gemacht wird. Den Betrag der erhobenen Distrikts-Umlage, die Repartition, welche unter die verschiedenen Gemeinden nach dem Steuerfuß erfolgte und die Verwendung im Allgemeinen zeigt nachstehende Uebersicht.

Augsburg, den 26. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des kgl. Landgerichts Günzburg pro 1850/51 erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke			Verwendung der Gesammt-Summe auf nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Anhausen	617	51	2	7	32	—									
2	Autenried	714	14	4	8	42	—									
3	Bubesheim	977	40	3	11	55	—									
4	Bühl mit Opferstetten	403	15	6	4	54	—									
5	Deffingen	487	12	1	5	56	—									
6	Denzingen	243	22	4	2	58	—									
7	Schlitzhausen	378	13	7	4	36	—									
8	Großkötz	1633	5	2	19	54	—									
9	Großkissendorf	325	56	3	3	58	—									
10	Günzburg	4528	8	7	55	9	—									
11	Harthausen	601	24	2	7	19	—									
12	Hochwang	492	59	5	6	—	—									
13	Ichenhausen	2476	51	3	30	9	—									
14	Kleinkötz	548	33	2	6	41	—									
15	Kleinkissendorf	335	21	5	4	5	—									

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
16	Leibi	380	34	6	4	38	—									
17	Leinheim	426	24	1	5	11	—									
18	Leipheim	2206	15	7	26	52	4									
19	Nersingen	404	17	6	4	55	—									
20	Nornheim	227	1	4	2	46	—									
21	Oberfahlheim	416	33	4	5	5	—									
22	Offingen	1080	18	4	13	9	—									
23	Ochsenbrunn	765	53	6	9	20	—									
24	Reisensburg	939	22	3	11	27	—									
25	Remshard	379	33	6	4	37	—									
26	Rettenbach	807	27	—	9	50	—									
27	Rieden mit Emmenthal	694	43	4	8	28	—									
28	Riedhausen	656	41	1	8	—	—									
29	Riedheim mit Weissingen	577	48	5	7	2	—									
30	Schneckenhofen	329	26	5	4	1	—									
31	Straß	595	55	—	7	15	—									
32	Unterelchingen	941	51	4	11	28	—									
33	Unterfahlheim	380	32	2	4	38	—									
34	Waldstetten mit Häuselsburg	1514	26	1	18	27	—									
35	Wasserburg	228	16	1	2	46	—									
	Summa	28717	34	7	349	43	4	247	31	4	381	18	—	—	—	—

Ad Num. 1570. E. praes. $^{8}/_{2}$ 52.
4023. K.

(Die Erledigung der Pfarrei Auffirchen, Dekanats Oettingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des Pfarrers Riedner in Erledigung gekommene Pfarrei Aufkirchen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Ertägnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsmäßig wie folgt:

I. An ständigem Gehalt von Privaten: an Naturalien und zwar: an Roggen, Dinkel und Haber vom fürstlichen Rentamte Oettingen nach bereits erfolgter Ablösung mit 1468 fl., die Zinsen hieraus mit 58 fl. 43 kr.; 16 Klafter Brennholz à 4 fl. = 64 fl.; 400 Wellen à 2 fl. 14 kr. = 8 fl. 56 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches noch einiger Reparaturen bedarf 35 fl.; desgleichen der Grundstücke und zwar: von 14 Mrg. 49 Dez. Aecker 113 fl. 45 kr.; 82 Dez. Gemeindegründen 12 fl. 30 kr.; 8 Morg. 71 Dez. Wiesen 129 fl. 12 kr.; 8 Dez. Krautland 40 kr.

III. Ertrag aus Rechten: 1) von grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben; α) an Grund- und Erbzins 5 fl. 20 kr.; β) an Naturalien, welche noch nicht abgelöst sind: 4 Metz. 3 Vrlg. 2 Sechztl. Roggen à 8 fl. 57 kr. = 7 fl. 16½ kr.; 5 Schfl. 5 Mtz. 1 Vrl. 1 Schztl. Dinkel à 3 fl. 50 = 22 fl. 33½ kr.; 6 Schfl. 4 Metz. 2 Vrl. 2 Schztl. Haber à 3 fl. 16 = 22 fl. 7 kr.; an Gilten von 3½ Mrg. Aecker nach 10jährigen Durchschnitt 9 fl. 5½ kr.; 2) an Zehenten nach erfolgter Fixirung: vom Großzehenten als Fixum 60 fl. 41½ kr.; vom Brachzehenten 2 fl. 47 kr.; vom Heuzehenten 64 fl. 29½ kr.; vom Zehenten in der Flur Wittelshofen und Frankenhofen 24 fl. 32 kr.; 3) an Weide-Rechten 4 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 86 fl. 33 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 16 fl. 48 kr. Summa 748 fl. 59½ kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 21 fl. 9 kr., bleibt reines Einkommen 727 fl. 50½ kr.

Ansbach, den 23. Februar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung.

praes. ⁵/₃ 52.

(Die Handelsverhältnisse zwischen Sardinien und den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit Erlaß vom 19. dieses Nr.-Exp. 1702, herabgegebenen Verbal-Note der kgl. Sardinischen Regierung vom 28. Dezember v. Js. wurde von dieser zur möglichen Erleichterung des Waaren-Verkehrs zwischen dem deutschen Zollvereine und den kgl. sardinischen Staaten bestimmt, daß es zur Nachweisung des Ursprunges hinreiche, wenn den Waaren Certifikate der Consuln oder Orts-Obrigkeiten, Connaissements oder Ursprungs-Fakturen, Bescheinigungen einer Zollbehörde oder lediglich Austrittszeugnisse beiliegen.

Im Falle des Nichtvorhandenseyns solcher Dokumente soll die Entscheidung einer besondern Prüfungs-Kommission überlassen, hievon jedoch Umgang genommen werden, wenn die Natur der Waaren bezüglich deren Ursprunges keinen Zweifel übrig läßt.

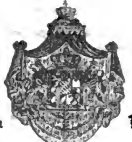
Das commerzirende Publikum wird hievon unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 26. Oktober 1851 Nr.-Exh. 11,417 „zusätzliche Uebereinkunft zu den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und Sardinien betr." in Kenntniß gesetzt.

München, den 23. Februar 2852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 20.** den 9. März 1852.

Inhalt: Die Abhaltung einer Prüfung für die Candidatinen zum deutschen Schulamte und für Schulamts-Exspektantinen. — Die Errichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier die Approbation der Zuchtstuten. — Die Lebensrettung des Johann Nepomuk Mayer von Legau, durch den Mauermeister Johann Eggensberger von dort. — Die Berichtigung und Erzänzung der Liste für die Geschworenen. — Die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und deßfallsige Gesuche. — Die Herstellung eines Lokals zum gottesdienstlichen Gebrauche für die Protestanten in und um Burghausen. — Preßvergehen, hier Untersuchung deßhalb gegen G. L. Lang von Speyer. — Der Arbeiter-Bildungs-Verein in Lindau. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 20107. praes. $^4/_3$ 52.

(Die Abhaltung einer Prüfung für die Candidatinen zum deutschen Schulamte und für Schulamts-Exspektantinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Mittwoch den 14. April d. Js. und an den darauf folgenden Tagen wird in dem Institute der englischen Fräulein zu Augsburg eine Prüfung für Candidatinen zum deutschen Schulamte und für Schulamts-Exspektantinen gehalten werden.

Diejenigen Schulamts-Exspektantinen, welche die Exspektantinen-Prüfung bereits bestanden haben, und sich nunmehr der Prüfung für die wirkliche selbstständige Anstellung im deutschen Schulfache unterziehen wollen, sowie jene weiblichen Schullehrlinge, welche die Exspektantinen-Prüfung zu bestehen beabsichtigen, und welche die Schullehrlings-Prüfung bereits gemacht und die vorschriftsmäßige Vorbereitung zum deutschen Schulfache wenigstens während zweier Jahre vollstreckt haben, werden angewiesen, am Tage vor der Prüfung, nemlich am 13. April d. Js. unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über ihre Vorbereitung oder, falls sie bereits in der Schule verwendet wurden, über ihre bisherige Verwendung im Schulfache und über stets gepflogenes streng religiös-sittliches Verhalten bei dem Prüfungs-Kommissions-Mitgliede, kgl. Bezirks-Schulinspektor, geistlichen Rathe und Stadtpfarrer Bronnenmaier in Augsburg Behufs der Admission zu dieser Prüfung sich zu melden.

Die betreffenden Schulbehörden haben die in ihren Bezirken befindlichen Schulamts-Exspektantinen und beziehungsweise jene weiblichen Schullehrlinge, welche zum Be-

stehen dieser Prüfung geeignet sind, so wie die Vorsteherinen der weiblichen Klöster und Institute, welche sich mit dem Unterichte befassen, hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 4. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 19930. praes. ⁶/₃ 52.

(Die Errichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier die Approbation der Zuchtstuten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im §. 13 Abs. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November v. Js., die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betreffend — (Regierungsblatt von 1851 S. 1345 u. f. f.) ist denjenigen Stuten-Besitzern, welche bei dem bestimmten Musterungstermine nicht erscheinen, gestattet, ihre Stuten nachträglich durch den betreffenden Bezirks-Thierarzt allein approbiren zu lassen.

Es hat sich nun die Frage ergeben, wer die Kosten dieser nachträglichen Approbation durch die Bezirks-Thierärzte zu tragen habe.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. wurde diese Frage dahin beschieden, daß eine Vergütung der erwähnten Kosten aus der Landgestütskasse nicht stattfinde, dieselbe vielmehr von denjenigen Stutenbesitzern zu tragen seien, welche durch ihr Nichterscheinen bei dem Musterungstermine die nachträgliche Approbation nothwendig gemacht haben, was den Pferdezüchtern hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Augsburg, den 5. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 19371. praes. ⁷/₃ 52.

(Die Lebensrettung des Johann Nepomuk Mayer von Legau durch den Maurermeister Johann Eggensberger von dort betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der Maurermeister Johann Eggensberger von Legau, kgl. Landgerichts Grönenbach, hat am 2. Januar d. Js. den Zimmermeister Johann Nepomuk Mayer von Legau, vom Tode des Ertrinkens im Illerfluße gerettet.

Für diese mit Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vollführte That

wird dem oben genannten Maurermeister die Anerkennung der unterfertigten Stelle öffentlich ausgesprochen.

Augsburg, den 5. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 1797. praes. $^{6}/_{3}$ 52.

An sämmtliche kgl. Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden, dann unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Berichtigung und Ergänzung der Liste für die Geschwornen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 1. März v. Js. (Int.-Bl. S. 129) werden die obengenannten Behörden angewiesen, die durch Art. 86 des Gesetzes vom 10. November 1848 „die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches betr." vorgeschriebene Berichtigung und Ergänzung der Urlisten der zum Geschwornendienste befähigten Personen anzuordnen und zu überwachen, beziehungsweise selbst vorzunehmen.

Jene Aenderungen, welche sich bei den, in der Kreisliste der Geschworenen (Extra-Beilage zu Nr. 21 des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1851) verzeichneten Personen durch Tod, Domizilswechsel oder Verlust der gesetzlichen Qualifikation zum Geschwornen-Dienste ergeben haben, sind, so weit es nicht bereits geschehen ist, unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Wo der Verlust dieser Qualifikation auf körperliche und geistige Gebrechen begründet wird, ist zugleich das, den Nachweis derselben enthaltende, gerichtsärztliche Zeugniß mitvorzulegen.

Endlich sind aus den Urlisten wieder jene zu streichen, welche mittlerweile das sechzigste Lebensjahr überschritten, und auf ausdrückliches amtliches Befragen von dem ihnen gesetzlich zustehenden Ablehnungsrechte Gebrauch zu machen erklärt haben; auch sind diese Erklärungen dem unterfertigten Regierungs-Präsidium in Vorlage zu bringen.

Hiebei wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Reklamationen gegen die Urlisten bei deren Revision innerhalb der gesetzlichen 14tägigen Frist von dem Betheiligten vor dem Magistrate, oder der Gemeinde-Verwaltung des Wohnortes anzubringen sind.

Augsburg, den 5. März 1852.

Präsidium
der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Rösch, coll.

Ad Num. 20026. praes. ⅓ 52.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Schwaben und Neuburg.

(Die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und desfallsige Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, vom 3. d. Mts., wird das sämmtliche amts- und sonstige ärztliche Personal des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg mit Hinweisung auf die im 36. Stück des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1848 S. 465 u. f., in Folge einer höchsten Anordnung vom 30. März 1848 enthaltene Bekanntmachung vom 19. April 1848, über die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München aufgefordert, bei der nach Maßgabe jenes Ministerial-Ausschreibens vom 30. März 1848 Ziff. III. 1 u. 3 lit. c geschehenden Ausstellung von Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in das Central-Taubstummen-Institut in München sich von dem Nichtvorhandensein des Blödsinnes der betreffenden Individuen möglichst zu überzeugen zu suchen. Auch ist ein Gleiches bei Ausstellung der Zeugnisse zur Aufnahme in die beiden Kreisanstalten für Unterricht und Erziehung der Taubstummen in Augsburg und Dillingen zu beobachten.

Die sämmtlichen Gerichtsärzte haben die in ihren Bezirken befindlichen praktischen Aerzte durch die Distrikts-Polizeibehörden mitteist Circulare hierauf aufmerksam machen zu lassen. Augsburg, den 5. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallani, coll.

Ad Num. E. 1876, 1930 und 2132. praes. ⅓ 52.
K. 4161.

(Die Herstellung eines Lokals zum gottesdienstlichen Gebrauche für die Protestanten in und um Burghausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Kollekte in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheins zum Ankaufe und zur Herstellung eines Lokals für den gottesdienstlichen Gebrauch der Protestanten in und um Burghausen allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Kollekte durch die Pfarrämter vollziehen zu lassen, die eingehenden Geldbeträge an das Expeditionsamt derjenigen königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Sammlung geschieht, abzuliefern und das Verzeichniß dieser Beträge vorschriftsgemäß an das unterfertigte kgl. Konsistorium einzusenden.

Ansbach, den 27. Februar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung. praes. ⁵/₃ 52.

(Preßvergehen, hier Untersuchung deßhalb gegen G. L. Lang von Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königlich Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königlichen Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Georg Ludwig Lang,

40 Jahre alt, Buchhändler, wohnhaft zu Speyer, des Preßvergehens durch Ausstellen und Verbreiten der zu Kassel bei Ernst Balde im Jahre 1851 erschienenen Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789 beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des Königlichen General-Staatsprokurator;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königliche General-Staatsprokurator für die Pfalz zu Zweibrücken,

„Gesehen die Untersuchungsakten gegen Georg Ludwig Lang, Buchhändler in „Speyer, sammt Beilagen;

„Gesehen die Ordonnanz der Rathskammer des Königlichen Bezirksgerichtes zu „Frankenthal vom 6. Januar d. Js. und die in nützlicher Frist durch den Königl. „Staatsprokurator daselbst erklärte Opposition;

„Erwägend, daß die angefochtene Ordonnanz in ihren Motiven zum Einen da „unterscheidet, wo das Gesetz nicht unterschieden hat, und zum Andern eine all„gemeine Ansicht aufstellt, ohne sich in die Spezialität des Falles einzulassen;

„Erwägend, daß aus den Verhandlungen über das Preßgesetz, aus seinem „Geiste und der Wortfassung klar erhellet, daß dem verderblichen Einflusse der „Presse, dem wühlerischen, unausgesetzten Untergraben aller Grundlagen staatlicher „Existenz im Allgemeinen und insbesondere jenem der bestehenden Staatsform, ent„schieden und nachdrücklichst gesteuert werden sollte;

„Daß eben deßhalb der Art. 10 des Preßgesetzes, der hier zur Sprache kömmt, ganz allgemein gehalten ist;

„Daß sich daher die eingelegte Opposition schon aus diesem rechtlichen Gesichts„punkte um so mehr rechtfertigt, als nach der Ansicht des ersten Richters, in der „Allgemeinheit, wie sie aufgestellt ist, auch als der Geschichte angehörend, es unge„straft gestattet sein müßte, — selbst wenn es in hochverräthischer Absicht geschehe, — „die sämmtlichen Aufrufe zum Aufruhr, die Proklamationen und die Reden jedes „einzelnen Wühlers zu sammeln und durch den Druck neuerdings zu verbreiten, „welche in den Jahren 1848 und 1849 so viel Unheil und Verderben gebracht „haben, — was allein schon dahin deutet, daß in jeder derartigen Frage die Spe„zialität des Falles den Ausschlag geben muß;

„Erwägend in dieser, der factischen Hinsicht, daß es nur einer Durchsicht der „beiden incriminirten Druckschriften, einer Prüfung ihrer Form und Fassung und „insbesondere der Vorreden und eingestreuten Bemerkungen bedarf, um sich von der

„Ueberzeugung durchdrungen zu fühlen, daß in denselben nicht der Wissenschaft, „sondern politischen Partheizwecken gedient werden wollte und gedient worden „ist, in welcher Beziehung man wohl nicht irre geht, wenn man als Maßstab der „Prüfung anerkennt, daß die wahre wissenschaftliche Erörterung nicht schadet, „und eben so wenig die getreue historische Darstellung der Vergangenheit, wenn „sie den Zusammenhang der Thatsachen und ihre Folgen objectiv würdigt, statt sie „zu trennen und zu Partheizwecken auszubeuten;

„Daß aber selbst der erste Richter anerkennt, daß die beiden in Beschlag genom„menen Schriften revolutionären Inhaltes sind, und mit vollem Rechte;

„Aus diesen und den von dem Königlichen Staats-Prokurator in seinem An„trage vom 27. Dezember v. J. entwickelten Gründen

„stellt den Antrag: gefalle es der Anklagekammer des Königlichen Appellations„gerichts, die eingelegte Opposition als gegründet anzunehmen und erkennend wie „der erste Richter hätte erkennen sollen, dem eben allegirten Antrage gemäß zu ur„theilen.

„Zweibrücken, den 7. Februar 1852.

Unterzeichnet: L. „Schmitt."

2) Die von der Rathskammer des Königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm 6. Januar 1852 erlassene Ordonnanz, wodurch die Einstellung des Verfahrens und die Rückgabe der bei Lang in Beschlag genommenen Schriften verordnet worden ist;

3) Die von Seite der Königlichen Staatsbehörde am nämlichen Tage gegen diese Ordonnanz — in so weit solche nicht die Unterdrückung und Vernichtung der incriminirten und noch nicht in Privatbesitz übergegangenen Schriften verfügt hat, — erhobene Opposition;

Nach Lesung der hierher gehörigen Actenstücke; —

Alles dieses in der Sitzung vom 10. laufenden Monats, in welcher die Sache zur Berathung und Entscheidung vertagt worden, und heute:

Nach stattgehabter Berathung,

In Erwägung, daß die beiden Druckschriften

1) Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. — Robespierre's gesammelte Schriften, zwei Bände. — Kassel. Ernst Balde. 1852;
2) Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. — St. Just's gesammelte Schriften. — Kassel. Ernst Balde. 1852,

von vorn bis hinten fortgesetzte Angriffe auf das Königthum und auf die Unverletzlichkeit der Könige überhaupt, in dieser Allgemeinheit daher auch fortgesetzte Angriffe auf die Unverletzlichkeit des Staatsoberhauptes im Königreiche Bayern enthalten, und die bestehende monarchische Regierungsform mit Spott und Verachtung behandeln;

daß dieses unter andern namentlich grell hervortritt in der Druckschrift unter Ziffer 1 Seite 5, 17, 28, 30, 35, 47 und 332 des ersten Bandes, dann Seite 98, 171, 174, 252 und 254 des zweiten Bandes, in der Druckschrift unter Ziffer 2 aber Seite 10, 11, 103 und 107;

daß daher die beiden Druckschriften, diesem ihrem Inhalte nach, wider die Verfügungen des Art. 16 des Gesetzes vom 17. März 1850, zum Schutze gegen den Miß-

brauch der Presse, verstoßen und deren Unterdrückung und Vernichtung, in Gemäßheit Art. 2. desselben Gesetzes, als von der königl. Staatsbehörde mit Recht beantragt, von der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal angeordnet werden mußte;

daß, angenommen, die in den erwähnten drei Bänden abgedruckten Reden und Schriften rührten wirklich aus der ersten französischen Revolution von 1789, nämlich von Robespierre und St. Just her, gehörten demnach der Geschichte an und enthielten die treue Uebertragung der Originale, — dieser Umstand der Anwendbarkeit des angeführten Gesetzes nicht im Wege steht, weil, allen Verhältnissen nach, angenommen werden muß, daß der Veröffentlichung derselben im Jahre 1851 und in deutscher Uebersetzung von Seiten des Herausgebers dieser Uebersetzung nicht sowohl der Zweck rein geschichtlicher Mittheilungen oder wissenschaftlicher Forschungen, — wenn die fraglichen Schriften hiezu den Stoff abzugeben überhaupt geeignet sein sollten, — als vielmehr in der Jetztzeit unverkennbar die Absicht — sei es eine direkte, sei es eine indirekte — als Folge einer buchhändlerischen Spekulation, zu Grunde gelegt worden ist, mittelst jener Veröffentlichung nicht nur die Gemüther aufzureizen, sondern auch bei dem deutschen Leser-Publikum Ansichten anzuregen, sie zu verbreiten, Ideen aufzufrischen und denselben Eingang, Geltung und, wo möglich, Erfolg zu verschaffen, welche, einer excentrischen Zeit angehörend, Haß, Spott und Verachtung der bei uns constitutionell bestehenden monarchischen Regierungsform und Mißachtung der Unverletzlichkeit des Königs herbeizuführen geeignet, in dieser Richtung berechnet, deßhalb aber mit unsern staatlichen Fundamental-Einrichtungen gleich unverträglich wie unvereinbar, daher die besprochenen beiden Druckschriften bezüglich ihrer Unterdrückung und Vernichtung den Bestimmungen des allegirten Strafgesetzes verfallen sind;

daß dem Allem nach die rechtzeitig eingelegte Opposition der kgl. Staatsbehörde am kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal vom 6. Januar 1852 gegründet, der Rathskammerbeschluß desselben Gerichts von dem nämlichen Tage aufzuheben und dem gestellten Antrage des kgl. General-Staatsprokurator entsprechend, das weiter Geeignete anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts die Opposition der kgl. Staatsbehörde am kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal vom 6. Januar 1852 wider den Rathskammerbeschluß desselben Gerichts vom nämlichen Tage für gerechtfertigt, hebt, dem Antrage des kgl. General-Staatsprokurators entsprechend, jenen Beschluß in soferne auf, als durch denselben mittelst Einstellung des Verfahrens die Zurückgabe folgender bei dem Buchhändler Georg Ludwig Lang in Speyer in Beschlag genommenen Druckschriften

1) Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. — Robespierre's gesammelte Schriften, zwei Bände. — Kassel. Ernst Balde. 1852;
2) Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. — St. Just's gesammelte Schriften. — Kassel. Ernst Balde. 1852, —

verordnet worden ist; verfügt zugleich, indem die Anklagekammer erkennt, wie der erste Richter hätte erkennen sollen, die Unterdrückung und Vernichtung der ebenbezeichneten Druckschriften, so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind;

verordnet endlich die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses im Amtsblatte der Pfalz.—

Alles in Anwendung des Art. 2, Absatz 2 und 3, und des Art. 3. des Gesetzes vom 17. März 1850, welche Gesetzesstellen also lauten:

Art. 2, Absatz 2 und 3:

„In jedem verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich die Unterdrückung oder „Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles „derselben verfügt werden, in so weit diese Schrift oder dieser Theil nicht in „Privatbesitz übergegangen ist.

„Gleiche Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift „auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine „Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

„Diese Verfügung ist im ersteren Falle durch den Schwurgerichtshof (Assisen- „gericht), beziehungsweise das mit Aburtheilung der Polizeiübertretungen beauftragte „Strafgericht, im letzteren durch dasjenige Gericht, welches über die Verweisung „zu entscheiden hat."

Art. 3:

„Wenn Jemand eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich „erkannt worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils im Amts- „blatte seines Regierungsbezirks, oder der erhaltenen besondern Notifikation, ver- „breitet, aufs Neue druckt, herausgibt, verlegt, oder in Umlauf setzt, so soll bei „Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedrohten höchsten Strafmaaßes „herabgegangen werden."

Gesehen und geurtheilt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am dreizehnten Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Kärner, Direktor, Hitzfeld, Gotta, Serini, Gugel, Räthe, Schmitt, General-Staatsprokurator, und Clemens, erster Untergerichtsschreiber.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige Ausfertigung,
ertheilt auf Begehren der kgl. General-Prokuratur:

Clemens,
erster Untergerichtsschreiber.

Bekanntmachung.

praes. 3/3 52.

(Den Arbeiter-Bildungs-Verein in Lindau betr.)

In Folge der durch das kgl. Stadt-Kommissariat Lindau anher mitgetheilten Erhebungen, hat der unterfertigte Stadtmagistrat als Polizei-Behörde den dahier bestehenden Arbeiter-Bildungs-Verein wegen Uebertretung der Bestimmungen Art. 14 und 17 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr., in Gemäßheit Art. 19 dieses Gesetzes, durch Beschluß vom heutigen geschlossen; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Lindau, den 1. März 1852.

Stadt-Magistrat.
v. Seutter, Bürgermeister.





Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 21.** den 12. März 1852.

Gesetz,

die Aufbringung des Bedarfes für Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanals betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1.

Unser Staatsminister der Finanzen wird ermächtiget, behufs der käuflichen Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanals vom Tage der Uebergabe des Kanals an den Staat an, mit 3½ pCt. verzinsliche, im Wege der Verloosung heimzahlbare Staatsschuldscheine bis zum Maximalbetrage von

1,657,200 fl. — kr.

mit Worten: einer Million, sechsmalhundert siebenundfünfzig Tausend zweihundert Gulden — auszugeben.

Diese Summe ist von dem Guthaben des Staatsrealitäten-Kaufschillingsfonds an die alte Schuld abzuschreiben, und bildet, wie dieses, einen Bestandtheil der alten Staatsschuld.

Art. 2.

Die Tarife der Kanalgebühren sollen in ihren Maximalbeträgen von Budget- zu Budget-Periode mit Beirath und Zustimmung der Kammern festgesetzt werden.

Gegeben München, den 4. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß der Art IV. der Verordnung vom 8. Juli 1839, „die Ertheilung der Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betreffend," (Regierungsblatt von 1839 pag. 465) in nachstehender Weise abgeändert werde:

„IV. In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, sowie auch in sonstigen dringenden Fällen, bei welchen ein längerer Aufschub mit nachtheiligen Folgen verknüpft wäre, und kein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Dispensation obwaltet, sollen selbst die königlichen Dekanate zur Ertheilung der Dispensation vom 2. und 3. Aufgebote ermächtiget seyn, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Anführung der Gründe dem betreffenden protestantischen Consistorium unverzüglich Anzeige zu machen."

Es ist hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 4. März 1852.

Max.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Statt dessen der geheime Sekretär:
Frhr. v. Hermann.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 20367. praes. ⁸/₃ 52.

(Das Gesuch der Gemeinde Winterrieden, k. Landgerichts Ottobeuren, um Zutheilung zu dem Bezirke der k. Gerichts- und Polizei-Behörde Babenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gemeinde Winterrieden, k. Landgerichts Ottobeuren, dem Bezirke der k. Gerichts- und Polizei-Behörde Babenhausen bezüglich der gesammten Gerichtsbarkeit und Verwaltung zugetheilt werde.

In Folge eines Rescripts aus den kgl. Staatsministerien des Innern und der Justiz vom 3. dieß wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 8. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallani, coll.

Bekanntmachung,

die $4\frac{1}{2}$ procentigen Eisenbahn-Obligationen betreffend.

Nachdem gemäß der Bekanntmachung vom 3. dieses Monats (Regierungsblatt S. 140) die noch aufzunehmenden Eisenbahn-Anlehen nur mit $4\frac{1}{2}$ Procent verzinst werden, so ist für diese neue Schuldgattung auch die Herstellung eigener Obligationen erforderlich.

Es wird demnach hiermit bekannt gemacht, daß die $4\frac{1}{2}$ procentigen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen auf Namen und au porteur (Inhaber) lautend à 100, 500 und 1000 fl. ausgestellt werden, daß diese Obligationen und die denselben beigegebenen 18 Coupons nach der Form der 5 procentigen Eisenbahn-Obligationen hergestellt sind, und deren Inhalt aus der Anlage zu ersehen ist.

Die Zins-Coupons werden zur Verfallzeit bei allen Schuldentilgungskassen, den kgl. Oberaufschlagämtern und kgl. Rentämtern, sowie auch bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main baar eingelöst.

Ueber die Aufnahme baarer Anlehen zu $4\frac{1}{2}$ Procent wird weitere Bekanntmachung seiner Zeit erfolgen.

München, am 28. Februar 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Kommission.
v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

(Vignette.)

Commissions-Cataster-Nummer. Cassa-Cataster-Nummer.

1000 Gulden zu 4½ vom Hundert.

Die unterzeichnete Casse ist dem Inhaber dieser Obligation ein Darlehen von eintausend Gulden im 24½ Gulden-Fuss schuldig geworden. Dieser unter verfassungsmässige Gewährleistung gestellte Capitals-Betrag ist auf die Eisenbahnen und die Bahn-Rente versichert, und wird bei jeder Schulden-Tilgungs-Casse jährlich am ersten Mai nach vier und ein halb vom Hundert gegen Rückgabe der anliegenden Abschnitte stempelfrei verzinset. Die Heimzahlung dieses Anlehens erfolgt im Wege der Verloosung vom 1. October 1855 an beginnend nach jährlich ⅔ Procent des Gesammt-Anlehens gegen Rückgabe dieser Obligation stempelfrei.

Nürnberg, den ersten Mai 1852.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa.

Die Ausfertigung dieser Obligation wird genehmigt, und die geschehene Vormerkung im Haupt-Cataster der Staats-Eisenbahn-Schuld Nr. . . . .

. . . .

hiemit beurkundet.

München den

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Mitunterschrift
der Landtags-Commissäre.

Kreis-Notizen.

praes. ⅓ 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts., dem Priester Benedikt Roth, Pfarrer zu Reistlegen, kgl. Landgerichts Dillingen, die Pfarrei Scheppach, kgl. Landgerichts Burgau, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. ⅓ 52.

Auf den gutachtlichen Antrag der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Bissingen vom 10. Februar l. Js., wurde der kgl. Advokat Imhof in Donauwörth, seinem Gesuche entsprechend, als Gemeinde- und Stiftungsanwalt für den Gerichtsbezirk Bissingen aufgestellt.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 22.** den 16. März 1852.

Bekanntmachung,

die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Königliche Majestät der unter den sämmtlichen Regierungen der zum Zollverein verbündeten Staaten getroffenen Uebereinkunft, dahin lautend: die Eingangszölle für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl bis zum Ablaufe des Monats August d. Jrs. zu suspendiren, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieselbe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 6. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 20662. praes. 15/3 52.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Vorschußzahlungen an die Schulen aus dem Kreis-Schul-Fonde pro 18$^{51}/_{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche kgl. Rentämter, welche Zahlungen aus dem Kreis-Schul-Fonde an deutsche Schulen zu leisten haben, werden angewiesen, bis zum Eintreffen der Etats-

Genehmigung, diese Zahlungen für das Jahr $18^{51}/_{52}$ nach Maßgabe der in der Regierungs-Ausschreibung vom 3. Dezember 1851 Nr. 8230 bestimmten Raten-Zahlungen an die sämmtlichen betheiligten Individuen und beziehungsweise Schulklassen in jenen Größen einstweilen vorschußweise auszubezahlen, welche für das Jahr $18^{50}/_{51}$:

a) hinsichtlich der fundationsmäßigen und ständigen Reichniße durch Regierungs-Entschließung vom 9. Juli 1851 Nr. 33147;

b) hinsichtlich der Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen durch Regierungs-Entschließung vom 10. Juli 1851 Nr. 33146, und

c) hinsichtlich der Congrual-Aufbesserung des Schullehrer-Personals durch Regierungs-Entschließung vom 10. Oktober 1851 Nr. 1486,

festgesetzt worden. Diese Zahlungen sind bis zur definitiven Einweisung der betreffenden Beträge pro $18^{51}/_{52}$ als Vorschüße gehörig zu verbuchen.

Augsburg, den 8. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
v. Kopf, Direktor.

Wallani, coll.

Ad Num. 20652. praes. $^{14}/_{3}$ 52.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.
(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, oben bezeichneten Betreffs, wird sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Augsburg, den 8. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallani, coll.

Abdruck.

Bei der Sparkassa in Tirschenreuth, Landgerichts gleichen Namens, wurde ein falsches badisches Halbguldenstück vereinnahmt.

Daßelbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und die Inschrift: „Leopold, Großherzog von Baden,“ auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: ½ Gulden 1846.“

Dieses falsche Geldstück unterscheidet sich von einem ächten hauptsächlich dadurch, daß es, wie man sogleich beim Anfühlen bemerkt, aus Zinn gegossen, daß der auf einer Seite angebrachte Lorbeerkranz nicht ganz ausgedrückt, daß der Rand etwas ungleich, und daß das Stück etwas dicker als ein ächtes ist.

Indem vor Annahme und Verbreitung der beschriebenen falschen Münze hiemit gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, bezüglich der Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Regensburg, den 4. März 1852.

Ad Num. 21293. praes. 16/3 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Abraupen der Bäume betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß auch im laufenden Jahre die Raupen sich in ungemeiner Anzahl zeigen, und der Obstbaumzucht abermals wesentliche Nachtheile zu bringen drohen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die durch Ausschreiben vom 19. Mai 1829 Nr. 18190, vom 17. April 1832 (Kr.-Int.-Bl. 1832 S. 647), vom 1. April 1836 (Kr.-Int.-Bl. 1836 S. 391), und vom 10. Februar 1839 (Kr.-Int.-Bl. 1839 S. 150), das Abraupen der Bäume betr, — gegebenen Anordnungen zu erneuern, und die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden aufzufordern, unverzüglich, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, die Verfügungen zu treffen, daß an den Straßenpflanzungen, in den Gärten und Fluren das Geschäft des Abraupens sofort rechtzeitig und allgemein vor sich gehe, damit nicht einzelne Unterlassungen den benachbarten Baumbesitzern zum Nachtheil gereichen.

Der Vollzug dieser Verfügung ist durch das Gerichts- und Polizeidiener-Personal, dann insbesondere der Flurschützen auf das strengste zu überwachen, und gegen säumige Baumbesitzer nicht nur mit angemessenen Geldstrafen einzuschreiten, sondern auch zugleich das Abraupen der Bäume auf deren Kosten ohne Verzug, und ohne auf das Versprechen, das Geschäft selbst nachholen zu wollen, von Amtswegen durch Kundige besorgen zu lassen.

In die Lokalblätter sind geeignete Aufforderungen an die Baumbesitzer einrücken zu lassen, und ist dahin zu wirken, daß vorstehende Anordnungen die möglichste Bekanntmachung erlangen.

Augsburg, den 15. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 21116. praes. 15/3 52.

(Gesuche um Verleihung von Gewerbs-Privilegien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten kgl. Verordnung vom 10. Februar 1842, den Vollzug der

Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, über die Gewerbsprivilegien betreffend, können für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe Erfindungsprivilegien (Gewerbspatente) ertheilt werden, wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützlichen Einfluß zu äußern vermag.

Eine vorgängige Untersuchung hierüber ist jedoch nicht vorgeschrieben, wohl aber hat — was die Neuheit und Eigenthümlichkeit des Gegenstandes betrifft, — der Privilegirte die Haftung zu übernehmen und es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn das Privilegium später wegen Mangels dieser Voraussetzung seine Wirksamkeit verliert.

Eine solche vorgängige Untersuchung ist aber auch durch die erwähnte kgl. Verordnung nicht ausgeschlossen.

Nun kommt es nach einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. l. Mts. in neuerer Zeit immer häufiger vor, daß Privilegien wegen Mangels der Neuheit der Erfindung wieder eingezogen werden müssen, und daß überdies Privilegien für Gegenstände nachgesucht werden, die keineswegs jene Bedeutung besitzen, welche eine verordnungsmäßige Vorbedingung der Gewährung ist, sowie überhaupt nicht der mindeste Zweifel darüber besteht, daß sehr viele Privilegiums-Bewerber nicht sowohl die Erlangung eines Schutzes gegen das Nachmachen ihrer angeblichen Erfindungen bezwecken, als vielmehr auf diesem Wege die Ermächtigung zu einem Gewerbsbetriebe zu erlangen suchen, die sie auf dem gesetzlichen der Concessionsverleihung nicht auszuwirken vermögen.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat daher beschlossen, von nun an alle einkommenden Privilegiums-Beschreibungen, welche bezüglich der Neuheit oder Gemeinnützlichkeit der Erfindung zu Bedenken Anlaß geben, vor Erstattung des allerunterthänigsten Antrages an Seine Majestät den König, durch eine, zur Bewahrung des Geheimnisses verpflichtete Commission von Sachverständigen, prüfen zu lassen, welche Prüfung jedoch die verordnungsmäßige Haftung des Privilegirten nicht aufhebt.

Die Prüfungskosten sind unter allen Umständen von dem Gesuchsteller zu bestreiten, dem jederzeit eine besondere Eröffnung über die Prüfungs-Anordnung zugehen wird, um innerhalb einer bestimmten Frist sein Gesuch zurücknehmen zu können, wenn er die Prüfungskosten nicht tragen oder überhaupt eine vorgängige Prüfung seiner Erfindung nicht eintreten lassen will.

Im Vollzuge oben allegirter höchster Ministerial-Entschließung wird dies hiemit veröffentlicht.

Augsburg, den 13. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 21073. praes. 18/3 52.

(Die Purifikation des kgl. Landgerichtes Krumbach, und der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen, hinsichtlich der Criminal-Jurisdiktions-Verhältnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher von der Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen geübte Strafgerichtsbarkeit über die in dem Landgerichtsbezirke Krumbach gelegenen Gemeinden Waltenhausen und Hairenbuch, dem kgl. Landgerichte Krumbach übertragen werde.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß bekannt gemacht.

Augsburg, den 13. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 3069. B.
4427. K. praes. 18/3 52

An sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirkes Ansbach.

(Die Fixirung der Zehenten und Handlöhne der Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die kgl. Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach werden hiedurch aufgefordert, den durch die lithographirte Entschließung vom 5. Februar v. Js. wegen Fixirung der pfarrlichen Zehenten und Handlöhne ertheilten Aufträgen nunmehr mit möglichster Beschleunigung nachzukommen, so weit denselben bis jetzt noch nicht entsprochen worden ist.

Ansbach, den 10. März 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung. praes. 14/3 52.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Judas der Erzschelm.“)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Graf v. Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Heberer, Rath, und Krieger, Assessor, Decrignis, kgl. I. Staatsanwalt, und Rest, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Judas der Erzschelm";

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke, und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 16. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages:

1) In Erwägung, daß die in der Stadt Nördlingen in den Monaten Oktober und Dezember 1851, im Umlauf gesetzte Druckschrift: „Judas der Erzschelm im modernen Gewande von einem Denunzirten", ihrem ganzen Inhalte nach vielfache Schmähungen gegen mehrere zwar nicht mit Namen genannte, aber auf kennliche Weise bezeichnete Personen enthält, und daß die hierin in der verächtlichsten und gehässigsten Weise hervorgehobenen Thatsachen, theils das Vergehen der Schmähung eines öffentlichen Beamten, theils das Vergehen der Verläumdung und Schmähung zweier Bürger von Nördlingen, jedesmal verübt durch die Presse, im Hinblicke auf Art. 28 und 31. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 in sich tragen;

2) In Erwägung, daß aber durch die geführte Untersuchung sich genügende Verdachtsgründe gegen jene Beschuldigten nicht ergeben haben, welche in der Eigenschaft des Verfassers, Druckers und Verbreiters dieser Schmähschrift indicirt waren, und auch jene Personen, welche im Besitze dieser Druckschrift befunden wurden, hinreichenden Verdacht, absichtlicher Verbreitung nicht gegen sich haben;

3) In Erwägung, daß übrigens der strafbare Inhalt dieser Schmähschrift die Vernichtung auch in einem solchen Falle rechtfertiget, wenn eine Anklage gegen eine bestimmte Person nicht gerichtet werden kann, Art. 2. des Preßgesetzes vom 17. März 1850.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren einzustellen, die bemerkte Druckschrift aber zu vernichten, und das Urtheil in den Kreis-Intelligenzblättern des Königreiches zu veröffentlichen sei.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Heberer. Krieger.

Nest.

Zur Beglaubigung:

Nördlingen, den 4. März 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. l. a.

Buhmann, Assessor.

Nichtamtlicher Artikel.

Summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Jahre 1851.

Vortrag.	Geldbetrag fl.	kr.	pf.
I. Schuldigkeit.			
A. Auf den Bestand der Vorjahre:			
1) An Aktiv-Rest	8977	56	—
2) An Aktiv-Ausständen	17216	37	3
3) An Defekten und Ersatzposten	612	59	—
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres:			
1) Versicherungs-Beiträge . . . 14,157 fl. 36 kr. 3 pf			
Schreibmaterial mit Porto-Beiträgen . . . 671 „ 12 „ — „			
Regiekosten-Beiträge . . . 890 „ 36 „ — „	15719	24	3
2) An Klagekosten	111	26	2
Summa	42638	24	—
II. Gutmachung.			
A. Auf den Bestand der Vorjahre:			
a) Entschädigungs-Nachzahlungen	2797	45	—
b) Agentiegebühren	156	49	—
c) Abschätzungskosten	3	31	—
d) Porto und Botenlöhne	—	48	—
e) Prozeß so andere Gerichtskosten	108	29	—
f) Nachlaß und Verlust	2237	6	—
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres:			
1) Entschädigungen	5871	23	—
2) Remuneration und Besoldungen:			
a) Dem Direktorial-Vorstand	400	—	—
b) Dem Vereins-Buchhalter	800	—	—
c) Dem Vereins-Kassier	112	4	—
d) Dem Vereins-Bureaudiener	300	—	—
e) Dem Vereins-Skribenten	300	—	—
f) An Abschätzungskosten	180	—	—
g) An Agentiegebühren	740	52	1
3) Regie-Kosten:			
a) Miethzins, Beheizung und Beleuchtung	267	19	—
b) Schreibmaterialien und Bureau-Bedürfnisse	143	28	—
c) Buchdrucker-, Lithographen- und Buchbinderlöhne	101	25	—
d) Postporto und Botenlöhne	485	48	—
e) Inserationsgebühren und öffentliche Blätter	60	30	—
4) Nachlaß und Verlust	11	39	—
5) Prozeßkosten	118	43	—
6) Sonstige Ausgaben	402	4	2
7) Rückvergütungen	24	51	—
8) Aktiv-Ausstände	12727	34	2
Summa	28352	9	1
Bilançe.			
Die Gesammt-Schuldigkeit beträgt	42638	24	—
Die Gesammt-Gutmachung beträgt	28352	9	*1
Verbleibt mit Rechnungs-Schluß 1851 baar	14286	14	3

*) Hievon gehören zum Reservfond 12135 fl. 50 kr. 2 pf. und den Beschädigten pro 1839 2150 fl. 24 kr. 1 pf.

München, den 28. Januar 1852.

Direktorium des Hagel Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Muffat. Joseph Bachmaier. Advokat Rey. Fürmann. Max Stiegelmayr.

J. M. Kuttner, Vereins-Buchhalter.

Kreis-Notizen.

praes. $^{9}/_{3}$ 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29. v. Mts., dem Priester Joseph Linder, Kaplan zu Kaisheim, kgl. Landgerichts Donauwörth, das Curatbenefizium Bühel, kgl. Landgerichts Immenstadt, allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. $^{10}/_{3}$ 52.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 17. Februar ds. Js. bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Lauben, Dekanats Memmingen, dem bisherigen Pfarrer zu Mainstockheim, Dekanats Kleinlangheim, Heinrich Daniel Balthasar Stellwag zu verleihen.

praes. $^{3}/_{3}$ 52.

Die Landwehr-Hauptleute Gottlieb Drentwett, und Jakob Meckel, dann der Oberlieutenant Wilhelm Butz werden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen eifrigen Dienstleistungen aus dem aktiven Landwehrdienste entlassen.

praes. $^{9}/_{3}$ 52.

In Folge der bei dem Landwehr-Bataillon Mindelheim am 22. v. Mts. vorgenommenen Wahlverhandlung, wird der bisherige Landwehrmann Cajetan Stegmaier zum Lieutenant befördert.

praes. $^{9}/_{3}$ 52.

Für den verstorbenen Posthalter Michael Schill in Neuburg, wurde der Ersatzmann, Gürtler Martin Gehrer von da auf die Dauer der noch nicht abgelaufenen Funktionszeit des Verstorbenen in das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten einberufen.






Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 23.** den 19. März 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11642. praes. $^{17}/_{3}$ 52.

(Concurs-Prüfung für den Staats-Forstdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anordnung des Staatsministeriums der Finanzen vom 7. d. Mts. Nr. 4084 wird im Laufe dieses Jahres eine Prüfung für den Staats-Forstdienst abgehalten, welche am 20. September 1852 am Sitze der kgl. Regierung ihren Anfang nimmt.

Bezüglich der Zulassung zu dieser Prüfung werden die Bestimmungen des Art. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 14. September 1848, — die Vorbildung für den Staats-Forstdienst betreffend, genaue Anwendung finden. (Int.-Blatt Nr. 83 des Jahres 1848.)

Diejenigen Forstdienstaspiranten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben daher ihre Gesuche um Zulassung zu derselben längstens bis zum 15. Juli d. Js. bei den einschlägigen kgl. Forstämtern einzureichen und dieselben mit den Zeugnissen über Erfüllung der verordnungsmäßigen Vorbedingungen zu belegen.

Diejenigen, welchen hierauf von der unterfertigten Stelle der Zutritt zum Concurse gestattet wurde, haben sich

am 20. September d. Js.

Morgens 7 Uhr auf dem diesseitigen Kreisforstbureau einzufinden, und sich mit Logarithmen-Tafeln zu versehen.

Augsburg, den 15. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
v. Kopf, Director.

Wallant, coll.

Ad Num. 18848. praes. 18/3 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schulbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Kleinkinder-Bewahranstalten, insbesondere deren Verbreitung in den Landgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die im Laufe der beiden letzten Decennien im Königreiche entstandenen Kleinkinder-Bewahranstalten, sind fast ausschließend nur in Städten errichtet worden und haben bisher, mit sehr wenigen Ausnahmen, keine Verbreitung in den Landgemeinden gefunden.

Sind diese Anstalten allerdings zunächst Bedürfniß der Städte, so läßt sich doch nicht verkennen, daß auch in vielen Landgemeinden dasselbe Bedürfniß obwaltet und namentlich gar viele Eltern auf dem platten Lande gleichfalls, wie in Städten, durch ihre Berufs-Arbeiten gezwungen sind, den Tag über vom Hause abwesend zu sein und ihre Kinder daselbst entweder ohne alle oder doch ohne genügende Aufsicht zurückzulassen.

In allerhöchster Berücksichtigung der wohlthätigen Wirkungen, welche zweckmäßig eingerichtete und geleitete derartige Anstalten auf das geistige und leibliche Wohl der aufgenommenen Kinder äußern, haben Seine Majestät der König in Folge einer königl. Ministerial-Entschließung vom 22. v. M. anzuordnen geruht, daß sämmtliche Behörden hierauf besonders aufmerksam gemacht und angewiesen werden sollen, die Errichtung von Kleinkinder-Bewahranstalten nicht blos in Städten, sondern auch auf dem platten Lande, in soweit ein Bedürfniß hiefür nach der Art und Weise der Beschäftigung der Bewohner sich kund gibt, in Anregung zu bringen und möglichst zu fördern.

Unter Bezugnahme auf die im Kreis-Intelligenz-Blatte v. J. 1839 St. 48 S. 913 und folgende, enthaltene Bekanntmachung der Normen der kgl. Ministerial-Entschließung vom 4. November 1839, dann auf den mit Regierungs-Ausschreiben vom 9. September 1847 mitgetheilten Abdruck der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 23. Aug. 1847, welche genaue, auch künftighin sorgfältig zu beobachtende Vorschriften über die Errichtung und Leitung dieser Anstalten enthalten, werden die oben bemerkten Behörden angewiesen, zum Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs die sachgemäßen Einleitungen zu treffen, und hierüber, so wie über den erzielten Erfolg in gemeinschaftlichen Berichten der Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schulbehörden, binnen drei Monaten Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 15. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 20695. praes. 17/3 52.

(Die Erledigung des Frühmeß-Beneficiums zu Türkheim, kgl. Landgerichts gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in der Diöcese Augsburg und im kgl. Landgerichtsbezirke Türkheim gelegene,

zur Pfarrei Türkheim gehörige Frühmeß-Beneficium zu Türkheim, mit welchem die Obliegenheit verbunden ist, an Sonn- und gebotenen Feiertagen die Frühmesse zu halten, und im Beichtstuhle, sowie auf Verlangen auch in anderen gottesdienstlichen Funktionen Aushilfe zu leisten, ist durch den Tod des Priesters Johann Georg Thanner in Erledigung gekommen.

Dessen jährliche Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 451 fl. 13 kr. 3 pf., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 7 fl. 26 kr.; 2) aus Realitäten 56 fl. 24 kr.; 3) aus Rechten 316 fl. 44 kr. 3 pf.; 4) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 70 fl. 39 kr. Die davon abzuziehenden Lasten aber betragen 45 fl. 7 kr. 3 pf.

Bewerber um diese Pfründe, welche zu den Cremiten-Beneficien gehört, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 14. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 20183. praes. 15/3 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Gütlersohn Johann Hierl von Abelshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg, wird im nachstehenden Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 4. d. Mts. bezeichneten Betreffs, zum gleichmäßigen Vollzuge mitgetheilt. Augsburg, den 14. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Der blödsinnige und mit Epilepsie behaftete Gütlersohn Johann Hierl von Abelshausen, dessen Signalement nachstehend angefügt ist, hat sich laut Berichtes des kgl. Landgerichts Schrobenhausen am 12. Februar l. Js. von seiner Heimat entfernt und wird seit dieser Zeit vermißt.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern werden deßhalb beauftragt, geeignete Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle an das kgl. Landgericht Schrobenhausen abzuliefern. Das Ergebniß ist binnen 3 Wochen anher anzuzeigen.

München, den 4. März 1852.

Signalement des Johann Hierl. 23 Jahre alt, 6 Schuh groß, schwarze Haare, schwarze Augen, ohne Bart, die linke Hand ist verkrüppelt und nach auswärts gebogen; trug einen schwarzen Hut, dunkelblauen Spenser, dunkelblaue lange Hose, Halbstiefel, rothtuchenes Gilet.

Ad Num. 15230. praes. $^{15}/_{3}$ 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Weiler pro $18^{49}/_{50}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Weiler pro $18^{49}/_{50}$ wurde mit einem Abschluß von

Einnahme	9371 fl.	41 kr.	6 hl.
Ausgabe	9305 fl.	34 kr.	3 hl.
Aktivrest	66 fl.	7 kr.	3 hl.

als richtig befunden, was hiemit gemäß Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Erhebung der Distrikts-Umlage erfolgte nach dem bisher üblichen Maßstab, zum Theil nach dem Steuerfuß und zum Theil nach Familien.

Nachstehende Tabelle weist die Repartition, so wie die Verwendung der distriktiven Mittel im Allgemeinen nach.

Augsburg, den 11. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des kgl. Landgerichts Weiler pro $18^{49}/_{50}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Ebratshofen	594	29	2	39	46	1									
2	Ellhofen	397	6	4	30	32	4									
3	Gestratz	1367	18	—	114	57	5									
4	Grünenbach	617	28	2	39	43	6									
5	Schönau	479	28	3	31	28	2									
6	Harbatshofen	1199	6	4	92	42	4									
7	Heinenkirch	2059	26	3	154	18	4									
8	Lindenberg	865	23	3	92	2	5									
9	Mayerhofen	1235	30	3	86	58	6									
10	Niederstaufen	777	58	2	56	55	—									
11	Oberreute	860	57	1	75	22	4									
12	Opfenbach	1620	18	7	124	15	5									

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke			nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
13	Röthenbach	1337	53	4	100	44	6									
14	Scheffau	415	8	6	34	2	4									
15	Scheidegg	1317	36	—	113	23	6									
16	Simmerberg	1920	6	6	150	45	—									
17	Weiler	922	25	4	60	56	—									
18	Waltrams	183	—	7	12	37	4									
19	Weitnau	2228	38	3	149	6	2									
20	Wilhalms	890	48	2	57	36	7									
21	k. Rentamt Lindau	29	55	—	—	58	6									
22	k. Hüttenamt Schüttentobel	28	7	1	—	56	—									
23	k. Zollamt Niederstaufen	—	17	2	—	—	4									
	Summa	21348	28	5	1620	16	3	7751	25	3	9305	34	3	—	—	—

Ad Num. 19988. **praes. 16/3 52.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, obenbezeichneten Betreffes vom 29. v. Mts., wird sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Augsburg, den 14. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Im Anfange vorigen Monats wurde zu Fehrenbach, kgl. Landgerichts Klingenberg, ein falsches Guldenstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt das Gepräge der Stadt Frankfurt, und enthält auf der einen Seite einen Adler mit der Umschrift: „Freie Stadt Frankfurt", auf der anderen Seite in einem Kranze die Worte: „1 Gulden — 1838".

Der Rand dieses Münzstückes ist sehr gut ausgeprägt, jedoch läßt es sich durch

den Mangel des Glanzes und des hellen Klanges von ächten Münzen unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den gesetzlichen Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 29. Februar 1852.

Ad Num. 20754. praes. 14/3 52.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, oben bezeichneten Betreffes vom 7. l. Mts., wird sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Augsburg, den 14. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Abdruck.

Bei dem k. Rentamte Pfarrkirchen wurden zwei falsche Kronenthaler k. k. österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1796 versehen eingenommen. Dieselben gehören zu jener gefährlichen Gattung falscher Münzen, welche mit der Oberfläche ächter Stücke überzogen (plattirt) sind und deßhalb dem äußeren Ansehen nach, fast gar nicht, von den ächten unterschieden werden können.

Der Silberwerth eines falschen Kronenthalers ist in der Regel 36 kr.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Landshut, den 7. März 1852.

Bekanntmachung. praes. 17/3 52.

(Die Funktion des Untersuchungsrichters am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums der Justiz vom 5. d. Mts. ist in Anwendung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. November 1848 und Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 1848 dem kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Rathe Ottmar Pöschel zu Kempten die Funktion des Untersuchungsrichters an dem k. Kreis- und

Stadtgerichte Kempten übertragen worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neuburg, den 12. März 1852.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Klessing, Sekr.

Ad Num. 21233. praes. 14/3 52.

(Unterdrückung der Druckschrift „Volksklänge" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am neunten Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig, in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, wo zugegen waren: Gatterman, Präsident, Molique, Untersuchungsrichter und Referent, Föll, Assessor, und Wöscher, stellvertretender Gerichtsschreiber:

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Unbekannte wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Volksklänge, eine Sammlung patriotischer Lieder", angeblich gedruckt zu Paris;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, so wie nach Ansicht des schriftlichen Antrags königlicher Staatsbehörde vom 2. laufenden Monats, und

Nach Ansicht der Art. 10, 11, 13, 16, 20, 22 und 25, sowie der Art. 1 und 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850;

In Erwägung, daß in einer am 28. Januar jüngst zu Schaidt durch die kgl. Gendarmerie in Beschlag genommenen Druckschrift, betitelt: „Volksklänge. Eine Sammlung patriotischer Lieder. Paris. Buchdruckerei von Wittersheim, 8. Montmorency-Straße. 1841." — insbesondre auf S. 11, 26, 78, 82, 90, 104, 138, 146, 147 u. f. die bestehende Regierungsform mit Spott und Hohn behandelt, und zu deren gewaltsamen Umsturze aufgefordert, Mitglieder des kgl. Hauses und Souveräne anderer deutscher Staaten, mit welchen in Bezug auf Verfolgung von Preßvergehen Gegenseitigkeit besteht, durch Schmähung und herabwürdigenden Spott beleidigt, und Einrichtungen der in Bayern bestehenden Religionsgesellschaften durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen worden sind;

Daß dadurch eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Art. 10, 11, 13, 16, 20 und 22. des obenangeführten Preßgesetzes begangen worden, jedoch eine bestimmte Person, gegen welche die Anklage gerichtet werden könnte, in vorliegendem Falle nicht gegeben, demnach, der Verfügung des Art. 2 Abs. 2 gemäß, die Unterdrückung der sträflichen Schrift zu verordnen ist; ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Aus diesen Gründen

verordnet die Einstellung des weitern gerichtlichen Verfahrens; verfügt jedoch die Unterdrückung und Vernichtung der in Beschlag genommenen Druckschrift, betitelt: „Volksklänge. Eine Sammlung patriotischer Lieder. Paris. Buchdruckerei

von Wittersheim. 8. Montmorency-Strasse. 1841." — insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

So beschlossen zu Landau, wie oben.

Unterzeichnet: Gatterman, Molique, Föll und Wöscher.

Für den richtigen Auszug,

gefertigt auf Ansiehen der kgl. Staatsbehörde.

Der kgl. Bezirksgerichtsschreiber:

Thoma.

Kreis-Notizen.

praes. 28/3 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 6. ds. Mts., dem Priester Anton Zett, Studienlehrer an der lateinischen Schule zu Wallerstein, die Pfarrei Mindelaltheim, kgl. Landgerichts Burgau, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 14/3 52.

Die Ernennung des Stadtpfarrers zu Füßen, Priester Johann Baptist Graf, zum Dekan des Landkapitels Füßen, erhielt die landesherrliche Bestätigung.

praes. 17/3 52.

Dem Landwehr-Hauptmann Anton Weis beim Landwehr-Bataillon Schwabmünchen, wurde nach §. 4. Ziff. 1. der Landwehrordnung die erbetene Entlassung ertheilt.

praes. 17/3 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. ds. Mts., dem Priester Kaspar Schmid, Pfarrer zu Stätzling, kgl. Landgerichts Friedberg, die erledigte Pfarrei Langweid, kgl. Landgerichts Göggingen, allergnädigst zu übertragen geruht.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 24.** den 23. März 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1912. praes. 22/3 52.

(Den Kartoffelbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in der Beilage zum Kreis-Intelligenzblatte enthaltene Artikel über den Bau der Kartoffel, und dessen nothwendig gewordene Beschränkung wird allen kgl. Behörden und Landwirthen zur Beherzigung empfohlen.

Insbesondere darf von den Distrikts-Comités des landwirthschaftlichen Vereins erwartet werden, daß sie diese wichtige Angelegenheit mit Eifer und Umsicht behandeln werden. Daß ihnen von Seite des Kreis-Comités in Beziehung auf Saamen-Vermittlung die bereitwilligste Unterstützung zu Theil wird, ist denselben ohnehin bekannt.

Im Kampfe mit den verborgenen Kräften der Natur, ist es eine heilige Pflicht, nichts unversucht zu lassen, um das sonst so gesegnete Vaterland vor Mangel zu bewahren.

Augsburg, den 22. März 1852.

Präsidium

der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Rösch, coll.

Ad Num. 20519. praes. $^{20}/_{3}$ 52.

(Die Abhaltung einer Industrie-Ausstellung in Augsburg im Jahre 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg, wird im Laufe des gegenwärtigen Jahres eine Industrie-Ausstellung in Augsburg durch den Stadtmagistrat allda veranstaltet.

Die Leitung dieser Ausstellung ist von einem aus Bewohnern der Stadt Augsburg gebildeten, unter dem Magistrate stehenden Comité, übernommen worden.

Das von demselben entworfene Programm wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, für geeignete Bekanntmachung dieses Programms in den Gemeinden Sorge zu tragen, dessen unentgeldliche Aufnahme in Lokal-, Intelligenz- und Wochenblättern zu bewirken, und tüchtige Fabrikanten und Gewerbs-Inhaber ihres Bezirkes besonders hievon zu verständigen.

Die unterfertigte kgl. Stelle giebt sich der Erwartung hin, daß sämmtliche Polizeibehörden vorstehender Aufforderung die pünktlichste Folge geben, und zur Förderung und Unterstützung des Unternehmens überhaupt thätig mitwirken werden.

Augsburg, den 18. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Programm

zu der

in der königlichen Kreishauptstadt Augsburg im September 1852 stattfindenden Industrie-Ausstellung des Kreises Schwaben und Neuburg.

Die gesteigerte Erleichterung alles persönlichen und geschäftlichen Verkehres — der dadurch begünstigte Aufschwung und die regere Belebung aller wetteifernden Kräfte ließ schon seit Jahren jede Beschränkung gewerblicher Thätigkeit auf die engen Grenzen früher gewohnten und bis dahin ausreichenden Bedürfnisses als eben so irrig berechnet, wie verderblich für den nicht Weiterstrebenden erkennen. Vielfach ist auch in unserm engern Vaterlande dieser Umschwung des Geschäftslebens richtig gewürdigt worden, und es haben sich auf der Bahn gewerblicher Bestrebungen größere und kleinere Bezirke als unser Schwaben und Neuburg hervorgethan, durch öffentliche Aufstellung der Erzeugnisse ihres Kunstfleißes und Geschmackes, ihres Ringens nach Vervollkommnung, ihrer Benützung neuer, nützlicher Erfindungen.

Zeuge dessen waren die Industrie-Ausstellungen von Ansbach, Fürth, Würzburg, Regensburg, Landshut, München 2c.

Hier in Augsburg wurde die hohe Wünschbarkeit, die Unerläßlichkeit einer von der Gewerbthätigkeit in unserm Kreise, von der Befähigung, der Umsicht, der erfolgvollen Betriebsamkeit unseres zahlreichen Gewerbstandes und der Industrie zeugenden Allgemeinen Industrie-Ausstellung des Kreises Schwaben und Neuburg schon längst gefühlt, die Ausführung eines solchen Unternehmens vielfach angeregt, besprochen und wohl überdacht, aber — die Realisirung durch die Ungunst der Zeitverhältnisse bisher gehindert.

Die seitdem kundgegebene Allerhöchste Königliche Willensmeinung — die jedem Einsichtsvollen unverkennbare Nothwendigkeit, daß unser Regierungsbezirk neben den andern des Königreiches seine gewerblichen Leistungen, seine Befähigung zum Bestehen jedweder nach billigem Maßstabe berechneten Konkurrenz zur Geltung bringe — diese Momente sind Begründung genug für die Anforderung, daß über scheinbare oder wirkliche Hemmnisse augenblicklicher und nicht zu bewältigender Zeit-Uebelstände hinweggesehen, ein größerer Zweck ins Auge gefaßt und thatsächlich dargethan werde, wie im Kreise Schwaben und Neuburg, der so reich an den mannigfaltigsten Gewerben, Manufakturen und Fabriken, der Gewerbstand und die Industrie es verstanden haben, sich die wichtigen Fortschritte der Neuzeit anzueignen und sie in eigenen Leistungen zu bethätigen. Unsere Gewerbsmänner werden dabei den Vortheil der Eröffnung günstiger Absatzquellen ihrer preiswürdigen Fabrikate nicht verkennen, und sie werden zu ermessen vermögen, daß diese Industrie-Ausstellung soviel zu lehren als zu lernen gebe für Jeden, dem die Aufgabe der Zeit klar geworden.

Der Stadtmagistrat Augsburg, auf die Förderung der gewerblichen Interessen unverwandt bedacht, und dafür mit aller Umsicht thätig, hat bereits durch Beschluß vom 28. Oktober v. Js. bei königlicher Kreisregierung um kräftige Unterstützung des Unternehmens nachgesucht; auf Berichterstattung an das königliche Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist hienach unterm 24. November v. Js. eine entsprechende höchste Entschließung kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg erfolgt, derzufolge im Laufe dieses Jahres in Augsburg eine Industrie-Ausstellung für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg veranstaltet und die Leitung dieser Ausstellung von einem aus Bewohnern der Stadt Augsburg gebildeten Comité und zwar unter der von dem Stadtmagistrate Augsburg zugesicherten Beihülfe übernommen werden solle.

Das hierauf gewählte und von hoher königlicher Kreis-Regierung unterm 24. Febr. d. Js. bestätigte Comité ladet nunmehr den Gewerbstand und die Industriellen Augsburgs und des ganzen Kreises zu allgemeiner lebhafter Theilnahme an dieser Industrie-Ausstellung ein. Jedem Erzeugnisse des Gewerbfleißes, sei es durch die Hand, oder mit der Maschine verfertigt, gleichviel aus welchem Stoffe und von welchem Umfange, seien es sogenannte Halbfabrikate oder zum Gebrauche fertige Erzeugnisse, auch den zu industriellen Erzeugnissen erforderlichen Rohstoffen ist die Aufnahme gewährt; ausgeschlossen sind nur solche Erzeugnisse, welche sich leicht selbst entzünden oder leicht in Fäulniß übergehen. — Es erscheinen zur Ausstellung beispielsweise besonders geeignet:

1) mathematische, chirurgische und physikalische Instrumente;
2) mechanische Instrumente, Uhren, Maschinen ꝛc. (für Aufstellung größerer Maschinen, welche des Transportes wegen zerlegt werden müssen, haben die Eigenthümer zu sorgen);
3) Modelle aller Art;
4) musikalische Instrumente;
5) Fabrikate und Erzeugnisse aus mineralogischen Stoffen und zwar:
   a) von Gold-, Platin-, Silber-, Neusilber- und Juvelier-Arbeiten,
   b) Arbeiten in Stahl und Eisen,
   c) desgleichen in Kupfer, Messing, Tomback, Zinn, Zink und Blei,
   d) Büchsenmacher-, Graveur-, Gürtler- und Bronce-Arbeiten, dann
   e) Arbeiten von Messing-, Zink- und Eisenblech, sowie Arbeiten von lakirten und moirirten Blechen,
   f) Arbeiten in Stein, Alabaster, Graphit, Thon, Glas u. s. w.;
6) chemische Erzeugnisse;
7) Fabrikate aus Pflanzenstoffen:
   a) Flachs und Hanf, deren Gespinnste und Gewebe, rohe, gebleichte und gefärbte Gespinnste und Gewebe daraus, Litzen und Bänder, Spitzen-Wirkerei, Stickerei und Strickwaaren, Seiler-Arbeiten, Papiere, auch gefärbte und gedruckte Lithographie- und Buch-, Landkarten- und Noten-Drucke, ebenso
   b) Baumwollen-Gespinnste und Gewebe, rohe, gebleichte, gefärbte auch appretirte, dann Stickerei- und Strickwaaren, gedruckte Callicots u. s. w.,
   c) Erzeugnisse aus Gutta-Percha und Gummi-Elasticum, Tabacke ꝛc.,
   d) Stroh-, Bast-, Binsen-, Weiden- und Rohr-Geflechte;
8) Werkzeuge aller Art, Webergeschirre ꝛc.;
9) Fabrikate aus thierischen Stoffen:
   a) Schaafwolle, Schaafwollen-Gespinnste, auch gefärbte Garne, Fabrikate des Webstuhles, als: Flanell, Halstücher, Stoffe für Westen, Beinkleider, wollene Tücher, wollene Schawls, Strickarbeiten u. s. w.,
   b) Haare und Federn, als: alle Gattungen Haar- und Borsten-Pinseln, Darmsaiten-, Bürstenbinder, Filz-, und Hutmacherarbeiten, Roßhaar-, Kürschner- und Friseur-Arbeiten, Schreib- und Schmuck-Federn, Haar- und Federbüsche u. s. w.,
   c) alle Gattungen Leder und daraus gefertigte Schuhmacher-, Sattler-, Riemer-, Säckler- und Taschner-Arbeiten, Etui-, Buchbinder- u. dgl. Arbeiten,
   d) Pergament und Arbeiten daraus, Hornbilder, Fischbein ꝛc.,
   e) Fabrikate von Elfenbein, Knochen, Schildkrot, Horn, Klauen, Leim u. s. w.,
   f) Erzeugnisse aus Talg, Stearin- und Talg-Kerzen, Seife, gemeine und Toilettenseife, Oele u. s. w.,
   g) Seide, Seide-Gespinnste und Gewebe, gefärbte und gedruckte,
   h) Erzeugnisse und Kunstgegenstände aus Bienenwachs, Wachstücher u. s. w.
10) Arbeiten aus Holz. Dahin gehören Schreiner-, Drechsler-, Wagner-, Schäffler-Arbeiten im ganzen Umfang, Schnitzwaaren, auch Gegenstände für die Haus- und Landwirthschaft;

11) **Fabrikate aus gemischten Stoffen:** aus Leinen, Baumwolle, Seide, Schaafwolle u. s. w.

Die Mischungstheile genau zu kennen ist bei Beurtheilung des Werthes theils nothwendig, theils wünschenswerth, daher werden die Aussteller aufgefordert, dieselben bei der Einsendung anzugeben, jedenfalls müssen solche Waaren als „Gemischte" unter Vermeidung des Ausschlusses bei der Einsendung angegeben werden.

Die für die Industrie-Ausstellung bestimmten Gegenstände sind vom 2. bis zum 21. August an das **„Comité der Industrie-Ausstellung in Augsburg" frei** einzusenden und auf einem deutlich geschriebenen Zettel der Name und Wohnort des Verfertigers, (wünschenswerth ist eine nähere Angabe oder Beschreibung eines Fabrikates, Angabe des Verkaufspreises, der Quantität, welche der Verfertiger im Falle einer Bestellung zu liefern im Stande ist,) sowie eine Erklärung, ob der Einsender sein Fabrikat wieder zurückgesendet haben will, — ob das Comité dasselbe verkaufen, oder zur Ausspielung verwenden kann, für beide letztere Fälle ist dann aber die Preisangabe erforderlich.

Die während der Ausstellung angekauften Gegenstände werden erst am Ende der Ausstellung den Käufern verabfolgt.

Im eigenen Interesse der Aussteller wird es seyn, nicht so fast Prachtexemplare, welche gewöhnlich zu theuer und wenig verkäuflich sind, als vielmehr gute und durchaus **meistermäßig** gearbeitete Erzeugnisse **ihrer gewöhnlichen** Gewerbsthätigkeit zur Ausstellung einzusenden. Auch erscheint wünschenswerth, daß von einem und demselben Gewerbsmanne nicht zu viele Artikel derselben Art eingeschickt werden möchten. Dabei werden die Aussteller aufgefordert, die einzusendenden Gegenstände längstens bis zum 21. Juli d. Js. schriftlich portofrei anzumelden, da die Nichtanmeldenden sich selbst es zuschreiben müssen, wenn sie keinen oder nicht den erwünschten Aufstellungsplatz erhalten.

Von den nicht verkauften Gegenständen soll eine **Verloosung** veranstaltet werden, wenn hiefür die zu erbittende allerhöchste königliche Genehmigung ertheilt sein wird. Zu dieser Verloosung werden nur solche Artikel gewählt, die reel gearbeitet, für die Gewinner brauchbar oder leicht zu verwerthen sind, und den angegebenen Werth wirklich besitzen.

Die Zurücksendung der Ausstellungsgegenstände geschieht auf Kosten des Comités, die Uebermittelung der Gewinnste an auswärts Wohnende aber auf Kosten des Gewinners.

Es dürfte kaum zu befürchten sein, daß ein Gewerbsmann oder Fabrikant der Industrie-Ausstellung einen Gegenstand übergiebt, den er nicht selbst erzeugt hat; sollte aber dennoch ein solcher Fall vorkommen, so wird das Fabrikat von der Ausstellung zurückgewiesen, und dieß mit Angabe der Ursache öffentlich bekannt gemacht werden.

Am 21. August wird die Annahme der Gegenstände geschlossen und alsobald ein ausführliches Verzeichniß aller eingeschickten Industrie-Gegenstände

verfaßt und gedruckt, welches den die Ausstellung Besuchenden als Führer und Belehrer dienen kann. Später hier eintreffende Gegenstände können natürlich nicht mehr in das Verzeichniß aufgenommen werden. Jeder Aussteller empfängt ein solches Verzeichniß unentgeldlich, sowie eine Eintrittskarte auf seine Person lautend zum freien Besuch der Ausstellung für ihre ganze Dauer.

Am Schlusse der Ausstellung werden an diejenigen Aussteller, welche die nützlichsten und preißwürdigsten Gegenstände eingeliefert haben, über deren Würdigkeit ein Ausschuß von sachverständigen Männern durch Stimmen-Mehrheit entscheidet, Preise vertheilt und in öffentlichen Blättern bekannt gegeben. Diese Preise bestehen in silbernen und broncenen Medaillen und Auszeichnungs-Diplomen.

Die Industrie-Ausstellung findet im Rathhause dahier und nach Bedürfniß in andern öffentlichen Gebäuden statt. Alle Anfragen sind an das unterfertigte Comité portofrei zu richten.

Augsburg, den 3. März 1852.

Das Comité für die Augsburger Industrie-Ausstellung.

Albrecht Volkhart, — Ernst Forster, Vorstände.

J. P. Himmer, — Franz Mustiere, Schriftführer.

Städtische Baurath Kollmann, Buchhändler Karl Kollmann, Kaufmann August Braun, Professor von Kramer, Professor Walther, Fabrikant Julius Forster, Fabrikant Theodor Sander, Kaufmann Wilhelm Butz, Kaufmann Ludwig von Gasteiger, Silberarbeiter Schmedding, Spenglermeister Keller, Schreinermeister Naurath, Sattlermeister Wallner, Tuchmachermeister Oswald, Schlossermeister Geußer, Webermeister Mathes, Drechslermeister Köberlin, Schneidermeister Scharf, Dr. Eduard Widenmann, Gerant Gustav Frommel, Fabrikant Karl Reichenbach, Kaufmann Aquilin Vogel.

Vorstehend genanntes Comité für die Augsburger Industrie-Ausstellung wurde in Folge höchster Entschließung königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern vom 24. November v. Js. gewählt und durch höchste Entschließung vom 24. Febr. l. Js. genehmiget.

Dasselbe ist zur Bethätigung der Industrie-Ausstellung durch den Stadtmagistrat und die Genehmigung königl. Kreis-Regierung ermächtiget, es handelt im Namen und Auftrag des Stadt-Magistrates; alle Correspondenz in Angelegenheiten der Industrie-Ausstellung ist an dasselbe zu richten.

Augsburg, den 6. März 1852.

Magistrat der königl. Kreis-Hauptstadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister: Forndran. — Der II. Bürgermeister: Heinrich.

Rotty, Sekr.

Ad Num. 21603. praes. $^{20}/_{3}$ 52.

(Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3. d. Mts. stattgefundenen 231. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld ist die Serie **352** gezogen worden. Dieselbe enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de Sessione 6. Mai 1777 zu $3^1/_2$ % und zwar:

Nr. 7 — 12,743 mit den ganzen Kapitalsbeträgen;
12,744 mit der Hälfte der Kapitalssumme, dann
12,745 mit dem ganzen Kapitalsbetrage,

in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,450,849 fl. 27 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 17. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. E. 3109. praes. $^{22}/_{3}$ 52.
K. 4637.

(Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung wird nach Anordnung des kgl. Ober-Consistoriums vom 10. dieses mit dem 4. Juli c. IV. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfeste beginnen und in den darauf folgenden Wochen fortgesetzt werden. Zu dieser Prüfung haben sich die sämmtlichen Predigtamts-Candidaten der beiden Consistorialbezirke diesseits des Rheins und des Dekanats München aus dem Konkursjahre 1847, so wie diejenigen aus früheren Aufnahmsjahren, welche die zur Anstellung im Pfarramte erforderliche Prüfung noch nicht bestanden haben, sowie diejenigen aus späteren Aufnahmsjahren, welche durch ein Zeugniß darthun können, daß sie auf eine wirklich erledigte Pfarrei werden präsentirt werden, bis zum Ablaufe von 4 Wochen von heute an auf einen 3 kr. Stempelbogen in duplo zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,
2) ein von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Rektorate der Schulanstalt, an welcher sie bisher angestellt gewesen sind, und von den Familien, bei welchen sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf einen 15 kr. Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Zugleich werden diejenigen Candidaten, welche gesonnen sind, sich zu der Prüfung zu melden, an die Prüfungsinstruction vom 25. Januar 1809, Abschnitt III. §. I. — III. (Amtshandbuch I. pag. 96 ff.) erinnert und wird auf das Präjudiz, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Konkursjahr derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, bei welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre einzufinden hatten, umgehen, bestimmt werden soll, für die in dem Lehrfache angestellten, hiervon ausgenommenen Candidaten aber auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amtshandbuch II. pag. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den ohnfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermine einzusendenden Prüfungspredigten werden mit den Verfügungen über verspätete Einsendung derselben und versäumter Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung der Einberufungen beigefügt werden.

Ansbach, den 18. März 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Ad Num. E. 2649. praes. $^{22}/_{3}$ 52.
K. 4614.

An sämmtliche kgl. Pfarrämter des Consistorialbezirkes Ansbach.

(Die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 29. Januar l. Js. haben Seine Majestät der König zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche in der noch mit keiner Kirche versehenen Stadt Ludwigshafen in der Pfalz die Vornahme einer Haus-Collekte bei den Katholiken und bei den Protestanten in sämmtlichen Regierungsbezirken allergnädigst zu bewilligen und dabei zu bestimmen geruht, daß diese Sammlungen, sofern nicht in den einzelnen Orten besondere Hindernisse hiegegen bestehen, zu Anfang des Monats April l. Js. beginnen sollen.

Sämmtliche kgl. Pfarrämter des Consistorialbezirks Ansbach werden hievon mit dem Antrage in Kenntniß gesetzt, ihre Gemeinden in geeigneter Weise auf die betreffende Sammlung aufmerksam zu machen und zugleich dahin zu wirken, daß entsprechende Ergebnisse erzielt werden.

Ansbach, den 16. März 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

praes. 20/3 52.

(Die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg, wegen Preßvergehens, bezüglich der Schrift „Aus Jerusalem“ von Ida Gräfin Hahn-Hahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstätt hat am fünften März 1852, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, Waltenmair, Donauer, Räthe, Sensburg, v. Krohne, Assessoren, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt und Mayr, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung daselbst, wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift: „Aus Jerusalem“ von Ida Gräfin Hahn-Hahn, Mainz, Verlag von Kirchheim und Schott 1851 — nach Durchsicht dieser Schrift, nach Einsicht der Untersuchungsakten, nach Einsicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg am 27. Febr. d. Jrs. erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache an den diesseitigen Gerichtshof zur weiteren Beschlußfassung verwiesen wurde;

Nach Ansicht des vom kgl. Oberstaatsanwalte unter dem 3. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In der Erwägung, daß

1) diese Schrift Lehren des Protestantismus, somit Lehren einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, durch Ausdrücke der Verachtung angreift, also das im Gesetze vom 17. März 1850, — zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse erlassen, Art. 20, bezeichnete Preßvergehen enthält,
2) in Preßsachen der Versuch strafbar bleibt (Motive zum Art. I. des Gesetzentwurfes Seite 133 des Beil.-Bandes I. der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten zum zweiten bayerischen Landtag im Jahre 1849),
3) die in Rede stehende Druckschrift, weder dadurch, daß sie in dem Verkaufsladen der Stein'schen Buchhandlung offen zum Verkauf auslag, noch dadurch, daß sie zum Verkauf daselbst aufgelegt wurde, von J. F. Chr. Mainberger veröffentlicht wurde, nachdem nicht erhoben ist, daß aus Veranlassung des Letzteren irgend Jemand von dem Inhalt Kenntniß erhalten habe, und Veröffentlichung einer Schrift durch Ausstellung nicht da, wo blos das Titelblatt, sondern nur da, wo der ganze Inhalt zum Lesen ausgestellt wird, eintritt,
4) zwar eine Veröffentlichung der fraglichen Druckschrift von der Buchhandlung Kirchheim und Schott in Mainz an J. Fr. Chr. Mainberger in Nürnberg stattfand, jedoch der Fall, wo gegen einen Ausländer wegen Preßvergehen eingeschritten werden kann, nicht vorliegt,
5) eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht:

I. auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg,

II. auf Unterdrückung der Eingangs bezeichneten Schrift, soweit solche nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet zugleich die Einrückung des Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Alles dieses in Anwendung des Art. 20, dann Abs. 2 u. 3 im Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850, sowie Abs. 2 im Art. 63 und Abs. 1 im Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Eichstätt wie Eingangs gemeldet.

Eichstätt, den 5. März 1852.

(L.S.) v. Haller, Waltenmair, Donauer, Sensburg, v. Krohne.

Mayr, Sekr.

---

praes. 20/3 52.

(Die Untersuchung gegen den Buchhändler Joh. Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung daselbst, wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift — „von Babylon nach Jerusalem" — von der Gräfin Ida Hahn-Hahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstätt hat am fünften März achtzehnhundert zwei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, Waltenmair, Donauer, Räthe, Sensburg, v. Krohne, Assessoren, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt und Mayr, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung daselbst wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift: „von Babylon nach Jerusalem" von Ida Gräfin Hahn-Hahn — Mainz, Verlag von Kirchheim und Schott 1851; — nach Durchsicht dieser Schrift, nach Einsicht der Untersuchungsakten;

Nach Einsicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg am 27. Februar l. Js. erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache an den diesseitigen Gerichtshof zur weiteren Beschlußfassung verwiesen wurde;

Nach Ansicht des vom kgl. Oberstaatsanwalte unter dem 3. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages,

In der Erwägung, daß

1) diese Schrift die Lehren des Protestantismus, somit die Lehren einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, durch Ausdrücke der Verachtung angreift, daher eine Uebertretung des Gesetzes vom 17. März 1850 — zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse erlassen, nämlich des Artikel 20 desselben bezeichnete Preßvergehen enthält,
2) in Preßsachen der Versuch straffrei bleibt (Motive zu Art. 1. des Gesetz-Entwurfes Seite 133 des Beilagen-Bandes der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten zum zweiten bayrischen Landtag des Jahres 1849),

3) die in Rede stehende Druckschrift weder dadurch, daß sie im Verkaufsladen der Stein'schen Buchhandlung offen zum Verkaufe auf dem Lager sich befand, noch dadurch, daß sie in der Absicht, dieselbe zu verkaufen, in dem Laden aufgelegt worden war, von J. F. Chr. Mainberger veröffentlicht wurde, da nicht erhoben ist, daß aus Veranlassung des Letzteren irgend Jemand von deren Inhalt Kenntniß erhalten habe und Veröffentlichung einer Schrift, durch Ausstellung nicht da, wo blos das Titelblatt, sondern nur da, wo der ganze Inhalt zum Lesen ausgestellt wurde, gegeben ist,

4) zwar eine Veröffentlichung der fraglichen Druckschrift von der Buchhandlung Kirchheim und Schott in Mainz an J. F. Chr. Mainberger in Nürnberg stattfand, jedoch der Fall, wo gegen einen Ausländer wegen Preßvergehen eingeschritten werden kann, nicht obwaltet,

5) eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht

I. auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg,

II. auf Unterdrückung der Eingangs bezeichneten Schrift, soweit solche nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet zugleich die Einrückung des *Erkenntnisses* in sämmtliche Intelligenzblätter des Königreiches, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Alles dieses in Anwendung des Artikels 20, dann Abs. 2 und 3 im Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 1850, zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse erlassen, dann Art. 63 Abs. 2 und Art. 55 Abs. 1 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. Novbr. 1848.

Also geschehen zu Eichstätt wie Eingangs gemeldet.

Eichstätt, den 5. März 1852.

v. Haller. Waltenmair. Donauer. Sensburg. v. Krohne.

Mayr.

Kreis-Notizen.

praes. 20/3 52.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. März 1852 Allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. desselben Monats an den I. Assessor des k. Landgerichts Türkheim, Joseph Geiger, im Hinblicke auf §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage, nach vollendetem 70. Lebensjahre unter Allerhuldreichster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung, für immer in den Ruhestand treten, an seine Stelle den II. Landgerichts-Assessor von Oberdorf, Max Joseph Enzensberger, vorrücken zu lassen und zum II. Assessor des Landgerichts Oberdorf den Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts Ansbach, Johann Karl Fasching aus Passau allergnädigst zu ernennen.

praes. 21/3 52.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. d. Mts. wurde der rechtskundige Bürgermeister Luthardt, als Scholarchats-Mitglied für das Ortscholarchat der Lateinschule in Nördlingen bestätiget.

praes. 20/3 52.

Die von dem Durchlauchtig Hochgebornen Herrn Fürsten Leopold Fugger-Babenhausen, dem Priester Franz Xaver Reiter, Kaplan zu Unterroth, kgl. Landgerichts Illertissen, am 1. Januar d. Js. ausgestellte Präsentation auf die erledigte Pfarrei Immelstetten, kgl. Landgerichts Türkheim, erhielt unterm 17. März 1852 die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung.

praes. 22/3 52.

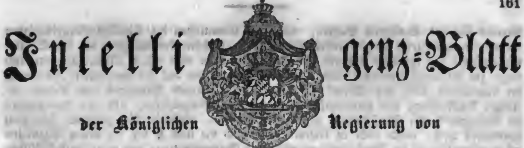
Seine Majestät der König haben unterm 13. ds. Mts. dem auf sein Ansuchen entlassenen Hauptmann im Landwehr-Regimente Augsburg, Gottlieb Drentwett, die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, die für entlassene Landwehr-Offiziere vorgeschriebene Uniform seines bisherigen Grades bei feierlichen Gelegenheiten tragen zu dürfen.

praes. 22/3 52.

Dem Landwehr-Oberlieutenant Ferdinand Kiderlin zu Nördlingen, wurde auf den Grund nachgewiesener körperlicher Leiden, nach §. 4. Ziffer 1. der Landwehrordnung, die gebetene Entlassung vom aktiven Dienst, vorbehaltlich der Reluition, ertheilt.

Berichtigung.

Im vorigen Blatte Nr. 123. S. 143 Z. 10 v. o. lese man Emeriten statt Eremiten.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 26.** 5 den 26. März 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 22110. praes. 23/3 52.

(Heeres-Ergänzung pro 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830, hier die Nachstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Nachstellung für die bei der dießjährigen Aushebung abwesenden, provisorisch der Armee zugetheilten Conscribirten, Termin auf den 12. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr im großen Saale des Regierungsgebäudes anberaumt ist, an welchem die den letzt eingereihten Conscribirten in der Reihenfolge der Loosnummern nächstfolgenden dienst- und aufrufsfähigen Conscribirten, soweit sie zum Ersatze für obige Conscribirte nothwendig sind, zu erscheinen haben.

Augsburg, den 19. März 1852.

Königlicher oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 21930. praes. 24/3 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die durch Regierungsblatt Nr. 13, vom 16. d. Mts. bekannt gemachten, Allerhöchst genehmigten neuen Satzungen des Hagelversicherungs-

Vereins für das Königreich Bayern, wird den sämmtlichen kgl. Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes nachfolgender Abdruck einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. d. Mts., mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, mit um so größeren Eifer auf die möglichste Aufklärung der Landwirthe über das Wesen und den Zweck der neuen Satzungen zum Behufe allseitiger Ausbreitung des Hagelversicherungs-Vereines hinzuwirken, als den Landwirthen die Gelegenheit zur Versicherung gegen Hagelschäden, vielleicht für geraume Zeit ganz genommen wird, wenn nicht in diesem Jahre noch die nach §. 94 der neuen Satzungen erforderliche Anzahl der Versicherungen mit einem Gesammtertrage von mindestens 3 Millionen zu Stande kommt.

Augsburg, den 23. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die wesentliche Bedeutung der landwirthschaftlichen Produktion in Bayern in Verbindung mit den in einem großen Theile des Landes der Entstehung von Hagelwettern geneigten klimatischen und sonst einwirkenden Verhältnissen mußte von jeher den Bestand einer entsprechenden Gelegenheit zur Versicherung der Früchte gegen Hagelschäden als ein dringendes und wichtiges landwirthschaftliches Bedürfniß erscheinen lassen.

Daß dessenungeachtet der seit Jahren bestehende inländische Hagelversicherungs-Verein zu einer gedeihlichen Entwicklung nicht zu gelangen, noch das Vertrauen der Landwirthe zu erwerben vermochte, konnte der Aufmerksamkeit des unterfertigten kgl. Staatsministeriums nicht entgehen.

Dasselbe säumte darum auch nicht, den Gründen dieser Erscheinung nachzuforschen und die Mittel zur Abhilfe in Erwägung zu nehmen. Die Erhebungen, welche in dieser Hinsicht gepflogen wurden, ließen keinen Zweifel darüber bestehen, daß außer anderen Nebenumständen insbesondere die bisherigen Einrichtungen des Vereines die bestimmenden Ursachen hievon waren, und lediglich eine durchgreifende Reorganisation des Vereines diesem ungenügenden Zustande ein Ende machen könne.

Demgemäß wurde vor Allem die Revision der unterm 25. April 1844 Allerhöchst genehmigten Satzungen (Reggsblatt von 1844 Seite 413 u. flg.) in Anregung gebracht; eine Aufgabe, deren Lösung durch die umsichtigen Beschlüsse der Generalversammlung, des Direktoriums und der Bevollmächtigten des Vereines und die thätige Mitwirkung des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines in anerkennenswerther Weise erleichtert und gefördert ward.

Die neu festgestellten Satzungen haben bereits die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und werden in kürzester Zeit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium erachtet es hiebei für angemessen, die wesentlichsten Punkte der Neugestaltung näher zu erläutern:

1) Eine der vorzüglichsten Beschwerden gegen die Wirksamkeit des Vereines ergab sich bisher dadurch, daß der letztere fast niemals im Stande war, den bei ihm Versicherten die volle Vergütung der erlittenen Hagelschäden zu gewähren. Dieser Mißstand hatte vorzüglich seinen Grund darin, daß die Mitglieder des Vereines ein für allemal und ohne Rücksicht auf die etwa in einem Jahre anfallenden zahlreicheren Hagelbeschädigungen zu bestimmten Beiträgen verpflichtet waren, über deren Betrag die Leistungen des Vereines sich nicht erheben konnten, da derselbe nicht mehr zu zahlen vermochte als er eingenommen hatte. Diesem Mißstande ist in den neuen Satzungen dadurch abgeholfen, daß hierin die Erhebung ein für allemal bestimmter Beiträge aufgegeben und statt dessen, dem bewährten Beispiele anderer Staaten und dem beinahe allseitig kundgegebenen Wunsche entsprechend, die volle Gegenseitigkeit der Vereinsmitglieder zu Grunde gelegt wird (§. 1). Hienach bestimmen sich also die Beiträge der Mitglieder jedes Jahr nach der Gesammtheit der im Laufe desselben vorgefallenen und zur Vergütung geeigneten Hagelschäden mit gleichzeitiger Berücksichtigung der Größe der Verwaltungskosten, bezüglich welch' letzterer dagegen die seitherige Bezahlung besonderer Gebühren wegfällt (§. 44). Auf diese Weise erhält der Verein jedes Jahr gerade dasjenige, was er zur Bestreitung aller seiner Ausgaben bedarf, und ist deßhalb ebensosehr im Stande, die Verbindlichkeit zur Leistung des vollen Schadensersatzes zu übernehmen (§. 5 Abs. 2), als dieselbe zu erfüllen. Diese Aussicht auf vollen Schadensersatz dürfte vorzugsweise geeignet sein, dem Vereine die Theilnahme der Landwirthe wieder zu gewinnen, welche ebendeßhalb auch dagegen weniger zu erinnern haben werden, daß der Termin zur Ausbezahlung der Entschädigungsbeträge in den neuen Satzungen (§. 5 Abs. 3) etwas erweitert ist. Diese Termins-Erweiterung ist überdieß unvermeidlich, da die Feststellung und Erhebung der Beiträge bei der neuen Einrichtung erst nach Ablauf der eigentlichen Hagelzeit eintreten und sonach der Verein nicht wohl vor Ende Oktober oder Anfang November, und selbst dann nur in den Besitz der erforderlichen Gelder gelangen kann (§. 51 und 52), wenn alle Mitglieder des Vereines die Zahlung in der vorgeschriebenen Zeit leisten, was nicht anzunehmen ist. Uebrigens wird das Bedürfniß, von dem erweiterten Termine Gebrauch zu machen; nicht so grell hervortreten, als vielleicht befürchtet werden könnte. Denn die möglichste Beschleunigung der Zahlnngen liegt im eigenen Interesse des Vereines, dessen Bestrebungen in dieser Hinsicht durch die Vorsorge unterstützt werden, welche in den §§. 54, 55 und 56 für Bildung und Erhaltung eines zureichenden Reservefondes getroffen ist. Dieser Fond wird, wenn er einmal erstarkt ist, die nöthigen Mittel darbieten, um die Zahlung der Schadensvergütungen unmittelbar nach deren Festsetzung leisten zu können. Die in §§. 18 und 40 den Mitgliedern zur Pflicht gemachten Beiträge an den Reservefond werden daher auch von den Vereinsmitgliedern, als in ihrem eigenen Interesse gelegen, wie zu erwarten steht, mit Bereitwilligkeit gegeben werden. In der Zwischenzeit aber, bis der Reservefond zu der erforderlichen Höhe angewachsen, ist die nöthige Aushilfe durch die vorläufig in Geltung tretende Bestimmung des §. 93, dann durch die auf die Beschleunigung der gerichtlichen Beitreibung von Zahlungsrückständen förderlich einwirkenden Vorschriften des §. 53 gegeben.

Die oben erwähnte Annahme der vollen Gegenseitigkeit und der vollständigen Schadensvergütung mag vielleicht hie und da die Befürchtung hervorrufen, daß die Beitragspflicht des einzelnen Mitgliedes zu einer lästigen Höhe steigen könnte. Allein diese Befürchtung wird sich bei näherer Erwägung der Bestimmungen der neuen Satzungen leicht beseitigen. In den letzteren ist nämlich vor Allem für Verminderung der Vereinsausgaben thunlichst Sorge getragen; indem einerseits die Festsetzung der jährlichen Verwaltungsausgaben nicht mehr in die Hand der Verwaltung selbst gelegt, sondern der eigentlichen Vertretung der Vereinsmitglieder vorbehalten (§. 79 Abs. 4), andererseits aber der Kreis der kleineren Hagelbeschädigungen, für welche eine Vergütung nicht geleistet wird, erweitert ist (§. 5 Abs. 1), was um so erleichternder wirken wird, als in Folge dessen viele Schätzungskosten vermieden bleiben, während die Vergütung für solche dem Einzelnen kaum fühlbare Schäden, doch einen ziemlich hohen Gesammtbetrag erreichen und zur Verwicklung der Vereinsgeschäfte wesentlich beitragen mußte. Auch bezüglich der Schätzungen mittels Direktorial-Abordnung ist eine Minderung der seitherigen Kosten dadurch möglich gemacht, daß nunmehr (§. 38) solche Schätzungen nicht mehr mittels Abordnung aus der Stadt München vorgenommen werden, sondern durch Bevollmächtigte und Schätzer erfolgen, welche in der Nähe des abzuschätzenden Objektes wohnen und folgeweise keine weiten kostspieligen Reisen zu machen haben. Am wesentlichsten aber tritt der erwähnten Befürchtung der Umstand entgegen, daß nach §. 94. die neuen Satzungen nur dann in Giltigkeit treten, wenn die Versicherung eines Werthes von mindestens drei Millionen erklärt ist. Hienach kann jeder, welcher dem Vereine beim Beginne seiner Neugestaltung beitritt, über die gehörige Vertheilung der gegenseitigen Haftung um so mehr beruhigt sein, als der von ihm erklärte Beitritt nur dann bindend ist, wenn ausser ihm noch so viel andere Landwirthe beitreten, daß das gedachte Minimum erreicht wird.

2) Höchst ungünstig für die Theilnahme am Vereine hat die bisherige Bestimmung gewirkt, wonach jeder, welcher dem Vereine beitrat, mindestens fünf Jahre in demselben zu verbleiben hatte. In den neuen Satzungen ist jeder derartige Zwang beseitigt und die Versicherungszeit überhaupt auf ein Jahr festgesetzt (§. 14 Abs. 1).

3) Die Forderung detailirter Fassionen bei dem Eintritte in den Verein konnte mit Rücksicht auf dessen mögliche Gefährdung nicht umgangen werden; diese Belästigung gleicht sich jedoch dadurch aus, daß die guten Folgen dieser Bestimmungen nicht bloß dem Vereine, sondern wegen des Einflusses auf die Größe der Schadensvergütungen und sonach der Beiträge auch jedem einzelnen Versicherten zu gute kommen. Doch wurde hiebei nach thunlichster Vereinfachung getrachtet, sowie bezüglich etwaiger willkührlicher Abänderungen der Fassionen durch die Agenten das Beschwerderecht der Betheiligten gehörig gewahrt und geregelt (§. 20).

4) Hinsichtlich der Schadenserhebungen haben bisher namentlich darüber Klagen bestanden, daß

a) diese Erhebungen lediglich von Schätzmännern gepflogen worden seien, welche einseitig und ausschließlich von den Agenten berufen wurden,

b) die bei theilweisen Hagelschäden vorbehaltenen definitiven Nachschätzungen oft ungebührlich und zum Schaden der Versicherten verzögert, und
c) häufig willkürliche und kostspielige Schätzungen durch besonders abgeordnete Schätzer vorgenommen worden seien.

Diesen Beschwerden wurde in den neuen Satzungen allenthalben abzuhelfen gesucht.

Zu a.

Nach §. 26 werden die zu den gewöhnlichen Schadenserhebungen zu verwendenden Schätzer eines Agenturbezirkes durch Stimmenmehrheit der Versicherten desselben benannt. Dem Agenten steht im einzelnen Falle nur die Auswahl aus den in solcher Art bestimmten Schätzern zu und auch hier ist das Recht der Betheiligten zur Vorbringung gegründeter Einreden ausdrücklich gewahrt (§. 28). Bei Bestimmung der Oberschätzer dagegen, welche die unter der Leitung einer Direktorial-Abordnung vorzunehmenden Schätzungen zu vollziehen haben, wird das Interesse der betheiligten Landwirthe durch das (hiezu wohl am besten geeignete) Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereines vertreten (§. 38).

Zu b.

Bei theilweisen Hagelbeschädigungen muß die vorbehaltene Nachschätzung sechs, längstens acht Tage vor der Erndte erfolgen (§. 33). Hat der Beschädigte acht Tage vor der Erndte die Nachschätzung verlangt und ist dieselbe ohne sein Verschulden unterblieben, so kann er sein Grundstück abräumen, ohne seine Entschädigungsansprüche zu verlieren, welche vielmehr nach den ihm in der Regel günstigeren Ergebnissen der ersten (provisorischen) Schätzung bemessen werden (§. 34).

Zu c.

Bereits oben wurde erwähnt, in welcher Weise für Verminderung der Kosten der Schätzungen durch Direktorial-Abordnungen Vorsorge getroffen ist. Die Belästigung der Versicherten durch die Schätzungskosten ist abgesehen hievon am wesentlichsten dadurch gemindert, daß mit wenigen nothwendigen Ausnahmsfällen diese Kosten, als im Interesse der Gesammtheit behufs der Controle der Entschädigungs-Forderungen erwachsend, künftig ganz aus der Vereinskassa bestritten werden (§. 43).

Ausserdem bürgt der Umstand, daß die erstgedachten Schätzungen nunmehr durch Schätzer aus der betreffenden Gegend, welche die dort wachsenden Früchte und deren Stand kennen, vorgenommen werden (§. 38), für erhöhte Verläßigkeit dieser Schätzungen.

5) Die Würdigung und Festsetzung der Entschädigungsansprüche der Versicherten war bisher ausschließlich in der Hand des Direktoriums, gegen dessen Ausspruch keine weitere Abhilfe offen stand, während künftig jeder Betheiligte gegen den Beschluß des Direktoriums bei unbetheiligten Schiedsrichtern Abhilfe suchen kann (§. 39, dann §. 86 bis 89). Ist seine Beschwerde gegründet und rechtzeitig angebracht, so verursacht ihm dieser Rekurs überdieß keinerlei Kosten. Nur dann, wenn die Beschwerde vom Schiedsgerichte abgewiesen wird, muß er sich mit Recht eine Zahlung gefallen lassen (§. 90.)

6) Zu häufigen Klagen hat auch die bisherige Klassifikation der einzelnen Ortsfluren nach dem Grade der Hagelgefährlichkeit Anlaß gegeben. Auch diese Klassifikation

hat deßhalb wesentliche Aenderungen erfahren. Dieselbe erfolgt alle Jahre (§. 46 u. 47.) und steht jedem Betheiligten hiegegen die Beschwerde an eine bei der Klassifikation unbetheiligte Vereinsbehörde zu (§. 48). Die Punkte, welche auf die Zutheilung der einzelnen Ortsfluren zu den verschiedenen Klassen Einfluß üben, sind genauer bezeichnet. Die Klassifikation hat sich künftig auf die Erfahrungen der letzten 25 (statt der bisherigen 15) Jahre zu stützen (§. 46). Zur Zeit sind zwar allerdings so weit reichende Erfahrungen noch nicht gemacht; daß inzwischen aber die Klassifizirung den neu angenommenen Grundsätzen nach Thunlichkeit entspreche, dafür ist durch die Bestimmung des §. 92 Sorge getragen.

7) Die bisher bestandene Generalversammlung konnte als eine genügende Vertretung der Vereinsmitglieder nicht ferner mehr erachtet werden. Dieselbe trat nur selten zusammen und wurde in der Regel lediglich von Agenten und einigen Mitgliedern aus der Nähe von München besucht. An die Stelle dieser Versammlung tritt deßhalb mit wenigen Ausnahmen (§. 82) eine größere Zahl von besonderen Bevollmächtigten, welche unter Beihilfe der unbetheiligten landwirthschaftlichen Vereinsorgane, und unter Mitwirkung sämmtlicher Versicherten aus deren Mitte und aus den verschiedenen Regierungsbezirken gewählt werden (§. 63 und 64, dann §. 79 und 80) und von welchen stets ein ständiger Ausschuß zur Seite der Verwaltungsbehörde — des Direktoriums — in München bleibt, um kontrolirend und selbstthätig zu wirken (§. 76 bis 78) und bei wichtigeren Verwaltungsgegenständen (§. 74) gemeinschaftlich mit dem Direktorium zu handeln. Etwaigen Uebergriffen des letzteren ist durch die Bestimmung des §. 80 Ziff. 4 noch besonders vorgebeugt.

Dafür, daß die Erfüllung der Pflichten eines Vereinsbevollmächtigten den hiezu Gewählten nicht allzubeschwerliche Auslagen verursache, ist durch §. 84 besondere Sorge getragen.

Aus diesen, nur die wesentlicheren Punkte berührenden Andeutungen dürfte hervorgehen, daß die nunmehr bewirkte Neugestaltung des Hagelversicherungs-Vereines eine hinreichend durchgreifende ist, um eine erhöhte Theilnahme der Landwirthe einem Vereine wieder zu gewinnen, welcher bei richtiger Entfaltung seiner Kräfte eine vorzügliche Stütze für Förderung des landwirthschaftlichen Wohlstandes darzubieten vermag. Um aber dem Vereine das geschwundene Vertrauen der Landwirthe wieder zu verschaffen, erscheint es nothwendig, daß die letzteren über das Wesen und den Zweck der eingetretenen Neuerungen gehörig aufgeklärt werden. Diese Aufklärung möglichst zu verbreiten, ist zunächst Aufgabe sowohl der kgl. Kreisregierungen und der denselben untergebenen Polizeibehörden, als insbesondere auch der Kreis- und Bezirks-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines.

Daß alle diese Organe sofort mit Bereitwilligkeit und Eifer der gedachten Aufgabe nachkommen und allenthalben auf Ausbreitung des Hagelversicherungs-Vereines nach Kräften hinwirken werden, vermag bei der vorzugsweise landwirthschaftlichen Bedeutsamsamkeit des letzteren das unterfertigte kgl. Staatsministerium um so minder zu bezweifeln, als den Landwirthen die Gelegenheit zur Versicherung gegen Hagelschäden vielleicht für geraume Zeit ganz benommen wird, wenn nicht heuer noch die nach §. 94 der neuen Satzungen erforderliche Zahl der Versicherungen zu Stande kommt. Die jüngste General-

versammlung des Vereines hat nemlich bereits dessen Auflösung für den Fall beschlossen, wenn nicht noch in diesem Jahre neue Satzungen in Wirksamkeit treten würden; und diese Auflösung wäre um so bedenklicher, als eine gänzliche Neubildung des Vereines voraussichtlich den erheblichsten Schwierigkeiten unterliegen dürfte.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird deßhalb nicht entstehen, in dieser Richtung ungesäumt sowohl die Polizeibehörden als die landwirthschaftlichen Vereinsorgane ihres Regierungsbezirkes zu verständigen.

München, den 15. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 11781. praes. 24/3 52.

(Diäten und Reisekosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Maßgabe einer unterm 10. d. Mts. im ausgesetzten Betreffe erlassenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen wird hiemit behufs der einschlägigen Darnachachtung aller Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Art. VIII. Absatz 1. der allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1849, „die Aufrechnung der Reisekosten und Tagegelder bei Dienstreisen betr.," (Rggsblatt 1849 S. 1265) enthaltene Bestimmung, welcher gemäß eine Erhöhung des Diäten-Satzes für Geschäftsreisen und Aufenthalt in den deutschen Landen außerhalb Bayerns nicht mehr stattfinden soll, keineswegs bloß auf jene Beamten, welchen ein Diäten-Satz von täglich Eilf Gulden zukommt, sondern auf alle Kategorieen der Civilbediensteten ohne Berücksichtigung der Größe des denselben regulativmäßig zustehenden Taggeld-Bezuges Anwendung zu finden habe, soferne nicht gemäß Absatz 2. der Eingangs angezogenen Bestimmung eine Erhöhung des Diäten-Satzes durch höchste Genehmigung besonders bewilligt ist.

Augsburg, den 23. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
v. Kopf, Direktor.

Bekanntmachung. praes. 24/3 52.

(Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

I. der Senat der freien Stadt Frankfurt a. M. die Aufhebung der Binnenkontrole nunmehr auch für Tabaksfabrikate angeordnet hat, und daß

II. vom Großherzoglich hessischen Ministerium der Finanzen die Vorschriften der §§. 93 — 97 der Zollordnung über die Waarenkontrole im Binnenlande für baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, für Zucker aller Art, für Kaffee und Tabaksfabrikate bis auf Weiters außer Kraft gesetzt und nur noch für Wein und Branntwein aller Art in Anwendung belassen worden sind.

Zugleich wird auf die früheren Ausschreibungen dieses Betreffs vom 20. Jänner und 12. Februar d. Js. Bezug genommen.

München, den 20. März 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Kreis-Notizen.

praes. 23/3 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. ds. Mts. Allerhöchst geruht, den bürgerlichen Magistratsrath Ludwig v. Heinzelmann zu Augsburg, wegen nachgewiesener körperlicher Gebrechlichkeit, dieser Funktion zu entheben, und den dafür einzuberufenden Ersatzmann, Materialist Gustav v. Hagen, als bürgerlichen Magistratsrath für die noch übrige Funktionsdauer des von Heinzelmann, allergnädigst zu bestätigen.

praes. 23/3 52.

Seine Majestät der König haben den nach Ablauf der dreijährigen provisorischen Dienstzeit einstimmig wieder gewählten II. rechtskundigen Bürgermeister, Konrad Heinrich in Augsburg, vermöge Allerhöchsten Erlasses vom 20. ds. Mts. Allerhöchst zu bestättigen geruht, derselbe tritt sonach nunmehr nach §. 50. des revidirten Gemeinde-Edikts analog in die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener.

praes. 24/3 52.

Auf den Grund der bei dem Landwehr-Bataillonskommando Donauwörth vorgenommenen Wahlverhandlung wurden in demselben befördert:

I. zum Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Nepomuk Kremer;

II. zu Oberlieutenants: die bisherigen Lieutenants Ludwig Hübler und Joseph Schoderer;

III. zu Lieutenants: Junker Franz Baudrexel, und die Landwehrmänner Karl Feuchtinger, Johann Burger und Franz Joseph Deffner.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **№ 26.** den 30. März 1852.

Inhalt: Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verlängerung des Landtages betr. — Die Verleihung der Kreis-Stipendien für das Jahr 18⁵¹/₅₂. — Die Ausquittirung der Taxen, Strafen und Sporteln, in besonders zu haltenden Büchlein. — Eine in der Isar bei Ismaning aufgefundene männliche Leiche. — Eine in Mundingen aufgegriffene blödsinnige Mannsperson. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Zirndorf, Dekanats gleichen Namens. — Die Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Neueste lateinische Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft." — Die Untersuchung gegen J. F. Chr. Mainberger, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens in Bezug auf die Druckschrift: „Unsere Zeit hält Gericht." — Die Fahrtordnung auf den kgl. bayer. Eisenbahnen vom 1. April d. Js. an. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden uns bewogen, die nach Unserer allerhöchsten Entschließung vom 23. Januar laufenden Jahres am 31. dieses Monats zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages auf Grund des Tit. VII. §. 23. der Verfassungs-Urkunde noch bis zum 30. April laufenden Jahres in der zuversichtlichen Erwartung zu verlängern, daß beide Kammern es sich zur Aufgabe machen werden, bis zu diesem Zeitpunkte die zu ihrer Berathung gelangten und noch gelangenden Gegenstände vollständig zu erledigen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 20. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 22521. praes. 29/3 52.

(Die Verleihung der Kreis-Stipendien für das Jahr 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten Stelle für das Studienjahr 1851/52 bestätigten, erhöhten und neuverliehenen Stipendien aus Mitteln der Kreis-Stipendienfonds von Schwaben und Neuburg, werden mit Einschluß der aus der Frhrl. von Geizkoffler'schen Stiftung für protestantische Studirende bewilligten Stipendien und der von der höchsten Stelle aus dem Seminar-Fonde Neuburg verliehenen Stipendien in einem Gesammtbetrage von 3750 fl., in dem nachstehenden Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Ausbezahlung dieser Stipendien wird von den betreffenden Verwaltungen in Dillingen, Kempten, Augsburg, Lauingen und Neuburg, halbjährig gegen vorschriftsmäßig gestempelte Quittungen, auf welchen die Studien-Frequentation und das sittliche Verhalten der Stipendiaten für das betreffende Semester durch das einschlägige Rektorat bestätiget sein muß, geleistet werden.

Hinsichtlich der Einrichtung der Gesuche um Verleihung oder Fortgenuß und Erhöhung der Kreis-Stipendien für das nächste Studienjahr, wird auf die in diesem Betreffe ergangenen früheren Regierungs-Entschließungen vom 8. April 1841 (Kreis-Int.Bl. v. J. 1841 St. 16. S. 349) und vom 21. Juni 1843 (Kreis-Int.Bl. vom J. 1843 St. 25. S. 477), dann hinsichtlich der Form der Dürftigkeits-Zeugnisse, auf die neuerliche Entschließung vom 14. Februar l. Js. (Kreis-Int.Bl. v. J. 1852 St. 14. S. 90) zur genauen Befolgung hingewiesen und wiederholt bekannt gemacht, daß zur Erlangung eines Kreis-Stipendiums die Beibringung des Nachweises über das erfolgreiche Bestehen der Stipendien-Conkursprüfung unbedingtes Erforderniß ist, sowie, daß von Seite der Studirenden an Universitäten und Lyceen, die Beibringung von bloßen Inscriptions- und Frequentations-Zeugnissen zum Nachsuchen des Fortgenusses bereits verliehener Stipendien nicht hinreicht, sondern die Einreichung von Prüfungs-Zeugnissen aus einigen Hauptfächern, und von Sittlichkeits-Zeugnissen gefordert wird.

Alle mit diesen Erfordernissen nicht versehenen Stipendien-Gesuche, werden unberücksichtiget lediglich zu den Acten gelegt werden. Uebrigens ist die Einreichung von Duplikaten zu diesen Gesuchen nicht nothwendig.

Augsburg, den 22. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Verzeichniß

der für das Studienjahr 18$^{51}/_{52}$ bestätigten, erhöhten und neu verliehenen Stipendien aus den Kreis-Stipendienfonds von Schwaben und Neuburg.

Num. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Aus dem Dillinger Fonde.						
	a) Studirende an der Universität München.						
1	Anwander Johann Nepomuk, Sohn eines verstorbenen Bäckermeisters von Mindelheim, Kandidat der Philos.	—	—	20	—	20	—
2	Bader Joseph, Sohn eines Bauern von Wittesheim, Landgerichts Monheim, Kandidat der Philologie, neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl. . . .	30	—	10	—	40	—
3	Bäuerlein Aloys, Sohn eines fürstlichen Sekretärs von Wallerstein, Kandidat der Rechte III., neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl.	30	—	10	—	40	—
4	Bauhof Otto, Sohn eines verstorbenen Handelsmannes von Dillingen, Kandidat der Philosophie . . .	—	—	20	—	20	—
5	Beckler Hermann, Sohn eines Schullehrers von Höchstädt, Kandidat der Medizin I., neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl.	20	—	10	—	30	—
6	Britzelmaier Joseph Albert, Sohn eines Schullehrers von Augsburg, Kandidat der Philologie, neben seinem Staatsstipendium von 100 fl., dann den Stipendien aus der St. Wolfgangs-Stiftung von 30 fl., aus der Sautier-Mainoneschen Stiftung von 30 fl., und aus der Christ. Peutingerschen Stiftung zu Augsburg von 10 fl. .	20	—	5	—	25	—
7	Brunhuber Johann, Sohn eines verstorbenen Schuhmachers von Röfingen, Ldg. Burgau, Kand. d. Rechte I.	20	—	10	—	30	—
8	Brunhuber Joseph, Sohn eines verstorbenen Taglöhners von Roßhaupten, Ldg. Burgau, Kand. d. Med. III.	30	—	10	—	40	—
9	Ebenhöch Maximilian, Sohn eines kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Rathes von Augsburg, Kandidat der Rechte III., neben seinen Stipendien aus Stadt Augsburg'schen Stiftungen von 25 fl., und aus der Sautier-Mainoneschen Stiftung von 35 fl.	40	—	10	—	50	—
10	Ebner Anton, Sohn eines Schullehrers von Irsee, Landgerichts Kaufbeuren, Kandidat der Rechte II., neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl. . . .	50	—	—	—	50	—

Num. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung.		Verleihung oder Erhöhung.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
11	Ertinger Maximilian, Sohn eines Schneiders von Dillingen, Kandidat der Philologie, neben seinem Stipendium aus der Dr. Rupprecht'schen Stiftung von 25 fl.	40	—	10	—	50	—
12	Enzensberger Ignaz, Sohn eines Sattlers von Kaufbeuren, Kandidat der Medizin III.	40	—	10	—	50	—
13	Gracklauer Ludwig, Sohn eines verstorbenen Advokaten von Füßen, Kandidat der Rechte I.	—	—	25	—	25	—
14	Heigl Erhard, Sohn eines kgl. Appellationsgerichts-Sekretärs von Neuburg, Kandidat der Rechte I.	35	—	15	—	50	—
15	Herb Joseph, Sohn eines Söldners von Warching, Landgerichts Monheim, Kandidat des Bergwesens, neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl.	30	—	—	—	30	—
16	Huggenberger Joseph, Sohn eines Söldners von Belzheim, Landgerichts Nördlingen, Kandidat der Rechte II.	20	—	10	—	30	—
17	Iglinger Anton, Sohn eines Schuhmachers von Dillingen, Kandidat der Kameral-Wissenschaften.	—	—	30	—	30	—
18	Julius Lorenz, Sohn eines Schullehrers von Stötten, Landgerichts Oberdorf, Kandidat der Theologie II.	20	—	10	—	30	—
19	Julius Franz Xaver, Sohn eines Schullehrers von Stötten, Landgerichts Oberdorf, Kandidat der Medizin II.	20	—	10	—	30	—
20	Kerler Aloys, Sohn eines verstorbenen Schullehrers von Ettringen, Landg. Türkheim, Kandidat der Theologie I., neben seinem unter Nummer 85 vorkommenden Domstipendium von 45 fl.	—	—	20	—	20	—
21	Kober Johann Nepomuk, Sohn eines verstorbenen Kunstmalers von Göggingen, Kandidat der Rechte I.	30	—	10	—	40	—
22	Kreb Johann Baptist, Sohn eines verstorbenen Bauern von Stephans-Rettenberg, Landg. Sonthofen, Kandidat der Philosophie	—	—	20	—	20	—
23	Lachenmayer Erhard, Sohn eines Söldners von Münsterhausen, Ldg. Krumbach, Kandidat der Theologie I.	20	—	10	—	30	—
24	Laun Karl, Sohn eines verstorbenen Funktionärs bei der kgl. Staatsschulden-Tilgungskassa in Augsburg, Kandidat der Philosophie, neben seinen Stipendien aus der Singerschen Stiftung zu Augsburg von 80 fl., und aus der Heim'schen Familien Stiftung von 42 fl.	—	—	20	—	20	—
25	Lehner Gustav, Sohn eines verstorbenen kgl. Studienlehrers von Neuburg, Kandidat der Medizin II.	40	—	10	—	50	—

Num. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
26	Löffler Martin, Sohn eines Sailermeisters von Dillingen, Kandidat der Philosophie	—	—	20	—	20	—
27	Mahler Thaddäus, Sohn eines verstorbenen Taglöhners von Weißenhorn, Ldg. Roggenburg, Kand. d. Theol. I.	30	—	10	—	40	—
28	Mang Joseph, Sohn eines Bäckers von Neuburg, Kandidat der Theologie I.	20	—	10	—	30	—
29	Megele Anton, Sohn eines Söldners von Großanhausen, Landgerichts Burgau, Kandidat der Rechte III., neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl. . . .	30	—	—	—	30	—
30	Miller Anton, Sohn eines Bauern von Reichertshofen, Landgerichts Krumbach, Kandidat der Philologie, neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl. . . .	—	—	20	—	20	—
31	Moser Franz Sales, Sohn eines Söldners von Linden, Landgerichts Kaufbeuren, Kandidat der Philosophie.	20	—	10	—	30	—
32	Reuer Ignaz, Sohn eines verstorbenen Metzgers von Oberfahlheim, Landg. Günzburg, Kand. der Theol. I.	20	—	10	—	30	—
33	Offner Franz Xaver, Pflegsohn eines Schuhmachers von Kellmünz, Ldg. Illertissen, Kandidat der Rechte III., neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl. .	20	—	10	—	30	—
34	Pfeiffer Franz Xaver, Sohn eines verstorbenen Schneidermeisters von Deisenhofen, Landgerichts Höchstädt, Kandidat der Theologie I.	30	—	10	—	40	—
35	Reisenegger Maximilian, Sohn eines kgl. Stiftungs-Administrators von Neuburg, Kandidat der Rechte I.	30	—	10	—	40	—
36	Rottensteiner Johann Nepomuk, Sohn eines verstorbenen Schuhmachers von Oberneufnach, Landgerichts Türkheim, Kandidat der Theologie I.	30	—	10	—	40	—
37	Schallenberger Johann, Sohn eines Kolonisten von Gietlhausen, Landg. Neuburg, Kandidat der Theologie I.	20	—	10	—	30	—
38	Schneider Franz Xaver, Sohn eines verstorbenen Schreiners von Neuburg a. d. Kammel, Ldg. Roggenburg, Kandidat der Theologie I., neben dem Köhlinschen Lokal-Stipendium von 53 fl.	20	—	10	—	30	—
39	Schropp Gabriel, Sohn eines Söldners von Fechsen, Landgerichts Oberdorf, Kandidat der Medizin III. .	30	—	10	—	40	—
40	Schwanda Adolph, Sohn eines Buchbinders von Kriegshaber, Ldg. Göggingen, Kandidat der Rechte III. .	50	—	—	—	50	—
41	Wagner Karl, Sohn eines Halbbauern von Wullenstetten, Gerichtsbezirks Weißenhorn, Kand. der Philos.	20	—	10	—	30	—

Num. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
42	Wallner Gottfried, Sohn eines Schuhmachermeisters von Neuburg, Kandidat der Philosophie	—	—	20	—	20	—
43	Wiedemann Franz Xaver, Sohn eines verstorbenen Melbers von Neuburg, Kandidat der Rechte III. .	50	—	—	—	50	—
44	Zeitlmann Georg, Sohn eines Thierarztes von Nördlingen, Kandidat der Medizin III., neben seinem Stipendium aus Stiftungen der Stadt Nördlingen von 30 fl.	50	—	—	—	50	—
45	Zeller Karl, Sohn eines pensionirten rechtskundigen Magistratsrathes von Lauingen, Kandidat der Rechte III., neben dem Striegelschen Familien-Stipendium von 79 fl.	20	—	10	—	30	—
	b) Studirende am Lyceum bei St. Stephan in Augsburg.						
46	Grimbacher Leonhard, Sohn eines verstorbenen Schreinermeisters von Bergheim, Landgerichts Göggingen, Kandidat der Philosophie	—	—	25	—	25	—
47	Scherer Joseph, Sohn eines Söldners von Pfaffenhofen, Landg. Wertingen, Kandidat der Philosophie	20	—	10	—	30	—
	c) Studirende am Lyceum zu Dillingen.						
48	Endrös Ludwig, Sohn eines Schneiders von Dillingen, Kandidat der Theologie I.	25	—	5	—	30	—
49	Geigerich Eduard, Sohn eines kgl. Zollamts-Controlleurs in Neu-Ulm, Kandidat der Philosophie . .	—	—	20	—	20	—
50	Hauser Kaspar, Sohn eines verstorbenen Regenschirmmachers von Dillingen, Kandidat der Theologie I. .	—	—	20	—	20	—
51	Held Johann Baptist, Sohn eines Schullehrers von Winterrieden, Gerichtsbezirks Babenhausen, Kandidat der Theologie III., neben seinem unter Nummer 82 vorkommenden Stipendium aus der Hölderich'schen Stiftung von 35 fl., und dem unter Nummer 90 aufgeführten Domstipendium von 55 fl., — als Erhöhung . .	—	—	5	—	5	—
52	Kempter Friedrich, Sohn eines Sattlers von Unterroth, Landgerichts Illertissen, Kandidat der Theologie I. .	20	—	10	—	30	—
53	Link Johann, Sohn eines Schneiders von Donaualtheim, Landg. Dillingen, Kandidat der Theologie II. . .	30	—	10	—	40	—
54	Luber Leonhard, Sohn eines Krämers von Buchdorf, Landgerichts Donauwörth, Kandidat der Philosophie	—	—	20	—	20	—

Num. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
55	Müller Georg, Sohn eines Söldners von Maihingen, Landgerichts Wallerstein, Kandidat der Theologie III.	40	—	—	—	40	—
56	Reichensberger Anton, Sohn eines verstorbenen Trompeters von Dillingen, Kandidat der Theologie I., neben seinem Bezuge aus der Viktoria Maine'schen Stipendien-Stiftung von 20 fl.	—	—	20	—	20	—
57	Rieblinger Joseph, Sohn eines Webers von Unterliezheim, Landgerichts Höchstädt, Kand. der Theologie III.	40	—	—	—	40	—
58	Schilling Alois, Sohn eines Landkrämers von Ichenhausen, Landgerichts Günzburg, Kand. der Theologie II.	—	—	25	—	25	—
59	Schmid Jakob, Sohn eines Austräglers von Baiershofen, Landg. Dillingen, Kandidat der Theologie I.	—	—	20	—	20	—
60	Seyfried Bartholomäus, Sohn eines Zimmermanns von Oberbeuern, Ldg. Kaufbeuren, Kand. der Theol. III.	40	—	—	—	40	—
61	Stadler Johann Evangelist, Sohn eines Wirthes von Breitenbrunn, Ldg. Mindelheim, Kand. der Theologie I.	—	—	20	—	20	—
62	Zwerger Karl, Sohn eines Schreiners von Oettingen, Kandidat der Theologie I.	20	—	10	—	30	—
	d) Schüler am katholischen Gymnasium bei St. Stephan in Augsburg.						
63	Egger German, Sohn eines verstorbenen Sattlers von Bissingen, Schüler der III. Gymnasial-Klasse . .	20	—	5	—	25	—
64	Geist Rochus, Sohn eines verstorbenen Schullehrers von Amerdingen, Ldg. Höchstädt, Schüler der IV. Gymn.-Kl.	20	—	10	—	30	—
65	Steidle August, Sohn eines verstorbenen Rechnungs-Revisors von Augsburg, Schüler der IV. Gymn.-Kl.	—	—	20	—	20	—
	e) Schüler des Gymnasiums zu Dillingen.						
66	Bach Joseph, Sohn eines Krämers von Aislingen, Ldg. Dillingen, Schüler der IV. Gymnasial-Klasse . .	—	—	20	—	20	—
67	Bullinger Anton, Sohn eines Söldners von Reimlingen, Ldg. Nördlingen, Schüler der IV. Gymn.-Kl.	—	—	20	—	20	—
	Summa der Bezüge aus dem Dillinger Fonde	1300	—	800	—	2100	—

Num. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	II. Aus dem Kempter Fonde.						
	a) Studirende an der Universität München.						
68	Bockhart Ludwig, Sohn eines Maurers von Kempten, Kandidat der Rechte II., neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl.	40	—	—	—	40	—
69	Brinz Oskar, Sohn eines verstorbenen kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten, Kandidat der Mathematik	20	—	—	—	20	—
70	Eisele Michael, Sohn eines Webermeisters von Kaufbeuren, Kandidat der Philosophie, neben seinem unter Nummer 83 aufgeführten Dom-Stipendium von 25 fl.	—	—	20	—	20	—
71	Krumm Joseph, Sohn eines ehemaligen Landrichters von Sonthofen, Kandidat der Pharmazie . . .	—	—	30	—	30	—
72	Lutz Stephan, Sohn eines Bauern von Wolfsried, Ldgr. Immenstadt, Kandidat der Medicin III.	30	—	10	—	40	—
73	Lutz Franz Xaver, Sohn eines Bauern von Willis, Ldgr. Immenstadt, Kand. der Medicin II., neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl.	20	—	10	—	30	—
74	Mayer Gottlieb, Sohn eines Bauern von Muthmannshofen, Ldgr. Grönenbach, Kand. d. Philol. u. d. Rechte	40	—	10	—	50	—
75	Niederhofer Anton, Sohn eines Bierbräuers von Burgau, Kandidat der Kameral-Wissenschaften. .	—	—	20	—	20	—
76	Schedler Albert, Sohn eines Schneidermeisters von Sonthofen, Kandidat der Theologie I.	—	—	30	—	30	—
77	Seitz Anselm, Sohn eines verstorbenen Schullehrers von Unterrieden, Ldgr. Mindelheim, Kand. d. Philosophie	—	—	30	—	30	—
78	Unsinn Joseph Anton, Sohn eines verstorbenen Krämers von Oberthingau, Ldgr. Obergünzburg, Kandidat der Medicin II.	30	—	10	—	40	—
79	Wiedemann Joseph, Sohn eines ehemaligen Hufschmieds von Günzburg, Kandidat der Philosophie.	—	—	25	—	25	—
	b) Schüler des Gymnasiums zu Kempten.						
80	Kaufmann Michael, Sohn eines Schulgehilfen von Hindelang, Landgerichts Sonthofen, Schüler der IV. Gymnasial-Klasse	—	—	20	—	20	—

Num. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung fl.	kr.	Summa fl.	kr.
	c) Eleve an der kgl. Akademie der bildenden Künste in München.						
81	Einsiedler Eduard, Sohn eines kgl. Kreis-Kassa-Zahlmeisters zu Augsburg, Kunst-Eleve an der Antiken-Klasse	34	—	6	—	40	—
	Summa der Bezüge aus dem Kempter Fonde	214	—	221	—	435	—
	III. Aus dem Hölderich'schen Stipendien-Fonde in Augsburg.						
82	Held Johann Baptist, Sohn eines Schullehrers von Winterrieden, Gerichtsbezirks Babenhausen, Kandidat der Theologie III. in Dillingen, neben seinem unter Nummer 90 vorkommenden Domstipendium von 55 fl., und der unter Nummer 51 aufgeführten Zulage von 5 fl. aus dem Dillinger Fonde	35	—	—	—	35	—
	Bezugs aus der Hölderich'schen Stiftung	35	—	—	—	35	—
	IV. Aus dem Dom-Stipendien-Fonde.						
	a) Studirende an der Universität München.						
83	Eisele Michael, Sohn eines Webermeisters von Kaufbeuren, Kandidat der Philosophie, neben seinem unter Nummer 70 vorkommenden Stipendium aus dem Kempter Fonde von 20 fl.	25	—	—	—	25	—
84	Heißler Aloys, Sohn eines verstorbenen Spielwaarenhändlers von Augsburg, Kand. der Rechte II., neben seinen Stipendien aus der Sautier-Mainoneschen Stiftung von 35 fl. und aus der Jak. Remboldschen Stiftung von 20 fl.	20	—	—	—	20	—
85	Kerler Aloys, Sohn eines verstorbenen Schullehrers von Ettringen, Ldgr. Türkheim, Kandidat der Theologie I., neben seinem unter Nummer 20 vorkommenden Stipendium aus dem Dillinger Fonde von 20 fl. . . .	45	—	—	—	45	—
86	Reichert Franz, Sohn eines Glasers von Oettingen, Kandidat der Rechte III., neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl.	40	—	—	—	40	—
87	Sontheimer Andreas, Sohn eines verstorbenen Musiklehrers von Augsburg, Kandidat der Theologie II., neben seinen Stipendien aus der St. Wolfgangs-Stif-						

Num. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung.		Verleihung oder Erhöhung.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	tung von 30 fl., aus der Sautier-Mainoneschen Stiftung von 30 fl., und aus der Leonhard von Imhof'schen Stiftung in Augsburg von 40 fl.	40	—	—	—	40	—
	b) Studirende am Lyceum zu Augsburg.						
88	Euba Joseph, Sohn eines Schneiders von Gottmannshofen, Ldg. Wertingen, Kandidat der Philosophie .	15	—	—	—	15	—
89	Haug Anton, Sohn eines Schullehrers von Wald, Ldg. Türkheim, Kandidat der Philosophie	10	—	—	—	10	—
	c) Studirender am Lyceum zu Dillingen.						
90	Held Johann Baptist, Sohn eines Schullehrers von Winterrieden, Gerichtsbezirks Babenhausen, Kandidat der Theol. III., neben seinen unter den Nummern 51 u. 82 aufgeführten Stipendien von 5 fl. aus dem Dillinger Fonde, und von 35 fl. aus der Hölderichschen Stiftung	55	—	—	—	55	—
	d) Schüler am katholischen Gymnasium bei St. Stephan in Augsburg.						
91	Schlampp Quartan, Sohn eines Nagelschmidmeisters von Reichertshofen, Ldg. Neuburg, Schüler der III. Gym.-Kl.	20	—	—	—	20	—
	Summa der Bezüge aus dem Dom-Stipendien Fonde	270	—	—	—	270	—
	V. Aus der Frhrl. v. Geizkoflerschen Stipendien-Stiftung.						
	a) Studirende an der Universität Erlangen.						
92	Bissinger Karl, Sohn eines kgl. Pfarrers von Holzschwang, Ldg. Neu-Ulm, Kandidat der Theologie, neben seinem Stipendium aus der Andr. Böheim'schen Stiftung zu Augsburg von 75 fl., und einem Familien-Stipendium von 50 fl.	35	—	5	—	40	—
93	Christa Eduard, Sohn eines Spitalverwalters von Kaufbeuren, Kand. der Theologie, neben seinem Stipendium aus dem Fonde des Collegiums von St. Anna in Augsburg von 70 fl.	40	—	10	—	50	—
94	Dorfmüller Alfred, Sohn eines kgl. Gymnasial-Professors von Augsburg, Kand. der Theologie, neben seinen Stipendien aus verschiedenen Augsburger Stipendien-Stiftungen von 260 fl.	—	—	25	—	25	—

Num. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
95	Erhard Karl, Sohn eines kgl. Pfarrers von Forheim, Landg. Wallerstein, Kandidat der Theologie . . .	20	—	30	—	50	—
96	Heydenreich Heinrich, geboren zu Haunsheim, Landg. Lauingen, Sohn eines kgl. Landrichters zu Herzogenaurach, Kandidat der Medicin	30	—	30	—	60	—
97	Metzger Friedrich, Sohn eines kgl. Studienrectors und Gymnasial-Professors von Augsburg, Kand. der Theol. und Philol., neben seinen Stipendien aus verschiedenen Stipendien-Stiftungen der Stadt Augsburg von 230 fl.	20	—	—	—	20	—
98	Metzger Georg, Sohn eines kgl. Studien-Rectors und Gymnasial-Professors von Augsburg, Kand. der Theol. und Philol., neben seinen Stipendien aus verschiedenen Stipendienstiftungen der Stadt Augsburg von 230 fl.	—	—	20	—	20	—
99	Wasser Rudolph, Sohn eines kgl. Pfarrers von Anhausen, Gerichtsbezirks Oettingen, Kand. der Theol., neben seinem Stipendium aus dem Fonde des Collegiums von St. Anna in Augsburg von 50 fl.	—	—	60	—	60	—
100	Wucherer Heinrich, Sohn eines verstorbenen kgl. Rentbeamten von Zusmarshausen, Kand. der Theol., neben seinen Stipendien aus der Andreas Böheim'schen Stiftung zu Augsburg von 60 fl., dann aus Nürnberger Fonds von 94 fl. 10 kr., und aus Ansbacher Stipendien-Fonds von 40 fl.	30	—	10	—	40	—
101	Wüst Jakob, Sohn eines Schullehrers von Nördlingen, Kandidat der Theologie und Philologie	—	—	45	—	45	—
102	Zimmermann Karl, Sohn eines quiesc. fürstl. Revierförsters von Oettingen, Kand. der Theol., neben seinen Stipendien aus der Andr. Böheim'schen Stiftung zu Augsburg von 40 fl. und aus der Röttinger'schen Stiftung zu Nördlingen von 20 fl.	40	—	10	—	50	—
	b) Studirender an der Universität zu Berlin.						
103	Auer Gustav, Sohn eines Konditors von Oettingen, Kand. der Theol., neben seinem Stipendium aus der Andreas Böheim'schen Stiftung zu Augsburg von 50 fl. .	40	—	10	—	50	—
	Summe der Bezüge aus der Freiherrl. von Geizigkoffler'schen Stiftung	255	—	255	—	510	—

Num. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	VI. Aus dem Fonde des Studien-Seminars zu Neuburg.						
	(Verliehen durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 21. Februar 1852 Nr. 1447).						
	a) Studirende an der Universität München.						
104	Ertl Otto, Sohn eines rechtsk. Bürgermeisters von Höchstädt, Kand. der Philos., neben seinem Staatsstipendium aus allgemeinen Stipendien-Fonds von 100 fl.	—	—	100	—	100	—
105	Schönberger Georg, Sohn eines Schmiedes von Neunburg vorm Wald, Kandidat der Philosophie . .	100	—	—	—	100	—
	b) Studirende an der Universität Würzburg.						
106	Hohenegger Ludwig, Sohn eines Stiftungs-Administrators zu Neumarkt in der Oberpfalz, Kand. der Med.	100	—	—	—	100	—
107	Reisenegger Alois, Sohn eines kgl. Stiftungs-Administrators von Neuburg, Kandidat der Medicin . .	100	—	—	—	100	—
	Summe der Bezüge aus dem Neuburger Seminarfonde	300	—	100	—	400	—

Zusammenstellung.

I.	Aus dem Dillinger Fonde	2100 fl.
II.	Aus dem Kempter Fonde	435 fl.
III.	Aus der Hölderich'schen Stiftung . . .	35 fl.
IV.	Aus dem Domstipendien-Fonde	270 fl.
V.	Aus der Freiherrl. von Geizigkoffler'schen Stiftung	510 fl.
VI.	Aus dem Neuburger Seminar-Fonde . .	400 fl.
	Gesammt-Summe .	3750 fl.

Augsburg, den 22. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 22176. praes. $^{29}/_{8}$ 52.

An die kgl. Kreis- und Stadtgerichte, die sämmtlichen kgl. Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden, dann die Stadt-Magistrate I. und II. Klasse von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausquittirung der Taxen, Strafen und Sporteln in besonders zu haltenden Büchlein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat bei verschiedenen Anläßen wahrgenommen, daß die Vorschriften über Erhebung, Verrechnung und Quittirung der Tax- so anderer Gefälle, von den betreffenden Behörden nicht allenthalben genau befolgt, und namentlich die zur Erlage kommenden Taxen und Sporteln ꝛc. theils gar nicht, theils ungenügend und blos auf einzelnen Blättern abquittirt werden.

Es werden daher die deßfallsigen Bestimmungen, namentlich aber jene der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810, §. 114 — 123, Regierungsblatt S. 992, die höchsten Ministerial-Entschließungen vom 12. April 1824 (Geret Band XIII. S. 1470), dann vom 10. Dezember 1825 (Kreis-Int.Bl. von 1825 S. 1529 — 1532) des genausten Vollzuges halber mit der weiteren Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß mit Beseitigung der Bescheinigung auf einzelnen Blättern oder den sogenannten Tax-Zetteln, dann der Bescheinigung durch Schreiber, Gerichtsdiener und Boten, mit einziger Ausnahme der, in der oben allegirten Ministerial-Bestimmung vom 10. Dezember 1825, sub Nr. 3 und 4 bemerkten Fälle, wonach die Taxen von amtlichen Ausfertigungen, die nicht am Amtssitze insinuirt werden können, von den Gerichtsdienern zu erheben und zu bescheinen sind, von nun an alle zur Erlage kommenden Tax- so andere Gefälle, lediglich in einzelnen Büchelchen spezifik bei Vermeidung von Straf-Einschreitung quittirt werden müssen. Zu diesem Ende, und Behufs der gleichmäßigen Behandlung, dann zur möglichsten Kostenersparung werden fragliche Quittungsbücher in zweckgemäßer Form, 2 Bogen stark, paginirt, geheftet, mit Tektur- und Kontroll-Stempel versehen, fortan von der königlichen Regierung, durch das Expeditionsamt der königl. Kammer des Innern, den oben genannten Behörden nach Bedarf verabfolgt. Der Preis wird auf 3 kr. per Büchlein festgesetzt, und ist dieser geringe Betrag, bei der jedesmaligen Abgabe eines solchen, von dem Taxpflichtigen zu erheben. Mit gegenwärtiger Entschließung wird jeder Behörde eine entsprechende Anzahl solcher Quittungsbüchelchen gegen Baarzahlung übermittelt, und jeder fernere Bedarf ist bei dem genannten Expeditionsamte rechtzeitig abzulangen, dahin auch der Kostenbetrag jedesmal sogleich zu berichtigen, wozu aus Regie-Erigenzmitteln die nöthigen Vorschüsse entnommen werden dürfen, nach erfolgtem Bücherabsatz aber, wieder zu refundiren sind.

Schlüßlich wird in Ansehung jener Tax- und Sportelgefälle, welche bei den Gerichtsverhandlungen und in anderer Weise im Ausstand gelassen werden, noch verfügt, daß am Schluße eines jeden Monats aus dem Taxregister nach Ortschaften oder Bezirken, summarische Verzeichnisse der Pflichtigen und ihrer Schuldigkeiten zu fertigen, und dem Gerichts- oder Amtsdiener zu dem Ende zu übergeben sind, um die Debenten zur Zahlung des Sportelbetrages an einem zu bestimmenden Tag, aufzufordern; wobei sich

übrigens von selbst versteht, daß für diese Aufforderung irgend eine Gebühr nicht erhoben werden dürfe.

Von dem richtigen Vollzug dieser Entschließung, wird sich die unterfertigte Stelle durch die Amts-Visitationskommissäre Gewißheit verschaffen.

Augsburg, den 26. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern und der Finanzen.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
v. Kopf, Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 18622. praes. ²⁸/₃ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine in der Isar bei Ismaning aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Am 10. August v. Js. wurde auf einem Sandhaufen an der Isar in der Nähe von Ismaning, eine männliche Leiche aufgefunden, über deren Herkunft bisher noch nichts ermittelt werden konnte.

Die Leiche hatte eine Länge von $5^1/_2$ Fuß, das Alter derselben ließ sich nicht genau bestimmen, jedoch gaben die noch vorhandenen Zähne soviel Anhaltspunkte, daß man es in das gute Mannesalter setzen konnte.

Die Verwesung war bereits soweit vorgeschritten, daß nur an wenigen Theilen des Körpers die Knochen noch mit Weichgebilden bedeckt waren, wodurch die Leiche ganz unkenntlich geworden war.

Von Kleidungsstücken fanden sich noch folgende vor:

1) lange Stiefel nach städtischer Fabrikation, vorgeschuht, und an der Sohle mit eisernen Stiften beschlagen;
2) von einer schwarztuchenen langen Hose waren nur noch größere Stücke vorhanden, dieselbe hatte einen gewöhnlichen Latz;
3) das Unterbeinkleid war von gewöhnlicher Leinwand;
4) um den Hals war ein schwarzseidenes Tuch geschlungen, welches vorne durch einen Knopf gebunden war.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg erhalten den Auftrag, in allen Gemeinden nachforschen zu lassen, ob eine Person, auf welche die vorstehende Beschreibung paßt, vermißt wird, und das Ergebniß **binnen drei Wochen** zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, am 26. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 22463. praes. ²⁹/₃ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine in Mundingen aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. v. Mts. wurde in Mundingen, kgl. württembergischen Oberamts Ehingen, der nachstehend beschriebene, anscheinend blödsinnige Mensch aufgegriffen, von welchem eine Auskunft über seine Heimathsverhältnisse nicht zu erhalten ist. — Nach den bisher angestellten Nachforschungen ist derselbe kein Württemberger; da nun der Ort der Betretung von der bayerischen Grenze nicht weit entfernt ist, so erhalten auf Veranlassung der kgl. württembergischen Regierung des Donaukreises zu Ulm, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg den Auftrag, nachzuforschen, ob in ihrem Bezirke ein Mensch, auf welchen die Beschreibung paßt, vermißt wird, und das Ergebniß binnen drei Wochen zur Anzeige zu bringen.

Personalbeschreibung.

Alter: 17 — 18 Jahre, Größe: 4', Statur: hager, Gesichtsform: länglich, Gesichtsfarbe: bleich, Haare: blond, Stirne: hoch, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: stumpf, Wangen: halbvoll, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: spitzig, Beine: gerade. Kleidung: Eine russischgrüne Stilpkappe, ein roth und weißgedrucktes Halstuch, ein Wamms von weißem Leinwandtuch mit weißbeinenen Knöpfen, braungestreifte Sommerhosen, weiße Bandhosenträger, ein farbenes Hemd, ein roth und blau gestreiftes Sacktuch, ein paar leinene weiße Strümpfe, ein paar Schnürschuhe.

Augsburg, den 26. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. E. 2865. praes. ²⁷/₃ 52.
K. 4800.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Zirndorf, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des Pfarrers Schmidt erledigte II. Pfarrstelle zu Zirndorf, deren fassionsmäßigen Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die Parochial-Gemeinde Stein die Errichtung eines ständigen Vicariats für ihren Ort beabsichtige, in welchem Falle daher der II. Pfarrer zu Zirndorf eine Entschädigung für den Verlust der ihm dadurch etwa entgehenden Emolumente, nämlich für den Abgang von Accidenzien, nicht zu gewärtigen habe.

I. An ständigem Gehalt: 1) Aus Staatskassen: an baarem Gelde 30 fl., an Naturalien: 7 Klafter weiches Scheitholz 42 fl. 42 kr.; 2) aus Stiftungskassen: an baarem

Gelde 80 fl. 15 kr., an Naturalien: 2 Schffl. 5 Metz. $1^1/_8$ Sechz. Korn à 8 fl. 56 kr., 25 fl. $24^3/_4$ kr.; 3) von Privaten: an baarem Gelde 1 fl.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 1 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das sich in gutem Zustande befindet, und für eine Familie hinreichenden Raum hat 30 fl., mit 2 kleinen Gärtchen am Hause, $^1/_{16}$ Tgw. groß, 2 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten: a) ständige, nach bereits erfolgter Fixirung an die Ablösungskassa überwiesene Abgaben 45 fl. 30 kr., b) unständige Abgaben: an Handlöhnen, nach erfolgter Fixirung und Ablösung als Zinsenertrag 25 fl.

V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 341 fl. 21 kr.

VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 21 fl. 54 kr., an freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 13 fl. 48 kr. Summa 646 fl. $36^3/_4$ kr. Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 19. März 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung. praes. $^{21}/_4$ 52.

(Die Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Neueste lateinische Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft betr.")

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am siebenzehnten Februar Eintausend achthundert zwei und fünfzig, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Heberer und Roth, Räthe, Decrignis, Staatsanwalt, und von Ammon, Protokollführer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift:

„Neueste lateinische Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft;"

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 15. dieses Monats gestellten Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens rc.

in Erwägung, daß:

die im Laufe dieses Jahres 1851 zu Jena im Drucke und Verlage von Fried. Mauke erschienene „Neueste lateinische Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft" vielfache Stellen enthält, welche als beleidigende Angriffe gegen die Fürsten, gegen die Staatseinrichtungen und Regierungen, zugleich aber als frivole und triviale Angriffe gegen die Grundsätze der Sittlichkeit und Moral sich darstellen; wofür beispielsweise der Inhalt der auf pag. 12. 13. 16. 21. 35. 36. 44. 46. 47. 48. 89. 96. 97. 105. 112. 116. 119. 120. 123. 129. 133. 137. 141. vorkommende, meistens in grammatischen Beispielen dargelegte Stellen genugsame Belege bieten, daß mithin die fragliche Druckschrift

in Hinblick auf Art. 20. 22 und 26. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 mehrfache Preßübertretungen im Vergehensgrade verübt wurden;

Daß übrigens nach Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung einer für strafbar erklärten Schrift, auch in jenem Falle stattfinden kann, wenn eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49. Nr. 5 und Art. 55. des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Straf-Gesetzbuches vom Jahre 1813 und Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Carl Beck zu Nördlingen auf Vernichtung der für strafbar erkannten Druckschrift und Veröffentlichung des Urtheils im Intelligenzblatte des Regierungsbezirkes und den übrigen Kreis-Intelligenzblättern.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Heberer. Roth.

v. Ammon.

Erkenntniß. praes. 25/3 52.

(Die Untersuchung wider Joh. Fr. Christian Mainberger, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens in Bezug auf die Druckschrift: „Unsere Zeit hält Gericht" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstätt hat am zwölften März achtzehnhundert zwei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, v. Flembach, Nusser, Räthe, Liebeskind, v. Krohne, Assessoren, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt, Hunger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Johann Friedrich Christian Mainberger, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens in Bezug auf die Druckschrift: „Unsere Zeit hält Gericht," Predigt des Herrn Pastors Dulon über Römer 13. Vers 12, gehalten nach seiner Rückkehr am Sonntag den 24. August in U. L. F. Kirche, aufgezeichnet und herausgegeben von L. K. Bremen, Druck von N. A. Ordemann, Wall Nr. 83. 1851;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg unter dem 2. dies. Mts. erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache an das kgl. Appellationsgericht zur weiteren Beschlußfassung verwiesen wurde;

Nach Ansicht des vom kgl. Oberstaatsanwalte Dr. Barth unter dem 8. dies. Mts. gestellten schriftlichen Antrages,

In der Erwägung, daß

1) darin Lehren der christlichen Religion, somit Lehren im Staate bestehender Religionsgesellschaften, durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung ange-

griffen sind, solche daher gegen Artikel 20. des Gesetzes vom 17. März 1850, zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, verstößt,

2) für die Haftbarkeit einer Person, wegen eines von ihr nicht verfaßten Preßerzeugnisses, welches durch ausgeschriebenes richterliches Erkenntniß nicht unterdrückt ist, Grundbedingung ist, daß sie entweder dessen Inhalt kannte, oder aus grober Fahrlässigkeit unterließ, sich damit bekannt zu machen, (Abs. 2. im Art. 1. l. c. Nr. V. im Art. 69., und Art. 70. Thl. I. d. St. G. B., dann Aeußerung des kgl. Staatsministers der Justiz in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. Dezember 1850, Schluß des Abs. 2. in Ziff. 2. S. 467 Band III. der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des zweiten bayerischen Landtages im Jahre 1849, Stenographische Berichte),

3) dafür J. F. Chr. Mainberger habe den Inhalt der Druckschrift gekannt, als er solche dem Dr. Barthelmeß zur Einsicht, und eventuell zum Kaufe zugesandt, ein Anhaltspunkt in den Akten sich nicht findet,

4) die Uebernahme broschürter Bücher in Kommission, d. h. die Eingehung der Verbindlichkeit, die zugesandt erhaltenen Bücher entweder unaufgeschnitten zurückzuschicken, oder den Preis, nach Abzug der verabredeten Prozente, zu übermachen, den Buchhändlern erlaubt ist,

5) somit ein Buchhändler, welcher ein solches ihm erlaubtes Geschäft eingeht, und eben deswegen die Befugniß zur Aufschneidung, und hiedurch die Möglichkeit vom Inhalte Kenntniß zu nehmen, erst durch Ankauf des Werkes für sich erwerben könnte, nicht schon dadurch, daß er dies unterläßt, eine grobe Fahrlässigkeit begeht, sondern bei einem Buchhändler, bezüglich im Kommissionswege erhaltener Druckschriften, grobe Fahrlässigkeit durch Obwalten besonderer Umstände bedingt ist, welche im angegebenen Falle nicht angezeigt sind,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht in Hinblik auf Abs. 2. im Art. 63. und Abs. 1. im Art. 55. des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848, dann Abs. 2 und 3. im Art. 2. des Gesetzes vom 17. März 1850:

I. auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt jedoch,

II. die Unterdrückung der bezeichneten Druckschrift, in soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und

III. verordnet, daß dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung der bereits oben allegirten Gesetzesstellen.

Also geschehen zu Eichstätt wie Eingangs gemeldet.

Eichstätt, den 22. März 1852.

(L. S.) v. Haller. v. Flembach. Nusser. Liebeskind. v. Krohne.

Hunger.

Bekanntmachung. praes. [21]/3 52.

(Die Fahrtordnung auf den kgl. bayer. Eisenbahnen vom 1. April d. Js. an betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit der Eröffnung der Bahnstrecke von Kaufbeuren nach Kempten tritt vom 1. April d. J. an eine neue Fahrtordnung auf den kgl. Eisenbahnen unter gleichzeitiger Ausdehnung des Nachtdienstes auf die ganze Bahnlinie ins Leben.

Nach dieser Fahrtordnung reguliren sich die Abgangs- und Ankunftszeiten an den Haupt- und End-Stationen, wie folgt:

Von München nach Hof:

		Uhr Min.		Uhr Min.		Uhr Min.		Uhr Min.		Uhr Min.	
München	Abg.	4 30 früh		6 — früh.	Eilzug.	11 — Vorm.	Personenzug.	3 10 Nachm.	Güterzug.	6 15 Abends	Personenzug.
Augsburg	Ank.	7 15 „	Güterzug.	8 — „		1 — Nachm.		5 55 „		8 15 „	
„	Abg.	8 20 „		8 15 „		1 35 „		—		8 30 „	Güterzug.
Nürnberg	Ank.	5 10 Abd.		1 35 Nachm.		7 — Abds.		—		4 50 früh	
„	Abg.	6 10 „		2 10 „		7 30 „		—		5 35 „	
Bamberg	Ank.	9 — „		4 2 „		9 22 Nachts		—		7 27 „	Personenzug.
„	Abg.	— —		4 10 „		10 — „	Güterzug.	—		7 40 „	
Hof	Ankunft	— —		9 10 Abds.		5 22 früh		—		12 42 Mittags	

Von Hof nach München:

Hof	Abgang	5 35 früh	Eilzug.	6 — früh	Güterzug.	1 20 Nachm.	Personenzug.	6 40 Abds.	Güterzug.	—	
Bamberg	Ank.	10 36 „		2 10 Nachm.		6 22 Abds.		1 50 Nachts		—	
„	Abg.	10 46 „		3 15 „		6 35 „		2 20 „		5 — früh	
Nürnberg	Ank.	12 38 Nchm		6 5 Abds.		8 27 „	Pers.- Gut.-zug.	5 10 früh		6 52 „	Personenzug.
„	Abg.	1 35 „		—		9 — „		7 30 „		7 15 „	
Augsburg	Ank.	6 55 Abd.		—		5 30 früh		5 — Abds.		12 35 Nachm.	
„	Abg.	7 15 „		8 — früh	Güterzug	6 — „	Pers.-zug.	5 55 „		1 10 „	
München	Ank.	9 15 „		10 45 Vorm.		8 — „		8 40 „		3 10 „	

Von Augsburg nach Kempten:

		Uhr Min.		Uhr Min.		Uhr Min.	
Augsburg	Abgang	8 15 früh	Personen- u. Güterzug.	2 — Nachm.	Personen- u. Güterzug.	7 10 Abends	Personen- u. Güterzug.
Kempten	Ankunft	12 15 Mittags		6 5 Abends		11 10 „	

Von Kempten nach Augsburg:

Kempten	Abgang	4 — früh	Personen- u. Güterzug.	9 10 Morgens	Personen- u. Güterzug.	3 — Nachm.	Personen- u. Güterzug.
Augsburg	Ankunft	7 45 „		12 55 Mittags		6 45 Abends.	

Von nun an findet auch Personenbeförderung mit allen regelmäßigen Güterzügen statt, während Extra-Güterzüge nach Bedarf befördert werden.

Die Fahrtordnung auf der Sächsisch-Bayerischen Bahn bleibt bis 15. April d. Js. ungeändert; von diesem Tage aber tritt eine täglich 3 malige ununterbrochene Verbindung zwischen München (Kempten) und Leipzig im genauen Anschlusse an die in Leipzig weiter abgehenden und ankommenden Bahnzüge ein.

Die Postkourse sind mit der neuen Eisenbahn-Fahrtordnung überall in Anschluß gesetzt, und ist das Nähere wie überhaupt, so auch bezüglich dieser aus den deßfalls veröffentlichten Uebersichten zu entnehmen.

München, den 27. März 1852.

General-Direktion der kgl. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück. Mogg.

Kreis-Notizen.

praes. 29/3 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18. ds. Mts., dem Priester Ulrich Leyrer, Vikar des Stadtkaplanei-Benefiziums zu St. Anna in Donauwörth, das genannte Benefizium allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 28/3 52.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18. März ds. Js., wurde dem Priester Mathäus Ammann, Frühmeß-Benefiziat zu Hindelang, kgl. Landgerichts Sonthofen, die Pfarrei Apfeltrang, kgl. Landgerichts Obergünzburg allergnädigst übertragen.

praes. 30/3 52.

Auf den Grund der bei dem Landwehr-Regiment Augsburg vorgenommenen Wahlverhandlung wurden befördert:

I. zu Hauptleuten: die bisherigen Landwehr-Oberlieutenants Karl Gerber und Ludwig Schoch;

II. zu Oberlieutenants: die bisherigen Lieutenants Franz Böcke, Georg Scharff, Alois Blümel, Kasimir König und Joseph Schneider;

III. zu Lieutenants: der bisherige Junker Joseph Strobel, Sergeant Stephan Schorr, Korporal August Knobe, und die bisherigen Wehrmänner Karl Tröltsch, Theodor Sander und Heinrich Schwaiger.

praes. 24/3 52.

Dem Oberlieutenant Friedrich Temmler, im Landwehr-Regimente Augsburg, wurde hiemit auf den Grund §. 7. Ziff. 2. der Landwehr-Ordnung die erbetene Entlaßung aus dem Landwehrdienste, vorbehaltlich der Reluition, ertheilt.

Berichtigung.

In Nr. 24. Seite 157 Ziffer 2 Zeile 19 v. u. lies statt strafbar — straffrei.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 27.** den 2. April 1852.

Inhalt: Das Cursiren falscher Münzen. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die gesetzlichen Steuer-Nachlässe pro 1850/51. — Die II. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 22556. praes. 30/3 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, oben bezeichneten Betreffes vom 20. l. Mts., wird sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Augsburg, am 28. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Seit einiger Zeit wurden in Auerbach, und vermuthlich auch in der Umgegend, verschiedene falsche Münzen in Umlauf gesetzt, als

1) ein Sechskreuzerstück, badischen Gepräges, auf der einen Seite das großherzogliche Wappen mit der Umschrift „Baden", auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „VI. Kreuzer 1840" enthaltend;
2) ein Sechskreuzerstück, Frankfurter Gepräges, auf der einen Seite der Adler mit der Umschrift „freie Stadt Frankfurt", und auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „VI. Kreuzer 1849" enthaltend;
3) ein Dreikreuzerstück, bayerischen Gepräges, auf der einen Seite das kgl. bayerische

Wappen mit der Umschrift: „Königreich Bayern", auf der andern Seite in einem Kranze die Worte „3 Kreuzer 1849" enthaltend;

4) zwei Kreuzerstücke, bayerischen Gepräges, auf der einen Seite das kgl. bayerische Wappen mit der Umschrift: „Königreich Bayern", auf der andern in einem Kranze die Worte: „1 Kreuzer 1851" enthaltend.

Diese Münzen sind durch ihre Bleifarbe und den Mangel an Glanz leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung solcher falschen Münzen geeignete Spähe anzuordnen, und vorkommenden Falles vorschriftsgemäß einzuschreiten.

Regensburg den 20. März 1852.

Ad Num. 22901. praes. 31/3 52.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. ds. Mts. stattgefundenen 232. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld, ist die Serie **479** gezogen worden.

Dieselbe enthält niederösterreichisch-ständische Aerarial-Obligationen von Kriegs-Darlehen von den Jahren 1795 bis 1799 lit. A. zu 5% von Nro. 9634 bis inclus. 13988, im Kapitals-Betrage von 1,025,687 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 29. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 12188. praes. 27/3 52.

(Die gesetzlichen Steuer-Nachlässe pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Auf den Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834 werden die im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1850/51 bewilligten Steuernachlässe in nachstehender Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 24. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
v. Kopf, Direktor.

Mosthaff coll.

Zusammenstellung

der sämmtlichen im Kreise Schwaben und Neuburg pro 18⁵⁰/₅₁ ertheilten gesetzlichen Steuer-Nachlässe.

Rentamt.	Steuer-Gemeinden.	Genehmigte Nachlässe. Grund-			Haus-			Dominikal-			Gewerb-			Bemerkungen.
		Steuern.												
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
Dillingen	Bergheim	3	30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Dillingen	6	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Dirrlauingen	25	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Donaualtheim	5	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Fristingen	24	27	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Glött	6	35	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hasenhofen	13	49	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Henhofen	80	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Weißingen	37	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Wittislingen	97	43	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	301	41	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Immenstadt	Rettenberg	5	42	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Türkheim	Amberg	199	59	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Anhofen	5	42	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Ettringen	4	39	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hiltefingen	58	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Konradshofen	6	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Traunried	8	59	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Türkheim	12	55	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Tussenhausen	6	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Wörishofen	6	57	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	310	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwabmünchen	Bobingen	462	58	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Gennach	2	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Großaitingen	7	29	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Graben	2	40	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Großkitzighofen	17	48	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Kleinkitzighofen	92	33	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Langeneringen	8	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Schwabmühlhausen	220	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Schwabmünchen	43	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	858	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ottobeuren	Haitzen	69	46	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Ronsberg	12	49	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Schwaighausen	3	30	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	86	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Rentamt.	Steuer-Gemeinden.	Genehmigte Nachläſſe. Grund- Steuern			Haus- Steuern			Dominikal- Steuern			Gewerb- Steuern			Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.	fl	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Mindelheim	Dirlewang . . .	21	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wegen Brandunglückes.
Nördlingen	Birkhauſen . .	40	50	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hagelſchlages, Viehfall und Brand-Beſchädigung.
	Eberheim . . .	—	52	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Ehringen . . .	46	36	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Großelfingen . .	25	34	2½	—	—	—	105	21	3	—	—	—	
	Herkheim . . .	6	26	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Nördlingen . .	—	59	3½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Reimlingen . .	24	32	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	145	52	3½	—	—	—	105	21	3	—	—	—	
Zusmarshauſen	Altenmünſter . .	72	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Auerbach . .	29	28	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Eppishofen . .	34	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Häder	63	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauſen. . . .	59	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Horgauerkreuth .	13	46	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	272	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wettenhauſen	. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kaufbeuren	Oſterzell . . .	118	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Kemnath . . .	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	159	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lindau	. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Buchloe	Buchloe . . .	97	43	3	-	—	—	—	—	—	3	—	—	Brandſchadens und Viehfalles.
	Denklingen . .	13	58	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Brandunglücks.
	Lammerdingen. .	4	4	1	-	—	—	—	—	—	—	—	—	Brandunglücks.
	Summa	115	46	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	
Monheim	Otting	37	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Viehfalles.
Göggingen	Anhauſen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Batzenhofen . .	12	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Göggingen . .	9	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Inningen . . .	12	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Lützlburg . . .	4	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Reicharishauſen .	6	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Täfertingen . .	25	52	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Weſtheim . . .	5	45	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	76	42	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Rentamt.	Steuer-Gemeinden.	Genehmigte Nachlässe. Grund-			Haus-			Dominikal-			Gewerb-			Bemerkungen.
		Steuern.												
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Füßen	Seeg	—	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wegen Beandschadens v. vor. Jahr.
	Roßhaupten	50	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hagelschlags u. Mißwachs pro 1850/51.
	Auerberg	61	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Lechbruck	3	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Langeck	44	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Weißensee	35	53	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	195	37	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Höchstädt	Brachstadt	35	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Beandschadens.
	Grenheim	7	46	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Brandschadens und Viehfalles.
	Ricklingen	21	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Viehfalles.
	Lutzingen	5	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	"
	Mörslingen	24	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Oberfinningen	5	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Brandschadens.
	Schwenningen	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Sonderheim	23	33	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Viehfalles.
	Tapfheim	7	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Unterliezheim	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Brandschadens.
	Summa	143	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kempten	Reicholzried	148	16	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hagelschlags.
	Durach	6	25	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Brandes.
	Summa	154	41	3½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Donauwörth	Buchdorf	23	45	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Beandes.
	Mertingen	16	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Oberndorf	12	29	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Riedlingen	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Wörnitzstein	7	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ueberschwemmung u. Mißwachses.
	Summa	63	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ursberg	Burg	15	53	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Beandes.
Neuburg	Hessellohe	30	55	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Brandes.
Memmingen	Legau	2	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Beandschadens in den Vorjaheen.
	Wolfratshofen	56	51	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	59	11	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lauingen	. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Illertissen	. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Rentamt.	Steuer-Gemeinden.	Genehmigte Nachlässe. Grund- Steuern			Haus- Steuern			Dominikal- Steuern			Gewerbe- Steuern			Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	
Wertingen	Herbertshofen .	133	46	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wegen Feldschadens.
	Buttenwiesen . .	10	54	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Wertingen . . .	—	43	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Brandschadens.
	Ortlfingen . . .	2	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Lauterbrunn . .	21	3	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Unterthürheim .	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Gottmannshofen .	3	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Holzen	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Laugna	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Zusamzell . . .	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Beschädigung durch Viehfälle.
	Blinsbach . . .	11	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Frauenstetten . .	2	4	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hegnenbach . .	14	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Langenreichen . .	21	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Laugnau . . .	2	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Markt	11	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Ortlfingen. . .	6	24	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Sontheim . . .	1	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	254	54	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Oberdorf	Apfeltrang . . .	14	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Brandbeschädigung in den Vorjahren.
	Lauterschach . .	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Brandbeschädigung in den Vorjahren.
	Bärenbach . . .	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wurmfraßes.
	Bidingen . . .	111	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Geisenried . . .	13	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hagelschlages.
	Görisried . . .	43	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wurmfraßes.
	Ingenried . . .	10	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Oberthingau . .	7	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Rettenbach . .	11	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Wald	29	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	334	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Oettingen	Allerheim . . .	24	27	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Brandunglückes.
	Bühl	—	—	—	—	—	—	—	19	3	—	—	—	"
	Schwörsheim . .	4	24	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	"
	Summa	28	52	—	—	—	—	—	19	3	—	—	—	
Roggenburg	Biberberg . . .	2	32	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Sielheim . . .	8	53	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Kadelshofen . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Wellenhausen . .	10	58	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Bubenhausen . .	39	30	1	2	34	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	63	55	—	2	34	—	—	—	—	—	—	—	
Augsburg	. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Günzburg	. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

	Rentämter.	Genehmigte Nachläße.												Bemerkungen.
		Grund-			Haus-			Dominikal-			Gewerb-			
		Steuern.												
		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
	Zusammenstellung.													
1	Augsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Buchloe	115	46	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	
3	Dillingen	301	41	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Donauwörth	63	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Füßen	195	37	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Göggingen	76	42	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Günzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Höchstädt	143	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Illertissen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Immenstadt	5	42	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Kaufbeuren	159	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Kempten	154	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Lauingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Lindau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Memmingen	59	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Mindelheim	21	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	Monheim	37	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Neuburg	30	55	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	Nördlingen	145	53	—	—	—	—	105	21	3	—	—	—	
20	Oberdorf	334	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Oettingen	28	52	—	—	—	—	—	19	3	—	—	—	
22	Ottobeuren	86	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Roggenburg	63	55	—	2	34	—	—	—	—	—	—	—	
24	Schwabmünchen	858	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	Türkheim	310	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
26	Ursberg	15	53	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	Wertingen	254	54	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
28	Wettenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
29	Zusmarshausen	272	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	3738	12	2	2	34	—	105	41	2	3	—	—	

Augsburg, den 24. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Mosthaff, coll.

Bekanntmachung. praes. 2/4 52.

(Die II. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit hohem Reskripte vom 27. l. Mts. hat das kgl. Staatsministerium der Justiz zum Vollzuge der Artikel 18 und 114. des Gesetzes vom 10. November 1848 verfügt, was folgt:

I. Die Eröffnung der II. für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1852 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird auf

Montag den 7. Juni ds. Js.

festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Freiherr von Lupin, und zu dessen Stellvertreter der Rath des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Friedrich Heberer ernannt.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 31. März 1852.

Präsidium

des königlichen Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Kreis-Notizen.

praes. 31/3 52.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, das erledigte Rektorat und die gleichfalls erledigte Lehrstelle der dritten Klasse des Gymnasiums zu Kempten, und zwar Ersteres in widerruflicher Eigenschaft, dem Lehrer der II. Gymnasial-Klasse zu Dillingen, Professor Michael Heumann, vermöge allerhöchsten Reskripts vom 24. ds. Mts., allergnädigst zu übertragen.

praes. 31/3 52.

In Folge der Versetzung des kgl. Advokaten Imhof von Donauwörth nach Landshut, wurde durch Regierungs-Entschließung vom 27. März 1852, der kgl. Advokat Arendts in Nördlingen, als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt für den Gerichtsbezirk Wissingen aufgestellt.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 28.** den 6. April 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

praes. $^6/_4$ 52.

(Auszug aus dem Finanz-Gesetz vom 28. December 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;
b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragene Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse [illegible]hehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom ersten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabe-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München, den 28. December 1831.

Ad Num. 19590. praes. 3/4 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Erbauung einer kathol. und einer protest. Kirche in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche, in der noch mit keiner Kirche versehenen Stadt Ludwigshafen in der Pfalz, die Vornahme einer Hauskollekte bei den Katholiken und bei den Protestanten in sämmtlichen Regierungs-Bezirken vermöge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. Januar ds. Js. allergnädigst zu bewilligen und zugleich den Beginn dieser Sammlungen, insoferne nicht in den einzelnen Orten besondere Hindernisse hiegegen bestehen, zu Anfang des Monats April l. Js. zu bestimmen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg erhalten daher den Auftrag, diese beiden Sammlungen im vorgängigen geeigneten Benehmen mit den betreffenden Pfarrämtern, und zwar in den denselben untergebenen Städten und Märkten durch die Magistrate, in den Landgemeinden aber durch die Gemeindevorsteher in Vollzug setzen zu lassen, und das Ergebniß, wie sich von selbst versteht, für jede derselben gehörig ausgeschieden, binnen 6 Wochen an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 2. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 22840. praes. 5/4 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch das Mißrathen eines großen Theiles der Korn- und Kartoffel-Erndte des verflossenen Jahres in Oberfranken ist ein größerer Theil der Bevölkerung in vielen

Landgerichtsbezirken des Kreises, namentlich aber die Klasse der armen Weber, Handarbeiter und Taglöhner in den Gegenden des Fichtelgebirges auf ähnliche Weise, wie die Bewohner der Spessart- und Rhöngegend in eine höchst drückende Lage versetzt worden, welche einer ausserordentlichen Beihilfe bedarf.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der gegenwärtigen Lage eines namhaften Theiles der Bevölkerung in mehreren kleinen Städten der Oberpfalz, und namentlich der Klasse der sogenannten Häußler und kleinen Handwerker in den Bezirken der Landgerichte Oberviechtach, Hemau, Vohenstrauß, Nabburg, Tirschenreuth und Neustadt an der Waldnaab, welche bei den gegenwärtigen hohen Preisen, und dem Mangel an Arbeitsgelegenheit außer Stande sind, den Abgang an Lebensmitteln sich selbst zu verschaffen.

Durch die mit allerhöchster Genehmigung erfolgte Abgabe von Speisegetreide aus den vorhandenen Aerarial-Vorräthen, durch die Gewährung von Vorschüssen für den Ankauf von Saamengetreide und Kartoffeln, dann durch die eingeleitete Ausführung von Straßen- und Wasserbauten ist von Seite der Staatsregierung geschehen, was zur Linderung jener Nothstände nach Maaßgabe der zu Gebote stehenden Mittel geschehen konnte.

Da inzwischen diese Unterstützungen den hervorgetretenen Nothständen keineswegs vollständige Abhilfe gewähren können, vielmehr dem freien Wohlthätigkeitssinne der Bevölkerung, welcher für die ähnlichen Nothstände der Spessart- und Rhöngegenden auf eine so rühmenswerthe Weise sich bethätigt hat, eine in gleicher Art beachtungswerthe Gelegenheit gegeben ist, zur Linderung der Noth in diesen beiden Kreisen ebenfalls mitzuwirken, so ergeht hiemit auf Grund Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, und im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. v. Mts. an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg der Auftrag, sofort in ihren Amtsbezirken einen geeigneten Aufruf zur Gewährung freiwilliger Beiträge für Linderung des Nothstandes in mehreren Gegenden von Oberfranken und der Oberpfalz zu erlassen, für die entsprechende Empfangnahme der eingehenden Beiträge Sorge zu tragen, und deren Einsendung binnen 6 Wochen an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle zu bewirken.

Auch ist den Aufforderungen in öffentlichen Blättern, welche zu der Empfangnahme von Beiträgen sich bereit erklären, irgend ein Hinderniß nicht entgegen zu setzen, und sind die allenfalls sodann von den betreffenden Redaktionen an die Polizeibehörden gelangenden Beträge, gleichfalls dem Expeditionsamte der unterfertigten Stelle zu übersenden.

Augsburg, den 3. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 22527. praes. $^{7}/_{4}$ 52.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Beckstetten, kgl. Landgerichts Türkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignation des Pfarrers Stephan Prestele ist die Pfarrei Beckstetten

erledigt worden. Dieselbe liegt in der Diöcese **Augsburg** und dem kgl. Landgerichte Türkheim und zählt 185 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 625 fl. 36 kr.; 1) aus Realitäten 88 fl. 9 kr. 5 hl.; 2) aus Rechten 497 fl. 34 kr. 4 hl.; 3) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 39 fl. 51 kr. 7 hl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 54 fl. 38 kr. 2 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 30. März 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmidt, coll.

Bekanntmachung. praes. ²/₄ 52.

(Die Untersuchungsrichterstelle am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vermöge höchsten Rescriptes des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 20. ds. Mts., dem kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Max **Krieger** zu Augsburg, die Funktion des Untersuchungsrichters an dem dortigen kgl. Kreis- und Stadtgerichte übertragen worden ist.

Neuburg, den 30. März 1852.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.
Frhr. v. Stengel, Präsident.

Kleffing, Sekr.

Nichtamtliche Artikel.

Bekanntmachung. praes. ⁵/₄ 52.

(Cölner Dombau-Vereinsbeiträge pro 1850 und 1851 betr.)

Mehrere Behörden und Aemter des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg sind noch mit der Ablieferung der Cölner Dombau-Vereinsbeiträge für die Jahre 1850 und 1851 im Rückstande.

An dieselben ergeht hiemit das dringende Ersuchen, diese Beiträge einheben zu lassen, und unter Anlage der Mitgliederverzeichnisse der bezeichneten Jahre innerhalb längstens **drei Wochen** an den unterzeichneten Kreisausschuß zu senden.

Augsburg, den 27. März 1852.

Der Kreisausschuß des Cölner Dombau-Vereins von Schwaben und Neuburg.
Albert Pappenheim.

Dr. v. **Ahorner**, als Sekretär.

Bekanntmachung. praes ⅔/₄ 52.

(Die Wahl des Kreisausschusses von Schwaben und Neuburg für den Verein zum Ausbaue des Cölner Doms betr.)

Der nach §. 8. der Statuten des Cölner Dombau-Vereins in Bayern bestimmte Termin zur Erneuerung der Wahl des Kreisausschusses ist bereits seit einiger Zeit umflossen, und es ist daher die Wahl eines neuen Kreisausschusses vorzunehmen.

Indem der unterfertigte Kreisausschuß für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg dieses zur Kenntniß sämmtlicher dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg angehörigen Mitglieder des Cölner Dombau-Vereins bringt, verbindet er damit die Einladung an dieselben, von ihrem Wahlrechte Gebrauch zu machen, und bemerkt hiebei Folgendes:

1) Stimmberechtiget sind alle dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg angehörigen physische und moralische Personen, welche durch eine den §§. 3 und 4 der Statuten entsprechende Beitragsunterzeichnung die Eigenschaft eines Vereinsmitglieds erworben haben.

2) Wählbar sind nur die in der Beilage lit. A. verzeichneten Individuen männlichen Geschlechts, welche in der Kreis-Hauptstadt Augsburg wohnen.

3) Der Kreisausschuß besteht nach §. 8 der Statuten aus sechs Mitgliedern einschlüßig des Vorstandes; es sind daher auf jede Wahlstimme 6 Namen zu setzen.

   Die Wahl des Vorstandes und Sekretärs bleibt dem Ausschuße selbst überlassen und berührt daher die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder nicht.

4) Die Wahlstimme selbst ist schriftlich und **portofrei** einzureichen und an den Kreisausschuß des Cölner Dombau-Vereins zu Augsburg zu abdressiren. Sie muß nach dem unter lit. B. beigefügten Formulare abgefaßt sein, und kann nur dann berücksichtiget werden, wenn sie vom Wähler mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort unterfertiget ist.

   Die Addresse ist mit dem Beisatze „Wahlstimme" zu bezeichnen.

5) Zur Einreichung der Wahlstimmen wird der Termin bis längstens zum 1. Mai l. Js. bestimmt. Am 3. Mai beginnt die Eröffnung der Wahlstimmen vor einer Kommission des Kreisausschusses. Wahlstimmen, welche bis dahin nicht eingelaufen sein werden, können daher nicht mehr berücksichtiget werden.

Der unterfertigte Kreisausschuß gibt sich der Hoffnung hin, daß die Mitglieder des Vereins ihre Mitwirkung zur Wahl eifrig bethätigen werden, und richtet an sämmtliche Behörden das Ersuchen, diese Wahleinladung an die in ihren Bezirken wohnenden Vereinsmitglieder zu diesem Zwecke rechtzeitig zu verbreiten und deren unentgeldliche Aufnahme in die Lokal-Wochenblätter zu veranlassen, sowie durch ihren Einfluß eine möglichst vollständige Wahl zu bewirken.

Augsburg, den 27. März 1852.

Der Kreisausschuß des Cölner Dombau-Vereins von Schwaben und Neuburg.

Albert Pappenheim.

Dr. v. Ahorner, als Sekretär.

Beilage lit. A.

Verzeichniß

der in Augsburg domicilirenden Mitglieder des Cölner Dombau-Vereins.

Nach dem Stande des Jahres 1852.

Ahorner v., Dr., kgl. Regierungsrath, bisher Mitglied des Kreis-Ausschusses.
Aichele, kgl. Oberpostamts-Offizial.
Allioli v., Dr., Dompropst.
Auchter, kgl. Oberpostamts-Offizial.
Aufhammer, kgl. Regierungsregistrator.
Baader, Domcapitular.
Bleser Fr., pens. kgl. Oberst.
Böttinger, kgl. Oberpostamts-Offizial.
Bogner, Domvicar, bisher Mitglied des Kreis-Ausschusses.
Brand v., kgl. Regierungs-Direktor.
Braun, kgl. Regierungs-Sekretär.
Breuning v., kgl. Regierungsrath, bisher Mitglied des Kreisausschusses.
Bronnenmayer Frz. X., geistlicher Rath und Stadtpfarrer.
Buchner v., kgl. Regierungsrath.
Casella Santo Honorat, Kaufmann.
Deuringer J. G., Gasthofbesitzer.
Dilger, Finanzrathsaccessist.
Ehinger, I. Postpacker.
Ehinger, II. Postpacker.
Eyb v., kgl. Regierungs- und Fiscalrath.
Forndran, I. rechtskund. Bürgermeister.
Forster, kgl. Rechnungskommissär.
Fraundorfer Leop., Kaufmann.
Fugger-Glött Graf v., Regierungs-Praktikant.
Gerhäuser, kgl. Regierungsrath.
Gletl, kgl. Regierungsrath.
Goes Gottfried, kgl. Oberstlieutenant.
Gratz Alois, Benefiziat.
Grauvogl v., kgl. Oberaufschlags-Beamter.
Gries, kgl. Regierungs- und Kreisbaurath.
Großhaußer Paul, Stadtpfarrer.
Gscheidlin Friedr., Magistratsrath.
Gumppenberg Frhr v., kgl. Bezirks-Ingenieur.
Hauenstein v., kgl. Oberpostamts-Offizial.
Hauer Dr., kgl. Regimentsarzt.
Haus Dr., kgl. Regierungs- und Kreis-Medicinalrath.
Heerwagen, kgl. Ober-Zollinspector.
Heim, Dompredicatur-Vikar.
Höchl, kgl. Rechnungskommissär.
Höflinger Felix, Hauptmann.
Hoffmann, kgl. Civilbaukondukteur.
Holl Emil, kgl. Lieutenant.
Hug Frz Ant., Magistratsrath.
Kester, kgl. Kreiskasse-Controleur.
Klein Joh. Baptist, kgl. Major.
König Casimir, Domkapitular.
Kolb v., kgl. Regierungsrath.
Kopf v., kgl. Regierungs-Finanzdirektor.
Langenmantel v., kgl. Hauptmann.
Leipold, kgl. Haupt-Zollamts-Controleur.
Lense Andreas, Stadtkaplan.
Lettenmayer, kgl. Rentbeamter.
Leublfing Graf v., kgl. Oberlieutenant.
Lindhammer Georg, kgl. Major.
Loehr, kgl. Revisionsbeamter.
Lottner v., kgl. Regierungsrath.
Mätzler, Domkapitular und bischöfl. Generalvikar.
Maison, kgl. Regierungsassessor.
Maurer, kgl. Eisenbahn-Offizial.
Mayr Dr., kgl. Kreiskassier.
Mayr, Domvikar u. geistlicher Rath.
Meinzweig Alois, Oberlieutenant.
Metz, kgl. Oberpostamts-Offizial.
Obermayer, Privatier.
Pappenheim Graf zu, pens. Generallieutenant der Cavallerie, bisher Vorstand des Kreis-Ausschusses.
Paulin Leop., Vorstand der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Paur, kgl. Forstkommissär.
Payr, Domkapitular.
Raiser, kgl. Regierungsrath.
Rehlingen v., rechtskund. Magistratsrath.
Reisinger Dr., Hofrath und prakt. Arzt.
Reisinger, kgl. Rechnungskommissär.
Richarz v. Dr. Peter, Bischof von Augsburg.
Rösch, rechtskund. Magistratsrath.
Röser, kgl. Baukondukteur.
Rohrmiller, bischöfl. Registrator.
Sachs, k. Oberpostamts-Offizial u. Zeitungskassier.
Sauter, kgl. Hauptzollamts-Assistent.
Schauberger, kgl. Regierungssekretär.
Scheuermayer Alois, Stadtkaplan.
Schmädl Ritter v., kgl. Hauptmann.
Schmid Christoph v., Domkapitular.
Schmidbauer Jos., Privatier.
Schröder Alex., kgl. Hauptmann.
Schulze, kgl. Regierungs- und Kreis-Forstrath.
Schuster, Briefträger.
Schweinsteiger Frz. Xav., Priester u. Hofmeister.
Seckendorf Frhr v., kgl. Regierungsrath und Stadtkommissär.
Sonntag, kgl. Hauptzollamts-Verwalter.
Soon, kgl. Oberpostamts-Offizial.
Soratroi, Domvicar.
Stadler Dr., Domkapitular.
Stark, kgl. Oberpostamts-Offizial.
Steichele, Domkapitular.
Steinleitner, kgl. Revisionsbeamter.
Stengel Frhr. v., kgl. Civilbau-Inspektor.
Stengelmaier Johann, kgl. Lieutenant.
Stetten Ernst v., Particulier.
Stramer, Funktionär im Kreisforst-Bureau.
Taufkirchen, Graf v., kgl. Oberpostmeister.
Tein Friedrich v., kgl. Hauptmann.
Thenn, kgl. Eisenbahn-Bezirks-Ingenieur.
Tischer Aloys, Domdekan und Dompfarrer.
Tischer J. B., Kaufmann.
Törring-Minucci, Graf v., k. Oberlieutenant.
Vigl J., Kaufmann.
Wankmüller Joseph, Stadtpfarrer.
Weiß Joseph v., Gutsbesitzer.
Weiß Rudolph, Dompfarrkaplan.
Welden Frhr. v., kgl. Regierungs-Präsident.
Welden Frhr. v., quiesc. kgl. Landrichter.
Werr, kgl. Eisenbahn-Offizial.
Zandt, Frhr. v., kgl. Eisenbahn-Offizial.
Zentner Ritter v., kgl. Hauptmann.
Zenz, rechtskundiger Magistratsrath.
Zimmermann J. B., Stadtpfarrer.
Zoller Frhr. v., kgl. Oberst.

Beilage lit. B.

Wahlstimme,

abgegeben zur Wahl des schwäbisch-neuburg'schen Kreisausschusses des bayerischen Vereins zum Ausbaue des Doms in Cöln.

Unterzeichneter schlägt zu Ausschußmitgliedern vor, die Herren:

1) . . . .
2) . . . .
3) . . . .
4) . . . .
5) . . . .
6) . . . .

N........., am April 1852.

(Vor- und Zunamen, dann Stand des Wählers.)

. . . .

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **№ 29.** den 10. April 1852.

Forst-Gesetz.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Jedem Waldbesitzer steht die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes zu, vorbehaltlich der Rechte Dritter, sowie der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

II. Besondere Bestimmungen.

1) In Ansehung der Staatswaldungen.

Art. 2.

Die Forstwirthschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung

als obersten Grundsatz zu befolgen, und ihre Wirthschaftspläne auf sorgfältige Ertrags-ermittlungen zu stützen.

Art. 3.

Ihre Aufgabe ist es, die höchstmögliche Produktion in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zu erzielen.

Art. 4.

Die Nebennutzungen dürfen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten.

Art. 5.

Auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

2) In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

Art. 6.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

Art. 7.

Diese Bewirthschaftung muß auf Wirthschaftspläne gestützt sein, und es finden bei derselben die Vorschriften der Art 2 und 4 Anwendung, wobei jedoch die besonderen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Die Wirthschaftspläne sind auf Veranlassung der Verwaltungen und auf Kosten der einschlägigen Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige herzustellen, und der Genehmigung der Forstpolizeistelle zu unterwerfen.

Die Wahl der Sachverständigen geschieht durch die Verwaltungen, und unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Von Wirthschaftsplänen kann nur bei denjenigen Waldungen Umgang genommen werden, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind. Die Bestimmung hierüber steht der Forstpolizeistelle zu.

Art. 8.

Zur Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen haben die Gemeinden und Stiftungen entweder eigene Förster aufzustellen, oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen. Die einen wie die andern müssen die erforderliche Befähigung in der Concursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben.

Ausnahmsweise kann die Forstpolizeistelle jenen Förstern, welche bei Einführung des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Forstdienste stehen, und ihre Befähigung praktisch bewährt haben, den Nachweis der Concursprüfung erlassen.

Art. 9.

Die Gemeinden und Stiftungen können auch mit der kgl. Staatsforstverwaltung

wegen Uebernahme der Betriebsausführung durch einen kgl. Revier- oder Forsteiförster gegen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich mehrere Gemeinden und Stiftungen zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

Art. 10.

Auch für die Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden und Stiftungen zu sorgen, und das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen.

Art. 11.

Bei kleineren Waldungen von geringerem Ertrage und bei Waldungen, welche einer regelmäßigen, auf Wirthschaftspläne gegründeten Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der Forstpolizeistelle die Betriebsausführung mit dem Forstschutze vereiniget werden.

Art. 12.

Befinden sich diejenigen, welchen die Ausführung des Betriebes oder die Handhabung des Forstschutzes übertragen werden soll, bereits in anderen Dienstverhältnissen, so ist die Zustimmung der ihnen vorgesetzten Behörde erforderlich.

Art. 13.

Die Wahl der Förster und Sachverständigen (Art. 8) unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeistelle, jene des Schutzpersonales der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Unterlassen die Gemeinden und Stiftungen, das nöthige Forstbetriebs- und Schutzpersonal zu wählen, so sind sie hierzu im ersten Falle durch die Forstpolizeistelle, im letzteren durch die Forstpolizeibehörde unter Vorsetzung einer zweimonatlichen Frist aufzufordern, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Besetzung im ersteren Falle von der Forstpolizeistelle, im letzteren von der Forstpolizeibehörde vollzogen wird.

Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 14.

Die der Staatsregierung nach Art. 6 zustehende Oberaufsicht wird zunächst von den kgl. Forstämtern ausgeübt.

Diese Behörden sind verbunden und ermächtigt, den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen über ihren Forstbetrieb Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, der vorgesetzten Forstpolizeibehörde oder Stelle darüber Anzeige zu erstatten, — in dringenden Fällen provisorische Verfügungen selbst zu treffen.

Art. 15.

Die Kosten der Ausführung des Betriebes und der Handhabung des Forstschutzes werden von den Gemeinden und Stiftungen getragen. Die durch die Ausübung der der Staatsregierung zustehenden Oberaufsicht erwachsenden Kosten sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

Art. 16.

In denjenigen Gebietstheilen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaf-

fenburg, in welchen nach den daselbst zur Zeit bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Bestellung der Gemeinde-, Revier- und Forsteiförster durch landesherrliche Ernennung und die theilweise Besoldung derselben aus der Staatskassa gegen gewisse Leistungen von Seite der Gemeinden und Stiftungen erfolgt, verbleibt es bei dieser Einrichtung.

Art. 17.

Die Verfügung über die Erträgnisse der Gemeinde- und Stiftungswaldungen so wie über die Vertheilung der Gemeindewaldungen richtet sich nach den einschlägigen besonderen Gesetzen.

Art. 18.

Die Bestimmungen der Artikel 6 bis 17 finden auch auf die sogenannten Körperschaftswaldungen Anwendung, insofern diese nicht Privatwaldungen sind.

3) In Ansehung der Privat-Waldungen.

Art. 19.

Die Privatwaldbesitzer sind hinsichtlich der Benützung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen an die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.

Art. 20.

Zur Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenützung ist die Zustimmung der Forstpolizeistelle erforderlich.

Diese Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Theile auch noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben.

Art. 21.

Auf die Waldungen jener Lehengüter, welche nach Artikel 2. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betreffend, von der Allodifikation ausgeschlossen sind, finden außer den für die Privatwaldungen überhaupt geltenden forstpolizeilichen Vorschriften die betreffenden Bestimmungen des Edictes über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 Anwenduug.

Der Besitzer solcher Waldungen ist verbunden, die Bewirthschaftung derselben unter genügende technische Leitung zu stellen und hierüber der Forstpolizeistelle den Nachweis zu liefern.

Art. 22.

Die Bestimmungen des Artikels 21. gelten auch von anderen Lehenwaldungen, insolange diese noch nicht in Gemäßheit des angeführten Gesetzes vom 4. Juni 1848, allodifizirt worden sind.



Zweite Abtheilung.

Forstberechtigungen.

Art. 23.

Der Forstberechtigte ist bei der Ausübung seiner Berechtigung an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.

Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung werden von den Forstpolizeibehörden entschieden, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsweges, in so ferne ein Betheiligter sich durch die Entscheidung in seinem Rechte oder dessen Umfange für verletzt erachtet.

Art. 24.

Forstberechtigungen können den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes, so wie in den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern.

Art. 25.

Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen, sind auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum entsprechend zu ermäßigen.

Stehen mehreren Personen Forstberechtigungen gleicher Gattung an dem Walde zu, so kann der Waldbesitzer den Antrag auf Ermäßigung nur gegen alle diese Berechtigte verbunden stellen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für eine solche Ermäßigung findet bloß dann statt, wenn die Ermäßigung durch unnachhaltige Bewirthschaftung von Seite des jetzigen oder der früheren Waldbesitzer veranlaßt worden ist.

Sowohl über die Ermäßigung als auch über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung wird von der Forstpolizeibehörde, vorbehaltlich jedoch der Betretung des Rechtsweges, entschieden.

Betritt der Waldbesitzer den Rechtsweg, so ist er befugt, die Klage gegen alle, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und in derselben die Ermäßigung der auf dem Walde ruhenden Forstberechtigungen jeder Gattung zu verlangen. Eben so können die Berechtigten, welche gegen den Ausspruch der Forstpolizeibehörde den Rechtsweg betreten, selbst wenn ihre Forstberechtigungen nicht gleicher Gattung sind, eine Streitgenossenschaft bilden.

In jedem Falle sind bei Berufungen alle Beträge, welche den Gegenstand der Beschwerden bilden, zur Bemessung der Berufungssumme zusammenzurechnen.

Art. 26.

Beabsichtigt der Waldbesitzer eine Abänderung der Holz- oder Betriebsart (Art. 24), in deren Folge eine Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann, so ist er verpflichtet, vor der Ausführung die Forstpolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, welche zwischen den Betheiligten eine gütliche Uebereinkunft zu

versuchen hat. Kommt diese nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde darüber zu entscheiden, ob die beabsichtigte Abänderung statthaft, und in welcher Weise die Berechtigten zu entschädigen seien, und zwar über die erste Frage ohne, über die zweite mit Vorbehalt des Rechtsweges.

Die Entschädigung ist, wenn und so weit die Verhältnisse es gestatten, durch Umwandlung des bisherigen in einen anderen entsprechenden Forstnutzungsbezug, andernfalls in Geld zu leisten.

Wird der Rechtsweg betreten, so finden die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 des Artikels 25 auch hier Anwendung.

Art. 27.

Sowohl der Waldbesitzer als der Forstberechtigte ist befugt, die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene zu verlangen.

Die Art und Weise dieser Umwandlung ist zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde die Umwandlung vorzunehmen und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) Wenn die Natur der Berechtigung es gestattet, so hat die Umwandlung durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes zu geschehen.

   Diese erfolgt auf den Grund der der Forstpolizeibehörde vorzulegenden Rechnungsnachweisungen, in so ferne dieselben von keinem Betheiligten beanstandet oder von der Behörde als richtig anerkannt werden, und zwar nach dem Durchschnitte der vorhergehenden zehn Jahre.

   Fehlt es an solchen Nachweisungen, so hat die Forstpolizeibehörde ihre Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen.

2) Ist nach der Natur der Berechtigung die Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes nicht möglich, weil deren Ausübung von dem Eintritte gewisser Voraussetzungen abhängt, so geschieht die Umwandlung durch genaue Feststellung, sowohl der Voraussetzungen, unter welchen die Ausübung der Berechtigung eintritt, als auch der Größe, der Zeit und der Art der Ausübung.

   Bei dieser Feststellung wird derjenige Maßstab angewendet, nach welchem die Berechtigung ausgeübt werden könnte, wenn die Voraussetzungen zur Geltendmachung derselben zur Zeit der Umwandlung gegeben wären.

   Die Kosten sind zur einen Hälfte von dem Waldbesitzer, zur andern von den Berechtigten zu tragen.

Wird bei der Verhandlung von der Forstpolizeibehörde das Recht selbst, oder dessen Umfang streitig, so sind die Betheiligten zur Erledigung dieser Streitpunkte auf den Rechtsweg zu verweisen.

Art. 28.

Bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maß festgesetzt sind, ist der Berechtigte gehalten, jedesmal vorerst den Bedarf, und nachfolgend die wirkliche Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten genügend nachzuweisen.

Wenn über diesen Bedarf zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten Streitigkeiten entstehen, so hat hierüber vorbehaltlich des Rechtsweges die Forstpolizeibehörde zu entscheiden.

Das in Folge einer solchen Berechtigung abgegebene Bauholz muß innerhalb zweier Jahre, von der Abgabe an gerechnet, dem Zwecke gemäß verwendet werden.

Zuwiderhandeln begründet, — ausser der im Artikel 96 festgesetzten Strafe, wenn das Holz veräussert wurde, — die Verbindlichkeit zum Ersatze des Werthes, welcher nach dem Zeitpunkte der Abgabe des Holzes zu bemessen ist. Ueber diesen Ersatz haben, vorbehaltlich der durch Artikel 63 in dem Falle der geschehenen Veräusserung begründeten Zuständigkeit der Forststrafgerichte, die Civilgerichte zu entscheiden.

Art. 29.

Umwandlung einer Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung kann, ausser dem Falle des Artikel 26, nur durch freie Uebereinkunft der Betheiligten stattfinden.

Solche Geldleistungen können von dem Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Art. 30.

Die nicht in jährliche Geldleistungen umgewandelten Forstberechtigungen sind nur im Wege der Uebereinkunft beider Theile ablösbar.

Ausnahmsweise kann die Ablösung der in ein bestimmtes Maß umgewandelten Forstberechtigungen auf den Antrag des Verpflichteten eintreten:

1) bei Holzberechtigungen durch volle Entschädigung mittelst Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theiles des belasteten Waldes, wenn der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebes fähig bleibt und den Bedarf der bisherigen Holzberechtigung nachhaltig deckt;
2) bei Forstberechtigungen solcher Güter, die bei dem Eintreten der Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend, zu dem Besitzer des belasteten Waldes im Grundbarkeitsverbande standen, durch Erlegung des Kapitalwerthes, und, wenn sie in jährlichen Bezügen bestehen, durch Erlegung des zwanzigfachen zu Geld anzuschlagenden Betrages derselben. Dieser Kapitalwerth, sowie der Geldanschlag des jährlichen Bezuges sind durch die Forstpolizeibehörde nach den im Artikel 27 enthaltenen Bestimmungen festzustellen.

Gegenreichnisse werden nach den Bestimmungen des Artikels 27 in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt, und nehmen in dem unter Ziffer 1 bezeichneten Falle die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden und im zwanzigfachen Betrage ablösbaren Bodenzinses an, in dem unter Ziffer 2 bezeichneten Falle werden sie im Zwanzigfachen des jährlichen Betrages an dem Entschädigungs-Kapitale in Abrechnung gebracht.

Die auf den abgelösten Forstberechtigungen ruhenden Rechte Dritter gehen im ersten Falle auf die abgetretene Waldfläche über, im zweiten Falle kann die Hinterlegung des entsprechenden Theiles der Ablösungssumme bei Gericht von den berechtigten Dritten verlangt werden.

Vereinigen sich die Betheiligten über die beantragte Ablösung nicht, so entscheiden die Gerichte über alle Punkte, welche nicht durch gegenwärtigen Artikel den Forstpolizeibehörden zugewiesen sind.

Die in diesem Artikel unter Ziffer 2 enthaltene Bestimmung hat auf Forstberechtigungen, die auf Staatswaldungen ruhen, keine Anwendung.

Art. 31.

Im Falle des Artikels 30 Ziffer 1 muß die Klage auf Ablösung gegen alle, welchen an dem bestimmten Walde Holzberechtigungen zustehen, und welche ihre Zustimmung zur Ablösung nicht bereits erklärt haben, verbunden gestellt werden.

Der Klage ist ein Plan des belasteten Waldes beizufügen, auf welchem die Bestandesverschiedenheiten des Waldes und der Abtheilungsantrag eingezeichnet sein müssen.

Im Falle des Artikels 30 Ziffer 2 ist der Waldbesitzer befugt, die Klage gegen alle oder mehrere, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und dieselbe auf Ablösung aller oder einzelner darauf ruhenden Forstberechtigungen zu richten.

Bezüglich der Berufung kommt in beiden vorerwähnten Fällen die Bestimmung des Artikels 25 Absatz 6 zur Anwendung.

Art. 32.

Natural-, Holz- und Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen, sind durch gütliche Uebereinkunft oder in Ermangelung einer solchen auf Anrufen eines Betheiligten durch die Forstpolizeibehörde in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umzuwandeln.

Diese Behörde hat hiebei nach den Bestimmungen des Artikels 27 zu verfahren.

Die Kosten sind von dem Waldbesitzer zur einen und von den Berechtigten zur andern Hälfte zu tragen.

Die in solcher Weise bestimmten jährlichen Geldabgaben können von den Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche nicht die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich tragen, sind mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Streitigkeiten über das Recht oder den Umfang oder die Eigenschaft einer Natural-, Holz- oder Waldfrohne gehören vor die Gerichte.

Art. 33.

In allen Fällen, in welchen gegen die Entscheidung der Forstpolizeibehörde die Betretung des Rechtsweges vorbehalten ist (Artikel 23, 25, 26 und 28), muß derselbe innerhalb drei Monaten von dem Tage der Eröffnung der forstpolizeilichen Entscheidung zweiter Instanz an gerechnet bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechtes betreten, und die Klage bei dem Civilgerichte eingereicht werden.

Die Betretung des Rechtsweges bewirkt keinen Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde.

Art. 34.

Neue Forstberechtigungen können vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an nicht mehr erworben werden.

Dritte Abtheilung.

Forstpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 35.

Gänzliche oder theilweise Rodungen (Ausstockungen) sind erlaubt, wenn

1) die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau, unzweifelhaft geeignet,
2) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Natur-Ereignisse nothwendig ist, und
3) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.

Art. 36.

Schutzwaldungen, deren Rodung nach Artikel 35 Ziffer 2 unzulässig ist, sind die Waldungen:

1) auf Bergkuppen und Höhenzügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sogenannten Leiten;
2) auf Steingerölle des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Oertlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft würde;
3) in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist.

Art. 37.

Das Vorhaben der Rodung ist dem Forstamte anzuzeigen, welches von dem Sachverhalte sogleich Kenntniß zu nehmen und den Befund, unter Beifügung des geeigneten Antrages, an die Forstpolizeibehörde zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung zu übersenden hat.

Art. 38.

Wer eine Waldung ausgerodet hat, ist verpflichtet, den gerodeten Boden der im Artikel 35 Ziffer 1 erwähnten Benützung zuzuwenden.

Zur Ausführung der hienach erfoderlichen Kulturen hat die Forstpolizeibehörde sogleich bei Genehmigung der Rodung eine angemessene Frist zu bestimmen.

Art. 39.

Hinsichtlich der Rodung von Gemeinde-, Stiftungs- und solchen Körperschafts-

waldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, finden außer den Vorschriften der Artikel 35 bis 38 des gegenwärtigen Gesetzes die einschlägigen besonderen Gesetze Anwendung.

Art. 40.

In Schutzwaldungen (Art. 36) ist der kahle Abtrieb verboten.

Art. 41.

Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets in Holzbestand erhalten, und dürfen nicht abgeschwendet werden.

Unter Abschwendung soll jede den Wald ganz oder auf einem Theile seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden werden.

Art. 42.

Waldblößen, welche nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen und kulturfähig sind, müssen aufgeforstet, und wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muß nachgeholfen werden.

Zur Ausführung dieser Kulturen ist von der Forstpolizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Forststrafgericht neben der verwirkten Strafe zu verordnen hat, daß die Ausführung der Kulturen auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 43.

Die Weide in den Waldungen darf nur unter der Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden.

Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Bei Fehmel- (plänterweisem) Waldbetriebe ist von der Forstpolizeibehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehes zu bestimmen.

Die Weide nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang (Nachtweide) ist verboten.

Art. 44.

Die Alpenweide richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Weide in jenen Waldungen, wo derartige Rechtsverhältnisse und Ordnungen bestehen.

Hinsichtlich der Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen kommen die Bestimmungen der Artikel 35 bis 37 zur Anwendung.

Art. 45.

Das Feuermachen in den Waldungen oder in einer Nähe derselben von 300 bayerischen Schuhen darf nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

Bei besonders trockener Witterung kann das Feuermachen von der Forstpolizeibehörde gänzlich verboten werden.

Wer Feuer anzündet, ist verbunden, dasselbe, ehe er sich entfernt, vollständig auszulöschen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auch auf das Verkohlen von Holz Anwendung.

Art. 46.

Zeigen sich Spuren schädlicher Insekten, so sind die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln, welche die Forstpolizeibehörde auf Antrag des Forstamtes anzuordnen hat, unverweigerlich zu befolgen.

Beschwerden gegen solche Anordnungen bewirken keinen Aufschub.

Werden dieselben nicht ungesäumt vollzogen, so hat die Forstpolizeibehörde zu verfügen, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 47.

Wenn in Waldungen oder in einer Nähe derselben von 1500 bayerischen Schuhen was immer für Gebäude, insbesondere zum Zwecke neuer Ansiedlungen oder zur Errichtung von Ziegelbrennereien, Theeröfen oder anderen feuergefährlichen Anlagen, aufgeführt werden wollen, so ist vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen.

Vierte Abtheilung.

Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 48.

Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche von dem Waldbesitzer oder von Personen, deren Handlungen derselbe nach Artikel 68 zu vertreten hat, in seinem eigenen Walde begangen werden, sind als Forstpolizeiübertretungen nach Maßgabe der Artikel 74 bis 77 zu bestrafen.

Art. 49.

Alle durch das gegenwärtige Gesetz in den Artikeln 78 bis 104 bezeichneten Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen und andere Gefährden, welche in fremdem Walde begangen werden, sind, ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes und den Betrag des verursachten Schadens, als Forstfrevel zu betrachten, und nach Maßgabe obiger Artikel zu bestrafen.

Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt insbesondere auch von Handlungen der bezeichneten Art, welche ein Forstberechtigter durch Ueberschreitung seiner Berechtigung oder bei Ausübung derselben begeht.

Art. 50.

Wegen Forstpolizeiübertretungen kann nur auf Geldstrafe erkannt werden.

Die wegen Forstfrevel zulässigen Strafen sind:

1) Geldstrafe;
2) Polizeiarrest.

Beide dürfen bei einem und demselben Frevel gegen dieselbe Person nicht miteinander verbunden werden.

Art. 51.

Die Geldstrafe darf bei Forstfreveln durch Entwendung, auch wenn der einfache Werth des Entwendeten geringer ist, nicht unter zehn Kreuzern betragen.

Art. 52.

Die Arreststrafe darf nicht unter einem Tage (vierundzwanzig Stunden), und nicht über einen Monat (dreißig Tage) zuerkannt werden.

Ist eine Arreststrafe von Personen unter 16 Jahren verwirkt worden, so kann die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Art. 53.

Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen (Artikel 68) beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsausspruch nach folgendem Maßstabe statt.

1) An die Stelle von Geldstrafen bis zu einem Gulden tritt vierundzwanzigstündiger Arrest.
2) Bei höheren Geldstrafen tritt:
   a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden;
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden.

Die in den Fällen der Ziffer 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Art. 54.

Die Arreststrafe wird in den von der Verwaltung hiezu bestimmten Arresthäusern erstanden, in welchen der Verurtheilte angemessen zu beschäftigen ist.

Art 55.

Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, diese mögen als Miturheber oder als Gehilfen erscheinen, so ist die volle Strafe gegen jeden derselben auszusprechen.

Für Werth- und Schadens-Ersatz, sowie für Kosten haften sie sammtverbindlich.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf mehrere zur nämlichen Familie gehörige Personen (Artikel 68 Ziffer 1 bis 5), welche bei der Begehung eines mit Geldstrafe bedrohten Frevels einen Handschlitten, einen Schiebkarren, oder einen zweirädrigen Karren gemeinschaftlich fortbewegen. Solche Personen werden miteinander, jedoch sammtverbindlich in die treffende Geldstrafe verurtheilt. In demselben Urtheile ist auszusprechen, gegen welchen oder welche Frevler die Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann. Geschieht die Umwandlung gleichzeitig gegen mehrere dieser Frevler, so darf dennoch der von den Einzelnen zu erstehende Arrest zusammengerechnet die nach Artikel 53 der Geldstrafe entsprechende Dauer nicht überschreiten.

Ist gegen Einen oder mehrere Familienangehörige wegen ausgezeichneten Rückfalls oder Gewohnheitsfrevels Arrest- oder Gefängnißstrafe auszusprechen (Artikel 100 bis 104), so sind die übrigen zur Familie gehörigen Personen dennoch sammtverbindlich in die Geldstrafe zu verurtheilen.

Art. 56.

Die Bestimmung des Art. 55 Absatz 1 und 2 findet auch Anwendung auf die Waldbesitzer, welche gemeinschaftlich im gemeinschaftlichen Walde eine Forstpolizei-Uebertretung begehen.

Art. 57.

Wenn Jemand mehrere noch nicht abgeurtheilte Forstpolizei-Uebertretungen oder Forstfrevel begangen hat, so treffen ihn die Strafen, welche auf die einzelnen Uebertretungen oder Frevel gesetzt sind, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen oder zugleich in derselben Sitzung zur Aburtheilung kommen; doch darf die Summe der Arreststrafen die im Artikel 52 festgesetzte höchste Dauer nicht überschreiten.

Art. 58.

Bei Forstfreveln ist es vorbehaltlich der in den einzelnen Artikeln bezeichneten besonderen Strafschärfungsgründe, als allgemeiner Schärfungsgrund anzusehen:

1) wenn der Frevel vor Sonnen-Aufgang oder nach Sonnen-Untergang,
2) wenn er an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen;
3) wenn er mit Unkenntlichmachung des Frevlers verübt wird;
4) wenn der Frevler Feuerwaffen mit sich führt;
5) wenn der Frevler sich der Säge statt der Axt bedient, oder stehendes Holz ausgräbt;
6) wenn der von dem im Artikel 113 Nr. 1 bis 3 erwähnten Personen zum Stehenbleiben aufgeforderte Frevler sich gleichwohl entfernt;
7) wenn der Frevler die Angabe des Namens oder Wohnortes verweigert, oder hierüber eine falsche Angabe macht;
8) wenn der Frevler mit vorsorglichem Beschlage belegte Gegenstände hinwegnimmt;
9) wenn der betroffene Frevler den angefangenen Frevel trotz der Warnung fortsetzt;
10) wenn der Frevler zur Zeit, da er den Frevel verübt, als Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Kulturarbeiter, oder mit einer sonstigen Waldarbeit, oder auch in Ausübung einer Forstberechtigung im Walde beschäftiget war;

11) wenn eine Entwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens, Waldeisens oder eines vom Käufer am stehenden Stamme angebrachten Zeichens begangen wird;

12) wenn der Forstfrevler rückfällig ist; der Rückfall gilt jedoch nur dann als allgemeiner Straffschärfungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen irgend eines Forstfrevels zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit dieser Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel von was immer für einer Art begeht;

13) wenn der Frevel in der Absicht verübt wird, um die Walderzeugnisse in Natur oder verarbeitet ganz oder theilweise zu veräußern; diese Absicht wird gesetzlich vermuthet, wenn nach Beschaffenheit der entwendeten Walderzeugnisse und der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse des Frevlers jene Gegenstände nicht wohl zur eigenen Verwendung bestimmt sein konnten.

Art. 59.

Die Wirkung eines oder mehrerer bei einem Forstfrevel zusammentreffender Straffschärfungsgründe besteht darin, daß die einfache Strafe um die Hälfte erhöht werden muß, und bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden kann.

Hiebei darf jedoch die in dem Artikel 51 festgesetzte höchste Dauer der Arreststrafe und in denjenigen Fällen, in welchen für die Geldstrafe ein niedrigstes und höchstes Maß festgesetzt ist, auch nicht das höchste Maß der Geldstrafe überschritten werden.

Art. 60.

Ist Jemand durch einen im Walde oder in dessen Nähe erlittenen Unfall erweislich in die Nothwendigkeit versetzt, eine durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, so ist er zwar zum Ersatze des Werthes und des Schadens verpflichtet, unterliegt jedoch keiner Bestrafung, wenn er den Vorfall innerhalb vierundzwanzig Stunden einer der im Artikel 113 bezeichneten Personen oder dem Waldbesitzer anzeigt.

Art. 61.

Der Straffällige haftet, ausser der Strafe, für den Schaden, welchen er durch die Uebertretung oder den Frevel verursacht hat, und bei Forstfreveln auch für den Ersatz des Werthes.

Art. 62.

In Bezug auf Forstfrevel richtet sich der Ersatz des Werthes, sowie des Schadens nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 63.

Der durch eine Forstpolizeiübertretung begründete Entschädigungsanspruch kann nur bei dem Civilgerichte, — der durch einen Forstfrevel begründete Entschädigungsanspruch dagegen entweder bei dem Civilgerichte oder bei dem Forststrafgerichte verfolgt werden.

Erklärt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte für die civilgerichtliche Verfolgung seines Anspruches nicht schon vor der Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung von dem Forststrafgerichte in dem Strafurtheile erkannt, unbeschadet jedoch der durch Artikel 66 vorbehaltenen Civilklage auf den etwaigen Mehrbetrag.

Art. 64.

Zur strafgerichtlichen Bemessung:

1) des Werth- und Schadenersatzes, in soferne derselbe nicht schon durch das Gesetz bestimmt ist;
2) der Geldstrafe in denjenigen Fällen, in welchen der Betrag derselben durch den Werth des Gegenstandes der Uebertretung oder des Frevels bestimmt wird,

sind für jeden Distrikt, in welchem die Preise der zu tarirenden Gegenstände merklich verschieden sind, nach den Lokalpreisen bemessene Werthbestimmungstabellen ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten von der betreffenden Regierungs-Finanzkammer gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern alle drei Jahre aufzustellen und bekannt zu machen.

Ist ein gegebener Fall in der Werthsbestimmungstabelle nicht vorgesehen, so wird dem Strafurtheile die Tarirung des betreffenden Forstamts zu Grunde gelegt.

Art. 65.

Bei Forstfreveln durch Entwendung ist der Beschädigte verpflichtet, sich den Werth des zurückempfangenen Gegenstandes entsprechend anrechnen zu lassen.

Art. 66.

Glaubt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte mit dem gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder den Werthsbestimmungstabellen ihm zuerkannten Werth- und Schadensersatze nicht zufriedenstellen zu können, so kann er seinen Anspruch auf den Mehrbetrag im Civilrechtswege verfolgen.

Art. 67.

Der Straffällige ist in die Kosten, welche auf die Verfolgung und Aburtheilung der Uebertretung oder des Frevels erlaufen, zu verurtheilen. Das Kostenregulativ ist im Verordnungswege zu erlassen.

Art. 68.

Als civilverantwortlich sind ausser dem Forstfrevler vorzuladen und als haftbar für Geldstrafe, Werth- und Schadenersatz, dann für die Kosten, vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, mit zu verurtheilen:

1) die Ehemänner wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen;
2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden und noch unverheiratheten Kinder, (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
3) die Vormünder und Kuratoren, sowie überhaupt diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, wegen der Frevel der bei ihnen wohnenden Pflegebefohlenen;

4) die Dienstherrschaften, wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten;
5) die Lehrmeister und Gewerbsleute wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehülfen, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen;
6) die Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah;
7) die Dienstherrschaften wegen der Frevel der aufgestellten Hirten oder Hüter, insofern der Frevel bei deren Dienstverrichtung geschah.

Wenn die in den vorhergehenden Bestimmungen als civilverantwortlich erklärten Personen beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhindern, so sind sie von jeder Haftung frei.

Art. 69.

Hinsichtlich der Forstpolizeiübertretungen hat der Waldbesitzer, — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, — die Handlungen der im Artikel 68 genannten Personen in der Art zu vertreten, daß ihn allein die Strafe, sowie der Schadenersatz und die Kosten treffen, ausgenommen, wenn er beweist, daß die Uebertretung ohne sein Vorwissen geschah, in welchem Falle die Uebertreter allein nach Maßgabe der einschlägigen Strafbestimmungen wider den Forstfrevel zu bestrafen sind, und allein für den Schadenersatz sowie für die Kosten haften.

Art. 70.

Mit dem Tode des Schuldigen geht die Verbindlichkeit zur Zahlung der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe, sowie die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungen und Kosten auf den Nachlaß über.

Art. 71.

Die Strafbarkeit der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erlischt durch Verjährung, wenn vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Begehung an gerechnet, ein erstrichterliches Endurtheil nicht erfolgt.

Ist ein solches Erkenntniß zwar binnen obiger Frist erlassen, hiegegen aber ein Rechtsmittel ergriffen worden, so läuft vom Tage der Einlegung des Rechtsmittels eine neue sechsmonatliche Verjährungsfrist, welche durch jedes weiter erfolgende Erkenntniß unterbrochen wird, und vom Tage desselben von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 72.

Die Verjährung der wegen einer Forstpolizeiübertretung oder wegen eines Forstfrevels erkannten Strafe tritt ein nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, oder wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber erlassenen Erkenntnisses.

Art. 73.

Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:
1) bei Arreststrafen durch Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Forstpolizeiübertretungen.

Art. 74.

Wer eine Rodung oder eine Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen ohne forstpolizeiliche Bewilligung unternimmt, wer dem Verbote des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen, oder dem Verbote der Abschwendung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche nicht unter einem Viertheile des Werthes und nicht über den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes betragen darf.

Art. 75.

Wer die im Artikel 38. angeordneten Culturen innerhalb der von der Forstpolizeibehörde bestimmten Frist auszuführen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden.

Art. 76.

Wer es unterläßt, innerhalb der von der Forstpolizeibehörde vorgesetzten Frist die culturfähigen Waldblößen aufzuforsten, oder da, wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, nachzuhelfen, ebenso, wer den auf Artikel 46 gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Insekten nicht Folge leistet, wird mit einer Geldstrafe von einem bis fünfzig Gulden bestraft.

Einer Strafe von dreißig Kreuzern bis fünf und zwanzig Gulden unterliegt derjenige, welcher den Vorschriften der Artikel 43, 44 Absatz 1 und 2, dann Artikel 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Weide, über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Holzverkohlen zuwiderhandelt.

Art. 77.

In den Fällen der unerlaubten Rodung oder Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen, — der Abschwendung, sodann des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen kann von dem Forststrafgerichte das weitere verbotwidrige Verfahren sofort eingestellt und die Leistungen einer zureichenden Sicherheit aufgetragen werden.

Ausserdem kann das Forststrafgericht verfügen, daß von der Forstpolizeibehörde für die Erhaltung und beziehungsweise Wiederherstellung des Waldes auf Kosten des Betheiligten Fürsorge getroffen werde.

B. Forstfrevel.

1) Forstfrevel durch Entwendung.

Art. 78.

Die Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichteten Holze, oder von stehendem grünen Holze wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheiles desselben für Schaden mit einer der Summe beider Beträge gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Für Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindwieden, Besenreiser, Floßwieden, Flechtgerten oder Korbwieden soll, wenn die Entwendung an stehendem grünen Holze stattfand, außer der im Absatz 1 bestimmten Geldstrafe der Ersatz des Werthes und dessen voller Betrag für Schaden zuerkannt werden.

Waren Saamenbäume, Hegenreiser, grüne Laubholzstöcke in Niederwaldungen oder stehende grüne Eichen, Eschen, Ahorne, Ulmen oder Lerchen unter vierzig Jahren Gegenstand der Entwendung, so besteht die Geldstrafe in dem doppelten Werthe, und nebstdem ist auf Ersatz des Werthes und auf einen demselben gleichkommenden Betrag für Schaden zu erkennen.

Art. 79.

Die Entwendung von solchem liegenden Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereigniß zur Erde niedergeworfen hat, und welches noch nicht verarbeitet ist, ebenso die Entwendung von völlig abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Aesten wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer demselben gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Art. 80.

Die Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet, — ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen.

Art. 81.

Ist die Entwendung an Holzpflänzlingen von was immer für einer Art in natürlichen Besaamungen unter zehn Jahren begangen worden, so ist der Werth, wenn derselbe nicht mehr beträgt, mit einem halben Kreuzer für jede Pflanze zu ersetzen, und ebensoviel als Schadenersatz zuzuerkennen.

Diese Ansätze werden verdoppelt, wenn die Entwendung in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren geschehen ist.

In dem einen, wie in dem anderen Falle soll die Geldstrafe dem doppelten Betrage des Werthes gleich sein.

Art. 82.

Wer zur Gewinnung von Lohrinde stehende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist. Derselbe Betrag wird als Ersatz des Schadens und nebstbei der Werth der Rinde zuerkannt.

Wer liegende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, unterliegt außer dem Ersatze des Werthes der Lohrinde einer diesem Betrage gleichen Geldstrafe.

Wer bereits geschälte Lohrinde entwendet, wird nach Artikel 80 behandelt.

Art. 83.

Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes zur Erde liegendes Holz, oder Stockholz holt, wird neben dem Ersatze des Werthes, mit einer demselben gleichen Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frisch besaamten Schlägen geholt worden, so wird neben der bezeichneten Strafe und neben dem Ersatze des Werthes ein Schadenersatz von einem Drittheile des Werthes zuerkannt.

Art. 84.

Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trockenes Laub, Nadeln oder Moos holt, wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheils desselben für Schaden, mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt.

Besteht der Gegenstand dieser unerlaubten Zueignung in Gras oder anderem Streuwerke, als: Heide, Sumpfmoos, Heidelbeerstauden, Besenpfriemen, Farrenkräuter und dergleichen, so tritt dieselbe Strafe nebst Werthersatz ein, — der Schadenersatz von einem Drittheile weiter aber nur dann, wenn der Frevel in jungen in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geschah.

Wurden die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Frevel unter Anwendung von Hau- oder Schneidewerkzeugen, eisernen Rechen oder Steigeisen verübt, so soll außer der Strafe und dem Werthersatze auch der Schadenersatz in dem vollen Betrage des Werthes zuerkannt werden.

Art. 85.

Die Entwendung von Eicheln, Bücheln oder anderen Waldsaamen wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Wenn der Saame abgeschlagen, abgerissen oder zusammen gekehrt wurde, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschah, so soll überdieß auf Schadenersatz in dem einfachen bis zu dem doppelten Betrage des Werthes erkannt werden.

Art. 86.

Wer unbefugter Weise, oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten pechelt, verfällt neben dem Ersatze des Werthes in eine dem doppelten Werthe des Harzes gleichkommende Geldstrafe, und ist überdieß zum Ersatze des Schadens nach dem einfachen Werthe des entwendeten Harzes zu verurtheilen.

Das Anreißen neuer oder die Vergrößerung alter Lacken (Pechrisse) wird nach Art. 94 bestraft.

2) Forstfrevel durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden.

Art. 87.

Derjenige, welcher rechtswidrig Vieh im Walde hütet oder weiden läßt, erleidet, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den Hirten oder Hüter, je nach Beschaffenheit des Frevels folgende Strafen:

für ein Pferd, ein Stück Rindviehes, einen Esel oder eine Ziege zwanzig Kreuzer, —
für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre oder für ein Schaf die Hälfte, —
für ein Schwein in der Mastzeit fünfzehn Kreuzer und ausser der Mastzeit zehn Kreuzer.

Wurden mehrere Stücke Viehes oder eine ganze Heerde betreten, so dürfen die erwähnten Strafen den Betrag von zwölf Gulden dreißig Kreuzern nicht übersteigen.

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so beträgt die Strafe das doppelte; jedoch darf sie den Betrag von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigen.

Das Weiden von Gänsen in verhängten Orten wird mit einer Strafe von einem Kreuzer für jedes Stück belegt, jedoch darf die Strafe in keinem Falle den Betrag von zwei Gulden übersteigen.

In allen vorhin bezeichneten Fällen sind die Eigenthümer des Viehes sammtverbindlich in den Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen, welcher nicht unter der Hälfte des Strafbetrages zuerkannt werden darf.

Art. 88.

Die Bestimmungen des Artikel 87 finden auch alsdann Anwendung, wenn die Weide entweder

1) ohne Aufsicht eines Hirten oder Hüters (Artikel 43, Absatz 1); oder
2) zur Nachtzeit (Artikel 43 Absatz 4); oder
3) bei plänterweisem Waldbetriebe mit einer die festgesetzte höchste Anzahl des einzutreibenden Weideviehes überschreitenden Menge (Artikel 43 Absatz 3); oder
4) den im Artikel 44 Absatz 1 und 2 erwähnten Ordnungen zuwider ausgeübt wird.

In dem unter Ziffer 3 bezeichneten Fall kömmt jedoch die Vorschrift des Artikels 87 Absatz 1 nur hinsichtlich der überzähligen Stücke zur Anwendung.

Art. 89.

Mit einer Geldstrafe von fünfzehn bis dreißig Kreuzern wird bestraft, wer Leseholz oder Stockholz, Gras- oder Streuwerk, welches ihm zu beziehen erlaubt ist, außer der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt.

Geschieht dieß mittelst eines bespannten Fuhrwerkes, so trifft ihn eine Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer bei dem Leseholz- oder Streusammeln eiserne Rechen, Hacken, Hau- oder Schneide-Werkzeuge anwendet, sowie derjenige, welcher den ihm ausgestellten Leseholz-, Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern zur Benützung überläßt.

Art. 90.

Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird bestraft, wer anderes Holz, als Lese- oder Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt, ausser den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, ebenso wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiefür festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Abfuhrzettel oder Zeichen aus dem Walde bringt.

Art. 91.

Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens oder neben der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes, bestraft:

1) das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den in den Schlägen angewiesenen Holzabfuhrwegen, — das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen, — das unbefugte

Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren und besonders das Betreten derselben mit Pferden oder anderem Viehe;
2) das Abreißen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Hege- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedigung, welche nicht zugleich Grenzzeichen ist;
3) die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Grenzzeichen oder irgend einer anderen Grenzeinfriedung aus Fahrlässigkeit.

Art. 92.

Die Strafbestimmungen des Artikels 91 finden auch Anwendung:
1) gegen diejenigen, welche einen Schlagstock, Schlagstein, Kultur- oder Bestands-Pfahl, Signale, Stations- oder Distanzmarken, oder Wegweiser umhauen, auswerfen, einen Entwässerungs-, Hege- oder Wehrgraben zuwerfen, oder sonst beschädigen, oder zerstören;
2) gegen diejenigen, welche das Zeichen des Waldhammers an stehenden oder gefälltem Holze, oder an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, oder die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem abgegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande ändern, auslöschen oder in anderer Weise vertilgen;
3) gegen diejenigen, welche in Waldungen unbefugt Wasser einleiten;
4) gegen diejenigen, welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, oder ohne Erlaubniß oder ausserhalb der angewiesenen Plätze Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen oder verarbeiten, — ausserhalb der angewiesenen Plätze Kohlen oder Kienruß brennen, Pech aussieden, Theerschwelen, Schneid- oder andere Gruben, Holzlager, Zimmerplätze, und dergl. anlegen; — die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Oefen und dergl. sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden;
5) gegen Hut- und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo solche bestehen oder gebildet werden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben;
6) gegen Holz- oder Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bei Ausführung eines Holzhiebes, bei der Köhlerei, bei der Holzverbringung oder bei anderen Waldarbeiten den ertheilten besondern Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 93.

Einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen, neben dem etwa eintretenden Schadensersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes,
1) diejenigen, welche aus Trift- oder Floßbächen während des Triftens oder Flößens, ohne dazu berechtigt zu sein, ihr Eigenthum bewässern, ebenso diejenigen, welche aus solchen Bächen mittelst unbefugt angelegter Gräben wässern, oder welche die Ufer oder Dämme dieser Bäche auf irgend eine Weise beschädigen;
2) diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen Bach-, Trift- oder Floßordnungen zu Schulden kommen lassen;

3) diejenigen, welche in den Waldungen oder an Trift- oder Floßbächen bestehende Brücken, Stege, Leit-, Zieh- oder Schlittwege, Holz- oder Wasser-Riesen, Wasser-Stuben oder Klausen, Schleußen, Holzrechen, oder andere Holzbring- oder Triftanstalten beschädigen;
4) die Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers oder ein anderes Zeichen des Waldbesitzers annehmen;
5) diejenigen, welche unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Kies, Steine, Rasen, oder andere Bodenbestandtheile hinwegnehmen oder darnach graben, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führen, oder Torf stechen.

Art. 94.

Gleichfalls einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen Beschädigungen an grünem stehendem Holze durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden, oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Auspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, Oeffnung neuer oder Aufreißen und Erweitern alter Harzrisse, An- oder Abhauen von Wurzeln oder auf irgend eine andere Weise.

Der Ersatz des Schadens soll nach dem Werthe der beschädigten Stangen oder Stämme ausgesprochen werden, und zwar von dem vollen Betrage dieses Werthes bis zu dem zehnten Theile herab, je nachdem die Stangen oder Stämme mehr oder weniger in ihrem Wachsthume gestört oder ganz zu Grunde gerichtet wurden.

Ist mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden, so ist außerdem auf die durch die letztere verwirkte Strafe und auf den Ersatz des Werthes des entwendeten Gegenstandes zu erkennen.

Geschah die Beschädigung an Holzpflanzen in natürlichen Besaamungen oder in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren, so sind, außer der wegen dieser Beschädigung auszusprechenden Strafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden, die Bestimmungen des Artikels 81 über den Ersatz des Schadens, und wenn mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden ist, für diese auch in Ansehung der Strafe und des Werthersatzes anzuwenden.

Wer aber solche junge Holzpflanzen oder anderes stehendes grünes oder gefälltes Holz, um dieses für seine Bestimmung ganz oder theilweise untauglich zu machen, aus Muthwillen oder Bosheit beschädigt, wird außer dem Schadenersatze anstatt mit Geldstrafe durch Arrest gestraft.

Art. 95.

Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden werden, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens, diejenigen bestraft, welche den Bestimmungen des Artikels 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Verkohlen von Holz zuwiderhandeln.

Ist das Feuer angemacht worden, um Bäume anzubrennen, oder um unerlaubter Weise Holz, Laub oder anderes Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen, so soll der Frevler, außer dem Schadenersatze, und außer dem Ersatze des Werthes, bei

unbefugter Zueignung, anstatt der Geldstrafe zu Arrest nicht unter sechs Tagen verurtheilt werden.

Art. 96.

Wer Holz oder sonstige Walderzeugnisse, in deren Besitz er zu seinem Bedarfe in Folge Berechtigung, Vertheilung oder Vergünstigung gekommen ist, ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde veräussert, unterliegt einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden, oder in dem Betrage des Werthes der veräusserten Gegenstände, wenn der Werth über fünf Gulden beträgt.

Diese Bestimmung findet auf die in ein jährliches Maaß umgewandelten Forstberechtigungen keine Anwendnng.

Art. 97.

Die im vorhergehenden Artikel auf die Veräusserung gesetzten Strafen treffen ebenso den Käufer oder sonstigen Erwerber von Holz oder anderen Walderzeugnissen der bezeichneten Art, wenn aus den Umständen die Ueberzeugung begründet wird, der Käufer oder sonstige Erwerber habe bei der Erwerbung gewußt, daß die Veräusserung jener Gegenstände nicht erlaubt war.

Art. 98.

Wer Holz oder andere Walderzeugnisse, welche er durch Frevel erlangte, veräussert, unterliegt, — unbeschadet der Strafe, welche er durch den Frevel selbst verwirkte, — einer Geldstrafe, welche dem doppelten Werthe der veräusserten Gegenstände gleich ist, und in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

Hat der Frevler wegen des Frevels selbst in Anwendung des Artikels 58 Ziff. 13 und des Artikels 59 bereits früher einen Strafzusatz erlitten, so soll dieser Zusatz von der nach Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels verwirkten Strafe in Abzug gebracht werden.

Art. 99.

Der Käufer oder sonstige Erwerber solcher Walderzeugnisse, von welchen er wußte oder nach Beschaffenheit der Umstände wissen konnte, daß sie durch Frevel erlangt wurden, wird mit einer dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichen Geldstrafe belegt, welche in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

III. Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Art. 100.

Ausgezeichneter Rückfall ist:

1) wenn eine in Anwendung der Artikel 78, 82, 84 oder 86 verurtheilte Person im Laufe des auf diese Verurtheilung folgenden Jahres wegen einer oder mehrerer in den angeführten Artikeln bezeichneten Entwendungen zu mehr als achtzehn Gulden an Werth und Schadensersatz verurtheilt worden ist, und sich in demselben Jahre neuerdings eine oder mehrere Entwendungen der bezeichneten Art zu Schulden kommen läßt, aus denen die Verbindlichkeit zu einem Werths- und Schadensersatze von wenigstens drei Gulden hervorgeht, wobei es gleichgiltig ist, ob diese Entwendungen gleichzeitig oder in verschiedenen Sitzungen zur Aburtheilung kommen;

2) wenn eine in Anwendung der unter Ziffer 1 bezeichneten Artikel im Laufe eines Jahres bereits sechsmal verurtheilte Person sich im nämlichen Jahre neuerdings einer oder mehrerer durch die angeführten Artikel vorgesehenen Entwendungen schuldig macht;
3) wenn eine Person, welche, weil sie Walderzeugnisse von was immer für einer Art zum Gewerbsbetriebe oder zum Handel sich durch Frevel zueignete (Art. 58 Ziffer 13) oder veräusserte (Art. 98), im Laufe eines Jahres bereits dreimal verurtheilt worden ist, in demselben Jahre entweder in der einen oder anderen Beziehung neuerdings straffällig wird.

Art. 101.

Frevler, welche sich im ausgezeichneten Rückfalle befinden, sind neben Werth- und Schadensersatz zu einer Arreststrafe von vierzehn bis dreißig Tagen zu verurtheilen.

Art. 102.

Verübt ein auf den Grund der beiden ersten Ziffer des Artikels 100 zu Arreststrafe verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings eine oder mehrere der in den Artikeln 78, 82, 84 und 86 bezeichneten Entwendungen, oder wird ein auf den Grund der Ziffer 3 des Artikels 100 zu Arrest verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings in der einen oder andern der daselbst angegebenen Beziehungen straffällig, so trifft ihn ohne Rücksicht auf die Größe des Werthes und Schadens neuerdings die im Artikel 101 bestimmte Strafe.

Art. 103.

Wer nach den Bestimmungen der Artikel 100 bis 102 bereits dreimal zu Arreststrafe verurtheilt worden ist, und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten dieser Verurtheilung an neuerdings einen oder mehrere der in den Artikeln 78, 82, 84 und 86 vorgesehenen Frevel verübt, beziehungsweise in einer der in Artikel 100 Ziffer 3 angegebenen Beziehungen straffällig wird, ist Gewohnheitsfrevler.

Art. 104.

Der Gewohnheitsfrevel ist Vergehen, und mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Bezüglich der durch solche Frevel begründeten Entschädigungsansprüche haben die Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) dieselbe Zuständigkeit, welche das gegenwärtige Gesetz den Forststrafgerichten gibt.

4) Besondere Bestimmungen.

Art. 105.

Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung in aussergewöhnlicher Weise überhand nimmt, so kann durch königliche Verordnung für einen bestimmten Zeitraum verfügt werden, daß sowohl innerhalb derjenigen Bezirke, in welchen die Forstfrevel vorfallen, als auch innerhalb derjenigen, in welchen die gefrevelten Gegen

stände verkauft zu werden pflegen, jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem von dem Gemeindevorstande seines Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten, auf fünf Tage giltigen und bei dem Verkaufe an die Ortspolizeibehörde abzuliefernden Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen sein müsse.

Eine solche Anordnung ist durch das Regierungsblatt, durch das betreffende Kreis-Intelligenzblatt und auf sonstige geeignete Art in den betreffenden Bezirken, sowie in deren Nachbarschaft allgemein bekannt zu machen.

Art. 106.

Wer innerhalb der bestimmten Bezirke Walderzeugnisse ohne das durch Art. 105 vorgeschriebene Zeugniß oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem Forststrafgerichte zu einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden zu verurtheilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergiebt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden.

Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Forststrafgerichtes mit vorsorglichem Beschlage zu belegen, und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Gemeindevorstande in Verwahrung zu nehmen.

Hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel (Abtheilung IV. des gegenwärtigen Gesetzes) Anwendung.

Art. 107.

Gemeindevorstände oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des im Artikel 105 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disciplinarwege zu verfolgen, und können mit einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden belegt werden.

Fünfte Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren.

I. In Ansehung der Forstpolizeibehörden.

Art. 108.

Insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, wird die Forstpolizei ausgeübt:

1) in erster Instanz durch die Distriktspolizeibehörden und in den Bezirken jener größeren Städte, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, durch den Magistrat (Forstpolizeibehörden);

2) in zweiter und letzter Instanz durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern (Forstpolizeistellen).

In denjenigen Fällen, wo die Kreis-Regierungen als Forstpolizeistellen in erster Instanz entscheiden, geht die Berufung an das Staatsministerium des Innern.

Art. 109.

Die oberste Aufsicht und Leitung der Forstpolizei steht den einschlägigen Staatsministerien zu.

Art. 110.

Die Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels und in den Fällen der Artikel 23, 25 bis 28, 30 und 32 unter Zulassung von Rechtsanwälten zu führen.

Für die Berufung gegen Beschlüsse der Forstpolizeibehörden, beziehungsweise Stellen erster Instanz, läuft eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen, — von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.

Eine Ausnahme findet in den durch Artikel 25 bis 28, 30 und 32 bezeichneten Fällen statt, in welchen für die Berufung eine Frist von dreißig Tagen festgesetzt wird.

Art. 111.

Hat sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen, so sind deren drei zu wählen, falls die Betheiligten sich nicht über eine geringere Zahl vereinigen.

Die Wahl der Sachverständigen ist zunächst der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche innerhalb einer von der Forstpolizeibehörde zu bestimmenden Frist nicht oder nur theilweise zu Stande, so ernennt die Forstpolizeibehörde die sämmtlichen oder die noch fehlenden Sachverständigen.

Die Beeidigung geschieht durch die Forstpolizeibehörde.

Art. 112.

Den königlichen Forstämtern steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zu, ohne Unterschied, ob es sich hiebei um Staats- oder andere Waldungen handelt.

Art. 113.

Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei sind:

1) alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften, und Privatpersonen;
2) das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter;
3) die Gendarmen.

Die von der Staatsregierung aufgestellten Bezirksgeometer werden bei Ausübung der Forstpolizei (Artikel 35 bis 42 und 74 bis 77) zur Aushilfe verwendet.

II. In Ansehung der Forststrafgerichte.

Art. 114.

Die Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erfolgt bei den Gerichten, und zwar insoferne die Frevel nicht als Vergehen erklärt sind, — in erster Instanz bei den Stadt- oder Landgerichten.

Art. 115.

Bei Forstpolizeiübertretungen bestimmt der Ort der Uebertretung, — bei Forstfreveln der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers die Zuständigkeit des Gerichtes.

Ist der Frevler ein Ausländer, oder treffen bei einem Frevler mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnende Personen zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte des Frevels.

In dem zuletzt bezeichneten Falle kann jedoch die Sache auch vor das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes Eines der Frevler gebracht werden.

Art. 116.

Die Vorschrift des Artikels 112 findet auch hinsichtlich der Antragstellung und des amtlichen Gutachtens bei den Forststrafgerichten Anwendung.

Art. 117.

Die im Artikel 113 genannten Personen sind zugleich Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit.

Sie dürfen keinen Antheil an den Geldstrafen haben.

Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben.

Art. 118.

Als Forstdiener überhaupt und Forstbedienstete insbesondere dürfen nur volljährige und unbescholtene Personen aufgestellt werden.

Auch die Forstdiener und Forstschutzbediensteten der Privatpersonen unterliegen der Bestätigung durch die Forstpolizeibehörde nach erholtem Gutachten der Forstämter.

Art. 119.

Die im Artikel 113 genannten Personen haben, wenn sie nicht schon vermöge ihres Diensteides zur Anzeige der Polizeiübertretungen überhaupt oder der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel insbesondere verpflichtet sind, bei dem Stadt- oder Landgerichte ihres Wohnortes zu schwören:

„daß sie alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Forstpolizeiübertretungen und Forst-„frevel gewissenhaft und wahrheitsgetreu anzeigen, sowie dasjenige, was sie über „die Thatumstände der Uebertretung oder des Frevels und über deren Thäter „durch eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung erfahren werden, genau „angeben wollen."

Von dem Verpflichtungsprotokolle sind den Verpflichteten beglaubigte Abschriften zur Vorlage an diejenigen Forststrafgerichte auszufertigen, in deren Bezirke sie die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel anzuzeigen haben.

In dem Falle einer Versetzung ist eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungsprotokolls an das Forststrafgericht des neuen Wohnorts zu übersenden.

Art. 120.

Die von den kgl. Forstämtern hiezu beauftragten und dem Forststrafgerichte bekannt zu gebenden Forstdiener (Art. 113 Ziffer 1) haben, — für jeden Forststrafgerichtsbezirk

gesondert, — ein Forstrügeverzeichniß zu führen und in dasselbe täglich die entdeckten Forstfrevel mit eigener Hand einzutragen. — Das Verzeichniß muß enthalten:

1) die fortlaufende Ordnungszahl;
2) die Angabe der Zeit, wann der Frevel entdeckt wurde;
3) die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zuname, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort;
4) die Beschreibung des Frevels mit allen erheblichen Umständen, insbesondere in Bezug auf den Ort und die Zeit der Begehung;
5) die Angabe, ob dem Eintrage eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung zum Grunde liegt, und in letzterem Falle die Bezeichnung desjenigen, von dem die Mittheilung geschah;
6) die Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweismittel;
7) die Benennung des Waldbesitzers;
8) eine Spalte zu besonderen Bemerkungen, z. B. zur Benennung der civilverantwortlichen Personen, sowie zur Einzeichnung etwaiger Nachträge und Berichtigungen.

Art. 121.

Jedem nach Artikel 120 mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdiener hat das betreffende Forstamt eine Anzahl nicht gehefteter Rügeverzeichnißbögen zuzustellen, welche von dem Forstamte für jeden einzelnen Forstdiener fortlaufend numerirt und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Vorstandes desjenigen Forststrafgerichts versehen sind, in dessen Bezirk der Wohnort des Forstdieners gelegen ist.

Art. 122.

In den Forstrügeverzeichnissen darf nichts verändert oder unleserlich gemacht werden.

Den besonders vorzumerkenden Nachträgen und Berichtigungen ist die Angabe der Zeit des neuen Eintrages beizufügen.

Art. 123.

Die Beurkundung und Anzeige der Forstpolizeiübertretungen erfolgt durch die im Artikel 120 bezeichneten Forstdiener mittelst besonderer Anzeigeprotokolle, in Ansehung welcher die Vorschriften der Artikel 120 und 122, insoweit dieselben hieher anwendbar sind, gleichfalls zur Anwendung kommen.

Art. 124.

Werden Polizeiübertretungen oder Forstfrevel von Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit, welche kein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, entdeckt, so sind die hierauf bezüglichen Anzeigen den im Artikel 120 erwähnten Forstdienern entweder sogleich oder, wenn deren Wohnort entfernt ist, längstens innerhalb 8 Tagen mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Der Forstdiener hat den Inhalt der Anzeige in das Rügeverzeichniß (Artikel 120) einzutragen, beziehungsweise über dieselbe ein Anzeigeprotokoll (Artikel 123) zu errichten

und die ihm zugekommene schriftliche Anzeige dem Rügeverzeichnisse oder dem Anzeigeprotokolle beizulegen.

Art. 125.

Wenn das im Artikel 113 Ziffer 1 bis 3 bezeichnete Hilfspersonal eine ihm unbekannte Person oder einen im Inlande nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand zu führen.

Dieselbe Befugniß steht dem bezeichneten Hilfspersonale hinsichtlich derjenigen bekannten Inländer oder im Inlande begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet, von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen, und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen.

Art 126.

In dem durch Artikel 125 Absatz 2 bezeichneten Falle, kann der Gemeindevorstand, wenn er es zur Verhinderung der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels für nothwendig erachtet, den Vorgeführten bis zu vierundzwanzig Stunden in Haft bringen lassen.

Art. 127.

Geschah die Vorführung nach Absatz 1 des Artikels 125, so entläßt der Gemeindevorstand den Vorgeführten, wenn er ihn als einen Inländer oder als einen im Inlande begüterten Ausländer erkennt.

Außerdem läßt er den Vorgeführten längstens am darauffolgenden Tage an das zuständige Forststrafgericht abliefern, welches die vorsorgliche Haft so lange fortbestehen lassen kann, bis sich der Vorgeführte als Inländer nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort, oder als im Inlande begüterter Ausländer ausgewiesen, oder bis der im Inlande nicht begüterte Ausländer genügende Bürgschaft oder sonstige Sicherheit für die Strafe, so wie für den Ersatz des Werthes und des Schadens und für die Kosten geleistet hat.

Art. 128.

In allen Fällen der Vorführung hat der Gemeindevorstand über die Anzeige des Vorführenden sowie die Erklärung des Vorgeführten und die hierauf getroffene Verfügung ein kurzes Protokoll zu errichten und dasselbe sogleich dem zuständigen Forststrafgerichte zu übersenden.

Art. 129.

Wenn es die Beurkundung einer Uebertretung oder eines Frevels, sowie wenn es die Verhinderung der Fortsetzung derselben erfordert, so ist das im Artikel 113 erwähnte Hilfspersonal befugt, die zu Schaden gehenden Thiere hinwegzuführen, sowie die Werkzeuge, Fuhrwerke und Gespanne hinwegzunehmen, welche von den auf frischer That betretenen Personen zum Behufe der Uebertretung oder des Frevels mitgeführt werden.

Art. 130.

Für die Aufbewahrung der nach Artikel 129 mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne hat der dem Betretungsorte zunächst wohnende Gemeindevorstand unter Aufsicht des Stadt- oder Landgerichtes, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört, zu sorgen.

Art. 131.

Im Falle des Artikels 130 hat der Gemeindevorstand ein kurzes Protokoll zu errichten, in welches die Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, die Angaben des Vorführenden über die Größe der Uebertretung oder des Frevels und des zu ersetzenden Werthes und Schadens, so wie die etwaige Erklärung des Uebertreters oder Frevlers aufzunehmen sind.

Dieses Protokoll ist sogleich an das Stadt- oder Landgericht einzusenden, welches hierauf über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages unverzüglich zu erkennen hat.

Art. 132.

In allen Fällen sind die mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne dem Eigenthümer zurückzugeben, sobald derselbe bei dem Stadt- oder Landgerichte den muthmaßlichen Betrag der Strafe, sowie des Werth- und Schadenersatzes und der Kosten hinterlegt oder hiefür genügende Bürgschaft beigebracht hat.

Art. 133.

Gegen den Ausspruch des Gerichtes über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages, sowie über die Größe des zu hinterlegenden Betrages oder die Annehmbarkeit der Bürgschaft findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 134.

Das Stadt- oder Landgericht hat die Versteigerung der mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere und Gespanne anzuordnen, wenn dieselben nicht innerhalb vierzehn Tagen, — vom Tage des Beschlages an gerechnet, — auf die im Artikel 132 bezeichnete Weise ausgelöst worden sind.

Der durch die Versteigerung erzielte Erlös ist, nach Abzug der in Folge des Beschlages erlaufenen und von dem Gerichte festzustellenden Kosten, in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Art. 135.

Die nach Artikel 129 mit vorsorglichem Beschlage belegten Werkzeuge sind von den mit der Führung des Rügeverzeichnisses, beziehungsweise mit der Errichtung der Anzeigeprotokolle beauftragten Forstdienern in Verwahrung zu nehmen und gehörig zu verzeichnen. Dieses Verzeichniß ist dem Rügeverzeichnisse oder Anzeigeprotokoll beizulegen.

Die Zurückgabe der Werkzeuge, so wie der etwa nicht ausgelösten Fuhrwerke an den Eigenthümer findet erst nach erfolgter rechtskräftiger Aburtheilung und nur dann statt,

wenn entweder der Beschuldigte freigesprochen worden, oder das verurtheilende Erkenntniß vollzogen ist.

Art. 136.

Aus dem Forste entwendete Gegenstände können von dem im Artikel 113 erwähnten Hilfspersonale bis an den Ort ihrer Verwahrung verfolgt und mit vorsorglichem Beschlage belegt werden.

Eine Nachsuchung nach entwendeten Gegenständen in Wohnungen, Gebäuden und angrenzenden geschlossenen Hofräumen darf jedoch nur in Begleitung eines Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.

Ist der Ort der Nachsuchung über eine Stunde von dem Wohnsitze des nächsten Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung entfernt, so genügt die Beiziehung eines Forstbedienteſten, Gendarmen oder Flurwächters.

Zur Nachsuchung sind, wenn thunlich, die Hausgenossen beizuziehen.

Art. 137.

Polizeibeamte und Mitglieder der Gemeindeverwaltung, sowie die im Artikel 136 Absatz 3 bezeichneten Personen dürfen sich der sofortigen Begleitung nicht entschlagen, wenn sie dazu von dem zur Nachsuchung Berechtigten unter Angabe der zu verfolgenden Gegenstände, sowie der etwaigen Verdachtsgründe aufgefordert werden.

Art. 138.

Von dem begleitenden Polizeibeamten oder Gemeindeverwaltungsmitgliede, beziehungsweise von den im Artikel 136 Absatz 3 genannten Personen wird die Oeffnung der Thüren verfügt, wenn dieselbe von den Bewohnern verweigert worden ist.

Art. 139.

Glaubt der Nachsuchende die entwendeten Gegenstände entdeckt zu haben, so hat er ein besonderes Protokoll zu errichten, und in demselben vorzutragen:

1) die nach Artikel 137 geschehene Zuziehung einer der im Artikel 136 Absatz 2 und 3 bezeichneten Personen,
2) das Ergebniß der Nachsuchung,
3) die Erklärungen des Betheiligten,
4) die etwaigen Bemerkungen der übrigen bei der Nachsuchung gegenwärtigen Personen.

Das hienach errichtete Protokoll ist dem Forstrügeverzeichnisse beizulegen und in diesem vorzumerken.

Art. 140.

Nach Ablauf eines jeden Monats sind die Forstrügeverzeichnisse abzuschließen und mit den in den Artikeln 124 und 139 erwähnten schriftlichen Anzeigen und Protokollen, sowie den im Artikel 135 bemerkten Verzeichnissen an das vorgesetzte Forstamt zu übersenden, welches in die betreffende Spalte derselben die geeigneten Anträge einzusetzen hat.

Art. 141.

Mindestens vierzehn Tage vor der Forststrafgerichtssitzung sind die im Artikel 140

erwähnten Rügeverzeichnisse sammt deren Beilagen an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden.

Gleichzeitig beantragt das Forstamt die Vorladung der Zeugen und die Beischaffung oder sofortige Erhebung der übrigen Beweismittel, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet.

Art. 142.

Von dem Forststrafgerichte sind im Benehmen mit dem Forstamte in angemessenen Zwischenräumen Tage zur Aburtheilung der Forstfrevel zu bestimmen.

Der Zeitraum, binnen welchem solche Forststrafgerichtssitzungen anzuberaumen sind, soll nicht mehr als einen Monat betragen.

Art. 143.

Die Aburtheilung der Forstpolizeiuebertretungen erfolgt in abgesondertem Verfahren außerhalb der im Artikel 142 erwähnten Forststrafgerichtssitzungen.

Dasselbe hat in besonderen Fällen auch bei Forstfreveln zu geschehen, und zwar insbesondere in dem Falle einer Verhaftung, sowie bei ausgezeichneten Rückfällen.

In solchen Fällen geschieht auch die Anzeige der Forstfrevel von dem im Artikel 120 bezeichneten Forstdiener durch besondere nach Maaßgabe des Artikels 120 Ziffer 2 bis 8 und Artikels 122 abzufassende Anzeigeprotokolle.

Sowohl bei Forstpolizeiübertretungen als auch bei Forstfreveln sind die besonderen Anzeigeprotokolle sammt den Beilagen an das vorgesetzte Forstamt und von diesem nach geschehener Beifügung der geeigneten Anträge (Artikel 140 und 141 Abs. 2) an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden.

Bei Gewohnheitsfreveln hat die Anzeige durch besondere Protokolle zu geschehen, welche sogleich an das Forstamt, und von diesem mit den geeigneten Anträgen und Bemerkungen möglichst schnell an den Staatsanwalt des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts (Bezirks-Gerichtes) einzusenden sind.

Art. 144.

Der Verhandlung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel wohnt ein Forstmeister oder ein von demselben abgeordneter Revierförster, Forsteiförster oder Forstamtsaktuar bei.

Die im Artikel 113 erwähnten Personen erscheinen nur dann zur Forststraf-Gerichtssitzung, wenn das Gericht oder die im Absatz 1 genannten Forstbediensteten ihr Erscheinen für nothwendig erachten.

In den zuletzt erwähnten Fällen geschieht die Vorladung durch die genannten Forstbediensteten.

Art. 145.

Auch die nach Artikel 144 Absatz 2 vorgeladenen und erschienenen Personen empfangen Zeugengebühren, wenn sie ihre Vorladung nicht durch eigenes Verschulden veranlaßt haben.

Art. 146.

Die Vorladung der Beschuldigten, sowie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen geschieht durch den Gerichtsdiener auf dem Grunde eines von dem Gerichte für jede Gemeinde besonders anzufertigenden Verzeichnisses.

Dieses Verzeichniß muß enthalten:

1) Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
2) eine kurze Bezeichnung der Uebertretung oder des Frevels;
3) die beantragte Strafe und Entschädigung;
4) Tag und Stunde der Verhandlung;
5) die Androhung der Folgen des Nichterscheinens;
6) eine besondere Spalte zum Eintrage der Person, an welche, sowie der Zeit und des Ortes, wann und wo die Vorladung geschah;
7) eine besondere Spalte zum Eintrage etwaiger Bemerkungen.

Art. 147.

Das im Artikel 146 erwähnte Verzeichniß ist dem Gerichtsdiener wenigstens acht Tage vor der Sitzung zuzustellen, worauf derselbe jedem Vorzuladenden die ihm betreffende Stelle des Verzeichnisses wenigstens drei freie Tage vor der Sitzung zu eröffnen, und eine Abschrift davon zurückzulassen, hierauf aber das Verzeichniß mit der Beurkundung über die rechtzeitig geschehene Vorladung dem Gerichte zurückzugeben hat.

In Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, kann der Richter die im ersten Absatze angegebene Frist von drei freien Tagen durch besondere Verfügung entsprechend abkürzen, von welcher Verfügung in der Vorladung ausdrückliche Erwähnung zu machen ist.

Art. 148.

Ist der Vorzuladende in seiner Wohnung nicht zu treffen, so gilt die Ladung als geschehen, wenn der Gerichtsdiener die Abschrift der betreffenden Stelle des Verzeichnisses den in der Wohnung befindlichen mündigen Familiengliedern oder Dienern, oder im Falle Niemand in der Wohnung zu finden ist, dem Gemeindevorstande rechtzeitig zugestellt hat.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die ihm übergebene Abschrift sogleich an den Vorzuladenden gelangen zu lassen.

Art. 149.

Die Vorladung geschieht durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze, während eines Zeitraumes von acht Tagen vor der Verhandlung,

1) wenn sich der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person im Auslande aufhält, und die Zustellung der Ladung im dortigen Wohn- oder Aufenthaltsorte verweigert worden ist,
2) wenn der Wohn- oder Aufenthaltsort unbekannt ist.

Art. 150.

Die Verhandlung und Aburtheilung ist mündlich und öffentlich.

Art. 151.

Der Richter handhabt die Ruhe und Ordnung während der Sitzung.

Er ist berechtigt, diejenigen, welche die Ruhe und Ordnung stören, nöthigen Falles aus dem Sitzungslokale entfernen und nach Umständen bis zu vierundzwanzig Stunden in Haft bringen zu lassen.

Art. 152.

Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstrügenverzeichnissen oder in besonderen Anzeigeprotokollen vorschriftsmäßig bezeugten Angaben verpflichteter Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

Art. 153.

Die Beurtheilung der Beweiskraft, welche den übrigen Beweismitteln, insbesondere den im Artikel 139 bezeichneten Protokollen zukömmt, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

Art. 154.

Der bei der Verhandlung anwesende Forstmeister oder dessen Stellvertreter (Art. 144) ertheilt die etwa nöthigen Erläuterungen.

Er kann an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen, nachdem er von dem Richter hiezu das Wort erhalten hat.

Art. 155.

Am Schluße der Verhandlung kann der Forstmeister oder dessen Stellvertreter die im Artikel 140 erwähnten Anträge nöthigen Falles näher begründen, oder auch nach dem Ergebnisse der Verhandlung abändern.

Der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen sind hierauf mit ihrer Vertheidigung zu hören.

Art. 156.

Das Ergebniß der Verhandlung, sowie das Urtheil des Forststrafgerichts wird in die betreffende Spalte des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise in das besondere Anzeigeprotokoll eingetragen, und das Urtheil auf der Stelle verkündet.

An die bei der Verhandlung nicht Erschienenen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils, oder, im Falle des Artikels 149 durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze während eines Zeitraumes von acht Tagen.

Art. 157.

Die Forststrafgerichte haben über alle bestraften Forstfrevler in alphabetischer Ordnung ein Verzeichniß nach Gemeinden anzulegen, und in dasselbe die ausgesprochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Frevel verübt und das Straf-Urtheil erlassen wurde, sowie auch unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Frevels einzutragen.

Hat der Frevler seinen Wohnort nicht in dem Bezirke desjenigen Forststrafgerichts, bei welchem er bestraft wurde, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Strafurtheils an

das Forststrafgericht des Wohnortes zur Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses zu übersenden.

Zu demselben Zwecke werden durch die Staatsanwälte Abschriften der in zweiter Instanz gefällten rechtskräftigen Strafurtheile an das Forststrafgericht des Wohnortes des Frevlers übersendet.

Die Forstmeister und deren Stellvertreter sind ermächtigt, die erwähnten Verzeichnisse jederzeit einzusehen und von denselben Abschriften zu nehmen.

Art. 158.

Jede Forstpolizeiübertretung, sowie jeder Forstfrevel soll, wenn möglich, sogleich in der erstmaligen Sitzung abgeurtheilt werden.

Sind Ergänzungen nöthig, so wird die Verhandlung und Aburtheilung entweder auf einen hiefür besonders zu bezeichnenden Tag oder auf die nächste regelmäßige Forststrafgerichtssitzung verlegt.

Den Betheiligten ist dieses sogleich mit dem Beifügen zu eröffnen:

1) daß sie die für nothwendig erachteten Ergänzungen bis zu der nächsten Verhandlung beizubringen haben;
2) daß bei dieser die endliche Aburtheilung auch dann erfolgen werde, wenn sie nicht dazu erschienen sind.

Art. 159.

Hat der Beschuldigte oder eine civilverantwortliche Person unter bestimmter Angabe des Rechtstitels oder der Besitzhandlungen eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorgeschützt, vermöge welcher die That gar nicht oder in einer andern Weise strafbar erscheint, so wird, wenn dieses Vorbringen nicht wegen offenbarer Unrichtigkeit sofort verwerflich ist, der in der Anzeige genannte Waldbesitzer (bei Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen die betreffende Verwaltung, bei Staatswaldungen das einschlägige Forstamt), und zwar, wenn dieß möglich, sogleich in der Sitzung mündlich, andern Falls schriftlich durch das Forststrafgericht von diesem Vorbringen mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich über die aufgestellten Behauptungen alsbald oder in einer bestimmten kurzen Frist zu erklären.

Erfolgt die Erklärung nicht in derselben Sitzung, so ist die Aburtheilung auf die folgende Sitzung zu verschieben.

Erkennt der Aufgeforderte die behauptete Berechtigung an, so ist der Beschuldigte freizusprechen, beziehungsweise nur die unter der Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe gegen ihn zu verhängen. In allen anderen Fällen steht dem Beschuldigten und den als civilverantwortlich vorgeladenen Personen das Recht zu, vor dem Forststrafgerichte entweder sogleich oder in einer vorgesetzten Frist darzuthun, daß sie sich im Besitze des behaupteten Eigenthums oder der behaupteten Berechtigung befinden. Erachtet das Forststrafgericht diesen Beweis für erbracht, so hat es auch in diesem Falle den Beschuldigten freizusprechen, beziehungsweise nur auf die unter Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe zu erkennen. Erachtet es, der Besitz sei nicht nachgewiesen, so haben sich der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen sogleich darüber zu erklären, ob

sie ihren Anspruch bei dem zuständigen Civilgerichte geltend machen wollen. Im verneinenden Falle ist sofort ohne weitere Rücksicht auf ihr behauptetes Recht über die ihnen zur Last gelegte That zu entscheiden, im bejahenden Falle aber die Aburtheilung der Sache in eine spätere Sitzung zu verschieben, welche wenigstens auf drei Monate hinaus verlegt werden muß. Hierbei ist den Betheiligten ausdrücklich zu bemerken, daß sie in jener Sitzung den Nachweis liefern müssen, daß inzwischen der civilrechtliche Anspruch von dem Waldbesitzer anerkannt, oder daß über denselben ein Streit bei dem Civilrichter anhängig gemacht wurde, widrigenfalls auf ihr Vorbringen keine Rücksicht mehr genommen werde. Liefern sie in der festgesetzten Sitzung diesen Nachweis, so bleibt die Aburtheilung so lang ausgesetzt, bis eine den Besitz oder das Recht betreffende rechtskräftige Entscheidung beigebracht wird. Bis dahin bleibt die Verjährung der forststrafrechtlichen Verfolgung unterbrochen.

Art. 160.

Die nach dem vorhergehenden Artikel durch die Forststrafgerichte erlassenen Entscheidungen, wodurch das Vorschützen einer Berechtigung für offenbar unrichtig erklärt, oder über den Besitz erkannt wird, sind ohne Einfluß auf das Civilrechtsverhältniß.

Art. 161.

Wer ungeachtet dessen, daß er eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorschützte, in Folge einer der Bestimmungen des Artikels 159 bereits einmal verurtheilt worden ist, kann bei einer neuen strafbaren Handlung die Aufschiebung der Aburtheilung nur alsdann verlangen, wenn er den Nachweis einer wegen des fraglichen Anspruches wirklich anhängigen Civilklage sogleich vorlegt.

Art. 162.

Wenn der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person ungeachtet der geschehenen Vorladung zur Forststrafgerichtssitzung weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte erschienen sind, so erfolgt die Verhandlung und Aburtheilung in ihrer Abwesenheit.

Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Hat der Beschuldigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, so kann das Gericht sein persönliches Erscheinen verfügen, wenn dieß zur Aufklärung der Sache nothwendig erscheint.

Art. 163.

Gegen das nach Artikel 162 Absatz 1 im Ungehorsamsverfahren erlassene Urtheil steht dem Verurtheilten das Rechtsmittel des Einspruches zu. Dieser muß innerhalb acht Tagen vom Tage der Zustellung oder des öffentlichen Anschlages der Urtheilsabschrift (Artikel 156 Absatz 2) an gerechnet bei dem Forststrafgerichte von dem Verurtheilten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

Diese Erklärung ist am Rande des Urtheils einzutragen, und dem Verurtheilten eine Bescheinigung darüber auszustellen, welche zugleich den Tag der nächsten Forststrafgerichtssitzung bezeichnet.

In dieser Sitzung muß der Verurtheilte ohne weitere Vorladung erscheinen, widrigenfalls gegen das neuerliche Urtheil ein Einspruch nicht mehr zulässig ist.

Der in der ersten Sitzung Nichterschienene kann auch im Falle der Freisprechung in die durch sein Nichterscheinen veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

Art. 164.

Gegen jedes freisprechende Urtheil des Forststrafgerichtes kann von dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter die Berufung an das nächst höhere Gericht ergriffen werden.

Gegen jedes Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter, als dem Verurtheilten die Berufung zu.

Art. 165.

Die Berufung ist bei dem Forststrafgerichte innerhalb acht Tagen nach der Verkündung des Urtheils oder bei Ungehorsams-Erkenntnissen nach der Zustellung oder dem öffentlichen Anschlage der Urtheilsabschrift in gleicher Weise wie die Einspruchserklärung anzumelden, worauf ein beglaubigter Auszug aus dem Forstrügeverzeichnisse beziehungsweise das besondere Anzeigeprotokoll mit den etwa vorhandenen Akten an den Staatsanwalt bei dem Gerichte zweiter Instanz einzusenden ist.

Art. 166.

Die Bestimmungen der Artikel 144, 145, 152 bis 155 und 158 finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in zweiter Instanz Anwendung.

Jedoch erscheinen auch die im Artikel 113 erwähnten Personen nur dann zur Verhandlung, wenn das Gericht zweiter Instanz ihr Erscheinen für nothwendig erachtet.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwaltes.

Art. 167.

Das Ungehorsams-Verfahren in der Berufungsinstanz richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 162 und 163 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 168.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberlandesgericht ist nur dann zulässig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder das Gesetz unrichtig auf die bereits festgestellten Thatsachen angewendet wurde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann sowohl von dem Staatsanwalte, als von dem Verurtheilten ergriffen werden.

Hinsichtlich der Frist zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie des Verfahrens und der Entscheidung über dieselbe, dann hinsichtlich der im Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe kommen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung zur Anwendung.

Art. 169.

Der Vollzug rechtskräftiger Urtheile wird sowohl in Ansehung der Strafe, als auch in Ansehung des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten und der forstpolizeilichen Anordnungen von Amtswegen betrieben.

Art. 170.

Hinsichtlich der Arreststrafen steht der Vollzug den Forststrafgerichten, — hinsichtlich der Geldstrafen, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten den kgl. Rentämtern, — hinsichtlich der forstpolizeilichen Anordnungen den Forstpolizeibehörden im Benehmen mit den kgl. Forstämtern zu.

Art. 171.

In Ansehung der durch die Forststrafgerichte getroffenen forstpolizeilichen Verfügungen wird der Vollzug im Falle einer gegen das Urtheil ergriffenen Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben, wenn dieses von dem Gerichte zweiter Instanz, beziehungsweise von dem Oberlandesgerichte angeordnet wird.

Art. 172.

Innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft haben die Forststrafgerichte über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth-, Schadenersatz und Kostenbeträge ein Einzugsverzeichniß aufzustellen und dasselbe an das betreffende Rentamt zu übersenden.

Art. 173.

Der Verurtheilte ist verbunden, die Beträge, zu deren Zahlung er verurtheilt ist, innerhalb acht Tagen nach Empfang des rentamtlichen Zahlungsbefehles zu entrichten.

In Ansehung der Hilfsvollstreckung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Exekutionsverfahren der Königlichen Rentämter zur Anwendung.

Sind mit Beschlag belegte Gegenstände vorhanden, so ist die Hilfsvollstreckung vorerst an diesen vorzunehmen.

Art. 174.

In den durch Artikel 132 und 134 bezeichneten Fällen sind die rechtskräftig erkannten Geldstrafen sammt dem Werth- und Schadenersatze, sowie den Kosten sogleich aus dem hinterlegten Betrage, beziehungsweise aus dem in amtlicher Verwahrung befindlichen Versteigerungserlöse zu erheben.

Art. 175.

Kann die Zahlung nur theilweise beigetrieben werden, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung der Kosten, hienach des Werth-, sodann des Schadenersatzes und zuletzt der Geldstrafe.

Art. 176.

Gebührt der Betrag des Werth- und Schadenersatzes Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften oder Privatpersonen, so ist derselbe mit einem Verzeichnisse über die nicht einbringlichen Ersatzbeträge den Berechtigten hinauszugeben.

Den Berechtigten ist überlassen, die als nicht einbringlich bezeichneten Ersatzbeträge selbst beizutreiben.

Art. 177.

Ist der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht ent-

deckt worden, so sind die mit Beschlag belegten Gegenstände, insoferne dieselben nicht schon zufolge der Bestimmung des Artikels 134 versteigert wurden, nach Verlauf von drei Monaten, — vom Tage des Beschlages an gerechnet, — der Versteigerung zu unterwerfen.

Aus dem Erlöse werden vorerst die in Folge der Beschlagnahme erlaufenen Kosten, sowie die Gerichtskosten, hienach der Werth- und zuletzt der Schadenersatz erhoben.

Werth- und Schadensersatz sind von dem Forststrafgerichte auf den Grund des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise des Anzeigeprotokolles festzustellen.

Art. 178.

In allen Fällen ist der nach Erhebung der Kosten, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Geldstrafe verbleibende Rest des Versteigerungserlöses oder des zur Sicherheit hinterlegten Betrages dem Eigenthümer zurückzugeben.

Ist der Eigenthümer der mit Beschlag belegten Gegenstände unbekannt, so fällt jener Rest nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Versteigerung an gerechnet, — der Staatskasse zu.

Art. 179.

In so ferne nicht durch die allgemeinen oder besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über das strafgerichtliche Verfahren unmittelbar oder mittelbar etwas Anderes verordnet ist, kommen die über die Behandlung der Vergehensfälle bestehenden Vorschriften in Anwendung, jedoch nur bis zum Eintritte allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über das Verfahren in Polizeistrafsachen, welche sodann auch hier in Anwendung treten.

Sechste Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 180.

Der Tag, an welchem das gegenwärtige, für die Landestheile diesseits des Rheines bestimmte und im Gesetzblatte zu verkündende Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 42 Absatz 1 durch Regierungs-Verordnung festgesetzt.

Es darf jedoch dieser Tag nicht über ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes hinausgesetzt werden.

Art. 181.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen der dermaligen Gesetze, über Forstberechtigungen, dann alle früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Forstpolizei sowie über die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel ausser Wirksamkeit gesetzt, vorbehaltlich jedoch der im Artikel 44 erwähnten Alpen- und Weideordnungen und der Bestimmungen der Artikel 182 und 183, sowie unbeschadet der

mit anderen Staaten über die Verhütung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel abgeschlossenen Verträge.

Art. 182.

Insoferne die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes milder sind, als die der früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte, finden dieselben auch auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche zwar vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, begangen wurden, jedoch erst nach demselben zur Aburtheilung gelangen.

Art. 183.

In Ansehung der Zuständigkeit und des Verfahrens finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche nach dem Tage begangen wurden, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Gegeben München, den 28. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Gesetz,

die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 wird aufgehoben und hat künftig jeder Grundbesitzer die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten.

Art. 2.

Dagegen ist der Grundbesitzer — wenn er nicht in Folge der Artikel 16, 28 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die treffende Steuer selbst zu übernehmen hat — befugt, von denjenigen, welche zum Bezug steuerbarer Reallasten berechtigt

sind, für jeden Gulden des steuerbaren Bezuges vier Kreuzer als Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen.

In der Pfalz bleibt es bei dem, was der §. 4 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vorschreibt.

Art. 3.

Der Betrag des steuerbaren Bezuges ist ferner nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes, insbesondere dem §. 6 und Kapitel IV. desselben zu bemessen.

Die Regulirung dieses Betrages erfolgt auf Verlangen der Betheiligten tax- und stempelfrei durch die Distriktspolizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern, gegen deren Festsetzung binnen 30 Tagen eine Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als letzte Instanz, gestattet ist.

Art. 4.

Eine Liquidation und Katastrirung der steuerbaren Reallasten hat demnach von Seite der Kataster-Kommission ferner nicht mehr stattzufinden.

Die Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes haben für einen jeden Amts-Bezirk in Wirksamkeit zu treten, sobald die daselbst zur Zeit in Uebung bestehenden definitiven Grundsteuerkataster hienach berichtigt sein werden.

Gegeben München, den 28. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Gesetz,

den Vollzug des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptions-Anlehen vom 12. Mai 1848, dann der Bestimmung im §. 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Vollzuge des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptions-Anlehen vom 12. Mai 1848 (Gesetzblatt v. J. 1848 S. 29), dann der Bestimmung in §. 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 (Gesetzblatt v. J. 1850 S. 488) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Derjenige Theil des freiwilligen Anlehens aus dem Gesetze vom 12. Mai 1848, welcher bis Ende des Jahres $18^{51}/_{52}$ nicht aus den eingehenden Grundrentenablösungsbeträgen des Staates getilgt werden kann, ist nach dem Wunsche der Gläubiger entweder baar zu vergüten, oder in Staatsschuldscheinen auf die Normalbeträge von 100, 500 und 1000 fl. lautend umzuschreiben.

Die Schuldentilgungs-Kommission wird ermächtigt, die zur Baarvergütung erforderlichen Beträge durch Aufnahme neuer Anlehen zu beschaffen.

Art. 2.

Die in solcher Weise entstehende Schuld bleibt auf die grund-, zins-, zehent- und lehensherrlichen Gefälle des Staates versichert, wird aus denselben jährlich verzinset und die Obligationen derselben werden bei Ablösung von Staatsgefällen nach Maßgabe des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 an Zahlungsstatt angenommen.

Art. 3.

In gleicher Weise wird das Anlehen, welches der Staatsminister der Finanzen durch Tit. V. §. 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 aufzunehmen ermächtiget ist, auf die grund-, zins-, zehent- und lehensherrlichen Gefälle des Staates versichert und aus denselben jährlich verzinset, und ebenso werden die Obligationen desselben bei Staats-Gefällsablösungen nach Maßgabe vorstehenden Artikels 2 angenommen.

Art. 4.

Beide Anlehen werden nach erfolgter Aufräumung der durch die Gesetze vom 23. Dezember 1849 und 22. Mai 1850 geschaffenen II. und III. Subscriptionsanlehen im Wege der Verloosung heimbezahlt.

Gegeben München, den 31. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Geb. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
den Artikel IX. Absatz 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmung des Artikels IX. Absatz 1 der allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, in nachstehender Weise abzuändern:

„Kein in dem Auslande reisender Bayer darf länger als 24 Stunden an dem Sitze einer bayerischen Gesandtschaft verweilen, ohne sich bei dieser Behufs der Visirung seines Reisepasses zu melden."

Unser Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 21. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Sekretär,
Mayer.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 33686. praes. 7/4 52.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Verwechslung der in München befindlichen Gendarmerie-Kommandos in der Korrespondenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach einer Mittheilung des kgl. Gendarmeriekorps-Kommandos werden vielfach von den Behörden Schreiben und Akten an die in München befindlichen drei Gendarmerie-Kommandostellen mit unrichtigen Addressen versehen, und in Folge dessen Nachtheile für den Geschäftsgang durch Zeitverlust und vermehrte Schreiberei herbeigeführt.

Im Interesse des Dienstes ergeht daher an die ebenbezeichneten Behörden hiemit der Auftrag, die drei in München befindlichen Gendarmerie-Kommando-Stellen, nämlich

1) das Kommando der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern,
2) das Kommando der Gendarmerie-Kompagnie der Haupt- und Residenz-Stadt München und
3) das Gendarmerie-Korps-Kommando,

bei ihrer Korrespondenz durch richtige vorschriftsmäßige Bezeichnung auf der Addresse auszuscheiden, und insbesondere in allen Fällen, wo bereits von Seite der einen oder andern dieser Kommando-Stellen eine Zuschrift vorliegt, die innere Aufschrift derselben

bei der nachfolgenden Korrespondenz in demselben Betreffe zur richtigen Bezeichnung der Addresse gehörig zu beachten.

Augsburg, den 5. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Bekanntmachung. praes. $^{6}/_{4}$ 52.

(Die Besetzung der Pfarrei Reistingen betr.)

Die Pfarrei Reistingen, bischöflichen Dekanats und kgl. Landgerichts Dillingen, ist in Erledigung gekommen.

Competenten dafür haben ihre Bittgesuche binnen **4 Wochen a die inserti** mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen bei der unterfertigten Stelle einzureichen. Uebrigens wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlage der vorgeschriebenen Atteste keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 5. April 1852.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.
Mätzler, General-Vikar.

Spindler, Sekretär.

Ad Num. E. 8398. praes. $^{5}/_{4}$ 52.
K. 2070.

(Die Erledigung der Pfarrei Mainstockheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stellwag kommt die Pfarrei Mainstockheim, Dekanats Kleinlangheim, in Erledigung, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich folgendermaßen:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungs-Kassen: 11 Eimer $6^{1}/_{2}$ Maas, bayer. Maas, Giltmost 17 fl. $32^{1}/_{4}$ kr.; 2) aus Gemeindekassen: baar 150 fl., 4 Reif oder Klafter Buchenscheitholz 34 fl., 400 Wellen, gemischtes Holz, 12 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung für eine kleine Familie ausreichend 25 fl., b) Gründe: $3^{3}/_{4}$ Tgw. Aecker, $^{1}/_{2}$ Tgw. Weinberg, $^{3}/_{8}$ Tgw. Garten, $^{11}/_{2}$ Tgw. Wiesen, 105 fl.

III. Ertrag aus Rechten 5 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunctionen 118 fl. 24 kr.

V. Observanzmäßige Gaben 5 fl. 30 kr.

Freiwillige Geschenke 100 fl. Summa 472 fl. $56^{1}/_{4}$ kr. Lasten keine.

Bayreuth, den 22. März 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Hagen, Sekr.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **№ 30.** den 13. April 1852.

Inhalt: Heeres-Ergänzung pro 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830, hier die Nachstellung. — Die Bitte der Gemeinde Hilders, um die Bewilligung einer Collekte zum Wiederaufbaue der abgebrannten Pfarrkirche, dann des Pfarr- und Schulhauses daselbst. — Der Personalstand der kathol. Kirchenverwaltungen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung. — Die Bewilligung einer Sammlung für den Bau einer kathol. Kirche und eines Schulhauses zu Athen. — Die Erledigung der Pfarrei Ammelbruch, Dekanats Wassertrüdingen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 22110.

praes. 21/3 52.

(Heeres-Ergänzung pro 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830, hier die Nachstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Nachstellung für die bei der dießjährigen Aushebung abwesenden, provisorisch der Armee zugetheilten Conscribirten, Termin auf den 12. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr im großen Saale des Regierungsgebäudes anberaumt ist, an welchem die den letzt eingereihten Conscribirten in der Reihenfolge der Loosnummern nächstfolgenden dienst- und aufrufsfähigen Conscribirten, soweit sie zum Ersatze für obige Conscribirte nothwendig sind, zu erscheinen haben.

Augsburg, den 19. März 1852.

Königlicher oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 23440.

praes. 8/4 52.

(Die Bitte der Gemeinde Hilders, um die Bewilligung einer Collekte zum Wiederaufbaue der abgebrannten Pfarrkirche, dann des Pfarr- und Schul-Hauses daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und des Kirchthurms, dann die Herstellung des durch Brandunglück beschädigten Pfarr- und Schul-Hauses in **Hilders** vorgenommene Collekte, hat im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg im Ganzen 670 fl. 51 kr. 4 hl. laut der beigefügten Spezialübersicht ertragen, was hiemit zur öffent-

lichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß der eingegangene Betrag heute an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg abgesendet worden ist.

Augsburg, am 6. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Uebersicht

des Ertrags der Kollekte zum Wiederaufbaue der abgebrannten Pfarrkirche, dann des Pfarr- und Schul-Hauses der Gemeine Hilders.

Landgerichte.

Nr.	Landgericht	fl.	kr.
1)	Buchloe	49	52
2)	Burgau	1	26
3)	Dillingen	—	—
4)	Donauwörth	6	36¾
5)	Füßen	17	4½
6)	Göggingen	19	57
7)	Grönenbach	31	33½
8)	Günzburg	19	4⅛
9)	Höchstädt	1	48
10)	Illertissen	15	44½
11)	Immenstadt	3	—
12)	Kaufbeuren	25	31
13)	Kempten	2	6¾
14)	Krumbach	41	53
15)	Lauingen	6	40
16)	Lindau	10	46
17)	Mindelheim	50	9¾
18)	Monheim	12	10
19)	Neuburg a/D.	31	6
20)	Neu-Ulm	9	7
21)	Nördlingen	4	45
22)	Oberdorf	17	56½
23)	Obergünzburg	8	21
24)	Ottobeuren	7	32
25)	Roggenburg	24	43½
26)	Schwabmünchen	1	18½
27)	Sonthofen	—	—
28)	Türkheim	5	42
29)	Wallerstein	10	29
30)	Weiler	50	22
31)	Wemding	4	10
32)	Wertingen	47	32⅛
33)	Zusmarshausen	31	35
	Summa I.	570	2½

Stadt-Magistrate.

Nr.	Stadt-Magistrat	fl.	kr.
1)	Augsburg	42	52
2)	Donauwörth	5	9
3)	Kaufbeuren	6	12
4)	Kempten	2	18
5)	Lindau	2	—
6)	Memmingen	2	15
7)	Neuburg	3	18
8)	Nördlingen	1	9
	Summa II.	65	13

Gerichts- und Polizeibehörden.

Nr.	Behörde	fl.	kr.
1)	Babenhausen	28	55
2)	Bissingen	—	36
3)	Harburg	1	45
4)	Oettingen	4	20
5)	Weißenhorn	—	—
	Summa III.	35	36
	Hiezu " II.	65	13
	" I.	570	2½
	Gesammt-Summa	670	51½

Ad Num. 24543. praes. 13/4 52.

(Den Personalstand der kath. Kirchenverwaltungen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der dermalige Personalstand der kath. Kirchenverwaltungen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, wie solcher in Folge der bestätigten jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen sich gebildet hat, wird mit Hinweglassung der geistlichen Mitglieder und der Abgeordneten der Magistrate hiemit in nachfolgender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Katholische Kirchenverwaltung.

I. Der Stadt Augsburg:

aus der Wahlperiode von 1848 bis 1854:

1) Fraundorfer Johann Lorenz, Kaufmann;
2) Wetzel Joseph, Glasermeister;
3) Wittmann Dr. Patrizius, Rentner;
4) Schmidtbauer Anton, Rentner;

von 1851 bis 1857:

5) Glogger Johann Nepomuk, Kaufmann;
6) Welzhofer Ignaz, Privatier;
7) Mielach Franz Xaver, Privatier, und
8) Müller Franz, Wachszieher.

II. Der Stadt Donauwörth:

von 1848 bis 1854:

1) Held Johann, Gastwirth;
2) Schuster Franz, Gastwirth;

von 1851 bis 1857:

3) Schneider Ignaz, Kaffetier, und
4) Rindfleisch Martin, Gold- und Silberarbeiter.

III. Der Stadt Kaufbeuren:

von 1848 bis 1854:

1) Böck Johann, Kupferschmied;
2) Koch Anton, Rothgerber;

von 1851 bis 1857:

3) Martin Joseph, Bierwirth, und
4) Haggenmüller Georg, Goldarbeiter.

IV. Der Stadt Kempten:

von 1848 bis 1854:

1) Huber Johann, Buchhändler;
2) Leichtle Johann, Bräuhausbesitzer;

von 1851 bis 1857:

3) Frey Fidel, Oekonom von Ried, und
4) Groll Max Joseph, Bortenmacher von Kempten.

V. Der Stadt Lindau:

von 1848 bis 1854:

1) Martin Johann, Bäcker;
2) Schaibler Johann, Kaufmann;

von 1851 bis 1857:

3) Rief Xaver, Schreinermeister von Aeschach, und
4) Berger Anton, Schneidermeister von Lindau.

VI. Der Stadt Memmingen:

von 1848 bis 1854:

1) von Steiger Edler, Franz, Privatier;
2) Gropper Franz Joseph, Uhrmacher;

von 1851 bis 1857:

3) Willburger Matthias Richard, Wachszieher, und
4) Reich Max Joseph, Bildhauer.

VII. Der Stadt Neuburg für die untere Stadtpfarrei zum hl. Geist:

von 1848 bis 1854:

1) Koch Georg, Handelsmann;
2) Schuch Johann Baptist, Getreidmesser;

von 1851 bis 1857:

3) Högenauer Xaver, Lederhändler, und
4) Kopfmüller Aloys, Bierbräuer.

VIII. Der Stadt Neuburg für die obere Stadtpfarrei zu St. Peter:

von 1848 bis 1854:

1) Schmidbauer Matthias, Oekonom;
2) Beistl Joseph, Privatier;

von 1851 bis 1857:

3) Pitt Anton, Handelsmann, und
4) Luibl Lorenz, Sailermeister.

IX. Der Stadt Nördlingen:

von 1848 bis 1854:

1) Zeitelmann Georg, Thierarzt;
2) Brehm Anton, Stadtmusikus, an die Stelle des ausgetretenen Kirchenverwaltungs-Mitgliedes Korbinian Aumüller eingerückt;

von 1851 bis 1857:

3) Squindo Joseph sen., Kaufmann, und
4) Strambacher Matthäus, Gastwirth.

X. Der Stadt Burgau:

von 1848 bis 1854:

1) Zöschinger Johann, Handelsmann;
2) Bader Joseph, Wachszieher;

von 1851 bis 1857:

3) Wörnhör Johann, Seifensieder, und
4) Miller Johann, Müllermeister.

XI. Der Stadt Dillingen:

von 1848 bis 1854:

1) Klein Sebastian, Kaufmann;
2) Merkl Wilhelm, Apotheker,

von 1851 bis 1857:

3) Deuringer Max, Bräuhaus-Besitzer, und
4) Bobinger Karl, Bierbräuer.

XII. Der Stadt Füßen:

von 1848 bis 1854:

1) Lecker Joseph, Färber;
2) Geisenhof Anton, Glaser;

von 1851 bis 1857:

3) Schradler Kaspar, Maler, und
4) Hörmann Konrad, Bierbräuer.

XIII. Der Stadt Gundelfingen:

von 1848 bis 1854:

1) Plank Joseph, Wirth;
2) Deisler Philipp, Krämer, an die Stelle des verstorbenen Kirchenverwaltungs-Mitglieds Johann Blatter getreten;

von 1851 bis 1857:

3) Hieber Blasius, Kaufmann;
4) Weber Kaspar, Schullehrer.

XIV. Der Stadt Günzburg:

von 1848 bis 1854:

1) Gernbeck Joseph, Handelsmann;
2) Kleiter Eustach, Müller;

von 1851 bis 1857:

3) Forstner Joseph, Handelsmann, und
4) Steichele Johann Nepomuk, Handelsmann.

XV. Der Stadt Höchstädt:

von 1848 bis 1854:

1) Sallinger Moriz, Handelsmann;
2) Unger Alois, Handelsmann;

von 1851 bis 1857:

3) Beck Joseph, Strumpfwirker, und
4) Distel Bernhard, Bäckermeister.

XVI. Der Stadt Lauingen:

von 1848 bis 1454:

1) Pröller Michael, Wirth;
2) Sauter Joseph, Kaufmann;

von 1851 bis 1857;

3) Feller Joseph, Ausschnittmeister, und
4) Bauer Michael, Kaufmann.

XVII. Der Stadt Mindelheim:

von 1848 bis 1854:

1) Hundecker Xaver, Buchbinder;
2) Rebholz Xaver, Weißgerber;

von 1851 bis 1857:

3) Großmann Karl, Kaufmann;
4) Beringer Georg, Weinwirth.

XVIII. Der Stadt Monheim:

von 1848 bis 1854:

1) Holzapfel David, Kaminkehrer;
2) Kirchbauer Ignatz, Bäckermeister;

von 1851 bis 1857:

3) Heuberger Mathias, Bäckermeister, und
4) Kappes Franz, Glasermeister.

XIX. Der Stadt Oettingen:

von 1848 bis 1854:

1) Kratzer Joseph, Posthalter und Gastwirth;
4) Grimm Sebastian, Melber;

von 1851 bis 1857:

3) Linder Alois, Büttnermeister, und
4) Schäble Georg, Gastwirth.

XX. Des Marktes Schwabmünchen:

von 1848 bis 1854:

1) Hayd Joseph, Strumpfhändler;
2) Kraus Anton, Silberarbeiter;

von 1851 bis 1857:

3) Weis Anton, Schneidermeister, und
4) Kieberle Johann, Söldner und Rentamtsbote.

XXI. Der Stadt Weißenhorn:

von 1848 bis 1854:

1) Erhard Mathias, Maler;
2) Krautheim Martin, Sailer;

von 1851 bis 1857:

3) Miller Georg, Glaser, und
4) Kreutzer Adam, Nagelschmied.

XXII. Der Stadt Wemding:

von 1818 bis 1854:

1) Schmid Xaver, Kaufmann;
2) Fischer Joseph, Schuhmacher;

von 1851 bis 1857:

3) Fuchs Johann, Essigfabrikant und Oekonom;
4) Schwarz Joseph, Schuhmachermeister, und
5) Mändel Karl Anton, Oekonom.

Augsburg, den 9. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 11914. praes. 11/4 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Bewilligung einer Sammlung für den Bau einer kathol. Kirche und eines Schulhauses zu Athen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 31. Dezember v. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in allen katholischen Kirchen des Königreichs eine Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche, dann eines Pfarr- und Schulhauses zu Athen veranstaltet werden dürfe.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg erhalten daher

den Auftrag, die ihnen von der katholischen Pfarrgeistlichkeit ihres Bezirks, welche diese Sammlung veranstalten wird, eingesendeten Beiträge binnen 4 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle abzuliefern.

Augsburg, den 9. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. E. 3165. praes. $^{7}/_{4}$ 52.
K. 5753.

(Die Erledigung der Pfarrei Ammelbruch, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Müller in Erledigung gekommene Pfarrei Ammelbruch, Dekanats Wassertrüdingen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: a) an baarem Gelde 17 fl. 30 kr.; b) an Naturalien 12 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrlg. $3^{1}/_{2}$ Seidl Korn à 8 fl. 44 kr. = 113 fl. $29^{1}/_{4}$ kr.; 13 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrlg. $1^{1}/_{2}$ Seidl Dinkel à 3 fl. 48 kr. = 52 fl. $18^{1}/_{2}$ kr.; 8 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrlg. 1 Seidl Haber à 3 fl. 24 kr. = 28 fl. 5 kr.; 3 Schober langes Stroh à 5 fl. 1 kr. = 15 fl. 3 kr.; 3 Schober kurzes Stroh à 2 fl. 59 kr. = 8 fl. 57 kr.; 2) aus Stiftungskassen 6 fl. $29^{1}/_{2}$ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das von guter baulicher Beschaffenheit ist 35 fl.; desgleichen der Grundstücke und zwar von $6^{1}/_{2}$ Morgen Aeckern 65 fl. 20 kr.; von $5^{1}/_{4}$ Tgw. Wiesen 75 fl. 46 kr.; von $^{9}/_{16}$ Tgw. Gärten 10 fl.; von $5^{9}/_{16}$ Tgw. Gemeindetheile 13 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben an Geld 4 fl. 19 kr.; b) unständige Abgaben an Handlöhnen 12 kr.; 2) an Zehenten: a) vom Kleinzehenten, für welchen die Fixirung noch zu erfolgen hat 150 fl.; b) vom Heuzehnten: derselbe beträgt nach erfolgter Ueberweisung an die Ablösungskassa 60 fl. 44 kr.; 3) an Gemeinde-Rechten: Antheil an dem noch unvertheilten Gemeindeholz 1 fl. 15 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 149 fl. $50^{3}/_{4}$ kr.

V. An freiwilligen Geschenken an Naturalien 1 fl. 30 kr. Summa 807 fl. 49 kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 19 fl. 32 kr., bleibt reines Einkommen 788 fl. 17 kr.

Ansbach, den 3. April 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Intelligenz-Blatt



der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 31.** den 16. April 1852.

Inhalt: Das dem kgl. Oberbaurathe Neidhard ertheilte Commissorium, behufs der dießjährigen Kreisbereisung. — Der Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Obershausen, kgl. Landgerichts Roggenburg. — Die zu Würzburg erscheinende gemeinnützige Wochenschrift. — Das Cursiren falscher Münzen. — Der Stellvertreter des Präsidenten des zweiten Schwurgerichts im Jahre 1852 für Schwaben und Neuburg — Die Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Carl Haas zu Augsburg wegen Preßvergehens in Nr. 18 der neuen Sion. — Der Postvertrag zwischen Preußen und Rußland. — Der Postvertrag zwischen der kgl. preußischen und der kgl. belgischen Regierung. — Kreis-Notizen. — Beilage. — Extra-Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 2177. praes. 16/4 52.

An die Unterbehörden der innern und der Finanz-Verwaltung im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg.

(Das dem kgl. Oberbaurathe Neidhard ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Kreisbereisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. Mts., ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg, behufs der Inspizirung des Bauwesens in diesem Jahre dem kgl. Oberbaurathe Neidhard übertragen worden.

Dieses wird sämmtlichen kgl. Unterbehörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, den kgl. Ministerial-Kommissär im Vollzuge seiner Inspektions-Geschäfte entsprechend zu unterstützen.

Augsburg, den 16. April 1852.

Präsidium

der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Rösch, coll.

40

Ad Num. 24644. praes. 11/4 52.

(Den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der besonderen Beilage der heutigen Nummer des Kreis-Intelligenzblattes, werden die Allerhöchst genehmigten, revidirten Satzungen des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 10. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 23317. praes. 13/4 52.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Ebershausen, kgl. Landgerichts Roggenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Matthäus Walter ist die Pfarrei Ebershausen erledigt worden. Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Roggenburg und zählt 540 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 882 fl. 13 kr., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 131 fl. 31 kr.; 2) aus Realitäten 197 fl. 52 kr.; 3) aus Rechten 452 fl. 33 kr.; 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 100 fl. 17 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 80 fl. 28 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 13. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 24645. praes. 14/4 52.

(Die zu Würzburg erscheinende gemeinnützige Wochenschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im verflossenen Jahre von dem polytechnischen Vereine in Würzburg ausschließend redigirte „gemeinnützige Wochenschrift" hat seit dem Eintritte des gegenwärtigen Jahres dadurch ein noch ausgedehnteres und wesentlich erhöhtes Interesse gewonnen, daß sie in Folge einer, zwischen dem genannten Vereine und dem landwirthschaftlichen Kreis-Vereine geschlossenen Uebereinkunft, neben den Interessen der Technik, des Handels und der Armenpflege, auch jene der Landwirthschaft vertritt.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 8. November v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Seite 787) wird daher diese gemeinnützige Wochenschrift wiederholt besonderer Beachtung empfohlen.

Augsburg, den 3. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner coll.

Ad Num. 23243. praes. 12/4 52.

An sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, oben bezeichneten Betreffs vom 24. v. Mts. wird sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Augsburg, am 9. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Zu Oberthulba, kgl. Landgerichts Euerdorf, wurde im Laufe v. Mts. ein falscher österreichischer Kronenthaler in Umlauf gesetzt.

Derselbe trägt die Jahrzahl 1796 auf der einen, und auf der anderen Seite das Brustbild des Kaisers Franz II., er läßt sich von einem ächten Kronenthaler theils durch minder schärferes Gepräge und Schrift, theils durch etwas geringere Größe, theils durch eine etwas bläuliche Farbe, Mangel des Klanges und Weichheit der Masse nicht unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an alle Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 24. März 1852.

Bekanntmachung. praes. 12/4 52.

(Den Stellvertreter des Präsidenten des zweiten Schwurgerichts im Jahre 1852 für Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das kgl. Staatsministerium der Justiz mit höchstem Rescripte vom 7. l. Mts. den kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Rath Heberer von der Funktion eines Stell-

vertreters des Präsidenten des zweiten im laufenden Jahre für Schwaben und Neuburg abzuhaltenden Schwurgerichtes auf sein Ansuchen enthoben, und diese Funktion dem kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Rathe Franz Ebenhöch übertragen hat, so wird diese höchste Entschließung mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. v. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 10. April 1852.

Präsidium

des königlichen Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Bekanntmachung. praes. 10/4 52.

(Die Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Carl Haas zu Augsburg wegen Preßvergehens in Nr. 18 der Neuen Sion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am ein und dreißigsten März achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren der kgl. Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Ebenhöch, Rath und Krieger Assessor, de Crignis kgl. I. Staatsanwalt und Rest Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen;

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes de Crignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den verantwortlichen Redakteur der Neuen Sion Dr. Carl Haas zu Augsburg, wegen Preßvergehens in Nr. 18 der Neuen Sion vom 10. Februar 1852, Artikel Augsburg; „Lebhaft wurde ich ꝛc."

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke des von dem k. Staatsanwalte unterm 30. laufenden Monats gestellten schriftlichen Antrages

In Erwägung, daß der Artikel in Nr. 18 der Neuen Sion vom 10. Febr. 1852. Augsburg. — „Lebhaft wurde ich ꝛc. geeignet erscheint, Gehäßigkeiten gegen eine Staatsanstalt, nämlich das kgl. Militär zu erregen, sohin eine Verletzung des Art. 19 des Preßgesetzes vom 17. März 1852 enthält;

In Anbetracht, daß zwar keine hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, daß der verantwortliche Redakteur dieses Blattes, Dr. Carl Haas dahier, die im bezeichneten Artikel gegebene Nachricht wissentlich fälschlich ausgestreut habe, daß jedoch der gesetzwidrige Inhalt dieses Artikels unter die Bestimmung des Art. 2 Absatz 2 des erwähnten Preßgesetzes fällt.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Dr. Carl Haas dahier einzustellen sei; verfügt übrigens, daß die Nr. 18 der Neuen Sion vom 17. März 1852, in soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu ver-



nichten und gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sei.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil, Ebenhöch, Krieger.

Rest.

Vorstehendes Erkenntniß wird hiemit gemäß Art. 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4 des Ministerial-Rescriptes vom 25. März 1850 öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg am 3. April 1852.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Kreis- und Stadtgerichte dahier:

kgl. Rath:

Ott.

Bekanntmachung. praes 15/4 52.

(Postvertrag zwischen Preußen und Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines neuen mit dem 13. April l. Js. in Wirksamkeit tretenden Post-Vertrages zwischen Preußen und Rußland haben für den Correspondenzverkehr aus Bayern nach Rußland et vice versa nunmehr nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

1) Die Correspondenz nach Rußland kann über Preußen nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.

2) Dabei beträgt die Taxe für den einfachen frankirten Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht aus ganz Bayern nach den russischen Grenzpostanstalten gegen Preußen 13 kr., nach allen übrigen Postanstalten in Rußland, Polen und Finnland 20 kr. Für jedes Loth Mehrgewicht ist der einfache Portosatz zu entrichten.

3) Für Zeitungen und sonstige Drucksachen unter Band, welche bei der Aufgabe frankirt werden, beträgt die Taxe bis zur preußisch-russischen Grenze 1 kr. für jedes Loth Zollgewicht, und von der Grenze ab für Rußland bis zu dem Gewichte von 3 Loth den einfachen Briefportosatz, und von jedem weiteren Loth 1 Sgr. mehr.

4) Waarenproben und Muster dürfen nach Rußland nur bis zu dem Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost versendet werden, und haben bis zu 2 Loth einfaches, über 2 bis 3 Loth doppeltes Briefporto zu entrichten, wenn dieselben in erkennbarer Weise verpackt sind und ohne Begleitbrief oder nur mit einem einfachen Briefe versendet werden.

5) Rekommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt und an russischer Taxe mit dem Doppelten des tarifmäßigen Satzes für gewöhnliche Briefe belegt werden.

München, den 13. April 1852.

General-Direktion der kgl. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück. Mogg.

Bekanntmachung. praes. 15/4 52.

(Den Postvertrag zwischen der kgl. preußischen und der kgl. belgischen Regierung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. April l. Js. ist zwischen Preußen und Belgien ein neuer Post-Vertrag in Wirksamkeit getreten, welcher unter nachstehenden Bestimmungen auch auf die Correspondenz zwischen Bayern und Belgien Anwendung zu finden hat.

Die Correspondenz kann entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden; eine theilweise Frankatur bis zur Grenze ist unstatthaft. Unter Rekommandation abgehende Sendungen, so wie Schreiben an die Mitglieder der k. belgischen Regentenfamilie, an Stellen und Behörden müssen sofort bei der Aufgabe frankirt, rekommandirte Sendungen überdieß in einem Kreuz-Couverte verschlossen und dieses mindestens mit 2 Siegeln versehen werden.

Die Taxe für Briefe aus Bayern nach Belgien et vice versa beträgt:

a) bis zur preußisch-belgischen Grenze aus der Pfalz 6 kr., aus dem übrigen Bayern 9 kr.;

b) von der preußisch-belgischen Grenze nach den Provinzen Limburg, Lüttich und Luxemburg 4 kr., nach den übrigen belgischen Provinzen 7 kr.,

bis zu dem Gewichte von 1 Loth Zollgewicht.

Für jedes weitere Loth wird der einfache Taxsatz mehr erhoben. Für Zeitungen und Drucksachen unter Band ist bei frankirter Absendung aus ganz Bayern bis zur belgischen Grenze 1 kr., für jedes Loth Zollgewicht und von der belgischen Grenze ab nach jedem Bestimmungsorte in Belgien für jede Zeilung oder bei anderen gedruckten Sachen für jedes Blatt weiter 1 kr. zu entrichten.

Für Waarenproben und Muster, welche erkennbar verpackt, ohne Begleitbrief oder nur mit einem einfachen Briefe versendet werden, wird für je 2 Loth der einfache Briefportosatz erhoben.

München, den 12. April 1852.

General-Direktion der kgl. bayer. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Mogg.

Kreis-Notizen.

praes. 3/4 52.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. März l. Js. Nr. 5247. Allerhöchst bewogen gefunden, vom 16. April l. Js. an dem Landgerichtsdiener Xaver Ziegler zu Neuburg, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage wegen Dienstes-Unfähigkeit, den nachgesuchten Ruhestand unter allerhuldreichster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung für immer zu bewilligen, den Gerichtsdiener zu Neu-Ulm Johann Drechsler zu seinem Nachfolger, und zum Gerichtsdiener des Landgerichts Neu-Ulm in provisorischer Eigenschaft den Gerichtsdieners-Gehilfen Vincenz Schmid zu Roggenburg zu ernennen.

praes. 16/4 52.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, an die durch den Tod des kgl. Landrichters Franz Anton Schmerold erledigte Landrichters-Stelle zu Wemding, den bisherigen I. Assessor bei dem kgl. Landgerichte Ottobeuren Franz Dürr, und an dessen Stelle den bisherigen II. Landgerichts-Assessor zu Eichstädt, Hieronymus Ehrensberger, als I. Landgerichts-Assessor zu Ottobeuren vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. April l. Js. zu befördern.

---

praes. 6/4 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Stadtbergen, kgl. Landgerichts Göggingen, von dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg, dem Priester Roman Heinzelmann, Kaplan an der Stadtpfarrei zu St. Georgen in Augsburg verliehen werde.

---

praes. 6/4 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. März l. Js., dem Priester Mathias Turban, Benefiziat zu St. Salvator in Schrobenhausen, kgl. Landgerichts gleichen Namens, die Pfarrei Ortelfing, kgl. Landgerichts Neuburg a/D., allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 6/4 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts., dem Priester Joseph Merk, Pfarrer zu Obergessertshausen, kgl. Landgerichts Krumbach, die Pfarrei Täfertingen, kgl. Landgerichts Göggingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 12/3 52.

Seine Majestät der König haben nach einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. April l. Js., die nach §. 7. Nr. 3. der Landwehrordnung aus dienstlichen Erwägungen verfügte Entlassung des Landwehr-Hauptmanns Ferdinand Hennig, und des Cavallerie-Lieutenants Nikolaus Baader zu Nördlingen vom persönlichen Landwehrdienste, Allerhöchst zu bestätigen geruht.

---

praes. 6/4 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 1. ds. Mts., dem Priester Alois Scheer, Benefiziums-Vikar zu Ichenhausen, kgl. Landgerichts Günzburg, das Frühmeß-Kaplanei-Benefizium zu Stephans-Rettenberg, kgl. Landgerichts Sonthofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. ³/₄ 52

Die von dem kgl. Kämmerer und erblichen Herrn Reichsrath Julius Freiherrn von Ponikau, dem Priester Ferdinand Weingärtner, Curat- und Schulbenefiziaten zu Rückholz, kgl. Landgerichts Füßen, ausgestellte Präsentation auf die erledigte Pfarrei Aitrang, kgl. Landgerichts Obergünzburg, hat die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

praes. ³/₄ 52.

An die Stelle des verstorbenen Mitgliedes der katholischen Kirchenverwaltung der Stadt Günzburg, Johann Baptist Steichele, ist der Ersatzmann Eustach Kleiter, Müller von da, als wirkliches Kirchenverwaltungs-Mitglied eingerückt.

praes. ¹⁴/₄ 52.

Auf den Grund der bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando Nördlingen am 2. dies. Mts. vorgenommenen Wahlverhandlung, wurden hiemit bei demselben befördert:

I. zum Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Sigmund Burger;

II. zu Oberlieutenants: die bisherigen Lieutenants August Holl, und Karl Behringer;

III. zu Lieutenants: der bisherige Junker Hermann Holl, und der Landwehrmann Albert Frickhinger.

praes. ⁷/₄ 52.

Auf den Grund der bei dem Bataillons-Kommando Günzburg am 21. März 1852 vorgenommenen Wahlverhandlung wurden im genannten Bataillon befördert:

I. zum Hauptmann: der bisherige Adjutant Oberlieutenant Christian Russer;

II. zu Oberlieutenants: Karl Maier, Christoph Rieberhofer;

III. zu Lieutenants: der bisherige Wachtmeister Eustach Kleiter, und die Landwehrmänner Joseph Paul und Nepomuk Moßauer.

Extra-Beilage
zum Kreis-Intelligenzblatt für Schwaben und Neuburg Nr. 31.
vom 16. April 1852.

Satzungen
des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das **Königreich Bayern.**

I. Abschnitt.
Zweck und Grundsätze der Anstalt.

§. 1.
Wesen und Zweck der Anstalt.

Die bayerische Versicherungs-Anstalt gegen Schaden an Pferden und Rindern bildet einen Verein, dessen Mitglieder sich zu gegenseitiger Vergütung unverschuldeter Verluste an Nutzthieren verbindlich machen.

§. 2.
Gegenstände der Versicherung.

Die Anstalt versichert künftig nur gegen Verluste an Pferden und Rindern, die wenigstens 1 Jahr und nicht über 12 Jahre alt sind, mit Ausnahme der Mieth- und Renn-Pferde, dann der Pferde und Rinder solcher Personen, welche damit nur Handel treiben.

Erreicht ein Thier, welches künftig versichert wird, das 12te Jahr erst während der Dauer der Versicherungszeit (§. 11), so gilt die Versicherung bezüglich desselben auch noch nach erreichtem 12ten Jahre für den Rest obiger Zeit.

§. 3.
Grenze des Schadensersatzes.

Um sich gegen die Folgen möglicher Vernachlässigung des Viehes zu schützen, und die Sorgfalt der Betheiligten für ihre Thiere zu erhöhen, vergütet die Anstalt niemals mehr als drei Viertheile der Versicherungssumme, ein Viertheil tragen die Beschädigten selbst.

§. 4.
Mittel der Schadensvergütung.

Halbjährig werden die vorgekommenen Verluste sammt den Verwaltungskosten unter die Versicherten ausgeschlagen.

§. 5.
Kontrolle der Verwaltung.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der fortlaufenden Beaufsichtigung durch einen Ausschuß von Mitgliedern (§. 41.), welche die Rechnungen prüfen, die halbjährig öffentlich bekannt gemacht werden. Außerdem ist der Anstalt, ohne jedoch irgend eine

Gewähr oder Haftung des Staates zu begründen, ein amtlicher Kommissär beigegeben, welcher den Vollzug der Satzungen zu überwachen hat.

II. Abschnitt.

Bedingungen und Verfahren bei den Versicherungen.

§. 6.

Erlangung der Mitgliedschaft.

Man wird Mitglied der Versicherungs-Anstalt durch Abschluß eines Versicherungs-Vertrages, d. h. durch den Versicherungsantrag und die darauf von der Direktion ausgestellte Police.

§. 7.

Versicherungsantrag.

Der Versicherungsantrag ist, unter Anleitung des betreffenden Agenten, durch Ausfüllung eines von dem Agenten unentgeldlich abzugebenden gedruckten Formulars abzufassen.

Diese Ausfüllung kann nach den Angaben des Antragstellers von jeder Hand geschehen; der Antragsteller muß aber den ganzen Inhalt durch eigenhändige Unterschrift — oder wenn er des Schreibens unkundig ist, durch eigenes, von zwei Schreibenskundigen Zeugen attestirtes Handzeichen bekräftigen; und bleibt insbesondere für die überhohen Werthsangaben seiner Thiere verantwortlich.

Der Versicherungsantrag muß enthalten:

1) Die wahrheitsgemäße Beantwortung der in dem Formular enthaltenen Fragen über den Gesundheitszustand der zu versichernden Thiere, über die Ställe, in denen sie stehen, über den Gesundheitszustand des Viehes überhaupt, in demselben Orte und in der Umgegend zur Zeit der Versicherung und in den letzten fünf Jahren; endlich ob Stallfütterung oder regelmäßige Weidung oder Besuch der Alpen und zu welchen Jahreszeiten dieser stattfindet.
2) Beschreibung und Werth der zur Versicherung angemeldeten Thiere, und zwar:
   a) bei Pferden: die Bezeichnung jedes einzelnen Stückes nach Alter, Farbe, Abzeichen, Geschlecht, Werth, Gebrauch, Race und Größe;
   b) bei Rindern: Geschlecht, Alter, Race, Werth und Brauchbarkeit eines jeden Stückes.
3) Die Erklärung des Antragstellers, daß er die Satzungen besitze — weßhalb sie vom Agenten gegen Erhebung von 6 kr. pr. Exemplar auszuhändigen sind, — und kenne, mit dem Versprechen, denselben genau nachzukommen, insbesondere auf die Wart und Pflege des Viehes dieselbe Sorgfalt, als wäre es nicht versichert, verwenden zu wollen.
4) Die Erklärung eines von dem Agenten zur Besichtigung der Thiere beauftragten Taxators über die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers. Der Agent hat diesen Angaben beizufügen und mit seiner Unterschrift zu bekräftigen:
   a) daß er dem Antragsteller den mitgefertigten Taxator zur Besichtigung der zu versichernden Thiere benennt, und gegen dessen Werthsangaben kein Bedenken habe (§. 48. Z. 1.).

Glaubt der Agent in letzterer Beziehung gegründete Bedenken zu haben, so bestimmt er wo möglich im Wohnorte des Antragstellers einen weitern Taxator und gibt dann den Durchschnittswerth an, welcher sich nach den Werthsbestimmungen des Antragstellers und der zwei Taxatoren berechnet (§. 48. Z. 2.).

Wo der Agent selbst am Wohnorte des Antragstellers anwesend ist, oder ohne Mehraufwand die Prüfung der Angaben des Antragstellers persönlich vornehmen kann, unterzeichnet er auch statt des Taxators.

Dabei ist dafür zu sorgen, daß der zu versichernde Werth eines Stückes mit 5 theilbar sey.

b) Endlich benennt der Agent jene Taxatoren, an die sich der Versicherte zu wenden hat, um Verluste an dem versicherten Vieh, die auf Entschädigung Anspruch geben, bezeugen zu lassen, und welche nach §. 22. und 48. Z. 2. bestellt und bezahlt werden.

§. 8.

Beschränkung der Versicherungssummen.

Die Agenten haben das Recht, zu hohe Werthsangaben (§. 7. Z. 4. lit. a. Abs. 2.) zu ermäßigen, nicht aber eine Erhöhung solcher vorzunehmen, die ihnen zu niedrig scheinen.

Um die Gefahr für die Gesellschaft überhaupt zu beschränken, ist der höchste Werth, zu dem ein Pferd versichert wird, auf 300 fl. der höchste Werth, für ein Rind auf 150 fl., für ein Mastvieh auf 200 fl. festgestellt; Pferde, die den Werth von 50 fl. nicht erreichen, werden nicht versichert.

§. 9.

Umfang der Versicherung im Verhältnisse zum Viehstande des Betheiligten.

Jede Versicherung muß den ganzen Besitzstand des Versicherten an Pferden oder Rindern, soweit sie überhaupt versicherungsfähig sind, umfassen, und wird hiebei auf §. 19. Zif. 4. lit. b. hingewiesen.

Jeder neue Zugang an Pferden oder Rindern unterliegt einer Nachversicherung auf dieselbe Zeit, auf welche der ganze Besitzstand noch versichert ist. Vermindert der Besitzer die Zahl der versicherten Thiere, so wird auf dessen Verlangen der Werth des Abganges an der versicherten Summa abgeschrieben, und darnach der zu leistende Beitrag vom nächsten Halbjahr an gemindert.

Jeder Versicherte kann auch während der Dauer der Versicherung den Werth seiner versicherten Thiere herabsetzen.

Eine Werthserhöhung aber kann nur nach dem vom Agenten als verläßig erachteten Gutachten des von der Gesellschaft bestimmten Taxators geschehen (§. 48. Z. 2.).

Die Agenten haben der Direktion unter Beifügung der treffenden Deklaration, die in Folge solcher Aenderung an der ursprünglichen Versicherung gemachte Vormerkung (§. 16.) und den Tag derselben anzuzeigen, und diese Anzeige binnen 48 Stunden abzusenden.

§. 10.

Zeit des Zutritts zur Gesellschaft.

Der Zutritt zur Versicherungsanstalt ist zu jeder Zeit gestattet. Der Neubeigetretene hat zwar für das Halbjahr, in welchem er Mitglied geworden, die Beiträge wie ältere Mitglieder vollständig zu tragen.

Abschreibungen an der versicherten Summa wegen dauernder Verkleinerung des versicherten Viehstandes, dann wegen Werthsminderung treten aber erst mit Anfang des nächsten Halbjahrs in Kraft. Mehrung der versicherten Thiere und Wertherhöhung derselben dagegen treten nach §. 15 in Kraft, und bei Berechnung der Beiträge wird das Halbjahr, in welchem sie stattfanden, für voll gerechnet.

Verlängerungen des Versicherungsvertrages können bis zum letzten Tage, mit welchem die Versicherung schließt, bei den betreffenden Agenten gültig angemeldet werden.

§. 11.

Dauer des Versicherungs-Vertrags.

Jede vollständige Versicherung erfolgt unbedingt auf 3 Jahre. Spätere Mehrung der Viehstücke oder des Werthes kann bis zu 1/2 Jahr versichert werden.

Der neue Erwerber oder Pächter eines Guts, dessen Viehstand bisher versichert war, kann, wenn er den ganzen versicherten Viehstand übernimmt, auf Verlangen an die Stelle seines Vorgängers auf Zeit, welche der Vertrag noch dauert, in denselben eintreten, soferne gegen die Person des neuen Erwerbers kein Bedenken besteht, für welchen Fall auch hier der im nächstfolgenden §. 12 Abs. 2 gemachte Vorbehalt gilt.

Bei Verlängerung des Versicherungsvertrags finden die §. 13. letzter Abs. und die §. 16. ad 9. bemerkten Erleichterungen statt, doch verbleibt der Direktion der Vorbehalt §. 12. Abs. 2.

§. 12.

Zurückweisung eines Versicherungs-Antrages.

Sind zur Versicherung bestimmte Thiere mit Gebrechen behaftet, und besteht über deren Gesundheit irgend ein Zweifel, oder geht das Gerücht ansteckender Viehkrankheiten in dem Umkreise von einer Meile um den Ort, wo die Thiere stehen, so hat der Agent die Versicherung zurückzuweisen und der Direktion anzuzeigen.

Außerdem behält sich die Direktion vor, dieselbe ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

§. 13.

Eintrittsgebühr.

Um die vorkommenden Verluste unmittelbar nach ihrer Anmeldung und Anmerkung vorschußweise ersetzen zu können, ist bei jeder Versicherung eine Eintrittsgebühr unverzinslich einzuzahlen, welche

a) bei Rindern aller Art 1 Prozent des versicherten Werthes,
b) bei Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden 2 1/2 Prozent,
c) bei übrigen Pferden 1 1/2 Prozent des versicherten Werthes der Thiere beträgt.

Die Eintrittsgebühr wird zum Nutzen der Gesellschaft verzinslich angelegt und zur vorschüßlichen Deckung der Schäden, während des Halbjahrs, so weit es nach §. 30 der Satzungen erforderlich ist, verwendet.

Bei Nachversicherungen eines Zuwachses an Stücken oder einer Werthmehrung wird der entsprechende Zuschuß zur Eintrittsgebühr erlegt.

Beim Wechsel oder Tausch versicherter Thiere, und bei Einstellung von Ersatzstücken ist, wenn nämlich das neu eingestellte Thier nicht einen höhern Versicherungswerth als das abgegangene hat, keine neue Eintrittsgebühr nöthig.

Bei Verlängerungen (§. 10 u. 11) wird dann, wenn die Versicherungssumme sich gleich bleibt, keine neue Eintrittsgebühr erhoben; andernfalls wird dieselbe nach Maßgabe der Mehrung bemessen.

§. 14.

Gebühren bei Aufnahme eines Versicherungs-Vertrages.

Außer der Eintrittsgebühr und 6 kr. für die Satzungen, zum Vortheile der Gesellschaftskasse, sind bei Empfang der Police, für die Bemühung des Agenten, sogleich zu bezahlen:

a) bei Rindern:

bis zu 100 fl. Versicherungsbetrag				12 kr.
von 101 „ bis 180 fl. Versicherungsbetrag				18 „
„ 181 „ „ 300 „	„			24 „
„ 301 „ „ 480 „	„			30 „
„ 481 „ „ 600 „	„			36 „
„ 601 „ „ 800 „	„			42 „
„ 801 „ „ 1000 „	„			51 „
„ 1001 „ „ 1200 „	„	1 fl.	— „	
„ 1201 „ „ 1400 „	„	1 „	6 „	
„ 1401 „ „ 1700 „	„	1 „	18 „	
„ 1701 „ „ 2000 „	„	1 „	24 „	

von jedem weitern Thier über den Versicherungswerth von 2000 fl. je 3 kr. vom Stück.

b) bei Pferden:

von 1 bis 5 Stücken je 12 kr.
„ 6 „ 10 „ zusammen 1 fl.
„ 11 „ 20 „ „ 2 fl.
„ 21 „ 50 „ je 6 kr.

von jedem weitern Stück über 50 je 2 kr.

Diese Agenturgebühr wird auch bei Werthserhöhungen und Vermehrung der Zahl, dann bei dem Wechsel der versicherten Thiere ganz; bei Werths- und Stückzahlminderungen aber, sowie bei Aenderungen in der Person des Besitzers nur zur Hälfte entrichtet.

§. 15.

Eintritt der Versicherung.

Die in den §§. 13 u. 14 festgesetzte Zahlung wird bei Aushändigung der Police an den Antragsteller sogleich von den Agenten erhoben, und mit Ausnahme der Agentur-

gebühr an die Direktion eingesendet, und zwar auf Kosten der Gesellschaft. Die Ansprüche auf Entschädigung treten mit der nach dem Datum der Ausfertigung der Police durch die Direktion, beziehungsweise bei bloßen Vormerkungen (§. 16) mit der nach dem Datum der Vormerkung durch den Agenten folgenden ersten Mitternacht in Kraft, vorausgesetzt, daß um diese Zeit die vorbemerkten Gebühren, soweit sie zur Erhebung kommen, von den Versicherten bereits bezahlt sind. Werden diese Gebühren erst später bezahlt, so treten die gedachten Ansprüche erst mit der nach der Zahlung folgenden ersten Mitternacht in Kraft.

§. 16.

Police.

Die Direktion stellt im Falle der Annahme des Versicherungs-Antrages (§. 7) über die Versicherung nach vorgeschriebenem Formular eine Police aus, die von dem Direktor und dem Hauptkassier unterzeichnet, und mit dem Stempel der Anstalt versehen wird.

Sie gibt zugleich den Betrag aller zu bezahlenden Gebühren speziell an, sowie die zur Ermittlung eines eintretenden Schadens von der Gesellschaft bestimmten Taxatoren.

Bloße Vormerkung auf der Hauptpolice werden von dem Agenten jedesmal gemacht, und die Deklaration (s. §. 9) an die Direktion eingesendet:

1) Bei einer Mehrung des versicherten Viehstandes (§. 9);
2) bei einer dauernden Minderung desselben (§. 19 Ziff. 2 b);
3) bei Versicherung einer Vermehrung der versicherten Stücke (§. 9 u. 17);
4) bei Vormerkung einer Werthminderung (§. 9 u. 17);
5) bei Wechsel oder Tausch stückweis versicherter Thiere;
6) wenn ein stückweise versichertes Thier angekommen ist;
7) wenn für ein stückweise versichertes Thier, das angekommen oder beschädigt ist, ein anderes eingestellt wird;
8) bei dem Wechsel der Person des Versicherten;
9) bei einer Verlängerung des Versicherungs-Vertrages, die keinen neuen Versicherungs-Antrag erfordert.

Geht eine Police verloren, so muß gegen Erlegung der Schreibgebühr von 4 kr. für jedes versicherte Stück eine neue erwirkt werden, widrigenfalls der Versicherte die im Falle einer Schadenermittlung aus dem Mangel der Police hervorgehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hat.

§. 17.

Wechsel der versicherten Thiere.

Die versicherten Rinder und Pferde sind in der Police stückweise aufzuführen, und der Versicherte kann jedes abgehende Stück durch ein anderes ersetzen, er muß aber dem Agenten solches anzeigen, und nach §. 7. Ziffer 1 — 4 verfahren.

Hat das zugegangene Thier einen höheren Werth, als das abgegangene, so kann der Besitzer den Mehrwerth nachversichern lassen, hat es geringeren, so muß hievon Vormerkung geschehen.

Soll für das abgegangene Stück kein Ersatz stattfinden, so kann er dasselbe auf

der Police ganz abschreiben lassen. So lange er dieses unterläßt, bleibt er mit der ganzen versicherten Zahl beitragspflichtig.

Soll aber die Zahl der Stücke der einen Art gemehret, die einer andern gemindert werden, so ist Anzeige bei dem Agenten nöthig, und hievon und von der etwaigen Werthänderung Vormerkung zu machen.

§. 18.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, wenn Vorgänge, welche die Gesellschaft beeinträchtigen, zu seiner Kenntniß kommen, solche sogleich der Direktion oder seiner Agentschaft anzuzeigen; jedenfalls aber der Ersteren auf Verlangen wahrheitsgetreuen Aufschluß hierüber zu geben. Verschweigung des Namens, und wo es erforderlich, Belohnung, wird zugesagt.

Insbesondere wird jedem Mitgliede einleuchten, daß, wie er selbst falscher Angaben oder gar der Bestechung sich zu enthalten hat, eine geregelte Thätigkeit der Anstalt zum wahren Vortheil jedes Theilnehmers nur dann möglich ist, wenn gegen Betrug und Bestechung sämmtliche Mitglieder gleich achtsam sind, und mit der Direktion zu deren Ausschließung von vorne herein zusammenwirken.

§. 19

Aufhören des Versicherungs-Vertrages.

Der Versicherungsvertrag wird aufgelöst

1) durch Ablauf der Zeit, auf welche er geschlossen ist;
2) vor dieser Zeit,
   a) wenn der Besitzer seine versicherten Thiere sämmtlich verkauft hat, und keine neuen Thiere dafür einstellen will, dann bei Besitzänderungen, Todesfällen, Verpachtungen und Pachtrückgabe 2c.

      In allen diesen Fällen hört der Vertrag aber erst mit dem Halbjahre auf, in welchem (und zwar spätestens 14 Tage vor dessen Schluß) die Anzeige der Aenderung bei der Direktion eingelaufen ist. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der §. 11 Absatz 2 vorgesehene Fall des Eintrittes eines neuen Besitzers der versicherten Stücke in den Versicherungs-Vertrag, welcher zu jeder Zeit erfolgen kann;
   b) theilweise, wenn der Versicherte seinen versicherten Viehstand gemindert hat, und erklärt, ihn nicht wieder ergänzen zu wollen;
   c) wenn ein Versicherter ein oder mehrere Stücke verkauft, so hört vom Tage des Verkaufs der Versicherungs-Vertrag für diese Stücke auf; der Verkäufer hat jedoch noch die Beiträge für das halbe Jahr, in welchem der Verkauf stattfand, unverkürzt für die verkauften Stücke (vide lit. a.) zu bezahlen.
3) Die Direktion behält sich vor, den Versicherungs-Vertrag jeden Tag aufzulösen, im Falle des §. 26 letzter Absatz, und wenn sich bei Besichtigung des Viehstandes finden sollte, daß die Thiere schlecht gehalten, daß sie auf schuldhafte Weise im Werthe herabgekommen sind, daß der Besitzer zu Krankheitsursachen Veranlassung gegeben hat, oder daß Pferde ohne Knechte vermiethet werden.
4) Sodann wird der Versicherungs-Vertrag auch aufgelöst zur Bestrafung des Versicherten,

a) wenn in dem Versicherungsantrage mit Wissen des Betheiligten falsche Angaben gemacht und demgemäß in die Police aufgenommen werden über den Gesundheitszustand, den Gebrauch, die Zahl und das Alter der Thiere, die Stallungen, worin sie sich befinden, über Stallfütterung oder Weidegang,

b) wenn bei Besichtigung des Viehstandes durch den Agenten oder einen andern Bevollmächtigten der Direktion mehr versicherungsfähige Stücke oder andere Stücke sich vorfanden als in der Haupt-Police verzeichnet sind;

c) wenn der Versicherte des Versuches der Bestechung, oder der wirklichen Bestechung des Agenten oder der Taxatoren, überwiesen ist.

In diesen drei Fällen verliert die Police ihre Kraft.

III. Abschnitt.

Ermittlung und Vergütung der Verluste.

§. 20.

Grundbedingung für den Verlust-Ersatz.

Vergütung aus der Gesellschaftskassa kann nur der empfangen, welcher ohne eigenes Verschulden Verluste an den versicherten Thieren erlitten hat, und in soweit er ihn erlitten, sodann nur nach Erfüllung aller Vorschriften der Satzungen.

§. 21.

Fälle, in denen ein Schadens-Ersatz nicht gewährt wird.

Es wird daher kein Ersatz geleistet:

1) wenn das versicherte Thier nachweislich durch eigne Schuld des Versicherten oder derjenigen, für welche er zu haften hat, umgekommen oder beschädigt worden ist;

2) wenn der Versicherte gegen das Versprechen im Versicherungs-Antrage die Thiere vernachläßigt und bei Erkrankungen einen verpflichteten Thierarzt, soferne ein solcher in der Entfernung von 2 Stunden vom Wohnorte des Betheiligten zu haben ist, ungesäumt beizuziehen unterlassen und auch den Taxatoren und den Agenten hievon rechtzeitig Anzeige zu machen versäumt hat, oder wenn der Versicherte bei Erkrankung der Thiere wohl den Thierarzt herbeigerufen, dessen Anordnung aber nicht befolgt, vielmehr das leidende Thier ohne Zustimmung des Thierarztes zur ferneren Arbeit verwendet hat;

3) in dem §. 19. Zif. 4. bemerkten Fällen;

4) wenn versicherte Thiere während der Vermiethung unter fremder Hand fallen, oder bleibenden Schaden an der Gesundheit hiedurch erleiden;

5) wenn das beschädigte oder gefallene Thier zugleich bei einer anderen Versicherungs-Anstalt versichert ist, z. B. wenn ein Thier durch Feuer zu Schaden gekommen, und noch in einer Feueräsſekuranz versichert ist;

6) wenn der Schaden durch Wegnahme im Kriege, durch Tumult und Aufruhr, durch Diebstahl herbeigeführt worden;

7) wenn durch mißlungene Castration ein Thier zu Grunde geht, da dergleichen Operationen nur auf Gefahr des Versicherten statifinden;

8) wenn Thiere auf den Alpen angeblich durch Verirrung zu Grunde gegangen sind, ohne daß das verunglückte Thier aufgefunden wurde;
9) wenn ein Thier vom Tage seiner Versicherung an, innerhalb 28 Tagen oder innerhalb der gewöhnlichen Gewährzeit, wenn sie länger ist, an Rotz, Wurm, Dämpfigkeit, Hartschlägigkeit, Lungensucht, Lungenfäule, Dummkoller, Pest, Löserdürre, Lungenseuche, und französischer Krankheit fällt oder deßhalb getödtet werden muß, — wenn nämlich ein solches Thier nicht von einem Mitgliede der Gesellschaft angekauft ist;
10) für den Entgang der Milchnutzung bei Milchkühen, für den Verlust eines Hornes bei Rindvieh überhaupt, dann für den Verlust eines Auges bei Pferden wird keine Schadensvergütung geleistet.

Bei Pferden und bei Rindern entscheidet über diese 28 Tage oder über die gewöhnliche Gewährzeit, wenn sie länger ist, der Anfang der Versicherung selbst (§. 15.) im Falle eines Wechsels der Thiere oder einer Nachversicherung, der Tag der Anzeige der Neueinstellung eines Thiers bei dem Agenten.

§. 22.

Ersatz nach Verwerthung des beschädigten Thieres.

a) Ist ein Thier erkrankt oder durch Zufall beschädigt worden, so ist hievon ungesäumt den in der Police für die Schadens-Ermittlung benannten Taxatoren und dem Agenten unter Anlage der thierärztlichen Aeußerung über die Heilbarkeit, wenn der Thierarzt nicht weiter als zwei Stunden entfernt wohnt, Anzeige zu machen (§. 21 Z. 2). Erachtet der Agent hiernach, etwa im Benehmen mit den Taxatoren, eine sofortige Verwerthung des Thieres für besser, als einen Heilversuch, so erfolgt die Verwerthung bestmöglichst durch den Agenten und die Taxatoren unter Beiziehung des Betheiligten für Rechnung der Gesellschaft und der Versicherte erhält $^3/_4$ Theile des Werthes, den das Thier vor seiner Erkrankung oder Beschädigung gehabt hat.

b) Wird aber der Heilversuch der Verwerthung vorgezogen (was bei Pferden mit Ausnahme eines Beinbruches immer geschehen muß) und wird das betreffende Thier ungeachtet der ärztlichen Behandlung (§. 19 u. §. 21) nicht mehr zu seiner frühern Bestimmung tauglich, so ermitteln zwei Taxatoren, von denen der eine durch den Eigenthümer des Thieres, der andere für die Direktion durch den Agenten ernannt wird, den noch wahren Werth des Thiers. Um denselben wird das letztere dann dem Eigenthümer unversichert belassen und zahlt die Gesellschaft auf diesem Werth die Ergänzung bis zu $^3/_4$ Theilen des Werthes, den das Thier vor der Erkrankung oder Beschädigung gehabt hat.

Sollte jedoch vorauszusehen sein, daß bei öffentlicher Versteigerung ein höherer Preis, als der noch vorhandene wahre Werth, zu gewärtigen sei, so ist mit dieser Versteigerung vorzugehen und nach den Bestimmungen bei lit. a zu verfahren.

In den Fällen der lit. a u. b, auf welche die Bestimmungen des §. 21 gleichmäßige Anwendung finden, werden der Thierarzt und die verbrauchten Arzneien

von dem Eigenthümer des Thieres gezahlt, die Abschätzungskosten aber von der Gesellschaft bestritten.

Solche Schadensfälle müssen übrigens von dem Agenten sogleich konstatirt und die darüber gepflogenen Verhandlungen binnen 48 Stunden an die Direktion eingesendet werden.

c) Für Erkrankungs- und Verletzungsfälle im Auslande, und wenn kein Agent, Thierarzt oder Taxator der Gesellschaft in der Nähe aufgestellt ist, gelten die Bestimmungen des §. 24. Als nahe wird eine Entfernung von vier Stunden nach ortsüblichem Wege gerechnet; vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 21 Ziff. 2 u. §. 22 lit. a.

§. 23.

Voller Ersatz von ³/₄ des Schadens.

In allen andern Fällen, wo ein Thier durch Krankheit, äußere Verletzung, Sturz, Blitz, Hagel, Wolkenbruch, Schneefall, Erdbeben zu Grunde geht, wird die satzungsmäßige Vergütung von ³/₄ des nach §. 28 festgestellten Werthes geleistet.

§. 24.

Verpflichtung des Versicherten Behufs der Schadensermittlung.

Sobald ein versichertes Thier stirbt, oder von einem Unfalle betroffen wurde, der auf Entschädigung Anspruch gibt (vid. §. 23), hat der Besitzer dem betreffenden Agenten Anzeige zu machen, zugleich aber auch die in seiner Police erwähnten Taxatoren für Schadensermittlung oder deren Ersatzmänner zur Besichtigung und Abschätzung sogleich beizurufen.

Bei Beschädigungen ist hiernach gemäß §. 22, bei Todfällen nach Vorschrift der nächstfolgenden §§. zu verfahren.

Verunglückt ein Thier im Auslande, so hat der Besitzer desselben auf eigene Kosten ein gerichtliches Zeugniß, welches die Ursache der Verunglückung, die Beschreibung des Thieres nach Gattung, Geschlecht, Farbe und Abzeichen, sowie den Werth den dasselbe gehabt haben würde, wenn es nicht verunglückt wäre, genau erhalten muß, beizubringen.

Verunglückt ein Thier im Inlande, so hat der Besitzer desselben nur dann den obigen gerichtlichen Nachweis beizubringen, wenn in der Nähe weder ein Agent, noch Thierarzt, noch beauftragte Taxatoren der Anstalt aufgestellt wären. Im letztern Falle trägt die Gesellschaft die Kosten.

Die polizeilichen Bestimmungen bezüglich der Haut eines gefallenen Thieres, sowie bezüglich der Verwerthung eines beschädigten oder erkrankten Thieres sind hiedurch in keiner Weise geändert.

§. 25.

Schadensermittlung durch die Taxatoren.

Die Taxatoren haben unter Einsichtnahme von der Police, das abzuschätzende Thier genau zu beschreiben (nach Geschlecht, Alter, Race, Farbe Abzeichen und Gattung), die Zahl der Pferde oder Rinder des Versicherten einschließlich des Abzuschätzenden am Tage des Abgangs zu ermitteln, anzugeben, ob und an welchen örtlichen Fehlern das Thier gelitten, wie lange es im Besitze des Versicherten gewesen, endlich, wann dasselbe erkrankte, ob und wie lange es ärztlich behandelt worden und woran und wann es gestorben.

Hiernach sprechen sie ihr Gutachten über die in §. 21 bezeichneten Punkte, und sodann den Werth aus, den das Thier haben würde, wenn es noch lebte.

Ueber all' dieses wird von den Taxatoren nach dem ihnen eingehändigten Schema ein Dokument ausgefertigt, das der Versicherte zur Anerkennung mit zu unterschreiben hat, oder wenn er Schreibens unkundig ist, oder die Unterschrift verweigert, ein beigezogener Zeuge mit unterfertigt.

§. 26.

Thierärztliches Zeugniß zur Beurtheilung des Schadens.

Ist das gefallene Thier, wie es bei allen und besonders bei länger (über vier Tage) dauernden Krankheiten geschehen muß, §. 22, Abs. 1 und 2, von einem verpflichteten Thierarzte behandelt worden, so ist von demselben ein Zeugniß über die Art, Natur und Ursache der Krankheit, den Todestag, wie lange es in thierärztlicher Behandlung gestanden, in welchem Zustand es der Behandlung übergeben wurde, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Thieres durch den Eigenthümer zu erholen und mit vorzulegen.

Findet der Agent im Hinblick auf §. 21 der Satzungen eine Sektion des Thieres nothwendig, so hat er die Gründe der Direktion schriftlich anzuzeigen und wegen der Kosten der Sektion, die nie 2 fl. übersteigen sollen, vorher mit dem Thierarzte zu unterhandeln und erst dann die Sektion vornehmen zu lassen, wenn die Taxatoren seine Bedenken wirklich theilen.

Die Sektionskosten trägt die Gesellschaftskassa, außer es ergibt sich ein Fall des §. 21, wo für dieselben der Eigenthümer des Thieres haftet.

Die Beiziehung eines verpflichteten Thierarztes ist insbesondere in den im §. 22 bemerkten Erkrankungs- und Unglücksfällen, dann unerläßlich §. 19 Ziff. 3 wenn nicht die sofortige Verwerthung des Thieres innerhalb 24 Stunden nach der dem Agenten gemachten Anzeige angeordnet ist.

§. 27.

Gutachten des Agenten über den Schaden.

Das Taxationsdokument und nach Umständen das thierärztliche Zeugniß werden augenblicklich nach erfolgter Taxation an den betreffenden Agenten eingesendet, welcher dieselben mit seinem Gutachten begleitet der Direktion vorlegt. Nur wo der Agent selbst am Orte anwesend ist, darf er einen der Taxatoren gegen Empfangnahme der diesem gebührenden Zahlung ersetzen.

§. 28.

Feststellung des Schadens und der Vergütung durch die Direktion.

Die Direktion prüft diese Vorlagen und entscheidet, ob den Statuten gemäß der vorliegende Fall einen Anspruch auf Entschädigung begründet.

Sollten die Taxatoren sich über den Werth des betreffenden Viehstückes nicht vereiniget haben, und von dem Agenten entscheidende Gründe für die eine oder andere Schätzung nicht beigebracht worden sein, so ist die Direktion befugt, den Durchschnitt der beiden Werthe der Taxatoren der Entschädigung zu Grunde zu legen, oder wo es möglich und der Größe der Differenz wegen der Mühe werth ist (§. 22 und §. 24) eine neue Schätzung zu verfügen.

Wenn gar keine Schätzung des gefallenen Thieres möglich ist, so wird der in der Police vorgetragene Werth als Grundlage der Entschädigung betrachtet; dieß gilt auch dann, wenn der Schätzungswerth den versicherten Werth des Thieres etwa übersteigt.

Wo bei der Anerkennung des Anspruches auf Ersatz und bei der Schadensermittlung nach gepflogener Untersuchung Zweifel obwalten, die sich nicht heben lassen, ist die Direktion ermächtigt, zu Gunsten des Beschädigten zu entscheiden.

§. 29.

Auszahlung des Schadens-Ersatzes.

Die Anstalt ist zur Zahlung der zuerkannten Entschädigungs-Summen nur bei der Direktion verbunden, sie wird aber zur Ersparung des Porto den Betheiligten ihre Ersatzsummen bei der nächsten Agentur anweisen.

§. 30.

Deckung der Entschädigungen.

Die Direktion ist ermächtiget, die Schadensvergütung unmittelbar nach ihrer Anerkennung aus der Eintrittsgebühr und dem Erlös für die Satzungen vorschußweise zu berichtigen, oder aus den Zinsen des Reserve-Fonds zu zahlen, wenn die Summe der Eintrittsgebühr zur Hälfte verausgabt ist.

Zur wirklichen Deckung der Schadensvergütung aber dienen die halbjährigen Beiträge der Mitglieder.

§. 31.

Halbjährige Beiträge der Mitglieder.

Zu Ende der Monate Februar und August werden die während des verflossenen Halbjahres stattgefundenen Schadensvergütungen und Kosten der Verwaltung zusammengestellt und berechnet, was jeder Versicherte gemäß §. 32 beizutragen hat.

Bei Berechnung dieser Beiträge wird jeder Kreuzerbruch, der sich vom Hundert des versicherten Werthes ergibt, für einen ganzen Kreuzer gerechnet; der hieraus sich bildende Ueberschuß fällt in den Reserve-Fond.

Aus der Gesammtsumme der Beiträge werden auch die während des Halbjahres aus den Eintrittsgebühren und dem Erlös für die Satzungen vorgeschossenen Schadens-Vergütungen in den Vorschußfond zurückvergütet.

§. 32.

Beitrag-Verhältniß der verschiedenen Thiergattungen.

Die Gesellschaftsmitglieder bilden für die versicherten Pferde und für die versicherten Rinder zwei getrennte Gesellschaften, so daß der bei Pferden und bei Rindern vorgekommene Schaden, jeder für sich allein berechnet, und dort unter die Pferdebesitzer, hier unter die Besitzer der Rinder besonders ausgeschlagen wird, nach folgenden Regeln.

A. Die §. 13 bemerkten Pferde werden in zwei Klassen getheilt, nämlich die Post-, Fracht- und Lohnkutscher-Pferde bilden die eine, die gewöhnlichen Pferde die andere Klasse. Jede Klasse trägt ihren Schaden getrennt von der andern.

B. Bei Rindern muß Rücksicht genommen werden auf die Erfahrung, daß regelmäßig zur Weide gehendes Vieh häufigeren Krankheitsursachen ausgesetzt ist, als im



Stalle gefüttertes, weshalb vorläufig bis zu weiterer Erfahrung bei gleicher versicherter Summe Rinder, die in Stallfütterung stehenden drei,

C. die den Sommer hindurch zur Weide gehenden fünf Theile des gesammten Schadens tragen.

Zu den Verwaltungskosten tragen die Versicherten zusammen nach gleichen Theilen bei.

§. 33.

Einzahlung der Beiträge.

Ueber den Gesammtbetrag der halbjährlich zu leistenden Beiträge werden den Mitgliedern Beitragszettel, die ihnen zugleich als Quittung dienen, zugeschlossen, worauf sie innerhalb längstens drei Wochen, vom Tage der Ausstellung dieser Zettel an, ihre Beiträge an den betreffenden Agenten zu berichtigen haben. Wer innerhalb dieser Frist nicht bezahlt hat, wird auf seine Kosten gemahnt, und wer innerhalb drei Wochen vom Datum dieser Mahnung an gerechnet, seinen Beitrag noch nicht berichtiget hat, wird bei dem einschlägigen Gerichte belangt.

§. 34.

Reserve-Fond.

Der Reserve-Fond wird gebildet:

1) aus den Eintrittsgebühren und deren Zinsen (§. 13),
2) aus den §. 31 erwähnten Bruchkreuzern bei Berechnung der Beiträge,
3) aus den Zinsen der in dem Reserve-Fond selbst befindlichen Gelder; soweit sie nicht nach §. 30 verwendet werden müssen.

Der Reserve-Fond dient zur Bestreitung der dringenden Ausgaben und muß nach Eingehen der halbjährigen Beiträge wieder ersetzt werden.

§. 35.

Valuta der Anstalt.

Die Valuta der Versicherungsanstalt ist der Gulden zu 60 Kreuzern, nach dem Werthe von 7 Gulden gleich 4 preußischen Thalern, und 2 fl. 42 kr. gleich einem Kronenthaler.

IV. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung.

§. 36.

Rechte des Vereins.

Die bayerische Versicherungs-Anstalt gegen Schaden an Pferden und Rindern genießt alle Rechte der vom Staate anerkannten Gesellschaften.

Sie führt ein eigenes Siegel.

§. 37.

Wiewohl zunächst für Bayern begründet, behält sie sich vor, ihre Wirksamkeit auch auf andere deutsche Staaten auszudehnen.

§. 38.

Organe.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1) die General-Versammlung.,
2) der Ausschuß,
3) die Direktion mit den Agenturen.

§. 39.

General-Versammlung.

Die General-Versammlung bildet sich aus allen Mitgliedern des Vereins, die sich dabei einfinden wollen, und ist sonach eine bestimmte Anzahl von Vereinsgliedern zur Beschlußfassung in der General-Versammlung nicht nothwendig.

Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und tritt alle Jahre zusammen. Die Zeit der Versammlung wird von der Direktion bekannt gemacht, die auch, jedoch nur gemeinschaftlich mit dem Ausschusse, eine ausserordentliche General-Versammlung berufen kann.

Der Ort des Zusammentritts der Generalversammlung wird jedesmal durch die Direktion, im Einverständnisse mit dem Ausschusse, bestimmt werden.

Die desfallsige Bekanntmachung geschieht durch die Kreis-Intelligenzblätter.

Die Funktion der Mitglieder der Generalversammlung ist unentgeldlich.

Der regelmäßigen Generalversammlung werden die Resultate der Vereinsthätigkeit in dem verflossenen Jahre vorgelegt, wobei sie das Kassa- und Rechnungswesen der Direktion durch ein Comité zu untersuchen das Recht hat.

Alle Statuten-Aenderungen, sowie die Auflösung des Vereins müssen von ihr berathen werden und erhalten nur durch ihren Beschluß, vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung, Gültigkeit für alle Mitglieder.

§. 40.

Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern des Vereins.

Dieselben werden von der Generalversammlung gewählt.

Hierbei treten diejenigen sieben Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten, in den Ausschuß ein; die, welche die nächstmeisten Stimmen erlangen, bilden die Ersatzmänner.

Alle drei Jahre findet eine neue Wahl des Ausschusses statt, die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Sitz des Ausschusses ist zu Münchberg in Oberfranken, die Verlegung desselben an einen andern Ort kann jedoch von der Generalversammlung im Interesse des Vereins beschlossen werden.

Der Direktor und die übrigen Beamten des Vereins (§. 42) haben stets am Sitze des Ausschusses zu wohnen und ihre Geschäfte zu führen; dieselben sind gehalten, auf Verlangen den Ausschußsitzungen beizuwohnen.

Der Ausschuß wählt aus sich einen Vorstand und faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Die Ausschußmitglieder versehen ihre Funktionen unentgeldlich; doch wird denjenigen, welche über zwei Stunden vom Sitze des Ausschusses entfernt wohnen, für die Theilnahme an den Sitzungen auf Verlangen jedesmal eine Entschädigung von 45 kr. gewährt.

Die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, den Generalversammlungen des Vereines

beizuwohnen. Findet eine solche außerhalb des Ausschußsitzes statt, so erhalten die Ausschußmitglieder angemessene Reise-Entschädigungen, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden, und das Maximum von 2 fl. Tags-Diäten neben Vergütung der wirklichen Reisekosten nicht überschreiten dürfen.

An letzteren darf, soweit die Eisenbahn benützt werden kann, nicht mehr als die Taxe der dritten Klasse, sonst die Taxe der Eilwägen oder Postomnibuse und wo Fahrtgelegenheiten der Art nicht bestehen, nicht mehr als 1 fl. per Meile passirt werden.

§. 41.

Rechte und Obliegenheiten des Ausschusses.

Dem Ausschusse kommt zu:

1) über die Auslegung zweifelhafter Punkte in den Sitzungen zu entscheiden, dafür zu sorgen, daß die Kasse des Kassiers im gehörigen Verhältnisse zu seiner Kaution verbleibe;
2) den Mitverschluß der Hauptkassa des Vereins durch eines seiner Mitglieder zu führen;
3) die Kassaführung des Hauptkassiers in angemessenen Zeiträumen zu untersuchen und bei besonderem Anlasse einen Abschluß der sämmtlichen Bücher und Kassasturz zu verlangen;
4) die Halbjahresrechnung, resp. den Halbjahresabschluß der Bücher der Anstalt zu revidiren und nach Vernehmung des Hauptkassiers zu bescheiden, wobei er sich erforderlichen Falles eines Rechnungs-Verständigen bedienen kann, der aus der Gesellschaft zu honoriren ist. Revision und Bescheidung muß der darauf zu gründenden Ausschreibung der Halbjahresbeiträge wegen, innerhalb 14 Tagen abgemacht seyn;
5) das Resultat der Halbjahresrechnung, das den Mitgliedern mitzutheilen ist, mit zu unterzeichnen;
6) von dem Stande und der Verwaltung des Reservefonds stets Kenntniß zu nehmen; dessen gehörige Verwendung und Ergänzung genau zu überwachen und die Abstellung etwa wahrgenommener Mißbräuche sofort zu verfügen;
7) wenn in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern die Stelle des Direktors oder Kassiers erledigt werden sollte, auf die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung einen Direktor und Hauptkassier provisorisch zu ernennen und deren Bezüge vorläufig festzusetzen und ihnen Instruktionen zu ertheilen;
8) von der Ernennung der Agenten Kenntniß zu nehmen und wegen bedenklichen Verhaltens derselben Erinnerung dem Direktor zu machen;
9) die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung bei der Direktion zu veranlassen, wenn sie Gebrechen der Verwaltung wahrnehmen, ohne daß deren Abstellung auf ihr Verlangen sofort erfolgt (§. 39).

§. 42.

Verwaltungs-Anstalt.

Verwaltet wird die Anstalt unter Kontrole des Ausschusses durch einen Direktor, einen Kassier und nöthigen Falles einen Kontroleur mit dem untergeordneten Bureaupersonale.

Alle Beamten werden in widerruflicher Eigenschaft angestellt, können jedoch nur

wegen zureichend nachgewiesener Unfähigkeit, wegen grober Nachlässigkeit, oder wegen Widersetzlichkeit in Erfüllung der ihnen nach den Bestimmungen der Satzungen und den Beschlüssen der Generalversammlungen obliegenden Pflichten, dann wegen eingetretener übler Beleumundung, vom Ausschusse suspendirt (§. 41. Zif. 7 und 9) und durch die General-Versammlung von ihren Stellen entfernt werden.

§. 43.

Obliegenheiten und Rechte der Beamten der Anstalt.

a) Des Direktors.

Dem Direktor der Anstalt liegt die Leitung der Geschäfte im Interesse aller Theilnehmer nach Maßgabe der Satzungen ob. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß auf die einlaufenden Versicherungs-Anträge, dann auf die Schadensanmeldungen rasch Bescheid erfolge, daß die eingehenden Gelder gehörig zu Kasse gebracht und verrechnet, die anerkannten Entschädigungen unverweilt ausbezahlt, die Halbjahrsrechnung rechtzeitig gestellt dem Ausschusse vorgelegt und nach deren Resultat die Beiträge sofort ausgeschrieben und gehörig eingebracht werden, daß der Reserve-Fond angemessen zinsbringend angelegt wird, daß die Korrespondenz gehörig geführt, streitige Fälle rasch entschieden, die Angelegenheiten des Vereins vor allen Behörden und auch vor Gericht angemessen vertreten werden. Der Direktor ist der Gesellschaft für alle Nachtheile verantwortlich, die durch sein Verschulden und seine Nichtbeachtungen der Satzungen für dieselbe entstehen, führt den Mitverschluß der Kassa des Kassiers (§. 44 vorletzt. Abs.) und der Hauptgesellschafts-Kassa (§. 44 letzt. Abs.) und hat eine Kaution von 1000 fl. zu leisten. Die Art der Aufbringung bleibt der Bestimmung des Ausschusses überlassen.

§. 44.

Obliegenheiten und Rechte

b) des Kassiers.

Dem Kassier der Anstalt liegt ob, die eingehenden Gelder und Geldeswerthe nach Empfang sogleich in die unter Verwahr und Mitverschluß des Direktors stehende Kassa zu bringen, die Auszahlung der liquid gemachten Schadenvergütungen auf Anweisung der Direktion zu bewirken, die Kassabücher ordnungsmäßig zu führen und die Kassen-Korrespondenz zu besorgen. Er hat die Halbjahrsbeiträge (§. 41 Ziff. 4 u. 5) zu berechnen und bleibt dafür verantwortlich, daß in den einzelnen Ausschreiben ein Fehler nicht stattfindet. Er wird auf seine Dienstesobliegenheiten in Pflicht genommen, und leistet eine Kaution von 500 fl.

Der Bestand der Kassa des Hauptkassiers darf nie mehr als die Hälfte seiner Kaution betragen und der Ueberschuß über diese Summa ist mit dem Tage der Einnahme desselben bei der k. Bank in Nürnberg oder der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank von der Direktion verzinslich anzulegen. Die Hypothekenbriefe und sonstigen Dokumente werden in der Hauptkassa hinterlegt, die also durchaus kein baares Geld oder Papiergeld enthalten darf. Von dem Inhalte der von einem Ausschußmitglied und dem Direktor mit gesperrter Hauptkassa an Geldwerth und Effekten hat der Kassier stets ein doppeltes genaues Verzeichniß zu führen und eines davon in die Kassa zu legen, das andere in seiner Privatwohnung sicher aufzubewahren.

§. 45.
Pflichten und Rechte der Direktion.

Alle die Interessen der Mitglieder und der Anstalt im Ganzen betreffenden Geschäfte werden von der Direktion, d. h. dem Direktor, dem Kassier und dem Kontroleur gemeinsam behandelt, und alle Ausfertigungen sind nur gültig, wenn sie von beiden erstern die Unterschriften tragen. In legalen Verhinderungsfällen des Einen oder Andern genügt die Unterschrift der Interims-Stellvertreter. Bei den Korrespondenzen mit den Agenten in Nichtgeldangelegenheiten unterzeichnet blos der Direktor oder sein Stellvertreter. Insbesondere steht der Direktion zu:

1) die Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung von Versicherungs-Anträgen, wogegen keine Beschwerde stattfindet;
2) die Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigungen, und die Verfügung der Auszahlung des Schadensersatzes; desgleichen die Entscheidung über Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungs-Vertrag zwischen dem Agenten, Taxatoren und Mitgliedern entstehen. Gegen diese Beschlüsse der Direktion kann der Betheiligte bei dem Ausschusse Beschwerde führen, welcher auf das Referat der Direktion definitiv entscheidet;
3) die Ausschreibung und Einziehung der Halbjahrsbeiträge, der Mitverschluß der Hauptkassa und der Kassa für die laufenden Einnahmen, dann die Anlegung der in letzterer enthaltenen Gelder gegen zwei Procent bei der kgl. Bank in Nürnberg oder der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, um im Falle einer großen Entschädigung sogleich verfügbare Mittel zu haben;
4) die fortlaufende Ueberwachung der Agenten und die Entscheidung von Beschwerden gegen dieselben;
5) in den §. 46 vorgesehenen Fällen zu verfügen und mitzuwirken.

§. 46.
Zuständigkeit in außerordentlichen Fällen.

Wenn Krankheiten unter dem Vieh einen bedenklichen Charakter annehmen, so ist die Direktion verpflichtet, den entsprechenden Polizeibehörden Anzeige zu machen, erforderlichen Falls jedoch nur mit Zustimmung von $^2/_3$ der Ausschußmitglieder einen Sachverständigen auf Kosten der Gesellschaft abzusenden und durch Rath und Beistand die Gefahr für die Versicherten und die Gesellschaft, wenn nicht abzuwenden, so doch zu vermindern.

In Fällen, wo die Auslegung der Satzungen einem Zweifel unterliegt, hat der Direktor, oder sein Stellvertreter und der Kassier mit dem Ausschusse gemeinsam, und mit gleicher Stimmenberechtigung über die Auslegung zu entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet nach erstattetem Vortrag der Direktion die Beistimmung des k. Kommissärs. Solche Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung verbindlich, welch letztere sodann über die zweifelhafte Auslegung endlichen Beschluß vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung faßt.

§. 47.
Agenten.

Die Agenten müssen ansäßige Männer, von gutem Rufe, geordneten Vermögensverhältnissen, und genügender Sachkenntniß seyn.

Sie werden in der nöthigen Zahl, wo möglich aus den Mitgliedern der Gesellschaft von dem Direktor in Vorschlag gebracht und vom Ausschusse bestätigt, auch auf diesem Wege, jedoch nur bei zureichend nachgewiesener Fahrlässigkeit oder Unfähigkeit, vom Direktor suspendirt und vom Ausschusse ihrer Dienstesobliegenheit entlassen.

Es ist so viel wie möglich darauf zu sehen, daß sie selbst Viehzucht treiben, oder doch mit derselben bekannt sind. Sie haben Versicherungsanträge aufzunehmen für die Werthserhebung der zu versichernden Thiere, wo möglich nahe am Wohnorte des Antragstellers einen Taxator zu bezeichnen und hiernach gemäß §. 7. zu verfahren, wobei insbesondere die Einstellung überhoher Werthe zu verhindern ist. Sie können die Aufnahme des Versicherungsantrages ohne Angabe von Gründen verweigern; der Betheiligte kann sich dagegen bei der Direktion beschweren, welche dann nach Vernehmung des Agenten definitiv entscheidet.

Die Agenten machen überhaupt der Direktion Anzeige über alle die Abweisungen, welche sie verfügen, mit Angabe der Gründe, und senden der Direktion halbjährig den Rechnungsausweis über die abgegebenen Policen ein.

Die Agenten sind befugt und verpflichtet, die Versicherten bezüglich der Haltung und des Wechsels ihrer Thiere fortwährend zu überwachen und gelegentlich oder aus triftigen Gründen mit Erlaubniß der Direktion besonders, jedesmal aber unverhofft, den Viehstand derselben zu besichtigen und mit der Police zu vergleichen. Wahrgenommene Gebrechen, namentlich wenn sie die Aufhebung des Versicherungsvertrages nach sich ziehen würden, zeigen sie unverweilt der Direktion an.

Sie haben den Gesundheitszustand des Viehes in ihren Bezirken überhaupt, und was darauf Einfluß hat, sorgfältig zu beobachten, und über drohende Gefahren der Direktion alsbald Anzeige zu machen.

Sobald den Agenten über Beschädigung oder Todesfall eines Thieres Anzeige zukommt, verfügen dieselben bezüglich der Schadensermittlung (auch der Verwerthung des beschädigten Thieres) nach Maaßgabe der Satzungen und bringen die Belege über den Entschädigungsanspruch bei der Direktion in Vorlage.

Die Agenten erheben nicht blos das, was bei der Aufnahme einer Versicherung zu erlegen ist, sondern sie vermitteln auch die Vertheilung der halbjährigen Ausschreiben der Beiträge an die Versicherten, erheben diese und senden sie an die Direktion ein.

Sie erhalten neben den Aufnahmsgebühren (§. 14.) Remunerationen von 3 Prozent der in ihrem Bezirke zur Erhebung kommenden ordentlichen Beiträge, dann für nothwendige Dienstleistungen außerhalb ihres Wohnortes Taggelder, welche jedoch die Maxima von 1 fl. bis zu 2 Stunden Entfernung, von 1 fl. 30 kr. bis zu 3 Stunden Entfernung, und von 2 fl. bei größeren Entfernungen in keiner Weise übersteigen dürfen, und von der Direktion in den einzelnen Fällen festgesetzt werden. Sie sind aber nicht befugt, andere, als die im §. 14. bezeichneten Agenturgebühren selbst von den eingenommenen Geldern ohne schriftliche Genehmigung der Direktion abzuziehen, sollen aber ihre weiteren Vergütungen längstens am Schlusse des Halbjahres erhalten.

Die Agenten sind befugt, die Vorbereitung zu Versicherungsanträgen, die Beaufsichtigung der Ställe, des Verfahrens bei der Schadensermittlung und Verwerthung beschädigter Thiere nöthigen Falles durch Stellvertreter besorgen zu lassen; die Agenten

bleiben aber für alle Handlungen derselben verantwortlich und haben allein die Versicherungsanträge, sie, wie alle anderen Agenturausfertigungen, zu unterzeichnen.

Im Falle es förderlich erscheinen wird, einzelnen Agenten, die sich solcher Stellvertreter bedienen wollen, größere Distrikte anzuweisen, kann mit denselben ein besonderes Uebereinkommen bezüglich ihrer Remuneration getroffen werden.

Die Agenten haben endlich für alle Gelderhebungen und gewissenhafte Amtsführung eine Kaution oder annehmbare Bürgschaft von 200 bis 500 fl. zu leisten, von Erfüllung dieser Pflicht kann die Direktion nur bei besonderen Umständen und nur mit Genehmigung des Ausschusses entbinden.

Als Agenten sind insbesondere auch Thierärzte zu verwenden, für welche auch in ihren Verrichtungen die obenerwähnte Taxe als Maximum gilt.

§. 48.

Taxatoren.

Die Taxatoren sind doppelter Art.

1) Jedem Antragsteller benennt der Agent einen Taxator möglichst nah an seinem Wohnort, damit der Antragsteller durch ihn bei der Versicherungsaufnahme den Werth der zu versichernden Thiere erheben läßt (§. 7. Ziff. 4, lit. a).
2) Die Direktion bestellt in jedem Agenturbezirk oder in jedem größern Orte Taxatoren und macht zwei hievon in jeder Police namhaft, welche vom Agenten in Beanstandungsfällen (§. 7., Ziff. 4, lit. a. Abs. 2) zur Controle der Werthsangaben bei Versicherungsanträgen verwendet und von dem Viehbesitzer bei vorkommenden Krankheits- oder Unglücksfällen ohne Verzug nach §. 22. u. s. w. gerufen werden, um die Schadenserhebung zu pflegen.

Alle Taxatoren müssen redliche und verständige Männer seyn, ihre Schätzungen und Angaben nöthigenfalls eidlich erhärten können, und sollen wo möglich aus den Oekonomie treibenden Gesellschaftsmitgliedern genommen werden. Sie dürfen mit Vorwissen des Agenten einen Stellvertreter bestimmen und sollen dieß namentlich thun, wenn sie mit einem Viehbesitzer verwandt sind, oder mit ihm in Verhältnissen stehen, die Konflikte begründen können.

Den Taxatoren wird bei Aufnahme von Versicherungen zur besondern Pflicht gemacht, niemals mehr als den wahren Werth der Thiere anzunehmen, sie sind für Ueberschätzungen verantwortlich. Dieselben beziehen, sofern sie nicht unentgeltlich dienen, bei Abschätzung der zur Versicherung beantragten Thiere von dem betreffenden Viehbesitzer eine Gebühr von je 3 kr. vom 1 — 10ten Stück, von je $2^1/_2$ kr. vom 11 — bis 20ten Stück, 2 kr. von jedem weitern Stück. Für jedes mit der Schadenserhebung in Verbindung stehende Geschäft (§§. 22, 24 u. 25) erhalten sie in ihrem Wohnorte je 15 kr., außerhalb desselben je 30 kr. aus der Gesellschaftskassa.

Will der Agent seine eigenen Thiere versichern lassen, so muß ein von der Direktion bestellter Taxator die Werthsfassion als richtig anerkennen.

§. 49.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungsvertrag und in Folge desselben zwischen

der Direktion, den Agenten, Taxatoren und Mitgliedern entstehen und durch den Ausspruch der Direktion und des Ausschusses nicht entschieden werden, legt ein Schiedsgericht bei, von dessen drei Richtern den einen die Direktion, den andern binnen 14 Tagen der Betheiligte und den dritten die beiden ersterwähnten ernennen.

Im Falle sich die beiden Ernannten über die Wahl des Dritten nicht einigen können, so ernennt der Ausschuß denselben.

§. 50.

Verwaltungskosten.

Bezüglich der durch die Geschäfte der Anstalt erlaufenden Kosten wird Folgendes verfügt:

1) Alles Porto für die Einsendung der Anträge an die Direktion und für die darauf ertheilten Policen, Anzeigen von Todesfällen oder Beschädigungen seinen Rückempfang der Weisung und Vergütung, fällt den Betheiligten zur Last.

   Alle übrigen Verwaltungskosten und Porti, mit Ausnahme der in einzelnen §§. verzeichneten besondern Vergütungen, werden aus der Gesellschaftskassa bestritten und halbjährig mit den Beiträgen erhoben.

2) Auf letztere Weise werden insbesondere für den Direktor vorläufig von jedem Hundertgulden versicherten Werthes halbjährlich 5 kr., für den Kassier 3 kr. miterhoben.

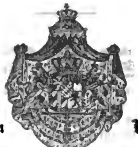
   Die Auslagen für Lokalmiethe, Beheitzung und Beleuchtung des Bureaus, Belohnung des Bureaudieners und des Schreiberpersonals, sind von dem Direktor zu bestreiten, welchem desfalls ein jährlicher Aversal-Zuschuß von 116 fl. aus der Gesellschafts-Kassa gewährt wird.

   Die übrigen Bureau-Requisiten, sowie die Regie-Bedürfnisse werden auf Rechnung und in das Eigenthum des Vereins angeschaft; dergleichen Anschaffungen bedürfen aber jederzeit der Genehmigung des Ausschusses.

3) Die Reisen, welche der Direktor der Anstalt oder sein Stellvertreter für den Verein mit Zustimmung des Ausschusses machen muß, bezieht derselbe gegen genaue Liquidation und erschöpfenden Reisebericht, für die ersten drei Tage täglich 2 fl. und die Fahrposttaxe, für jeden weitern Tag bis zum achten 4 fl. ohne Fahrtgeld, und vom achten Tage an tägiich 3 fl.

4) Ueberdieß bezieht der Direktor die im §. 16 am Schlusse bezeichneten Schreibgebühren für verlorne Policen.

München, den 1. März 1852.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 32.** den 20. April 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 25306. praes. 17/4 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Art. 10. Ziff. I. des Gewerbs-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach Nr. I. Ziff. 2 der höchsten Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835, bezeichneten Betreffs (Döllinger Verordng.-Samml. Bd. XIV. S. 891), sind Gesuche um obrigkeitliche Conzession zur Ausübung eines Gewerbes, insoferne die Kreisregierung die in I. Instanz verleihende Stelle ist, bei derselben schriftlich anzubringen.

Die obengenannten Behörden werden hierauf mit der Weisung aufmerksam gemacht, für die Folge dergleichen Gesuche nicht mehr zu Protokoll zu nehmen, und nach gepflogener Instruktion in Vorlage zu bringen, sondern den Bittstellern mit Bezug auf obenallegirte Normativ-Entschließung zu bedeuten, daß sie ihr Gesuch mit den erforderlichen Nachweisen belegt, bei der unterfertigten kgl. Stelle unmittelbar schriftlich anzubringen haben.

Augsburg, am 15. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 24665. praes. 16/4 52.

(Die Erledigung des Physikats Marktsteft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in Erledigung gekommene kgl. Landgerichts-Physikat Marktsteft im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, wird hiemit zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben und zur Einreichung der deßfallsigen Gesuche bei der unterzeichneten Stelle, ein Termin von 14 Tagen a dato anberaumt.

Augsburg, den 14. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 25406 praes. 20/4 52.

(Die Erledigung des Kaplanei-Benefiziums zu Lindenberg, kgl. Landgerichts Weiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Priesters Alois Ehrle zum Pfarrer zu Ofterschwang, k. Landgerichts Immenstadt, ist das Kaplanei-Benefizium zu Lindenberg, Pfarrbezirks gleichen Namens, im kgl. Landgericht Weiler und in der Diözese Augsburg gelegen, in Erledigung gekommen.

Die jährlichen Einnahmen dieser Pfründe bestehen nach der Fassion in 420 fl., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 400 fl. und 2) aus Realitäten 20 fl. Die davon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 7 kr.

Bewerber um dieses Benefizium, dessen Verleihung für den gegenwärtigen Erledigungsfall Seiner Majestät dem Könige zusteht, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 16. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 25170. praes. 17/4 52.

(Die Erledigung des Frühmeß-Kaplanei-Benefiziums zu Hindelang, kgl. Landgerichts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Matthäus Amman zum Pfarrer in Apfeltrang, kgl. Landgerichts Obergünzburg, ist das Frühmeß Kaplanei-Benefizium zu Hindelang, welches zur Pfarrei gleichen Namens gehört, und in der Diöcese Augsburg und im Landgerichtsbezirke Sonthofen liegt, erledigt worden.

Dieses Benefizium ist als eine der Pfarrei Hindelang in jeder Beziehung untergeordnete Hilfspriester-Stelle zu betrachten, und der Benefiziat nicht nur verpflichtet, die Frühgottesdienste zu halten, und die gestifteten Messen nach dem Fundationsbriefe zu lesen, sondern auch dem Pfarrer in allen Verrichtungen der Seelsorge in der ganzen Pfarrei auszuhelfen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 407 fl. 54 kr. 2 hl., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 218 fl. 46 kr.; 2) aus Realitäten 183 fl. 44 kr. 2 hl.; 3) aus besonders bezahlten Verrichtungen 5 fl. 24 kr. Die davon abzuziehenden Lasten betragen 11 fl. 56 kr. 6 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 14. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 25061. praes. 17/4 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung des 17jährigen Franz Schluck von Roßbach, kgl. Landgerichts Obernburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unten signalisirte 17jährige Franz Schluck von Roßbach, kgl. Landgerichts Obernburg, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, hat sich seit dem 11. Dezember vor. Js. von Hause entfernt, und sind alle Nachforschungen nach demselben in dem genannten Regierungsbezirke bisher erfolglos geblieben.

Im Anlaße eines Ansinnens der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, erhalten die Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg hiemit den Auftrag, nach dem bezeichneten Individuum, welches wahrscheinlich auf dem Bettel herumstreunt, Spähe zu verfügen und dasselbe auf Betreten an das kgl. Landgericht Obernburg einzuliefern.

Signalement:

Größe: etwa 4'; Statur: untersetzt; Haare: blond; Augen: blau; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine alte Tuchkappe ohne Schild, eine alte leinene Hose, eine alte gestreifte wollene Weste, eine gestrickte blaufarbige Jacke und Halbstiefel.

Augsburg, den 15. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 24784. **praes. 16/4 52.**

(Im Auslande verstorbene. Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Heimathsorte der in der Anlage verzeichneten vier angeblich bayerischen Staatsangehörigen, welche im Auslande verstorben sind, erscheinen als zweifelhaft und konnten zum Theile nicht ermittelt werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden nun zur Einleitung der weiteren Nachforschungen mit der Weisung aufgefordert, im Falle der Ermittlung der Angehörigen der Verstorbenen, Behufs der Erholung der beim Staatsministerium des Innern vorliegenden Todesscheine, Bericht, im entgegengesetzten Falle Fehlanzeige zu erstatten.

Augsburg, den 13. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Nr. curr.	Name und Stand.	Alter oder Geburts-Zeit.	Angeblicher Geburtsort.	Glaubens-Bekenntniß.	Sterbe-Ort.	Todes-Art.	Bemerkungen.
1	Windemouth Ant., Buchhändler, Sohn des Heinrich Windemouth und der Karolina Röts.	27 Jahre	Passau	—	Brüssel 30. Juni 1851	—	Konnte eine Familie dieses Namens in der Stadt Passau nicht ermittelt werden.
2	Herrmann Jakob, Sohn des Isak und der Zala Meyerson	28 Jahre	Furth	—	Gent 11. Novbr. 1850	—	Konnten in der Stadt Fürth und in der Stadt Furth, Ldgs. Cham, die Angehörigen des Verstorbenen nicht aufgefunden werden.
3	Walter Maria Anna, Wirthschafterin, Wittwe des Anton Pillier, Tochter des Franz Walter.	55 Jahre	—	—	Spital der Stadt Algier 21. Aug. 1850	—	
4	Imlinger Mathäus, Bedienter.	39 Jahre	Scherley (Schmelz)	—	Militärspital der Stadt Blidach in Algier 25. Juli 1851	—	

Ad Num. 24430. praes. $^{11}/_{4}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibungen der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, obenbezeichneten Betreffes vom 31. v. Mts., werden sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Augsburg, den 15. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdrücke.

I.

In Neustadt an der Saale wurde in jüngster Zeit ein falsches Guldenstück verausgabt.

Dasselbe ist königl. bayer. Gepräges vom Jahre 1837, unterscheidet sich von einem ächten Guldenstücke sowohl im Klange als im Gewichte, da es um 2 Loth zu leicht ist; das Gepräge, die Schrift und namentlich der Laubkranz sind äußerst plump, und daher leicht als falsch zu erkennen.

Indem hiemit vor Annahme solcher Guldenstücke gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften geeignet einzuschreiten.

Würzburg, den 31. März 1852.

II.

Am Ende des Monats Januar wurde zu Trennfeld, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Kreuzwertheim, ein falsches halbes Guldenstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe ist großherzogl. badischen Gepräges und enthält auf der einen Seite das Bildniß des Großherzogs Leopold von Baden, auf der andern Seite in einem Laubkranze die Bezeichnung $^{1}/_{2}$ Gulden 1849.

Der Rand dieses Münzstückes ist sehr gut ausgeprägt, jedoch läßt es sich durch den Mangel des Glanzes und Klanges leicht von ächten Münzen unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß geeignet einzuschreiten.

Würzburg, den 31. März 1852.

Erkenntniß. praes. 11/4 52.

(Die Untersuchung wider den Buchhändler Thilo Schiefer in Nürnberg, „wegen Mißbrauchs der Presse“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstätt hat am ein und dreißigsten März achtzehnhundert zwei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, Russer, Rath, Sensburg, B. v. Aretin, Böhm, Assessoren, Dr. Knappe, Staatsanwalt, Hunger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Dr. Knappe in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Thilo Schiefer in Nürnberg, wegen Mißbrauchs der Presse;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des von dem kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg unter dem 23. März l. Js. erlassenen Erkenntnisses, wodurch auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, und die Zurückgabe der beanstandeten Schrift verordnet wurde, dann nach Einsicht der Berufungs-Anmeldung des Staatsanwaltes am kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg vom 24. März l. Js., darauf gerichtet, daß fragliches Buch hätte mit Beschlag belegt werden sollen;

Nach Durchsicht des beanstandeten Buches mit dem Titel: „Maria Monk die schwarze Nonne“, Darstellung ihrer Leiden und Enthüllung der Sittenlosigkeiten, Ausschweifungen, Verbrechen und Abwege des Klosterlebens, deren Augenzeuge und Opfer sie während ihres Aufenthaltes als Novize und Nonne im Kloster zu Montreal in den Jahren 1829 bis 1836 war; nach dem Englischen von L. v. Alvensleben. Weimar 1852. Verlag von B. Fr. Voigt.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte Dr. Knappe unter dem 30. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages:

In Erwägung, daß diese Schrift, obgleich zunächst nur angebliche Vorkommnisse im Kloster Montreal in Nordamerika berichtend, doch, wie schon ihr Titel zu erkennen giebt, ihrem ganzen das Sittlichkeitsgefühl empörenden Inhalte nach darauf berechnet ist, Verachtung gegen das Klosterleben überhaupt einzuflößen und Beunruhigung über das Schicksal von Klosterangehörigen zu erzeugen, überdieß Schmähungen gegen den katholischen Glauben, gegen das Pabstthum und gegen einzelne Gebräuche des Katholicismus enthält, sohin gegen die Bestimmungen der Art. 19, 20 und 21. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstößt;

In Erwägung daß, wenn auch kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, doch gemäß Art. 2 des angeführten Gesetzes die Unterdrückung dieser Schrift wegen sträflichen Inhalts zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken die im Erkenntnisse des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg getroffene Verfügung der Zurückgabe abändernd,

daß obenbezeichnete Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken sei,

und verordnet:

daß solches Erkenntniß in den Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs und im Amtsblatte für die Pfalz bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung der bereits oben allegirten Gesetzesstellen.

Also geschehen zu Eichstätt wie Eingangs gemeldet.

(L.S.) v. Haller. Russer. Sensburg. B. v. Aretin. Böhm.
Hunger.

Kreis-Notizen.

praes. 19/4 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 8. April ds. Js., dem Priester Johann Baptist Leuthenmayr, Benefiziums-Vikar zu St. Wolfgang, kgl. Landgerichts Neuburg, die Pfarrei Treugenhofen, kgl. Landgerichts Monheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 19/4 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 8. ds. Mts., dem Priester Alois Ehrle, Kaplanei-Benefiziat zu Lindenberg, kgl. Landgerichts Weiler, die Pfarrei Ofterschwang, kgl. Landgerichts Immenstadt, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 15/4 52.

Dem Landwehr-Lieutenant Karl Tröltsch dahier wurde auf den Grund ärztlichen Zeugnisses, mit Rücksicht auf Ziffer 8 der Landwehr-Vollzugs-Instruktionen vom 12. Oktober 1837 bewilligt, in die Reihe der Wehrmänner zurückzutreten.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 15. April 1852.	Pap.	Geld.	Den 19. April 1852.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt.	$93^1/_4$	—	*Obligationen à $3^1/_2$ % prompt.*	$93^1/_4$	—
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	710	704	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	708	—



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg №. 33. den 23. April 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 13780. praes. $^{21}/_{4}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Gesuch der Gemeinde und der Kirchenverwaltung Windischeschenbach um Unterstützung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. Januar l. Js., haben Seine Majestät der König zur Unterstützung der durch Brandunglück schwer betroffenen Gemeinde Windischeschenbach bei dem Ausbaue der dortigen Kirche und des Kirchthurms, so wie bei der Herstellung der nöthigen Zugehörden, namentlich der Kirchenglocken, die Veranstaltung einer Kollekte in den katholischen Kirchen in den Kreisen diesseits des Rheins allergnädigst zu genehmigen geruht. — Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, die Beiträge zu dieser Sammlung, die ihnen die katholische Pfarr-Geistlichkeit ihres Bezirks, welche die bemerkte Kollekte veranstalten wird, übergeben werden, binnen 4 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 19. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 25527. praes. ²¹/₄ 52.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums zu Pfaffenhofen, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Priesters Andreas Salger zum Pfarrer in Emmersacker, kgl. Landgerichts Wertingen, ist das Frühmeßbenefizium zu Pfaffenhofen, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn, erledigt worden.

Dasselbe gehört zur Diözese Augsburg und zur Pfarrei Pfaffenhofen, und der dortige Benefiziat ist auch zur Aushülfe in der pfarrlichen Seelsorge verpflichtet. Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 390 fl. 39 kr., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 179 fl.; 2) aus Realitäten 152 fl. 30 kr.; 3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 62 fl. 9 kr. Die davon abzuziehenden Lasten betragen 9 fl. 30½ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 17. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 25173 praes. ²¹/₄ 52.

(Die Erledigung der Pfarrei Holzgünz, kgl. Landgerichts Ottobeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignation des Priesters Philipp Zöttler ist die katholische Pfarrei Holzgünz erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Ottobeuren, und zählt 456 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 732 fl. 20 kr., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 669 fl. 2 kr.; 2) aus Realitäten 46 fl. 51 kr.; 3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 16 fl. 27 kr. Die davon abzuziehenden Lasten betragen 10 fl. 10 kr. 6 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 18. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 23305. praes. 22/4 52.

(Die Besetzung des neu errichteten Curat- und Schulbenefiziums in Altenberg, Landgerichts Lauingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Juni 1849, die Errichtung eines in seelsorglicher Hinsicht der Pfarrei Staufen untergeordneten Curat- und Schulbenefiziums in Altenberg, im kgl. Landgerichte Lauingen zu genehmigen geruht. Dasselbe erstreckt sich über das Dorf Altenberg mit 493 Seelen und einer Schule. Der Benefiziat ist verpflichtet, an allen Sonn- und Feiertagen den vorgeschriebenen vor- und nachmittägigen Gottesdienst in Altenberg zu halten, er hat die Kranken daselbst auf Verlangen zu besuchen, und ihnen die heiligen Sterbsakramente zu reichen, so wie die Taufen der in Altenberg gebornen Kinder ohne Ausnahme in Altenberg vorzunehmen, worüber aber der Pfarrer in Staufen die Matrikel zu führen hat; die Kopulationen und Leichengottesdienste finden in der Pfarrkirche zu Staufen statt.

An Sonn- und Feiertagen und deren Vorabenden hat der Curat zu Altenberg zur Beicht zu sitzen. Die Oster-Kommunion, und die Feier des Frohnleichnahms-Patrociniums und Kirchweihfestes, so wie der drei letzten Tage in der Charwoche wird in der Pfarrkirche zu Staufen gehalten.

Zur Haltung der Schule ist dem Benefiziaten ein Schulgehilfe beigegeben.

Die Erträgnisse dieses Curat- und Schulbenefiziums bestehen nebst freier Wohnung im Schloße zu Altenberg:

a) in dem Schulgelde im durchschnittlichen Betrage von 100 fl.;
b) in der Aufbesserung aus dem Kreisschulfonde von 100 fl.;
c) in einem Zuschuße aus der Staatskasse von 179 fl. 7 kr. und
d) in den Stipendien für die gestifteten Brodkorb'schen Wochenmessen mit 20 fl. 53 kr.
Summa 400 fl.

Die in Altenberg anfallenden Stollgebühren verbleiben dem Pfarrer in Staufen.

Bewerber haben unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse ihre Gesuche binnen vier Wochen an die unterfertigte Stelle einzureichen.

Augsburg, den 19. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, ocll.

Ad Num. E. 3455.
K. 5487. praes. 22/4 52.

(Die Erledigung der Pfarrei Erzberg, Dekanats Insingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Esper auf die Pfarrei Leuzenbronn ist die Pfarrei Erzberg, Dekanats Insingen in Erledigung gekommen und dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen: an Geld 6 fl. 15 kr.; an Naturalien: 5 Klftr. hartes und 5 Klftr. weiches Holz à 6 fl. 30 kr. = 65 fl.; 200 gemischte Wellen à 4 fl. 30 kr. = 9 fl.; 2) von Privaten: an Geld 9 fl. 15 kr.; an Naturalien: 1 Metz. 3 Vrlg. 3¹/₄ Seidl Korn à 8 fl. 55 kr. = 2 fl. 54 kr.; 4 Schfl. 3³/₈ Seidl Dinkel à 4 fl. 4 kr. = 16 fl. 32¹/₂ kr.; 3 Schfl. 2 Metz. 1 Seidl Haber à 3 fl. 21 kr. = 11 fl. 12 kr.; 44 Hühner à 5 kr. = 3 fl. 40 kr.; Brechreisten, der Ablösungskassa überwiesen 45 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, das von sehr guter baulicher Beschaffenheit ist, und eine ausreichende geräumige Wohnung für eine Familie darbietet 30 fl.; desgleichen der Grundstücke und zwar von 6¹/₄ Morgen Aecker à 6 fl. = 37 fl. 30 kr.; 5 Tgw. Wiesen à 12 fl. = 60 fl.; ¹/₂ Tgw. Garten 5 fl.; 3 Tgw. 39 Dez. Gemeindegründe 18 fl.

III. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Renten nach erfolgter Ablösung und resp. Umwandlung in Bodenzins 46 fl. 52 kr.; 2) an Zehenten: vom großen Zehenten der auf Bodenzins fixirt ist 179 fl. 30 kr.; vom Klein- und Heuzehenten, gleichfalls auf Bodenzins fixirt 69 fl. 25¹/₂ kr.; Beitrag hiezu aus der Ablösungskassa 20 fl.; 3) an Weiderechten 2 fl.; 4) an Forstrechten: 4 Fuhren Laubstreu 2 fl.

IV. Einnahme ausbesonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 99 fl. 28 kr. An freiwilligen Geschenken 12 fl. Summa 604 fl. 19 kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 15 fl. bleibt reiner Ertrag 679 fl. 19 kr.

Ansbach, den 10. April 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

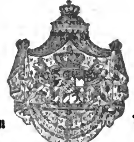
Kreis-Notizen.

praes. ²⁰/₄ 52.

Seine Majestät der König, haben Zufolge allerhöchster Entschließung vom 13. d. Mts., dem Priester Jakob Wettel, Wallfahrts-Corperator zu Wemding, kgl. Landgerichts gleichen Namens, das erledigte Frühmeß-Benefizium zu Wemding allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. ²⁰/₄ 52.

Der von dem fürstlich und gräflich Fugger'schen Familien-Seniorate als Administration der Fugger'schen Gesammt-Stiftungen, dem Priester Andreas Salger, Frühmeßbenefiziaten zu Pfaffenhofen, am 8. Dezember v. Js. ausgestellten Präsentation auf die erledigte Pfarrei Emmersacker, k. Landgerichts Wertingen, wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 34.** den 27. April 1852.

Inhalt: Die Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den k. k. österr. Grenzbezirken. — Die Tanzmusik-Bewilligungen. — Das Hof- und Staatshandbuch für 1852. — Die Besetzung des Physikats Pottenstein. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die von dem geistlichen Rath und Seminar-Inspektor Hennisch herausgegebenen Schriften über die Revolutions-Periode „neueste Geschichte" und über das deutsche Schulwesen. — Die erledigte Pfarrei Untermerzbach. — Die Ermäßigung der Eisenbahn-Frachttaxe für den Transport von Brennmaterialien und Baumaterialien. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 25816. praes. 23/4 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadt-Kommissariate von Schwaben und Neuburg.

(Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den k. k. österr. Grenzbezirken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Rescripts aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 17. ds., wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Stadt-Kommissariaten von Schwaben und Neuburg, nachstehend eine Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den folgenden k. k. österr. Gebietstheilen, nämlich in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steyermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain, Kärnthen, Tyrol und Vorarlberg, und Görz, Gradisca und Istrien zur geeigneten Beachtung in Requisitionsfällen mitgetheilt.

Augsburg, den 21. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Uebersicht

der administrativen und gerichtlichen Behörden in den K. K. österreichischen Gebietstheilen:

Nieder-Österreich, Ober-Österreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain, Kärnthen, Tirol und Voralberg, Görz, Gradisca und Istrien.

Nieder-Oesterreich.

Statthalterei: Wien. — Oberlandesgericht: Wien.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizei-Kommissariate.
—	—	Wien.	Wien.	Innere Stadt in 3 Sektionen: Leopoldstadt, Landstraße, Wieden, Mariahilf, Neubau, Josephstadt, Alsergrund.	Wien.	—
	Hitzing. Mödling (Expositur.)	"	"	Hitzing, Sechshaus, Mödling, Purkersdorf.		
	Klosterneuburg. Tuln (Expositur.)	"	"	Klosterneuburg, Tuln, Hernals.		
	Bruck a. d. Leitha. Heimburg (Expositur.)	"	Bruck an der Leitha.	Bruck a. d. Leitha, Heimburg, Schwechat.		
	Korneuburg. Stockerau (Expositur.)	"	Korneuburg.	Korneuburg, Stockerau, Wolkersdorf.		
	Großenzersdorf. Marchegg (Expositur.)	"	"	Großenzersdorf, Marchegg, Matzen.		

Kreisregierung	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizei-Kommissariate.
—	Poisdorf, Feldsberg (Expositur.)	Wien.	Mistelbach.	Mistelbach, Laa Feldsberg, Zistersdorf.	Wien.	—
	Ober Hollabrunn.	„	Oberhollabrunn.	Oberhollabrunn, Haugsdorf.		
	Wiener-Neustadt, Baaden (Expositur.)	Wiener-Neustadt.	Wiener-Neustadt.	Wiener-Neustadt, Ebreichsdorf, Guttenstein, Baaden, Pottenstein.		
	Neunkirchen.	„	Neunkirchen.	Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Krumbach.		
	Krems.	Krems.	Krems.	Krems, Mautern, Spitz, Langenlois, Gföhl, Marbach, Pöggstall, Hochstall.		
	Zwettl.	„	Zwettl.	Zwettl, Großgerneß, Weitra, Ottenschlag, Schönbach, Allentsteig.		
	Horn.	„	Horn.	Horn, Retz, Rewelsbach, Eggenburg, Geras.		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gericht.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizei-Kommissariate.
—	Waidhofen an der Thaya.	Krems.	Waidhofen a. d. Thaya.	Waidhofen an der Thaya, Raabs, Dobersberg, Heidenreichstein, Schrems.	—	—
	St. Pölten. Lilienfeld, (Expositur.)	St. Pölten.	St. Pölten.	St. Pölten, Mölk, Herzogenburg, Atzenbrugg, Neulengbach, Hainfeld, Hohenberg, Türnitz, Kirchberg.		
	Scheibbs.	"	Scheibbs.	Scheibbs, Mank, Gaming.		
	Waidhofen an der Ybbs.	"	Waidhofen a. d. Ybbs.	Waidhofen an der Ybbs, Gößling, Seitenstetten.		
	Amstetten.	"	Amstetten.	Amstetten, Haag, Ybbs.		

Ober-Oesterreich.

Statthalterei in Linz. — Oberlandesgericht in Linz.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaften oder Polizei-Direktionen.	Grenzpolizei-Kommissariate.
—	Linz.	Linz.	Linz.	Linz, Ottensheim.	Linz.	Schärding, Engelhartszell, Braunau.
	Grein.			Grein, Regarten, Mauthhausen, Perg.		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaften oder Polizei-Direktionen.	Grenzpolizei-Kommissariate.
—	Freistadt.	Linz.	Freistadt.	Freistadt, Weißenbach, Leonfelden.	Linz.	
	Rohrbach.		Rohrbach.	Rohrbach, Neufelden, Lembach, Haslach, Aigen.		
	Wels, Expos. Efferding.		Wels.	Wels, Efferding, Grieskirchen, Wailernkirchen, Lambach.		
	Vöcklabruck, Expos. Mondsee.		Vöcklabruck.	Vöcklabruck, Frankenmarkt, Schwanstadt, Mondsee.		
	Gmunden.		Gmunden.	Gmunden, Ischl.		
	Ried.		Ried.	Ried, Obernberg, Haag.		
	Schärding, Exp. Engelszell.		Schärding.	Schärding, Raab, Engelszell, Peuerbach.		
	Steyer.	Steyer.	Steyer.	Steyer, Weyer, Kremsmünster, St. Florian, Neuhafen, Enns.		
	Braunau *).		Braunau.	Braunau, Mattighofen, Mauerkirchen, Wildshut.		
	Kirchdorf.		Kirchdorf.	Kirchdorf, Steinbach, Spital.		

*) Gehört zum Landesgerichte in Salzburg.

Salzburg.

Statthalterei in Salzburg. — Oberlandesgericht in Linz.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizei-Kommissariat.
—	Salzburg, Expos. Golling.	Salzburg.	Salzburg.	Salzburg, Neumarkt, Hallein, Weitwörth, Mattsee, Talgau, Golling, Abtenau, St. Gilgen, Mondsee *).	Polizei-Kommissariat in Salzburg.	—
	Zell am See.		Zell am See.	Zell am See, Hofer, Saalfelden, Mittersill, Tattenbach.		
	Werfen, Expos. Gastein.		St. Johann.	St. Johann, Werfen, Gastein, Groß-Arl, Goldeck, Radstadt,		
				Tamsweg, St. Michael.		

*) Mondsee gehört zur Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck im Kronlande Oesterreich.

Steiermark.

Statthalterei in Gratz. — Oberlandesgericht in Gratz.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizei-Kommissariat.
Gratz.	Gratz.	Gratz.	Gratz.	Gratz 1. Sektion, „ 2. „ „ 3. Umgebg. Frohnleiten.	Gratz.	—

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaften oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizei-Kommissariat.
Gratz.	Hartberg, Friedberg, (Expositur.)	Gratz.	Hartberg.	Hartberg, Vorau, Friedberg, Pöllau.	Gratz.	—
	Feldbach. Fürstenfeld, (Expositur.)	„	Feldbach.	Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach.		
	Radkersburg.	„	Radkersburg	Radkersburg, Mureck.		
	Leibnitz.	„	Leibnitz.	Leibnitz, Wildon, Eibeswald, Arnfels.		
	Stainz. Voitsberg, (Expositur.)	„	Stainz.	Stainz, Deutschlandsberg, Voitsberg.		
	Waitz.	„	Waitz.	Waitz, Birkfeld, Gleisdorf.		
Bruck.	Bruck an der Mur. Maria-Zell (Expositur.)	Leoben.	Bruck.	Bruck an der Mur, Aflenz, Maria-Zell, Mürzzuschlag, Kindberg.		
	Leoben. Eisenerz (Expositur.)	„	Leoben.	Leoben, Mautern, Eisenerz.		
	Judenburg.	„	Judenburg.	Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Oberzeyring.		
	Murau.	„	Murau.	Murau, Oberwälz, Neumarkt.		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gerichte.	Bezirks-Strafgerichte.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaften oder Polizei-Direktionen.	Grenzpolizei-Kommissariate.
Bruck.	Lietzen. St. Gallen (Expositur.)	Leoben.	Lietzen.	Lietzen, Rottenmann, St. Gallen.	Gratz.	—
	Irdning. Aussee (Expos.)	″	Irdning.	Irdning, Gröbming, Schladming, Aussee.		
Marburg.	Cilly. Oberburg } Expos. Gonobitz }	Cilly.	Cilly.	Cilly, Franz, Oberburg, Erlachstein, Füffer, Gonobitz.		
	Marburg. Windisch-Feistritz (Expositur.)	″	Marburg.	Marburg, St. Leonhard, St. Lorenzen, Windisch-Feistritz.		
	Windisch-Gratz.	″	Windisch-Gratz.	Windisch-Gratz, Schönstein, Mahrenberg.		
	Luttenberg.	″	Luttenberg.	Luttenberg, Ober-Radkersburg, Friedau.		
	Pettau. Rohitsch (Expos.).	″	Pettau.	Pettau, Rohitsch.		
	Rann.	″	Rann.	Rann, Drachenburg, Lichtenwald, Windisch-Landsberg.		

Böhmen.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Prag.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gerichte.	Bezirks-Strafgerichte.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaften oder Polizei-Direktionen.	Grenzpolizei-Kommissariate.
Prag.		Prag.	Prag.	Altstadt, Judenstadt, Neustadt, Wissehrad, Hradschin, Kleinseite (Prag.)	Prag.	
	Smichow, Exp. Beraun.			Smichow, Königsaal, Beraun, Unhoscht.		
	Eule.			Rziczan, Eule.		
	Karolinenthal.			Karolinenthal, Brandeis.		
	Rakonitz, Expos. Laun.		Rakonitz.	Rakonitz, Pürglitz, Laun, Neustraschitz.		
	Schlan.		Melnik.	Schlan, Wellwarn, Libochowitz.		
	Melnik.			Melnik, Raudnitz.		
	Pribram.		Pribram.	Pribram, Dobrisch.		
				Horzowitz, Zbirow.		
Budweis.	Budweis.	Budweis.	Budweis.	Budweis, Lischau, Schweinitz, Frauenberg, Moldautheim.		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gerichte.	Bezirks-Strafgerichte.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaften oder Polizei-Direktionen.	Grenzpolizei-Kommissariate.
Budweis.	Kruman.	Budweis.	Krumau.	Krumau, Kalsching, Oberplan.	Prag.	
	Kaplitz, Exp. Hohenfurth.			Hohenfurth, Kaplitz, Gratzen.		
	Neuhaus, Exp. Wittingau.		Neuhaus.	Wittingau, Lomnitz, Neuhaus, Neubistritz.		
	Tabor, Exp. Sobieslau.	Tabor.	Tabor.	Tabor, Jungwoschitz, Sobieslau, Wesely.		
	Mühlhausen.			Sedletz, Mühlhausen, Bechin.		
	Pilgram.		Pilgram.	Pilgram, Patzau, Kamenitz, Polschatek.		
	Beneschau.		Beneschau.	Beneschau, Neweklau, Wlaschim.		
	Wottiz.			Wottitz, Seltschan.		
Pardubitz.	Kollin.	Kuttenberg.	Kollin.	Kaurzim, Kollin, Kohljanowitz.		
	Schwarzkosteletz.			Schwarzkosteletz, Böhmisch-Brod.		
	Kuttenberg.		Kuttenberg.	Kuttenberg, Czaslau.		
	Ledetsch.			Ledetsch, Unt.-Kralowitz.		

Kreisregierung	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizei-Kommissariate.
Pardubitz	Deutschbrod.	Kuttenberg.	Deutschbrod.	Deutschbrod, Humpoletz, Polna, Przibislau.	Prag.	
	Chotieborz.			Habern, Chotieborz.		
	Pardubitz.	Hohenmauth.	Chrudim.	Pardubitz, Hollitz, Przelautsch.		
	Chrudim.			Chrudim, Neissaberg.		
	Hohenmauth, Expos. Hlinsko.		Hohenmauth	Hohenmauth, Skutsch, Hlinsko.		
	Leitomischl.		Leitomischl.	Leitomischl, Policka.		
	Landskron.			Landskron, Wildenschwert.		
Jicin.	Königgrätz.	Königgrätz.	Königgrätz.	Königgrätz, Stechanitz.		
	Königinhof.			Königinhof, Jaromierz.		
	Trautenau, Exp. Marschendorf.		Trautenau.	Trautenau, Arnau, Marschendorf, Schatzlar.		
	Braunau.			Braunau, Politz.		
	Reichenau.		Reichenau.	Reichenau, Adlerkosteletz.		
	Senftenberg.			Senftenberg, Gruliih.		
	Neustadt.		Neustadt.	Nachod, Neustadt, Dobruschka.		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizei-Kommissariat.
Jičin.	Gitschin.	Jičin.	Gitschin.	Gitschin, Lomnitz, Sobolka, Liban.		
	Horzitz.			Horzitz, Neupaka.		
	Hohenelbe.		Hohenelbe.	Hohenelbe, Rochlitz, Starkenbach.		
	Podiebrad.		Neubidschow	Podiebrad, Königstadtl.		
	Neubidschow.			Neubidschow, Chlumetz.		
	Turnau.		Turnau.	Turnau, Böhm. Aicha.		
	Semil.			Semil, Eisenbrod.		
	Jungbunzlau.		Jungbunzlau.	Jungbunzlau, Münchengrätz, Weißwasser.		
	Nimburg.			Nimburg, Benatek.		
Böhmisch Leipa.	Reichenberg.	Reichenberg.	Reichenberg.	Reichenberg, Gablenz, Tannwald.		
	Friedland.			Friedland.		
	Gabel.			Gabel, Kratzau.		
	Tetschen.	Böhmisch Leipa.	Tetschen.	Tetschen, Bensen, Böhm. Kamnitz.		
	Aussig.			Aussig, Karbitz.		
	Schluckenau.		Rumburg.	Schluckenau, Hainspach.		

Kreisregierung	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizei-Kommissariate.
Böhmisch Leipa.	Rumburg.	Böhmisch Leipa.	Rumburg.	Rumburg, Warnsdorf.		
	Böhm. Leipa.		Böhmisch Leipa.	Haida, Zwickau, Böhm. Leipa, Niemes.		
	Dauba.			Dauba, Wegstadtl.		
	Leitmeritz.		Leitmeritz.	Leitmeritz, Lobositz, Auscha.		
Eger.	Teplitz.	Brür.	Brür.	Teplitz, Ossegg, Bilin.		
	Brür.			Brür, Görtau, Katharinaberg.		
	Saaz, Erp. Kommotau.		Saaz.	Saaz, Postelberg, Kommetau, Sebastiansberg, Podersam, Jechnitz.		
	Kaaden.			Kaaden, Preßnitz, Duppau.		
	Karlsbad.	Eger.	Ellbogen.	Karlsbad, Ellbogen, Petschau.		
	Graslitz.			Graslitz, Neudek.		
	Luditz.			Buchau, Luditz.		
	Joachimsthal.			Joachimsthal, Platten.		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizei-Kommissariat.
Eger.	Eger.	Eger.	Eger.	Eger, Wildstein, Asch.		
	Falkenau.			Falkenau, Königswarth.		
	Tachau.		Tachau.	Tachau, Pfrauenberg.		
	Plan.			Plan, Tepl, Weseritz.		
Pilsen.	Pilsen.	Pilsen.	Pilsen.	Pilsen, Weißtuschkau, Mies, Staab.		
	Rokitzan.			Rokitzan, Blowitz.		
	Kralowitz.			Kralowitz, Manetin.		
	Klattau.		Klattau.	Klattau, Neuern, Planitz.		
	Przestitz.			Nepomuk, Przestitz.		
	Bischofteinitz.		Taus.	Bischofteinitz, Hostau, Ronsberg.		
	Taus.			Taus, Neugedein.		
	Schüttenhofen.		Schüttenhofen.	Schüttenhofen, Bergreichenstein.		
	Winterberg.		Prachatitz.	Winterberg, Wollin.		
	Prachatitz.			Prachatitz, Nettolitz.		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaften oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizei-Kommissariat.
Pilsen.	Pisek.	Pilsen.	Pisek.	Pisek, Wodnian.		
	Strakonitz.			Strakonitz, Horazdiowitz.		
	Brzesnitz.		Brzesnitz.	Brzesnitz, Plattna, Mirowitz.		

Mähren.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Brünn.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaften oder Polizei-Direktionen.	Grenzpolizei-Kommissariate.
Brünn.	Brünn.	Brünn.	Brünn.	Brünn, Brünn ob. Vorst. „ unt. „ Tischnowitz, Eibenschütz.	Brünn.	—
	Trübau.		Trübau.	Trübau, Zwittau, Gewitsch.		
	Boskowitz.		Boskowitz.	Boskowitz, Blansko, Kunstadt.		
	Wischau.		Wischau.	Wischau, Butschowitz, Austerlitz.		
	Gaya.		Gaya.	Gaya, Göding, Reinitz.		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaften oder Polizei-Direktionen.	Grenzpolizei-Kommissariate.
Brünn.	Auspitz.	Brünn.	Auspitz.	Auspitz, Lundenburg, Selowitz, Klobauk.	Brünn.	—
	Iglau.	Iglau.	Iglau.	Iglau, Groß-Messeritsch, Trebitsch.		
	Datschitz.		Datschitz.	Datschitz, Telisch, Jamnitz.		
	Neustadtl.		Neustadtl.	Neustadtl, Bustritz, Saar.		
	Znaim, Expositur Mähr.-Budwitz.	Znaim.	Znaim.	Znaim, Mähr.-Budwitz, Frain.		
	Krommau.		Krommau.	Krommau, Mamiest, Krottowitz.		
	Nicolsburg.		Nicolsburg.	Nicolsburg, Jarlowitz.		
Ollmütz.	Ollmütz.	Ollmütz.	Ollmütz	Ollmütz, Baßnitz, Blumenau.		
	Sternberg.		Sternberg.	Sternberg, Römerstadt, Hof.		
	Schönberg, Erpos. Altstadt.		Schönberg.	Schönberg, Wiesenberg, Altstadt.		
	Hohenstadt.		Hohenstadt.	Hohenstadt, Schildberg, Müglitz.		
	Littau.	Neutitschein.	Littau.	Littau, Mähr.-Neustadt. Könitz.		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gericht.	Stadthauptmannschaft en oder Polizei-Direktionen.	Grenzpolizei-Kommissariate.
Olmütz	Neutitschein.	Neutitschein.	Neutitschein.	Neutitschein, Freiberg, Fulnek.	Brünn.	—
	Mistek, Expos. Mähr.-Ostrau.		Mistek.	Mistek, Frankstadt, Mähr.-Ostrau.		
	Wall.-Messeritz.		Wall-Messeritsch.	Wall.-Messeritsch, Ujetin, Rosenau.		
	Weißkirchen.		Weißkirchen.	Weißkirchen, Leibnik, Liebau.		
	Ung.-Hradisch, Exp. Straßnitz.	Hradisch.	Hradisch.	Ung.-Hradisch, Ostrau, Straßnitz.		
	Kremsier.		Kremsier.	Kremsier, Kojetein, Prerau, Zdarnik.		
	Holleschau.		Holleschau.	Holleschau, Bistritz, Rabagedel.		
	Ung. Brod.		Ung. Brod.	Ung. Brod, Klobauk, Wissowitz.		

Schlesien.

Statthalterei in Troppau. — Oberlandesgericht in Brünn.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaften oder Polizei-Direktionen.	Grenzpolizei-Kommissariate.
—	Troppau, Exp. Wigstadtl.	Troppau	Troppau.	Troppau, Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg, Odrau.	Besteht blos ein Polizei-Oberkommissariat in Troppau.	Oderberg.
	Freiwaldau.		Freiwaldau.	Freiwaldau, Jaueringg, Weidenau, Zinkmantl.		
	Jägerndorf.		Jägerndorf.	Hotzenplotz, Jägerndorf, Olbersdorf.		
	Freudenthal.			Benisch, Freudenthal.		
	Teschen.	Teschen	Teschen.	Teschen, Freistadt, Jablunkau.		
	Friedek.			Friedek, Oderberg.		
	Bielitz.		Bielitz.	Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau.		

Krain.

Statthalterei in Laibach. — Oberlandesgericht in Klagenfurth.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gerichte.	Bezirks-Strafgerichte.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaften oder Polizei-Direktionen.	Grenzpolizei-Kommissariate.
—	Laibach.		Laibach.	Stadt Laibach, Umgeb. Laibachs, Ober-Laibach.	Laibach.	—
	Stein.			Stein, Eggob-Podpetsch, Wartenberg.		
	Krainburg.		Krainburg.	Krainburg, Neumarkt, Laas.		
	Radmannsdorf.		Radmannsdorf.	Radmannsdorf, Kronau.		
	Adelsberg, Exp. Feistritz.		Adelsberg.	Adelsberg, Planina, Senotschetsch, Laas, Feistritz.		
	Wippach, Expos. Idria.		Wippach.	Wippach, Idria.		
	Neustadtl, Exp. Gurkfeld.	Neustadtl.	Neustadtl.	Neustadtl, Landstraß, Gurkfeld.		
	Treffen, Exp. Weirelstein.		Treffen.	Treffen, Sittich, Seisenberg, Nassenfuß, St. Martin, Weirelstein.		
	Gottschee.		Gottschee.	Gottschee, Reifnitz, Großtaschitz.		
	Tschernembl.		Tschernembl.	Tschernembl, Möttling,		

Kärnthen.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Klagenfurth.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gerichte.	Bezirks-Strafgerichte.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaften oder Polizei-Direktionen.	Grenzpolizei-Kommissariate.
—	Klagenfurth.	Klagenfurth.	Klagenfurth.	Klagenfurth, Klagenfurth Umgebung, Feldkirchen, Ferlach.	Besteht blos ein Polizei-Oberkommissariat.	—
	Völkermarkt.		Völkermarkt.	Völkermarkt, Kappel, Bleiburg, Eberndorf.		
	Wolfsberg, Exp. Unter-Drauburg.		Wolfsberg.	Wolfsberg, St. Leonhard, St. Paul.		
	St. Veith, Exp. Friesach.		St. Veith.	St. Veith, Friesach, Gurk, Eberstein, Althofen.		
	Spital, Exp. Greifenberg. „ Ob.-Vellach.		Spital.	Spital, Gmünd, Millstadt, Greifenberg, Ober-Vellach, Winklern.		
	Villach.		Villach.	Villach. Rossek. Paternion.		
	Hermagor, Exp. Tarvis.			Hermagor, Arnoldstein, Tarvis, Kötschach.		

Tirol und Vorarlberg.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Innsbruck.

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaften oder Polizei-Direktionen.	Grenzpolizei-Kommissariate.
Innsbruck.	Innsbruck.	Innsbruck.	Innsbruck.	Innsbruck mit Wilten, Mieders, Steinach, Telfs.		
	Schwatz.			Schwatz, Hall.		
	Rattenberg, Expos. Zell.		Rattenberg.	Rattenberg, Kuefstein, Fügen, Zell.		
	Kitzbüchel.			Kitzbüchel, Hopfgarten.		
	Landek.		Imst.	Landek, Ried, Nauders.		
	Imst, Expos. Reutte.			Imst, Silz, Reutte.		
Brixen.	Botzen.	Botzen.	Botzen.	Botzen mit Karneid und Ritten, Sarnthal, Kastlruth, Neumarkt, Kaltern, Klausen,		
	Meran, Expos. Glurns.			Meran, Glurns, Schlanders, Passeyer, Lana.		
	Bruneken, Expos. Ampezzo.		Bruneck.	Brunek, Taufers, Enneberg, Buchenstein, Welsberg, Ampezzo.		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenzpolizei-Kommissariat.
Brixen.	Lienz.	Botzen.	Bruneck.	Lienz, Wind.-Matt, Sillian.		
	Brixen.			Brixen und Mühlbach, Sterzing.		
Trient.	Trient.	Trient.	Trient.	Trient, Verzano, Lavis, Cembra, Civezzano, Pergine.		
	Borzo.			Borgo, Levigo, Strigno.		
	Cavalese.			Cavalese, Fassa, Primiero.		
	Cles.	Roveredo.	Kles.	Kles, Fondo, Malé, Mezolombardo.		
	Roveredo.		Roveredo.	Roveredo, Rogaredo, Ala, Mori, Riva, Arko, Val di Ledro.		
	Fione.		Fione.	Kondino, Steniko, Fione.		
Bregenz.	Feldkirch.	Feldkirch.	Feldkirch.	Feldkirch, Dornbirn.		
	Bregenz.			Bregenz, Bozau, Bregenzer-Wald.		
	Bludenz.			Bludenz, Schruns (für Muntafan.)		

Görz, Gradisca und Istrien.

Statthalterei: Triest. — Oberlandesgericht: Triest.

Kreisregierung	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Strafgericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaften oder Polizei-Direktionen.	Grenzpolizei-Kommissariate.
Görz	Tollmein, Flitsch (Expos.).	Görz.	Tollmein.	Tollmein, Flitsch, Kirchheim.	Triest.	
	Görz, Heidenschaft (Expositur).	"	Görz.	Görz, " Umgebung, Canale, Heidenschaft.		
	Gradiska, Cervignano (Expositur).	"	Gradiska.	Gradiska, Cormano, Cervignano, Monfalcone.		
	Sessana.	Triest.	Sessana.	Sessana, Duino.		
Triest	Capo d'Istria.	"	Capo d'Istria	Capo d'Istria, Pirano.		
	Volosca, Castelnuovo (Exp.)	"	Volosca.	Volosca, Castelnuovo.		
		"	Triest.	Stadt Triest, Umgeb. v. Triest.		
	Montana, Pingvento (Exp.).	Rovigno.	Pisino.	Montana, Buje, Pingvente.		
	Pisino, Albona (Exp.).	"	"	Pisino, Albona,		
	Rovigno, Dignano (Exp.), Pola detto	"	Rovigno.	Rovigno, Parenzo, Dignano.		
	Lussinpiccolo, Veglia (Exp.) Cherso detto.	"	Cherso.	Lussin, Veglia, Cherso.		

Ad Num. 26033 praes. 23/4 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Tanzmusik-Bewilligungen betr.)

Im Seiner Majestät Namen des Königs.

Der Art. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Sept. 1843 „die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betreffend“ (Kreisblatt von 1843 Seite 723 und 724) lautet wörtlich, wie folgt:

„Oeffentliche Tanz-Unterhaltungen dürfen nicht stattfinden, und zwar:

1) in allen Orten des Königreichs im Allgemeinen:
   a) vom ersten Sonntage im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließlich, mit Ausnahme des Sylvesterabends, wo die Begehung von öffentlichen Tanzgesellschaften im Königreiche Herkommen ist;
   b) vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntag nach Ostern einschließlich;
   c) an den beiden Feiertagen des Pfingstfestes;
   d) am Christi-Himmelfahrtstage;
   e) an den Vorabenden dieser Feste, und
   f) an den Freitagen.
2) In katholischen Orten insbesondere:
   a) in den Oktaven des Frohnleichnahms- und des Allerseelenfestes;
   b) an sämmtlichen Frauentagen;
   c) am Feste der heil. Apostel Peter und Paul;
   d) am Feste Johannes des Täufers;
   e) an den Festen der Landes- und Diöcesan-Patronen; und
   f) an den Vorabenden aller vorbenannten Feste.
3) An protestantischen Orten insbesondere:
   a) an Bet- und Bußtagen;
   b) am Tage des Erntefestes;
   c) am Tage des Reformationsfestes, und
   d) an den Vorabenden dieser Feste.

An Orten, wo eine oder mehrere katholische Pfarreien neben einer oder mehreren protestantischen Pfarreien bestehen, haben die unter Ziffer 2 u. 3 vorgeschriebenen besonderen Beschränkungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der kath. oder der protest. Kirche angehört.“

Diese allerhöchsten Bestimmungen bestehen in voller Wirksamkeit, und ist zu denselben durch die höchsten Ministerial-Entschließungen vom 19. Okt. 1845 und 19. Nov. 1850 (Kreisblatt von 1845 S. 981 u. 982, dann Kreisblatt von 1850 S. 877 u. 878) nur die Modifikation hinzugekommen, daß in Fällen, wo der Vorabend eines Frauentages, oder der Feste der heil. Apostel Peter und Paul, des Johannes des Täufers, der Landes- und Diöcesan-Patrone, auf einen Sonntag fällt, das Abhalten von Tanzmusiken unter Beschränkung auf die im Art. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Sept. 1843 festgesetzte Dauer gestattet werden könne, weil die kirchliche Vorfeier in solchen Fällen schon am vorausgehenden Samstage, und nicht an dem Sonntage begangen wird.

Dessen ungeachtet mußte die unterfertigte Stelle in neuerer Zeit die Wahrnehmung machen, daß einzelne Polizeibehörden Bewilligungen zum Abhalten von Tanzmusiken für Tage ertheilt haben, an welchen nach Art. 1 der allerh. Verordnung vom 3. Sept. 1843, eine Tanzunterhaltung nicht stattfinden darf.

Indem daher sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden durch diese Ausschreibung die Bestimmungen des Art. 1 aufs Neue in Erinnerung gebracht werden, ergeht an dieselben unter Hinweisung auf Art. 12 der mehr allegirten Verordnung der bemessenste Auftrag, dieselben auf's Genaueste zu beachten.

Vernachläßigungen der desfallsigen Obliegenheiten haben nachdrückliche Disciplinar-Einschreitung unnachsichtlich zur Folge.

Den, den kgl. Landgerichten und Gerichts- und Polizeibehörden untergeordneten Magistraten, ist von dieser Anordnung Kenntniß zu geben, und dafür zu sorgen, daß sie durch die Lokalblätter und in den Gemeinden speciell noch bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 21. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 26185. praes. 26/4 52.

(Das Hof- und Staatshandbuch für 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuchs für das Jahr 1852 hat die Presse verlassen, und wird um den Preis von 1 fl. 30 kr. für das Exemplar von der kgl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in München abgesetzt werden, was hiermit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 23. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 25822. praes. 24/4 52.

(Die Besetzung des Physikats Pottenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das erledigte kgl. Landgerichts-Physikat Pottenstein, im Regierungsbezirke Oberfranken, wird hiemit zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben und zur Einreichung der Gesuche bei der unterfertigten Stelle ein 14 tägiger Termin anberaumt.

Augsburg den 22. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 24863. praes. 26/4 52.

An sämmtliche Distrikts- und Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, obenbezeichneten Betreffs vom 7. l. Mts. wird sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kundgegeben.

Augsburg, den 22. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Abdruck.

Am 30. v. Mts. wurden zu Obernburg, kgl. Ldg. gleichen Namens, mehrere falsche Groschenstücke in Umlauf gesetzt.

Dieselben sind von Zinn gegossen, und tragen theils das Gepräge der Stadt Frankfurt, theils das des Großherzogthums Hessen mit den Jahrzahlen 1846 und 1851 Dieselben sind durch Klang und Farbe von ächten Münzen nicht unschwer zu unterscheiden konnten aber gleichwohl im Gedränge wohl zum Curs gelangen.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, werden die Polizeibehörden hiemit angewiesen, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den gesetzlichen Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 7. April 1852.

Ad Num. 22991. praes. 26/4 52.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Schwaben und Neuburg sowie an die Vorstände der wissenschaftlichen Lehranstalten.

(Die von dem geistlichen Rath und Seminar-Inspektor Heunisch herausgegebenen Schriften über die Revolutions-Periode „neueste Geschichte" und über das deutsche Schulwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Selbstverlage des Taubstummen-Instituts zu Bamberg, ist im Jahre 1851 unter dem Titel: „Revolutions-Periode, oder Geschichte von den nordamerikanischen Freistaaten bis auf unsere Zeit," eine von dem kgl. geistl. Rathe und Seminar-Inspektor Heunisch in Bamberg verfaßte Schrift erschienen, welche brosch. 37 Kreuzer kostet, und die in mehreren öffentlichen Blättern, namentlich in der neuen Münchener Zeitung, in den katholischen Blättern aus Franken, in den Literaturblättern zur Sion, und in der Augsburger Postzeitung bereits die vortheilhaftesten Recensionen erfahren hat.

Da diese Schrift nicht nur durch Reichthum ihrer Quellen, sorgfältige Auswahl und bündige Darstellung, sondern auch durch richtige und scharfe Beleuchtung der verderb-

lichen politischen Lehren der Neuzeit sich auszeichnet, und als eine Schrift der besten politischen Richtung, welche die Geschichte als die große Lehrmeisterin der Völker vom richtigen Gesichtspunkte aus darstellt, empfohlen werden kann; so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die sämmtlichen Schulvorstände und das Lehrerpersonal auf diese Druckschrift aufmerksam zu machen, und zu gestatten, daß dieselbe für die katholischen Schul-Bibliotheken aus Regiemitteln angeschafft werde. Auch ist deren Anschaffung für die Lesebibliotheken an den Studien-Anstalten zu bewirken.

Zugleich werden auch die Schul-Inspektionen und das Schullehrer-Personal auf eine weitere im Verlage des Taubstummen-Instituts zu Bamberg im Jahre 1852 erschienene und daselbst um 30 Kreuzer zu beziehende, neue Schrift, betitelt: „Das deutsche Schulwesen in der gegenwärtigen Zeit und seine Reform," von demselben Verfasser aufmerksam gemacht, welche insbesondere über die Pflichten und den Standpunkt der Schullehrer, über Präparanden-Unterricht und Schullehrer-Seminarien viele, sehr beachtungswerthe und durch die Erfahrung bewährte Ansichten und von den Schullehrern zu beherzigende Winke enthält, und ebenfalls schon in öffentlichen Blättern sehr günstig recensirt worden ist, daher auch deren Anschaffung für die Schul-Bibliotheken bewilliget wird.

Augsburg, den 24. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. E. 3848. praes. 25/4 52.

(Die erledigte Pfarrei Untermerzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Gagel in Erledigung kommende Pfarrei Untermerzbach, Dekanats Memmelsdorf, wird auf den Grund einer hohen Oberkonsistorial-Entschließung vom 15. d. Mts. zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich folgendermassen:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen an Naturalien: 1$^{5}/_{64}$ Metzen Weizen 2 fl. 10$^{1}/_{2}$ kr., 1 Schffl. $^{3}/_{64}$ Metz. Korn 8 fl. 49$^{3}/_{4}$ kr.; 2) aus Stiftungskassen: a) von der Kirchenstiftung Untermerzbach 44 fl., b) aus der Pfarrunterstützungs-Kasse bisher 56 fl. 23$^{3}/_{4}$ kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 24 fl.

III. Ertrag an Realitäten: 1) Wohnung mit $^{1}/_{8}$ Tgw. Garten 20 fl.; 2) Gründe, nach bayerischen Tagwerken: 9$^{1}/_{2}$ Tgw 6$^{2}/_{5}$ Ruthen Aecker 73 fl. 32$^{1}/_{2}$ kr.; 4$^{3}/_{4}$ Tgw. 96$^{1}/_{5}$ Ruthen Wiesen 64 fl. $^{3}/_{4}$ kr.; $^{1}/_{2}$ Tgw. 10$^{3}/_{5}$ Ruthen Waldung 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten 6$^{3}/_{4}$ kr.

V. Einnahmen an Dienstesfunctionen 98 fl. 2 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 8 fl. 24 kr.
VII. Freiwillige Geschenke 25 fl.

Reiner Ertrag 400 fl., welcher jedoch durch Zuschüsse auf 500 fl. erhöht werden wird.

Bayreuth, den 21. April 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen, Sekr.

Bekanntmachung. praes. 27/4 52.

(Ermäßigung der Eisenbahn-Frachttaxe für den Transport von Brennmaterialien und Baumaterialien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Anordnung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. Mts. ist vorläufig und bis zu anderweiter Bestimmung die Eisenbahn-Frachttaxe für den Transport:

a) von Brennmaterialien, als: Brennholz, Holzkohlen, Torf, Torf- und Lohkuchen, Braunkohlen, Steinkohlen und Coaks;

b) von Baumaterialien, als: Lehm, Mergel, Sand und Kies, gewöhnlicher Töpferthon, Gyps, Kalk, Cement, Schiefer, Ziegel und Backsteine, dann unbehauene und behaune Bausteine, sowie Bruch- und Pflastersteine,

bei Versendungen in ganzen Wagenladungen

auf 24 kr. für einen vierräderigen, und
36 kr. für einen sechsräderigen Wagen

per Bahnstunde ermäßiget worden.

Es muß jedoch

1) das Auf- und Abladen auf die Eisenbahntransportwagen und von denselben von dem Versender beziehungsweise Empfänger bewirkt werden und wird nur auf ausdrückliches Verlangen durch Dienstpersonal der Verwaltung gegen eine besondere Gebühr von Einem Kreuzer per Zollcentner besorgt;

2) darf das Belastungsgewicht für einen vierräderigen Transportwagen zu 80 Zollcentner und für einen sechsräderigen Transportwagen zu 120 Zollcentner nicht überschritten, und muß für ein zufälliges Mehrgewicht die tarifmäßige Frachttaxe der III. Klasse mit zwei Pfennige per Centner und Stunde entrichtet werden;

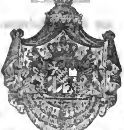
3) übernimmt die Eisenbahnverwaltung für derlei Sendungen keine Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Lieferzeit.

Sämmtliche Eisenbahnbehörden sind angewiesen, gegenwärtige Anordnung vom 1. Mai d. Js. an in Vollzug zu setzen.

München, den 22. April 1852.

General-Direktion der kgl. bayer. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück. Mogg.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 35.** den 30. April 1852.

Inhalt: Der Unterricht für Hufbeschlagschmiede. — Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Waisen von 18$^{50}/_{51}$. — Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Karl Haas wegen Preßvergehens. — Die Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der Neuen Sion, wegen Preß-Uebertretung in Nr. 30 und 37 der Neuen Sion. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 26245 praes. $^{28}/_{4}$ 52.

(Den Unterricht für Hufbeschlagschmiede betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ausschreibung der k. bayer. Central-Veterinärschule in München vom 20. d. M. bezeichneten Betreffes, wird im nachfolgenden Abdrucke hiedurch bekannt gegeben.

Augsburg, den 24. April 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24. des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffneten Unterricht keine

Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen.

München, den 20. April 1852.

Königlich Bayerische Central-Veterinärschule.

Ad Num. E. 3738. praes. 23/4 52.
K. 5843.

(Die Normalpension der Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Oberconsistorium hat durch Entschließung vom 10. l. Mts. die Normalpension der Wittwen und der minderjährigen Doppelwaisen eines Pfarrers für das Jahr 1850/51 auf den Betrag von siebenzig Gulden festgesetzt, was den Betheiligten hiermit eröffnet wird.

Ansbach, den 23. April 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung. praes. 21/4 52.

(Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Carl Haas wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am achten April 1852 Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Graf v. Guiot du Ponteil, Vorsitzender; Ebenhöch, Rath und Fuchs, Assessor; de Crignis, I. Staatsanwalt und Rest Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes de Crignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, verantwortlichen Redakteur und Verleger der Neuen Sion, wegen Preßvergehen in Nr. 32 des gedachten Blattes vom 13. März 1852;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 5. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages:

1) in Erwägung, daß der in Nr. 32 der Neuen Sion vom 13. März 1852 S. 168 enthaltene Korrespondenz-Artikel „vom Main" mehrere Stellen enthält, welche die auch in Bayern bestehende, monarchisch-konstitutionelle Regierungsform mit Spott und Verachtung behandelt, sohin unter die Bestimmungen des Art. 16. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verfällt;
2) in Anbetracht, daß übrigens für die Annahme der rechtswidrigen Absicht in Verfertigung jenes Artikels genügliche Anhaltspunkte nicht bestehen und hienach eine weitere Einschreitung gegen den verantwortlichen Redakteur des Blattes nicht indicirt erscheint;
3) in Erwägung, daß nach Art. 2 des erwähnten Preßgesetzes vom 17. März 1850,

eine Schrift wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes auch in dem Falle vernichtet werden kann, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt;

Aus diesen Gründen

I. erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Dr. Carl Haas dahier wegen Preßvergehen einzustellen sei,

II. verfügt, daß die Nr. 32 der Neuen Sion vom 13. März 1852, insoweit dieselbe nicht im Privatbesitz übergegangen, zu vernichten und gegenwärtiges Urtheil in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sei.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Ebenhöch. Fuchs.

Nest.

Bekanntmachung. praes. 23/4 52.

(Die Untersuchung gegen Dr. Carl Haas zu Augsburg, Redakteur der Neuen Sion, wegen Preß-Uebertretung in Nr. 30 und 37 der Neuen Sion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am sechsten April achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Graf v. Guiot du Ponteil, Vorsitzender, v. Langen und Ebenhöch Räthe, De Crignis k. I. Staatsanwalt und Nest Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen;

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes De Crignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Carl Haas zu Augsburg, Redakteur der Neuen Sion, wegen Preßübertretung durch Nr. 30 und 37 der Neuen Sion;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 4. April h. Js. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß der in Nr. 30 der Neuen Sion vom 9. März lfd. Jahres enthaltene Korrespondenzartikel aus Augsburg Seite 155 und 156 Ausdrücke enthält, wodurch die Amtsehre einer öffentlichen kirchlichen Behörde, nämlich der bischöflichen Stelle zu Augsburg, nach Art. 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 beleidigt wird;

In Anbetracht, daß dieses auch bezüglich des Korrespondenz-Artikels aus Augsburg in Nr. 37 der Neuen Sion vom 25. März 1852 Seite 195 und 196 der Fall ist;

In Erwägung jedoch, daß für die Annahme der rechtswidrigen Absicht, zu beleidigen, genügliche Anhaltspunkte nicht gegeben sind, und hienach eine weitere Einschreitung gegen den verantwortlichen Redakteur jenes Blattes nicht indicirt erscheint;

In weiterer Erwägung, daß nach Art. 2 des erwähnten Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung einer Schrift wegen deren gesetzwidrigen Inhaltes auch in dem Falle eintreten kann, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Dr. Carl Haas dahier einzustellen sei;

verfügt übrigens, daß die Nummern 30 u. 37 der Neuen Sion vom 9. beziehungsweise 25. März 1852, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten seien, und gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sei.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. v. Langen. Ebenhöch.

Nest.

Kreis-Notizen.

praes. $^{20}/_4$ 52.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, unter huldvollster Gewährung der Bitte des zum Studien-Rektor in Kempten unterm 24. März l. Js. ernannten Gymnasial-Professors Michael Heumann in Dillingen, um Enthebung von dem Antritte der ihm verliehenen Stelle eines Rektors und Lehrers der III. Gymnasialklasse zu Kempten, die hiedurch abermals in Erledigung gekommenen beiden Aemter dem Professor der III. Klasse des Gymnasiums zu Amberg, Dr. Theodor Mörtl, vermöge allerhöchsten Reskriptes vom 22. April 1852, allergnädigst zu übertragen.

praes. $^{24}/_4$ 52.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. l. Mts. allergnädigst geruht, zu gestatten, daß Martin Reiter von Ottobeuren, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familien-Namen: „Joas" annehme und fortan führe.

praes. $^{22}/_4$ 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. April 1852, dem Priester Alois Unsinn, Frühmeß-Benefiziums-Vikar in Unterglauheim, kgl. Landgerichts Höchstädt, das Benefizium zu Sameister, kgl. Landgerichts Füßen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{21}/_4$ 52.

Vermöge allerhöchsten Reskriptes vom 14. April dies. Js. haben Seine Königliche Majestät Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Zahlmeister bei der kgl. Kreiskassa von Schwaben und Neuburg, Joseph Einsiedler, den auf den Grund des §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage allerunterthänigst erbetenen Ruhestand unter Allerhöchster Anerkennung der vieljährigen treuen Dienstleistung desselben zu gewähren, und auf die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines Zahlmeisters bei der kgl. Kreiskassa von Schwaben und Neuburg, den bisherigen Offizianten bei der Kreiskassa der Oberpfalz und von Regensburg, Max Sonnenburg, zu befördern.

praes. $^{24}/_4$ 52.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 20. April ds. Js. wurde auf die bei der kgl. Kreiskassa von Schwaben und Neuburg erledigte Offizianten-Stelle der Kreiskassa-Offiziant Adolph Wisnet zu Ansbach, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, versetzt.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 36.** den 4. Mai 1852.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Unserer Allerhöchsten Entschließung vom 21. März l. Js. am 30. d. Mts. zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages auf Grund des Tit. VII. §. 23 der Verfassungsurkunde noch bis zum 22. Mai l. Js. zu verlängern, behalten Uns aber vor, den Landtag auch früher zu schließen, wenn die zur Berathung und Zustimmung gebrachten Gegenstände vor dem 22. Mai l. Js. erledigt sein sollten.

Wir verbleiben euch anbei mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 26. April 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder v. Zwehl.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten also ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Eppler.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Normen bei den Veräußerungen von Staats-Realitäten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die bestehenden Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten einer Revision unterstellen zu lassen und beschließen hiemit, unter Aufhebung der früheren Verordnung vom 30. September 1811 Reg.-Bl. 1811 S. 1577, mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit vielfach eingetretenen Veränderungen, über die Behandlung der Staats-Realitäten-Verkäufe überhaupt und über die bei solchen Verkäufen zum Grunde zu legenden Bedingungen, wie folgt:

I.

Behandlung der Staatsrealitäten-Verkäufe überhaupt.

1) Der Anordnung des Verkaufes einer Staatsrealität hat jederzeit die Einholung der allerhöchsten Königlichen Bewilligung und die Erfüllung der übrigen im §. 93 der Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Staatsministerien betreffend, enthaltenen Vorschriften voranzugehen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt:

a) bei Staatsrealitäten, deren Werth fünfzig Gulden nicht übersteigt,

b) in dringenden Fällen, wo aus jedem Aufschube wesentliche Nachtheile entspringen würden.

In solchen Fällen ist jedoch mit der Anordnung des Verkaufes Anzeige an Uns zu erstatten und Unsere Genehmigung nachträglich einzuholen.

2) Der Antrag, in welchem die allerhöchste Bewilligung des Königs zur Anordnung des Verkaufs einer Staatsrealität nachgesucht wird, hat zu enthalten:

a) eine genaue Erörterung der Motive des Verkaufes,

b) die Angabe

aa) des Schätzungswerthes,

bb) des Ertragswerthes der zu verkaufenden Staatsrealität, wie solche bei vorschriftsmäßiger Ermittelung sich herausgestellt haben;

c) den Entwurf der besonderen Bedingungen, unter welchen der Verkauf zu vollziehen sein dürfte, wenn deren nothwendig,

d) die Bezeichnung des Zweckes, zu welchem der Kaufschilling verwendet werden soll.

3) Der Schätzungswerth ist durch verpflichtete Sachkundige mit gewissenhafter Umsicht zu erheben, und das Gutachten derselben klar und bestimmt zu Protokoll zu bringen.

Ist Anlaß gegeben die Richtigkeit der Schätzung in Zweifel zu ziehen, so soll dieselbe mit Verwendung anderer verpflichteter Sachverständigen wiederholt werden.

4) Der Ertragswerth besteht in dem fünfundzwanzigfachen Betrage der bisherigen

Pachtrente, und wenn eine Verpachtung nicht stattgefunden hat, in dem fünfundzwanzigfachen Betrage der bisherigen, im eigenen Betriebe erzielten Rente.

Die Rente ist nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte zu berechnen, und in den Fällen, wo ein kürzerer Durchschnitt angewendet werden müßte, dieses besonders zu bemerken.

Wo Gründe gegeben sind, die Uebereinstimmung des auf solche Weise ermittelten Ertrages mit der wahren Ertragsfähigkeit zu bezweifeln, ist auch die letztere durch Schätzung zu erheben.

5) Bei Realitäten, welche eine Rente oder Nutzung nicht abwerfen, genügt die Ermittlung des Schätzungswerthes.

6) Kein Staatsrealitäten-Verkauf darf ohne vorgängige, den vorstehenden Normen entsprechende Werthserhebung stattfinden.

7) Dem Vollzuge des Verkaufs einer Staatsrealität hat eine dem Zwecke entsprechende öffentliche Bekanntmachung voranzugehen.

Der Verkauf ist im Wege der öffentlichen Versteigerung zu bewerkstelligen.

Ausnahmen von diesen beiden Vorschriften finden nur statt, wenn mit ihrer Beobachtung ein erheblicher Nachtheil verbunden wäre, oder wenn besondere Rechtsverhältnisse, oder erhebliche Verwaltungs-Rücksichten einen öffentlichen Verkauf als unzulässig erscheinen lassen.

8) Ein abgeschlossener Verkauf einer Staatsrealität ist der Genehmigung der zuständigen Kreisregierung zu unterstellen, welche hiebei nach den Vorschriften des §. 94 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Bildung und den Wirkungskreis der Kreisregierungen betreffend, zu verfahren hat.

Unserem Staatsministerium der Finanzen ist unbenommen, die Genehmigung der Staatsrealitäten-Verkäufe sich selbst vorzubehalten, wenn Gründe dafür gegeben erscheinen.

In dem durch Absatz 2 des eben angeführten §. 94 vorgesehenen Falle, oder wenn sonst eine Abweichung von den Bedingungen stattgefunden hat, an welche die gemäß Ziffer 1 oben, eingeholte allerhöchste Bewilligung des Königs geknüpft worden ist, oder welche derselben zu Grunde gelegt worden sind, muß der abgeschlossene Verkauf der königlichen Genehmigung unterstellt werden.

9) Mit dem Anfange eines jeden Verwaltungsjahres ist eine Uebersicht der, in diesem Jahre vorzunehmenden Staatsrealitäten-Verkäufe in duplo vorzulegen, welche die Verkaufsobjecte, deren Bezeichnung und die im §. 2 oben aufgeführten Momente enthalten, dann mit den erforderlichen Nachweisen versehen sein muß, damit die Königliche Genehmigung zum Verkaufe der verzeichneten Realitäten erholt werden könne.

Ueber jeden Staatsrealitäten-Verkauf muß eine besondere Verhandlung gepflogen, und, wenn die allerhöchste Genehmigung zum Verkaufe noch nicht gegeben ist, ein besonderer Bericht erstattet werden, soferne nicht das Bestehen einer Connexität unter den Verkaufsobjekten, oder andere außerordentliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

10) Mit dem Berichte über den abgeschlossenen Verkauf einer Staatsrealität ist jederzeit
   a) die Nachweisung der vorausgegangenen öffentlichen Bekanntmachung,
   b) das Versteigerungs- beziehungsweise das Verkaufsprotokoll,
   c) eine das Verkaufsobjekt, den Schätzungs- und Ertragswerth, dann das Ergebniß des Verkaufes darstellende Uebersicht vorzulegen, und das Schätzungsprotokoll sammt Ertragsberechnung wieder einzusenden.

11) Der Kaufsschilling für eine Staatsrealität, er mag sogleich ganz oder theilweise in Fristen erlegt werden, ist in der Regel immer in baarem Gelde zu entrichten.

   In dem Falle, daß die Zahlung eines Theiles des Kaufschillings in Staatspapieren besonders nachgesucht werden sollte, bleibt hierüber, sowie über die Art und Weise der Annahme, die Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen ausdrücklich vorbehalten. Will die zweite Kaufschillingshälfte in Fristen abgeführt werden, so bleibt die Bestimmung dieser Fristen, so lange dadurch ein Zeitraum von zehn Jahren nicht überschritten wird, dem Ermessen der kgl. Kreisregierung überlassen, nur muß jederzeit wenigstens die vierprocentige Verzinsung der Fristen stattfinden.

12) Hängt die Räthlichkeit eines Verkaufes von polizeilichen Rücksichten ab, so hat die kgl. Regierungsfinanzkammer jederzeit vorerst mit der kgl. Regierungskammer des Innern Rücksprache zu nehmen.

   In dem Falle, wo die käufliche Ueberlassung einer Staatsrealität an eine Gemeinde in Antrag kommt, ist der Nachweis zu geben, daß die treffende Kuratelbehörde diesen Kauf genehm halte.

   Bei dem Verkaufe eines ärarialischen Getreidspeichers ist der bezüglichen Gemeinde ausdrückliche Kenntniß zu geben, damit sich dieselbe bei dem Verkaufe nach den Umständen geeignet betheiligen könne.

13) Wenn das Resultat eines Verkaufs-Versuches nicht entsprechend erscheint, so bleibt es dem Ermessen der kgl. Regierung überlassen, einen nochmaligen Verkauf anzuordnen, oder sonst das Angemessene zu verfügen.

   Ebenso bleibt es dem Ermessen der kgl. Regierung vorbehalten, in besonders wichtigen oder schwierigen Fällen den Verkauf einer Staatsrealität durch eine Regierungscommission vornehmen zu lassen; doch soll in der Regel der Verkauf einer Staatsrealität durch das betreffende kgl. Rentamt, und wo möglich am Amtssitze vorgenommen werden.

14) Bezüglich der Verbriefung der Staats-Realitäten-Verkäufe, sowie hinsichtlich der Bezahlung der treffenden Tax- und Stempelgebühren, dann der Verkaufs- und Perceptionskosten, bleibt es bei den besonderen Bestimmungen.

II.

Allgemeine Bedingungen bei Staatsrealitäten-Verkäufen.

Als allgemeine Bedingungen bei Staats-Realitäten-Verkäufen, welche in das Verkaufs- oder Versteigerungsprotokoll aufzunehmen sind, werden folgende festgesetzt.

1) Die Genehmigung der zuständigen Kreisregierung, beziehungsweise des kgl. Staatsministeriums der Finanzen, dann des Königs, bleibt, je nach der Verschiedenheit

der, in Ziff. I. 8. vorgesehenen Fälle vorbehalten; der Meistbietende oder Käufer ist bis zum Erfolgen der Entschließung an sein Angebot gebunden.

2) Die Staatsrealität wird verkauft mit allen Berechtigungen und Verpflichtungen, mit welchen sie das Staatsärar bisher besessen hat.

3) Für den Flächeninhalt wird, gleichviel ob eine Vermessung vorliegt oder nicht, keine Gewährschaft oder Garantie geleistet.

4) Der Käufer hat die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen treffenden Staatsauflagen, sowie die aus dem Distrikts- und Gemeindeverbande hervorgehenden Lasten und Umlagen zu übernehmen.

5) Werden mit der Realität auch Einrichtungen, Fahrnisse, Viehstand und Materialvorräthe verkauft, so müssen solche immer nach dem Schätzungswerthe besonders abgelöst und jederzeit sogleich baar bezahlt werden.

6) Uebersteigt der Kaufschilling für die Realität den Betrag von ein Hundert Gulden nicht, so ist solcher sogleich vollständig und baar zu bezahlen. Uebersteigt der Kaufschilling den Betrag von ein Hundert Gulden, so ist die erste Hälfte jeder Zeit sogleich baar zu bezahlen, die andere Hälfte kann in drei oder erforderlichen Falles mehr, auf einanderfolgenden, mit vier Procent verzinslichen Jahresfristen, gleichfalls baar abgeführt werden.

7) Die Realität wird dem Käufer erst alsdann extradirt, wenn der, den Betrag von ein hundert Gulden nicht übersteigende Kaufschilling ganz, dagegen der diesen Betrag übersteigende Kaufschilling wenigstens zur Hälfte baar berichtigt worden ist.

8) Bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings und der davon fällig werdenden Zinse wird dem Staatsärare das Eigenthum mit der ausdrücklichen Bedingung des Eintrags in das Hypothekenbuch nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §§. 5, 15, 136, 137 und der Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes §. 24 vorbehalten.

9) Wenn der Käufer mit der festgesetzten Bezahlung des Kaufschillings nicht genau einhält, so wird ohne richterliche Dazwischenkunft die betreffende Realität ohne weiteres nochmal versteigert, und der Käufer haftet für den, durch die zweite Versteigerung sich ergebenden Schaden und hat zugleich auch die neuen Versteigerungskosten zu tragen.

10) Ausser dem Kaufschillinge hat der Käufer die sämmtlichen Verkaufs- und Perceptionskosten, sowie die treffenden Verbriefungskosten zu tragen.

11) Nachgebote werden in der Regel nicht angenommen, und können in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1817 Reg.-Bl. S. 535 — 537 ausnahmsweise nur dann eintreten, wenn
   a) der Nachbietende legal nachweiset, daß unüberwindliche Hindernisse ihm es unmöglich gemacht haben, der Versteigerung beizuwohnen, oder wenn
   b) derselbe ein ungesetzliches oder verordnungswidriges Verfahren der den Verkauf behandelnden Behörde in Hinsicht auf die Verhandlung im Allgemeinen, oder in Bezug auf seine Person nachzuweisen vermag.

   Der Nachbietende ist in jedem Falle, eine neue Versteigerung möge ausfallen, wie sie immer wolle, zur Erfüllung seines nachträglichen Kaufangebotes verbunden.

12) In Ansehung der Gebäude ist der Käufer verpflichtet, so lange der Brandversicherungs-Anstalt beizutreten, bis die Zahlung des Kaufschillings in Haupt- und Nebensache vollständig geleistet ist.

13) Licitanten, deren Zahlungsfähigkeit dem verkaufenden Amte beziehungsweise der Verkaufs-Commission, nicht schon bekannt oder bereits notorisch ist, haben sich dießfalls durch Zeugnisse hinreichend zu legitimiren.

14) Die Mandatarien haben, wenn sie die Meistbietenden geblieben sind, sogleich nach geschlossener Versteigerung den eigentlichen Käufer zu benennen und sich durch Abgabe der Vollmacht zu legitimiren.

15) Wenn die Eigenthümlichkeit eines Verkaufsobjektes oder der bestehenden sonstigen Verhältnisse ausser den obigen allgemeinen Bedingungen noch die Festsetzung besonderer Verkaufsbedingungen nothwendig oder räthlich macht, so sind diese besonderen Bedingungen durch die Kreisregierung zu entwerfen, und ist sodann nach Ziff. I. 8. gegenwärtiger Verordnung zu verfahren.

Schluß.

Nach den obigen Vorschriften, deren zeitweise Abänderung Wir Uns vorbehalten, haben sich Unsere Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, genau zu achten; — in dem Regierungsbezirke der Pfalz haben diese Vorschriften insoweit Geltung, als die dortigen gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Verhältnisse nicht entgegenstehen.

München, den 19. April 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Schönwerth.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 27511. praes. 4/5 52.

An sämmtliche Distrikts- und Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Instruktion der Auswanderungs-Gesuche nach Nord-Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterfertigte kgl. Stelle wahrgenommen hat, daß die Vorschriften über Instruktion von Auswanderungsgesuchen nach Nordamerika nicht von allen Behörden genau zum Vollzuge gebracht werden, sieht sie sich veranlaßt, solche und zunächst das Regierungs-Ausschreiben vom 20. Februar 1851, die Instruktion der Auswanderungsgesuche nach Nordamerika und das heimliche Auswandern betr. (Kr.-Int.-Bl. v. J. 1851 S. 105.), zur genauesten Beachtung unter nachstehenden Zusätzen in Erinnerung zu bringen:

1) Die Abschließung der Ueberfahrtsverträge und Ausstellung der Urkunden hierüber durch die aufgestellten Agenten, darf erst dann stattfinden, wenn sich die Gesuchsteller durch ein Zeugniß der Distrikts-Polizeibehörde ihrer Heimath darüber ausweisen, daß der Gewährung ihres Auswanderungs- oder Reisegesuchs ein Hinderniß nicht im Wege steht.

2) Die Agenten haben sodann das consularische Visa der abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu erholen und ist die Adhibirung eines älteren Consulats-Visas durchaus nicht zu dulden.
3) Die Ausstellung des bezeichneten distriktspolizeilichen Zeugnisses kann erfolgen, wenn nach den gepflogenen Verhandlungen sich mit Bestimmtheit ermessen läßt, daß der Gewährung des Auswanderungs-Gesuches kein Hinderniß im Wege steht oder sich stellen wird.
4) Daß die Bewilligung der Auswanderung resp. Ausfertigung der Entlassungs-Urkunde und Reisepässe erst nach Beibringung eines mit dem Consulats-Visa am betreffenden Einschiffungsplatze versehenen Ueberfahrtsvertrages erfolgen kann, versteht sich ohnehin von selbst und wird in dieser Beziehung auf das authographirte Regierungs-Ausschreiben vom 24. März l. Js. Nr. 22,108 verwiesen.
5) Ausser dem Nachweise der Mittel zur Bestreitung der Reisekosten bis zum Einschiffungs-Platze und der Ueberfahrt, haben die Auswanderer sich auch noch über den Besitz eines entsprechenden Betrags zur Bestreitung der Kosten des ersten Aufenthaltes am Ausschiffungs-Platze in Amerika, im beiläufigen Betrage bis zu 50 fl. im Ganzen auszuweisen (cf. Regierungs-Ausschreiben vom 19. Juli 1846 Ziff. 4 Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1846 S. 734) bei einer Reise durch Frankreich werden aber 800 Franken für die Person, und 1700 Franken für die Familie gefordert (Regierungs-Ausschreiben vom 27. Oktober 1845 Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1845 S. 982).
6) Ferner werden, das Ausschreiben vom 22. Juli 1851 (Kreis-Intelligenzblatt Nr 63. S. 485) und die autogr. Entschließungen vom 22. November 1851 und 2. März l. Js. in Erinnerung gebracht.
7) Die unterfertigte kgl. Stelle gewärtigt nunmehr den pünktlichsten Vollzug vorstehender, und der mit denselben in Erinnerung gebrachten Normen, und eine ebenso rasche als vollständige Behandlung der Auswanderungs-Gesuche.
8) Zugleich ergeht an die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Agenten zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach Amerika bestellt sind, der besondere Auftrag, solche von den sie berührenden Anordnungen unverzüglich mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen geeignete Einschreitung, resp. die Einziehung der verliehenen Agentur zur Folge haben würde.
9) Endlich werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, zur Belehrung der Angehörigen ihres Bezirkes die geeigneten Bekanntmachungen mit dem Anhange zu erlassen, daß Schiffahrts-Verträgen, welche nach dem Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Entschließung im Kreisblatte abgeschlossen werden, ohne Beachtung der gegebenen Vorschriften auch jede polizeiliche Anerkennung unbedingt versagt werden wird.

Augsburg, den 2. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Bekanntmachung. praes 29/4 52.

(Untersuchung wegen Mißbrauches der Presse durch die Memoiren der Lola Montez betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am sechsundzwanzigsten April achtzehnhundert zweiundfünfzig Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer Direktor, Laumer Rath, Dirrigl Assessor, Wolf I. Staatsanwalt, Dr. Wolf Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. I. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Memoiren der Lola Montez;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung, insbesondere der angeschuldigten Aufsätze;

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 22. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß durch den Inhalt der von Carl Schulze zu Berlin gedruckten und verlegten — auch dahier in München verbreiteten Druckschrift „Memoiren der Lola Montez" insbesonders des 3. Heftes 7. Bds. S. 107 u. 139, sowie des 1. Heftes 8. Bds. S. 1277. — der Art. 20 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint, indem an den bezeichneten Stellen dieser Schrift theils die kath. Kirche in ihren Einrichtungen durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen, theils die Amtsehre der kathol. Geistlichkeit in Bayern und hiedurch auch die der öffentlichen Kirchenbehörden beleidigt wird;

In Erwägung, daß, wenn auch im gegebenen Falle gegen einen bayer. Staatsangehörigen eine Anklage nicht gerichtet werden kann, doch die Unterdrückung der fraglichen Schrift wegen ihres strafbaren Inhaltes nach Art. 2 des angeführten Gesetzes zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht München, daß die obenbezeichneten Hefte der besagten Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken seien, und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnißes in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreiches.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl. Dr. Wolf.

Kreis-Notizen.

praes. 26/4 52.

Dem Hauptmann Martin Rehle im Landwehr-Bataillon Kaufbeuren, wurde wegen seiner Ernennung zum Magistratsrathe die erbetene Enthebung von seiner bisher begleiteten Offiziers-Charge, und temporäre Entlassung vom Landwehrdienste, nach § 4. Ziffer 2 der Landwehr-Ordnung ertheilt.

praes. 26/4 52.

Dem Landwehr-Cavallerie-Rittmeister Christoph Apin, wurde auf sein Ansuchen vom 5. April l. Js. wegen nachgewiesener körperlicher Leiden, die Entlassung vom Landwehrdienste, nach §. 4. Ziff. 2 der Landwehr-Ordnung ertheilt.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 37.** den 7. Mai 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 27727. praes. 7/5 52.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes, die kgl. Forstämter und das kgl. Gendarmerie-Compagnie-Commando.

(Waldbrände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in neuerer Zeit so häufig auch im diesseitigen Regierungsbezirke vorkommenden Waldbrände, welchen mehr Unvorsichtigkeit als absichtliche Brandstiftung zu Grunde liegen dürfte, veranlassen die unterfertigte Stelle, nachstehende Bestimmungen in's Gedächtniß zurückzurufen und beziehungsweise zu treffen:

1) das Anschüren und Unterhalten jeglichen Feuers in den Waldungen und deren nächsten Umgebung ist im Allgemeinen verboten;

2) namentlich trifft dieses Verbot Viehhirten, Streu-, Beer- und Leseholzsammler.

Hirten, welche sich die Uebertretung dieses Verbots zu Schulden kommen lassen, sind von dem Hüten des Weideviehes in den Waldungen für immer auszuschließen, und die Eigenthümer des Viehes zur Aufstellung anderer Hüter, für deren Handlungen sie stets verantwortlich bleiben, anzuhalten.

Eltern, welche ihre Kinder zum Viehhüten in Waldungen verwenden und die bei dieser Gelegenheit nicht selten Feuer anzünden, werden auf die Haftungen aufmerksam gemacht, welche für sie durch die Handlungen ihrer Kinder in Fällen eines Brandes hervorgehen.

3) Diejenigen, welche Feuer theils ihres Gewerbes wegen, wie Holzhauer, theils in rauher Jahreszeit eines Wärmefeuers bedürftig sind, haben solches nur an unschädlichen sicheren Plätzen zu unterhalten, Abends beim Nachhausegehen aber gänzlich auszulöschen.

Kohlen-Meiler dürfen bestehender Verordnung zu Folge nur außerhalb der Waldungen angelegt werden.

Deren Anlage in Waldungen kann nur aus besondern Gründen von der Forst-Polizeibehörde an von ihr bestimmt werdenden Orten, stattfinden.

4) Verboten ist ferner das Tragen von brennenden Fackeln durch den Wald, das Tabackrauchen mit Pfeifen ohne Deckel, das Auswerfen von brennenden Cigarren und Zündhölzchen in den Wald.

5) Nicht minder ist verboten bei trockener Witterung der Gebrauch von brennbaren Pfropfen beim Schießen mit Feuergewehren.

Sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden, das sämmtliche kgl. und übrige Forstpersonale, und die kgl. Gendarmerie werden angewiesen, den Vollzug des Vorstehenden sorgfältig zu überwachen.

Zuwiderhandelnde sind vom Forstpersonale nicht in den gewöhnlichen Quartals-Anzeigen zur polizeilichen Bestrafung zu schreiben, sondern, wie bereits die Anordnungen bestehen, im Betretungsfalle jedesmal sogleich der betreffenden Polizeibehörde unter möglichst genauer Bezeichnung des Thatbestandes zur unverzüglichen nachdrücklichen Einschreitung bekannt zu geben. In den geeigneten Fällen ist nach Maaßgabe des Art. 69 und 250 Theil I. und Art. 19 Theil II. des Strafgesetzbuchs vorzuschreiten.

Die Waldbesitzer werden von selbst beflissen sein, das Ihrige zur Verhütung von Waldbränden hiernach ebenfalls beizutragen.

Bei entstehenden Waldbränden haben die zunächst liegenden Gemeinden sich sofort an Ort und Stelle zu begeben, und mit Bereitwilligkeit, wie bisher solches anerkannt werden muß, bestrebt zu sein unter Anleitung und Anweisung des Forstpersonales dem Feuer Schranken zu setzen.

Die treffende Distrikts-Polizeibehörde hat übrigens der Entstehungs-Ursache eines Waldbrandes sorgfältig nachzuforschen, und das Ergebniß der Untersuchung anzuzeigen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Anordnungen in die Lokalblätter aufnehmen zu lassen, und in den Gemeinden speziell bekannt zu machen.

Die Forstämter werden ihr untergeordnetes Personal hienach besonders anweisen.

Augsburg, den 5. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 25580. **praes. $^{3}/_{5}$ 52.**

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Seiner Majestät Namen des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, oben bezeichneten Betreffs vom 16. v. Mts., wird sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Augsburg, den 3. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Gelegentlich der Perzeption der Steuern in den Steuergemeinden Erbendorf und Altenstadt, kgl. Landgerichts Erbendorf, wurde im verflossenen Monate ein falsches Guldenstück vereinnahmt.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1838 und läßt sich von einem ächten Guldenstücke theils durch den dumpferen Klang, theils durch das weniger scharfe Gepräge unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an alle Polizeibehörden des Regierungsbezirks die Weisung, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Regensburg, den 16. April 1852.

Ad Num. 27246. praes. $^{3}/_{5}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Baganten Georg Herler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Knabe Georg Herler, welcher bei einem Schneidermeister zu Eichstädt in der Lehre stand, hat diese Lehre vor circa 3 Monaten verlassen und sich aus dem Stadtbezirke Eichstädt entfernt.

Da nun der Aufenthalt dieses Knaben, dessen Signalement hier unten näher angegeben ist, bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so ergeht in Erledigung eines Ansinnens der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg der Auftrag, auf diesen Georg Herler besonders Spähe zu verfügen, und denselben im Falle Betretens, sogleich dem Stadt-Magistrate zu Eichstädt überliefern zu lassen, jedenfalls aber binnen 4 Wochen das Ergebniß der Spähe an die unterfertigte Stelle zu berichten.

Signalement: Alter: 13 — 14 Jahre, Statur: klein-untersetzt, Haare: blonde, Gesicht: rund, etwas blaß, Augen: graue, Nase und Mund: proportionirt, Kinn: rund, Kennzeichen: einen ziemlich großen Kopf.

Kleider, die er trug: einen blau gewirkten abgenähten Kittel, ein roth persenes Gilet, blau-grau gestreifte Hose, dunkle Haube und Halbstiefel.

Augsburg, den 3. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 27443. praes. $^{4}/_{5}$ 52.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. April l. Js. stattgefundenen 233ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld, ist die Serie **192** gezogen worden. Dieselbe enthält Hoffammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

a) Nr. 31,284 mit $^{2}/_{20}$tel der Kapitals-Summe,

b) Nr. 35,782 — 37,020 mit den ganzen Kapitalsbeträgen.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 3. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 24423. praes. $^{5}/_{5}$ 52.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kimratshofen, kgl. Landgerichts Grönenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Kraus, ist die Pfarrei Kimratshofen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Grönenbach, und zählt 1200 Seelen und 2 Schulen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 890 fl. 51 kr. 4 hl., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 337 fl. 29 kr. 2 hl.; 2) aus Realitäten 88 fl. 14 kr.; 3) aus

Rechten 374 fl. 58 kr. 2 hl.; aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 90 fl. 10 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 326 fl. 15 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche, binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 2. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Bekanntmachung.

praes ⁶/₅ 52.

(Besetzung der Pfarrei Starnberg betr.)

Die Pfarrei Starnberg, bischöflichen Dekanats Oberalting und k. Landgerichts gleichen Namens, ist in Erledigung gekommen.

Competenten hiefür haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen bei der unterfertigten Stelle einzureichen. Hiebei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlage der vorgeschriebenen Atteste keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 4. Mai 1852.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Mätzler, General-Vikar.

Spindler, Sekretär.

Ad Num. E. 2054. / K. 3957.

praes. ⁶/₅ 52.

(Die erledigte I. Pfarrstelle in der untern Stadtpfarrei in Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Kirchenraths Keyser, ist die I. Pfarrstelle an der untern Stadtpfarrei in Regensburg in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich folgendermassen:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatkassen: a) baar 566 fl.; b) Naturalien: 13 Schfl. 3 Metz. Korn 108 fl. 9½ kr.; 1 Schfl. 4⅛ Metz. Waizen 18 fl. 48¼ kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 149 fl.

II. Einnahmen an Dienstesfunktionen 352 fl. 15¼ kr. Summa 1194 fl. 13 kr.

Bayreuth, den 30. April 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen, Sekr.

Ad Num. K. 2537. / K. 3998. praes. $^1/_5$ 52.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Unterleinleiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Frobenius, ist die protestantische Pfarrei Unterleinleiter, Dekanats Muggendorf, in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Die fatirten Pfarr-Erträgnisse berechnen sich in nachfolgender Weise:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen baar 65 fl. 15 kr.; 2) von Privaten baar 24 fl. 15 kr.; 3) aus der Pfarrunterstützungs-Kasse bisher 58 fl. 42$^1/_4$ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, geräumig 20 fl.; b) Gründe: $^1/_2$ Tgw. Aecker 2 fl. 30 kr.; 1$^1/_4$ Tgw. Wiesen 33 fl.; $^1/_4$ Tgw. Wiesen (Grasfleck) 4 fl.; $^1/_2$ Tgw. Garten 5 fl. 3 kr.; Waldung 2 fl. 15 kr.; Antheil am Fischwasser 15 kr.

III. Ertrag aus Rechten: a) ständige grundherrliche Rechte: 1) baar 6 fl. 6$^3/_4$ kr.; 2) Naturalien: Waizen 4 Metz. 1 Vrl. 2$^1/_2$ Sechz. 8 fl. 31$^3/_4$ kr.; Korn 5 Schfl. 5 Metz. 1 Vrl. $^3/_4$ Sechz. 51 fl. 15 kr.; Hanfkörner 1 Metz. 2 Vrl. 2$^1/_2$ Sechz. 2 fl. 24 kr.; b) unständige Abgaben (Handlohn) 6 fl. 39$^1/_2$ kr.; c) Zehnten 83 fl. 47$^1/_2$ kr.; d) Gemeinderecht 4 fl. Das Handlohn und die Zehnten sind firirt, und die Fixe sammt den Reichnissen a wurden an die Ablösungskasse überwiesen.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 29 fl. 19 kr.

V. Observanzmäßige Gaben 8 fl. Summa 415 fl. 18$^3/_4$ kr. Lasten 15 fl. 18$^3/_4$ kr. Reiner Ertrag 400 fl. — Die Ergänzung bis zum Pfarrertrag von 500 fl. wird eintreten.

Bayreuth, den 4. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Bekanntmachung. praes. $^1/_5$ 52.

(Untersuchung gegen den Graveur Gottfried Drentwett, wegen Polizeiübertretung durch die Presse.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am dritten April achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Graf v. Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Roth, Rath, Krieger, Assessor, de Crignis, k. l. Staatsanwalt und Möller, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes de Crignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den Graveur Gottfried Drentwett von Augsburg, wegen Polizeiübertretung durch die Presse;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und

des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 31. vor. Mts. gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung in die öffentliche Sitzung und

In Erwägung, daß sowohl die bei dem Graveur Gottfried Drentwett dahier vorgefundenen und in gerichtliche Verwahrung gebrachten Denkmünzen mit dem Bildnisse Ludwig Kossuths und Robert Blums, als auch deren gedruckte, Notizen aus dem Leben dieser beiden Männer enthaltende, Umschlagpapiere, mit dem Namen des Verfertigers beziehungsweise Druckers nicht versehen sind, daß sohin auch deren theils zugestandene, theils nachgewiesene Verwerthung und Verbreitung, wenn auch nach dem Auslande, eine preßpolizeiliche Uebertretung im Sinne Art. 39 vergl. mit Art. 50 des Gesetzes vom 17. März 1850, zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, gegeben ist, daß jedoch die Strafbarkeit dieser Uebertretung in Hinblick auf Art. 49 des erwähnten Gesetzes durch Verjährung erloschen ist;

In Erwägung, daß hinreichende Verdachtsgründe nicht vorliegen, um wegen späterer, und zwar innerhalb dreier Monate, vom 14. Januar d. Js. an, rückwärts gerechnet, stattgefundener Verwerthung oder Verbreitung solcher Denkmünzen sammt Umschlagpapieren gegen der Beschuldigten weiter zu verfahren;

Aus diesen Gründen

beschließt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg, in Anwendung der bereits allegirten Gesetzes-Stellen, dann des Art. 46 des erwähnten Preßgesetzes und Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848,

1) daß das Strafverfahren einzustellen,
2) daß jedoch die zu Gerichtshanden gebrachten Denkmünzen, die Ludwig Kossuth und Robert Blum betreffen, und deren Umschlagpapiere, sowie alle Uebrigen im Besitze des Gottfried Drentwett sich etwa noch vorfindenden derartigen Münzen und Umschlagpapiere der Konfiskation zu unterwerfen seyen, und
3) daß dagegen die zu Gerichtshanden gebrachten weitere Denkmünze mit dem Madonenbilde, worauf der Name des Verfertigers sich befindet, an Gottfried Drentwett zurückzugeben sey.

Also geschehen zu Augsburg wie oben gemeldet.

du Ponteil. Roth. Krieger.

Möller.

Kreis-Notizen.

praes. $^1/_5$ 52.

Seine Majestät der König haben nach einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. April 1852 allergnädigst geruht, die an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nördlingen neuerrichtete Lehrstelle für Naturgeschichte, Technologie und Landwirthschaft, dem geprüften Lehramts-Kandidaten und derzeitigen Verweser dieser Stelle, Gustav Adolph Hauser aus Dinkelsbühl, in widerruflicher Eigenschaft vom 15. April ds. Js. an zu verleihen.

praes. 6/5 52.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kempten erledigte Stelle eines Realien-Lehrers, dem bisherigen Verweser derselben, katholischen Religionslehrer Priester Joseph Meirhofer, in widerruflicher Eigenschaft vom 15. April 1852 an, zu verleihen.

praes. 4/5 52.

Der kgl. Landgerichts-Assessor Ulrich Summa, wurde als II. Beamter bei der Depositen-Kommission der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen aufgestellt.

praes. 3/5 52.

Der Herr Bischof von Augsburg hat den bisherigen Dekan des Landkapitels Kirchheim, Pfarrer Stephan Klughammer in Tussenhausen auf dessen Gesuch des Dekanatsamtes enthoben, und an dessen Stelle den Pfarrer Joseph Sirch zu Zaisertshofen, zum Dekan des besagten Landkapitels ernannt.

praes. 30/4 52.

Auf den Grund der bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando Kaufbeuren am 23. März 1852 vorgenommenen Wahlverhandlungen, wurden in dem genannten Landwehr-Bataillon befördert:

I. zum Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Friedrich Roth;

II. zum Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Georg Haggenmüller;

III. zu Lieutenants: a) der bisherige Junker Jakob Oßwald, und b) der Landwehrmann Julius Probst.

praes. 1/5 52.

Auf den Grund der bei der Landwehr-Division Ichenhausen am 5. v. Mts. stattgefundenen Wahlverhandlungen, wurde bei dieser Landwehr-Abtheilung:

1) der bisherige Lieutenant Anton Feistle, zum Oberlieutenant;

2) der bisherige Landwehrmann Nathan Heilbronner, zum Lieutenant befördert.

praes. 5/5 52.

Auf Grund der bei dem kgl. Landwehr-Bataillon Memmingen stattgehabten Offiziers-Wahlen, wurden bei demselben befördert:

zum Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Gustav Mündler;
zum Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Fidel Mendler, und
zum Lieutenant: der bisherige Landwehr-Schütz Adolph Sturm.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 38.** den 11. Mai 1852.

Gesetz,

die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die in der Pfalz von der Landesgränze bei Weissenburg bis zur Landesgränze bei Worms zu führenden Eisenbahnen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die kgl. Staatsschuldentilgungs-Kommission ist ermächtiget, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von höchstens vier ein halb vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungskapitale der durch einen Aktienverein zu erbauenden Eisenbahn von Neustadt über Landau bis an die Landesgrenze bei Weissenburg zum Anschlusse an eine von da nach Straßburg zu führende Eisenbahn, vom Tage der Vollendung und Eröffnung der ersteren gerechnet, auf fünfundzwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neunundneunzig Jahren diese Bahn unentgeltlich dem Staate heimzufallen hat.

Art. 2.

Für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von Ludwigshafen bis an die

Landesgrenze bei Worms, zum Anschlusse an eine Worms-Mainzer-Bahn, von Seite der Aktiengesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn wird die kgl. Staatsschuldentilgungs-Kommission ermächtiget, die durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. August 1843 für die Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungskapitale auch auf das Bau- und Einrichtungskapital für die neue Bahnstrecke als einer mit der pfälzischen Ludwigsbahn vollständig vereinigten und mit dieser an den Staat unentgeltlich heimfallenden Zweigbahn auszudehnen.

Art. 3.

Die Staatsregierung ist erforderlichen Falles ermächtiget, bei Herstellung der Ludwigshafen-Wormser-Bahn durch die im Art. 2. benannte Gesellschaft das k. Aerar durch Abnahme von Aktien im Maximalbetrage von Einer Million Vierhundert Tausend Gulden für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationskassa, welche ihrerseits diese Aktien nach Maßgabe ihres Bedarfes und der sich ergebenden günstigen Gelegenheit wieder zu verwerthen hat, zu betheiligen.

Art. 4.

Die Mittel zu dem im Art. 1 und 2 bezeichneten Zinszuschusse sind im Falle und nach Maßgabe des Bedarfes nach Art. 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1851, die Aufbringung des Bedarfes für die Eisenbahnbau-Dotationskassa in den Jahren $18^{51}/_{55}$ betreffend, zu beschaffen.

Gegeben München den 7. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgränze bei Salzburg und Kufstein betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Es wird eine Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgränze bei Salzburg mit einer Zweigbahn von Rosenheim bis an die Landesgränze bei Kufstein erbaut.

Art. 2.

Das hiezu erforderliche Baukapital ist auf
16,900,000 fl.
und der Aufwand für die Verzinsung desselben während der Bauzeit einschließlich der Anlehenskosten auf 1,600,000 fl. veranschlagt.

Art. 3.

Die Staatsregierung ist ermächtiget, einer Actiengesellschaft, welche den Bau dieser Eisenbahn für eigene Rechnung übernehmen sollte, für das im Art. 2. benannte Kapital den Bezug desjenigen Zinsfußes auf 25 Jahre vom Beginne des Betriebes an zu garantiren, welchen der Staat für die zum Behufe des Eisenbahnbaues aufzunehmenden Kapitalien selbst zugesteht, falls diese Actiengesellschaft sich verpflichtet, die Bahn an den Staat gegen Vergütung der Bau- und Einrichtungskosten längstens nach Ablauf von 25 Jahren vom Beginne des Betriebes an, jeder Zeit abzutreten und ihre Tarifsätze nicht höher zu stellen, als jene auf den Staatsbahnen festgestellt sind. Die durch die Zinsgarantie des Staates erforderlich werdenden Summen sind in derselben Weise aufzubringen und zu verzinsen, wie dieß Artikel 5. des Gesetzes vom 26. Dezember 1851, „die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationskassa in den Jahren 18⁵¹/₅₂ bis 18⁵⁴/₅₅ betreffend," bezüglich der pfälzischen Ludwigsbahn festgesetzt.

Art. 4.

Für den Fall der Ausführung dieser Bahn auf Kosten und für Rechnung des Staates ist der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, zur Deckung des veranschlagten Bedarfs für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationskassa die Aufnahme eines verzinslichen, auf die Staatseisenbahnen zu versichernden, im Wege der Verloosung nach jährlich $^2/_3$ Prozent heimzahlbaren Anlehens von zehn Millionen Gulden al pari zu bewerkstelligen.

München, den 7. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 27207. praes. $^8/_5$ 52.

(Die Zündhölzchen, insbesondere deren Feuer-Gefährlichkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat bereits in ihrer Ausschreibung vom 21. September 1843 (Krsbl. von 1843 S. 747 u. ff.), auf die hohe Feuer-Gefährlichkeit der Zündhölz-

chen aufmerksam gemacht, zur besondern Vorsicht bei Aufbewahrung und Benützung derselben, und namentlich zu deren sorgfältiger Verwahrung vor Kindern ermahnt.

Leider sind nun aber in neuerer Zeit wieder mehrere Brandfälle vorgekommen, welche dadurch verursacht wurden, daß Kinder sich Zündhölzchen zu verschaffen wußten, und dieselben entzündeten.

Indem die unterfertigte Stelle durch diese neuerlichen betrübenden Unglücksfälle veranlaßt, nachstehend einen vollständigen Abdruck ihrer früheren Ausschreibung vom 21. September 1843 zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung folgen läßt, richtet sie noch insbesondere an die Eltern, Vormünder, so wie an alle, denen die Obsorge auf die Kinder anvertraut ist, die eindringliche Mahnung, fortwährend mit der größten Sorgfalt darauf zu sehen, daß die Zündhölzchen vor den Kindern sicher aufbewahrt sind, übrigens aber auch die Kinder nie ohne gehörige Aufsicht zu lassen.

Die Polizeibehörden haben diese Ausschreibung in den Gemeinden bekannt machen zu lassen und aufferdem deren Verbreitung durch Lokalblätter möglichst zu bewirken.

Augsburg den 5. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Die besondere Feuer-Gefährlichkeit von Zündhölzchen, welche durch bloßes Aufstreichen oder Ueberfahren einer rauhen Fläche oder durch Reiben zwischen Sandpapier sich entzünden, ist durch die Regierungs-Ausschreibung vom 17. Februar 1835 im Intelligenz-Blatt Nr. 8. S. 300 2c. belehrend und warnend dargestellt, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Gleichwohl sind in neuerer Zeit mehrere Brandfälle vorgekommen, welche zufolge der geschehenen amtlichen Erhebungen durch Mangel der Vorsicht in der Aufbewahrung und in dem Gebrauch solcher Zündhölzchen, oder dadurch verursacht wurden, daß Kinder deren sich verschaffen konnten, und an der Erscheinung der knisternden Entzündung dieser Hölzchen sich ergötzend, damit ihr verhängnißvolles Spiel trieben.

Kein Unglück trifft schwerer und schmerzlicher als das selbst verschuldete.

Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht bedroht aber nicht allein, was an Habe und Gut eigen ist, sondern auch was dem Nachbar angehört.

Desto dringendere Pflicht ist Vorsicht nach göttlichen und menschlichen Gesetzen.

Es liegt außer dem Bereiche der Polizeigewalt, das rechte Maaß solcher Vorsicht, so mannigfachen Verhältnissen gegenüber, durch positives Ge- oder Verbot zu bestimmen, und zu bewirken.

Dieser Erfahrungs-Satz macht sich insbesondere auch bei der Erwägung der Feuer-Gefährlichkeiten der Zündhölzchen geltend, nachdem dieselben als Mittel zu ebenso wohlfeiler als schneller und bequemer Feuer-Erzeugung dem allgemeinen Gebrauche verfallen sind.

Um so mehr ist es die Aufgabe der Polizeigewalt, im Wege der Belehrung und Warnung, vermittelst der Berufung an die bessere Einsicht und an ein reges Pflichtgefühl die Maaßregeln zu ergänzen, welche ihr vorbeugend zu Gebote stehen.

Von diesem Gesichtspunkte aus beschränkt sich die unterfertigte Stelle darauf, zu verfügen, was folgt:

1) Zündhölzchen dürfen unter keiner Voraussetzung von dem zum Verkauf Berechtigten resp. damit Handeltreibenden an Kinder, selbst wenn diese von ihren Eltern geschickt sind, abgegeben werden.
2) Eltern und Vormünder ꝛc. haben sorgfältig darüber zu wachen, daß die Zündhölzchen vor den Kindern sicher aufbewahrt, und mit aller nöthigen Vorsicht gebraucht werden.
3) Die Verkäufer und Verfertiger von Zündhölzchen sind gehalten, dieselben in möglichst feuerfesten Behältern, an hiezu geeigneten Orten, in gehöriger Entfernung von brennbaren oder leicht feuerfangenden Gegenständen aufzuwahren.
4) Die Feuerbeschau-Kommissionen haben die Pflicht, bei Vornahme ihres Geschäftes die entsprechende Aufbewahrung der Zündhölzchen genauest zu kontroliren.
5) Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen sind von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit unnachsichtlich zu bestrafen.

Im Uebrigen wendet die unterfertigte Stelle sich vertrauensvoll an die Angehörigen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg, deren Bestes ihrer oberpolizeilichen Fürsorge anvertraut ist, namentlich an die Familien-Väter und Dienstherrschaften, an die Lehrer und Pfarrer, an die Gemeinde-Verwaltungen und an die Polizei-Behörden selbst.

Sie weißt hin auf das namenlose Unglück, welches durch die Macht des Elements über einzelne Familien, über ganze Dörfer und Städte gekommen ist, sie macht aufmerksam, wie in den meisten Fällen Fahrläßigkeit mit Feuer und Licht, Unbesonnenheit und Leichtsinn das Unglück verschuldet hat; sie erinnert an die Stimme des Gewissens, die bei dem nimmer schweigt, dem solches Verschulden zur Last fällt; sie bezeichnet endlich gerade die Zündhölzchen als Gegenstände, die ihrer besondern Feuer-Gefährlichkeit halber die höchste Vorsicht bei ihrer Aufbewahrung und Benützung in Anspruch nehmen.

Die unterfertigte Stelle erwartet hiernach mit Zuversicht, daß Jeder in seinem Wirkungskreise durch Warnung, Anordnung und Beispiel, wie es von eigenem Interesse und von der Nächstenliebe geboten ist, das Seinige dazu beitrage, damit Unglück aus unvorsichtiger Aufbewahrung oder Verwendung von Zündhölzchen möglichst verhütet werde.

An die Lehrer namentlich richtet sie die Aufforderung, die schulpflichtigen Kinder über die Feuergefährlichkeit der Zündhölzchen geeignet zu belehren, und dieselben vor deren Gebrauch eindringlich zu warnen.

Sie gewärtigt zugleich von dem Pflichteifer der Behörden, daß sie gegenwärtiges Ausschreiben in den Gemeinden und durch Lokal-Intelligenzblätter bekannt machen, diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit wiederholen, überhaupt Alles aufbieten werden, was den Vollzug oben erwähnter Verfügung und die Befolgung dieser allgemeinen Mahnung nur irgend zu sichern vermag.

Dem tüchtigen und wohlgemeinten Zusammenwirken wird und kann der gute Erfolg nicht nicht fehlen.

Augsburg, den 21. September 1843.

Ad Num. 27161. praes. 8/5 52.

(Die Theilnahme an auswärtigen Lotterien und Verloosungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im Kreis-Intelligenzblatte erlassene Warnung vom 19. v. Mts. vor der Uebernahme von Agentur-Geschäften für die in Hamburg bestehende Gewerbe-Verloosung, wird in nachstehendem Abdrucke auch für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg, zur gleichmäßigen Beachtung öffentlich bekannt gegeben.

Augsburg, den 4. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Nach vorliegenden Anzeigen werden von dem Hauptagenten der in Hamburg bestehenden Gewerbe-Verloosung durch Ankündigungen in öffentlichen Blättern zum Absatz von Aktien Unteragenten gesucht.

Da das Spielen in auswärtigen Lotterien nach Verordnung vom 14. Aug. 1810, Reg.-Bl. S. 674 verboten ist, und überdieß diese Gewerbe-Verloosung als eine verwerfliche Spekulation sich darstellt, so wird hiemit vor der Uebernahme solcher Agentur-Geschäfte, so wie vor jeder Betheiligung an diesem Unternehmen gewarnt.

Ansbach, den 19. April 1852.

Ad Num. 27751. praes. 10/5 52.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Seiner Majestät Namen des Königs.

Nachstehende Ausschreibungen der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, oben bezeichneten Betreffs vom 2. und 3. l. Mts., werden sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Augsburg, den 6. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdrücke.

I.

Im Laufe des Monats Februar ds. Js. wurde im Bezirke des kgl. Landgerichts Wegscheid der Versuch gemacht, eine größere Zahl falscher Sechskreuzer-Stücke auszugeben.

Dieselben sind theils kgl. bayerischen Gepräges vom Jahre 1825, und theils kgl. württembergischen Gepräges von den Jahren 1810 und 1839. Sie bestehen aus gewöhnlichem Messing und sind versilbert, sie werden weder geprägt, noch gegossen, sondern in Metallformen ächter Stücke abgeschlagen.

Die blaß gelbliche Farbe dieser Münzen läßt sie ziemlich leicht als unächt erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 2. Mai 1852.

II.

Im Bezirke des Landgerichts Grafenau sind in neuerer Zeit zwei falsche Kronenthaler in Umlauf gekommen.

Beide sind k. k. österreichischen Gepräges, der eine trägt die Jahreszahl 1795, und ist aus Zinn; der andere zeigt die Jahreszahl 1797, und besteht aus Glockenspeise. Keines dieser Thalerstücke ist geprägt, sondern beide sind in Formen gegossen, die von ächten Stücken abgenommen worden sind.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hierdurch gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 3. Mai 1852.

III.

In jüngster Zeit wurden im Bezirke des Landgerichts Grafenau falsche Guldenstücke ausgegeben.

Dieselben sind kgl. bayerischen Gepräges, tragen die Jahreszahl 1839, bestehen aus Zinn, sind in Formen gegossen, die von ächten Stücken gemacht wurden, und unterscheiden sich von letzteren durch leicht erkennbare Zinnfarbe, durch stumpfes Gepräge und schlechten Klang und unvollkommenen Rand.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftraug, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 3. Mai 1852.

Ad Num. 27709. praes. 10/5 52.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern oben bezeichneten Betreffs vom 1. l. Mts., wird sämmtlichen Polizei-

behörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Augsburg, den 7. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Abdruck.

Auf der Schranne zu Cham wurde vor Kurzem ein falsches Guldenstück, unbekannt von wem, vereinnahmt.

Dasselbe ist kgl. bayerischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1844 auf der einen, das Brustbild König Ludwig I. auf der andern Seite; es läßt sich von einem ächten Guldenstücke theils durch minder scharfes Gepräge und Schrift, theils durch die Weichheit seiner Masse, sowie durch Bleiklang und Bleifarbe leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Guldenstücke hiemit gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen die Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Regensburg, den 1. Mai 1852.

Ad Num. 27243. praes. 7/5 52.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibungen der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, obenbezeichneten Betreffs vom 26. v. Mts., wird sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Augsburg, den 6. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Abdrücke.

I.

In Hilders, kgl. Landgerichts gleichen Namens, wurde im Laufe des vorigen Monats ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern, auf der andern Seite in einem Eichenkranze die Bezeichnung: 1/2 Gulden mit der Jahrzahl 1844.

Der Rand der beschriebenen falschen Münze ist sehr schlecht gearbeitet, und läßt sich dieselbe durch ihre Bleifarbe und den Mangel alles Glanzes und Klanges von ächten Münzen unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 26. April 1852.

II.

Im Monate August v. Js. wurde zu Böttigheim, kgl. Landgerichts Marktheidenfeld, ein falsches Vierundzwanzigkreuzerstück österreichischen Gepräges in Umlauf gesetzt.

Dasselbe ist aus Zinn, in einer Form nach einem ächten Geldstücke gegossen, trägt die Jahrzahl 1808, und im Uebrigen das gewöhnliche Gepräge der österreichischen Vierundzwanzigkreuzerstücke dieses Alters.

Durch seine Bleifarbe und den völligen Mangel an Klang läßt es sich von ächten Münzstücken unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 26. April 1852.

Ad Num. 27450. praes. 7/5 52.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Karlstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das kgl. Landgerichts-Physikat Karlstadt im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg ist erlediget.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen a dato bei der unterzeichneten kgl. Regierung einzureichen.

Augsburg, den 5. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 26873. praes. 7/5 52.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Illerreichen, kgl. Landgerichts Illertissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Heinrich Schmid ist das Frühmeß-Benefizium in Illereichen, mit welchem auch für den jeweiligen Benefiziaten die Obliegenheit verbunden ist, in der pfarrlichen Seelsorge für nothwendige Fälle Aushilfe zu leisten, erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Bezirke des kgl. Landgerichts Illertissen, und gehört zum Pfarrsprengel Illereichen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 457 fl. 26 kr. 4 hl., nämlich:

1) an ständigem Gehalte 70 fl. 50 kr.; 2) aus Realitäten 75 fl.; 3) aus Rechten 275 fl. 36 kr. 4 hl.; 4) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 36 fl. Die davon abzuziehenden Lasten betragen 37 fl. 2 hl.

Bewerber um diese Pfründe, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 4. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 28296. praes. 10/5 52.

(Die Abhaltung einer Prüfung zu Lehrstellen an weiblichen Arbeitsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Dienstag den 13. Julius l. Js. und an den darauf folgenden Tagen, wird für diejenigen Individuen, welche als Lehrerinen an weiblichen Arbeitsschulen angestellt oder verwendet zu werden wünschen, oder als solche in förmlich organisirten weiblichen Arbeitsschulen in Städten oder Märkten bereits provisorisch funktionirten, ohne bisher die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg bestanden zu haben, eine Concurs-Prüfung zur Erlangung von Lehrstellen in weiblichen Arbeitsschulen, in dem Institute der englischen Fräulein zu Augsburg abgehalten werden.

Jene Individuen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben unter Vorlage einiger von ihnen verfertigter weiblicher Handarbeiten und, soferne sie des Zeichnens kundig sind, einige Zeichnungen, deren eigene Verfertigung jedoch durch amtliche Zeugnisse konstatirt sein muß, über ihre bisherige Verwendung, und über genossene Vorbildung, insbesondere aber über streng sittlichen Wandel durch amtliche Atteste sich auszuweisen, am Tage vor Beginn der Prüfung, also am Montag den 12. Juli, bei dem als Prüfungs-Kommissär ernannten kgl. Bezirk-Schulinspektor, geistlichen Rath und Stadtpfarrer Fr. X. Bronnenmayr dahier, unter Vorweisung ihrer Zeugnisse sich zu melden.

Die kgl. Distrikts-Schulbehörden haben die in ihren Bezirken befindlichen Kandidatinen rechtzeitig hievon in Kenntniß zu setzen, und denselben zu bemerken, daß Separat-Prüfungen künftig nicht mehr werden abgehalten werden.

Augsburg, den 8. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.



Bekanntmachung. praes. 7/5 52.

(Die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Wiener Juden-Album für 1852 von Dr. Berthold betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach hat am 1. Mai achtzehnhundert zweiundfünfzig Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Kraussold, als Vorsitzender, Frhr. v. Spiegel, Rath, Beckh, Assessor, Ritter, I. Staatsanwalt und Schnitzlein, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen;

Nach Anhörung des kgl. I. Staatsanwalts Ritter in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Wiener Juden-Album für 1852 von Dr. Berthold,

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung, insbesondere einiger Stellen der inkriminirten Druckschrift,

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalt unterm 26. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages:

In Erwägung:

1) daß aus jeder Seite der besagten Schrift die Tendenz derselben erkennbar ist, Gehässigkeit gegen alle Bekenner der israelitischen Religion in ihren staatsbürgerlichen Beziehungen nach allen Seiten hin zu erregen, und ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche als bestehender Religionsgesellschaft mit Spott und Verachtung anzugreifen, (c. Art. 19 u. 20. des Gesetzes vom 17. März 1850);
2) daß einem Sortimentsbuchhändler, als welcher hier der Buchhändler Gummi von hier erscheint, eine strafbare Verbreitung dieser Schrift nicht imputirt werden kann, weil es bei dem von ihm behaupteten, und nach dem allgemeinen Buchhändlerverkehre und Gebrauch auch glaubwürdigen Verhältnisse, daß die brochirt zugesendeten Exemplare nicht aufgeschnitten werden dürfen, und auch nur in diesem Zustande an Dritte abgegeben werden, an jedem Anhaltspunkte dafür fehlt, daß er von dem strafwürdigen Inhalte der Schrift Kenntniß gehabt habe;
3) daß der sub 1 angedeutete strafbare Inhalt der Schrift nach Art. 2 Abs. 2 des allegirten Gesetzes die Unterdrückung derselben rechtfertiget;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848,

1) daß gegen den Buchhändler Gummi das Strafverfahren einzustellen,
2) daß die im Druck und Verlag von Anton Herzog (Leonhard Doll), zu Augsburg 1852 unter dem Titel Wiener Juden-Album von Dr. Berthold erschienene Schrift, soweit sie nicht bereits in den Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sei, und verordnet die vorschriftsmäßige Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Intelligenzblätter des Königreichs.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Kraussold. Frhr. v. Spiegel. Beckh.

Schnizlein.

Kreis-Notizen.

praes. 8/5 52.

Seine Majestät der König haben sich nach allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1852 Nr. 7476. allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. l. Mts. an:

I. den I. Landgerichts-Assessor Alois Schuster zu Kaufbeuren, für immer in den Ruhestand treten;

II. zum I. Assessor des kgl. Landgerichts Kaufbeuren, den dortigen II. Assessor Alois Hüber vorrücken zu lassen, und

III. zum II. Assessor des Landgerichts Kaufbeuren, den geprüften Rechtspraktikanten Johann Baptist Mayer aus Höchstädt, zur Zeit in Obergünzburg, zu ernennen.

---

praes. 7/5 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Spitalbenefizium in Sonthofen, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe in Augsburg, dem Priester Alois Speiser, seitherigen Vikar des Welz'schen Benefiziums in Sonthofen, verliehen werde.

---

praes. 7/5 52.

Seine Majestät der König haben unterm 25. April l. Js. dem auf sein Ansuchen entlassenen Landwehr-Hauptmann Jakob Meckel zu Augsburg, die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, die für die entlassenen Landwehr-Offiziere vorgeschriebene Uniform seines bisherigen Dienstgrades, bei feierlichen Gelegenheiten tragen zu dürfen.

---

praes. 7/5 52.

Zufolge Regierungs-Entschließung vom 3. Mai ds. Js., wurde dem kgl. Distrikts-Schulinspektor, Dekan und Pfarrer Peter Paul Dobler in Buchloe, auf sein Gesuch die Enthebung von der ferneren Fortführung der Distrikts-Schulinspektion im Landgericht Buchloe, unter besonderer Anerkennung seines eifrigen Wirkens, zum Gedeihen der seiner Leitung anvertrauten Schulen bewilliget, und die Distrikts-Schulinspektion Buchloe dem Pfarrer und Lokal-Schulinspektor Franz Anton Michel in Waal übertragen.

---

praes. 8/5 52.

Dem Lieutenant Leonhard Friedrich Dürr, im kgl. Landwehr-Bataillon Kempten, wurde nach §. 4. Ziff. 1 der Landwehr-Ordnung, die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste ertheilt.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro 39. den 14. Mai 1852.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 27817. praes. 11/5 52.

(Die am Ende des Schuljahres 1851/52 sich erledigenden Freiplätze in dem kgl. Maximilians-Stifte zu München betr.)

Im Seiner Majestät Namen des Königs.

In dem kgl. Maximilians-Stifte zu München (früherhin Erziehungs-Institut für Töchter höherer Stände benannt) wird am Ende des Schul-Jahres 1851/52 ein halber Freiplatz in Erledigung kommen, der dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg zugetheilt ist.

Dieses wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Bewerber ihre Gesuche nebst den erforderlichen Belegen, spätestens bis Ende Juni l. Js. bei der unterfertigten Kreis-Stelle einzureichen haben, und daß für eine halbe Freistelle in genannter Anstalt bei dem Eintritte in diese, ein Trousseau-Geld von 100 fl., und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl., von 6 zu 6 Monaten in gleichen Raten vorauszuzahlen ist.

Augsburg, den 7. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 28057. praes. ¹¹/₅ 52.

(Die Verwendung des Gewinn-Antheils aus der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Bayern treffenden Gewinn-Antheile aus der München-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1851, für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg, nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Gemeinde Bösenreuti, kgl. Landgerichts Lindau, zur Anschaffung einer Feuer-Spritze à 570 fl., zu den bereits bewilligten 222 fl. weiter 168 fl.,
b) der Gemeinde Anhausen, kgl. Landgerichts Göggingen, zur Anschaffung einer Löschmaschine à 800 fl. 400 fl.,
c) der Marktgemeinde Ichenhausen, kgl. Landgerichts Günzburg, zur Herstellung eines Wasserzubringers à 500 fl. 200 fl.,
d) der Gemeinde Ettringen, kgl. Landgerichts Türkheim, zur Anschaffung einer Feuer-Spritze à 900 fl. 500 fl.,
e) der Marktgemeinde Illertissen, zur Anschaffung einer großen Löschmaschine à 1000 fl. 350 fl.,
f) der Marktgemeinde Buchloe, zur Anschaffung einer großen Feuerspritze à 1200 fl. 350 fl.,

sonach im Ganzen 1968 fl.

Dieß wird im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern von 5. d. Mts., hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 8. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 27565. praes. ¹³/₅ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die heimliche Entfernung des 8—9 jährigen Knaben Georg Friedrich Probst von Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. Dezember v. Js. hat sich der 8—9 Jahre alte Knabe Georg Friedrich Probst von Feuchtwangen, heimlich von seinen Pflegeltern entfernt, und konnte dessen Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden.

Derselbe hat dunkelblonde Haare, blaue Augen, stumpfe Nase, längliches Kinn, proportionirtes Gesicht mit Sommersprossen, und trug bei seiner Entweichung einen Kittel aus dunkelblauem Zwiller, desgleichen Hosen, blaukattunene Schnürstiefel und eine schwarze sogenannte Pudelhaube.

Aus Anlaß eines Ansinnens der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des

Innern, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden auf diesen Knaben aufmerksam gemacht, nach demselben Spähe zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle an das k. Landgericht Feuchtwangen zu überliefern, über das Ergebniß der Spähe aber jedenfalls binnen 4 Wochen an die unterfertigte Stelle zu berichten.

Augsburg, den 10. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 28115. praes. $^{12}/_{5}$ 52.

(Die Resultate der Konkurs-Prüfung für die Erlangung wirklicher Schuldienste vom Jahre 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Namen derjenigen Schuldienst-Exspektanten, welche die Konkursprüfung zur Erlangung wirklicher Schuldienste vom 30. September bis einschließlich 7. Oktober 1850 in Augsburg bestanden, und bei derselben eine Prüfungs-Note in den zwei ersten Hauptklassen erhalten haben, demnach zur Anstellung als wirkliche Schullehrer für befähigt befunden wurden, in alphabetischer Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 6. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Verzeichniß

derjenigen Schuldienst-Exspektanten, welche bei der vom 30. September bis einschließlich 7. Oktober 1850 in Augsburg abgehaltenen Concursprüfung für Erlangung wirklicher Schuldienste zur Anstellung als wirkliche Schullehrer für befähigt befunden wurden, in alphabetischer Ordnung.

1) Angerer, Dionys, Schulverweser in Eppisburg, Landgerichts Dillingen,
2) Bauer, Joseph, Schulgehilfe in Mertingen, Landgerichts Donauwörth,
3) Bechler, Anton, Schulgehilfe in Winterbach, Landgerichts Dillingen,
4) Bosch, Matthias, Hilfslehrer und zweiter Knaben-Aufseher im katholischen Waisen- und Armenkinderhause zu Augsburg,
5) Enzensberger, Maximilian, erster Schulgehilfe in Weiler, Landgerichts gleichen Namens,
6) Gebhard, Eduard, Schulverweser der untern Knabenklasse II. zu Nördlingen,
7) Griesmaier, Dominikus, Schulverweser in Altenberg, Landgerichts Lauingen,
8) Hagg, Johann Georg, Schulverweser in Steig, Landgerichts Kempten,
9) Hauser, Joseph, Schulverweser in Deisenhofen, Landgerichts Höchstädt,

10) Jakobi, Matthäus, Hilfslehrer im Deubach'schen Erziehungs-Institute für Knaben zu Lautrach, Landgerichts Grönenbach,
11) Kahn, Matthias, Eleve am kgl. Musikkonservatorium zu München,
12) Kellenberger, Joseph, exponirter Schulgehilfe in Eisenburg, Landgerichts Ottobeuren,
13) Lankmayer, Jakob, Schulverweser in Marienheim, Landgerichts Neuburg,
14) Mayer, Kaspar, Schulgehilfe in Zusamaltheim, Landgerichts Wertingen,
15) Mayrhofer, Nikolaus, Schulgehilfe in Stadtbergen, Landgerichts Göggingen.
16) Michel, Xaver, I. Schulgehilfe in Burgau,
17) Michler, Xaver, Schulgehilfe in Kirchheim, Landgerichts Türkheim,
18) Offenwanger, Ludwig, Schulgehilfe in Holzheim, Landgerichts Neu-Ulm,
19) Ohnesorg, Franz, Schulgehilfe in Obergessertshausen, Landgericht Krumbach,
20) Remmele, Max, Schullehrer in Willmatshofen, Landgerichts Zusmarshausen,
21) Rufeisen, Joseph Anton, Schulgehilfe in Kranzegg, Landgerichts Sonthofen,
22) Schiele, Joseph, Schulgehilfe in Munningen, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen,
23) Sedelmayer, Joseph, I. Schulgehilfe zu Schwabmünchen,
24) Sontheimer, Joh. Bapt., z. Z. Hauslehrer bei Frhr. v. Linden in Augsburg,
25) Spindler, Stephan, Schulgehilfe in Bellenberg, Landgerichts Illertissen,
26) Vollmann, Lukas, Schulgehilfe in Thannhausen, Landgerichts Krumbach,
27) Weixelfelder, Adam, Schulgehilfe in Allerheim, Gerichts- und Polizeibehörde Harburg,
28) Witzig, Johannes, Schulgehilfe zu Ederheim, Ldg. Nördlingen,
29) Wohlgeschaffen, Bernhard, Schulverweser in Zusmarshausen,
30) Wohnlich, Joseph Gustav, Schullehrer zu Lauterbronn, Landgerichts Wertingen,
31) Wurm, Johann Evangelist, Schulgehilfe in Illertissen,
32) Wurst, Karl, Schulgehilfe in Waltenhofen, Landgerichts Kempten,
33) Zwinger, Joseph, Schulgehilfe in Hirschbrunn, Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen.

Bekanntmachung.

praes. 13/5 52.

(Die Suspension der Waaren-Kontrole im Binnenlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des kgl. preuß. Finanzministeriums an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist die Suspension der Waaren-Kontrole im Binnenlande (§. 93 — 97 der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung §. 92 auch für das Großherzogthum Luxemburg mit der Beschränkung bis auf Weiteres verfügt worden, daß dieselbe hinsichtlich der baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie hinsichtlich des Kaffee, Weins und Branntweins noch ferner beibehalten bleibt.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen dieses Betreffs hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 8. Mai 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Blank.

Spindlbaur.

Bekanntmachung.

praes $^{9}/_{5}$ 52.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „die Insel Marzipan" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Mai achtzehnhundert zweiundfünfzig Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Die Insel Marzipan, ein Kindermärchen von Adolph Glaßbrenner. Hamburg. Verlags-Comptoir;"

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 23. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung,

1) daß in der mit Illustrationen versehenen, in Hamburg verlegten und auch in München verbreiteten — von Adolph Glaßbrenner herausgegebenen Druckschrift: „Die Insel Marzipan"
die monarchische Regierungsform mit Spott und Verachtung behandelt wird, somit der Art. 16 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint;

2) daß zwar wegen dieser strafbaren Handlung eine Anklage gegen einen bayerischen Staatsangehörigen nicht gerichtet werden kann; die Unterdrückung der oben bezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München, daß die oben bezeichnete Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sei, und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreiches.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Bekanntmachung.

praes. $^{9}/_{5}$ 52.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Der Prophet" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Mai achtzehnhundert zweiundfünfzig Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauches der Presse durch die Druckschrift: „Der Prophet des Jahres 1852" von Adolph Brennglas. Mit vielen Illustrationen von Theodor Hosemann und Julius Peters. Hamburg 1852. Verlags-Comptoir (L. Lenz);"

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 30. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß

1) in der mit Illustrationen versehenen, in Hamburg bei L. Lenz verlegten, von Adolph Brennglas herausgegebenen und auch in München verbreiteten Druckschrift:

„Der Prophet des Jahres 1852"

nicht allein die monarchische Regierungsform mit herabwürdigendem Spott behandelt, sondern auch die Religion durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen, sowie auch gegen den bayerischen Ministerpräsidenten, beleidigender Spott ausgesprochen wird, demgemäß die Art. 16, 20 und 33 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, als verletzt erscheinen, daß ferner

2) im vorliegenden Falle zwar kein bayerischer Staatsangehörige gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung obenbezeichneter Druckschrift aber nach Art. 2 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München, daß die obenbezeichnete Druckschrift, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sei, und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreiches.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Bekanntmachung. praes. $^{5}/_{5}$ 52.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Der deutsche Reichsverfassungskampf im Jahre 1849" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Mai 1852 Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in der Druckschrift: „Der deutsche Reichsverfassungs-Kampf im Jahre 1849." Schlachtenbilder, gezeichnet von Heinrich Loose. Reutlingen und Leipzig, Karl Mäcken, Verlagsbuchhandlung 1852.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;
Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 30. vor. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In-Erwägung, daß

1) in der zu Reutlingen und Leipzig in Verlag von Karl Mecken erschienenen, von Heinrich Loose herausgegebenen und auch in München verbreiteten Druckschrift: „Der deutsche Reichsverfassungskampf im Jahre 1849" die verfassungsmäßige Gewalt im Königreiche Bayern angegriffen und zum Ungehorsame gegen die bestehende gesetzliche Ordnung aufgefordert wird, demgemäß Art. 16 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzt erscheint;

daß ferner

2) Im vorliegenden Falle zwar kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München, daß die obenbezeichnete Druckschrift, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sei, und verordnet die Einrückung des gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreiches.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Bekanntmachung.

praes. 13/5 52.

(Die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Kossuth" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Mai achtzehnhundert zweiundfünfzig, Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauches der Presse in der in Braunschweig im Verlage von Johann Heinrich Meyer 1851 erschienenen und auch in München verbreiteten Druckschrift: „Kossuth in England und seine Reden vor dem brittischen Volke rc."

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalt unterm 26. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages:

In Erwägung, daß in der zu Braunschweig im Verlage von J. H. Meyer erschienenen Druckschrift: „Kossuth in England und seine Reden vor dem brittischen Volke. Mit einer historischen Einleitung, 1851." sowohl der Kaiser

von Rußland durch Schmähung ꝛc. beleidigt, als auch die russische Regierung durch Schmähungen angegriffen wird, sohin die Artikel 22 und 24 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen;

In Erwägung, daß die Voraussetzung des Art. 25 des allegirten Gesetzes im vorliegenden Falle gegeben ist, indem inhaltlich höchster Bekanntmachung vom 24. Oktober 1851 (Reggs.-Bl. Nr. 48 vom 29. Oktober vorigen Jahres) mit Rußland in Preßstrafsachen vollkommene Gegenseitigkeit besteht;

In Erwägung, daß zwar im vorliegenden Falle kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der oben bezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint.

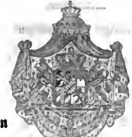
Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München, daß die oben bezeichnete Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sei, und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 40.** den 18. Mai 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 2464. praes. 18/5 52.

An sämmtliche Stadtkommissäre und Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden.

(Die Revision und Ergänzung der Geschwornen-Listen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Reskripts vom 13. l. Mts. ist ausgesprochen, daß im Falle des Art. 81. Abs. 2 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 die fünf an Lebensjahren ältesten Gemeinde-Bevollmächtigten beizuziehen sind.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Augsburg, den 16. Mai 1852.

Präsidium

der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Rösch, coll.

Ad Num. 27343. praes. 18/5 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine in Oberelchingen aufgegriffene taubstumme und blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. v. Mts. wurde in Oberelchingen, kgl. Landgerichts Neu-Ulm, die unten

beschriebene taubstumme und blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Herkunft bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, in ihren Bezirken Nachforschungen anstellen zu lassen, ob die bezeichnete Person daselbst vermißt wird, und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Landgerichte Neu-Ulm sogleich mitzutheilen.

Binnen drei Wochen ist über den Erfolg der Nachforschungen Anzeige zu erstatten.

Beschreibung.

Die Mannsperson ist 18 bis 20 Jahre alt, 5' 1" groß, magerer Statur, hat blonde, gerade herabgestrichene Haare, niedere Stirne, graue starr blickende Augen, eine lange Nase, einen großen Mund, spitziges Kinn, schlechte, gelb angelaufene Zähne und ein faltiges Gesicht.

Ihre Kleidung besteht in einem weißen Hemde, einem rothen Halstuche, einem kurzen Zwilchkittel, mit weißen beinernen Knöpfen, einer zerrissenen braun und grau gestreiften Sommerhose, weißen Strümpfen, gut erhaltenen Schuhen und einer schwarztuchenen Schirmmütze.

Auf der Brust und am Leibe hat sie einigen Ausschlag, und in ihrer Nähe machte sich auch ein Schwefelgeruch bemerkbar, wodurch die Vermuthung begründet wird, daß sie wegen Hautkrankheit irgend einer Kur unterlegen sein dürfte.

Augsburg, den 12. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 28985. praes. 17/5 52.

(Die Hagelbeschädigungen der Gemeinden Bissingen, Göllingen, Buggenhofen, Hochstein, Stillnau und Warnhofen im Jahre 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der in Folge erlassenen Aufrufes (Kr.-Bl. v. J. 1852 S. 61 und 62) für die durch Hagelschlag im Jahre 1851 beschädigten Gemeinden Bissingen, Göllingen, Buggenhofen, Hochstein, Stillnau und Warnhofen, k. Gerichts- und Polizeibehörden Bissingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, eingegangenen freiwilligen Beiträge, wird in nachstehender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 14. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Zusammenstellung

der für die durch Hagel im Jahre 1851 beschädigten Gemeinden Bissingen, Göllingen, Buggenhofen, Hochstein, Stillnau und Warnhofen eingegangenen freiwilligen Geldbeiträge.

Landgerichte.

		fl.	kr.
1)	Buchloe	51	53
2)	Burgau	4	19
3)	Dillingen	32	45
4)	Donauwörth	17	30
5)	Füßen	—	—
6)	Göggingen	—	—
7)	Grönenbach	53	22
8)	Günzburg	40	17½
9)	Höchstädt	—	—
10)	Illertissen	48	34½
11)	Immenstadt	21	37
12)	Kaufbeuren	40	8
13)	Kempten	—	—
14)	Krumbach	96	44
15)	Lauingen	44	18½
16)	Lindau	45	7½
17)	Mindelheim	92	45¾
18)	Monheim	16	51½
19)	Neuburg a/D.	22	6
20)	Neu-Ulm	10	18
21)	Nördlingen	42	47
22)	Oberdorf	24	5½
23)	Obergünzburg	30	45
24)	Ottobeuren	69	29
25)	Roggenburg	25	23
26)	Schwabmünchen	80	20½
27)	Sonthofen	3	—
28)	Türkheim	—	—
29)	Wallerstein	22	57
30)	Weiler	69	40½
31)	Wemding	6	30
32)	Wertingen	31	7
33)	Zusmarshausen	41	37
	Summa I.	1036	24¾

Stadt-Magistrate.

		fl.	kr.
1)	Augsburg	30	18
2)	Donauwörth	7	3
3)	Kaufbeuren	4	54
4)	Kempten	82	5
5)	Lindau	13	—
6)	Memmingen	26	48
7)	Neuburg	19	—
8)	Nördlingen	9	—
	Summa II.	192	8

Gerichts- und Polizeibehörden.

		fl.	kr.
1)	Babenhausen	55	35
2)	Bissingen	11	47
3)	Harburg	53	56
4)	Oettingen	43	7
5)	Weißenhorn	15	13
	Summa III.	179	38
	Hiezu " II.	192	8
	" I.	1036	24¾
	Gesammt-Summa	1408	10¾

Ad Num. 28777. praes. 18/5 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, die kgl. Forstämter und das kgl. Gendarmerie-Compagnie-Commando.

(Das häufige Vorkommen von Waldbränden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. d. Mts. (Kreis-Int.-Blatt Nr. 37 S. 317) wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß das kgl. Staats-Ministerium der Finanzen die unterfertigte Stelle ermächtiget hat, Prämien bis zum Betrage von fünfzig Gulden für denjenigen auszusetzen, welcher eine Brandstiftung im Staatswalde entdeckt, und mit solchen Judizien zur Anzeige bringt, daß daraufhin eine gerichtliche Verurtheilung erfolgen kann.

Zugleich erhalten die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen die Bewilligung, auch bezüglich der in Gemeinde- oder Stiftungs-Waldungen stattfindenden Brandstiftungen ähnliche Prämien auszusetzen.

Augsburg, den 17. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
v. Kopf, Direktor.

Schmitt, coll.

Ad Num. E. 4158. / K. 6184. praes. 17/5 52.

(Die Visitation der Kirchen und Pfarreien durch die protest. Dekane und die Festsetzung der Gebühren hierfür betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten de dato 21. v. Mts., wodurch die im Regierungsblatte von 1850 S. 803 — 805 veröffentlichten Bestimmungen des höchsten Ministerial-Rescripts vom 6. Okt. 1850, die Visitation der Kirchen und Pfarreien durch die protest. Dekane und die Festsetzung der Gebühren hiefür betreffend, erläutert werden, wird den Dekanaten des Konsistorialbezirks Ansbach nachstehend zur Darnachachtung kund gegeben.

Ansbach, den 13. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf die von dem kgl. protest. Oberkonsistorium gestellten Anträge hinsichtlich des

Vollzugs der im Regierungsblatte von 1850 S. 803 bis 805 veröffentlichten Bekanntmachung vom 6. Oktober 1850, die Visitation der Kirchen und Pfarreien durch die prot. Dekane und die Festsetzung der Gebühren hiefür betr., haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) daß die ausnahmsweise Verrechnung einer Tagsgebühr für mehr als einen Reise-Tag, sowie des nachweislich ausgelegten und nach der allerhöchsten Verordnung über die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder für Dienstreisen, vom 23. November 1849 Ziff. I. bis VII. zu vergütenden Fuhrlohns, bei der wirklich über die Dauer Eines Tages ausgedehnten Visitation jener Kirchensprengel gestattet werde, welche mehr als drei geographische Meilen vom Wohnsitze des visitirenden Dekans oder stellvertretenden Dekanats-Verwesers entfernt sind, wobei die Entfernung nach der Länge des nächsten fahrbaren Weges zu bemessen, und in Beanstandungsfällen durch ein Zeugniß der einschlägigen kgl. Bauinspektion festzustellen ist, dann

2) daß in jenen Kirchensprengeln, wo eine bisher schon herkömmliche — das jetzige Normalmaaß überschreitende — Visitationsgebühr auf einer speziellen stiftungsmäßigen Verpflichtung ruht, der Fortbezug auch in Zukunft nicht zu beanstanden sei.

Hiernach hat das kgl. Oberkonsistorium das weiter Geeignete zu verfügen und die Beilagen des Berichts vom 24. September v. Js. zurück zu empfangen.

München, den 21. April 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Hänlein.

Ad Num. E. 2566. **praes. 15/5 52.**
K. 4147.

(Die Erledigung der 4. protest. Pfarrstelle in Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da seit der unterm 30. Juni v. Js. erfolgten Ausschreibung der 4. prot. Pfarr-Stelle zu Culmbach in den damit verbundenen Funktionen in der Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg Veränderungen eingetreten sind, so sieht man sich veranlaßt, diese Pfarrstelle zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen von neuem mit dem Bemerken auszuschreiben, daß der zu ernennende Pfarrer an jedem dritten Sonntag den Predigt-Gottesdienst in der Plassenburg, und ausserdem die Seelsorge und die Funktionen an den Wochentagen gegen eine jährliche Remuneration von 150 fl. zu übernehmen hat.

Die mit der Pfarrstelle selbst verbundenen Erträgnisse berechnen sich wie folgt:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen, a) baar 116 fl. 40½ kr.; b) Naturalien: 14 Schfl. $2^{11}/_{32}$ Metz. Korn 132 fl. 23 kr.; 7 Schfl. $1^{6}/_{32}$ Metz. Gerste 48 fl. 59½ kr.; 1 Schfl. $2^{23}/_{32}$ Metz. Haber 4 fl. 42¼ kr.; $1^{25}/_{32}$ Mtz. Waizen 3 fl. 34¼ kr.;

c) für 9¼ Klafter weiches Flößholz, welches in natura nicht mehr verabfolgt wird 33 fl. 18 kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 88 fl. ¾ kr.

II. Ertrag an Realitäten: a) Wohnung, blos für eine kleine Familie genügend 50 fl.; b) Gründe, 1½ Tgw. Acker 54 fl. 30 kr.

III. Einnahmen an Dienstesfunktionen 112 fl. 50½ kr.

IV. Observanzmäßige Gaben 7 fl. 33¼ kr. Summa 652 fl. 32 kr. Lasten 4 fl. 57 kr. Reiner Ertrag 647 fl. 35 kr.

Bemerkt wird, daß von dem Getraide 20 Maas Waizen gegen 39 fl. 3¾ kr. abgelöst worden sind.

Bayreuth, den 6. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen, Sekr.

Bekanntmachung.

praes. 12/5 52.

(Die Untersuchung wegen der dem Buchhändler H. Giegler dahier zugesendeten Druckschrift: „Der Tag ist angebrochen“ von Dulon betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am vierten Mai achtzehnhundert zweiundfünfzig, Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Goll, als Vorsitzender, Rath Weber, Assessor Schubert, Schuhmann, kgl. Staatsanwalt, Schraut, Protokollist, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Schuhmann in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen der dem Buchhändler H. Giegler dahier zugesendeten Druckschrift „Der Tag ist angebrochen“ von Dulon;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 27/28. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) die vom kgl. Stadtkommissariate dahier mit Beschlag belegte Druckschrift: „Der Tag ist angebrochen“ ein prophetisches Wort von Rudolph Dulon, Pastor in Bremen. Verlag von A. D. Geisler daselbst. 1852., nach ihrem ganzen Inhalte darauf berechnet erscheint, Auflehnung gegen weltliche und geistliche Autorität vorzubereiten und als gottgefällig zu rechtfertigen, daß zu diesem Zwecke die gegenwärtigen Zustände in einer Weise dargestellt sind, welche fanatischen Haß gegen alle bestehenden Regierungen und Verachtung der monarchischen Regierungsform überhaupt erkennen läßt, daß insbesondere Seite 33 und 35 die Regierungsform selbst in ihrer konstitutionellen Beschränkung mit höhnischem Spotte behandelt, daß endlich die Lehre aller christlichen Religionsgesellschaften über die Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit und der Ergebung in die Ungleichheit der sozialen Verhältnisse, somit ein Theil der christlichen Sittenlehre mit Verachtung und Hohn angegriffen ist;
2) daß der Inhalt dieser Schrift sonach hauptsächlich gegen die Art. 16 und 20 des

Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verstößt;

3) daß keine Person gegeben ist, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt in Gemäßheit des Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Str.-Ges.-B. vom Jahre 1813 betr., dann der Art. 16 und 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, endlich Art. 2 Abs. 2 ibd.

1) daß das Strafverfahren einzustellen sei, verfügt sofort

2) die Unterdrückung der fraglichen Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Also geschehen zu Schweinfurt wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) W. Goll. Weber. Schubert.

Schraut.

Bekanntmachung. praes. 16/5 52.

(Die Untersuchung gegen Dr. Carl Haas dahier, Redakteur der Neuen Sion, wegen Preßübertretung in der Nummer 47 des gedachten Blattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am ersten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Graf v. Guiot du Ponteil, Vorsitzender, v. Langen und Ebenhöch, Räthe, Decrignis, kgl. I. Staatsanwalt, und Nest, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Carl Haas zu Augsburg, Redakteur der Neuen Sion, wegen Preßübertretung durch die Nummer 47 des gedachten Blattes vom 17. April 1852;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke, und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 26. April l. Js. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß der in Nummer 47 der Neuen Sion vom 17. April 1852 auf Seite 248 enthaltene Artikel aus Augsburg, beginnend mit den Worten: „der katholischen Kirche in Bayern 2c." einen Angriff gegen die Würde der Staatsregierung enthält, und dieselbe in Beziehung auf die Erledigung der Episcopats-Frage mit Schmähung und herabwürdigenden Spott behandelt, sohin unter die Bestimmungen des Art. 26. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verfällt;

In Anbetracht, daß übrigens für die Annahme der rechtswidrigen Absicht zu schmähen genügliche Anhalte nicht bestehen, und hienach eine weitere Einschreitung gegen den verantwortlichen Redakteur jenes Blattes, Dr. Carl Haas dahier, nicht indicirt erscheint;

In weiterer Erwägung, daß nach Art. 2. des erwähnten Preßgesetzes vom 17. März 1850, die Vernichtung einer Schrift wegen deren gesetzwidrigen Inhaltes auch in dem Falle eintreten kann, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt.

Aus diesen Gründen:

I. erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Dr. Carl Haas dahier einzustellen sei;

II. verfügt übrigens, daß die Nummer 47 der Neuen Eien vom 17. April 1852, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten, und gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sei.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. v. Langen. Ebenhöch.

Reß.

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Art. 3. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4. des Ministerial-Reskriptes vom 25. März 1850 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, am 13. Mai 1852.

Krieger,
Untersuchungsrichter am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg.

Kreis-Notizen.

praes. 15/5 52.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 7. ds. Mts., wurde die protestantische Pfarrei Fürnheim von ihrem bisherigen Verbande mit dem protestantischen Dekanatsbezirke Oettingen getrennt, und dem protestantischen Dekanatsbezirke Wassertrüdingen zugetheilt.

praes. 18/5 52.

Als II. Deposital-Beamter bei dem kgl. Landgericht Ottobeuren, ist der dortige I. Assessor, Hieronimus Ehrensberger ernannt worden.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 41.** den 21. Mai 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 29221. **praes. $^{19}/_5$ 52.**

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Gesuch des Civil-Ingenieur J. W. Lipp zu München, um Bewilligung zur Ausstellung seines Lunariums und Telluriums im Königreiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat gemäß höchster Entschließung vom 13. d. Mts. dem Civilingenieur J. W. Lipp zu München, die Bewilligung zur Ausstellung seines Lunariums und Telluriums im Königreiche auf die Dauer eines Jahres mit dem Bemerken ertheilt, daß derselbe verpflichtet sei, überall, wo er diese Ausstellung vorzunehmen beabsichtigt, vorher bei der betreffenden Orts-Polizeibehörde sich zu melden und deren spezielle Zustimmung nachzusuchen.

Dies wird hiemit den Polizeibehörden zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 16. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 28781. praes. 21/5 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ernennung eines belgischen Consuls für München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem von der kgl. belgischen Regierung zum Consul ernannten Telemach Michiels das übliche exequatur zu ertheilen geruht, wovon sämmtliche Distrikts-Polizeihörden behufs der Anerkennung der derselben etwa auszustellenden Certifikate hiedurch in Kenntniß gesetzt werden.

Augsburg, den 15. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 27620. praes. 21/5 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufenthalt der ledigen Anna Maria Brand von Orb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige 31 Jahre 4 Monate alte Maria Anna Brand von Orb, wurde am 20. April vor. Js. in der Gebäranstalt zu Marburg von einem Kinde männlichen Geschlechts, Namens Johann Franz, entbunden, und ist seit ihrer Entlassung vom 1. Mai 1851 spurlos verschwunden.

Da auch von dem Leben oder Tode dieses ihres Kindes und über den Aufenthalt desselben, die bisherigen Nachforschungen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg erfolglos geblieben sind, und es von Interesse ist, über das Schicksal dieses Kindes verlässige Nachrichten zu erhalten, so ergeht aus Anlaß eines Ansinnens der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg, der Auftrag, nach dem Kinde sowohl, als nach der Mutter sorgfältige Nachforschungen anzustellen, und das Ergebniß binnen 4 Wochen zu berichten.

Bemerkt wird noch, daß Maria Anna Brand nach einer Mittheilung der Direktion der Entbindungs-Anstalt in Darmstadt, mit einem Dienstbuche von Darmstadt versehen war.

Augsburg, den 17. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Bekanntmachung. praes. 20/5 52.

(Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die anonyme Druckschrift „Christus und die Erlösung, London.“)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am vierzehnten Mai achtzehnhundert zweiundfünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Lupin, Direktor als Vorsitzender, Fertsch und Schäffer, Räthe, Helfreich, kgl. Staatsanwalt und Gechter, Protokollist als Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Helfreich in seinem Vortrage über die Untersuchnng wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die anonyme Druckschrift, betitelt: „Christus und die Erlösung, London;“

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 12. d. Mts. gestellten schriftlich Antrags;

In Erwägung, daß in der genannten Druckschrift durch Angriffe auf die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der im Staate bestehenden Religionsgesellschaften, durch Aufforderungen zum Umsturze und staatsverrätherischen Aufruhr und durch Angriffe auf die bestehende Regierungsform und das Rechtsinstitut des Eigenthums, die Art. 20, 12, 16 und 26 des Gesetzes vom 17. März 1850, zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, vielfach verletzt erscheinen;

In Erwägung, daß zwar eine bestimmte Person, gegen welche deßhalb nach Art. 1 des allegirten Gesetzes eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist, daß jedoch nach Art. 2 dieses Gesetzes in einem solchen Falle die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift verfügt werden kann,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und 55 des Straf-Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet jedoch die Unterdrückung obiger Schrift und die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Aschaffenburg, wie Eingangs gemeldet.

Lupin. Fertsch. Schäffer.

Gechter.

Zur Beglaubigung.
Aschaffenburg, den 18. Mai 1852.
Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der kgl. Direktor:
Frhr. v. Lupin.

Gechter.

Bekanntmachung. praes 9/5 52.

(Untersuchung gegen F. Pohl wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Amberg hat am eilften Mai achtzehnhundert

zweiundfünfzig Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Frhr. v. Thüngen, Direktor als Vorsitzender, Gerstner und Schieber, Räthe als Beisitzer, Halenke, kgl. Staatsanwalt und Biehler, Rechtspraktikant als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Halenke in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Fedor Pohl in Amberg wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 8. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) die mit Beschlag belegte Schrift: „der Tag ist angebrochen," ein prophetisches Wort von Dulon, Bremen, Verlag von A. D. Geisler 1852, an mehreren Orten vielfache Stellen enthält, welche die bestehende Regierungsform mit Verachtung behandeln, und zum Umsturz der bestehenden Verfassungen auffordern, und Angriffe der Verachtung auf die katholische Religion, als eine in Bayern bestehende Religionsgesellschaft, enthalten, daß
2) zwar durch das Auffinden dieses Buches in der Buchhandlung des Fedor Pohl dahier eine Uebertretung des Preßgesetzes vom 17. März 1850 nach Art. II. Abs. 1 und 2 indizirt erscheint, daß jedoch
3) durch die Voruntersuchung erhoben ist, daß die inkriminirte Schrift unaufgeschnitten und an einem besondern Platz der Buchhandlung, also nicht zum Verkauf ausgestellt sich befand, daß ferner Fedor Pohl nach der vorliegenden Faktura nur Ein Exemplar erhielt, sohin weder eine Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Schrift beabsichtigte, noch durch das Liegenlassen dieser Schrift einer Fahrläßigkeit sich schuldig gemacht hat; daß
4) bezüglich der Veröffentlichung von der Verlangsbuchhandlung Geisler in Bremen an Fedor Pohl dahier der Fall nicht vorliegt, um gegen einen Ausländer wegen Preßvergehens einschreiten zu können; — sohin eine Person, wogegen die Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist; daß jeoch
5) die Unterdückung der für strafbar erklärten Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, verfügt werden muß,

Aus diesen Gründen

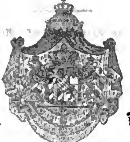
erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Amberg

1) auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Fedor Pohl in Amberg,
2) auf Unterdrückung der Eingangs bezeichneten Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen; und verordnet zugleich die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Int.-Blätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Alles dieses in Anwendung der Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Straf-Gesetz-Buches vom Jahre 1813 betr., dann Art. 16, 17 und 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Thüngen. Gerstner. Schieber. Biehler.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 42.** den 25. Mai 1852.

Inhalt: Die Begründung einer Stipendien-Stiftung, dann die Bestimmung von Legaten zu wohlthätigen Zwecken durch den Apotheker Sallinger von Augsburg. — Die Paßverlängerung und Visirung durch Consuln in specie durch den k. Consul in Amsterdam. — Die Suspension des Eingangszolles auf Mühlenfabrikate. — Die Untersuchung wegen der dem Buchhändler H. Ziegler in Schweinfurt zugesendeten Druckschrift: „Der Tag ist angebrochen" von Dulon. — Die Untersuchung gegen Herrmann von Train wegen Preßvergehens. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 28223. praes. $^{21}/_{5}$ 52.

(Die Begründung einer Stipendien-Stiftung, dann die Bestimmung von Legaten zu wohlthätigen Zwecken durch den Apotheker Sallinger von Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 2. August v. Js., dann des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. d. Mts., haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die von dem verstorbenen Gemeindebevollmächtigten und Apotheker Jakob Sallinger von Augsburg durch letztwillige Verfügung:

a) für seine Vaterstadt Donauwörth errichtete „Apotheker Sallinger'sche Familien-Stiftung" im Betrage von 10,000 fl., dann die Apotheker Sallinger'sche Mädchen-Aussteuer-Stiftung im Betrage von 5000 fl., endlich die mit 450 fl. zum Armen-Fonde und mit 300 fl. zum Frauenkloster in Donauwörth vermachten Legate, ferner:

b) die für die Stadt Augsburg von dem genannten Apotheker Sallinger errichtete Stipendien-Stiftung für studirende katholische Jünglinge aus Augsburg und beziehungsweise für die Sallinger'schen Descendenten mit der Summe von 5000 fl., dann die nachbenannten, zu bereits bestehenden Wohlthätigkeits-Stiftungen der Stadt Augsburg als Fundations-Zuflüsse vermachten Legate, als

2000 fl. für das Krankenhaus,
300 fl. für die ambulatorische Krankenanstalt des Hofraths Dr. Reisinger,
2000 fl. für den Armenfond, und
500 fl. für das katholische Waisenhaus

durch das Regierungs-Blatt unter dem Ausdrucke Allerhöchster Anerkennung des von dem Stifter hiedurch bewährten wohlthätigen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Augsburg, den 19. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 30152. praes. $^{25}/_5$ 52.

An die k. Stadtkommissariate, Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Paßverlängerung und Visirung durch Consuln in specie durch den k. Consul in Amsterdam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Nr. VII. der Instruktion vom 20. Jan. 1837, das Paßwesen betreffend, wird gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 21. l. Mts., den Paß-Polizeibehörden hiemit eröffnet, daß der kgl. Consul Schäzler in Amsterdam in die Kathegorie jener Consuln aufgenommen ist, welchen die im Art. X. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jan. 1837, das Paßwesen betreffend, erweiterte Bezugniß bezüglich der Paßertheilungen übertragen wurde.

Augsburg, den 22. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Bekanntmachung. praes. $^{24}/_5$ 52.

(Die Suspension des Eingangszolles auf Mühlenfabrikate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde mit höchstem Rescripte vom 13. l. Mts. Nr. 4834 ausgesprochen, daß die unterm 4. März l. Js. angeordnete Suspension des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl (Reggsbl. vom 11. März l. Js. Nr. 12) einstweilen auch auf sämmtliche übrige Mühlen-Fabrikate in der Art erstreckt werden dürfe, daß die Zollgefälle hievon blos notirt werden und bis auf Weiteres unerhoben bleiben, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sämmtliche kgl. Zollbehörden zur Darnachachtung und zum Vollzuge obiger Anordnung angewiesen worden sind.

München, den 18. Mai 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Blank.

Spindlbaur.

Bekanntmachung. praes. 12/5 52.

(Die Untersuchung wegen der dem Buchhändler H. Giegler dahier zugesendeten Druckschrift: „Der Tag ist angebrochen" von Dulon betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am vierten Mai achtzehnhundert zweiundfünfzig, Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Goll, als Vorsitzender, Rath Weber, Assessor Schubert, Schuhmann, kgl. Staatsanwalt, Schraut, Protokollist, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Schuhmann in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen der dem Buchhändler H. Giegler dahier zugesendeten Druckschrift „Der Tag ist angebrochen" von Dulon;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 27/28. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) die vom kgl. Stadtkommissariate dahier mit Beschlag belegte Druckschrift: „Der Tag ist angebrochen" ein prophetisches Wort von Rudolph Dulon, Pastor in Bremen. Verlag von A. D. Geisler daselbst. 1852., nach ihrem ganzen Inhalte darauf berechnet erscheint, Auflehnung gegen weltliche und geistliche Autorität vorzubereiten und als gottgefällig zu rechtfertigen, daß zu diesem Zwecke die gegenwärtigen Zustände in einer Weise dargestellt sind, welche fanatischen Haß gegen alle bestehenden Regierungen und Verachtung der monarchischen Regierungsform überhaupt erkennen läßt, daß insbesondere Seite 33 und 35 die Regierungsform selbst in ihrer konstitutionellen Beschränkung mit höhnischem Spotte behandelt, daß endlich die Lehre aller christlichen Religionsgesellschaften über die Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit und der Ergebung in die Ungleichheit der sozialen Verhältnisse, somit ein Theil der christlichen Sittenlehre mit Verachtung und Hohn angegriffen ist;
2) daß der Inhalt dieser Schrift sonach hauptsächlich gegen die Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verstößt;
3) daß keine Person gegeben ist, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt in Gemäßheit des Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Str.-Ges.-B. vom Jahre 1813 betr., dann der Art. 16 und 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, endlich Art. 2 Abs. 2 ibd.

1) daß das Strafverfahren einzustellen sei, verfügt sofort
2) die Unterdrückung der fraglichen Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Also geschehen zu Schweinfurt wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) W. Goll. Weber. Schubert.

Schraut.

Bekanntmachung. praes 23/5 52.

(Die Untersuchung gegen Herrmann von Train wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Amberg hat am eilften Mai achtzehnhundert zweiundfünfzig Vormittags ein halb eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Frhr. v. Thüngen, Direktor als Vorsitzender, Widmann und Schieber, Räthe als Beisitzer, Halenke, kgl. I. Staatsanwalt, und Biehler, Rechtspraktikant als Protokollführer, folgendes Erkenntiß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchdrucker Hermann v. Train in Amberg wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatanwalte unterm 10. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages; —

In Erwägung, daß der in Nr. 100 des Amberger Tagblattes vom 27. April l. Js. aufgenommene Bericht über den fünften Fall der Schwurgerichts-Sitzung allerdings Beschimpfung, beleidigenden Spott und Bezeigung von Verachtung gegen den rechtskundigen Magistratsrath Fux und den Polizeirottmeister Watter in Regensburg insoferne enthält, als er den Aufsatz im Regensburger Tagblatt, wegen dessen Ludwig Allgeier u. Cons. vom Schwurgerichtshofe zu Amberg am 22. April l. Js. abgeurtheilt wurden, verbotenus wiedergibt; daß indessen aus der geführten Voruntersuchung eine dolose Absicht sich nicht erkennen läßt, vielmehr die Tendenz lediglich dahin gegangen ist, dem Publikum einen Bericht über den Schwurgerichtsfall zu liefern, und der Vollständigkeit wegen auch jenen inkriminirten Artikel mit aufzunehmen;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Amberg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Straf-Ges.-Buches vom Jahre 1813 betr., Art. 16, 17 u. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse:

1) auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchdrucker Hermann von Train zu Amberg,
2) auf Unterdrückung der Nr. 100 des Amberger Tagblattes, in soweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen, und verordnet zugleich die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Int.-Bl. des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Thüngen, Dir. Widmann. Schieber.

Biehler.




Intelli genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **№ 43.** den 28. Mai 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 29822. praes. $^{26}/_{5}$ 52.

(Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums zu Holzheim, kgl. Landgerichts Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Moriz Frommel ist das Frühmeßbenefizium in Holzheim erledigt werden.

Dasselbe gehört zum Pfarreibezirke gleichen Namens, zur Diözese Augsburg und zum kgl. Landgerichte Dillingen.

Der Benefiziat ist verpflichtet, wochentlich eine Stiftungsmesse und an allen Sonn- und Feiertagen die Frühmesse zu lesen, und in den pfarrlichen Verrichtungen Aushilfe zu leisten.

Seine jährliche Einnahme beläuft sich nach der Fassion auf 312 fl. 57 kr. 4 hl., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 134 fl. 33 kr. 4 hl.; 2) aus Realitäten 175 fl.; 3) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen 3 fl. 24 kr.; die davon abzuziehenden Lasten betragen 7 fl. 12 kr. 1 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 22. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. E. 2482. praes. 15/5 52.
K. 4267.

(Die Erledigung der protest. Pfarrei Langenau, Dekanats Ludwigsstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Langenau, deren Einkünfte sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 25 fl.; 10¾ Klafter hartes Scheitholz 32 fl. 15 kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 31 fl. 33¾ kr.; 3) aus Gemeinde-Kassen baar 3 fl. 30 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Wohnung für eine kleine Familie ausreichend 25 fl.; 5¼ Tgw. Aecker 38 fl. 1 kr. und 3½ Tgw. Wiesen 13 fl. 36 kr (aus eigener Regie); Pachtgeld für das Küchenfeld 22 fl. 30 kr.; Pachtgeld für die Wiesen 49 fl. 12¾ kr.; 2 kleine Hausgärtchen 1 fl.; ein unbedeutendes Fischwasser.

III. Ertrag aus Rechten: 1) ständige Geldabgaben in Gültgefällen 117 fl. 7½ kr.; 2) Gemeinderechte: 4 Klafter harten Nachraum 9 fl.; 2 Klafter weiches Scheitholz 5 fl. 10 kr.; Streu, so viel der Pfarrer zum Betrieb der Oekonomie bedarf 1 fl.; die nöthige Quantität Stangen zur Einzäumung der Wiesen 1 fl.; die nöthige Anzahl der Wiesen Vorhaubüsche 1 fl.; 3) Weidrecht 30 kr.

IV. Einnahmen an Dienstesfunktionen 193 fl. 32 kr.

V. Observanzmäßige Gaben 13 fl. Summa 582 fl. 58 kr. Lasten 60 fl. 57½ kr. Reinertrag 522 fl. ½ kr.

Bayreuth, den 20. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Ausschreibung. praes. 28/5 52.

(Die Anstellung dritter Staatsanwälte bei den Kreis- und Stadtgerichten Augsburg und Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Reskript vom 21. praes. 24. d. Mts., wurde der bisherige funktionirende Staatsanwalts-Substitut bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg als III. kgl. Staatsanwalt bei diesem Gerichte allergnädigst ernannt.

Neuburg, den 25. Mai 1852.

Der kgl. Oberstaatsanwalt bei dem kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg.

Dr. Wirschinger.

Kreis-Notizen.

praes. 26/5 52.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließung vom 21. Mai l. Js. Nr. 8548. vom 1. Juni l. Js. an:

1) zum I. Assessor des Landgerichts Ottobeuren, den II. Assessor zu Krumbach, Kaspar Mayer vorrücken zu lassen, nachdem der bisherige I. Assessor, Hieronimus Ehrensberger auf sein Ansuchen als I. Assessor zum kgl. Landgerichte Vorchheim versetzt worden ist;
2) die II. Assessors-Stelle des Landgerichts Krumbach dem dortigen Aktuar, Karl von Sichlern, und
3) die Aktuars-Stelle des Landgerichts Krumbach, dem geprüften Rechtspraktikanten, Franz Lorenz Sabalitschka aus Bamberg, dermal zu Rottenstein, allergnädigst zu verleihen.

---

praes. 27/5 52.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 15. Mai 1852 bewogen gefunden, die Stelle eines Baukondukteurs bei der Bau-Inspektion in Mindelheim, dem geprüpften Baupraktikanten und funktionirenden Baukondukteur Otto v. Langenmantel aus Weiler, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

---

praes. 27/5 52.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Signats vom 18. Mai ds. Js., die an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nördlingen erledigte Lehrstelle der Mathematik und Physik, in wiederruflicher Eigenschaft dem geprüften Lehramts-Candidaten Georg Adam Bauer aus Wunsiedel, vom 1. Mai ds. Js. allergnädigst zu verleihen geruht.

---

praes. 28/5 52.

Nach einem allerhöchsten Reskripte vom 21. Mai ds. Js. haben Sich Seine Königliche Majestät allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juni ds. Js. an, den II. Landgerichts-Assessor zu Ingolstadt, Eduard Kaishofer an das Landgericht Schwabmünchen, und den Assessor Max Pfeffel zu Schwabmünchen, als II. Assessor an das Landgericht Ingolstadt auf sein Ansuchen zu versetzen.

---

praes. 24/5 52.

Der nach Ablauf des Provisoriums wiedergewählte rechtskundige Magistratsrath der Stadt Lauingen, Fr. Xaver Merle, wurde in dieser Dienstes-Eigenschaft durch Regierungs-Entschließung vom 20. Mai 1852 bestätigt und tritt nunmehr nach §. 50 des revidirten Gemeinde-Edikts analog in die Verhältnisse der unmittelbar administrativen Staatsdiener.

---

praes. 24/5 52.

Die protest. Schulstelle zu Königsbrunn, kgl. Landgerichts Schwabmünchen, ist von der kgl. Regierung unterm 19. Mai dem vom kgl. protest. Consistorium in Ansbach als stabilen Pfarrvikar daselbst aufgestellten Pfarramtskandidaten Georg Max Joseph Meister, übertragen worden.

praes. 27/5 52.

Gemäß gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung und des kgl. Kreis-Kommando's von Schwaben und Neuburg vom 24. Mai l. Js., wurde dem Landwehr-Oberlieutenant Johann Kleiber zu Höchstädt, die erbetene Entlassung vom persönlichen Landwehrdienste gegen Reluition, nach §. 4. Ziff. 1. der Landwehr-Ordnung ertheilt.

praes. 27/5 52.

Gemäß gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung und des kgl. Landwehr-Kreis-Commando's von Schwaben und Neuburg vom 25. Mai l. Js., wurden bei dem kgl. Landwehr-Bataillon Kaufbeuren befördert:

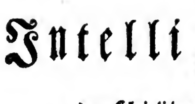
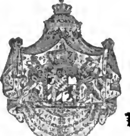
I. zum Hauptmann: der bisherige Landwehr-Oberlieutenant Theodor Walch;

II. zu Oberlieutenants: die bisherigen Lieutenants Daniel Schropp und Ludwig Gerzabeck;

III. zu Lieutenants: der bisherige Junker Gottlieb Holzer, und der Landwehr-Grenadier Paul Knoll; ferner der bisherige Adjutant, Lieutenant Johann Schwarz, als Lieutenant der Cavallerie bestätigt.

praes. 21/5 52.

Dem Landwehr-Hauptmann Jakob Fetzer und Oberlieutenant Julius Rehm wird, wegen nachgewiesener körperlichen Gebrechen, nach §. 4. Nr. 1. der Landwehr-Ordnung, und dem Bataillons-Zeugwart Karl Dreysch wegen seiner Stelle als Magistraths-Rath, gemäß §. 4. Nr. 2. der Landwehr-Ordnung die erbetene Entlassung vom persönlichen Landwehrdienste gegen Reluirung ertheilt, und zwar letztern nach Ziff. 12 der Vollzugsvorschriften vom 12. Oktober 1837 in temporärer Eigenschaft, und unter der Verpflichtung des Wiedereintrittes in den aktiven Dienst als Landwehrmann nach beendigter obigen Funktion.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 44.** den 1. Juni 1852.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Acceß bei den Appellations- und Kreis- und Stadtgerichten, und die Praxis bei der Staatsanwaltschaft betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, hinsichtlich des Accesses bei Unseren Appellationsgerichten und bei Unseren Kreis- und Stadt- (künftig Bezirks-) Gerichten, dann in Betreff der Praxis bei der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen dießseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Acceß bei den Appellationsgerichten wird von dem Könige, der Acceß bei den Kreis- und Stadtgerichten von dem Staatsminister der Justiz verliehen.

§. 2.

Um den Acceß bei den Appellationsgerichten können nur jene Rechtscandidaten nachsuchen, welche bei der praktischen Prüfung der Staatsdienst-Adspiranten die I. oder II. Note erlangt haben.

§. 3.

Der Acceß bei einem Appellationsgerichte wird in der Regel nur denjenigen

57

Rechtscandidaten verliehen, welche wenigstens ein Jahr lang den Acceß bei einem Kreis- und Stadtgerichte mit günstigem Erfolge bestanden haben.

Den Candidaten, welche bei der praktischen Prüfung die erste Note erhalten haben, kann der Acceß bei einem Appellationsgerichte unmittelbar verliehen werden.

§. 4.

Accessisten dürfen weder als Concipienten noch als Praktikanten oder Schreiber bei Advokaten arbeiten.

§. 5.

Der Acceß erlischt mit dem Austritte aus dem Gerichte.

Derselbe kann jedoch, wenn dem Accessisten eine Function bei einer andern Behörde übertragen wird, ausnahmsweise vorbehalten werden.

§. 6.

Sekretäre und Protokollisten können bei dem Gerichte, bei welchem sie angestellt sind, nur dann ausnahmsweise zum Accesse gelassen werden, wenn ihre Qualifikation ausgezeichnet und aus ihrer Zulassung zum Accesse kein Nachtheil für ihre ordentlichen Berufsgeschäfte zu besorgen ist.

§. 7.

Die Zahl der bei einem Gerichte aufzunehmenden Accessisten richtet sich nach der Möglichkeit ihrer zweckmäßigen und vollständigen Beschäftigung. Dieselbe soll in der Regel die Anzahl der bei dem Gerichte angestellten Richter nicht übersteigen.

§. 8.

Den Sitzungen in Civilsachen haben die Accessisten auch dann beizuwohnen, wenn sie nicht selbst Vortrag erstatten, jedoch kann der Gerichtsvorstand einzelne Accessisten vom Besuche der Sitzungen dispensiren.

Die in der Sitzung anwesenden Accessisten können von dem Gerichtsvorstande auch in Fällen, in welchen sie nicht selbst Vortrag erstatten, zur Abgabe ihrer berathenden Stimmen aufgefordert werden.

§. 9.

Accessisten, welche sich für die Staatsanwaltschaft auszubilden wünschen, können mit Königlicher Bewilligung bei den Berufsarbeiten der Staatsanwälte an den Appellations- dann Kreis- und Stadtgerichten als Hilfsarbeiter verwendet werden.

Während der Dauer dieser Verwendung haben sich dieselben der Funktion eines Accessisten des Gerichtes zu enthalten.

§. 10.

Die Gesuche um Ertheilung des Accesses sind mit den erforderlichen Belegen demjenigen Gerichte zu übergeben, bei welchem der Nachsuchende als Accessist einzutreten wünscht.

Gesuche um Verwendung bei der Staatsanwaltschaft sind bei dem betreffenden Oberstaatsanwalte einzureichen.

§. 11.

Wenn ein Accessist sich in oder ausser dem Dienste in irgend einer Beziehung ein ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen läßt, so hat der Gerichtsvorstand ihn zuerst zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt oder ein Verschulden schwererer Art vorliegt, dem Staatsministerium der Justiz Anzeige zu erstatten.

Neben den Gerichtsvorständen haben auch die Staatsanwälte der betreffenden Gerichte von dem Verhalten der Accessisten Kenntniß zu nehmen und jede mißliebige Wahrnehmung den Gerichtsvorständen mitzutheilen. Ueber die als Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft verwendeten Accessisten wird die Aufsicht ausschließend von den Staatsanwälten geführt, welche sich nach den Bestimmungen des Absatzes 1 zu richten haben.

§. 12.

Bei Erstattung der Anträge auf Anstellung soll auf Appellationsgerichts-Accessisten, welche während einer längern Dauer des Accesses Proben einer ausgezeichneten Tüchtigkeit geliefert und zur Förderung der dem Gerichte obliegenden Geschäftsaufgabe wesentlich beigetragen haben, vorzugsweise Bedacht genommen werden. Auch wird Unser Staatsministerium der Justiz bedacht sein, würdigen Appellationsgerichts-Accessisten nach Umständen und Bedürfniß und nach Maßgabe der bestehenden Competenzbestimmungen aus hiefür verfügbaren Fonds Remunerationen entweder selbst zuzuwenden, oder deßfallsige Anträge an Uns zu erstatten.

München, den 24. Mai 1852.

Max.

von Kleinschrod.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Statt dessen der geheime Secretär Neumeyer.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 30570. praes. $^{28}/_{5}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die heimliche Entfernung des 8—9jährigen Knaben Georg Friedrich Probst von Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in dem Regierungs-Ausschreiben vom 10. l. Mts. (Kreisbl. S. 338) bezeichnete seit dem Monate Dezember v. Js. vermißte Knabe, Friedrich Probst von Feuchtwangen, ist inzwischen auf dem Schube an seine Heimatsbehörde abgeliefert worden, was hiemit eröffnet wird.

Augsburg, den 26. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. E. 4595. praes. 31/5 52.
K. 6488.

(Die Kirchenkollekte zur Tilgung von Kirchenbaukosten in Unteraltenbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Dekanate des Konsistorialbezirks Ansbach, welche sich mit der Ablieferung der Kollektengelder für Tilgung von Kirchenbaukosten in Unteraltenbernheim noch im Rückstande befinden, werden hiedurch aufgefordert, die in ihrem Bezirke eingegangenen Beiträge nunmehr mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen 14 Tagen an das Expeditionsamt der einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden und das betreffende Verzeichniß dem unterfertigten kgl. Konsistorium vorzulegen.

Ansbach, den 24. Mai 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekr.

Ad Num. E. 4622. praes. 31/5 52.
K. 6493.

(Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1851/52 betr.)

Im Seiner Majestät Namen des Königs.

Das k. Oberkonsistorium hat durch Entschliessung vom 19. des laufenden Monats die Normalpension der Wittwen und der minderjährigen Doppelwaisen eines Pfarrers auch für das Jahr 1851/52 auf den Betrag von siebenzig Gulden festgesetzt, was den Betheiligten hiermit eröffnet wird.

Ansbach, den 24. Mai 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekr.

Ad Num. E. 4596. praes. 31/5 52.
K. 6512.

(Die Erledigung der Pfarrei Untermarxfeld, Dekanats Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Geywitz erledigte Pfarrei Untermarxfeld, Dekanats Augsburg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Diensterrtrag derselben besteht nach der im Jahre 1837 festgesetzten Fassion in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen an baarem Geld 400 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das

einiger kleiner Reparaturen bedarf und für eine kleine Familie ausreichend ist 25 fl.; desgleichen der Gründe 4 fl. 48 kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 78 fl. 42¼ kr. Summa 508 fl. 30¼ kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 2 fl., bleibt reiner Ertrag 506 fl. 30¼ kr.

Ansbach, den 25. Mai 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Dr. **Burkhardt**, v. d.

Cella, Sekr.

Ad Num. E. 4611. / K. 6414. praes. ³¹/₅ 52.

(Die Erledigung der Pfarradjunktur mit dem damit verbundenen Subrektorate zu Roth, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pfarradjunktur und das damit verbundene Subrektorat zu Roth in Erledigung gekommen ist, so werden Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung als Studienlehrer schon bestanden haben, oder noch zu bestehen gesonnen sind, hiedurch aufgefordert, ihre Bewerbung um gedachte Stellen binnen 6 Wochen bei unterfertigter kgl. Stelle einzureichen. Das Einkommen derselben besteht nach dem Faßionsabschluß v. J. 1837 in nachbemerkten Bezügen.

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen: a) von der Kirchenstiftung zu Roth: an baarem Gelde 60 fl. Pfarradjunktur-Gehalt; an Naturalien: 2 Schfl. 5 Metz. 3 Vrl. 3½ Sechz. Korn à 8 fl. 30 kr. = 25 fl. 27¼ kr.; 4 Klafter Holz à 3 fl. 40 kr. = 14 fl. 40 kr.; b) von der Kirchenstiftung zu Pfaffenhofen: an baarem Gelde 57 fl.; an Naturalien: 2 Klafter Scheitholz à 3 fl. 40 kr. = 7 fl. 20 kr.; 100 Stück große und 200 Stück kleine Wellen 1 fl. 20 kr.; c) von der Kirchenstiftung Wallesau: an baarem Geld 40 fl.; an Naturalien 1 Schfl. 2 Mtz. 3 Vrl. 3¾ Schz. Korn à 8 fl. 30 kr. = 12 fl. 43½ kr.; d) von der Städlerischen Wohlthätigkeits-Stiftung zu Roth: an baarem Gelde 50 fl. Subrektorats-Gehalt; 2) aus Gemeinde-Kassen: a) von der Gemeinde-Kasse zu Roth: an baarem Gelde 15 fl. Pfarradjunktur-Gehalt; an Naturalien 6 Klftr. Holz in natura à 3 fl. 40 kr. = 22 fl. Subrektorats-Gehalt; 6 Klftr. Holz nach bisheriger Observanz in Geld vergütet 12 fl. dergl.; b) von der Gemeinde-Kassa zu Pfaffenhofen: an baarem Geld sog. Kinder-Lehrgeld 5 fl. Pfarradjunktur-Gehalt.

II. Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung in einem eigenen Hause 50 fl. Pfarradjunktur-Gehalt.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen: von Leichen-Begleitungen 27 fl. 51 kr. Pfarradjunktur-Gehalt; Schulgeld 46 fl. 30 kr. Subrektorats-Gehalt.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 24 kr. Pfarradjunktur-Gehalt. Summa 316 fl. 15¾ kr. Hiezu die Bezüge für das Subrektorat

130 fl. 30 kr. Summa 447 fl. 15$^3/_4$ kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 1 fl. 46 kr., bleibt reines Einkommen 445 fl. 29$^3/_4$ kr.

Ansbach, den 24. Mai 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Dr. **Burkhardt**, v. d.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung. praes. $^{29}/_5$ 52.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Band XIV. der IX. Lieferung von Meyers Universum.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am vierundzwanzigsten Mai achtzehnhundert zweiundfünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Schleich, Rath Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Meyer's Universum, ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände rc. XIV. Band IX. Lieferung. Hiltburghausen und Amsterdam. Aus der Kunstanstalt des bibliographischen Instituts.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalt unterm 21. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung,

1) daß durch den Inhalt des Artikels DCL. „Bayreuth" in oben allegirter Druckschrift XIV. Band IX. Lieferung S. 162 der König von Bayern durch Ausdrücke herabwürdigenden Spottes — wenigstens indirekt — beleidigt wird, sohin Art. 12 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint;
2) daß zwar im vorliegenden Falle kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München: es sei — unter Einstellung des Straf-Verfahrens — die IX. Lieferung XIV. Bandes der obenbezeichneten Druckschrift, insoweit solche nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und dieses Erkenntniß durch die sämmtlichen Kreis-Int.-Blätter des Königreichs Bayern zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Schleich. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Bekanntmachung. praes. ¹¹/₅ 52.

(Die Verbreitung freigemeindlicher Druckschriften gesetzwidrigen Inhalts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am vierzehnten Mai achtzehnhundert zweiundfünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Goll, Vorsitzender, Dr. Jäger, Rath, Cramer, Assessor, Schumann, kgl. I. Staatsanwalt, Rechtspraktikant Dinkel, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Schumann in seinem Vortrage über die Anzeige des kgl. Landgerichts Hofheim, die Verbreitung freigemeindlicher Druckschriften betreffend;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 4. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß von den durch das kgl. Landgericht Hofheim zur Vorlage gebrachten 3 Paqueten mit Druckschriften freigemeindlicher Tendenz folgende Schriften gegen den Art. 20 des Preßstrafgesetzes verstoßen, nämlich:

1) die Predigt von Georg Ruf, „das Volk muß etwas haben." Hersbruck 1851, in welcher Seite 6 — 10 die Lehre der christlichen Religion über Himmel und Hölle und über die Nothwendigkeit des Glaubens zur Seligkeit in unverkennbar spöttischer Weise und unter ironischer Allegation mehrerer Stellen der heiligen Schriften besprochen werden;

2) Wie sollt Ihr beten? Beitrag zur Erkenntniß der Gottesverehrung in den freien Gemeinden, enthaltend die Gebete, Lieder und den Vortrag des am 22. April 1849 in der freien christlichen Gemeinde zu Schweinfurt abgehaltenen Gottesdienstes, geleitet von Robert Glatz, Erlangen 1849, worin S. 13 eine spöttische und verächtliche Schilderung der römisch-katholischen Prozessionen gegeben wird, somit ein Angriff auf kirchliche Gebräuche einer öffentlich anerkannten Religions-Gesellschaft enthalten ist;

3) Rede am Pfingstfest, den 28. Mai 1849 in Schweinfurt von Ferdinand Kampe, Prediger, Breslau 1849, woselbst S. 6 der Glaube der christlichen Kirche an die Wundererscheinungen bei Ausgießung des heiligen Geistes verhöhnt wird;

In Erwägung, daß die sub Nr. 2 und 3 genannten Schriften vor dem Erscheinen des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, zwar bereits gedruckt und veröffentlicht worden sind, und daß auch bei der sub Nr. 1 genannten, später gedruckten Schrift, jede Strafbarkeit einer Person durch Ablauf der Verjährungszeit aufgehoben ist, dagegen diese Umstände der Unterdrückung der obigen Druckschriften bei deren offenbar gesetzwidrigen Inhalt nicht in Wege stehen, da der Art. 2 Abs. 2 des allegirten Gesetzes eine solche Beschränkung nicht enthält;

Aus diesen Gründen

beschloß das kgl. Kreis- und Stadtgericht die Unterdrückung der sub Nr. 1 — 3 genann-

ten Druckschriften, und verordnet die Einrückung dieses Beschlusses in die Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreichs und das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) W. Goll. Dr. Jäger. Cramer.

Dinkel.

Kreis-Notizen.

praes. 29/5 52.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

1) den nach Ablauf der dreijährigen provisorischen Dienstzeit einstimmig wiedergewählten rechtskundigen Magistrats-Rath Wilhelm Tröltsch zu Augsburg, in dieser Eigenschaft Allerhöchst zu bestätigen;
2) dem rechtskundigen Magistrats-Rathe Andreas Rösch zu Augsburg, nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre die erbetene Versetzung in den Ruhestand, nach §. 22. lit. c. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, Allergnädigst zu bewilligen;
3) dem an die Stelle des vierten rechtskundigen Magistrats-Raths der Stadt Augsburg gewählten geprüften Rechtspraktikanten und bisherigen Polizei-Aktuar, Johann Schwingsack, in dieser Eigenschaft in provisorischer Weise, die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

praes. 28/5 52.

Dem Hauptmann Martin Rindfleisch im Landwehr-Bataillon Donauwörth, wurde nach §. 4 Ziff. 1 der Landwehr-Ordnung die erbetene Entlassung vom Landwehr-Dienste ertheilt.

Berichtigung.

Im vorigen Kreis-Intelligenzblatte Nr. 43. S. 293 Z. 11 v. o. lese man Pottenstein statt Rottenstein; und Z. 11 v. u. lese Krilshofer statt Kalshofer.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg — Nro 45. — den 4. Juni 1852.

Inhalt: Die Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Belgien vom 1. September 1844. — Die Verleitgabe des weißen Gersten-Biers. — Das Cursiren eines falschen halben Guldenstückes. — Die Aufnahms-Prüfung in das protestantische Schullehrer-Seminar zu Schwabach für das Jahr $18^{52}/_{53}$. — Die Erhaltung der Lindenbäume bei und in den Ortschaften. — Untersuchung gegen Ernst Frhrn. v. Linden wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Nachlese und politische Umschau 1852.“ — Beilage

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 30553.|.| praes. $^1/_6$ 52.

(Die Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Belgien vom 1. September 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die durch das Regierungsblatt vom 24. l. Mts. publizirte Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits, und Belgien anderseits, vom 1. September 1844 betr., wird nachstehend das auf diese Convention bezügliche besondere Protokoll, dd. Berlin den 18. Februar l. Js., zur Verständigung der Gewerbetreibenden bekannt gemacht.

Augsburg, den 28. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Protokoll zu der Convention.

Nachdem die Verhandlungen zwischen Preußen und den andern Staaten des Zoll-Vereins einerseits und Belgien andererseits zu dem Abschluß einer Additional-Conven-

58

tion zu dem Vertrage vom 1. September 1844 geführt haben, sind die Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile zur Unterzeichnung dieser Convention zusammengetreten.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben hiebei noch die folgenden Bestimmungen festgesetzt, und solche in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt.

§. 1. In Betracht, daß der §. 1 des Artikels 24 des Vertrages vom 1. September 1844 festsetzt, daß die sogenannten Nürnberger-Waaren, welche in dem belgischen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie" begriffen sind, mit einer Eingangs-Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth besonders aufgeführt werden sollen, und in Betracht, daß die in dem ersten Auswechslungs-Protokolle vom 19. Oktober 1844 enthaltene Aufzählung nur erläuternder Art ist, so wird die belgische Regierung, welcher ein Verzeichniß der besagten Waaren mitgetheilt worden ist, die Abgabe von fünf vom Hundert auf alle diejenigen dieser Gegenstände zur Anwendung bringen, welche nach dem belgischen Tarif unter der Rubrik: Mercerie, quincaillerie et jouets d'enfants, begriffen sind.

Demgemäß soll die Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth nicht blos auf die in dem vorerwähnten Protokoll vom 19. Oktober 1844 aufgezählten Artikel, sondern auch auf die folgenden Artikel zur Anwendung kommen:

Brillen in unedlem Metall (auch versilbert) und in Horn gefaßt;
Bleistifte;
Chatoullen, in Holz und in Pappe;
Glasperlen (falsche Perlen);
Kämme von Horn, Klauen, Holz und Elfenbein;
Kratzbürsten von Messing und Stahl;
Maultrommeln (Mundharmonika);
Nadelbüchsen von Holz und von Glas;
Dochte für Nachtlichte auf Papier und Holz, Nachtlichter;
Notizbücher, Brieftaschen, Cigarrenetuis, sowie alle Arten von Lederarbeiten;
Oblaten;
Pergament-Schreibtafeln;
Rosenkränze von Holz, Bein, Glas;
Rollen von Messing und von Eisen gegossen und geschlagen (mit dem Hammer);
Schließen von Metall, gelb oder weiß;
Dosen von Blech, Horn, Papiermaché, sowohl Schnupf- als Rauchtabaks-Dosen;
Farben und Tusche in Kästchen;
Leimwaaren;
Kompresse, kleine;
Blattgold, Rauschgold, Flittergold und dergleichen Silber;
Angelhacken;
Schach- und Dominospiele von Holz und Bein;
Spielmarken von Messing;
Elastische und andere Schläuche zu Pfeiffen.

Was die übrigen in dem oben erwähnten Verzeichniß enthaltenen Artikel anbetrifft, so sollen dieselben auch ferner im belgischen Tarife folgendermaßen besonders besteuert bleiben.

Metalldraht von vergoldetem Kupfer wie Kupfer-Draht, 100 Kilogramme 9 Frcs.;
Schellen und Wagen von Messing wie verarbeitetes Kupfer, ad valorem 6 Prozent;
Klaviersaiten von Stahl-Draht wie Stahl-Draht, 100 Kilogramme 1 Frcs. 10.;
Feilen wie verarbeiteter Stahl, ad valorem 10 Prozent;
Optische Waaren und Reißzeuge wie mathematische Instrumente, ad valorem 3 Proz.;
Wagen wie Eisen-Waaren, 100 Kilogramme 25 Frcs.;
Uhrschlüssel, silberne und goldene, wie verarbeitetes Gold oder Silber, ad valorem 6 Prozent;
Borten falsche, und Treffenwaaren von Lahn wie wollene Posamentier-Arbeiten, 100 Kilogramme 250 Frcs.;
Pinsel, Haar-, Kleider-Zahnbürsten wie Bürstenbinder-Waaren, ad valorem 6 Proz.;
Pfeifenköpfe, irdene wie irdene Waaren, vier Arten, 100 Kilogr. 8, 12, 18, 27 Frcs.;
Spiegelgläser, grüne und belegte wie Glaswaaren: Spiegel, ad valorem 12 Proz.;
Siegellack wie Siegellack, ad valorem 3 Prozent.

§. 2. Der §. 2 des Artikels 24 des Vertrages vom 1. September 1844 soll dergestalt zu verstehen sein, daß er unter Modewaaren die Shawls, deren Fransen aus der Kette oder dem Einschlage des Gewebes gebildet sind, wollene und halbwollene Umschlagetücher mit angenähten Fransen, und wollene Handschuhe, die aus dem Stück geschnitten und deren einzelne Bestandtheile zusammengenäht sind, einbegreift.

§. 3. Der letzte § desselben Artikels findet auf die Krüge, welche das Mineral-Wasser enthalten, so gut wie auf letzteres selbst Anwendung.

§ 4. In Bezug auf den §. 2 des Art. 2 der Additional-Convention vom heutigen Tage ist Folgendes festgestellt, und verabredet worden. Es ist wohlverstanden, daß das rohe Salz aus dem Zollvereine bei der Einfuhr zur See unter belgischer Flagge in die Häfen von Belgien daselbst die nämlichen Begünstigungen genießen soll, wie das rohe Salz der meistbegünstigten Nation, welches dort zur See unter belgischer Flagge eingeführt wird.

Da das zur See unter belgischer Flagge eingehende rohe Salz, nach der gegenwärtig in Belgien bestehenden Gesetzgebung, von jeder Eingangs-Abgabe frei ist, so wird die vorstehende Bestimmung bei der gegenwärtigen Sachlage die Wirkung haben, dem Steinsalz des Zollvereins, welches zur See unter belgischer Flagge eingeht, die Freiheit von jeder Eingangs-Abgabe zu sichern.

Auf das in einem niederländischen Entrepot verladene und von da unter belgischer Flagge auf den niederländischen Binnengewässern in Belgien eingeführte Salz findet die erwähnte belgische Gesetzgebung nicht Anwendung.

Das rohe Salz, welches aus den Zollvereins-Staaten auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen nach einem niederländischen Hafen kommt, um dort unter belgischer Flagge übergeladen, unter dieser Flagge, auf offener See befördert und auf diese Weise in Belgien eingeführt zu werden, soll daselbst die nämlichen Begünstigungen genießen, wie das auf demselben Wege unter belgischer Flagge eingehende rohe Salz der meistbegünstigten Nation.

Die Flaggen der beiden hohen vertragenden Theile bleiben, nach Maßgabe des

Artikels 12 des Vertrages vom 1. September 1844, hinsichtlich der Einfuhren auf Flüssen gleichgestellt.

Sofern die Abgabe von 1 Frcs. 40 Centimes zu Gunsten der Einfuhren aus dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland ermäßigt werden sollte, so soll diese Ermäßigung unverzüglich von Rechtswegen und ohne Gegenleistung hinsichtlich der Einfuhr des rohen Steinsalzes aus dem Zollvereine, sei es auf dem Rheine und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, sei es auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn, dem Zollverein zu Theil werden.

§. 5. Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß gegenwärtiges Protokoll dieselbe Dauer und Giltigkeit wie die Convention haben, daß es zu gleicher Zeit den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden, und daß die darin enthaltenen Bestimmungen als von Seiten der betreffenden Regierungen ratifizirt, angesehen werden sollen, sobald die Ratification der Convention selbst stattgefunden haben wird.

Hierauf sind beide Exemplare gelesen und solche, nachdem sie gleichlautend befunden worden, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 18. Februar 1852.

Ad Num. 31357. praes. 1/6 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verleitgebung des weißen Gersten-Bieres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten Stelle ist zur Kenntniß gekommen, daß an manchen Orten im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg weißes Gersten-Bier von ganz schlechter, der Gesundheit nachtheiliger Qualität ausgeschenkt werde.

Wenn auch das weiße Gersten-Bier einer polizeilichen Tarifirung nicht unterliegt, und eben deshalb für dasselbe ein bestimmter Gehalt nicht vorgeschrieben ist, so ist es doch Pflicht der Polizeibehörden dafür Sorge zu tragen, daß das Publikum nur ein gesundes, mit keinen schädlichen Ingredienzien vermischtes, den angezeigten Preisen entsprechendes Getränke erhalte.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 31. Oktober 1845 (Kreisblatt v. 1845 S. 1013 u. ff.) ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der gemessene Auftrag, hienach die Verleitgabe des weißen Gersten-Bieres in ihren Amtsbezirken unausgesetzt und scharf zu beaufsichtigen, und gegebenen Falles mit aller Strenge einzuschreiten.

Augsburg, den 30. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 31265. praes. $^2/_6$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren eines falschen halben Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Anfange des laufenden Monats wurde auf dem Viktualien-Markte in Nördlingen ein falsches bayerisches Halbgulden-Stück in Umlauf gesetzt.

Dieses Geldstück trägt die Jahrzahl 1846, ist aus Zinn in einer Form nach einem ächten Stücke gegossen.

Indem vor Annahme solcher falschen Geldstücke gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten, und hievon Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 31. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 30760. praes. $^2/_6$ 52.

(Die Aufnahms-Prüfung in das protestantische Schullehrer-Seminar zu Schwabach für das Jahr $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 18. d. Mts., wird nach Vorschrift des §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer, an dem kgl. Schullehrer-Seminar zu Schwabach für die protestantischen Schullehrlinge aus dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, am Mittwoch den 23. Juni d. Js. und an den darauf folgenden Tagen, die Aufnahms-Prüfung für das kommende Schuljahr $18^{52}/_{53}$ abgehalten werden.

Unter der Bemerkung, daß für das nächste Schuljahr nur Ein oder nach Maßgabe der Umstände höchstens Zwei protestantische Schullehrlinge aus dem schwäbisch-neuburgischen Regierungsbezirke in das Schullehrer-Seminar Schwabach aufgenommen werden können, werden jene protestantischen Schullehrlinge, welche die dreijährige Vorbereitungszeit im Laufe dieses Sommers vollenden, oder die im verflossenen Jahre zur dießjährigen Prüfung verwiesen worden sind, und welche der dießjährigen Prüfung sich unterziehen wollen, aufgefordert, am 23. Juni d. Js. Morgens 8 Uhr bei der kgl. Seminar-Inspektion Schwabach sich zu melden, und derselben bei Vermeidung des Ausschlußes folgende vorgeschriebene Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, nämlich:

a) jene Schullehrlinge, welche bereits das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben oder zum viertenmale bei der Prüfung erscheinen, haben den Ausweis über die von höchster Stelle bewilligte Dispensation vorzulegen;

b) diejenigen, welche die Prüfung schon im vorigen, oder einem frühern Jahre mitgemacht haben, ein Zeugniß der treffenden kgl. Lokal-Schulkommission oder kgl. Distrikts-Schulinspektion über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im vorigen Jahre, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß einfache, von der Distrikts-Schulbehörde nicht bestätigte Zeugnisse der kgl. Prüfungs-Kommissäre, Lokalschul-Inspektoren, Pfarrämter oder der Vorbereitungslehrer, nicht genügen;

c) alle Schullehrlinge, welche zum ersten Male bei der Prüfung erscheinen, haben vorzulegen:
   1) den Tauf- oder Geburtsschein;
   2) den Schulentlassungsschein;
   3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über den zum Schulfache geeigneten Körper- und Gesundheits-Zustand, sowie über wiederholte Impfung während der letzten 3 Jahre;
   4) ein Vermögens-Zeugniß von Seite der treffenden Polizeibehörde;
   5) ein Zeugniß der einschlägigen Distrikts-Schulbehörde, welches den Tag der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die zurückgelegte dreijährige Vorbereitungszeit, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweist, und sich zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen, unter Anwendung der angeordneten Notenbezeichnung mit Ziffern, nämlich einer römischen für die Klasse und einer arabischen für die Stufe ausspricht, wobei die oben ad b. gemachte Bemerkung hierher wiederholt wird.

Die protestantischen Distrikts-Schulbehörden werden insbesondere angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß das gegenwärtige Ausschreiben zur Kenntniß der betheiligten Schullehrlinge ihres Bezirkes gelange, und daß dieselben an dem gesetzten Termine in Schwabach pünktlich eintreffen und die geforderten Nachweise vollständig vorlegen.

Hiebei wird bemerkt, daß gemäß höchster Verfügung auch israelitische Schullehrlinge an dieser Prüfung und nach deren entsprechendem Bestehen, an dem Unterrichte in dem Schullehrer-Seminar zu Schwabach Antheil nehmen können, daher dieselben von den betreffenden Distrikts-Schulinspektionen hierauf aufmerksam zu machen sind.

Augsburg, den 29. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 30991. praes. ⁴/₆ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Erhaltung der Lindenbäume bei und in den Ortschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät dem Könige ist zur Kenntniß gekommen, daß die — oft mehrere Jahrhunderte alten Linden in und bei Dörfern, Märkten und kleinen Landstädten, (manchmal auch Schrannen- und Ehehaft-Linden genannt) an welche sich nicht selten Erin-

nerungen und Sagen aus längst vergangenen Zeiten knüpfen, — mehr und mehr verschwinden, ohne daß für die abgestorbenen, oder sonst verkommenen, oder beseitigten derlei Bäume eine Nachpflanzung junger solcher stattfände.

Allerhöchstdieselben haben daher die allergnädigste Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, daß die Nachpflanzung von nun an zu keiner Zeit unterlassen, und an jenen Stellen, wo ehedem derlei Linden standen, die Nachpflanzung aber noch nicht geschehen ist, solche nachträglich bewerkstelliget werde.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes werden in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. d. Mts., hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die entsprechenden Anordnungen zu treffen, daß

a) wo sich Linden der bezeichneten Art vorfinden, dieselben gehörig geschont, gesichert und erhalten,
b) wo solche ehedem sich befanden, möglichst an derselben Stelle neue nachgepflanzt,
c) wenn von den noch vorhandenen etwa solche eingehen, oder irgendwie beseitiget würden, stets neue nachgepflanzt und zu den Nachpflanzungen nur tüchtige Stämmchen verwendet werden.

Es läßt sich erwarten, daß die Gemeinden von selbst auf die Erhaltung jener, mit der Ortsgeschichte oft innig verwebten und der Gegend zur Zierde und der Gemeinde zum Vereinigungspunkte dienenden Linden Bedacht nehmen, und zur vollen Erfüllung der Allerhöchsten Absichten **Seiner Majestät des Königs**, stets bereitwillig die Hand bieten werden.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben indessen, bei persönlicher Anwesenheit in den Gemeinden, namentlich bei den vorschriftmäßigen Gemeinde-Visitationen von dem Vollzuge sich zu vergewissern, und wo hiezu der Anlaß sich bietet, durch Belehrung, Aufmunterung und unmittelbare Anordnung einzuwirken.

Augsburg, den 29. Mai 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Bekanntmachung.

praes. $^{29}/_{5}$ 52.

(Untersuchung gegen Ernst Frhrn. von Linden wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Nachlese und politische Umschau 1852.")

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht **Augsburg** hat am einundzwanzigsten Mai achtzehnhundert zweiundfünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Graf **Guiot du Ponteil**, Vorsitzender, **von Langen** und **v. Flembach**, Räthe, **de Crignis**, I. Staatsanwalt, **Pfister**, Protokollführer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes **de Crignis** in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift „Nachlese und politische Umschau 1852" in der Richtung gegen Ernst Frhrn. v. **Linden** zu **Augsburg**;

. Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm vierzehnten Mai d. Js. gestellten schriftlichen Antrages, die Sache zur weitern Beschlußfassung an das kgl. Appellationsgericht zu verweisen,

In Erwägung, daß die im Verlage von J. H. Deiters zu Münster 1852 erschienene Druckschrift unter dem Titel: „Nachlese und politische Umschau, insbesondere in der I. Abtheilung, welche die Aufschrift führt: „Kritik der von der Pfordtenschen Politik," mehrfache Stellen enthält, die den Charakter von Beschimpfungen und beleidigenden Spottes, gerichtet gegen einen Staatsbeamten erster Klasse, bezüglich seiner Amtshandlungen und beziehungsweise Berufsverrichtungen an sich tragen, und darum das in Art. 33 des Gesetzes vom 17. März 1850, zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse bezeichnete Vergehen bilden;

In Erwägung, daß der kgl. bayer. Kammerherr und Major à la Suite Ernst Frhr. v. Linden zu Augsburg als Verfasser dieser Druckschrift angezeigt ist;

In Erwägung, daß derselbe zwar in seiner Eigenschaft als Offizier à la Suite, was die Untersuchung und Beschlußfassung wegen des fraglichen Preßvergehens anbelangt unter den bürgerlichen Gerichten steht, indem nach Vorschrift des den früher streitigen Art. 27 Thl. II. des Straf-Gesetz-Buches ersetzenden Art. 56 der Straf-Prozeß-Novelle vom 10. November 1848 die ausschließende Zuständigkeit der Militärbehörden lediglich auf Militärpersonen im aktiven Dienste, dann auf pensionirte Offiziere und im Offiziers-Range stehende Militärbeamte sich erstreckt, eine Auslegung, deren Richtigkeit aus den Motiven (Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Abgeordneten Beilagen-Band I. S. 87) hervorgeht, und in den Debatten der Kammer der Reichsräthe (Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Reichsräthe Protokoll Band II. S. 68) anerkannt ist;

In Erwägung, daß jedoch erhebliche Verdachtsgründe wider den Ernst Frhrn. v. Linden hinsichtlich der von ihm ausdrücklich in Abrede gestellten Autorschaft zu jener Druckschrift aus den Akten sich nicht ergeben;

In Erwägung, daß übrigens die oben angezogene Druckschrift, soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen, wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes mit Unterdrückung zu belegen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 51 und resp. 49 Ziff. 5 und Art. 55 des Straf-Prozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet dagegen in Anwendung des Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850, zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, die Unterdrückung der mehrerwähnten Druckschrift.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. v. Langen. v. Flembach. Pfister.

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Art. 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4 des Ministerial-Reskripts vom 25. März 1850 hiemit öffentlich bekannt gemacht. Augsburg, den 25. Mai 1852.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

Krieger.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 46.** den 8. Juni 1852.

Abschied

für den Landtag des Königreichs Bayern.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, so wie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

§. 1.

Die Gesetze:

1) den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm;
2) das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung;
3) die Verleitung von Militär-Personen oder von Landwehr-Männern zur Untreue oder zum Ungehorsam;

4) die kaufmännischen Anweisungen;
5) die Einführung der im Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Gesetzgebung in einigen neuerworbenen Gebietstheilen;
6) die provisorische Erhebung der Steuern für $18^{51}/_{52}$;
7) die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationskassa in den Jahren $18^{51}/_{52}$ bis $18^{54}/_{55}$ inclus.;
8) die Bewilligung eines Darlehens aus der Eisenbahnbau-Dotationskassa an die pfälzische Ludwigs-Eisenbahnbau-Gesellschaft;
9) die Kreisumlagen der Pfalz für das Jahr $18^{49}/_{50}$;
10) die Aufbringung des Bedarfs für Erwerbung des Ludwig-Donau-Mainkanals;
11) das Forstgesetz;
12) die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828;
13) den Vollzug des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptions-Anlehen vom 11. Mai 1848, dann der Bestimmung in §. 16 lit. f. des Finanz-Gesetzes vom 25. Juli 1850;
14) die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die in der Pfalz von der Landesgrenze bei Weißenburg bis zur Landesgrenze bei Worms zu führenden Eisenbahnen;
15) den Bau einer Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg und Kufstein

betreffend, haben Wir nach den darüber von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlüssen sanctionirt, und hienach dieselben durch die Gesetzblätter vom 8. und 24. Mai, 8. Juli, 5. November und 27. Dezember 1851, dann 9. März, 2. und 3. April, dann 8. Mai 1852 im Gesetzblatte für $18^{51}/_{52}$ Stück 1; 3; 4; 5; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; verkünden lassen.

§. 2.

Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg betreffend.

Wir haben dem Gesetze über die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg nach erklärter Zustimmung der beiden Kammern am 4. Mai v. Js. Unsere Genehmigung ertheilt, und solches durch das Gesetz-Blatt vom 8. Mai v. Js., Stück 2 bekannt machen lassen.

Dem beigefügten Wunsche, daß bei dem herzustellenden Nivellement der projektirten Bahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg auch Rücksicht auf Fortsetzung der Bahn von Regensburg nach Passau und von da nach Schärding zum Anschlusse an Oesterreich genommen werde, ist bereits entsprochen.

§. 3.

Die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr.

Den Gesetzentwurf, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend, haben Wir nach erfolgter Zustimmung beider Kammern unter'm 29. Juni v. Js. zum Gesetze erhoben, und letzteres im Gesetzblatt vom 8. Juli desselben Jahres Stück 6 verkünden lassen.

Auf die dem Gesammtbeschlusse über dieses Gesetz von den Kammern angefügten Wünsche erwidern Wir:

1) die Feststellung einer entsprechenden Eidesform für Israeliten wird mit der von Uns beabsichtigten Erlassung einer neuen Civilprozeß-Ordnung erfolgen.
2) Aus Anlaß des Wunsches wegen Beseitigung der in Beziehung auf die Verhältnisse der Israeliten bestehenden polizeilichen Gesetze und Verordnungen unbeschadet des Fortbestehens der bisherigen Bestimmungen in Ansehung der politischen Rechte, sowie über die Ansäßigmachung — beauftragen Wir Unser Staats-Ministerium des Innern, Uns hierüber umfassendes Gutachten zu erstatten, und behalten Uns weitere Entschließung darauf bevor.

§. 4.

Die Benützung des Wassers betreffend.

Das Gesetz über die Benützung des Wassers ist in der von beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung von Uns sanctionirt und das hienach ausgefertigte unter Ziff. I. anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen. Beilage I.

Dem aus Veranlassung dieses Gesetzes an Uns gebrachten Wunsche:

„diejenigen der schon bestehenden ärarialischen Anschütten, welche zur Zeit der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht für Staatszwecke bestimmt worden sind, den bisher durch Grundabriß beschädigten Grundeigenthümern gegen möglichst billige Entschädigung zu überlassen,"

werden Wir nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse die thunlichste Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

§. 5.

Die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betreffend.

Dem Gesetzentwurfe, die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betreffend, ertheilen Wir mit den von dem Landtage beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung und haben hierüber das unter Ziffer II. angebogene Gesetz ausfertigen lassen. Beilage II.

Dem Wunsche wegen Aufstellung von Technikern, welche die von Privatgrund-Besitzern auf ihre Kosten beabsichtigte Anlage der Drainage ihrer Aecker und Wiesen zu leiten befähigt sind, gedenken Wir nach Maßgabe des sich kundgebenden Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden.

§. 6.

Den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betreffend.

Dem Gesammtbeschlusse des Landtages über den Gesetzentwurf, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betreffend, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge das unter Ziffer III. beigefügte Gesetz erlassen. Beilage III.

Auf die in dem Gesammtbeschlusse über diesen Gesetzentwurf gestellten Anträge erwidern Wir:

1. Dem Wunsche wegen Herstellung von Flußkarten und Rektifikationsplänen über die öffentlichen Flüsse ist bereits entsprochen und werden die vorhandenen Flußkarten und Rektifikationspläne von den Baubehörden und Kreisregierungen berichtiget und ergänzt. Die Uferlinien jedoch bleibend festzustellen, unterliegt bei den größtentheils reißenden Gebirgsflüssen des südlichen Bayerns wesentlichen Bedenken, und würde die Bildung und Festhaltung solcher Linien außerordentliche, mit dem beabsichtigten Zwecke nicht im Verhältnisse stehende Kosten bedingen.

2. Dem Wunsche wegen Bildung von Wasserbauverständigen auf Kosten der Kreise gedenken Wir bei eintretendem Bedürfnisse und wenn die bereits herangebildeten Flußwarte nicht genügen sollten, die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden.

§. 7.

Die Einführung der bayerischen Stempelgesetze in dem ehemaligen Amte Steinfeld betreffend.

Der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Abänderung des Gesetzentwurfes über die Einführung der bayerischen Stempel-Gesetze in dem ehemaligen Amte Steinfeld haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertige Gesetz unter Ziffer IV. hier beifügen lassen. Beilage IV.

§. 8.

Die Distrikts- und die Landräthe betreffend.

Wir haben den Gesetzentwürfen über die Distrikts- und die Landräthe in der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung Unsere Sanction ertheilt und lassen hienach die Gesetze Ziffer V. und VI. hiermit folgen. Beil. V. u. VI.

§. 9.

Das Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der innern dann Polizei- und Finanz-Verwaltung betreffend.

Wir haben das Gesetz über das Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- u. Finanzverwaltung mit den von den beiden Kammern vorgeschlagenen Abänderungen und resp. in der von denselben beantragten Fassung sanctionirt und das hiernach ausgefertigte unter Ziffer VII. anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen. Beilage VII.

Der aus Veranlassung dieses Gesetzes an Uns gebrachte Wunsch:

„die Staatsregierung wolle die Diätenbezüge der königlichen Beamten nach einem „dem Ersatze der Reisekosten entsprechenden Maaßstabe mit Ermäßigung des noch „bestehenden zu großen Unterschiedes nach dem Dienstrange der Beamten feststellen „und in Partheisachen die Tax-Gebühren der Vorstände und Mitglieder einer und „derselben Behörde gleichmäßig reguliren"

wird bei der in Unserer Verordnung vom 23. November 1849, die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betreffend, (Regierungsblatt S. 1265) schon angeordneten Revision der Diäten-Regulative, worüber bei dem Staats-Ministerium der

Finanzen die nöthigen Vorarbeiten bereits im Gange begriffen sind, die geeignete Berücksichtigung erhalten.

Aus Anlaß des dem Gesammtbeschlusse beigefügten zweiten Wunsches haben Wir Unser Staatsministerium der Justiz beauftragt, ein Deserviten-Regulativ für die Anwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins zu entwerfen und Uns in Vorlage zu bringen.

§. 10.

Die Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf, die Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betreffend, die Zustimmung beider Kammern erhalten hat, haben Wir denselben als Gesetz sanctionirt, wie solches unter Ziffer VIII. hier beifolgt. Beilage VIII.

§. 11.

Die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden betreffend.

Dem Gesetzentwurfe über den Vollzug des Artikels V. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten ertheilen Wir nach erfolgter Zustimmung der beiden Kammern in der von denselben beantragten Fassung Unsere Genehmigung und erlassen hienach das unter Ziffer IX. anruhende Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden. Beilage IX.

Zur Erfüllung des dem diesfälligen Gesammtbeschlusse angefügten Wunsches,

„es wolle im Verordnungswege die Befolgung jener Vorschriften, welche bezüglich „des Einzelhütens, der Nacht- und Waldweide, des Verzäunens der Viehweide bestehen, nachdrücklichst den Verwaltungsbehörden eingeschärft werden,"

haben Wir die erforderlichen Einleitungen treffen lassen.

§. 12.

Die Abänderung einiger Bestimmungen der in der Pfalz bestehenden Gesetze der Einregistrirung, den Stempel und das Notariat betr.

Dem Gesetzentwurfe über die Abänderung einiger Bestimmungen der in der Pfalz bestehenden Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel und das Notariat ertheilen Wir nach erfolgter Zustimmung der beiden Kammern Unsere Genehmigung und erlassen hienach das unter Ziffer X. angefügte Gesetz. Beilage X.

Den beigefügten Wunsch:

„die Verfügung vom 7. September 1820 zurückzunehmen und auszusprechen, daß „sowohl die jetzt angestellten, als die in Zukunft angestellt werdenden Notare in dem „ganzen Umfange des betreffenden Bezirksgerichtes zu instrumentiren befugt seien,"

werden Wir in Erwägung nehmen.

§. 13.

Die Siegelmäßigkeit betr.

Wir haben den Gesetzentwurf über Aufhebung der Siegelmäßigkeit in der von

den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung genehmigt und hienach das unter Ziffer XI. anliegende Gesetz, die Siegelmäßigkeit betreffend, sanctionirt.

Beilage XI.

§. 14.

Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.

Das Gesetz über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins ist in der von beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung von Uns sanctionirt und das hienach ausgefertigte unter Ziffer XII. angefügte Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen.

Beilage XII.

§. 15.

Die Gewerbsteuer betr.

Wir haben den Modifikationen, welche durch den Gesammtbeschluß der beiden Kammern zu dem Gesetzentwurfe über die Gewerbsteuer vorgeschlagen worden sind, Unsere Genehmigung ertheilt und erlassen das hienach gefaßte unter Ziffer XIII. anliegende Gesetz.

Beilage XIII.

§. 16.

Die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr.

Wir ertheilen dem Gesetzentwurfe, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend, mit den von dem Landtage beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung und haben hierüber das unter Ziffer XIV. angebogene Gesetz ausfertigen lassen.

Beilage XIV.

§ 17.

Die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betr.

Den von den beiden Kammern beantragten Modifikationen zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetzentwurfe, die Gutszertrümmerungen betreffend, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte Gesetz, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betreffend, unter Ziffer XV. hier beifügen lassen.

Beilage XV.

Wir bedauern, daß über diejenigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, welche den Gutszertrümmerungen eine objektive Schranke setzen wollten, eine Vereinbarung der Kammern nicht erzielt werden konnte, und behalten Uns vor, deßhalb dem nächsten Landtage eine erneute Vorlage machen zu lassen.

§. 18.

Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheines betr.

Wir haben den Gesetzentwurf, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend, nach den Gesammtbeschlüssen der beiden Kammern sanktionirt und hienach das unter Ziffer XVI. anruhende Gesetz erlassen.

Beilage XVI.

Zugleich ertheilen wir dem Gesammtbeschlusse der Kammern in Ansehung des, die Ein- und Durchführung der neuen Gerichtsorganisation betreffenden Postulates Unsere Genehmigung, und verordnen demzufolge:

1) das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, ist einstweilen unter dem Vorbehalte weiterer dem nächsten odentlichen Landtage zu machenden Vorlagen theilweise in der Art zu vollziehen,
   a) daß die Vorschriften über die Collegialgerichte und die zu errichtenden Stadtgerichte sofort zur Ausführung gebracht,
   b) daß der in dem erwähnten Gesetze bezeichnete Wirkungskreis der Stadt- und Landgerichte auch auf die Notariatsgeschäfte ausgedehnt und zugleich die kollegiale Verfassung der Landgerichte aufgehoben, im Uebrigen aber die Formation und der Geschäftsgang der Landgerichte zur Zeit unverändert belassen werde;
2) der zu 1. a. erforderliche Kostenaufwand ist aus dem verfügbaren Aktiv-Ueberschusse des zweiten Subskriptions-Anlehens nach dem Gesetze vom 23 Dezember 1849 im Betrage von 1,157,058 fl. $12^1/_2$ kr. in den Jahren $18^{51}/_{55}$ — vorbehaltlich des dem nächsten Landtage hierüber zu liefernden Nachweises — zu entnehmen;
3) mit dem Tage des Vollzuges der Bestimmungen unter Ziffer 1 haben die Vorschriften der Art. 67 und 68 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, in Wirksamkeit zu treten.

Uebrigens behalten Wir Uns zu Ziffer 1. b. vor, innerhalb des verfassungsmäßigen Gebietes der vollziehenden Gewalt und ohne Beeinträchtigung des staatsgrundgesetzlichen Wirkungskreises des Landtages etwaige Verbesserungen und Vereinfachungen bei den Landgerichten einzuführen.

§. 19.

Die Zollverhältnisse betr.

Wir haben die nachbezeichneten publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifs-Gegenstände, sowie die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge in Schifffahrts-, Zoll- und Handels-Angelegenheiten, als:

1) die Ministerial-Bekanntmachung wegen neuer Tarifirung des Reises und denaturirten Baumöls vom 5. Juni 1851 (publicirt unter dem 15. genannten Monats);
2) Unsere Verordnung vom 29. Juli 1851, die Publikation des Vereins-Zolltarifes für die Periode vom 1. Oktober 1851 bis zum Schlusse des Jahres 1853 betreffend, (publicirt unter dem 5. August vorigen Jahres);
3) die Ministerial-Bekanntmachung vom 6 August 1851 bezüglich der Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten wegen Ermäßigung der Rhein-Zölle (publicirt unter dem 11. August verflossenen Jahres);
4) die Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und Sardinien vom 23. Juni 1845 (publicirt unter dem 8. Oktober vorigen Jahres);
5) die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. November 1851 bezüglich des Artikels X. des Handelsvertrages zwischen den Zollvereins-Staaten und der Ottomannischen Pforte vom $^{10}/_{22}$. Oktober 1840 festgestellten anderweiten Zolltarifes (publicirt unter dem 14. November verflossenen Jahres)

den beiden Kammern zur Anerkennung bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungs-

kreis berührenden Gegenstände mittheilen lassen, welche durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern erfolgt ist.

§. 20.

Finanzgesetz

für die VI. Finanzperiode und zwar für die letzten vier Jahre derselben 1851/52 bis 1854/55.

Wir haben in Gemäßheit des Titl. VII. §. 3 und 4. der Verfassungsurkunde den beiden Kammern das Budget für die letzten vier Jahre 1851/52 bis 1854/55 der VI. Finanzperiode zur Prüfung vorlegen lassen, ertheilen dem auf der Grundlage desselben entworfenen Finanzgesetze für den gedachten Zeitraum in der von den Kammern beantragten Fassung unter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte Unserer Krone und mit Bezugnahme auf das deßfalls am Landtage von 1843 zu Stande gekommene Verfassungs-Verständniß hiemit Unsere Sanktion und lassen befragliches Finanzgesetz nebst der darin als Beilage A. und B. allegirten General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages der Staatsausgaben und Staatseinnahmen unter XVII. folgen.

Bell.XVII.

Wir finden Uns aber dabei in Ansehung der beträchtlichen Erhöhungen, welche nach den Beschlüssen der Kammern über das Budget an den Voranschlägen verschiedener Einnahmszweige angenommen und für die verfassungsmäßige Willigung der zur Deckung der Staatsausgaben einschließlich des nothwendigen Reservefonds erforderlichen direkten Steuern von Einfluß und resp. maßgebend geworden sind, veranlaßt, Uns für den Fall, daß an den veranschlagten Staatseinnahmen ein Ausfall hervortreten und die gegebene Deckung zur Befriedigung der anerkannten Staatsbedürfnisse sich als unzureichend erweisen sollte, die geeigneten Maßregeln insbesondere die in Titl. VII. §. 8 und 15 der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Auskunftsmittel ausdrücklich vorzubehalten.

In gleicher Weise müssen Wir, nachdem der bei dem Landtage eingebrachte Gesetzentwurf über die Aufbringung des Bedarfs für die Deckung der Ausgaben auf die militärischen Rüstungen in den Jahren 1850 und 1851 bis zum Schlusse des Landtags einer entsprechenden Erledigung nicht zugeführt worden ist, Uns vorbehalten, alle jene Ausgaben, welche nach bereits bestehenden Verpflichtungen bezahlt werden müssen, oder sonst für unverschiebliche Gegenstände nothwendig sind, insoweit sie nicht durch Zahlungen des deutschen Bundes und Churhessens berichtigt werden können, aus disponiblen Fonds vorschußweise leisten und dem nächsten Landtage die deßfalls erforderlichen Vorlagen machen zu lassen.

§. 21.

Den Vorschlag zu einem Gesetze für die Pfalz über Beleidigung des Königs, der Königin und der Mitglieder des königlichen Hauses betr.

Da das allgemeine Strafgesetzbuch, dessen Entwurf Wir nach vollendeter Prüfung und Berathung den in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage einzuberufenden Gesetzgebungs-Ausschüssen vorlegen zu lassen gesonnen sind, auch über Beleidigurg des Königs, der Königin und der Mitglieder des königlichen Hauses allgemeine für alle Landestheile gleichmäßig geltende Strafbestimmungen ertheilen wird, so haben Wir Anstand nehmen müssen, dem mit Gesammtbeschluß an Uns gebrachten Vorschlage zu einem jetzt noch für

den pfälzischen Regierungsbezirk zu erlassenden besonderen Strafgesetze über eben denselben Gegenstand Unsere Sanction zu ertheilen, wenn gleich Wir die gute Absicht, aus welcher dieser Gesetzvorschlag hervorgegangen ist, wohlgefällig anerkennen.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

A.

Verwendung der Staatseinnahmen.

§. 1.

Wir haben den Kammern über die Verwendung der dem Centralfonde zugewiesenen Staatseinnahmen einschließlich der Erträgnisse der ärarialischen Bergwerke der Pfalz für die Jahre $18^{47}/_{48}$ und $18^{48}/_{49}$ genaue Nachweisung vorlegen, und hiedurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10 Genüge leisten lassen.

B.

Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt in den Jahren $18^{47}/_{48}$ u. $18^{48}/_{49}$.

§. 2.

Ueber den Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, der Pensions-Amortisationskassa und der Eisenbahn-Dotationskassa für die Jahre $18^{47}/_{48}$ und $18^{48}/_{49}$, dann der in Folge des Grundentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 gebildeten Grundrenten-Ablösungskassa pro $18^{48}/_{49}$ sind dem Landtage genaue Nachweisungen vorgelegt, und hiedurch, dann durch die Anerkennung der während der genannten Jahre neu eingewiesenen Schulden aus älteren Rechtstiteln die Bestimmungen und Anordnungen der Verfassungs-Urkunde Titl. VII. §§. 11 und 16 erfüllt worden.

In Betreff der hiebei gestellten Anträge:

„1) es sei die Erwartung auszusprechen, daß mit der Verloosung der älteren Staats„schuld fortgefahren, dazu alljährlich mindestens die gesetzliche Tilgungssumme von „$^2/_3$ Prozent des Kapitalbetrages der sämmtlichen Mobilisirungs-Obligationen „verwendet werde, und auch in kleineren Beträgen als nur zu Einer Million „Gulden Verloosungen stattfinden möchten;

„2) es sei der königlichen Staatsregierung der wiederholte Wunsch auszudrücken, sorgsam „darauf Bedacht zu nehmen, daß die bei der Staatsschulden-Tilgungskassa an„liegenden Staatskassa-Effekten nach Kräften der Kassabestände, jedoch ohne Beein„trächtigung der Erfüllung der Zwecke der Anstalt allmählig der Staatskassa heim„bezahlt werden, eine Anlegung solcher Gelder sowie anderer aufkündbarer Kapitalien „bei der Staatsschulden-Tilgungskassa ferner nicht mehr einzutreten habe"

verweisen Wir auf die nach Unseren Anordnungen unterm 5. Juni 1850, unterm 8. Februar 1851, dann unterm 14. Februar 1852 (Regierungsblatt vom Jahre 1850 Seite 441 und 467, vom Jahre 1851 Seite 97 und 105, vom Jahre 1852 Seite 141 und 153) bereits stattgehabten und sohin in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und verwendbaren Fonds regelmäßig fortgehenden Verloosungen, dann rücksichtlich der Staats-

kassa-Effekten auf die über diesen Gegenstand schon in dem Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850 (Gesetzblatt S. 241 und 247) ertheilten Entschließungen.

C.

Realisirung und Verwendung der aufgenommenen Subscriptions-Anlehen.

§. 3.

Wir haben über die Realisirung und Verwendung der nach den Gesetzen vom 12. Mai 1848, vom 23. Dezember 1849 und vom 22. Mai 1850 aufgenommenen drei Subscriptions-Anlehen von jedesmaligen sieben Millionen Gulden den Kammern genaue Nachweisungen vorlegen und hiedurch den einschlägigen Verfassungs-Bestimmungen Genüge leisten lassen.

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Kammern vorgelegten Wünsche und Anträge, in so weit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzentwürfe ihre Erledigung erhalten haben, erwiedern Wir mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Titl. VII. §. 19 und unbeschadet derselben, was folgt:

A.

Wünsche und Anträge zum Finanz-Gesetze und Budget.

§. 1.

Auf die Anträge:

„1) es sei die wiederholte Verwahrung der Kammern dagegen auszusprechen, daß der „Porzellanmanufaktur Zuschüsse aus andern Kassen zugewiesen werden;"

„2) es sei der Verkauf der ganzen Anstalt eventuell deren Reorganisation mit völliger „Aufhebung oder doch mit möglichster Beschränkung der Kunstmalereianstalt zu „beantragen und nur in dieser Voraussetzung seien die Pensionen und Alimen„tationen dieser Anstalt und beziehungsweise die Relikten der Pensionisten im Maximalbetrage von 6500 fl. auf die Pensions-Amortisationskasse zu übernehmen," —

erwidern Wir:

Die Zweckmäßigkeit strenger Ausscheidung des Kassa- und Rechnungswesens der Porzellanmanufaktur und damit verbunden gewesenen Glasmalerei-Anstalt von jenem der Berg- und Hüttenwerke ist von Uns bereits in dem Landtags-Abschiede vom 25. Juli 1850 Abschn. III. §. 31 erkannt und deßfalls nach Unserer dortigen Anordnung von Seite des Staatsministeriums der Finanzen das Entsprechende verfügt worden, wodurch eine fernere Vermischung der Mittel und Fonde der Porzellanmanufaktur mit den Beständen anderer Kassen und resp. die bisherige Zuschußanweisung aus letzteren von selbst wegfällt; für die Glasmalerei ist durch die Einstellung des besonderen jährlichen Zuschusses von 4000 fl. bei den budgetmäßigen Ausgaben auf Staatsanstalten Vorsehung getroffen.

Was dagegen die veränderte Einrichtung der ärarialischen Porzellanmanufaktur anlangt,

so sind die zur sorgfältigsten Erwägung dieses Gegenstandes nöthigen Einleitungen bei Unserem Staatsministerium der Finanzen bereits getroffen und im Gange und Wir behalten Uns nach deren Beendigung die definitive Entschließung bevor, sehen Uns jedoch schon vorläufig zu der Erklärung veranlaßt, daß Wir zum Eingehenlassen der befraglichen Porzellanmanufaktur als solcher und als Kunstanstalt Unsere Zustimmung nicht ertheilen werden.

B.

Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.

A. Zu den Einnahmen.

§. 2.

Lotto.

Dem Antrage:

„es sei die Staatsregierung zu ersuchen, darauf zu halten, daß keine neue „Lotto-Collekten mehr errichtet werden,"

ist bisher bereits in möglichster Weise entsprochen worden, indem von der Errichtung neuer Collekten überall, wo solche vermeidlich, Umgang genommen wurde, und Wir werden darauf auch künftighin den geeigneten Bedacht nehmen lassen.

§. 3.

Post.

Dem Antrage auf Aufhebung des Portobeischlages für dienstliche Briefpostsendungen an Private im Inlande vermögen Wir im Hinblicke auf die bereits stattgefundenen sehr bedeutenden Post-Tarif-Ermäßigungen im Allgemeinen, und für den Correspondenz-Verkehr zwischen Behörden und Privaten insbesondere, dermalen nicht zu entsprechen.

§. 4.

Eisenbahnen.

Die Reparatur-Werkstätten des Eisenbahnbetriebes sind nach deßfalls erlassenen Anordnungen überall so weit reduzirt, als es die Oekonomie und Sicherheit des Dienstes gestatten und ist hiedurch der gestellte Antrag bereits erledigt.

§. 5.

Donaudampfschifffahrt.

Dem ausgesprochenen Wunsche entsprechend, wollen Wir die Verfügung getroffen haben, daß in der Folge jeder Betriebs-Rechnung auch der Gesammt-Kapitals-Aufwand beigesetzt werde.

§. 6.

Bergwesen.

Dem Antrage:

„1) es sei das in der Wirklichkeit am Schluße des Jahres $18^{48}/_{49}$ bestandene Defizit „von: 727,935 fl. 17 kr. 2 hl. mit den daran geknüpften Abschlagszahlungen in „den künftigen Rechnungen in Evidenz zu halten, und

„2) seien für die Zukunft auch Material-Rechnungs-Nachweise mit den Pecunial-Nach-„weisen in Vorlage zu bringen,“

ist bezüglich des erwähnten, in der Rechnung der Staats-Kassa und der Nachweisung pro $18^{48}/_{49}$ verausgabten Passivrestes der Bergwerks-Kassa bereits Genüge geschehen, indem die Vormerkung desselben in den Rechnungen bis zur seinerzeitigen Zurückerstattung aus den Bergwerks-Gefällen schon bei der Einweisung verfügt wurde: Abschlagszahlungen kommen übrigens nach der Gestaltung des Budgets für die letzten 4 Jahre der VI. Finanzperiode, in welchem die Bergwerkserträgnisse und resp. deßfallsigen Ueberschüße unter den Einnahmen zur Deckung der laufenden Staats-Aufwands-Ausgaben angesetzt erscheinen, nicht vor.

Auf Vervollständigung der künftigen Nachweisungen durch Beifügung der Material-Ausweise wird Unser Staatsministerium der Finanzen den gehörigen Bedacht nehmen.

B. Zu den Ausgaben.

§. 7.

Straßen-, Wasser-, Brücken- und Landbauten.

1) Unsere Kreis-Regierungen sind angewiesen, die in Folge privatrechtlicher Baupflicht bestrittenen Ausgaben in Zukunft gesondert in den Rechnungen vorzutragen.
2) Wegen einer neuen Classification der Landstraßen unter Aufnahme von Kreisstraßen werden Wir einen Gesetzentwurf vorbereiten lassen.
3) Nach dem Wunsche der Kammern sollen die Verhandlungen mit den Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchenverwaltungen wegen Uebernahme der ärarialischen Baupflicht an Gebäuden des Cultus und Unterrichtes, dann der Communen geeignet fortgesetzt werden.

Bezüglich der Ueberwachung übernommener Gebäude haben die für das Gemeinde- und Stiftungsbauwesen bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

§. 8.

Kreis-Fonds.

Wir haben bereits nach dem Antrage Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen durch Entschließung vom 1. Mai 1851, die Uebernahme der aus den Kreisfonds-Haupt-Rechnungen der Regierungsbezirke von Oberbayern und Niederbayern mit Schluß des Jahres $18^{48}/_{49}$ hervorgegangenen Passiv-Reste zu 10,466 fl. 30 kr. und resp. 16,201 fl. $7^{3}/_{4}$ kr. auf die Centralfonds genehmiget, und dadurch dasjenige, was durch den von den Kammern zur Position: „Kreisfonds“ gestellten Antrag bezielt wird, vollziehen lassen.

§. 9.

Eisenbahnbauten.

1) Die gewünschte Ausscheidung der Ausgaben der Eisenbahnbaukassa nach Eisenbahnstrecken und den Titeln des Bau-Etats ist schon seit längerer Zeit vollendet und hiedurch der gestellte Antrag bereits erlediget.
2) Was dagegen den Antrag betrifft:

„es wolle unter keinen Umständen eine größere, als die aus der Dotation noch verfügbare Summe von 563.069 fl. zur Herstellung von Bahnhöfen und Bahnwärterhäusern „auf die Strecke zwischen Kaufbeuern und der Nordgrenze verwendet, dagegen künftig „für die Kosten unabwendbarer größerer Bauten besonderer Credit verlangt und dieser „Kostenbetrag keinenfalls aus den Erträgnissen dieser Bahn bestritten werden," —

so vermögen Wir demselben in dieser Ausdehnung nicht zu entsprechen, werden jedoch auf die mögliche Berücksichtigung desselben Bedacht nehmen lassen.

3) Wir beauftragen, dem Uns geäußerten Wunsche entsprechend, Unsere einschlägigen Staatsministerien, für die Folge gleichzeitig mit den Nachweisen über sämmtliche Staats-Einnahmen und Ausgaben den Kammern auch eine Zusammenstellung aller für den Eisenbahnbau verausgabten Summen nach Strecken und Bautiteln mitzutheilen.

C.

Besondere Wünsche und Anträge.

§. 10.

Zulassung der Feuer-Versicherungsbank in Gotha zur Annahme von Versicherungen auf Mobilien in Bayern.

Den von beiden Kammern gestellten Antrag wegen Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften erwidern Wir mit Hinweisung auf den Landtagsabschied vom 25. Juli 1850. Abschnitt III. §. 42, in welchem Wir bereits Unsere Absicht kundgegeben haben.

§. 11.

Abstellung von Deflorations- und Alimentationsklagen; Abstellung von Injurienklagen; Aufhebung des Einstandsrechtes der Blutsverwandten in den Kauf liegender Güter.

Auf die uns von den beiden Kammern vorgelegten Anträge auf Vorlage von Gesetzentwürfen zur Abstellung von Deflorations- und Alimentations- dann der Injurien-Klagen, sowie zur Aufhebung des Einstandsrechtes der Blutsverwandten in den Kauf liegender Güter erwidern Wir, daß gemäß Unseres Auftrages das Staats-Ministerium der Justiz bereits mit der Revision der betreffenden Materien der Civilgesetzgebung beschäftiget ist, und daß Wir die deßhalb an Uns zu bringenden Vorlagen in reifliche Erwägung ziehen werden.

§. 12.

Gesetzgebung in protestantischen Ehetrennungssachen.

Wir werden dem von den beiden Kammern an Uns gebrachten Antrage, den Entwurf eines neuen Verfahrens in protestantischen Ehesachen an den nächstkommenden Landtag zu bringen, die geeignete Rücksichtnahme zuwenden.

---

§. 13.

Die Anträge der Landwirthe, Branntwein- und Spiritus-Fabrikanten Bayerns, den Nothstand der landwirthschaftlichen Brennereien betr.

1) Die an Uns gebrachte Bitte:

„den Ankauf der Kartoffeln für landwirthschaftliche Brennereien ohne Gewerbsberechtigung in der Regel zu gestatten,"

gedenken Wir in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

2) Auf den mittels Gesammtbeschlusses der beiden Kammern wiederholt ausgesprochenen Wunsch:

„es möge die königliche Regierung im Benehmen mit den übrigen Zollvereins-Regierungen dahin wirken, daß das System der Rückvergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr in die anderen Vereinsstaaten nach dem Grundsatze revidirt werde, daß in keinem Falle die Rückvergütung den wirklichen Steuerbetrag überschreite, jedenfalls aber möge der entsprechende Betrag des Malz-Aufschlages bei der Ausfuhr von Branntwein über die bayerische Grenze rückvergütet werden,"

geben Wir zu erkennen, daß bereits Einleitung getroffen sei, um bei den Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereines eine Revision der Steuerrückvergütung für den nach anderen Zollvereinsstaaten übergeführten Branntwein nach dem angedeuteten Grundsatz zu bewirken.

Bezüglich des Wunsches wegen Rückvergütung des Malzaufschlages für den über die bayerische Grenze ausgeführten Branntwein werden Wir nach Beendigung der Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins Entschließung fassen.

Umfassend und schwierig waren die Arbeiten dieses Landtages. Die Kammern haben sich denselben mit Eifer und Ausdauer hingegeben.

Wir erkennen gerne an, daß die Kammern sowohl für den ordentlichen Staatshaushalt, als für den außerordentlichen Aufwand auf die Vollendung des Eisenbahnnetzes bereitwillig die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt haben. Ebenso gereicht es Uns zur Befriedigung, daß eine Reihe von Gesetzen zu Stande gebracht wurde, welche den materiellen Wohlstand des Landes zu befördern geeignet sind.

Um so tiefer müssen Wir es beklagen, daß mehrere Gesetzentwürfe Beanstandung gefunden haben, welche dazu bestimmt waren, die unveränderlichen Grundlagen jeder staatlichen Ordnung und das monarchische Grundprinzip der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Majestät gegebenen Verfassungs-Urkunde zu bewahren und gegen die zerstörende Einwirkung verderblicher Grundsätze zu sichern. Die in jenen Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Einrichtungen halten Wir für nothwendig zur Erfüllung der von Gott Uns auferlegten Regentenpflichten und zur Erhaltung der Wohlfahrt Unseres Volkes, und geben Uns der Erwartung hin, daß der nächste Landtag Uns auch hierin zur Ausführung Unserer landesväterlichen Absichten entgegenkommen werde.

Indem Wir Unseren Lieben und Getreuen diesen Abschied ertheilen, schließen

Wir die gegenwärtige Versammlung mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Gegeben, München den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 31,693. praes. 5/6 52.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Gesuch des J. Bannholzer aus Olmütz um die Bewilligung zu Produktionen in der natürlichen Magie, Dioptrik, und Katoptrik in den Kreisen diesseits des Rheins betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat gemäß höchster Entschließung vom 1. ds. Mts. dem Joseph Bannholzer aus Olmütz, auf dessen Vorstellung vom 28. v. Mts. für die Dauer von 5 Monaten die Bewilligung ertheilt, mit seinen Vorstellungen in der s. g. natürlichen Magie, Dioptrik und Katoptrik in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins sich produziren zu dürfen, mit dem Beifügen, daß derselbe zu seinen Produktionen vorher stets die specielle Genehmigung der betreffenden Distrikts- und resp. Lokalpolizeibehörde einzuholen habe.

Dieß wird den Polizeibehörden zur Nachachtung hiemit eröffnet.

Augsburg, den 3. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 31399. praes. 5/6 52.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Mai l. Js. stattgefundenen 234. Verlosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie **248** gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) die 5%igen Hoffammer-Obligationen Nr. 81560 mit 1/8 und Nr. 83996 mit 1/8 der Kapitals-Summe,

b) die allerhöchsten Staatsschuld-Verschreibungen Nr. 1 mit $^1/_{15}$ der Kapitals-Summe und Nr. 6 — 8 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen im gesammten Kapitals-Betrage von 1,114,600 fl. 34 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 31. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dieses wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 1. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Bekanntmachung.

praes. $^{11}/_{5}$ 52.

(Die Verbreitung freigemeindlicher Druckschriften gesetzwidrigen Inhalts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am vierzehnten Mai achtzehnhundert zweiundfünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Goll, Vorsitzender, Dr. Jäger, Rath, Cramer, *Assessor*, Schumann, kgl. I. Staatsanwalt, Rechtspraktikant Dinkel, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Schumann in seinem Vortrage über die Anzeige des kgl. Landgerichts Hofheim, die Verbreitung freigemeindlicher Druckschriften betreffend;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 4. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß von den durch das kgl. Landgericht Hofheim zur Vorlage gebrachten 3 Paqueten mit Druckschriften freigemeindlicher Tendenz folgende Schriften gegen den Art. 20 des Preßstrafgesetzes verstoßen, nämlich:

1) die Predigt von Georg Ruf, „das Volk muß etwas haben." Hersbruck 1851, in welcher Seite 6 — 10 die Lehre der christlichen Religion über Himmel und Hölle und über die Nothwendigkeit des Glaubens zur Seligkeit in unverkennbar spöttischer Weise und unter ironischer Allegation mehrerer Stellen der heiligen Schriften besprochen werden;
2) Wie sollt Ihr beten? Beitrag zur Erkenntniß der Gottesverehrung in den freien Gemeinden, enthaltend die Gebete, Lieder und den Vortrag des am 22. April 1849 in der freien christlichen Gemeinde zu Schweinfurt abgehaltenen Gottesdienstes, geleitet von Robert Glatz, Erlangen 1849, worin S. 13 eine spöttische und verächtliche Schilderung der römisch-katholischen Prozessionen gegeben wird,

somit ein Angriff auf kirchliche Gebräuche einer öffentlich anerkannten Religions-Gesellschaft enthalten ist;

3) Rede am Pfingstfest, den 28. Mai 1849 in Schweinfurt von Ferdinand Kampe, Prediger, Breslau 1849, woselbst S. 6 der Glaube der christlichen Kirche an die Wundererscheinungen bei Ausgießung des heiligen Geistes verhöhnt wird;

In Erwägung, daß die sub Nr. 2 und 3 genannten Schriften vor dem Erscheinen des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, zwar bereits gedruckt und veröffentlicht worden sind, und daß auch bei der sub Nr. 1 genannten, später gedruckten Schrift, jede Strafbarkeit einer Person durch Ablauf der Verjährungszeit aufgehoben ist, dagegen diese Umstände der Unterdrückung der obigen Druckschriften bei deren offenbar gesetzwidrigen Inhalt nicht im Wege stehen, da der Art. 2 Abs. 2 des allegirten Gesetzes eine solche Beschränkung nicht enthält;

Aus diesen Gründen

beschloß das kgl. Kreis- und Stadtgericht die Unterdrückung der sub Nr. 1 — 3 genannten Druckschriften, und verordnet die Einrückung dieses Beschlusses in die Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreichs und das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) W. Goll. Dr. Jäger. Cramer.

Dinkel.

Nichtamtlicher Artikel.

Siebenter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Vom 1. Septbr. 1851 mit Ende Februar 1852.

	Stück		Haftgeld hierauf
Mit Ende August 1851 waren versichert:	Stück 2526	mit 229,065 fl.	Haftgeld hierauf 3376 fl. 33 kr.
Weiter gingen zu vom 1. Sept. 1851 mit ult. Febr. 1852 „	252	„ 21,385 fl.	„ „ 288 fl. 46½ kr.
Summa „	2778	„ 250,450 fl.	„ „ 3665 fl. 19½ kr.
Ab gingen vom 1. Sept. 1851 mit Ende 1852 . . . . „	753	„ 74,945 fl.	„ „ 1009 fl. 5 kr.
Stand mit Ende Febr. 1852 „	2025	„ 175,505 fl.	„ „ 2656 fl. 14½ kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reservefonds mit Ende Februar 1852 . . . 1233 fl. 7½ kr.

1)	Zu gingen an Haftgeldern:		
	a) wegen annullirten Versicherungen	3 fl. 12 kr.	
	b) an Ueberschüssen der Haftgelder gegen die Beiträge	17 fl. 21½ kr.	
			20 fl. 33½ kr.
2)	An Statuten-Erlös		6 fl. — kr.
3)	An Bruchtheilkreuzer durch Schreibung der Beitragszettel . . .		19 fl. 3 kr.
4)	An Surplus voriger Rechnung		14 fl. 10¼ kr.
5)	Austrittsgebühren vom VI. Semester		98 fl. 12 kr.
	Summa des Reservefonds mit Ende Febr. 1852		1391 fl. 6¼ kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1)	Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen nach Abzug des Erlöses		5394 fl. 29 kr.
2)	An Schadensermittlungskosten		77 fl. 13 kr.
3)	An Besoldungen vom 1. Sept. 1851 mit ult. Febr. 1852		333 fl. 56 kr.
4)	Auf Porto, Inserationsgebühren und Reisespesen .		251 fl. 32 kr.
5)	Auf Regiekosten		121 fl. 4½ kr.
6)	an Prozeßkosten	90 fl. 1 kr.	
	Hievon wurden rückvergütet . .	39 fl. 13½ kr.	
			50 fl. 47½ kr.
7)	Gebühren an die Agenten für Einhebung der Beiträge von 6229 fl. 2 kr. per 100 fl. 3 Proz.		186 fl. 52 kr.
	Betrag der auszuschlagenden Beiträge		6415 fl. 54 kr.

welche sich folgendermassen repartiren,

nämlich:

		Versicher.-Sa.	Beiträge.	trifft auf das 100 fl.
1)	Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden .	16305 mit	1292 fl. 19 kr.	7 fl. 55 $^{5413}/_{9783}$ kr. = 7 fl. 56 kr.
2)	Von gewöhnl. Pferden	73385 mit	3685 fl. 48 kr.	5 fl. 1 $^{15549}/_{44031}$ kr. = 5 fl. 2 kr.
3)	Von Rindern . . .	85815 mit	1437 fl. 47 kr.	1 fl. 40 $^{26320}/_{51489}$ kr. = 1 fl. 41 kr.

Daher berechnen sich die Beiträge:

1)	Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden aus . . .	16305 fl. à 7 fl. 56 kr. per 100 fl. =	1293 fl. 32 kr.
2)	Von gewöhnl. Pferden aus	73385 fl. à 5 fl. 2 kr. per 100 fl. =	3693 fl. 43 kr.
3)	Von Rindern	85815 fl. à 1 fl. 41 kr. per 100 fl. =	1444 fl. 34 kr.
		in Summa auf	6431 fl. 49 kr.
		auszuschlagen wären	6415 fl. 54 kr.
		bleibt surplus	15 fl. 55 kr.

welche dem Reservefond zugehen.

Nebst den Zahlungen an Entschädigungen und Verwaltungskosten im laufenden Semester, wurden die Reste von dem vorhergehenden Semester bezahlt:

a) an Lastpferden . . . . 1139 fl. 26 kr.
b) an gewöhnlichen Pferden . 4728 fl. 49 1/2 kr.
c) an Rindern . . . . . 802 fl. 48 kr.
Summa 6769 fl. 3 1/2 kr.

Nach den revidirten Satzungen ist der bisherige Austritt vor der Zeit nach dem §. 33 der Statuten entzogen und dadurch das Bestehen des Vereins nicht nur nachhaltig gesichert, sondern auch die Verminderung der Beiträge erzielt.

Es ist hiedurch den Betheiligten der Weg abgeschnitten das Geld für verunglückte Thiere einzuziehen und vor der Zeit den Verein zu verlassen. Durch diese Manipulation, welche bisher häufig statt fand, wurde die Versicherungs-Summa namhaft vermindert, während die angefallenen Schadensfälle im gleichen Verhältniß blieben. Hierdurch sind nicht nur die hohen Beiträge entstanden, sondern es ist auch manchmal die verzögerte Zahlung von Schadensfällen eingetreten; um dies ferner zu verhüten, ist das Zusammenbleiben der Mitglieder für die Versicherungsperiode von drei Jahren und die richtige Zahlung der Beiträge unbedingt nothwendig. — Auch machen wir wiederholt die verehrlichen Vereinsmitglieder auf die Schlußbemerkung des V. Rechnungsabschlusses aufmerksam und ersuchen dieselben dringend, bei irgend einer Veranlassung, welche das Interesse des Vereins beeinträchtigt, vom §. 18 der Statuten Gebrauch zu machen.

Nürnberg, den 1. April 1852.

Die Vereins-Direktion.
Ziegelmüller. Motz.

Der Verwaltungs-Ausschuß fraglichen Vereins.
R. Barsch. Fleißner. Fischer. Leupoldt. C. Degel. A. Klinge. Pöhlmann.

Kreis-Notizen.

praes. 5/6 52.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. v. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den seitherigen Pfarrer zu Obergermaringen, kgl. Landgerichts Kaufbeuren, Priester Kaspar Schmid, dessen allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dem Antritte der ihm in Gnaden von Allerhöchst denselben zugedachten katholischen Pfarrei Unterbechingen, kgl. Landgerichts Lauingen, zu entheben.

---

praes. $^{3}/_{6}$ 52.

Der Hochwürdige Herr Bischof von Augsburg hat den Pfarrer und bisherigen Kapitel-Kammerer, Priester Andreas Schuster zu Medingen, kgl. Landgerichts Lauingen, zum Dekan des Landkapitels Lauingen und den Pfarrer und bisherigen II. Kapitel-Assistenten, Priester Aloys Miller zu Ehingen, kgl. Landgerichts Wertingen, zum Dekan des Landkapitels Westendorf ernannt.

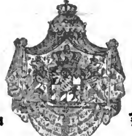
---

praes. $^{5}/_{6}$ 52.

Dem Priester Johann Georg Lang, Pfarrvikar zu Oberstimm, kgl. Landgerichts Neuburg, wurde das erledigte Stadtkaplanei-Benefizium zu Gundelfingen, kgl. Landgerichts Lauingen verliehen.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. Juni 1852.	Pap.	Geld.	Den 7. Juni 1852.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$% prompt.	—	$93^1/_8$	*Obligationen à $3^1/_2$% prompt.*	93	—
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	690	—	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	690	—

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 47.** den 11. Juni 1852.

Inhalt: Das Gesetz vom 28. März 1852 über die §§. 4 und 117 des Grundsteuer-Gesetzes — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 16365. praes. 5/6 52.

(Das Gesetz vom 28. März 1852 über die §§. 4 und 117 des Grundsteuer-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von den kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen unterm 20. Mai ds. Js. erlassenen Vollzugs-Vorschriften über die Anwendung des Gesetzes vom 28. März 1852, die §§. 4 und 117 des Grundsteuer-Gesetzes betr., werden in Nachstehendem mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Hinblick auf die im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg längst eingeführte definitive Besteuerung die Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. März l. Js. schon mit dem nächst eintretenden Etatsjahre $18^{52}/_{53}$ in's Leben zu treten habe, und daß den kgl. Rentämtern die erforderlichen Verfügungen Behufs der hienach nothwendigen Rectifizirung der Grundsteuerkataster bereits zugegangen sind.

Augsburg, den 3. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
v. Kopf, Direktor.

Mosthaff, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern,

Staasministerium des Innern und Staatsministerium der Finanzen.

Das Gesetz vom 28. März d. Js. (Ges.-Bl. S. 165) verordnet, daß die Steuern

von den auf Grund und Boden haftenden Reallasten künftig nicht mehr unmittelbar an die Staatskasse in der Form von Dominikal- und Zehentsteuern, sondern an die betreffenden Grundbesitzer als Steuerbeiträge entrichtet werden sollen, welche dagegen die volle ursprüngliche Grundsteuer an die Staatskasse abzuführen haben.

Die Auseinandersetzung über dieses neue, zwischen den Abgabspflichtigen und den Bezugsberechtigten eintretende Verhältniß soll zwar nach Art. 3 des Gesetzes zunächst den Betheiligten selbst überlassen bleiben; wenn aber deren amtliche Vermittlung verlangt wird, so soll dieselbe durch die Distrikts-Polizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern geschehen.

Für diesen Fall werden folgende Erläuterungen und Vollzugsvorschriften ertheilt.

§. 1.

Eine Verbindlichkeit, derlei Steuerbeiträge zu leisten, tritt nur bei solchen Grundlasten ein, welche an dem steuerbaren Ertrag des belasteten Grundes und Bodens theilnehmen und nach §. 4 des Grundsteuergesetzes hierzu verpflichtet sind, wenn nicht diese Verpflichtung in Folge der Art. 16, 28 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 bereits aufgehört hat.

§. 2.

Da sämmtliche Zehenten, Handlöhne und dergleichen unständige Grundabgaben bereits fixirt sind oder bei gegebener Veranlassung sofort fixirt werden müssen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit, Steuerbeiträge zu leisten, nur noch

1) auf die ständigen Grundabgaben in Geld oder Naturalien,
2) auf Forstberechtigungen.

§. 3.

Ueberall, wo die definitive Steuer bereits eingeführt ist, sind die ständigen Grundabgaben in Geld oder Naturalien ihrem steuerbaren Betrage nach katastrirt: der künftig zu leistende Steuerbeitrag besteht in vier Kreuzern von jedem Gulden dieses Betrags, und es wird dießfalls einer weiteren amtlichen Vermittlung nirgends bedürfen.

Eben so sind daselbst die steuerbaren Forstberechtigungen katastrirt und die den Waldbesitzer wie den Bezugsberechtigten treffenden Antheile an der Grundsteuer ausgeschieden, wobei es lediglich bewenden kann.

§. 4.

In den übrigen Landestheilen tritt das Gesetz vom 28. März d. Js. erst von der Zeit an in Wirksamkeit, wo daselbst die definitive Steuer eingeführt wird, und nur dort wird der Fall eintreten, daß eine amtliche Vermittlung angesprochen werden wird.

§. 5.

Bei ständigen Geld- und Naturalabgaben, welche dem Betrage nach keinem Zweifel oder Widerspruch unterliegen, ist die Ermittlung des treffenden Steuerbeitrags sehr einfach. Die Reichnisse an Getreid werden nach §. 28 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 mit 12 fl. für das Schäffel Weizen, 8 fl. für Korn, 6 fl. für Gerste und 4 fl. für Haber, andere Naturalreichnisse nach den im §. 51 desselben Gesetzes bestimmten Preisen zu Geld veranschlagt, und vier Kreuzer von jedem Gulden sind der künftige Steuerbeitrag.

§. 6.

Sind aber solche Geld- oder Naturalabgaben ihrer Natur oder ihrem Betrage nach im Zweifel oder Widerspruch befangen, so ist vorerst deren Liquidation und Feststellung erforderlich.

Bezüglich der Liquidation wird im Wesentlichen auf die Instruktion vom 19. Januar 1830 (Reggs.-Bl. S. 301 ꝛc.) hingewiesen, so weit sie hierher anwendbar erachtet werden kann.

Bei der Feststellung ist sich nach §. 65 des Grundsteuergesetzes zu achten, folglich nur der Besitzstand zur Zeit der Verhandlungen zu berücksichtigen. Streitige Fälle, worüber eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden kann, sind nach §. 96 desselben Gesetzes zur richterlichen Austragung zu verweisen, bis wohin es bei dem auf den Grund des Besitzstandes festgesetzten Provisorium sein Verbleiben hat.

§. 7.

Zu den steuerbaren Forstberechtigungen gehören nur die Holzbezüge (§§. 5 und 56 des Grundsteuergesetzes), indem Rechstreu, Forstweide u. dgl. kein Gegenstand des steuerbaren Ertrags sind.

Besteht die Berechtigung in dem Bezug einer gewissen jährlichen Quantität Holzes, so wird solches nach denjenigen Preisen zu Geld angeschlagen, welche bei Aufstellung der Mustergründe als örtlicher Werth des Holzes auf dem Stamm zu Grunde gelegt wurden. (§. 26 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes. §. 62 der Instruktion vom 19. Januar 1830.)

Diese Preise werden den kgl. Rentämtern auf Ersuchen von der Steuerkataster-Kommission bekannt gegeben werden, um davon nach Umständen Gebrauch zu machen.

Werden Holzrechte gegen Entrichtung minderer Preise bezogen, oder sind damit andere Gegenleistungen in Geld oder Naturalien verbunden, so ist deren Geldanschlag um den Betrag dieser Gegenleistungen (§§. 5 und 6 oben) zu ermäßigen.

§. 8.

Ist die Größe des Holzbezuges unbestimmt oder hängt derselbe von dem Eintritt gewisser Voraussetzungen ab, so ist vorerst eine Ermittlung der auf ein Jahr treffenden Quantitäten erforderlich, wobei der Art. 27 des Forstgesetzes vom 28. März d. Js. zur Richtschnur dienen kann.

Ist aber das Recht selbst oder der Umfang desselben in Widerspruch befangen, so hat der dritte Absatz des §. 6 oben auch hier in Anwendung zu kommen.

§. 9.

Wenn auf Grundabgaben oder Forstberechtigungen selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so hat auch dieser Dritte nach dem Maaß seiner Bezüge den Steuerbeitrag zu leisten oder sich in Abzug bringen zu lassen, dessen Ermittlung nach den obigen Bestimmungen (§. 5 ꝛc.) statt findet.

§. 10.

Die Distrikts-Polizeibehörden und die Rentämter, welchen nach Art. 3 des Gesetzes die amtliche Regulirung dieser Steuerbeiträge auf Verlangen der Betheiligten übertragen ist, werden hierbei ein den Vollzugsvorschriften des Grundentlastungsgesetzes analoges Verfahren beobachten und nach vorgängiger zureichender Instruktion der Sache jedesmal gemeinschaftlich die entsprechenden Beschlüsse fassen.

Indem deshalb insbesondere auf §. 4 Abs. 3 der Instruktion vom 17. Juni 1848 (Reggs.-Bl. S. 649) hingewiesen wird, erwartet man namentlich von den k. Rentämtern, daß sie sich zur angelegentlichen Aufgabe machen werden, den Betheiligten, so weit sie es wünschen, mit den nöthigen Anleitungen an die Hand zu gehen und ihnen die Aufklärungen, welche sie aus Steuerkatastern oder andern amtlichen Behelfen nachsuchen, nicht vorenthalten.

§. 11.

Wird gegen Beschlüsse der Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter Berufung ergriffen, worüber die Regierungskammern des Innern in letzter Instanz zu entscheiden haben, so werden auf deren Verlangen die Regierungs-Finanzkammern hierbei jede gewünschte Mitwirkung leisten.

§. 12.

Der Zeitpunkt, von welchem an das Gesetz vom 28. März d. Js. in Wirksamkeit tritt, somit die bisherige Dominikal- und Zehentsteuer aufhört und die treffenden Steuerbeiträge an die Grundbesitzer zu leisten sind, wird in jedem Amtsbezirk öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegenwärtige Vollzugsvorschriften sind durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 20. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Spindler.

Kreis-Notizen.

praes. ⁹/₆ 52.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 26. Mai ds. Js. Sich bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrei Unterringingen, Dekanats Ebermergen, dem von der Vormundschaft des minderjährigen Fürsten Karl Friedrich von Oettingen-Wallerstein hiefür empfohlenen protest. Pfarramts-Kandidaten Wilhelm Eberhard Schäfer aus Wallerstein zu verleihen.

praes. ⁹/₆ 52.

Der praktische Arzt Dr. Prinz in Fremdingen ist, seinem Ansuchen entsprechend, unter dem heutigen in gleicher Eigenschaft nach Oettingen versetzt worden.

praes. ¹⁰/₆ 52.

Dem Landwehr-Lieutenant Albert Frickinger zu Nördlingen, wurde auf sein Ansuchen die Entlassung vom aktiven Landwehrdienste ertheilt.

Intelli gen

genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 48.** den 15. Juni 1852.

Inhalt: Finanz-Gesetz für die VI. Finanzperiode und zwar für die letzten vier Jahre $18^{51}/_{52}$ bis $18^{54}/_{55}$. (XVII. Beilage zum Landtagsabschiede.) — Gesetz, die Distriktsräthe betr. (V. Beilage zum Landtagsabschiede.) — Die Erhaltung der Lindenbäume bei und in den Ortschaften. — Die allgemeine Jagdordnung. — Einen im Regnitzflusse aufgefundenen Leichnam. — Einen in der Isar unterhalb Garching aufgefundenen männlichen Leichnam. — Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge für Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Lauingen für das Schuljahr $18^{52}/_{53}$. — Das Ableben des kgl. Gerichtsarztes Dr. Weißbrod zu Landsberg. — Die ärztlichen Distrikte Stoffenried und Fremdingen. — Das Cursiren falscher Münzen. — Besetzung des ständigen Vikariats zu Langeneringen. — Kreisnotizen. — Beilage.

Finanz-Gesetz

für die VI. Finanzperiode und zwar für die letzten vier Jahre $18^{51}/_{52}$ bis $18^{54}/_{55}$.

(XVII. Beilage zum Landtags-Abschiede.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit dem Beirathe und, soviel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen und mittelst der Dampfschifffahrt auf der Donau sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale anlangt, der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die letzten vier Jahre der VI. Finanzperiode beschlossen und verordnen, wie folgt:

Nachdem das dem Finanzgesetze vom 25. Juli 1850 zum Grunde liegende Budget in Rücksicht der obgewalteten außergewöhnlichen Verhältnisse durch obiges Gesetz nur für die beiden ersten Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ der VI. Finanzperiode maßgebend erklärt ward, und folglich dessen Wirksamkeit mit dem letzten September 1851 zu Ende gegangen ist, so hat das dermalige Budget die weiteren Jahre der obigen Periode zu umfassen, und

63

wie oben erwähnt, für den vierjährigen Zeitraum vom 1. Oktober 1851 bis letzten September 1855 zu gelten.

Titel I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1.

Die in den §§. 1 und 2 des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 angeordnete gesonderte Behandlung der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der IV. und V. Finanzperiode hat unter den dort angegebenen Bestimmungen und Modalitäten auch für die in Frage liegenden weitern vier Jahre $18^{51}/_{55}$, welche mit den vorausgehenden zwei Jahren $18^{49}/_{51}$ zusammen eine, nämlich die VI. Finanzperiode, bilden, fortzubestehen.

§. 2.

Außer den Einnahmen des laufenden Dienstes werden zur Bestreitung der Staatsausgaben aus den Ausständen der früheren Finanzperioden und der Vorjahre der laufenden eine Summe von jährlich 400,000 fl., wovon 300,000 fl. zur Deckung des durch Rückstände sich ergebenden momentanen Entganges zugewiesen, wogegen am Schlusse der VI. Finanzperiode ein gleicher Betrag für den Dienst der nächsten Periode verfügbar zu stellen ist.

Titel II.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 3.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst sind auf die jährliche Durchschnittssumme von

37,591,090 fl. —

festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre finden nicht statt.

§. 4.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beilage lit. A.

Die Etats sind in der Regel unüberschreitbar. Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; er hat die Etats seines Ministeriums und der demselben untergebenen Staatsanstalten und Stellen zu vertreten, und für unvermeidliche Mehrausgaben die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

---

§. 5.

Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalt werden bestimmt und zwar:

1) Für die alte Schuld.

a. Zinskassa.

Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit dem voranschlägigen Reinertrage zu 5,500,000 fl.

b. Tilgungskassa.

aa) Der für die alte Schuld ausschließlich der Sparkassakapitalien bestimmte Tilgungsfond von $^2/_3$ Prozent in der bisherigen Aversalsumme von jährlichen 880,000 fl., welcher, insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskassa gedeckt ist, durch Zuschüsse der Central-Staatskassa aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 bestimmten Staatsgefällen ergänzt werden soll.

bb) Eine Dotationsmehrung wegen der Entschädigungsleistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen nach Art. 15 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Standes- und Gutsherren vom 28. Dezember 1831 aus den Taxgefällen zu schöpfenden und auf jährliche 90,000 fl. veranschlagten Zuschuß der Staatskassa.

In der Regel sollen jährlich zwei Serien-Obligationen der mobilisirten alten Schuld auf Inhaber (au porteur) und Namen zur Heimzahlung verloost werden.

2) Für die neue Schuld.

Wegen der Verzinsung der durch die Gesetze vom 12. Mai 1848, 23. Dezember 1849 und 22. Mai 1850 zur Aufnahme im Wege der freiwilligen Subscription bewilligten Anlehen, dann des durch das Finanzgesetz vom 25. Juli 1850 §. 16. lit. f. bewilligten eventuellen Credits ein Zuschuß von der kgl. Centralstaatskassa in dem veranschlagten jährlichen Bedarfe von 1,090,000 fl.

3) Für die Pensions-Amortisations-Kassa.

Vom 1. Oktober 1851 an die Jahressumme von 1,200,000 fl., welche nach den Bestimmungen der Gesetze vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 aus den daselbst genannten Gefällen erhoben und nöthigen Falles von der Centralstaatskassa ergänzt wird.

Damit hat die Pensions-Amortisationskassa außer den auf ihr bereits dermalen lastenden Pensionen und Alimentationen und der Verzinsung der noch bestehenden Kapitalien-Schuld an die Tilgungskassa vom 1. Oktober 1851 an noch weiter die Pensionen und Alimentationen der Universitäten in den Maximalbeträgen von . . . . 23,044 fl.
jene der in den Centralconventen noch lebenden Mitglieder ehemaliger Mendikanten-Klöster zu . . . . 3,274 fl.
jene der Diener des ehemaligen Landgestütes zu . . . . 5,132 fl.
jene des Jagdpersonals . . . . 8,115 fl.
jene der Porzellanmanufaktur . . . . 6,500 fl.

zusammen zu 46,065 fl.

sowie die den seinerzeitigen Hinterlassenen dieser übernommenen Pensionisten gebührenden Wittwen- und Waisen-Alimentationen zu übernehmen, und der Ueberschuß ihrer Dotation ist zur allmähligen Abzahlung ihrer oben erwähnten Kapitalschuld zu verwenden.

4) Für die Eisenbahnbau-Dotationskassa.

Der dieser Kassa durch die Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 zugewiesene Nettoertrag der Bahnrente im voranschlägigen Jahresbetrage von

1,130,000 fl.

aus welchem vorerst die Verzinsung der für den Eisenbahnbau aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen, dann die Tilgung derselben nach Maßgabe des in den vorhin angeführten Gesetzen vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 mit 2/3 Prozent der jeweiligen Anlehensgröße bestimmten Tilgungsfondes zu bestreiten ist.

Sollte die erwähnte Bahnrente hiezu nicht hinreichen, so ist der Mehrbedarf aus den übrigen Beständen der Eisenbahnbau-Dotationskassa zu entnehmen, im entgegengesetzten Falle der verbleibende Rest dem Eisenbahnbaue zuzuwenden.

5) Für die Ablösungskassa.

Dieselbe erhält:

a) für Zinszuschüsse zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten einen jährlichen Zuschuß, welcher veranschlagt wird zu . . . . . . 700,000 fl.

b) für Verwaltungs- und Erhebungskosten mit Einschluß der Kosten der Fixationskommissäre zu . . . . 87,000 fl.

c) als Reserve zur Deckung des Ausfalles an uneinbringlichen Ausständen, eventuell zur Verstärkung ihres Verlags-Kapitals zu . . 13,000 fl.

zusammen zu 800,000 fl.

aus der Centralstaatskassa.

Außerdem ist von den Ersparungen der IV. Finanzperiode und zurück der Aversalbetrag von 300,000 fl. der Grundablösungskassa zur Verstärkung ihres Verlagskapitales zu überweisen.

§. 6.

Dem Etat für die aktive Armee werden die Budgetansätze der Naturalien für die darunter begriffenen Roggen- und Haberquantitäten nach dem betreffenden Geldanschlage in der bisherigen Art garantirt, wornach geringere Preise dem Reichsreservefonds zu gut, und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Titel III.

Staatseinnahmen.

§. 7.

Zur Bestreitung der sub Titel II. bestimmten Staatsausgaben sind dem Staatsministerium der Finanzen die in der Beilage Lit. B. aufgeführten und einschließlich der nach §. 2. mit dem Bestande der Vorjahre herübergehenden und resp. von den jeweiligen Ausständen aufzubringenden 400,000 fl. voranschlägig auf 34,785,685 fl festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

Außerdem wird demselben noch zugewiesen der Ertrag des Zahlenlotto, welches noch bis zum 1. Oktober 1855 fortzubestehen und an diesem Tage aufzuhören hat, mit 1,200,000 fl. und eine außerordentliche Erhöhung der Grund- und Dominikalsteuer, sowie der Haus- Gewerb- und Einkommen-Steuer im Betrage von 1,605,405 fl. — kr.

in Summa 37,591,090 fl. — kr.

§. 8.

An direkten Steuern sind für jedes der vier Jahre vom 1. Oktober 1851 bis letzten September 1855 zu erheben:

a) an Grundsteuer, und zwar:

1) in denjenigen Landestheilen, wo das Steuerprovisorium oder das noch unrevidirte Definitivum Giltigkeit hat, vier Simpla.
2) In den noch nicht definitiv besteuerten Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg 77 Prozent der bis zum Jahre $18^{30}/_{31}$ bestandenen Grundsteuer.
3) In den nach dem Gesetze vom 15. August 1828 definitiv besteuerten oder während der sechsten Finanzperiode noch zu besteuernden Landestheilen für das Jahr $18^{51}/_{52}$ zwei und $^{2}/_{10}$ Simpla; für die übrigen drei Jahre richtet sich die Erhebung mit Rücksicht auf die eingetretene Steuermehrung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, den §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes betr.

b) An Haussteuer, und zwar:

1) im Gebiete des Steuerprovisoriums drei Simpla;
2) in den noch nach älterem Systeme besteuerten Theilen Unterfrankens und Aschaffenburg 100 Prozent,
3) in den nach den Gesetzen vom 15. August 1828 und 25. Juli 1850 besteuerten oder im Laufe der VI. Finanzperiode noch zu besteuernden Landestheilen sechs Simpla der Areal- und zwei Simpla der Miethesteuer.

c) An Dominikalsteuer:

1) in den noch nach früherem Systeme besteuerten Theilen Unterfrankens und Aschaffenburg 80 Prozent;
2) in allen übrigen Landestheilen vier Simpla.

d) An Gewerbsteuer:
 1) in der Pfalz $60^1/_2$ Prozent;
 2) in allen übrigen Landestheilen die ganze Gewerbssteuer nach bisherigem Fuße; was Unterfranken und Aschaffenburg betrifft, mit Rücksicht auf das Gesetz vom 25. August 1843.

e) An Kapitalrentensteuer zwei Simpla nach dem Gesetze vom 11. Juli 1850.

f) Die Einkommensteuer nach demselben Gesetze. Außerdem wird die Summe von 1,605,405 fl. und zwar 1,353,750 fl. als Beischlag auf die sub lit. a. und c. zu erhebende Grund- und Dominikalsteuer-Prinzipal-Summe und 251,655 fl. als Beischlag auf die sub lit. b. d. und f. zu erhebende Haus- Gewerb- und Einkommensteuer-Prinzipal-Summe vertheilt und erhoben.

g) Der Steuerbeischlag der Pfalz mit 100,000 fl. nach Artikel XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds.

h) In sämmtlichen Regierungsbezirken, die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 obliegenden Wittwen- und Waisen-Fondsbeiträge von ihren aus den Staatskassen fließenden Bezügen.

§. 9.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereins-Zolltarife mit Rücksicht auf die dießfalls vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben. Die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben hat nach den bisherigen Normen oder gegebenen einschlägigen Bestimmungen zu geschehen.

§. 10.

Für den Personen-, Waaren- und anderen Transport auf den Staatseisenbahnen haben die unterm 15. Mai 1845 (Regierungsblatt vom Jahre 1845 S. 291) bekannt gemachten provisorischen Tarife als Maximalsätze auch für die VI. Finanzperiode ihre Geltung beizubehalten.

Dasselbe ist der Fall, in Ansehung der bisherigen provisorischen Tarife für die Donaudampfschifffahrt.

Die Tarife der Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale, wie solche unterm 8. Oktober 1846 (Regierungsblatt 1846. Nr. 33) bekannt gemacht worden, haben als Maximalsätze für die VI. Finanzperiode ihre Geltung beizubehalten.

§. 11.

Bezüglich der für die Weinbergbesitzer in den zur Zeit noch nicht katastrirten Distrikten des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg vorbehaltenen außer-

ordentlichen Steuernachlaßbewilligung wird die Bestimmung in §. 13 des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 auch hieher wiederholt.

Gegeben, München den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

General-

des voranschlägigen Betrages der Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen

Beilage A.

Kap.	§.	Ausgaben.	Betrag. Partial-	Betrag. Total-
			fl.	fl.
I.		Staatsschuld		9,810,000
II.		Etat des Königlichen Hauses und Hofes:		
	1	Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs	2,350,580	
	2	Unterhalt Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen	.	
	3	Appanagen	565,000	
	4	Wittwengehalte	.	
	5	Pensionen	34,828	2,950,408
III.		Etat des kgl. Staatsrathes		93,246
IV.		Etat der Landtags-Versammlung und des Landtags-Archivs		60,000
V.		Etat des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern		435,321
VI.		Etat des kgl. Staatsministeriums der Justiz		1,487,570
VII.		A. Etat des kgl. Staatsministeriums des Innern		1,021,228
		B. Etat des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten		70,809
VIII.		Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. der Landgerichte		1,550,554
IX.		Etat des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten		125,377
X.		Etat des königlichen Staatsministeriums der Finanzen		775,178

Uebersicht

für die letzten vier Jahre 18⁵¹/₅₅ der VI. Finanzperiode.

Beilage B.

Kap.	§.	Einnahmen.	Betrag. Partial-	Total-
			fl.	fl.
I.		Direkte Staatsauflagen:		
	1	Grundsteuer, ausschließlich der sub §. 8. gedachten Erhöhung	4,641,168	
	2	Haussteuer, desgleichen	606,028	
	3	Dominikalsteuer, ausschließlich der in §. 8. gedachten Erhöhung	146,562	
	4	Gewerbsteuer desgleichen	844,298	
	5	Kapitalrentensteuer	507,292	
	6	Einkommensteuer, wie oben	730,657	
	7	Wittwen- und Waisen-Pensionsfondsbeiträge	56,705	7,532,710
II.		Indirekte Staatsauflagen:		
	1	Taxen	2,950,000	
	2	Stempelgefälle	1,050,000	
	3	Aufschlagsgefälle	5,500,000	
	4	Zölle	5,364,400	14,864,400
III.		Staatsregalien und Anstalten (ausschließlich des Zahlen-Lotto's):		
	1	Salinen	2,450,000	
	2	Bergwerke diesseits des Rheins	13,850	
	3	Bergwerke der Pfalz	43,000	
	4	Eisenbahnen	1,130,000	
	5	Post	300,000	
	6	Donau-Dampfschifffahrt	31,453	
	7	Ludwigs-Donau-Mainkanal	20,000	
	8	Gesetz- und Regierungsblatt	16,000	
	9	Uebrige Staatsregalien	20,181	4,024,484

Kap.	§.	Ausgaben.	Betrag. Partial	Betrag. Total
			fl.	fl.
XI.		Etat der Staatsanstalten:		
	1	Erziehung und Bildung	792,867	
	2	Cultus { katholischer	1,189,889	
		protestantischer	369,606	
		Gemeinschaftliche Reserve	2,421	
	3	Gesundheit	210,144	
	4	Wohlthätigkeit	204,271	
	5	Sicherheit	797,531	
	6	Industrie und Kultur	297,699	
	7	Straßen-, Brücken- und Wasserbau	2,323,718	
	8	Besondere Leistungen des Staats an Gemeinden	98,847	
	9	Steuerkataster	481,250	
	10	Münzanstalt	10,350	
	11	Telegraphische Anstalt	40,000	
	12	Glasmalerei	4,000	6,822,593
XII.		Zuschüsse an die Kreisfonds		471,941
XIII.		Militär-Etat:		
	1	Aktive Armee, in Geld und Naturalien	8,500,000	
	2	Gendarmerie	800,000	
	3	Topographisches Bureau	50,000	
	4	Zuschuß an den Militär-, Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond	92,000	
	5	Militärpensionen und Medaillenzulagen	600,000	10,042,000
XIV.		Landbau-Etat		616,665
XV.		Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener		558,200
XVI.		Reichs-Reservefond		700,000
		Gesammtsumma der Staatsausgaben		37,591,090

Kap.	§.	Einnahmen.	Betrag Partial-	Betrag Total-
			fl.	fl.
IV.		Staats-Domänen:		
	1	Forsten, Jagden und Triften	2,900,000	
	2	Oekonomien und Gewerbe	261,559	
	3	Lehen-, grund-, Gerichts-, zins-, und zehentherrliche Gefälle	4,412,165	
	4	Zinsen aus Staatskapitalien	98,562	7,672,286
V.		Besondere Abgaben		36,989
VI.		Uebrige Einnahmen:		
	1	Aerarialrente aus der Nürnberger Bank	50,000	
	2	Entschädigung von der Krone Oesterreich	100,000	
	3	Steuerbeischlag der Pfalz	100,000	
	4	Erlös aus Mobiliarschaften	869	
	5	Zufällige Einnahmen	3,947	
				254,816
		Summa I. Laufende Einnahmen		34,385,685
		Hiezu Summa II. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre		400,000
		sohin Gesammtbetrag		34,785,685
		Hiezu a) der Ertrag des Zahlenlotto nach §. 7. mit		1,200,000
		b) die in §. 8. bestimmte Steuererhöhung mit		1,605,405
		Gesammtsumme der Staatseinnahmen		37,591,090

Gesetz,
die Distriktsräthe betreffend.
(V. Beilage zum Landtagsabschiede.)

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jeder Amtsbezirk einer Distrikts-Verwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Kanton — bildet eine Distrikts-Gemeinde und in einem jeden derselben besteht als Vertreter dieser Korporation ein Distriktsrath.

Werden in Folge einer Amtsorganisation mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungs-Distrikt vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Distrikts-Gemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen.

Art. 2.

Der Distriktsrath wird gebildet:

a) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr Einen weitern Abgeordneten zu wählen haben;
b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a.;
c) aus den Vertretern des unter lit. b. nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;
d) aus einem Vertreter des Staats-Aerars, wo dieses bei den Distrikts-Umlagen betheiligt erscheint.

Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a. wird vollen 2000 gleich geachtet. Ergeben sich bei lit. b. und c. Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten.

Art. 3.

Die Vertreter der Gemeinden werden:

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten,
b) in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse,
c) in der Pfalz von dem Gemeinderathe,

aus den wirklichen Gemeindegliedern — in der Pfalz aus den Ortsbürgern —, welche eine direkte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 4.

Die Eigenthümer des in Artikel 2 lit. b. bezeichneten Grundbesitzes sind nur dann zur Theilnahme an dem Distriktsrathe und zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters berechtiget, wenn sie das Indigenat besitzen.

Gehört ein solcher Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder Korporation, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an dem Distrikts-Rathe oder zur Stellung eines Bevollmächtigten berechtiget.

Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger sein, und können sich im Distrikts-Rathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.

Art. 5.

Die Vertreter des größeren Grundbesitzes (Art. 2. lit. c.) sind von den 50 höchst besteuerten Grundbesitzern des Distriktes, welche nicht schon unter Art. 2. lit. b. begriffen sind, aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Hiebei hat lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen.

Die Wahl findet im persönlichen Zusammentritte der Wähler unter Leitung der Distrikts-Verwaltungsbehörde mittelst Wahlzettel statt.

Art. 6.

Zu einer gültigen Wahl (Art. 3 und 5) wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert.

Die Beamten der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde können nicht als Mitglieder des Distrikts-Rathes gewählt werden.

Art. 7.

Sämmtliche Mitglieder des Distriktsrathes müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Art. 3 und 5) und dem Eintritte in den Distrikts-Rath (Art. 4) aus.

Art. 8.

Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres;
b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit;
c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Distriktsrathes sechs Jahre lang ununterbrochen bekleidet hat.

Der Distrikts-Rath entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 9.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes findet eine neue Wahl statt.

Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 10.

Die Wahlakten werden durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde dem Distrikts-Rathe zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Art. 2 lit. b. und d. bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zuläßigkeit einer Berufung beschließt.

Im Falle des Artikels 2 lit. b. kann jeder der dort bezeichneten Eigenthümer nur Eine Stimme in dem Distrikts-Rathe in Anspruch nehmen, und im Falle gemeinschaftlichen Besitzes dieselbe nur durch Einen Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 11.

Zum Wirkungskreise des Distriktsrathes gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Korporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

a) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages (Etats) aller Distriktsausgaben;
b) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distrikts-Umlagen;
c) die Prüfung resp. Anerkennnng oder Beanstandung der Distriktskassa-Rechnung und der Rechnungen aller Distriktsanstalten;
d) die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Distriktes und die Festsetzung des deßfallsigen Tilgungsplanes;
e) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde;
f) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln.

   Die Verwaltung der Distriktsanstalten geschieht nach den von dem Distriktsrathe vorgeschlagenen oder geprüften, und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen.
g) Die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Distriktes betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreisregierung.

   Nebstdem ist der Distriktsrath befugt:
h) von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Distriktsstiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse des Distriktes wahrenden Anträge zu stellen;

   endlich
i) über den Zustand des Distriktes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern, und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen.

Art. 12.

Der Distriktsrath versammelt sich jährlich in der Regel einmal unter dem Vorsitze und der Leitung des Distrikts-Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters.

Bei dringender Veranlassung kann er zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden, in diesem Falle aber nur über diejenigen Gegenstände berathen, wofür die außerordentliche Sitzung bestimmt ist.

Die Mitglieder desselben werden von der Distrikts-Verwaltungsbehörde zu jeder Sitzung mit Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde des Zusammentrittes und mit Angabe der Berathungsgegenstände, wo möglich vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich geladen.

Ohne diese Einberufung darf der Distriktsrath nicht zusammentreten, und nach dem von dem vorsitzenden Distrikts-Verwaltungsbeamten erklärten Schlusse nicht versammelt bleiben.

Der König kann den Distriktsrath auflösen, in welchem Falle binnen acht Wochen eine neue Wahl statt zu finden hat.

Die Neugewählten versehen sodann ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. 13.

Zu einem giltigen Beschlusse des Distriktsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat.

Die Uebertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.

Im Falle des Artikels 11 lit. i. hat der Vorstand den Vorsitz an das hiefür von dem Distriktsrathe zu bestimmende Mitglied desselben abzugeben und an der Berathung und Beschlußfassung keinen Theil zu nehmen.

Art. 14.

Jedes Mitglied des Distriktsrathes ist verpflichtet, bei den angesagten Versammlungen zu erscheinen.

Ueber die Zulässigkeit von Entschuldigungsgründen entscheidet endgiltig die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Kömmt die Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht zu Stande, so ist dieselbe zwar wiederholt festzusetzen, es haben aber diejenigen Mitglieder, welche entweder ohne giltige Verhinderungsursache ausgeblieben sind, oder die ihnen zur Seite stehenden giltigen Verhinderungsgründe rechtzeitig anzuzeigen unterlassen haben, die Kosten der vereitelten Sitzung und die Entschädigung der erschienenen Mitglieder nach Feststellung der Distrikts-Verwaltungsbehörde zu tragen.

Art. 15.

Der Distriktsrath wählt auf die Dauer seines Bestehens aus seiner Mitte einen Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit. Derselbe besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig ebenso viel Ersatzmänner zu wählen sind.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauen-Bruder und Schwestermann, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein.

Die Gewählten werden durch den Vorstand für ihr Amt verpflichtet.

Ständiger Vorstand des Distrikts-Ausschusses ist der Distrikts-Verwaltungsbeamte und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Art. 16.

Der Distriktsausschuß hat:

a) die Verwaltung des Vermögens der Distriktsgemeinde zu leiten und die Distriktsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Distriktsrathes verwiesen sind;
b) die Aufsicht auf die Distriktsanstalten;
c) die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Distriktskassier zu erlassen;
d) alle an den Distriktsrath zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vollständig vorzubereiten;
e) die Rechnungen des Distriktskassiers und der Distriktsanstalten vor der Vorlage an den Distriktsrath zu revidiren;
f) den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen, und denselben mit allen nöthigen technischen Erhebungen zu belegen, sodann mit dem vollständigen Repartitionsentwurfe der Distriktsumlagen zu begleiten;
g) bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers einen andern vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrathes bei seiner nächsten Versammlung aufzustellen.

Art. 17.

Der Distriktsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei oder vier Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, je nachdem dieser aus vier oder mehreren Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Glaubt der letztere nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufe, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung zu vertagen und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung binnen acht Tagen vorzulegen.

Diese hat sodann ohne Verzug über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach kollegialer Berathung zu entscheiden, und im Falle der Aufhebung unter Angabe der Gründe die Sache an den Distriktsausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen.

Art. 18.

Der Distriktsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes. Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt. — Die Bestimmungen des Art. 14 gelten auch für den Ausschuß.

Art. 19.

Im Falle der Auflösung des Distriktsrathes hat der Distriktsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der Distriktsrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 20.

Neben dem Distriktsausschusse wählt der Distriktsrath mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distriktsgemeinde-Einkommens einen Distriktskassier, welcher von der Distrikts-Verwaltungsbehörde für sein Amt verpflichtet wird.

Ob und welche Kaution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Distriktsrathes anheimgegeben.

Art. 21.

Der Kassier hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen, welche nach vorausgegangener Revision im Ausschusse der Berathung des Distriktsrathes (Art. 11 lit. c.) unterstellt wird.

An der dießfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Antheil zu nehmen.

Die Rechnung wird sodann sammt den Beschlüssen durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung eingesendet.

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die festgestellten Etats, an deren Einhaltung der Distriktsausschuß und Kassier gebunden und hiefür haftbar sind, bilden die Grundlage für die Verrechnung.

In dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben können in dem Falle des Art. 25 von dem Distriktsausschusse, außerdem nur mit Zustimmung des Distriktsrathes angewiesen werden.

Art. 19.

Die Sitzungen des Distriktsrathes sind öffentlich, soweit diese Öffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde oder den Einzelnen nicht nachtheilig zu werden droht.

Die Frage, ob ein solcher die Oeffentlichkeit ausschließender Fall vorliege, wird von dem Distriktsrathe in geheimer Sitzung selbst beurtheilt und entschieden.

Art. 23.

Die Verhandlungen des Distriktsrathes werden durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt und von dieser in kollegialer Berathung alsbald beschieden.

Die Entschließung der Kreisregierung wird den Mitgliedern des Distriktsrathes und jeder betheiligten Gemeinde durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde eröffnet.

Gegen einen von der Kreisregierung bestätigten Beschluß des Distriktsrathes findet keine Berufung statt.

Jeder betheiligten Gemeinde und jedem der in Art. 2. lit. b. bezeichneten Mitglieder des Distriktsrathes steht die Befugniß zu, die Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu ergreifen; dem Distriktsausschusse in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsrathes von der Kreisregierung nicht bestätiget werden.

Die Beschwerdeausführung ist bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen, und von dieser ungesäumt mit den Verhandlungen einzubefördern.

Art. 24.

Den Berufungen kömmt aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 25.

Ist in einzelnen Fällen die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile erforderlich, so steht dem Distriktsausschusse die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen.

Die Genehmigung des Distriktsrathes muß bei seiner nächsten Versammlung eingeholt werden. Zu diesem Zwecke ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das gemäß Absatz 1. des gegenwärtigen Artikels bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.

Art. 26.

Die Mitglieder des Distriktsrathes verrichten ihr Amt unentgeltlich.

Den Mitgliedern des Ausschusses und dem Kassier können von dem Distriktsrathe angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden.

Art. 27.

In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

a) jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen;

b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:
   1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeinde-Schulden;
   2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde;
   3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten;
   4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen;
   5) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen;
   6) die Kosten des Unterrichtes der Schülerinen der Entbindungskunst;
   7) die Unterhaltsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziffer 1 bis 7 aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt nach Maßgabe des Artikels 23 der Distriktsrath.

Art. 28.

Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt sein, welchen eine besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukömmt.

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in kollegialer Berathung die vorgesetzte Kreisregierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium.

Art. 29.

Andere, als die in Artikel 25, 27 und 28 bezeichnete Distriktslasten erfordern die Zustimmung des Distriktsrathes.

Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeinde-Bedürfnisse darf dagegen von dem Distriktsrathe nicht verweigert werden und muß im Falle entgegengesetzten Verfahrens des Distriktsrathes von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nöthigen Distriktsumlage, vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium bewirkt werden.

Art. 30.

Die Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse sind vor Allem:

a) aus den Nutzungen des Distrikts-Gemeindevermögens, welches jedoch im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll;
b) aus den, auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staats, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;
c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten;

zu schöpfen, und in Ermangelung oder bei Unzureichenheit dieser Quellen durch Distriktsumlagen zu decken.

Für solche Zwecke, welche nach Artikel 29. Absatz 1. von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig sind, wird hiemit ein Maximum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welche sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

Art. 31.

Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 32 nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und die Einkommensteuer, letztere mit Ausnahme der Fälle des Artikels 36 nicht zu zählen sind.

Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.

Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt, mit der Rücksicht, daß sie, wo thunlich, den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden.

Art. 32.

Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen, je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen.

Die deßfallsigen Beschlüsse des Distriktsrathes unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

Art. 33.

Bezüglich der Beitreibung der Distriktsumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeinde-Umlagen Anwendung.

Art. 34.

Wenn eine Distriktslast das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung beizutragen.

Ist eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Distriktsräthe nicht erzielt worden, so sind die betreffenden Distriktsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter der Leitung eines von der Kreisregierung bestimmten Verwaltungsbeamten abgehalten, und wobei die Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuß besonders vorgenommen wird.

Die Verhandlungen werden von der vorgesetzten Kreisregierung vorbehaltlich der Berufung beschieden (Artikel 23).

Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Regierungsbezirken an, so hat das zuständige Staatsministerium diejenige Kreisregierung zu bezeichnen, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat.

Art. 35.

Auf die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte findet die Bildung von Distriktsräthen keine Anwendung.

Im Falle des Art. 34 sind je zwei Mitglieder des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten in die Versammlung der vereinigten Distriktsausschüsse abzuordnen.

Art. 36.

Die Distrikts-Armenpflege richtet sich nach den dieselbe diesseits regelnden gesetzlichen Normen.

Distriktsumlagen zum Behufe derselben fallen dem Wirkungskreis des Distriktsrathes nach Maaßgabe des Art. 27 lit. a. gegenwärtigen Gesetzes anheim.

Die Anregung derselben kommt dem Distrikts-Armenpflegschaftsrathe zu, welcher berechtigt ist, seine Anregungen und Vorschläge in dem Distriktsrathe durch Abgeordnete zu vertreten.

Bezüglich der Behandlung der Kriegs- und Einquartirungslasten, dann der Uferschutz- und sonstigen Bauten verfügen die besonderen Gesetze.

Art. 37.

Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

Art. 38.

Alle Berufungen in Distriktsgemeinde-Angelegenheiten sind an die Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an

gerechnet, gebunden, und bei der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Das zuständige Staatsministerium bildet in solchen Angelegenheiten die letzte Instanz.

Art. 39.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 11. September 1825 über die Behandlung der Distriktsumlagen, und die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Geb. v. Kobell.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 31691. praes. 11/6 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Erhaltung der Lindenbäume bei und in den Ortschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Ausschreiben vom 29. v. Mts. (Kreis-Int.-Bl. S. 378 und 379) bekannt gemachten höchsten Anordnungen bezüglich der Erhaltung der Lindenbäume in und bei Dörfern, Märkten und kleinen Landstädten, wollen Seine Majestät der König, zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 1. d. Mts. auf alle in die bezeichnete Kategorie gehörende Bäume jeder Gattung, z. B. der Eichen, Ulmen, Buchen u. dgl. ausgedehnt wissen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden haben hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

Augsburg, den 5. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 34917. praes. 13/4 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die allgemeine Jagdordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 13 des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 sind hierbei die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten, und da für das ganze Königreich gleichförmige jagdpolizeiliche Vorschriften zur Zeit noch nicht bestehen, so hat das kgl. Staatsministerium des Innern angeordnet, daß die in dem Regierunsbezirke gültigen deßfallsigen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht werden sollen.

Es wird daher Nachstehendes veröffentlicht:

1) Die Jagdgrenzen dürfen von den Eigenthümern und Pächtern der Jagd nicht überschritten, und die anstoßenden Jagdreviere auf keine Weise beunruhigt werden. — Deßhalb sind den Jagdpächtern bei der Uebernahme eines Jagdbezirkes dessen Grenzen genau einzuweisen.

2) Für die in dem Jagdbezirke gelegenen Waldungen, Aecker und Wiesen darf aus der Jagd durchaus kein Nachtheil entspringen. Es kann daher eine übermäßige Hegung des Wildstandes nicht geduldet werden, die Jagdberechtigten dürfen der Forstkultur nicht hindernd entgegentreten, und eben sowenig bei Ausübung der Jagd den Feldbesitzungen und stehenden Feldfrüchten Schaden zufügen, weßhalb alles Durchstreifen unabgeräumter Felder und das Durchsuchen derselben mit Hunden streng untersagt ist.

3) Die Jagdberechtigten sind für den in ihren Jagdbezirken angerichteten Wildschaden den Beschädigten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1850 den Ersatz des Wildschadens betr. (Gesetzblatt 1850 S. 185 — 192) haftbar.

4) Wenn von Forstpolizei wegen zur Vertilgung der allenfalls vorhandenen den Forsten schädlichen Insekten aller Vogelfang (mit Ausnahme der Strichvögel) eingestellt wird, so müssen sich die Jagdberechtigten diesen Anordnungen ohne Widerrede unterwerfen.

5) Aus sanitäts- und jagd-polizeilichen Rücksichten werden für die zur Nahrung der Menschen dienenden Wildgattungen nachstehende Hegezeiten festgesetzt:
   a) für die Hasen beiderlei Geschlechts vom ersten bis letzten August,
   b) für Rehgeisen vom 1. Februar bis letzten August,
   c) für Hirschkühe vom 1. Januar bis letzten September,
   d) für Gemsgeisen vom 1. Februar bis letzten August,
   e) für Dachse beiderlei Geschlechts vom 1. Januar bis letzten Juli,
   f) für Rebhühner vom 1. März bis letzten Juli,
   g) für Waldschnepfen und Becassinen vom 1. Mai bis letzten Juni.

Schlüßlich wird bemerkt, daß es zur Erhaltung des Rehwildes, welches in mäßigem Stande der Land- und Forstwirthschaft unschädlich ist, erwünscht wäre, daß Rehgeisen in so lange ihre Anzahl in einem Jagdbezirke eine mäßige ist, zu keiner Jahreszeit erlegt würden.

Sämmtlichen polizeilichen Aufsichts-Organen wird die genaue Handhabung vorstehender Anordnungen aufgetragen, und bei der Visitation der Viktualien-Märkte ist zu controliren, daß während der Hegezeit kein Wildpret zum Verkaufe gebracht werde.

Gegen Zuwiderhandelnde ist nach Maaßgabe des Art. 23 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., einzuschreiten.

Augsburg, den 10. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Braun, kgl. Regierungs-Direktor.

Schmitt, coll.

Ad Num. 32084. praes. 12/6 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Einen im Regnitzflusse aufgefundenen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. April l. Js. wurde im Regnitzflusse bei Erlangen die Leiche einer unbekannten Mannsperson von kräftigem Körperbau aufgefunden, welche 5′ 10″ mißt, und in den mittleren Jahren gestanden haben mag. — Die Leiche ist nach dem Ausspruch der Sachverständigen wenigstens 8 — 10 Wochen im Wasser gelegen, deßhalb von der Fäulniß bereits stark angegriffen gewesen; am Gesicht ließ sich eine Physionomie nicht mehr erkennen, sie hat dunkle Haare, ist bartlos, die Zähne wurden festsitzend, gesund und weiß befunden, einige derselben jedoch, und zwar der hinteren fehlten, und am Zeigfinger der linken Hand fehlt entweder in Folge ursprünglicher Mißbildung oder vorausgegangener Operation das erste Glied.

Aeußere Verletzungen wurden nicht wahrgenommen.

Die Kleidung der Leiche bestand aus einem dunkelblautuchenen, am Rücken und an den Taschen mit einem hellen Stoffe gefütterten Oberrocke mit beinernen, schwarz übersponnenen Knöpfen, Kragen und Klappen gewöhnlicher Form, zwei Hintertaschen und eine Brusttasche, dann aus einer baumwollenen schwarz grundirten und blau-roth-weiß gestreiften Saffenet gefütterten Klappenweste mit gelben Metallknöpfen und 2 Taschen, aus einem ledernen Schnallhosenträger mit 2 eisernen oder stählernen Schnallen und einem mittelst messingenen Ringes befestigten Querstege, aus grün bukskinen Beinkeidern mit zollbreiten der Länge nach laufenden Seitenstreifen, Schlitztaschen, einem kleinen Latz, schwarzbeinernen Knöpfen, und einem hellzwillernen mit schmalen blauen Streifen versehenen Futter am Bund und an den Taschen; aus einem grauen gestrickten Unterkittel mit grünem Saum und theilweisem Leinwandbesatz, dann 2 bleiernen Knöpfen, Unterbeinkleidern von starkem hellen Zwiller, einem breiten Bunde vom nemlichen Stoff, am vorderen Schlitz mit 3 weißbeinernen, am hintern Schlitz mit einem schwarzbeinernen Knopf unten mit Bändchen versehen, einem muthmaßlich leinenen Hemd mit Chemisseten, an welchem sich kleine porzellanene weiße Knöpfchen befinden, mit beinernen Knöpfchen an den Aermelaufschlägen,

und sind in dem einen Eck des untern Schlitzes die Buchstaben H. Z. roth eingenäht; endlich aus kalbledernen Stiefeln mit ledernen Stulpen, starken Sohlen und Hinterflecken, an denen die ersteren je an der Außenseite mit starken Nägeln, die letzteren mit kleinen Stiften beschlagen sind.

Sämmtliche Kleidungsstücke sind gut erhalten und in den Taschen wurde nicht das Mindeste vorgefunden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit beauftragt, Nachforschungen anzustellen, ob die eben beschriebene Person in ihrem Bezirke heimatberechtigt gewesen, und das Ergebniß binnen 3 Wochen anzuzeigen.

Augsburg, den 11. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Schmitt, coll.

Ad Num. 32085. praes. 12/6 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.
(Einen in der Isar unterhalb Garching aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 20. Januar l. Js. wurde in der Isar unterhalb Garching, Landgerichts München, eine männliche Leiche gefunden, über deren Herkunft bis jetzt noch Nichts ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, in ihren Bezirken nachforschen zu lassen, ob niemand vermißt wird, auf welchen die nachstehende Beschreibung paßt, und das Ergebniß binnen drei Wochen zur Anzeige zu bringen.

Beschreibung.

Die Leiche ist männlichen Geschlechts, und hat, wie aus den Knochen zu schließen ist, das höhere Mannesalter erreicht; dieselbe ist mehr als mittlerer Größe, sie ließ sich jedoch nicht mehr genau messen, weil die einzelnen Knochen mit Artikulationen nicht mehr zusammenhängen. Der Cadaver ist schon gänzlich verwest; die einzelnen Knochen sind ohne Zusammenhang und von Weichgebilden entblößt, aber eine Verletzung an denselben nicht wahrnehmbar.

Als Anhaltspunkt zur Erkennung dieser Leiche sind nur die Zähne gegeben und in dieser Beziehung ist zu bemerken, daß sowohl im Ober- als Unterkiefer sämmtliche Schneidezähne fehlen, dagegen besteht nach oben und unten ein sehr hervorragender Eckzahn der rechten Seite, sowie der Eckzahn der linken Seite im Oberkiefer.

Die übrigen Stockzähne sind sehr schadhaft.

Bekleidet war der Cadaver nur noch mit Stiefeln, städtischer Arbeit; auch lagen

in der Nähe des Auffindungsortes einige Hosenstücke blauer Farbe mit schwarzen Querstreifen.

Augsburg, den 11. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Schmitt, coll.

Ad Num. 31987. praes. 11/6 52.

(Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge für Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Lauingen für das Schuljahr 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge behufs der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Lauingen für das Schuljahr 1852/53 wird

Montags den 26. Juli d. Js.

beginnen und in den darauffolgenden Tagen in den Seminarlokalitäten fortgesetzt werden.

An dieser Prüfung können alle jene Schullehrlinge Theil nehmen, welche die Prüfung zur Aufnahme für die Vorbereitung zum Schulfache im Jahre 1849 bestanden haben, und bis zum 1. November d. Js. das 16. Lebensjahr zurücklegen werden; ferner ebenso diejenigen, welche sich schon früher der Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar — jedoch ohne Erfolg — unterzogen haben, soferne sie bei diesem Anlasse vom Schulfache nicht gänzlich zurückgewiesen worden sind.

Die Concurrenten haben sich am Sonntag den 25. Juli d. Js. Abends 6 Uhr im Lokale des Schullehrer-Seminars zu Lauingen bei der kgl. Prüfungs-Kommission zu melden, und derselben folgende Nachweise vorzulegen:

A. Diejenigen, welche zum erstenmale bei der Prüfung erscheinen:

1) den Taufschein;
2) das Schulentlassungs-Zeugniß, insoferne diese beiden Zeugnisse nicht schon bei frühern Prüfungen übergeben worden sind;
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über die zum Schulfache geeignete Körperbeschaffenheit, und über den Gesundheits-Zustand, dann über erfolgreich bestandene Revaccination;
4) ein Zeugniß der Distrikts-Polizeibehörde über die Vermögens-Verhältnisse, welches nach Maßgabe der Vorschriften über die Ausstellung der Zeugnisse behufs der Honorarien-Befreiung für Universitätsstudirende (Döll. Verordn.-Samml. Bd. IX. S. 194) anzufertigen ist, und in welchem bemerkt sein muß, welche Unterstützungs-Beiträge aus Stiftungen ꝛc. der Schulseminarist während seines Aufenthaltes im Seminar allenfalls zu erhalten Aussicht hat;
5) ein von der betreffenden Lokal-Schulinspektion auszustellendes, und von der kgl. Distrikts-Schulinspektion oder Lokal-Schulkommission mit dem Vortrage ihrer eigenen Wahrnehmungen zu versehendes Zeugniß über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Verhalten des Schullehrlings, und zwar in der durch die Schul-

Ausschreibung XXVII. §. 18 angeordneten Form, und mit Beifügung des Erfolges der vorgeschriebenen Jahres-Prüfungen;

6) ein Zeugniß der Distrikts-Polizeibehörde über den Leumund, und das Betragen des Schullehrlings, welches auch gleich dem ad Num. 4 oder 5 bezeichneten Zeugnisse beigefügt werden kann;

7) diejenigen Schullehrlinge, welche früher eine lateinische oder Gewerbschule oder ein Gymnasium besuchten, haben ihre frühern Studienzeugnisse, und insbesondere ihr Austritts-Zeugniß aus der betreffenden Anstalt der Prüfungs-Kommission vorzulegen.

B. Jene Schullehrlinge, welche sich der Prüfung im vorigen Jahre oder in frühern Jahren unterzogen haben, sind lediglich zur Beibringung des sub Nr. 5 bezeichneten Zeugnisses der Distrikts- und Lokal-Schulinspektion über Beschäftigung, Fleiß, Fortgang und Betragen im letztverflossenen Jahre gehalten.

C. Alle jene Schullehrlinge endlich, welche das 20ste Lebensjahr bereits überschritten haben, können die Zulassung zur Aufnahms-Prüfung nur dann erlangen, wenn sie entweder eine höchsten Orts gewährte Altersdispensation beizubringen vermögen, oder bereits bei der vorjährigen Aufnahms-Prüfung als aufnahmsfähig erkannt wurden, die Aufnahme aber blos wegen zu großer Anzahl befähigter Concurrenten nicht erhalten konnten.

Eine viertmalige Zulassung zur Prüfung kann nur auf beigebrachte höchste Bewilligung gestattet werden.

Sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbaren Lokal-Schulkommissionen haben die in ihren Bezirken befindlichen katholischen Schullehrlinge, welche zu dieser Prüfung qualifizirt sind, von gegenwärtiger Ausschreibung unverweilt in Kenntniß zu setzen, und die Distrikts-Polizeibehörden haben Sorge zu tragen, daß dieselbe in die Lokal-Intelligenz-Blätter, wo solche bestehen, aufgenommen werde.

Augsburg, den 4. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Director.

Schmitt, coll.

Ad Num. 32474. praes. 11/6 52.

(Das Ableben des kgl. Gerichtsarztes Dr. Weißbrod zu Landsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch das Ableben des kgl. Gerichtsarztes Dr. Weißbrod in Erledigung gekommene Landgerichts-Physikat Landsberg, im Regierungsbezirke Oberbayern, wird unter Anberaumung einer 14tägigen Frist zur Einreichung der Gesuche bei der unterfertigten Stelle, hiemit zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 10. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Brand, kgl. Regierungs-Director.

Küffner, coll.

Ad Num. 32327. **praes. 12/6 52.**

(Die ärztlichen Distrikte Stoffenried und Frembingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ärztlichen Distrikte Stoffenried, kgl. Landgerichts Roggenburg, und Frembingen, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen, sind in Erledigung gekommen, und werden hier zur Bewerbung mit dem Bemerken öffentlich ausgeschrieben, daß deßfallsige Gesuche bei der unterzeichneten Stelle einzureichen sind, wozu ein Termin von 14 Tagen a dato anberaumt wird.

Augsburg, den 7. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

Schmitt, coll.

Ad Num. 32336. **praes. 14/6 53.**

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern oben bezeichneten Betreffs vom 4. l. Mts., wird sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Augsburg, den 11. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

Schmitt, coll.

Abdruck.

Unter einigen vom kgl. Landgerichte Deggendorf eingesendeten Kollektengeldern befand sich ein Konventionsthaler, welcher nach der gutachtlichen Aeußerung des kgl. Hauptmünzamtes falsch ist, aus einer ganz werthlosen Metallmischung besteht, und in einer nach *ächtem* Stücke hergestellten Form gegossen ist. — Derselbe trägt die Jahreszahl 1709, ist von ziemlich reinem Gepräge und läßt sich von ächten Stücken lediglich durch seine *Bleifarbe* und seinen unreinen Klang unterscheiden. —

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht gleichzeitig an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 4. Juni 1852.

Ad Num. E. 4693. praes. 10/6 52.
K. 6544.

(Die Besetzung des ständigen Vikariats zu Langeneringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das zum Dekanatsbezirk Augsburg gehörige ständige Vikariat zu Langeneringen wird demnächst durch die Beförderung des bisherigen ständigen Vikars daselbst erledigt, und soll sogleich wieder besetzt werden.

Mit diesem Vicariate ist zugleich auch die dortige Schullehrerstelle verbunden, daher erforderlich ist, daß der dahin ernannt werdende Vikar in den zu haltenden Gottesdiensten vollständig das Orgelspiel und durch Vorsingen die Leitung des Kirchengesangs mitbesorgen könne.

Es werden daher zur Wiederbesetzung des fraglichen Vikariats diejenigen Pfarramts-Kandidaten, welche mit der Führung des Pfarramts vertraut sind und auch die erforderlichen Kenntnisse und Uebung im Schulfache, sowie in der Musik besitzen und nachzuweisen vermögen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei dem unterfertigten kgl. Konsistorium zu melden, wobei noch bemerkt wird, daß nach der vorliegenden festgesetzten Fassion das jährliche Einkommen für diese Funktionen einschlüßig der auf 10 fl. berechneten freiwilligen Geschenke in 372 fl. 3¾ kr. besteht.

Auch hat der ständige Vikar zu Langeneringen am ersten Sonntag eines jeden Monats in der Stadt Landsberg den Gottesdienst für die dort in Garnison befindlichen Protestanten zu verrichten, wofür er, wie für alle sonst vorkommenden geistlichen Verrichtungen, welche er daselbst vorzunehmen hat, jedesmal außer der besonderen Vergütung für Fuhrlohn, ein Honorar von 3 fl. aus dem kgl. Militär-Aerar erhält.

Ansbach, den 27. Mai 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Dr. **Burkhardt**, v. d.

Cella, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 15/6 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 2. ds. Mts., dem Priester Aegid Rixner, Pfarrvikar zu Leitershofen, kgl. Landgerichts Göggingen, das erledigte Stadtkaplanei-Benefizium zu St. Leonhard in Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 15/6 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 2. ds. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Leitershofen, kgl. Landgerichts Göggingen, von dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Augsburg, dem Priester Joseph Jehle zu Konradshofen, kgl. Landgerichts Türkheim verliehen werde.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg — Nro 49. — den 18. Juni 1852.

Gesetz,

die Landräthe betreffend.

(VI. Beilage zum Landtags-Abschiede.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Korporation ein Landrath.

Art. 2.

Derselbe wird gebildet:

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes;

b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirkes, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind;

c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuer-Simplum, oder, wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten;

d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer;
e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus einem Vertreter dieser.

Art. 3.

Die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Art. 2 lit. a) findet in der Art statt, daß je zwei der Distriktsräthe des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden, und unter der Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und Einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen.

Kann ein Distriktsrath mit einem zweiten deßhalb nicht vereinigt werden, weil die Gesammtzahl der Distriktsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen.

Art. 4.

Die Vertreter der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2 lit. b.) werden in der Art bestellt, daß für jede dieser Gemeinden Ein, in Städten von mehr als 30,000 bis zu 60,000 Seelen zwei, in den Städten von mehr als 60,000 Seelen für je 20,000 Seelen mehr Ein weiterer Vertreter und ebenso viele Ersatzmänner durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeinde-Bevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters mittelst Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit in zwei getrennten Wahlhandlungen gewählt werden.

In Städten von mehr als 60,000 Seelen wird ein Restbetrag von mehr als 10,000 Seelen der vollen Anzahl von 20,000 Seelen gleichgeachtet.

Art. 5.

Die Vertreter des großen Grundbesitzes (Art. 2 lit. c.) sind mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Art. 3) zu wählen.

Zu diesem Behufe werden die im Art. 2 lit. c. bezeichneten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes höchstens in vier Wahlbezirke vertheilt und haben unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die zugewiesene Zahl von Abgeordneten zum Landrathe und die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittels Wahlzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zu wählen.

Ergeben sich bei Berechnung des Viertheiles Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgeachtet.

Art. 6.

Die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertetung im Landrathe (Art. 2 lit. d.) werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt.

Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landrathsmitglieder von einer Konfession zu wählen sind.

An einem geeigneten Orte des Dekanates versammeln sich die Pfarrer desselben, um unter Vorsitz eines durch das Loos Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen.

Die Funktion eines Sekretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung.

Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrath und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirk wohnenden wirklichen Pfarrer.

Vorsitzender und Sekretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch Wahl oder durch das Loos bestimmt.

Art. 7.

Der Vertreter einer Universität (Art. 2 lit. e.) wird unter Leitung des Rektors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 8.

Wählbar sind als Vertreter der Distriktsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2 lit. a. und b.) die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (Art. 2 lit. c.) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind, und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.

Sämmtliche Mitglieder des Landrathes müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Giltigkeit jeder Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Dritttheilen der Wähler bedingt.

Art. 9.

Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes sein.

Wird ein Mitglied des Landrathes in eine der beiden Kammern des Landtages berufen, so hört dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Landrathes zu sein.

Art. 10.

Außer dem im Art. 9 Abs. 1 bezeichneten Falle kann eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl nur aus denselben Gründen stattfinden, aus welchen die Wahl zum Distriktsrathe abgelehnt oder niedergelegt werden kann.

Die deßfallsigen Gesuche sind bei dem Landrathe anzubringen, und werden von diesem ohne Zulassung einer Berufung beschieden.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 11.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landrathes tritt für den Ausgeschiedenen dessen Ersatzmann auf die Dienstesdauer ein, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte.

Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so findet eine außerordentliche Wahl statt.

Art. 12.

Die Landräthe werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Erneuerung der Wahl findet nach vollendeten Wahlen der Distriktsräthe statt.

Die Austretenden sind wieder wählbar, sofern sie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 13.

Die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten werden der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt, welche die Wahlergebnisse in dem Kreisamtsblatte bekannt macht, und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritte mittheilt. Diesem steht es zu, über die Giltigkeit jeder Wahl selbst und ohne Zulassung einer Berufung zu beschließen.

Art. 14.

Den Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten zum Landtage zustehenden Reise- und Taggebühren, und zwar die ersten für die Reise dahin und zurück aus Kreisfonds bewilliget.

Art. 15.

Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

a) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen. Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten kommen die deßfallsigen besonderen Gesetze zur Anwendung.

b) Die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für Einhaltung des Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen.

c) Die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religions-Gesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen.

d) Die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen — lit. a — zu beantragen, und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht die Gesetze oder besondere Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

e) Der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen.

f) Die Beschlußfassung über Aufnahmen von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde.

Die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen.

g) Die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde.

h) Die Beschlußfassung über Rechtsstreite der Kreisgemeinden und Vergleiche.

i) Die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke.

k) Die Begutachtung in allen Fällen, wo nach erfolgter Durchführung der bevorstehenden Aemterorganisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll.

l) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung.

Beschwerden, welche von dem Landrathe gegen bestimmte Staatsdiener geführt werden, müssen auch mit den sie begründenden bestimmten Thatsachen belegt sein.

m) Die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirkes berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Einrichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrath auf Königlichen Befehl zum Gutachten aufgefordert wird.

n) Endlich alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landrathes erfordert wird.

Art. 16.

Der alle direkte Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß ist der Maaßstab für die Beiträge zu den Kreis-Umlagen mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge.

Von der Beitragspflicht findet keine Ausnahme, also auch nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften statt.

Ein anderer als obiger Maaßstab kann auf Antrag des Landrathes nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Art. 17.

Wenn es sich um Ausgaben handelt, welche mehrere Kreisgemeinden berühren, und hierüber bei den betreffenden Landräthen Anstände sich ergeben, so erfolgt die Entscheidung hierüber nach den Bestimmungen des Artikels 28.

Art. 18.

Die Erhebung der Kreis-Umlagen ist von dem Antrage des Landrathes und der Königlichen Genehmigung abhängig.

Der Landrath kann jedoch niemals die zu den gesetzlichen Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

Art. 19.

Der Landrath versammelt sich jährlich einmal.

Die Dauer jeder Versammlung soll sich nicht über 14 Tage erstrecken.

Dem Könige steht jedoch das Recht zu, die Landräthe zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, ihre Sitzungen zu verlängern und zu vertagen, und sie in ihrer Gesammtheit oder nach Umständen in einzelnen Regierungsbezirken aufzulösen.

In letzterem Falle soll binnen 2 Monaten eine neue Wahl stattfinden.

Die Neugewählten versehen ihre Stellen nur bis zur Wiederkehr der ordentlichen Wahlperiode.

Art. 20.

Der Landrath kann sich nicht anders als nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und nur zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche die Einberufung bestimmt.

Er darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben.

Art. 21.

Die Versammlung wird eröffnet und geschlossen durch den Regierungs-Präsidenten oder einen andern vom Könige hiezu ernannten Kommissär.

Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung der „Staats-Verfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe obliegenden „Pflichten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Von Nichtchristen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" zu leisten.

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden geleistet.

Art. 22.

Der kgl. Kommissär übergibt dem Landrathe bei Eröffnung der Versammlung die Kreisfonds-Rechnungen und Etats zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien von dem Könige unmittelbar ausgehen, und jene das Interesse des Regierungsbezirkes berührenden Gegenstände, welche dem Landrathe zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen sind.

Die dem Landrathe nöthigen Erörterungen und Aufschlüsse werden durch Mitglieder der Kreisregierung ertheilt.

Diese Kommissäre haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, um jederzeit das Wort ergreifen zu können, und die Pflicht, auf Verlangen des Landrathes den Sitzungen desselben anzuwohnen und die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 23.

Die Verhandlungen des Landrathes sind öffentlich.

Demselben steht frei ausnahmsweise in geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen.

Dieß muß geschehen, wenn wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Art. 24.

Nach jedesmaliger Eröffnung der Versammlung wird unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes die Wahl eines Präsidenten und Sekretärs für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmeumehrheit vorgenommen.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder Unruhe in irgend einer Art verursacht.

Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

Art. 25.

Zu einem giltigen Beschlusse des Landrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben, wo sie sodann entscheidet.

Die Uebertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

Art. 26.

Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Sekretär für die Dauer der Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ein Bote wird dem Landrathe aus der Zahl der Regierungsboten zur Verfügung gestellt.

Die Regiekosten werden innerhalb des Etats aus Kreismitteln bestritten.

Art. 27.

Der Landrath hat über seine Verhandlungen ein nach den Sitzungstagen abgetheiltes, von dem Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches der Kreisregierung übergeben und nach erfolgter Bescheidung in deren Archiv niedergelegt wird.

Dieses Protokoll nebst einer von dem Landrathe herzustellenden Uebersicht der Rechnungs-Ergebnisse der Kreisfonds-Rechnungen und des Etats ist sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Dem Landtage werden die Verhandlungen der sämmtlichen Landräthe mitgetheilt.

Art. 28.

Von der Kreisregierung werden alsbald nach geschlossener Versammlung des Landrathes dessen Verhandlungen an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

Die Königlichen Entschließungen hierauf werden in einem Abschiede zusammengefaßt, welcher durch das Regierungs- und Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 29.

Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines

anderen Regierungsbezirkes, noch mit anderen Behörden als der Kreisregierung, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in Geschäftsberührung treten, wohl aber ist ihm die Einvernehmung von Sachverständigen, soweit diese ohne Verzögerung geschehen kann, gestattet.

Beschließt der Landrath durch Majorität von zwei Drittel seiner Mitglieder die Einvernehmung von Sachverständigen, welche mit Kosten verbunden ist, so werden diese Kosten aus den Regiemitteln des Landrathes gedeckt.

Beschwerden im Sinne des Art. 15 lit. l. können von dem Landrathe sogleich unmittelbar an das Staatsministerium des Innern eingesendet werden.

Durch die Kreisregierung allein werden die Beschlüsse der Landräthe zum Vollzuge gebracht, und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt.

Art. 30.

Der Landrath darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen noch empfangen.

Jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, das Interesse der ganzen Kreisgemeinde und nicht blos seines Wahldistriktes zu vertreten.

Art. 31.

Der Landrath wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig ebenso viele Ersatzmänner zu wählen sind, und wird alle drei Jahre erneuert.

Bezüglich dieser Wahlen finden die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Distriktsräthe gleichmäßige Anwendung.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Sekretär und zeigt diese Wahl der Kreisregierung an.

Art. 32.

Dem Landrathe steht es zu, den gewählten Mitgliedern des Ausschusses eine angemessene Entschädigung aus Kreismitteln zu bestimmen.

Art. 33.

Der Landraths-Ausschuß hat:

a) den Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den Art. 15 lit. h. i. und k. bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten, soferne sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können;

b) sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden;

c) in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen; zu diesem Zwecke ist der Ausschuß befugt, von den aus Mitteln der Kreisgemeinde entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht zu nehmen;

d) dem Landrathe bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Art. 34.

Der Ausschuß versammelt sich in der Regel am Sitze der Kreisregierung und nur auf Einberufung derselben.

Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Er kann nur mit der Kreisregierung in Geschäftsberührung treten, und nur an Diese Anträge stellen und Gutachten abgeben. Derselbe ist befugt, wenn seine Anträge von der Kreisregierung nicht beachtet werden, unmittelbar bei dem betreffenden Staatsministerium Beschwerde einzureichen.

Art. 35.

Der Ausschuß kann nur berathen und beschließen, wenn zwei Dritttheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstandes.

Kann wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl die Sitzung nicht stattfinden, so kommen die Vorschriften im Art. 14 des Gesetzes über die Distriktsräthe zur Anwendung.

Art. 36.

Im Falle der Auflösung eines Landrathes hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrath neugewählt, und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 37.

Das gegenwärtige Gesetz ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zu verkünden und tritt zugleich mit dem Gesetze über die Distriktsräthe in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen das Gesetz vom 15. August 1828 über Einführung der Landräthe, der §. 16 des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 und das Gesetz vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Gesetzes über die Einführung der Landräthe betreffend, sodann die Bestimmungen im Art. VI. Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und alle sonstigen entgegenstehenden Vorschriften.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betreffend.

(XV. Beilage zum Landtags-Abschiede.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer die parzellenweise Veräußerung landwirthschaftlicher Gutscomplexe gewerbsmäßig betreibt, — deßgleichen, wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer andern Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von einhundert bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 2.

Als gewerbsmäßig handelnd wird derjenige angesehen, welcher sich bei der parzellenweisen Veräußerung von wenigstens drei landwirthschaftlichen Gutscomplexen auf eine der im Art. 1 bezeichneten Arten in gewinnsüchtiger Absicht betheiliget.

Diese Bestimmung kömmt auch dann zur Anwendung, wenn die beiden ersten Betheiligungsfälle schon vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben.

Art. 3.

Wer nach einmal erlittener Bestrafung sich neuerdings bei einem Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art betheiliget, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zweihundert bis zweitausend Gulden belegt werden.

Art. 4.

Dienstleistungen, welche von Advokaten, Notaren, obrigkeitlich aufgestellten Geometern und andern für den öffentlichen Dienst verpflichteten Personen gegen die gewöhnlichen Gebühren oder von Dienstboten, Taglöhnern und dergleichen gegen gewöhnlichen Lohn verrichtet werden, fallen nicht unter die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 5.

Der Betrag der Geldstrafen, welche nach Art. 1 und 3 verhängt werden, fällt der Armenkasse derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirke die betreffenden Gutscomplere liegen.

Sind mehrere Gemeinden betheiliget, so ist im Straferkenntnisse die Quote des auf jede einzelne Gemeinde treffenden Antheils mit Rücksicht auf den Umfang der in ihrem Bezirke zertrümmerten Complexe festzusetzen.

Art. 6.

Können die nach Art. 1 und 3 verhängten Geldstrafen nicht beigetrieben werden, so hat deren Umwandlung in Gefängniß ohne weiteren Urtheilsspruch in der Art zu geschehen, daß der Betrag von drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse gleich geachtet wird.

Art. 7.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich sowohl bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte, als bezüglich des Verfahrens nach den für die Behandlung von Vergehen bestehenden Vorschriften.

Art. 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die allgemeinen und besondern Prohibitivgesetze und Verordnungen, welche gegen Gutszertrümmerungen und gegen Einmischung in dieselben, insbesondere bezüglich der Israeliten bestehen, sind aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 32613. praes. 16/6 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die allgemeine Jagdordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 10. d. Mts. (Nr. 48 S. 426 des Intelligenz-Blattes)

ist in der Zeile Ziff. 5 lit. a. ein Wort ausgelassen, indem es daselbst heißen soll: vom ersten Februar bis letzten August. — Die Hegezeit für Haasen beiderlei Geschlechts erstreckt sich hienach

„vom ersten Februar bis letzten August."

Diese Berichtigung wird hiemit veröffentlicht.

Augsburg, den 16. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 32345. praes. $^{16}/_{6}$ 52.

(Die Verwendung der pro $18^{49}/_{51}$ erhobenen Concurrenz-Beiträge der katholischen Cultusstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach bestehender Vorschrift wird hiemit unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 14. Mai 1850, den Ausschlag für die katholische Kirchen-Concurrenzkassa pro $18^{49}/_{50}$ betr. (Kr.-Int.-Bl. pro 1850 S. 365) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gestellte, gehörig revidirte, und beschiedene Rechnung der katholischen Kreis-Kirchen-Concurrenzkassa für die Jahre $18^{49}/_{51}$ nachstehendes Resultat ergeben hat:

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aus älteren Aktiv-Ausständen	1264 fl.	46 kr.	4 hl.
2) Aus refundirten Vorschüßen	40 fl.	— kr.	— hl.
3) An Concurrenz-Beiträgen pro $18^{49}/_{50}$	6942 fl.	4 kr.	— hl.
4) Besonderer Concurrenz-Ausschlag bezüglich der zur Diözese Eichstädt gehörigen Stiftungen pro $18^{50}/_{51}$	62 fl.	24 kr.	— hl.
Summa	8309 fl.	14 kr.	4 hl.

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) Passiv-Rest pro $18^{46}/_{49}$	96 fl.	41 kr.	1 hl.
2) Auf Cultus-Bauten:			
a) zur baulichen Wiederherstellung der Kirche in Altenberg, dann zur Anschaffung von Paramenten und Geräthschaften in dieselbe	3439 fl.	12 kr.	— hl.
b) zur Reparatur der Kirche und der Oekonomie-Gebäude der Curatie Ludwigsmoos	166 fl.	59 kr.	— hl.
3) An Zuschüssen und Unterstützungen:			
a) zur Deckung des Deficits der Kirche Reimlingen: pro $18^{47}/_{48}$ mit 276 fl. 51 kr. 6 hl. pro $18^{48}/_{49}$ mit 150 fl. 45 kr. 6 hl. pro $18^{49}/_{50}$ mit 150 fl. 45 kr. 6 hl. zusammen	578 fl.	23 kr.	2 hl.
Latus	4281 fl.	15 kr.	3 hl.

Uebertrag	4281 fl. 15 kr. 3 hl.
b) zum Unterhalt des Lyceums in Eichstädt von den zu dieser Diöcese gehörigen Stiftungen: pro 18⁴⁹/₅₀ incl. des Ausstandes pro 18⁴⁸/₄₉ „ 113 fl. 40 kr. 4 hl. pro 18⁵⁰/₅₁ „ 62 fl. 24 kr. — kr. zusammen	176 fl. 4 kr. 4 hl.
4) Auf Gehalte und Remunerationen: Widerruflicher Sustentations-Beitrag des exponirten Kaplans zu Königsbrunn pro 18⁴⁹/₅₀ und 18⁵⁰/₅₁ jedesmal 200 fl. zusammen . .	400 fl. — kr. — hl.
5) An refundirlichen Vorschüssen:	
a) zum Kirchenbau in Altisheim	1000 fl. — kr. — hl.
b) zum Pfarrhofbau in Reinhardshausen	1500 fl. — kr. — hl.
c) zur Bestreitung von Prozeßkosten in Sachen der Pfarrei Belzheim gegen den kgl. Fiskus wegen Zehntreichniß .	90 fl. — kr. — hl.
d) für Prozeßkosten in Sachen der Pfarrei Ried, gegen den Bierbrauer Almstetter in Neuburg wegen Kleinzehnt	75 fl. — kr. — hl.
e) für Prozeßkosten in Sachen der Pfarr-Pfründe Utzwing gegen die dortigen Parochianen wegen Neubruchzehnt	100 fl. — kr. — hl.
f) für Prozeßkosten der Pfarrstiftung Belzheim gegen den kgl. Fiskus, wegen Novalzehnt weiter	77 fl. — kr. — hl.
6) Auf Regie	185 fl. 7 kr. — hl.
Summa	7884 fl. 26 kr. 7 hl.

Abgleichung.

Einnahmen . .	8309 fl. 14 kr. 4 hl.
Ausgaben . .	7884 fl. 26 kr. 7 hl.
Aktiv-Rest . .	424 fl. 47 kr. 5 hl.

Augsburg, den 7. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 30205. praes. ¹⁶/₆ 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Schwabmünchen pro 18⁵⁰/₅₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Schwabmünchen pro 18⁵⁰/₅₁ wurde mit dem Abschlusse von

Einnahme	84 fl. 30 kr. 6 hl.
Ausgabe	70 fl. 25 kr. — hl.
Aktivrest	14 fl. 5 kr. 6 hl.

richtig befunden, was in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Betrag der Distrikts-Umlage, welche nach dem gesetzlichen Maaßstabe, dem Steuerfuße vertheilt wurde, die Summe der überhaupt disponibel gewesenen Mittel und die Verwendung im Allgemeinen ergiebt nachstehende Uebersicht.

Augsburg, den 9. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

Schmitt, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des kgl. Landgerichts Schwabmünchen pro 18⁵⁰/₅₁ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke			Verwendung der Gesammt-Summe auf nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Bobingen	3689	22	5	12	12	2									
2	Gennach	436	57	2	1	26	6									
3	Graben	712	45	1	2	21	4									
4	Großaitingen	2524	52	3	8	21	2									
5	Großkitzighofen	746	17	—	2	28	6									
6	Kleinaitingen	680	26	1	2	15	—									
7	Kleinkitzighofen	697	14	7	2	18	4									
8	Klimnach	483	3	5	1	36	—									
9	Königsbrunn	141	26	—	—	28	—									
10	Langeneringen	2833	8	—	9	22	—									
11	Mittelstetten	639	54	—	2	7	—									
12	Ottmarshausen	408	9	4	1	20	6									
13	Reinhardshofen	840	41	3	2	47	—									
14	Schwabmühlhausen	1008	49	2	3	20	2									
15	Schwabmünchen	4088	54	6	13	31	6									
16	Siegertshofen	322	21	1	1	4	—									
17	Straßberg	155	3	4	—	30	6									
18	Untermeitingen m. Lechfeld	970	37	1	3	12	6									
19	Wehringen	1504	1	3	4	58	4									
20	Birkach	177	8	3	—	35	2									
21	Kreuzanger	236	44	3	—	47	—									
22	Mickhausen	566	39	5	1	52	4									
23	Münster	315	11	7	1	2	4									
	Summa	24179	49	2	80	—	—	4	30	6	70	25	—	—	—	—

Ad Num. 24770. praes. $^{16}/_{6}$ 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Lindau pro $18^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Lindau wurde mit einer
Einnahme von 188 fl. 30 kr.
Ausgabe von 231 fl. 8 kr.

Passiv-Rest 42 fl. 38 kr.

als richtig anerkannt, was gemäß Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Betrag der Distrikts-Umlagen, die nach dem Steuerfuß getroffene Repartition und die Verwendung im Allgemeinen ist aus nachfolgender Tabelle zu ersehen.

Augsburg, den 9. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Schmitt, coll.

Uebersicht

der im Bezirke des kgl. Landgerichts Lindau pro $18^{50}/_{51}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Geldanschlag der Naturalleistungen.		Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Maria Thann	693	—	—	11	41	—	14	54									
2	Wohnbrechts	1136	—	—	19	10	—	24	26									
3	Niederstaufen	775	—	—	13	4	—	16	40									
4	Opfenbach	1614	—	—	27	13	—	34	43									
5	Hergensweiler	1034	—	—	17	26	—	—	—									
6	Siegmarszell	441	—	—	7	26	—	—	—									
	Summa	5693	—	—	96	—	—	92	30	1	47	—	231	8	—	—	—	—

Ad Num. 32428. praes. $^{15}/_{6}$ 52.

(Den Aufenthalt der Handwerks-Gesellen in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. l. Mts., wird zufolge einer Anordnung der kgl. preußischen Regierung, einem

jeden fremden Handwerks-Burschen, der überhaupt in Bremen sich aufgehalten hat, das fernere Wandern in den kgl. preußischen Staaten bis auf weiters nicht mehr gestattet, sondern es wird ein solches Individuum sofort in seine Heimat zurückgewiesen.

Diese Anordnung wird hiemit öffentlich bekannt gegeben, damit die Betheiligten von den erheblichen Hindernissen Kenntniß erhalten, welche sie sich durch den Besuch und Aufenthalt in Bremen bei ihrer Wanderung zuziehen.

Augsburg, den 9. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 32732. praes. 16/6 52.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Konradshofen, kgl. Landgerichts Türkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ernennung des Priesters Joseph Jehle zum Pfarrer zu Leitershofen, kgl. Landgerichts Göggingen, ist die Pfarrei Konradshofen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Türkheim und zählt 950 Seelen und 2 Schulen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 488 fl. 24 kr. 4 hl., nemlich: 1) an ständigem Gehalte 132 fl. 37 kr.; 2) aus Realitäten 55 fl. 27 kr.; 3) aus Rechten 178 fl. 46 kr. 4 hl.; 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 114 fl. 49 kr.; 5) an herkömmlichen Gaben 6 fl. 45 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 9 fl. 35 kr. 6 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten, Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 10. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 32791. praes. 17/6 52.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mobelshausen, kgl. Landgerichts Wertingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Ferdinand Popp ist die Pfarrei Mobelshausen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Wertingen und zählt 109 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 556 fl. 21 kr. 4 hl., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 8 fl. 15 kr.; 2) aus Realitäten 100 fl. 52 kr.; 3) aus Rechten 433 fl. 26 kr. 4 hl.; 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 12 fl. 48 kr.; 5) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen 1 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 8 fl. 55 kr. 6 hl.

Bewerber um diese Pfründe, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 12. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 28423. praes. 17/6 52.

(Die Agenturen für Ludering und Comp. in Bremen und Barbe und Marosse in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dem Kaufmanne Franz Braun in Oettingen, mit Regierungs-Entschließung vom 21. Februar 1847 und 13. November 1851 (Kr.-Int.-Bl. 1851 S. 787) ertheilten Konzessionen zur Uebernahme von Agenturen zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Amerika aus dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, für die Schiffsrheder und Kaufleute Ludering und Comp. in Bremen und Barbe und Marosse in Havre, sind unterm Heutigen wieder eingezogen worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 12. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Bekanntmachung. praes. 9/6 52.

(Untersuchung gegen Buchhändler Johann Heinrich Baumann zu Wunsiedel, wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am dreizehnten Mai achtzehn-

hundert zwei und fünfzig, Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Waldenfels, Direktor, Vorsitzender, Rath Opel und Assessor Herold, Schuhmann, I. Staatsanwalt und Kolb, Protokollist, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Schuhmann in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Buchhändler Johann Heinrich Baumann zu Wunsiedel, wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 12. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß unter den bei Buchhändler Baumann zu Wunsiedel aufgefundenen Broschüren:

1) die mit „Sibyllinische Weissagungen der Seherin Lenormand" betitelte, in Form von Prophezeihungen zum Umsturz der monarchischen Regierungsform auffordert, solche mit Spott und Verachtung behandelt und überhaupt zu Handlungen auffordert, welche nach bayerischen Strafgesetzen als Verbrechen erscheinen;

In Erwägung, daß somit diese Schrift nach Art. 16, 10, 11, des Gesetzes zum Schutz gegen Mißbrauch der Presse als strafbar zu betrachten ist, daß

2) die Schrift: „die neue Sittenverbesserung durch ikarische Gemeinschaft, von Cabet," Leipzig bei Heinrich Mathes 1850, offen die Lehren des Socialismus und Kommunismus predigt und das Rechts-Institut des Eigenthums angreift, was gegen den Art. 16 des allegirten Gesetzes verstößt;

In Erwägung jedoch, daß von diesen beiden Broschüren bei Buchhändler Baumann nur ein Exemplar sich vorfand, und nicht erwiesen werden konnte, daß er dieselben öffentlich ausgestellt, verkauft oder sonst verbreitet habe;

In Erwägung:

3) daß in der Schrift: „Majestät des Volkes, Nürnberg, Druck der Tümmelschen Offizin," die verfassungsmäßige Gewalt des Königs angegriffen und die in Bayern bestehende Regierungsform mit Spott und Verachtung behandelt wird, somit gemäß Art. 16 des Preßgesetzes ein Preßvergehen begründet sein würde, wenn nicht die vom Buchhändler Baumann geständigte Ausgabe einiger Exemplare dieser Schrift im Jahre 1849 vor Publikation des Preßgesetzes vom 17. März 1850 erfolgt und eine spätere Verbreitung derselben unerwiesen geblieben wäre;

In Erwägung:

4) daß die Schrift: „Das Volk muß etwas haben," Predigt von Georg Ruf, Hersbruck, Druck von Eduard Pfeifer 1851, zwar Lehren und Einrichtungen der bestehenden christlichen Religionsgesellschaften mit Spott und Verachtung behandelt, jedoch auf so indirekte Weise, daß dem Beschuldigten Baumann bei Einsicht dieser Schrift die Strafbarkeit des Inhalts leicht entgehen konnte, somit ein rechtswidriger Vorsatz bei der von ihm geständigten Ausgabe einiger Exemplare fraglicher Schrift nicht

erwiesen ist, überdieß auch gegen den Verfasser und Drucker dieser Schrift bei dem kgl. Landgerichte Hersbruck auf Antrag der Staatsbehörde am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg früher schon eine Untersuchung eingeleitet wurde;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung des Art. 1 und 2 des Preßgesetzes, Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 wird

1) das gegen Buchhändler Heinrich Baumann eingeleitete Strafverfahren eingestellt;
2) die Unterdrückung der sub 1 — 4 incl. bezeichneten Druckschriften verfügt und
3) die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreiches und in das Amtsblatt der Pfalz angeordnet.

a. u. s.

L. S. Frhr. v. Waldenfels. Opel. Herold. Kolb.

Voigt, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 16/6 52.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 2. ds. Mts. Sich bewogen gefunden, aus den für die erledigte protest. II. Pfarrstelle in Kempten, Dekanats gleichen Namens, von den protest. Kirchenvorständen daselbst, Namens der dortigen protest. Pfarrgemeinde allerunterthänigst in Vorschlag gebrachten drei Geistlichen dem bisherigen III. Pfarrer in Kempten, und gräflich Giech'schen Consistorialrathe Johann Friedrich Linde, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

praes. 16/6 52.

Vermöge kgl. Regierungs-Entschließung, Kammer des Innern, dd. 12. Juni ds. Js. Nr. 31608., wurde dem Buchbinder Ernst Schmid zu Günzburg, die nachgesuchte Führung des Filial-Schulbücher-Verlages zu Günzburg übertragen.

praes. 16/6 52.

Die dem Priester Johann Baptist Schweinberger, Kaplanei-Benefiziaten zu Weiler, kgl. Landgerichts gleichen Namens, von der Gemeinde Opfenbach ausgestellte Präsentation auf die erledigte Pfarrei Opfenbach, erhielt die landesherrliche Bestätigung.

praes. 16/6 52.

Die von dem kgl. Kämmerer und quiescirten Ministerialrath Johann Baptist Freiherrn von Weveld, als Gutsbesitzer von Sinning, dem Priester Franz Xaver Dornacher, bisherigen Hilfspriester zu unseres Herrn Ruhe, kgl. Landgerichts Friedberg, nun Benefiziums-Vikar in St. Wolfgang, kgl. Landgerichts Neuburg am 22. April ds. Js. ausgestellte Präsentation auf das erledigte Benefizium zu St. Wolfgang, kgl. Landgerichts Neuburg, hat die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

praes. 16/6 52.

Gemäß der bei dem Landwehr-Bataillon Höchstädt am 31. Mai l. Js. vorgenommenen Wahlverhandlung wurden bei demselben:

zu Oberlieutenants: die bisherigen Landwehr-Lieutenants Moritz Sallinger und Alois Unger, und

zum Bataillons-Auditor: der II. kgl. Landgerichts-Assessor Heinrich Sorg

ernannt.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 14. Juni 1852.	Pap.	Geld.	Den 17. Juni 1852.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$% prompt.	93	—	*Obligationen à $3^1/_2$% prompt.*	93	—
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	—	686	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	—	686

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 50.** den 22. Juni 1852.

Gesetz

über das Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung.

(VII. Beilage zum Landtagsabschiede.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege sowie der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bestehenden Taxordnungen der Revision unterziehen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, was folgt:

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Alle Verhandlungen der Gerichte im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie alle Verhandlungen der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung unterliegen der Taxe.

70

Art. 2.

Eine Taxe wird nicht entrichtet:

1) wenn die Verhandlung unabhängig von Anträgen oder Verschulden eines Privaten im Interesse des Staates von Amtswegen gepflogen wird, wohin insbesondere zu zählen sind, alle amtlichen Handlungen aus dem Standpunkte der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel;
2) wenn die Taxe aus der Staatskassa bezahlt werden müßte;
3) wenn die taxfreie Behandlung eines Geschäftes durch Gesetze ausgesprochen ist;
4) wenn eine Vollmacht statt auf den im §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern vorgeschriebenen 30 kr. Stempelbogen, auf einen Guldenstempelbogen ausgefertigt wird.

Art. 3.

Außerdem können auch Arme, welche ihre Zahlungsunfähigkeit durch Notorietät oder Zeugnisse der Polizeibehörden bewiesen haben, dann die Armenpflegen die Taxbefreiung ansprechen.

Art. 4.

In Ansehung der Taxen macht es keinen Unterschied, ob der Gegenstand bei einer höheren oder niederen Behörde verhandelt wird.

Art. 5.

In Taxsachen hat kein Nachlaß Statt. Uneinbringliche Taxen sind abzuschreiben.

Art. 6.

Geldstrafen, welche sich bei den im Art. 1 aufgeführten Verhandlungen ergeben, und nicht durch Gesetze einem bestimmten Zwecke zugewiesen sind, fließen in die Staatskassa.

Art. 7.

Die Gebühren, welche von den Betheiligten neben den für die Staatskassa zu verrechnenden Taxen wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, insbesondere Zustell-, Vorlad-, Zeugen- und Schätzgebühren, Diäten und Reisekosten der Kommissäre werden im Verordnungswege bestimmt.

II. Abtheilung.

Taxen der nichtstreitigen Rechtspflege.

I.

Taxen von Protokollen und Tagsfahrten (Kommissionen).

Art. 8.

Für jedes Protokoll, das bei einer kgl. Behörde aufgenommen wird, ist eine Taxe von 36 kr. zu entrichten, wenn das Geschäft keinen größeren Zeitaufwand als von zwei Stunden erfordert.

Art. 9.

Erfordert das Geschäft einen größeren Zeitaufwand als von zwei Stunden, so ist die Taxe einer halben Tagsfahrt mit zwei Gulden zu erheben.

Sind aber zu der Erledigung mehr als vier Stunden erforderlich, so ist die Taxe einer ganzen Tagsfahrt mit vier Gulden zu erheben.

Art. 10.

Dauert das Geschäft länger als einen Tag, so sind für jeden weiteren halben Tag weitere zwei Gulden als Tagsfahrtstaxe zu entrichten.

Art. 11.

Am Schlusse eines jeden Protokolls ist die Zeit des Anfangs und des Endes des Geschäftes genau anzugeben.

Hat das Geschäft Unterbrechungen erlitten, so sind auch diese aufzuführen.

Art. 12.

Müssen zur Vornahme des Geschäftes Reisen über Land gemacht werden, so ist der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Taxe nicht mit in Anschlag zu bringen.

Art. 13.

Werden in Einem Protokolle mehrere Individuen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Aufgeführten nur Ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verpflichtungen oder Verkündungen, so ist auch die Protokollstaxe nur Einmal zu erheben, es sei denn, daß zur Vornahme der Verhandlung ein Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden erforderlich ist, in welchem Falle die Vorschriften der Art. 9 und 10 zur Anwendung kommen.

Wenn dagegen mit jedem Einzelnen der in einem Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so sind für jedes Individuum die Protokollstaxen oder Tagfahrtstaxen nach Maßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben.

Art. 14.

Die in den Art. 8 bis 12 enthaltenen Taxsätze haben ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung der Geschäfte auch bei allen jenen Verhandlungen zur Anwendung zu kommen, für welche nicht eine besondere Taxe bestimmt ist.

II.

Taxen von Berichten, Beschlüssen, Zeugnissen und Correspondenzen.

Art. 15.

Für einfache Berichte, Beschlüsse, Zeugnisse und Correspondenzen ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen.

Art. 16.

Ist der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwicklung, so sind 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. Taxe zu entrichten.

Art. 17.

Wenn endlich die Erledigung ein umfassendes Aktenstudium, historische oder wissenschaftliche Auseinandersetzungen erfordert, so wird hiefür eine Taxe von 6 fl. erhoben.

Art. 18.

Vorstehende Taxen (Art. 15 bis 17) werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen betheiligt sind, immer nur einfach erhoben.

III.

Taxen von Schätzungen und Inventuren.

Art. 19.

Bei Schätzungen und Inventuren ist ohne Unterschied, ob dieselben das ganze Vermögen oder einzelne Vermögenstheile betreffen, und ohne Rücksicht auf die zur Schätzung oder Inventur verwendete Zeit ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Schätzungs- oder Inventursumme als Taxe zu entrichten.

Art. 20.

Bei Berechnung der taxablen Summe sind in jenen Fällen, in welchen die Schätzung oder Inventur eine ganze Vermögensmasse umfaßt, die auf dem Vermögen haftenden Schulden in Abzug zu bringen.

Wenn aber hiernach die Taxen ganz hinwegfallen, oder weniger als die Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe betragen würden, so ist die in den Art. 9 bis 11 vorgeschriebene Protokolls- oder Tagfahrtstaxe zu erheben.

IV.

Taxen von Rechnungen.

Art. 21.

Wenn eine Behörde einer physischen oder juristischen Person über Einnahmen und Ausgaben in Folge gesetzlicher Bestimmung oder aus Anlaß der Betheiligten Rechnung zu stellen hat, so ist dafür ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Brutto-Einnahme, nach Abzug der in derselben Rechnung erscheinenden Passivkapitalien oder Passivzinsen als Taxe zu erheben.

Wenn dagegen eine Behörde in den durch Art. 2 nicht taxfrei erklärten Fällen eine ihr vorgelegte gefertigte Rechnung zu prüfen hat, so ist nur die Hälfte obiger Taxe als Revisionstaxe dafür zu erheben.

Art. 22.

Uebergetragene Aktivreste aus den Vorgangsjahren, wenn sie bereits der Taxirung unterlagen, heimbezahlte und wieder hingeliehene Capitalien, Einnahmen aus veräußerten, jedoch durch neue Kapitalanlage oder Erwerbung von Realitäten wieder verausgabten Vermögenstheilen, überhaupt alle Durchführungsposten sind von der taxablen Summe in Abzug zu bringen.

V.

Taxen von Verträgen.

Art. 23.

Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleich geachtete Rechte betreffen, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, müssen öffentliche Urkunden errichtet werden.

Allen Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitz-Titels über besagte Immobilien oder ihnen gleichgeachtete Rechte in den Steuer-, Lager-, Grund- oder Hypotheken-Büchern eher vorzunehmen, als der Ausweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Taxen vorgelegt ist.

Art. 24.

Für jeden Vertrag, der bei Gericht errichtet, oder worüber eine Privaturkunde zu dem Zwecke, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verschaffen, bei Gericht übergeben wird, ist ohne Rücksicht, ob der Vertrag unter die Bestimmung des Art. 23 fällt, oder nicht, ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Vertrags-Gegenstandssumme als Taxe zu entrichten.

Neben dieser Taxe ist von jedem Vertrage auch noch die Protokolls- oder Tagfahrts-Taxe zu erheben.

Art. 25.

Für selbstständige Quittungen ist nebst der Protokolls- oder Tagsfahrts-Taxe nur $^1/_4$ kr. von jedem Gulden Taxe zu erheben.

Art. 26.

Kommt in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vor, so ist der Taxberechnung immer der größere Werth, sei es der Leistung oder Gegenleistung, zu Grunde zu legen.

Wenn jedoch in einer und derselben Urkunde verschiedene selbstständige Rechtsgeschäfte vorkommen, so ist jedes Rechtsgeschäft nach seiner Vertrags-Gegenstandssumme besonders zu taxiren.

Art. 27.

Bei einem Zeitpachte (Miethe) bildet der jährliche Pachtertrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplicirt, die Vertrags-Gegenstandssumme.

Bei einem Pacht-, Miethe-, Austrags- oder Nahrungsvertrage und dergleichen auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer ist der einjährige Betrag mit zehn zu multipliciren und hienach die Taxe zu berechnen. Wenn aber die Austräge (Nahrungsverträge) mit einer Gutsübergabe in Verbindung stehen, und mit derselben in der nämlichen Urkunde vorkommen, so ist der einjährige Betrag behufs der Taxberechnung nur mit fünf zu multipliciren. —

Bei dem Erbpachte bildet der Gutswerth die taxable Summe.

Art. 28.

Wenn nach dem Inhalte einer Urkunde der Werth des Vertrags-Gegenstandes nicht bemessen werden kann, so hat der protokollirende Beamte behufs der Taxberechnung die Betheiligten zur Werthsangabe des Vertrags-Gegenstandes aufzufordern.

Art. 29.

Verweigern die Betheiligten die Werthsangabe oder erachtet der protokollirende Beamte oder der treffende Rentbeamte die von den Betheiligten ursprünglich oder in Folge der Aufforderung gemachte Werthsangabe dem wahren Werthe nicht entsprechend, und beharren die Betheiligten ungeachtet des ihnen eröffneten rentamtlichen Werthsanschlages auf ihrer Angabe, so wird der Werth durch zwei beeidigte Schätzmänner, deren einer von dem kgl. Rentamte, der andere von den Betheiligten zu bezeichnen ist, auf Antrag des Rentamtes bei Gericht festgestellt. Der Durchschnitt dieser Schätzung, oder die alleinige Schätzung des rentamtlichen Schätzmannes, wenn die Betheiligten einen zweiten Schätzmann binnen acht Tagen nicht bezeichnen, bildet die taxable Summe.

Der Taxpflichtige hat die Kosten der Schätzung zu tragen, wenn er die Werthsangabe verweigert hat oder unter obiger Voraussetzung die Schätzung seine Werthsangabe um zehn Prozent übersteigt, und im letzteren Falle auch noch die doppelte Taxe von dem Mehrwerthe zu entrichten.

Art. 30.

Bei Berechnung der Taxe nach der Vertrags-Gegenstandssumme werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht.

Art. 31.

Jede Verhandlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der bei dem Geschäfte Betheiligten und der Statt findenden Anfertigungen nur einmal zu taxiren.

VI.

Taxen von letztwilligen Verfügungen und Verlassenschaften.

Art. 32.

Für die gerichtliche Aufnahme einer letztwilligen Verfügung ist ohne Rücksichtnahme auf das Vermögen, über welches verfügt wird, nach Maßgabe der auf die Aufnahme verwendeten Zeit die Taxe eines Protokolles, einer halben oder ganzen Tagsfahrt zu entrichten.

Art. 33.

Für die Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung bei Gericht ist eine besondere, nicht schon in der Testaments-Aufnahmstaxe begriffene Protokollstaxe von 36 kr. zu entrichten.

Art. 34.

Für die Verkündung einer letztwilligen Verfügung ist nach Maaßgabe der hierzu verwendeten Zeit eine Protokolls- oder eine halbe oder ganze Tagsfahrtstaxe zu bezahlen.

Art. 35.

Für die Anlegung von Siegeln, sowie für die Abnahme derselben ist jedesmal nur eine Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe nach Maaßgabe der Art. 8 bis 10 des Gesetzes zu entrichten. Diese Taxe ist auch zu bezahlen, wenn außer den Verlassenschaftsfällen die Anlegung und Abnahme von Siegeln vorgenommen wird.

Art. 36.

Erben und Legatarien haben von den ihnen anfallenden Erbschaften und Vermächtnissen eine Taxe zu entrichten, und zwar in folgenden Abstufungen:

1) einen halben Kreuzer von jedem Gulden die Geschwister des Erblassers, sowie Stiefältern und Stiefkinder;
2) einen Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie dritten Grades (nach dem Civilrechte);
3) zwei Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie des vierten Verwandtschaftsgrades;
4) drei Kreuzer vom Gulden alle übrigen Erben und Legatarien.

Bei dieser Taxberechnung sind die auf den Erbantheilen und Vermächtnissen haftenden Schulden in Abzug zu bringen.

Liegt ein Inventar nicht vor, so wird der Werth nach Vorschrift der Art. 28 und 29 erhoben.

Art. 37.

Die Erbschaftstaxe wird nicht entrichtet:

1) von des Erblassers Verwandten in auf- und absteigender Linie;
2) von Ehegatten in Bezug auf das, was der eine von dem andern durch Erbschaft erwirbt;
3) von den Dienstboten des Erblassers, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß unter 300 fl. beträgt;
4) bei den zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen, dann den für milde, fromme und Unterrichts-Stiftungen bestimmten Erbschaften und Legaten.

VII.

Taxen von Abschriften, Beglaubigungen und Vorladungen.

Art. 38.

Von den in vorstehenden Abschnitten bezeichneten Urschriften der Verträge, Rechnungen, Schätzungen, Inventarien, Protokolle, Berichte, Beschlüsse und anderen Verhandlungen sind keine Schreibgebühren zu entrichten. Wenn aber von diesen Verhandlungen Ausfertigungen, solche mögen in einer Originalausfertigung, einer Abschrift oder einem Auszuge bestehen, gemacht werden, so werden für jedes Blatt der Ausfertignng 6 kr., sohin vom Bogen 12 kr. als Abschriftsgebühr erhoben.

Die Abschriftsgebühren sind der Staatskassa zu verrechnen.

Art. 39.

Für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in Privaturkunden durch eine kgl. Behörde ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen. Besteht die zu beglaubigende Abschrift aus mehr als einem Bogen, so sind für jeden weiteren Bogen noch besonders 6 kr. zu entrichten.

Art. 40.

Von einfachen Vorladungen und Zustellungen ist keine Taxe, sondern nur die Gebühr für den Amtsdiener zu entrichten.

III. Abtheilung.

Taxen in Gegenständen der inneren, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung.

Art. 41.

Für die Verhandlungen der inneren, dann der Polizei- und Finanz-Verwaltung haben die vorstehenden in der II. Abtheilung für die nichtstreitige Rechtspflege gegebenen Taxsätze mit folgenden weiteren Bestimmungen zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen.

Art. 42.

Wenn auf den Grund gerichtlicher Beschlüsse oder Zeugnisse, welche die Stelle der Erwerbsurkunden ersetzen sollen, in den Steuerkatastern und amtlichen Grundbüchern Realitäten oder diesen gleichgeachtete Rechte umgeschrieben werden sollen, so ist für diese Zeugnisse oder Beschlüsse bei dem treffenden kgl. Rentamte die im Art. 24 bestimmte Taxe zu entrichten.

Art. 43.

So oft in einem Steuerkataster oder amtlichen Grundbuche Besitzobjekte ganz oder theilweise an einer Stelle ab- und an einer anderen zugeschrieben werden müssen, ist dafür eine Umschreibgebühr von 6 kr. zu entrichten. Sind einfache Namensumschreibungen öfter als einmal in dem nämlichen Kataster oder Grundbuche zu wiederholen, so ist für jede Umschreibung nur die Hälfte obiger Gebühr, sohin 3 kr. zu bezahlen.

Art. 44.

Statt der im Art. 43 bestimmten Umschreibgelder sind halbe oder ganze Tagsfahrtstaxen u. s. w. je nach der zur Umschreibung erforderlich gewesenen Zeit zu entrichten, wenn der Betrag der Umschreibgelder die Tagsfahrtstaxe übersteigen würde.

IV. Abtheilung.

Verfahren in Taxsachen.

Art. 45.

Streitfragen über Taxpflichtigkeit oder die Größe der zu erhebenden Taxen entscheiden in erster Instanz die kgl. Regierungs-Finanzkammern. Gegen deren Entscheidung steht den zur Taxentrichtung Verurtheilten die Berufung an das kgl. Staatsministerium

der Finanzen zu, welche binnen 14 Tagen von Mittheilung der Entscheidung an gerechnet bei der die Regierungs-Entscheidung mittheilenden Behörde anzubringen ist.

Diese Berufungen haben jedoch keinen Suspensiv-Effekt.

Art. 46.

Die Vorschriften über Erhebung der Taxen, über Führung und Revision der Tax-register, über Aufnahme und Bescheidung der Taxrevisions-Protokolle, sowie über die Abrechnung mit den kgl. Rentämtern werden im Verordnungswege erlassen.

Schlußbestimmung.

Art. 47.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Landestheilen diesseits des Rheines mit dem 1. Oktober 1852 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle älteren, das Taxwesen bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege und der Verwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

In Hypothekensachen bleibt jedoch das Taxregulativ vom 26. April 1824. (Regierungsblatt von 1824. S. 491 und folg.) auch ferner in Kraft. Insoweit dasselbe auf die provisorische Taxordnung vom 8. Oktober 1810 als subsidiäre Taxnorm hinweist, kommt an die Stelle der Letzteren die gegenwärtige Taxordnung zur Anwendung.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,
die Siegelmäßigkeit betreffend.
(IX. Beilage zum Landtags-Abschiede.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beob-

achtung der im Titel X. §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die von siegelmäßigen Personen über nichtstreitige Rechtsgeschäfte gefertigten Urkunden haben nur dann die im §. 2 der Beilage VIII. zur Verfassungsurkunde denselben beigelegte Kraft, wenn in denselben ausdrücklich bemerkt ist, daß sie kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt sind, hiezu das entsprechende Stempelpapier verwendet oder beikassirt, und hiefür spätestens binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung die entsprechende Taxe entrichtet, und die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt ist.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung durch das Gesetzblatt für die Kreise diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die besonderen, kraft der deutschen Bundesakte Art. 14, dann der Verfassungs-Urkunde Titel V.-§§. 2 und 3 und der betreffenden Beilage zu derselben bestehenden Rechte und Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des vormaligen unmittelbaren Reichsadels werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule zu München betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben im Hinblick auf das vielfach laut gewordene Bedürfniß einer Reorganisation des Unterrichtsplanes und der inneren Einrichtung der kgl. Central-Veterinärschule zu München, sowie insbesondere in Berücksichtigung des wichtigen Einflusses eines gründlichen Veterinär-Unterrichtes auf Viehzucht und Ackerbau die bezüglich dieser Anstalt bestehenden Vorschriften einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und verordnen mit Abänderung der hieher bezüglichen Bestimmungen des organischen Ediktes vom 1. Februar

1810, das Veterinärwesen und die Errichtung einer Central-Veterinärschule betreffend — Regierungsblatt Seite 113 — was folgt:

Abschnitt I.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die bisherige Central-Veterinärschule zu München hat als ausschließliche Bildungsanstalt für Thierärzte Bayerns auch fernerhin fortzubestehen. Sie führt die Benennung: Central-Thierarzneischule.

Abschnitt II.

Plan und Dauer des Unterrichtes.

§. 2.

Der Unterricht an der Thierarzneischule umfaßt in drei Jahrescursen nachfolgende Lehrgegenstände:

a) naturwissenschaftlichen Unterricht in applicativer Richtung;
b) Naturgeschichte der Hausthiere, Lehre von der Zucht, Haltung und Veredlung derselben, mit besonderer Rücksicht auf Gestütkunde;
c) Diätetik der Hausthiere;
d) Anatomie der Hausthiere nach allen Theilen, nebst physiologischem Praktikum;
e) pathologische Anatomie;
f) die Lehre von den Verhältnissen und der Zusammenstellung der äußeren Theile eines gesunden Thieres (Extérieur), ihren Verschiedenheiten nach Raçen und dergleichen, mit vorzüglicher Rücksicht auf Pferde, Hornvieh, Schweine und Schaafe;
g) die Thierarzneimittellehre und Receptirkunde;
h) die generelle Krankheitslehre der Thiere (Nosologie mit Therapie und Semiotik);
i) die spezielle Krankheitslehre mit klinischem Unterrichte im Thierspitale;
k) die theoretische und praktische Thier-Wundarzneikunde mit der Operations- und Instrumentenlehre, dann Thier-Geburtshilfe;
l) die gerichtliche und polizeiliche Thier-Arzneikunde;
m) die Lehre von den Viehseuchen nebst Geschichte derselben;
n) die Grundsätze der Hufbeschlagkunde mit Uebungen an todten und lebenden Hufen, besonders zum Zwecke der Verfertigung künstlicher Kureisen;
o) Poliklinik;
p) Reiten, Fahren, körperliche Uebungen.

§. 3.

Ueber die Vertheilung des Lehrstoffes auf die drei Curse hat die Schule die Genehmigung Unseres Staatsministeriums zu erholen.

Abschnitt III.

Lehr-Attribute der Anstalt.

§. 4.

Der Central-Thierarzneischule werden als Attribute beigegeben:

a) ein anatomisches Theater;
b) eine anatomische und pathologische Präparaten-Sammlung;
c) ein Garten für Veterinär-Botanik;
d) eine Apotheke mit Laboratorium;
e) eine Bibliothek;
f) eine Instrumenten-Sammlung für Veterinär-Chirurgie;
g) eine Sammlung von naturwissenschaftlichen Instrumenten zur Anstellung von Untersuchungen;
h) ein Thierspital;
i) eine Schmiede für den Hufbeschlag;
k) ein Züchtungsstall (pepinière) für den Unterricht in der Thierveredlung und zur praktischen Geburtshülfe.

§. 5.

Bezüglich des Thierspitals ist die Einrichtung zu treffen, daß darin kranke Hausthiere gegen Ersatz des Futters und der Streu in Geld oder in natura und gegen Vergütung der in Anwendung gekommenen Arzneien jederzeit Aufnahme finden.

Abschnitt IV.

Aufnahms-Bedingungen und Stipendien.

§. 6.

Für die Aufnahme der Eleven in die Thierarzneischule werden nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) das zurückgelegte 17. und noch nicht vollendete 24. Lebensjahr;
b) der legale Nachweis über einen kräftigen, mit gesunden Sinnesorganen versehenen Körperbau, sowie über einen sittlich-reinen Lebenswandel;
c) der Ausweis der gehörigen Vorbildung.

Letzterer ist zu liefern durch Vorlage
des Gymnasial-Absolutoriums oder des Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Absolvirte Gymnasial-Schüler haben hiebei zur Ermittlung der nöthigen Vorkenntnisse in den Naturwissenschaften an der Schule eine eigene Prüfung zu bestehen, und die absolvirten Gewerbsschüler neben dem Absolutorium dieser Anstalt auch die Jahreszeugnisse der I. und II. Klasse der lateinischen Schule vorzulegen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Thierarzneischule werden bis zum Schlusse des Monats September eines jeden Jahres in der Anstalt angenommen.

§. 7.

Diejenigen Eleven, welche sich während eines Aufenthaltes an der Anstalt von wenigstens einem Semester durch Fleiß, Fortgang und sittliches Wohlverhalten ausgezeichnet haben, können durch die Schule zu einem Stipendium beantragt werden. Die betreffenden Vorschläge werden durch Unser Staatsministerium beschieden.

Für die Zwecke des praktischen und insbesondere des operativen und klinischen Unterrichtes wird einer den Bedürfnissen der Anstalt entsprechenden Anzahl von Eleven aus der Zahl der Stipendiaten der beiden oberen Curse in den Instituts-Lokalitäten freie Wohnung angewiesen werden.

Abschnitt V.

Prüfungen und Zeugnisse der Eleven, dann Jahresbericht der Anstalt.

§. 8.

Zur Bestimmung der Fortschritte der Eleven werden an der Central-Thierarznei-schule sowohl Monats- als Semestral-Prüfungen abgehalten. Erstere werden von den einschlägigen Professoren vorgenommen, letztere aber vor dem versammelten Lehrerrathe und in Gegenwart des Vorstandes der Schule abgelegt.

§. 9.

Am Schlusse des Schuljahres wird auf vorgängige Bekanntmachung eine öffentliche Prüfung veranstaltet, welcher unter dem Vorsitze eines von Unserem Staatsministerium abzuordnenden Kommissärs der Vorstand der Anstalt und das gesammte Lehrpersonale anzuwohnen haben. Diese Prüfung dauert für die beiden unteren Kurse der Anstalt je einen Tag und wird sowohl mündlich als schriftlich abgehalten.

Bei dieser Gelegenheit liegen die Listen, in welchen die Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen der Eleven vom ganzen Jahre eingetragen sind, dem besuchenden Publikum zur Einsicht offen.

Für würdige Eleven dieser Anstalt können Auszeichnungen von der Schule beantragt werden.

§. 10.

Die Prüfung der Absolventen des III. Kurses wird gleichfalls mündlich und schriftlich abgehalten, und hat sich auf den demonstrativen Theil der einschlägigen Doktrinen zu erstrecken.

Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfungen im Zusammenhalte mit dem Resultate der Schlußprüfungen der Vorjahre wird dem einzelnen Abiturienten das Absolutorial-Zeugniß ertheilt oder verweigert.

Zur Bezeichnung des Grades der relativen Würdigkeit und Befähigung der Absolventen werden folgende drei Absolutorial-Noten festgesetzt:

I. Note d. h. „vorzüglich gut,"
II. „ d. h. „sehr gut,"
III. „ d. h. „gut."

Die von dem Eleven erworbene Befähigungs-Note wird demselben in sein Abso-

tutorial-Zeugniß eingesetzt und letzteres selbst von dem königlichen Prüfungs-Commissär, dem Schulvorstande und sämmtlichen Professoren der Anstalt unterzeichnet.

Eleven, deren Gesammtbefähigung unter der dritten Note zurückgeblieben ist, können kein Absolutorial-Zeugniß in Anspruch nehmen, sondern sind zu dessen Erlangung gehalten, das Erforderliche zu wiederholen. Nach Befund können solche Eleven auch sofort entlassen werden.

§. 11.

Diejenigen Eleven, welche durch fortgesetzten Unfleiß oder durch Unsittlichkeit sich der Anstalt unwürdig erweisen, sind jederzeit zu entlassen.

§. 12.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres veröffentlicht die Anstalt einen gedruckten Jahresbericht.

Abschnitt VI.

Stellung, Leitung, Lehrpersonale und Verwaltung der Anstalt.

§. 13.

Als Central-Anstalt steht die Thierarzneischule zu München unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Dasselbe hat für die Schule die erforderlichen Disciplinar-Satzungen zu erlassen.

§. 14.

Die Vorstandschaft und Verwaltung der Anstalt wird einem Direktor übertragen, welcher den gesammten Unterricht zu überwachen, die Disciplin der Schule zu handhaben und zu dem Ende am Schlusse eines jeden Monats das gesammte Lehrpersonal zu einer Berathung über die Wahrnehmungen der Professoren bezüglich des Fleißes, des Fortganges und des Betragens der Eleven zu versammeln hat.

§. 15.

Für die Ertheilung des Unterrichtes wird das erforderliche Lehr- und Assistenz-Personal aufgestellt.

§. 16.

Ein Rechnungsführer, welcher zugleich Kassier der Anstalt ist, besorgt unter der Leitung des Direktors die auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule Bezug habenden Geschäfte. Demselben wird eine besondere Dienstes-Instruktion ertheilt.

Abschnitt VII.

Curs der Beschlagschmide.

§. 17.

An der Central-Thierarzneischule besteht zugleich ein Lehrkurs für den Unterricht im Hufbeschlage. Derselbe umfaßt die Anatomie des Pferdefußes und Hufes, ihre Krankheiten und Zufälle, sowie die Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferdefußes. Der

genannte Unterricht wird unentgeldlich ertheilt und darf die Dauer von je zwei Monaten nicht überschreiten.

Bezüglich der praktischen Ausbildung und des Fähigkeits-Nachweises der Hufbeschlagschmiede behält es bei den deßfalls erlassenen besonderen Anordnungen und zwar jenen der allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1810 und der Erläuterungen hiezu vom 8. Juni 1816 und 6. Oktober 1832 sein Bewenden.

§. 18.

Demgemäß hat jeder Schmied, welcher das Recht des Hufbeschlages ausüben oder einer Beschlagschmiede in der Eigenschaft eines Werkführers vorstehen will, seine Befähigung in den genannten Lehrsparten durch eine an der Central-Thierarzneischule zu München, oder an der Hufbeschlag-Schule zu Würzburg abzulegende Prüfung nachzuweisen.

Für die Zulassung zu dieser Prüfung wird der Besuch des erwähnten Lehrkurses nicht gefordert.

Dagegen soll jeder Bewerber, welcher die hinreichende Befähigung in den genannten Doktrinen nicht nachzuweisen vermag, gehalten sein, jenen Unterricht an einer der genannten Anstalten zu besuchen.

§. 19.

Der geprüfte Beschlagschmied erhält über seine Befähigung ein Prüfungs-Zeugniß, welches derselbe der Behörde des Ortes, an welchem er seine Ansässigmachung zu bewirken beabsichtiget, vorzulegen hat.

Bezüglich des Hufbeschlages befähiget dieses Zeugniß als Approbations-Urkunde zum Meisterwerden ohne vorgängige Fertigung eines Meisterstückes.

§. 20.

Die Zeit, welche ein Beschlagschmied im Unterrichte an der Central-Thierarzneischule oder an der genannten Anstalt zu Würzburg zubringt, darf demselben in seine Wanderzeit eingerechnet werden.

§. 21.

Gegenwärtige allerhöchste Verordnung hat mit dem Beginne des Schuljahres $18^{52}/_{53}$ in Wirksamkeit zu treten.

§. 22.

Wir versehen Uns hiebei zu der bewährten Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereines, derselbe werde bemüht sein, die Zwecke der Schule nach außen und in ihrer Richtung zur praktischen Landwirthschaft nach Kräften zu fördern.

München, den 29. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung,

den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits vom 31. Dezember 1851 betr.

Nachdem der am 31. Dezember 1851 im Haag unterzeichnete Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und die allseitige Auswechselung der Ratifikationen desselben erfolgt ist, so wird der gedachte Vertrag nebst dem dazu gehörigen Tarif in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 25. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Sekretär:
Mayer.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits vom 31. December 1851.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt Köthen, Anhalt Dessau und Anhalt Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das landgräflich-hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten: — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen: den Grafen von Königsmarck, Allerhöchst Ihren Wirklichen geheimen Rath, Erbhofmeister, Kammerherrn, Ritter

des rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern und des preußischen St. Johanniterordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone, 2c. 2c., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande: den Herrn Hermann von Sonsbeeck, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Schwedischen Nordstern-Ordens, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Peter Philipp von Bosse, Kommandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchst ihren Finanz-Minister, und

den Herrn Karl Ferdinand Pahud, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der Kolonieen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen andern oder höheren Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Berge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen andern oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlauf in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Theile zugehörenden Schiffen ein- oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Durchgange, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne höhere Magazingebühren, Bewachungs- oder sonstigen

Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Art. 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, aus welchem Lande es auch sein möge, auf Schiffen des Zoll-Vereins in die Häfen der Niederlande oder auf Niederländischen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, eben so Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Niederländischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen, weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Art. 4.

Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen oder Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen, sei es für den Eingang, sei es für den Ausgang oder den Durchgang, bewilligt sind, oder künftig bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theiles, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere besondere Begünstigungen derselben Art, welche die in jedem Staate zur National-Fischerei verwendeten Schiffe genießen.

Art. 5.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des andern Theiles zukäme, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Art. 6.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen und die Niederländischen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu bezahlen.

Art. 7.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen

des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Art. 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des anderen, soll dem Kapitän und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maßregeln wegen der Bergung sollen nach Maaßgabe der Landesgesetze stattfinden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen keiner Abgabe unterworfen sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 9.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten aus Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder andern Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder direct noch indirect, weder durch den einen oder den andern der hohen vertragenden Theile, noch durch eine in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Korporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Art. 10.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1 — 9) sollen gleichmäßig auf die Schifffahrt zur See, auf die Flußschifffahrt und auf die Schifffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den hohen vertragenden Theilen angehören, sei es natürlichen oder künstlichen Flüssen, Strömen, Kanälen, Wasserwegen, oder von welcher anderen Art oder Benennung es sei, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der National-Flagge für die Schifffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen zu befahren und auf die von den Schiffen, sei es für diese Fahrt selbst, sei es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe sein, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentirten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt sein mögen.

Art. 11.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile jetzt bestehen, oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Art. 12.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Art. 13.

Die beiderseitigen Konsuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der anderen entwichen sein sollten, festnehmen zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden wenden und durch Mittheilung des Schiffregisters oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung ihnen nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, so würden die Deserteurs in Freiheit gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn der Deserteur ein Vergehen begangen hat, so kann derselbe erst, nachdem die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil gefällt hat und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Konsuls gestellt werden.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sein sollen.

Art. 14.

I. Die Ladungen der Niederländischen Schiffe sollen gänzliche Freiheit von den durch die Supplementär-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen genießen:
   a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromaufwärts oder stromabwärts, aller inländischen oder auch solcher Gegenstände, die, nach Entrichtung der Eingangszölle, sich im freien Verkehr befinden, stromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge;
   b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem anderen Preußischen Rheinhafen;
   c) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände, auf der Preußischen Rheinstrecke zum Verbrauche, gleichviel ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Grenze, oder erst

am Orte der Ausladung entrichtet wird, sie mögen direct aus dem Auslande, oder aus einem der Staaten des Zollvereins unter Steuerkontrole kommen;

d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprungs, welche entweder in einem oberhalb Koblenz belegenen Preußischen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins oder seiner Nebenströme, welche in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, in dem Herzogthum Nassau, oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einen Preußischen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rheine nach den Niederlanden bestimmt sind;

e) bei der Waaren-Durchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Theil des Preußischen Rheins benutzt wird, wenn diese Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. In allen andern Fällen sollen die Ladungen der Niederländischen Schiffe den durch den Supplementär-Artikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zoll nur nach dem beigefügten ermäßigten Tarif entrichten.

III. Man ist jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waaren, welche jetzt einem Viertel oder einem Zwanzigstel des durch den Supplementär-Artikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei sind, diese Vortheile auf niederländischen Schiffen genießen sollen; und es ist ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigstel auch auf die Ladungen der Niederländischen Schiffe hinsichtlich derjenigen Waaren zur Anwendung kommen soll, welche der dem Viertel unterliegenden Klasse hinzugefügt worden sind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbeholz in Blöcken, Weinstein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigstel unterliegenden Klasse hinzugefügt sind, nämlich: Häringe. Man ist außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelassen ist, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

IV. Die Niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Recognitionsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 angehängten Tarif B bestimmt ist.

Art. 15.

Den Niederländischen Schiffern, welche direkt von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn sie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauf fahren.

Art. 16.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen, sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

1) von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen;

2) von der, durch den derselben Konvention beigefügten Tarif B. bestimmten Rekognitionsgebühr;
3) von der nach dem Art. IV. und der Anlage A. der vorerwähnten Mainzer Konvention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;
4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rhein auf den in dem Art. 2 des Antwerpener Reglements vom 20. Mai 1843 bezeichneten sogenannten intermediären Gewässern, nämlich: auf allen schiffbaren Wasserwegen, welche die Wester-Schelde mit dem Rhein in Verbindung setzen, die Sloe, die Oster-Schelde und die Maas einbegriffen;
5) von der Schifffahrtsabgabe auf der Maas und Yssel, endlich:
6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt besteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, sei es auf den Gewässern, für welche die unter Nr. 1 bis 5 des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, sei es auf sonst irgend welchen in dem Gebiete der Niederlande belegenen schiffbaren Wasserwegen, sowie die einen und die anderen im Absatz 1 des Art. 10 bezeichnet sind.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen, sollen, woher sie auch kommen oder herstammen oder wohin sie auch bestimmt sein mögen, und gleichviel in welcher Richtung die Fahrt erfolge, der vollen vorstehend festgesetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

a) wenn die Waaren in direktem Transit durch die Niederlande gehen, mögen sie vom Rheine kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen sie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;
b) wenn die Waaren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder übergeladen zu werden, welches auch sonst ihre weitere Bestimmung sein möge;
c) wenn die Waaren in den Niederlanden geladen sind, und, sei es nach einem anderen in den Niederlanden belegenen Orte, sei es nach dem Rhein, sei es nach der offenen See, sei es nach Belgien, gehen.

Art. 17.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, die bestehenden Sätze der Schleusen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den sogenannten Zederik-Kanal zwischen Gorkum und Vianen passiren, erhoben werden, sogleich um fünfzig Prozent herabzusetzen.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich außerdem, soviel als möglich die Brücken-, Schleußen-, Hafen-Gelder und alle andern Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Kanäle und Ströme von Vreeswyk nach Amsterdam und umgekehrt passiren, erhoben werden, herabzusetzen, so bald sie sich zu diesem Behufe mit den Ortsbehörden, welche diese Abgaben erheben, verständigt haben wird.

Art. 18.

Die jetzt auf dem Niederländischen Rhein, der Waal und dem Leck zwischen Lobith,

Dordrecht und Rotterdam oder auch Amsterdam bestehenden Lootsengebühren sollen um fünfzig Prozent herabgesetzt werden. Es soll auf dem eben erwähnten Rheinischen Flußgebiet kein Boien- und kein Backengeld erhoben werden.

Art. 19.

Die Schiffe des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, sollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein in die offene See oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Konvention vom 31. März 1831 den zu der Rheinschifffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen gesichert sind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Art. 3 der gedachten Konvention bezeichneten Wegen durchfahren.

Ebenso sollen die Schiffe und Holzflöße des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 über die Schiffahrt auf den intermediären Gewässern zwischen der Schelde und dem Rhein festgesetzt sind.

Art. 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen sind, sollen nach wie vor, unter den gegenwärtig bestehenden Bedingungen, die Erleichterungen genießen, kraft deren sie befugt sind, ihre Ladungen bei dem ersten Zollamte bei dem Eingange in Lobith nach der Aichskala zu deklariren, mit der sie laut der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 versehen sind.

Art. 21.

Die beiderseitigen Flußschiffer sollen für alle Fahrten, welche sie zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der Patent- (Gewerbe-) Steuer, sowie von jeder anderen persönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe frei sein.

Was die Binnenschifffahrt betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Flußschiffer des Zollvereins in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von einem Kubik-Metre (nebst 28 Zusatz-Prozenten) und die Niederländischen Flußschiffer in jedem der Zollvereins-Staaten nicht mehr als die jetzt in diesen Staaten bestehende Patent- (Gewerbe-) Steuer entrichten sollen.

Der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer aus dem Gebiete des Zoll-Vereins nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verschiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten bringen, soll ebenso, wie der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verschiedenen, in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenschifffahrt angesehen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Dampfschiffe Anwendung finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen ohne Ausnahme auf alle im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichneten Wasserwege zu Anwendung kommen.

Art. 22.

Um so viel wie möglich Alles zu beseitigen, was dem Handel und der Schifffahrt auf dem Rhein und den anderen schiffbaren Wegen hinderlich sein könnte, wollen die hohen vertragenden Theile es sich angelegen sein lassen, soweit als thunlich die in ihren Zollgesetzen und Reglements vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schifffahrts-Abgaben, sowie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welche sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Art. 23.

Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Köln und Dordrecht und Rotterdam, der Schifffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theiles des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, in soweit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Art. 24.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihre Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, mögen sie sich dort niederlassen, sei es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handeltreibenden des einen der hohen vertragenden Theile, sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäftes machen, und dort Bestellungen aufsuchen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waaren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäftes keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 58 Zusatz-Prozenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiederung sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäftes keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Rthlrn. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem anderen der Zollvereinsstaaten die gegenwärtig für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Rthlr. ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

Art. 25.

Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll höchstens einer Abgabe von einem halben Silbergroschen vom Zoll-Zentner unterworfen seyn:

a) für alle Waaren, welche zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden eingehen, und von Köln oder von einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen aus dem Zollverein, sei es zu Berg, sei es zu Thale, ausgehen;
b) für alle Waaren, welche auf dem Rhein über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden ausgehen;
c) für alle Waaren, welche, mit Berührung des Zollvereins-Gebietes, von den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen, keinen lästigeren Bedingungen unterliegen, und keine andere oder höhere Durchgangsabgaben bezahlen soll, als der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen. Es ist jedoch wohlverstanden, daß diese Abrede nur auf ebendieselben Arten des Transportes Anwendung finden und somit auf den Durchgang mittelst der zwischen dem Zollverein und den Niederlanden zu errichtenden Eisenbahn zur Anwendung kommen soll, sobald diese Eisenbahn vollendet sein wird.

Es versteht sich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rhein verschifften Waaren, außer der Durchgangsabgabe, der Rheinzoll erhoben werden wird, in soweit die Erhebung dieses Zolles nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch stattfinden darf.

Art. 26.

Die Befreiung von jeder Durchgangsabgabe durch die Niederlande ist allen von den Zollvereinsstaaten kommenden oder dorthin gehenden Waaren oder Handelsgegenständen,

ohne Unterschied des Ursprunges, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sein möge, zugesichert.

Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Wegen oder Transportmitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benutzt werden.

Art. 27.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den innern Verbrauch bestimmt sein, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einstweilen niedergelegt, gelagert oder manipulirt werden können, ohne verwogen oder speziell revidirt zu werden, und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterschleifs durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Dieses freie Entrepot soll so nahe wie möglich bei der Station der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieser Station durch Schienen verbunden werden; mit der Errichtung desselben soll dergestalt vorgeschritten werden, daß es spätestens zur Verfügung des Handelsstandes gestellt wird, sobald die erwähnte Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Es sollen weder andere noch höhere Magazin-, Bohlwerks- oder Krahn-Abgaben, als die in dem Artikel 69. der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten, erhoben werden.

Art. 28.

Di Produkte des Niederländischen Fischfanges, und die Erzeugnisse jeder Art der Niederländischen Kolonieen, welche in den Zollverein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direkt aus diesen Kolonieen oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüssen, Kanälen oder andern Binnengewässern oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben des Zollvereins für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist, oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse der Niederländischen Kolonieen Anwendung finden.

Art. 29.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüssen, Kanälen oder andern Binnengewässern, oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingabs-Abgaben der Niederlande für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung

auf die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten Anwendung finden.

Art. 30.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in den Niederländischen Kolonieen alle Begünstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meistbegünstigten europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Art. 31.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie deren Ladungen, sollen in den Niederländischen Kolonieen auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind:

1) in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange während des Aufenthaltes, oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1. des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind;
2) in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und Handels-Gegenständen, nach Maaßgabe des Artikels 2. des gegenwärtigen Vertrages;
3) in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugnisse und Handels-Gegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten nach Maaßgabe des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrages.

Ebenso sollen die in den Artikeln 4 — 9 enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schifffahrt mit den Niederländischen Kolonieen oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschifffahrt in den Kolonieen bleibt den Niederländischen Schiffen vorbehalten.

Art. 32.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten, welche, gleichviel woher, in die Niederländischen Kolonieen eingeführt werden, sollen weder andere noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer andern meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieser Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Kolonial- oder anderen Erzeugnissen, dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbesondere zugestandene Begünstigung soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung, dem Zollverein zufallen.

Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünstigungen statt, welche Asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Gewerbefleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt sind, oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet sich die Niederländische Regierung:

a) in ihren Westindischen Kolonieen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes der Niederlande gleichzustellen, wenn sie auf Niederländischen oder Zollvereins-Schiffen

oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge in die Kolonieen eingeführt werden;

b) in Betreff der Ostindischen Kolonieen sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins, wenn sie durch die Niederlande transitiren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem Niederländischen oder Zollvereinsschiffe, oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und geraden Weges von einem Niederländischen Hafen in einen Hafen der Niederländisch-Ostindischen Kolonieen eingeführt werden, in diesen Kolonieen nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maaßgabe des jetzigen Tarifs für die direkte Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

	ad valorem
Holz und Holzwaaren, mit Ausnahme von Fässern	6 pCt.
Lichte, Spermaceti-Kompositionen- 2c. das Kilogr. 12 Cents;	
Eßwaaren, mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten .	12 „
Droguerien und Apothekerwaaren	6 „
Mineralwasser in Krügen oder in Flaschen die 100 Krüge oder Flaschen 6 Gulden;	
Seidenwaaren mit Einschluß der Sammete	6 „
Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüstung, mit Ausnahme von Tauwerk und Segeltuch	6 „
Kurze Waaren, mit Einschluß falscher Juwelenwaaren und Glaswaaren	6 „
Pulver und Feuergewehre	6 „
Galanteriewaaren	12 „
Seife	6 „
Tabak, sowohl in Blättern als auch verarbeitet, das Kilogr. 8 Cents;	
alle in dem Ostindischen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europas, Amerikas, oder des Vorgebirges der guten Hoffnung sind	6 „

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b. angegeben sind, zu gute kommen.

Art. 33.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung Etwas bedungen ist, in welchem Falle die

Gegenleistung zum Gegenstande eines besonderen Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

Art. 34.

Es soll jedem Deutschen Staate, welcher sich mit dem Zollvereine verbinden wird, freistehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Art. 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum ersten Januar 1854, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner der hohen vertragenden Theile dem Anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kund gethan haben sollte, so wird der Vertrag vom 1. Januar 1854 an noch zwölf Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 36.

Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratifikation aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratifikationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechselung der Ratifikationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag, den 31. Dezember 1851.

Königsmark.
(L. S.)

van Sonsbeeck.
(L. S.)

van Bosse.
(L. S.)

Pahud.
(L. S.)

Tarif

über

die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke von der Lauter bis Emmerich für alle Gegenstände, welche unter der Flagge eines Deutschen Rheinufer-Staates oder unter Niederländischer Flagge transportirt werden.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz.		aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz.	
				Cent.	Mill.		Cent.	Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur Niederländ. Preuß. Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	Coblenz	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—	—	—	—	1	03

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 33149. praes. 19/6 52.

(Die Gesuche um die Bewilligung zur Verloosung von Realitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit haben sich die Gesuche um Ertheilung der allerhöchsten Bewilligung zur Verloosung von Realitäten im Königreiche, wieder sehr gemehrt.

Da der Ertheilung solcher Bewilligungen sonst in allen Fällen die gewichtigsten Bedenken entgegenstehen, den Gesuchstellern aber durch die nähere Instruirung ihrer eingereichten Gesuche mitunter nicht unbeträchtliche Ausgaben erwachsen, und zudem nach den über derartige Verloosungs-Unternehmungen vorliegenden Erfahrungen die Hoffnungen der Gesuchsteller im Falle der Ertheilung der allerhöchsten Verloosungs-Bewilligung sich beinahe niemals verwirklichen, vielmehr hiedurch die Lage der Unternehmer solcher Verloosungen in Folge der bedeutenden, auf die Durchführung des Unternehmens nothwendigerweise erlaufenden Kosten, und bei dem nur höchst selten zu bewerkstelligenden gänzlichen Absatze der auszugebenden Loose meistens noch verschlimmert wird, so haben Seine Majestät der König unter Hinweisung auf die Nr. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 (Regierungsblatt v. J. 1810 S. 674) auszusprechen geruht, daß Allerhöchstdieselben keinem Gesuche um Ertheilung der allerhöchsten Bewilligung zur Verloosung von Realitäten in Zukunft weiter eine Folge zu geben gedenken.

Diese allerhöchste Entschließung wird im Vollzuge höchsten Auftrages des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. l. Mts. mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterfertigte Stelle angewiesen ist, alle einkommende, auf derartige Verloosungen Bezug habende Gesuche jedesmal sogleich zurückzuweisen, und daß die bei dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unmittelbar einkommenden Gesuche, künftighin ohne weitere Berücksichtigung werden zu den Akten genommen werden.

Augsburg, den 15. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 33474. praes. 21/6 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Gesuch des Mechanikus Alois Stallmaier aus Passau, um die Bewilligung, sein Polyorama-panoptique etc. auf eine weitere Jahresfrist zur Schau stellen zu dürfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat gemäß höchster Entschließung vom 14. l. Mts. dem Mechanikus Alois Stallmaier aus Passau auf dessen Vorstellung vom

5. l. Mts. für die Dauer eines weitern Jahres die Bewilligung ertheilt, sein Polyorama-panoptique in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins vorzeigen zu dürfen, mit dem Beifügen, daß derselbe an den einzelnen Orten, wo er sich aufzuhalten gedenkt, stets die erforderliche Aufenthaltsbewilligung von Seite der betreffenden Polizeibehörde nachzusuchen habe.

Dieß wird den Polizeibehörden zur Nachachtung hiemit eröffnet.

Augsburg, den 18. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 21/6 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 10 ds. Mts., dem Priester Anton Pilz, Pfarrer zu Lechbruck, kgl. Landgerichts Füßen, die Pfarrei Wiggensbach, kgl. Landgerichts Kempten, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 21/6 52.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die protest. Pfarrei Aufkirchen, von ihrem bisherigen Verbande mit dem protest. Dekanatsbezirke Oettingen getrennt, und dem protest. Dekanatsbezirke Wassertrüdingen zugetheilt werde.

---

praes. 22/6 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. ds. Mts., dem Priester Bernhard Angermayer, Kaplan zu Pfaffenhausen, kgl. Landgerichts Mindelheim, das Kaplanei-Benefizium Oberreute, kgl. Landgerichts Weiler, allergnädigst zu übertragen geruht.

Extra-Beilage

zum Kreis-Intelligenzblatt für Schwaben und Neuburg Nr. 50. vom 22. Juni 1852.

Programm

für die

Preisevertheilung bei dem landwirthschaftlichen Distriktsfeste zu Wertingen

am 29. August 1852.

Von dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg wird ein landwirthschaftliches Distriktsfest für die Polizeibezirke Augsburg, Göggingen, Schwabmünchen, Wertingen und Zusmarshausen

am Sonntage, den 29. August

zu Wertingen auf der Wiese unmittelbar vor dem Augsburger Thore abgehalten werden. Hiebei wird für nachgenannte ausgezeichnete Leistungen die Verleihung folgender Preise stattfinden:

I. Für die Viehzucht.

A. Rindviehzucht.

1) Für den schönsten 1 oder 2jährigen Zuchtstier: Eine schöne Allgäuer-Kuh nebst Fahne,

2) für die schönste Kuh mit dem ersten Kalbe, oder welche zum Erstenmale trächtig ist:
 1ter Preis: ein Paar englische Schweine (beiderlei Geschlechts) nebst Fahne,
 2ter Preis: eine belgische Egge nebst Fahne.

B. Schafzucht.

Ohne Rücksicht auf einzelne, besonders ausgezeichnete Musterstücke für den in Bezug auf Feinheit der Wolle und auf Größe vorzüglichsten Viehstand, von dem wenigstens 10 Stücke vorzuführen sind: 20 fl.

C. Schweinszucht.

Für den in Bezug auf Größe der benützten Mittel vorzüglichsten Viehstand gewöhnlicher Race mit gleichzeitiger Berücksichtigung einzelner besonders ausgezeichneter Musterstücke:
 1ter Preis: 10 fl.
 2ter Preis: 8 fl.

II. Für die Vervollkommnung der Landwirthschaft im engern Sinne.

A. Wiesenkultur.

Hier wird die Kultur im Allgemeinen berücksichtigt. Das Schiedsgericht wird bestimmen, wer von den Preisbewerbern vor dem andern den Vorzug verdient:
 1ter Preis: ein Brabanter Pflug mit allen Gußeisen-Theilen an Pflughaupt, Schaar, Sohle und gepreßtem Rüster nebst Fahne,
 2ter Preis: eine Brabanter Egge von Holz nebst Fahne.

B. Künstlicher Futterbau.

Für den Anbau vorzüglicher Futterkräuter:
 1ter Preis: ein Güllefaß von starkem Fohrenholz und mit 8 eisernen Reifen beschlagen (6 Fuß lang) nebst Fahne,
 2ter Preis: eine Ackerwalze von 5 Ctr. Gewicht, 3½ F. lang, 18 Z. dick und mit einer Gabeldeichsel versehen, nebst Fahne.

C. Leinbau.

Für den schönsten und feinsten, in der größten Quantität, selbstgezogenen Leinflachs:
 Eine verbesserte Getreideputzmühle zum Reinigen aller Arten von Getreide nebst Fahne.

D. Getreide- und Ackerbau.

Für Kultivirung öder Gründe, für Anwendung zweckmäßiger verbesserter Ackergeräthe und für ausgezeichneten Getreidebau jeder Art:

1ter Preis: ein Schäufelpflug mit 3 eisernen Scharen und 2 Sterzen nebst Fahne,

2ter Preis: ein Handgüllekarren mit Faß von starkem Fohrenholz und Eisenbeschläg, 1½ Eimer haltend, nebst Fahne.

E. Waldkultur.

Für vorzügliche Pflege von Privatwaldungen: Ein Schäufelpflug mit beweglichen Rüstern nebst Fahne.

F. Für Anlegung und vorzügliche Pflege von Schulgärten.

1ter Preis: Dr. Beit's Lehrbuch der Landwirthschaft und

2ter Preis: Dr. Fraas Schule des Landbaues.

G. Für Anlegung von Dungstätten mit Güllegrube und Pumpe:

Eine Putzmühle verbesserter Construction mit gußeisernem Getriebe und drähtenen Einschubgittern nebst Fahne.

III. Für Gewerbsleute, welche sich durch Anfertigen und Repariren verbesserter Ackergeräthe ausgezeichnet haben:

10 fl.

IV. Für landwirthschaftliche Dienstboten, und zwar:

1) für solche, welche mindestens 10 Jahre bei einer und derselben Dienstherrschaft verwendet wurden, ohne Unterschied des Geschlechts:

Acht Preise an Sparkassebüchern mit einer Geldeinlage von 6 bis 10 fl.,

2) für diejenigen, welche besondere Liebe und besonderen Fleiß in Benützung verbesserter Ackergeräthschaften bewährten:

Zwei Preise an Sparkassebüchern mit einer Geldeinlage von 8 bis 10 fl.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Blos Angehörige des Festdistrikts können zur Preisbewerbung zugelassen werden.

2) Ein Schiedsgericht von 5 sachkundigen Männern für jeden Zweig der Preisbewerbung prüft solche, entscheidet über die Preiswürdigkeit und erkennt die Preise zu, welche öffentlich bekannt gemacht werden.

3) Nur die Züchter des concurrirenden Viehes können sich um Preise bewerben, weßhalb die Landwirthe und Viehzüchter durch legale Zeugnisse nachweisen müssen, daß sie das concurrirende Vieh selbst gezogen haben.

4) Kein Preisbewerber kann für dieselbe Viehgattung mehr als Einen Preis erhalten; die Preiswürdigkeit wird zwar ausgesprochen, der Preis aber dem nachfolgenden zuerkannt.

5) Kein Schiedsrichter kann als Preisbewerber auftreten.

6) Am Festtage Vormittags 9 Uhr müssen sich alle Preisbewerber mit den concurrirenden Viehstücken auf dem Festplatze einfinden, wo die Auswahl und Classificirung vorgenommen wird.

Auch die Dienstboten, welche Preise erhalten, müssen sich selbst vorstellig machen.

7) Jeder Preisträger erhält einen Vorweis, mit welchem er sich bei dem Festkomité zu melden hat, um in die Listen eingetragen zu werden.

8) Die Zeugnisse für jede Preisbewerbung, welche zum Theil nach den unter Nr. I. II. u. III. angefügten Formularien gefertigt seyn müssen, sind längstens bis zum 12. August einschließlich einzureichen.

9) Zeugnisse, welche die zur Preisbewerbung erforderlichen Bedingungen nicht vollständig und bestimmt nachweisen, werden nicht berücksichtigt. Es darf übrigens von allen Distriktsvorständen erwartet werden, daß sie diese Zeugnisse genau, der Wahrheit gemäß und nach reiner Ueberzeugung ausfertigen.

10) Zur Bewerbung um Dienstbotenpreise ist ein Zeugniß erforderlich, welches darthut:

a) daß der Bewerber 10 Jahre, oder wie viel länger bei einer und derselben Dienstherrschaft gestanden;
b) daß er während dieser Zeit lediglich zu landwirthschaftlichen Dienstleistungen verwendet worden sei und
c) daß er sich durch Treue, Fleiß, Sittlichkeit, Verträglichkeit und Sparsamkeit auszeichne.

11) Die Vertheilung der Preise geschieht am Festtage Nachmittags 3 Uhr auf dem Festplatze. Die Preisträger erhalten Nummern, nach denen

sie sich zu ordnen und aufzustellen haben und werden auf den Namensruf, wenn möglich mit ihren Viehstücken zur Empfangnahme der Preise vortreten.

Schließlich wird bemerkt, daß mit dem landwirthschaftlichen Feste einzelne Volksbelustigungen, wie Scheibenschießen rc. werden verbunden werden.

Wertingen, den 10. Juni 1852.

Bezirks-Comité

des landwirthschaftlichen Distrikts Unterzusam.

Der I. Vorstand.

Meyer.

Zenetti, Sekretär.

Formular zu Zeugnissen für Preisbewerbungen ad I. A.

Beilage I.

Namen des Besitzers:

N. N. Bauer von N. kgl. Landgerichts N.

Vater.	Mutter.	Geburtstag.	Geschlecht.	Farbe.	Abzeichen.	Bemerkungen.
Eigener Zuchtstier Allgäuer-Raçe.	Landraçe.	22. März 1849.	Stier (Kuh)	Braun.	Weiße Brust.	Wird zur eigenen Zucht verwendet. Grundbesitz des Bewerbers (nach Tagwerken und Dez.) Viehstand desselben:

Die Wahrheit obiger Angaben und daß dieses Viehstück vom Besitzer selbst aufgezogen wurde, bezeugt:

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Distriktes N.

vidit kgl. Landgericht N.

Die Gemeindeverwaltung N.
(Siegel und Unterschriften.)

N. den ..... 1852.

Formular zu Zeugnissen für Preisbewerbungen ad I. B. u. C.
Beilage II.

Zeugniß
für
N. N.
Landwirth (Viehzüchter) zu N.

Gattung der Thiere.	Anzahl der Heerde.	Grundbesitz des N. N.	Gegenwärtiger Gesundheitszustand der Heerde in Folge thierärztlicher Untersuchung.	Bemerkungen.
			(Unterschrift des Thierarztes.)	(Etwaige besondere Mittel zur Beförderung der Viehzucht des Bewerbers.)

Die Wahrheit obiger Angaben und daß der Besitzer selbst diesen Viehstand aufgezogen hat, bestätigt:

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Distrikts N.

vdt. das kgl. Landgericht N. Die Gemeindeverwaltung N.

Formular zu Zeugnissen für Preisbewerbungen ad IV.
Beilage III.

Dienstzeugniß
für
N. N. zu N.

Des bei der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten						Verhalten im Dienste:					
Tauf- und Familien-Name.	Geburts-Ort.	Alter.	Dienstherr und Dienstort.	Dienstesgenschaft.	Dienst-Zeit.	Treue.	Fleiß.	Sittlichkeit.	Verträglichkeit.	Sparsamkeit.	Bemerkungen.
											Die vier Grade der Dienstnoten sind: 1) ausgezeichnet, 2) vorzüglich, 3) sehr gut, 4) gut

Bestätigung und Unterschrift der Dienstherrschaft.

Bestätigung der Distrikts-Polizei-Behörde.

Bestätigung des k. Pfarramtes und des landwirthschaftl. Distriktsvorstandes.

Beglaubigung der Gemeinde-Verwaltung
(Siegel.) (Namen.)

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 51.** den 25. Juni 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 32139. praes. 22/6 52.

An die fünf Gymnasial-Rektorate von Schwaben und Neuburg.

(Die ausgezeichneten Gymnasial-Abiturienten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allergnädigstes Handschreiben, dd. Schloß Berg den 3. d. Mts. zu verordnen geruht, daß von jetzt an und bis Allerhöchst Dieselben weiter verfügen, alljährlich diejenigen Schüler der Gymnasien des Königreichs, welche das Gymnasial-Absolutorium mit Auszeichnung bestanden haben, Allerhöchst Ihnen Selbst zur Anzeige gebracht und bezüglich der hierunter etwa begriffenen ganz vorzüglichen Talente gleichzeitig bemerkt werde, ob und welcher Unterstützung sie bedürften, um denjenigen weiteren Studien obliegen zu können, zu welchen Fähigkeit und Neigung sie besonders hinziehen. Seine Majestät hoffen, daß diese Anordnung der nachwachsenden Schülerzahl ein Sporn zur Nacheiferung sein werde und haben befohlen, daß dieselbe sogleich ausgeschrieben und dabei entsprechende Bekanntmachung an die Schüler der sämmtlichen Gymnasien verfügt werde.

Diesem allerhöchsten Befehle gemäß, und in Folge einer kgl. Ministerial-Entschließung vom 5. ds. Mts. werden die kgl. Gymnasial-Rektorate des Regierungsbezirkes von dieser allergnädigsten Anordnung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, daß sie allen Gymnasialschülern im Regierungsbezirke auf eine den erhabenen und huldvollen Intentionen Seiner Majestät entsprechende und zu innigstem, ehrfurchtsvollstem Danke, so wie zu dem ausdauerndsten Eifer in gründlicher, allseitiger und durch ein religiös-sittliches Verhalten geförderter Gymnasial-Bildung eindringlichst aufmunternde Weise, bekannt gemacht werde.

Ferner werden die kgl. Gymnasial-Rektorate angewiesen, jedes Jahr unmittelbar

nach Beendigung der Absolutorial-Prüfungen an den Gymnasien das Verzeichniß der Abiturienten, welche die fragliche Schlußprüfung mit Auszeichnung bestanden haben, mit den durch die allerhöchste Anordnung bestimmten Aufschlüssen mit Separat-Bericht der unterfertigten Stelle vorzulegen, damit dasselbe dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur allerunterthänigsten Anzeige an Seine Majestät den König zur Vorlage gebracht werden kann.

Augsburg, den 21. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad. Num. 28666. praes. $^{22}/_{6}$ 52.

(Distrikts-Umlagen-Rechnung der Gemeinden des aufgelösten Gerichtsbezirks Neuburg a/K. pro $18^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung der Gemeinden des aufgelösten Gerichtsbezirks Neuburg a/K. pro $18^{50}/_{51}$ wurde nach erfolgter Prüfung mit dem Abschlusse von

Einnahme 148 fl. — kr.
Ausgabe 148 fl. — kr.
Rest — fl. — kr.

als richtig anerkannt, was in Gemäßheit bestehender Vorschrift hiemit veröffentlicht wird.

Die Größe der Distrikts-Umlage, die Repartition, welche nach dem Betrage der direkten Steuer erfolgte, und der Zweck der Verwendung ist aus der nachstehenden Uebersicht zu ersehen.

Augsburg, den 17. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Tabellarische Uebersicht

der im Bezirke der vormaligen Gerichts- und Polizeibehörde Neuburg a/K. erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen pro $18^{50}/_{51}$.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kassa.			Verwendung der Gesammtsumme auf nothwendige Zwecke			Verwendung der Gesammtsumme auf nützliche Zwecke			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
1	Neuburg a/K.	441	39	6	46	40	—										Die Gemeinde Edelstetten concurrirte wegen eines Theiles der Ausgaben mit den Gemeinden des kgl. Ldg. Roggenburg.
2	Behlingen	249	32	6	26	23	4										
3	Ried	149	8	1	15	46	—										
4	Edelstetten	724	22	5	48	44	—										
5	Oberblaichen	98	50	4	10	26	4										
	Summa	1663	33	6	148	—	—	—	—	—	148	—	—	—	—	—	

Ad. Num. 25738. praes. $^{11}/_{6}$ 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Türkheim pro $18^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Türkheim pro $18^{50}/_{51}$ wurde mit dem Abschlusse von

Einnahmen	390 fl.	31 kr.	4 hl.
Ausgaben	404 fl.	9 kr.	— hl.
Passiv-Rest	13 fl.	37 kr.	4 hl.

als richtig anerkannt.

Dieß wird gemäß Art. XII. des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit bekannt gemacht. Den Betrag der nach dem Steuerfuße erhobenen Distrikts-Umlage und die Verwendung derselben im Allgemeinen ergiebt die nachstehende Uebersicht.

Augsburg, den 9. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Tabellarische Uebersicht

der im Bezirke des kgl. Landgerichts Türkheim pro $18^{50}/_{51}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Amberg	602	1	—	7	52	—									
2	Anhofen	689	46	—	8	58	—									
3	Beckstetten	453	42	2	5	58	—									
4	Ettringen	1610	25	2	20	26	—									
5	Grimoldsried	457	11	3	6	2	—									
6	Hiltefingen	1494	25	1	19	2	—									
7	Immelstetten	454	26	—	6	—	—									
8	Irrsingen	568	34	3	7	46	—									
9	Konradshofen	331	40	1	4	28	—									
10	Mattsies	1308	10	2	16	38	—									
11	Mittelneufnach	1025	21	2	13	8	—									
12	Oberneufnach	456	4	2	5	58	—									

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
13	Oberammingen	751	3	1	9	40	—									
14	Scherstetten	739	34	1	9	32	—									
15	Schwabeck	383	26	—	5	6	—									
16	Siebnach	1004	48	—	12	52	—									
17	Stockheim	610	57	—	7	58	—									
18	Traunried	614	15	—	7	58	—									
19	Türkheim	2623	18	1	32	48	—									
20	Tussenhausen	1374	15	1	17	30	—									
21	Unterammingen	914	11	—	11	44	—									
22	Wald	916	8	—	11	46	—									
23	Weicht	676	34	—	8	46	—									
24	Wiedergeltingen	928	6	1	11	56	—									
25	Wörishofen	1728	7	2	19	58	—									
26	Zaisertshofen	1090	12	2	13	54	—									
27	Dirndorf	895	34	—	6	7	—									
28	Eppishausen	1061	37	1	8	21	—									
29	Haselbach	1293	45	—	9	37	—									
30	Kirchheim	1384	22	—	11	6	—									
31	Könghausen	505	3	2	3	53	—									
32	Mörgen	579	15	2	4	20	—									
33	Spöck	360	3	2	2	52	—									
	Summa	29887	3	2	350	—	—	40	31	4	153	33	—	250	36	—

Ad Num. 27377. praes. ${}^{21}/_{6}$ 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Oberdorf pro ${18}^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Oberdorf pro ${18}^{50}/_{51}$ wurde mit dem Abschlusse von

Einnahme 354 fl. 49 kr. 4 hl.
Ausgabe 222 fl. 17 kr. — hl.

Aktiv-Rest 132 fl. 32 kr. 4 hl.

als richtig anerkannt, was der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiermit veröffentlicht wird.

Der Betrag der nach dem Steuerfuße erhobenen Distrikts-Umlage, die Repartition

unter den verschiedenen Gemeinden und die Verwendung, ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen.

Augsburg, den 17. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die bei dem kgl. Landgerichte Oberdorf erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der concurrirenden Gemeinden und Gutsherrschaften.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke			Verwendung der Gesammt-Summe auf nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Altdorf	1135	25	—	24	33	—				222	17	—			
2	Bernbach	687	34	3	14	52	—									
3	Bertoldshofen	944	18	7	20	25	—									
4	Bidingen	1364	15	4	28	53	—									
5	Ebenhofen	665	24	7	14	23	—									
6	Görisried	836	48	4	18	38	—									
7	Ingenried	856	34	4	18	30	—									
8	Leuterschach	960	43	4	20	45	—									
9	Oberdorf	1624	25	1	35	7	—									
10	Rematsried	168	53	4	3	38	—									
11	Rettenbach	649	33	3	14	5	—									
12	Rieder	441	11	6	9	32	4									
13	Ruderatshofen	1368	47	7	29	10	—									
14	Steinbach	631	21	5	13	39	—									
15	Stötten	981	50	6	21	12	—									
16	Sulzschneid	535	13	1	11	38	—									
17	Thalhofen	483	42	3	10	27	—									
18	Wald	780	46	4	16	53	—									
19	Bidingen } Staatsärar	57	5	5	1	39	4									
20	Steinbach } Staatsärar	19	8	7												
21	Rückvergütung für Vaganten-Transport	—	—	—	—	—	—	26	7	4						
22	Erlös aus altem Brückenholz	—	—	—	—	—	—	—	42	—						
	Summa	15192	5	7	328	—	—	26	49	4	222	17	—	—	—	—

Ad Num. 34191. praes. 25/6 52.

An sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen dann Curatelbehörden.

(Den Beitritt der Bewerber um Gemeinde- und Stiftungsdarlehen zu dem Hagelversicherungs-Vereine für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich alljährlich mehr oder weniger bedeutende Verheerungen der Fluren durch Hagel vorkommen, so ist doch die Betheiligung der Landwirthe an dem Hagelversicherungs-Vereine für das Königreich Bayern noch immer nur gering.

Dadurch muß die Verarmung des Landwirthes zunehmen, und dessen Zahlungsfähigkeit sich vermindern.

Da nun die von Seiner Majestät dem Könige unterm 4. März l. Js. Allerhöchst genehmigten revidirten Satzungen des Hagelversicherungs-Vereins dem Landwirthe in einer seinen Verhältnissen ganz angemessenen Weise die Gelegenheit bieten, die Nachtheile eines Hagelschlags weniger fühlbar zu machen, und da es im Interesse der Gemeinden und Stiftungen liegt, ihre Darlehen nur solchen Landwirthen zu geben, welche durch die Versicherung ihrer Grundstücke gegen Hagelschlag für eine richtige Zinszahlung größere Sicherheit gewähren, so sieht sich die unterfertigte Stelle als Obercuratel verpflichtet hiermit anzuordnen:

daß Landwirthen, welche sich um Gemeinde- oder Stiftungskapitalien bewerben, solche nur dann bewilligt, und diese Bewilligung von jetzt an nur dann genehmigt werden sollen, wenn dieselben mit der für alle derlei Anlehen vorgeschriebenen Anlehenstabelle auch ein Zeugniß darüber vorlegen, daß sie ihre Grundstücke gegen Hagel haben versichern lassen.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreiben vom 8. Juni 1840 (Kreis-Blatt S. 472) und vom 1. Dezember 1840 (Kreis-Blatt S. 925) werden nun sämmtliche Gemeindebehörden aufgefordert, diese Anordnung gehörig bekannt zu machen, und sämmtliche Curatelbehörden angewiesen, hienach zu verfahren.

Augsburg, den 25. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Krane, coll.

Nichtamtlicher Artikel.

Bekanntmachung,

praes 25/6 52.

die Abhaltung von Landwirthschafts-Festen im Jahre 1852 betr.

Im laufenden Jahre werden im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg nachstehende Landwirthschafts-Feste für die bereits gebildeten 8 Festdistrikte abgehalten.

I. Festdistrikt Augsburg,

bestehend aus den Polizei-Bezirken, Stadt Augsburg und den kgl. Landgerichten Göggingen, Schwabmünchen, Wertingen und Zusmarshausen.

Fest-Ort: Wertingen.

Tag des Festes: Sonntag der 29. August l. Js.

II. Festdistrikt Donauwörth,

umfaßend die kgl. Landgerichte Donauwörth, Neuburg, Monheim und Höchstädt, die kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Wissingen und die Städte Donauwörth und Neuburg.

Fest-Ort: Donauwörth.

Festtag: Sonntag der 12. September l. Js.

III. Festdistrikt Günzburg,

welcher die kgl. Landgerichte Günzburg, Dillingen, Lauingen, Burgau und Neu-Ulm umfaßt.

Fest-Ort: Dillingen.

Festtag: Sonntag der 19. September l. J.

IV. Festdistrikt Kempten,

zu welchem die kgl. Landgerichte Kempten, Kaufbeuren, Obergünzburg, Füßen und Oberdorf und die Stadtbezirke Kempten und Kaufbeuren gehören.

Fest-Ort: Füßen.

Der Tag des Festes ist noch nicht bestimmt.

V. Festdistrikt Mindelheim,

gebildet aus den kgl. Landgerichten Mindelheim, Krumbach, Türkheim und Buchloe.

Fest-Ort: Krumbach.

Festtag: Sonntag der 26. September l. Js.

VI. Festdistrikt Immenstadt,

aus den kgl. Landgerichten Immenstadt, Sonthofen, Weiler und Lindau, dann dem Stadtbezirke Lindau gebildet.

Fest-Ort: Weiler.

Festtag: Sonntag der 12. September l. Js.

VII. Festdistrikt Memmingen,

zu welchem der Stadtbezirk Memmingen, die kgl. Landgerichte Ottobeuren, Iller-

tissen, Roggenburg und Grönenbach, dann die Gerichts- und Polizeibehörden Weißenhorn und Babenhausen gehören.

Fest-Ort: Ottobeuren.

Festtag: Sonntag der 22. August l. Js.

VIII. Festdistrikt Nördlingen,

aus dem Stadtbezirk Nördlingen, den kgl. Landgerichten Nördlingen, Wallerstein und Wemding, dann den kgl. Gerichts- und Polizeibehörden Oettingen und Harburg gebildet.

Fest-Ort: Harburg.

Festtag: Sonntag der 5. September l. Js.

Augsburg, den 23. Juni 1852.

Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg.

Der I. Vereins-Vorstand:

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

I. Vereins-Sekretär: Loritz.

Kreis-Notizen.

praes. $^{25}/_{6}$ 52.

Seine Majestät der König haben nach einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. l. Mts. allergnädigst zu gestatten geruht, daß Nicephorus Spiegel aus Burheim, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familien-Namen „Mitreuter" annehme, und fortan führe, und daß diese allerhöchste Bewilligung tax- und stempelfrei ertheilt werde.

---

praes. $^{25}/_{6}$ 52.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß Eugen Karl Ludwig Federle, genannt „Gugel" aus Kaufbeuren, der Rechte Dritter unbeschadet, fortan den Familien-Namen „Gugel" führe.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 52.** den 29. Juni 1852.

Inhalt: Die Erledigung des Physikates Immenstadt. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen der kgl. Landgerichte Nördlingen und Zusmarshausen pro $18^{50}/_{51}$. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 34666. praes. $^{28}/_{6}$ 52.

(Die Erledigung des Physikates Immenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Besetzung des kgl. Landgerichtsarztes Dr. Hiller zu Immenstadt auf das erledigte Landgerichts-Physikat Weiler, ist das Landgerichts-Physikat Immenstadt in Erledigung gekommen.

Dieses wird hiedurch mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß etwaige Competenten um diese Stelle ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 27. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Rösch, coll.

Ad Num. 21816. praes. $^{23}/_{6}$ 52.

(Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Nördlingen pro $18^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Nördlingen pro $18^{50}/_{51}$ wurde nach erfolgter Superrevision mit dem Abschlusse von

Einnahme 65 fl. $31^{1}/_{4}$ kr.
Ausgabe 65 fl. 30 kr.
Aktiv-Rest — fl. $1^{1}/_{4}$ kr.

als richtig erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht wird.

Der Betrag der Distrikts-Umlage, welche nach dem Steuerfuße erhoben wurde, die Repartition unter die Gemeinden des Gerichtsbezirks und der Zweck der Verwendung ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen.

Augsburg, den 17. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Tabellarische Uebersicht

er im Bezirke des kgl. Landgerichts Nördlingen pro $18^{50}/_{51}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Aufhausen	933	31	6	6	9	5									
2	Belzheim	663	27	—	4	22	6									
3	Ederheim	812	22	3	5	21	6									
4	Enkingen	551	16	—	3	38	2									
5	Grosselfingen	1160	47	2	7	39	4									
6	Herkheim	432	39	2	2	51	2									
7	Hohlheim	438	34	2	2	53	6									
8	Kleinerdlingen	692	31	5	4	34	2									
9	Nähermemmingen	977	40	5	6	27	1									
10	Pfäfflingen	587	29	6	3	52	5									
11	Reimlingen	1630	3	5	10	45	3									
12	Schmähingen	642	19	7	4	14	3									
13	Zoltingen	402	30	6	2	39	3									
	Summa	9925	14	1	65	30	—	—	1	2	65	30	—	—	—	—

Ad. Num. 25403. praes. $^{21}/_{6}$ 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Zusmarshausen pro $18^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Zusmarshausen pro $18^{50}/_{51}$ wurde mit dem Abschlusse von

Einnahmen 463 fl. 4 kr. 5 hl.
Ausgaben 462 fl. 35 kr. — hl.
Aktiv-Rest — fl. 29 kr. 5 hl.

als richtig anerkannt, was der gesetzlichen Vorschrift gemäß veröffentlicht wird.

Den Betrag der Distrikts-Umlage, welcher nach Beschluß der Vertreter der Distrikts-Gemeinden, theils nach dem Mähnatstande, und theils nach der Haus- und Grundsteuer erhoben worden ist, und die Verwendung im Allgemeinen ergiebt die nachstehende Uebersicht.

Augsburg, den 17. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Tabellarische Uebersicht

der im Bezirke des kgl. Landgerichts Zusmarshausen pro $18^{50}/_{51}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Umlagen.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Abelsried	500	55	5	7	24	$1^{3}/_{4}$									
2	Agawang	420	31	7	7	56	$5^{3}/_{4}$									
3	Altenmünster	390	57	6	6	57	$3^{1}/_{4}$									
4	Anried	266	44	6	4	46	$6^{1}/_{4}$									
5	Aretsried	296	9	1	7	25	2									
6	Auerbach	384	53	2	7	55	$6^{3}/_{4}$									
7	Biburg	387	11	—	7	29	$4^{1}/_{4}$									
8	Bonstetten	265	46	2	5	8	$3^{2}/_{4}$									
9	Breitenbrunn	264	2	1	4	30	2									
10	Buch	259	40	—	4	28	7									
11	Deubach	173	55	3	4	52	$2^{2}/_{4}$									
12	Dinkelscherben	904	18	5	14	28	6									
13	Eppishofen	118	—	1	1	54	$4^{2}/_{4}$									
14	Ettelried	281	55	7	6	30	$7^{2}/_{4}$									
15	Fischach	294	59	4	6	57	$3^{1}/_{4}$									
16	Fleinhausen	224	46	5	4	35	—									
17	Gabelbach	339	15	5	7	40	$^{1}/_{4}$									
18	Gabelbacherkreuth	200	53	4	3	34	3									
19	Grünenbaind	262	22	—	5	18	$^{2}/_{4}$									
20	Horgau	671	27	1	13	58	4									
21	Horganerkreuth	272	10	4	5	15	—									
22	Häder	540	47	1	9	5	$7^{3}/_{4}$									
23	Kutzenhausen	417	56	2	8	1	$5^{2}/_{4}$									
24	Lindach	236	54	2	3	53	$3^{3}/_{4}$									

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke			nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
25	Neumünster	175	56	5	4	—	$5^{2}/_{4}$									
26	Oberschönenberg	754	37	1	14	15	$6^{1}/_{4}$									
27	Reutern	343	8	3	5	34	$1^{1}/_{4}$									
28	Raitenbuch	423	25	4	8	36	6									
29	Ried	496	26	3	7	19	$2^{1}/_{4}$									
30	Rommelsried	223	21	—	3	59	$5^{1}/_{4}$									
31	Schönenbach	267	53	5	5	20	1									
32	Steinkirch	414	45	3	10	40	$^{1}/_{4}$									
33	Streitheim	204	6	1	2	58	1									
34	Uttenhofen	334	26	3	6	4	5									
35	Unterschönenberg	236	24	2	5	13	5									
36	Ustersbach	681	6	3	10	32	$4^{3}/_{4}$									
37	Vallried	175	52	7	4	36	4									
38	Willishausen	313	58	5	7	46	$7^{2}/_{4}$									
39	Welden	362	17	7	9	3	$7^{2}/_{4}$									
40	Wörlenschwang	497	42	6	9	13	$1^{2}/_{4}$									
41	Wollbach	289	50	5	5	55	$1^{2}/_{4}$									
42	Wollishausen	418	9	2	7	28	$5^{2}/_{4}$									
43	Willmetshofen	123	31	4	2	35	1									
44	Wollmetshofen	231	20	2	3	55	$7^{1}/_{4}$									
45	Zusmarshausen	964	26	1	16	39	$5^{3}/_{4}$									
	Summa	16309	24	2	312	—	—	151	4	5	462	35	—	—	—	—

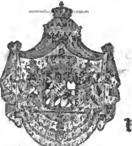
Kreis-Notiz.

praes. $^{28}/_{8}$ 52

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Dekretes vom 23. ds. Mts. bewogen gefunden:

1) den bisherigen Landgerichtsarzt Dr. Rudolph Heinrich zu Weiler, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, auf ein Jahr in den Ruhestand treten zu lassen, und
2) den seitherigen Landgerichtsarzt Dr. Georg Adam Hiller zu Immenstadt, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf das erledigte Landgerichts-Physikat Weiler, allergnädigst zu versetzen.





Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg №. 53. den 2. Juli 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 35109. praes. 1/7 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Außerkurssetzung der halben und Viertelskronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die untengenannten Behörden werden auf nachstehende Allerhöchste Verordnung dd. 23. l. Mts. bezeichneten Betreffs besonders mit der Weisung aufmerksam gemacht, solche außer durch das Kreis-Intelligenzblatt in sonst entsprechender Weise zur Kenntniß der Gemeinden und aller Angehörigen derselben zu bringen.

Augsburg, den 30. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Director.

Küffner, coll.

Abdruck.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Außerkurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der halben und Viertels-Kronen-Thaler in einigen Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen und Maßregeln, und um die Nachtheile fern zu halten, welche dadurch für Unser Land entstehen könnten, finden Wir Uns bewogen, zu verfügen, was folgt:

I.

Die halben und Viertels-Kronen-Thaler, welchen durch die Verordnungen vom 26. April und 4. Mai 1837 (Reggs.-Bl. S. 290 und 314) der Kurs zum Werthe von 1 fl. 20 kr. beziehungsweise 39 kr. seither noch gestattet war, sind vom 1. August d. Js. an außer Kurs gesetzt, und von diesem Zeitpunkte an weder bei den kgl. Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr anzunehmen.

II.

Das kgl. Hauptmünz-Amt zu München und das Einlösungs-Amt in Würzburg sind beauftragt, die außer Kurs gesetzten halben und Viertels-Kronenthaler nach dem Gewichte und dem vollen innern Silberwerthe, d. i. die feine Kölner Mark zu 24½ fl. oder die rauhe Kölner Mark zu 21 fl. 26 kr. einzulösen.

Gegeben Nymphenburg, den 23. Juni 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Pelkhofen, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
an dessen Statt der
Ministerialrath Sperl.

Bekanntmachung.

(Die Verträge zwischen Bayern und Oesterreich wegen der Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen, einiger Territorial- und Grenzverhältnisse, dann der polizeilichen und Zollaufsichts-Maßregeln an den Grenzflüssen betr.)

Nachdem die Verträge, welche zwischen Bayern und Oesterreich unterm 2. Dez. 1851

1) wegen der Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen,
2) wegen einiger Territorial- und Grenzverhältnisse, und
3) wegen der polizeilichen und Zollaufsichts-Maßregeln an den Grenzflüssen zwischen Bayern und Oesterreich

durch beiderseitige Bevollmächtigte zu Wien unterzeichnet worden sind, gegenseitig die allerhöchste Genehmigung erhalten haben, und die Auswechslung der Ratificationen am 14. vorigen Monats stattgefunden hat, so werden dieselben, in Folge besonderer allerhöchster

Ermächtigung, nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß nach getroffener Verabredung die Bestimmung des Vertrages über die Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen Art. 7. wegen des Aufhörens der ärarialischen Schifffahrts-Abgaben auf der Donau von der bayerisch-württembergischen Grenze bis Ungarn und auf den schiffbaren Nebenflüssen dieser Strandstrecke vom 1. Juli gegenwärtigen Jahres anfangend in Wirkung treten wird. —

München, den 22. Juni 1852.

Königl. bayer. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In Abwesenheit des königl. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister
der kgl. Rath Geßele.

Seine Majestät der König von Bayern ꝛc. ꝛc. ꝛc. und
Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

von dem Wunsche beseelt, die Hindernisse, welche bisher der freien Benützung der Ihre Staaten verbindenden und durchströmenden Flüsse entgegenstanden, zu beseitigen und dem Verkehre auf diesen Wasserstraßen jede mögliche Erleichterung zu gewähren, haben zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen eröffnen lassen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern: Herrn Maximilian Grafen von Lerchenfeld-Köfering, Großkreuz des bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Großcommenthur des bayerischen Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg und Commenthur des Verdienstordens der bayerischen Krone; Ritter des kaiserlich russischen St. Annen-Ordens I. Klasse in Brillanten und des königlich preußischen rothen Adler-Ordens I. Klasse in Diamanten, Kommandeur-Großkreuz des königlich schwedischen Nordstern-Ordens; Großkreuz des königlich portugiesischen Christus-Ordens und des königlich sardinischen Ordens vom heiligen Moriz und Lazarus, dann Großkommenthur des königlich griechischen Erlöser-Ordens; — allerhöchst Ihren Kämmerer und erblichen Reichsrath des Königreiches Bayern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: Herrn Felix Fürsten zu Schwarzenberg, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopold- und des Franz-Joseph-Ordens, Ritter des militärischen Marien-Theresien-Ordens ꝛc., Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Ministerpräsidenten und Minister des Kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.,

und

Herrn Andreas Ritter von Baumgartner, Ritter des kaiserlich österreichischen

Leopold-Ordens ꝛc., Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ꝛc.,
welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig eingesehen und in guter und gehöriger Form befunden, über nachstehende Bestimmungen sich geeiniget haben.

Art. 1.

Die Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen soll von den Punkten, wo dieser Strom und seine Nebenflüsse schiffbar werden, durch das ganze Gebiet der contrahirenden Staaten für Schiffe aller Nationen frei sein.

Zu der Schifffahr aus einem der contrahirenden Staaten in den andern sind gegenseitig nur die Unterthanen der contrahirenden Staaten berechtigt; doch soll fremden Schiffen, die in der Fahrt aus einem jenseits des Flußgebietes der contrahirenden Staaten gelegenen Orte oder auf der Rückfahrt dahin begriffen sind, gestattet sein, auch Güter von dem einen dieser Staaten in den andern zu verbringen.

Jedem der contrahirenden Staaten steht es frei, die Binnenschifffahrt, d. i. die Befugniß zur Beförderung von Personen und Waaren von einem Uferplatze seines Gebietes nach einem andern Uferplatze desselben Gebietes auf seine eigenen Unterthanen zu beschränken; doch dürfen Schiffe eines der contrahirenden Staaten, wenn sie gelegentlich größerer, vom eigenen Lande aus- oder dahin zurückgehender Fahrten das Gebiet des andern Staates ganz oder theilweise durchfahren, in der Richtung ihrer Fahrt auch zwischen den Uferplätzen dieses letzteren Gebietes Personen und Waaren befördern.

Art. 2.

Alle ausschließlichen Berechtigungen, Schifffahrt auf den genannten Flüssen und Strömen zu treiben, sowie alle wie immer gearteten Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Körperschaften und Personen bisher eingeräumt waren, sind hiemit gänzlich aufgehoben und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf das Postregal, sowie auf die Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zu dem gegenüberliegenden, beziehen sich die gegenwärtigen Bestimmungen nicht.

Art. 3.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich einverständlich gleichförmige Vorschriften für die Ausübung der Schifffahrt und die Handhabung der Strompolizei auf Grundlage der in diesen Beziehungen bereits bestehenden Anordnungen, und mit Berücksichtigung der auf anderen deutschen Strömen durch Uebereinkunft festgestellten Grundsätze zu erlassen.

Art. 4.

Alle bisher an den genannten Strömen und Flüssen bestandenen Stapel-, Niederlags-, Umschlags- und Verkaufsrechte sind hiedurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen, oder eine bestimmte Zeit an einem Orte zu verweilen.

Art. 5.

Die Ausübung der Schifffahrt auf den genannten Strömen und Flüssen innerhalb der als frei erklärten Strecken ist einem Jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit hiezu die Erlaubniß erhalten hat. Es werden hierüber nähere Anordnungen vereinbart werden.

Art. 6.

Reihefahrten zwischen den Kaufleuten und Schiffern einer oder mehrerer Uferstädte können nur unter solchen Bedingungen gestattet werden, welche zur Verhinderung des Entstehens eines der freien Schifffahrt hinderlichen Monopols geeignet sind.

Art. 7.

Auf der Donau von der bayerisch-württembergischen Grenze bis Ungarn, so wie auf den schiffbaren Nebenflüssen dieser Stromstrecken werden sämmtliche, bisher bestandenen Wasserzölle, so wie alle anderen, unter was immer für Namen bekannten Abgaben, womit die Schifffahrt belastet war, sodann von einem noch näher zu vereinbarenden Termine an, die an einigen Orten noch bestehenden Kommunalzölle aufgehoben.

Die österreichische Regierung wird die Schifffahrtsgebühren auf der Donaustrecke vom Eintritte nach Ungarn bis zum Austritte in die Türkei, so wie auf den in diese Donaustrecke einmündenden Nebenflüssen alsbald einer Regulirung in dem Sinne unterziehen, daß dieselben thunlichst vereinfacht und ermäßiget, auf einige wenige Einhebungspunkte beschränkt und gleichmäßig ohne Rücksicht auf die Herkunft des Schiffers, des Schiffes, und der Ladung und auf die Bestimmung der letzteren erhoben werden.

Art. 8.

Unter den im vorhergehenden Artikel erwähnten Abgaben sind nicht begriffen:

a) die eigentlichen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, welche von den Schiffen und Waaren nach den allgemeinen Zollgesetzen zu entrichten sind.
Sollte jedoch eine Waare den ganzen Weg durch das Staatsgebiet auf der Wasserstraße zurücklegen, so ist sie vom Durchgangszolle frei;

b) die Verbrauchsabgaben (Verzehrungssteuern und Verzehrungssteuerzuschläge, welche für die in dem Verbrauch übergehenden Gegenstände im ganzen Lande oder an einzelnen Orten zu entrichten sind, unter der Bedingung, daß die von einem anderen Lande oder beziehungsweise von einem anderen Orte herkommenden Gegenstände nicht höher belegt werden, als die im Lande oder Orte selbst erzeugten;

c) die Gebühren für Benützung gewisser öffentlicher Anstalten, z. B. für Krahnen, Wagen, Bohlwerke, Niederlagen, dann jene für geleistete Arbeiten, z. B. für Schleußen- und Brückenöffnung, Niederlegung von Mastbäumen, Lootsen- und Steuermannsdienste.
Doch sind diese Gebühren ohne Rücksicht auf die Herkunft des Schiffers, des Schiffes oder der Ladung gleichmäßig nach bestimmten, öffentlich kundgemachten Tarifen und nur für wirklich benützte Anstalten und wirklich geleistete Arbeiten einzuheben, für bereits bestehende Einrichtungen dieser Art über das gegenwärtige Ausmaaß nicht zu erhöhen und bei neu errichteten nicht höher zu bestimmen, als zur Deckung der Zinsen des Anlagekapitals und der Unterhaltungskosten erforderlich ist;

d) die Regulirung der Kanalgebühren bleibt jeder Regierung überlassen. Es sollen jedoch auch diese Gebühren nicht höher sein, als zum Ersatze der Zinsen des Anlagekapitals und der Unterhaltungskosten nothwendig ist.

Art. 9.

Jeder Schiffsinhaber oder Führer ist gehalten, bei Ueberschreitung der Zollgrenze eines der kontrahirenden Staaten der hiezu bestimmten Behörde ein Schiffsmanifest zu übergeben.

Dort, wo eine die gesammte Schiffsladung umfassende Zolldeklaration vorgeschrieben ist, vertritt dieselbe die Stelle des Schiffs-Manifestes.

Die näheren Vorschriften hierüber, sowie über ein erleichtertes Zollverfahren bei Schiffen unter Raumverschluß werden im gemeinsamen Einverständnisse erlassen werden.

Art. 10.

Zur Handhabung der Schifffahrtsordnung und der Flußpolizei-Vorschriften, so wie zur Aburtheilung der sich ergebenden Kontraventionen wird in den kontrahirenden Staaten die erforderliche Anzahl von Flußpolizeigerichten bestellt und deren Wirkungskreis, Verfahren und die Rechtswirkung ihrer Entscheidungen näher normirt werden.

Art. 11.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihren Zoll- und Polizeibehörden die Weisung zu ertheilen, den Beamten des anderen Staates bei den zur Handhabung der Flußpolizei nöthigen amtlichen Verrichtungen gegenseitig in aller Weise behilflich zu sein, auch auf Verlangen die Ergebnisse eingeleiteter Untersuchungen und überhaupt jede andere gewünschte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen.

Art. 12.

Die contrahirenden Staaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall nach Maßgabe des Bedürfnisses der Schifffahrt hergestellt, in guten Stand gesetzt und darin erhalten werde.

Sie verbinden sich ferner, jeder in den Grenzen seines Gebietes, die im Fahrwasser sich befindenden Hindernisse der Schifffahrt auf ihre Kosten wegräumen und jedesmal, bis dieses geschehen, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe befindlichen, der Schifffahrt gefährlichen Steine, Bäume ꝛc. mit Warnungszeichen versehen zu lassen, auch keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdenden Strom- und Uferbauten zu gestatten.

Neben oder auf den vorhandenen Brücken werden dort, wo Segelschiffe vorzukommen pflegen, Vorkehrungen, um die Handhabung der Masten zu erleichtern, getroffen.

Es wird auch kräftigst Sorge getragen werden, daß durch Mühlen und andere Trieb- und Räderwerke, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und Lagerung des Abraumes hart am Ufer eine Hemmung oder Erschwerung der Schifffahrt nicht verursacht werde. Die Anlegung von Landungs- und Ladeplätzen und schützenden Winterhäfen soll nach Bedürfniß befördert werden.

An denjenigen Flußstrecken, welche zwischen den contrahirenden Staaten die Grenze

bilden, sollen Uferbauten und Stromwerke nur im gemeinsamen Einverständnisse angelegt und zu diesem Ende die hierauf bezüglichen Pläne der anderen betheiligten Regierung mitgetheilt werden. Diese Mittheilung liegt in Bayern den Kreisregierungen, in Oesterreich den Kreispräsidenten oder den Kreisregierungen, und wo diese nicht bestehen, den Statthaltereien ob.

Die Zustimmung zu den beabsichtigten Anlagen wird als gegeben erachtet, wenn vom Tage der Zustellung der betreffenden Pläne an — sechs Wochen verflossen sind, ohne daß eine Rückäußerung erfolgt ist. — Die in Beziehung auf gemeinschaftliche Bauten oder Beitragsleistungen zu den Herstellungen auf einzelnen Flüssen und Flußstrecken bestehenden Verträge und Observanzen bleiben in Kraft.

Art. 13.

Sogleich nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrages wird eine Kommission von Sachkundigen niedergesetzt werden, welche die Donau auf der Strecke von der bayerisch-württembergischen Grenze bis Wien, dann den Inn und die Salzach auf der Strecke von Kufstein und Hallein bis zu ihrer Einmündung befahren und das, was zur Herstellung und Erhaltung der geregelten Schifffahrt zu geschehen hat, erheben und unter Hervorhebung der Reihenfolge der Arbeiten mit Hinsicht auf ihren Zusammenhang und ihre größere oder geringere Dringlichkeit bezeichnen wird. Auf Grund des Gutachtens dieser Kommission wird eine weitere Verständigung der contrahirenden Staaten über die zu übernehmenden Arbeiten und die Zeit ihrer Vollendung erfolgen.

Nach drei Jahren vom Zeitpunkte dieser Verständigung angefangen, oder wenn es sich als nöthig erweisen sollte, noch früher, wird eine neuerliche Befahrung der erwähnten Strom- und Flußstrecken erfolgen, um ihre Beschaffenheit, die Wirkung der zu ihrer Verbesserung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen.

Diese Befahrung wird auch später von drei zu drei Jahren wiederholt werden.

Längstens sechs Monate nach dieser periodischen Befahrung wird dann jedesmal in Wien eine Revisions-Commission sich vereinigen, zu welcher jeder der contrahirenden Staaten einen Bevollmächtigten delegirt, um sich von der vollständigen Beobachtung des Vertrages zu überzeugen, Beschwerden abzustellen und neuere Erleichterungen für den Handel und die Schifffahrt zu berathen. Die Anträge der Commission unterliegen der Genehmigung der betreffenden Regierungen.

Art. 14.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten so schnell wie möglich getroffen werden.

Zu diesem Ende werden die Lokalbehörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen versehen und die bereits bestehenden Verordnungen erneuert werden.

Sollte irgendwo an den genannten Strömen und Flüssen ein Strandrecht ausgeübt werden, so wird solches für immer aufgehoben.

Art. 15.

Unter den Nebenflüssen der Donau sind im gegenwärtigen Vertrage sowohl die

natürlichen, als die künstlichen Wasserstraßen zu verstehen, welche — sei es unmittelbar oder mittelbar — in diesen Strom oder einen seiner Nebenflüsse gelangen. Ebenso ist im gegenwärtigen Vertrage unter Schifffahrt auch die Floßfahrt begriffen.

Art. 16.

Die königlich württembergische Regierung wird alsbald nach Auswechslung der Ratifikationen zu dem Beitritte zum gegenwärtigen Vertrage eingeladen werden.

Art. 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald von jeder Seite zur allerhöchsten Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden längstens innerhalb vier Wochen vom heutigen Tage an zu Wien vollzogen werden.

So geschehen zu Wien am zweiten Dezember des Jahres Eintausend achthundert fünfzig und eins.

(L. S.) gez. Graf von Lerchenfeld.

(L. S.) gez. F. Schwarzenberg, Feldmarschall-Lieutenant.

(L. S.) gez. A. Baumgartner.

Seine Majestät der König von Bayern &c. &c. &c., und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen &c. &c. &c.

von dem Wunsche beseelt, die seit längerer Zeit schon zwischen den beiden Staatsregierungen obschwebenden Unterhandlungen, — betreffend eine genauere Feststellung und bessere Regulirung einiger Strecken des die beiderseitigen Staatsgebiete scheidenden Grenzzuges, — dem Abschlusse zuzuführen, und sämmtliche, auf diese Angelegenheit bezügliche Fragen endgültig zu lösen und zu entscheiden, haben zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern: Herrn Maximilian Grafen von Lerchenfeld-Köfering, Großkreuz des bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Groß-Commenthur des bayerischen Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg und Commenthur des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone; Ritter des kaiserlich russischen St. Annen-Ordens I. Classe in Brillanten und des königlich preußischen rothen Adler-Ordens I. Klasse in Diamanten; Commandeur-Großkreuz des königlich schwedischen Nordstern Ordens; Großkreuz des königlich portugiesischen Christus-Ordens und des königlich sardinischen Ordens vom heiligen Moriz und Lazarus, dann Großcommenthur des königlich griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchst Ihren Kämmerer und erblichen Reichsrath des Königreiches Bayern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe &c.,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: Herrn Felix Fürsten zu Schwarzenberg, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopold- und des Franz-

Joseph-Ordens, Ritter des militärischen Marien-Theresien-Ordens ꝛc., Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Ministerpräsidenten und Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.,

und

Herrn Andreas Ritter von Baumgartner, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens ꝛc., Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ꝛc.,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig eingesehen und in guter und gehöriger Form befunden, über nachstehende Bestimmungen sich geeiniget haben.

Art. 1.

Es soll künftig auf der Strecke der Donau vom sogenannten Kreitelstein abwärts, von dem Punkte an, wo rechterseits der Donau die bayerische Landgrenze aufhört, bis zu dem Punkte, wo linkerseits am Einflusse des Dandelbaches in die Donau die österreichische Landgrenze beginnt, der jeweilige Hauptthalweg der Donau die Hoheitsgrenze zwischen beiden Staaten auf dieser ganzen Strecke bilden, dergestalt, daß die linkerseits des Hauptthalweges gelegenen Inseln, Auen, Altaichen und Anschütten zu Bayern, die rechterseits desselben gelegenen Inseln, Auen, Altaichen und Anschütten zu Oesterreich gehören.

Es wird hiebei bestimmt, daß unter der Benennung „Hauptthalweg" der Thalweg verstanden wird, welcher während des gewöhnlichen niedrigsten Wasserstandes für die Thalschifffahrt der geeignetste Weg ist.

Art. 2.

Auf demjenigen Theile der vorbezeichneten Donaustrecke, welcher gemäß der Bestimmung des Artikels 1. künftig in das österreichische Hoheitsgebiet fällt, stehen alle Regalien nud alles Dom änen-Eigenthum fortan Oesterreich zu.

Art. 3.

Den Privatpersonen, sowie den Gemeinden und Stiftungen soll der freie Genuß des liegenden Eigenthums und der sonstigen Rechte, welche in Folge des Artikels 1. des gegenwärtigen Vertrages unter österreichischer Hoheit stehen werden, ohne Ausnahme oder Hinderniß gestattet bleiben.

Insbesondere soll den bayerischen Angehörigen, deren Eigenthum und Besitzungen auf den fortan unter österreichischer Hoheit stehenden Inseln, Auen und Anschütten in und an der gedachten Donaustrecke sich befinden, der von allen Zöllen und Abgaben freie Bezug der Erzeugnisse des Bodens verbleiben.

Art. 4.

Auf der in dem Artikel 1. bezeichneten Stromstrecke sollen von keinem Theile weder Schifffahrtsabgaben noch Durchgangszölle jemals erhoben oder eingeführt werden.

Die polizeiliche und Zollaufsicht auf derselben richtet sich nach den Bestimmungen der gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage wegen der polizeilichen und Zollaufsicht auf den Grenzflüssen zwischen den beiden Staaten getroffenen besonderen Uebereinkunft.

Art. 5.

Die Landesgrenze zwischen Bayern und Oesterreich bei Passau auf dem rechten Ufer der Donau und des Inn vom Kreitelstein bis zum Anschlusse an den Inn soll — so weit nicht in Folge der Bestimmungen des Artikels 6. lit. B. Ziffer 3. daran eine Aenderung eintritt, dergestalt aufrecht erhalten werden, wie sie sich bei der gemeinsamen Grenzbegehung am 1. September 1818 vorgefunden hat.

Art. 6.

Im Zusammenhange mit den Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 5 und um zugleich einige Uebelstände im Zuge der gemeinsamen Grenzlinie zu beheben, werden von beiden Staaten die nachstehenden gegenseitigen Abtretungen und Ausgleichungen zugestanden:

A. Oesterreich überläßt an Bayern die Hoheit über den, einen Einschnitt in das bayerische Territorium bildenden Gebietstheil des sogenannten Spitz am Hallthurm mit allen davon abhängigen Rechten in dem Maße, daß künftig eine Linie rechtseitig der Straße (in der Richtung von Berchtesgaden nach Reichenhall) von dem Grenzpunkte am sogenannten Fuchsstein ausgehend und von da in paralleler Richtung mit der Straße dem Laufe des Röthelbaches bis dahin folgend, wo sich von demselben aus in gerader Richtung eine Linie auf das bayerische Mauthhaus zwischen den Grenzsteinen Nr. XLVI. und XLV. nach der Grenze des Landgerichtes Reichenhall ziehen läßt, auf dieser Strecke die Landesgrenze bilden soll.

B. Bayern dagegen überläßt an Oesterreich:

1) den einen Einschnitt in das österreichische Territorium bildenden Gebietstheil der sogenannten Freistraße nächst Marzoll, zwischen Großgemain und dem Walserberge, dergestalt, daß diese Freistraße künftig zum österreichischen Gebiete gehören und die Grenze (in der Richtung von Großgemain zum Walserberge) linkseitig dieser Straße laufen soll;

2) den Gebietstheil nächst der Almwehr beim hangenden Stein, dergestalt, daß diese Almwehr nebst einem Rayon für einen Werk- und Material-Lagerplatz oberhalb derselben zum österreichischen Gebiete gehören soll; —

3) die einen Einschnitt in das österreichische Gebiet bildende sogenannte Kreuterleiten nächst der Innstadt von Passau, dergestalt, daß künftig eine die beiden Grenzsteine 12. und 16. verbindende gerade Linie die gemeinsame Grenze zu bilden hat.

Art. 7.

Jeder der beiden kontrahirenden Staaten überläßt zugleich mit den im Artikel 6. erwähnten Gebietstheilen auch die ihm auf denselben zustehenden Regalien und das Domänen-Eigenthum dem andern Staate.

Eine Aufrechnung oder Abgleichung in Ansehung des gegenseitigen Erwerbes an Staatsrenten und Eigenthum oder an Flächenraum soll weder bei diesen Abtretungen noch bezüglich der Bestimmungen der Artikel 1 und 2 stattfinden.

Den Privatpersonen, sowie den Gemeinden und Stiftungen, soll der freie Genuß

ihres liegenden und beweglichen Eigenthums, welches in Folge gegenwärtigen Vertrages unter andere Landeshoheit kommt, ohne Ausnahme oder Hinderniß und frei von allen Zöllen und Abgaben gestattet werden.

Den auf den abgetretenen Gebietsparzellen ansäßigen Unterthanen, sammt ihren Familien bleibt der freie Rücktritt in den Staat, welchen sie bisher angehörten, innerhalb zehn Jahren vorbehalten.

Art. 8.

Die Grenzlienien, wie solche gemäß Artikel 1 und 5. des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt und zur Ausführung des Artikels 6 noch näher festzusetzen sind, sind sogleich nach Ratifikation derselben von österreichischen und bayerischen Bevollmächtigten und Ingenieurs gemeinschaftlich zu bestimmen und aufzunehmen.

Die gemeinschaftliche Aufnahme ist der Genehmigung der beiden Regierungen zu unterstellen und darauf hin die Vermarkung der neuen Grenzlinie, mit Ausnahme jener im Thalwege der Donau, zu vollziehen.

Art. 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald von jeder Seite zur Allerhöchsten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden längstens innerhalb vier Wochen — vom heutigen Tage an gerechnet — zu Wien vollzogen werden.

So geschehen zu Wien am zweiten Dezember des Jahres Eintausend achthundert fünfzig und eins.

(L. S.) gez. Graf v. Lerchenfeld.
(L. S.) gez. F. Schwarzenberg, Feldmarschall-Lieutenant.
(L. S.) A. Baumgartner.

Seine Majestät der König von Bayern ꝛc. ꝛc. ꝛc., und
Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, um die Verhältnisse der polizeilichen und Zollaufsicht auf den Grenzflüssen vertragsmäßig zu ordnen, Unterhandlungen einzuleiten beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern: Herrn Maximilian Grafen von Lerchenfeld-Köfering, Großkreuz des bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Groß-Kommenthur des bayerischen Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg und Kommenthur des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone; Ritter des kaiserlich russischen St. Annen-Ordens I. Klasse in Brillanten und des königlich preußischen rothen Adler-Ordens I. Klasse in Diamanten; Kommandeur-Großkreuz des königlich schwedischen Nordstern-Ordens; Großkreuz des königlich portugiesischen Christus-Ordens und des königlich sardinischen Ordens vom heiligen Moriz und Lazarus; dann Groß-Kommenthur des königlich griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchst Ihren Kämmerer und erblichen Reichsrath des Königreiches Bayern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe ꝛc.,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: Herrn Felix Fürsten zu Schwarzenberg, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopold- und des Franz-Joseph-Ordens, Ritter des militärischen Marien-Theresien-Ordens 2c. Seine Kaiserlich Königlich apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Ministerpräsidenten und Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 2c.

und

Herrn Andreas Ritter von Baumgartner, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens 2c., Seiner Kaiserlich Königlich apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten 2c.,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig eingesehen und in guter und gehöriger Form befunden, über nachstehende Bestimmungen sich geeiniget haben.

Art. 1.

Auf den durch den Teschner Friedenstraktat vom 13. Mai 1779, den Münchner Vertrag vom 14. April 1816 und den heute wegen einiger Territorial- und Grenzverhältnisse abgeschlossenen Vertrag als Grenzflüsse zwischen Oesterreich und Bayern bezeichneten Flüssen, nämlich auf der Saale, der Salzach, dem Inn und der Donau, soll — soweit diese Flüsse zwischen Oesterreich und Bayern die Grenze bilden — in Beziehung auf die Schifffahrt das ganze Fluß- oder Stromgebiet bis an die beiderseitigen Ufer, für beide Uferstaaten ganz frei sein, und in der angegebenen Beziehung gleichsam ein vollkommenes Gemeingut bilden.

Art. 2.

Die Schiffe oder Flöße sollten demgemäß auf diesen Fluß- oder Stromstrecken weder in der Thal- noch in der Bergfahrt, die Fälle im Art. 12. ausgenommen, behindert oder angehalten werden.

Art. 3.

Eine zollämtliche Controlle darf nur dann eintreten, wenn die Schiffe oder Flöße
a) am Ufer anlanden, oder
b) in dem im Artikel 12 angeführten Falle angehalten werden.

Art. 4.

Auf den genannten Flußstrecken darf eine Durchgangsabgabe nicht erhoben werden.

Die zur Ein- und Ausladung kommenden Güter unterliegen den zollgesetzlichen und tarifmäßigen Bestimmungen desjenigen Staates, zu dessen Gebiet das Ufer gehört, an welchem die Ein- oder Ausladung stattfindet.

Art. 5.

Das Anländen und Anlegen der Schiffe und Fahrzeuge darf, außerordentliche und unvermeidliche Fälle ausgenommen, an den beiderseitigen Ufern durchaus an keinen andern, als den von den beiden Regierungen hiezu bestimmten regelmäßigen Anländeplätzen geschehen. —

Derlei Anländeplätze sollen nur an solchen Orten ausgemittelt werden, wo sich Zollbehörden befinden.

Die kontrahirenden Regierungen werden eine Revision der dermal bestehenden Anländeplätze mit Rücksicht auf die Beförderung des Verkehrs vornehmen und dieselben genau mit Anzahl und Namen festsetzen und öffentlich bekannt machen.

Von Veränderungen der Ländeplätze, welche durch das Bedürfniß in der Folge sich etwa ergeben dürften, werden sich die kontrahirenden Regierungen wechselseitig in Kenntniß setzen.

Art. 6.

Für diejenigen Fälle, wo die Schiffer, nicht um Waaren einzunehmen oder Ladungen abzugeben, sondern wegen besonderer Beschaffenheit des Fahrwassers, oder in einem anderen unausweichlichen Nothfalle aus anderen Ursachen und auf kurze Zeit an irgend ein Ufer anzufahren genöthigt wären, haben die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorsichtsmaßregeln Platz zu greifen.

Art. 7.

Wenn der Aufenthalt nur einen beiläufigen Zeitraum von sechs Stunden während der Tageszeit zu betragen hätte, hat der Schiffer die Verbindlichkeit, die Thatsache der Landung sowie die Veranlassung alsogleich der nächsten Zollbehörde oder dem nächsten Posten der Zollaufsichtswache zu melden, in deren Ermangelung oder bei zu großer Entfernung aber der nächsten Ortsbehörde die Anzeige zu machen; die Zollbehörde oder der Grenzwachposten, sowie die Ortsobrigkeit haben unverweilt, sowohl für die gehörige Aufsicht über das Fahrzeug zu sorgen, als auch dem Schiffer nach Verlangen in einer angemessenen Ausfertigung die gehörige Bestätigung der faktischen Verhältnisse zuzustellen.

Die Ortsbehörden oder Zollaufsichts-Stationen haben, wenn bei ihnen die Anmeldung der Landung geschieht, sogleich hievon der nächstgelegenen Zollbehörde Anzeige zu erstatten.

Art. 8.

Würde der Aufenthalt des Schiffes aber länger als sechs Stunden dauern oder die Nacht erreichen, so soll der Schiffer zwar nicht verbunden sein, die in jedem Lande zollordnungsmäßig vorgeschriebene Erklärung (Declaration) seiner Ladung der Zollbehörde vorzulegen; die letztere hat jedoch das Schiff unter strenger Zollaufsicht zu nehmen und ist befugt, zu diesem Behufe Aufsichtsbedienstete an Bord zu beordern. Wenn das Schiff seine Reise nicht am nämlichen Tage, an welchem es gelandet hat, weiter fortsetzt, so hat der Schiffsführer dem Zollamte die zu seiner Ladung gehörigen Frachtbriefe und sonstigen Papiere sammt einem von ihm unterzeichneten Verzeichnisse derselben zu übergeben.

Diese Papiere bleiben bis zur Abfahrt des Schiffes in Verwahr der Zollbehörde, welche befugt ist, durch äußere Besichtigung der geladenen Colli eine Vergleichung derselben mit dem Inhalte der übrigen Papiere vorzunehmen.

Eine Oeffnung der Colli ist nur in Fällen gegründeten Verdachtes eines beabsichtigten Unterschleifes zulässig und es muß hierüber jederzeit eine protokollarische Ver-

handlung aufgenommen und dem Schiffsführer auf Verlangen in beglaubigter Abschrift eingehändiget werden. —

Alle diese Verhandlungen werden kostenfrei vorgenommen.

Art. 9.

Wenn wegen eines Hochwassers oder aus anderen ähnlichen Ursachen ausnahmsweise der Fall eintritt, daß die Schiffer nicht an dem Ufer anlanden können, an welchem das Zollamt gelegen ist, bei dem sie sich zur Zollbehandlung oder Controle zu melden haben, soll den betreffenden Behörden gegenseitig gestattet werden, die erforderliche Amtshandlung auf dem fremden Gebiete vorzunehmen. Das Zollamt hat aber der nächstgelegenen fremden Zollbehörde sogleich Nachricht hievon zu geben, damit dieselbe, wenn sie es für nöthig erachtet, Zollbedienstete mit der Weisung abordnen könne, der Amtshandlung beizuwohnen.

Art. 10.

In Unglücksfällen haben die Schiffer vollen Anspruch auf die ausgedehnteste Hilfeleistung von Seite der nächsten Ortschaften unter Mitwirkung der Zollbediensteten.

Art. 11.

Die von den beiden Regierungen über die Befolgung der Zollvorschriften auszuübende Aufsicht längs des Grenzzuges der im Artikel 1 für gemeinschaftlich erklärten Grenzflüsse hat sich in der Regel beiderseits nicht weiter, als auf die Ufer zu erstrecken, vorbehaltlich jedoch der Ausnahme, welche für die Wachschiffe, seien sie nun Stations- oder Begleitungsschiffe, nöthig werden möchte.

Art. 12.

Es soll jeder der beiden Regierungen der Uferstaaten freistehen, außer den Wachposten, welche sie zur Verhütung des Schleichhandels an den Ufern der vorgedachten Grenzflüsse aufzustellen für gut findet, auch noch eigene Wachschiffe nach Belieben zu beordern. — Diese können entweder bei den Zollämtern zum gewöhnlichen Dienste oder dazu verwendet werden, alle auf dem gemeinschaftlichen Flußgebiete sich bewegenden Schiffe oder Fahrzeuge zu beobachten, oder diese — nach Ergebniß der Umstände — bis zur nächsten Zollstätte zu begleiten. — Eine Befugniß, die Schiffe anzuhalten, soll den Wachschiffen, so wie den am Ufer befindlichen Wachposten nicht zustehen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn das Fahrzeug auf Verletzung einer Zoll- oder Strom-Polizeivorschrift betreten würde, in welchem Falle der Schiffer oder Floßführer der von den Behörden unter eigener Verantwortlichkeit getroffenen Verfügung unverweilt Folge zu leisten hat.

Visitationen der Schiffe oder Flöße sollen von den Wachschiffen nicht vorgenommen werden.

Art. 13.

In Ansehung der gedachten Grenzflüsse ist

a) verboten, auf den unbewohnten Inseln, Wörthen, Anschütten, Sandbänken, Altaichen u. dgl., was immer für Waaren niederzulegen.

b) Von diesem Verbote sind bloß die auf einer solchen Insel u. dgl. gewonnene Produkte und das zur Weide dahin gebrachte Vieh ausgenommen.

c) Die unbewohnten Inseln u. dgl. können zur Verhinderung des Schleichhandels und zur Entdeckung der etwa auf denselben befindlichen Waaren von der Zollaufsicht beider Staaten zu allen Zeiten durchsucht werden.

d) Auf den bewohnten Inseln u. dgl. dürfen, außer den auf denselben gewonnenen Produkten, dem zur Weide dahin gebrachten Vieh und den, den Lokalbedürfnissen entsprechenden Waaren anderer Art, keine Waarenvorräthe gehalten werden.

e) Auch die bewohnten Inseln u. dgl. können von der Zollaufsicht beider Staaten zur Verhinderung des Schleichhandels und Entdeckung der verborgenen Waaren durchsucht werden; nur muß, wenn die Nachsuchung in einem Gebäude oder in einem eingefriedeten Raume vorgenommen werden will, jederzeit eine von der zuständigen Obrigkeit abgeordnete Person zugezogen werden.

f) Werden auf einer Insel u. dgl. von der Zollaufsicht des Staates, welchem die Insel u. dgl. unterthan ist, oder in dessen Zolllinie dieselbe nach dem heute abgeschlossenen Territorial-Vertrage fällt, Zoll- oder Monopol-Gegenstände angetroffen, deren Niederlegung oder Verwahrung daselbst nach den vorausgeschickten Bestimmungen verboten ist, so sind sie anzuhalten und als Objekte der Zolldefraudation oder Contrebande zu behandeln; steht aber die Insel u. dgl., auf welchen die Durchsuchung vorgenommen wird, unter der Hoheit eines anderen Staates, oder liegt dieselbe innerhalb einer anderen Zolllinie, als jener des Staates, welchem die durchsuchenden Zoll-Aufsichtsbehörden und Wachen angehören, so haben sich diese Aufsichtsbehörden und Wachen bloß auf die Entdeckung, Anhaltung und unverweilte Anzeige der gesetzwidrigen Niederlegung der Waaren zu beschränken, damit in Ansehung der letzteren zollgesetzlich verfahren und die Niederlegung jedenfalls geahndet werde.

g) Die Gerichtsbarkeit über die vorgefundenen Waaren und über die Personen, welche für deren Niederlegung gesetzlich verantwortlich sind, gebührt den Behörden jenes Staates, zu welchen die Insel u. dgl., worauf die Niederlegung stattfand, gehört.

Art. 14.

Die dermal bestehenden Befugnisse zur Ueberführung an den Ufern beider Staaten sollen gegenseitig auch für die Zukunft aufrecht erhalten und ausgeübt werden können, immer jedoch in der Voraussetzung, daß sie nicht zur Beförderung des Schleichhandels mißbraucht werden, daher fortan eine gehörige Ueberwachung derselben von Seite der respectiven Grenzaufsicht stattfinden soll. Die Regierungen der Uferstaaten werden sich gegenseitig Verzeichnisse über die wirklich bestehenden Ueberfuhranstalten mittheilen. Verleihungen neuer Befugnisse dieser Art sollen künftig nur nach Maß des steigenden Verkehres und des wirklich erkannten Bedürfnisses im gegenseitigen Einverständnisse, sowie nur an solchen Punkten stattfinden, wo die Zollbeaufsichtigung nach den Anforderungen der gegenseitigen Vorschriften gehandhabt werden kann.

Art. 15.

Längs der bayerisch-österreichischen Grenze vom Ausflusse des Inn aus Tyrol bei Kufstein bis zum Eintritte der Donau in das ausschließlich österreichische Gebiet beim Ausflusse des Dandelbaches sollen Waaren, die zur Durchfuhr durch den einen Staat

bestimmt sind, nur auf Zollstraßen aus dem einen Staate aus- und in den anderen Staat eintreten dürfen.

Auch darf der Austritt dieser Waaren nicht eher bestätiget werden, als bis der Eintritt bei dem gegenüberliegenden Amte des anderen Staates wirklich erfolgt und die Eingangsbestätigung dieses Amtes beigebracht ist.

Deßgleichen dürfen Abgabenerlasse, oder Erstattungen (Bonifikationen) für Ausfuhren nicht eher stattfinden, als bis diese Eingangsbestätigung beigebracht ist.

Beide Regierungen werden nach Ratifikation dieses Uebereinkommens die dieser Anordnung entsprechende Weisung an ihre Aemter erlassen.

Art. 16.

Auch die Strecke des Inn und der Donau nächst Passau, welche auf beiden Ufern von bayerischem Gebiete umgeben ist, und ausschließlich unter bayerischer Hoheit steht, soll künftig für die Schifffahrt und Floßfahrt in dem Maße frei sein, daß nicht nur die leeren, sondern auch die mit Frachtgütern beladenen Schiffe und Flöße, welche bloß zum Durchgange durch diese Strecke bestimmt sind, ohne zollämtliche Abfertigung lediglich unter den zur Verhinderung von Zollunterschleifen nothwendigen Controllen durchfahren dürfen.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß die befrachteten Schiffe oder Flöße mit ordentlichen Frachtpapieren versehen sind.

Nicht minder findet an der bayerisch-österreichischen Landesgrenze auf dem rechten Inn- und Donauufer nächst Passau der Artikel 15. der gegenwärtigen Uebereinkunft Anwendung.

Art. 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald von jeder Seite zur Allerhöchsten Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden längstens innerhalb vier Wochen vom heutigen Tage an gerechnet, zu Wien vollzogen werden.

So geschehen zu Wien am zweiten Dezember des Jahres Eintausend achthundert fünfzig und eins.

(L. S.) gez. Graf von Lerchenfeld.

(L. S.) gez. Fürst Schwarzenberg, Feldmarschall-Lieutenant.

(L. S.) gez. v. Baumgartner.

Ad Num. 2945. praes. $^{30}/_{8}$ 52.

(Das Programm zu dem Landwirthschafts-Feste in München 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern hat bereits das Programm zu dem Central-Landwirthschafts-Feste, welches im laufenden Jahre Sonntag den 3. Oktober in München abgehalten wird, verfaßt, welches nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gleichzeitig ist auch von Seite des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt München das Programm zu dem diesjährigen Oktoberfeste auf der Theresienwiese erschienen, welches mit dem Central-Landwirthschafts-Feste in Verbindung gesetzt ist.

Es werden deshalb diejenigen, welche sich als Preisbewerber betheiligen wollen, auf die genaue Einhaltung der für die Einsendung der Bewerbungs-Dokumente aller Kategorien festgesetzten Termine und der, bezüglich deren Form, Inhalts und Beglaubigung gegebenen Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht, indem Zeugnissen, welche entweder nach Ablauf des festgesetzten Termines oder nicht in der für die einschlägige Preisbewerbungs-Kategorie deutlich vorgeschriebenen Form einkommen, durchaus keine Berücksichtigung zu Theil wird.

Zur Erleichterung in Abfassung dieser Zeugnisse und Erzielung einer Gleichmäßigkeit behufs der Würdigung dieser Zeugnisse, wird gleichfalls ein Abdruck dieser Zeugniß-Formularien nachstehend zur entsprechenden Kenntniß mitgetheilt.

Augsburg, den 28. Juni 1852.

Präsidium

der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Rösch, coll.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste

in

München 1852.

Der allerhöchsten Bestimmung **Seiner Majestät des Königs** vom 30. Mai 1852 zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern im laufenden Jahre Sonntag den 3. Oktober in München abgehalten werden.

In der Woche vor dem Oktoberfeste (28., 29., 30. Sept. und 1. Oktbr.) finden die öffentlichen Sitzungen der Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins (§. 32 der Satzungen, landwirthschaftlicher Congreß, auch General-Versammlung) in dem festlich geschmückten Lokale des General-Comités statt. Auf der Festwiese wird zugleich eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte Bayerns stattfinden. Die zur Theilnahme an der Central-Versammlung von den Kreis-Comités delegirten Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sind eingeladen, am Oktoberfestsonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comités im Königszelte zu erscheinen.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfestsonntage, an welchem sich die Feier des Oktoberfestes stets konzentrirt, von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus (sohin zur Zeit von den Städten Hof und Kempten) nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die **halbe** Taxe zu bezahlen haben sollen, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des

Oktoberfestes unentgeldlich wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten, sammt Ehrendiplomen;
vierundzwanzig große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und
sechsunddreißig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen: jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenen günstigem Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen: jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnützlger Wege und Brücken;
2) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;
3) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffindung und Benutzung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben;
5) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5) durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;
6) durch gelungenen größeren Anbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Saamens;
7) durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Saamens;
8) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Saamens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;
9) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
10) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten, und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;
11) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;
12) durch Maulbeerbaumzucht;
13) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
14) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes;
15) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

16) durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

17) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Aussaaten und Anpflanzungen;

18) durch Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten von Torf, Braun- und Steinkohlen;

19) durch Einführung oder Verbreitung holzersparender Feuerungs-Vorrichtungen.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, Ausländer sowohl, als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt; vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben, und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Anlage I. des im Jahre 1849 veröffentlichten Programmes verfaßt sein, und den im §. II. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen die Größe und den Erfolg derselben genau und gewissenhaft bezeichnen und constatiren, daß solche Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1849, 1850, 1851 und 1852 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein, endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Saamen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte, Bezirksgeometer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten sammt Ehrendiplomen;

neun große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen, oder in ihren einzelnen Zweigen, namentlich auch in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte und Bezirksgeometer, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher,

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüßig 18 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Ein-

richtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II. des im diesjährigen Intelligenzblatte und im Jahre 1849 veröffentlichten Programmes, und in denselben ist gleichfalls legal zu constatiren, daß die fraglichen Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1849, 1850, 1851, 1852 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Cathegorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt sein sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und haben sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Distrikts-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben am 15. Juni l. Js., ausnahmsweise dieses Jahr bis 15. August, in den Einlauf des General-Comités gelangt sein.

Insoferne von Seite der Beamten, Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte, Bezirks-Geometer und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens zehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadellose Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen ausgesetzt. Zu diesen werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und haben auf diese Auszeichnung vor allen nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. des Programmes für das Jahr 1849 zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1852 vier Preise ausgesetzt.

Die beiden ersteren bestehend aus einer großen silbernen Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche, dann Schäufel- und Häufelpfluge.

Die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche.

Diese vier Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeindedistrikt umfassende Leistungen, als:

1) durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchgruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Kompostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:

2) durch allgemeine oder theilweise Arrondirung;
3) durch Ausführung ausgedehnter und durchgreifender Ent- und Bewässerungs-Anstalten;
4) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfeüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
5) durch zweckmäßige und namhafte Veredlung des örtlichen Viehstandes;
6) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen Ackergeräthe bilden einen Bestandtheil des Gemeindevermögens, stehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeindebehörde und können von sämmtlichen Gemeindegliedern und Insassen benützt werden.

Gleicher Fall tritt ein bezüglich des Preisbuches, welches den Ortsbewohnern zur lehrreichen Benützung im Bereiche ihres Standes und Berufes dienen soll.

Die mit dem einschlägigen Preise verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Ortsvorstand oder dasjenige Gemeindeindividuum, dessen Bemühungen vorzugsweise das Zustandekommen der angeführten Leistungen zuzumessen ist.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus der Beilage IV. des Programmes pro 1849 und in diesen Zeugnissen muß behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorsteher oder sonst verdiente Mann ausdrücklich benannt werden, dessen Einflusse die Gemeinleistungen zunächst entsprossen sind.

§. V.

Für besondere Leistungen.

A. Preise für selbstgezogene Feld- und Gartenfrüchte, welche während des Central-Landwirthschaftsfestes im Oktober 1852 öffentlich ausgestellt werden.

Eine von dem Bezirkskomité des landwirthschaftlichen Vereins in München zu veranstaltende Blumenausstellung wird eine treffliche Begleitung der Früchte- und Gemüseausstellung bilden, so daß neben den übrigen neuen Einrichtungen das Oktoberfest auch hiedurch an erhöhtem Glanze gewinnt.

Als Preise werden ausgesetzt:

Sechs große silberne Medaillen }
Achtzehn kleine silberne Medaillen } mit Ehrendiplomen.

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und andern besonders neuen Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.
2) a) Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.
   b) Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.
   c) Für neue oder ausgezeichnete Feüchte anderer Pflanzengattungen.
3) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse- und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.
4) Für neue Gartenwerkzeuge, Holz-, Töpfer- und Eisenwaaren rc., die in Beziehung zum Gartenbaue stehen.

Die Eigenthümer haben durch Zeugnisse der Ortsbehörde nachzuweisen, daß sie die eingelieferten Gegenstände, — welche, wo möglich mit ihrem systematischen, oder wo dieß nicht thunlich mit dem ortsgebräuchlichen Namen versehen sein sollen, — selbst gezogen oder selbst verfertigt haben.

Alle diese Produkte sind zwei Tage vor dem Centralfeste Nachmittags im Vereinslokale zu München, Türkenstraße Nr. 2 oder wenigstens am Tage vor dem Feste an der Bude abzuliefern, und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit der betreffenden Commission zu benehmen. Beträchtliche Sendungen wollen gefälligst einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

B. Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Um die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländisch gezogenen Saatleins zu befördern, und zu dessen Cultur anzueifern, setzt das Kreis-Comité für Oberbayern aus oberbayerischen Kreiscomitéfonds drei Preise zur Bewerbung aus; den ersten, in einer vollständigen Garnitur bestens vervollkommneter Hecheln sammt Ehrendiplome, die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille sammt Ehrendiplomen bestehend.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe des oberbayerischen Kreises bewerben, welche gemäß der im Centralblatte Jahrgang 1838 Seite 51 — 68 und Jahrgang 1840 Seite 385 — 396 bekannt gemachten Anleitungen im Jahre 1851 einen in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatlein, in einer entsprechend ansehnlichen Quantität, welche nicht unter zwei Schäffel bayerisch betragen darf, selbst gezogen haben.

Die nach dem Formulare Beilage V. des Programmes pro 1849 verfaßten Zeugnisse müssen jedoch neben der Erzeugung des Saamens durch den Selbstausbau der Bewerber, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Dezimalen genau aussprechen. Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1) mit dem Siegel der Gemeinde und des Distriktsvorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind;
2) der Qualität des erzielten Gesammt-Saamens genau entsprechen; und
3) vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

C. Preise für erfolgreiche Bestrebungen zur allgemeinen Einführung des Ochsengespannes bei dem Oekonomiebetriebe im Kreise Oberbayern.

Hiefür werden aus oberbayerischen Kreis-Comitéfonds für diejenigen Landwirthe aus Oberbayern, deren Beispiel und Einfluß beizumessen ist, daß in einer größeren Gemeinde, in welcher bisher auf den bäuerlichen Oekonomien fast ausschließend Pferde-Anspann im Gebrauche war, nunmehr eine größere Anzahl der Landwirthe Ochsen-Gespanne zum Oekonomiebetriebe hält, als Preise ausgesetzt:

Drei große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

§. VI.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. u. V. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. und V. des Programmes vom Jahre 1849 und die neueren Abdrücke in den Kreis-Intelligenzblättern) werden durch das betreffende Kreiscomité an das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber müssen spätestens bis zum 15. August d. Js. in den Händen der treffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comités gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistungen an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die Zeugnisse sind in der Regel von den Bezirkskomités zu prüfen und von den Vorständen dieser Bezirke zu bestätigen.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein für die Leistungen nur einmal einen Preis gewähren kann, daß also solche Bewerber, welche bereits Preise an den Kreisfesten für eine bestimmte Leistung erlangt haben, zwar von der gleichmäßigen Concurrenz bei dem Centralfeste nicht ausgeschlossen sind, aber statt der sie allenfalls treffenden Medaille blos das Ehrendiplom und die ehrende Erwähnung in dem Festberichte empfangen.

§. VII.

Preise für die vorgeführten landwirthschaftschaftlichen Hausthiere.

Am Festsonntage werden auch die zur Vertheilung an einzelne Gemeinden vom landwirthschaft-

schaftlichen Verein gekauften Zuchtbullen edler Raçe aufgestellt und vorgeführt werden.

Zur Erhöhung der Festlichkeit und den Landwirthen zur freundlichen Beurtheilung werden am Montage auf der Festwiese die Zuchtthiere der k. Militärfohlenhöfe, dann der Pepinière der kgl. Thierarznei-Schule, desgleichen die Hengste des kgl. Hofgestütes, dann jene eben hier stationirten des kgl. Landgestütes auf der Festwiese ausgestellt und vorgeführt werden. Bei ungünstiger Witterung wird diese Vorführung in der kgl. Hofreitbahn geschehen.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preis-Concurrenz vorgeführt werdenden landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Hengste*)

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:
Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, dreißig bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier und zwanzig bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechzehn bayerische Thaler.
Fünfter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehren-Diplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Stuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:
Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, dreißig bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier und zwanzig bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechzehn bayerische Thaler.
Fünfter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehren-Diplome bestehend. **)

C. Für die vorzüglichsten 1½ bis 2jährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die vier Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen, und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche, und einem Ehren-Diplome bestehend.

D. Für die besten drei bis vierjährigen Zuchtkühe die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen, und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehren-Diplome bestehend.

E. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen, und zwar:
Erster Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, zehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, acht bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehren-Diplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen, und zwar:
Erster Preis, zehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, sechs bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier bayerische Thaler.

b) Ein Nachpreis in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehren-Diplome bestehend.

*) Sämmtliche Pferde — Hengste und Stuten — welche behufs der Preisebewerbung dem Preisgerichte vorgeführt werden, müssen eisenbeschlagen sein.

**) Vom Münchener-Jokey-Club werden in diesem Jahre keine Preise gegeben.

Die vorbenannten Preise sind nur für die Schweinsmütter ausgesetzt, welche sammt ihren Ferkeln, die nicht älter als vier Wochen sein dürfen, auf den Musterungsplatz gebracht werden müssen.

6. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen, und zwar:
Erster Preis, achtzehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, acht bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechs bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehren-Diplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestättigen zu lassen.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut, als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut, als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

2) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.

3) Die nach Formular VI, VII, VIII, IX und X des Programmes pro 1849 verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VI. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes sind;

b) daß sie das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben;

c) daß sie für die vorgeführten Viehstücke bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keine Preise erhielten;

d) daß die Oekonomie des Preisebewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Raçe und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt worden; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisegerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpakete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Distrikts-Vorstande oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter und im Falle des Nicht-Organisirtseins eines landwirthschaftlichen Distriktes von der Distrikts-Polizei-Behörde versiegelt sein.

e) Dieselben Züchter können mit derselben Viehgattung erst nach Verlauf von 3 Jahren wieder zur Concurrenz zugelassen werden.

4) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen

sich spätestens Freitag den 1. Oktober Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comités befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den unvermeidlichen Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien des Programmes pro 1849 ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein gültig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Atteste der kgl. Gestüts-Commissionen durchaus keine Preise-Bewerbung.

5) Staats-Anstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

6) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von demselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.

7) Jedem der Knechte und Mägde, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

8) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

9) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der k. Reitschule vor sich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde Freitags den 1. Oktober Nachmittags 2 Uhr, jene der übrigen Viehgattungen Samstags den 2. Oktober Vormittags 8 Uhr. Diejenigen Viehstücke, welche spätestens Samstag den 2. Oktober um 8 Uhr Morgens den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

10) Am Festsonntage selbst — den 3. Oktober — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben.

11) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge.

§. VIII.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes, die in §. I, II, III, IV und V ausgesetzten dagegen werden den einschlägigen Kreis-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. IX.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke und an die Einsichtnahme der in der Bude des General-Comités zur Schau ausgestellten landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben, und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das diessfallsige Programm des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt auseinander setzt.

§. X.

Montag den 4. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XI.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstrasse Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuch des Publikums geöffnet.

§. XII.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XIII.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis- und Lokal-Intelligenz-, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die k. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comités, dann an die k. Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden und an die Herren Vorstände der landwirtschaftlichen Distrikte das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Kategorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den, die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Distrikts-Vorständen oder den Distrikts-Polizei-Behörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der hinlänglich im Jahre 1849 wiederholt und ausführlich bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenhaften Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München im Juni 1852.

Das

General-Comité

des

landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand:

v. Beisler.

Der I. Schriftführer,

Dr. Fraas.

Programm

zu dem

Oktoberfeste auf der Theresienwiese

am 3. Oktober 1851.

A. Pferde-Rennen.

I. Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 3. Oktober heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preiseverthellung des landwirthschaftlichen Vereines ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger: Joseph Köll, Joseph Gsteidinger, Max Schießl, Karl Schießl, Georg Birzer machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preiseverthellung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr angehört. Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die ganze Leitung des Rennens übertragen ist.

2) Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der mit den Namenszügen Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin geschmückten Ehrenfahne nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

Der erste Geldpreis besteht in 15 Dukaten, die übrigen Preise bestehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayerischen Thaler.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen mit Gemälden geziert sind.

3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile und muß viermal umritten werden; bei durchweichtem Boden dreimal.

4) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 2. Oktober Nachmittags von 1 — 5 Uhr im Augsburgerhof die Einschreibung und am Sonntag um halb 8 Uhr Morgens die Verlosung vornehmen.

5) Am 3. Oktober Morgens 7 Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe gehalten wird. —

Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Max-Joseph-Platze versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. —

Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Max-Joseph-Platze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

6) Jene Rennknaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Ortsvorstände über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen, und bei dem Rennen sich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit besondern Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müssen in weißledernen Hosen und in Stiefeln gekleidet und mit Schirmmützen versehen sein. Mit solchen Kleidungsstücken nicht versehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen.

Diejenigen 3 Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten Preise zu 3, 2 und 1 bayerischen Thaler.

8) Am Sonntag den 10. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende und die Verlosung Sonntags halb 8 Uhr Vormittags im Augsburgerhofe unter Leitung des obengenannten Renngerichtes und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayerischer Thaler. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten drei Preisfahnen mit Gemälden geziert sind.

9) Beide Pferderennen sind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen blos nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind. Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11) Sowohl bei dem ersten als wie bei dem zweiten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde zugelassen.

II. Trabrennen.

Donnerstag den 7. Oktober dieses Jahres findet unter der Leitung des bestehenden Renngerichtes, welches nach Stimmenmehrheit entscheidet, ein Trabrennen auf der Theresienwiese unter folgenden Bestimmungen statt:

1) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile und muß dreimal umritten werden.

2) Bei dem Rennen, zu welchem auch ausländische Pferde zugelassen werden, dürfen In- und Ausländer, welche das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, mitreiten. Die Theilnehmer reiten mit Sattel und Zaum, haben

sich anständig zu kleiden und dürfen sich keiner Reitpeitsche bedienen.

3) Carrierereiten ist strengstens verboten, und hat den Verlurst des Preises zur Folge; Galloppreiten kann nur in vier Sprüngen gestattet werden.

4) Es werden 12 Preise und zwar zu 36, 30, 25, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6 und 4 bayerischen Guldenstücken ausgesetzt. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Preisfahnen mit Gemälden geziert sind.

5) Die Einschreibung der Theilnehmer an diesem Trabrennen findet am 6. Oktober von 1 — 5 Uhr Nachmittags im Augsburgerhofe und die Verloosung Donnerstag den 7. Oktober Morgens 8 Uhr statt.

Die weiters getroffenen Anordnungen werden den Theilnehmern an dem Trabrennen bei der Verloosung eröffnet werden.

Joseph Köll.
Joseph Ostreidinger. Karl Schießl.
Max Schießl. Georg Birzer.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirschschießen.

Montag den 4. Oktober 1852 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirschschießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogel-Schießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für jede Klaue 2 und für die Krone 1 bayerischer Thaler, — in Summa 31 fl. 12 kr.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist mit einem Gemälde geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen für jedes Loth 4 kr bezahlt.

4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere seyn und soll wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5) Sollte am Donnerstag den 7. Oktober Mittags der Vogel nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Legelder am Freitag den 8. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen, auch ist gestattet, daß ein Schütze von andern Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einen Hirschen schießen, drei Loose kaufe oder zum Schießen übernehme, so daß ein Schütze mehr als 4 Loose nie schießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

das I. Gewinnst	. .	30 fl. — kr.
„ II. Gewinnst	. .	15 fl. — kr.
„ III. Gewinnst	. .	7 fl. 30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12, und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten zwei Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind mit Oelgemälden geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl.; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl.; auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die drei ersten Gewinnste auf Haupt und Glück sind gleich und betragen:

das I. Beste	. .	18 fl. — kr.
„ II. Beste	. .	9 fl. — kr.
„ III. Beste	. .	4 fl. 30 kr.

Auf dem Haupte werden vier Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten mit Gemälden geziert sind. Auf dem Glücke werden sechs Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten ebenfalls mit Gemälden geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr.; auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

das I. Beste	. .	18 fl. — kr.
„ II. Beste	. .	9 fl. — kr.
„ III. Beste	. .	4 fl. 30 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr.; auch können 50 Schüsse à 12 kr. angekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) darf der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang sein;
b) das Gewicht des Gewehres darf 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;
c) das Gewehr darf nicht mit Fingerbügeln und Tragriemen versehen sein;
d) muß derselbe mit einem Züngeldupfer, welcher auch, ohne einzudupfen, abgedruckt werden kann, versehen sein;
e) sind die Dupfersperren gänzlich untersagt, und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1) **Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten oder 375 bayerischen Fuß aufgestellt.**
2) **Die Entfernung des Zieles bei dem Bürschstutzen-Schießen beträgt 120 Schritte oder 300 bayerische Fuß.**
3) **Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbrettein haben 12 Zoll im Durchmesser.**
4) **Gewinnste werden durchgehends auf 2 Drittel der Schußzahl regulirt und vertheilt.**
5) **Vorbezeichnete Schießen dauern von Montag den 4ten ununterbrochen bis Donnerstag den 7ten Mittags.**

   Am Nachmittag desselben Tages, wo das Trabrennen stattfindet, wird ausgesetzt, und wird das Schießen am Freitag den 8. October geschlossen.
6) **Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen, jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 10. Oktober vor dem zweiten Pferderennen an die Preisträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise entweder persönlich in Empfang zu nehmen oder durch den Oberzieler in Empfang nehmen zu lassen.**
7) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.
8) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gemalte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe auf Haupt, Kranz und Glück geschossen hat.

   Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 4. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze irgend einer Schützengesellschaft einverleibt sein.
9) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 8. Oktober seine Schieß-Bolette an den Schützen-Aktuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.
10) Sämmtliche Beste werden frei gegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.
11) Schließlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 4. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr in feierlichem Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Haupt-Schützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

   Zu diesem Behufe werden Vogel-Loose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls am Montag den 4. Oktober zwischen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

von Seite des Hofes:	von Seite der Stadt:
J. B. Bernreither.	J. Rieger.
J. Riedl.	J. G. Peter.

Für weitere Belustigungen auf der Theresienwiese in der Festwoche wird Sorge getragen und das Nähere jedesmal durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Hrn. Magistratsrath Vögler zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat der königl. bayer. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:
Dr. v. Bauer.

Lachmayr, Sekr.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I., allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen: (Vor- und Zuname)
Eigenschaft: (ausübender Landwirth)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1849, 1850, 1851 und 1852 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N. hat die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Distriktes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Distrikts-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VI. des Fest-Programmes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel) (Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.)

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbung nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen: (Vor- und Zuname)
Eigenschaft: (kgl. Beamter, oder Pfarrer, Schullehrer oder Gemeinde-Vorstand)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1849, 1850, 1851 und 1852 ausgeführten Leistungen:

(Hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

A. Bei Bewerbungen von Beamten.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Vorstände sämmtlicher Gemeinden des ganzen Amtsbezirkes und die mitunterfertigten, als Zeugen beigezogenen Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seien, bestätigen nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Anm. Siehe die neue Bestimmung des Programms.

Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Distriktes N. N. hat die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftl. Distriktes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Distrikts-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VI. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum

(Siegel) (Unterschrift und Fertigung des Vorstandes oder stellvertretenden Vorstandes des landwirthschaftlichen Distriktes N. N.)

B. Bei Bewerbungen von Seelsorgern, Schullehrern und Gemeinde-Vorständen.

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Distrikts N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diessfallsigen Ansichten und Anträge des Distrikts-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätiget der unterzeichnete Distrikts-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses nach Vorschrift des §. VI. des Festprogramms mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum

(Siegel) (Unterschrift und Fertigung des Vorstandes oder stellvertretenden Vorstandes des landwirthschaftlichen Distrikts N. N.)

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III. landwirthschaftliche Dienstbote betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete
Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Progamm zum Centrallandwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten)
Eigenschaft, hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente, und

c) daß derselbe mit der Dienstherrschaft in keinem Verwandtschafts-Verhältnisse stehe.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschafts-Familie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.) Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Distriktes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätiget sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV. Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:
Name (Name der preisbewerbenden Gemeinde):
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(Hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben, die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen und der Name und Stand desjenigen Individuums bezeichnet, dessen Bemühungen und Einfluß das Zustandekommen der angerühmten Leistungen der Gesammtgemeinde vorzugsweise zugemessen werden muß.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N. einer genauen

Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(Hier wird nun das Gutachten des Distrikts-Vorstandes in der nach Programm §. VI. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum

(Siegel) (Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N.)

Beilage V.

(Hat lediglich Bezug auf Oberbayern.)

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preise-Bewerbungen nach Programm §. VII. A. et B., Zucht-Hengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
- Namen (Vor- und Zunahme):
- Eigenschaft (ausübender Landwirth):
- Wohnort:
- in der Gemeinde:
- Polizei-Distriktes:
- landwirthschaftlichen Distriktes:
- im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):
- von Farbe:
- Abzeichen:
- Höhe (Faust, Zoll):
- wann geboren:
- sohin dermaligen Alters:
- Abstammung, Vater (ob Landgestütbeschäler, dessen Name):
- Mutter (ob Landstute oder welcher Raçe)

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:
- a) von Geburt her oder
- b) erkauft und selbst gepflegt seit ..., sohin in eigener Pflege und Wart seit .... Jahren .... Monaten.

Der Preisbewerber hat für dieses oben beschriebene Pferd beim Central-Landwirthschaftsfeste zu München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von ... Tgw. ... Dezim. bestehend, befindet sich in einem ... Zustande.

Der Gesammtviehstand des Preisbewerbers, bestehend in ... Stück Pferden ... Stück Rindvieh ... Stück Schafen ... Stück Schweinen befindet sich in ... Zustande, und es wurde das oben beschriebene zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Pferd nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauen Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distrikts N. N.

(Siegel) Unterschrift.

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preis-Bewerbungen nach Programm §. VII. C et D., Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
- Name (Vor- und Zuname):
- Eigenschaft (ausübender Landwirth):
- Wohnort:
- in der Gemeinde:
- Polizei-Distriktes:
- landwirthschaftlichen Distriktes:
- im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)
- von Farbe:
- Abzeichen:
- Höhe:
- Länge:
- Alter:
- Abstammung (Raçe, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:
- a) von Geburt her, oder
- b) erkauft und selbst gepflegt seit ..., sohin in eigener Wart .... Jahre .... Monate.

Der Eigenthümer hat für dieses vorbeschriebene Viehstück beim Central-Landwirthschaftsfeste in München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von ... Tgw. ... Dez. bestehend, befindet sich in einem ... Zustande.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand in .... Stück Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Stück Schafen, ... Stück Schweinen bestehend, befindet sich in einem .... Zustande und es wurde das oben bezeichnete zur Preisconkurrenz vorgeführt werdende Viehstück nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum

(Siegel) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Distriktes N.
Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preis-Bewerbungen nach Programm §. VII. E., die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München
Widder
Mutterschafe
Lämmer
} (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke):

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit ...

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:
Widder
Mutterschafe
Lämmer
} (Anzahl der Stücke):

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1851 .... Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser veredelten Schafheerde seit ..., und hat für diese gegenwärtig zur Preisconkurrenz gelangenden Stücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung ....

Die zur Preisconkurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke wurden nicht auf Kosten und mit Vernachläßigung des übrigen Viehstandes des Eigenthümers besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von ... Tgw. ... Dezim. bestehend, befindet sich in einem ... Zustande.

Dessen Gesammtviehstand, bestehend in .... Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen, befindet sich in einem ... Zustande.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconkurrirenden oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel der Gemeinde-Verwaltung und jenem des landwirthschaftl. Distrikts-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt sein sollte, jenem der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters, bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum

(Der Vorstand (stellvertretende Vorstand des landwirthschaftlichen Distriktes N.

(Siegel) Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preis-Bewerbungen nach Programm §. VII. F., die Schweine-Zucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:

Polizei-Distriktes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München
a) Schweinsmütter (Anzahl) mit ihren
b) Ferkeln (deren Anzahl.)

Der Preisbewerber hat diese Schweinsmütter erzogen:
a) von Geburt her, oder:
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in
a) Schweinbären (Anzahl)
b) Schweinsmüttern (Anzahl.)

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1851 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconkurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten. Diesfraglichen Stücke wurden nicht auf Kosten und zum Nachtheile des übrigen Viehstandes, der in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh und . . . . Schafen besteht, und in . . Zustand sich befindet, besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, bestehend in . . Tagw. . . Dez. befindet sich in einem . . Zustande.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distrikts N.

(Siegel). Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. G., das Mastvieh betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlich. Distrikts:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen **während der ganzen Dauer** der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mast-Ochsen.

Bezeichnung:
a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht **vor** der Mastung:
e) **dermaliges** Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . . also . . . Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . . .
h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag . .

Der Eigenthümer hat für dieses Mastvieh am Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . Pferden, . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen und befindet sich in einem . . . . . Zustande.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers, in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distrikts N.

(Siegel) Unterschrift:

Ad. Num. 30145. praes. 30/6 52.

An sämmtliche Behörden der innern Verwaltung und Vorstände der Unterrichts-Anstalten des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die statistische Karte vom Königreiche Bayern und von Süd-West-Deutschland von August Wolfert.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Kunstanstalt von Piloty und Löhle zu München ist eine neue verbesserte Auflage der zuerst im Jahre 1837 herausgegebenen und damals schon sämmtlichen untergebenen Amtsbehörden des Kreises zur Anschaffung aus Regiemitteln empfohlenen statistischen Karte vom Königreiche Bayern, zugleich Uebersichts-, Post- und speziellen Eisenbahnkarte von Süd-West-Deutschland, nach amtlichen Materialien im Maaßstabe von 1 — 600,000 entworfen und in Kupferstich ausgeführt von August Wolfert, kgl. bayer. topographischen Graveur erschienen, und die gedachte Kunstanstalt hat sich bereit erklärt, den früher auf 4 fl. 24 kr. jetzt auf 4 fl. — festgesetzten Preis für ein aufgezogenes, sowie den früher auf 3 fl. 12 kr. jetzt auf 3 fl. — festgesetzten Preis für ein unaufgezogenes Exemplar, bei Anschaffung von Seiten jener kgl. Behörden und Unterrichts-Anstalten, welche schon früher jene Karte bezogen hatten, auf 3 fl. für ein aufgezogenes, und auf 2 fl. für ein unaufgezogenes Exemplar zu ermäßigen. Hievon werden sämmtliche der unterfertigten kgl. Stelle untergebenen kgl. Behörden und Vorstände der Schul- und sonstigen Unterrichts-Anstalten, unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 23. Juni 1837 (Krs.-Intell.-Bl. S. 1072) und resp. bezüglich der letzteren auf die lithographirte Regierungs-Ausschreibung vom 5. Januar 1837 ad Num. 8611 in Folge höchsten Auftrages des kgl. Staats-Ministeriums für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 19. v. Mts. mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß ihnen zugleich auch die Ermächtigung zur Anschaffung der fraglichen Karte aus Regie-Mitteln, soweit dieß ohne Ueberschreitung des Etats geschehen kann, ertheilt werde.

Augsburg, den 26. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Director.

Küffner, coll.

Ad Num. 33015. praes. 30/6 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche im Wurmsee bei Feldaffing.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. März l. Js. wurde eine halbe Stunde oberhalb Feldaffing im Wurmsee kgl. Landgerichts Starnberg in Oberbayern, eine bekleidete männliche Leiche aufgefunden.

Dieselbe hatte um den Leib einen neuen Strick, wie solche die Landleute als Leitzügel der Pferde gebrauchen. In diesem war ein Kieselstein von zehn Pfund Schwere

eingebunden. Papiere fanden sich bei der Leiche nicht vor, dagegen etwas Pulver, einige Zündhütchen und ein Petschierstöckel. Dasselbe ist von Messing, stellt die Statue des Kaisers Napoleon vor, und auf der Platte sind die Buchstaben J. S. H. eingravirt.

Die Leiche ist gegen sechs Schuh lang, ungefähr 30 Jahre alt, die Haare sind lichtbraun, ein paar Zoll lang, die Augenbraunen stark, die Stirne groß, die Farbe der Augen nicht mehr erkennbar, die Zähne gut, die Gesichtszüge lassen sich nicht weiter erkennen.

Kleidung: eine grautuchene Hose mit schwarz beinernen Knöpfen, ein persener Janker von röthlichtem Grunde mit schwarzen Streifen und weißen Ringchen, mit kleinen gegossenen gelben Metallknöpfen mit Trauben und Traubenblättern, ein lederner Hosenträger ohne Kreuz, ein schwarzseidenes Halstuch, rindlederne Stiefel, ein leinenes Hemd mit Hafteln ohne Merkzeichen, Strümpfe von Leinwand mit leinenen Bändern gebunden.

Nach ärztlichem Gutachten dürfte der Aufgefundene seinen Tod freiwillig in den Fluthen gesucht haben.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg erhalten den Auftrag, nachzuforschen, ob eine Person, auf welche vorstehende Beschreibung paßt, in ihrem Amtsbezirke vermißt wird, und das Ergebniß binnen drei Wochen anzuzeigen.

Augsburg, den 25. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Braub, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 33016. praes. 30/6 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine bei Palzing aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. Februar l. Js. wurde auf dem Feldwege zwischen Wolfersdorf und Palzing, kgl. Landgerichts Moosburg im Regierungsbezirke von Oberbayern, ein ärmlich gekleideter männlicher Leichnam gefunden, dessen Herkunft bisher noch nicht ermittelt werden konnte. Es werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg beauftragt, nachzuforschen, ob eine Person vermißt wird, auf welche die nachstehende Beschreibung paßt, und das Ergebniß binnen drei Wochen anzuzeigen.

Personal-Beschreibung.

Der Leichnam mißt 5′ 6″, ist von starkem Körperbaue, in einem muthmaßlichen Alter von 65 Jahren, mit ziemlich langem etwas gelocktem Haupthaare von grauer Farbe, vollem Gesichte und braunen Augen. Er war bekleidet mit einer alten blautuchenen Kappe, einer brauntuchenen, zerlumpten, mit verschiedenen Flecken besetzten Jacke, einem blauen Tuchrocke, an dessen linker Seite zwei Bändchen, das eine roth und weiß, das andere schwarz und weiß angeheftet waren, einer schwarz und braun karirten alten Hose, mit alten Socken

und zerlumpten Schuhen. Den rechten Arm trug der Todte in einer Schlinge und führte einen Krückenstock bei sich.

Augsburg, den 25. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad. Num. 30695. praes. 1/7 52.

An sämmtliche unmittelbare Magistrate, kgl. Landgerichte, dann Gerichts- und Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Das Nürnberger Rettungs-Haus für arme und verwahrloste Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, untenstehenden Betreffes vom 24. Mai lfd. Js., haben Seine Majestät der König dem Vereine des Nürnberger Rettungshauses für arme und verwahrloste Kinder, aus Anlaß der Allerhöchst denselben von dem Vereins-Ausschusse alleruntertänigst gemachten Vorlage des 26. Jahresberichtes über diese Anstalt, Allerhöchst Ihre Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens eröffnen zu lassen, und zugleich anzuordnen geruht, daß die kgl. Distrikts-Polizeibehörden und Magistrate der größeren Städte im Königreiche, von den Satzungen und der Wirksamkeit des Nürnberger Rettungs-Hauses in Kenntniß gesetzt werden, um auch auf diese Weise für die Gründung ähnlicher Anstalten fördernd zu wirken.

Im Vollzuge der erwähnten höchsten Ministerial-Entschließung wird demnach den kgl. Distrikts-Polizeibehörden und den unmittelbaren Magistraten ein Auszug aus dem, von der höchsten Stelle herabgeschlossenen gedruckten 26. Jahres-Berichte des Nürnberger Rettungshauses aus der Periode vom 1. September 1850 bis 31. August 1851, enthaltend die Grundlage, auf welcher die genannte wohlthätige Anstalt beruht, unter dem Auftrage mitgetheilt, für Begründung ähnlicher Institute, unter gehöriger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, mit Eifer und Umsicht thätig zu sein.

Augsburg, den 23. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Auszug
aus dem 26. Berichte des Nürnberger Rettungshauses für arme und verwahrloste Kinder.

Grundlage
der Anstalt für arme und verwahrloste Knaben in Nürnberg und des am 15. August 1826 für sie gebildeten Vereins.

§. 1. Nur solche Knaben, welche arm und zugleich verwahrlost genannt werden können, sind der Aufnahme in diese Anstalt fähig', nicht aber solche, deren Eltern und Verwandte sich aus eigennützigen Absichten gerne der Kinder entledigen möchten; auch nicht solche, die sich zunächst für die vorhandenen öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten eignen. —

§. 2. Pflege, Erziehung und Unterricht jener Kinder, so wie die Sorge für ihr weiteres Unterbringen sind die einzigen Aufgaben dieser Anstalt.

§. 3. Der Eintritt in dieselbe kann in der Regel mit dem fünften Lebensjahre; der Austritt, besondere Umstände ausgenommen, nicht eher statt finden, als bis die Knaben confirmirt worden sind, und in den künftigen Beruf übertreten.

§. 4. Sie sollen hier fromm und arbeitsam, genügsam und bescheiden, nicht über ihren Stand hinaus gebildet, und nur in demjenigen unterrichtet werden, was zunächst für ihr zeitliches Fortkommen und ihre ewige Bestimmung nothwendig ist.

§. 5. Die Mittel der Anstalt werden folgende sein:

A. 500 fl., welche ein hochlöblicher Magistrat als stehenden jährlichen Beitrag zu derselben ausgesetzt hat.

B. Kostgelder für diejenigen Knaben, welche von wohlgesinnten Personen oder von Behörden in die Anstalt gebracht werden.

C. Freiwillige Beiträge und Geschenke von Wohlthätern in der Nähe und Ferne.

D. Naturalien, welche die Knaben auf einem noch zu acquirirenden Grundstücke selbst erzeugen werden, sowie der Ueberschuß von den durch sie gefertigten und verkauften Arbeiten.

E. Die jährlichen Beiträge der Mitglieder des für die Anstalt sorgenden Vereins.

§. 6. Jeder ehrbare und wohlgesinnte Bürger dieser Stadt, der an dem Schicksal verwahrloster Kinder Theil nimmt, und sich zu einem jährlichen Beitrage von wenigstens 2 fl. 42 kr. auf fünf nach einander folgende Jahre anheischig macht, kann Mitglied des Vereins werden. Im Falle eines früheren Ablebens hört jedoch die eingegangene Verbindlichkeit von selbst auf.

§. 7. Die Mitglieder haben das Recht, Kinder zur unentgeldlichen Aufnahme vorzuschlagen, die Rechnungen einzusehen, Anträge zu machen, und nach §. 8 den Ausschuß zu wählen, der die Geschäfte der Anstalt besorgt.

§. 8. Dieser Ausschuß, welcher sich regelmäßig an jedem ersten Dienstag im Quartal versammelt, wird aus sieben Vereinsmitgliedern bestehen. Dermalen besteht der Ausschuß aus acht Mitgliedern; den Grund dieser Ausnahme siehe im Vorwort des Jahresberichtes von 18⁴⁴/₄₅. Sobald eines derselben abtritt, so wird der Ausschuß dem

Verein andere Glieder in Vorschlag bringen, aus welchen der letztere durch Stimmenmehrheit seine Wahl vollzieht.

§. 9. Die unmittelbare Aufsicht und Fürsorge für die Anstalt haben nach dem Wunsch des Stifters die Ausschußmitglieder, Pfarrer Vorbrugg und Kaufmann Naumann zum Anfang übernommen; sollte einer von ihnen aus seiner Funktion austreten, so hat der Ausschuß für denselben eine andere Person zu wählen, und dem Verein zur Bestätigung vorzuschlagen.

§. 10. Von diesen Inspektoren sorgt vorzugsweise einer, der immer aus geistlichem Stande sein wird, für den Unterricht der Kinder, die anderen führen die Controlle über die Hauswirthschaft, und wachen über Alles, was das äußere Leben im Hause betrifft.

§. 11. Sie sind mit gleichen Rechten die berufenen Vorgesetzten der Lehrer und des übrigen Personales im Hause. Sie werden gemeinschaftlich für zweckmäßige Beschäftigungen der Kinder, für Anstellung guter Lehrer, für Zucht und Ordnung im Hause und überhaupt, soweit es ihre übrigen Berufsgeschäfte verstatten, für alles Sorge tragen, was zum Gedeihen der Anstalt dienen kann. Sie berufen den Ausschuß zu außerordentlichen Zusammenkünften und haben hier, so wie in den vierteljährigen Versammlungen den Vortrag. Sie sollen in ihrem Wirkungskreise, den ihnen ohnedieß nur ein entschiedenes Vertrauen auf ihre moralischen und intellektuellen Eigenschaften übertragen kann, so wenig als möglich durch Einsprüche von Außen gestört werden.

§. 12. Die Inspektoren versehen ihre Funktionen unentgeldlich und so lange, als sie nicht selbst aus wichtigen Gründen auszutreten wünschen, in welchem letzteren Falle jedoch eine halbjährige Aufkündung statt finden soll.

Die Mitglieder des Ausschusses bleiben so lange in demselben, als sie überhaupt Mitglieder des Vereins sind, und nicht ebenfalls ihre Stelle aufzugeben wünschen.

§. 13. Ueber die Aufnahme der Kinder in die Anstalt entscheidet der Ausschuß in seinen vierteljährigen gewöhnlichen, oder wo es nothwendig sein sollte, in ausserordentlichen Zusammenkünften.

Außer der mit einem hochlöblichen Magistrate bestehenden Uebereinkunft werden die §. 1. gegebenen Bestimmungen, und die nothwendige Rücksicht auf die Kräfte der Anstalt der richtigste Maaßstab für die Beurtheilung der vorkommenden Meldungen sein.

§. 14. Der Ausschuß vertritt die Anstalt in ihren Verhältnissen zu den Behörden und zum Publikum, berathet die finanziellen Angelegenheiten derselben, und entscheidet über die Erweiterung der Anstalt und über alle andere wichtige Veränderungen.

§. 15. Er veranstaltet alle Jahre eine öffentliche Prüfung der Zöglinge, und eine öffentliche Ablegung der Rechnung, wozu die sämmtlichen Vereinsmitglieder, sowie das Publikum durch öffentliche Blätter einzuladen sind.

Bedingungen

unter welchen ein Knabe, der fremde Unterstützung genießt, in die Erziehungs-Anstalt für arme und verwahrloste Knaben zu Nürnberg aufgenommen werden kann.

§. 1. Wer einen Knaben in die Anstalt gegen Vergütung unterzubringen wünscht, hat sich schriftlich anheischig zu machen, in der Regel alljährlich sechzig Gulden voraus

zu bezahlen, wofür der Knabe beköstigt, gekleidet, unterrichtet und erzogen wird. Von dieser Vorausbezahlung soll auf den Fall des Wiederaustritts, es sei durch Todesfall, oder nach vorhergegangener vierteljähriger Aufkündigung so viel zurück erstattet werden, als noch volle Quartale in demselben Jahre zurückzulegen sind.

§. 2. Jeder solcher Knabe muß außer einem vollständigen Anzuge, dann zwei Hemden, zwei Paar Strümpfen, zwei Sacktüchern und zwei Paar Schuhen, ein Bett mitbringen, wie es in der Anstalt gebräuchlich ist, oder die Anstalt besorgt es auf Kosten desjenigen Individuums, welches für den Unterricht des Knaben sorgt. Beim Wiederaustritt wird das Bett dem Knaben mitgegeben.

§. 3. So lange der Knabe in der Anstalt sich befindet, müssen seine Aeltern, Verwandte oder Vormünder aller persönlichen Ansprüche auf ihn sich begeben, indem er alsdann nur den Inspektoren, Pflegeältern und Lehrern der Anstalt Gehorsam zu leisten hat.

§. 4. Der aufzunehmende Knabe hat der Ordnung gemäß Tauf- und Impfschein, sowie einen von der treffenden Heimathsbehörde auszustellenden Heimathschein mitzubringen.

§. 5. Unter fünf Jahren und über dreizehn Jahren nimmt die Anstalt in der Regel keinen Knaben auf.

§. 6. Sobald ein Knabe konfirmirt ist, kann er nicht länger in der Anstalt bleiben. Dieselbe wird zwar in Gemeinschaft mit seinen Angehörigen für die Unterbringung desselben bei einem Handwerk oder sonst, soweit es möglich ist, Sorge tragen; was aber die dabei vorfallenden Unkosten, sowie den fernern Unterhalt des Knaben anbetrifft, so fallen solche allein demjenigen zur Last, welcher bis dahin für ihn bezahlt hat.

Kreis-Notizen.

praes. 2/7 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 21. Juni ds. Js., dem Priester Joseph Baur, Pfarrer zu Scheffau, kgl. Landgerichts Weiler, die Pfarrei Röthenbach, des genannten Landgerichts, allergnädigst zu übertragen geruht.

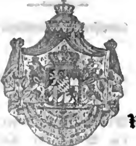
---

praes. 2/7 52.

Gemäß der bei dem kgl. Landwehr-Regiments-Kommando Augsburg am 24. Juni ds. Js. vorgenommenen Wahlverhandlung, wurden bei demselben ernannt:

zum II. Bataillons-Auditor: der kgl. Advokat Dr. Philipp v. Gutermann;

zu Lieutenants: der bisherige Junker Gustav Roth, und die bisherigen Wehrmänner Ludwig v. Gasteiger, Albert Hertel und Ernst v. Stetten.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **№ 54.** den 3. Juli 1852.

Inhalt: Die Wahl der Landräthe aus der Klasse der Geistlichkeit. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Obergünzburg pro 1850/51. — Kreis-Notiz.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 35418. praes. 2/7 52.

(Die Wahl der Landräthe aus der Klasse der Geistlichkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Gesetzes über die Landräthe vom 28. Mai l. Js. (Ges.-Blt 1852. Nr. 21.) und der hiezu vom kgl. Staats-Ministerium des Innern ergangenen Instruktion, wird in Bezug auf die Wahl der Landräthe aus der Klasse der Geistlichkeit, Nachstehendes bekannt gemacht:

§. 1.

Für den Landrath des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg, sind nach Artikel 2 lit. d und Artikel 6 des Gesetzes aus der Klasse der wirklichen, selbstständigen Pfarrer, drei Abgeordnete zu wählen, und sind hiebei die Antheile der katholischen und der protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrathe nach dem Zahlen-Verhältnisse der treffenden Pfarreien festzusetzen.

§. 2.

Bei einem Zahlenverhältnisse von

609 katholischen und

77 protestantischen

Pfarreien des Regierungs-Bezirkes, sind in Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 19. Juni l. Js., den Vollzug des Gesetzes über die Landräthe betreffend, die drei Landraths-Abgeordneten ausschließend aus der Zahl der katholischen Pfarrer zu wählen, während hingegen die Wahlmänner der protestantischen Pfarrer mit den Wahlmännern

der katholischen Pfarrer in dem betreffenden Wahlbezirke den Abgeordneten derselben mit zu wählen haben.

§. 3.

Für die Wahl der Landräthe und deren Ersatzmänner aus der Klasse der wirklichen, selbstständigen Pfarrer des Regierungsbezirkes werden folgende drei Wahlbezirke gebildet:

Erster Wahlbezirk

mit dem Wahlorte Augsburg

für die Pfarreien:

1) des Stadtdekanats Augsburg
2) des Archidiakonats Augsburg,
3) des katholischen Dekanats Agawang,
4) " " " Baiswail,
5) " " " Ichenhausen,
6) " " " Kirchheim,
7) " " " Mindelheim,
8) " " " Oberroth,
9) " " " Schwabmünchen,
10) " " " Weissenhorn,
11) des protestant. Dekanats Augsburg,
12) " " " Leipheim.

Zweiter Wahlbezirk

mit dem Wahlorte Donauwörth

für die Pfarreien:

1) des katholischen Dekanats Bergen,
2) " " " Burgheim,
3) " " " Dillingen,
4) " " " Donauwörth,
5) " " " Höchstädt,
6) " " " Jettingen,
7) " " " Laningen,
8) " " " Monheim,
9) " " " Neuburg,
10) " " " Wallerstein,
11) " " " Wemding,
12) " " " Wertingen,
13) " " " Westendorf,
14) des protestant. Dekanats Ebermergen,
15) " " " Nördlingen,
16) " " " Oettingen.

Dritter Wahlbezirk
mit dem Wahlorte Kempten
für die Pfarreien:

1) des katholischen Dekanats Füßen
2) " " " Kaufbeuren,
3) " " " Kempten,
4) " " " Legau,
5) " " " Lindau,
6) " " " Oberdorf,
7) " " " Ottobeuren,
8) " " " Stiefenhofen,
9) " " " Weiler,
10) des protestant. Dekanats Kempten,
11) " " " Memmingen.

§. 4.

Der Tag für die Wahl der Landraths-Abgeordneten eines jeden Wahlbezirkes wird festgesetzt werden, sobald die Verhandlungen über die Wahl der Landraths-Wahlmänner von sämmtlichen Dekanats-Bezirken in Vorlage gekommen sein werden.

Augsburg, den 30. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 21291. praes. $^{30}/_{6}$ 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Obergünzburg pro $18^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Obergünzburg pro $18^{50}/_{51}$ wurde nach gepflogener Superrevision mit dem Abschlusse von

Einnahme	5373 fl.	— kr.	— hl.
Ausgabe	5352 fl.	9 kr.	4 hl.
Aktiv-Rest	20 fl.	50 kr.	4 hl.

anerkannt.

Den Betrag der Umlage, die Vertheilung unter die Gemeinden, welche gemäß des Beschlusses der Distrikts-Versammlung nach dem Steuerfuße erfolgte, und die Verwendung im Allgemeinen ergiebt nachstehende Tabelle.

Augsburg, den 23. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Rehlingen.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des kgl. Landgerichts Obergünzburg pro $18^{50}/_{51}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Aitrang	937	30	2	308	47	1									
2	Apfeltrang	626	26	5	206	20	7									
3	Blöckbach	397	—	2	130	13	7									
4	Burg	616	22	5	203	1	4									
5	Ebersbach	1272	4	6	418	58	—									
6	Friesenried	800	10	4	263	29	4									
7	Geisenried	587	57	2	190	42	1									
8	Hopferbach	777	10	1	255	56	—									
9	Huttenwang	443	35	3	146	4	7									
10	Immenthal	1599	19	3	526	39	2									
11	Kemnath	199	17	5	64	50	7									
12	Kraftisried	618	13	—	213	28	1									
13	Obergünzburg	1590	5	3	523	28	6									
14	Oberthingau	555	3	7	182	45	—									
15	Reichhardsried	483	52	2	160	2	6									
16	Ronsberg	982	53	7	324	24	—									
17	Unterthingau	811	—	—	267	5	3									
18	Untrasried	952	45	4	313	58	3									
19	Willofs	1156	3	7	380	43	5									
	Summa	15436	52	4	5081	—	—	292	—	—	5352	9	4	—	—	—

Kreis-Notiz.

praes. 2/7 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. ds Mts., dem Priester Johann Nepomuk Braunmiller, Frühmeß-Benefiziaten in Behlingen, kgl. Landgerichts Roggenburg, die Pfarrei Steppach, kgl. Landgerichts Göggingen, allergnädigst zu übertragen geruht.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 55.** den 6. Juli 1852.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verwaltung und den Betrieb des Ludwig-Kanals betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem der Ludwig-Kanal in das Eigenthum des Staates übergegangen ist, finden Wir Uns veranlaßt, im Nachgange zu Unserer Verordnung vom 14. November 1851 „die Verwaltung und den Betrieb der Verkehrsanstalten betreffend" unter Aufhebung der in der ersten Abtheilung der Kanalordnung vom 9. Januar 1842 enthaltenen Bestimmungen wegen Formation der Kanal-Verwaltungsbehörde zu verfügen, was folgt:

§. 1.

Zur Unterhaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Kanals besteht fortan eine der General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten untergeordnete Vollzugs-Behörde unter dem Titel:

„Königliches Kanal-Amt"

mit dem Sitze in Nürnberg.

§. 2.

Das königliche Kanal-Amt hat zu bestehen:

1) aus einem Vorstande, dessen Funktion Wir dem jeweiligen Vorstande des Ober-Post- und Bahnamtes von Mittelfranken übertragen haben wollen;

2) aus einem Betriebs-Inspektor, zugleich Stellvertreter des Vorstandes;
3) aus einem Ingenieur;
4) aus einem Kassier, dessen Funktion dem jeweiligen Bezirks-Kassier des Oberpost- und Bahnamtes von Mittelfranken übertragen ist;
5) aus einem Kontrole-Offizial;
6) aus dem erforderlichen Kanzlei- und technischen Aushilfspersonale.

Die Verhältnisse der Kanal-Bediensteten werden analog den Verhältnissen des Eisenbahnbetriebs-Personals durch besondere Verfügung geregelt werden.

Auf das niedere Dienstpersonale finden im Allgemeinen die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. Oktober 1848 Anwendung.

Die Kanal-Einnehmereien Kelheim, Beilngries, Nürnberg und Bamberg werden dem in der Nr. II dieser Verordnung benannten Personale angereiht.

§. 3

Der Inspektor ist für den administrativen, der Ingenieur für den technischen Theil des Kanaldienstes speziell verantwortlich.

Der Inspektor hat die Contrasignatur aller Verfügungen nach den Bestimmungen der desfallsigen Geschäfts-Instruktion.

§. 4.

Der Wirkungskreis des kgl. Kanal-Amtes ist durch Unsere Verordnung vom 14. November 1851, die Verwaltung und den Betrieb der kgl. Verkehrsanstalten betreffend, bestimmt. Die Competenz desselben ist auf die, den kgl. Oberpost- und Bahnämtern als Vollzugsbehörden zugewiesene, beschränkt.

§. 5.

Die Kanal-Kassageschäfte, sowie die Kassa selbst sind von der königlichen Oberpostamts-Kassa strenge getrennt zu halten.

Das Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den für die kgl. Posten und Eisenbahnen, in specie für die kgl. Oberpost- und Bahnämter bestehenden Bestimmungen.

Eine besondere Instruktion wird auch diesen Dienst reguliren.

§. 6.

Die vier kgl. Kanal-Sektionen sind aufgehoben.

Deren Geschäfte gehen auf das Kanal-Amt über.

In Neumarkt, oder sonst wo solches für nothwendig erachtet werden sollte, wird ein Ingenieur in der Eigenschaft eines exponirten Kondukteurs funktionsweise aufgestellt werden. Für den niederen technischen und speziellen Beaufsichtigungsdienst werden aus den Schleußenwärtern besondere Oberwärter verwendet.

§. 7.

Die Schifffahrt, dann die Benützung der Kanalanlagen, Gebühren-Erhebung, sowie den niederen Kanaldienst regeln neben den Bestimmungen der II. und III. Abtheilung der Kanalordnung besondere Instruktionen.

§. 8.

Die Aichgeschäfte stehen unter Leitung und Kontrole des kgl. Kanal-Amtes.

§. 9.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 15. Juni 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Pelkhofen, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

praes. ⁴/₆ 52.

(Auszug aus dem Finanz-Gesetz vom 28. December 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Anabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragene Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom ersten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabe-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München, den 28. December 1831.

Ad Num. 35161. praes. 4/7 52.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Nordhalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Nordhalben ist in Erledigung gekommen.

Dieses wird hiedurch mit dem Bemerken öffentlich gekannt, daß etwaige Bewerber um diese Stelle, ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 1. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Braud, kgl. Regierungs-Director.

Küffner, coll.

Ad Num. 33918. praes. 2/7 52.

(Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem k. k. österreichischen Finanzpatente, dd. Wien am 21. März 1818, soll die Zurückführung der ältern österreichischen Staatsschuld, deren Interessen durch das Patent vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, auf den vollen ursprünglichen Zinsfuß, und die Tilgung der ersten Hälfte ihres nominellen Betrages durch Einkauf von Obligationen auf der Börse und durch Delirung derselben von Seite der k. k. österreichischen Staatsschuldentilgungs-Anstalt vom 14. April 1818 an in längstens 50 Jahren bewerkstelligt werden.

Nachdem hienach diese Operation gegenwärtig bereits zum größern Theile ausgeführt worden ist, erscheint es zweckmäßig, genau nachzuforschen, ob nicht die im Besitze von Gemeinden und Stiftungen befindlichen Obligationen der ältern österreichischen Staatsschuld bei einer der bisherigen Verloosungen zum Zuge gekommen sind, ohne daß die einschlägige Vermögensverwaltung davon Kenntniß genommen und die Rückzahlung oder Umschreibung der verloosten Kapitalien bewirkt hat.

Zu diesem Behufe wird im nachstehenden Abdrucke ein Verzeichniß der bisherigen Verloosungen der ältern österreichischen Staatsschuld allgemein bekannt gemacht, und an sämmtliche Gemeinden und Stiftungen, welche im Besitze älterer österreichischer Staats-Obligationen sind, die Aufforderung erlassen, die im Eingange bezeichnete Nachforschung anzustellen, und nach deren Ergebnisse die Einleitung zur Umschreibung der wirklich schon verloosten Kapitalien zu treffen.

Augsburg, den 26. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Braud, kgl. Regierungs-Director.

Küffner, coll.

Verzeichniß

der bisherigen Verloosungen der älteren österreichischen Staatsschuld mit Angabe des Datums und der jedesmal gezogenen Serien.

Nummer der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nummer der gezogenen Serie.	Nummer der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nummer der gezogenen Serie.
1	1. August 1818	199	34	1. Juni 1824	85
2	1. September „	295	35	2. August „	393
3	1. Oktober „	169	36	2. November „	326
4	3. November „	313	37	3. Januar 1825	156
5	1. Dezember „	304	38	1. März „	460
6	2. Januar 1819	200	39	1. Juni „	157
7	1. März „	13	40	1. August „	91
8	1. Juni „	195	41	2. November „	289
9	2. August „	56	42	2. Januar 1826	442
10	3. November „	136	43	1. Februar „	227
11	3. Januar 1820	284	44	1. März „	127
12	1. März „	97	45	1. Juni „	412
13	2. Juni „	173	46	1. August „	386
14	1. August „	423	47	2. November „	229
15	3. November „	142	48	2. Januar 1827	214
16	2. Januar 1821	387	49	1. März „	396
17	1. März „	93	50	2. April „	118
18	1. Juni „	179	51	1. Juni „	244
19	1. August „	41	52	1. August „	290
20	3. November „	370	53	2. November „	212
21	2. Januar 1822	483	54	2. Januar 1828	288
22	1. März „	349	55	1. März „	293
23	1. Juni „	36	56	2. Juni „	11
24	1. August „	241	57	1. August „	26
25	4. November „	346	58	3. November „	422
26	2. Januar 1823	218	59	1. Dezember „	126
27	1. März „	335	60	2. Januar 1829	158
28	2. Juni „	117	61	2. März „	258
29	1. August „	48	62	1. Juni „	451
30	3. November „	52	63	1. August „	171
31	2. Januar 1824	351	64	1. Oktober „	298
32	1. März „	90	65	2. November „	65
33	1. April „	10	66	2. Januar 1830	77

Nummer der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nummer der gezogenen Serie.
67	1. März 1830	262
68	1. Juni „	350
69	2. August „	124
70	1. September „	222
71	2. November „	148
72	3. Januar 1831	312
73	1. März „	233
74	1. Juni „	226
75	1. August „	186
76	2. November „	112
77	2. Januar 1832	154
78	1. Februar „	425
79	1. März „	25
80	1. Juni „	38
81	1. August „	9
82	2. November „	220
83	1. Dezember „	324
84	2. Januar 1833	443
85	1. März „	40
86	1. Juni „	454
87	1. August „	237
88	2. November „	62
89	2. Dezember „	153
90	2. Januar 1834	436
91	1. März „	69
92	1. Mai „	260
93	2. Juni „	410
94	1. August „	44
95	3. November „	113
96	1. Dezember „	363
97	2. Januar 1835	269
98	2. März „	464
99	1. Juni „	193
100	1. Juli „	31
101	1. August „	102
102	2. November „	301
103	2. Januar 1836	297
104	1. März 1836	49
105	1. April „	433
106	1. Juni „	5
107	1. August „	63
108	2. November „	188
109	1. Dezember „	143
110	2. Januar 1837	185
111	1. März „	439
112	1. Juni „	140
113	1. August „	431
114	2. November „	444
115	1. Dezember „	419
116	2. Januar 1838	88
117	1. März „	115
118	1. Juni „	19
119	1. August „	59
120	1. Oktober „	318
121	2. November „	164
122	2. Januar 1839	287
123	1. Februar „	391
124	1. März „	35
125	1. Juni „	440
126	1. Juli „	384
127	1. August „	134
128	1. November „	151
129	2. Dezember „	473
130	2. Januar 1840	402
131	1. Februar „	453
132	2. März „	382
133	1. Mai „	265
134	1. Juni „	206
135	1. August „	358
136	2. November „	344
137	1. Dezember „	108
138	2. Januar 1841	70
139	1. März „	170
140	1. Mai „	418

Nummer der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nummer der gezogenen Serie.	Nummer der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nummer der gezogenen Serie.
141	1. Juni 1841	55	178	2. Juni 1846	176
142	2. August „	99	179	1. August „	103
143	1. Oktober „	16	180	1. Oktober „	231
144	2. November „	76	181	2. November „	397
145	1. Dezember „	389	182	2. Januar 1847	6
146	3. Januar 1842	300	183	1. März „	207
147	1. Februar „	12	184	1. Mai „	215
148	1. März „	380	185	1. Juni „	309
149	2. Mai „	8	186	2. August „	330
150	1. Juni „	139	187	2. November „	79
151	1. August „	450	188	3. Januar 1848	92
152	2. November „	155	189	1. Februar „	361
153	1. Dezember „	189	190	1. März „	488
154	2. Januar 1843	468	191	1. Mai „	53
155	1. März „	197	192	1. Juni „	461
156	1. April „	261	193	1. August „	381
157	1. Juni „	452	194	2. Oktober „	401
158	1. August „	314	195	3. November „	23
159	2. November „	399	196	1. Dezember „	110
160	1. Dezember „	149	197	2. Januar 1849	254
161	2. Januar 1844	337	198	1. Februar „	145
162	1. Februar „	268	199	1. März „	267
163	1. März „	205	200	2. April „	315
164	1. Mai „	348	201	1. Mai „	201
165	1. Juni „	428	202	1. Juni „	424
166	1. August „	281	203	2. Juli „	432
167	2. November „	421	204	1. August „	317
168	2. Dezember „	105	205	1. Oktober „	430
159	2. Januar 1845	342	206	2. Dezember „	366
170	1. März „	316	207	2. Januar 1850	446
171	2. Juni „	182	208	1. Februar „	168
172	1. August „	29	209	1. März „	462
173	3. November „	152	210	2. April „	457
174	1. Dezember „	128	211	1. Mai „	98
175	2. Januar 1846	27	212	1. Juni „	367
176	3. Februar „	333	213	1. August „	441
177	2. März „	21	214	2. September „	74

Nummer der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nummer der gezogenen Serie.	Nummer der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nummer der gezogenen Serie.
215	1. Oktober 1850	228	225	1. August 1851	319
216	2. November „	123	226	1. September „	167
217	2. Dezember „	437	227	1. Oktober „	104
218	2. Januar 1851	7	228	3. November „	470
219	1. Februar „	365	229	1. Dezember „	357
220	1. März „	187	230	1. Januar 1852	130
221	1. April „	162	231	3. Februar „	352
222	1. Mai „	303	232	1. März „	479
223	2. Juni „	174	233	1. April „	192
224	1. Juli „	210	234	1. Mai „	248

Ad Num. 35105. **praes. $^5/_7$ 52.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von schrannenberechtigten Gemeinden.

(Die jährliche Richtigstellung der Getreidemaaße auf den Schrannenplätzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Hohlmaaße sowohl durch die Temperatur-Einflüsse, als auch durch die fortwährende Benützung einer Veränderung des Raumes unterworfen sind, so sind in Gemäßheit höchster gemeinsamer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. v. Mts. dieselben alljährlich zweimal, und zwar Ende März und Ende September, in Gegenwart einer Gemeindeverwaltungs-Kommission unter Beiziehung der verpflichteten Kornmesser und betheiligten Gewerbs-Genossen — Bäcker, Müller, Melber — abzueichen und daß dieses geschehen, durch einen auf der Aussenseite einzubrennenden, mit der Jahreszahl versehenen Stempel zu bestätigen.

Diese Anordnung ist genauest zu vollziehen, resp. deren Vollzug zu überwachen.

Augsburg, den 2. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 35105. **praes. $^5/_7$ 52.**

(Die Bestimmung des Maaßes für Cerealien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nach den gepflogenen Erhebungen das Abwiegen des Getreides beim

Ein- und Verkaufe vor dem Abmessen in der Weise den Vorzug verdient, daß hiedurch in der Regel ein weit sicherer Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Qualität des Getreides gegeben ist, der allgemeinen Einführung der Waagen auf den Schrannenplätzen mit dem gleichzeitigen Verbote der fernern Benützung der bisherigen Hohlmaaße zur Zeit aber mehrfache Hindernisse im Wege stehen, so wurde in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. v. Mts., die Anordnung getroffen, daß einstweilen auf den größern Schrannenplätzen des Regierungsbezirkes zu Augsburg, Donauwörth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg, Nördlingen mindestens zwei zweckentsprechend construirte Waagen zum Abwiegen des Getreides aufgestellt werden, um hiedurch den Käufer und Verkäufer Gelegenheit zu geben, sich durch freie Wahl von dem Vortheile des Verkaufes nach dem Gewichte zu überzeugen.

Dieß wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, daß:

1) dem freien Ermessen der Schrannengäste überlassen bleibt, ob sie sich der Waagen oder der bisherigen Hohlmaaße bedienen wollen,
2) für die Benützung der Waagen dieselbe Gebühr zu entrichten ist, welche nach der jeweiligen Schrannenordnung auch bei der Anwendung der Hohlmaaße zu bezahlen ist.

Augsburg, den 2. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. **Brand**, kgl. Regierungs-Director.

Küffner, coll.

Ad Num. 25615. praes. 21/6 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Neuburg pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Neuburg pro 1850/51 wurde nach vollzogener Superrevision mit einem Abschlusse von

Einnahme	977 fl.	33 kr.	4 hl.
Ausgabe	965 fl.	14 kr.	4 hl.
Aktiv-Rest	12 fl.	19 kr.	— hl.

als richtig anerkannt, was in Gemäßheit der Bestimmung des Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819, hiemit bekannt gemacht wird.

Die Distrikts-Umlage ist nach dem gesetzlichen Maßstabe, dem Steuerfuße, erhoben worden; deren Größe, Vertheilung und Verwendung ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Augsburg, den 9. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. **Brand**, kgl. Regierungs-Director.

Küffner, coll.

Tabellarische Uebersicht

der im Bezirke des kgl. Landgerichts Neuburg pro $18^{50}/_{51}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Ambach	80	47	7	5	46	2									
2	Attenfeld	147	59	6	10	31	—									
3	Ballersdorf	78	3	2	5	16	4									
4	Bergen	279	22	7	19	38	—									
5	Bergheim	400	2	4	28	31	2									
6	Bittenbrunn	182	10	3	12	58	2									
7	Bruck	180	27	6	12	49	4									
8	Baar	190	18	3	13	33	1									
9	Burgheim	556	46	3	39	38	4									
10	Dezenacker	175	42	1	12	15	5									
11	Dünkelshausen	168	52	6	12	2	1									
12	Ebenhausen	257	55	4	18	26	7									
13	Ehekirchen	210	27	6	14	55	1									
14	Feldkirchen	286	45	1	16	15	6									
15	Fermittenhausen	91	53	5	6	44	3									
16	Gotteshofen	129	34	2	9	3	1									
17	Grasheim	96	11	2	7	1	5									
18	Hagau	92	26	5	6	44	2									
19	Hesselohe	249	7	6	17	47	2									
20	Heinrichsheim	61	41	7	4	21	5									
21	Hollenbach	185	26	—	13	11	2									
22	Hütting	290	24	5	20	45	7									
23	Joshofen	80	59	5	5	46	3									
24	Karlshuld	302	41	6	21	42	4									
25	Karlskron	205	26	1	14	32	7									
26	Klingsmoos	64	35	7	4	36	4									
27	Leidling	153	3	2	10	54	4									
28	Lichtenau	137	18	2	10	31	7									
29	Ludwigsmoos	102	40	7	7	17	1									
30	Menching	316	24	1	22	34	2									
31	Moos	66	44	4	4	45	6									
32	Niederstimm	108	23	7	7	44	—									
33	Oberhausen	210	18	—	15	—	2									

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Umlagen.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
34	Ortlfing	163	48	1	11	30	3									
35	Oberstimm	163	10	6	11	28	2									
36	Pichl	137	12	—	10	30	—									
37	Reichertshofen	233	48	4	16	25	4									
38	Riedersheim	226	31	4	16	8	6									
39	Rohrenfels	333	28	5	23	30	3									
40	Sinning	266	42	6	19	1	—									
41	Stepperg	191	1	—	13	46	6									
42	Straß	75	27	3	5	7	7									
43	Seiboldsdorf	155	33	5	11	5	6									
44	Unterhausen	141	40	2	10	5	5									
45	Untermarxfeld	267	48	6	18	46	6									
46	Unterstall	341	59	4	24	21	1									
47	Wagenhofen	177	30	7	12	25	4									
48	Weichering	270	49	3	19	5	3									
49	Winden	102	4	—	7	16	7									
50	Zell	275	54	6	19	34	4									
51	Zuchering	301	23	6	21	33	—									
52	Das kgl. Staatsärar	17	57	6	1	11	3									
	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	270	41	4						
	Summa	9984	57	7	706	38	—	270	41	4	965	14	4	—	—	—

Ad Num. 17691. **praes. 5/7 52.**

(Die Normen über Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom Staats-Ministerium der Finanzen unter dem 1. d. M. in bezeichnetem Betreff erlassenen Verfügungen werden in Nachstehendem zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Augsburg, den 26. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kopf, Direktor.

Lottner.

Mosthaff, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern,

Staatsministerium der Finanzen.

Durch die jüngsten Landtags-Verhandlungen über das Budget für die Jahre $18^{51}/_{52}$ bis $18^{54}/_{55}$ hat die Einnahme-Position aus Forsten, Jagden und Triften gegen den ursprünglichen Voranschlag eine namhafte Erhöhung erhalten. In Folge dessen wird die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen beauftragt, bei den Holzverkäufen in kgl. Staatswaldungen, wo Versteigerungen an den Meistbietenden bereits eingeführt sind:

a) die Bestimmungen des Art. 3. lit. a. der Verordnung vom 19. August 1849, über Brennholzabgaben um die volle Forsttaxe, vorerst und bis auf weitere allerhöchste Entschließung auf die geringern Brennholzsortimente, insbesondere auf Stockholz, anbrüchiges Holz, Ast- oder Prügelholz, Wellen rc. — in der Hauptsache zu beschränken, und

b) bei der ausnahmsweisen Abgabe von Bau-, Nutz- und Werkholz um die volle Forsttaxe (Art. 7. lit. a. der eben allegirten Verordnung), insbesondere auch für Baureparaturen in ländlichen Oekonomien (Beilage zur Entschließung vom 18. April 1851 Nr. 6629) mit der nöthigen Vorsicht zu verfahren, um möglichen Mißbrauch zu vermeiden.

München, den 1. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
An dessen Statt:
Knilling, g. R.

Ad Num. R. 378. praes. $^{5}/_{7}$ 52.
E. N. 4842.

(Die erledigte Pfarrei Igensdorf, Dekanats Gräfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des kgl. Pfarrers Bäumler erledigte Pfarrei Igensdorf, im kgl. Dekanate Gräfenberg, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen mit nachfolgenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen: a) baar 140 fl.; b) Naturalien: 2 Schfl. 5 Metz. 2 Maas Korn 24 fl. $56^{1}/_{2}$ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung mit Einschluß eines kleinen Gärtchens 20 fl.; b) Gründe: 3 Tgw. 59 Dez. Wiese 45 fl. 36 kr.

III. Ertrag aus Rechten: a) aus dem Ablösungskapital für Frucht- und Schmal-Saatzehnten-Zinse 19 fl. 36 kr.; b) Forstrecht aus dem Pfarrwalde: 2 Klafter weiches Scheitholz 8 fl.; alle 2 Jahre einen Schleißenbaum 2 fl.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 143 fl. 10 kr.

V. Observanzmäßige Gabe 40 fl.

Freiwillige Geschenke 70 fl. Summa 443 fl. 18½ kr. Lasten 7 fl. 12 kr. Reiner Ertrag 436 fl. 6½ kr. Die Ergänzung bis zum Ertrag von 500 fl. wird eintreten.

Bayreuth, den 1. Juli 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Edelmann, v. n.

Hagen.

Bekanntmachung. praes ¹/₇ 52.

(Den Schalterschluß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterfertigte Stelle aus mehrfachen Beschwerden entnommen hat, daß bei vielen Stationen durch frühen Schalterschluß die Aufgabszeit auf eine das Publikum sehr belästigende Weise willkührlich beschränkt wird, so sieht man sich veranlaßt, in dieser Beziehung nachstehende allgemeine Verfügungen zu treffen:

1) Bei den Haupt-Expeditionen am Sitze der Bezirksämter muß der Schalter von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet sein;

2) bei den Postämtern und Postverwaltungen ist derselbe in der Regel von 8 — 12 Uhr Vormittags und von 2 — 7 Uhr Nachmittags offen zu halten, und

3) für die Expeditionen wird die regelmäßige Aufgabszeit auf 8 — 12 Uhr Vormittags und 2 — 6 Uhr Nachmittags festgesetzt;

4) sind aber während der Nacht oder Morgens vor Schalter-Oeffnung Posten abzufertigen, so müssen auch bei den Postämtern, Verwaltungen und Expeditionen sowohl Briefe als Fahrpostsendungen bis 8 Uhr Abends unweigerlich angenommen werden, und ingleichen darf

5) an jenen Orten, an welchen im Laufe des Nachmittags Posten abgehen, auch während der Mittagszeit ein Schalterschluß nur insoweit stattfinden, als dadurch der allgemein bewilligte äußerste Aufgabstermin von 1 Stunde für Fahrpostsendungen und rekommandirte Briefe und ½ Stunde für die übrige Korrespondenz nicht beeinträchtiget wird. Ueberdieß ist

6) an allen Stationen, insbesondere aber an jenen, bei welchen Nachts oder Morgens Posten abgehen, durch entsprechende Anbringung von Briefkästen an den Expeditions-Lokalen thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß auch außer der bestimmten Aufgabszeit wenigstens Briefe durch Einlegen in die Boite übergeben werden können, die jederzeit zuverläßig mit der nächsten Post abzuspediren sind.

Es wird überhaupt gewärtiget, daß bei sämmtlichen Stationen dem Publikum die Benützung der Postanstalt auf alle mögliche Weise erleichtert und jede Beschränkung und Beläſtigung vermieden werde, die nicht durch den Dienst selbst absolut bedungen ist.

Die Bezirksämter haben über pünktliche Einhaltung dieser Anordnungen strengstens

zu wachen und eigenmächtige Abweichungen von der festgesetzten Aufgabszeit unnachsichtlich zu beahnden.

München, den 16. Juni 1852.

General-Direktion der kgl. bayer. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück. Mogg.

Bekanntmachung. praes. $^{1}/_{7}$ 52.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse gegen den Lehrer Winterlich zu Breslau.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am acht und zwanzigsten Juni achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Launer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die von dem Lehrer Winterlich zu Breslau herausgegebene, im Verlage bei Otto Wiegand zu Leipzig 1851 erschienene und auch in München verbreitete Druckschrift:

„Geschichte des deutschen Volkes für das deutsche Volk"

nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 25. d. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung:

1) daß in der oben bezeichneten Druckschrift: „Geschichte des deutschen Volkes für das deutsche Volk" Seite 137 ein Mitglied der kgl. Familie Bayerns durch Schmähung beleidigt worden ist, sohin Art. 13 des Preßstraf-Gesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint;
2) daß zwar im vorliegenden Falle kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes gerechtfertiget erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München:

1) es sei das Strafverfahren einzustellen,
2) es sei die oben bezeichnete Druckschrift, soweit sie nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken und dieses Urtheil in allen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also geurtheilt wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Launer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Kreis-Notizen.

praes. 5/7 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. v. Mts., dem Priester Konrad Sinner, Curatbenefiziaten zu Dinkelsbühl, kgl. Landgerichts gleichen Namens, die katholische Pfarrei Wörnitzstein, kgl. Landgerichts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 3/7 52.

Die von Seiner Erlaucht, dem Hochgebornen Herr Grafen Raimund Fugger von Kirchberg von Weißenhorn, erblichen Reichsrath, dem Priester Markus Hitzler, z. Z. Pfarrer zu Oberkirchberg, kgl. württemberg'schen Oberamts Laupheim, am 5. v. Mts. ausgestellte Präsentation auf die erledigte Stadtpfarrei Weißenhorn, kgl. Landgerichts Roggenburg, erhielt die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung.

praes. 3/7 52.

Auf Grund der am 13. Juni l. Js. bei dem kgl. Landwehr-Bataillons-Kommando Donauwörth vorgenommenen Wahlverhandlung, wurden:

zu Hauptleuten: die bisherigen Landwehr-Oberlieutenants Martin Oswald und Wilhelm Dietrich;

zum Oberlieutenant: der bisherige Landwehr-Lieutenant Franz Kirchmayer, und

zum Lieutenant: der bisherige Landwehrmann Karl Strobelberger

ernannt.

praes. 4/7 52.

Gemäß der bei dem kgl. Landwehr-Bataillons-Kommando Höchstädt am 22. Juni ds. Js. stattgehabten Wahlverhandlung, wurden:

der bisherige Bataillons-Aktuar Thaddäus Steible, und

der bisherige Korporal Sebastian Gutbrod

zu Lieutenants im genannten Landwehr-Bataillon befördert.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 56.** den 9. Juli 1852.

Inhalt: Die Anfertigung von Etats-Varianten. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen der kgl. Landgerichte Kaufbeuren und Höchstädt. — Die Fundations-Zuflüsse zum Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen pro 18⁵⁰/₅₁. — Vorladung des Benefiziaten Herrn Deisenrieder in Wellheim. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 35699. praes. 8/7 52.

An sämmtliche kgl. Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden, Magistrate und isolirte Stiftungs-Administrationen.

(Die Anfertigung von Etats-Varianten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vollzugs-Vorschriften vom 31. Oktober 1837 zum revidirten Gemeinde-Edikt bestimmen im §. 130. unter lit. c., daß jede Gemeinde- und Stiftungsverwaltung mindestens zwei Monate vor dem Beginn eines Etatsjahres darüber zu berathen habe, ob nicht die Anfertigung eines Etats-Varianten veranlaßt sei.

Eine solche Veranlassung ist aber gegeben, wenn:

1) ein im Grundetat nicht vorgesehener Aufwand,
2) die betreffenden Etatspositionen voraussichtlich überschreitende Mehrausgaben, oder
3) eine durch die gegebenen Einnahmen nicht gedeckte Störung der Bilanz in Aussicht steht.

Während die zur Vorlage kommenden Rechnungen solche Vorkommnisse gar oft nachweisen, gehört die Vorlage von Etats-Varianten zu den Seltenheiten.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die Magistrate und Stiftungsverwaltungen zur rechtzeitigen Anfertigung und Vorlage von Etats-Varianten, wo solche veranlaßt sind, aufzufordern.

Die unmittelbaren Magistrate und Stiftungsverwaltungen haben solche im Laufe des Monats September eines jeden Jahrs der unterfertigten Stelle, die mittelbaren aber der ihnen vorgesetzten Niedercuratel zur Genehmigung vorzulegen.

Die kgl. Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden werden zugleich aufgefordert, die zur Vorlage kommenden Etats-Varianten sogleich, und vor dem Beginn eines Verwaltungsjahres der curatelamtlichen Würdigung und Bescheidung zu unterstellen.

Augsburg, den 3. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 24440. praes. 22/6 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Kaufbeuren pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Kaufbeuren pro 1850/51 wurde mit dem Abschlusse von

Einnahme	3723 fl.	40 kr.	2 hl.
Ausgabe	3653 fl.	2 kr.	— hl.
Aktiv-Rest	70 fl.	38 kr.	2 hl.

als richtig anerkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß veröffentlicht wird.

Die Größe der Distrikts-Umlage, welche nach dem Steuerfuß vertheilt wurde, die Repartition selbst und die Verwendung im Allgemeinen, ergibt nachstehende Uebersicht.

Augsburg, den 17. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die in dem Bezirke des kgl. Landgerichts Kaufbeuren pro 1850/51 erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke			Verwendung der Gesammt-Summe auf nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Oberbeuren	309	14	2	152	33	4									
2	Maurstetten	310	23	—	153	8	—									
3	Frankenried	208	5	1	102	51	—									
4	Hirschzell	120	39	7	59	23	—									

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Umlagen.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke			nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
5	Irsee	497	57	—	236	27	4									
6	Ingenried	328	7	7	154	38	4									
7	Eggenthal	615	18	5	291	19	—									
8	Baisweil	607	7	-	286	15	—									
9	Lauchdorf	431	16	2	203	10	—									
10	Pforzen	655	39	5	308	46	—									
11	Rieden	322	2	1	151	49	4									
12	Schlingen	385	8	5	181	36	—									
13	Dösingen	285	39	4	136	22	—									
14	Westendorf	305	52	6	146	28	4									
15	Gutenberg	244	23	3	116	49	—									
16	Thalhofen	73	17	1	35	—	4									
17	Linden	72	22	7	33	57	4									
18	Ketterswang	491	13	2	243	49	—									
19	Obergermaringen	406	47	4	201	35	—									
20	Untergermaringen	262	33	—	130	5	—									
21	Osterzell	406	23	7	196	36	—									
22	Stöttwang	228	28	5	110	17	4									
23	Reichenbach	151	33	4	73	—	4									
	Summa	7719	34	6	3705	57	4	17	42	6	3653	2	—	—	—	—

Ad. Num. 33358. **praes. 25/6 52.**

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Höchstädt pro 18^{50}/$_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Höchstädt pro 18^{50}/$_{51}$ wurde nach erfolgter Superrevision mit dem Abschlusse von

Einnahmen	148 fl.	18 kr.	3 hl.
Ausgaben	96 fl.	12 kr.	— hl.
Aktiv-Rest	52 fl.	6 kr.	3 hl.

als richtig anerkannt, was in Gemäßheit bestehender gesetzlicher Vorschrift hiermit veröffentlicht wird.

Den Betrag der Distrikts-Umlage, die erfolgte Repartition welcher der Steuerfuß zu Grunde lag und den Zweck der Verwendung im Allgemeinen, ergiebt die nachstehende Uebersicht.

Augsburg, den 23. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des kgl. Landgerichts Höchstädt pro $18^{50}/_{51}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke			Verwendung der Gesammt-Summe auf nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Amerdingen	724	36	7	1	51	—									
2	Blindheim	1634	28	4	4	10	6									
3	Deisenhofen	905	30	5	2	19	—									
4	Gremheim	1551	33	1	3	58	6									
5	Höchstädt	2635	58	1	6	45	—									
6	Kicklingen	1176	36	2	2	59	—									
7	Lutzingen	1118	40	4	2	52	—									
8	Mörslingen	1271	1	2	3	15	—									
9	Oberfinningen	440	57	—	1	8	2									
10	Oberglauheim	746	30	1	1	54	4									
11	Oberliezheim	249	32	6	—	38	—									
12	Schwennenbach	427	30	5	1	8	4									
13	Schwenningen	1202	36	3	3	4	4									
14	Sonderheim	428	29	5	1	5	4									
15	Steinheim	1383	55	3	3	36	—									
16	Tapfheim	1532	32	5	3	55	2									
17	Unterfinningen	399	2	—	1	1	—									
18	Unterglauheim	822	23	5	2	6	—									
19	Unterliezheim	406	23	6	1	2	—									
20	Wolperstetten	455	47	—	1	10	—									
	Summa	19514	6	1	50	—	—	98	18	6	96	12	—	—	—	—

Ad Num. 35619. praes. 7/7 52.

(Die Fundations-Zuflüsse zum Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Laufe des Verwaltungsjahres 1850/51 dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen zugekommenen Fundations-Zuflüsse, werden in nachstehender Uebersicht unter ehrender Anerkennung des dadurch erprobten frommen und wohlthätigen Sinnes der Geber, öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 2. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Uebersicht

der Fundations-Zuflüsse in Bezug auf die Stiftungen für Cultus, Unterricht und Wohlthätigkeit im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1850/51.

Num. curr.	Benennung der Distrikts-Polizei-Behörden.	Für Cultus.		Für Unterricht.		Für Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.		Im Ganzen.		Bemerk.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	A. Landgerichte.											
1	Buchloe	1345	—	—	—	—	—	—	—	1345	—	
2	Burgau	115	—	—	—	—	—	—	—	115	—	
3	Dillingen	967	40	—	—	—	—	—	—	967	40	
4	Donauwörth	250	—	—	—	—	—	—	—	250	—	
5	Füßen	838	58	—	—	5175	—	—	—	6013	58	
6	Göggingen	1010	—	—	—	—	—	—	—	1010	—	
7	Grönenbach	2619	—	1000	—	2105	—	—	—	5724	—	
8	Günzburg	254	—	—	—	—	—	—	—	254	—	
9	Höchstädt	770	37	10	—	—	—	—	—	780	37	
10	Illertissen	204	—	63	20	—	—	—	—	267	20	
11	Immenstadt	710	—	—	—	—	—	—	—	710	—	
12	Kaufbeuren	1325	—	2750	—	500	—	—	—	4575	—	
13	Kempten	436	—	—	—	—	—	—	—	436	—	
14	Krumbach	1173	30	—	—	—	—	—	—	1173	30	
15	Lauingen	882	—	—	—	250	—	—	—	1132	—	
16	Lindau	1294	18	—	—	200	—	—	—	1494	18	
17	Mindelheim	1760	40	—	—	—	—	—	—	1760	40	
18	Monheim	473	—	—	—	—	—	—	—	473	—	

Num. curr.	Benennung der Distrikts-Polizei-Behörden.	Für Cultus.		Für Unterricht.		Für Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.		Im Ganzen.		Bemerk.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
19	Neuburg	263	—	—	—	—	—	—	—	263	—	
20	Neu-Ulm . . .	32	30	—	—	—	—	—	—	32	30	
21	Nördlingen . . .	188	—	—	—	—	—	—	—	188	—	
22	Oberdorf . . .	1440	—	100	—	100	—	—	—	1640	—	
23	Obergünzburg . .	1922	18	—	—	406	15	—	—	2328	33	
24	Ottobeuren . . .	1416	—	—	—	150	—	—	—	1566	—	
25	Roggenburg . .	643	30	—	—	—	—	—	—	643	30	
26	Schwabmünchen .	2634	18	—	—	699	—	—	—	3333	18	
27	Sonthofen . . .	908	—	—	—	—	—	—	—	908	—	
28	Türkheim . . .	438	—	—	—	—	—	—	—	438	—	
29	Wallerstein . . .	477	—	—	—	—	—	—	—	477	—	
30	Weiler	1660	—	—	—	275	—	—	—	1935	—	
31	Wending . . .	300	—	—	—	—	—	—	—	300	—	
32	Wertingen . . .	2685	30	—	—	—	—	—	—	2685	30	
33	Zusmarshausen .	2293	—	—	—	—	—	—	—	2293	—	
	Summa A.	33729	49	3923	20	9860	15	—	—	47513	24	
	B. Magistrate.											
1	Augsburg . . .	3100	—	10592	31	26428	53	—	—	40121	24	
2	Donauwörth . .	105	—	—	—	675	—	—	—	780	—	
3	Kaufbeuren . . .	25	—	—	—	408	23	—	—	433	23	
4	Kempten	—	—	100	—	1105	—	—	—	1205	—	
5	Lindau	205	—	—	—	50	—	—	—	255	—	
6	Memmingen . .	—	—	—	—	500	—	—	—	500	—	
7	Neuburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Nördlingen . . .	—	—	50	—	772	30	—	—	822	30	
	Summa B.	3435	—	10742	31	29939	46	—	—	44117	17	
	C. Gerichts- und Polizeibehörden.											
1	Babenhausen . .	904	47	81	18	200	—	—	—	1186	5	
2	Bissingen . . .	2666	40	—	—	—	—	—	—	2666	40	
3	Harburg	25	—	—	—	25	—	—	—	50	—	
4	Oettingen . . .	276	—	—	—	150	—	—	—	426	—	
5	Weißenhorn. . .	210	—	10	—	10	—	—	—	230	—	
	Summa C.	4082	27	91	18	385	—	—	—	4558	45	

Zusammenstellung.

Num. curr.	Benennung der Distrikts-Polizei-Behörden.	Für Cultus.		Für Unterricht.		Für Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke.		Im Ganzen.		Bemerk.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Summa	A. Landgerichte	33729	49	3923	20	9860	15	—	—	47513	24	
„	B. Magistrate	3435	—	10742	31	29939	46	—	—	44117	17	
„	C. Ger.- u. Polizei-Behörden	4082	27	91	18	385	—	—	—	4558	45	
	Total-Summa	41247	16	14757	9	40185	1	—	—	96189	26	

Augsburg, den 2. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Kolb, coll.

Bekanntmachung.

praes. $^{5}/_{7}$ 52.

(Vorladung des Benefiziaten Herrn Deisenrieder in Wellheim betr.)

Der Frühmeßbenefiziat Herr Michael Deisenrieder in Wellheim, bischöflichen Dekanats Burgheim und kgl. Landgerichts Eichstätt, hat sein Benefizium unter Vorgabe seiner Uebersiedelung nach Nordamerika willführlich verlassen.

Wir finden uns hiedurch veranlaßt, denselben hiemit öffentlich aufzufordern, innerhalb einer peremtorischen Frist von 6 Monaten a dato unfehlbar auf die von ihm verlassene Pfründe zurückzukehren, widrigenfalls gegen ihn nach Maaßgabe der kanonischen Gesetze weiter vorgegangen werden müßte.

Augsburg, den 3. Juli 1852.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.
Mätzler, General-Vikar.

Weckert, Sekretär.

Kreis-Notizen.

praes. 8/7 52.

Vermöge allerhöchsten Reskripts dd. Schloß Berg den 19. Juni ds. Js., haben Seine Königliche Majestät allergnädigst Sich bewogen gefunden, den bisherigen Forstamts-Aktuar Karl Frhr. v. Kreß, zum provisorischen kgl. Revierförster in Breitenthal, Forstamts Günzburg zu ernennen.

praes. 9/7 52.

Zum II. Beamten bei der Depositen-Kommission des kgl. Landgerichts Krumbach ist der dortige II. Landgerichts-Assessor Karl v. Sichlern ernannt worden.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 5. Juli 1852.	Pap.	Geld.	Den 8 Juli 1852.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	92½	—	*Obligationen à 3½% prompt.*	92¼	—
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	—	690	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	—	690

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nr. 57.** den 13. Juli 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 35611. praes. 12/7 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stiftungverwaltungen des Regierungs-Bezirkes.

(Die Uhren des Stadtuhrmachers und Mechanikus Johann Mannhardt in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Eingabe des Stadtuhrmachers und Mechanikus Johann Mannhardt in München steht zu vermuthen, daß ungeachtet der Regierungs-Ausschreibung vom 9. April 1843 (Kr.-Int.-Bl. v. J. 1843 S. 237) und vom 12. März 1849 (Kr.-Int.-Bl. v. J. 1849 Nr. 23 S. 381) Gemeinden und Stiftungen wie andere Korporationen, die Herstellung neuer Thurm- oder anderer größerer Uhren, sowie die Reparatur derselben nach wie vor zunächst Personen übertragen, welche mit den Grundsätzen der in jüngster Zeit auf einen hohen Grad der Vollkommenheit gelangten Mechanik nur wenig vertraut sind.

Um nun Gemeinden, Stiftungen wie andere Korporationen vor großen Anschaffungs- und fortgesetzten Reparatur-Kosten zu wahren, und eine übereinstimmende Zeitmessung herzustellen, sieht sich die unterfertigte kgl. Stelle wiederholt veranlaßt, auf die Einfachheit und Genauigkeit, sowie die Billigkeit der von dem Stadtuhrmacher und Mechanikus Johann Mannhardt in München konstruirten Uhren, aufmerksam zu machen, und zu diesem Ende die von demselben verfaßte Darstellung der noch bestehenden Mißstände an den älteren und neueren Thurm-Uhren, sowie ein Gutachten des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern über eine von ihm neu konstruirte Thurmuhr in nachstehendem Abdrucke bekannt zu geben.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher noch insbesondere angewiesen,

die Gemeinden und Stiftungen hiernach geeignet zu belehren, und in Fällen wo neue Thurm- oder andere größere Uhren aus Gemeinde- oder Stiftungs-Mitteln angeschafft werden wollen oder eine Umarbeitung solcher Uhren veranlaßt ist, resp. vorgenommen werden soll, die Betheiligten auf die bezüglich der Verfertigung von neu konstruirten Thurm- und größeren Uhren, wie der Verbesserung solcher Uhren ausgezeichneten, durch mehrfache Prüfungen der vorzüglichsten Techniker für bewährt erkannten Leistungen des Stadtuhrmachers und Mechanikers Johann Mannhardt in München, besonders aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß derselbe sich auch bereit erklärt hat, angemessene Fristenzahlungen zu bewilligen, wenn die Anschaffungs- und Umarbeitungs-Kosten nicht sogleich baar erlegt werden können; wobei nur noch angeführt wird, daß bei Umarbeitung dergleichen Uhren von ihren Bestandtheilen wegen der abweichenden Construktion der von dem Mechaniker Mannhardt neuerfundenen Uhren nur einzelne wenige Stücke zur Verwendung sich eignen, daher die Anschaffung der von ihm nach neuer Construktion gefertigt werdenden Uhren, jeder Reparatur vorzuziehen ist, sie sogar billiger kömmt.

Augsburg, den 8. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Director.

Küffner, coll.

Abdruck.

Darstellung der noch bestehenden Mißstände an den ältern und neuern Thurmuhren. Von J. Mannhardt, Stadtuhrmacher und Mechaniker in München.

(Aus dem Kunst- und Gewerbeblatte, Heft 5, vom Monate Mai 1852.)

Es ist wohl nicht unbekannt, daß ich mich nun schon seit 26 Jahren neben den mechanischen Arbeiten, auch mit Bau und Reparatur der verschiedensten Thurmuhren beschäftige, und solche theils nach einer neuen Bauart an und für sich vereinfachter Werke, theils nach verschiedenen Plänen von mir ausgeführt wurden.

Man war bisher bei Anfertigung neuer wie bei der Reparatur älterer Thurm-Uhren immer vorzüglich darauf bedacht, dem Gehwerke ein sehr leichtes und wo möglich gleichmäßiges Gewicht — was auch als erstes Haupterforderniß zu betrachten ist — zu verschaffen, und suchte dieses theils durch bessere Bearbeitung, theils durch geregeltere Aufstellung soviel als thunlich zu erzielen.

Da jedoch die schon bestehenden ältern wie neu erbauten Lokalitäten für die Aufstellung von Thurmuhren oft größtentheils von ungelegener Bauart sind, aber nicht wohl verändert werden können, so wird dadurch oft nicht nur eine ungünstige Aufstellung der Werke selbst herbeigeführt, sondern es werden aus diesem Umstande auch mitunter lange und schwerfällige Stangenleitungen, Hammerzüge und Winkelräder-Werke nöthig.

Da nun aber sämmtliche Stangenleitungen aus bloßen Rundeisen sind, und von vielen Lagern, worauf sie gehen, unterstützt, und oft eben der ungelegenen Bauart wegen, in den verschiedensten Räumen herum geführt werden müssen, wird es wohl begreiflich, daß bei so vielen eisernen Zapfen durch den Temperaturwechsel eine ungleiche Reibung, und durch dieselbe eine störende Rückwirkung auf den Gang des Uhrwerkes entstehen muß.

Da ferner diese Uhren wegen Verkürzung der Zeigerleitung in möglichster Höhe aufgestellt werden müssen, die Schallöffnung der Thürme aber der möglichst größten Ausbreitung des Geläutes halber einer entsprechenden Größe bedürfen, so ist die Uhr, je höher sie eben angebracht wird, auch um so mehr nicht blos dem Einflusse der Witterung, dem durch Vögel, Fledermäuse und Ungeziefer aller Art verursachten Unrath, sondern auch in demselben Grade dem Verziehen und Vermorschen des Holzwerkes, dann dem durch das vermehrte Eindringen des Staubes entstehenden Harzigwerden der Schmiere u. s. w. ausgesetzt, woraus natürlich so mancher größere oder kleinere Uebelstand entstehen muß, je nachdem die Zeigerleitungen mehr oder weniger sind.

Auf solche Weise herbeigeführte Störungen des Uhrwerkes machen oft die Herbeirufung eines Sachverständigen nothwendig, welchem mitunter an 10 — 30 fl. Reisevergütung bezahlt werden muß, während die Abhilfe oder die Instruktion für die Person, welche die Uhr bedient, kaum 30 kr. werth ist. — Je mehr Uhren gefertigt und aufgestellt wurden, desto fühlbarer mußten natürlich auch die eben angeführten Uebelstände werden, und ich bin überzeugt, daß jeder, der mehr oder minder mit Thurmuhren umgeht, oder solche in Behandlung hat, zugestehen wird, daß das Stehenbleiben derselben größtentheils entweder von dem Zeigergetriebwerk, oder von Schlagwerks-Auslösungen herrührt. Denn stehen bleiben kann ausserdem ein Gehwerk, wenn alles recht gemacht ist, nur dann, wenn ihm von dem Zeigergetriebwerk oder von den Schlagwerksauslösungen das wirkende Gewicht genommen wird.

Aus mehrjähriger Erfahrung hat sich daher ergeben, daß selbst dann, wenn auch eine Uhr in allen ihren Theilen richtig gemacht, mit aller Vorsicht aufgestellt ist, und vorschriftsmäßig behandelt wird, dieselbe doch eben nur so lange ununterbrochen richtig gehen kann, bis die erwähnten Uebelstände früher oder später, je nachdem sie eben vorhanden sind, störend auf den Gang einwirken. Uebrigens haben sich selbst bei den günstigsten Lokalitäten und Aufstellungen schon ähnliche Fälle ergeben, bei welchen weder das Werk noch der Uhrmacher oder der Aufsteller schuld waren. So ist erst kürzlich die Uhr der Münchner protestantischen Kirche stehen geblieben, welche doch von all' derlei Uhren, wo das Gehwerk die Zeiger treibt, eines der besten ist, indem man bei ihrer Bestellung es weder an dem Auftrage: eines der besten Werke herzustellen, noch an den Mitteln, diesen Auftrag auszuführen, ermangeln ließ.

An dem Werke selbst hat es auch nicht gelegen, das Stehenbleiben desselben erfolgte eben nur aus einem der oben angeführten Mißstände, an denen es überhaupt liegt, daß wir bis jetzt noch immer keine ganz verläßig gehenden Thurmuhren haben.

Daß selbst die ältesten Thurmuhrenbauer dieselbe Erfahrung gemacht haben, geht daraus hervor, daß sie die Gehwerke mit den schwersten Kübeln voll Steinen behängt haben, denn um zwei bis drei Räder in dem Uhrwerke selbst umzutreiben, wodurch der Pendel bewegt wird, braucht man nur ein sehr kleines und gleiches Gewicht, was für einen richtigen Gang des Pendels eine Hauptsache ist, wogegen das überschwerte und ungleich wirkende Gewicht die nachtheiligsten Folgen auf denselben ausübt; aus welchem Grunde eine Trennung der beiden Funktionen, nämlich den Pendel zu bewegen, und die Zeiger zu treiben aus der Sache selbst hervorgeht.

Hiezu fand sich endlich im Jahre 1842 die Gelegenheit, als für die Frauenthürme in München bei mir eine neue Uhr bestellt wurde, welche auf zwei Thürmen auf

6 Zifferblättern von 22 Fuß Durchmesser, Stunden und Viertel zu zeigen hat, und zu welcher noch die 6 Zeigerwerke verwendet wurden, wie sie von der Uhr, die schon vor 300 Jahren gemacht wurde, noch vorhanden waren, mit der schwerfälligen Zeigerleitung, die im freien Gewitter von einem Thurme zum andern hinüberläuft.

Es wird also einem Jeden einleuchtend sein, daß gerade bei dieser Uhr die größten Reibungsdifferenzen stattfinden müssen. Bei Anfertigung dieses neuen Uhrwerkes wurden auch die angedeuteten Mißstände von mir näher ins Auge gefaßt, und dasselbe mit einem eigenen Zeigergetriebwerke und einem abgesonderten Gehwerke ausgeführt, worauf erst weitere Beobachtungen über den ganz richtigen Gang verschiedener Thurmuhren angestellt werden konnten.

Dieses Uhrwerk veranlaßte durch seinen richtigen Gang die Bestellung folgender Werke:

1) eine Uhr für den Stadtthurm in Winterthur in der Schweiz;
2) eine Normaluhr für den Bahnhof in Zürich;
3) eine dergleichen nach Nürnberg;
4) eine solche nach Augsburg, und
5) die für das Bahnhofgebäude in München.

Die Frauenthurmuhr hat eine Zeigerleitung von 150 Fuß, die zu Winterthur von 90 Fuß, und die in Zürich zeigt an 3 Thürmen auf 6 Zifferblättern, und hat eine Stangenleitung von 130 Fuß; die Uhr vom Münchner Bahnhofsgebäude zeigt auf 4 Zifferblättern und hat eine Zeigerleitung von 450 Fuß.

Man hat sich aus mehrjähriger Erfahrung überzeugt, daß sich bei diesen Uhren mit abgesonderten Gehwerken weder durch die verschiedenartigen Witterungsverhältnisse, noch durch sonstige Uebelstände der Gang verändert hatte, während bei den so vielen andern neuern wie ältern Uhren, bei welchen, wie gewöhnlich, das Gehwerk die Zeiger treibt, verschiedene Mißstände sich ergaben, deren Beseitigung zeitraubend und kostspielig war.

Nach den verschieden angestellten Beobachtungen haben die angeführten zweierlei Uhrwerke gezeigt, daß, wenn das Gehwerk das kleinste und gleichbleibendste Gewicht, die wenigsten Zapfen und Reibungen besitzt, dem Stocken und Zähwerden des Oeles und dem Einwirken des Temperaturwechsels möglichst vorgebeugt ist, solches die besten und zuverläßigsten Uhren sind.

Ein weiteres, ebenso wichtiges Erforderniß ist andererseits eine größere abgesonderte Kraft zur Betreibung der Zeigerleitungswerke und Schlagwerks-Auslösungen. Die an der Frauenthurmuhr zu München, wie an der zu Winterthur und den angeführten Bahnhofs-Uhren — sämmtliche mit abgesonderten Gehwerken — gemachten günstigen Erfahrungen, die alle noch mit 3 Werken und Gewichten ausgeführt sind, veranlaßten mich weiters, auf Mittel zu denken, wie nach dieser Manier auch für die minder bemittelten Gemeinden Uhren um billigern Preis mit wenigen Werken und Gewichten herzustellen seien.

Im Jahre 1850 gelang es mir, solche Uhren auszuführen, wovon eine der Industrie-Ausstellung zu Leipzig übersendet wurde, und ein sehr empfehlendes Gutachten über dieselbe erfolgte.

Letztgenanntes Werk hat in dem Thurme des großartigen Rathhauses der Stadt Fürth seinen Aufstellungs-Platz gefunden.

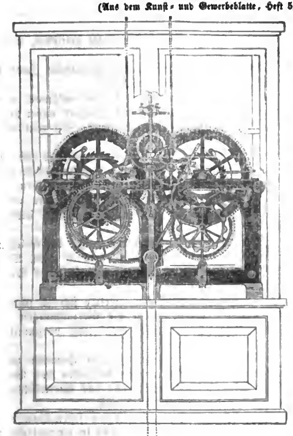
Eine zweite eben solche Uhr befindet sich in der Peterskirche zu Würzburg. Die Uhr in Fürth hat 4 Zifferblätter von 11 Fuß Durchmesser; die Lokalitäten erforderten eine komplizirte Zeigerleitung.

Die Uhr in Würzburg ist beinahe zu ebener Erde aufgestellt, von wo aus die Zeigerstange durch 4 Winkelräder-Werke über 135 Fuß weit in das hinterste und oberste Portal der Kirche geführt wird, wo sie Stunden und Viertel zeigt. Ferner schlägt diese Uhr auf zwei weit entfernten Thürmen, und zwar auf dem einen Stunden und Viertel, und auf dem andern die Stunden nach, wobei die größten und entferntesten Winkel und Drathzüge vorkommen, was den Beweis liefert, daß diese Uhren bei den allerverschiedensten Gelegenheiten und Größen der Zifferblätter und Glocken mit Vortheil zu verwenden sind.

München, am 24. März 1852.

Ueber eine neu konstruirte Thurmuhr von Joh. Mannhardt in München. Ein Gutachten des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnschen Vereins für das Königreich Bayern.

(Aus dem Kunst- und Gewerbeblatte, Heft 5, vom Monate Mai 1852.)



Unterm 7. April heurigen Jahres überreichte Hr. Mechanikus Mannhardt dem Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern eine Beschreibung über eine von ihm ganz neu konstruirte Thurmuhr nebst einer Darstellung des Standes sowohl der älteren, als der bisher bekannten Thurmuhren zur näheren Prüfung und Beurtheilung.

Hr. Mannhardt hatte zwar schon im Jahre 1850 eine solche neu konstruirte Uhr in der Industrie-Ausstellung zu Leipzig, für welche derselbe von der dortigen Prüfung-Kommission nicht nur ein sehr gediegenes Gutachten, sondern auch die goldene Medaille sich erworben hat.

Während des kurzen Zeitraumes von damals bis jetzt hat Hr. Mannhardt diese dort neu konstruirte Uhr wieder bedeutend vereinfacht und vervollkommnet, so daß die Kommission des polytechnischen Vereins, bestehend aus den Herren: Conservator ꝛc. Dr. Schafhäutl, Optikus ꝛc. Sigm. Merz, Hof-Uhrmacher Joseph Minutti, Uhrmacher J. Karl Fischer, Franz Höß, kgl. Hofbrunnenmeister,

sich veranlaßt sah, dieses nach eigenthümlicher Konstruktion erbaute mit den so erheblichen Vorzügen vor allen den übrigen wo immer befindlichen Thurmuhren begabte Werk näher darzulegen.

1. Diese neue Uhr hat nur zwei Hauptwerke und zwei Gewichte zum Aufziehen, wovon das eine Werk die Viertel schlägt, die Zeiger treibt und das Gehwerk in jeder Minute aufzieht; das andere Werk dagegen die Stunden, und, wenn es verlangt wird, nach einer Zwischenpause die Stunden nachschlägt.

Das Gehwerk, die Laufräder und Büchsen sind von Messing, die Zapfen und Getriebe von Stahl, und das ganze Werk dieser Uhr ist so angebracht, daß ohne Zerlegung des sehr compendiös zusammengebauten Gestelles alle Theile einzeln und bequem herauszunehmen sind.

3. Besitzt das Gehwerk nur ein kleines Steigrad mit zwei Zapfen zum Einölen, wodurch dem schwerfälligen Gang, dem Stecken des Oeles und dem Wechsel der Temperatur möglichst ausgewichen ist.

4. Wird das Gehwerk mit der kleinsten und gleichmäßigsten Kraft getrieben, weil die Feder in jeder Minute aufgezogen wird.

5) Bewegt sich der Pendel nur in zwei Federn, wodurch die Ankerwelle, Zapfen und alle übrigen reibenden und einzuölenden Theile gänzlich wegfallen.

6) Ist die Einrichtung so getroffen, daß, wo es besonders darauf ankömmt, wie z. B. bei Stadt- und Bahnhof-Normaluhren sich der Pendel und das Steigrad außer dem Kasten noch unter einem Glasverdecke bewegt, wodurch das Oel die längste Zeit rein und gleich bleibt.

7) Die Pendelstange ist von einem eigens hiezu bereiteten Holz, welches sich in seiner Länge beständig gleich bleibt, was für den richtigen Pendelgang eine Hauptsache ist.

8) In den Schlagwerken sind die Laufwerke so eingerichtet, daß sich dieselben in ihren Funktionen gleich bleiben, wodurch das Verstellen der Windfänge das Schwerer- oder Geringermachen der Gewichte ganz wegfällt, was bei den übrigen Thurmuhren bisher stattfand und zum Theile noch stattfindet.

6) Die Schlagwerke besitzen eine ganz eigenthümliche Art Hemmerzüge, bei welchen eine gleichmäßige Hebung der Hämmer erzielt und ein scharfer Abfall erzweckt wird. Dadurch fallen außerdem alle Rollen, Reife, Schrauben, Muttern und ein mühsames Ausputzen weg.

10) Bei den Laufwerken sind die runden Getriebsstecken, welche sich so schnell ausreiben und die Radzähne angreifen, entfernt, dagegen aber die Verzahnungen so construirt und ausgeführt, wie es die Abwickelung des Eingriffes von selbst vorschreibt, wodurch ein sanfter Gang und die größte Dauer erzielt wird.

11) An dem Viertelschlagwerk, welches ohnehin einen geringeren Hammer zum Heben hat, ist das Treiben der Zeigerwerke und das minutenweise Aufziehen des Gehwerkes, wodurch ein drittes Laufwerk erspart wird, mitangebracht, und das Viertelschlagwerk löst sich bei jeder fünfzehnten Minute durch das Zeigergetrieb aus.

12) Die Anbringungsart dieser Uhren gestattet einen sehr kleinen festen Bau des Gestelles, wodurch es zulässig wird, dasselbe gleich von der Werkstätte aus in einem kleinen zerleg- und verschließbaren Kasten aufzustellen, womit selbes auch überall viel leichter

placirt werden kann; es ist sohin der Zutritt des Aufziehers, die Beibringung von Staub und das Austrocknen des Oeles möglichst vermieden, und es werden außerdem noch der Rost zur Aufstellung der Uhr und die oft so theueren, viel Raum einnehmenden und doch wenig Schluß haltenden Bretterverschläge in den Kirchenthürmen erspart. Es ist sehr einleuchtend, daß auf diese Art ein großer Theil des Ausputzens und Einschmierens von selbst wegfällt und die möglichste Reinhaltung erzielt ist.

13) Der Bau derselben gestattet eine Vorrichtung anzuwenden, daß selbst von dem Unkundigsten ohne Fehlgriff die Anwellen und Büchsen abgenommen, die Zapfen und Löcher gereinigt werden können, was besonders für Plätze, wo keine Uhrmacher sind, wichtig ist.

14) Erlauben diese Uhren vermöge ihrer vergrößerten Kraft vom Viertelschlaggewicht zum Zeigertreiben und der verstärkten zum Stundenschlag, daß selbe möglichst unten aufgestellt werden dürfen. Dadurch wird nicht nur die Bedienung außerordentlich erleichtert, sondern es werden dieselben der Nähe wegen öfters besucht und deßhalb schon wird der Platz der Uhr reinlicher gehalten. Das Schwanken der Thürme durch Geläute und Stürme, der Zugang von Gewittern und allen Unrath, der durch die großen Oeffnungen von oben freien Zutritt hat, ist von unten vermieden, weßwegen die von Hrn. Mannhardt in der Darstellung bezeichneten Mängel, welche auf den Gang und die Dauerhaftigkeit der Werke störend einwirken, großen Theils von selbst wegfallen.

15) Gehen und schlagen dieselben viel gleichmäßiger und man kann vermöge der größeren Kraft und dadurch ausgeglichenen Störung bei jeder Witterungszeit und anderen Zufällen auf einen gesicherten Fortgang rechnen.

16) Kann der Pendel bequem regulirt und können die Zeiger rück- und vorwärts gerichtet werden.

17) Nach der Anordnung der Werke, daß solche schon in einem Kasten aufgestellt sind, gestattet die nöthige Kraft zum Zeigertreiben, daß auf Plätzen, wo schon alte Uhren gestanden sind, die älteren Zeigerwerke, Hämmer und anderes, wenn sie einigermaßen noch brauchbar sind, mit weniger Reparatur zu verwenden sind, was die Kosten erleichtert. Deßhalb können diese Uhren auch von andern Uhrmachern, wenn sie schon mit Thurmuhren zu thun hatten, mittelst einer Anleitung aufgestellt werden, was die eigenen Reisekosten erspart.

Oben geschilderte Uhren sind für alle Größen von Glocken und Zifferblätter geeignet. Hr. Mannhardt hat schon im Jahre 1850 ein Zeigerleitungswerk aus einem rohen Eisengestänge von 432 Schuh zur Probe in seinem Hause angerichtet, und dasselbe mit Vortheil getrieben, um sich zu überzeugen, daß diese Uhren für weit entfernte und etwas mehr Kraft erforderliche Zeigerwerke mit Vortheil zu verwenden sind. Diese Uhren sind endlich auch wegen ihres so kleinen Baues und geringen Gewichtes zur weitesten Versendung geeignet.

Hr. Mannhardt hat somit nicht nur in allen Theilen ein ganz neues Werk hergestellt, sondern auch die in seiner Darstellung angeführten Mängel zu beseitigen gewußt, wodurch die Fabrikation der Thurm-Uhren nebst deren Aufstellung auf einen völlig anderen Standpunkt versetzt ist, welcher alle denkbaren Vortheile in Erbauung, Aufstellung und Bedienung jener Uhren gewährt und wirklich nichts mehr zu wünschen übrig läßt.

Man hat in den Ausstellungen sowohl in Leipzig als in London die Gelegenheit gehabt, sich von allen anderen Arten von großen Uhren zu überzeugen, daß weder eine so compendiöse Ausführung der Werke noch eine so schonende Aufstellung und Erleichterung der Bedienung angetroffen werden konnte. Sie haben weder einen so einfachen Gang, noch so zweckdienliche Hammerzüge, noch ein Gestell, das einen so kleinen Raum einnimmt, um an demselben die Lager und Büchsen bequem abnehmen und putzen zu können, ohne daß die Räder und Getriebe aus den Eingriffen kommen; und gestattet zugleich, dieselben wegen möglichster Reinhaltung und erleichterter Aufstellung in einem so kleinen verschließbaren Kasten anzubringen. Eben so wenig wird bei denselben das Viertelschlagwerk zum Zeigertreiben und Aufziehen des Gehwerks, durch welches ein drittes Laufwerk erspart wird, verwendet.

Hr. Mannhardt hat nun über zweihundert neue Thurmuhren verfertiget und über fünfzig alte umgearbeitet, und wo es darauf ankam, auch Normaluhren, als auf der hiesigen Frauenkirche, zu Winterthur ꝛc. und Bahnhofuhren hergestellt, die in ihren Funktionen nichts zu wünschen übrig lassen. Denn wir haben schon seit zehn Jahren die Beweise an unserer Frauenkirchthurmuhr, daß dieselbe ununterbrochen so pünktlich fortgeht, daß sie der Stadtnormaluhr vorgezogen wird. Dieß veranlaßte Hrn. Mannhardt auf Mittel zu denken, wie dieser hohe Zweck mit wenigen Werken und Gewichten zu Stande gebracht werde, so daß auch minder bemittelte Gemeinden soche ausgezeichnete Uhrwerke um geringere Kosten erhalten können.

Die Art, wie er solches erreicht hat, muß zu der sinnreichsten Erfindung gerechnet werden.

Hr. Mannhardt hat inzwischen für diese neuen Uhren eigenthümliche Maschinen und Vorrichtungen hergestellt, und ist dadurch in Stand gesetzt, nicht nur die besten und gediegensten Werke auszuführen, sondern auch dieselben um einen mäßigen, billigen Preis absetzen zu können, so daß wir also seine Thurmuhren in jeder Beziehung bestens empfehlen können.

Er begann seine Thurmuhrverbesserung mit der Uhr zu Egern am Tegernsee im Jahre 1826, über welche der Central-Verwaltungs Ausschuß des polytechnischen Vereins schon in seinem Blatte*) ein umfassendes Gutachten abgegeben hat. Seit dieser Zeit war jede neue Thurmuhr, die er gebaut, ein neuer Schritt zu jenem bisher unerreichbaren Grad von Vollkommenheit, von der die gegenwärtige Thurmuhr das sprechendste Zeugniß gibt. Sie ist ein Triumph technischen Scharfsinnes und mechanischer Combinationsgabe, die uns eine zeitmessende Maschine von solcher Einfachheit und Zweckmäßigkeit geliefert haben, daß nicht abzusehen ist, was an ihr noch Wesentliches mit der Zeit geändert werden könnte.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß diese Vereinfachung und Vervollkommnung des Uhrenbaues theilweise ein Resultat jener allgemeinen Umschaffung im Maschinenbaue ist, welche Mannhardt durch Verbesserungen der Arbeits- und Werkzeugmaschinen im Verlaufe seiner langen Wirksamkeit hervorgerufen hat.**)

*) Siehe Kunst- und Gewerbeblatt 1826 S. 529.

**) Siehe Kunst- und Gewerbeblatt. 1850. S. 199.

Ad Num. 33148. **praes. 9/7 52.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die bezüglich des Einzelhütens, der Nacht- und Waldweide, des Verzäunens der Viehweiden bestehenden Vorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhöchst anzuordnen geruht, daß die genaue Befolgung derjenigen Vorschriften, welche in den einzelnen Theilen des Königreiches diesseits des Rheines bezüglich des Einzelhütens, der Nacht- und Waldweide, dann des Verzäunens der Viehweiden bestehen, nachdrücklichst eingeschärft werde.

Indem nun diese Vorschriften nachfolgend wiederholt öffentlich bekannt gemacht werden, ergeht in Folge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. vorigen Monats an die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, die besondere Bekanntmachung dieser Vorschriften in den einzelnen Gemeinden anzuordnen, ihre genaue Befolgung selbst zu überwachen, sowie hiezu gleichmäßig die untergeordneten polizeilichen Vollzugs-Organe aufzufordern, gegen Zuwiderhandelnde aber ernstlichst mit polizeilichen Strafen einzuschreiten.

Augsburg, den 2. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Director.

v. Rehlingen coll.

Erster Abdruck.

(Anleitung für die Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Ausschüsse bei der Handhabung der Dorf- und Feldpolizei vom Jahre 1836 betr.)

§. 101. Der Gemeinde-Vorsteher soll dafür sorgen, daß eine zweckmäßige auf die örtlichen Verhältnisse besonders berechnete Weide-Ordnung gehalten werde, und daß solche die gesetzlich eingeführte Cultur-Freiheit nicht beschränke.

§. 102. Die offene Weide ohne Hirten ist unbedingt verboten, und der Gemeinde-Vorsteher hat diejenigen, die gegen dieses Verbot handeln, dem Gemeinde-Ausschusse zur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

Die Weide während des Früh-Gottesdienstes besonders an Sonn- und Feiertagen ist zu verhindern.

§. 103. Schulpflichtige Kinder, Blödsinnige und alte gebrechliche Personen sollen nicht zum Hüten verwendet werden.

(Kr.-Int.-Bl. 1832 S. 1379.)

§. 104. Auf Feldern darf die Weide nur nach gänzlich abgeräumten Früchten ausgeübt werden.

(Verordn. vom 15. März 1808 Nr. 1 Reggsbl. v. J. 1808 S. 678.)

§. 105. Auf Wiesen darf nur zur offenen Zeit, das heißt vom 1. Oktober bis 1. April getrieben werden.
(Verord. vom 15. März 1808 Nr. 1 und 3 Reggsbl. v. J. 1808 S. 678 und 679.)

§. 106. Das Beweiden der Feldraine zwischen angebauten Aeckern ist ganz verboten.

§. 107. Wo Gemeinde-Weiden bestehen, sind gemeinschaftliche Hirten aufzustellen.

§. 108. Das Nämliche findet auch statt, wenn eine Genossenschaft von mehreren Mitgliedern zur Weide berechtiget ist.

§. 109. Das Austreiben des Viehes bei Nacht ist verboten, und Ausnahmen können nur von der Distrikts-Polizeibehörde wegen besonders örtlichen Verhältnissen gestattet werden.

§. 110. Die Gänse dürfen nicht an solche Orte, wo auch anderes Vieh zu weiden pflegt, sondern müssen an eigene von den übrigen Weiden separirte Orte getrieben werden.

§. 111. Das Weiden der Geise in Waldungen ist in der Regel verboten, wo nicht örtliche Verhältnisse ein anderes Herkommen herbeigeführt haben.

§. 112. Da nach der Verordnung vom 14. Januar 1803 (Reggsbl. v. J. 1803 S. 58) alle jene, welche ihr Vieh auf die Weide schicken, gemeinschaftlich verantwortlich sind, wenn eine Beschädigung durch Weide verübt wird, und der Thäter nicht ermittelt werden kann, sohin alle gemeinschaftlich für Strafe, Schadensersatz und Kosten zu haften haben, so wird sich der Gemeinde-Vorsteher um so mehr verpflichtet fühlen, dahin zu wirken, daß das Alleinhüten an allen Orten, wo die Güter-Arrondirung noch nicht durchgeführt ist, möglichst vermieden, und wo es nur immer möglich ist, verläßige Gemeinde-Hirten bestellt werden.

§. 113. ꝛc. ꝛc.

§. 122. Der Gemeinde-Vorsteher soll darüber wachen, daß kein krankes Vieh auf die Weide oder zur Tränke getrieben werde.

Zweiter Abdruck.

(Die Auslegung des Gesetzes vom 15. März 1808, die Erläuterung der Culturs-Verordnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Sinn und Zweck der Culturs-Verordnung vom 15. März 1808 erstreckt sich auf jeden fruktifirten, und dadurch in Privat-Eigenthum übergegangenen Grund, folglich auch auf einmädige Wiesen, welche durch das, wenn gleich nur einmalige Abmähen des Grases dem Besitzer schon Früchte bringen, und durch die Einführung der Hegezeit zu einer immer noch größern Cultur gebracht werden sollen.

München, den 18. Juli 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An das General-Kommissariat in Eichstädt also ergangen. —
Nachricht den übrigen General-Kommissariaten.

(Döllinger V. S. Bd. XIV. Th. 2 S. 336.)

Dritter Abdruck.

(Rekurs des N. gegen N. wegen Weiderechts.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich über den Rekurs des N. gegen N. wegen Weiderechts Vertrag erstatten lassen, und allerhöchst zu beschließen geruht, daß es bei der Gemeindeweide auf den leeren Feldern des Rekurrenten zu verbleiben, es demselben unverwehrt sei, seine Brache mit Getreid und Futterkräutern zu bebauen, und so jene fremde Weide während der Fruktifikation unschädlich zu machen.

Hiebei wird bemerkt, daß nicht der Anbauer zur Herstellung und Unterhaltung einer Verzäunung verbunden sei, sondern die Weideberechtigten schuldig sind, gegen Beschädigungen der kultivirten Brache durch das Vieh Fürsorge zu treffen.

München, den 17. März 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An die kgl. Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

(Döllinger Band XIV. Th. 2 S. 337.)

Vierter Abdruck.

(Verbot der Einzelnweide betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung des Regenkreises K. d. J. wird auf ihren Bericht vom 3. d. M. erwidert, daß die Bestimmungen über das Verbot der Einzelnweide auch ferner genau zu vollziehen, dieselbe aber in Ansehung der eigenthümlichen Gründe, deren Benützung durch Weide aus polizeilichen Rücksichten nach der generalisirten Entschließung vom 23. April 1832 nicht unbedingt verboten ist, insoferne zuläßig sei, als die Einzelnweide nach Vorschrift der Bestimmungen vom 11. Juli 1803 (Reggsbl. 1803 S. 486) vom 6. Juni 1746 (Mayers Generalien-Sammlung v. J. 1788 S. 613) nicht zur Nachtzeit, nicht während des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes, und nicht durch Werk- oder Sonntags-Schüler ausgeübt wird.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß der Trieb des Einzelnviehes über fremde Grundstücke nur auf dem Titel einer dießfallsigen Servitut gegründet, und die Weideausübung selbst nur unter gehöriger Aufsicht auf das Einzelvieh gestattet werden könne.

München, den 3. Juli 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An die kgl. Regierung des Regenkreises, K. d J., also ergangen. —

(Döllinger Bd. XIV. Th. 2 S. 570 und 571.)

Fünfter Abdruck.

(Das Hüten des Viehes in dem Holze und in den Schlägen betr.)

Mandat vom 3. November 1769 Abs. 1 M. G.-Samml. v. J. 1784 Bd. II. Nr. 80 S. 823.

„Wir finden Uns rc. rc. in die Nothwendigkeit versetzt, hiemit wiederholt ernstgemessenst zu verordnen, daß gleichwie einiges Vieh, insolange nicht der neue Anflug demselben aus dem Maul gewachsen auf die Schläge zu lassen, ohne-

dem der Forderung gemäß und durch nachgefolgte Generalien verboten ist, also auch die genaue Beobachtung dessen ein jeder, welcher das jus pascendi in seinen eigenen, oder andern Waldungen gaudirt, sich besonders angelegen sein zu lassen habe, daß einige Geise zum Voraus nicht in die Waldungen gelassen, die hierin eben so schädlichen Schaafe aber anders nicht, als sie seien von dem Hirten und der Geisel gehalten, und zwar allein in die ausgewachsenen Gehölze ausgetrieben und geweidet werden."

„Was das große Vieh anbetrifft, mag man demselben wohl dermalen in denen Förstem und Gehölzen, wo es hergebracht, den freien Blumenbesuch gestatten, jedoch in dem Specialverstand, daß vorher die jungen Schläge dergestalt verwahrt sein müssen, daß erwähntes Vieh hierzu keinen Zugang habe, massen selbes ausserdessen die Abpfändung jederzeit unterworfen bleibt." (Döllinger Bd. XIV. Th. II. S. 553 und 554.)

Ad Num. 19464. praes. 28/6 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Mindelheim pro 1849/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Mindelheim pro 1849/51 wurde nach erfolgter Superrevision mit dem Abschlusse von

Einnahme	912 fl.	49 kr.	3 hl.
Ausgabe	763 fl.	22 kr.	3 hl.
Aktiv-Rest	149 fl.	27 kr.	— hl.

genehmigt, was hiemit nach bestehender Vorschrift veröffentlicht wird.

Die Größe der Distrikts-Umlage, die Repartition derselben unter die einzelnen Gemeinden, wobei nach dem Beschluß der Distrikts-Versammlung die Grund- und Gewerbs-Steuer als Maaßstab diente, und den Zweck der Verwendung ergibt nachstehende Uebersicht.

Augsburg, den 23. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Tabellarische Uebersicht

der im Bezirke des kgl. Landgerichts Mindelheim pro 1849/50 und 1850/51 erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Altensteig	661	—	—	18	2	—									
2	Apfeltrach	759	—	—	20	36	4									
3	Bedernau	952	—	—	26	15	—									
4	Dirlewang	1010	—	—	28	27	6									

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Umlagen.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke			nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
5	Dorschhausen	252	—	—	6	49	—									
6	Egelhofen	536	—	—	15	55	—									
7	Erisried	458	—	—	13	29	—									
8	Eutenhausen	350	—	—	9	35	—									
9	Gernstall	451	—	—	12	33	—									
10	Hasberg	610	—	—	16	49	—									
11	Hausen	989	—	—	27	27	4									
12	Heimenegg	334	—	—	8	50	—									
13	Helchenried	253	—	—	6	57	—									
14	Kirchdorf	658	—	—	18	18	—									
15	Kongetried	412	—	—	12	14	4									
16	Loppenhausen	1149	—	—	31	17	—									
17	Mindelau	588	—	—	16	51	—									
18	Mindelheim Stadt	2579	—	—	57	—	—									
19	Mustenhausen	301	—	—	9	43	—									
20	Naßenbeuren	1480	—	—	40	49	—									
21	Oberauerbach	450	—	—	13	38	—									
22	Oberkammlach	1240	—	—	34	57	—									
23	Oberrieden	1294	—	—	36	21	—									
24	Pfaffenhausen	870	—	—	24	41	4									
25	Preitenbrunn	1530	—	—	43	17	4									
26	Prommen	415	—	—	12	13	—									
27	Salgen	821	—	—	22	3	—									
28	Saulengreit	165	—	—	4	49	4									
29	Schönenberg	676	—	—	18	49	4									
30	Stetten	591	—	—	16	19	—									
31	Unterauerbach	415	—	—	11	42	4									
32	Unterrieden	697	—	—	19	18	—									
33	Warmisried	632	—	—	17	48	—									
34	Weilbach	236	—	—	6	34	—									
35	Westernach	575	—	—	16	26	—									
36	Winzer	639	—	—	17	55	—									
37	Unterkammlach	1112	—	—	30	12	4									
	Summa	27140	—	—	746	3	6	169	46	—	708	22	3	55	—	—

Ad. Num. 33358. praes. 25/6 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Sonthofen pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Sonthofen pro 1850/51 wurde nach gepflogener Superrevision mit dem Abschlusse von

Einnahme 490 fl. 6 kr. 1 hl.
Ausgabe 411 fl. 40 kr. 5 hl.
Aktiv-Rest 78 fl. 25 kr. 4 hl.

anerkannt, was hiermit den bestehenden Vorschriften gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den Betrag der erhobenen Distrikts-Umlage, die Vertheilung derselben, welche mit Zugrundelegung des Steuerfußes erfolgte, und die Verwendung im Allgemeinen ergiebt die nachstehende Uebersicht.

Augsburg, den 1. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Rehlingen, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des kgl. Landgerichts Sonthofen pro 1850/51 erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke			nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Altstätten	760	55	7	11	10	—									
2	Burgberg	891	11	6	13	6	—									
3	Hindelang	3007	57	—	44	—	—									
4	Meißelstein	785	43	5	11	5	—									
5	Mittelberg	1882	31	3	27	27	—									
6	Moosbach	475	2	7	7	—	—									
7	Oberstdorf	2810	42	1	41	—	—									
8	Ottacker	250	34	3	3	42	—									
9	Petersthal	789	19	—	11	33	—									
10	Rauhenzell	133	16	4	1	44	—									
11	Rettenberg	1402	2	4	20	30	—									
12	Schöllang	831	32	4	12	6	—									

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Umlagen.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
13	Sonthofen	2752	47	5	41	12	—									
14	Vonderburg	569	37	3	9	45	—									
15	Wertach	1686	42	7	24	40	—									
	Summa	19029	57	3	280	—	—	210	6	1	411	40	5	—	—	—
	Darunter							85	—	—	100	—	—			
								heimbezahltes Kapital.			wiederum zu Kapital angelegt.					

Ad Num. E. 5302. **praes. $^{9}/_{7}$ 52.**
K. 7274.

(Die Erledigung der Pfarrei Neusitz, Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Richter auf die Pfarrei Auffirchen eingetretene Erledigung der Pfarrei Neusitz, Dekanats Rothenburg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsmäßig wie folgt:

I. An ständigem Gehalt: 1) aus Staatskassen: a) an baarem Gelde 33 fl., b) an Naturalien 5 Metz. 3 Sdl. Waizen à 10 fl. 31 kr. = 9 fl. $5^1/_2$ kr., 15 Schffl. 5 Metz. $1^1/_4$ Sdl. Korn à 8 fl. 55 kr. = 123 fl. $27^3/_4$ kr., 2 Schffl. 4 Metz. 2 Vrtl. $2^3/_4$ Sdl. Dinkel à 4 fl. 4 kr. = 11 fl. $23^1/_2$ kr., 19 Schffl. 2 Metz. 2 Vrtl. $2^3/_4$ Sdl. Haber à 3 fl. 21 kr. = 65 fl. $8^1/_2$ kr., 6 Klafter hartes Brennholz à 6 fl. und 4 Klafter weiches à 3 fl. 50 kr. = 51 fl. 20 kr., 300 gemischte Wellen à 2 fl. 30 kr. = 7 fl. 30 kr., für Hauerlohn, welches die Staatskassa bestreitet, 7 fl. 24 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, das für eine kleine Familie geräumig und von guter baulicher Beschaffenheit ist 25 fl.; desgleichen an Grundstücken und zwar: von 2 Tgwk. 71 Dez. Aeckern 21 fl., von 3 Tgwk. 75 Dez. Wiesen 45 fl., von 59 Dez. Grasgarten 7 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Rechten: 1) an Zehenten: vom Schmalsaat-Zehenten, welcher zur Zeit nicht fixirt ist 20 fl., 2) an Gemeinderechten 30 kr., 3) Weiderecht 1 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 112 fl. $38^1/_2$ kr.

V. An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 20 fl. 36 kr.

Summa 540 fl. $57^3/_4$ kr. Lasten bestehen nicht.

Ansbach, den 30. Juni 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung.

praes 8/7 52.

(Die Folgen falscher Deklarationen bei Fracht-Aufgaben auf die k. b. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, daß Frachtgegenstände nicht nur in Absicht auf Gewicht und Bezeichnung mit unwahrer Deklaration zur Beförderung der Bahn übergeben wurden, sondern daß sogar bedingt zur Eisenbahn-Beförderung zugelassene Gegenstände, als Mineralsäuren, Zündhölzchen u. s. w. und selbst unbedingt von der Eisenbahn-Beförderung ausgeschlossene Gegenstände, als Pulver rc. unter falscher Deklaration aufgegeben worden sind.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hierdurch veranlaßt, auf den §. 10 der publizirten Bestimmungen über den Güterverkehr auf den k. b. Eisenbahnen hinzuweisen, in welchem für die ersteren Contraventionsfälle der doppelte Betrag der defraudirten Fracht,— für den Fall der Aufgabe bedingt oder unbedingt vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossener Gegenstände unter falscher Deklaration aber, eine Conventionalstrafe von zehn Gulden per Pfund der aufgegebenen Waare festgesetzt ist.

Die Sicherheit des Dienstes erfordert, daß in Uebertretungsfällen der Vollzug dieser Conventionalstrafen unnachsichtlich gehandhabt werde.

München, den 7. Juli 1852.

General-Direktion der kgl. bayer. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Mogg.

Kreis-Notizen.

praes. 10/7 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Kaplanei- und Wallfahrts-Benefizium zu St. Maria-Loretto bei Oberstdorf, kgl. Landgerichts Sonthofen, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem seitherigen Vikar desselben, Priester Georg Hirschberger verliehen werde.

praes. 10/7 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1852 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Frühmeßbenefizium in Jengen, kgl. Landgerichts Buchloe, von dem Hochwürdigen Herrn Bischof von Augsburg dem Priester Karl Stauch, Curat zu Burk, kgl. Landgerichts Krumbach verliehen werde.

praes. 11/7 52.

Auf den Grund der bei dem Bataillons-Kommando Kaufbeuren vorgenommenen Wahlverhandlung, wurden bei dem Landwehr-Bataillon Kaufbeuren zu Lieutenants befördert:

der bisherige Landwehr-Sergeant Joseph Martin, und der bisherige Landwehrmann Moritz Schäfer.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg №. 58. den 16. Juli 1852.

Gesetz,

die Gewerbsteuer betreffend.

(XIII. Beilage zum Landtagsabschiede.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben die über die Besteuerung der Gewerbe in dem Königreiche bestehenden Verordnungen einer Revision unterziehen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, wie folgt:

I. Abschnitt.

Gegenstand und Maaßstab der Gewerbsteuer.

Art. 1.

Zur Entrichtung der Gewerbsteuer ist Jedermann verpflichtet, der ein Gewerbe treibt.

Demgemäß unterliegen der Gewerbsteuer alle radizirten oder realen, dann alle persönlichen Gewerbe, deren Ausübung auf der Verleihung einer Concession irgend einer

Art oder eines Privilegiums beruht, oder für deren Betrieb nach den in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz bestehenden Einrichtungen ein Patent gelöst wird, sowie alle der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Erwerbsarten, soferne dieselben gewerbsmäßig ausgeübt werden.

Die Frage, ob eine der freien Betriebsamkeit vorbehaltene Erwerbsart gewerbsmäßig ausgeübt wird, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden; jedenfalls wird die gewerbsmäßige Ausübung dann angenommen, wenn die Beschäftigung mit Gehilfen oder in einem offenen Laden, oder mit öffentlicher Ankündigung betrieben wird.

Art. 2.

Die Steuerpflicht ist bei jener Finanzbehörde begründet, in deren Bezirke das steuerbare Gewerbe betrieben wird.

Für herumziehende Gewerbe entscheidet der Wohnort des Gewerbtreibenden.

Art. 3.

Die Gewerbsteuer ist eine direkte Staatsabgabe und zerfällt:

1) in die Normalanlage, und
2) in die Betriebsanlage.

Die erstere ist unveränderlich, sie besteuert das Gewerbe als solches in festem Ansatze — ohne Rücksicht auf die zeitweise größere oder geringere Ausdehnung seines Betriebes.

Die zweite ist veränderlich und richtet sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen mehr oder weniger schwunghaften Betriebe eines Gewerbes.

Art. 4.

Bei Feststellung der Betriebsanlage bilden folgende äußerlich kennbare Merkmale die Grundlage der Besteuerung:

a) die Zahl der in einem Gewerbe oder Geschäfte verwendeten Gehilfen und Arbeiter; oder
b) die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbsbetriebes aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen u. dgl.;
c) bei den Bierbrauereien und Branntweinbrennereien entscheidet die Menge des Erzeugnisses.

Nur bei einzelnen Gewerbsgeschäften, bei welchen keine äußerlich kennbaren Merkmale als Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Betriebsausdehnung gewonnen werden können, wird ein bestimmter Spielraum gegeben, innerhalb dessen die Bemessung der Betriebsanlage nach den bestehenden Geschäftsverhältnissen stattzufinden hat.

Art. 5.

Für die Normal- wie für die Betriebsanlage sind die Sätze der Gewerbsteuer durch die unter Ziffer I beiliegende Scala festgesetzt. (Beil. Ziff. I.)

Die Größe der für jedes einzelne Gewerbe oder gewerbsmäßige Unternehmen zu entrichtenden Steuersätze bemißt sich nach dem unter Ziffer II. anliegenden Gewerbsteuer- („ „ II.)

tarife, welcher in der ersten Abtheilung die Normalanlage, in der zweiten Abtheilung die Betriebsanlage und die bezüglich derselben zu beobachtenden Vorschriften enthält.

Die Normal- wie die Betriebsanlage wird in der Regel mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Ortes, woselbst das Gewerbe betrieben wird, nach den in dieser Beziehung ausgeschiedenen Sätzen der Steuerscala (Rubrik a, b, c und d) bestimmt. Bei denjenigen Gewerbsgeschäften jedoch, bei welchen in dem Tarife desfalls eine Ausnahmsbestimmung getroffen ist, werden ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des betreffenden Ortes durchgängig die in der Steuerscala für die höchste Klasse der Bevölkerung (Rubrik d) festgestellten Sätze sowohl bei Berechnung der Normal- als der Betriebsanlage in Anwendung gebracht.

Art. 6.

Die Gewerbsteuerscala und der Gewerbsteuertarif bilden integrirende Theile des gegenwärtigen Gesetzes.

Ist ein Gewerbe in dem Tarife nicht enthalten, so wird die Normal- und Betriebsanlage nach Analogie des dem einzusteuernden zunächst verwandten Gewerbsgeschäftes festgesetzt.

Art. 7.

Bei der Einreihung der einzelnen Gewerbtreibenden unter die in dem Tarife aufgeführten Gewerbsgattungen entscheidet der thatsächliche Betrieb des einzusteuernden Gewerbes. Die von dem Geschäftsinhaber geführte Benennung des Gewerbes oder Unternehmens, sowie der Inhalt der durch die Concessionsurkunde ertheilten Befugnisse sind hiebei nicht maßgebend, sondern dienen nur als Anhaltspunkte der Beurtheilung.

Art. 8.

Die Zahl der Gewerbsgehilfen und Arbeiter, dann die Zahl und Art der Vor- und Einrichtungen wird zunächst durch die Erklärungen der einzelnen Gewerbtreibenden erhoben, und gründet sich auf den Stand, wie solcher in den der Deklarirung unmittelbar vorhergegangenen drei Jahren durchschnittlich verwendet wurde oder im Betriebe war.

Art. 9.

Für die Bierbrauereien bietet die Durchschnittsgröße der in den letztvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Quantität Malzes — nach Zahl der Schäffel — die Grundlage zur Bemessung der Betriebsanlage.

Bei den Branntweinbrennereien wird der Durchschnitt des in den letztvorhergegangenen drei Jahren erzeugten Fabrikates, nach bayerischen Eimern berechnet, behufs der Steuerbemessung zu Grunde gelegt.

Art. 10.

Ist ein Gewerbe nicht während des vollen Zeitraumes der der Steueranlage vorhergegangenen drei Jahre in Betrieb gewesen, so wird der Durchschnitt nach der Zeit des in jener Periode wirklich stattgehabten Betriebes berechnet.

Art. 11.

Bei neu in Betrieb tretenden Gewerben wird der Stand der Gehilfen oder

Betriebsvorrichtungen beziehungsweise bei Brauereien das Quantum des Malzverbrauchs und bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl nach der in der abgegebenen Deklaration gemäß der beabsichtigten Ausdehnung des Gewerbsbetriebes veranschlagten Zahl und Größe bemessen.

Art. 12.

Als Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen werden alle jene Personen ohne Unterschied des Geschlechtes oder Alters betrachtet, welche mit der erforderlichen Gewerbsfertigkeit, Sach- oder Geschäftskenntniß an den Arbeiten des Gewerbsgeschäftes selbst theilnehmen, gleichviel ob und welchen Lohn sie hiefür empfangen. Hieher gehören alle Gewerbsgesellen, Apothekergehilfen und Provisoren, Handlungscommis, Handlungsreisende, Ladendiener oder Ladenmädchen, Faktoren, Buchhalter, Komptoiristen, Geschäfts- und Werkführer, sodann in Wirthschaften die Kellner, Kellnerinnen, Köche oder Köchinnen u. s. w.

Arbeiter, welche in einem Gewerbe blos untergeordnete Geschäfte und Dienstleistungen verrichten, werden zu den eigentlichen Gewerbs- und Geschäftsgehilfen nicht gezählt. Für jeden Arbeiter dieser letzteren Art wird ohne Rücksicht auf die Steueranlage des Gewerbes, bei welchem er verwendet ist, nur der Satz der Steuerklasse I. bei Berechnung der Betriebsanlage in Ansatz gebracht.

Art. 13.

Bei den unter lit. E. des Steuertarifs aufgeführten Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen findet die in dem vorhergehenden Artikel aufgestellte Unterscheidung zwischen eigentlichen Gewerbsgehilfen und blos untergeordneten Arbeitern keine Anwendung.

In diesen Fällen wird vielmehr der zur Bestimmung der Betriebsanlage in dem Tarife festgestellte durchschnittliche Steuersatz für jeden bei dem betreffenden Unternehmen verwendeten technischen oder mercantilen Gehilfen, sowie für jeden dortselbst beschäftigten Fabrikarbeiter ohne Unterschied in Berechnung gebracht.

Art. 14.

Handwerker, welche bereits als selbstständige Meister mit Gewerbsteuer belegt sind, werden in dem Falle, wenn dieselben ausschließend oder theilweise für größere Unternehmer oder Fabrikanten beschäftigt werden, bei Berechnung der Steueranlage dieser letzteren nicht mehr in Computation gezogen.

Art. 15.

Lehrlinge, sowie Ehefrauen, wenn selbe in einem Geschäfte verwendet werden, zählen nicht als Gewerbsgehilfen.

Art. 16.

Wen ein Gewerbe nicht von dem Gewerbsinhaber oder Berechtigten selbst, sondern in den nach den gewerbspolizeilichen Bestimmungen zulässigen Fällen durch einen Geschäfts- oder Werkführer betrieben wird, so kommt dieser bei Berechnung der Betriebsanlage als Geschäftsgehilfe nicht in Ansatz.

Art. 17.

Pächter von Gewerbsrechten sind den Eigenthümern oder Besitzern der Gewerbsrechte gleich zu achten und als deren Stellvertreter anzusehen. Der Verpächter haftet subsidiär für die richtige Bezahlung der Steuer.

Art. 18.

Werden von einer Person mehrere Gewerbe betrieben, so wird für jedes einzelne Gewerbe die treffende Normal- und Betriebsanlage berechnet und erhoben.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung machen jedoch jene Gewerbsunternehmungen, bei welchen das Produkt oder Fabrikat durch Arbeiten hervorgebracht wird, welche in mehrere Gewerbe einschlagen, sowie alle jene Gewerbe, welche in einer so engen natürlichen oder technischen Verbindung stehen, daß die Ausübung des einen Gewerbes die Ausübung der übrigen Gewerbe entweder nach der Beschaffenheit des Geschäftes an sich oder nach dem Herkommen von selbst in sich begreift. In diesem Falle wird die Normal- und Betriebsanlage nach dem höchstbesteuerten der einschlägigen Gewerbe bemessen.

Wenn in ein und demselben Handelsgeschäfte Waaren von verschiedener Gattung feil gehalten werden, ohne daß in dem Tarife ohnehin schon ein besonderer Steuersatz für den bezüglichen gemischten Waarenhandel aufgestellt ist, so wird nicht für jeden einzelnen der geführten Artikel die einschlägige tarifmäßige Steueranlage eigens in Ansatz gebracht; es wird vielmehr in einem solchen Falle der Steuersatz derjenigen Waarengattung zu Grunde gelegt, welche den hauptsächlichen Handelsgegenstand des einzusteuernden Geschäftes bildet. Im Zweifel oder soferne der Verkauf der verschiedenen Waaren in gleicher Ausdehnung betrieben wird, ist die Anlage nach dem Satze des höchstbesteuerten unter den treffenden Handelsgewerben zu bemessen.

Art. 19.

Ist mit einem Gewerbe, welches nicht schon an und für sich unter die Handelsgewerbe gehört, die Haltung eines offenen Verkaufsladens verbunden, so hat der Berechtigte, wenn er das Ladengeschäft auf den Verkauf seiner eigenen Produkte und auf den Ort des Gewerbsbetriebes beschränkt, eine besondere Steuer für die Haltung des Ladens nicht zu entrichten.

Dehnt er aber gemäß seiner Befugniß den Ladenverkauf auch auf nicht selbst produeirte, sondern aus andern Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufsgegenstände aus, so unterliegt er neben der Steuer seines bezüglichen Gewerbes noch einer besonderen Steuer als Händler der geführten Waare. In solchem Falle wird je nach Zahl und Art der zum Handel beigelegten Waarenartikel der halbe bis ganze Betrag der für das entsprechende Handelsgeschäft bestimmten Steueranlage (und zwar für jeden einzelnen Laden) in Ansatz gebracht.

Ebenso wird der Gewerbtreibende, welcher eine Niederlage zwar von eigenen Produkten, aber außerhalb des Ortes seines Gewerbsbetriebes hält, hiefür besonders als Händler, und zwar für jede einzelne Niederlage, besteuert.

Art. 20.

Bei Gewerbsunternehmen, welche in Gesellschaft mehrerer Personen, (in Compagnie), sowie bei jenen, welche für Rechnung einer Aktiengesellschaft betrieben werden, wird die Steueranlage nur einmal berechnet und von dem legalen Vertreter (Chef, Vorstand, Ausschuß oder sonstigem Organe) der Gesellschaft erhoben. Die einzelnen Theilnehmer werden blos so ferne sie an der Geschäftsführung thätigen Antheil nehmen, bei Berechnung der Betriebsanlage gleich andern Geschäftsgehilfen in Ansatz gebracht.

Art. 21.

Reale und radizirte Gewerbsrechte, sowie die nach Maßgabe des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 verliehenen persönlichen Gewerbsconcessionen sind im Falle ihres Nichtbetriebes, so lange sie nicht gänzlich erloschen sind, als ruhend zu versteuern.

Dergleichen ruhende Gewerbe werden nach Maß der bestehenden Gewerbsverhältnisse mit einem der Klassensätze I bis VIII angelegt.

Art. 22.

Die Steuer jener Gewerbe, welche der Staat für seine eigene Rechnung betreibt, bleibt als durchlaufende Post außer Vereinnahmung.

Der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, sowie die Ausbeutung von Bergwerken sind, soweit sich solche auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte erstrecken, unter den steuerbaren Gewerben nicht begriffen. Ebenso ist der parthienweise Verkauf der vorerwähnten eigenen Erzeugnisse durch den Produzenten nicht als steuerbares Handelsgeschäft zu erachten.

Art. 23.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen und Gesellschaften unterliegen der Gewerbsteuer von jenen Gewerben, welche sie in Bayern betreiben.

Dagegen hat der bayerische Staatsangehörige für den Betrieb eines Gewerbes im Auslande eine Gewerbsteuer im Inlande nicht zu entrichten.

Art. 24.

Ausländische Krämer, Professionisten, Vieh- und Landesproduktenhändler, Handelsleute und Fabrikanten, welche persönlich oder durch Handelsreisende nur periodisch im Inlande Geschäfte machen oder inländische Märkte besuchen, sind zur Entrichtung einer Gewerbsteuer lediglich dann verbunden, wenn die bayerischen Staatsangehörigen in den treffenden auswärtigen Staaten unter gleichen Verhältnissen zur Steuerzahlung angehalten werden. Das Maß der Steuer wird in solchen Fällen nach den Grundsätzen der Reciprocität durch die Staatsregierung von Amtswegen bestimmt.

Art. 25.

Soferne in einzelnen Fällen die Rücksicht auf besondere örtliche Verkehrs- oder Absatzverhältnisse das Maß der festgesetzten Steuer eines Pflichtigen im Vergleiche zu der Steueranlage anderer Gewerbtreibender als eine Ueberbürdung erscheinen läßt, so ist die

einschlägige Regierungs-Finanzkammer ermächtiget, auf Antrag des Steuerausschusses die Normal- und Betriebsanlage ausnahmsweise um einen bestimmten Theil, welcher jedoch in keinem Falle ein Viertheil des nach dem gesetzlichen Tarife sich berechnenden Betrages derselben übersteigen darf, von Amtswegen zu ermäßigen.

II. Abschnitt.

Verfahren bei Anlage der Gewerbsteuer.

A. Aufstellung der Steuerlisten.

Art. 26.

Jeder Gewerbtreibende oder dessen Stellvertreter ist gehalten, nach erlassener Aufforderung bei der einschlägigen Gemeindebehörde entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Erklärung abzugeben:

a) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben beginnt;

b) wie viele und welche Gattung von Gehilfen oder Arbeitern — beziehungsweise welche Art und Zahl von Gewerbsvorrichtungen er bei den bereits in Betrieb stehenden Gewerben während des Zeitraums der jüngst vorhergegangenen drei Jahre durchschnittlich verwendet hat;

c) ob und wie viele Läden oder Niederlagen und an welchen Orten er besitzt, dann, ob er nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse in denselben feil hält;

d) welche sonstige auf seinen Gewerbsbetrieb und die Steuerregulirung Einfluß übende Verhältnisse er zu erwähnen für nothwendig hält;

e) bei den Brauereiberechtigten hat diese Erklärung die Schäffelzahl des in den letztvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Malzes, — bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des in dieser Periode erzeugten Fabrikates zu enthalten;

f) bei neu in Betrieb tretenden Gewerben ist der Umfang, in welchem das Gewerbe betrieben werden will, nach vorbezeichneten Merkmalen in der Erklärung anzugeben.

Art. 27.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudize einer der in Art. 34 am Ende und Art. 43 gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Bestimmungen — gegen Ladungsnachweis an deren Abgabe gemahnt.

Art. 28.

Die eingekommenen Erklärungen werden von den sämmtlichen Gemeindebehörden eines Amtsbezirkes innerhalb des hiezu festgesetzten Termines an das einschlägige Rentamt übergeben, welches dieselben einer vorläufigen Durchsicht und Prüfung unterzieht, die zu deren Beurtheilung für nöthig erachteten Erhebungen (Art. 40) pflegt, und hierauf sämmtliche Deklarationen in eine nach Steuerdistrikten und nach Gewerbskategorien geordnete Steuerliste zusammenstellt.

Art. 29.

Wenn von dem Rentamte die Steuerlisten angelegt sind, so tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung und Festsetzung der gegebenen Erklärungen, welche in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder zu bildenden Distrikten, außerdem aber nach Gemeinden vorgenommen wird, in Thätigkeit.

Dieser Ausschuß ist zusammengesetzt:

a) aus einem von der einschlägigen Regierungskammer des Innern zu bestimmenden Distrikts-Polizeibeamten, — in der Haupt- und Residenzstadt München aus einem rechtskundigen Mitgliede des Magistrates; —

b) aus dem Rentbeamten oder einem von der vorgesetzten Finanzstelle bestimmten Stellvertreter desselben; —

c) aus fünf Ausschußmitgliedern, wovon vier als ständige Mitglieder für den ganzen Rentamtsbezirk in der nachfolgend vorgezeichneten Art gewählt werden, und als fünftes Ausschußmitglied jedesmal der Gemeindevorsteher (Ortsvorstand) oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, beziehungsweise in Städten der Distriktsvorsteher des treffenden Stadtbezirkes oder ein von dem Stadtmagistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmender, mit den bezüglichen Lokalverhältnissen vertrauter Stellvertreter desselben beigezogen wird; —

d) aus einem verpflichteten Aktuare, welchen das Rentamt zu stellen hat.

Art. 30.

Zur Wahl der für den ganzen Amtsbezirk bestimmten Ausschußmitglieder werden für jede zum Rentamtsbezirke gehörige Stadtgemeinde I. und II. Klasse die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadt und Marktgemeinde III. Klasse ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Die Leitung der Wahl übernimmt der von Seite der kgl. Kreisregierung in den Ausschuß ernannte Distrikts-Polizeibeamte als Wahlkommissär.

Von der in dieser Weise gebildeten Wahlversammlung wird nach relativer Stimmenmehrheit eine Anzahl von zehn Ausschußmitgliedern gewählt, welche gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die vier ständigen Ausschußmitglieder zu wählen, und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Das älteste Mitglied führt bei dieser Wahl den Vorsitz.

Bei der Auswahl selbst ist die Vertrautheit der Gewählten mit den in dem Amtsbezirke bestehenden Industrie- und Handelsverhältnissen, sowie die Vertretung der in dem Bezirke hauptsächlich vorkommenden Gewerbe in besondere Berücksichtigung zu ziehen.

Art. 31.

Wählbar in den Ausschuß sind nur unbescholtene Staatsbürger, welche in dem treffenden Rentamtsbezirke ansässig sind und dem Gewerbs- oder Handelsstande angehören.

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Klasse, so müssen von den zehn Mitgliedern wenigstens drei aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute gewählt werden.

Art. 32.

Kein als Mitglied oder Ersatzmann in den Steuerausschuß gewählter Staatsbürger kann ohne triftige Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die vorgebrachten Ablehnungsgründe werden von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern geprüft. Werden die vorgebrachten Gründe als statthaft befunden, so wird der treffende Ersatzmann einberufen; werden sie dagegen verworfen und der Gewählte tritt geschehener Aufforderung ungeachtet nicht in den Ausschuß, so wird zwar gleichfalls dessen Ersatzmann eingerufen, das renitente Ausschußmitglied hat jedoch alle durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen, und verfällt überdieß in eine Strafe von 25 bis 50 fl. zu Gunsten des Armenfonds jenes Ortes, wo dasselbe seinen Wohnsitz hat.

Gleicher Strafe unterliegen jene Ausschußmitglieder oder Ersatzmänner, welche, ohne Ablehnungsgründe anzubringen, in den Ausschuß und dessen Sitzungen nicht eintreten.

Die Fällung des Strafbeschlusses steht dem Steuerausschusse, der Vollzug desselben dem einschlägigen Rentamte zu.

Art. 33.

Jedem in den Steuerausschuß eintretenden Mitgliede ist vor Beginn seiner Function von dem vorsitzenden Districts-Polizeibeamten nachstehender Eid abzunehmen:

„Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Gewerbsteuer-Ausschusses mein Urtheil „über die zu prüfenden Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben „werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Von Nicht-Christen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" zu leisten.

Art. 34.

Der auf vorbezeichnete Weise zusammengesetzte Gewerbsteuer-Ausschuß tritt auf jedesmalige Veranlassung des Rentamtes am Sitze desselben zusammen.

Er prüft die von den Steuerpflichtigen abgegebenen, vom königlichen Rentbeamten mit der Steuerliste vorgelegten Erklärungen, bestätigt dieselben entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung unter vorgängiger mündlicher Vernehmung des Betheiligten.

Wenn der im Artikel 27 vorgeschriebenen Mahnung ungeachtet der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernahme des Betheiligten, vorbehaltlich der in Artikel 43 vorgesehenen Strafbestimmung.

Art. 35.

Die Entscheidungen des Gewerbesteuer-Ausschusses erstrecken sich im Allgemeinen auf alle jene thatsächlichen und gewerblichen Fragen, welche für die Bemessung der Steueranlage von Einfluß sind, insbesondere:

a) auf die Frage, welches oder welche Gewerbe von dem Steuerpflichtigen betrieben werden, dann ob eine der freien Betriebsamkeit vorbehaltene Erwerbsart gewerbsmäßig ausgeübt wird (Artikel 1); —

b) auf die zur Einreihung unter den Tarif nothwendige Bestimmung der Qualität eines Gewerbes im Falle dessen Eigenschaft überhaupt zweifelhaft sein sollte. (Artikel 7); —

c) auf die Festsetzung der Normalanlage jener Gewerbe, welche in dem Gewerbsteuertarife nicht speziell enthalten sind (Artikel 6); —

ferner auf die Fragen:

d) wie viel Geschäftsgehilfen in dem einzusteuernden Gewerbe durchschnittlich verwendet werden, dann wie viele von den verwendeten Hilfsarbeitern als eigentliche Gewerbsgehilfen oder als blos untergeordnete Arbeiter zu betrachten sind (Artikel 8 und 12; —

e) mit wie vielen und welchen Vorrichtungen das Gewerbe betrieben wird (Artikel 8); —

f) wie hoch sich bei Brauereiberechtigten die durchschnittliche Größe des jährlichen Malzverbrauches (Artikel 9.) beläuft; hiebei ist in jenen Gebietstheilen, in welchen der Malzaufschlag erhoben wird, der Betrag des an das Staatsärar entrichteten Aufschlages nach Maßgabe der aufschlagämtlichen Rechnungen zu Grunde zu legen; —

g) wie viel bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des jährlich erzeugten Fabrikates (Artikel 9.) beträgt; —

h) ob in dem Falle, wenn von einer Person mehrere Gewerbe betrieben werden, das in Artikel 18, Absatz 2 bezeichnete Verhältniß vorhanden ist oder nicht, und bejahenden Falles, nach welcher Gewerbsgattung die Besteuerung stattzufinden habe; —

i) was bei gemischten Waarengeschäften als hauptsächlicher Handelsgegenstand zu betrachten, beziehungsweise welches Handelsgewerbe bei der Besteuerung zu Grunde zu legen ist (Artikel 18. Abs. 3.); —

k) ob in einem Laden nur eigene Produkte oder auch aus anderen Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufsgegenstände feilgehalten werden, und wenn dieß der Fall, welcher Steuerbetrag für das Ladengeschäft nach Maßgabe der in Art. 19. deßfalls getroffenen Bestimmungen in Ansatz zu bringen ist.

Außerdem hat der Steuerausschuß die Aufgabe, in allen jenen Fällen, in welchem die Betriebsanlage nicht nach bestimmten äußerlich kennbaren Merkmalen berechnet wird, sondern zu deren Bestimmung ein Spielraum von Klassensätzen in dem Tarife gegeben ist (Art. 4 letzter Absatz), die Feststellung des den Betriebsverhältnissen des Geschäftes entsprechenden Steuersatzes vorzunehmen.

Art. 36.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Stimmenberechtigt sind nur die fünf Ausschußmitglieder.

Bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden in den einschlägigen Fällen die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächsten niedrigen so lange hinzugezählt, bis sich eine absolute Mehrheit ergiebt.

Art. 37.

Die Leitung der Sitzungen ist dem Distrikts-Polizeibeamten übertragen.

Derselbe hat auch die Ladung jener Deklaranten, deren Fassionen beanstandet wurden, zu erlassen, und ihre Vernehmung vor versammeltem Ausschusse zu pflegen. Erscheint der Deklarant zu der angeordneten Vernehmung nicht, so ist der Ladungsnachweis den Akten einzuverleiben.

Der Betheiligte tritt bei Fällung des Beschlusses ab. Wird die Erklärung eines Ausschußmitgliedes geprüft, so kann dasselbe für diesen Akt der Sitzung nicht beiwohnen und wird dessen Stimme dem Vorsitzenden übertragen.

Art. 38.

Den Ausschüssen ist gestattet, in wichtigen oder zweifelhaften Fällen nach eigenem Ermessen einen oder zwei sachverständige, mit den betreffenden Industrie- oder Handelsverhältnissen vertraute Männer zur näheren Aufklärung bei den Ausschußsitzungen zuzuziehen; dieselben haben jedoch keine entscheidende Stimme und müssen vor der Beschlußfassung abtreten.

Art. 39.

Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt den Ausschußsitzungen als Staatsanwalt bei. In dieser Eigenschaft hat derselbe im Allgemeinen für die richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen, ferner im Einzelnen zu prüfen, ob alle Gewerbesteuerpflichtigen ihre Erklärungen richtig abgegeben haben und ob diese Erklärungen nach Maßgabe des die Betriebsanlage bedingenden Umfanges des Gewerbsbetriebes geschehen sind. Er stellt demgemäß die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge.

Der Staatsanwalt ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

Art. 40.

Behufs der Sammlung der für die Prüfung der Steuererklärungen erforderlichen Materialien werden die kgl. Rentbeamten oder deren Stellvertreter ermächtiget, alle jene Erhebungen zu pflegen, welche zur Bemessung der Ausdehnung des Gewerbsbetriebes für nothwendig erachtet werden.

Dieselben sind demgemäß insbesondere berechtiget, zu jeder Zeit von den einschlägigen Behelfen sämmtlicher Staats- und Gemeindebehörden, Gewerbsinnungen u. s. w. Einsicht zu nehmen oder schriftliche Aufschlüsse zu verlangen, endlich entweder in eigener Person oder durch einen amtlich Bevollmächtigten von allen in ihrem Amtsbezirke befindlichen Gewerbsunternehmungen Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen.

Art. 41.

Ueber die Verhandlungen des Gewerbesteuerausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Art. 42.

Sind in dieser Weise die abgegebenen Erklärungen eines Bezirkes von dem Ge-

werbesteuerausschusse geprüft und festgesetzt, so wird auf Grund derselben die Steueranlage von dem Rentamte berechnet und in die Steuerlisten eingetragen.

Die Steuerlisten werden hierauf, nach vorgängiger Bekanntmachung, während 14 Tagen am Sitze des Rentamtes zur Einsicht der betheiligten Gewerbsteuerpflichtigen aufgelegt.

Werden hiegegen Reklamationen erhoben, so wird mit diesen nach den unten folgenden Bestimmungen (Art. 48 bis 54) verfahren.

Nach Ablauf des Reklamationstermins (Art. 52) werden die abgeschlossenen Steuerlisten der kgl. Regierung Kammer der Finanzen zur rechnerischen Revision und Verrechnungseinweisung vorgelegt.

B. Strafbestimmungen.

Art. 43.

Wenn ein Steuerpflichtiger die Abgabe seiner Erklärung der ergangenen Mahnung ungeachtet unterlassen hat, und demzufolge die Entscheidung des Ausschusses gemäß Art. 34 von Amtswegen zu geschehen hatte, so verfällt der Säumige in eine nach der Bedeutendheit des einzusteuernden Gewerbes bemessene Geldstrafe von einem bis zu fünfzig Gulden.

Art. 44.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher in seiner Erklärung die zur Festsetzung der Betriebsanlage erforderlichen Merkmale (Art. 26) zum Nachtheile des Staatsärares entweder ganz verschweigt oder zu gering oder unrichtig angibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche nach Ermessen dem fünf- bis zehnfachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die unrichtige Fassion verkürzt worden wäre, gleichkommt.

Art. 45.

Die Strafanträge stellt und begründet der Staatsanwalt. Der Ausspruch der Strafe wird von dem Steuerausschusse gefällt, in das Ausschußprotokoll aufgenommen und dem Straffälligen speziell eröffnet.

Art. 46.

Soferne sich die Unrichtigkeit einer Erklärung nicht sofort bei deren Prüfung durch den Steuerauschuß ergiebt, sondern erst später entdeckt wird, so hat der kgl. Rentbeamte den Fall einstweilen in Vormerkung zu nehmen und hierüber dem am Schluße des Finanzjahres behufs der Prüfung der neuen Zugänge zusammentretenden Ausschuffe Vortrag zu erstatten, welcher sodann eine wiederholte Prüfung der Erklärung vornimmt und über die Straffälligkeit des Steuerpflichtigen gemäß Art. 44 entscheidet.

Wird die angezeigte Unrichtigkeit als begründet erkannt, so findet eine neue Steuerberechnung statt und hat der Pflichtige den zu wenig entrichteten Betrag für die Vergangenheit nachzubezahlen.

Art. 47.

Die verhängten Geldstrafen verfallen dem Armenfonde des Orts, welchem der betreffende Steuerpflichtige eingehörig ist.

Der Strafvollzug ist dem einschlägigen Rentamte übertragen.

C. Reklamationsverfahren.

Art. 48.

Soferne eine der in dem gegenwärtigen Gesetze über das Verfahren vorgesehenen Bestimmungen verletzt worden ist, kann Beschwerde wegen Nichtigkeit ergriffen werden.

Art. 49.

Reklamationen gegen die Normalanlage sind dann zulässig, wenn

a) ein Gewerbe in dem Tarife nicht aufgenommen, folglich durch das Gesetz mit keiner Normalanlage belegt und der Steuerausschuß zur Festsetzung der Normalanlage berufen ist;

b) wenn die Qualität eines Gewerbes zweifelhaft ist und der Steuerausschuß sich über diese Qualität und die hiedurch bedingte Normalanlage auszusprechen hat.

Reklamationen gegen die Betriebsanlage können lediglich stattfinden:

a) wegen unrichtiger Berechnung derselben, in welchem Falle jedoch die Reklamation an die höhere Instanz nur dann vorgelegt wird, wenn der Rentbeamte die Berichtigung seiner Berechnung von kurzer Hand vorzunehmen sich weigern, folglich auf deren Richtigkeit bestehen sollte;

b) in allen jenen Fällen, in welchen der Steuerausschuß berufen ist, die Betriebsanlage je nach den bestehenden Geschäftsverhältnissen innerhalb der Grenzen eines bestimmten Spielraums auszumessen.

Art. 50.

Gegen Strafbeschlüsse kann unbedingt eine Reklamation erhoben werden.

Art. 51.

Die nach den vorstehenden Artikeln 48, 49 und 50 zulässigen Rechtsmittel können sowohl von dem Gewerbsteuerpflichtigen als von dem Staatsanwalte ergriffen werden.

Letzterem steht außerdem das Recht zu, in allen Fällen wegen irriger Anwendung des Gesetzes von Amtswegen zu reklamiren.

Art. 52.

Alle Richtigkeitsbeschwerden und Reklamationen sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen, welche mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten (Art. 42) und bei Strafbeschlüssen mit dem Tage der Eröffnung des Beschlusses zu laufen beginnt, bei dem treffenden Rentamte anzubringen und von diesem mit den einschlägigen Akten der vorgesetzten Regierungs-Finanzkammer vorzulegen.

Art. 53.

Die Regierungs-Finanzkammer entscheidet hierüber nach erstattetem Vortrage und kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

Sie ist ermächtiget, in zweifelhaften Fällen das Gutachten der Gewerbs- oder Handelskammer, sowie der Gewerbs- und Handelsgremien oder einzelner Sachverständiger einzuholen.

Im Falle von ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 48) oder von Reklamationen des Staatsanwaltes wegen irriger Anwendung des Gesetzes verweist die Regierung, soferne die Beschwerde für begründet erachtet wird, die Sache zur wiederholten Beschlußfassung an denselben oder an einen andern aus den Ersatzmännern berufenen Ausschuß, oder sie trifft die Kraft ihres Oberaufsichtsrechtes für nöthig befundenen Verfügungen.

Bei den gegen die Normal- oder Betriebsanlage erhobenen Reklamationen (Art. 49) bestätigt sie entweder den Beschluß des Steuerausschusses, oder sie spricht unter Aufhebung dieses Beschlusses die in veränderter Größe festgesetzte Steueranlage aus.

Bei Reklamationen gegen Strafbeschlüsse ist die Regierungs-Finanzkammer sowohl ermächtigt, die verhängte Strafe ganz aufzuheben, als auch dieselbe zu bestätigen oder nach Befund der Sache innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen zu ermäßigen oder zu verstärken.

Art. 54.

Nur die gegen einen Strafbeschluß erhobene Reklamation hat Suspensivwirkung.

D. Steuerperioden.

Behandlung der Ab- und Zugänge.

Art. 55.

Die nach Bescheidung der angebrachten Reklamationen und nach vorgenommener rechnerischer Prüfung (Art. 42) definitive festgestellten Gewerbsteuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für je drei Jahre.

Art. 56.

Die Betriebsanlage unterliegt von drei zu drei Jahren im ganzen Umfange des Königreiches einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung nach dem vorgehend bestimmten Verfahren.

Art. 57.

Innerhalb der dreijährigen Periode werden an der festgesetzten Steuergröße keine Veränderungen vorgenommen, ausgenommen:

a) wenn der Steuerpflichtige während dieser Zeit verstirbt und das Gewerbsgeschäft von dessen Relikten nicht fortbetrieben wird;
b) wenn derselbe auf die fernere Ausübung des Gewerbes förmlich verzichtet;
c) wenn ein reales oder radicirtes Gewerbsrecht oder eine persönliche Gewerbsconcession ruhend behandelt und über die demgemäß erfolgte Einstellung des Betriebes der entsprechende Ausweis bei der Steuerbehörde geliefert wird;

d) wenn die Gewerbsausübung nach Inhalt des Gewerbspatentes, der Concession, der Licenz oder des Privilegiums auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt und dieser Zeitraum abgelaufen ist, ohne daß die vorschriftsmäßigen Vorbedingungen zum ununterbrochenen Weiterbetriebe durch Verlängerung oder Erneuerung des Patentes, der Concession, der Licenz oder des Privilegiums erfüllt sind.

In vorbezeichneten Fällen wird die Steuer von dem dem Sterbefalle oder der Betriebsbeendigung nächstfolgenden Steuerziele an abgeschrieben; bei ruhenden Gewerben tritt von dieser Zeit an die in Art. 21 vorgesehene Steuer ein, welche durch das treffende kgl. Rentamt von Amtswegen — und unter Vorbehalt der Revision von Seite der kgl. Regierungs-Finanzkammer — festgesetzt wird.

Art. 58.

Sobald innerhalb des Laufes einer dreijährigen Steuerperiode der Betrieb eines neuen Gewerbes begonnen oder der Betrieb eines schon früher ausgeübten Gewerbes neu aufgenommen wird, hat der Gewerbsinhaber gleichzeitig mit dem Beginne des Geschäftes die durch Art. 26 vorgeschriebene Erklärung bei dem einschlägigen Rentamte abzugeben, welches auf Grund der hierin enthaltenen thatsächlichen Momente die Normal- und Betriebsanlage sofort provisorisch feststellt und mit dem dem Beginne des Betriebes nächstfolgenden Steuerziele erhebt.

Am Schlusse jedes Finanzjahres wird der Steuerausschuß zu dem Zwecke einberufen, um die Erklärungen der während des verflossenen Jahres in Zugang gekommenen Gewerbsteuerpflichtigen vorschriftsmäßig zu prüfen, worauf sodann erst die definitive Festsetzung der Steuer erfolgt.

Das in gegenwärtigem Gesetze Art. 34 — 54 vorgezeichnete Verfahren findet hierbei gleichmäßige Anwendung.

Soferne bei dieser definitiven Einsteuerung eine Erhöhung der von dem Rentamte provisorisch berechneten Steueranlage eintritt, so ist der Steuerpflichtige zur Nachzahlung der für die Vergangenheit zu wenig entrichteten Steuer verbunden. Im entgegengesetzten Falle tritt entsprechende Rückvergütung ein.

Art. 59.

Die einschlägigen Polizeibehörden sind verpflichtet, allmonatlich den betreffenden kgl. Rentämtern ein Verzeichniß sämmtlicher Gewerbs- Zu- und Abgänge mitzutheilen.

Art. 60.

Die Gewerbsteuerausschüsse bleiben während der dreijährigen Periode in Thätigkeit.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen, Erlöschungen von Gewerbsrechten u. dgl. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

E. Kosten der Steueranlage.

Art. 61.

Alle auf die Gewerbsteueranlage erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Art. 62.

Den Mitgliedern des Gewerbsteuerausschusses wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung geleistet.

Diese sowie andere unvermeidliche Kosten trägt die Staatskassa.

Art. 63.

Der Reklamant trägt, wenn seine Beschwerde abgewiesen wird, die treffenden Kosten des Reklamationsverfahrens mit dem von der königlichen Regierungs-Finanzkammer festzusetzenden Betrage.

Die Staatskassa übernimmt in keinem Falle eine Vergütung von Kosten, welche der Steuerpflichtige auf Ausführung seiner Reklamation verwendet.

III. Abschnitt.

Erhebung der Gewerbsteuer.

Art. 64.

Die Erhebung der Gewerbsteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden, Statt.

Art. 65.

Jedem Gewerbsvereine, sowie jeder zu diesem Zwecke in einem Amtsbezirke gebildeten Gewerbsgenossenschaft ist gestattet, die auf die Dauer von drei Jahren festgesetzte, den Gewerbsverein oder die Genossenschaft treffende Gesammtgewerbsteuer für diese Periode nach freiem Uebereinkommen unter die einzelnen Gewerbsgenossen umzulegen.

Auf das in solcher Weise für die Dauer von drei Jahren festgesetzte Steuercontingent haben Zu- und Abgänge im Laufe der dreijährigen Periode keinen Einfluß.

Dagegen haftet die Genossenschaft für die unverkürzte Entrichtung und rechtzeitige Ablieferung der Gesammtsteuer.

Schlußbestimmungen.

Art. 66.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Finanzjahre 18⁵²/₅₃ für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an wird die Verordnung vom 15. April 1814 „Rektificirung der Gewerbsteuer betr." außer Kraft gesetzt.

In gleicher Weise tritt die in dem Regierungsbezirke der Pfalz bisher bestandene Verordnung vom 14. April 1820 „die Gewerbsteuer im Rheinkreise betr." — mit Ausnahme der die Gewerbspatente betreffenden Bestimmungen der §§. 10, 12. Absatz 1, 30 bis 36, und 39 bis 43. — außer Anwendung.

Die Erklärungen der Steuerpflichtigen über Gewerbs-Ab- und Zugänge (Artikel 57 bis 59) sind in der Pfalz bei der einschlägigen Gemeindebehörde abzugeben.

Art. 67.

Die Amtsgeschäfte, welche in diesem Gesetze den Rentämtern zugewiesen sind, werden in der Pfalz von den mit der Steuer-Controle betrauten Finanzbehörden ausgeübt.

Art. 68.

Mit Einführung gegenwärtigen Gesetzes tritt die in Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1850, „die Capitalrenten- und Einkommensteuer betr.," enthaltene Ausnahms-Bestimmung außer Wirkung.

Art. 69.

In den Gebietstheilen von Unterfranken und Aschaffenburg hat die Anlage der Gewerbsteuer unter Anwendung der vorstehend gegebenen Bestimmungen gleichzeitig mit dem Eintritte der definitiven Rustikal-, Dominikal- und Haussteuern — nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Aug. 1843, „die Gewerbs- und Personal-Staatsauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend" — stattzufinden.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 70.

Gegenwärtiges Gesetz behauptet bis Schluß der VI. Finanzperiode unbedingte, nach Ablauf dieser Frist nur insoferne bindende Kraft, als ihm die erneuerte Verabschiedung zu Theil wird.

Im Falle die verfassungsmäßige Vereinbarung nicht zu Stande kommen sollte, treten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Gewerbe in dem dieß- und jenseitigen Bayern wieder in Wirksamkeit.

Art. 71.

Die nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes zur Deckung des Deficits der Staatskassa bestimmte, in Form von Beischlagprozenten zu erhebende außerordentliche Steuer kommt bei der Gewerbsteuer nur in dem Falle und in dem Maße zur Erhebung, als der Ertrag der neuen Normirung dieser Steuer nicht der Gesammtsumme gleichkommen sollte, welche gemäß des Budgetsziffers vermittelst der Gewerbsteuer mit Dazurechnung der gedachten Beischlagprozente zu decken ist.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Gewerbsteuer-Scala.

Beilage I.

Steuer-Klasse.	Steuer-Satz. a. In Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen.		b. In Orten mit einer Bevölkerung von 1000 — 4000 Seelen.		c. In Orten mit einer Bevölkerung von 4000 — 20,000 Seelen.		d. In Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen. *)	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	—	15	—	30	—	45	1	—
II.	—	30	1	—	1	30	2	—
III.	—	45	1	30	2	15	3	—
IV.	1	—	2	—	3	—	4	—
V.	1	15	2	30	3	45	5	—
VI.	1	30	3	—	4	30	6	—
VII.	2	—	4	—	6	—	8	—
VIII.	2	30	5	—	7	30	10	—
IX.	3	—	6	—	9	—	12	—
X.	4	—	8	—	12	—	16	—
XI.	5	—	10	—	15	—	20	—
XII.	7	30	15	—	22	30	30	—
XIII.	10	—	20	—	30	—	40	—
XIV.	12	30	25	—	37	30	50	—
XV.	15	—	30	—	45	—	60	—
XVI.	20	—	40	—	60	—	80	—
XVII.	25	—	50	—	75	—	100	—
XVIII.	30	—	60	—	90	—	120	—
XIX.	35	—	70	—	105	—	140	—
XX.	40	—	80	—	120	—	160	—
XXI.	45	—	90	—	135	—	180	—
XXII.	50	—	100	—	150	—	200	—
XXIII.	62	30	125	—	187	30	250	—
XXIV.	75	—	150	—	225	—	300	—
XXV.	87	30	175	—	262	30	350	—
XXVI.	100	—	200	—	300	—	400	—
XXVII.	125	—	250	—	375	—	500	—
XXVIII.	150	—	300	—	450	—	600	—
XXIX.	200	—	400	—	600	—	800	—
XXX.	250	—	500	—	750	—	1000	—

*) Diese Rubrik bildet zugleich den Steuersatz für alle jene Gewerbs-Unternehmungen, bei welchen nach der desfalls in dem Tarife enthaltenen Bemerkung die Steueranlage ohne Rücksicht auf die Bevölkerungs-Verhältnisse des Betriebsortes zu erfolgen hat.

Beilage II.

Gewerbsteuer - Tarif

enthaltend:

A. Die mechanischen Künstler und Handwerker (Nr. 1 bis 335.)

B. Die Handels - Geschäfte, und zwar:

1) Großhandel, Handel mit Geld und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen (Nr. 336 bis 342),
2) Detailhandel mit bestimmten Gegenständen (Nr. 343 bis 508),
3) Licitations-, Leih- und Miethanstalten (Nr. 509 bis 517),
4) mit dem Handel in nächster Verbindung stehende Erwerbsarten (Nr. 518 bis 529).

C. Das Fracht-, Stadt- und Reise-Fuhrwerk, die Schifffahrt und Eisenbahnen, dann Schiffbau- und Straffenbau-Unternehmungen (Nr. 530 bis 543).

D. Die Gast und Schenkwirthschaft (Nr. 544 bis 560).

E. Die Fabrikations - Anstalten und Fabrik - Unternehmungen, und zwar:

Fabrik-Anstalten für Gespinnste und Gewebe (Nr. 561 bis 577),
Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbaue verwandte Unternehmungen (Nr. 578 bis 600),
sonstige Fabriken aller Art (Nr. 601 bis 667),
dann Mühlwerke (Nr. 668 bis 669.)

F. Bierbrauereien und Branntweinbrennereien (Nr. 670 bis 672.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	A. Mechanische Künstler und Handwerker.			
1	Alabasterer	II	Als Betriebsanlage wird für den ersten Gehilfen der halbe, für jeden folgenden der ganze Betrag der für das Gewerbe bestimmten Normal-Anlage in Ansatz gebracht.	—
2	Apotheker	X	Wie bei Nr. 1.	—
3	Apotheken des ärztlichen Personals (Handapotheken)	VII	" "	—
4	Ausstopfer von Thieren	I	" "	—
5	Backofenmacher	III	" "	—
6	Backsteinbrenner (i. Freien als Kleingewerbe)	II	" "	—
7	Bader (Barbiere)	IV	" "	—
8	Badinhaber	IV	Als Betriebsanlage wird für die ersten 6 Badwannen nichts, für jede folgende Wanne ein Viertheil des Betrags der Normalanlage in Berechnung gebracht. In Flußbädern gelten je zwei Badabtheilungen gleich einer Badwanne; ein freies Schwimmbad wird für 6 Badabtheilungen gerechnet.	—
9	Badinhaber mit Abgabe von Erfrischungen			
	Für das Bad	IV	Wie bei Nr. 8.	—
	Für die Traiterie	II	Wie bei Nr. 1.	—
10	Bäcker	IV	" "	—
11	Bäcker ohne Verlag	III	" "	—
12	Bandagenmacher	III	" "	—
13	Bandmacher	I	" "	—
14	Baumeister (Architekten)	IX	" "	—
15	Beinringler	II	" "	—
16	Beinschwärzbereiter	I	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
17	Besenbinder (Schrappenstiel- u. Stiefelholzmacher)	I	Wie bei Nr. 1.		—
18	Bettfedernreiniger	II	"	"	—
19	Beutler	III	"	"	—
20	Bilderdrucker	III	"	"	—
21	Bildhauer (Formschneider)	III	"	"	—
22	Blättersetzer für Weber	II	"	"	—
23	Blasbalgmacher	II	"	"	—
24	Bleicher (Leinwandbleicher)	II	"	"	—
25	Bleigießer, Bleiarbeiter, Bleiwaaren-Verfertiger	II	"	"	—
26	Blitzableitersetzer	IV	"	"	—
27	Blumenmacher Blumenblätter- u. Blumenbehälter-Verfertiger	II	"	"	—
28	Brieftaschenmacher	III	"	"	—
29	Brillenmacher	III	"	"	—
30	Brillengestellmacher	II	"	"	—
31	Brunnenmacher (für hölzerne Pumpen)	III	"	"	—
32	Buchbinder und Papp-Arbeiter	IV	"	"	—
33	Buchdrucker, Notendrucker	IV	"	"	—
34	Büchsenmacher	IV	"	"	—
35	Büchsenschäfter	III	"	"	—
36	Bürstenbinder, Pinselmacher	III	"	"	—
37	Verfertiger von Bürsten aus Mooswurzeln	I	"	"	—
38	Carousselspielbesitzer	III	"	"	—
39	Chemiker	V	"	"	—
40	Chokolademacher	IV	"	"	—
41	Cigarrenmacher	II	"	"	—
42	Ciseleure	III	"	"	—
43	Compositions- u. Dantes-Verfertiger	II	"	"	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
44	Dachdecker, (Ziegel- und Schieferdecker)	III	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ein Dritttheil der Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
45	Deckenmacher (Bettdecken-Pferddeckenmacher)	III	Wie bei Nr. 1.	—
46	Dekateure	III	" "	—
47	Destillateure	IV	" "	—
48	Dosenmacher	III	" "	—
49	Dreher, Drechsler (in Holz, Horn, Bein, Metall u. Bernstein)	III	" "	—
50	Emailleure (Schmelzarbeiter)	III	" "	—
51	Essigsieder	III	" "	—
52	Färber	IV	" "	—
53	Färber von ledernen Hosen und Handschuhen	II	" "	—
54	Farbenbereiter (Malerfarben-, Metallfarben-Bereiter)	III	" "	—
55	Faßschwefelmacher	II	" "	—
56	Federbusch-Verfertiger	III	" "	—
	Federnbereiter und zwar			
57	a) Bettfedern-Bereiter	III	" "	—
58	b) Schreibfedern-Bereiter	I	" "	—
59	Feilenhauer	III	" "	—
60	Feuerwerker	II	" "	—
61	Folienmacher	I	" "	—
62	Fournierschneider	III	" "	—
63	Friseure (Perückenmacher)	III	" "	—
64	Früchte-Ansetzer	II	" "	—
65	Futteralmacher (Scheidenmacher)	III	" "	—
66	Gabel- und Rechenmacher	I	" "	—
67	Gärtner	III	" "	—
68	Geigenmacher	III	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	Gerber, und zwar:			
69	a) Rothgerber	VI	Wie bei Nr. 1.	—
70	b) Weißgerber	IV	" "	—
71	Geschmeidmacher	IV	" "	—
72	Gesundheits-Taffet-Verfertiger	III	" "	—
73	Gekreidepußmühlmacher	II	" "	—
74	Gipsarbeiter, Gipsformatoren	III	" "	—
75	Glätter, Papierglätter	II	" "	—
76	Glaser	III	" "	—
77	Glas- und Spiegelschleifer (ohne Wasserkraft)	III	" "	—
78	Glockengießer (Roth- und Gelbgießer)	III	" "	—
79	Goldarbeiter mit Juwelenhandel	VII	" "	—
80	Goldarbeiter ohne Juwelenhandel	V	" "	—
81	Gold- und Silberarbeiter (im vereinigten Betrieb beider Gewerbe)	VI	" "	—
82	Gold- u. Silberdrahtzieher	II	" "	—
83	Gold- und Silberschläger	II	" "	—
84	Gold- und Silberspinner	I	" "	—
85	Gold- und Silbersticker	II	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Betrag der Normallage in Ansatz gebracht.	—
86	Goldleisten- und Rahmen-Verfertiger	III	Wie bei Nr. 1.	—
87	Goldwascher	I	" "	—
88	Graveure, Pettschaft- u. Siegel-Stecher	IV	" "	—
89	Gürtler, Bronceure	III	" "	—
90	Haargeflecht-, Haardressenmacher	II	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
91	Hafenbinder	I	—	—
92	Handschuhmacher	II	Wie bei Nr. 1.	—
93	Harzbrenner	I	" "	—
94	Hechel- und Kartätschenmacher	II	" "	—
95	Hefen- und Germsieder	IV	" "	—
96	Holzschuh- und Holzwaaren-Verfertiger	I	" "	—
97	Holzwerkzeugmacher	II	" "	—
98	Hornpresser	II	" "	—
99	Hosenmacher	III	" "	—
100	Hosenträgermacher	II	" "	—
101	Hutmacher, Filzmacher, Haasen-Haarschneider	IV	" "	—
102	Hutstaffirer	III	" "	—
103	Hutformmacher	II	" "	—
	Instrumentenmacher und zwar:			
104	a) Verfertiger v. musikalischen Instrumenten	V	" "	—
105	b) Verfertiger von chirurgischen Instrumenten (auch Schnäppermacher)	IV	" "	—
106	Juwelenfasser	V	" "	—
107	Kaffee-Surrogat-Verfertiger	III	" "	—
108	Kalkbrenner im Kleinen	II	" "	—
109	Kaminkehrer (Schornsteinfeger)	IX	" "	—
110	Kammmacher	III	" "	—
111	Kapselsteinmacher	II	" "	—
112	Karchzähnmacher	II	" "	—
113	Kartenmacher, Verfertiger von Spielkarten und Addreßkarten	IV	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
114	Kartoffel-Sago und Nudelbereiter	II	Wie bei Nr. 1.	—
115	Kattun- und Zitzdrucker	III	" "	—
116	Kesselflicker, Pfannenflicker	I	" "	—
117	Kesselschläger, herumziehender, der neue Arbeiten fertigt	IV	" "	—
118	Kitter (Cementirer)	I	" "	—
119	Klaviermacher	IV	" "	—
120	Klavierstiftmacher	II	" "	—
121	Klavierstimmer	II	" "	—
122	Kleiderreiniger	II	" "	—
123	Klempner in Blech und Zink, (Spengler, Blechner, Flaschner)	III	" "	—
124	Knochenmehlbereiter	III	" "	—
125	Knopfmacher (Verfertiger von beinernen, metallenen und sonstigen Knöpfen)	III	" "	—
126	Kohlenbrenner	I	" "	—
127	Korbmacher	II	" "	—
128	Korsettenmacher	II	" "	—
129	Krankenwärter	I	— —	—
130	Kranzbinder	I	Wie bei Nr. 1.	—
131	Krappdörrer	VII	" "	—
132	Krautschneider	I	" "	—
133	Kravattenmacher	III	" "	—
134	Kürschner	III	" "	—
135	Kuchenbäcker (Küchelbäcker Pastetenbäcker)	V	" "	—
136	Kummetmacher	III	" "	—
137	Kupferstecher, Stahlstecher	IV	" "	—
138	Kutschenmacher	III	" "	—
139	Kuttelfleckbereiter (Kuttler)	II	" "	—
140	Lackirer	IV	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
141	Lampenschwärzbereiter	I	Wie bei Nr. 1.	—
142	Lebküchner (Lebkuchenbäcker)	V	" "	—
143	Lederer	VI	" "	—
144	Lederbereiter, Lederthauer	III	" "	—
145	Lederpresser	II	" "	—
146	Leimsieder	II	" "	—
147	Leistenschneider	I	" "	—
148	Liniranstalten (Rastrir-Anstalten)	II	" "	—
149	Liquermacher	IV	" "	—
150	Lithographen (Steindrucker)	III	" "	—
151	Lithographische Stein-Zurichtung	II	" "	—
152	Löffelmacher	II	" "	—
153	Loderer	III	" "	—
154	Maaßverfertiger, Maaßstabmacher	II	" "	—
155	Mälzer	III	" "	—
	Maler, und zwar:			
156	a) Zimmermaler, Anstreicher, Tüncher	II	" "	—
157	b) Glasmaler, Porzellanmaler, Wappenmaler	III	" "	—
158	Maler-Leinwand-Bereiter	II	" "	—
159	Mangmeister	IV	" "	—
160	Matrazenmacher	III	" "	—
161	Maurer, Maurermeister	III	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ein Dritttheil der Normalanlage in Berechnung gebracht.	—
162	Mausfallenmacher, Käfigmacher	I	Wie bei Nr. 1.	—
163	Mechaniker (Verfertiger v. mathematischen, physikalischen und mechanischen Instrumenten aller Art)	IV	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
164	Metallbuchstaben-Verfertiger	III	Wie bei Nr. 1.	—
165	Metalldreher	III	" "	—
166	Metalldrucker	III	" "	—
167	Metallschläger	II	" "	—
168	Metallschneider	II	" "	—
169	Methsieder	III	" "	—
	Metzger (Fleischer, Schlächter) und zwar:			
170	a) Alt- u. Jungmetzger, Schweinmetzger	V	" "	—
171	b) Brandmetzger, (Schlächter, Metzger ohne Verlag)	III	" "	—
172	c) Chaircutiers, (Mannheimer Köche)	VII	" "	—
173	d) Rauchfleischmacher, Wurstmacher	IV	" "	—
174	e) Pferdeschlächter	III	" "	—
175	Meubelreiniger	II	" "	—
176	Milchleut (mit Viehhaltung)	I	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei Stück Milchvieh nichts, für jedes folgende Stück der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
177	Modelirer (Holzmodell-Verfertiger)	II	Wie bei Nr. 1.	—
178	Molkenbereiter	II	" "	—
179	Mostmacher	II	" "	—
180	Mühlärzte	III	" "	—
181	Mützenmacher, (Kappen-, Haubenmacher)	III	" "	—
182	Nachtlichtmacher	II	" "	—
183	Nadler (Nadel- und Haftelmacher)	III	" "	—
184	Näherinen, Weißnäherinen	I	Als Betriebsanlage wird für jede Gehilfin der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
185	Restler	III	Wie bei Nr. 1.	—
186	Nudelmacher	II	" "	—
187	Oblatenmacher	II	" "	—
188	Oefen-Verfertiger	III	" "	—
189	Oelpressen-Verfertiger	III	" "	—
190	Optiker (Verfertiger optischer Instrumente)	IV	" "	—
191	Orgelbauer	IV	" "	—
192	Pantoffelmacher	II	" "	—
193	Papiermaché-Arbeiter	III	" "	—
194	Papiermacher f. Gold-, Silber-, Metall- und Bunt-Papier	III	" "	—
195	Pappendeckelmacher	II	" "	—
196	Pappschachtelmacher	I	" "	—
197	Parfümeriebereiter	IV	" "	—
198	Paternostermacher	I	" "	—
199	Pechler (Pechbrenner, Pech- und Schmiersieder)	II	" "	—
200	Peitschenstielmacher	I	" "	—
201	Pergamentbereiter, Gordnanleder-Bereiter	III	" "	—
202	Perlmutterarbeiter	II	" "	—
203	Pfeifenbäcker	II	" "	—
204	Pfeifenkopfschneider	II	" "	—
205	Pflasterer (Steinsetzer)	III	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ein Drittheil der Normalanlage in Berechnung gebracht.	—
206	Plattenleger	II	Wie bei Nr. 1.	—
207	Polirer	II	" "	—
208	Posamentirer (Bortenmacher und Greppin-Arbeiter)	III	" "	—
209	Presil- und Schneeberger-Schnupftabak-Bereiter	II	" "	—
210	Puppenverfertiger	I	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
211	Putzdrahtverfertiger	I	Wie bei Nr. 1.	—
212	Putzmacherinnen, Kleidermacherinnen	II	Als Betriebanlage wird für jede Gehilfin der halbe Betrag der Normalanlage in Berechnung gebracht.	—
213	Rad- und Gestellmacher	II	Wie bei Nr. 1.	—
214	Regen- und Sonnenschirmmacher	IV	" "	—
215	Reifschneider	I	" "	—
216	Repszeltenbereiter	I	" "	—
217	Riemer	IV	" "	—
218	Roßhaarbereiter	IV	" "	—
219	Roßhaarbusch-Verfertiger	III	" "	—
220	Sackmacher	I	" "	—
221	Säckler	III	" "	—
222	Sägfeiler	I	" "	—
223	Saiten-Verfertiger	II	" "	—
224	Saliterer, (Salpeterbereiter)	II	" "	—
225	Sattelbaummacher	II	" "	—
226	Sattler	IV	" "	—
227	Schachtelmacher	I	" "	—
228	Schäffler, (Büttner, Böttcher, Küfer, Kübler, Binder)	III	" "	—
229	Schaukastenträger	I	—	—
230	Schellenmacher	II	Wie bei Nr. 1.	—
231	Schieferhauer	I	" "	—
232	Schiefertafelmacher	I	" "	—
233	Schindelmacher	I	" "	—
234	Schleifer, (Scheer- und Messerschleifer)	I	—	—
235	Schlittenmacher	II	Wie bei Nr. 1.	—
236	Schlosser, Stahlarbeiter	III	" "	—
	Schmiede, und zwar:			
237	a) Huf- u. Grobschmiede	IV	" "	—
238	b) Klein- u. Zeugschmiede	III	" "	—
239	c) Zirkelschmiede	III	" "	—
240	d) Kupferschmiede	VI	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
241	e) Messerschmiede	IV	Wie bei Nr. 1.	—
242	f) Büchsenschmiede	III	" "	—
243	g) Nagelschmiede	III	" "	—
244	h) Säg- u. Bohrschmiede, dann Waffen-, Ketten-, Sensen-, Pfannen- und Scheerenschmiede (ohne Hammerwerk)	III	" "	—
245	Schnallenmacher	II	" "	—
	Schneider, und zwar:			
246	a) ohne Tuchverlag	III	" "	—
247	b) mit Tuchverlag	IV	" "	—
248	Schnitzer, Verfertiger von Schnitzwaaren in Holz und Bein	I	" "	—
249	Schnurwirker	II	" "	—
250	Schreiner, (Tischler, Kistler)	III	" "	—
251	Schriftgießer	IV	" "	—
252	Schuhmacher, (Schuster)	III	" "	—
253	Schuheinfasser	I	" "	—
254	Schuhflicker, (Altreisser, Altflicker)	I	" "	—
255	Schuhmacherwerkzeugverfertiger	II	" "	—
256	Schuhputzer, öffentlicher, (öffentl. Stiefelwichser)	I	" "	—
257	Schwefelsieder	II	" "	—
258	Schwertfeger	IV	" "	—
259	Seidenzwirner	II	" "	—
260	Seiden-, Spitzen- und Shawl Putzer	II	" "	—
261	Seifensieder (Kerzen- od. Lichterzieher)	V	" "	—
262	Seiler (Reppschläger)	III	" "	—
263	Senfbereiter	II	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
264	Siebmacher, (Verfertiger von Haar- und Drath-Sieben, Gitterstricker)	II	Wie bei Nr. 1.	—
265	Siegellackmacher	III	" "	—
266	Silberarbeiter	V	" "	—
267	Spiegelmacher	III	" "	—
268	Spiegelglasbeleger	II	" "	—
269	Spiegelglas-Polirer und Frontirer	II	" "	—
270	Spiegelroller	II	" "	—
271	Spiegelbortenmacher	II	" "	—
272	Spielwaaren-Verfertiger	II	" "	—
273	Spitzenmacher	I	" "	—
274	Sporer	III	" "	—
275	Spritzenmacher, (Feuerspritzen-Verfertiger)	IV	" "	—
276	Spritzenschlauchmacher	II	" "	—
277	Stärkbereiter	II	" "	—
278	Steinbrecher	I	" "	—
279	Steingutbäcker	II	" "	—
280	Steinhauer (Steinmetz)	IV	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Betrag der Normalanlage in Berechnung gebracht.	—
281	Steinschleifer (Marmorschleifer)	II	Wie bei Nr. 1.	—
282	Steinschneider, (Edelsteinschneider)	III	" "	—
283	Sterbkreuzmacher	I	" "	—
284	Stiftenmacher	II	" "	—
285	Stockmacher	II	" "	—
286	Streichriemen-, Fleckkugel-, Kitt-Verfertiger	II	" "	—
287	Stricker	I	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
288	Strohdecker	I	Wie bei Nr. 1.	—
289	Strohhutmacher	II	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
290	Strohhutbleicher	I	Wie bei Nr. 1.	—
291	Strohwaaren-Verfertiger	II	" "	—
292	Strohdeckenmacher, (Verfertiger von Matten aller Art)	I	" "	—
293	Stuhlmacher (Sesselmacher)	II	" "	—
294	Stuhlsitzflechter, (Sesselsitzflechter)	I	" "	—
295	Stukaturarbeiter	III	" "	—
296	Tabak-Rappirer	III	" "	—
297	Tabak-Spinner	III	" "	—
298	Tapeten-Verfertiger	III	" "	—
299	Tapeten- und Plafond-Reiniger	I	" "	—
300	Tapezirer, (Polstermacher)	IV	" "	—
301	Taschner	IV	" "	—
302	Tintenbereiter	I	" "	—
303	Töpfer, (Hafner, Verfertiger von irdenen Geschirren)	III	" "	—
304	Tuchmacher	III	" "	—
305	Tuchbereiter	III	" "	—
306	Tuchkratzer (Zeugkratzer)	III	" "	—
307	Tuchscherer	III	" "	—
	Uhrmacher, und zwar:			
308	a) Groß und Klein-Uhrmacher	IV	" "	—
309	b) Verfert. v. Schwarzwälder Uhren	III	" "	—
310	Uhrgehäus- u. Zifferblatt-Verfertiger	III	" "	—
311	Vergolder, Versilberer	IV	" "	—
312	Viehschneider (Schweinschneider)	II	" "	—
313	Vorhängmacher (Verfertiger von Rouleaux)	II	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
314	Wachszieher	VII	Wie bei Nr. 1.	—
315	Wachspossirer	II	" "	—
316	Wäscher, Bügler, Glanzirer	II	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
317	Wegenkrätzenmacher	I	Wie bei Nr. 1.	—
318	Wagner	III	" "	—
319	Waldsaamen-Bereiter (im Kleinen)	II	" "	—
320	Walker, Tuch u. Strumpfwalker (ohne Mühle)	II	" "	—
321	Wannen-, Molter-, Backtrogmacher	II	" "	—
322	Wasenmeister (Fallmeister, Abdecker)	V	" "	—
323	Wattmacher (Verfertiger von Seiden oder Baumwollen-Watte)	II	" "	—
	Weber, und zwar:			
324	a) Baumwoll-, Woll-, Leinenweber, dann Strumpfwirker, (Strumpf- u. Sockenweber)	I	" "	—
325	b) Seidenweber, dann Seidenbandweber	II	" "	—
326	Weißriemer	II	" "	—
327	Weißsieder	II	" "	—
328	Wichsbereiter (Schuhwichsmacher)	I	" "	—
329	Windenmacher	III	" "	—
330	Wollebereiter	II	" "	—
331	Wollschuhmacher (Verfertiger v. Woll-, Winter-, Sahlband-, Fleckel-Schuhen und Tappen)	I	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
332	Zimmermeister	III	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ein Dritttheil der Normalanlage in Berechnung gebracht.	—
333	Zinngießer	III	Wie bei Nr. 1.	—
334	Zuckerbäcker (Conditoren)	V	" "	—
335	Zündhölzchen-, Zunder-, und Schwammmacher.	I	" "	—

B. Handels-Geschäfte

und zwar

1) Großhandel, Handel mit Geld und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
336	Handel im Großen. Nach der hier gegebenen Norm sind nicht nur jene, welche ihre Handelsgeschäfte ausschließend im Großenbetreiben (Großhändler, Großhandlungen), sondern auch alle unter den nachfolgenden Nummern 343 bis 508 vorgetragenen Händler in dem Falle einzusteuern, wenn dieselben sich nicht auf den Detailverkauf beschränken, sondern neben dem Detailgeschäfte ihre Waaren regelmäßig in bedeutenderen Partien oder an Kaufleute zum weiteren Verkaufe absetzen.	XIV	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXVII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
337	Banquiers, Wechsler, dann Handlungen, welche hauptsächlich mit Geld,	XVI	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXVIII. in Berechnung gebracht.	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	umlaufenden Papieren und Wechseln Geschäfte treiben			
338	Spediteure	XIII	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht.	—
339	Bankanstalten	XXVII	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXX. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
340	Versicherungs- (Assekuranz-) Anstalten oder Gesellschaften	XVII	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
	Agenturen von Handelsgesellschaften, von Versicherungs-Anstalten u. dgl. und zwar:			
341	a) Hauptagenturen	XII	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXIV. in Berechnung gebracht.	—
342	b) Spezialagenturen	V	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XIV. in Berechnung gebracht.	—

2) Detail-Handel mit bestimmten Gegenständen.

(Bemerkung. Soferne die nachfolgend vorgetragenen Händler sich nicht auf den Detailverkauf beschränken, werden dieselben nach Nr. 336 des Tarifs besteuert.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a.	b.	Bemerkungen.
343	Antiquare	IX	Wie bei Nr. 1.	—
344	Antiquitätenhändler	IX	" "	—
345	Aschehändler	I	" "	—
346	Backstein- und Ziegelsteinhändler	VI	" "	—
347	Band-, Schnur- und Zwirnhändler (Bändelkrämer)	II	" "	—
348	Barometerhändler	II	" "	—
349	Baumwollhändler	VIII	" "	—
350	Bettfedernhändler	IV	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
351	Beuteltuchhändler	III	Wie bei Nr. 1.	—
352	Bilderhändler	III	" "	—
353	Blechwaarenhändler	IV	" "	—
354	Blumenhändler (Händler mit künstlichen Blumen)	III	" "	—
355	Blutegelhändler	IV	" "	—
356	Branntweinhändler	III	" "	—
357	Brod- und Weckhändler	I	" "	—
358	Buchhändler	IX	" "	—
359	Bürstenhändler	V	" "	—
360	Cementhändler	VIII	" "	—
361	Dosenhändler	IV	" "	—
362	Eisenhändler (Eisen-, Messing-, Stahl-, Kupfer- und Bleiwaarenhandlungen)	VII	" "	—
363	Handel mit altem Eisen	II	" "	—
364	Essighändler	III	" "	—
365	Fässerhändler	V	" "	—
366	Farbenhändler	VII	" "	—
367	Firnißhändler	V	" "	—
368	Fischhändler	IV	Als Betriebsanlage ist eine der Klassensätze I. bis XII. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
369	Flachs-, Hanf- und Werghändler	V	Wie bei Nr. 1.	—
370	Flegelbänderhändler	II	" "	—
371	Fleisch- und Fetthändler (ohne Metzgerei)	VI	" "	—
372	Flock-, Floretseidehändler	VII	" "	—
373	Fouragehändler	VI	Als Betriebsanlage ist einer der Klassensätze I. bis XV. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
	Früchtenhändler (auch Obstler) und zwar:			
374	a) mit Tafel- und Südfrüchten	VI	Wie bei Nr. 1.	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
375	b) mit gewöhnlichen Früchten	III	Wie bei Nr. 1.	—
376	c) Citronen- und Pomeranzenhändler	III	" "	—
377	d) Kastanienhändler	I	" "	—
378	Galanterie- u. sogenannte Nürnberger Waarenhändler	IX	" "	—
379	Garnhändler	III	" "	—
	Geflügelhändler:			
380	a) ohne Mästung	III	" "	—
381	b) mit Mästung	VIII	" "	—
382	Geschmeidwaarenhändler	VII	" "	—
383	Getraidhändler, (Fruchthändler)	VI	Als Betriebsanlage ist einer der Klassensätze I. bis XV. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
384	Gewehrhändler	VII	Wie bei Nr. 1.	—
385	Gewürzhändler	VII	" "	—
386	Gipshändler	IV	" "	—
387	Gipswaaren-, Gipsfigurenhändler	II	" "	—
	Glaswaarenhändler und zwar:			
388	a) mit gewöhnl. Glaswaaren	IV	" "	—
389	b) mit geschliffenen Glas- und Krystallwaaren	IX	" "	—
390	Glasscherben-Verkäufer	I	" "	—
391	Gold- und Silberwaarenhändler, auch Bijouteriehändler	IX	" "	—
392	Haftenhändler	II	" "	—
393	Handschuhhändler	IV	" "	—
394	Harz- und Schmierhändler	I	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
395	Hausirer	—	Für den Hausirhandel, soweit derselbe den polizeil. Bestimmungen gemäß zulässig ist, wird die Hälfte der für das entsprechende Detail-Handelsgeschäft bestimmten Normalanlage erhoben.	—
396	Hefen- und Germhändler	II	Wie bei Nr. 1.	—
397	Höcker und Viktualienhändler, Landesproduktenhändler (hierunter auch Gemüsehändler, Krauthändler, Grütze-, Graupe-, Dürrgemüsehändler, Gerst- und Hirsehändler u. dgl.)	III	" "	—
	Holzhändler und zwar:			
398	a) Bauholz-, Nutzholz-, Brennholzhändler	VIII	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
399	b) Bretter- und Lattenhändler	VI	Wie bei vorgehenden.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
400	Holzschuh- und Holzwaarenhändler	I	Wie bei Nr. 1.	—
401	Honighändler	I	" "	—
402	Hopfenhändler	VI	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
403	Hukler	IV	Wie bei Nr. 1.	—
404	Huthändler	V	" "	—
405	Juwelenhändler	XI	" "	—
406	Käskäufler	VII	" "	—
407	Kalenderhändler	II	" "	—
408	Kalkhändler	IV	" "	—
409	Kleiderhändler	XI	" "	—
410	Handel mit alten Kleidern	II	" "	—
411	Knochenhändler	II	" "	—
412	Kohlenhändler	VI	Als Betriebsanlage ist einer der Klassensätze I. bis XV. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
413	Korkstöpselhändler	II	Wie bei Nr. 1.		—
	Krämer				
414	a) Krämer mit kurzen Waaren (Nürnberger und Nadelkram)	VII	"	"	—
415	b) Landkramhandel (Kleinkrämer mit einigen geringen Artikeln, auch herumziehende Krämer)	III	"	"	—
416	Kreide-, Ocher-, Pfeifenerdehändler	II	"	"	—
417	Kruzifixhändler	I	"	"	—
418	Kunsthändler (Gemälde-, Kupferstich-, auch Musikalien- ꝛc. Händler)	X	"	"	—
419	Landkartenhändler	V	"	"	—
420	Lappenkrämer	I	"	"	—
421	Lebkuchenhändler	IV	"	"	—
422	Leder- und Häutehändler	X	"	"	—
423	Lederausschneider	VI	"	"	—
424	Leonische Waarenhandlungen	VII	"	"	—
425	Liederhändler	I	"	"	—
426	Liqueurhändler	VI	"	"	—
427	Loh- u. Oelkuchenhändler	III	"	"	—
428	Lohrindenhändler	VI	"	"	—
429	Lumpenhändler	II	"	"	—
430	Lumpensammler	I	"	"	—
431	Malzhändler	VIII	"	"	—
432	Materialienhändler, Droguериehändler	XI	"	"	—
433	Mausfallen- und Käfighändler	I	"	"	—
434	Mehlhändler und Melber	VI	"	"	—
435	Methhändler	IV	"	"	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
436	Meubelhändler (Meubelmagazine)	VIII	Wie bei Nr. 1.	—
437	Meubelpoliturhändler	II	" "	—
438	Milchhändler	I	" "	—
439	Mineralwasserhändler	II	" "	—
440	Modewaarenhändler	IX	" "	—
441	Musikalienhändler (zugleich Verleiher)	X	" "	—
442	Oelhändler	V	" "	—
443	Optische Waarenhändler	VII	" "	—
444	Papierhändler (mit Schreibpapier, Burtpapier oder Makulaturpapier)	III	" "	—
445	Parfümeriehändler	IV	" "	—
446	Pechkranzhändler	II	" "	—
447	Pelzwerkhändler (Rauhwaarenhändler)	VII	" "	—
448	Pfeifenhändler	III	" "	—
449	Pferdhändler	VIII	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
450	Pfragner	VII	Wie bei Nr. 1.	—
451	Pottaschhändler	V	" "	—
452	Priechler	VII	" "	—
453	Priechler, welche zugleich die Käskäuflerei betreiben	IX	" "	—
454	Pulverkrämer	III	" "	—
455	Regen- und Sonnenschirmhändler	VII	" "	—
456	Roßhaarhändler	VI	" "	—
457	Saamenhändler	III	" "	—
458	Saitlinghändler	III	" "	—
459	Salzhändler	IV	" "	—
460	Salzstößler	VII	" "	—
461	Sattlerwaarenhändler	VI	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
462	Schnittwaarenhändler in Seiden-, Leinen-, Baumwoll- oder Wollzeugen, in Leinwand, in Weißzeug (Gaze, Mousselin, Linon, Kammertuch u. dgl.)	VIII	Wie bei Nr. 1.	—
463	Schreibmaterialien-Handlungen	IX	" "	—
464	Schreibmaterialienhändler mit einzelnen kleinern Artikeln	III	" "	—
465	Schuh- u. Stiefelhändler	V	" "	—
466	Seifen- und Lichterhändler	V	" "	—
467	Seil- und Strickhändler	III	" "	—
468	Senfhändler	III	" "	—
469	Siebhändler	III	" "	—
470	Silbersandhändler	V	" "	—
471	Spezereihändler	VIII	" "	—
472	Spielwaarenhändler	V	" "	—
473	Spitzenhändler	VIII	" "	—
474	Stärkhändler	III	" "	—
475	Steingut-, Porzellan- und Fayencewaarenhändler	VII	" "	—
476	Steinguthändler mit steinernen Krügen und Geschirren	IV	" "	—
477	Steinhändler, (hierunter auch Schieferhändler u. Mühlsteinverkäufer)	V	" "	—
478	Stockhändler	I	" "	—
479	Strohhändler mit gefärbtem Stroh	I	" "	—
480	Strohhuthändler	III	" "	—
481	Strohwaarenhändler	II	" "	—
482	Strumpfhändler	III	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
483	Stuhlhändler, (Sesselhändler)	II	Wie bei Nr. 1.	—
	Tabakhändler und zwar:			
484	a) Tabakdebitanten	V	" "	—
485	b) Tabakhandlungen	X	" "	—
486	Talg-, Unschlitt-, Fett-, Speck-, Thranhändler	VI	" "	—
487	Tapetenhändler	VII	" "	—
488	Teppichhändler	III	" "	—
489	Töpferwaarenhändler, (Geschirrhändler)	IV	" "	—
490	Torfhändler	VI	Als Betriebsanlage ist einer der Klassensätze I bis XV in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
	Trödler, und zwar:			
491	a) Großtrödler, (Großtändler, Käufler)	VII	Wie bei Nr. 1.	—
492	b) Kleintrödler (Kleintändler)	IV	" "	—
493	Tuchhändler	X	" "	—
494	Uhrenhändler	VII	" "	—
495	Viehhändler (Rindvieh-, Schwein- 2c. Händler)	VIII	Als Betriebsanlage wird eine der Klassensätze I bis XV in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
496	Vogelhändler	I	Wie bei Nr. 1.	—
497	Wachshändler	V	" "	—
498	Wachstuchhändler	VI	" "	—
499	Weinhändler	X	" "	—
500	Weinhändler mit Aepfel- und Birnwein	VII	" "	—
501	Weinsteinhändler	II	" "	—
502	Wetz- und Schleifsteinhändler	I	" "	—
503	Wichshändler	I	" "	—
504	Wildprethändler	IV	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
505	Wollhändler	VIII	Wie bei Nr. 1.	—
506	Wollschuhhändler (Händler mit Woll-, Winter-, Sahlband-Fleckelschuhen und Tappen)	I	" "	—
507	Zuckerwaarenhändler	III	" "	—
508	Zündhölzchen-, Zunder- u. Schwammhändler, Schwefel- und Feuerstein-Krämer	I	" "	—
	3) Licitations-, Leih- und Mieth-Anstalten.			
509	Licitations-Anstalten	XI	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I bis XXII in Berechnung gebracht.	—
510	Pfandverleih-Anstalten, Pfand- und Leihhäuser	XIII	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I bis XXVI in Berechnung gebracht.	—
511	Adreß- und Vermiethungs-Bureaux	V	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I bis XIV in Berechnung gebracht.	—
512	Bettenverleiher	V	Wie bei Nr. 1.	—
513	Klavier-Vermiether	I	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei vermietheten Instrumente nichts, für je zwei folgende einmal der Betrag der Normalanlage angesetzt.	—
514	Kleider-Verleiher	V	Wie bei Nr. 1.	—
515	Leihbibliotheken	IX	" "	—
516	Masken-Verleiher	III	" "	—
517	Meubel-Verleiher	VII	" "	—
	4. Mit dem Handel in nächster Verbindung stehende Erwerbsarten.			
518	Sensale (Wechselmäkler, Schiffsmäkler) im Großhandel	XI	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I bis XXII in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht der Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
519	Mäckler (Schaffner) im Kleinhandel	V	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I bis XIV in Berechnung gebracht.	—
520	Negotianten	VIII	Wie bei vorigen.	—
521	Unterhändler (Schmuser)	V	Wie bei vorigen.	—
522	Schätzer (Auktionatoren)	VI	Wie bei Nr. 1.	—
523	Krahnenmeister	VI	" "	—
524	Wagmeister	IV	— —	—
525	Fruchtmesser (Kornmesser)	V	— —	—
526	Holzmesser	II	— —	—
527	Weinsticher (Weineimerer)	III	— —	—
528	Faßeicher	II	— —	—
529	Trockenlader (Faßzieher, Aufleger, Auflader, Spanner, Sackträger, Schröter)	VI	— —	—

C. Fracht-, Stadt- und Reise-Fuhrwerk; Schiffahrt, Eisenbahnen, dann Schiffbau- und Straßenbau-Unternehmungen.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a.	b.	Bemerkungen.
530	Frachtfuhrleute	IV	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei Pferde nichts, für jedes folgende Pferd ein halbmal der Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
531	Fahrende Boten	III	Wie bei Nr. 530.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
532	Lohnkutscher, Fiaker, Stellwagenführer, Pferdeverleiher	IV	Wie bei Nr. 530.	—
533	Karrer, Karrenführer, Holzkarrer, Sandkarrer,	I	Als Betriebsanlage wird für das erste Pferd nichts, für jedes folgende Pferd einmal der Betrag der Normalanlage angesetzt.	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
534	Etappen-Unternehmer	I	Als Betriebsanlage ist einer der Klassensätze I bis XVII in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
535	Frachtschiffer, Marktschiffer (Schiffer, welche die frachtweise Verladung fremder Güter übernehmen)	VII	Als Betriebsanlage wird für das erste Schiff nichts, für jedes folgende Fracht- oder Marktschiff einmal der Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
536	Dampf- Schleppschifffahrts-Unternehmungen	XIII	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I bis XXVI in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
537	Hauptfährenunternehmer, (welche mit großen und kleinen Fahrzeugen Menschen und Wagen übersetzen)	VIII	Als Betriebsanlage ist einer der Klassensätze I bis XII in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
538	Kleinschiffer und Ueberführer	II	Als Betriebsanlage wird für das erste Fahrzeug (Kahn ꝛc.) nichts, für jedes folgende einmal der Betrag der Normalanlage berechnet.	—
539	Schiffer, welche auf eigene Rechnung angekaufte Waaren zum weiteren Handel in eigenen Schiffen verführen	XIV	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I bis XXVII in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
540	Floßmeister	VIII	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I bis XXII in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
541	Anstalten oder Gesellschaften für Dampfschifffahrt oder Eisenbahnen (auf Bau oder Fahrt)	XXVII	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I bis XXX in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
542	Schiffbau-Unternehmer	IX	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I bis XVIII in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
543	Straßenbau-Unternehmer	XI	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I bis XXII in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.

D. Gast- und Schenkwirthschaften.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a.	b.	Bemerkungen.
544	Gasthöfe	X	Wie bei Nr. 1.	—
545	Kleinere Gastwirthe mit Beherbergung von Fremden, — Tafernwirthschaften, — Ausspannungen für das Frachtfuhrwesen und die zu Markt kommenden Landleute	VII	" "	—
	Weinwirthe und zwar:			
546	a) Weinwirthschaften mit Abgabe von warmen Speisen	VIII	" "	—
547	b) Weinschenken ohne Abgabe von warmen Speisen	VI	" "	—
	Bierwirthe und zwar:			
548	a) Bierwirthschaften mit Abgabe von warmen Speisen	VI	" "	—
549	b) Bierschenken ohne Abgabe von warmen Speisen (Bierzäfler)	III	" "	—
	Kaffetiers (Kaffee- und Schokoladeschenken) und zwar:			—
550	a) ohne Traiterie	V	" "	—
551	b) mit Traiterie	VII	" "	—
552	Garköche	IV	" "	—
553	Kostgeber	III	" "	—
554	Kraftsuppenanstalten	III	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
555	Branntwein- und Liqueur-Schenken	III	Wie bei Nr. 1.		—
556	Aepfel- und Birn-Wein-Schenken	IV	„ „		—
557	Weißbier-Schenken	III	„ „		—
558	Herberger	III			
559	Billardhalter ohne Wirth-Wirthschaft	IV	„ „		—
560	Musikanten, die gewerbsweise in Wirthshäusern und bei Gastereien spielen	II	—		—

E. Fabrikations-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen,

(Fabrik-Anstalten für Gespinnste und Gewebe, Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbau verwandte Unternehmungen, sonstige Fabriken aller Art, dann Mühlwerke.)

561	Gespinnst-Anstalten und zwar: für Wolle (hierunter auch Arras-Garn-Spinnereien), für Baumwolle, für Flachs, Hanf und Werg	V	Als Betriebsanlage wird für die ersten 100 in Gebrauch befindlichen Spindeln nichts berechnet, für je folgende 25 Spindeln der Satz der Steuer-Klasse	I	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala. „
562	Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- und Nähgarn aus Wolle, Baumwolle und Leinen	VIII	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Klasse	II	„
563	Seiden-Moulinagen, Seiden-Haspel und Zwirn-Anstalten	VIII	„ „	II	„
564	Tuch-Fabriken, dann sonstige Fabriken für wollene und halbwollene Zeuge	VIII	„ „	II	„
565	Fabriken für baumwollene und halbbaumwollene Zeuge	VIII	„ „	II	„
566	Fabriken für seidene und halbseidene Zeuge	VIII	„ „	II	„

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
567	Fabriken für leinene Zeuge	VIII	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Klasse	II	Wie vorige.
568	Shawl-Fabriken	VIII	" "	II	"
569	Band-Fabriken	VIII	" "	II	"
570	Teppich-Fabriken	VIII	" "	II	"
571	Possamentirwaaren-Fabriken	VIII	" "	II	"
572	Strumpfwirkereien	VIII	" "	II	"
573	Spitzen-Fabriken	VIII	" "	II	"
574	Stück- und Garn-Bleichereien	VIII	" "	II	"
575	Appretur-Anstalten	VIII	" "	II	"
576	Färbereien (Türkischroth-, Seiden- und sonstige Färbereien)	VIII	" "	II	"
577	Druckereien für Zeuge aller Art	VIII	" "	II	"
578	Eisenwerke (zur Erzeugung von Roheisen, Gußeisen und Schmiedeisen aller Art)	V	" "	III	"
579	Drahtwerke	III	" "	II	"
580	Kratzen-Fabriken	III	" "	II	"
581	Nadel-Fabriken	VIII	" "	II	"
582	Eisenwaaren- und Blechwaaren-Fabriken (Hammerwerke für Waffen-, Sensen-, Ketten-, Säge-, Scheeren- &c. Schmiede-, Schrauben-Nägel- und Stift-Fabriken, — Fabriken für geschmiedete Kleineisen- und Blech-Waaren)	III	" "	III	"

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
583	Blech-Walzwerke	VIII	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Klasse	III	Wie vorige.
584	Stahl-Fabriken	V	„ „	III	„
585	Stahlwaaren-Fabriken (hierunter auch Stahlfedern-Fabriken)	V	„ „	II	„
586	Kupferhammer	XI	„ „	III	„
587	Messingwerke	VIII	„ „	III	„
588	Schrot-Fabriken	V	„ „	II	„
589	Hüttenwerke für Blei-, Zink-, Arsenik-, Antimonium-, Quecksilber-, Alaun-, Vitriol- und Schwefel-Produktion	V	„ „	III	„
590	Bronce-Waaren-Fabriken	VIII	„ „	II	„
591	Maschinen-Fabriken, dann Fabriken mechanischer, chirurgischer oder optischer Instrumente	XI	„ „	II	„
592	Glashütten	V	„ „	III	„
593	Glasschleiferei- u. Polir-Werke	VIII	„ „	II	„
594	Spiegelglas- und Spiegel-Fabriken	VIII	„ „	II	„
595	Porzellan-Fabriken und Fabriken sonstiger irdener Waaren	V	„ „	II	„
596	Fabriken chemischer Produkte zum Medizinal- und Gewerbsgebrauche	VIII	„ „	III	„
597	Pott- und Weidasche-Siedereien	III	„ „	II	„
598	Kalkbrennereien	V	„ „	II	„
599	Ziegeleien	VIII	„ „	II	„
600	Theeröfen	V	„ „	II	„

93

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
	Beleuchtungs-Unternehmungen, und zwar:				Wie vorige.
601	a) für Gasbeleuchtung	XI	Für die ersten hundert Flammen nichts, für je folgende hundert Flammen der Satz der Steuer-Klasse	V	"
602	b) Stadtbeleuchtungs-Unternehmungen mit anderen Stoffen	VIII	" "	III	"
603	Bijouteriewaaren-Fabriken	VIII	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Klasse	II	"
604	Bleistift-Fabriken	V	" "	II	"
605	Blumen- und Blumenblätter-Fabriken	V	" "	II	"
606	Brillengestell-Fabriken	VIII	" "	II	"
607	Bürsten-Fabriken	VIII	" "	II	"
608	Chokolade-Fabriken	VIII	" "	III	"
609	Darmsaiten-Fabriken	V	" "	II	"
610	Destillir-Anstalten	VIII	" "	III	"
611	Dosen-Fabriken	VIII	" "	II	"
612	Doublé-Fabriken	VIII	" "	II	"
613	Essig-Fabriken	VIII	" "	III	"
614	Etiketten-Fabriken	VIII	" "	II	"
615	Etuis-Fabriken	VIII	" "	II	"
616	Federkiel-Fabriken	III	" "	II	"
617	Fischbein-Fabriken	V	" "	II	"
618	Folien-Fabriken	V	" "	II	"
619	Gewehr-Fabriken	VIII	" "	II	"
620	Gold- und Silber-Manufakturen, Gold- u. Silber-Gespinnst-Fabriken	VIII	" "	II	"
621	Gummiwaaren-Fabriken	VIII	" "	II	"
622	Hasenhaarschneid- und Hut-Fabriken	VIII	" "	II	"

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.			Bemerkungen.
623	Häckel-Fabriken	V	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Klasse		II	Wie vorige.
624	Handschuh-Fabriken	VIII	"	"	I	"
625	Holzbroncewaaren-Fabriken	V	"	"	II	"
626	Karten-Fabriken	VIII	"	"	II	"
627	Klavier- u. Orgel-Fabriken	XI	"	"	II	"
628	Kravaten-Fabriken	VIII	"	"	II	"
629	Lakir-Fabriken aller Art	VIII	"	"	II	"
630	Lebkuchen-Fabriken	VIII	"	"	III	"
631	Leder- und Lederwaaren-Fabriken	XI	"	"	III	"
632	Lederlack-Fabriken	VIII	"	"	II	"
633	Leimfabriken	VIII	"	"	II	"
634	Lithographische Anstalten, dann Anstalten zum Abdrucken von Kupferstichen, Stahlstichen, Holzschnitten ꝛc.	VIII	"	"	II	"
635	Malz-Fabriken	VIII	"	"	III	"
636	Meubel-Fabriken	XI	"	"	II	"
637	Oblaten-Fabriken	III	"	"	II	"
638	Oel-Fabriken	VIII	"	"	III	"
639	Papier-Fabriken	VIII	"	"	II	"
640	Gold-, Silber-, Bunt-Papier-, auch Papiermetallisir-Fabriken	VIII	"	"	II	"
641	Papiermaché-Fabriken	VIII	"	"	II	"
642	Pappendeckel-Fabriken	VIII	"	"	II	"
643	Parfümerie-Fabriken (Fabriken zur Bereitung wohlriechender Wasser, Seifen ꝛc.)	VIII	"	"	III	"
644	Perlmutterwaaren-Fabriken	V	"	"	II	"

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen
645	Preßwaaren-Fabriken	V	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Klasse	II	Wie vorige.
646	Pulver-Fabriken	V	" "	II	"
647	Regen- u. Sonnenschirm-Fabriken	XI	" "	II	"
648	Fabriken für Roßhaarbereitung	VIII	" "	II	"
649	Seifen-, Lichter-, auch Stearinkerzen-Fabriken	XI	" "	II	"
650	Senf-Fabriken	VIII	" "	II	"
651	Siegellack-Fabriken	V	" "	III	"
652	Spiegelspän- u. Schusterspän Fabriken	V	" "	II	"
653	Spielwaaren-Fabriken	VIII	" "	II	"
654	Spiritus- und Liqueur-Fabriken	VIII	" "	III	"
655	Stärk- und Kraftmehl-Fabriken	V	" "	II	"
656	Strohgeflecht-Fabriken	V	" "	II	"
657	Tabak-Fabriken	VIII	" "	II	"
658	Tapeten-Fabriken	VIII	" "	II	"
659	Wachstuch- und Wachstaffet-Fabriken	VIII	" "	II	"
660	Wachswaaren-Fabriken	VIII	" "	II	"
661	Wagen- und Chaisen-Fabriken	XI	" "	II	"
662	Waldsaamen-Dörren	III	" "	II	"
663	Fabriken moussirender Weine	XII	" "	III	"
664	Wichs-Fabriken	VIII	" "	II	"
665	Zucker-Raffinerien	XII	" "	III	"
666	Runkelrüben-Zucker-Fabriken	XI	" "	III	"
667	Zündhölzchen-Fabriken	V	" "	II	"

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
	Mühlwerke und zwar:				
668	a) Getreidemühlen zu Mehl, Gries, Grütze und Graupen, auch zum Schroten von Getreide und Malz	V	Als Betriebsanlage für den ersten Gang nichts, für jeden folgenden Gang der Satz der Steuer-Klasse	V	Wie vorige.
669	b) Oehlmühlen, Walkmühlen, Lohmühlen, Säge-, Schneid- und sonstige Mühlwerke	V	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Klasse	III	

F. Bierbrauereien und Branntweinbrennereien.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
670	Bierbrauereien, (Braun- oder Weiß-Bierbrauereien)	V	Für die ersten 50 Schäffel jährlichen Malzverbrauchs wird als Betriebsanlage nichts, für jeden folgenden Schäffel eingesprengten Malzes der Betrag von sechs Kreuzern in Ansatz gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.
671	Branntweinbrennereien und zwar: a) Branntweinbrennereien, welche als Nebengewerbe (der Landwirthschaft, Bräuerei rc.) betrieben werden	—	Für diese wird keine Normal-Anlage erhoben. Soferne dieselben nicht mehr als 10 Eimer jährlich erzeugen, sind sie auch von der Betriebsanlage frei. Erzeugen dieselben mehr als 10 Eimer, so wird vom 11. Eimer beginnend für jeden Eimer der Betrag von drei Kreuzern als Betriebsanlage berechnet.	—
672	b) Gewerbs- od. fabrikmäßig betriebene Brantweinbrennereien	III	Bei Berechnung der Betriebsanlage sind 10 Eimer frei; für jeden folgenden Eimer des jährlichen Erzeugnisses wird der Betrag von drei Kreuzern in Ansatz gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuer-Scala.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 36812. praes. 15/7 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das diesjährige Central-Landwirthschafts-(Oktober-) Fest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach einer gemeinschaftlichen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. l. Mts. bezeichneten Betreffs geruht, bei allerhöchster Genehmigung des von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern durch das Centralblatt und das Kreis-Intelligenzblatt inzwischen veröffentlichten Programmes für das diesjährige am 3. Oktober beginnende Central-Landwirthschafts-(Oktober-)Fest in München zum Zwecke der Allerhöchst beabsichtigten allmähligen Erhebung dieses Festes zu einem wirklichen Nationalfeste, insbesondere auch nachfolgende Anordnungen die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen.

1) Sämmtliche in Bayern bestehende Schützengesellschaften sollen aufgefordert werden, einen Repräsentanten zur Theilnahme an dem in der Oktoberfestwoche stattfindenden Festschießen nach München zu senden, vorausgesetzt, daß die Satzungen und Geldmittel jener Gesellschaften solches gestatten, oder daß, wie zu erwarten steht, einzelne Schützen zur gänzlichen oder theilweisen Bestreitung der Kosten aus eigenen Mitteln sich bereit erklären.

2) Zur Erleichterung der Theilnahme an dem Oktoberfeste von Seite der Bevölkerung in entfernteren Landestheilen soll die Einrichtung getroffen werden,

> daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage, an welchem sich die Feier des Oktoberfestes stets concentrirt, von den Endpunkten der Staatseisenbahn aus (sohin zur Zeit von den Städten Hof und Kempten) nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Fahrtaxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Taxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schlusse des Oktoberfestes unentgeldlich wieder zurückbefördert werden.

Indem sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben der Auftrag, für weitere angemessene Bekanntmachung dieser Bestimmungen rechtzeitig Sorge zu tragen.

Zugleich werden jene Behörden, in deren Bezirken Schützengesellschaften bestehen, besonders angewiesen, denselben die der Bestimmung in Ziff. 1 entsprechende Aufforderung zukommen zu lassen.

Augsburg, den 13. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Braun, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Rehlingen, coll.

Ad Num. 35919. praes. 13/7 52.

(Die Erledigung des Curatbeneficiums Burk, kgl. Landgerichts Krumbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ernennung des Priesters Karl Stauch zum Frühmeßbeneficiaten in Jengen ist das Curatbeneficium in Burk erledigt worden. Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg und in dem kgl. Landgerichte Krumbach, gehört zum Pfarrbezirke Balzhausen, jedoch hat der Beneficiat in dem Curatie-Distrikte alle seelsorgerlichen Verrichtungen ohne Ausnahme zu versehen, und zählt 209 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 293 fl. 39 kr., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 233 fl. 51 kr., 2) aus Realitäten 50 fl. 23 kr., 3) aus Rechten 4 fl. 30 kr., 4) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 10 fl. 55 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 5 fl. 13½ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 5. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 36232. praes. 16/7 52.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Scheffau, kgl. Landgerichts Weiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ernennung des Priesters Joseph Baur zum Pfarrer in Röthenbach, kgl. Landgerichts Weiler, ist die Pfarrei Scheffau erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Weiler, und zählt 430 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 472 fl. 39 kr. 3 hl., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 290 fl. 20 kr. 4 hl., 2) aus Realitäten 77 fl. 43 kr., 3) aus Rechten 7 fl. 22 kr. 5 hl., 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 97 fl. 13 kr. 2 hl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 20 fl. 16 kr.

Bewerber um diese Pfründe, deren Verleihung für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall Seiner Majestät dem König zukommt, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 9. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Bekanntmachung.

praes. 15/7 52.

(Die III. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852 betr.)

Mit hohem Reskripte vom 9. l. Mts. hat das kgl. Staatsministerium der Justiz zum Vollzuge der Artikel 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 verfügt, was folgt:

I. die Eröffnung der III., für Schwaben und Neuburg im Jahre 1852 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird auf Montag den 13. September ds. Js. festgesetzt;

II. zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des kgl. Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg, Christian Frhr. v. Tucher, und zu dessen Stellvertreter der Rath des kgl. Kreis- und Stadtgerichtes Augsburg, Wilhelm v. Langen ernannt.

Neuburg, den 13. Juli 1852.

Präsidium
des königlichen Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.
Frhr. v. Stengel, Präsident.

Kreis-Notizen.

praes. 14/7 52.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Juni 1852 Nr. 4762. allergnädigst bewogen gefunden, das bisherige Benefizium und die Pfarr-Expositur zu Maria Rhein, kgl. Landgerichts Sonthofen, bestehend aus den Ortschaften Bachtel, Bichel, Buchen, Guggenmoos, Rheiner-Stich und Wangen, zu einer selbstständigen, von der bisherigen Mutterkirche, der Pfarrei Mittelberg, unabhängigen Pfarrei zu erheben.

praes. 14/7 25.

Der von dem durchlauchtig Hochgebornen Herrn Fürsten Karl von Oettingen-Wallerstein dem Priester Johann Baptist Bank, Pfarrer zu Willmatshofen, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, am 28. April ds. Js. ausgestellten Präsentation auf die erledigte Pfarrei Obergessertshausen, kgl. Landgerichts Krumbach, wurde die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. 7/7 52.

Als II. Deposital-Beamter bei dem kgl. Landgerichte Ottobeuren ist der dortige I. Assessor Kaspar Mayer ernannt worden.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 59.** den 20. Juli 1852.

Gesetz
über die Benützung des Wassers.
(I. Beilage zum Landtagsabschiede.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Betreff der Artikel 3. 4. 5. 23. Absatz 3 u. 4. 24. 31. 36. 38. 40. 48. 62. 63. 70. 84. 86 und 89. unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7. vorgeschriebenen Formen, beschlossen, und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Oeffentliche Gewässer.

Art. 1.

Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut.

Die Regelung und Leitung dieser Benützung und die Festsetzung besonderer Be-

schränkungen derselben stehen der Staatsregierung zu. Sie erläßt zu diesem Behufe Schifffahrts- und Floßordnungen, sowie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen.

Art. 2.

Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet, welche und so weit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen.

Die Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind, und unbeschadet der Bestimmung des Artikels 33 Ziffer 3.

Flüsse, welche aufhören, zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, verlieren dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

Art. 3.

Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

Art. 4.

Die Staatsregierung ist befugt, an und in den Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind.

Art. 5.

Ist zur Ausführung der im Artikel 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erforderlich, so findet das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, Anwendung.

Wird außer diesen Fällen durch Anwendung der Bestimmungen der erwähnten Artikel die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben, so kann hiefür Entschädigung verlangt werden. Behufs der Feststellung derselben greifen die hierüber in dem angeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz.

Art. 6.

Die Entziehung des Flußbettes bildet in keinem Falle einen Gegenstand der Entschädigung.

Art. 7.

Welche Seen und sonstige stehende Gewässer als öffentliche zu betrachten seien, ist nach den deßfalls hierüber bestehenden Rechtsverhältnissen zu beurtheilen.

Im Falle eines Streites haben die Gerichte hierüber zu entscheiden.

Art. 8.

Von dem Staate errichtete Canäle sind nur in soweit dem freien Gebrauche eröffnet, als dieses durch die Staatsregierung bestimmt wird.

Art. 9.

Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist, vorbehaltlich der Polizeivorschriften, jedem unverwehrt.

Hiebei dürfen jedoch fremde Grundstücke, in Ermangelung einer besonderen Berechtigung nicht betreten, und es müssen insbesondere hinsichtlich des Tränkens und Schwemmens des Viehes die dazu bestimmten Plätze benützt werden.

Art. 10.

Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können.

An und in dem Flusse selbst dürfen ohne solche Erlaubniß keine Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser, noch sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet werden.

Art. 11.

Die Abänderung bestehender Einrichtungen und Anlagen von der im Artikel 10 bezeichneten Art bedarf der gleichen Erlaubniß.

Art. 12.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt bei Ertheilung der Erlaubniß das Maß und die Art der Benützung. Sie ist zu jeder Zeit befugt, auf Kosten des Benützenden die Ueberschreitungen der ertheilten Erlaubniß unterdrücken und die versäumten Leistungen vornehmen zu lassen.

Art. 13.

Die ertheilte Erlaubniß kann — unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbsgesetze über Einziehung der Gewerbsconcession — nur im Wege der Zwangsabtretung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 zurückgenommen werden.

Die Bestimmungen über Zwangsabtretung kommen gleichfalls zur Anwendung:

1) wenn der bereits eingeräumte oder nach der Beschaffenheit der verwilligten Einrichtungen erforderliche Wassergebrauch durch neue Anlagen, welche ihrer überwiegenden Gemeinnützigkeit wegen bewilligt werden können, vermindert oder beeinträchtiget werden soll,
2) wenn der Wassergebrauch durch Flußcorrectionen oder durch vom Staate angeordnete künstliche Anlagen in dem Flusse bleibend entzogen, oder in dem oben bezeichneten Maße vermindert oder beeinträchtiget wird.

Der zeitweise Stillstand des Wassergebrauches, welcher durch die zur Erhaltung oder Herstellung des normalen Zustandes des Flusses oder im allgemeinen Interesse der Flußbenützung vorzunehmenden Wasserbauten, Reinigung und dergleichen veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener, entgegengesetzter Privatrechte.

Art. 14.

Nach Erforderniß der Verhältnisse können bei der Ertheilung der Erlaubniß besondere von dem Inhalte des vorhergehenden Artikels abweichende Bestimmungen festgesetzt werden.

Insbesondere können Bewilligungen auf eine beschränkte Zeit oder in widerruflicher Eigenschaft ertheilt werden für Werke mit nicht gespannter Wasserkraft, Anwendung von Schiffmühlen, Schöpfrädern, Rechen, Stegen, Einlegung von Fischbehältern, Reinigungskästen und dergleichen.

Art. 15.

Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß und andern hiezu bezeichneten Plätzen gestattet.

Die Staatsregierung kann hiefür die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen.

Bereits erworbene Rechte werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nicht aufgehoben.

Art. 16.

Brücken und Stege über öffentliche Flüsse dürfen nur mit Bewilligung der Kreisregierung, und nach der von derselben festzusetzenden Bauweise angelegt oder abgeändert werden.

Art. 17.

Neue Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegenden Brücken können nur in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden.

Art. 18.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke.

Diese dürfen jedoch den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flusses nicht hindern, und haben das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße, und in Nothfällen die Aussetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit zu gestatten.

Auch können die Ufer bei der Ausführung von Wasserbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend benützt werden.

Dem hiedurch Beschädigten ist die Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche bei Gericht vorbehalten.

Art. 19.

Die Uferlinie bestimmt sich nach dem mittleren Wasserstande des Flusses.

Dieser wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt und, wo es nothwendig ist, auf angemessene Weise bezeichnet.

Art. 20.

Der Leinpfad ist von den Eigenthümern der am Ufer und erforderlichen Falles selbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu gestatten.

Die näheren Bestimmungen über die Richtung und Breite desselben hat die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Vorbehaltlich bestehender Rechtsverhältnisse hat die Gestattung des Leinpfades an den vorhandenen öffentlichen Flüssen unentgeltlich zu geschehen.

In dem durch Art. 3 bezeichneten Falle, so wie dann, wenn dem Flusse mittelst Durchstichs ein neues Bett gegeben wird, sind die betreffenden Eigenthümer für die Belastung der Ufergrundstücke mit dem Leinpfade zu entschädigen.

In gleicher Weise findet Entschädigung statt, wenn zur Herstellung des Leinpfades die Wegräumung von Gebäulichkeiten erforderlich wird.

Bezüglich der Feststellung der Entschädigung finden die im Gesetze vom 17. Nov. 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande liegt dem Staate ob, sofern nicht durch besondere Rechtstitel etwas anderes festgesetzt ist.

Art. 21.

Für Beschädigungen, welche keine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfades sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachlässigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden, sind die Urheber und ihre Dienstherren solidarisch ersatzpflichtig.

Art. 22.

Die Pflicht zur Befestigung des Ufers und zur Herstellung und Erhaltung der gegen den Andrang des Wassers erforderlichen Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Regulirung des Uferschutzes.

Art. 23.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst selbst in öffentlichen Flüssen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke zu, unbeschadet der Belastung durch den Leinpfad (Art. 20).

Eine solche Alluvion (Anschütte, Verlandung) wird als bestehend betrachtet, wenn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängt, und wenn sich auf demselben Vegetation gebildet hat.

Das in einzelnen Landestheilen dem Staate ohne Rücksicht auf das Ufereigenthum zustehende Recht auf den Anfall der Alluvion ist für die Zukunft aufgehoben.

In Betreff solcher Flußtheile, hinsichtlich welcher dieses Recht von dritten Personen ausgeübt wird, sind die Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke befugt, dasselbe gegen gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maßgabe der Uferlänge) für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses sich für die Ablösung erklärt.

Art. 24.

Erachtet die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer

Anschütte zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Uferschutze für nothwendig, so kann der Eigenthümer nur alsdann Entschädigung fordern, wenn er das gewonnene Land in regelmäßige Kultur gesetzt hat.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zur Anwendung.

Art. 25.

Wenn sich Verlandungen in Folge künstlicher Anlagen, welche zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes unternommen werden, im Bereiche dieser Anlagen bilden, so werden dieselben Eigenthum der Unternehmer.

Dasselbe gilt von den Verlandungen, welche in Folge von Durchstichen in dem alten Flußbette gebildet werden.

Art. 26.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, über die gemäß Art. 25 dem Aerar erworbenen Verlandungen, insoweit nicht die Beibehaltung derselben als Staatsgut für die Zwecke der Anlagen oder aus anderen Rücksichten des öffentlichen Wohles nothwendig erscheint, — zum Vortheile derjenigen Grundeigenthümer zu verfügen, welche durch die Wassergewalt Nachtheil an ihrem Eigenthume erlitten haben oder damit für die Zukunft bedroht sind.

Solche Verfügung darf jedoch nicht eher stattfinden, als nachdem die Verlandung zu vollkommen festem Bestande gelangt ist, und nur unter Festsetzung der Bedingungen, welche hinsichtlich der künftigen Benützung des Landes zur Sicherung des Erfolges der Anlage nöthig erscheinen.

Art. 27.

Wenn ein Fluß sein Bett von selbst auf die Dauer verläßt, so soll dieses vor Allem auf die Entschädigung der Eigenthümer der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden.

Art. 28.

Erderhöhungen, welche sich, außer Zusammenhang mit dem festen Lande, in einem öffentlichen Flusse über den mittleren Wasserstand erheben (Inseln, Werder, Wörthe), sind, in Ermanglung entgegenstehenden besonderen Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung eines Anrechtes auf dieselben, Eigenthum des Staates.

Die durch Art. 26 Absatz 1 der Staatsregierung in Betreff der Verfügung über Verlandungen ertheilte Ermächtigung greift auch hier Platz.

Art. 29.

Wird ein erkennbares Stück Land von dem Flußufer durch die Gewalt des Wassers an einem andern Ort versetzt, so bleibt dasselbe dem bisherigen Eigenthümer.

Art. 30.

Hat sich ein solches Stück Land an ein fremdes Ufer angelegt, so wird dasselbe Eigenthum des Uferbesitzers, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist

nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes entweder bei der einschlägigen Verwaltungsbehörde die Erklärung abgegeben hat, daß er dasselbe als das seinige betrachte, oder die Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Uferbesitzers erwirkt, oder desfalls gerichtliche Klage erhebt.

Art. 31.

Hat sich das abgerissene Stück Land außer Zusammenhang mit einem Ufer im Flusse festgesetzt, so wird dasselbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes die freiwillige Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Staates erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Landstück als Staatsgut erklären. Es finden hiebei die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2 Anwendung.

Art. 32.

Was in den vorhergehenden Artikeln über die Flußufer bestimmt ist, findet auch Anwendung auf die Ufer der im Flusse liegenden Inseln.

Zweite Abtheilung.

Privat-Gewässer.

Erster Abschnitt.

Geschlossenes Wasser, Quellen, Regenwasser, Kanäle.

Art. 33.

Zum Privateigenthume des Grundbesitzers gehören, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind,

1) das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und anderen Behältern befindet;
2) das auf einem Grundstücke entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange solches von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist;
2) die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle.

Hinsichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem bestehenden Rechte

Art. 34.

Dem Eigenthümer steht ausschließlich die Verfügung über solches Wasser zu; er ist aber nicht befugt, dem Wasser, welches auf seinem Grundstücke entspringt oder sich darauf natürlich sammelt, zum Abflusse auf fremdes Eigenthum eine dasselbe belästigende andere Leitung zu geben, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht.

Art. 35.

Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes ist nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstücke zu dessen Nachtheil zu hindern.

Art. 36.

Erfordert es das öffentliche Interesse, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, so kann von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung eine den Verfügungen der Art 34 und 35 widersprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers vorgenommen werden.

Es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

Art. 37.

Durch Vertrag oder Verjährung können von den Bestimmungen der Art. 34 und 35 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden.

Zur Verjährung, in so ferne sie nicht bei dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen vollendet ist, wird ein zehnjähriger ununterbrochener, fehlerloser Besitzstand erfordert, von der Zeit an, wo eine Aenderung des bisherigen Zustandes bezüglich desjenigen, gegen welchen Verjährung geltend gemacht wird, durch künstliche Anlagen zum Abflusse, zum Bezuge oder zur Abwendung des Wassers erkennbar bewirkt worden ist.

Als Anlagen, welche hinsichtlich des Bezuges des Wassers die Verjährung zu begründen geeignet sind, werden nur solche betrachtet, welche der Eigenthümer des herrschenden Grundstückes auf dem dienenden errichtet hat.

Art. 38.

Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Privat-Flüsse.

A. Rechte auf dieselben.

Art. 39.

Flüsse und Bäche, welche weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hindurchfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

Der Ufereigenthümer darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten und unter den nachfolgenden Beschränkungen benützen.

Gehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bildet die durch die Mitte des Flusses nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Eigenthumsgrenze, soweit diese Grenze nicht bereits in anderer Art festgesetzt ist.

Art. 40.

Hinsichtlich der nicht zur Schiff- oder Floßfahrt dienenden Flüsse und Bäche, welche sich bisher im Eigenthume des Staates oder dritter Personen befunden haben, wird dieses Verhältniß durch die obige Bestimmung nicht abgeändert.

Auf dergleichen im Eigenthume des Staates befindliche Gewässer finden die Bestimmungen der Art. 1 Abs. 2, Art. 4, 9 bis 17, 18 Abs. 1, Art. 19, 23 bis 29 Anwendung.

Hinsichtlich der dritten Personen gehörigen Gewässer verbleiben diesen die ihnen bisher zustehenden Benützungsrechte.

Art. 41.

Hat das Wasser von selbst sein bisheriges Bett verlassen, so sind die Betheiligten insgesammt und auch einzelne derselben befugt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

Ist eine Erklärung hierüber nicht in Jahresfrist den Eigenthümern der Grundstücke, durch welche das Wasser seinen neuen Weg genommen hat, kund gegeben worden, so können diese die Abänderung des neuen Zustandes verweigern.

Ist dagegen die Erklärung rechtzeitig erfolgt, so können dieselben verlangen, daß von der Verwaltungsbehörde eine peremtorische Frist festgesetzt werde, binnen welcher der frühere Zustand wieder hergestellt werden muß.

Art. 42.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers nächst dem Eigenthümer des Ufers zu.

Art. 43.

In Betreff der Versetzung eines erkennbaren Stückes Land kommen die Bestimmungen der Art. 29 und 30 zur Anwendung.

Art. 44.

Inseln (Werder, Wörthe), welche sich in Privatflüssen oder Bächen erheben, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers, auf dessen Seite sich die Insel gebildet hat, nach Maßgabe der Uferlänge.

Reicht die Insel über die Mitte des Flusses, so theilt sich dieselbe unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer nach Maßgabe einer durch die Mitte des Flusses bei mittlerem Wasserstande zu ziehenden Linie.

Art. 45.

Den Eigenthümern einer Insel stehen in Beziehung auf Anschütten und neuentstehende Inseln dieselben Rechte zu, wie den Eigenthümern des Flußufers.

Art. 46.

Jeder Ufereigenthümer ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 40 Abs. 3 befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flußbette zu nehmen bis zu der in dem Art. 39 Abs. 3 bezeichneten Grenze, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Beziehung auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer geschehen kann.

Die Perlfischerei und Goldwäscherei ist dem Staate vorbehalten. Bei der Ausübung dieses Rechtes soll jedoch stets Rücksicht auf die Interessen der Landeskultur genommen werden.

B. Verpflichtungen.

Art. 47.

Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigenthümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu erhalten.

Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist unter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer der Ufer und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen. Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, soweit ihr Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der Ufergrundstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Art. 48.

Die bei einem Privatflusse Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben sind befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenzuflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind.

Die Bestimmungen des Art. 5 finden auch hier Anwendung.

Art. 49.

Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falles auf Antrag eines Betheiligten oder der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes anzuhalten.

Sie kann im Falle der Saumseligkeit solche Arbeiten unmittelbar auf Kosten der Säumigen anordnen.

Soweit die Vertheilung dieser Last nicht rechtlich festgesetzt ist (Art. 47 Abs. 1), hat die Verwaltungsbehörde dieselbe festzusetzen und vollziehen zu lassen.

Die von der Verwaltungsbehörde bestimmten Beiträge werden nach den über die Zwangsvollstreckung der kgl. Rentämter bestehenden Vorschriften durch diese erhoben.

Art. 50.

Wenn die Verpflichtung auf den Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, so sind die Partheien vor Gericht zu verweisen.

Die Verwaltungsbehörde kann in dringenden Fällen verfügen, daß die von ihr getroffenen Anordnungen vorläufig vollstreckt werden sollen.

Art. 51.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichen Falles die Plätze, an welche das bei der Ausräumung des Flusses ausgeworfene Material gebracht werden soll, und die Zeit der Ausräumung, sowie die Frist zur Wegführung des ausgeworfenen Materials.

Die vorläufige Niederlegung desselben auf den Ufern, und zwar in der Regel auf jeder Seite zur Hälfte, sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Ausräumung, haben die Eigenthümer unentgeltlich zu gestatten.

Die Verwaltungsbehörde hat jedoch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit hiebei mit möglichster Schonung verfahren werde.

Bei den zu Triebwerken und Stauanlagen besonders dienenden Gerinnen und Kanälen haben die Ufereigenthümer für diese Benützung ihrer Grundstücke eine von dem Gerichte festzusetzende Entschädigung anzusprechen, soweit nicht eine besondere Ausnahme (Art. 47 Abs. 1) festgesetzt ist.

Art. 52.

Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen; sie können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs u. s. w. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderer Schutzbauten.

C. Benützung des Wassers.

Art. 53.

Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann, ist einem Jeden gestattet.

Die Verwaltungbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen.

Art. 54.

Soferne nicht Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung eine Ausnahme begründen, und unbeschadet der Bestimmungen der Art. 39 und 40 ist jeder Ufereigenthümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen unter der Beschränkung:

1) daß kein einem andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;
2) daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung kann nur dann durch die Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch die Ableitung des Wassers andern Betheiligten kein Nachtheil verursacht wird.

Sind die Eigenthümer mehrerer an einander gränzender Uferstücke über eine Anlage oder Wasserbenützung einverstanden, so werden diese Grundstücke bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück betrachtet.

Art. 55.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von Beiden das Recht zur gleichheitlichen Benützung des Wassers.

Art. 56.

Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenützung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise beschränken.

Art. 57.

Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlagen zur Wasserbenützung zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung der ihm etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

Art. 58.

Die Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten und zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, unterliegt der besonderen Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entschädigungsansprüche Dritter vorbehalten bleiben.

Art. 59.

Die durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung festgesetzte Vertheilung des Wassers darf außer dem Falle der Art. 62 und 63 ohne Zustimmung aller Betheiligten nicht abgeändert werden.

Ueber Streitigkeiten, welche sich hinsichtlich der bestehenden Rechte erheben, entscheiden die Gerichte.

Art. 60.

Wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das vorhandene Wasser zu den Bedürfnissen aller Berechtigten nicht zureicht, so hat die Verwaltungsbehörde, sofern für diesen Fall nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung Vorsehung getroffen ist, die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen.

In allen Fällen kann die Verwaltungsbehörde die dem augenblicklichen Erfordernisse entsprechenden provisorischen Anordnungen treffen und sofort vollstrecken lassen.

Art. 61.

In den Privatflüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, darf von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes an (einschließlich) kein Wasserberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleuniget wird, ohne vorgängige Anzeige an die Verwaltungsbehörde, welche zu untersuchen hat, ob das beabsichtigte Werk nicht den im Art. 52 bezeichneten Anordnungen und Rücksichten zuwiderläuft.

Hinsichtlich der Errichtung oder Abänderung von Triebwerken mit gespannter Wasserkraft und anderer Stauanlagen sind außerdem die Bestimmungen der Art 73 bis 84 zu beobachten.

Art. 62.

Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen, soweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Wassers gemäß Art. 40 oder 54 zusteht, dasselbe nicht selbst gebrauchen.

Die Zuweisung solchen Wassers geschieht durch Beschluß der Kreisregierung.

Sie setzt voraus:

1) daß der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeutenden, unzweifelhaften Nutzen für die Landeskultur oder für die Industrie darbietet;
2) daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen Aufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß selbst nutzbar verwendet, oder besondere Umstände nachweist, welche ihn an solcher Verwendung zur Zeit verhindern;
3) daß demselben voller Ersatz für allen aus der Geschäftsunterbrechung oder in irgend einer anderen Weise in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachsenden Schaden geleistet werde;
4) daß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeschriebenen Weise und in der festgesetzten, nur bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung zu verlängernden Frist ausgeführt werden.

Die dem Wasserberechtigten zu leistende Entschädigung (Ziffer 3) ist, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 63.

Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers, oder eines Theiles desselben benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer, nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältnisse, die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung dieser Letzteren festsetzen.

Die Kreisregierung hat zugleich diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um so viel als möglich das Interesse des Wasserberechtigten zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten.

In Betreff der dem Wasserberechtigten wegen des zeitweisen gänzlichen oder theilweisen Stillstandes des Triebwerkes und wegen sonstiger Nachtheile zu leistenden Entschädigung haben die Gerichte zu entscheiden.

Die Bestimmungen des Art. XXI. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, finden auch auf den gegenwärtigen Fall und jenen des Art. 62 Anwendung.

Art. 64.

Die Möglichkeit der Erzielung eines größeren Wasserüberschusses durch Abänderung der bisherigen Benützungsweise und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anspruch auf Ueberlassung solchen Ueberschusses.

Der Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen sind aber verpflichtet,

die Mühlgräben, Wasserheerde, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande zu unterhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter stattfinde. Wird eine solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen vorzusetzen, und wenn solcher Auflage nicht Genüge geschieht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen und den Betrag derselben erforderlichen Falles nach Vorschrift des Art. 49 Abs. 4 erheben zu lassen.

Art. 65.

Bei Entscheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Wasser dem Nutzberechtigten entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trockenen Jahren, und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Bedacht genommen werden.

Dritte Abtheilung.

Trift-Gewässer.

Art. 66.

Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch- und Scheitholz dienen.

Die Flößerei kann sowohl in öffentlichen Flüssen, als in Privatflüssen und Bächen (Art. 39 und 40) ausgeübt werden, ohne daß letztere hiedurch an ihrer Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden.

Art. 67.

Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer verpflichtet:

1) sich jeden Gebrauchs des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 72;
2) die zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers und den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden, insoferne ein Anspruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht bereits begründet ist.

Art. 68.

Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung ausschließende Rechte zur Benützung der Triftgewässer oder bestimmte Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei bestehen, ist diese jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtung der zur Regulirung dieses Gebrauches bestehenden oder von der Staatsregierung zu erlassenden Anordnungen (Art. 72).

Soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, können für die Benützung der zur Flößerei dienenden Vorrichtungen entsprechende Gebühren erhoben werden.

Art. 69.

Für Beschädigungen, welche den Ufereigenthümern, den Besitzern von Triebwerken und anderen Betheiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursacht werden, sind, insoweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen, oder die Beschädigungen nicht

als eine natürliche Folge versäumter Unterhaltung der Ufer oder Triebwerke u. s. w. erscheinen, diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben.

Die Festsetzung der Entschädigung geschieht in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte.

Art. 70.

Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz neu bestimmt und eingerichtet werden.

Es finden dabei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

Art. 71.

Wenn die Flößerei auf einem Privatflusse wieder aufgegeben wird, so sind die bei dem Flusse Betheiligten berechtiget, die Wegräumung der zur Flößerei getroffenen, den freien Lauf des Wassers hindernden Einrichtungen auf Kosten des Staates, beziehungsweise desjenigen, welchem die Einrichtung der Flößerei bewilliget wurde (Art 70), zu verlangen.

Die Verwaltungsbehörde hat hierüber auf Antrag der Betheiligten — nöthigen Falls unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 49 Abs. 2 zu verfügen, vorbehaltlich des Rechtsweges, in so weit hiebei Privatrechte berührt werden.

Art. 72.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Regelung und Leitung der Flößerei Triftordnungen zu erlassen, und insbesondere die Entschädigungen und Gebühren für den Stillstand der Triebwerke und die bei denselben zu leistende Beihilfe, sowie für die Benützung der bestehenden besonderen Vorrichtungen für die Flößerei festzusetzen.

Den Betheiligten steht der Rechtsweg gegen den die Flößerei Betreibenden offen, wenn er eine höhere Vergütung ansprechen zu können glaubt.

Vierte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über Triebwerke oder andere Stauvorrichtungen.

Art. 73.

Wer eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen Flusse oder an einem Privatflusse, an welchem sich Triebwerke befinden, oder wer ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft an einem öffentlichen oder Privatflusse errichten will, ingleichen wer an bestehenden Vorrichtungen und Werken solcher Art eine Abänderung vornehmen will, welche auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers Einfluß hat, ist gehalten der Verwaltungsbehörde eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung, so weit sie sich auf die unmittelbare Wasserbenützung bezieht, nebst den erforderlichen Plänen vorzulegen.

Diese Aktenstücke werden auf Anordnung der Behörde unter amtlicher Aufsicht zur Kenntnißnahme der Betheiligten aufgelegt, und Tagsfahrt zur Verhandlung angeordnet.

Art. 74.

Eine kurze Bezeichnung des Werkes wird auf Anordnung der genannten Behörde

in der Gemeinde, in deren Bezirke dasselbe liegt, und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten, und in der sonst hergebrachten Publikationsweise, nach Umständen auch durch Einrückung in die hiezu geeigneten Lokalblätter veröffentlichet, unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles, daß die Betheiligten, welche in der angeordneten Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchsrechtes verlustig sein würden, und mit der Aufforderung, von der Beschreibung und den Plänen Einsicht zu nehmen.

Die der Behörde bekannten Betheiligten, namentlich die Eigenthümer der unmittelbar unterhalb oder oberhalb liegenden Triebwerke und der benachbarten Grundstücke sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

Art. 75.

In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falles mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, hat die Behörde vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermanglung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Art. 76.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der gemäß Art. 10, 11 und 62 von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung hat die Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der beabsichtigten Einrichtungen Beschluß zu fassen, und die Art der Ausführung, soweit sie auf den Wasserlauf Einfluß hat, genau festzusetzen.

Wenn das Unternehmen hinsichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstand unterliegt, aber auf den Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so hat die Verwaltungsbehörde bei der Ertheilung der administrativen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 77.

Bei jedem Triebwerke und jeder andern Stauvorrichtung der im Art. 73 bezeichneten Art soll ein bleibendes Höhenmaß (Aichpfahl, Pegel) aufgestellt werden, auf welchem die zuständige Wasserhöhe auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen ist.

Bei den bereits bestehenden Werken und Vorrichtungen soll ein solches Höhenmaß, wo es nicht vorhanden ist, binnen zwei Jahren nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, auf Kosten des Besitzers errichtet werden.

Die Verwaltungsbehörde kann diese Kosten erforderlichen Falles zwangsweise erheben lassen (Art. 49 Abs. 4).

Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Art. 78.

Ueber die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Wasserwerkes hat die Verwaltungsbehörde unter Zuziehung eines Sachverständigen eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, wozu die Betheiligten vorzuladen sind.

Hiebei ist eine genaue Beschreibung aller auf den Wasserlauf Einfluß übenden Vorrichtungen mit Bezugnahme auf das eingesetzte Höhenmaß aufzunehmen.

Die Ortsbesichtigung kann auf Verlangen der betheiligten Grund- und Triebwerksbesitzer zuerst bei der Legung des Fach- und Grundbaumes vorgenommen und nach Vollendung des Werkes wiederholt werden.

Bei geringfügigen Werken kann die Ortsbesichtigung durch die Behörde umgangen und die Aufnahme einem Sachverständigen unter Leitung und Aufsicht eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung aufgetragen werden.

Art. 79.

Die gemäß den vorhergehenden Bestimmungen stattgehabten Verhandlungen und Beschlüsse, sowie die Beschreibungen und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligte ist befugt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten ertheilen zu lassen.

Art. 80.

Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. 81.

Durch die obigen Bestimmungen werden die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der zu Gewerbsunternehmungen erforderlichen polizeilichen Bewilligung nicht abgeändert.

Art. 82.

Zu jeder Abänderung oder Auswechselung von Haupttheilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrichtungen, selbst wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Wassers oder in der Höhe des Oberwassers verursacht wird, ist die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Dieselbe ist sofort zu ertheilen, wenn die Behörde findet, daß jene Grenze durch die beabsichtigte Arbeit nicht überschritten wird; andern Falls ist die Sache nach dem in den Art. 73 bis 76 bestimmten Verfahren zu behandeln.

Art. 83.

Wenn in Folge der Höhe des Wehres, wozu eine Stauvorrichtung berechtigt ist, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt wird, so muß der Besitzer jener Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres gegen entsprechende Schadloshaltung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und über die zu treffende Einrichtung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die Entschädigung ist in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 84.

Wenn in Folge der Errichtung eines den bestehenden Berechtigungen entsprechenden

Stauwerkes Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände durch Abänderung der Vorrichtung, z. B. durch Anlage von Grundablässen u. dgl. ohne die Triebkraft zu schmälern, beseitiget werden können, so müssen die Eigenthümer solcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten.

Ueber die dem Eigenthümer etwa zukommende Entschädigung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bisherigen Unterhaltungskosten Rücksicht zu nehmen ist, haben in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, die Gerichte zu entscheiden.

Art. 85.

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind, so bleiben die hinsichtlich der Benützung des Wassers und der dazu dienenden Anstalten, sowie hinsichtlich der dafür von den Einzelnen zu leistenden Beiträge und Gebühren bestehenden Anordnungen in Kraft.

Fünfte Abtheilung.

Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenützung.

Art. 86.

Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruche nicht unterworfen, auch kann ein solcher zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden.

Art. 87.

Der Eigenthümer des für den Anschluß eines Stauwerkes in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Mitbenützung des Stauwerkes verlangen gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und des künftigen Unterhaltes des Werkes im Verhältniß der angesprochenen Mitbenützung.

In diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten, und die dafür bezahlten Summen sind zurückzugeben. Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder der Vollendung des Werkes verlangt, so hat derjenige, welcher sie anspricht, außerdem den Mehrbetrag der Kosten allein zu tragen, welcher durch die für die Mitbenützung erforderlichen Abänderungen veranlaßt wird.

Art. 88.

Die über die Anwendung der Art. 86 und 87 entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Gerichte.

Art. 89.

Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur kann

der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn

1) die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt,
2) dieselbe nicht auf andere im Verhältnisse zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann,
3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes überhaupt nicht zugeht,
4) die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäude-Komplex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden will,
5) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht unter Beobachtung des in dem Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, hierüber vorgeschriebenen Verfahrens durch die Gerichte.

Art. 90.

Kann der Eigenthümer der mit Dienstbarkeit belasteten Grundstücke wahrscheinlich machen, daß aus der Unternehmung künftige erhebliche Benachtheiligung für sein Eigenthum oder seine Berechtigungen zu befürchten steht, so ist er befugt, zu verlangen, daß den Unternehmern durch das Gericht eine entsprechende Sicherheitsleistung auf eine bestimmte Zeit auferlegt werde.

Art. 91.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Zwang zur Theilnahme an Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen oder zur Abtretung unbeweglichen Eigenthumes zum Zwecke ihrer Ausführung stattfindet, ist in dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur bestimmt.

Sechste Abtheilung.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der Verwaltungsbehörden.

Art. 92.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde in Iter und die Kreisregierung Kammer des Innern in IIter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in Iter Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staatsministerium in IIter und letzter Instanz.

Die Definitiv-Entscheidungen der Kreisregierung sind nach kollegialer Berathung zu fassen.

Art. 93.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt. Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 94.

In den Fällen, zu deren Beurtheilung ihrer Natur nach besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, hat der Entscheidung oder Beschlußfassung die Erholung des Gutachtens eines oder nach Beschaffenheit des Falles mehrerer Sachverständigen vorauszugehen.

In jenen Fällen, in welchen das Interesse verschiedener Betheiligter sich gegenübersteht, ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der sich entgegenstehenden Betheiligten überlassen. Es können jedoch nicht mehr als drei Sachverständige ernannt werden.

Kommt eine Uebereinkunft innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Wo entgegenstehende Interessen der Betheiligten nicht vorliegen, ernennt die Verwaltungsbehörde die Sachverständigen.

Art. 95.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Siebente Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 96.

In eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden verfällt:

1) wer in öffentlichen Gewässern an andern, als den von der Polizeibehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt (Artikel 9);
2) wer ohne Erlaubniß oder an andern, als den hiezu bezeichneten Plätzen aus dem Bette öffentlicher Flüsse Steine, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen abführt (Artikel 15).

Art. 97.

Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen ist zu belegen:

1) wer ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueberschwemmungs-Gebietes eines öffentlichen Flusses Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet, abändert oder das bei der

Ertheilung der Erlaubniß von der Verwaltungsbehörde bestimmte Maaß überschreitet (Artikel 10 und 11);

2) wer Brücken, Stege oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken ohne Bewilligung der Kreisregierung, oder in anderer, als der bei der Bewilligung bestimmten Weise errichtet oder abändert (Artikel 16 und 17);

3) wer an dem Ufer öffentlicher Flüsse Anlagen macht, welche den freien Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flusses hindern (Artikel 18);

4) wer die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie angebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Artikel 19);

5) wer das Wasser eines Privatflusses oder Baches zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten, oder zu andern Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, ohne besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt oder den bei der Bewilligung ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt (Artikel 58).

Art. 98.

Einer Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate unterliegt:

1) wer ein zur Sicherung des richtigen Vollzuges der ertheilten Erlaubniß bestimmtes Höhenmaß oder sonstige Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Artikel 12);

2) wer ein nach Artikel 77 aufgestelltes Höhenmaß, oder einen Fach- oder Grundbaum (Artikel 78) absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget.

Art. 99.

Die Strafbestimmungen des Artikels 97 Ziffer 1 bis 4 einschlüssig und des Artikels 98 Ziffer 1 greifen auch dann Platz, wenn die erwähnten Handlungen an oder bezüglich von Privatflüssen oder Bächen vorgenommen wurden, welche sich nach Artikel 40 im Eigenthume des Staates befinden.

Art. 100.

Die Staatsregierung, beziehungsweise die Verwaltungs-Stellen und Behörden sind befugt, in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erlassen, Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden festzusetzen.

Diese Strafen dürfen jedoch bei den nach Artikel 1 zu erlassenden Schifffahrts- und Floßordnungen einhundert Gulden Geldstrafe und einen Monat Arrest, bei den Verordnungen und Vorschriften, welche in Gemäßheit der Artikel 52, 56, 68 und 72 erlassen werden, fünfzig Gulden Geldstrafe und vierzehn Tage Arrest, und in allen andern Fällen zehn Gulden Geldstrafe nicht übersteigen.

Art. 101.

Die in den Artikeln 96 bis 100 erwähnten strafbaren Handlungen sind Polizei-Uebertretungen. Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Gerichten, beziehungs-

weise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und eben so richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden Bestimmungen.

Achte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 102.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken und andern Anlagen festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die Regulirung der daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen Besitzern und Eigenthümern sind nach den Bestimmungen des Civilrechtes, beziehungsweise der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zu beurtheilen.

Art. 103.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Lokalverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, insoweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. 104.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Die geltenden Gesetze und Verordnungen, Lokalstatuten und Lokalobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze, wie auch die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Benützung des Wassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke, desgleichen die in Betreff der Ausübung der Fischerei bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse bleiben in Kraft.

Das gegenwärtige Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz

über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Kultur.
(II. Beilage zum Landtagsabschiede.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Betreff der Artikel 16, 20, 21, 37 und 38 unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 7. vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Kultur, welche einen unzweifelhaften, überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken, und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthumes nicht ausführbar sind, können als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden, und unterliegen folgenden Bestimmungen:

Erster Abschnitt.

Von den Genossenschaften.

Art. 2.

Vereinigen sich zum Zwecke der Herstellung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage mehr als drei Grundeigenthümer, so bilden dieselben eine Genossenschaft, wenn es sich um ein Unternehmen der im Artikel 1 bezeichneten Art handelt, oder die Betheiligten diese Genossenschaftsbildung beantragen.

Die Genossen haben, im Falle ihre Anzahl mehr als sechs beträgt, zum Zwecke der Besorgung ihrer Geschäfte aus ihrer Mitte einen Ausschuß zu wählen.

Der Ausschuß ist berechtigt, die Genossenschaft in allen das Unternehmen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Er wählt zur Leitung der Geschäfte, sowie zum unmittelbaren Verkehre mit den Behörden und dritten Personen aus seiner Mitte einen Vorstand.

In jenen Fällen, in welchen die Genossenschaft die Zahl von sechs Theilnehmern nicht übersteigt, ist statt des Ausschusses und Vorstandes zu gleichem Zwecke ein Geschäftsführer zu wählen.

Das Ergebniß dieser Wahlen ist der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Art. 3.

Die Genossenschaft hat die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder, sowie ihre gesammte innere Verwaltung durch Statuten zu regeln.

Die Statuten und jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung.

Art. 4.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hiedurch erhalten kann, und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

Art. 5.

Für das neu hinzugekommene Grundstück ist jedoch der Genossenschaft ein angemessener Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen Größe, im Falle eine gütliche Uebereinkunft hierüber nicht erzielt zu werden vermag, von der betreffenden Verwaltungs-Behörde nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt wird.

Art. 6.

Kann die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch die vorgängige Entrichtung der hiezu erforderlichen Kosten von Seite der Hinzutretenden bedingt.

Art. 7.

Die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke wider Willen der Mehrheit ist nur dann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung auf die Dauer nicht erhält, oder diese durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann.

Der Austretende haftet jedoch der Genossenschaft für seinen Antheil an den entstandenen Anlage- und Unterhaltungskosten.

Art. 8.

Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft im Interesse der Gesammtanlage nothwendig, so kann dasselbe von der Mehrheit verlangt werden, doch hat in diesem Falle die beantragende Genossenschaft dem Ausscheidenden Entschädigung zu leisten, deren Festsetzung nach Maßgabe des Artikels 5 erfolgt.

Art. 9.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von zwei Dritttheilen der Theilnehmer beschlossen werden.

Die Stimmenmehrheit ist in diesem Falle und in den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes zu bemessen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiesenvorstandschaft.

Art. 10.

Bei den Genossenschaften, welche die gemeinschaftliche Bewässerung von Wiesen

zum Zwecke haben, bildet der gewählte Ausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft in Ansehung der betreffenden Grundstücke.

Art. 11.

Der Wiesenvorstandschaft liegt ob:

1) den Plan zur Vertheilung des Wassers für die Bewässerung, erforderlichen Falles unter Zuziehung besonderer Wiesenbauverständiger, sowie anderweitiger Techniker zu entwerfen;
2) eine Wiesenordnung im Benehmen mit der betreffenden Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und mit Genehmigung der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde festzusetzen; in dieser Wiesenordnung
   a) das Bewässerungsverfahren zu bestimmen;
   b) das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und den Schutz der Wiesen, unbeschadet bestehender Rechtsverhältnisse, zu regeln;
   c) gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu 10 fl. zur Kassa der Genossenschaft anzuordnen, deren Zuerkennung der betreffenden Polizeibehörde obliegt;
3) den Vollzug der Wiesenordnung benöthigten Falles unter Aufstellung bezahlter und verpflichteter Wiesenaufseher zu überwachen;
4) die für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen der Gesammtanlage oder der Wiesenordnung zu begutachten, und dieselben, nachdem sie die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung der betreffenden Behörde erhalten haben, auszuführen.

Art. 12.

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung von Sachverständigen die betreffende Verwaltungsbehörde.

Dritter Abschnitt.

Von den Herstellungs- und Unterhaltungskosten.

Art. 13.

Die sämmtlichen Kosten der Herstellung, dann der Unterhaltung der Anlage sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu bestreiten.

Ueber die Vertheilung dieser Kostenlast entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten.

Kömmt eine solche Verständigung nicht zu Stande, so entscheidet hierüber, nach Vernehmung der Betheiligten und auf den Grund des Gutachtens der Sachverständigen, die einschlägige Verwaltungsbehörde.

Hiebei ist stets auf den Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücke und wenn hinsichtlich der Vortheile, welche diesen aus der Anlage zugehen, ein erheblicher Unterschied besteht, mittelst Eintheilung der Grundstücke in Klassen, auch hierauf Rücksicht zu nehmen.

Bei Bewässerungs- oder Entwässerungs-Genossenschaften, welche sich schon vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes gebildet haben, richtet sich die Unterhaltungspflicht,

vorbehaltlich eines anderweiten Uebereinkommens, nach den desfalls bestehenden rechtsverbindlichen Bestimmungen.

Art. 14.

Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist Reallast der verpflichteten Grundstücke, und erlischt nur mit dem vorschriftsmäßigen Ausscheiden des Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren.

Art. 15.

Um bei größeren Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen auch den minder bemittelten Grundbesitzern die Betheiligung an dem Unternehmen zu erleichtern, soll auf die Gewährung von unverzinslichen oder gering verzinslichen Vorschüssen aus den für die Zwecke der Landeskultur gegebenen Centralfonds, sowie im Falle der Zustimmung der Landräthe, auch aus Kreisfonds der dem Bedürfnisse und den verfügbaren Mitteln entsprechende Bedacht genommen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Zwangsrechten zur Beförderung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen.

Art. 16.

Kann ein Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmen der im Artikel 1. bezeichneten Art zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, und ist die Zustimmung aller betreffenden Grundeigenthümer im Wege gütlicher Verständigung nicht zu erzielen, so können die widersprechenden Grundbesitzer zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Anlage in Ansehung des benöthigten Areals und zur Tragung der nach Artikel 13 und 14 treffenden Kostenlast gezwungen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens zwei Dritttheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären.

Art. 17.

Den durch Zwang zur Theilnahme beigezogenen Grundeigenthümern, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an den Kosten des Unternehmens ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes ganz oder theilweise sofort zu bestreiten, haben die betheiligten Grundeigenthümer den Kostenantheil oder den bezüglichen Restbetrag für die widersprechenden Minderbemittelten gegen seinerzeitigen Rückersatz und vierprozentige Verzinsung vorzuschießen.

Ueber die Frage, in welchen Fristen der geleistete Kostenvorschuß von den minderbemittelten Theilnehmern zurückzuersetzen sei, entscheidet in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens zwischen den Betheiligten die betreffende Verwaltungsbehörde.

Gedachte Personen können sich der Annahme des Vorschusses und damit der Theilnahme an dem Unternehmen durch Abtretung der betreffenden Grundfläche an die betheiligten Grundeigenthümer entziehen.

Die Feststellung der Entschädigung hiefür geschieht nach den im Gesetze vom

17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen.

Art. 18.

Ergibt sich nach Ablauf des im folgenden Artikel bestimmten Zeitraumes, daß die Anlage ohne Verschulden der widersprechenden Grundeigenthümer die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke entweder in keiner Weise oder doch nicht in entsprechendem Maße erhöht, oder einen bleibenden Nachtheil für letztere zur Folge gehabt hat, so können jene Grundeigenthümer von den veranlassenden Unternehmern im ersteren Falle den verhältnißmäßigen Rückersatz des geleisteten Kostenbeitrages, sowie der bezahlten Zinsen, beziehungsweise Aufhebung ihrer Schuld, und im letzteren Falle auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen.

Die Verhandlung und Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

Art. 19.

Die Widersprechenden können zu diesem Zwecke verlangen, daß die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke unmittelbar vor der Ausführung und sodann frühestens 5 und spätestens 10 Jahre nach deren Vollendung durch verpflichtete Sachverständige geschätzt werde.

Die Wahl dieser Sachverständigen, wobei die Zahl von dreien nicht überschritten werden darf, ist der Uebereinkunft der Betheiligten zur überlassen.

Kommt eine solche innerhalb einer den Betheiligten von dem Gerichte festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Art. 20.

Die Eigenthümer von Grundstücken, welche ihrer Gattung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen höherer Ertragsfähigkeit bezweckt, oder deren besondere Benutzungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichem Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden.

Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann den betheiligten Grundeigenthümern das Recht auf Entwehrung nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, ertheilt werden.

Art. 21.

Ist außer dem Falle des vorstehenden Artikels die Entwehrung unbeweglichen Eigenthums namentlich von Triebwerken zur Ausführung des Unternehmens nothwendig, so kann der Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 über Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke stattgegeben werden.

Art. 22.

Die Bestimmungen der Art. 62 bis 65, 86 und 89 des Gesetzes über Benützung des Wassers greifen auch in Fällen Platz, welche Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes sind.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren.

Art. 23.

Wer die Herstellung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage der im Art. 1 bezeichneten Art beabsichtigt, hat jener Distrikts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die betreffende Grundfläche sich befindet, mit dem Gesuche um Genehmigung des Antrages einen vollständigen Entwurf des ganzen Unternehmens zum Behufe der Instruktion vorzulegen.

Erstreckt sich die Anlage über die Bezirke mehrerer Distrikts-Verwaltungsbehörden, so hat die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, oder, im Falle mehrere Regierungsbezirke dabei betheiligt sind, jene Kreisregierung, in deren Bezirke der größte Theil der betreffenden Grundfläche sich befindet, die hiefür zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Anforderungen der Zweckmäßigkeit zu bestimmen, zu welchem Behufe die vorerwähnte Vorlage an die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, zu richten ist.

Im Falle einer ganz besonders umfangreichen und wichtigen Anlage der letzteren Art kann die Instruirung des Gesuches anstatt der Distrikts-Verwaltungsbehörde einem eigenen Kommissär von der Kreisregierung übertragen werden.

Art. 24.

Der vorzulegende Entwurf des Entwässerungs- oder Bewässerungs-Unternehmens hat zu enthalten:

1) den Zweck und Umfang der Anlage unter Bezeichnung der betheiligten Grundstücke, ihrer Eigenthümer, ihres beiläufigen Werthes und der gegenwärtigen Benützungs-Weise, dann unter Anfügung einer Situationszeichnung und der sonstigen zur Erläuterung der Sachverhältnisse erforderlichen Pläne und Maßangaben;
2) eine genaue Darstellung der beabsichtigten Einrichtung und, soweit dieses jetzt schon thunlich ist, die Angabe
   a) des zu benützenden Wassers in Ansehung der Masse und der Benützungszeit, dann der bei demselben bestehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte, und
   b) der erforderlichen Inanspruchnahme fremden Grundeigenthumes durch Entwehrung oder Belastung mit Dienstbarkeiten;
3) die allenfalls bereits erlangte vorläufige Erklärung der betheiligten fremden Wasserberechtigten und Grundeigenthümer;
4) die Aufzählung der aus der Anlage mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden wirthschaftlichen Vortheile und der im Falle der Unterlassung etwa zu besorgenden Nachtheile;
5) die Angabe jener Grundbesitzer, deren aktive Theilnahme von den Unternehmern verlangt wird; endlich
6) den Kostenvoranschlag unter Bezeichnung der Deckungsmittel für die Anlage- und Unterhaltungskosten und für die zu leistenden Entschädigungen.

Art. 25.

Die nach Art. 23 zur Instruktion des Gegenstandes zuständige Verwaltungsbehörde hat diesen Entwurf einer vorläufigen Prüfung zu unterstellen. Wird derselbe hiebei unvollständig befunden oder ergeben sich Bedenken gegen die Ausführbarkeit desselben, so ist er zur Vervollständigung zurückzugeben.

Sind die erhobenen Bedenken nicht beseitigt worden, oder findet die Behörde, daß durch das Unternehmen die öffentlichen Interessen gefährdet sind, so ist der Antrag zurückzuweisen, wobei die wahrgenommenen Mängel oder die entgegenstehenden Bedenken jederzeit in Kürze zu bezeichnen sind.

Art. 26.

Bedarf die Vorlage keiner Vervollständigung, oder ist diese nachträglich erzielt worden, und waltet auch außerdem gegen die Zulässigkeit des Unternehmens kein Hinderniß ob, so hat die instruirende Behörde zur näheren technischen Prüfung des Unternehmens zu schreiten.

Art. 27.

Dieselbe benennt zu diesem Behufe die erforderlichen Sachverständigen und verpflichtet sie durch Eidesabnahme, beziehungsweise Erinnerung an den bereits geleisteten Diensteid.

Sie ist befugt zur Bestreitung der Auslagen für die technischen Vorarbeiten und Untersuchungen die Erlegung eines angemessenen Kostenvorschusses zu verfügen, dessen Leistung den Antragstellern obliegt.

Art. 28.

Die Sachverständigen haben den vorgelegten Entwurf nach allen Beziehungen an Ort und Stelle zu prüfen.

Den Betheiligten ist unbenommen, unter Zuziehung selbstgewählter Techniker hiebei zu erscheinen, zu welchem Behufe Zeit und Ort der Verhandlung in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen, den Antragstellern aber besonders zu eröffnen sind.

Art. 29.

Der instruirenden Behörde liegt ob, den mit der technischen Prüfung des Entwurfes beauftragten Sachverständigen die erforderlichen Directiven zu ertheilen.

Hiebei ist vorzugsweise zur Erörterung zu bringen:

1) ob das Unternehmen ausführbar sei, welche Vortheile und Nachtheile von demselben zu erwarten stehen, dann ob dasselbe insbesondere einen überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen zu gewähren verspreche;
2) ob die zu verwendende Wassermasse verfügbar sei, und ohne erhebliche Beeinträchtigung der bereits bestehenden Werke und Anlagen, dann des unentbehrlichen Wasserbedarfes der unterhalb liegenden Ortschaften, sowie ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;
3) ob und in welchem Maße fremdes Wasser, nach den Bestimmungen der Artikel 62

bis 65 des Gesetzes über die Benützung des Wassers dem gestellten Antrage gemäß in Anspruch genommen werden könne;

4) ob und welche Abtretung von Eigenthums-, Nutzungs- oder Dienstbarkeitsrechten Dritter, oder ob und welche Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten nothwendig sei;
5) ob die Ausdehnung der Anlage auf die hiefür beantragten Grundstücke zur zweckgemäßen Ausführung des Unternehmens nothwendig sei, endlich
6) welche Entschädigung in den unter Ziffer 3 bis 5 vorstehend bezeichneten Fällen beiläufig erforderlich werden dürfte.

Den Antragstellern ist gestattet, gleichfalls angemessene Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

Art. 30.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist unter Beifügung

a) des revidirten Voranschlages der Anlage und Unterhaltungskosten, und
b) des auf Grund obiger Erhebungen richtig gestellten Verzeichnisses sämmtlicher bei dem Unternehmen betheiligten Grundbesitzer, der bezüglichen Realitäten und ihres beiläufigen Werthes der instruirenden Behörde mit schriftlichem Gutachten vorzulegen.

Von dieser Vorlage ist den Antragstellern sofort Nachricht zu ertheilen, und es steht denselben frei, über die gepflogenen Erhebungen auch ihrerseits Erinnerungen abzugeben, sowie das Gutachten der von ihnen allenfalls zugezogenen Techniker beizufügen.

Art. 31.

Beharren die Antragsteller nach Beendigung dieser Vorarbeiten auf der weiteren Verfolgung ihres Unternehmens, so sind sämmtliche, hierauf bezüglichen Actenstücke in dem Amtslokale der instruirenden Behörde, oder an einem anderen geeigneten Orte 6 Wochen lang zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

Die Behörde bestimmt gleichzeitig eine Tagsfahrt zur schließlichen Verhandlung über den gestellten Antrag und läßt hiebei das beabsichtigte Unternehmen, unter kurzer Bezeichnung desselben, in der Gemeinde, in deren Bezirke die Anlage gemacht werden soll, sowie in den zunächst angrenzenden oder sonst betheiligten Gemeinden in der üblichen Publikationsweise, nach Umständen auch mittelst Einrückung in hiefür geeignete öffentliche Blätter bekannt machen.

Hiemit verbindet dieselbe zugleich die Aufforderung, von dem Entwurfe und den Vorarbeiten Einsicht zu nehmen, und bei der angeordneten Tagsfahrt zu erscheinen. Die Antragsteller und die übrigen Betheiligten, zu deren vollständigen Ermittlung im Benehmen mit den einschlägigen Rent- und Hypothekenämtern von Amtswegen mitzuwirken ist, namentlich die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke, sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichten und vorzuladen.

Gleiches gilt von dem Vertreter des Aerars, im Falle der Betheiligung des Letzteren.

Art. 32.

Die Vorladung zu dieser Tagsfahrt hat sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung als in den besonderen Zuschriften unter dem ausdrücklichen Beisatze zu geschehen, daß das Nichterscheinen der Geladenen in Person oder durch einen Bevollmächtigten zur rechtlichen Folge haben werde:

1) für die Antragsteller, beziehungsweise den Genossenschafts-Ausschuß die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse, sowie die Erklärung, daß das Unternehmen vorläufig als beruhend betrachtet werde;
2) für die übrigen geladenen Betheiligten den Verlust ihrer Einwendungen gegen das Unternehmen, beziehungsweise gegen ihre Theilnahme an demselben.

Die Bescheinigung der stattgehabten Vorladung ist zu den Akten zu bringen und gegebenen Falls nach Art. XVI. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, dem einschlägigen Hypotheken-Amte ungesäumt mitzutheilen.

Art. 33.

Bei der Tagsfahrt selbst, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, und zu welcher die nach Art. 27 bestellten Sachverständigen beizuziehen sind, wird den Betheiligten der gesammte Plan des Unternehmens nebst dem Ergebnisse der gepflogenen Vorverhandlungen in Kürze bekannt gegeben, und es werden dieselben zur Abgabe ihrer Erklärung aufgefordert:

a) über die Ausführung der fraglichen Anlage, dann die Art und Weise derselben;
b) über die beabsichtigte Bildung der Genossenschaft, sowie über die Nothwendigkeit der in Anspruch genommenen Theilnahme dritter Grundbesitzer;
c) über die angesprochene Benützung des Wassers, der vorhandenen Zu- oder Ableitungsmittel, sowie über die verlangte Abtretung von Grund und Boden oder dessen Belastung mit Dienstbarkeiten und die deßfalls geforderten Entschädigungsleistungen;
d) über die Bestreitung der Anlegungs- und Unterhaltungskosten und die Festsetzung des Beitragsmaßstabes, endlich
e) über den in Anspruch genommenen Vorrang eines Unternehmens, sowie über die dabei beantragte Verbesserung bereits bestehender Anlagen in dem (Art. 40 und 41) bezeichneten Konkurrenzfalle.

Art. 34.

Die instruirende Behörde hat hiebei vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft zwischen den Betheiligten, insbesondere auch über die Abtretungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzuwirken, und die Ergebnisse derselben zu Protokoll zu bringen.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind die gegen das Unternehmen, die Art und Weise der Ausführung oder die Betheiligung Einzelner erhobenen Einwendungen zur erschöpfenden mündlichen Erörterung zu bringen, und die Ergebnisse

nebst der motivirten Erklärung der einzelnen Wiedersprechenden, sowie die allenfallsigen Gegenerinnerungen der Antragsteller genau und vollständig zu Protokoll zu nehmen.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels zu führen.

Art. 35.

Wird in Folge des Vorbringens der Partheien die Vernehmung Sachverständiger erforderlich und handelt es sich dabei nicht blos um Erläuterung oder Ergänzung des bereits vorliegenden Gutachtens (Art. 30), so ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Es können dabei nicht mehr als drei Sachverständige aufgestellt werden.

Kommt eine Uebereinkunft hierüber innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Die bereits im Vorverfahren (Art. 27) vernommenen Sachverständigen dürfen von der Verwaltungsbehörde nur dann wieder bestellt werden, wenn das frühere Gutachten derselben nicht bestritten ist.

Die Verpflichtung der Sachverständigen hat nach Vorschrift des erwähnten Art. 27 Abs. 1 zu geschehen.

Art. 36.

Jedem bekannten Betheiligten, welcher weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten bei der Tagsfahrt erschienen ist, wird von der instruirenden Behörde von dem gemäß Art. 32 verwirkten Präjudize Kenntniß gegeben.

Er kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung bei der Behörde Einspruch einlegen, wenn er darthut, daß er durch ein unabweisbares Hinderniß abgehalten war, der Aufforderung Folge zu leisten.

Ein solcher Einspruch zieht eine neuerliche Verhandlung nur zwischen den bei der betreffenden Frage Betheiligten nach sich.

Art. 37.

Die Behörde, beziehungsweise der mit der Instruirung des Gegenstandes betraute besondere Commissär (Artikel 23. Absatz 3) hat hierauf die geschlossenen sämmtlichen Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dieselben unter Vernehmung der einschlägigen technischen Referenten oder Behörden nach allen Beziehungen prüft, die etwa erforderlichen Ergänzungen anordnet und sodann nach kollegialer Berathung darüber entscheidet:

1) ob die beabsichtigte Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage als ein Unternehmen der in Art. 1. bezeichneten Art zu erklären, sonach
2) der beantragten Zwangsabtretung von Grundeigenthum oder
3) zwangsweiser Belastung eines solchen mit Dienstbarkeit stattzugeben sei;
4) ob und in welchem Maße fremdes Wasser, oder Wasser aus öffentlichen Flüssen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Benützung des Wassers in Anspruch genommen werden dürfe;

5) ob und welche Grundbesitzer zur Theilnahme an dem Unternehmen gezwungen werden sollen, endlich

6) ob hienach das Unternehmen in der beantragten und beziehungsweise bei der gepflogenen Schlußverhandlung festgestellten Weise, einschließlich der Vertheilung der Kosten-Last, oder unter welchen Modifikationen es in Ausführung gebracht werden dürfe.

Art. 38.

In Ansehung der Zwangsabtretung von Grundeigenthum sind die Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom 17. November 1837 maßgebend, mit Ausnahme jedoch der das Verfahren betreffenden Art. XIII bis XV dann XVII und XVIII desselben, an deren Stelle hier die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu treten haben.

Art. 39.

Ist die Ausführbarkeit des Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens durch die vorgängige Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage bedingt, und unter Berufung hierauf Einsprache erhoben worden, welche durch gütliche Verständigung nicht beseitigt zu werden vermochte, so ist bei Ertheilung der administrativen Erlaubniß darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 40.

Konkurriren mit bereits bestehenden Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen neue Unternehmungen dieser Art und kann eine Vereinigung der Betheiligten im gütlichen Wege nicht erzielt werden, so ist die Bewilligung der neuen Unternehmungen durch die Möglichkeit des Fortbestandes der bereits bestehenden Anlagen bedingt. Wenn jedoch die Einrichtung dieser Anlagen zweckwidrig oder mit nutzloser Verschwendung des Wassers verbunden ist, so muß sie verbessert werden, vorausgesetzt, daß dieses ohne bleibende Benachtheiligung der Besitzer der älteren Anlagen geschehen kann, und daß die Antragsteller die Bestreitung der Abänderungskosten übernehmen.

Art. 41.

Im Falle der Konkurrenz mehrerer neuer, in ihrem Bestande nicht vereinbarer Unternehmungs-Anträge hat jenes Unternehmen den Vorzug, welches den größeren landwirthschaftlichen Nutzen verspricht, eventuell das, welches geringere Belästigung durch Entwehrung oder Auflage von Dienstbarkeiten in Anspruch nimmt.

Art. 42.

Wird in Jahresfrist, vom Tage der Eröffnung des Bewilligungsreskriptes an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten, so können sowohl die einzelnen bei demselben Betheiligten, als auch die Unternehmer einer anderweitigen Kulturanlage, deren Verwirklichung durch die ertheilte Bewilligung gehindert ist, beantragen, daß diese Bewilligung als erloschen erklärt werde.

Die Kreisregierung entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten in kollegialer Berathung, ob diesem Antrage stattzugeben, oder eine weitere Frist zu setzen sei. Die neue Frist darf nicht über ein Jahr betragen.

Ist auch diese Frist abgelaufen, ohne daß zur Ausführung geschritten worden wäre, so ist auf Anrufen die Bewilligung als erloschen zu erklären.

Bei Bewilligung der Fristverlängerung ist der Folge der Versäumniß ausdrücklich Erwähnung zu machen.

Art. 43.

In allen zur administrativen Zuständigkeit gehörenden Punkten entscheidet, soferne im gegenwärtigen Gesetze eine Ausnahme nicht bestimmt ist, die nach den allgemeinen Kompetenzvorschriften zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Art. 44.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörde, als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist in der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, so kann durch Beschluß der ersten Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet der eingelegten Berufung verfügt werden.

Art. 45.

Alle Hauptbescheide der beschließenden Behörden oder Stellen müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

Art. 46.

Auch für ein Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen von anderer, als der im Art. 1 bezeichneten Art kann der Unternehmer, welcher sich gegen die Einsprache Dritter gesichert wissen will, die amtliche Mitwirkung in Anspruch nehmen, und zu diesem Behufe die Einleitung des im fünften Abschnitte dieses Gesetzes vorgezeichneten betreffenden Verfahrens verlangen.

Sechster Abschnitt.

Von den Kosten des Verfahrens.

Art. 47.

Das gesammte, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativverfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Art. 48.

Die baaren Auslagen, welche sich bei den Verhandlungen ergeben, sind, soferne nicht eine besondere Uebereinkunft hierüber von Seite der Betheiligten auf gütlichem Wege zu Stande kommt, nach demselben Maßstabe, wie die Anlegungs- und Unterhaltungskosten zu vertheilen und zu bestreiten, und von den Antragstellern auf Verlangen vorzuschießen.

Art. 49.

Die Kosten des Verfahrens haben die Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. 50.

Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Beamten und der von Amtswegen beigezogenen Sachverständigen gelten die allgemeinen Bestimmungen, und die bezüglichen Kostenansätze unterliegen hienach der Revision und Feststellung durch die einschlägigen Behörden.

Schlußbestimmungen.

Art. 51.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Wasserrechten, Werken rc. festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die hieraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen und den direkten Eigenthümern richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Civilrechts.

Art. 52.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Sämmtliche von demselben abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen sind von dem genannten Zeitpunkte an aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Sch. v. Kobell.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 37706. praes. 19/7 52.

(Die Erledigung mehrerer katholischer Schuldienste im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg sind die nachstehend verzeich-

neten katholischen Schuldienste erlediget, deren Wiederbesetzung bis zum Anfange des nächsten Schuljahres eintreten wird.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche unter Beifügung verschlossener Qualifikationsbuchs-Extrakte ihrer vorgesetzten Distrikts-Schulinspektion, welche auch von der Distrikts-Polizeibehörde mitunterzeichnet werden können, wenn diese nicht zur Abgabe besonderer Zeugnisse sich veranlaßt finden sollte, an jene Distrikts-Schulinspektion, in deren Bezirk der erledigte Schuldienst liegt, spätestens bis zum 10. August l. Js. portofrei einzusenden, wobei die noch nicht definitiv angestellten Individuen auf die Regierungs-Ausschreibung vom 20. Jänner 1841 (Kreis-Intelligenzblatt v. J. 1841 St. 5 S. 97) wegen Beibringung von Nachweisen über erfüllte Militärpflicht hingewiesen werden.

Hiebei wird hinsichtlich der angeführten Schuldienst-Erträgnisse bemerkt, daß dieselben nach den neuesten i. J. 1847 gepflogenen Erhebungen oder nach spätern Richtigstellungen angegeben sind, und daß in die angeführten Rein-Erträgnisse die Anschläge der freien Wohnungen nicht eingerechnet wurden.

Die gemeinschaftlichen Wiederbesetzungs-Anträge der betreffenden Behörden müssen längstens binnen acht Tagen nach geschlossenem Bewerbungstermine in den Einlauf der unterfertigten Stelle unfehlbar gelangt sein.

Augsburg, den 18. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Erledigte katholische Schul-, Orgel- und Meßnerdienste.

1) Der Schul-, Orgel- u. Meßnerdienst in Berg, k. Landgerichts und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Donauwörth, mit einem jährlichen Einkommen von 250 fl., dann mit 26 Werktags- und 44 Feiertags-Schülern;

2) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst zu Bergheim, kgl. Landgerichts Neuburg und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Neuburg II in Bergheim, mit einem jährlichen Ertrage von 265 fl. 57 kr., dann mit 63 Werktags- und 51 Feiertags-Schülern;

3) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Denklingen, kgl. Landg. Buchloe und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Buchloe in Waal, mit einem nach Abzug des Schulgehilfen-Gehaltes von 150 fl. noch in 354 fl. 44 kr. bestehenden jährlichen Einkommen; die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 89, und jene der Feiertags-Schüler 107;

4) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst zu Ebrazhofen, k. Landgerichts und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Weiler, mit den jährlichen Erträgnissen von 250 fl., dann mit 62 Werktags- und 43 Feiertags-Schülern;

5) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Fischen, kgl. Landg. Immenstadt und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Immenstadt in Niedersonthofen, mit einem

jährlichen Gehaltsbezuge von 280 fl. 9 kr., dann mit 84 Werktags- und 169 Feiertags-Schülern; bei dem Unterrichte der letztern haben die Lehrer der Filialschulen Beihilfe zu leisten;

6) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst zu Joshofen, kgl. Landger. Neuburg und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Neuburg II in Bergheim, mit einem jährlichen Ertrage von 250 fl., dann mit 33 Werktags- und 23 Feiertags-Schülern;

7) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Leeder, kgl. Landgerichts Buchloe und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Buchloe in Waal, mit den jährlichen Erträgnissen von 388 fl. 14 kr., dann mit 70 Werktags- und 68 Feiertags-Schülern;

8) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Munzingen, kgl. Landgerichts Wallerstein und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Nördlingen, mit einem jährlichen Einkommen von 250 fl., dann mit 47 Werktags- und 27 Feiertags-Schülern;

9) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Nattenhausen, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Roggenburg, mit einem jährlichen Gehaltsbezuge von 250 fl., dann mit 45 Werktags- und 42 Feiertags-Schülern;

10) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst zu Niederrieden, kgl. Landgerichts Ottobeuren und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Ottobeuren in Frechenrieden, mit einem jährlichen Ertrage von 353 fl., dann mit 43 Werktags- und 49 Feiertags-Schülern;

11) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Oberostendorf, kgl. Landgerichts Buchloe und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Buchloe in Waal, mit einem jährlichen Einkommen von 342 fl. 20 kr., dann mit 46 Werktags- und 63 Feiertags-Schülern;

12) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Oy, kgl. Landgerichts Sonthofen und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Sonthofen in Stephans-Rettenberg, mit einem jährlichen Ertrage von 250 fl., dann mit 79 Werktags- und 28 Feiertags-Schülern. Hiebei wird bemerkt, daß ein von dem freiresignirten Schullehrer Schmöger kultivirter Viehweid-Theil demselben zum lebenslänglichen Nutzgenusse belassen worden ist;

13) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Pforzen, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Kaufbeuren, mit den jährlichen Erträgnissen von 356 fl. 11 kr., dann mit 67 Werktags- und 50 Feiertags-Schülern;

14) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Reichertshofen, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Neuburg II. in Bergheim, mit einem nach Abzug des Schulgehilfen-Gehaltes von 150 fl. noch in 371 fl. 27 kr. bestehenden Dienstes-Einkommen, wovon indessen der Lehrer für den Fall der Trennung der Mädchenschule sich nöthigen Falls einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen zu lassen hat. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 111 und jene der Feiertags-Schüler 84;

15) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst zu Riedlingen, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Donauwörth, mit einem jährlichen Ertrage von 356 fl. 17 kr., dann mit 67 Werktags- und 62 Feiertags-Schülern;

16) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst zu Schweningen, kgl. Landgerichts Höchstädt und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Höchstädt in Nördlingen, mit einem

jährlichen Gehaltsbezuge von 332 fl. 40 kr., dann mit 57 Werktags- und 57 Feiertags-Schülern;

17) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Unterstall, kgl. Landgerichts Neuburg und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Neuburg II in Bergheim, mit einem jährlichen Einkommen von 274 fl. 35 kr., dann mit 61 Werktags- und 35 Feiertags-Schülern;

18) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Wagenhofen, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Neuburg I, mit einem jährlichen Ertrage von 270 fl. 12 kr., dann mit 45 Werktags- und 40 Feiertags-Schülern;

19) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst zu Wasserburg, kgl. Landgerichts Lindau und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Lindau in Unterreitnau, mit einem nach Abzug des Schulgehilfen-Gehaltes von 150 fl. noch in 374 fl. 11 kr. bestehenden Dienstes-Einkommen, dann mit 107 Werktags- und 70 Feiertags-Schülern. Hiebei wird bemerkt, daß für den Fall der Einführung der Schulschwestern in Wasserburg der künftige Lehrer die Trennung der Mädchenschule und die Reduktion seines Dienstes-Einkommens bis zu 350 fl. sich gefallen zu lassen hat, und die Einbauung der Schullokalitäten für die Knaben-Schule in das Meßnerhaus beantragt ist.

Ad Num. 36686. praes. 17/7 52.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Juni d. Js. stattgehabten 235ten Ziehung der älteren österreichischen Staatsschuld, ist die Serie **196** gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

a) Nr. 40,898 mit 1/5 der Kapitalsumme,

b) Nr. 41,045 bis 44,218 mit den ganzen Kapitalsbeträgen, in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,216,093 fl. 15 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 12. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 36280. praes. $^{16}/_{7}$ 52.

An sämmtliche Distrikts- und Gewerbs-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes Schwaben und Neuburg.

(Die Bereitung des Camphins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat unterm 5. l. Mts. die Bereitung des Camphins der freien Konkurrenz im Sinne des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 Art. 8. mit der Bestimmung zu überlassen beschlossen, daß, so ferne die Camphinbereitung nicht schon ohnedieß als Ausfluß einer bereits erlangten anderweitigen Gewerbsberechtigung, z. B. zur Erzeugung chemischer Stoffe zu betrachten ist, die Ausübung dieser Erwerbsart durch die vorerstige Erwerbung einer polizeilichen Licenz bedingt erscheint, und diese jedenfalls nur widerrufliche Bewilligung erst nach vollständiger, insbesondere den Besitz feuerfester Fabrikations- und Lagerungs-Lokalitäten nachweisender, beziehungsweise die Interessen der Adjacenten wahrender Sach-Instruktion, zu ertheilen ist.

Hiernach ist sich zu achten.

Augsburg, den 10. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Braud, kgl. Regierungs-Director.

Küffner, coll.

Ad Num. 36687. praes. $^{17}/_{7}$ 52.

(Die Aufstellung eines Agenten für die München-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft hat die durch das Zurücktreten des seitherigen Agenten J. B. Dempf in Mindelheim erledigte Agentur für die Landgerichtsbezirke Mindelheim und Türkheim, dem Magistrats-Kanzlisten Aloys Egger in Mindelheim übertragen.

Dieß wird zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. d. Mts., mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Wirksamkeit des genannten Agenten ein Hinderniß nicht im Wege steht.

Augsburg, den 12. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 17913. praes. $^{21}/_{6}$ 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Krumbach pro 18$^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Krumbach pro 18$^{50}/_{51}$ wurde nach gepflogener Superrevision mit dem Abschlusse von

Einnahme 515 fl. 58 kr. 4 hl.
Ausgabe 295 fl. 24 kr. 4 hl.
Aktiv-Rest 220 fl. 34 kr. — hl.

als richtig anerkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit veröffentlicht wird.

Die Größe der Distrikts-Umlage, die erfolgte Repartition unter den Gemeinden, bei welchen die Haus-, Grund- und Gewerbsteuer zum Maßstab diente und den Zweck im Allgemeinen, wozu die gegebenen Mittel verwendet wurden, zeigt nachstehende Uebersicht.

Augsburg, den 23. Juni 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Rehlingen, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des kgl. Landgerichts Krumbach pro 18$^{50}/_{51}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Aichen	510	8	1	9	50	—									
2	Aletshausen	800	29	2	15	26	—									
3	Attenhausen	301	25	3	5	52	—									
4	Baiersried	600	54	3	11	34	—									
5	Balzhausen	1536	51	6	29	34	—									
6	Billinghausen	684	53	1	13	12	—									
7	Burk	743	25	—	14	18	—									
8	Deisenhausen	857	1	2	16	32	—									
9	Edenhausen	438	33	6	8	28	—									
10	Geffertshausen	508	54	3	9	52	—									
11	Habertsweiler	105	13	3	2	—	—									
12	Hagenried	205	55	6	3	58	—									

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Umlagen.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke			nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
13	Hairenbuch	271	58	—	5	18	—									
14	Haupeltshofen	185	6	1	3	32	—									
15	Hohenraunau	287	10	—	5	30	—									
16	Hürben	1392	56	6	26	48	—									
17	Krumbach	2267	18	1	43	40	—									
18	Langeneifnach	921	53	2	17	46	—									
19	Langenhaslach	1048	52	7	20	12	—									
20	Lauterbach mit Hellersberg	229	56	—	4	28	—									
21	Memmenhausen	702	33	6	13	28	—									
22	Mindelzell	876	2	1	16	54	—									
23	Münsterhausen	1491	33	—	28	40	—									
24	Niederraunau	976	39	1	18	50	—									
25	Premach	105	21	2	2	—	—									
26	Reinhertshofen	238	55	1	4	36	—									
27	Rohr	542	12	—	10	16	—									
28	Schellenbach	198	25	5	3	50	—									
29	Thannhausen	2099	23	5	40	26	—									
30	Tiefenried	396	46	3	7	40	—									
31	Unterbleichen	297	5	5	5	42	—									
32	Ursberg	300	53	1	5	48	—									
33	Walfertshofen	718	21	7	13	50	—									
34	Waltenhausen	672	37	—	12	58	—									
35	Ziemetshausen	1332	17	—	25	42	—									
36	Muttershofen	539	44	1	10	24	—									
	Summa	25387	47	3	488	54	—	27	4	4	245	24	4	50	—	—

Ad Num. 37202. praes. 20/7 52.

(Die Besetzung erledigter Freiplätze in der Central-Taubstummen-Anstalt zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 10. d. Mts., steht für das nächstfolgende Schuljahr die Erledigung mehrerer Freiplätze im kgl. Central-Taubstummen-Institute zu München in Aussicht.

Dieses wird mit Bezugnahme auf die unterm 19. April 1848, in der 36. Nummer S. 465 des Kr.-Int.-Blattes vom Jahre 1848 bekannt gemachten Normen über die

Einrichtung der Gesuche um Aufnahme in das kgl. Taubstummen-Institut zu München, mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dießfalls gestellten Gesuche längstens binnen 3 Wochen der unterfertigten Stelle vorzulegen sind, und

a) mit dem Taufzeugnisse,
b) mit dem Impfscheine,
c) mit einem gerichtsärztlichen Zeugnisse über die eigentliche Taubstummheit unter Angabe der allenfalls nachweisbaren Ursache und Zeit der Taubheit, über den innern und äußern Gesundheits-Zustand, sowie über die Bildungsfähigkeit des Zöglings, dann
d) mit der Erklärung von Seite der Betheiligten über die Leistung des Unterhaltungs-Betrages und mit der obrigkeitlichen Beglaubigung solcher Vermögensverhältnisse, auf deren Grund eine ganze oder halbfreie Verpflegung angesprochen werden will, belegt sein müssen.

Augsburg, den 15. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. E. 4918. praes. $^{17}/_{7}$ 52.
K. 7500.

(Die Erledigung der III. Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schott in Erledigung gekommene III. Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an baarem Gelde 2 fl. 25 kr.; an Naturalien: 12 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl. = 60 fl.; 60 Stück weiche Wellen $50^1/_2$ kr.; 2) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 150 fl.; an Naturalien: 1 Schfl. 2 Metz. 1 Vrlg. $3^1/_2$ Sechztl. Korn à 8 fl. 39 kr. = 12 fl. $12^1/_2$ kr.; 3) aus Gemeinde-Kassen: 2 Schfl. 5 Metz. $2^1/_{12}$ Vrtl. Korn à 8 fl. 39 kr. = 25 fl. $29^1/_2$ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: da der III. Pfarrer keine eigene Wohnung hat, so erhält derselbe als Miethzinsbeitrag aus der Hospitalstiftung zu Schwabach 44 fl.; aus der Kirchenstiftung daselbst 56 fl.

III. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 207 fl. 50 kr.

IV. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben 26 fl. $38^1/_2$ kr. Summa 585 fl. 26 kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 6 fl. $32^1/_2$ kr., bleibt reiner Ertrag 578 fl. $53^1/_2$ kr.

Ansbach, den 8. Juli 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Gella, Sekr.

Bekanntmachung. praes. $^5/_7$ 52.

(Untersuchung gegen Lorenz Fuchs und Martin Fuchs wegen Verbreitung verschiedener Druckschriften).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am sechsten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Lupin, Direktor, als Vorsitzender, Arnold und Schäffer, Räthe, Huber, kgl. Staatsanwalt und Gechter, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Huber in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Verbreitung verschiedener Druckschriften, nämlich:

1) Predigt, gehalten am Feste der Geburt Mariens (den 8. Septbr. 1818) in der Metropolitan-Pfarrkirche zu U. L. Frauen von J. N. Weingärtner, Kaplan an der Metropolitan-Pfarrkirche zu U. L. Frau in München. München 1848. Druck der J. Deschler'schen Offizin;
2) Grundbestimmungen und Verfassung der freien christlichen Gemeinde zu Fürth. Nürnberg 1849.
3) Christus todt — Jesus auferstanden. Osterpredigt von Georg Ruf in Nürnberg. Hersbruck. Druck von Konrad Pfeiffer 1851.

Nach Einsicht und Ablesen der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 30. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß gegen die Beschuldigten Lorenz Fuchs, verwittweten Taglöhner und Gemeindediener von Hösbach und dessen Sohn dem Fabrikarbeiter Martin Fuchs zu Fürth kein erheblicher Verdacht vorliegt, die fraglichen Druckschriften in der Weise verbreitet zu haben, daß solche nach Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 17. März 1850, zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse, strafrechtliche Verantwortlichkeit treffen könnte;

In Erwägung, daß in dem Inhalte der oben sub 1 und 2 benannten Schriften eine Uebertretung des Preßstrafgesetzes nicht erkannt werden kann;

In Erwägung jedoch, daß in der Schrift „Christus todt — Jesus auferstanden!" Osterpredigt von Georg Ruf in Nürnberg. Hersbruck, Druck von Konrad Pfeiffer 1851 die Grundsätze der christlichen Religion mit Spott und Verachtung angegriffen sind, somit hiedurch der Art. 20 des mehrerwähnten Preßstrafgesetzes verletzt erscheint;

In Erwägung endlich, daß nach Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in dem Falle, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, doch die Unterdrückung der hier strafbar erklärten Schrift verfügt werden kann;

Aus diesen Gründen

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom Jahre 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen Lorenz Fuchs und Martin Fuchs;
2) verordnet jedoch die Unterdrückung der Schrift: „Christus todt — Jesus auferstan-

den ꝛc.“ und die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreiches, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Aschaffenburg, wie Eingangs gemeldet.

Lupin. Arnold. Schäffer.

Gechter.

In fidem copiae.

Aschaffenburg, am 7. Juli 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der kgl. Direktor:
Frhr. v. Lupin.

Gechter.

Kreis-Notizen.

praes. $^{17}/_{7}$ 25.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. ds. Mts. an:

1) den II. Assessor des Landgerichts Neuburg, Karl Waas, auf Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit, gemäß §. 22, lit. D, der IX. Verfassungs-Beilage, für die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen,

2) zum II. Assessor des kgl. Landgerichts Neuburg, den dortigen Aktuar, Johann Nepomuk Rüderer, vorrücken, und

3) zum Aktuar desselben Landgerichts, den geprüften Rechtspraktikanten, Johann Baptist Schön aus Niederrieden, dermalen zu Mindelheim, zu ernennen.

praes. $^{19}/_{7}$ 52.

Auf den Grund der bei dem kgl. Landwehr-Bataillon Kempten vorgenommenen Wahlverhandlung, wurde der bisherige Landwehr-Korporal Thomas Böck, zum Lieutenant im genannten Bataillon befördert.

praes. $^{19}/_{7}$ 52.

Auf gutachtliche Beantragung des Bataillons-Kommandos vom 30. v. Mts., wurde der praktische Arzt Dr. Brestele, nach §. 5. der Landwehr-Ordnung und Ziffer 12/6. der Vollzugs-Instruktion, zum Bataillons-Arzt bei dem kgl. Landwehr-Bataillon Donauwörth ernannt.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 60.** den 23. Juli 1852.

Gesetz

über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen.
(III. Beilage zum Landtagsabschiede.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Betreff der Art. 9, 10 und 16, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde, Titel X., §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Uferschutz.

Art. 1.

Die Herstellung und Unterhaltung derjenigen Vorrichtungen, welche an fließenden Gewässern zum Schutze der angrenzenden Ländereien, Gebäude oder Anlagen gegen Abriß oder Beschädigung nothwendig sind, ist Sache der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke und Anlagen, wenn nicht durch privatrechtliche Verhältnisse oder

Herkommen eine besondere Verpflichtung besteht, oder im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 2.

An Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz vorbehaltlich der nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen bestehenden Verpflichtungen eine Kreislast unter nachfolgenden Bestimmungen (Art. 3 bis 12).

Art. 3.

Den Landräthen sind alljährlich die Voranschläge über die nothwendigen Uferschutz-Bauten und deren Kosten zugleich mit dem Kreisbudget mitzutheilen.

Hiebei soll stets ein angemessener Reservefond für dringende Fälle und zur Abwendung größeren Schadens vorgesehen werden.

Art. 4.

Nach Maßgabe der mit Zustimmung der Landräthe festgesetzten Mittel werden die Schutzvorrichtungen durch Staatsbaubeamte oder unter deren Aufsicht durch von dem Landrathe gewählte und von der Kreisregierung bestätigte Wasserbauverständige zur Ausführung gebracht.

Art. 5.

Den Eigenthümern bedrohter Grundstücke, welche durch den nach Art. 3 und 4 vorzunehmenden Uferschutz nicht, oder nicht vollständig gesichert werden, bleibt überlassen, die nöthige Versicherung auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

Art. 6.

Die zum Schutze der an den Ufern hinziehenden Straßen und Eisenbahnen erforderlichen Vorrichtungen sind von denjenigen herzustellen und zu unterhalten, welche die Straßen oder Eisenbahnen zu unterhalten haben.

Art. 7.

Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anstalt dienen, liegt den Eigenthümern derselben ob.

Sie können hiezu durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden, wenn aus der Unterlassung für andere oder für die Flußbenützung Schaden entsteht.

Bezüglich der etwa in Mitte liegenden Privatrechtsverhältnisse bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Der Vollzug der Anordnung der Verwaltungsbehörde kann jedoch dadurch nicht aufgehalten werden.

Art. 8.

Die Ufereigenthümer sind verpflichtet, die zum Schutze ihres Eigenthumes nöthigen Bauten an und auf ihrem Grundeigenthume ohne Entschädigungs-Anspruch vornehmen zu lassen.

Sie haben die zu diesem Uferschutze erforderlichen, auf den zu schützenden Grundstücken vorhandenen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Rasen, Faschinen, Steinen, Kies

und dergleichen gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben etwa entstehenden Schadens abzulassen.

Die Entschädigung wird in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens durch die Gerichte festgesetzt.

Art. 9.

Wird außerdem zur Ausführung solcher Uferschutzbauten eine Eigenthumsentwehrung nothwendig, so findet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 24 und 31 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, das Gesetz vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betreffend, Anwendung.

Art. 10.

Der zeitweise Stillstand von Wasserbenützungs-Anstalten, welcher durch Uferschutz-Bauten veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte.

Wird solchen Anstalten durch Uferschutzbauten der berechtigte Wassergebrauch gänzlich entzogen, oder unter das erforderliche Maß bleibend vermindert, so findet das im vorhergehenden Artikel erwähnte Gesetz vom 17. November 1837 Anwendung.

Art. 11.

Flußkorrektionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, sind allgemeine Staatslast.

Dienen dergleichen Flußkorrektionen, Vorrichtungen und Arbeiten zugleich zum Uferschutze, so sind die Kreisfonds nicht verpflichtet, hiezu Beiträge zu leisten.

Art. 12.

An allen öffentlichen Flüssen, bei welchen die Bestimmung des Artikels 2 Platz greift, hat die Staatsbaubehörde alljährlich einmal nach Ablauf der gewöhnlichen Hochgewässer eine allgemeine Uferbesichtigung vorzunehmen, und die nöthigen Schutz- und Unterhaltungsbauten zu erheben.

Hievon sind sämmtliche betheiligte Gemeindeverwaltungen zur Benachrichtigung der Interessenten in Kenntniß zu setzen.

Jedem betheiligten Grundbesitzer steht es frei, dieser Besichtigung, so weit solche seine Grundstücke betrifft, beizuwohnen, und die ihm zum Schutze derselben zweckmäßig scheinenden Schutzvorrichtungen zu beantragen.

Art. 13.

Der Uferschutz an anderen, als den im Artikel 2 bezeichneten Gewässern ist vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Benützung des Wassers, hinsichtlich der Erhaltung und Reinigung der Ufer verordnet, Sache der betheiligten Eigenthümer.

Art. 14.

Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes, so sind die dazwischen liegenden Ufereigenthümer, welche sich dem gemein-

schaftlichen Unternehmen nicht anschließen, gehalten, sich diejenigen Vorrichtungen an und auf ihrem Ufereigenthume auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes des gemeinschaftlichen Uferschutzes nothwendig sind.

Art. 15.

Solche Schutzgenossenschaften haben, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mehr als sechs beträgt, einen Ausschuß, außerdem einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu bestellen, und ihre Satzungen der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Erstrecken sich dieselben über meherere Polizeibezirke, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung erforderlich.

Art. 16.

Die Vorschriften der Artikel 8, 9 und 10 finden auch bei Uferschutzbauten, welche durch Genossenschaften ausgeführt werden, Anwendung.

Zweite Abtheilung.

Schutz gegen außerordentliche Wassergefahr und Ueberschwemmungen.

Art. 17.

Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden.

Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Distrikte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten, und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen.

Art. 18.

Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob.

Die Verpflichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu deren Herstellung oder Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten werden.

Art. 19.

Außer dem Falle des vorhergehenden Artikels bleibt es den betheiligten Eigenthümern überlassen, die nöthigen Vorrichtungen allein oder in Gemeinschaft herzustellen und zu unterhalten.

In letzterem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 14, 15 und 16 Anwendung.

Dritte Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20.

Zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist auch außer dem Falle des Artikels 10 und Artikels 40, Absatz 2 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, die vorausgehende polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Ohne solche Genehmigung begonnene oder ausgeführte Bauten können unbeschadet der Strafverfolgung auf Kosten des Unternehmers von der Verwaltungsbehörde sogleich eingestellt oder entfernt werden.

Art. 21.

Der polizeilichen Genehmigung hat die Einvernahme der betreffenden Baubehörde und aller durch das Unternehmen Betheiligten vorauszugehen.

Art. 22.

Werden auf den Grund von Privatrechts-Verhältnissen Einsprüche erhoben, welche nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnten, so hat die Verwaltungs-Behörde im Falle der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 23.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die Definitiv-Entscheidungen der Kreisregierung sind nach kollegialer Berathung zu fassen. Alle Entscheidungen der Behörden und Stellen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Art. 24.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen. Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 25.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Art. 26.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der in Anwendung der Artikel 7 Absatz 2, Artikel 17 und Artikel 18, Absatz 2 desselben getroffenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nicht schon durch andere Gesetze mit höherer Strafe bedroht sind, einer Polizeistrafe bis zu dreißig Tagen Arrest oder einhundert Gulden in Geld.

Auch sind die Kreisregierungen befugt, zur Verhütung der Beschädigung von Uferschutz-, Damm- und Deichbauten Polizeiverordnungen unter Androhung von Polizeistrafen, welche jedoch dreißig Tage Arrest und einhundert Gulden in Geld nicht übersteigen können, zu erlassen.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizeiübertretungen steht denjenigen Gerichten beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Art. 27.

Wenn ein Verpflichteter die Herstellung oder Ausbesserung von Uferschutz- oder Dammvorrichtungen in der angeordneten Zeit und Art unterläßt, so kann unbeschadet der Strafverfolgung die Herstellung auf seine Kosten von der Verwaltungsbehörde verfügt werden.

Die Beitreibung der von der letzteren festgesetzten Kosten geschieht in diesem, sowie im Falle der Artikel 18 und 20 durch die königlichen Rentämter nach den über die Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften.

Art. 28.

Das gesammte durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativ-Verfahren ist in erster Instanz tax- und stempelfrei.

Schlußbestimmungen.

Art. 29.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Lokalverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, insoweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. 30.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Lokalstatuten und Lokalobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze bleiben in Kraft.

Vorstehendes Gesetz tritt nach seiner Verkündigung im Gesetzblatte und im Amts-

blatte der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Frh. v. Kobell.

Gesetz,

die Einführung der bayerischen Stempelgesetze in dem ehemaligen Amte Steinfeld betreffend.
(IV. Beilage zum Landtagsabschiede.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Mit dem 1. Juli 1852 haben in dem ehemaligen Amte Steinfeld die allerhöchste Verordnung vom 18. Dezember 1812, über das Stempelwesen im Königreiche Bayern, dann das Gesetz vom 11. September 1825, die Stempelordnung betreffend, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmung des §. 17 lit. b. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 in gesetzliche Kraft, dagegen die bisher zur Anwendung gebrachten stempelgesetzlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit zu treten.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Frh. v. Kobell.

Gesetz,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betreffend.
(VIII. Beilage zum Landtagsabschiede.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe wird von dem Könige für die Dauer eines jeden Landtages ernannt.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, sein Verbleiben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremden Grund und Boden.
(IX. Beilage zum Landtagsabschiede.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Fruktifikations- und Hegezeit (geschlossenen Zeit).

Art. 1.

Die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ist ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf ge-

gründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruht, ohne Entschädigung aufgehoben.

Art. 2.

Die Fruktifikation eines Ackers beginnt mit jedem Zeitpunkte, in welchem derselbe mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen (Getreidefrüchten, Futter- oder Handelsgewächsen u. dgl.) bestellt, d. h. besäet oder bepflanzt wird, und schließt jeweils mit der Abräumung desselben nach beendeter Ernte.

Die Hegezeit sämmtlicher Wiesen wird vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 4 auf die Dauer vom 1. April bis zur Abräumung der Heu- beziehungsweise letzten Grummet-Ernte festgesetzt.

Läßt jedoch ein Grundbesitzer sein Heu oder Grummet (Gras) selbst dann noch stehen, während die anderen Wiesenbesitzer ihre Wiesen schon abgeräumt haben, und macht er hiedurch die Weide auf andern Wiesen unmöglich, so hat derselbe den Durchtrieb durch seine Wiese unentgeltlich zu gestatten.

Neu angelegte, sowie frisch umgebaute Wiesen bleiben von der Schafweide während der ersten drei Jahre, von der Weide mit anderen Viehgattungen während der ersten fünf Jahre nach Vollendung der Anlage gänzlich befreit, doch sind hierunter die sogenannten Eggarten-Wiesen nicht begriffen.

Art. 3.

Für den Entgang der Weide kann in den Fällen der Artikel 1 und 2 eine Entschädigung nicht gefordert werden.

Würde aber hiedurch dem Berechtigten die Ausübung der Weidebefugniß auf anderen Grundstücken oder der benöthigte Viehtrieb auf eigene Grundstücke unmöglich gemacht, so muß demselben der erforderliche Durchtrieb auf den befreiten Grundstücken eingeräumt werden.

Die Bestimmung des Triebweges in Bezug auf Richtung und Breite, sowie in Bezug auf Dauer der Benützung, erfolgt in diesem Falle, wenn sich die Betheiligten hierüber nicht gütlich einigen, durch die Behörde unter Beiziehung von Sachverständigen, wobei stets auf die möglichst geringe Belästigung der von der Weide befreiten Grundstücke Bedacht zu nehmen ist.

Art. 4.

Durch vorstehende Bestimmungen soll keine Weideberechtigung eine Ausdehnung über den bisherigen Umfang erhalten, daher auch in jenen Bezirken, in welchen ein früherer Anfangs- oder ein späterer Endtermin der Hegezeit durch Gesetz, Lokal-Ordnungen, Herkommen, Vertrag oder sonstigen Privatrechtstitel bereits feststeht, derselbe in keiner Weise geschmälert werden.

Art. 5.

In Bezug auf landwirthschaftliche Arbeiten und Unternehmungen mittelst deren die Weidepflichtigen den bisherigen Stand der Cultur ihres Bodens zu erhöhen oder auszudehnen beabsichtigen, steht dem Weideberechtigten ein Einspruchsrecht selbst in dem Falle

nicht zu, wenn hiedurch die bis dahin bestandene Fruktifikations- oder Hegezeit eine den Ertrag des Weiderechtes schmälernde Erweiterung, sei es in irgend einer Beziehung, erhält.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ablösung einseitiger Weidedienstbarkeiten.

Art. 6.

Die Ablösung einer einseitigen Weidedienstbarkeit kann nur für den gesammten Umfang eines zusammenhängenden Weidebezirkes an Aeckern und Wiesgründen, dann Oedungen, Haiden und anderen nicht kultivirten Weideplätzen, es mag sich derselbe über eine oder mehrere Markungen politischer Gemeinden erstrecken, von der Mehrheit der Verpflichteten beantragt und zwangsweise durchgeführt werden.

Art. 7.

Ausnahmsweise tritt die theilweise Ablösung einer Weidedienstbarkeit in folgenden Fällen ein:

1) In denjenigen Weidedistrikten, in welchen die nach Artikel 2 und 4 in Anwendung kommende Hegezeit den Wiesen nach den lokalen, klimatischen und Boden- dann Cultur-Verhältnissen den erforderlichen Schutz zu gewähren nicht im Stande ist, kann auf den Antrag der Mehrheit der betheiligten Wiesenbesitzenden Pflichtigen eine erweiterte Hegezeit festgesetzt, und der auf den Zeitraum der Erweiterung treffende Theil der Weidedienstbarkeit für sich abgelöst werden.
2) Bei Wiesen, welche mit künstlichen Wässerungseinrichtungen versehen sind, dann bei nassen oder durchbrüchigen Wiesen kann die Ablösung des darauf lastenden Weiderechtes vorbehaltlich der Einräumung der nöthigen Triebwege nach Maßgabe des Artikels 3 von jedem einzelnen Besitzer beantragt werden.

Art. 8.

Die Mehrheit der Weidepflichtigen, welche nach Artikel 6 oder Artikel 7 Ziffer 1 die Ablösung der Weidedienstbarkeit verlangen kann, wird nach der Zahl der Tagwerke bemessen, welche die Weidepflichtigen auf der betheiligten Grundfläche besitzen. Hiebei werden im Falle des Artikels 6 die Stimmen der Eigenthümer von Oedungen, Haiden und anderen nicht cultivirten Weideplätzen nur in so weit in Berechnung gezogen, als sich die erwähnten Eigenthümer für die Ablösung des Weiderechtes aussprechen.

Art. 9.

Der Beschluß der nach Artikel 8 zu bemessenden Mehrheit der Pflichtigen verbindet die Minderheit, sich an der Ablösung zu betheiligen und zu der hiebei ermittelten Ablösungs-Summe verhältnißmäßig beizutragen.

Art. 10.

Bei Stimmengleichheit wird der Beschluß als zu Gunsten der Ablösung gefaßt erachtet, und es tritt für Diejenigen, welche im entgegengesetzten Sinne gestimmt haben, die im Artikel 9 bemerkte Verpflichtung ein.

Art. 11.

Ueber die Art und den Betrag der Entschädigung, welche der Berechtigte für Ablösung der Weidedienstbarkeit erhalten soll, entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten.

Art. 12.

Kömmt ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so wird die Entschädigung nach dem Reinertrage, welchen der Berechtigte nach den Bestimmungen des Iten Abschnittes gegenwärtigen Gesetzes von seinem Rechte zu ziehen befugt ist, durch Abschätzung ermittelt und amtlich festgestellt.

Art. 13.

Hiebei ist zuvörderst der Rohertrag des abzulösenden Weiderechtes zu erheben.

Derselbe bestimmt sich einerseits nach dem Umfange und der Beschaffenheit der weidedienstbaren Grundstücke, dann der Menge, Güte und dem Werthe des darauf während der gesetzlichen Dauer der Weidezeit wachsenden Futters und andererseits nach dem Umfange der Berechtigung, d. h. der Menge des seit den letzten zehn Jahren durchschnittlich geweideten Viehes.

Art. 14.

Im Falle der Concurrenz mehrerer Weiderechte auf derselben Weidefläche sind die darunter befindlichen ungemessenen Rechte nach Maßgabe

a) der wirklichen Ausübung in den letzten zehn Jahren,

b) der Zahl des Weideviehes, welches auf dem bezüglichen Gute des Weideberechtigten (herrschenden Gute) durchwintert werden kann,

in ihrem Umfange festzustellen und hienach in Anschlag zu bringen.

Die hiefür erforderlichen Erhebungen sind vor der Schätzung von Amtswegen zu pflegen.

Art. 15.

Von dem festgestellten Rohertrage kommen behufs der Ermittlung des Reinertrages in Abzug:

a) die Gegenleistungen des Berechtigten an den Belasteten, und

b) der entsprechende Antheil an den Ausgaben für die Hut des Weideviehes.

Art. 16.

Die mit der Abschätzung des Weiderechtes betrauten Sachverständigen haben hiebei auf die bei Amt vorliegenden oder von den Betheiligten zur Verfügung gestellten Rechnungen, Kauf- und Pachtverträge oder sonstigen urkundlichen Nachweisungen, welche über den Werth oder bisherigen Ertrag des Weiderechtes Aufschluß geben, sowie auf die nach Artikel 14 etwa gepflogenen Erhebungen gebührende Rücksicht zu nehmen.

Art. 17.

Der hienach durch Abschätzung ermittelte und in Geld anzuschlagende Reinertrag des Weiderechtes bildet die ständige Jahresabgabe, welche an die Stelle des Weidegenusses

101 *

auf die weidedienstbaren Grundstücke als Reallast mit den in §. 12 Ziffer 3 und 4 des Hypotheken-Gesetzes und §. 12 Ziffer 7 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen zu übernehmen ist.

Art. 18.

Der Pflichtige kann diese Jahresabgabe ganz oder theilweise durch Baarerlag ihres zwanzigfachen Betrages ablösen oder für diesen Betrag ein von seiner Seite jederzeit heimzahlbares 4procentiges Bodenzins-Kapital constituiren, welches gleichfalls die im Artikel 17 erwähnten Vorrechte des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung genießt.

Art. 19.

Auf Verlangen des Berechtigten gehen solche Jahresabgaben oder Bodenzins-Kapitalien an die Ablösungskassa des Staates über, welche demselben den Betrag des betreffenden Ablösungs-, beziehungsweise Bodenzins-Kapitals in 4procentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe und soweit Beträge unter 25 fl. mit in Frage stehen, durch Baarzahlung zu vergüten hat.

Art. 20.

Der Pflichtige kann die Zahlung des Ablösungs- oder Bodenzins-Kapitales an die Ablösungskassa in Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe leisten.

Art. 21.

Haben sich die Betheiligten über die Feststellung einer Jahresabgabe gütlich geeinigt, so unterliegt diese letztere, soferne etwas Anderes nicht besonders verabredet worden ist, ebenfalls den in Artikel 17 — 20 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 22.

Die Vertheilung der Jahresabgabe auf die einzelnen weidepflichtigen Grundstücke ist zunächst Sache des freien Uebereinkommens der sämmtlichen Eigenthümer derselben.

Kömmt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so erfolgt die Vertheilung durch die Behörde, welche da, wo der definitive Steuerkataster bereits besteht, die Verhältnißzahlen desselben zum Maßstabe zu nehmen, andernfalls aber nach vorgängiger Einvernahme von Sachverständigen die einzelnen Grundstücke nach Verhältniß ihrer Betheiligung in Klassen zu scheiden, jeder Klasse den entsprechenden Antheil an der Jahresabgabe zuzuweisen und sodann nach Maßgabe der Tagwerkzahl auf die in der betreffenden Klasse befindlichen Grundstücke auszuschlagen hat.

Art. 23.

Das Erlöschen des Weiderechtes und die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Jahresabgabe treten (soferne die Betheiligten nicht anderweitig übereinkommen) mit dem Schlusse desjenigen Jahres ein, in welchem die Repartition der Jahresabgabe (Artikel 22) oder der sonst durch Uebereinkommen festgestellten Entschädigung auf die einzelne Pflichtigen endgiltig erfolgt ist.

Art. 24.

Ausnahmsweise ist jedoch die einstweilige Fortsetzung der Weideausübung auf die

Dauer von höchstens drei Jahren von der Behörde dann zu gestatten, wenn die nach Artikel 23 eintretende sofortige Einstellung der Weideausübung wegen der hiedurch nöthig werdenden Aenderung des Wirthschaftssystemes, Erweiterung der Gebäude oder des Inventars oder wegen des bestehenden Pachtverhältnisses für den Weideberechtigten oder den Weidepächter nach dem Urtheile der Sachverständigen besonders nachtheilig wäre und die Genannten die fragliche Terminsverlängerung beantragen.

Die im Artikel 23 bestimmten Folgen treten in diesem Falle mit dem Ablaufe des hienach eigens bestimmten Termines ein.

Art. 25.

Die an die Stelle des Weidegenusses tretende Jahresabgabe ist, soferne nicht vertragsmäßig ein Anderes bestimmt wurde, von den Pflichtigen am 15. Dezember jeden Jahres zu entrichten.

Art. 26.

Zugleich mit dem Weiderechte erlöschen auch die für dessen Ausübung bestehenden Durchtriebsrechte des Weideberechtigten auf der weidedienstbaren Fläche ohne besondere Entschädigung, jedoch nur in soweit, als der Berechtigte dieselben nicht zur Beweidung der zur Zeit der Ablösung in seinem Eigenthum stehenden Grundstücke oder zur Ausübung von Weiderechten auf anderen Grundstücken bedarf, in welchem Falle ihm deren Benützung auch fernerhin vorbehalten bleibt.

Art. 27.

Ist das zur Ablösung kommende Weiderecht Bestandtheil eines Lehens oder Fideikommisses, so ist zu den Ablösungsverhandlungen lediglich der zeitweilige Besitzer beizuziehen, dessen Thätigkeit hiebei in keiner Beziehung von dem Konsense der Lehensherren, Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter abhängig ist; jedoch bleiben die Lehen- und Fideikommiß-Verhältnisse bezüglich der an die Stelle des Weiderechtes tretenden Ablösungs-Summe, beziehungsweise der Jahresabgabe unverändert.

Die deßfalls unter den am Lehen- oder Fideikommiß Betheiligten entstehenden Differenzen werden auf den Rechtsweg verwiesen, in welchem Falle entweder die Ablösungs-Summe zu deponiren, oder bezüglich der etwa festgesetzten Jahresabgabe im Hypothekenbuche geeignete Vormerkung zu machen ist.

Art. 28.

Dieselben Grundsätze gelten für den Fall der Betheiligung von Hypothekgläubigern, welche sonach, unbeschadet ihrer Hypothekrechte, zu den Ablösungsverhandlungen gleichfalls nicht beizuziehen sind.

Art. 29.

Ist das Weiderecht zu der Zeit, in welcher dessen Ablösung angeregt wird, verpachtet, so steht dem Pächter eine Einrede hiegegen nicht zu.

Der Verpächter ist jedoch verpflichtet, binnen einer vierwöchentlichen Frist, von dem Zeitpunkte der Mittheilung des Ablösungsantrages an denselben gerechnet, dem Pächter zum Behufe der Wahrung seiner Interessen, insbesondere auch in Bezug auf Artikel 24

des gegenwärtigen Gesetzes, von der bevorstehenden Ablösung Kenntniß zu geben und haftet für allen Schaden, welcher aus der Unterlassung dieser Mittheilung für den Pächter entsteht.

Abgesehen hievon lösen sich übrigens, wenn das zur Ablösung kommende Weide-Recht allein den Gegenstand der Verpachtung bildet, die betreffenden Pachtverträge mit dem Erlöschen des Weiderechtes (Artikel 23) ohne Entschädigung des Pächters.

Art. 30.

Ist das Weiderecht zugleich mit einem Gute verpachtet, oder wird das allein verpachtete Weiderecht nur theilweise abgelöst (Artikel 7), so steht sowohl dem Verpächter als dem Pächter frei, binnen drei Monaten vom Tage der Erlöschung des Weiderechtes an den ganzen Pacht zu künden, welcher sodann mit dem Schlusse des nächstfolgenden Pachtjahres zu Ende geht.

Bis dahin tritt jedoch bereits eine Minderung des Pachtschillings ein, welche sich im Falle der Verpachtung des Weiderechtes mit ausgeschiedener Summe auf diese, außerdem aber auf den Betrag der an die Stelle des Weiderechtes tretenden Jahresabgabe, beziehungsweise der 4%igen Zinsen des von den Pflichtigen in Folge gütlichen Uebereinkommens sofort bezahlten Ablösungskapitales beläuft.

Die oben gedachte Minderung erfolgt für die ganze Dauer des Pachtes, wenn keiner der Betheiligten von der Kündigungsbefugniß Gebrauch macht, oder der Pacht früher endet, als dieß mittelst der erwähnten Kündigung erzielt werden könnte.

Art. 31.

Der Pächter des belasteten Grundstückes tritt mit dem Erlöschen des Weiderechtes in den Genuß der Freiheit von dieser Last, hat aber dagegen außer dem gewöhnlichen Pachtschillinge noch den Betrag der an die Stelle der Weidedienstbarkeit tretenden Jahresabgabe oder der 4%igen Zinsen des etwa bezahlten Ablösungs- oder normirten Bodenzins-Kapitals an den Verpächter jährlich zu entrichten.

Demselben steht übrigens die Kündigung des Pachtes innerhalb des in Art. 30 Absatz 1 bestimmten Termines und mit der daselbst bezeichneten Wirkung zu, in welchem Falle ihm jedoch bis zur Beendigung des Pachtes die obige Mehrbezahlung obliegt.

Das Recht der Kündigung tritt zu Gunsten des Pächters jedoch nicht ein, wenn der Verpächter auf die im Absatze 1 ihm zugewiesene Erhöhung verzichtet.

Art. 32.

Die Bestimmungen der Artikel 29 bis 31 finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Pachtverträge den Fall der Ablösung des Weiderechtes nicht ohnehin schon vorgesehen haben oder die Betheiligten nicht besonders übereinkommen.

Etwaige Differenzen unterliegen der Entscheidung der Gerichte, ohne daß übrigens die Durchführung der Ablösung durch Beendigung des gerichtlichen Verfahrens bedingt wäre.

Die rechtlichen Wirkungen, welche die Ablösung des Weiderechtes auf die Erbpachtverhältnisse äußert, sind nach den für diese Verhältnisse geltenden allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Art. 33.

Sind bei der Ablösung eines Weiderechtes Gemeinden oder Stiftungen betheiligt, so genügt zu deren Vertretung die Erklärung ihrer gesetzlich bestehenden Verwaltungen. Die Kuratelgenehmigung wird als gegeben erachtet.

Art. 34.

Der Eigenthümer eines Grundstückes darf fernerhin kein Weiderecht als Dienstbarkeit bestellen und eben so wenig bei Veräußerung von Grundstücken ein Weiderecht vorbehalten.

Art. 35.

Dem Rechte der Weidepflichtigen, auf Ablösung anzutragen, können weder Verträge, noch Verjährung, noch letztwillige Verfügungen, noch bereits vor dem Eintreten der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgte rechtskräftige Entscheidungen entgegengestellt werden.

Art. 36.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes, sowie überhaupt des Artikels 5 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 finden auf das in den Hochgebirgen vorkommende sogenannte Schneefluchtrecht keine Anwendung; vielmehr sind in Ansehung desselben lediglich die Vorschriften über Alpenweide maßgebend.

Dritter Abschnitt.

Von der Ablösung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten.

Art. 37.

Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, bei welchen keiner der Theilnehmer ein größeres Theilnahmsrecht auszuüben hat, als ihn nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit seines hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder einzelne Theilnehmer zu jeder Zeit ohne Entschädigungspflicht aus der Weidegemeinschaft austreten. Dieses hat die Folge, daß seine Grundstücke von den übrigen Theilnehmern und die der letztern von ihm nicht mehr beweidet werden dürfen.

Der Austretende ist jedoch gehalten, den übrigen Theilnehmern unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 den Durchtrieb auf seinen weidefreien Grundstücken zu gestatten.

Art. 38.

Entstehen über das Vorhandensein der Vorbedingungen eines solchen Austrittes oder über die Einräumung von Triebwegen Differenzen unter den Betheiligten, so muß die nach Einvernahme von Sachverständigen erfolgende amtliche Entscheidung abgewartet werden, und darf der wirkliche Austritt nicht vorher stattfinden.

Art. 39.

Bei anderen gegenseitigen Weidedienstbarkeiten mit verhältnißmäßig ungleichartigen Theilnahmsrechten tritt die Aufhebung der Weidegemeinschaft nur gegen Entschädigung und nur dann ein, wenn dieselbe

a) für den gesammten Umfang der Gemeinschaft (Artikel 6) und
b) von der nach Artikel 8 oder Artikel 10 zu bemessenden Mehrheit, deren Beschlusse übrigens die im Artikel 9 erwähnte Wirkung zukömmt,

verlangt wird, die Ausnahmen des Artikels 7 finden jedoch auch bei solchen Weidebefugnissen gleichmäßige Anwendung.

Art. 40.

Bezüglich der Ausmittlung der zu leistenden Entschädigungen finden zunächst die Bestimmungen des Artikels 11 Anwendung.

Art. 41.

Kömmt eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande, so werden die Entschädigungen durch Schätzung und amtliche Feststellung mit Anwendung der in Artikeln 12 bis 16 ausgesprochenen Grundsätze ermittelt.

Hiebei leistet oder empfängt jeder Theilnehmer Entschädigung, soweit sein Theilnahmsrecht geringer oder größer ist, als die auf seinen Grundbesitz treffende Weidelast; gleiche Beträge heben sich gegenseitig auf.

Art. 42.

Die Entschädigungen werden in Form von Jahresabgaben festgesetzt und gehen auf die Grundstücke der entschädigungspflichtigen Theilnehmer als Reallast mit den im Art. 17 bestimmten Vorrechten über.

Art. 43.

Die Vertheilung der auf solche Art constituirten Jahresabgaben unter die einzelnen Entschädigungsberechtigten erfolgt in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens durch amtliche Entscheidung.

Art. 44.

Bezüglich der erwähnten Jahresabgaben finden die Bestimmungen der Artikel 18 bis 20 gleichmäßige Anwendung.

Die Uebernahme der Jahresabgaben und Bodenzins-Kapitalien von Seite der Ablösungskassa erfolgt jedoch nur auf Verlangen sämmtlicher Bezugsberechtigter einer Weidegemeinschaft; die Ablösungskassa ist nicht verbunden, sich in eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Betheiligten einzulassen, sondern befugt, für den übernommenen Gesammtbetrag die treffenden Ablösungs-Schuldbriefe hinauszugeben.

Art. 45.

Die gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, für welche übrigens die Bestimmungen der Artikel 21, 25 bis 28, dann 33 bis 36 gleichfalls maßgebend sind, erlöschen, abgesehen von den in Artikel 37 und 38 besonders vorgesehenen Fällen am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die Vertheilung der zu leistenden Entschädigungen unter mehrere Berechtigte (Artikel 43) oder, wenn eine solche Vertheilung nicht veranlaßt ist, die Festsetzung der Entschädigungen endgiltig erfolgt ist.

Art. 46.

Die in Art. 24 erwähnte ausnahmsweise längere Dauer der Weide-Ausübung kann unter gleichen Voraussetzungen auch bei den in Artikel 39 bezeichneten gegenseitigen Weide-Dienstbarkeiten eintreten, hier indeß nur von jenen Theilnehmern beantragt werden, welche sich für die Aufrechthaltung der Weidegemeinschaft erklärt haben, hiemit aber in der Minorität geblieben sind. Die Berücksichtigung eines solchen Antrages hat jedoch die Fortsetzung der gesammten Weidegemeinschaft zur Folge.

Vierter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren, dann den Kosten.

Art. 47.

Der Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes und die Entscheidung der hiebei vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten liegt den Verwaltungsbehörden, und zwar der einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörde in erster, und der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz ob. Bei letzterer haben die Entscheidungen auf Grund kollegialer Berathung zu erfolgen.

Art. 48.

Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt jedoch außer den in Artikel 27 und 32 gedachten Fällen auch dann vorbehalten, wenn darüber Streitigkeiten entstehen:

1) ob überhaupt das behauptete Weiderecht bestehe,
2) ob dasselbe ein gemessenes oder ungemessenes ist,
3) ob dasselbe ein ausschließliches ist, oder ob noch Andere das Mithütungsrecht haben,
4) ob es ein einseitiges oder gegenseitiges ist,
5) zu welcher Art und Zahl von Weidevieh ein gemessenes berechtigt, und
6) ob und in welchem Maße der Weideberechtigte zu Gegenleistungen an den Weide-Pflichtigen verbunden ist.

Die Durchführung der Ablösung von Weiderechten vor den Verwaltungsbehörden ist durch die vorgängige rechtskräftige Entscheidung der von Ziffer 1 bis 6 erwähnten Streitigkeiten, wo solche bestehen, oder durch vorgängige amtliche Deponirung der Werth-Summe des streitigen Gegenstandes von Seite der Antragsteller bedingt.

Art. 49.

Wenn es sich um die Ablösung eines Weiderechtes handelt, dessen Umfang sich über verschiedene Verwaltungsbezirke erstreckt, so bilden diejenige Distrikts-Verwaltungs-Behörde, in deren Bezirk der größte Theil des Weidecomplexes gelegen ist, und die derselben vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, die zuständigen Instanzen.

Art. 50.

Ist bei einer im Vollzuge dieses Gesetzes entstehenden Differenz eine Gemeinde als solche betheiligt und würde der dieser Gemeinde vorgesetzte, der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Magistrat in erster Instanz zuständig sein, so hat die vorgesetzte

Kreisregierung, Kammer des Innern, die bezüglichen Funktionen einer anderen Distrikts-Verwaltungsbehörde zu übertragen.

Art. 51.

In allen Fällen, in denen die Vornahme einer Schätzung oder die Einvernahme von Sachverständigen durch das Gesetz vorgeschrieben ist, oder nach dem Ermessen der betreffenden Behörde nothwendig wird, ist die Bestimmung der Zahl und Personen der Sachverständigen zunächst der Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten anheimzugeben, zu welchem Behufe denselben eine angemessene ausschließliche Frist vorzusetzen ist.

Art. 52.

Kömmt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt die verhandelnde Behörde drei Sachverständige.

Dieselbe hat jedoch die von ihr getroffene Wahl den Betheiligten behufs der Erhebung etwaiger Einreden gegen die Person der Gewählten unter Vorsetzung einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen bekannt zu geben und sodann über die rechtzeitig vorgebrachten Einreden förmlichen Beschluß zu fassen.

Gegen diesen Beschluß findet Berufung statt.

Art. 53.

Die Sachverständigen sind vor dem Beginne ihres Geschäftes eidlich zu verpflichten oder an den bereits geleisteten Diensteid zu erinnern, und über die von ihnen zu beantwortenden Fragepunkte und die Lage der Akten genau zu instruiren.

Dieselben haben ihr Gutachten schriftlich abzugeben und ausführlich zu motiviren.

Art. 54.

Das eingekommene Gutachten wird, nachdem die zu dessen Vervollständigung etwa nothwendige weitere Vernehmung der Sachverständigen gepflogen worden, bei Amt zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, welche hievon zu benachrichtigen und berechtigt sind, ihre Erinnerungen gegen das Gutachten binnen einer ausschließlichen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung an gerechnet, einzureichen.

Art. 55.

Ueber die eingekommenen Erinnerungen faßt die verhandelnde Behörde unter Erwägung der Frage, ob eine nochmalige Schätzung nothwendig sei, Beschluß, wobei sie im Falle der Verwerfung der Erinnerungen zugleich in der Hauptsache zu erkennen hat.

Gegen diesen Beschluß findet Berufung statt.

Art. 56.

Wird eine zweite Schätzung durch rechtskräftigen Beschluß für nothwendig erklärt, so ist dieselbe von den bei der ersten Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen im Vereine mit einer gleich großen Anzahl neuzugezogener Sachverständiger vorzunehmen, wobei die Vorschriften der Artikel 51 bis 53 im Uebrigen gleichmäßige Anwendung finden.

Art. 57.

Bei beiden Schätzungen entscheidet, im Falle die Sachverständigen verschiedener Ansicht sind, die Durchschnittssumme aus sämmtlichen Gutachten, beziehungsweise da, wo das Ergebniß nicht in Ziffern ausgedrückt werden kann, die Mehrheit der Sachverständigen und bei Stimmengleichheit das Ermessen der Behörde.

Art. 58.

Die Vornahme einer dritten Schätzung ist unzuläßig.

Ergeben sich gegen die zweite Schätzung gegründete formelle Bedenken, so sind dieselben durch wiederholte Einvernahme der bei letzterer Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen zu beseitigen.

Art. 59.

Die aus Anlaß der Ablösung von Weiderechten sich ergebenden administrativen Verhandlungen, sowie die auszustellenden Ablösungs-Urkunden sind tax- und stempelfrei.

Entstehen dagegen im Vollzuge des I. Abschnittes gegenwärtigen Gesetzes Irrungen unter den Betheiligten, so unterliegen die betreffenden Verhandlungen den einschlägigen Tax- und Stempelgesetzen.

Art. 60.

Schätzungskosten, sowie andere Baarauslagen werden von beiden Partheien gleichheitlich getragen, es wäre denn, daß solche Kosten im ausschließlichen Interesse oder durch Verschulden Einzelner erwachsen sind, in welchem Falle sie diesen zur alleinigen Tragung überbürdet werden sollen.

Sämmtliche Baarauslagen sind da, wo solches von der betreffenden Behörde für nöthig erachtet wird, von denjenigen, welche die Ablösung beantragen, vorschußweise zu bestreiten.

Art. 61.

Differenzen, welche sich über die Vertheilung der Kosten unter mehrere Betheiligte erheben, sind von der in der Hauptsache zuständigen Behörde zu entscheiden, wobei die Betheiligung der Einzelnen an der ausgemittelten Jahresabgabe, beziehungsweise bei gegenseitigen Weiderechten die Größe der einzelnen Theilnahmsrechte als Maßstab zu Grunde zu legen sind.

Art. 62.

Die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind mit angemessener Beschleunigung protokollarisch-mündlich unter Zulassung von Anwälten, jedoch mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels, zu führen.

Alle Hauptbescheide, dann die zu selbstständiger Berufung berechtigenden Zwischenbescheide (Artikel 52 und 55) der beschließenden Behörden müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

Art. 63.

Für die Berufungen ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Art. 64.

Ueber das Nähere des Verfahrens bleibt die Erlassung einer Instruktion vorbehalten.

Schlußbestimmung.

Art. 65.

Gegenwärtiges Gesetz ist lediglich auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheines anwendbar und tritt zwei Monate nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt und zwar soweit dasselbe von Ablösung von Weiderechten handelt, für alle bis dahin noch nicht in erster Instanz entschiedenen Fälle in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle älteren Gesetze, Verordnungen und Observanzen, soweit sie entgegenstehende Bestimmungen enthalten und deren Giltigkeit nicht ausdrücklich in Artikel 4 vorbehalten worden ist, aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Sch. v. Kobell.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 18663. praes. $^{20}/_{7}$ 52.

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, kgl. Landgerichte, dann kgl. Gerichts- und Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Den Vollzug des Gesetzes über Siegelmäßigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 25. Juni l. Js. erfolgte höchste Reskript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen, rubrizirten Betreff's, wird nachstehend zur Wissenschaft und genauen Nachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 13. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Kopf, Direktor.

Mosthaff, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern,

Staatsministerium der Finanzen.

Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai l. Js. über die Siegelmäßigkeit ist zur Gültigkeit der von den Siegelmäßigen kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt werdenden Urkunden über nicht streitige Rechtsgeschäfte unter Anderem auch erforderlich, daß hiefür die entsprechende Taxe entrichtet, und die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt werde.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung wird nun im Einverständnisse mit dem kgl. Staatministerium der Justiz Folgendes angeordnet:

1) Die Siegelmäßigen können die von ihnen gefertigten Urkunden bei jeder für die nicht streitige Rechtspflege zuständigen Gerichtsbehörde Behufs der Taxbezahlung produciren.
2) Die producirte Urkunde ist in das Taxregister einzutragen, als ob sie bei Gericht gefertigt worden wäre, und mit der treffenden Taxregister-Nummer zu versehen.
3) Auf der Urkunde ist neben dem Betrage der bezahlten Taxe auch noch Jahr und Tag, an welchem die Bezahlung stattgefunden hat, unter amtlicher Fertigung vorzutragen.
4) von jenen Urkunden, welche eine Taxe nach Procenten unterliegen, ist beglaubigte Abschrift zu den Beilagen des Taxregisters, Behufs der Revision desselben, zu nehmen.
5) Für die in Gemäßheit der obigen Bestimmungen sub Nr. 2, 3 und 4 vorzunehmenden amtlichen Verrichtungen ist, da sie lediglich im Interesse der Controle des Taxgefälles vorzunehmen sind, eine Gebühr nicht zu erheben, und sind diese Verrichtungen so zu beschleunigen, daß sie nie einen Anlaß zu Beschwerden wegen Verzögerungen geben.

München, den 25. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die kgl. Regierungs-Finanz-Kammer von Schwaben und Neuburg.

Durch den Minister der General-Sekretär
Schönwerth.

Ad Num. 36725. praes. $^{22}/_{7}$ 52.

(Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums zu Unterstall, kgl. Landgerichts Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Aloys Arnold ist das Frühmeßbenefizium zu Unterstall, zum Pfarramts-Bezirk gleichen Namens gehörig, in Erledigung gekommen.

Daßselbe liegt in der Diözese Eichstädt und dem kgl. Landgerichte Neuburg.
Der zeitliche Benefiziat ist verpflichtet:
a) wochentlich 4 heil. Messen pro fundatoribus zu applicieren,
b) an Sonn- und Festtagen die Frühmesse, an den übrigen Wochentagen aber nach der Pfarr-Messe zu celebriren, und
c) dem Pfarrer auf Verlangen und gegen Remuneration Aushilfe in der Seelsorge zu leisten.

Dessen jährliche Einnahme besteht nach der Fassion in 358 fl. 39 kr., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 132 fl.; 2) aus Realitäten 67 fl.; 3) aus Rechten 159 fl. 39 kr.
Die davon abzuziehenden Lasten betragen 3 fl. 29 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 15. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 33538. praes. $^{8}/_{7}$ 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Immenstadt pro $18^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Immenstadt pro $18^{50}/_{51}$ wurde nach vorgenommener Superrevision mit dem Abschlusse von

Einnahme	632 fl.	22 kr.	7 hl.
Ausgabe	627 fl.	37 kr.	3 hl.
Aktiv-Rest	4 fl.	45 kr.	4 hl.

anerkannt, was gemäß der bestehenden gesetzlichen Vorschriften hiermit veröffentlicht wird.

Den Betrag der erhobenen Distrikts-Umlage, bei deren Vertheilung nach dem Beschlusse der Distrikts-Versammlung unter die Gemeinden die Grundsteuer im ganzen Betrage, die Haus- und Gewerbssteuer aber zur Hälfte angelegt wurde, dann die Verwendung der Mittel im Allgemeinen ergibt nachstehende Uebersicht.

Augsburg, den 1. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Rehlingen, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des kgl. Landgerichts Immenstadt pro $18^{50}/_{51}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Aach	1464	45	1	32	18	—									
2	Akams	320	56	6	7	15	—									
3	Balderschwang	557	39	3	12	26	—									
4	Bühl	959	8	5	21	18	—									
5	Blaichach	411	48	7	9	14	—									
6	Bolsterlang	622	46	7	14	1	—									
7	Diepolz	425	29	5	9	31	—									
8	Eckarts	218	28	6	5	37	—									
9	Fischen	799	52	6	17	49	—									
10	Gunzesried	956	32	—	21	14	—									
11	Immenstadt	1117	21	2	24	48										
12	Obermeiselstein	601	10	5	13	24	—									
13	Missen	544	50	6	12	11	—									
14	Niedersonthofen	663	5	—	14	47	—									
15	Ofterschwang	1019	35	—	22	30	—									
16	Staufen	1981	50	2	43	54	—									
17	Stein	600	31	1	13	24	—									
18	Stiefenhofen	1356	31	5	29	51	—									
19	Thalkirchdorf	912	43	1	20	17	—									
20	Tiefenbach	637	45	—	14	11	—									
	Summa	16202	52	4	360	—	—	272	22	7	576	57	3	50	40	—

Ad Num. 35859. **praes. $^{22}/_{7}$ 52.**

(Die Bewilligung einer Kirchen-Kollekte für den Kirchenbau in Schwabegg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der für den Bau einer Kirche in Schwabegg gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 22. November v. Js. von Seiner Majestät dem König allergnädigst bewilligten Kirchen-Kollekte sind in dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, laut der beigefügten Spezial-Uebersicht, im Ganzen 1176 fl. 22 kr. 2 hl. eingegangen.

Was hiemit bezüglich auf die Ausschreibung im Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 9 vom 19. Januar d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 16. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Rehlingen coll.

Uebersicht

der in Schwaben und Neuburg eingegangenen Beiträge zur Kollekte für Erbauung einer Kirche in Schwabegg.

I. In den Landgerichtsbezirken:

		fl.	kr.
1)	Buchloe	56	9
2)	Burgau	—	33
3)	Dillingen	21	53¾
4)	Donauwörth	4	37
5)	Füßen	17	28
6)	Göggingen	39	57
7)	Grönenbach	36	22
8)	Günzburg	6	24
9)	Höchstädt	26	17
10)	Illertissen	32	17
11)	Immenstadt	47	34
12)	Kaufbeuren	24	54
13)	Kempten	17	22
14)	Krumbach	30	26
15)	Lauingen	5	36
16)	Lindau	14	12
17)	Mindelheim	68	3½
18)	Monheim	5	51
19)	Neuburg	25	6
20)	Neu-Ulm	2	51
21)	Nördlingen	4	2
22)	Oberdorf	24	34
23)	Obergünzburg	22	21
24)	Ottobeuren	14	31
25)	Roggenburg	18	38
26)	Schwabmünchen	27	44
27)	Sonthofen	43	22
28)	Türkheim	96	35
29)	Wallerstein	9	9½
30)	Weiler	67	49
31)	Wemding	3	22
32)	Wertingen	37	17
33)	Zusmarshausen	33	6
	Summa I	886	25¾

II. In den Bezirken der Gerichts- und Polizeibehörden:

		fl.	kr.
1)	Babenhausen	30	37½
2)	Bissingen	2	27
3)	Harburg	2	48
4)	Oettingen	3	39
5)	Weißenhorn	12	36
	Summa II	52	7½

III. In den unmittelbaren Städten.

		fl.	kr.
1)	Augsburg	46	10
2)	Donauwörth	6	27
3)	Kaufbeuren	9	42
4)	Kempten	2	15
5)	Lindau	2	12
6)	Memmingen	2	12
7)	Neuburg a/D.	2	48
8)	Nördlingen	1	38
	Summa III	73	24

Vom katholischen Dekanate	Füssen	20 fl.	13 kr.
" " "	Lauingen	13 "	6 "
" " "	Wallerstein	20 "	18 "
" " "	Oberdorf	17 "	56 "
" " "	Ottobeuren	60 "	8 "
" " Pfarramte	Thalkirchdorf	3 "	30 "
" " "	Eggenthal	1 "	15 "
" " "	Baiersried	1 "	9 "
" " Dekanate	Aichach	26 "	50 "
	Summa IV	164 fl.	25 kr.

Zusammenstellung.

Summa I	886 fl.	25³/₄ kr.
" II	52 "	7¹/₂ "
" III	73 "	24 "
" IV	164 "	25 "
Summa totalis	1176 fl.	22¹/₄ kr.

Ad Num. 36930. **praes. ²²/₇ 52.**

(Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der in Folge erlassenen Aufrufes zur Linderung der Noth in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle eingesendeten freiwilligen Beiträge wird in nachstehender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hievon wurden gemäß höchstem Auftrage des kgl. Ministeriums des Innern vom 25. März l. Js., zwei Drittheile der kgl. Regierung von Oberfranken und ein Drittheil der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zur Verfügung gestellt.

Augsburg, den 16. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Rehlingen, coll.

Kollekte

für die Nothleidenden in Oberfranken und einem Theil von Oberpfalz.

Landgerichte.					
1) Buchloe	156 fl. 31¹/₂ kr.		4) Donauwörth	65 fl.	42 kr.
2) Burgau	98 " 18¹/₂ "		5) Füssen	87 "	— "
3) Dillingen	118 " — "		6) Göggingen	41 "	55 "
			7) Grönenbach	316 "	56³/₄ "

8) Günzburg	76 fl.	45 kr.		27) Sonthofen	193 fl.	6 kr.
9) Höchstädt	233 „	6 „		28) Türkheim	238 „	44 „
10) Illertissen	164 „	27½ „		29) Wallerstein	55 „	18 „
11) Immenstadt	284 „	11 „		30) Weiler	114 „	10 „
12) Kaufbeuren	159 „	2 „		31) Wemding	26 „	10 „
13) Kempten	128 „	57 „		32) Wertingen	176 „	27½ „
14) Krumbach	145 „	14 „		33) Zusmarshausen	139 „	5¾ „
15) Lauingen	58 „	44 „		Summa I.	4686 fl.	19¾ kr.
16) Lindau	89 „	33½ „				
17) Mindelheim	142 „	7 „		**Stadt-Magistrate.**		
18) Monheim	17 „	46 „		1) Augsburg	1372 fl.	6 kr.
19) Neuburg a/D.	107 „	32½ „		2) Donauwörth	32 „	56 „
20) Neu-Ulm	123 „	52 „		3) Kaufbeuren	135 „	— „
21) Nördlingen	165 „	35½ „		4) Kempten	137 „	29 „
22) Oberdorf	76 „	2 „		5) Lindau	211 „	13 „
23) Obergünzburg	240 fl.	7½ kr.		6) Memmingen	150 „	52 „
24) Ottobeuren	324 „	12¾ „		7) Neuburg	79 „	— „
25) Roggenburg	178 „	55½ „		8) Nördlingen	— „	— „
26) Schwabmünchen	142 „	44 „		Summa II.	2118 fl.	36 kr.

Gerichts- und Polizeibehörden.

1) Babenhausen	113 fl.	52¼ kr.
2) Bissingen	11 „	17 „
3) Harburg	70 „	2 „
4) Oettingen	551 „	43½ „
5) Weißenhorn	57 „	31 „
Summa III.	804 fl.	25¾ kr.
„ II.	2118 „	36 „
„ I.	4686 „	19¾ „
Total-Summa	7609 fl.	21½ kr.

Siebentausend Sechshundert Neun Gulden Zwanzig Einen Kreuzer Vier Heller.

Bekanntmachung. praes. 22/7. 52.

(Die dritte Schwurgerichtssitzung für Schwaben und Neuburg im Jahre 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 9. l. Mts. zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes bei der am 13. September l. Js. beginnenden dritten Schwurgerichtssitzung des Jahres 1852 für den Kreis Schwaben und Neuburg ernannte kgl. Appellationsgerichtsrath Frhr. v. Tucher würde gemäß höchstem Ministerial-Reskripte vom 17. l. Mts. auf sein Ansuchen wegen der durch Gesundheits-Verhältnisse herbeigeführten Nothwendigkeit des Gebrauches eines Bades von dieser Funktion enthoben und

solche dem Rathe des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Sigmund von Renner, übertragen.

Dieses wird nachträglich zur Ausschreibung vom 13. l. Mts. hiemit bekannt gemacht.

Neuburg, den 21. Juli 1852.

Präsidium

des königlichen Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Bekanntmachung. praes $^{22}/_{7}$ 52.

(Die Beförderung ausgangszollpflichtiger Gegenstände auf der kgl. Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach den neueren Anordnungen der Zollbehörde ausgangspflichtige aus dem freien Verkehr des Zollvereinsgebietes abstammende Güter, welche über anschließende Eisenbahnen in das Vereins-Ausland gelangen sollen, künftig

bereits vor der Uebergabe an die Eisenbahn zum Ausgange verzollt sein müssen, und die betreffende Zoll-Quittung dem Frachtbriefe anzuheften ist,

so wird solches dem betheiligten Publikum mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahn-Verwaltung für die aus der Nichtbeachtung der gedachten Vorschriften entspringenden nachtheiligen Folgen keinerlei Vertretung übernimmt, und sich deßfalls lediglich an den Versender halten wird, von welchem das betreffende Gut zur Weiterbeförderung übergeben worden ist.

München, den 30. Juni 1852.

General-Direktion der kgl. bayer. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Mogg.

Bekanntmachung. praes. $^{21}/_{7}$ 52.

(Untersuchung gegen den Buchhändler Joseph Reitmayr in Regensburg, Redakteur des Regensburger Tagblattes, wegen Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am sechzehnten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Waldenfels, Direktor I., Lindner, v. Schmid, Rehm, Räthe, Böhm, Assessor, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Sekretär folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwaltes Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Joseph Reitmayr zu Regensburg, als Redakteur des Regensburger Tagblattes,

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Voruntersuchung, ins-

besondere des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg am 6. Juli 1852 erlassenen Verweisungs-Erkenntnisses;

Nach Einsicht des vom Oberstaatsanwalte unterm 14. Juli d. J. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen, da aus der Voruntersuchung zu entnehmen ist, daß die Einrückung des betreffenden Aufsatzes ohne strafliche Absicht und Schuld des verantwortlichen Redakteurs vorgenommen wurde, daß jedoch der Inhalt des von Joseph Reitmayr in der Beilage zum Regensburger Tagblatte pro 1852 Nr. 120. Seite 539 veröffentlichten Berichtes als gesetzwidrig erscheint, weil sich derselbe auch auf den wörtlichen Abdruck eines früher in demselben Blatte erschienenen Aufsatzes ausdehnt, welcher durch Urtheil des Schwurgerichtshofes für den Kreis Oberpfalz und Regensburg vom 22. April 1852 als sträflich erkannt worden ist, somit durch den Druck nicht mehr verbreitet werden durfte;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht in Gemäßheit des Art. 2 und 3. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, ferner Art. 49. Nr. 5. Art. 55 und 63. Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Verfahrens, verfügt jedoch die Vernichtung der Beilage zum Regensburger Tagsblatte Nr. 120. vom Jahre 1852, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses durch die sämmtlichen Kreis-Intelligenzblätter und das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Waldenfels, Direktor I.

Lindner. v. Schmid. Rehm. Böhm.

Unterberger, Sekretär.

Bekanntmachung. praes. 21/7 52.

(Untersuchung gegen Christoph Krug, Redakteur der Regensburger Zeitung, wegen Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am sechzehnten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Waldenfelds, Direktor I., Lindner, v. Schmid, Rehm, Räthe, Böhm, Assessor, Bacher, Staatsanwalt, Unterberger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Bacher in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Christoph Krug, als Redakteur der Regensburger Zeitung;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Voruntersuchung, ins-

besondere des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg am 6. Juli h. Js. erlassenen Verweisungs-Erkenntnisses;

Nach Einsicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 13. Juli h. Js. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen, nachdem aus der geführten Voruntersuchung zu entnehmen ist, daß die Einrückung des betreffenden Aufsatzes ohne strafbare Absicht oder Schuld des verantwortlichen Redakteurs bewirkt wurde; übrigens der Inhalt des in Nummer 119 der Regensburger Zeitung pro 1852 Seite 470 aufgenommenen Berichts über einen Schwurgerichtsfall als gesetzwidrig sich darstellt, weil der betreffende, früher im Regensburger Tagblatte vom 1. Februar 1851 Nr. 31. veröffentlichte Aufsatz wörtlich mit abgedruckt worden ist, obwohl das Urtheil des Schwurgerichtshofes für den Kreis Oberpfalz und Regensburg vom 22. April h. Js. dessen Strafbarkeit bereits ausgesprochen hatte, somit eine Verbreitung durch den Druck nicht mehr vorgenommen werden durfte.

Aus diesen Gründen:

erkennt das kgl. Appellationsgericht in Gemäßheit des Art. 2 und 3. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, ferner Art. 49. Nr. 5. Art. 55 und 63. Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Verfahrens, verfügt die Vernichtung der Nummer 119 der Regensburger Zeitung vom 30. April 1852, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet zugleich die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs und dem Amtsblatte der Pfalz.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Waldenfels, Direktor I.

Lindner. v. Schmid. Rehm. Böhm.

Unterberger, Sekretär.

Bekanntmachung.

praes. 17/7 52.

(Die Untersuchung gegen den Redakteur Friedrich Pustet von Regensburg wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Regensburg hat am sechsten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Ebnet, Direktor, Vorsitzender, Mayr, Rath, Käs, Assessor, Geiger, Staatsanwalt, Dr. Hunderißer, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Geiger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redakteur des bayerischen Volksblattes, Friedrich Pustet zu Regensburg, wegen Vergehens durch Mißbrauch der Presse;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 21. praes. 25. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß der in der Nummer 85 des zu Regensburg erscheinenden, vom Buchhändler Friedrich Pustet redigirten bayerischen Volksblattes unter der Rubrik: „Bayern" enthaltene Aufsatz dd. München, 22. März, unterzeichnet mit D. B., Nachrichten enthält, welche geeignet sind, die Staatseinwohner zu beunruhigen, das öffentliche Vertrauen zu stören und Gehässigkeiten zu erregen;

In Erwägung, daß keine genügenden Anhaltspunkte zur Annahme dafür vorliegen, daß der genannte Redakteur Friedrich Pustet diese Nachrichten in dem von ihm redigirten Blatte mit rechtswidrigem Vorsatze oder aus grober Fahrlässigkeit wissentlich falsch verbreitet habe;

In Erwägung, daß wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift, deren Unterdrückung und Vernichtung auch dann verfügt werden kann, wenn eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, und daß der Inhalt des obenerwähnten Aufsatzes, durch welchen objektiv der Art. 19 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse übertreten wurde, unzweifelhaft ein gesetzwidriger ist,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Straf-Prozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler und Redakteur Friedrich Pustet;

Verordnet anbei in Gemäßheit des Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung und Vernichtung der Nummer 85 des bayerischen Volksblattes vom Jahrgange 1852, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, sowie die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in den Intelligenzblättern für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins, dann im Amtsblatte für die Pfalz.

Also geschehen zu Regensburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Ebnet. Mayr. Käs.

Hundterißer.

Zur Beglaubigung:

Regensburg, den 12. Juli 1852.

Königliches bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hundterißer, Protokollführer.

Nichtamtlicher Artikel.

Bekanntmachung. praes. 22/7 52.

(Abhaltung der Kreis-Vereins-Versammlung pro 1852 betr.)

Nach §. 31. der Vereins-Satzungen wird zur Besprechung allgemeiner sowohl, als insbesondere der Kreis-Vereins-Interessen am

Montag den 6. September l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im großen Saale der kgl. Residenz die diesjährige Kreis-Vereins-Versammlung abgehalten.

Nach Erstattung des Jahresberichtes werden in derselben folgende Fragen zur Berathung gebracht werden:

1) Was ist zur Förderung der Arrondirung zu thun? Ist bei etwaigen Gesetzentwürfen in diesem Betreffe auf einen gesetzlichen Zwang Rücksicht zu nehmen?
2) Welche Erfahrungen bestehen bezüglich der Drainage? Wie ist die Ausführung unterirdischer Entwässerung bei unsern Grund- und Boden-Preisen und bäuerlichen Besitzverhältnissen allgemein zu machen?
3) Soll der Kartoffelbau beschränkt werden? und wie ist erfolgreich und rasch diese Einschränkung auch bei dem kleinern Gutsbesitze durchzuführen?
4) Welche Rindviehschläge verdienen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg durch Reinzucht, und dann im letzten Falle durch welche fremde Raçen veredelt zu werden?
5) Wie ist das landwirthschaftliche Schätzungswesen behufs der Besserung des landwirthschaftlichen Kredits neu zu gestalten?
6) Erscheint es nicht wünschenswerth, das in München bestehende Ewiggeld-Institut im Wege der Gesetzgebung auch für das platte Land zur Geltung zu bringen?

Insoferne vom General-Comité noch rechtzeitig die Grundlagen eines Flurpolizei-Gesetzes und einer Dienstboten-Ordnung mitgetheilt werden können, werden auch diese zur Besprechung gebracht werden.

Es werden nunmehr die Bezirks-Comités ersucht, sämmtliche Vereins-Mitglieder zum recht zahlreichen Besuche der Kreis-Vereins-Versammlung einzuladen.

Nach Maßgabe des §. 43. der Vereins-Satzungen wird die Rechnung des unterfertigten Kreis-Comité pro 1851 sammt Belegen 14 Tage lang vor dem Beginne der Kreis-Vereins-Versammlung im Vereins-Lokale öffentlich aufgelegt werden.

Augsburg, den 21. Juli 1852.

Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vereins-Vorstand:

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Loritz, I. Vereins-Sekretär.

Kreis-Notiz.

praes. $^{20}/_{7}$ 52.

Dem Priester Blasius Edmund Schaflitzl, Kaplanei-Benefiziums-Vikar zu Oberreute, kgl. Landgerichts Weiler, wurde das Frühmeß-Kaplanei-Benefizium zu Hindelang, kgl. Landgerichts Sonthofen verliehen.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 19. Juli 1852.	Pap.	Geld.	Den 22. Juli 1852.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$% prompt.	$92^1/_4$	—	*Obligationen à $3^1/_2$% prompt.*	$92^1/_2$	—
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	—	694	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	—	694

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 61.** den 27. Juli 1852.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen der in der Pfalz bestehenden Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel und das Notariat betreffend.

(X. Beilage zum Landtagsabschiede.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jedem der im Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Dezember 1798 (22. Frimaire VII.) bezeichneten Beamten ist gestattet, auf Akte, welche er selbst gefertigt hat, bevor dieselben einregistrirt sind, bei einem anderen Rechtsgeschäfte Bezug zu nehmen, soferne die gesetzliche Einregistrirungsfrist dieser Akte noch nicht abgelaufen ist und der zweite Akt die Erwähnung enthält, daß der frühere gleichzeitig mit ihm zur Einregistrirung werde vorgelegt werden.

In keinem Falle darf die Einregistrirung des zweiten Aktes vor jener des ersten verlangt werden bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen.

Art. 2.

Die Notare sind befugt, Rechtsgeschäfte auf den Grund nicht einregistrirter, unter Privat-Unterschrift, oder außerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz errichteter Urkunden vorzunehmen und solche in ihren Akten anzuführen, unter der Bedingung, daß diese Urkunden demjenigen Akte beigeheftet werden, in welchem von ihnen Erwähnung geschieht, und daß sie vor dem Notariatsakte mit der Formalität der Einregistrirung und eintretenden Falles der Stempelvisirung versehen werden.

Die Notare haben in diesem Falle sowohl die Einregistrirungs- und Stempel-Gebühren, als auch die Geldstrafen, zu welchen jene Urkunden Anlaß geben, zu erlegen.

Art. 3.

Die durch die Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel, die öffentlichen Mobiliarverkäufe und das Notariat und durch den Artikel 68 des Handelsgesetzbuches ausgesprochenen **fixen** Geldstrafen werden herabgesetzt, wie folgt:

jene über 100 Franken auf 25 Gulden,
jene von 100 Franken auf 10 Gulden,
jene von 50 Franken auf 5 Gulden,
jene unter 50 Franken auf 2 Gulden 30 Kreuzer.

In gleicher Weise wird das in jenen Gesetzen bestimmte Minimum der verhältnißmäßigen Strafen herabgesetzt; rücksichtlich der verhältnißmäßigen Strafen, welche das gesetzliche Minimum übersteigen, verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die voranstehenden Verfügungen finden auf alle obenbezeichneten Strafen Anwendung, welche bei Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes noch geschuldet werden.

Art. 4.

Die Beitreibung der Stempelgebühren und der Geldstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze hat auf dem Wege des Zahlbefehles zu geschehen, im Falle der Opposition soll nach Vorschrift der Gesetze vom 12. Dezember 1798 (22. Frimaire VII.) und 18. März 1801 (27. Ventose IX.) verfahren werden.

Art. 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Amts-Blatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Die bestehenden gesetzlichen Verfügungen, so weit sie obigen Bestimmungen entgegenstehen, sind aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
den Vollzug des Forst-Gesetzes vom 28. März 1852 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikels 180 des Forst-Gesetzes vom 28. März 1852 bewogen, zu verordnen was folgt:

Das von Uns am 28. März l. Js. sanctionirte Forst-Gesetz für die Landestheile diesseits des Rheins tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 42 Absatz 1, welche mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes schon in Kraft getreten sind, mit dem 1. Januar 1853 in Wirksamkeit.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Regensburg, den 14. Juli 1852.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Schönwerth.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 37826. praes. 23/7 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Bewilligung von Collekten für Abgebrannte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine namhafte Anzahl in jüngster Zeit beim kgl. Staatsministerium des Innern eingekommener Gesuche um die Bewilligung von Brandcollekten haben wahrnehmen lassen, daß die durch Brand verunglückten Gesuchsteller ihre Immobilien um eine verhältnißmäßig geringe Summe, ihre Mobilien aber gar nicht versichert hatten, hiebei jedoch zur Begründung ihres Gesuches kein anderes Motiv als jenes der ganz unzureichenden beziehungsweise der unterlassenen Assekurirung ihrer unbeweglichen und beweglichen Habe anzuführen vermochten.

Im Vollzuge einer höchsten, hiedurch veranlaßten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. l. Mts. ergeht daher unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 21. Dezember 1836 (Kreis-Blatt von 1836 S. 1498 und 1499) an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, in jeder geeigneten Weise darauf hinzuwirken, daß die Gebäude und Mobilien gehörig versichert werden, indem hiedurch die

Wiederkehr jener Fälle, in welchen ein Brand die Verunglückten in den Zustand der größten Armuth und Hilfelosigkeit versetzt, so viel nur möglich verhütet wird.

Da es nun in der Macht der Betheiligten liegt, vor solchem Unglücke sich zu wahren, so wird gemäß oben allegirter höchster Ministerial-Entschließung noch ausdrücklich bekannt gegeben, daß die zu geringe oder gänzlich unterlassene Brandversicherung der Gebäude und der beweglichen Habe als ein, Brandcollekten Gesuche unterstützender Grund nicht gelten könne, daß vielmehr diese Unterlassung die Gewährung solcher Gesuche selbst in jenen ungewöhnlichen Fällen erschwere, wo ausnahmsweise die Bewilligung einer Brandcollekte nicht unzulässig wäre.

Augsburg, den 20. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Rehlingen coll.

Ad Num. 37887. praes. $^{21}/_{7}$ 52.

(Die Unterstützung der Schul-Seminaristen, der Zöglinge der Taubstummen- und Blinden-Institute, dann der kgl. Erziehungs-Anstalt für arme krüppelhafte Kinder aus den Kreisfonds von Schwaben und Neuburg im Jahre $18^{49}/_{50}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Verzeichniß der in dem Jahre $18^{49}/_{50}$ aus den Kreisfonds von Schwaben und Neuburg unterstützten Zöglinge der Schullehrer-Seminarien, der Taubstummen- und Blinden-Institute, dann der Erziehungs-Anstalt für arme krüppelhafte Kinder nebst den geleisteten Unterstützungs-Beträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.
Unterstützungen an Schul-Seminaristen.

A.
In dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Lauingen.

a) Ganze Freiplätze zu 100 fl. erhielten:

1) Braun, Franz Joseph, Sohn eines verstorbenen Schullehrers in Wolferstadt, Landgerichts Wemding, Seminarist des II. Curses.

2) Rehm, Alois, Sohn eines Maurers in Glöttwang, Landgerichts Burgau, Seminarist des II. Curses.

b) Unterstützungen von 90 fl. bekamen:

1) Weidhofer, Martin, Sohn eines Söldners in Bayerfeld, Landgerichts Monheim, Seminarist des II. Curses.

2) Wiedemann, Anton, Sohn eines Wagners in Ried, Landgerichts Zusmarshausen, Seminarist des II. Curses.

c) Unterstützungen von 85 fl. erhielten:

1) Bäßler, Joseph, Sohn eines Schullehrers in Roßhaupten, Landgerichts Füßen, Seminarist des II. Curses.

2) Hafner, Joh., Sohn eines Taglöhners in Kempten, Semin. des II. Curses.

3) Hegg, Ludwig, Sohn eines Schullehrers in Wiggensbach, Landgerichts Kempten, Seminarist des II. Curses.

4) Köbele, Michael, Sohn eines Wirths in Lechbruck, Landgerichts Füssen, Seminarist des II. Curses.

5) Ott, Maximilian, Sohn eines verstorbenen Seilers in Wertingen, Seminarist des II. Curses.

6) Trautwein, Felix, Sohn eines Schullehrers in Unterdießen, Landgerichts Buchloe, Seminarist des II. Curses.

7) Wagner, Sebastian, Sohn eines Schleifers in Weißingen, Landgerichts Dillingen, Seminarist des II. Curses.

d) Unterstützungen von 80 fl. wurden verliehen an:

1) Allgaier, Adam, Sohn eines Schullehrers in Wildberg, Landgerichts Oberdorf, Seminarist des II. Curses.

2) Hallermayr, Engelbert, Sohn eines Schullehrers in Hainsfahrt, Gerichts Oettingen, Seminarist des II. Curses.

3) Schwab, Konrad, Sohn eines Schullehrers in Wolferstadt, Landgerichts Wemding, Seminarist des II. Curses.

4) Lutz, Alois, Sohn eines Webers in Oberkammlach, Landgerichts Mindelheim, Seminarist des II. Curses.

5) Mayer, Andreas, Sohn eines Uhrmachers in Breitenbrunn, Landgerichts Zusmarshausen, Seminarist des II. Curses.

e) Unterstützungen von 75 fl. erhielten:

1) Miller, Philipp, Sohn eines verstorbenen Försters in Amendingen, Land-Gerichts Höchstädt, Seminarist des II. Curses.

2) Schaber, Sacerdos, Sohn eines Schullehrers in Bergheim, Landgerichts Dillingen, Seminarist des II. Curses.

3) Zimmermann, Karl, Sohn eines Schullehrers in Zaisertshofen, Land-Gerichts Türkheim, Seminarist des II. Curses.

4) Reindl, Xaver, Sohn eines Zimmermanns in Kaisheim, Landgerichts Donauwörth, Seminarist des II. Curses.

f) Unterstützungen von 70 fl. bekamen:

1) Geiger, Albert, Sohn eines Schullehrers in Ottenbeuren, Landgerichts Burgau, Seminarist des II. Curses.

2) Klaus, Aurel, Sohn eines Schullehrers in Bernbeuren, Landgerichts Füssen, Seminarist des II. Curses.

3) Mack, Michael, Sohn eines Taglöhners in Hirschbrunn, Gerichts Oettingen, Seminarist des II. Curses.

4) Mayer, Engelbert, Sohn eines verstorbenen Lehrers in Mattsies, Landgerichts Türkheim, Seminarist des II. Curses.

5) Schilling, Xaver, Sohn eines Lehrers in Langweid, Landgerichts Göggingen, Seminarist des II. Curses.

6) Wölfle, Philipp, Sohn eines Regiments-Schneiders in Dillingen, Seminarist des II. Curses.

7) Lehner, Ignatz, Sohn eines Glasmachers in Kreuzthal bei Kempten, Seminarist des I. Curses.

g) Unterstützungen von 65 fl. erhielten folgende Schul-Seminaristen des I. Curses:

1) Haindl, Joseph, Sohn eines quiescirten kgl. Seminar-Inspectors in Augsburg.

2) Melden, Eusebius, von Augsburg.

3) Steible, Daniel, von Ottaker, Landgerichts Sonthofen.

4) Wangenmaier, Eduard, Sohn eines Schullehrers in Benningen, Land-Gerichts Ottobeuren.

5) Wiedemann, Martin, Sohn eines Wagners in Rohr, Landg. Krumbach.

6) Wieland, Konrad, Sohn eines verstorbenen Schullehrers in Türkheim, Landgerichts gleichen Namens.

h) Unterstützungen von 60 fl. wurden verliehen an:

1) Fuchs, Erhard, Sohn eines verstorbenen Oekonomie-Pächters in Fünfstetten, Landgerichts Wemding, Seminarist des II. Curses.

2) Augart, Wendelin, Sohn eines Zimmermeisters in Weisingen, Landgerichts Dillingen, Seminarist des I. Curses.

3) Geiger, Jakob, Sohn eines Bäckers in Roggenburg, Seminarist des I. Curses.

4) Hentsch, Robert, Sohn eines Lehrers in Schlishofen, Landgerichts Günzburg, Seminarist des I. Curses.

5) Ottler, Ludwig, Sohn eines pensionirten Rathsdieners in Gundelfingen, Landgerichts Lauingen, Seminarist des I. Curses.

6) Peter, Michael, Sohn eines Lehrers in Oberhausen, Landgerichts Roggenburg, Seminarist des I. Curses.

7) Vogt, Ludwig, Sohn eines Müllers in Langenerringen, Landgerichts Schwabmünchen, Seminarist des I. Curses.

8) Wohnlich, Herrmann, Sohn eines Lehrers in Lauingen, Landgerichts gleichen Namens, Seminarist des I. Curses.

i) Unterstützungen von 50 fl. erhalten:

1) Biber, Karl, Sohn eines verstorbenen Zimmermeisters von Höchstädt, Seminarist des II. Curses.

2) Wunderle, Joseph, Sohn eines Lehrers in Ronsberg, Landgerichts Obergünzburg, Seminarist des II. Curses.

3) Frey, Ludwig, Sohn eines Oekonomen in Memmingen, Seminarist des I. Curses.

4) Friedl, Georg, Sohn eines Bauern in Bayershofen, Landgerichts Dillingen, Seminarist des I. Curses.

5) Hafner, Johann, Sohn eines Bräuers in Staufen, Landgerichts Lauingen, Seminarist des I. Curses.

6) Kappelmayer, Johann, Sohn eines Lehrers in Höchstädt, Seminarist des I. Curses.

7) Mayr, Felix, Sohn eines Lehrers in Honsolgen, Landgerichts Buchloe, Seminarist des I. Curses.

8) Schäble, Ferdinand, Sohn eines Lehrers in Wohnbrechts, Landgerichts Lindau, Seminarist des I. Curses.

9) Schlecht, Anton, Sohn eines Lehrers in Kirchheim, Landgerichts Türkheim, Seminarist des I. Curses.

10) Spindler, Andreas, Sohn eines Hausmeisters im Strafarbeitshause Kaisheim, Landgerichts Donauwörth, Seminarist des I. Curses.

k) Eine Unterstützung von 45 fl. wurde bewilligt dem

Bestle, Xaver, Sohn eines Schreiners in Höchstädt, Seminarist des I. Curses.

l) Eine Unterstützung von 30 fl. erhielt:

Lendle, Hugo, Sohn eines Oekonomen in Ottobeuren, Seminarist des I. Curses.

m) Unterstützungen von 25 fl. erlangten:

1) Epple, Jakob, Sohn eines Metzgermeisters in Wemding, Seminarist des I. Curses.

2) Streicher, Karl, Sohn eines Maurermeisters in Wemding, Sem. des I. Curses.

Summa 3660 fl.

B.

Im protestantischen Schullehrer-Seminare zu Schwabach

erhielten als Unterstützungs-Beiträge nachstehende Schulseminaristen

a) des zweiten Curses:

1) Ostermaier, Karl, Sohn eines Schuhmachers von Nördlingen . 65 fl.

2) Rohmeder, Heinrich, Schullehrers-Sohn von Möttingen, Landgerichts Nördlingen . . . . 50 fl.

3) Schneider, Leonhard, Sohn eines Taglöhners von Augsburg . 55 fl.

4) Blaufuß, Wilh., Handelsmanns-Sohn von Roth, Ldg. Pleinfeld 25 fl.

5) Schmidt, Georg, Schullehrers-Sohn von Dietenhofen, Landg. Markt-Erlbach 30 fl.

6) Uhl, Aug., Schullehrers-Sohn von Frankenheim, Ldg. Schillingsfürst 20 fl.

b) des ersten Curses:

7) Engelhardt, Ernst, Schullehrers-Sohn von Obermarfeld, Landg. Neuburg 50 fl.

8) Schröpel, Johann, Sohn eines verstorbenen Oekonomen von Augsburg 50 fl.

Summa 345 fl.

II.

Unterstützungen an die Zöglinge der Taubstummen-Schule

a) in Lauingen.

Es wurden verabfolgt an

1) Albrecht, Johann Baptist, Taglöhners-Sohn von Straßberg, Landgerichts Schwabmünchen . . . . 55 fl.

2) Volkart, Johann, Söldners-Sohn von Bubenhausen, Gerichts Weißenhorn 45 fl.

3) Ferling, Joseph, Söldners-Sohn von Geisenried, Landg. Obergünzburg 64 fl.

4) Fluom, Konrad, Strumpfwirkers-Sohn von Weißenhorn, Landg. Roggenburg 50 fl.

5) Kramer, Joseph, Silberarbeiters-Sohn von Frauenzell, Landg. Grönenbach 64 fl.

6) Kröner, Linus, Taglöhners-Sohn von Dirrlaningen, Landgerichts Dillingen 55 fl.

7) Lais, Blasius, Söldners-Sohn von Gersthofen, Landg. Göggingen 45 fl.

8) Probst, Anna, Söldners-Tochter von Goßheim, Landg. Wemding 50 fl.

9) Schöner, Pius, Maurers-Sohn von Steppach, Landg. Göggingen 53 fl.

10) Schwarz, Herrmann, Seifensieders-Sohn von Binswangen, Ldgs. Wertingen 55 fl.

Hiezu kommen noch für Bestreitung von Schreibmaterialien, Lehrbüchern u. dgl. 11 fl.

Summa 547 fl.

b) in der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt zu Dillingen erhielten:

1) Härpfer, Anna, Schreinermeisters-Tochter in Donauwörth . 60 fl.

2) Holzhauser, Theresia, von Dillingen . . . . . 50 fl.

3) Hebeis, Margaretha, von Rögling, Landgerichts Monheim . 70 fl.

4) Igel, Johanna, Söldners-Tochter von Heimertingen, Gerichts Babenhausen 60 fl.

5) Kraus, Theresia, Bauern-Tochter von Oberschönenberg, Landg. Zusmarshausen 30 fl.

6) Mair, Agatha, von Roggden, Landgerichts Wertingen . . 50 fl.

7) Preßtel, Theresia, Oelmüllers-Tochter von Egelsee, Landg. Ottobeuren 40 fl.

8) Wagner, Josepha, Bauern-Tochter von Rechbergreuthen, Landg. Dillingen 60 fl.

Hiezu kommen für Bestreitung von Schreibmaterialien, Lehrbücher u. s. w. 8 fl.
Gesammt-Summa 428 fl.

III.

Unterstützungen an Zöglinge in dem Taubstummen-Institute in München.

Begnadigt wurden:

1) Eigner, Maria, Taglöhners-Tochter von Augsburg, mit einem ganzen Frei-Platze zu . . . . 125 fl.

2) Holzheu, Johann, Schuhmachers-Sohn von Göggingen, mit einem halben Freiplatze zu . . . . 62 fl. 30 kr.

3) Huber, Xaver, Zimmermeisters-Sohn von Wertingen, mit einem 3/4 Frei-Platze zu . . . . 93 fl. 45 kr.

4) Rauner, Andreas, Söldners-Sohn von Tapfheim, Landgerichts Höchstädt, gleichfalls mit einem 3/4 Freiplatze zu . . . . 93 fl. 45 kr.

Summa 375 fl.

IV.

Unterstützung eines Frei-Zöglings in der kgl. Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt in München, Namens:

Scheffer, Joseph, Spenglermeisters-Sohn von Günzburg, mit 125 fl.
Summa per se!

V.

Unterstützung eines Frei-Zöglings in dem Institute für krüppelhafte arme Kinder in München, Namens:

Sailer, Mathias, Sohn eines Schuhmachermeisters von Tapfheim, Landg. Höchstädt . . . . 100 fl.
Summa per se!

Zusammenstellung.

I.

Unterstützungen an Schul-Seminaristen:

a) im kath. Seminar zu Lauingen . . . . . . 3660 fl.
b) im protestantischen Seminar zu Schwabach . . . . 345 fl.

II.

Unterstützungen an die Zöglinge der Taubstummen-Schule:

a) zu Lauingen . . . . 547 fl.
b) zu Dillingen . . . . 428 fl.

III.

Unterstützungen an Zöglinge im Taubstummen-Institute zu München 375 fl.

IV.

Unterstützung eines Frei-Zöglings in der k. Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt zu München . . . . . . 125 fl.

V.

Unterstützung eines Frei-Zöglings in der k. Erziehungs-Anstalt für arme krüppelhafte Kinder zu München . . . . 100 fl.

Total-Summa 5580 fl.

Augsburg, den 19. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Rehlingen, coll.

Ad Num. 38066. praes. 26/7 52.

(Die jährliche Revision der Kreis-Qualifikations-Listen der geprüften Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die höchsten Vorschriften vom 7. Dezember 1841, nach welcher sich die, zur Anstellung im Dienste der Justiz, der innern Verwaltung und im gemischten Reffort aspirirenden Rechtskandidaten nach Erstehung der praktischen oder Konkurs-Prüfung zu achten haben und welche im Kreis-Intelligenz-Blatte v. J. 1842 als besondere Beilage zu Nr. 2 abgedruckt sind, mehrseitig nicht beobachtet werden; so werden dieselben sämmtlichen Rechtskandidaten des Kreises hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht.

Zugleich werden die geprüften Rechtskandidaten des Kreises behufs der Anfertigung der Qualifikations-Listen unter Hinweisung auf diese Bestimmungen sowie auf das Ausschreiben vom 9. September 1849 (Kreis-Int.-Bl. S. 1097) und vom 18. August 1850 (l. c. S. 688) aufgefordert und die darin eingeschärfte Anzeige längstens bis zum Schlusse des Monats September l. Js. unfehlbar zu erstatten, ansonsten sich die Säumigen die in der höchsten Vorschrift vom 7. Dezember 1841 angeordneten eintretenden Nachtheile der nicht rechtzeitigen Anzeige selbst zuzuschreiben haben.

Augsburg, den 21. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Rehlingen, coll.

Ad Num. 38067. praes. 26/7 52.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Türkheim, kgl. Landgerichts gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung des Frühmeßbenefiziums zu Türkheim an den Priester Wendelin Burkhard ist die Pfarrei Türkheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Türkheim, und zählt 1344 Seelen und eine Schule mit 2 Lehrern.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1029 fl. 27 kr. 4 hl., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 577 fl. 42 kr. 6 hl.; 2) aus Realitäten 75 fl. 58 kr.; 3) aus Rechten 208 fl. 26 kr. 6 hl.; 4) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 167 fl. 20 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 44 fl. 50 kr. 6 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Director.

v. Rehlingen, coll.

Ad Num. 37442. praes. $^{28}/_7$ 52.

(Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Schluß-Protokoll zu dem unterm 25. Mai l. Js. durch das Regierungsblatt publizirten Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 im §. 14 zum Art. 32 des genannten Vertrags Verabredungen enthält, deren Kenntniß für den Gewerbs- und Handelsstand erforderlich ist, so wird der bezeichnete Paragraph mit Bezugnahme auf den publicirten Vertrag vom 31. Dezember v. Js. hiemit veröffentlicht.

Augsburg, den 21. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Director.

v. Rehlingen, coll.

Abdruck.

Auszug

aus dem Schluß-Protokolle zum Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851.

§. 14. à l'article 32.

Il s'entend que ce n'est qu' une simple conséquence de la stipulation générale contenue dans cet article que les vins de toute espèce originaires du Zoll-Verein ne paieront lors de leur importation dans les colonies Neerlandaises de quelque pays que ce soit, d'autres ni de plus forts droits que les vins de France.

Ces droits ne pourront être augmentés au préjudice des vins originaires du Zoll-Verein.

Seront compris dans les produits indiqués à l'article 32. les objets suivants, sans que pour cela d'autres produits rangés par l'usage ou par la loi sous les termes désignés seraient exclus de l'avantage en question:

1) Comestibles, les fruits secs de toute espèce;

2) Mercerie, les ouvrages dits de Nuremberg; la bimboloterie de Nuremberg ou les jouets d'enfans de toute espèce, en tant que l'or et l'argent n'entrent pas dans leur confection comme partie principale; les petites voitures ou calèches, suspendues ou non, destinèes à conduire des enfans en tant qu'elles pourront être uniquement traînées à bras; les petits miroirs encadrés en papier ou en bois, les tableaux dits de Nuremberg peints sur verre, encadrés ou non, les menus ouvrages composés ou travaillés de papier, de bois et de verre, les ardoises à écrire, encadrées ou non; les nécessaires en bois et en papier-maché; les tabatières en bois, papier-maché, corne ou fer blanc; tuyaux (élastiques et autres) et pipes; lunettes; fil léonais et cordes de piano; perles en verre, sonnettes, clochettes et grelots; peignes; cardes; étuis d'épingles; chandelles de veille; etuis de cigarres; cornets et parchemins; objets d'optique, y compris des petites lunettes d'approche en papier-maché et en étain; échecs et dominos en bois et en os; marchandises de toute espèces en os; les horloges dites de Schwarzwald, clefs de montre ordinaires; brosses d'habit; de cheval, à dents ou de tête; chapelets en bois, os ou en verre; or et argent en feuilles, clinquant d'or et d'argent; paillettes en or et en argent, le tout faux; de même les ornements en fer blanc, étain ou zinc d'orés ou bronzés, dites faux-bronzes d'Iserlohn; les clavettes et fermoirs en métal, jaunes et blancs; les bordures imitées en soie, en or ou argent faux et les galons de ce genre; les boutons de toute éspèce, excepté en or, en argent, en cuivre ou en acier; les ornements et autres parties de voitures en métal dit Neu-Silber; les hameçons; les portefeuilles, portemonnaies, poches, nécessaires et autres objets similaires en cuir ouvragé. —

Bekanntmachung. praes. ²⁴/₇ 52.

(Die Untersuchung gegen den Buchhändler Ludw. Schmidt in Fürth, wegen Verbreitung gesetzwidriger Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am sechsten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, v. Flembach, Rath, Sartorius, Sensburg, Frhr. v. Aretin, Assessoren, Nusser, Oberstaatsanwalt, und Mayr, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwaltes Nusser in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Ludwig Schmidt von Fürth, wegen Verbreitung gesetzwidriger Druckschriften, nach Einsicht und Verlesung der betreffenden Aktenstücke der Untersuchung, namentlich der beiden Druckschriften:

a) Geschichte des deutschen Volkes von Wunderlich,
b) ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz von Herweg.

Nach Ansicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg unter dem 25. v. Mts. erlassenen Erkenntnisses, wodurch wegen Verbreitung der ersteren Schrift die Sache zur weiteren Beschlußfassung an den diesseitigen Gerichtshof verwiesen, dagegen wegen Verbreitung der letzteren auf Einstellung des Strafverfahrens und Freigebung dieser mit Beschlag belegten Druckschrift erkannt worden ist;

Nach Ansicht der von dem Staatsanwalte am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg gegen den letzteren Theil dieses Erkenntnisses rechtzeitig erfolgten Berufungs-Anmeldung darauf gerichtet, daß die Druckschrift: „ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz" hätte unterdrückt werden sollen;

Nach Ansicht des vom kgl. Oberstaatsanwalt Nusser unter dem 3. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung:

I. die Druckschrift: „Geschichte des deutschen Volkes von Wunderlich betr.", daß

1) diese im Verlag von Otto Wigand zu Leipzig im Jahre 1851 erschienene Druckschrift, die nicht den Charakter eines geschichtlichen Werkes, sondern, wie in dem Vorwort selbst einbekannt ist, einer Partheischrift an sich trägt, Seite 137 gegen Artikel 13 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verstößt, indem daselbst eine Beleidigung gegen ein Mitglied des kgl. Hauses durch Beimessung verächtlicher Handlungen angezeigt erscheint;
2) Buchhändler Ludwig Schmidt zu Fürth selbst einbekannt, diese Schrift öffentlich angekündet, und somit solche veröffentlich zu haben;
3) daß aber die Veröffentlichung einer Schrift gesetzwidrigen Inhalts noch nicht unbedingt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge hat, sondern wie Art. 1 Abs. 2 des allegirten Gesetzes zeigt, diese Veröffentlichung in rechtswidriger Absicht geschehen sein muß, was insbesonders, wo gewerbliche Verhältnisse in Mitte liegen, erst aus den Umständen hervorzugehen, und was der Richter, da die böse Absicht zum Thatbestand gehört, vor Allem mit zu beurtheilen hat;
4) daß im vorliegenden Falle solche Momente nicht vorliegen, aus denen rechtswidrige Absicht auf Seite des Buchhändlers Schmidt entnommen werden könnte, vielmehr Umstände gegeben sind, welche die rechtswidrige Absicht ausschließen;
5) daß jedoch die Unterdrückung dieser Schrift sich durch den gesetzwidrigen Inhalt derselben rechtfertigt;

II. die Druckschrift „ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz von Herweg betreffend:"

6) daß diese im Verlage des literarischen Comptoirs Zürch und Winterthur, nach der vorgedruckten Jahreszahl im Jahre 1843 erschienene Druckschrift ihrem ganzen Inhalte nach darauf berechnet ist, den Lehren des Sozialismus und Kommunismus Eingang zu verschaffen, somit hierin gegen die Religion, den Glauben, das Eigenthum und das Bestehen der weltlichen Herrschaft angekämpft, und selbst zur Durchführung der Freiheit, nach ihrem kommunistischen Begriffe zum gewaltsamen Widerstand gegen die bestehende Ordnung der Dinge in staatlicher und religiöser

Beziehung aufgefordert wird, was in den Art. 11, 16 und 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 strafrechtlich verpönt ist;

7) daß hinsichtlich der Verbreitung dieses Buches durch Buchhändler Schmidt für dieselben Verhältnisse vorliegen, wie sie oben unter 2 bis 4 aufgeführt sind;

8) daß der Umstand, daß dieses Buch bereits vor dem Erlaß des Preßgesetzes vom Jahre 1850 im Auslande gedruckt worden ist, nicht hinderlich sein kann, der weitern Verbreitung dieser nach ihrer ganzen Tendenz strafwürdigen Schrift entgegenzutreten, und sie wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes nach Art. 2 Abs. 2 l. c. zu unterdrücken, indem die oben allegirte Gesetzesstelle eine solche Beschränkung nicht enthält, und insoferne hier nicht eine strafrechtliche Einschreitung gegen irgend eine Person in Frage steht, sondern nur durch die Unterdrückung der dermaligen weiteren Verbreitung dieser gesetzwidrigen Schrift entgegengetreten werden soll, auch nicht gesagt werden kann, daß dem Preßgesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt werde;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht:

1) daß das Strafverfahren auch bezüglich des Reates sub I. einzustellen,
2) daß ebenbezeichnete beide Druckschriften, so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken seien;

verordnet zugleich, daß dieses Erkenntniß in den Kreis-Int.-Blättern des Königreichs und im Amtsblatte für die Pfalz bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung der vorallegirten Gesetzesstellen.

Also geschehen zu Eichstädt wie Eingangs gemeldet.

Haller. Flembach. Sartorius. Sensburg. B. v. Aretin.

Mayr.

Bekanntmachung. praes. 26/7 52.

(Forster Franz von Augsburg wegen Urkundenfälschung ꝛc.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

erkennt der Schwurgerichtshof von Schwaben und Neuburg in der Untersuchungssache gegen Franz Forster, gebürtig von Augsburg, vormaliger Hypothekenamts-Aktuar zu Lauingen, wegen Urkundenfälschung und Unterschlagung zu Recht, was folgt:

I. Franz Seraph Forster, 51 Jahre alt, lediger Scribent, gebürtig von Augsburg, vormaliger Hypothekenamts-Aktuar zu Lauingen, ist des fortgesetzten Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden, begangen durch Fälschung von Hypothekenbüchern und Hypothekenurkunden, und zwar:

1) bezüglich der Curatel des Albert Prixle von Lauingen, beziehungsweise des Michael Hartleitner, Wirthes von Obermedlingen, im Zusammenflusse mit dem Verbrechen der Unterschlagung im Betrage von 700 fl. an dem Wirthe Leonhardt Deuringer zu Weissingen, verübt unter dem erschwerenden Umstande des Auftragsverhältnisses in der Zwischenzeit vom 20. November bis 28. Dezember 1850,
2) bezüglich der Curatel des Kaspar Bernhardt von Lauingen, im Zusammenflusse

mit dem Verbrechen der Unterschlagung an der Curatel der Jörgischen Kinder zu Gundelfingen resp. des Kaspar Bernhard von Lauingen, im Betrage von 300 fl., verübt unter dem erschwerenden Umstande des Auftragsverhältnisses im November und Dezember 1849,

3) bezüglich des Distrikts-Armenfonds Lauingen im Zusammenflusse mit dem Verbrechen der Unterschlagung an dem Oekonomen Johann Wiedemann von Gundelfingen, im Betrage von 200 fl., verübt in der Zeit vom 8. bis 19. Oktober 1849,

4) bezüglich des Johann Wiedemann zu Gundelfingen, im Zusammenflusse mit dem Verbrechen der Unterschlagung an dem Gend'darmerie-Brigadier Nepomuk Fischer zu Lauingen, im Betrage zu 400 fl., verübt unter dem erschwerenden Umstande des Auftragsverhältnisses im Mai 1850,

5) bezüglich des Söldners Aloys Gehring von Peterswörth, beziehungsweise der Studien- und Seminarfonds-Administration Dillingen, im Zusammenflusse mit dem Verbrechen der Unterschlagung an dem praktischen Arzte Dr. Bauberger zu Obermedlingen, im Betrage zu 450 fl., verübt unter dem erschwerenden Umstande des Auftragsverhältnisses im Dezember 1849,

6) bezüglich des Söldners Joseph Schwarz von Eschenbrunn, im Zusammenflusse mit dem Verbrechen der Unterschlagung an der Curatel des Kaspar Bernhardt von Lauingen, im Betrage zu 75 fl., verübt unter dem erschwerenden Umstande des Auftragsverhältnisses in der ersten Hälfte des Monats November 1850,

7) bezüglich des Söldners Lorenz Freihalter von Hausen, beziehungsweise des kgl. Revierförsters von Schaaf zu Eschenbrunn, im Zusammenflusse mit dem Verbrechen des Betrugs an Letzterem, im Betrage zu 200 fl., verübt in der zweiten Hälfte des Monats August 1850,

8) des Verbrechens der Unterschlagung an der Färberswittwe Elisabetha Sir in Lauingen, im Betrage von 225 fl., verübt unter dem erschwerenden Umstande des Auftragsverhältnisses im Dezember 1850,

9) des Verbrechens der Unterschlagung an der Taglöhnerswittwe Maria Häusle von Gundelfingen, im Betrage zu 50 fl., verübt unter dem erschwerenden Umstande des Auftragsverhältnisses, Anfangs Januar 1851,

10) des Verbrechens der Unterschlagung an dem Wagner Joseph Horsch zu Landshausen, im Betrage zu 53 fl., verübt im Juni 1850,

11) des Verbrechens der Unterschlagung an dem Zimmermann Wolfgang Elsäßer zu Bächingen, im Betrage zu 100 fl., verübt unter dem erschwerenden Umstande des Auftragsverhältnisses im Oktober 1850,

12) des Verbrechens der Unterschlagung an dem Oekonomen Andreas Huber zu Gundelfingen, im Betrage zu 64 fl. 10 kr., verübt im Dezember 1850,

13) des Verbrechens der Unterschlagung an dem k. Landrichter Bausewein zu Lauingen, im Betrage zu 45 fl. 29 kr. 6 hl., verübt in den Jahren 1849 und 1850,

schuldig, und wird deßhalb zur Zuchthausstrafe von zwölf Jahren, geschärft durch jährlich vom 1. November anfangend zu verhängende Einsperrung in einem einsamen finsteren Kerker, abwechselnd bei Wasser und Brod auf 8 Tage, sowie in sämmtliche

Untersuchungs- und Strafvollzugs-Kosten — in so ferne letztere nicht durch Arbeit im Strafort abverdient werden, verurtheilt, welche Kosten jedoch wegen Unvermögenheit des Angeklagten die k. Staatskasse zu übernehmen hat;

II. werden die Entschädigungs-Ansprüche der Beschuldigten der Entscheidung des kompetenten Civilgerichts vorbehalten.

Entscheidungsgründe:

(Sind auf der Schwurgerichtskanzlei am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg einzusehen.)

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg am 8. Juli 1852 (achten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig) wobei gegenwärtig waren: als Richter Ebenhöch, Rath am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, Präsident des Schwurgerichtshofs, Paur, v. Flembach, Räthe, Löblein, Dr. Adolph, Assesseren, als Staatsanwalt: de Crignis, kgl. I. Staatsanwalt am k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg und als Protokollführer: der kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist v. Valta.

Ebenhöch. Paur. v. Flembach. Löblein. Dr. Adolph.

v. Valta.

Da der Verurtheilte auf flüchtigem Fuße sich befindet, so wird gegenwärtiges Urtheil nach den Bestimmungen des Art. 288 des Gesetzes vom 10. November 1848 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 19. Juli 1852.

Der Schwurgerichtspräsident

Ebenhöch.

Rest.

Kreis-Notizen.

praes. 27/7 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchsten Entschließung vom 13. d. Mts., dem Priester Wendelin Burkhard, Pfarrer zu Türkheim, kgl. Landgerichts gleichen Namens, das Frühmeßbenefizium in Türkheim allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 24/7 52.

Gemäß der bei dem Landwehr-Bataillon Lindau am 5. Juli l. Js. vorgenommenen Wahl, wurde der bisherige Oberfeuerwerker Georg Wartmann, zum zweiten Lieutenant bei der dortigen Artillerie-Abtheilung befördert.




Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 62.** den 30. Juli 1852.

Inhalt: Die Wahl der Landräthe aus der Klasse der Geistlichkeit. — Die Landrathswahlen, hier die Wahl der Vertreter der Distrikts-Gemeinden. — Der Galvaniseur Schlesinger. — Der stenographische Unterricht. — Die Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestüts zur Beförderung der Pferdezucht. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Monheim pro $18^{50}/_{51}$. — Die Außerkurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler, hier das Verfahren bei Einlösung dieser Münzen durch das kgl. Hauptmünzamt von den übrigen kgl. Aemtern und Kassen. — Die Besetzung der Pfarrei Lechbruck. — Die Bestellung von Saatfrüchten für die nächste Wintersaat. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 39395. praes. $^{20}/_{7}$ 52.

(Die Wahl der Landräthe aus der Klasse der Geistlichkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 30. v. Mts., die Wahl der Landräthe aus der Klasse der Geistlichkeit betreffend (Kreis-Intell.-Bl. 1852 Nr. 54 S. 537 — 539), wird hiemit die Vornahme der Wahl der Landraths-Abgeordneten aus den für den Regierungs-Bezirk Schwaben und Neuburg gebildeten drei Wahlbezirken auf

Montag den 9. August l. Js.

festgesetzt.

Gleichzeitig wird hiemit auf Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 11. d. Mts., den Vollzug der Gesetze über die Distrikts- und Landräthe betreffend, zur Nachachtung bekannt gegeben, daß für die gegenwärtige Landrathswahl der Geistlichkeit die im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg gelegenen, aber zum Dekanate Schongau, Leeder und Trauchburg gehörenden Pfarreien

1. Asch, kgl. Landgerichts Buchloe
2. Schwabbruck, " " "
3. Denklingen, " " "
4. Leeder, " " "
5. Haßlach, " " "
6. Sachsenried, " " "
7. Unterdiessen, " " "

8. Burggen, kgl. Landgerichts Füßen,
9. Jugenried, " " Oberdorf,
10. Tannenberg, " " Füßen

dem 3. Wahlbezirke Kempten zugetheilt wurden.

Augsburg, den 29. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 30348. praes. 30/7 52.

(Die Landraths-Wahlen, hier die Wahl der Vertreter der Distrikts-Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem in sämmtlichen Amtsbezirken des Kreises die Distrikts-Räthe nunmehr gebildet sind, wird hiemit in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 3 des Gesetzes über die Landräthe vom 28. Mai l. Js., dann des §. 22 der hiezu ergangenen höchsten Instruktion, die Vornahme der Wahl der Vertreter der Distrikts-Gemeinden des Regierungs-Bezirkes im Landrathe (Art. 2 lit. a des Gesetzes) angeordnet.

Für diese Wahlen werden folgende Wahlbezirke gebildet, nachbenannte Verwaltungs-Beamte als Wahl-Kommissäre aufgestellt und nachstehende Wahlorte bestimmt:

Wahl-Bezirke.	Wahl-Ort.	Wahl-Kommissär.
Monheim und Neuburg	Neuburg	k. Landrichter u. Stadtkommissär Heiß zu Neuburg.
Wemding und Oettingen	Oettingen	k. Gerichts-Vorstand Finweg in Oettingen
Wallerstein und Nördlingen	Nördlingen	k. Landrichter und Stadtkommissär Schulz in Nördlingen.
Harburg und Donauwörth	Donauwörth	k. l. Landgerichts-Assessor Rupprecht in Donauwörth.
Bissingen und Höchstädt	Höchstädt	k. l. Landgerichts-Assessor Premauer in Höchstädt
Zusmarshausen u. Wertingen	Wertingen	k. Landrichter Mayer in Wertingen
Lauingen und Dillingen	Dillingen	k. Landrichter Baur in Dillingen
Burgau und Günzburg	Günzburg	k. Landrichter Wurzer in Günzburg.
Göggingen u. Schwabmünchen	Schwabmünchen	k. Landrichter Durocher in Schwabmünchen.
Krumbach und Roggenburg	Roggenburg	k. Landrichter Pybringer in Roggenburg.
Babenhausen und Illertissen	Illertissen	k. Landrichter Demharter in Illertissen.

Wahl-Bezirke.	Wahl-Ort.	Wahl-Kommissär.
Weißenhorn und Neu-Ulm	Neu-Ulm	k. Landrichter Haitinger in Neu-Ulm.
Buchloe und Kaufbeuren	Kaufbeuren	k. Landrichter und Stadtkommissär Wolf in Kaufbeuren.
Mindelheim und Türkheim	Türkheim	k. Landrichter Schmid in Türkheim.
Grönenbach und Ottobeuren	Ottobeuren	k. Landrichter Graf in Ottobeuren.
Füßen und Kempten	Kempten	k. Landrichter u. Stadtkommissär Rummel in Kempten.
Obergünzburg und Oberdorf	Oberdorf	k. Landrichter und k. Rath Gaßner in Oberdorf.
Immenstadt und Sonthofen	Sonthofen	k. Landrichter Thalhauser in Sonthofen.
Weiler und Lindau	Lindau	k. Landrichter und Stadtkommissär Eckart in Lindau.

Als Wahltag wird

Montag der 9. August l. Js.

bestimmt.

Die sämmtlichen Distrikts-Verwaltungs-Beamten des Regierungs-Bezirkes werden hiemit unter Hinweisung auf die §§. 23 und 24 der Wahl-Instruktion beauftragt, für die Wahl der Vertreter der Distrikts-Gemeinde ohne Verzug die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, insbesondere aber die sämmtlichen Mitglieder der Distrikts-Räthe von gegenwärtiger Wahl-Aufforderung vorläufig schon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 29. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Director.

Küffner, coll.

Ad Num. 38597. praes. 27/7 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsärzte des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Den Galvaniseur „Schlesinger" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dem Galvaniseur Joseph Schlesinger aus Hohenems in Oesterreich, zur Zeit in München, durch höchste Ministerial-Entschließung vom 18. Juni 1851 auf ein Jahr zur Fortsetzung seiner elektromagnetischen Kuren im Königreich Bayern ertheilte, nunmehr erloschene Erlaubniß — ist vom kgl. Staatsministerium des Innern nicht mehr verlängert worden.

Dieß wird den Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsärzten unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 23. Juni 1851 (Kreisblatt S. 418) zur Nachachtung hiemit eröffnet.

Augsburg, den 25. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Director.

Käßner, coll.

Ad Num. 37667. praes. 28/7 52.

(Den stenographischen Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber den stenographischen Unterricht und über die Prüfungen für die Unterrichts-Ertheilung in der Stenographie ist unterm 16. d. Mts. eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern ergangen, welche im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Director.

v. Rehlingen, coll.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 10. Juli v. Js., die Fortsetzung des stenographischen Unterrichts, hier die Mittheilung der Prüfungs-Ergebnisse betr., wird erwidert, was folgt:

I.

Die Bildung einer ständigen Prüfungs-Kommission bei hiesiger Kreisregierung für die Ermächtigung zur stenographischen Unterrichts-Ertheilung unterliegt erheblichen Bedenken. Damit aber einerseits den Bewerbern um Erlaubniß zur Unterrichts-Ertheilung die Möglichkeit gewährt werde, ihre Befähigung gehörig nachzuweisen, andererseits aber eine Auswahl tüchtiger Stenographen für den öffentlichen Dienst zu sichern, soll an jedem Regierungssitze, an welchem ein geprüfter Lehrer der Stenographie sich befindet, jedes Jahr einmal an einem von der Kreisregierung drei Monate vorher bekannt zu machenden Tage eine Prüfung für den stenographischen Unterricht eröffnet werden.

II.

Die Prüfungs-Kommission soll aus diesem geprüften Lehrer der Stenographie

und aus zwei von dem Regierungspräsidenten zu berufenden praktisch erprobten Stenographen bestehen und durch ein Mitglied des Kreisscholarchats geleitet werden.

III.

Die genannte Prüfung hat die zweifache Richtung der Theorie und Praxis zu umfassen, und erstreckt sich:

A. in theoretischer Beziehung

a) auf eine kalligraphische Schriftprobe auf Papier sowohl als mit Kreide an der Tafel;
b) auf die schriftliche Beantwortung von Fragen, welche der Literaturgeschichte sowohl als dem System der Stenographie entnommen sind, und auf
c) mündliche Beantwortung der Fragen über stenographische Orthographie und die zweckmäßigsten grammatikalischen und syntaktischen Kürzungen, verbunden mit den nöthigen Erklärungen an der Tafel;

B. in praktischer Beziehung

hat der Prüfende einen zusammenhängenden unter steigender Geläufigkeit vorzutragenden Aufsatz schnellschriftlich aufzunehmen, und alsdann mündlich wieder zu lesen oder zu Papier in die gewöhnliche Schrift überzutragen.

IV.

Wer sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenkt, hat bei der einschlägigen Kreis-Regierung sein Gesuch um Zulassung zu derselben einzureichen und hiebei den Nachweis zu liefern, daß er das Gymnasium oder eine vollständige Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule mit Erfolg absolvirt, und die französische Sprache grammatikalisch und syntaktisch inne habe.

Die einkommenden Gesuche bescheidet die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern.

V.

Die in der Prüfung bewiesene theoretische sowohl als praktische Befähigung wird durch eine Haupt-Qualifikationsnote bezeichnet, welche durch Berechnung der Noten aus den einzelnen Prüfungsgegenständen ermittelt wird. Hiebei sind

α) bezüglich der theoretischen Befähigung:

1) die Leistungen der kalligraphischen Schriftprobe und der Erklärungen an der Tafel dreifach;
2) die schriftlichen und mündlichen Beantwortungen der Fragen zweifach und
3) die Leistungen der Schnellschrift einfach

zu berechnen;

β) bezüglich der praktischen Befähigung

ist auf die Leistungen der Schnellschrift das Hauptgewicht zu legen und es sind sonach dieselben dreifach — die kalligraphischen Schriftproben und Erklärungen an der Tafel zweifach — und die schriftliche und mündliche Beantwortung der Fragen einfach in Berechnung zu bringen.

Das Prüfungs-Ergebniß ist dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Vorlage zu bringen und nach erfolgter Bestätigung von Seite der Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, jedem Geprüften ein Prüfungszeugniß ausfertigen und zustellen zu lassen.

VI.

Bezüglich der Prüfungsgebühren sind die Bestimmungen der Entschließung vom 9. September 1839 lit c. (die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und Lateinschulen betr.) als maßgebend zu betrachten und die darin bezeichneten einzelnen Beträge von jedem geprüften Kandidaten zu erheben.

Die kgl. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, und gegenwärtige Entschließung durch Aufnahme derselben in das Kreis-Intelligenzblatt zur Offenkunde zu bringen.

Die Berichtsbeilage folgt hierneben zurück.

München, den 15. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath
Hänlein.

Ad Num. 38343. praes. 20/7 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestüts zur Beförderung der Pferdezucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend die Bekanntmachung der kgl. Landgestüts-Verwaltung vom 16. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an die Lokal- und Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, hievon nicht allein die konkurrirenden Stationen, sondern zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Konkurrenz auch die entlegenen Ortschaften und Höfe rechtzeitig zu verständigen.

Augsburg, den 25. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Abdruck.

(Die Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestüts zur Beförderung der Pferdezucht betr.)

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 wird wegen der dießjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg bilden für das heurige Jahr 4 Bezirke.

Zum 1. Bezirke gehören: 1. Wertingen, 2. Augsburg und 3. Schwabmünchen, dann 4. Aichach, im Regierungsbezirke Oberbayern.

Zum 2. Bezirke gehören: 1. Neuburg und 2. Buchdorf, kgl. Landgerichts Donauwörth, 3. Ingolstadt, im Regierungsbezirke Oberbayern, 4. Eichstädt, im Regierungsbezirke Mittelfranken und 5. Neumarkt, im Regierungsbezirke der Opferpfalz und von Regensburg.

Zum 3. Bezirke gehören: 1. Heidenheim, 2. Wassertrüdingen, 3. Feuchtwangen, 4. Windsbach, kgl. Landg. Heilsbronn, 5. Gunzenhausen, 6. Ellingen, und 7. Thalmässing, kgl. Landg. Greding, im Regierungsbezirke Mittelfranken, dann 8. Oettingen.

Zum 4. Bezirke gehören: 1. Sonthofen, und 2. Memmingen.

II.

Die Preisevertheilungen finden statt:

Im 1. Bezirke am 29. August in Wertingen,
„ 2. „ „ 1. September in Neuburg,
„ 3. „ „ 3. September in Heidenheim,
„ 4. „ „ 29. September in Sonthofen.

III.

Preise werden nur für Stuten ausgesetzt, und zwar für solche, welche

a) von einem Landgestütsbeschäler und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist;
b) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Stuten, vom vollendeten 5. bis zum 7. Jahre einschließlich, haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

IV.

Kein Bewerber kann bei einer Preisevertheilung des Landgestüts mehr als einen Preis erhalten, wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Stuten zugleich hierum konkurriren.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

V.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vor-

geführten Stuten mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk repartirten Summe bestimmt und bestehen dieselben für ein Pferd in 10 bis 20 bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden, unter Bezeichnung der betreffenden Pferde, durch das einschlägige Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besondern Fleiß und durch Ausdauer in der Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben approbirten Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu 10 bayerischen Thalern zuerkannt werden.

VII.

Diejenigen Pferdezüchter, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Preisevertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorstande der kgl. Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

München, den 16. Juli 1852.

Die königliche bayerische Landgestüts-Verwaltung.

Alex. Graf Jenison, Rittmeister.

Weiß,
Regiments-Quartiermeister.

Ad Num. 34766. praes. $^{28}/_{7}$ 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Neuburg pro $18^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung pro $18^{50}/_{51}$ und Etat der distriktiven Bedürfnisse pro $18^{51}/_{52}$ wurde nach gepflogener Superrevision mit dem Abschlusse von

Einnahme 1601 fl. 47 kr. 2 hl.
Ausgabe 1187 fl. 24 kr. — hl.
Aktiv-Rest 414 fl. 23 kr. 2 hl.

als richtig anerkannt.

Dieß wird bestehender Vorschrift gemäß bekannt gemacht; die nachstehend abgedruckte Uebersicht weist den Betrag, die Repartition und die Verwendung der pro $18^{50}/_{51}$ erhobenen Distrikts-Umlage nach.

Augsburg, den 22. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Rehlingen, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des kgl. Landgerichts Monheim pro $18^{50}/_{51}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Umlagen.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Amerfeld	630	2	7	25	57	1									
2	Bertoldsheim	989	44	6	42	12	—									
3	Blossenau	294	4	—	12	22	3									
4	Burgmannshofen	161	37	5	8	41	3									
5	Daiting	668	12	6	27	48	3									
6	Emskeim	233	4	7	9	27	1									
7	Ensfeld	428	22	2	15	35	2									
8	Erlbach	167	39	4	6	37	1									
9	Eßling	242	15	4	9	34	—									
10	Fletzheim	787	38	—	27	55	3									
11	Gansheim	702	27	6	23	26	2									
12	Graisbach	721	46	1	28	17	3									
13	Gundelsheim	481	2	5	17	46	3									
14	Hatzenhofen	258	48	5	8	56	—									
15	Hochfeld	488	56	5	19	4	3									
16	Itzing	476	19	6	19	46	3									
17	Kölburg	256	56	2	10	9	2									
18	Konstein	380	48	1	15	37	—									
19	Marxheim	837	24	3	27	45	3									
20	Mauern	500	52	4	20	7	3									
21	Möhren	589	38	5	21	18	2									
22	Monheim	1561	40	4	56	46	1									
23	Natterholz	202	32	7	8	12	2									
24	Neuhausen	411	59	7	18	41	3									
25	Oberholz und Buch	89	25	7	1	41	—									
26	Rehau	291	15	2	12	35	1									
27	Rennertshofen	898	2	7	31	40	2									
28	Ried	73	35	2	4	9	1									
29	Rögling	747	58	4	25	58	2									
30	Rohrbach	528	32	5	19	37	—									
31	Schwainspaint	468	11	1	18	27	3									
32	Solnhofen	672	45	—	21	59	—									

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
33	Tagmersheim	796	53	1	30	50	1									
34	Trugenhofen	350	15	1	12	12	—									
35	Warchlng	394	35	4	15	10	2									
36	Weilheim	444	6	7	16	28	2									
37	Wittisheim	639	59	1	26	4	3									
	Summa	18929	35	6	719	4	4	902	6	3	1187	24	—	—	—	—
	Ausstände				19	24	2									
	effektive Einnahme				699	40	2									

Ad Num. 19760. **praes. 30/7 52.**

(Die Außerkurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler, hier das Verfahren bei Einlösung dieser Münzen durch das kgl. Haupt-Münzamt von den übrigen kgl. Aemtern und Kassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der jüngsten allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni l. Js., die Außerkurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler betr., und auf den Grund eines dießfallsigen höchsten Finanz-Ministerialrescripts vom 26. Juli d. Js. Nr. 794 wird sämmtlichen allgemeinen und besondern Rentämtern und Kassen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg Folgendes eröffnet, und resp. aufgetragen.

1) Sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter, welche ihre Gefälls-Ueberschüsse unmittelbar an die kgl. Kreiskasse abliefern, haben alle am 1. August d. Js. unter ihren Kassenbeständen befindlichen und beziehungsweise denselben von Seite der kgl. Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden aus ihren Taxeinnahmen abgeliefert werdenden, vom 1. August d. Js. an außer Kurs gesetzten halben und Viertels-Kronenthaler und zwar mittels eines eigenen alle anderen Münzsorten ausschließenden Verschlusses alsbald und längstens innerhalb 14 Tagen, vom Tage gegenwärtiger Ausschreibung an, an die kgl. Kreiskasse dahier im Wege der Gefälls-Ablieferung oder Zurechnung einzusenden, welche letztere dem abliefernden Amte den Betrag nach dem seitherigen vollen Kurswerthe (zu 1 fl. 20 kr., beziehungsweise 39 kr.) mittels einer Gefälls-Lieferungs-Quittung zu vergüten hat.

2) Demnach haben die kgl. Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden alle am 1. August d. Js. unter ihren Tax-Kassebeständen vorhandenen halbe und Viertels-Kronenthaler sogleich an die mit der kgl. Kreiskasse in unmittelbarer Abrechnung stehenden kgl. Rentämter abzuliefern, welche dieselben gleichfalls nach dem bisherigen vollen Kurs-Werthe als Gutmachung an der Taxschuldigkeit auszuquittiren haben.

Die kgl. Kreiskasse hat die ihr in solcher Weise abgeliefert werdenden devalvirten

halbe und Viertels-Kronenthaler ohne Zögerung unmittelbar an das kgl. Haupt-Münzamt einzusenden, welches der kgl. Kreiskasse den abgelieferten Betrag entweder durch baare Rücksendung in anderer Münze, oder durch Ablieferungs-Quittungen der kgl. Central-Staatskasse vergüten, und bei dieser Vergütung ebenfalls den vollen oben bezeichneten Kurswerth zu Grunde legen wird.

Augsburg, den 28. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Kopf, Direktor.

Mosthaff, coll.

Bekanntmachung.

praes. 21/7 52.

(Besetzung der Pfarrei Lechbruck betr.)

Die Pfarrei Lechbruck, bischöflichen Dekanats und kgl. Landgerichts Füßen, ist in Erledigung gekommen.

Competenten hiefür haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Dabei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlage der vorgeschriebenen Atteste keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 26. Juli 1852.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.
Dr. v. Allioli, B. d. a. g. R.

Bogner, Sekretär.

Nichtamtlicher Artikel.

Bekanntmachung.

praes. 30/7 52.

(Die Bestellung von Saatfrüchten für die nächste Wintersaat betr.)

Denjenigen Vereinsmitgliedern, welche als ausübende Landwirthe die Vortheile des Saamenwechsels kennen und solche benützen oder überhaupt andere Fruchtarten anbauen wollen, ohne entsprechende Gelegenheit zum Bezug derselben zuhaben, wird es erwünscht sein, wenn wir hiezu unsere Vermittlung neuerdings anbieten, und die Besorgung derselben übernehmen.

Wir ersuchen demnach die Bezirks-Comités des Kreises, die Mitglieder des Vereins hievon zu verständigen, und uns von deren Bedarf an Roggen, rothen oder weißen Vesen,

Gerste und anderen Wintersaatfrüchten, bei der nahenden Bestellungszeit der Wintersaaten, längstens bis 15. künftigen Monats in Kenntniß und dadurch in den Stand zu setzen, solche rechtzeitig beziehen und an ihre Bestimmungsorte befördern zu können.

Augsburg, den 27. Juli 1852.

Das Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Aus Spezial-Auftrag
das Comité-Mitglied **Schulze**.

Loritz, I. Vereins-Sekretär.

Kreis-Notiz.

praes. 27/7 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. Juli ds. Js., dem Priester Johann Georg Lechner, Kaplan zu Oberdorf, das neu errichtete Curat- und Schulbenefizium zu Altenberg, kgl. Landgerichts Lauingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **№ 63.** den 3. August 1852.

Gesetz,

die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend.

(XII. Beilage zum Landtagsabschiede.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die für die sämmtlichen Regierungsbezirke diesseits des Rheins begründete, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Anstalt zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden hat auch fernerhin fortzubestehen.

Art. 2.

Die Theilnahme an dieser Anstalt ist im Allgemeinen freigegeben.

Ausnahmsweise unterliegen der Verbindlichkeit zum Eintritte:

1) die sämmtlichen Gebäude des Staates;
2) die Gebäude der Minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Personen;
3) die Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen;
4) die Gebäude der Pfarreien, Beneficien, ständigen Curatien, Pfarrvikariate und Expposituren;
5) die Gebäude, welche gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Personen, und nicht in der Art abgetheilt sind, daß der Antheil eines jeden Miteigenthümers ein für sich selbst bestehendes, eigenes Gebäude bildet, — wenn ein Miteigenthümer die Einverleibung verlangt;
6) die Gebäude, auf welchen Hypotheken haften, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung gerichtlich beantragt, und der Schuldner sich nicht zur Abtragung der Schuld binnen drei Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen ist, anheischig macht, und hiefür vorläufige, genügende Sicherheit leisten kann;
7) die Gebäude derjenigen Personen, welche in die Gant gerathen, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung verlangt.

Diese sämmtlichen Gebäude müssen der Anstalt so lange einverleibt bleiben, als der Grund ihres zwangsweisen Eintrittes dauert.

Art. 3.

Ueberdieß haben die Verflichtung in der Anstalt zu verbleiben:

1) diejenigen Theilnehmer, welche durch Brand schon einmal verunglückt und aus der Anstalt entschädigt worden sind, bis sie nachgewiesen haben, daß sie den empfangenen ganzen Betrag durch jährliche Beiträge vor und nach den erlittenen Brand-Schaden in die Anstalt zurückbezahlt haben;
2) diejenigen Theilnehmer, welche in den durch Artikel 51 und 52 benannten Fällen zur Rückvergütung und zum Ersatze verurtheilt werden, bis sie sich der Rückvergütungs- und Ersatzverbindlichkeit gegen die Anstalt vollständig entlediget haben; endlich
3) diejenigen Theilnehmer, welche erst nach ihrem Eintritte die eingeschriebenen Gebäude verpfändet haben, bis sie darthun, daß die nach ihrem Eintritte aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen worden sind, oder daß die Hypothekgläubiger zu dem Austritte ihre Einwilligung geben.

Art. 4.

Die Versicherung der Gebäude bei auswärtigen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalten oder Gesellschaften ist unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes deßfallsigen Uebereinkommens und bei Vermeidung einer, der bayerischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungs-Anstalt verweigert ist, ferner diejenigen, bezüglich welcher schon vor dem gegenwärtigen Gesetze mit auswärtigen Anstalten Versicherungs-

Verträge in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind, bis zum Ablaufe der ursprünglich in denselben festgesetzten Versicherungszeit.

Art. 5.

So lange für den Regierungsbezirk der Pfalz eine eigene Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt bestehen wird, bleibt die gleichzeitige Versicherung in beiden Anstalten untersagt.

II. Abtheilung.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände.

Art. 6.

Gegenstand der Versicherung im Allgemeinen sind alle Gebäude, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Haupt- und Nebengebäuden, gleichviel, ob dieselben zu Wohnungen oder zu anderen Zwecken bestimmt sind.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch in allen Fällen nur auf den Ueberbau, ohne Rücksicht auf die Baustelle und die auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtsamen, oder in demselben befindlichen, beweglichen Sachen.

Art. 7.

Fabrik- und sonstige derartige Werke, welche mit dem Gebäude selbst zusammenhängen, und aus demselben im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung an einen andern Ort gebracht werden können, ferner Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln und festgemachte Beicht- und Betstühle können gleichfalls Gegenstand der Versicherung seyn.

Dieselben unterliegen, wenn sie Zugehörungen der im Artikel 2 bezeichneten Gebäude sind, hinsichtlich der Verbindlichkeit des Eintrittes in die Anstalt und des Verbleibens in derselben, den nämlichen Bestimmungen, wie die Gebäude selbst, — soferne die Betheiligten sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß diese Gegenstände bereits bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliar-Versicherungs-Anstalt in genügender Weise (Art. 15) versichert sind, und in den Fällen des Artikel 2 Ziffer 5, 6 und 7 von den Miteigenthümern und Hypothek-Gläubigern eine Erinnerung dagegen nicht erhoben wird.

Die Versicherung von derlei Zugehörungen in mehr als Einer Versicherungsanstalt zu gleicher Zeit ist bei Vermeidung einer, der bayerischen Immobiliar-Versicherungsanstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Art. 8.

Neue Gebäude, welche erst im Baue begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch bis der Bau vollendet sein wird, jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Ablauf die Versicherung erneuert, oder außerdem für erloschen angesehen werden soll, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2.

Dasselbe gilt auch von schon bestandenen, aber noch nicht versichert gewesenen Gebäuden, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen worden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt sind und wieder erbaut werden.

Ist ein solches Gebäude schon versichert, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen bis zur Vollendung des Baues behandelt; — ausgenommen der Eigenthümer würde eine, wenn sonst nur nach dem gegenwärtigen Gesetze zulässige, abändernde Erklärung von sich geben.

Art. 9.

Gebäude, deren Eigenthum verschiedenen Personen gemeinschaftlich zusteht (Art. 2 Ziff. 5), können nicht nach Antheilen, sondern nur ganz zur Einverleibung angenommen werden.

Art. 10.

Gebäude im Werthe unter dreißig Gulden, Pulvermühlen und isolirt liegende, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmte, blos von Militär besetzte, und von keinem bürgerlichen Einwohner mitbewohnte Festungen sind von dem Eintritte ausgeschlossen.

III. Abtheilung.

Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

Art. 11.

Zur Gültigkeit des Eintrittes ist erforderlich:

1) Die ausdrückliche, bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegebene Erklärung desjenigen, welcher der Anstalt beitreten will;
2) die genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände, namentlich auch der allenfallsigen Zugehörungen, wenn solche mit dem Gebäude versichert werden wollen;
3) die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung (Art. 18 bis 29), oder im Falle des Art. 18 Abs. 2 des betreffenden Voranschlages;
4) die Erklärung, ob der Eintritt noch für das laufende, oder erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung Seitens der Distrikts-Polizeibehörde (Art. 30).

Art. 12.

Geschieht der Eintritt noch für das laufende Etatsjahr, so hat der Eintretende auch für dieses Jahr den ganzen Jahresbeitrag zu leisten, wogegen sogleich, vom Tage des Eintrittes an, für alle hierauf sich ergebenden Brandschäden die treffende Entschädigung geleistet wird.

Ist der Eintritt, welcher mit Ausnahme des Monats September zu jeder Zeit im Jahre geschehen kann, einmal erfolgt, so bleibt er für alle kommenden Jahre bis zum freiwilligen Austritte in Kraft — ausgenommen bei den im Art 8 Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebäuden.

Art. 13.

Jedes zur Aufnahme in die Anstalt geeignete Gebäude kann entweder im Ganzen,

oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile versichert werden.

Will die Versicherung nur auf die verbrennbaren Bestandtheile beschränkt werden, so muß dieses ausdrücklich erklärt werden, widrigenfalls angenommen wird, daß die Versicherung sich auf das ganze Gebäude erstrecke.

Art. 14.

Dem Eintretenden steht im Allgemeinen frei, die Größe der Versicherungssumme, welche immer mit der Zahl zehn ohne Bruch theilbar sein muß, zu bestimmen, jedoch darf diese Summe in keinem Falle den wahren Werth des Gegenstandes übersteigen.

Beabsichtigt der Versichernde, den Gegenstand mit einer geringern Summe, als jener durch die Schätzung ermittelten, einverleiben zu lassen, so hat er solches ausdrücklich zu erklären, widrigenfalls die ganze Schätzungsumme als Versicherungssumme angesehen wird.

Art. 15.

Eine Beschränkung bezüglich der Größe der Versicherungssumme tritt bei nachbezeichneten Gebäuden ein:

1) Bei Gebäuden minderjähriger oder unter Kuratel stehender Personen; ferner bei jenen Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Art. 2 Ziffer 5, 6 und 7 von den Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern gerichtlich verlangt und erwirkt wird, hängt zwar die Bestimmung der Größe der Anschlagsumme, soweit hiebei der wahre Werth nicht überschritten wird, zunächst von dem Ermessen der Vormünder und Kuratoren, dann der freien Uebereinkunft der Miteigenthümer und Hypothekgläubiger ab; jedoch darf in allen diesen Fällen der Anschlag auf weniger nicht als auf die Hälfte des wahren Werthes gesetzt werden. Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ist die beantragte höchste Summe, soferne der wahre Werth des Gebäudes dadurch nicht überschritten wird, zu versichern;
2) das Minimum der Versicherungssumme der in Art. 2 Ziff. 1, 3 und 4 bezeichneten Gebäude richtet sich nach den jeweiligen besondern Vorschriften.

Art. 16.

Der Anschlag kann zu jeder Zeit erhöht werden.

Bezüglich der Gültigkeit und Wirksamkeit der Erhöhung kommen die Bestimmungen der Art. 11 und 12 zur Anwendung.

Art. 17.

Ebenso kann der Anschlag, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 15 auch zu jeder Zeit gemindert werden.

Die Minderung tritt mit dem nächstfolgenden Jahre in Wirksamkeit und setzt den Nachweis voraus, daß die Rechte etwaiger Miteigenthümer und Hypothekgläubiger nicht gefährdet werden.

Art. 18.

Der Eintritt in die Anstalt, derselbe mag für den vollen Werth oder nur für einen Theil des Werthes, oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe,

blos für die verbrennbaren Bestandtheile stattfinden, ist gemäß Art. 11, Nummer 3 durch eine vorgängige Schätzung des Gegenstandes bedingt:

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die in Art. 8 Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebäude, bei welchen der von dem Brandversicherungs-Inspektor (Art. 84) revisorisch zu prüfende und festzusetzende Kostenvoranschlag die Schätzung ersetzt; dann die im Art. 8, Abs. 3 bezeichneten Gebäude, bei welchen die frühere Versicherungssumme als fortbestehend angenommen wird. Nach Vollendung des Baues hat jedoch die förmliche Schätzung des Gebäudes einzutreten.

Art. 19.

Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein mit den allenfallsigen Zugehörungen (Art. 7) in Betracht gezogen, und weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage, oder eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame in Anschlag gebracht werden.

Die Schätzung der Zugehörungen hat gesondert zu geschehen.

Art. 20.

Die Schätzung hat den Zweck, den wahren Werth der zu versichernden Gebäude in ihrem baulichen Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen.

Den Maaßstab für die Ermittelung des wahren Werthes bildet der jeweilige bauliche Zustand des zu versichernden Gebäudes gegenüber den Herstellungskosten des Neubaues. In einer jeden Schätzung muß sowohl der Werth des jeweiligen baulichen Zustandes, als der Werth des Neubaues nach dem in Quadratfußen auszudrückenden Flächeninhalte der einzelnen Stockwerke bestimmt sein.

Art. 21.

Als Grundlage der Werthbestimmungen dienen lediglich die üblichen Ortspreise des Materials und des Arbeitslohnes.

Art. 22.

Bauholz, welches Dritte unentgeldlich zum Baue zu leisten haben, darf nicht mit in die Anschlagssumme aufgenommen werden, jedoch kann der Beitragspflichtige dasselbe für sich besonders versichern lassen.

Art. 23.

Die Schätzung ist durch zwei, ein für allemal eidlich verpflichtete Sachverständige, einen Maurer- und einen Zimmermeister, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Art. 24.

Findet eine Vereinigung der Sachverständigen über die Feststellung des Anschlages nicht statt, so bildet die Durchschnittsumme der verschiedenen Schätzungen die Taxe.

Art. 25.

Werden mit dem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, so hat die Distrikts-Polizeibehörde diese Schätzung

durch einen hiezu aufzustellenden und eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Art. 26.

Das Schätzungs-Resultat ist sogleich von einem der Schätzer in eine Tabelle, welche zugleich die Momente der Klassifikation (Art. 59, 61 und 62) zu konstatiren hat, einzutragen; dieselbe ist von den sämmtlichen Schätzern eigenhändig zu unterzeichnen und sodann der einschlägigen Lokal-Polizeibehörde (Magistrat, Gemeinde-Vorsteher) zu übergeben, welche solche acht Tage lang in dem Rath- oder Gemeindehause öffentlich aufzulegen, oder, wo ein Gemeindehaus nicht besteht, an die Gemeindetafel anzuheften, und hievon dem Brandversicherungs-Ausschusse (Art. 105) besonders Kenntniß zu geben hat.

Art. 27.

Während des im vorstehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes können sowohl von dem Brandversicherungs-Ausschusse und von dem Versichernden, als von jedem sonst Betheiligten, bei der Lokal- und Distrikts-Polizeibehörde etwaige Einwendungen gegen die Schätzung vorgebracht, und dieselben entweder mündlich zu Protokoll gegeben, oder schriftlich eingereicht werden.

Art. 28.

Werden derartige Einwendungen bei der Orts-Polizeibehörde nicht gemacht, so hat dieselbe nach dem Ablaufe der in Art. 26 bezeichneten Frist die Schätzungstabelle, nach eingetragenem Vormerke, daß die Veröffentlichung geschehen, und daß Einwendungen dagegen nicht vorgebracht wurden, dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen.

Art. 29.

Sind dagegen bei der Orts-Polizeibehörde von irgend einer Seite Einwendungen gegen die Schätzung gemacht worden, so ist dieses dem Veröffentlichungsvormerke in der Tabelle gleichfalls beizusetzen und diese dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen; die betreffende Protokollarverhandlung oder schriftliche Eingabe aber der Distrikts-Polizeibehörde zu übersenden.

Art. 30.

Legt der Versichernde die Schätzung (Art. 28 und 29) unter Erfüllung der im Art. 11 vorgezeichneten Erforderniſſe der Distrikts-Polizeibehörde vor, so hat diese die Aufnahmsbescheinigung zu ertheilen.

Art. 31.

Wenn Einwendungen gegen die Schätzung gemacht werden, so hat die Distrikts-Polizeibehörde, sobald von dem Versichernden der Antrag auf Einverleibung in die Anstalt gestellt worden ist, die technische Revision der beanstandeten Schätzung an Ort und Stelle durch den betreffenden Brandversicherungs-Inspektor zu veranlassen.

Art. 32.

Ist die Einwendung gegen die Zugehörungen des Gebäudes (Art. 25) gerichtet, so bleibt es dem Ermessen der Distrikts-Polizeibehörde überlassen, dem Brandversicherungs-

Inspektor einen eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen beizugeben, welchem mit ersterem eine entscheidende Stimme in der Art zusteht, daß bei abweichender Werthsangabe die Durchschnittssumme den Werth des Gegenstandes bildet.

Art. 33.

Der Brandversicherungs-Inspektor und im Falle des Artikels 32 der ihm beigegebene Sachverständige prüfen die Schätzung im Beisein des Versichernden nach den in Art. 19 bis 22 angedeuteten Gesichtspunkten und mit besonderer Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen, und berichtigen die als irrig befundenen Ansätze in der Schätzungstabelle, worauf sodann die Distrikts-Polizeibehörde die Größe des Werthes des zu versichernden Gegenstandes festsetzt.

Den Betheiligten ist von der bevorstehenden Verhandlung Kenntniß zu geben, und es steht ihnen frei, an derselben Theil zu nehmen.

§. 34.

Das in Artikel 19 — 33 vorgezeichnete Verfahren tritt auch bei allen jenen Schätzungen ein, welche zum Behufe der Erhöhung einer bereits eingetragenen Versicherungssumme vorgenommen werden, dann bezüglich der Gebäude derer, welche aus der Brandversicherungs-Anstalt ausgetreten sind und wieder eintreten wollen, in welchem Falle dieselben sich überhaupt allen Verbindlichkeiten eines neu eintretenden Theilnehmers wieder zu unterziehen haben.

Art. 35.

Außer den im Artikel 31 vorgesehenen Fällen kann die Distrikts-Polizeibehörde oder vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu jeder Zeit von Amtswegen oder auf besondere Veranlassung die technische Revision der Schätzungen einzelner oder mehrerer in ihrem Bezirke versicherter Gegenstände verfügen und erstere je nach dem Ergebnisse der Revision die Herabsetzung der ursprünglichen Versicherungssumme beschließen.

Ebenso hat die Distrikts-Polizeibehörde diese technische Revision in dem Falle anzuordnen, wenn der Versicherte die Anzeige erstattet, daß der Werth des versicherten Gegenstandes unter die ursprüngliche Versicherungssumme herabgesunken ist.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 92.

Art. 36.

Gegen den Ausspruch der Distrikts-Polizeibehörde über die Größe der gemäß Artikel 33 und 35 von derselben festgesetzten Versicherungssumme steht den Betheiligten innerhalb vierzehn Tagen die Berufung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Art. 37.

Die herabgesetzte Versicherungssumme gilt für das ganze laufende Jahr und wird daher dem Ausschlage der Brandversicherungs-Beiträge dieses Jahres zu Grunde gelegt. Eine Zurückerstattung der vor der Herabsetzung während des Jahres bereits einbezahlten Beiträge oder eine Abrechnung derselben an späteren Beiträgen findet nicht statt.

Art. 38.

Die Kosten der Schätzung hat der Versichernde, jene der technischen Schätzungs-Revision die Anstalt zu tragen, ausgenommen wenn die Revision in Folge der von dem Versichernden gegen die Schätzung erhobenen Anstände vorgenommen, und letztere als unbegründet befunden wurden, in welchem Falle der Versichernde die Kosten der Revision zu tragen hat.

IV. Abtheilung.

Recht der Mitglieder auf Entschädigung bei erlittenen Brandschäden.

Art. 39.

Jedes Mitglied der Anstalt hat den Rechtsanspruch, aus den Mitteln der Anstalt nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme die Vergütung jener Schäden zu erhalten, welche nach seinem Eintritte an seinen versicherten Gebäuden durch Brandunglück entstehen.

Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf diejenigen versicherten Gebäude, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädiget oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen werden.

Beschädigung durch Blitz mit oder ohne Entzündung begründet ebenfalls einen Entschädigungsanspruch an die Anstalt.

Art. 40.

Die Versicherung wirkt unbeschränkt und unbedingt in allen Brandunglücksfällen, bei welchen dem Versicherten weder eine absichtliche oder fahrlässige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches zur Last liegt.

Insbesondere tritt diese Wirkung auch bei Feuersbrünsten ein, welche in Stand-Quartiren, bei Durchzügen und Einquartirungen durch das Militär oder das militärische Gefolge verursacht werden.

Art. 41.

Wer des Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung, in Folge deren er Brand-Schaden erlitten hat, als schuldig erkannt ist, verliert seinen ganzen darauf gerichteten Entschädigungsanspruch.

Art. 42.

Tritt die Entschädigung früher ein, als die Versicherungssumme auf die im Gesetze bezeichnete Weise festgestellt ist, so bildet diejenige Summe den Maßstab, welche in Folge der Revision der Schätzung oder der hiegegen eingelegten Berufung festgesetzt wird.

In den Fällen des Artikels 35 und 92 beginnt die Wirksamkeit der Revision erst mit der Erklärung des Versicherten, sich bei der herabgesetzten Versicherungssumme begnügen zu wollen, oder mit Feststellung der Versicherungssumme durch die Distrikts-Polizeibehörde.

Tritt in Fällen der Artikel 35 und 92 eine Beschädigung vor dieser Zeit ein, so bildet die bisherige Versicherungssumme den Maßstab der Entschädigung.

Art. 43.

Entsteht in Kriegszeiten ein Brand in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatz-Summe, welche die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Brandunglückes erhalten haben würden.

Wird dem Beschädigten der erlittene Schaden aus anderen Kassen entweder vollständig oder mit mehr als zwei Dritttheilen ersetzt, so hat derselbe ersteren Falles die aus der Anstalt empfangene Entschädigungssumme ganz, letzteren Falles nur so viel zurückzubezahlen, als der empfangene Betrag die Gesammtschadens-Summe übersteigt.

Die Anstalt ist berechtigt, die auf solche Weise anfallenden Summen bei denjenigen Kassen, bei welchen der Ersatz geleistet wird, mit Beschlag zu belegen.

Ergeben sich Zweifel, ob ein Brand unter die im Artikel 40 Absatz 2 oder unter die im gegenwärtigen Artikel 43 Absatz 1 bezeichneten Fälle zu zählen sei, so hat die einschlägige Kreisregierung unter Vorbehalt des Rekurses an das betreffende Staatsministerium darüber zu entscheiden.

Art. 44.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, hat die Entschädigungssumme innerhalb sechs Wochen nach eingetretenem Schaden festzusetzen.

Art. 45.

Die Entschädigung wird nur unter der Bedingung geleistet, daß das Gebäude, für welches die Vergütung gegeben wird, auf der alten Stelle feuerordnungsmäßig nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut und die Entschädigungssumme lediglich zu diesem Zwecke verwendet wird.

Die Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes an einer anderen Stelle oder in einer anderen als der bisherigen Gemeinde ist nur bei besonderen Umständen zulässig und durch die Bewilligung der vorgesetzten Kreisregierung bedingt.

Nur unter ganz außerordentlichen Verhältnissen kann mit Bewilligung des Staats-Ministeriums ausnahmsweise eine andere Verwendung der Entschädigungsgelder stattfinden.

Art. 46.

Die Aushändigung der Entschädigungssumme an den Berechtigten findet nach Maßgabe des fortschreitenden Baues in der Art statt, daß ein Dritttheil derselben nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, das zweite Dritttheil nach erfolgter Aufsetzung des Dachstuhls, und das letzte Dritttheil nach Vollendung des Baues ausbezahlt wird.

Handelt es sich blos um Reparirung theilweiser Brandschäden, so findet die Ausbezahlung der ersten Hälfte der Entschädigung nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien und jene der zweiten Hälfte nach Vollendung der Reparaturen statt.

Bei Reparaturen im Anschlage unter dreißig Gulden wird die Entschädigungs-Summe erst nach Vollendung dieser Reparaturen ausbezahlt.

Dem Beschädigten steht indessen die Befugniß zu, Bau-Akkorde auf die Entschädigungssumme abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen taxfrei bei Amte protokolliren zu lassen.

Kann der Beschädigte nachweisen, daß der Kostenaufwand für die Herstellung des Neubaues oder der Reparatur mehr betragen habe, als die Entschädigungssumme im Ganzen oder in dem nach Absatz 1 und 2 treffenden Fristen, so ist dieselbe dem Beschädigten ersteren Falles ganz, letzteren Falles aber in soweit auszubezahlen, als die nachgewiesene Summe beträgt.

Wenn der auf Herstellung eines Neubaues oder einer Reparatur erwachsene Kostenaufwand erwiesenermaßen geringer ist, als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag des letzteren der Brandversicherungs-Anstalt anheim.

Art. 47.

Der Wiederaufbau eines ganz oder theilweise zerstörten Gebäudes hat längstens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Brandbeschädigungen an zu geschehen, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung ganz, oder, wenn der Wiederaufbau theilweise erfolgt, soweit verloren geht, als die Entschädigungssumme nicht verbaut ist. Ausnahmsweise und wenn hiefür erhebliche Gründe bestehen, kann die obige Frist von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, auf angemessene Zeit verlängert werden, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Entschädigungs-Kapital der Anstalt anheimfällt.

Die vorstehende Frist läuft für solche Gebäude, die vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes durch Brand beschädigt worden sind, mit der Verkündigung desselben im Gesetzblatte.

Art. 48.

Entschädigungsgelder, welche von der Anstalt verabfolgt wurden, können mit Ausnahme der im Artikel 46 Absatz 4 bezeichneten Fälle, unter keiner Voraussetzung zu Gunsten eines Gläubigers des Beschädigten mit Arrest belegt oder überhaupt Gegenstand der Hilfsvollstreckung werden. Sie können jedoch mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Werth des Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues frei, oder im Wege der Hilfsvollstreckung veräußert werden. Der Erwerber erhält die Entschädigungsgelder in einem solchen Falle in dem Maße ausbezahlt, wie sie der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Art. 49.

Ist gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Brandstiftung gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet, und berührt das Entschädigungs-Kapital denselben allein, so ist solches von der Distrikts-Polizeibehörde bis zu beendigter Untersuchung zurückzubehalten, und ein Akkord oder eine Anweisung hierauf nur in soweit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Verurtheilung des Angeschuldigten durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweitiger Hypotheken oder durch Deponirung vollgiltiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Art. 50.

Bei gerichtlicher Voruntersuchung gegen den Versicherten wegen absichtlicher Brandstiftung darf das Entschädigungs-Kapital, wenn es letzteren allein berührt, nicht aus-

bezahlt werden, und es ist dem Versicherten auch nicht gestattet, auf Rechnung der Entschädigungssumme Bau-Akkorde abzuschließen und eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen.

Art. 51.

Haftet auf den beschädigten Gebäuden eines wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in Untersuchung gezogenen Versicherten eine Hypothek, oder sind Miteigenthums-Verhältnisse im Sinne des Artikels 2 Nr. 5 und Artikel 9 vorhanden, so wird zwar zum Besten des Gläubigers oder der Miteigenthümer die Entschädigung gegen seinerzeitige Rückvergütung aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch zu keinem anderen Zwecke, als zu dem der Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes.

Art. 52.

Ist der Brand von dem Versicherten durch eine absichtliche oder fahrlässige Brandstiftung (Art. 40) oder von einem Dritten veranlaßt worden, so steht der Anstalt, ohne Rücksicht auf das Ergebniß der etwa eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung zu, ihre Entschädigungsansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Jedoch darf dadurch die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder nicht aufgehalten werden.

V. Abtheilung.

Art und Weise der Schadens-Erhebung und Festsetzung der Entschädigung.

Art. 53.

Jeder einzelne Brandfall muß von der Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk sich derselbe ereignet hat, an Ort und Stelle genau untersucht und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung des Schadens verbunden werden.

Art. 54.

Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt, welche die Distrikts-Polizeibehörde unter Zuziehung des Brandversicherungs-Inspektors und der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn vorzunehmen hat.

Dem Beschädigten und dem Brandversicherungs-Ausschusse ist von der bevorstehenden Handlung Kenntniß zu geben, und es steht ihnen frei, derselben beizuwohnen.

Dem Beschädigten ist gestattet, einen sachkundigen Beistand auf seine Kosten beizuziehen.

Art. 55.

Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß solches vom Grunde auf neu gebaut werden, so wird der Schaden für total geachtet, und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien werden gegen die Kosten für die Hinwegräumung des Schuttes gerechnet, soferne der Werth der ersteren letztere nicht bis zu einem erheblichen Betrage übersteigt.

Trifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes, d. h. wird zur Wiederherstellung des Gebäudes nur ein Theil jener Baukosten erfordert, welche im Falle eines

ganzen Grundaufbaues nothwendig gewesen wären, so wird auch die Schadensvergütung nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles der Baukosten zu den Kosten des ganzen Grundaufbaues aus der Größe der Versicherungssumme berechnet.

Art. 56.

Das ganze Geschäft der polizeilichen Untersuchung der Schadensbeschreibung und der Schadensschätzung ist protokollarisch — und zwar bezüglich der Schadensschätzung in tabellarischer Form aufzunehmen, am Schlusse der Schätzung sogleich die Entschädigungssumme zu berechnen, und den Betheiligten zu eröffnen. — Denselben steht frei, allenfallsige Einwendungen, sowohl gegen die erhobene Schadensschätzung, als gegen die Entschädigungsberechnung, entweder sogleich oder längstens innerhalb drei Tagen bei der Distrikts-Polizeibehörde zu Protokoll zu geben, oder schriftlich einzureichen, welche sodann längstens innerhalb acht Tagen nach gestilltem Brande, oder bei größeren Brandunglücksfällen längstens innerhalb vier Wochen die sämmtlichen Verhandlungen an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Festsetzung der Entschädigungssumme und Bescheidung der gegen die Schätzung vorgebrachten Einwendung einzusenden hat.

Werden nach erfolgter Festsetzung des Schadens Einwendungen gegen die Schadensschätzung erhoben und darauf begründet, daß ein durch den Brand entstandener Schaden bei der ersten Schätzung nicht bemerkbar gewesen, und erst später hervorgetreten sei, so ist eine nochmalige Schadenserhebung auf die im Art. 54 vorgeschriebene Weise vorzunehmen und nach deren Ergebniß die Entschädigung festzusetzen.

Art. 57.

Die Schätzungskosten, so weit eine Aufrechnung derselben gestattet ist, werden von der Anstalt getragen, ausgenommen bei den in Art. 56 Abs. 2 vorgesehenen wiederholten Schätzungen, wenn die Einwendungen des Versicherten als unbegründet erklärt werden, in welchem Falle derselbe die Kosten zu tragen hat.

VI. Abtheilung.

Beiträge der Mitglieder zur Brandversicherungs-Kasse.

Art. 58.

Der Gesammtbedarf der Anstalt zur Deckung aller derselben obliegenden Leistungen wird alljährlich durch Ausschlag auf die sämmtlichen Mitglieder der Anstalt bestritten.

Art. 59.

Der Antheil jedes Einzelnen richtet sich nach der Größe des Versicherungskapitals und der Feuergefährlichkeit des versicherten Objektes in der Art, daß:

I. die massiven Gebäude, welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, in die erste,

II. die Gebäude von Fachwerk, welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, in die zweite,

III. die massiven Gebäude, welche nicht oder nicht ganz mit Stein oder Metall gedeckt sind, in die dritte, und

IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude in die vierte Classe der Feuergefährlichkeit gereiht und diese vier Classen im dem Verhältnisse von 3., 6., 8., 12. im Concurrenz gezogen werden.

Art. 60.

Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen oder nicht, wird jedes für sich classificirt.

Art. 61.

Sind in einem Gebäude Anlagen, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen, so wird der Concurrenzbeitrag nach dem Grade der Feuergefährlichkeit erhöht, und zwar

bei dem ersten Grade um $^2/_{10}$,

bei dem zweiten um $^5/_{10}$,

bei dem dritten um $^{10}/_{10}$, und

bei dem vierten um $^{15}/_{10}$ derjenigen Summe, welche das Gebäude in seiner Classe nach Artikel 59 zu zahlen hat.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Anlagen, bei welchen der I., II., III. oder IV. Grad der Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, erfolgt im Verordnungswege, und wird durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Art. 62.

Demselben erhöhten Beitrage werden auch diejenigen Haupt- oder Nebengebäude unterworfen, welche mit dem Locale, in dem sich die feuergefährliche Anlage befindet, zusammenhängen und von demselben nicht durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden sind.

Art. 63.

Erhält ein in die Anstalt aufgenommenes Gebäude erst nach der Aufnahme in die Anstalt eine feuergefährliche Anlage überhaupt oder höhern Grades, so hat der Versicherte vor begonnener Benützung derselben der Distrikts-Polizeibehörde bei Vermeidung einer dem dreifachen Betrage der Beitragsdifferenz gleichkommenden Strafe hievon Anzeige zu erstatten, und die Distrikts-Polizeibehörde sodann die Größe der Beitragserhöhung, erforderlichen Falles nach vorgängiger Vernehmung des Brandversicherungs-Inspectors und Brandversicherungs-Ausschusses festzusetzen.

Die obige Strafe wegen unterlassener Anzeige der neuen feuergefährlichen Anlage bemißt sich nicht blos nach der Beitragsdifferenz des laufenden Jahres, sondern nach jener der sämmtlichen Jahre, während welcher die Anlage unangezeigt bestanden hat.

Art. 64.

Die Bestimmung der Classe und des Grades der Feuergefährlichkeit, in welche das zu versichernde Gebäude nach Artikel 59 und 61 einzureihen ist, steht der Distrikts-Polizeibehörde vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Art. 65.

Der bereits bestehende Vorschußfond bildet das Grundvermögen der Anstalt und

ist bestimmt, diejenigen Entschädigungen vorschußweise zu leisten, welche bis zur Feststellung des Hauptausschlages nothwendig werden.

Art. 66.

Jeder neu eintretende Theilnehmer der Anstalt, sowie jeder, welcher die eingetragenen Versicherungssummen später erhöhen läßt, hat drei Jahre hintereinander noch zwei Kreuzer vom hundert Gulden des Capitals und beziehungsweise der Capitalserhöhung über den gewöhnlichen Concurrenzbeitrag zu dem Vorschußfonde der Brandversicherungs-Anstalt zu entrichten.

Diesem Vorschußfonde werden ferner einverleibt: alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallenden Geldbußen, ferner diejenigen Summen, welche nach Artikel 46, 47, 51 und 52 der Anstalt anheimfallen oder durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden.

Art. 67.

Um die Anstalt in den Stand zu setzen, im Laufe des Etatsjahres ihren Verbindlichkeiten rechtzeitig nachkommen zu können, wird mit dem Beginne desselben ein Vorausschlag von sechs Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Classen erhoben.

Dieser Vorausschlag wird an dem, jede einzelne Classe treffenden Hauptausschlage, und wenn er mehr als dieser beträgt, an dem Vorausschlage des nächsten Etatsjahres abgerechnet.

Art. 68.

Sollten die Summen, welche auf die vorbezeichnete Weise verfügbar werden, in einem oder dem anderen Jahre nicht hinreichen, um die angefallenen Brandschäden decken zu können, so werden unverzinsliche Vorschüsse in entsprechendem Betrage aus der Staatskassa geleistet, wenn in derselben sich die entbehrlichen Geldmittel wirklich vorfinden, welche die Leistung solcher Vorschüsse ohne Störung und Beeinträchtigung des Zahlungsdienstes im Staatshaushalte möglich machen.

Art. 69.

Wenn in ganz außerordentlichen und dringenden Fällen auch nach Erschöpfung der in Artikel 67 und 68 bezeichneten Mittel der Bedarf gleichwohl noch nicht vollständig gedeckt werden kann, so ist das Staatsministerium ermächtiget, einen ausnahmsweisen Zwischenausschlag anzuordnen, welcher jedesmal unter Angabe der Veranlassung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist.

Art. 70.

Die Beiträge müssen von den Pflichtigen pünktlich entrichtet werden, widrigenfalls die Distrikts-Polizeibehörden dieselben, soweit sie liquid sind, nach Maßgabe der durch die Verordnung vom 27. Februar 1801 den Rentämtern zur Beitreibung der Staatsgefälle vorgezeichneten Normen im Executionswege zu erholen haben.

Art. 71.

Bewohnt und benützt der in die Anstalt Eingetretene das versicherte Gebäude nicht selbst und ist derselbe von dem Polizeibezirke, in welchem solches gelegen ist, auf längere Zeit oder für immer entfernt, so hat er einen Stellvertreter zu ernennen, widrigenfalls die Miethleute als solche angesehen und von denselben die Beiträge zur Anstalt erhoben werden. Dieselben sind in einem solchen Falle berechtiget, die vorgeschossenen Beiträge von dem Miethzinse in Abzug zu bringen. Sollte ein Miethsmann nicht vorhanden, oder der von demselben zu entrichtende Miethzins nicht hinreichend sein, so hält sich die Anstalt an die Effecten im Gebäude und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

Art. 72.

Ist das versicherte Gebäude gemeinschaftliches Eigenthum Mehrerer, so haftet jeder der Miteigenthümer für den ganzen Beitrag.

Art. 73.

Die Beiträge für die nach Artikel 2 Ziffer 7 der Anstalt einverleibten Gebäude hat der Curator oder Administrator aus den Massageldern zu leisten, ohne deshalb einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Art. 74.

Bei Gebäuden der Kirchen- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, dann der Schulen sind die Beiträge von den primär Baupflichtigen zu berichtigen.

Ist die primäre Baupflicht noch streitig, so liegt den betreffenden Stiftungen und bei Schulen ohne Vermögen den betreffenden Schulgemeinden die Verbindlichkeit ob, die fraglichen Beiträge zu leisten, vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten.

Art. 75.

Die Berichtigung der Versicherungsbeiträge bei den im Artikel 2 Nr. 4 bezeichneten Gebäuden fällt, insoferne bisher durch Gesetz oder Herkommen nicht ein Anderes bestimmt war, den primär Baupflichtigen zur Last.

Ist der Pfründebesitzer selbst der primär Baupflichtige und bietet das reine Einkommen der Pfründe ohne Schmälerung der Congrua die Mittel zur Leistung der Beiträge nicht, so ist der Ausfall von demjenigen zu decken, welchem die subsidiäre Baupflicht obliegt.

Ist die Baupflicht noch streitig, so hat die Gemeinde, für welche die Pfründe besteht, vorbehaltlich ihrer Regreßansprüche an den eigentlich Verpflichteten, die erforderlichen Ergänzungsbeiträge vorzuschießen.

Art. 76.

Wenn die Summe eines einmaligen Beitrages 15 Kreuzer von jedem Hundert Gulden übersteigen sollte, so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen bewilliget.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemanden statt.

Art. 77.

Wegen der laufenden und rückständigen Beiträge der in Konkurs gerathenen Theilnehmer, ist im §. 12 Ziffer 7 lit. b. und §. 25 Ziffer 2 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 das Nähere bestimmt.

Dieselben Bestimmungen kommen auch den Stellvertretern (Artikel 71) rücksichtlich derjenigen Gelder zu Statten, welche sie zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben.

Art. 78.

Bei Haftungen aus der Amtsführung oder Verwaltung der Brandversicherungs-Anstalt finden die Bestimmungen der Prioritätsordnung §. 23 Nr. 5 Anwendung.

VII. Abtheilung.

Art und Weise des Austrittes aus der Anstalt.

Art. 79.

Wer aus der Anstalt austreten will, muß dieses für das nächstfolgende Etats-Jahr vor dem 1. September bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde ausdrücklich entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Eingabe erklären, worüber ihm eine amtliche Bescheinigung auszufertigen ist.

Art. 80.

Dadurch, daß ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer übergeht, wird der Austritt an sich nicht bewirkt, sondern der neue Besitzer muß, auf welchem Titel die Besitzveränderung auch beruhen mag, in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einstehen, und wird überhaupt als Mitglied so lange angesehen, als er nicht den förmlichen Austritt in gesetzlicher Weise erklärt hat.

Art. 81.

Der Austretende erhält von den geleisteten vorschriftsmäßigen Beiträgen in keinem Falle etwas zurück.

VIII. Abtheilung.

Verwaltung der Anstalt.

Art. 82.

Die Verwaltung der Anstalt wird von den Distrikts-Polizeibehörden besorgt.

Die Aufsicht und Leitung in den einzelnen Regierungsbezirken liegt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ob.

Die oberste Aufsicht und Leitung ist dem betreffenden Staatsministerium übertragen.

Art. 83.

Bei den Distrikts-Polizeibehörden wird ein eigenes Personal für die Geschäfte der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt nicht aufgestellt, vielmehr bilden dieselben, wie bisher, einen Theil der ordentlichen Geschäfte.

Art. 84.

Dagegen wird am Sitze einer jeden Bezirks-Bauinspektion ein eigener Brandversicherungs-Inspektor aus der Zahl der geprüften Bautechniker aufgestellt, welchem innerhalb seines, mit dem betreffenden Bau-Inspektionsbezirke zusammenfallenden Bezirkes die Besorgung der durch das gegenwärtige Gesetz ihm zugewiesenen Geschäfte obliegt.

Das amtliche Verhältniß der Brandversicherungs-Inspektoren zu den Distrikts-Polizeibehörden und Bezirks-Bauinspektionen, sowie die Art und Weise ihrer Geschäftsbehandlung werden durch besondere von dem betreffenden Staatsministerium zu erlassende Instruktion festgesetzt.

Die Brandversicherungs-Inspektoren dürfen keine Bauten als Baumeister oder Bauunternehmer führen.

Art. 85.

Im Falle eines unabweislichen Bedürfnisses sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, für die Dauer desselben dem Brandversicherungs-Inspektor einen mit der erforderlichen technischen Befähigung (Art. 84) versehenen Funktionär zur Aushilfe und Stellvertretung beizugeben.

Art. 86

Jeder der sieben Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, wird ein Rechnungskommissär zur ausschließlichen Besorgung aller auf das Brandversicherungswesen bezüglichen Rechnungsgeschäfte beigegeben.

Art. 87.

Bei dem Staatsministerium bleibt für die Rechnungsgeschäfte der Brandversicherungsanstalt ein Central-Rechnungskommissär aufgestellt.

Art. 88.

Das in den Art. 84, 86 und 87 bezeichnete technische und Rechnungspersonale der Anstalt wird vom Könige ernannt, dem zugleich überlassen bleibt, hinsichtlich der Gehaltsbezüge, dann der Dienstes- und Pensionsverhältnisse das Nähere zu bestimmen.

Art. 89.

Die Behörden und amtlichen Personen, welchen die Geschäfte und Gelder der Anstalt anvertraut sind, haften hiefür ebenso, wie für alle anderen öffentlichen Dienstgeschäfte und Gelder.

Art. 90.

Den Distrikts-Polizeibehörden bleiben die nicht unmittelbaren Magistrate und Gemeindevorsteher in Bezug auf die Geschäfte der Brandversicherung als Gehülfen untergeben.

IX. Abtheilung.

Geschäftsführung.

Art. 91.

Jeder in die Anstalt eintretende Theilnehmer ist in das betreffende Grundbuch unter Angabe seiner besonderen Verhältnisse zur Anstalt einzutragen, und es ist ihm ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche zu seiner Legitimation zuzustellen.

Alle sich ergebenden Veränderungen sind nicht blos in dem Grundbuche unverzüglich nachzutragen, sondern auch in dem in den Händen des Theilnehmers befindlichen Auszuge zu bemerken.

Art. 92.

Die Brandversicherungs-Inspektoren sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von je fünfzehn Jahren die sämmtlichen versicherten Gebäude ihrer Bezirke einer genauen Untersuchung nach den in den Art. 19 bis 22 aufgestellten Grundsätzen zu unterwerfen.

Die Betheiligten sind von der Vornahme der Untersuchung in Kenntniß zu setzen, und es steht ihnen frei, unter Beiziehung eines sachkundigen Beistandes an derselben Theil zu nehmen.

Zeigt sich in Folge dieser Untersuchung, daß bei dem versicherten Gegenstande der wahre Werth unter der Versicherungssumme steht, oder unter dieselbe herabgesunken ist, so ist, im Falle der Versicherte in einer von der Lokal-Polizeibehörde beglaubigten Erklärung sich hiebei zufrieden stellt, die Versicherungssumme nach Maßgabe des Revisions-Ergebnisses von der Distrikts-Polizeibehörde sofort in dem Grundbuche herabzusetzen.

Werden jedoch von dem Versicherten gegen die von dem Brandversicherungs-Inspektor beantragte Minderung Einwendungen gemacht, so hat die Distrikts-Polizeibehörde vorbehaltlich des dem Betheiligten zustehenden Rekurses an die Regierung, Kammer des Innern, hierüber förmlichen Beschluß zu fassen.

Von jeder auf dem vorbezeichneten Wege verfügten Minderung der eingetragenen Versicherungssumme ist dem einschlägigen Hypothekenamte zur allenfallsigen Berichtigung der Versicherungssumme im Hypothekenbuche und Benachrichtigung der Hypothekgläubiger Kenntniß zu geben.

Art. 93.

Wenn am Ende des Jahres alle im Laufe desselben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind, so soll hienach und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monats April, der Hauptausschlag und zugleich die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Anstalt verfaßt und sowohl durch das Regierungsblatt, als im Auszuge auch durch die Intelligenzblätter und in den Landgemeinden noch besonders durch mündliche Verkündung von den Gemeinde-Vorstehern öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Ausschlage wird bestimmt, wie viel vom Hundert der Versicherungssumme in jeder der vier Klassen beigetragen werden muß.

Wenn sich Bruchpfennige herausstellen, so werden solche für voll angerechnet und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem nächstfolgenden Jahre zu gut.

Art. 94.

Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Hauptausschlages werden die Beiträge eingefordert. Die Erhebung geschieht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat, in den übrigen Gemeinden durch die Gemeindevorsteher.

Art. 95.

Gleiches Verfahren tritt auch bezüglich des Vorausschlages (Artikel 67) und des allenfallsigen Zwischenausschlages (Artikel 69) ein.

Art. 96.

Die Beitragsgelder werden von den Einnehmern an die Distrikts-Polizeibehörde abgeliefert.

Für alle Einnahmsposten müssen Quittungen ausgestellt und für alle Ausgabs-Posten Quittungen eingezogen werden.

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschließenden Zwecke der Brand-Versicherung wird durch Anweisung der Kreisregierung, Kammer des Innern, bestimmt. In keinem Falle darf diesen Anweisungen vorgegriffen und von denselben eigenmächtig abgewichen werden.

Die zur Brandversicherungs-Kasse bestimmten Gelder, welche in einer eigenen Kasse wohl zu verwahren sind, sollen bei sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, einschließlich der unmittelbaren Magistrate, unter der Mitsperre zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brandversicherungs-Ausschusses, welche derselbe aus seiner Mitte zu wählen hat, stehen und die Ein- und Auskassirungen nur im Beisein dieser Personen geschehen.

Art. 97.

Damit die Geschäfte der Brandversicherung auf eine gleichförmige und zweckmäßige Weise geführt werden, wird das betreffende Staatsministerium eine besondere Instruktion hierüber ertheilen.

X. Abtheilung.

Regie der Anstalt.

Art. 98.

Zur Bestreitung der Gesammtausgabe, welche durch die Aufstellung der in den Artikeln 84 bis 87 bezeichneten Brandversicherungs-Inspektoren, Funktionäre, Rechnungs-Kommissäre bei den Kreisregierungen und des Central-Rechnungs-Kommissärs, sowie durch die Regiebedürfnisse, Diäten, Reisegelder dieses Verwaltungs-Personals entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staatskasse eine Aversalsumme von 45,000 fl. zu bezahlen.

Art. 99.

Die Distrikts-Polizeibehörden und Einnehmer erhalten eine gleichfalls im Verwaltungswege festzusetzende jährliche Gratification, welche dem allgemeinen jährlichen Hauptausschlage beigerechnet und mit demselben erhoben wird.

Diejenigen Einnehmer, welche sich weitere Anforderungen oder Ueberschreitungen

der Beitragsausschläge erlauben, unterliegen neben der Verbindlichkeit des Rückersatzes einer Geldbuße im doppelten bis dreifachen Betrage des zu viel Erhobenen vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches etwa verwirkten anderweitigen Strafen.

Endlich übernimmt auch die Anstalt diejenigen außerordentlichen Kosten, welche auf ihre Vertretung vor Gericht etwa erlaufen.

Art. 100

Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl, als außergerichtlichen werden tax- und stempelfrei behandelt.

Für die Werkleute, welche zur Schätzung beigezogen werden, sind die taxordnungsmäßigen Gebühren zu verrechnen, welche der Versicherte, auf dessen Veranlassung die Schätzung vorgenommen wurde, zu übernehmen hat.

Diejenigen Diäten und Reisekosten, welche die zur Beschreibung und Abschätzung der vorgekommenen Brandschäden abgeordneten polizeilichen Commissionen etwa anzusprechen haben, können der Anstalt nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Art. 101.

Die Correspondenzen der Behörden in Brandversicherungssachen sind portofrei.

Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

XI. Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren in streitigen Brandversicherungs-Gegenständen.

Art. 102.

Zur Verhandlung und Entscheidung durch die Civilgerichte eignen sich:

1) civilrechtliche Entschädigungsansprüche der Anstalt;
2) Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern der Anstalt unter sich oder mit Dritten;
3) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes;
4) Anstände und Streitigkeiten
   a) über die Giltigkeit des Eintritts in die Anstalt (Artikel 11);
   b) über verweigerte Vergütung des im Artikel 39 Absatz 2 bezeichneten Schadens;
   c) über den Verlust des Entschädigungsrechtes nach Maaßgabe des Artikels 40;
   d) über verweigerte oder verzögerte Ausbezahlung der Entschädigungssumme im Falle des Artikel 52.

In den hier unter Ziffer 4 aufgeführten Fällen ist jedoch die Klage vor dem Civilrichter erst dann zulässig, wenn der Kläger bescheiniget, daß er bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vergeblich Abhilfe gesucht hat.

Art. 103.

Alle übrigen Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Gegen den Ausspruch der ersten Instanz findet ein Rekurs an die vorgesetzte Stelle statt, welche in letzter Instanz entscheidet.

Die Rekursfrist wird auf vierzehn Tage festgesetzt.

Art. 104.

Die Vertretung der Brandversicherungsanstalt vor Gericht liegt dem Regierungs-Fiskalate des Kreises ob, in welchem das betreffende Gebäude gelegen ist; — das in jeder Kreishauptstadt befindliche Kreis- und Stadt- (Bezirks-) Gericht bildet das zuständige Gericht für die gegen die Anstalt zulässigen Civilrechtsklagen; — die Anstalt genießt die nämlichen Rechte und Freiheiten, welche den milden Stiftungen zugestanden sind.

XII. Abtheilung.

Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens durch die Betheiligten.

Art. 105.

Das Immobiliar-Brandversicherungswesen wird der Kontrole durch die Mitglieder der Versicherungsanstalt unterstellt.

Dieselbe wird in den einzelnen Gemeinden durch einen Brandversicherungs-Ausschuß, in den Distrikten und Kreisen aber durch die gesetzlichen Vertreter der Distrikts- und Kreis-Interessen ausgeübt.

Art. 106.

Der Brandversicherungs-Ausschuß hat zu bestehen:

1) in Landgemeinden aus mindestens drei;
2) in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung bei einer Bevölkerung bis zu 6000 Seelen aus fünf in der Anstalt versicherten Gebäudebesitzern. —

In Gemeinden mit einer Bevölkerung über 6000 Seelen sind nach der Größe der Seelenzahl mehrere einzelne Bezirke mit besonderen Brandversicherungs-Ausschüssen zu je fünf Mitgliedern zu bilden.

Die Bezirksbildung bleibt der Gemeindebehörde überlassen.

Art. 107.

Die Brandversicherungs-Ausschüsse werden in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse, und in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von dem Magistrate auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur diejenigen volljährigen Mitglieder der Anstalt, welche in der Gemeinde, für die der Brandversicherungs-Ausschuß besteht, ansäßig sind, dortselbst ihren ständigen Wohnsitz haben, und weder wegen eines Verbrechens, noch wegen des Vergehens der fahrlässigen Brandstiftung, der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt, noch auch wegen Ueberversicherung von Gebäuden oder Mobilien bestraft worden sind.

Art. 108.

Die Ablehnung der Function eines Ausschußmitglieds findet nur wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit oder wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres,

oder endlich wegen unmittelbar vorher drei Jahre lang geleisteter Funktion im Brandversicherungs-Ausschusse statt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet, und versehen ihre Funktion unentgeldlich.

Art. 109.

Der Brandversicherungs-Ausschuß ist berufen und verpflichtet:

Das Interesse der Brandversicherungs-Anstalt in allen Beziehungen wahrzunehmen, und deßhalb insbesondere:

1) allen ihm durch das Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten jedesmal pflichtmäßig zu zu genügen;
2) auf die vorhandenen Mängel und Gebrechen der Bau- und Feuerpolizei, dann der Feuer-Löschanstalten zunächst die Orts-Polizeibehörde, und im Falle der Erfolglosigkeit die Distrikts-Polizeibehörde, in Städten mit unmittelbarem Magistrate aber diesen aufmerksam zu machen, und
3) über die ihm bekannt gewordene Gefährdung der Brandversicherungs-Anstalt, namentlich durch Ueberversicherung bei dieser oder bei Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften, der Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Art. 110.

Der Brandversicherungs-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben. Alle Protokollar-Erklärungen und amtlichen Eingaben sind im Namen des Ausschusses von dem Vorstande oder dessen Stellvertreter anzufertigen und zu unterzeichnen.

Art. 111.

Die nach Artikel 105 zur Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens in den Distrikten und Kreisen berufenen gesetzlichen Vertreter der Distrikts- und Kreisinteressen sind verpflichtet, den Zustand des gesammten Brandversicherungswesens in ihrem Bezirke, beziehungsweise Kreise, zu überwachen, bei Gelegenheit ihrer gesetzlich stattfindenden Versammlung von dem Zustande der Kassa, der Grundbücher und des Rechnungswesens am Sitze der Behörde, beziehungsweise der Kreisregierung, durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Comité von Mitgliedern, welche zugleich Mitglieder der Anstalt sind, Einsicht zu nehmen, und die Abstellung der hiebei, sowie außerdem etwa wahrgenommenen Mißstände oder Mängel der Verwaltung zu beantragen.

XIII. Abtheilung.

Bestrafung der Ueberversicherten.

Art. 112.

Ueberversicherungen von Gebäuden und deren Zugehörungen sowohl, als von Mobilien, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß dieselben mindestens den vierten Theil des wahren Werthes betragen, sind gegen

den Gebäude- und Mobilienbesitzer, sowie die Schätzer, mit einer polizeilichen Strafe bis zu dreihundert Gulden zu ahnden, insoferne nicht eine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens einzutreten hat.

Die Schätzer haften zugleich gemeinschaftlich mit dem Gebäude- oder Mobilien-Besitzer für alle durch die allenfalls nothwendig werdende technische Revision der Schätzung sich ergebenden Kosten, und bleiben von jeder zum Behufe der Immobiliar- und Mobiliar-Versicherung vorzunehmenden Schätzung für immer ausgeschlossen.

Schlußartikel 113.

Die Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 (Regierungsblatt 1811 Seite 135 bis 165), die Verordnung vom 14. Jänner 1815 (Regierungsblatt 1815 Seite 33 — 34), und das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Gesetzblatt 1834 Seite 89 — 96) sind aufgehoben.

Art. 114.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1852 in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Gesetz,

die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend.
(XIV. Beilage zum Landtags-Abschiede.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auf die Ablösungs-kapitalien übergehende kirchliche Baupflicht, welche auf einem Zehntrechte lastet, kann

a) durch gerichtliche Deponirung von Ablösungsschuldbriefen des Staates oder anderer vierprozentiger inländischer Staatspapiere versichert bleiben, oder

b) als Reallast auf Grundbesitz radizirt, oder
c) in einen ständigen jährlichen Baukanon umgewandelt, oder endlich
d) gänzlich abgelöst werden.

Art. 2.

Der Baupflichtige hat die Wahl zwischen den beiden Arten der Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner fortbestehenden Baupflicht (Art. 1 lit. a und b), zwischen der Fixirung (lit. c.) und der Ablösung (lit. d.) derselben.

Die berechtigte Stiftung kann nur Sicherstellung ihrer Ansprüche nach Art. 1 lit. a und b verlangen und auch dieses nur, wenn nicht das Staatsärar der Baupflichtige ist.

Art. 3.

Will der Baupflichtige nicht das ganze Zehentablösungskapital der Sicherung der Baupflicht zu Grunde legen, so muß gemäß Abs. 2 des Art. 84 des Ablösungsgesetzes vom 4 Juni 1848 der Inhalt der Baupflichtigkeit festgestellt werden und zwar vor Allem durch Einleitung eines gütlichen Uebereinkommens.

Wird ein solches nicht erzielt, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

Art. 4.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Mandat vom 4. Oktober 1770 (Mayers Generalien-Sammlung d. a. 1771 S. 493) Geltung hat, sind 8⅓ Prozente von dem durch die Zehentfixation ermittelten Jahresertrage des Klerikal-, 2 Prozente aber von jenem des Laikalzehenten als die Jahresrate anzunehmen, welche nach Artikel 84 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 im zwanzigfachen Betrage anzuschlagen ist.

Dieser Kapitalbetrag bildet unter Hinzuschlagung der seit der letzten Baukonkurrenz mandatmäßig verfallenen Jahresraten den Kapitalwerth, welcher der Sicherstellung, der Fixirung oder Ablösung der Baupflicht (Art. 1 lit. a, b, c und d) zu Grunde zu legen ist.

Ist jedoch eine Stiftung an erster Stelle baupflichtig und im Stande, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen, so sind nur 1⅔ Prozent von dem durch die Fixation ermittelten Jahresertrage des Klerikal- und 1 Prozent von jenen des Laikalzehents im zwanzigfachen Betrage anzuschlagen, und bildet diese Summe ohne Hinzuschlagung weiterer mandatmäßiger Jahresraten den Kapitalwerth, welcher der Sicherstellung, der Fixirung oder Ablösung der Baupflicht (Art. 1 lit. a, b, c und d) zu Grunde zu legen ist.

Art. 5.

In jenen Landestheilen, in denen das Mandat vom 4. Oktober 1770 keine Geltung hat, jedoch anderweitige Normen über das Maximum der Zehentbaukonkurrenz innerhalb eines gewissen Zeitraumes bestehen, muß unter Zugrundlegung dieser Normen die jährliche Rate der Baupflicht eines Dezimators, sowie die Kapitalisirung derselben nach dem im Artikel 4 bemerkten Verfahren bestimmt werden.

Art. 6.

Mangelt eine gültige Norm über die Maximalgröße der Zehentbaupflicht innerhalb eines gewissen Zeitraumes, so wird der Art. 4 in gleichmäßige Anwendung gebracht.

Art. 7.

Bei Versicherung der Baupflicht durch Deponirung von Schuldbriefen beträgt die Versicherungssumme das Doppelte des in Gemäßheit der Art. 4, 5 oder 6 festgesetzten Kapitalwerthes der Baupflicht.

Der Pflichtige bleibt im Bezuge der Zinsrente, so lange er die ihn treffende Konkurrenz leistet.

Muß im Wege der Exekution zu Verwerthung eines Theils der Schuldbriefe geschritten werden, so sind die Zinsen des übrig gebliebenen Theils so lange zu admassiren, bis das gesetzliche Versicherungskapital wieder ergänzt ist.

Art. 8.

Bei Radizirung der Baupflicht als Reallast auf Grundbesitz ist diese mit Angabe des Kapitalwerthes in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Die aus einer solchen Reallast entspringenden Verpflichtungen genießen im Konkurse den Vorzug des §. 12 Nro. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, unbeschadet jedoch bereits erworbener Hypothekrechte.

Art. 9.

Bei Umwandlung der Zehentbaupflicht in einen ständigen jährlichen Baukanon hat dessen Betrag dem vierprozentigen Zinse aus dem Kapitalwerthe der Zehentbaupflicht selbst gleich zu sein.

Der Baukanon ist als Reallast auf Grundbesitz zu radiziren und mit Angabe des Kapitalwerthes der Zehentbaupflicht in das Hypothekenbuch einzutragen, wenn nicht das Aerar der Baupflichtige ist.

Derselbe genießt die nämlichen Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, wie die Grundrenten.

Art. 10.

Die nach Art. 1 lit. a oder b versicherte Zehentbaupflicht, sowie der Baukanon können nach vorgängiger halbjähriger Aufkündung von dem Baupflichtigen durch Erlage des Kapitalwerthes der Baupflicht abgelöst werden.

Die Ablösungsschuldbriefe sind hiebei in ihrem Nennwerthe anzunehmen.

Art. 11.

Ablösungskapitalien geistlicher Pfründen können, wenn deren Besitzer als Zehentberechtigte nur unbeschadet des kongruamäßigen Einkommens baupflichtig sind, bei dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen auch nur in soweit in Anspruch genommen werden, als das reine Einkommen der Pfründe die Kongrua übersteigt.

Kann in diesem Falle durch den Ueberschuß der Kapitalwerth der kirchlichen Baupflicht nicht vollkommen gedeckt werden, so ist dieser bis auf jene Summe zu mindern, deren vierprozentiger Zins aus jenem Ueberschusse des Pfründe-Einkommens bestritten werden kann.

Art. 12.

Die quantitative Feststellung einer Zehentbaupflicht behufs ihrer Sicherung, Fixirung oder Ablösung erfolgt durch die Distrikts-Polizeibehörden und zwar, wenn die betreffenden zehentpflichtigen Grundstücke sich über mehr als einen Polizeidistrikt erstrecken, bei derjenigen Behörde, in deren Distrikt die Mehrzahl jener Grundstücke gelegen ist.

Art. 13.

Gegen den Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde findet die Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, innerhalb 30 Tagen und gegen den Beschluß der letzteren, wenn dieser nicht gleichlautend mit jenem der ersten Instanz ist, binnen gleicher Frist an das betreffende Staatsministerium statt.

In allen Instanzen sind vor der Beschlußfassung die Erinnerungen der betreffenden kirchlichen Oberbehörde einzuholen.

Art. 14.

Die Verhandlungen und die Entscheidung der ersten Instanz sind tax- und stempelfrei. Baare Auslagen werden von den Parteien gleichheitlich getragen.

Art. 15.

Die rechtliche Wirksamkeit der Feststellung des Kapitalwerthes der Baupflicht tritt bei einem gütlichen Uebereinkommen mit dessen gerichtlicher Verlautbarung, in den Fällen des Art. 12 aber mit der Rechtskraft des betreffenden Beschlusses über die quantitative Feststellung der Baupflicht ein.

Die gerichtliche Verlautbarung geschieht tax- und stempelfrei.

Art. 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in den sieben diesrheinischen Kreisen mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Dasselbe hat auch gegen jene Zehentbaupflichtige zur Anwendung zu kommen, an welche bei seinem Erscheinen die Ablösungsbeträge oder Urkunden bereits hinausgegeben sind, wenn es sich um nachträgliche Sicherstellung der Stiftungen für ihre Bauansprüche handelt.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Gesetz,

einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

(XVI. Beilage zum Landtags-Abschiede.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Zuständigkeit der nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 25. Juli 1850 zu errichtenden Stadt- und Landgerichte umfaßt sämmtliche Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, vorbehaltlich der auf die Behandlung der Familien-Fideikommisse bezüglichen besonderen Gesetzesbestimmungen.

Für die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege (Notariatsgeschäfte) sollen besondere Beamte aus der Zahl der bei den Stadt- und Landgerichten angestellten Gerichtsbeamten aufgestellt werden.

Art. 2.

Der Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes tritt an die Stelle des Art. 19 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 25. Juli 1850.

Die Art. 59, 62 und 75 des zuletzt genannten Gesetzes sind aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Kreis-Notiz.

praes. 8/6 52.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 27. Juli l. Js., haben Seine Majestät der König dem Priester Joseph Anwander, Schloßbenefiziaten zu Wertingen, die Ehrenmünze des kgl. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 64.** den 6. August 1852.

Inhalt: Die Erledigung der kathol. Pfarrei Illerzell, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn. — Ein in Friedberg aufgegriffenes blödsinniges Mädchen. — Der Vagant Joseph Krebs. — Die Erledigung eines Freiplatzes in dem Institute für arme krüppelhafte Kinder zu München. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Buchloe pro 1850/51. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse gegen Karl Wilhelm Vogt, Redakteur der Wochenschrift „Jocus." — Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „des alten Schäfer Thomas seine dritte Prophezeihung für die Jahre 1852 und 1853." — Die Aufstellung eines Realienlehrers an der Landwirths- und Gewerbsschule zu Landau. — Kreisnotiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 39393. praes. 6/8. 52.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Illerzell, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ernennung des Priesters Ulrich Haberes zum Pfarrer in Stätzling, kgl. Landgerichts Friedberg in Oberbayern, ist die Pfarrei Illerzell erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem Bezirke der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn, und zählt 116 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 653 fl. 20 kr. 7 hl., nämlich: 1) aus Realitäten 23 fl. 31 kr.; 2) aus Rechten 606 fl. 40 fl. 7 hl.; 3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 23 fl. 9 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 53 fl. 20 kr. 7 hl.

Bewerber um diese Pfründe, deren Verleihung für den gegenwärtigen Erledigungsfall Seiner Majestät dem König zukömmt, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 3. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 39176. praes. ⅔ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ein in Friedberg aufgegriffenes blödsinniges Mädchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. Juni l. Js. wurde in der Stadt Friedberg ein blödsinniges Mädchen aufgegriffen, welches nur unverständliche Laute vernehmen läßt, dagegen den Namen Walburga Schreiber ziemlich leserlich schreiben kann.

Da alle bisherigen Versuche, die Herkunft und Heimatsverhältnisse dieses nachstehend beschriebenen Mädchens zu ermitteln, erfolglos geblieben sind, so ergeht an die obengenannten Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, bezüglich der Personal-, insbesondere der Heimatsverhältnisse dieses Mädchens, die geeigneten Erhebungen einzuleiten, und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Landgericht Friedberg ungesäumt mitzutheilen, jedenfalls aber den Erfolg binnen 3 Wochen hieher anzuzeigen.

Personal-Beschreibung:

Das Mädchen ist zwischen 12 und 14 Jahre alt, 4 Schuh 6 Zoll hoch, hat hellbraune Haare, ein breites von der Sonne sehr stark verbranntes Gesicht, eine proportionirte Nase und aufgeworfene Lippen, sonst ist dasselbe ohne besondere Kennzeichen.

Ihre Kleidung besteht:

1) in einem baumwollenen Kopftuche von brauner Farbe, stark abgetragen und an den Enden mit gelb- und rothgeblümten Streifchen;
2) in einem baumwollenen braunen Halstuche mit gelb und rothen Streifen, unter diesem
3) ein blaues langes Kleid von Baumwolle, und
4) ein grauwollenes Halstuch mit grünen und rothen Streifen, sowie
5) ein schwarzes Mieder von abgetragenem Tuche. Darüber tragt sie
6) einen Spenser von Kattun, dunkelblau, grün und weißgeblümt;
7) einen blaukattunenen Schurz, weiß quadrirt, ziemlich abgetragen;
8) sie hat weder Schuhe noch Strümpfe.

Augsburg, den 31. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Braun, kgl. Regierungs-Director.

Küffner, coll.

Ad Num. 39503. praes. ⅘ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Baganten Joseph Krebs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem 17. Mai l. Js. hat sich der Knabe Joseph Krebs von Eichstädt,

welcher bei einem dortigen Glasermeister in der Lehre stand, böswillig entfernt, und konnte dessen Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden.

Im Anlasse eines Ansinnens der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergeht nunmehr an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg der Auftrag, auf den genannten Joseph Krebs, dessen Signalement unten beigesetzt ist, Spähe zu verfügen, denselben im Betretungsfalle sogleich an den Stadtmagistrat zu Eichstädt liefern zu lassen, jedenfalls aber das Ergebniß der Spähe binnen 6 Wochen zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Augsburg, den 31. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Director.

Küffner, coll.

Signalement des Joseph Krebs.

Derselbe ist 16 Jahre alt, von kleiner Statur, blassen Gesichts und länglichter Gesichtsform, hat graue Augen, braune Kopfhaare, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund.

Bei seiner Entfernung trug er eine grüne Haube mit Schild, graue Juppe mit dunkelgrünen Aufschlägen und eine grauquadrillirte Hose.

Ad Num. 39009. praes. 4/8 52.

(Die Erledigung eines Freiplatzes in dem Institute für arme krüppelhafte Kinder zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der aus Kreisfonds von Schwaben und Neuburg begründete Freiplatz in dem kgl. Institute für arme krüppelhafte Kinder zu München mit dem Schlusse des heurigen Schuljahres in Erledigung kömmt; so wird derselbe hiemit zur Bewerbung mit dem Anhange ausgeschrieben, daß die deßfallsigen Gesuche nebst den Zeugnissen des Armenpflegschaftsrathes über die Armuth der Bittsteller mit jenen Nachweisen zu versehen sind, welche die allerhöchste Verordnung vom 28. Februar 1844, die Errichtung einer Anstalt für arme krüppelhafte Kinder in München betreffend, (Reggsbl. v. J. 1844 St. 13 p. 201) in den Artikeln II. und III. vorschreibt, und von denen insbesondere das gerichtsärztliche Zeugniß speziell über die bemerkten geistigen und körperlichen Eigenschaften sich auszusprechen hat, wobei bemerkt wird, daß vorerst nur Knaben in das Institut aufgenommen werden.

Allenfallsige Gesuche müssen spätestens bis zum 15. September d. Js. bei der unterfertigten kgl. Stelle eingereicht werden.

Augsburg, den 31. Juli 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Director.

Küffner, coll.

Ad Num. 38398. praes. $^{4}/_{8}$ 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Buchloe pro $18^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Buchloe pro $18^{50}/_{51}$ wurde mit dem Abschlusse von

Einnahme	1113 fl.	12 kr.	— hl.
Ausgabe	651 fl.	27 kr.	— hl.
Aktiv-Rest	461 fl.	45 kr.	— hl.

als richtig anerkannt.

Es wird dieß in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften mit dem Bemerken eröffnet, daß die nach beigefügter Tabelle zur Erhebung gekommene Distrikts-Umlage gemäß des Beschlusses der Distrikts-Versammlung nach der Grundsteuer mit Umgangnahme von den Stiftungen repartirt worden ist.

Augsburg, den 2. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Rehlingen, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des kgl. Landgerichts Buchloe pro $18^{50}/_{51}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Umlagen.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke			nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Asch	385	28	4	10	14	—									
2	Auffirch	357	49	7	9	30	—									
3	Blonhofen	287	40	3	7	38	—									
4	Brunnen	118	56	3	3	9	—									
5	Buchloe	541	34	3	14	22	—									
6	Denklingen	576	36	4	15	48	—									
7	Dirnhausen	133	45	3	3	33	—									
8	Dillishausen	249	26	—	6	37	—									
9	Ellighofen	93	27	3	2	29	—									
10	Emmenhausen	81	54	3	2	10	—									
11	Eurishofen	222	46	4	5	54	—									
12	Frankenhofen	109	53	7	2	55	—									

Num. Ord.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf notwendige Zwecke.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
13	Ganzwolf	22	15	3	—	35	—									
14	Honsolgen	520	5	6	13	48	—									
15	Jengen	179	29	6	4	47	—									
16	Lamerdingen	370	11	1	9	49	—									
17	Leeder	542	3	7	14	23	—									
18	Lengenfeld	305	58	4	8	7	—									
19	Lindenberg	181	31	4	4	49	—									
20	Oberdießen	130	40	6	3	28	—									
21	Oberostendorf	263	31	2	6	59	—									
22	Sachsenried	157	12	5	4	10	—									
23	Schwabbruck	224	27	7	5	57	—									
24	Seestall	108	27	1	2	45	—									
25	Umenhofen	252	43	4	6	42	—									
26	Unterdießen	127	8	3	3	22	—									
27	Unterostendorf	216	43	2	5	45	—									
28	Waal	506	31	4	13	26	—									
29	Waalhaupten	282	49	—	7	30	—									
30	Fürst von der Leyen	219	46	—	5	50	—									
	Summa	7765	56	5	206	1	—	907	11	—	651	—	—	—	—	—

Bekanntmachung.

praes. 29/7 52.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse gegen Karl Wilhelm Vogt, Redakteur der Wochenschrift „Jocus.“

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am sechs und zwanzigsten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Hettich, Dr. Langlois, Assessoren, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Wolf, in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Karl Wilhelm Vogt von München, Redakteur des „Jocus,“ wegen Mißbrauchs der Presse durch den Artikel „Triumph, die Ultramontanen 2c.“ in Nr. 13 des Jocus vom 4. d. Mts. S. 321 fg.;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 22. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß in dem ebenbezeichneten Artikel im Joeus zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, und zur Erregung von Gehäßigkeiten geeignete Nachrichten ausgestreut werden, und hiedurch der §. 19 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint;

In Erwägung, daß keine hinlänglichen Verdachtsgründe vorliegen, daß der Redakteur Karl Wilhelm Vogt in seinem obenbezeichneten Blatte jene Nachrichten wissentlich falsch ausgestreut habe;

In Erwägung aber, daß, wenn auch wegen des gesetzwidrigen Inhalts einer Schrift eine Verurtheilung nicht erfolgt, doch die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift, in soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt werden kann;

Aus diesen Gründen:

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht, in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Theiles des St.-G.-B. vom Jahre 1813 betr., auf Einstellung des Strafverfahrens gegen Redakteur Karl Wilhelm Vogt;
2) verfügt auf Grund des §. 2 Abs. 2 des allegirten Preßstrafgesetzes die Unterdrückung der Nr. 13 des „Joeus“ vom 4. Juli 1852, in soweit dieselbe nicht in Privat-Besitz übergegangen ist;
3) verordnet die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in allen Kreis-Intell.-Blättern des Königsreichs Bayern.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer.

Hettich. Dr. S. Langlois.

Dr. Wolf.

Bekanntmachung.

praes. 9/8 52.

(Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Des alten Schäfer Thomas seine dritte Prophezeihung für die Jahre 1852 und 1853“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am vierzehnten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: kgl. Direktor Graf v. Guiot du Ponteil, Vorsitzender, v. Flembach, Rath, Fuchs, Assessor, de Grignis, kgl. I. Staatsanwalt und v. Balta, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes de Grignis in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „des alten Schäfer Thomas seine dritte Prophezeihung für die Jahre 1852 und 1853“;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke, und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 4. dies. Monats gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens und Vernichtung der Flugschrift;

In Erwägung, daß die in Altona verlegte Druckschrift, betitelt: „des alten Schäfer Thomas seine dritte Prophezeihung für die Jahre 1852 und 1853," Vorhersagungen enthält, welche eine bessere Zukunft für spätere Jahre verheißen, wenn vorher in allen Staaten Europa's Revolutionen, gewaltsamer Umsturz der bestehenden Regierungen und zum Theil verheerende Elementar-Ereignisse eingetreten sein werden;

In Anbetracht, daß diese Flugschrift nach der absichtlich gewählten mystischen Form, nach Inhalt und Preisstellung offenbar für die minder gebildeten Volksklassen bestimmt erscheint;

In Erwägung, daß dieselbe Schrift nicht etwa blos den Ausdruck einer subjektiven Ansicht oder eines Urtheiles über einstige politische Constellationen kund gibt, sondern daß hierin wissentlich falsche, auf Beunruhigung der Staatseinwohner und auf Störung des öffentlichen Vertrauens abzielende Nachrichten und Gerüchte ausgestreut sind;

In Erwägung, daß hienach ein Preßvergehen im Sinne des Art. 19. des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 zwar objektive angezeigt, daß jedoch der Schriftverfasser nicht ermittelt ist, und auch gegen den betreffenden Buchhändler in Augsburg, in dessen Besitz die fragliche Druckschrift gefunden wurde, Verdacht wissentlicher und absichtlicher Verbreitung nicht besteht;

Aus diesen Gründen

erkennt das unterfertigte Gericht nach Art. 49. Ziff. 5 und Art. 55. der Strafprozeß-Ordnung vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet übrigens in Gemäßheit des Art. 2. des angezogenen Gesetzes vom 17. März 1850, die Vernichtung der mehrerwähnten Flugschrift.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. v. Flembach. Fuchs.

v. Balta.

Ad Num. 39616. praes. 5/8 52.

(Die Aufstellung eines Realienlehrers an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Landau betr.)

Nachdem auf die diesseitige Ausschreibung vom 7. April abhin sich kein Bewerber für die Realienlehrstelle (Unterricht in der deutschen Sprache, Geographie, Geschichte und Arithmetik) an der hiesigen Landwirthschafts- und Gewerbschule gemeldet hat, welcher die Gymnasial-Lehramtsprüfung bestanden, wird diese Stelle nochmals ausgeschrieben, und zur Bewerbung ein Termin bis Ende August d. Js. gestattet. Der an diese Stelle geknüpfte Gehalt beträgt jährlich 600 fl. Die Gesuche mit Zeugnissen der Bewerber sind an das unterfertigte Amt zu befördern.

Landau, den 1. Juli 1852.

Das Bürgermeisteramt.

Lang.

Kreis-Notiz.

praes. 9/8 52.

Auf den Grund der am 18. Juli 1852 bei dem Landwehr-Bataillon Memmingen vorgenommenen Wahlverhandlung, wurden in demselben befördert:

zum Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Georg Waibel;

zu Oberlieutenants: die bisherigen Lieutenants Wilhelm Inggo und Michael Sprinzing;

zu Lieutenants: die bisherigen Landwehrmänner Albert Gähring und Christian Gufer,

endlich

zum Bataillons-Quartiermeister: der als Zeugwart in Vorschlag gebrachte bisherige Fourier Heinrich Flach,

wogegen Benno Häberle seiner Bitte gemäß an die Stelle des entlassenen Zeugwarts Derysch zu treten hat.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 65.** den 10. August 1852.

Inhalt: Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz. — Zwei Bekanntmachungen, die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Weiler pro 18⁵⁰/₅₁. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 39579. praes. ⁸/₈ 52.

(Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit der Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte vom 16. v. Mts (Kreisbl. St. 60 S. 705 u. 706) sind für die Nothleidenden in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz, noch folgende Unterstützungen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle eingesendet worden:

1) von Landgerichten:

a) Kaufbeuren	5 fl.	— kr.	
b) Lindau	83 fl.	— kr.	
c) Monheim	9 fl.	47 kr.	
d) Sonthofen	102 fl.	— kr.	
e) Türkheim	15 fl.	30 kr.	
f) Weiler	26 fl.	56 kr.	
g) Wertingen	2 fl.	54 kr.	
h) Zusmarshausen	17 fl.	10 kr.	
Summa	262 fl.	17 kr.	

2) Von Gerichts- und Polizeibehörden:

a) Bissingen	5 fl.	2 kr.	2 pf.
b) Oettingen	2 fl.	6 kr.	— pf.
Summa	7 fl.	8 kr.	2 pf.

Gesammt-Summa 269 fl. 25 kr. 2 pf.

Hievon wurden gleichfalls wieder zwei Dritttheile der kgl. Regierung von Oberfranken, und ein Dritttheil der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zur Verfügung gestellt.

Das Gesammt-Erträgniß der Collekte beträgt nunmehr 7878 fl. 47 kr.

Augsburg, den 4. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 39959. praes. $\frac{9}{8}$ 52.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Juli l. Js. stattgefundenen 236. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie **356** gezogen worden.

Dieselbe enthält mährische ständische Aerarial-Obligationen, und zwar de sessione 6. Mai 1777 zu $3\frac{1}{2}$%, resp. $1\frac{3}{4}$% Nr. 14220. mit einem Drittel der Kapitals-Summa; de sessione 4. August 1767 zu 4, resp. 2% Nr. 4833 bis 4954. mit den ganzen Kapitalsbeträgen; Nr. 4955. mit einem Drittel der Kapitals-Summa, und Nr. 4956 bis 5343. mit den ganzen Kapitalsbeträgen, dann de sessione 27. September 1769 zu 4, resp. 2% Nr. 2 — 803. mit den ganzen Kapitalsbeträgen, im gesammten Kapitalsbetrage von 1,268,557 fl. $22\frac{3}{4}$ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dieß wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 5. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Ad Num. 39885. praes. 7/8 52.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 26. Juni l. Js. ad Num. 33918, (im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 55 S. 545) wird nachfolgend die vom k. Staatsministerium des Innern mitgetheilte Uebersicht aller gezogenen und der noch nicht zum Zuge gelangten Serien der älteren österreichischen Staatsschuld, mit Angabe der Nummer und des Datums der einschlägigen Serien-Ziehung zum Behufe der Erleichterung allenfallsiger Nachforschungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 4. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Braud, kgl. Regierungs-Director.

Küffner, coll.

Abdruck.

Uebersicht

aller gezogenen und der noch nicht zum Zuge gelangten Serien der älteren österreichischen Staatsschuld, mit Angabe der Nummer und des Datums der einschlägigen Serien-Ziehung.

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	b. der gezogenen Serien	c. der einschlägigen Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.	Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	b. der gezogenen Serien	c. der einschlägigen Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
1					16	143.	1. Oktober 1841.
2				17			
3				18			
4					19	118.	1. Juni 1838.
	5	106.	1. Juni 1836.	20			
	6	182.	2. Januar 1847.		21	177.	2. März 1846.
	7	218.	2. Januar 1851.	22			
	8	149.	2. Mai 1842.		23	195.	8. November 1848.
	9	81.	1. August 1832.	24			
	10	33.	1. April 1824.		25	79.	1. März 1832.
	11	56.	2. Juni 1828.		26	57.	1. August 1828.
	12	147.	1. Februar 1842.		27	175.	2. Januar 1846.
	13	7.	1. März 1819.	28			
14					29	172.	1. August 1845.
15				30			

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	b. der gezogenen Serien.	c. der einschlägigen Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
	31	100.	1. Juli 1835.
32			
33			
34			
	35	124.	1. März 1839.
	36	23.	1. Juni 1823.
37			
	38	80.	1. Juni 1832.
89			
	40	85.	1. März 1833.
	41	19.	1. August 1821.
42			
43			
	44	94.	1. August 1834.
45			
46			
47			
	48	29.	1. August 1823.
	49	104.	1. März 1836.
50			
51			
	52	30.	3. November 1823.
	53	191.	1. Mai 1848.
54			
	55	141.	1. Juni 1841.
	56	9.	2. August 1819.
57			
58			
	59	119.	1. August 1838.
60			
61			
	62	88.	2. November 1833.
	63	107.	1. August 1836.
64			
	65	65.	2. November 1829.
66			
67			

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	b. der gezogenen Serien.	c. der einschlägigen Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
68			
	69	91.	1. März 1834.
	70	138.	2. Januar 1841.
71			
72			
73			
	74	214.	2. September 1850.
75			
	76	144	2. November 1841.
	77	66.	2. Januar 1830.
78			
	79	186.	2. November 1847.
80			
81			
82			
83			
84			
	85	34.	1. Juni 1824.
86			
87			
	88	116.	2. Januar 1838.
89			
	90	32.	1. März 1824.
	91	40.	1. August 1825.
	92	188.	3. Januar 1848.
	93	17.	1. März 1821.
94			
95			
96			
	97	12.	1. März 1820.
	98	211.	1. Mai 1850.
	99	142.	2. August 1841.
100			
101			
	102	101.	1. August 1835.
	103	179.	1. August 1846.

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	Nummern b. der gezogenen Serien.	Nummern c. der einschlägigen Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
	104	227.	1. Oktober 1851.
	105	168.	2. Dezember 1844.
106			
107			
	108	137.	1. Dezember 1840.
109			
	110	196.	1. Dezember 1848.
111			
	112	76.	2. November 1831.
	113	95.	3. November 1834.
114			
	115	117.	1. März 1838.
116			
	117	28.	2. Juni 1823.
	118	50.	2. April 1827.
119			
120			
121			
122			
	123	216.	2. November 1850.
	124	69.	2. August 1830.
125			
	126	59.	1. Dezember 1828.
	127	44.	1. März 1826.
	128	174.	1. Dezember 1845.
129			
	130	230.	1. Januar 1852.
131			
132			
133			
	134	127.	1. August 1839.
135			
	136	210.	3. November 1819.
137			
138			
	139	150.	1. Juni 1842.
	140	112.	1. Juni 1837.
141			
	142	15.	3. November 1820.
	143	109.	1. Dezember 1836.
144			
	145	198.	1. Februar 1849.
146			
147			
	148	71.	2. November 1830.
	149	160.	1. Dezember 1843.
150			
	151	128.	2. November 1839.
	152	173.	3. November 1845.
	153	89.	2. Dezember 1833.
	154	77.	2. Januar 1832.
	155	152.	2. November 1842
	156	37.	3. Januar 1825.
	157	39.	1. Juni 1825.
	158	60.	2. Januar 1829.
159			
160			
161			
	162	221.	1. April 1851.
163			
	164	121.	2. November 1838.
165			
166			
	167	226.	1. September 1851.
	168	208.	1. Februar 1850.
	169	3.	1. Oktober 1818.
	170	139.	1. März 1841.
	171	68.	1. August 1829.
172			
	173	13.	2. Juni 1820.
	174	223.	2. Juni 1851.
175			

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	Nummern b. der gezogenen Serien.	Nummern c. der einschlägigen Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
	176	178.	2. Juni 1846.
177			
178			
	179	12.	1. Juni 1821.
180			
181			
	182	171.	2. Juni 1845.
183			
184			
	185	110.	2. Januar 1837.
	186	75.	1. August 1831.
	187	220.	1. März 1851.
	188	108.	2. November 1836.
	189	153.	1. Dezember 1842.
190			
191			
	192	233.	1. April 1852.
	193	99.	1. Juni 1835.
194			
	195	8.	1. Juni 1819.
	196	235.	1. Juni 1852.
	197	155.	1. März 1843.
198			
	199	1.	1. August 1818.
	200	6.	2. Januar 1819.
	201	201.	1. Mai 1849.
202			
203			
204			
	205	163.	1. März 1844.
	206	131.	1. Juni 1840.
	207	183.	1. März 1847.
208			
209			
	210	224.	1. Juli 1851.
211			
	212	53.	2. November 1827.
213			
	214	48.	2. Januar 1827.
	215	184.	1. Mai 1847.
216			
217			
	218	26.	2. Januar 1823.
219			
	220	82.	2. November 1832.
221			
	222	70.	1. September 1830.
223			
224			
225			
	226	74.	1. Juni 1831.
	227	43.	1. Februar 1826.
	228	215.	1. Oktober 1850.
	229	47.	2. November 1826.
230			
	231	180.	1. Oktober 1846.
232			
	233	73.	1. März 1831.
234			
235			
236			
	237	87.	1. August 1833.
238			
239			
240			
	241	24.	1. August 1822.
242			
243			
	244	51.	1. Juni 1827.
245			
246			
247			

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien	Nummern b. der gezogenen Serien	Nummern c. der einschlägigen Serien-Ziehung	Datum der Serien-Ziehung
248			
249			
250			
251			
252			
253			
	254	197.	2. Januar 1849.
255			
256			
257			
	258	61.	2. März 1829.
259			
	260	92.	1. Mai 1834.
	261	156.	1. April 1843.
	262	67.	1. März 1830.
263			
264			
	265	133.	1. Mai 1840.
266			
	267	199.	1. März 1849.
	268	162.	1. Februar 1844.
	269	97.	2. Januar 1835.
270			
271			
272			
273			
274			
275			
276			
277			
278			
279			
280			
	281	166.	1. August 1844.
282			
283			
	284	11.	3. Januar 1820.
285			
286			
	287	122.	2. Januar 1839.
	288	54.	2. Januar 1828.
	289	41.	2. November 1825.
	290	52.	1. August 1827.
291			
292			
	293	55.	1. März 1823.
294			
	295	2.	1. September 1818.
296			
	297	103.	2. Januar 1836.
	298	64.	1. Oktober 1829.
299			
	300	146.	3. Januar 1842.
	301	102.	2. November 1835.
302			
	303	222.	1. Mai 1851.
	304	5.	1. Dezember 1818.
305			
306			
307			
308			
	309	185.	1. Juni 1847.
310			
311			
	312	72.	3. Januar 1831.
	313	4.	3. November 1818.
	314	158.	1. August 1843.
	315	200.	2. April 1849.
	316	170.	1. März 1845.
	317	201.	1. August 1849.
	318	120.	1. Oktober 1838.
	319	225.	1. August 1851.

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	Nummern b. der gezogenen Serien.	Nummern c. der einschlägigen Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
320			
321			
322			
323			
	324	83.	1. Dezember 1832.
325			
	326	36.	2. November 1824.
327			
328			
329			
	330	186.	2. August 1847.
331			
332			
	333	176.	3. Februar 1846.
334			
	335	27.	1. März 1823.
336			
	337	161.	2. Januar 1844.
338			
339			
340			
341			
	342	169.	2. Januar 1845.
343			
	344	136.	2. November 1840.
345			
	346	25.	4. November 1822.
347			
	348	164.	1. Mai 1844.
	349	22.	1. März 1822.
	350	68.	1. Juni 1830.
	351	31.	2. Januar 1824.
	352	231.	3. Februar 1852.
353			
354			
355			
356			
	357	229.	1. Dezember 1851.
	358	135.	1. August 1840.
359			
360			
	361	189.	1. Februar 1848.
362			
	363	96.	1. Dezember 1834.
364			
	365	219.	1. Februar 1851.
	366	206.	2. Dezember 1849.
	367	212.	1. Juni 1850.
368			
369			
	370	20.	3. November 1821.
371			
372			
373			
374			
375			
376			
377			
378			
379			
	380	148.	1. März 1842.
	381	193.	1. August 1848.
	382	132.	2. März 1840.
383			
	384	126.	1. Juli 1839.
385			
	386	46.	1. August 1826.
	387	16.	2. Januar 1821.
388			
	389	145.	1. Dezember 1841.
390			
	391	123.	1. Februar 1839.

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	b. der gezogenen Serien.	c. der einschlägigen Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
392			
	393	35.	2. August 1824.
394			
395			
	396	49.	1. März 1827.
	397	181.	2. November 1840.
398			
	399	159.	2. November 1843.
400			
	401	104.	2. Oktober 1848.
	402	130.	2. Januar 1840.
403			
404			
405			
406			
407			
408			
409			
	410	93.	2. Juni 1834.
411			
	412	45.	1. Juni 1820.
	413	140.	1. Mai 1841.
414			
415			
416			
417			
418			
	419	115.	1. Dezember 1837.
420			
	421	107.	2. November 1844.
	422	58.	3. November 1828.
	423	14.	1. August 1820.
	424	202.	1. Juni 1849.
	425	78.	1. Februar 1832.
426			
427			
	428	165.	1. Juni 1844.

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	b. der gezogenen Serien.	c. der einschlägigen Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
429			
	430	205.	1. Oktober 1840.
	431	113.	1. August 1837.
	432	203.	2. Juli 1849.
	433	105.	1. April 1836.
434			
435			
	436	90.	2. Januar 1834.
	437	217.	2. Dezember 1850.
438			
	439	111.	1. März 1837.
	440	125.	1. Juni 1830.
	441	213.	1. August 1850.
	442	42.	2. Januar 1826.
	443	84.	2. Januar 1833.
	444	114.	2. November 1837.
445			
	446	207.	2. Januar 1850.
447			
448			
449			
	450	151.	1. August 1842.
	451	62.	1. Juni 1820.
	452	157.	1. Juni 1843.
	453	131.	1. Februar 1840.
	454	86.	1. Juni 1833.
455			
456			
	457	210.	2. April 1850.
458			
459			
	460	38.	1. März 1825.
	461	192.	1. Juni 1848.
	462	209.	1. März 1850.
463			
	464	98.	2. März 1835.

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	b. der gezogenen Serien.	c. der einschlägigen Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
465			
	466	154.	2. Januar 1843.
467			
468			
469			
	470	228.	3. November 1851.
471			
472			
	473	120.	2. Dezember 1839.
474			
475			
476			

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	b. der gezogenen Serien.	c. der einschlägigen Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
477			
478			
	479	232.	1. März 1852.
480			
481			
482			
	483	21.	2. Januar 1822.
484			
485			
486			
487			
	488	190.	1. März 1848.

Ad Num. 35152. praes. ⁵/₈ 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Weiler pro 18⁵⁰/₅₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Weiler pro 18⁵⁰/₅₁ wurde nach gepflogener Superrevision mit dem Abschlusse von

Einnahme 1868 fl. 13 kr. 2 hl.
Ausgabe 1635 fl. 39 kr. 6 hl.
Aktiv-Rest 232 fl. 33 kr. 4 hl.

als richtig anerkannt.

Es wird dieß gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit veröffentlicht.

Die nach beigefügter Uebersicht erhobene Distrikts-Umlage wurde nach dem bisher üblichen Maßstabe, theils nach der Steuer, theils nach Familien erhoben.

Augsburg, den 2. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Tabellarische Uebersicht

der im Bezirke des kgl. Landgerichts Weiler pro 18$^{50}/_{51}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Ebratzhofen	618	53	7	42	5	3									
2	Ellhofen	426	55	4	32	41	3									
3	Gestratz	1424	27	—	120	20	1									
4	Grönenbach	727	28	5	45	50	3									
5	Schönau	503	9	5	33	30	7									
6	Harbatshofen	1236	—	6	96	49	4									
7	Heimenkirch	2128	12	—	161	36	6									
8	Lindenberg	921	24	5	96	19	5									
9	Mayerhöfen	1174	42	1	86	54	—									
10	Niederstaufen	795	17	4	59	18	3									
11	Oberreute	910	52	—	79	21	7									
12	Opfenbach	1675	47	1	130	4	6									
13	Röthenbach	1378	38	4	105	19	1									
14	Scheffau	428	13	5	35	29	2									
15	Scheidegg	1393	15	—	119	27	7									
16	Simmerberg	1983	48	—	159	33	2									
17	Weiler	888	51	2	61	24	3									
18	Waltrams	188	19	7	13	15	—									
19	Weitnau	2298	41	6	156	49	7									
20	Willhams	921	31	2	60	48	7									
21	Staats-Aerar	58	19	3	1	57	3									
	Summa	22082	49	2	1696	58	—	171	15	2	1635	39	6	—	—	—

Kreis-Notizen.

praes. $^{4}/_{8}$ 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts., dem Priester Konrad Bernhard, Pfarrer zu Leuterschach, kgl. Landgerichts Oberdorf, die Pfarrei Ingenried, kgl. Landgerichts Kaufbeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 8/8 52.

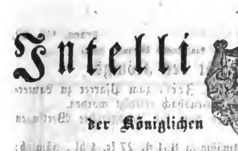
Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts. dem Priester Johann Evangelist Zerle, Pfarrer zu Blienbach, kgl. Landgerichts Wertingen, die Pfarrei Lauterbach, kgl. Landgerichts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 10/8 25.

Die Wahl des Kaufmanns Xaver Mayer, zum Bürgermeister der Stadt Dillingen auf die Dauer von 6 Jahren, ist bestätiget worden.

praes. 10/8 52.

Den beiden Landwehr-Oberlieutenants Karl Schider und Franz Joseph Müller, im Landwehr-Bataillon Füßen, wurde auf den Grund eingereichter ärztlicher Zeugnisse, nach §. 4. Ziff. 1 der Landwehr-Ordnung, die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste ertheilt.

Intelli  genz=Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg   № 66.   den 13. August 1852.

Inhalt: Die Erledigung des Kaplanei-Benefiziums zu Unterthingau, kgl. Landgerichts Obergünzburg. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Blirnsbach, kgl. Landgerichts Wertingen. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Gerichts-Bezirks Oettingen pro 18⁵⁰/₅₁. — Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 40393.   praes. 11/8 52.

(Die Erledigung des Kaplanei-Benefiziums zu Unterthingau, kgl. Landgerichts Obergünzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kaplanei-Benefizium Unterthingau, in der Diözese Augsburg und im Landgerichtsbezirke Obergünzburg gelegen, ist durch Beförderung des Priesters Joseph Ignaz Ernst zum Pfarrer in Rieden, kgl. Landgerichts Füßen, in Erledigung gekommen. Der dortige Benefiziat ist dem Pfarrer daselbst untergeordnet, und verpflichtet, sich nach dessen Anordnungen in der Seelsorge gebrauchen zu lassen.

Die jährlichen Erträgnisse der Pfründe berechnen sich nach der Fassion auf 418 fl. 53 kr. 2 hl., nämlich: a) an ständigem Gehalte 324 fl. 38 kr. 2 hl.; b) aus Realitäten 88 fl.; c) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 6 fl. 15 kr. Die davon abzuziehenden Lasten betragen 10 fl. 24 kr. 3 hl.

Bewerber um diese Stelle, welche nach allerhöchster Bestimmung das Bestandenhaben des Pfarr-Concurses nicht voraussetzt, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 6. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Rehlingen coll.

Ad Num. 40187. praes. 11/8 52.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bliensbach, kgl. Landgerichts Wertingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ernennung des Priesters Johann Evang. Zerle zum Pfarrer zu Lauterbach, kgl. Landgerichts Donauwörth, ist die Pfarrei Bliensbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Wertingen und zählt 618 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 651 fl. 27 kr. 1 hl., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 221 fl. 49 kr. 5 hl.; 2) aus Realitäten 154 fl. 39 kr.; 3) aus Rechten 207 fl. 24 kr. 2 hl.; 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 49 fl. 58 kr. 5 hl.; 5) aus hergebrachten Gaben und Sammlungen 17 fl. 35 kr. 5 hl.; die hievon abzuziehenden Lasten betragen 53 fl. 1 kr. 1 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 4. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Rehlingen, coll.

Ad Num. 18412. praes. 8/8 52.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Gerichts-Bezirks Oettingen pro 18 50/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Gerichts-Bezirks Oettingen pro 18 50/51 wurde nach gepflogener Superrevision mit dem Abschlusse von

Einnahme	450 fl.	— kr.	— hl.
Ausgabe	439 fl.	23 kr.	4 hl.
Aktiv-Rest	10 fl.	36 kr.	4 hl.

als richtig anerkannt, was hiemit gesetzlicher Bestimmung gemäß veröffentlicht wird.

Die in nachstehender Tabelle ersichtliche Distrikts-Umlage wurde nach der Haus-, Grund- und Gewerbs-Steuer vertheilt.

Augsburg, den 2. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Rehlingen, coll.

Tabellarische Uebersicht

der in dem Bezirke der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen pro 18⁵⁰/₅₁ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke			nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Anhausen	454	38	1	31	6	—									
2	Dornstadt	135	12	5	9	10	—									
3	Ehingen	402	42	6	27	36	—									
4	Erlbach	163	38	—	11	14	—									
5	Fremdingen	653	28	3	44	34	—									
6	Hainsfarth	712	—	4	48	34	—									
7	Hausen	172	8	3	11	40	—									
8	Herblingen	188	46	5	12	50	—									
9	Heuberg	236	5	7	16	7	—									
10	Hochaltingen	135	57	4	9	16	—									
11	Lehmingen	205	14	2	14	1	—									
12	Lochenbach	119	9	6	8	6	—									
13	Mögesheim	512	—	—	35	—	—									
14	Muningen	406	44	3	27	50	—									
15	Niederhofen	104	48	3	7	10	—									
16	Nittingen	205	25	5	14	4	—									
17	Schopflohe	202	20	—	13	50	—									
18	Schwörsheim	266	10	3	18	20	—									
19	Seglohe	173	53	—	11	50	—									
20	Utzwingen	352	13	3	24	6	—									
21	Wechingen	490	39	5	33	30	—									
22	Belzheim	295	6	5	20	6	—									
	Summa	6588	24	1	450	—	—	—	—	—	439	23	4	—	—	—

Ad Num. E. 6080. praes. ¹¹/₈ 52.

K. 8141.

(Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Kandidaten der Theologie, welche die Universitätsstudien vorschriftsmäßig absolvirt haben und beabsichtigen, sich der diesjährigen theologischen Aufnahmsprüfung zu unterstellen, wird bekannt gemacht, daß der Beginn dieser Prüfung auf den 20. Septbr. ds. Js. festgesetzt ist, und Nachstehendes zu genauer Beachtung eröffnet:

1) die in duplo zu verabfassende Meldung ist auf einem 3 kr. Stempelbogen einzureichen. Beizufügen sind:
   a) ein versiegeltes Universitäts-Zeugniß nach §. 18 der unter dem 18. Januar 1826 in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;
   b) ein Geburts- und Taufzeugniß in Urschrift mit einer auf einem 3 kr. Stempelbogen zu fertigenden Abschrift;
   c) der Lebenslauf des Kandidaten, der von ihm selbst auf einem 3 kr. Stempelbogen in duplo zu verfassen ist;
   d) ein Zeugniß über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII, Ziffer 3 der Instruktion über die Prüfung der Kandidaten (Amtshandbuch I, pag. 82), ein Verzeichniß der auf der Universität gehörten Vorlesungen als Beilage zu dem Universitätszeugnisse.
2) Diejenigen Kandidaten, welche sich wiederholt zu der Prüfung melden, sind gehalten, ein Zeugniß der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, über ihr Benehmen beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf ihre früheren Eingaben beziehen.
3) Kandidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, aber sich erst in späteren Jahren zur Prüfung stellen wollen, müssen unter gehöriger Motivirung um Lossprechung von der dießjährigen Prüfung einkommen, wobei zu bedenken ist, daß die Nichtbefolgung dieser Vorschrift als eine Verzichtleistung auf die Prüfung betrachtet werden wird.
4) Auf Meldungen, welche später als 14 Tage vor dem 1. Prüfungstermine einkommen, kann nicht mehr Rücksicht genommen werden.
5) Die examinirten Kandidaten werden nach §. 8 des Edikts über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Kandidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817, (Regierungsblatt 1817, Seite 1011 ff.) censirt und klassifizirt werden.

Ansbach, den 6. August 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Dr. **Burkhardt**, v. n.

Cella, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. 11/8 52.

Seine Majestät der König haben in Folge allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts., dem Priester Martin Schuster, Kaplanei-Benefiziums-Vikar in Lindenberg, kgl. Landgerichts Weiler, das erledigte Kaplanei-Benefizium Lindenberg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **№ 67.** den 14. August 1852.

Inhalt: Die Wahl der Landräthe aus der Klasse der großen Grundbesitzer. — (Ohne Beilage.)

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 40016. praes. 13/8 52.

(Die Wahl der Landräthe aus der Klasse der großen Grundbesitzer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 28. Mai l. Js., die Landräthe betreffend, wird hiemit die Wahl der bei einer Anzahl von 19 Distrikts-Räthen (Regierungs-Ausschreibung vom 29. v. Mts. die Landrathswahlen, hier die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden betr. — Kreis-Intelligenzblatt Num. 62. S. 730 und 731) auf den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg treffenden fünf Landraths-Mitglieder und eben so vieler Ersatzmänner aus der Klasse der großen Grundbesitzer (Art. 2 lit. c. Art. 8 Abs. 2 des Landraths-Gesetzes) auf

Montag den 23. lauf. Monats

anberaumt.

Zu diesem Behufe wird der Regierungsbezirk in folgende vier Wahlbezirke eingetheilt, in deren jedem durch die, in den nachstehenden Listen aufgeführten, für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer unter Leitung der aufgestellten Wahl-Kommissäre und an nachbenannten Orten, die Wahl der Landraths-Abgeordneten und deren Ersatzmänner stattzufinden hat:

Erster Wahlbezirk

wählt Einen Landraths-Abgeordneten und Einen Ersatzmann;

Wahlort: Donauwörth.

Wahl-Kommissär: k. Landrichter und Stadtkommissär Frhr. von Aretin zu Donauwörth.

Zweiter Wahlbezirk

wählt Einen Abgeordneten und Einen Ersatzmann;

Wahlort: Dillingen.

Wahl-Kommissär: k. Landrichter Baur in Dillingen.

Dritter Wahlbezirk

wählt zwei Landraths-Abgeordnete und zwei Ersatzmänner;

Wahlort: Krumbach.

Wahl-Kommissär: k. Landrichter Girisch in Krumbach.

Vierter Wahlbezirk

wählt Einen Landraths-Abgeordneten und Einen Ersatzmann;

Wahlort: Kempten;

Wahl-Kommissär: k. Laudrichter und Stadtkommissär Rummel in Kempten.

Der Beginn der Wahl wird auf Vormittag 9 Uhr festgesetzt.

Sämmtliche, in den nachfolgenden Listen aufgeführten, wahlstimmberechtigten und beziehungsweise wählbaren Grundbesitzer, werden zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl ihres Bezirkes unter dem ausdrücklichen Beifügen eingeladen, daß, wenn wegen Nichtvorhandenseins der erforderlichen Wählerzahl die Wahl vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahlhandlung zu tragen haben.

Augsburg, den 12. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg.

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort Gemeinde.	Wohnort Polizei-Distrikt.	Bemerkungen.
	I. Wahl-Bezirk:			
1	Beck August, Gutsbesitzer	Augsburg	Augsburg	
2	Halder von, Friedrich	"	"	
3	Münch, Frhr. v., Gutsbesitzer	"	"	
4	Schnurbein Mark., Frhr. v., Gutsbesitzer	"	"	
5	Sander Ludw., Fabrikbesitzer	"	"	
6	v. Stetten Ernst, Gutsbesitzer	"	"	Bereits von der Stadt Augsburg zum Landraths-Abgeordneten gewählt.
7	v. Stetten Paul, "	"	"	
8	Kapfer Michael, Oekonom	Donauwörth	Donauwörth	
9	Schuster Franz, "	"	"	
10	Anzenhofer Leonhard, "	Riedlingen	"	
11	Baudrexel Benedikt, Oekonom und Mühlbesitzer	Nordheim	"	Bereits nach Art. 2 lit. a. des Landraths-Ges. zum Landraths-Abgeordn. gewählt.
12	Berchtenbreiter X., Oekon.	Zusum	"	
13	Dietrich Edmund, Oekonom	Berg	"	
14	Graf Leonhard, Oekonom	Zusum	"	
15	Gump Mich., "	"	"	
16	Günzerich Jakob, "	Lederstadt	"	
17	Häusler Joseph, "	Zusum	"	
18	Harlacher Joseph, "	Hungerstall	"	
19	Hofer Mathias, "	Osterweiler	"	
20	Hurler Jos. Ant., "	Genderkingen	"	
21	Kapfer Johann, "	Heisesheim	"	
22	Kapfer Aloys, "	Reichertsweiler	"	
23	Kohnle Joseph, "	Riedlingen	"	
24	Kraus Michael, "	Zirgesheim	"	
25	Kuhnle Michael, "	Asbach	"	
26	Merkle Georg, "	Lederstadt	"	
27	Müller Michael, "	Zusum	"	
28	Reißner Joseph, "	Berg	"	
29	Scherer Anton, "	Riedlingen	"	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort Gemeinde.	Wohnort Polizei-Distrikt.	Bemerkungen.
30	Schmid Joseph, Oekonom	Riedlingen	Donauwörth	
31	Schreitmüller Gg., „	Mertingen	„	
32	Sendlinger Leonh., „	Mündlingen	„	
33	Strehle Georg, „	Schwarzenberg	„	
34	Welzhofer Johann, „	Mertingen	„	
35	Wenniger Leonh., „	Schäfstall	„	
36	Wirth Xaver, „	Münster	„	
37	Herrle Joh. Mich., „	Ebermergen	Harburg	
38	Hasenmüller Joh., „	Bühl	„	
39	Löw Kaspar, „	Brinsee	„	
40	Strauß Joseph, „	Bühl	„	
41	Wiedemann Joh., „	Harburg	„	
42	Wiedemann Johann, „	Kleinsorheim	„	
43	Berchtenbreiter Joh. Anton, Oekonom	Gremheim	Höchstädt	
44	Bürzele Jakob, „	Steinheim	„	
45	Buchele Joseph, „	Mörslingen	„	
46	Buchele Georg, „	Blindheim	„	
47	Bunk Xaver, „	Kicklingen	„	
48	Dietrich Xaver, „	Ob.Glauheim	„	
49	Fäustle Georg, „	Blindheim	„	
50	Gerstmayr Joseph, „	Wolperstetten	„	
51	Grimminger Mich. „	Kicklingen	„	
52	Gump Anton, „	„	„	
53	Hausmann Ulrich, „	Deisenhofen	„	
54	Häusler Johann, „	„	„	
55	Häusler Georg, „	Steinheim	„	
56	Hitzler Thomas, „	Blindheim	„	
57	Hitzler Joseph, „	„	„	
58	Hitzler Bernhard, „	Kicklingen	„	
59	Hitzler Anton, „	Ob.Glauheim	„	
60	Hitzler Paul, „	Wolperstetten	„	
61	Hofer Michael, „	„	„	
62	Kleiber Dominikus, „	Steinheim	„	
63	Kleinle Xaver, Bauer	Gremheim	„	
64	Klopfer Xaver, „	Tapfheim	„	
65	Kohnle Andreas, „	Wolperstetten	„	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort: Gemeinde.	Wohnort: Polizei-Distrikt.	Bemerkungen.
66	Lechner Johann, Bauer	Amerdingen	Höchstädt	
67	Meierhofer Ulrich, Bauer	Lapfheim	"	
68	Meirhofer Xaver, Oekonom	detto	"	
69	Maiershofer Xaver, "	Blindheim	"	
70	Mengele Johann, "	Weilheim	"	
71	Maiershofer Joseph, "	Schweningen	"	
72	Mengele Michael, "	Unterglauheim	"	
73	Reitschuster Georg, Bauer	Gremheim	"	
74	Schweier Joseph, "	Lutzingen	"	
75	Schwaier Michael, "	Schweningen	"	
76	Schwaier Joseph, Wirth (Hs. Nro. 12)	Unterglauheim	"	
77	Schwaier Joseph, Oekonom (Hs. Nro. 20)	detto	"	
78	Schwaier Paul, "	Berghausen	"	
79	Schwertschlag Jos., "	Oberglauheim	"	
80	Sailer Xaver, "	Gremheim	"	
81	Stadelmeir Georg, "	Lapfheim	"	
82	Uhl Joseph, "	detto	"	
83	Beh, Joseph, "	Mörslingen	"	
84	Wagner Georg, "	Gremheim	"	
85	Wagner Xaver, "	Kicklingen	"	
86	Wangenmüller Aloys, "	Sonderheim	"	
87	Willi Johann, "	Steinheim	"	
88	Winter Joseph, "	Lutzingen	"	
89	Winter Dismas, "	detto	"	
90	Wunderle Joseph, "	Oberglauheim	"	
91	Brantner Ulrich, "	Treidelheim	Monheim	
92	Kirchbaur Johann, "	Rennertshofen	"	
93	Arko Stepperg, Aloys, Graf v.	Stepperg	Neuburg	
94	Bauer Thomas, Oekonom	Tinkelshausen	"	
95	Gäbel Martin, "	Attenfeld	"	
96	Haindl Egid, "	Hennenweidach	"	
97	Kaufmann Jakob, "	detto	"	
98	Koppolt Joseph, "	Detzenacker	"	
99	Mödel Leonhard, "	Igstetten	"	
100	Ostermair Wendl. "	Unterstall	"	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname Stand oder Gewerbe.	Wohnort Gemeinde	Polizei-Distrikt.	Bemerkungen.
101	Schilcher Michael, Oekonom	Unterstall	Neuburg	
102	v. Sutor Joseph, quiesz. kgl. Kreis-Ingenieur	Seiboldsdorf	"	
103	Weveld, Frhr. von, quiesc. k. Ministerialrath	Sinning	"	Ist bereits nach Art. 2 lit. a. des Landraths-Gesetzes zum Landr.-Abgeordn. gewählt.
104	Zimmermann Xav., Oekonom	Pichl	"	
105	Scheuermeir Math., "	Neuburg	"	
106	Kastner Joseph, Oekonom und Händler	detto	"	
107	Bautenbacher Anton, Wirth und Oekonom	Kleinerdlingen	Nördlingen	
108	Braun Joseph, Oekonom	Reimlingen	"	
109	Bruckmeir Johann "	"	"	
110	Wunderle Johann "	"	"	
111	Rehlen Ed. Friedr., "	Nördlingen	"	
112	Schneidt Friedr., Gutsbesitzer	"	"	
113	Senning Gg. Balth., Oekon.	"	"	
114	Oettingen-Spielberg Otto Karl, Fürst von	Oettingen	Oettingen	Wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar; Art. 9 des Landraths-Gesetzes.
115	Jaumann Joseph, Bauer	Utzwingen	"	
116	Oeffner Math., Oekonom, Wirth und Bräuer	Deiningen	Wallerstein	
117	Eger Johann Georg, Bauer	Baldingen	"	
118	Hahn Michael, "	Löpsingen	"	
119	Hiesinger Joh. Georg "	Ehringen	"	
120	Husel Alexander, "	Löpsingen	"	
121	Löpsinger Adam, "	Baldingen	"	
122	Miehlich Johann, "	Wengenhausen	"	
123	Metzger Friedrich, "	Ehringen	"	
124	Riederer Wilhelm, Oekonom	Markt-Offingen	"	
125	Otting Max, Graf von	Fünfstetten	Wemding	Bereits nach Art. 2 lit. a. des Landr.-Ges. zum Landraths-Abgeordneten gewählt.
126	Rößner Georg, Oekonomie-Besitzer	Huisheim	"	
127	Rumpf Andr., Oekonom	Wemding	"	desgleichen.
128	Siens Joseph, "	Nußbühl	"	
129	Weninger Joh., "	Rohnheim	"	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname Stand oder Gewerbe.	Wohnort Gemeinde.	Wohnort Polizei-Distrikt.	Bemerkungen.
	II. Wahl-Bezirk:			
1	Bader Xaver, Oekonom	Limbach	Burgau	
2	Freyberg Rudolph, Frhr. von, Gutsbesitzer	Unterknöringen	"	
3	Freyberg Klemens, Frhr. von, Gutsbesitzer, lebenslängl. Reichsrath	Haldenwang	"	Wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar Art. 9 des Landraths-Gesetzes.
4	Kempter Michael, Oekonom	Ebersbach	"	
5	Mayer Ulrich, "	Limbach	"	
6	Oettingen-Wallerstein Ludwig, Fürst von	Scheppach und Unterwalbach	"	desgleichen.
7	Schenk-Stauffenberg, Frhr. von, erbl. Reichsrath	Jettingen	"	desgleichen.
8	Schertl, Frhr. von	Klimmachbad	"	
9	Zech Joseph, Oekonom, Bräuer und Gastwirth	Unterknöringen	"	Bereits nach Art. 2 lit. a. des Landr.-Ges. zum Landraths-Abgeordneten gewählt.
10	Deuringer Max, Gutsbesitzer	Dillingen	Dillingen	desgleichen.
11	Berchtold Isidor, Oekonom	Aislingen	"	
12	Reiter Sebastian, "	"	"	
13	Wengenmeier Jos. "	"	"	
14	Berchtenbreiter Gg., Bauer	"	"	
15	Kämmerle Johann, "	Bergheim	"	
16	Paulin Anton, Wirth und Bräuer	"	"	
17	Link Andr., Müller u. Oekonom	"	"	
18	Wengenmaier Jos., Bauer	Donaualtheim	"	
19	Maier Xaver, "	"	"	
20	Wengenmaier J. Gg., "	"	"	
21	Sailer Joh. Nep., "	"	"	
22	Mengele Kaspar, "	"	"	
23	Bauschmid Anton, Oekonom	"	"	
24	Speinle Michael, Bauer	"	"	
25	Kriminger Anton, "	Eppisburg	"	
26	Wiedemann Anton, "	"	"	
27	Wagner Joseph, (Hs. Nro. 12) Bauer	"	"	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	
28	Wagner Joseph, Oekonom (Hs. Nr. 22)	Eppisburg	Dillingen.	
29	Schuster Jakob, "	"	"	
30	Wiedemann Math. "	"	"	
31	Wiedemann Alois, "	"	"	
32	Klaiber Sebastian, Wirth und Oekonom	"	"	
33	Stoll Georg, Bauer	Fristingen	"	
34	Heinle Andreas, Bauer	Glött	"	
35	Fugger Fidel Ferdinand, Graf von, erblicher Reichsrath	Glött	"	Wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar Art. 9 des Landraths-Gesetzes.
36	Schneider Joseph, Oekonom	Glött-Weiler	"	
37	Hauser Karl, "	Gundremingen	"	
38	Demeter Anton, Wirth	"	"	
39	Feistle Joseph, Bauer	Holzheim	"	
40	Demhardter Michael, Bauer	"	"	
41	Steichele Georg, "	"	"	
42	Demhardter Kaspar, "	"	"	
43	Metzi Alois, "	"	"	
44	Demhardter Anton, "	"	"	
45	Lipp Georg, "	"	"	
46	Mannes Joseph, Oekonom	Mödingen	"	
47	Langenmayer And., Bauer	Riedsend	"	
48	Weiß Michael, "	"	"	
49	Hintermaier Joseph, "	"	"	
50	Reidlinger Michael, "	"	"	
51	Sing Leonhard, "	Schabringen	"	
52	Mengele Joseph, "	"	"	
53	Maier Sebastian, "	Schretzheim	"	
54	Gumpp Georg, "	"	"	
55	Bieber Georg, "	"	"	
56	Hämerle Johann, "	Weissingen	"	
57	Speinle Joseph, "	"	"	
58	Hartmann Johann, "	Wittislingen	"	
59	Wiedemann Leonhard, "	"	"	
60	Ruf Michael, "	"	"	
61	Kais Joseph, Müller u. Oekonom	"	"	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	
62	Maierle Anton, Bauer	Wittislingen	Dillingen	
63	Fritz Michael, Oekonom	Anhofen	Günzburg	
64	Sauter Wendelin, "	"	"	
65	Dirr Johann, Wirth u. Oekonom	"	"	
66	Reck, Frhr. von,	Autenried	"	
67	Zwiebl Math., Oekonom	Bubesheim	"	
68	Held Johann, "	"	"	
69	Fahrenschon, Joh. "	"	"	
70	Fahrenschon Valentin, Oek.	"	"	
71	Endres Benedikt, Oekonom	Opferstetten	"	
72	Endres Anton, "	"	"	
73	Wiedemann Jos., "	Großkissendorf	"	
74	Jedelshauser Joh. Nep., Oek.	Großkötz	"	
75	Riedheim, Frhr. v., Gutsbesitzer	Harthausen	"	
76	Stain, Frhr. v.,	Ichenhausen	"	
77	Botzenhardt Jg. Gg., Oekon.	Kleinkötz	"	
78	Holzapfel, von, Gutsbesitzer	"	"	
79	Engelhardt Joseph, Oekonom	Oxenbrunn	"	
80	Schweigert Leonh. "	"	"	
81	Schieferle Ulrich, Bauer	Rettenbach	"	
82	Dirr Narzis, "	Ementhal	"	
83	Häusler Joh. Nep., "	"	"	
84	Waldeghem Karl, Graf von	Riedhausen	"	
85	Schiele Jakob, Oekonom und Müller	Riedheim	"	
86	Maurer And., Wirth u. Oekon.	Straß	"	
87	Zahn Johann, " "	Unterelchingen	"	
88	Held Wilhelm, Bauer	"	"	
89	Zahn Michael, "	"	"	
90	Reinhardt Christian, Oekonom	Unterfahlheim	"	
91	Ganser Georg, "	Waldstetten	"	
92	Bachmann Balthasar, Bräuer und Oekonom	Bachhagel	Lauingen	
93	Süßkind Frhr. von,	Bechingen a/d. Brenz	"	
94	Beck Georg, Oekonom	"	"	
95	Grandl Jakob, "	"	"	
96	Maier Anton, "	Burghagel	"	

117

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	
97	Graf Anton, Oekonom	Burghagel	Lauingen	
98	Hartmann Georg, „	Dattenhausen	„	
99	Wagner Joseph, „	„	„	
100	Kränzle Michael, „	Echenbrunn	„	
101	Hurler Leonhard, Wirth und Oekonom	Frauenriedhausen	„	
102	Maier Xaver, Oekonom	„	„	
103	Mengele Leonh., „	„	„	
104	Drexler, Joseph „	„	„	
105	Demeter Lorenz, „	Gundelfingen	„	
106	Saufler Anton, „	„	„	
107	Stötz Sebastian, „	„	„	
108	Bader Leonhard, „	„	„	
109	Hopf Balthasar, „	„	„	
110	Blank Joseph, „	„	„	
111	Bucher Georg, „	„	„	
112	Pappenheim, Graf von, kgl. Rittmeister	Oberbechingen	„	
113	Hartleitner Michael, Wirth und Oekonom	Obermedlingen	„	
114	Wagner Georg, Oekonom	„	„	
115	Riß Joh., Bräuer u. Oekonom	„	„	
116	Hartleitner A., Müller u. Oek.	„	„	
117	Keis Joseph Oekonom	Unterbechingen	„	
118	Birzele Ant., „	„	„	
119	Baur Georg, „	Untermedlingen	„	
120	Hartmann Gg., „	„	„	
121	Link Mathias, „	Veitriedhausen	„	
122	Adä Martin, „	Burlafingen	Neu-Ulm	
123	Schlegel Johann, Bauer	„	„	
124	Durst Joseph, „	Finningen	„	
125	Wiedemann Konrad, „	Hausen	„	
126	Kling Adam, „	„	„	
127	Mayer Johann, „	„	„	
128	Zahler Martin, „	Holzheim	„	
129	Wegmann Georg, „	„	„	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort Gemeinde.	Wohnort Polizei-Distrikt.	Bemerkungen.
130	Kast Leonhard, Bauer	Holzschwang	Neu-Ulm	
131	Schlegel Christian, „	Neubrunn	„	
132	Maier Johann, „	Tiefenbach	„	
133	Steiner Alois, „	Neu-Ulm	„	
134	Zoller Georg, „	Offenhausen	„	
135	Kispert, Gutsbesitzer,	Reutti	„	
136	Bozenhardt David, Oekonom	„	„	
137	Schlegel Georg, „	Steinheim	„	
138	Dürr Leonhard, Bauer	„	„	
139	Dürr Johann, „	„	„	
140	Gutter Johann, „	„	„	
141	Geiger Sebast., „	Aufheim	„	
142	Wiedemann Jos., Oekonom	Biberbach	Wertingen	
143	Fischer Karl, Posthalter u. Oek.	„	„	
144	Gumpp Anton, Oekonom	Blankenburg	„	
145	Müller Joseph, „	„	„	
146	Eyerle Johann, Bauer	Blienschbach	„	
147	Maier Johann, „	Hirschbach	„	
148	Kratzer Michael, „	„	„	
149	Häfele Michael, „	Possenried	„	
150	Fischler-Treuberg, Graf v.,	Holzen	„	
151	Krammer Mathias, Oekonom	Kühlenthal	„	
152	Gumpp Georg, Oekonom	„	„	
153	Winter Georg, „	Anzendorf	„	
154	Demhardter Bernh., Wirth und Oekonom	Langenreichen	„	
155	Bobinger Lorenz, Bauer	„	„	
156	Kratzer Xaver, „	„	„	
157	Geßler Joseph, „	„	„	
158	Schmid Georg, „	Meitingen	„	
159	Schwaier Georg, „	Oberthürheim	„	
160	Wagner Michael, „	Ortlfingen	„	
161	Eser Philipp, „	„	„	
162	Beh Joseph, Oekonom	Pfaffenhofen	„	
163	Seiler Ignatz, „	„	„	
164	Seiler Joseph, „	„	„	
165	Kohnle Leonhard, Bauer	Bartlstockschweig	„	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	
166	Berchtenbreiter Leonh., Oek.	Ludwigschweig	Wertingen	
167	Meitinger Andreas, Oekonom	Brettelshofen	"	
168	Müller Joseph, "	Rieblingen	"	
169	Ehrschmid Johann, Bauer	"	"	
170	Stoll Michael, Oekonom	Roggden	"	
171	Schnell Leonhard, Oekonom	"	"	
172	Hitzler Leonhard, "	"	"	
173	Wagner Johann, Bauer	Sontheim	"	
174	Kleiber Joseph, "	"	"	
175	Kleiber Joseph, Wirth	Unterthürheim	"	
176	Mayerhofer Joseph, Bauer	Villenbach	"	
177	Feistle Johann, "	Wengen	"	
178	Gerstmaier Bernh., Bräuer	Wertingen	"	
179	Gumpp Georg, Oekonom	"	"	
180	Gerstmaier Bernh., Oekonom	"	"	
181	Gumpp Xaver, Bräuer u. Oek.	Westendorf	"	
182	Wagner Anton, Oekonom	"	"	
183	Martin Leonhard, Bauer	Gregenhof	"	
184	Kotter Joseph, "	Wortelstetten	"	
185	Hitzler Leonhard, "	Zusamaltheim	"	
186	Schaflitzl Leonhard, Brauer und Oekonom	"	"	

III. Wahl-Bezirk.

1	Birk Anton, Oekonom	Herbishofen	Buchloe	
2	Friederich Benedikt, Bauer	Buchloe	"	
3	Eser Joh. Nep, Gutsbesitzer	"	"	
4	Geiger Joh. Nep. Oekonom	Denklingen	"	
5	Mayerhofer Anton, "	"	"	
6	Brehm Andreas, Oek. u. Wirth	Dillishausen	"	
7	Bischel Gottfried, Bauer	"	"	
8	Kaiser Alois, Wirth und Bauer	Eurishofen	"	
9	Kornes Franz Xav., "	"	"	
10	Maier Joh. Martin, "	"	"	
11	Schott Joh., "	"	"	
12	Paule Augustin, "	"	"	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname Stand oder Gewerbe.	Wohnort Gemeinde.	Wohnort Polizei-Distrikt.	Bemerkungen.
13	Schmid Andreas, Bauer	Eurishofen	Buchloe	
14	Straub Wendelin, "	Honsolgen	"	
15	Hartung Michael, "	"	"	
16	Lang Alois, "	"	"	
17	Menner Sebastian, "	Hausen, Gemd. Honsolgen	"	
18	Amersin Michael, "	Kegenhof Gemd. Honsolgen	"	
19	Wanner Paul, "	Lamertingen	"	
20	Kleinhanz Max, "	Lengenfeld	"	
21	Schäffler Al., Wirth, Bräuer und Oekonom	"	"	
22	Burkhard Joh. Georg, "	"	"	
23	Zech Nikasius, Bauer	"	"	
24	Kleinhans Jos. Ant., Oekon.	"	"	
25	Zech Joh. Martin, Bauer	Oberostendorf	"	
26	Müller Alois, "	"	"	
27	Keller Joseph, Wirth, Bräuer und Bauer	"	"	
28	Nuschler Jos. Ant., Bauer	Sachsenried	"	
29	Martin Xaver, "	Umenhofen	"	
30	Magg Xaver, "	"	"	
31	Hefele Honorat, "	Unterostendorf	"	
32	Schreiber Thomas "	"	"	
33	Rees Joseph Anton, "	"	"	
34	Zech Xaver, Oekonom "	Waal	"	
35	Rauch Franz Joseph, Bauer	Waalhaupten	"	
36	Geiger Jakob, "	"	"	
37	Specht Xaver, "	"	"	
38	Socher Emanuel, Bauer, Mahl- und Sägmühlebesitzer	"	"	
39	von der Leyen, Fürst,	Waal	"	
40	Unsinn Joh. Ant., Oekonom und Wirth	Auffirch	"	
41	Maier Xaver, "	Eltrazhofen	"	
42	Glaser Johann, Oekonom	Babenhausen	Babenhausen	
43	Schrögele Jos. Ant., Oekon.	"	"	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen.
		Gemeinde	Polizei-Distrikt.	
44	Herrmann Joseph, Oekonom	Babenhausen	Babenhausen	
45	Wagner Konrad, "	"	"	
46	Roth Michael, Oekonom	Beos	"	
47	Dirr Viktorian, "	"	"	
48	Urban Johann, "	"	"	
49	Herz Johann, "	"	"	
50	Riedmüller Franz Joseph, Oekonom	"	"	
51	Schlichting Anton, Oekonom	"	"	
52	Knoll Gotthard, Wirth, Bräuer und Oekonom	Pläß	"	
53	Kustermann Paul, Bauer	"	"	
54	Schedel Franz Jos., "	"	"	
55	Braunmüller Markus, Bauer	Kettershausen	"	
56	Henke Joseph, Bauer	"	"	
57	Schlichting Thomas, "	"	"	
58	Graf Joseph, Oekonom	Mohrenhausen	"	
59	Melchior Joh., "	"	"	
60	Mang Bernh., "	Olgishofen	"	
61	Mang Joach., "	"	"	
62	Reitmaier Johann, Oekonom	Winterrieden	"	
63	Schlichting Michael, Bauer und Wirth	Weinried	"	
64	Maier Alois, Bauer	Heimertingen	"	
65	Granbihler Math., Bauer	"	"	
66	Rauch Joseph, "	"	"	
67	Henkel Xaver, "	"	"	
68	Henkel Martin, "	"	"	
69	Riedmüller Ant., Oekonom	"	"	
70	Schaller Michael, "	Achsheim	Göggingen	
71	Pfender Math., "	Batzenhofen	"	
72	Beck Ant., Bräuer u. Oekonom	Bergheim	"	
73	Müller Joh., "	Gailenbach	"	
74	Sailer Michael, Bauer	Gablingen	"	
75	Schaller Georg, "	"	"	
76	Steppich Georg, "	"	"	
77	Probst Johann, "	Gersthofen	"	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	
78	Fleiner Blasius, Bauer	Gersthofen	Göggingen	
79	Hefele Johann, "	Göggingen	"	
80	Hefele Joseph, "	"	"	
81	Zott Mathias, "	"	"	
82	Fischer Pius, "	"	"	
83	Deuringer Leonh., "	"	"	
84	Schwaiger Joseph, "	"	"	
85	Zott Georg, "	"	"	
86	Förg Johann, "	"	"	
87	Maiershofer Gg., "	Haunstetten	"	
88	Bergmüller Vinzenz, Bauer	"	"	
89	Rehlingen Karl, Frhr. von, Gutsbesitzer, kgl. Kämmerer	Hainhofen	"	
90	Fischer Thomas, Oekonom	Inningen	"	
91	Fischer Joseph, "	"	"	
92	Diebold Anton, "	"	"	
93	Fischer Anton, "	"	"	
94	Steppich Xaver, "	"	"	
95	Höfle Jos. Anton, "	"	"	
96	Steppich Michael, "	Kriegshaber	"	
97	Fleiner Joseph, "	"	"	
98	Lutz Johann, "	Langweid	"	
99	Deuringer Bernhard, Wirth und Oekonom	"	"	
100	Deuringer Xaver, Bauer	"	"	
101	Diebold Georg, "	Neusäß	"	
102	Fleiner Johann, "	Oberhausen	"	
103	Atterer Michael, "	Stadtbergen	"	
104	Atterer Joseph, "	"	"	
105	Schaller Andreas, "	"	"	
106	Thom Ernst Friedrich, Wirth und Oekonom	Steppach	"	
107	Schaller Johann, Oekonom	Täfertingen	"	
108	Merz Anton, "	"	"	
109	Wiedemann Georg "	"	"	
110	Molitor von Mühlfeld Ernst, Gutsbesitzer	Westheim	"	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	
111	Kracher Georg, Oekonom	Bettlingshausen	Illertissen	
112	Graf Alois, Bauer	Engishausen	"	
113	Reichlin, Frhr. von, Gutsbesitzer	Fellheim	"	Bereits nach Art. 2 lit. a. des Landr.-Ges. zum Landraths Abgeordneten gewählt.
114	von Hirsch, Gutsbesitzer	Illereichen	"	
115	Eberle Anton, Posthalter	Illertissen	"	
116	Volkart Joseph, Oekonom und Wirth	"	"	
117	Steinle Joseph, Bauer	"	"	
118	Kurz Xaver, "	"	"	
119	Ponikau Julius, Frhr. von, Reichsrath	Osterberg	"	Wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar Art. 9 des Landraths-Gesetzes.
120	Haas Anton, Oekonom	Tiefenbach	"	
121	Bertele Simon, "	Unterroth	"	
122	Ziegler Johann, "	Eichen	Krumbach	
123	Schäffler Joh., "	Kienberg	"	
124	Kriener Joseph, Bauer	Nettershausen	"	
125	Joas Johann, "	Burk	"	
126	Kastner Mathias, "	Memmenhausen	"	
127	Stadion, Graf v., Gutsbesitzer	Thannhausen	"	
128	Oettingen-Wallerstein Karl, Fürst von	Seifriedsberg	"	
129	Zillober Dominikus, Oekonom	Osterlauchdorf	Mindelheim	
130	Krum Alois, Bauer	Hausen	"	
131	Lutz Augustin, "	Kirchdorf	"	
132	Huber Anton, "	"	"	
133	Seitz Xaver, "	Mindelau	"	
134	Kornes Xaver "	"	"	
135	Müller Xaver, "	Nassenbeuren	"	
136	Hatzelmann Michael, Bauer	"	"	
137	Zirth Michael, "	"	"	
138	Fischer Xav., Wirth u. Bauer	"	"	
139	Kraus Joseph, "	"	"	
140	Müller Xaver, "	Oberauerbach	"	
141	Mayer Franz, "	Oberrieden	"	
142	Fahrenschon Anton, "	"	"	
143	Lutz Michael, "	Mittelrieden	"	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	
144	Frey Ottmar, Bauer	Salgen	Mindelheim	
145	Herz Xaver, Bauer	Stetten	"	
146	Sirch Johann, "	Unterauerbach	"	
147	Drexel Joh., "	"	"	
148	Kienle Joseph, "	Unterkamlach	"	
149	Pöppel Xav., "	"	"	
150	Kienle Franz Xaver, Oekonom	"	"	
151	Zwiebel Johann, "	Hetschwang	Roggenburg	
152	Probst Johann, "	Biberach	"	
153	Kempter Joseph, Bauer	Biberberg	"	
154	Fischer Johann, "	Ebershausen	"	
155	Aubele Franz Jos., "	Elzee	"	
156	Saiz Johann, "	Hausen	"	
157	Sontag Anton, "	"	"	
158	Haspenkopf Franz, "	"	"	
159	Köppel Bernhard, "	"	"	
160	Schleich Johann, "	Niederhausen	"	
161	Sonntag Joseph, "	Nordholz	"	
162	Konrad Johann, "	Oberegg	"	
163	Steck Anton, "	"	"	
164	Bischoff Leonhard, "	Seifertshofen	"	
165	Seiz Jakob, "	Hilbertshausen	"	
166	Kling Adalbert, "	Saufenthal	"	
167	Fugger-Weissenhorn, Gr. v.	Weissenhorn	"	
168	Esterhazy Galantha, Fürst von	Edelstetten	"	Wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar; Art. 9 des Landraths-Gesetzes.
169	Aretin, Frhr. von, Reichsrath	Neuburg a/K	"	
170	Fischer Lorenz, Oekonom	Erisweiler	"	desgleichen.
171	Weber Adam, "	Bobingen	"	
172	Heiß Marzell, "		Schwabmünchen	
173	Schorrer Stephan, "	"	"	
174	Schnell Joh., Müller u. Oekon.	"	"	
175	Deuringer Joseph, Wirth und Oekonom	"	"	
176	Hietmann Anton, Oekonom	"	"	
177	Stegmann Michael, "	"	"	
178	Altheimer Alois, "	"	"	
179	Fischer Joseph, "	"	"	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen.
		Gemeinde	Polizei-Distrikt.	
180	Sauerle Mathias, „	Bobingen	Schwabmünchen	
181	Krebs Stephan, „	„	„	
182	Deuringer Joseph, Wirth und Oekonom	„	„	
183	Miele Georg, Oekonom	„	„	
184	Rager Jakob, „	Großaitingen	„	
185	Lauterer Georg, „	„	„	
186	Wiedemann Gg., „	„	„	
187	Lauterer Math., „	„	„	
188	Lauterer Joh., „	„	„	
189	Feistle Georg, „	„	„	
190	Schuster Alois, „	Großkitzighofen	„	
191	Zeller Paul, „	Kleinaitingen	„	
192	Krumper Georg, „	Kleinkitzighofen	„	
193	Magg Eduard, „	„	„	
194	Fischer Joseph, „	„	„	
195	Magg Joseph Alois, Oekonom	„	„	
196	Albrecht Leonhard, Oekonom und Brauer	„	„	
197	Haider Joseph, Oekonom	Klimmach	„	
198	Welz Georg, „	Langenerringen	„	
199	Wiedemann Alois, Oekonom	„	„	
200	Rechberg-Rothenlöwen, Graf von,	Mickhausen	„	Wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar Art. 9 des Landraths-Gesetzes.
201	Halder Math., Oekonom	Ottmarshausen	„	
202	Lotzbeck Alfred, Frhr. von,	Hart	„	Wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar Art. 9 des Landraths-Gesetzes.
203	Sendlinger Ignatz, Oekonom	Schwabmühlhausen	„	
204	Schwehle Xaver, „	„	„	
205	Dietrich Alois, „	„	„	
206	Mögele Alois, „	Schwabmünchen	„	
207	Bayer Konrad, „	„	„	
208	Treffel Michael, „	„	„	
209	Eser Nepomuk, „	„	„	
210	Spatz Johann, „	„	„	
211	Fischer Karl, „	Straßberg	„	Bereits nach Art. 2 lit. a. des Landraths-Ges. zum Landraths-Abgeordn. gewählt.
212	Imhof, Frhr. von,	Untermeitingen	„	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	
213	Fischer Bonavent., Oekonom	Wöringen	Schwabmünchen	
214	Mayerhofer Karl, Brauer u. Wirth	"	"	
215	Renner Damas., Oekonom	"	"	
216	Fischer Lorenz, "	"	"	
217	Egger Johann, "	"	"	
218	Reitmayer Alois, Oekonom	Ettringen	Türkheim	
219	Bachmann Karl, Oekonom u. Müller	"	"	
220	Ziegler Joseph, Oekonom	Hiltenfingen.	"	
221	Müller Ignaz, "	Irsingen	"	
222	Wiedemann Jos., "	"	"	
223	Fugger-Kirchheim-Hohenegg Philipp Karl, Graf v.	Kirchheim	"	Bereits nach Art. 2 lit. a des Landrath-Ges. z. Landr. Abg. gew. Wahlstimmberechtigt aber nicht wählbar Art. 9.
224	Högg Norbert, Oekonom und Landtagsabgeordneter	Türkheim	"	desgleichen.
225	Nägele Johann, Oekonom	Weicht	"	
226	Brecheisen Seb., "	"	"	
227	Ritter Joseph, "	Wiedergeltingen	"	
228	Linder Magnus, "	Unterramingen	"	
229	Urban Joseph, "	Senden	Weißenhorn	
230	Stegmann Franz Jos., Oekon.	"	"	
231	Bauer Adalbert, "	Witzighausen	"	
232	Sölzle Xaver, "	Wulenstetten	"	
233	Haspenkopf Leonhard, "	"	"	
234	Wanner Xaver "	Hitistetten	"	
235	Weber Sebastian, "	Attenhofen	"	
236	Glocker Bernhard, "	"	"	
237	Hornung Math., "	Berg	"	
238	Wolf Nikolaus, "	"	"	
239	Schweikhart Valentin, "	"	"	
240	Holl Joseph, "	Bubenhausen	"	
241	Rueß Simon, "	"	"	
242	Schmid Johann, "	Buch	"	
243	Schuler Erasmus, "	Erbishofen	"	
244	Hornung Georg, "	"	"	
245	Schweikhart Lorenz, "	"	"	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei. Distrikt.	
246	Maucher Joseph, „	Hegelhofen	Weißenhorn	
247	Fischer Johann, „	Kadelshofen	„	
248	Dirr Ottmar, „	„	„	
249	Zeh Leonhard, „	„	„	
250	Bischoff Michael, „	Rennertshofen	„	
251	Rueß Franz, „	„	„	
252	Mahler Grg., Oekon. u. Wirth	Pfaffenhofen	„	Bereits nach Art. 2 lit. a. des Landr.-Ges. zum Landraths-Abgeordneten gewählt.
253	Wolf Georg, Oekonom und Landtagsabgeordneter	„	„	Wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar Art 9 des Landraths-Gesetzes.
254	Hornung Lorenz, Oekonom	„	„	
255	Wieser Anton „	Rohr	„	
256	Zwiebel Anton, „	Roth	„	
257	Wieser Johann, „	Kuppen	„	
258	Zott Jakob, „	Baschenegg	Zusmarshausen	
259	Reitschuster Karl, Gastwirth und Posthalter	Zusmarshausen	„	
260	Spengler Johann, Bauer	Ried	„	
261	Zott Leonhard, „	Mentishofen	„	
262	Schmitt Xav., Posth. u. Oekon.	Ustersbach	„	Ist bereits nach Art. 2 lit. a. des Landraths-Gesetzes zum Landr.-Abgeordn. gewählt.
263	Kerzel Wilhelm, Oekonom	Dinkelscherben	„	
264	Weindel Lorenz, „	Scheffstoß	„	
265	Weber Joseph, „	„	„	
266	Zott Anton, „	Mödishofen	„	
267	Gleich Joseph, „	Siffenwang	„	
268	Schorer Johann, „	Katzenloh	„	
269	Kraus Anton, „	Siffenwang	„	

IV. Wahl-Bezirk:

1	Bertele Joseph, Müller	Kalden	Grönenbach	
2	Rabus Martin, Bauer	Burach	„	
3	Schwarz Gabriel „	„	„	
4	Zettler Johann, „	„	„	
5	Wiblishauser Martin, Müller	„	„	
6	Brader Johann, Bauer	„	„	
7	Wiedemann Mich., „	Hardt	„	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	
8	Pfalzer Tobias, "	Hardt	Grönenbach	
9	Füßinger Elias, "	"	"	
10	Küchle Jakob, "	"	"	
11	Schieß Jakob, "	"	"	
12	Wiblishauser J. G. Bauer	Dickenreishausen	"	
13	Wiblishauser Elias, "	"	"	
14	Döring Georg, "	Rothenstein	"	
15	Hohenegger Johann, "	Straifen	"	
16	Einsiedler Georg, "	Ittelsburg	"	
17	Graf Eberhard v. Erbach, Wartenberg-Roth, erbl. Reichsr. der Krone Bayern	Roth	"	
18	Brader Johann, Wirth	Wolfratshofen	"	
19	Hasel Johann, Bauer	Priemen	"	
20	Pfalzer Tobias "	Hitzenhofen	"	
21	Bach Martin, "	"	"	
22	Brader Tobias, "	"	"	
23	Oerle Joh. Georg, Bauer	Woringen	"	
24	Leichtle Joh. Gutsbesitzer	Kempten	Kempten	
25	Albrecht Franz Xav., Oekonom	Kruggell	"	
26	Burkhardt Benedikt, "	Schwäbishofen	Kaufbeuren	
27	Ried Martin, Oekonom u. Wirth	Rieden	"	
28	Heiß Joh. Baptist, Oekonom	"	"	
29	Burkhardt Stephan, "	Obergermaringen	"	
30	Unsinn Mathias, "	Salabeuern	"	
31	Rauch Franz, Bauer	Ingenried	"	
32	Hiller Jos. Anton, Bauer	Merzisried	"	
33	Eberle Anton, "	Großried	"	
34	Brem Johann, "	Ketterschwang	"	
35	Bucher Augustin, Bauer und Tafernwirth	Pforzen	"	
36	Vogel Ignatz, Müller u. Oekon.	"	"	
37	Bucher Franz Sales, "	Irpisdorf	"	
38	Linder Johann, "	Leinau	"	
39	Egger Kornel, Bräuer, Wirth und Oekonom	Dösingen	"	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	
40	Hefele Ignatz, Oekonom	Guttenberg	Kaufbeuren	
41	Altmaier Bartholmä, "	Westendorf	"	
42	Fritz Johann, Oekonom	Bleichach	Immenstadt	
43	Waldburg Wolfegg Waldsee, Fürst von, Gutsbesitzer	Rohrmoos	"	
44	Lingg Math, Bauer u. Gastw.	Wohmbrechts	Lindau	
45	v. Stoll, Melch. Eglof, Gutsb.	Memmingen	Memmingen	
46	v. Heiß Friedrich, Gutsbesitzer	"	"	
47	Filser Joh. Michael, Bauer	Bidingen	Oberdorf	
48	Friedrich Ludwig, Gutsbesitzer	Günzach	Obergünzburg	
49	Batzer Johann Georg, Oekonom und Branntweinbrenner	Günzach	"	Bereits nach Art 2 lit. a. des Landr.-Ges zum Landraths Abgeordneten gewählt.
50	Rudhardt Mang, Oekonom und Wirth	Immenthal	"	
51	Waldbott-Baßenheim Hugo, Graf von	Burheim	Ottobeuren	Wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar Art. 9. des Landraths-Gesetzes.
52	Riedmüller Joh., Oekonom	"	"	
53	Maier Xaver, "	"	"	
54	Binzer Bruno, "	"	"	
55	Gropper Jos. Anton, "	"	"	
56	Wegele Franz, "	"	"	
57	Schlegele Anton, "	"	"	
58	Wegel Martin, "	"	"	
59	Riedmüller Anton, "	"	"	
60	Feesenmaier Joseph, Tafernwirth und Bräuer	Rettenbach	"	
61	v. Schütz Sigmund, Gutsbes.	Wald (Guggenberg)	" "	
62	Rothärmel Joseph, Oekonom	Fröhlins (Guggenberg)	" "	
63	Herz Gotthard, "	Niederrieden	"	
64	Wanner Franz Joseph, "	"	"	
65	Schön Joseph Anton, "	"	"	
66	Maier Georg, "	"	"	
67	Königsberger Frz. Ant., "	"	"	
68	Keller Franz Joseph, "	"	"	
69	Maier Bernhard, "	Erkheim	"	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	
70	Kling Franz Joseph, Oekon.	Erkheim	Ottobeuren	
71	Schellhorn Joseph, „	Lerchenberg (Erkheim)	„ „	
72	Wanner Johann, „ (Besitzer von Hs.-Nr. 4.)	Amendingen	„	
73	Wanner Johann, „ (Besitzer von Hs.-Nr. 45 u. 46.)	„	„	
74	Schöllhorn Joseph, „	„	„	
75	Haug Martin, „	„	„	
76	Roth Michael, „	„	„	
77	Fickler Joseph, Tafernwirth und Bräuer	Ungerhausen	„	
78	Fickler Xaver, „	„	„	
79	Bersch Anton, Bauer	Sontheim	„	
80	Merk Johann, „	„	„	
81	Rauch Melchior, „	„	„	
82	Riedmüller Frz. Jos., Oekon.	Günz	„	
83	Gropper Georg, „	„	„	
84	Bauer Georg, „	Rumeltshausen	„	
85	Schedel Joseph, „	Günz	„	
86	Kreck Johann, „	Westerhardt	„	
87	Ruf Franz Joseph, „	„	„	
88	Beckeler Georg, „	„	„	
89	Wiedemann Jakob, „	Herbishofen (Lachen)	„ „	
90	Grambihler Frz. Ant., Oek.	Moosmühle (Tarberg)	„ „	
91	Rauch Georg, „ (Besitzer von Hs.-Nr. 41.)	Steinheim	„	
92	Honold Johann Peter, „	„	„	
93	Rauch Georg, „ (Besitzer von Hs.-Nr. 17.)	„	„	
94	Rauch Michael, Oekonom	„	„	
95	Rehklau Tobias, „	„	„	
96	Rauch Johann, „	„	„	
97	Wahl Pet., Tafernw. u. Bräuer	„	„	

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	
98	Honold, Peter, Bauer (Besitzer von Hs.-Nr. 13)	Steinheim	Ottobeuren	
99	Braunmüller Joh., Oekon.	Egg a. d. Günz	"	
100	Braunmiller Jos. Ant., "	"	"	
101	Schön Joseph, "	Dietrasried	"	
102	Schebel Alois, "	Beningen	"	
103	Seeberger Markus, "	"	"	
104	Kling Georg, "	"	"	
105	Holzheu Georg, "	"	"	
106	Diebolder Georg, "	"	"	
107	Hasel Mathias, "	Memmingerberg	"	
108	Kutter Johann, "	"	"	
109	Kutter Michael, "	"	"	
110	Pfalzer Georg, "	"	"	
111	Hatzelmann Alois, Oekonom, Tafernwirth und Bräuer	Frechenrieden	"	
112	Dobel Joseph, "	Hawangen	"	
113	Schlecht Joseph, "	Gottenau	"	
114	Köhle Georg, "	Unterholzgünz	"	
115	Zettler Michael, "	Dankelsried	"	
116	Riedmüller Georg, "	Schlegelsberg	"	
117	Hatzelmann Xaver, Bauer, Tafernwirth und Bräuer	Attenhausen	"	
118	Hirnbein Karl, Gutsbesitzer	Wilhams	"	
119	Maier Joseph, Oekonom	Maierhöfen	"	

Augsburg, den 12. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Braub, kgl. Regierungs-Direktor.

Küffner, coll.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg — Nro 68. — den 17. August 1852.

Inhalt: Das Studium der Medizin. — Die Haupt-Jahres-Prüfung für die kathol. Schullehrer-Seminaristen zu Lauingen pro $18^{51}/_{52}$. — Den landwirthschaftlichen Unterricht, hier die Verwendung der Schule des Landbaues von Dr. Fraas zu Schulpreisen. — Die Fixirung der Zehenten und Handlöhne der Pfarreien. — Die Anfertigung von Thonröhren zu Drainage-Anlagen. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 41621. praes. $^{16}/_{8}$ 52.

(Das Studium der Medizin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch höchste Entschließung vom 10. November 1841 verfügte öffentliche Warnung der Eltern, Vormünder und der ein Fachstudium wählenden Jünglinge vor zu großem Andrange zum Studium der Medizin, welche eine namhafte Verminderung der Mediziner an den 3 Landes-Universitäten bewirkte, hat diesen beabsichtigten Erfolg leider nur für zu kurze Zeit hervorgebracht. — Denn, wenn auch der Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg von jeher ein unverhältnißmäßig großes Kontingent von Medizinern gestellt hat, so ist doch die Zahl der gegenwärtig an den inländischen Universitäten die Arzneikunde studirenden jungen Leute aus diesem Kreise zu einer so ungewöhnlichen Höhe gestiegen, daß denselben in Anbetracht der im diesseitigen Regierungsbezirke bestehenden ungünstigen ärztlichen Zustände eine wahrhaft trostlose Zukunft in Aussicht gestellt ist.

Gegenwärtig nämlich, — wo der ganze Kreis Schwaben und Neuburg weit über das Bedürfniß mit praktischen Aerzten angefüllt ist, und die nachkommenden absolvirten Doktoren der Medizin nur bei sich ergebenden Erledigungen ärztlicher Distrikte einen Platz zur Ausübung der Praxis erhalten können, — befinden sich nach amtlichen Erhebungen an den drei bayerischen Hochschulen sieben und sechzig theils im Biennium theils im Studium begriffene, dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Mediziner!

Da nun sämmtliche praktische Aerzte in Schwaben und Neuburg mit äußerst wenigen Ausnahmen im besten Mannes-Alter stehen, und durch Tod, Versetzung oder Anstellung als Gerichtsarzt nur wenige, im Durchschnitte jährlich allerhöchstens drei Erledigungen ärztlicher Distrikte vorkommen, da überdieß gegenwärtig noch

mehrere bereits absolvirte junge Aerzte wegen Mangels an Vakaturen schon seit längerer Zeit der endlichen Erreichung der Praxis-Licenz mit Sehnsucht entgegenharren, so ergiebt sich hieraus, was die zur Zeit an den Universitäten befindlichen Kandidaten der Medizin und Biennisten, dann die sich künftig diesem Studium zuwendenden Jünglinge bezüglich einer seinerzeitigen Versorgung zu erwarten haben, besonders wenn sie kein Vermögen besitzen, wodurch sie in dem Zeitraume zwischen der Promotion und der (in einer unberechenbaren Zeit erst möglich werdenden) Erlangung eines ärztlichen Distriktes sich in die bitterste Noth versetzt finden, welche mit der Lage der auf Anstellung wartenden Juristen oder anderer Fächer Beflissenen in keinen Vergleich gesetzt werden kann, da es diesen möglich ist, einstweilen als Praktikanten bei verschiedenen Aemtern oder bei Advokaten u. s. w. doch einigen — wenn auch geringen — Verdienst zu finden.

Die unterzeichnete kgl. Regierung sieht sich deßhalb dringend veranlaßt, alle jene, dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg angehörigen Jünglinge, welche entweder bereits an die Hochschule übergetreten sind, oder an dieselbe überzutreten im Begriffe stehen, auf die dargestellten unglücklichen Verhältnisse und Aussichten der die Medizin Studirenden warnend und belehrend aufmerksam zu machen, damit sie sich noch rechtzeitig einem andern, günstigere Aussichten gewährenden Berufe zuwenden können.

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Bekanntmachung durch Aufnahme in die Lokal-Intelligenz-Blätter und sonstige öffentliche Blätter die größtmöglichste Verbreitung finde.

Augsburg, den 15. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Rösch, coll.

Ad Num. 41153. praes. 15/8 52.

(Die Haupt-Jahresprüfung für die katholischen Schullehrer-Seminaristen zu Lauingen pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Samstag den 28. August d. Js. und an den darauf folgenden Tagen wird in dem kgl. Schullehrer-Seminar zu Lauingen die Hauptjahres- und resp. Final-Prüfung der katholischen Schulseminaristen des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg abgehalten.

An dieser Prüfung dürfen außer den im Schullehrer-Seminare befindlichen Eleven auch solche dem Schulfache sich widmende Individuen Theil nehmen, welche bereits früher die Exspektanten-Prüfung bestanden haben, sich aber durch eine neuerliche Prüfung eine bessere Note für die Verwendung als Schulverweser oder Schulgehilfen zu erwerben beabsichtigen.

Dagegen können andere, dem Schulfache sich widmende Individuen, welche das Schullehrer-Seminar nicht besucht haben, zu dieser Prüfung nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß sie hiezu auf erlangte allerhöchste Ermächtigung die Bewilligung

durch besondere Regierungs-Entschließung erhalten haben, und hierüber vor dem kgl. Prüfungskommissär genügend sich auszuweisen vermögen.

Augsburg, den 7. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Director.

Küffner, coll.

Ad Num. 40732. praes. 16/8 52.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare kgl. Lokal-Schul-Kommissionen von Schwaben und Neuburg.

(Den landwirthschaftlichen Unterricht, hier die Verwendung der Schule des Landbaues von Dr. Fraas zu Schul-Preisen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften unter das Volk erscheint als ein vorzügliches Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Landwirthschaft und zur Weckung des Sinnes für rationelle Betreibung der Bodenkultur. Es ist daher von den Schulbehörden darauf hinzuwirken, daß hierauf bezügliche angemessene Schriften auch durch Vertheilung als Schulpreise unter die Bevölkerung gebracht, und denselben hiedurch weitere Verbreitung gesichert werde. Als eine hiefür geeignete Druckschrift wird insbesondere das bereits in der Regierungs-Ausschreibung vom 26. November 1851 (Kreis-Int.-Bl. vom J. 1851 St. 100 S. 808) erwähnte leicht und faßlich geschriebene Lehrbuch von Dr. Fraas „Schule des Landbaues" empfohlen, welches dort, wo es die Mittel gestatten, als Schulpreis für vorzügliche Schüler zu wählen ist. Dieses Lehrbuch ist stets beim Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines dahier vorräthig und kostet 1 fl. 45 kr.

Die kgl. Distrikts-Schulbehörden haben hienach das Geeignete einzuleiten.

Augsburg, den 8. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Director.

v. Rehlingen, coll.

Ad Num. E. 6200. praes. 16/8 52.
K. 8313.

An die kgl. Dekanate des Consistorial-Bezirks Ansbach.

(Die Fixirung der Zehenten und Handlöhne der Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Monitorialverfügung dd. 10. März l. Js. werden die kgl. Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach hierdurch wiederholt aufgefordert, den durch

die lithographirte Entschließung vom 5. Februar v. Js. wegen Fixirung der pfarrlichen Zehenten und Handlöhne ertheilten Aufträgen, soweit denselben noch nicht entsprochen ist, binnen vier Wochen nachzukommen, oder, sofern bezüglich einzelner Pfarreien noch Hindernisse im Wege stehen, letztere innerhalb gleicher Frist zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 12. August 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Nichtamtlicher Artikel.

Ad Num. 960. **Bekanntmachung.** praes. 16/8 52.

(Anfertigung von Thonröhren zu Drainage-Anlagen betr.)

Das unterfertigte Kreis-Comité hat schon zu verschiedenen Malen durch die in das Beiblatt des Kreis-Intelligenzblattes aufgenommenen Abhandlungen über Drainage auf die Wichtigkeit derselben auf dem Gebiete der Landwirthschaft hingewiesen. Auf seine Anregung und Vermittlung hin werden nunmehr die zur Ausführung von Drainage-Anlagen nothwendigen Thonröhren unter Anwendung einer Williams'schen Thonröhren-Presse in der Strafarbeits-Anstalt zu Kaisheim angefertigt. Das kgl. Polizei-Kommissariat Kaisheim wird auch bereits in Bälde in den Stand gesetzt sein, für die zu fertigenden Thonröhren fixe Preise geben zu können.

Dieß wird hiemit im Interesse der Landwirthschaft mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die genannte Anstalt jede Bestellung von Thonröhren annehmen kann.

Augsburg, den 11. August 1852.

Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vereins-Vorstand:

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Loritz, I. Vereins-Sekretär.

Kreis-Notiz.

praes. 17/8 52.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Reskripts vom 6. ds. Mts. bewogen gefunden, dem Professor der Philosophie an dem Lyceum zu Dillingen, Dr. Martin Deutinger, auf dem Grunde nachgewiesener temporärer Funktions-Unfähigkeit, unter Anwendung des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, die nachgesuchte Ruheversetzung auf ein Jahr, allergnädigst zu bewilligen.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg | Nro 69. | den 20. August 1852.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Conservatorium für Musik in München betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, unter Abänderung des §. 5 der Verordnung vom 14. Oktober 1846 (Regierungsblatt S. 721 u. ff.), die Errichtung eines Conservatoriums für Musik in München betreffend, zu verfügen, daß in dem genannten Conservatorium das Schuljahr mit dem 15. September beginnen und mit dem 15. Juli des nächstfolgenden Jahres zu schließen habe.

Diese Unsere Verfügung tritt mit dem Schuljahre $18^{52}/_{53}$ in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 15. August 1852.

Max.

v. Zwehl

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Hänlein.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 41364. praes. $^{19}/_{8}$ 52.

(Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Schwaben und Neuburg pro $1851/_{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gemäß §. 38 der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 angeordnete General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Schwaben und Neuburg, wird für das laufende Jahr

am Montag den 13. September d. Js.

zu Augsburg im kgl. Regierungsgebäude abgehalten werden, und Vormittags 9 Uhr beginnen, wovon sämmtliche Apothekenbesitzer im diesseitigen Regierungsbezirke in Kenntniß gesetzt werden.

Augsburg, den 13. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 41555. praes. $^{20}/_{8}$ 52.

(Die Abhaltung einer Anstellungs-Prüfung zur Erlangung definitiver Schuldienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch §. 56 des Normatives über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 angeordnete Prüfung der Schuldienst-Exspektanten für Erlangung wirklicher Schuldienste, wird am

Montag den 27. September d. Js.

am Sitze der unterfertigten kgl. Regierung beginnen, und an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Zu dieser Prüfung können nur jene Bewerber zugelassen werden, welche in dem Jahre 1849 oder früher, aus dem Schullehrer-Seminar zu Lauingen, und beziehungsweise zu Schwabach, in die Reihe der Schuldienst-Exspektanten getreten sind, seit dieser Zeit wenigstens zwei volle Jahre in der Eigenschaft als Schulverweser oder Schulgehilfen im praktischen Schulfache sich fortgebildet haben, und ein vollkommen entsprechendes religiös-sittliches, wie politisch tadelfreies Verhalten nachzuweisen vermögen.

Der Prüfung können sich aber auch jene Schulamts-Kandidaten unterziehen, welche dieselbe bereits früher bestanden haben, sie aber zur Erlangung einer bessern Note zu wiederholen wünschen.

Die Prüfungs-Kandidaten haben wenigstens zwei, nach amtlicher Bestätigung der kgl. Distrikts- oder Lokal-Schulinspektion von ihnen selbst gefertigte Zeichnungen, der Prüfungs-Kommission vorzulegen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat am

Sonntag den 26. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Regierungsgebäude dahier zu geschehen, wo das Nähere bezüglich der Prüfung selbst eröffnet werden wird.

Bei dieser Anmeldung haben die Kandidaten die von den einschlägigen Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schulbehörden ihnen verschlossen übergebenen Sitten- und Befähigungs-Zeugnisse, welche in der vorgeschriebenen tabellarischen Form auszustellen sind, vorzulegen.

Die kgl. Schulbehörden haben die betreffenden, in ihren Bezirken sich aufhaltenden Individuen von gegenwärtiger Ausschreibung sogleich in Kenntniß zu setzen; auch ist, da, wo Lokal-Wochenblätter bestehen, für Aufnahme derselben in den letztern Sorge zu tragen.

Augsburg, den 14. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 41841. praes. $^{20}/_{8}$ 52.

(Die Erledigung der Lehrstelle der Philosophie am kgl. Lyzeum zu Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am kgl. Lyzeum zu Dillingen ist die Lehrstelle der Philosophie, womit auch jene der Anthropologie und Aesthetik verbunden ist, durch die auf Ansuchen erfolgte temporäre Ruheversetzung des k. Lyzeal-Professors Dr. Deutinger, in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist ein Anfangsgehalt von 800 fl. verbunden, welcher von 6 zu 6 Jahren um 100 fl. steigt.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche, längstens bis zum 16. September l. Js. an die unterfertigte Stelle einzureichen.

Augsburg, den 19. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 40824. praes. $^{19}/_{8}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Heimat des Vaganten Jakob Blühmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Mitterfels in Niederbayern, wurde am 28. Febr. d. Js. eine anscheinend geisteskranke Mannsperson im Bettel, und ohne den Besitz irgend einer Legitimation aufgegriffen und zur Verwahrung gebracht.

Aus dieser Person, welche muthmaßlich aus irgend einer Verwahr- oder Irrenanstalt entsprungen sein dürfte, war bisher nur so viel herauszubringen, daß sie Jakob Bluhmann heiße, ihrer Angabe nach 9 Wochen alt, und der Sohn eines Deckers, (wahrscheinlich Dachdeckers) sei.

Nachdem die bisher angestellten Versuche über Erforschung der Herkunft und Heimat derselben erfolglos blieben, so ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg der Auftrag, bezüglich der Personal- und Heimats-Verhältnisse dieses Individuums die geeigneten Erhebungen einzuleiten, und sachdienliche Erfahrungen ungesäumt dem kgl. Landgerichte Mitterfels mitzutheilen, jedenfalls aber über das Ergebniß binnen 3 Wochen Anzeige zu erstatten.

Personalbeschreibung. Alter: 30 bis 40 Jahre, Größe: 5' 3", Gesichtsfarbe: gesund, Bart: verwildert und roth, Haare: borstig und dunkelblond, Augen: blau, Blick: unstät und irre.

Die Kleidung ist ganz zerfetzt und unkenntlich.

Augsburg, den 12. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Käßner, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 18/8 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 2. August l. Js. Nr. 6186, dem Priester Joseph Riederle, Benefiziumsvikar zu Jengen, kgl. Landgerichts Buchloe, das Frühmeß-Benefizium zu Pfaffenhofen, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Weissenhorn, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 19/8 52.

Die Bauerswittwe und Pfründnerin Maria Cleopha Blechele von Winterrieden, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen, hat zur Aufbesserung des dortigen Frühmeß-Benefiziums am 16. Juni 1852 schenkungsweise 700 fl. beigetragen, was hiemit zur ehrenden Anerkennung bekannt gemacht wird.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 70.** den 24. August 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 35777. praes. $^{23}/_{8}$ 52.

(Die Gründung eines Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. Juni l. Js., auf die Vorstellung des ständigen Ausschusses bayerischer Aerzte vom 19. Mai l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

A. der budgetmäßige Staatszuschuß zur Gründung eines ärztlichen Unterstützungsfonds von jährlich 2000 fl. als unangreifbarer Gründungsfond der Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte mit dem Vorbehalte behandelt werde, daß im Falle der Auflösung derselben der aus jenen Zuschüssen gebildete Fond an den Staat zurückzufallen habe und daß die Renten dieses Fondes zu den Zwecken der Anstalt nach den satzungsmäßigen Bestimmungen verwendet werden;

B. der gedachte Pensions-Verein mit allen Rechten einer vom Staate anerkannten Körperschaft, und die vorgelegten Satzungen desselben mit einigen Abänderungen, die allerhöchst landesherrliche Genehmigung erhalten;

C. ferner haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß, sobald der Pensions-Verein in Wirksamkeit getreten ist, die Anordnung getroffen werde, daß keinem angehenden praktischen Arzte in Bayern die Praxis-Erlaubniß ertheilt werde, bevor er sich nicht über den Beitritt zu dem Pensions-Vereine und über die geschehene Zahlung der Eintrittsgebühren ausgewiesen hat, und daß auch

jeder hiernach eingetretene praktische Arzt gehalten sei, bis zum Eintritte in ein Amt mit pragmatischen Rechten, in dem Vereine zu bleiben; sodann

D. daß der Pensions-Verein der unmittelbaren Oberaufsicht der Kreisregierung von Oberbayern, K. d. J., mit dem Vorbehalte unterstellt werde, daß dieser die Jahres-Rechnungen des Vereins zur Einsicht vorgelegt werden, und ihr unbenommen bleibt, einen Regierungs-Commissär mit der Befugniß aufzustellen, von der Verwaltung des Vereines Kenntniß zu nehmen, und den Sitzungen des Verwaltungs-Raths und den Generalversammlungen anzuwohnen; endlich

E. daß die Auszahlung des Staatszuschusses nach förmlicher Constituirung des Vereines an die satzungsmässig gebildete Verwaltung desselben vom Jahre 18⁵¹/₅₂ an, in halbjährigen Raten während der noch laufenden Finanzperiode erfolge.

Sämmtliche Aerzte des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg, welche nunmehr die Satzungen des besagten Pensions-Vereins durch den Ausschuß des ärztlichen Kreisvereins werden erhalten haben, werden von Obigem in Kenntniß gesetzt und zum Beitritte zu demselben um so dringender hiemit aufgefordert, als ein solcher schon längst allgemein gefühltes Bedürfniß geworden ist, und dessen endliche Gründung, gedeihliche Entwicklung und gesicherter Fortbestand nur durch eine zahlreiche Theilnahme ermöglicht werden kann.

Augsburg, den 20. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 42536. praes. $^{24}/_{8}$ 52.

(Die Amtsorganisation, hier die noch bestehenden kgl. Gerichts- und Polizeibehörden im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 19. l. Mts., haben Seine Majestät der König allergnädigst zu verfügen geruht, daß

I. die kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Harburg aufgelöst, und die Bestandtheile derselben, nämlich

a) die Gemeinden:

Allerheim,
Bühl,
Groß- und Kleinsorheim,
Heroldingen,
Hoppingen,
Rudelstetten,
Schrattenhofen,
Wörnitzostheim,
Deggingen,

Merzingen und
Zitzwingen,
mit dem kgl. Landgerichte Nördlingen;
b) die Gemeinden:
Brunnsee,
Ebermergen und
Harburg,
mit dem kgl. Landgerichte Donauwörth;
c) die Gemeinden:
Mauren,
Rohrbach und
Schafhausen,
mit dem kgl. Landgerichte Bissingen, bezüglich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung vereiniget werden.

II. die kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Bissingen in ein Landgericht II. Klasse umgewandelt, und demselben weiter bezüglich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung zugetheilt werden:
a) von dem kgl. Landgerichte Nördlingen, die Gemeinden:
Aufhausen und
Zoltingen,
b) von dem kgl. Landgerichte Wallerstein die Gemeinde:
Forheim,

III. die kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen, ohne Veränderung ihres bisherigen Gerichtssprengels, in ein Landgericht II. Klasse umgewandelt;

IV. die kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen, unter Zutheilung der bisher zu dem kgl Landgerichte Nördlingen gehörigen Gemeinde Belzheim, zu einem Landgerichte II. Klasse erklärt werde;

V. die bisher zu dem kgl. Landgerichte Nördlingen gehörige Gemeinde Pfäfflingen, dem kgl. Landgerichte Wallerstein;

VI. die bisher zu dem kgl. Landgerichte Wallerstein gehörigen Gemeinden Hürnheim und Christgarten, dem kgl. Landgerichte Nördlingen hinsichtlich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung einverleibt werden.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 23. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 41552. praes. 24/8 52.

(Linderung des Nothstandes in Oberfranken und einem Theile der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit der Bekanntmachung im Kreis-Intelligenz-Blatte vom 4. l. Mts. (Kr.-Bl.

Nr. 65 S. 777) sind für die Nothleidenden in Oberfranken und einem Theile der Oberpfalz, von dem kgl. Landgerichte Kempten noch nachträglich 18 fl. 36 kr. eingesendet worden, wovon 12 fl. 24 kr. der kgl. Regierung von Oberfranken, und 6 fl. 12 kr. der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zur Verfügung gestellt worden sind.

Das Gesammt-Erträgniß der Kollekte beträgt nun 7897 fl. 23 kr.

Augsburg, den 17. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Nichtamtlicher Artikel.

Ad Num. 1031. **Bekanntmachung.** praes. 24/8 52.

(Ankauf von Zuchtstieren betr.)

Das unterfertigte Kreis-Comité beabsichtigt, die zur Vertheilung an Gemeinden im nächsten Jahre erforderlichen Zuchtstiere, Allgäuer-Race, bereits jetzt schon ankaufen zu lassen. Jene Gemeinden, welche solche Stiere zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche **bis zum 7. September l. Js.** bei ihrem einschlägigen Bezirks-Comité einzureichen. Mit dem Gesuche um einen Zuchtstier hat jede Gemeinde die Erklärung zu verbinden, daß sie sich den Bedingungen im Ausschreiben vom 16. Mai 1851 die Aufstellung von Zucht-Stieren betr. (Kreis-Int.-Bl. 1851 S. 342 — 344) unterwerfe.

Die Bezirks-Comités werden ersucht, die bei ihnen einkommenden Gesuche unverweilt an das unterfertigte Kreis-Comité einzusenden.

Augsburg, den 23. August 1852.

Kreis-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.
Der I. Vereins-Vorstand:
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Loritz, I. Vereins-Sekretär.

Kreis-Notiz.

praes. 23/8 52.

Seine Majestät der König haben unterm 12. August l. Js. dem auf sein Ansuchen entlassenen Landwehr-Hauptmann Anton Meggle zu Sonthofen, die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, die für entlassene Landwehr-Offiziere vorgeschriebene Uniform seines bisherigen Dienstgrades, bei feierlichen Gelegenheiten tragen zu dürfen.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 71.** den 27. August 1852.

Inhalt: Die Anfertigung einer populären Schrift über den Werth der Schutzpocken-Impfung. — Die Erledigung des Physikats Kulmbach. — Das Ertrinken des Knabens der Anna Maria Bauer in Karlstadt. — Der Vagant Joseph Krebs. — Die Erledigung der Pfarrei Leuterschach, Dekanats und kgl. Landgerichts Oberdorf. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Markt Burgbernheim, Dekanats Windsheim. — Die Anfertigung von Thon-Röhren zur Drainage. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 41585. praes. $^{25}/_{8}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Physikate in Schwaben und Neuburg.

(Die Anfertigung einer populären Schrift über den Werth der Schutzpocken-Impfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Central-Impfarzt Dr. Reiter in München hat aus Auftrag des kgl. Staatsministeriums des Innern eine populäre Schrift über den Werth der Kuhpocken-Impfung bearbeitet und dieselbe auf seine Rechnung durch den Druck veröffentlicht.

Da es wünschenswerth erscheint, daß diese ihrem Zwecke vollkommen entsprechende Schrift die möglichste Verbreitung erhalte, so wurde gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. Mts. genehmigt, daß die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden zu ihrer Anschaffung mit dem Bemerken ermächtigt werden, daß fragliche Schrift in der Deschler'schen Verlagshandlung in München, um den Preis von 30 kr. für das Exemplar, zu finden ist.

Augsburg, den 17. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 42229. praes. 25/8 52.

(Die Erledigung des Physikats Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgerichts-Physikat **Kulmbach** in Oberfranken ist erledigt, was hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß etwaige Competenten aus dem diesseitigen Regierungsbezirke ihre Gesuche binnen 14 Tagen, von heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 23. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 42650. praes. 24/8 52.

(Das Ertrinken des Knabens der Anna Maria Bauer in Karlshuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. d. Mts. ertrank in Karlshuld ein zwei Jahre altes Knäblein in einem Brunnen, in den es gefallen war.

Bei gehöriger Beaufsichtigung würde dieser Unglücksfall sich nicht ereignet haben.

Augsburg, den 24. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Rehlingen, coll.

Ad Num. 42711. praes. 24/8 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vaganten Joseph Krebs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Rubrikat ist vom kgl. Landgerichte Burglengenfeld bereits nach Eichstädt geliefert.

Die mit Regierungs-Ausschreiben vom 31. vor. Mts. (Kreis-Int.-Bl. Nr. 64 S. 770) verfügte Spähe, ist daher einzustellen.

Augsburg, den 24. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Bekanntmachung. praes. $^{25}/_{8}$ 52.

Die Pfarrei Leuterschach, bischöflichen Dekanats und kgl. Landgerichts Oberdorf, ist in Erledigung gekommen.

Competenten hiefür haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti mit den vorschriftmäßigen Attesten versehen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Dabei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlag der vorgeschriebenen Atteste keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 25. August 1852.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Mätzler, General-Vikar.

Spindler, Sekretär.

Ad Num. E. 5960. praes. $^{25}/_{8}$ 52.
K. 8358.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Markt-Burgbernheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die II. Pfarrstelle zu Markt-Burgbernheim, Dekanats Windsheim erledigt worden ist, so wird solche zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Der Ertrag dieser Pfarrstelle besteht nach dem Fassions-Abschluß vom Jahr 1852 in nachfolgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalt: 1) aus Staatskassen, in baarem Gelde 41 fl. 15 kr.; 2) aus Stiftungskassen in Geld 1 fl.; 3) aus Gemeindekassen: $8^1/_2$ Klafter gemischtes Holz à 3 fl. 55 kr. = 33 fl. $17^1/_2$ kr.; 10 Schock Wellen à 1 fl. 3 kr. = 10 fl. 30 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches für eine nicht sehr große Familie ausreichend ist und noch verschiedener Reparaturen bedarf 25 fl.; 4 Tgw. 32 Dez. Wiesen, 3 Tgw. 56 Dez. Aecker und 24 Dez. Gärten (auf 1 Jahr verpachtet) 54 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Rechten: 1) Grundherrliche, a) beständige Geldgefälle 7 fl. $44^1/_2$ kr., b) unständige Handlöhne 30 fl. (beides noch nicht umgewandelt); 2) an Zehenten, bereits fixirt auf 4 Metz. Korn à 8 fl. 51 kr. = 5 fl. 54 kr.; 38 Schfl. 2 Metz. 2 Vrlg. $1^1/_2$ Sdl. Dinkel à 4 fl. 4 kr. = 156 fl. $17^1/_2$ kr.; 28 Schfl. 3 Metz. 2 Vrlg. Haber à 3 fl. 25 kr. = 97 fl. $39^1/_2$ kr.; für Heu- und Schmalzehenten in Geld 41 fl. $11^3/_4$ kr.; 3) von Gemeinde- und Weiderechten 6 fl.

IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 93 fl. $42^3/_4$ kr.

V. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 1 fl. Summa 605 fl. $2^1/_2$ kr. Die Lasten hievon abgerechnet mit 22 fl. 52 kr. bleibt reines Einkommen 582 fl. $37^1/_4$ kr.

Ansbach, den 16. August 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Nichtamtlicher Artikel.

Ad Num. 1047. **Bekanntmachung.** praes. $^{25}/_{8}$ 52.

(Anfertigung von Thon-Röhren zur Drainage betr.)

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 11. l. Mts. Ad Num. 960 (Kreis-Int.-Blatt S. 820) werden hiemit die von dem kgl. Polizei-Commissariat Kaisheim festgesetzten Preise der Thonröhren zu Drainage-Anlagen bekannt gegeben.

1000 Stück von 1¼ Zoll Durchmesser im Lichten 5 fl. 42 kr.
1000 „ „ 2 „ „ „ „ 6 fl. 45 kr.
1000 „ „ 3 „ „ „ „ 7 fl. 40 kr.
1000 „ Muffeln zu den 1¼ zölligen Röhren passend 2 fl. 36 kr.
1000 „ zu den zweizölligen Röhren 2 fl. 55 kr.

Diese ausnehmend billigen Preise werden hoffentlich viele Landwirthe veranlassen, die Drainage in Ausführung zu bringen.

Augsburg, den 25. August 1852.

Kreis-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.
Der I. Vereins-Vorstand:
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
Loritz, I. Vereins-Sekretär.

Kreis-Notizen.

praes. $^{25}/_{8}$ 52.

Seine Majestät der König haben Sich nach höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. ds. Mts. Nr. 13788. allergnädigst bewogen gefunden, die durch Versetzung des bisherigen Gerichtsdieners zu Immenstadt, Heinrich Schnetzer, nach Landsberg, erledigte Gerichtsdieners-Stelle bei dem kgl. Landgerichte Immenstadt vom 1. September l. Js. an, dem Feldwebel im 13. kgl. Infanterie-Regimente Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, Johann Michael Friedbichler aus Oettingen, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

praes. $^{21}/_{8}$ 52.

Die von dem Herrn Fürsten Leopold v. Fugger-Babenhausen für den Priester Leonhard Bernhard, z. Z. Commorant in Babenhausen, am 30. Juni l. Js. ausgestellte Präsentation auf das erledigte Schloß-Kaplanei-Benefizium zu Markt, kgl. Landgerichts Wertingen, erhielt zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. ds. Mts. Nr. 6701., die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung.




Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 72.** den 31. August 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 41306. praes. $^{28}/_{8}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine im Mainfluße bei Schweinfurt aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 29. März l. Js. wurde in der Nähe von Schweinfurt im Mainfluße der Leichnam eines Ertrunkenen gefunden, dessen Herkunft bis jetzt noch nicht ermittelt worden ist. Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, Nachforschungen anstellen zu lassen, ob in ihrem Bezirke Jemand vermißt wird, auf den die nachfolgende Beschreibung paßt, und das Ergebniß binnen 3 Wochen anzuzeigen.

Beschreibung. Die Leiche ist 6' 3" lang, sehr stark und fleischig, doch sind die Gesichtszüge des Leichnams, der schon mehrere Wochen im Wasser gelegen zu sein scheint, durch die vorgeschrittene Fäulniß unkenntlich. Der Kopf ist mit langen schwarzen Haaren bedeckt, eben so die breite Brust, im Gesicht befindet sich ein schwacher schwarzer Backenbart. Der Todte scheint ein Alter von 50 Jahren gehabt zu haben.

Die unteren vorderen Zähne des Leichnams, sind gesund und vollständig, die oberen Zähne fehlen, bis auf den Storren eines rechts stehenden Schneidezahnes.

An und bei der Leiche befanden sich ein zerrissenes altes baumwollenes Hemd, ein altes leinenes Hemd mit weißen porzellainenen Knöpfchen an den Aermeln und am Kragen gezeichnet mit M. B., eine alte geflickte Hose, zusammengesetzt aus blauen Tuchflecken und grau bräunlichem Sommerzeug, ein alter mehrmals geflickter blauer Tuchwamms, eine Weste von grauem Sommerzeug mit weiß und grauen Querstreifen, gelben Knöpfen und weiß und blau gestreiftem Barchentfutter, in diesem Futter befindet sich noch roth geschrie-

ben die Nr. 80, ein schwarz wollenes Halstuch mit roth, blau und weißen Querstreifen, ein ganz altes zerrissenes verwaschenes Sacktuch, ein paar rindslederne Stiefel, jeder Stiefel mit einem starken Rister auf der Seite, der eine Stiefel hatte einen Riß auf der Sohle, beide Stiefel waren stark genagelt, ferner befand sich an der linken Hand der Leiche ein weißwollener gestrickter Fausthandschuh, der andere Fausthandschuh stack in der linken Jackentasche; in der Brusttasche der Jacke ein Spiel deutscher Karten, schon gebraucht, von Backofen in Nürnberg, in der Hosentasche ein ganz mit Rost überzogenes Tischmesser, oben rund und mit schwarzem hölzernem Griffe, ein kleines Schnapsgläschen und ein kleines Haarkämmchen zum Zumachen, von schwarzem Horn.

Augsburg, den 19. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Rehlingen coll.

Ad Num. 42893. praes. 31/8 52.

(Die Amts-Organisation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescripte des kgl. Staatsministerium der Justiz und des Innern vom 22. l. Mts. bemerkten Betreffs, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

a) die Civilgerichtsbarkeit über die Weiler Itzlishofen „auf'm Vögele" im Landgerichts-Bezirke Schwabmünchen, welche bisher von dem kgl. Landgerichte Zusmarshausen ausgeübt wurde, und

b) die nicht streitige Gerichtsbarkeit über die sogenannten Eichhöfe, eines Weilers im kgl. Landgerichtsbezirke Schwabmünchen, welche bisher zum kgl. Landgerichte Landsberg, im Regierungbezirke Oberbayern ressortirte, dem kgl. Landgerichte Schwabmünchen überwiesen werden.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 29. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 41958. praes. 31/8 52.

(Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit der Bekanntmachung vom 4. l. Mts. im Kreis-Intelligenzblatte (Kreis-Bl. S. 777) sind für die Nothleidenden in Oberfranken und in einem Theile von Oberpfalz, noch folgende Unterstützungen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten kgl. Stelle

eingesendet worden: vom Stadtmagistrate Augsburg 145 fl. 41 kr., vom kgl. Landgerichte Kempten 18 fl. 36 kr. und vom kgl. Landgerichte Füßen 5 fl. 12 kr., in Summa 169 fl. 29 kr.

Von diesen Beträgen wurden zwei Dritttheile der Regierung von Oberfranken, und ein Dritttheil jener der Oberpfalz und von Regensburg zur Verfügung gestellt.

Das Gesammt-Erträgniß der Kollekte beläuft sich nun auf 8048 fl. 16 kr.

Augsburg, den 23. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 2833. praes. $^{25}/_{8}$ 52.
E. N. 5396.

(Die erledigte 2. protest. Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte 2. protest. Pfarrstelle zu Bayreuth, deren Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit öffentlich ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: a) baar 85 fl.; b) an Naturalien: $13^3/_4$ bayer. Klafter weiches Scheitholz 42 fl. 40 kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 40 fl.; 3) aus Gemeindekassen baar 6 fl.

II. Ertrag an Realitäten: Wohnung mit dem Genusse von $^1/_8$ Tgw. Garten 50 fl.

III. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Geldgefällen $46^3/_4$ kr.; 2) an Zinsen aus dem Ablösungskapital für die Zehenten 427 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 305 fl. $59^1/_2$ kr.

Summa 957 fl. $56^1/_4$ kr. Lasten 26 fl. $37^1/_2$ kr. Reiner Ertrag 931 fl. $18^3/_4$ kr.

Bayreuth, den 21. August 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Dr. **Deininger**, v. n.

Hagen.

Kreis-Notizen.

praes. $^{26}/_{8}$ 52.

Bei dem am 19. Februar l. Js. in Nördlingen stattgehabten Kirchthurm-Brande hat sich der Schlossermeister Johann Trudinger von Nördlingen rühmlich ausgezeichnet, hiebei namentlich Muth, Entschlossenheit und Ausdauer an den Tag gelegt, und troß der drohenden Lebensgefahr auf Unterdrückung des Feuers seine volle Kraft verwendet.

Deßhalb wurde ihm von Seite des Magistrats die silberne Medaille, auf welche der Kirchthurm geprägt ist, zum Andenken verliehen, und von der Agentur der Münchner-Aachner Feuerversicherungs-Gesellschaft ein Honorar von 25 fl. ertheilt.

In gleicher Weise hat sich auch der Kaminfegermeister Konrad von Nördlingen bei Löschung jenes Brandes Verdienst gemacht und gleiche Auszeichnung erhalten.

Dieß löbliche Benehmen Beider erhält nun durch gegenwärtige Bekanntmachung die verdiente öffentliche Anerkennung.

---

praes. $^{31}/_{8}$ 52.

Für den wegen Verkaufs seines Besitzthums aus dem Magistrate der Stadt Monheim austretenden Magistratsrath Karl Wankmüller, wurde der Ersatzmann und bisherige Gemeindebevollmächtigte, Seilermeister Joseph Jünger, als Magistratsrath berufen und als solcher bestätigt.

Für diesen, und für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Ignaz Kirchbayer, rückten in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten die Ersatzmänner, Seifensieder Joseph Schneider und Sattler Mathias Beck ein.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 26. August 1852.	Pap.	Geld.	Den 30. August 1852.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	—	93	*Obligationen à 3½% prompt.*	—	93
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	705	702	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	705	702



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 73.** den 3. September 1852.

Inhalt: Die Ermittlung der Heimat einer im Orte Langenau aufgegriffenen blödsinnigen Mannsperson. — Die Unterstützungsbeiträge für Schulseminaristen, Zöglinge an Taubstummen- und Blinden-Instituten, dann den kgl. Erziehungsanstalten für arme, krüppelhafte und verwahrloste Kinder aus dem schwäbisch-neuburg. Kreisfonde pro $18^{50}/_{51}$. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Lachen, kgl. Landgerichts Ottobeuren. — Die Erledigung des Haidelberger'schen Stipendiums. — Kreis-Notizen. — Beilage. — Extra-Beilage. (Instructive Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Gewerbsteuer" betr.)

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 42414. praes. 1/9 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ermittlung der Heimat einer im Orte Langenau aufgegriffenen blödsinnigen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Juli l. Js. wurde in dem Orte Langenau, kgl. Landgerichts Ludwigsstadt, eine Mannsperson aufgegriffen, deren Heimatsverhältnisse nicht ermittelt werden konnten, weil dieselbe in hohem Grade blödsinnig ist und nur unartikulirte Töne äußert.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, in ihren Bezirken Nachforschungen anzustellen, ob eine Person, auf welche die nachstehende Beschreibung paßt, vermißt wird, und das Ergebniß binnen drei Wochen anzuzeigen.

Personal-Beschreibung:

Der Blödsinnige mißt 5' 6", ist von starkem Körperbau, ohngefähr 36 — 38 Jahre alt, hat schwarzes Hauptbaar, schwarze lange Augenbraunen, langes Gesicht, große graue Augen, schwarzen Schnurbart und Knebelbart, braune Gesichtsfarbe, angeschwollene mit Geschwüren behaftete Füße.

Seine Kleidung besteht nur in einem alten zerrissenen und schmutzigen Leinwandkittel, in einer alten blautuchenen langen Hose und einem leinenen Hemde.

Augsburg, den 30. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 43069. praes. ³/₈ 52.

(Die Unterstützungsbeiträge für Schulseminaristen, Zöglinge an Taubstummen- und Blinden-Instituten, dann den kgl. Erziehungsanstalten für arme, krüppelhafte und verwahrloste Kinder aus dem schwäbisch-neuburg. Kreisfonde pro 18⁵⁰/₅₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem nachstehenden Verzeichnisse werden die Namen der im Jahre 18⁵⁰/₅₁ aus Mitteln des Kreisfonds von Schwaben und Neuburg unterstützten Zöglinge der Schullehrer-Seminarien, der Taubstummen- und Blinden-Institute, dann der Erziehungs-Anstalten für arme, krüppelhafte und verwahrloste Kinder nebst den geleisteten Unterstützungbeiträgen veröffentlicht.

I.

Unterstützungen an Schul-Seminaristen.

A.

Im katholischen Schullehrer-Seminar Lauingen.

a) Ganze Freiplätze zu 100 fl. erhielten folgende Seminaristen des zweiten Kurses:
 1) Geiger, Jakob, Bäckerssohn von Roggenburg,
 2) Melder, Euseb., Schriftsetzerssohn von Augsburg,
 3) Reindl, Xaver, Zimmermannssohn von Kaisheim, Landgerichts Donauwörth,
 4) Steible, Daniel, von Ottaker, Landgerichts Sonthofen,
 5) Wiedemann, Martin, Wagnerssohn von Rohr, Landgerichts Krumbach,

b) Unterstützungen wurden gereicht und zwar:

aa) im Betrage von 85 fl.

an die Seminaristen des II. Kurses:
 1) Heindl, Joseph, Sohn eines quiesz. kgl. Seminar-Inspektors in Augsburg,
 2) Hentsch, Robert, Schullehrerssohn von Schlishausen, Landgerichts Günzburg,
 3) Ottler, Ludwig, Sohn eines pens. Rathsdieners in Gundelfingen, Ldg. Lauingen,
 4) Peter, Michael, Schullehrerssohn von Oberhausen, Landgerichts Roggenburg,
 5) Schähle, Ferd., Schullehrerssohn von Wohmbrechts, Landgerichts Lindau,
 6) Vogt, Ludwig, Müllerssohn von Langeneringen, Landgerichts Schwabmünchen,
 7) Wengenmeier, Eduard, Schullehrerssohn von Amendingen, Ldg. Ottobeuren,
 8) Wieland, Konrad, Sohn eines verstorbenen Schullehrers von Türkheim,
 9) Wohnlich, Herrmann, Schullehrerssohn von Lauingen;

bb) zu 80 fl.

an die beiden Seminaristen des II. Kurses:
 1) Augart, Wendelin, Zimmermeisterssohn von Weissingen, Landgerichts Dillingen,
 2) Gantner, Konrad, Schullehrerssohn von Pfronten, Landgerichts Füssen,

cc) zu 75 fl.

an die 10 Seminaristen des II. Kurses
 1) Bestle, Xaver, Schreinerssohn von Höchstädt,
 2) Epple, Jakob, Metzgermeisterssohn von Wemding,

3) Frei, Ludwig, Sohn eines verstorbenen Oekonomen zu Memmingen,
4) Friedl, Georg, Bauernsohn von Beiershofen, Landgerichts Dillingen,
5) Hafner, Joh. Bapt., Wirthssohn von Staufen, Landgerichts Lauingen,
6) Kappelmeier, Johann, Schullehrerssohn von Höchstädt,
7) Maier Felix, Schullehrerssohn von Honsolgen, Landgerichts Buchloe,
8) Schlecht, Anton, Schullehrerssohn von Kirchheim, Landgerichts Türkheim,
9) Spindler, Andreas, Sohn eines Hausmeisters in der Strafarbeits-Anstalt zu Kaisheim, Landgerichts Donauwörth,
10) Streicher Karl, Maurermeisterssohn von Wemding,

dd) zu 70 fl.

an die 6 Seminaristen des I. Kurses:
1) Daiser, Andreas, Taglöhnerssohn von Buttenwiesen, Landgerichts Wertingen,
2) Forstner, Adelin, Sohn eines verstorbenen Schullehrers von Osterzell, Landgerichts Kaufbeuren,
3) Kögel, Stephan, Schullehrerssohn von Bubesheim, Landgerichts Günzburg,
4) Rosenegger, Ignatz, Sohn eines verstorbenen Schneiders von Bachhagel, Landg. Lauingen,
5) Treuleben, Wilhelm, Sohn eines pens. Gerichtsdieners in Autenried, Landgerichts Günzburg,
6) Weindl, Leonhard, von Thannhausen, Landgerichts Krumbach;

ee) zu 65 fl.

an die beiden Schullehrer-Seminaristen des I. Kurses:
1) Kastner, Johann, von Dillingen,
2) Rottmayr, Johann, Schneiderssohn von Fünfstetten, Landgerichts Wemding;

ff) zu 60 fl. an

1) Allgeier, Joh. Baptist, Schullehrersohn von Lengenwang, Landgerichts Füßen,
2) Büßler, Theodor, Schullehrersohn von Roßhaupten, Landgerichts Füßen,
3) Mayrhofer, Anton, Sohn eines verstorbenen Schullehrers in Waltenhausen, Landgerichts Krumbach,
4) Ritzler, Maximilian, Bauernsohn von Tiefenbach, Landgerichts Immenstadt,
5) Schmitt, Adam, Grenzoberaufsehersssohn von Nonnenhorn, Landgerichts Lindau,

sämmtlich Seminaristen des I. Kurses.

gg) mit halben Freiplätzen zu 50 fl.

an die Seminaristen des I. Kurses:
1) Laumberger, Jakob, Bäckerssohn von Pläß, Gerichts Babenhausen,
2) Döring, Friedrich, Tischlermeisterssohn von Augsburg,
3) Geiger, Alban, Schullehrersohn von Hürblingen, Landgerichts Göggingen,
4) Hörrmann, Bend., Sohn eines verst. Taglöhners in Rottach, Landg. Kempten,
5) Mayer, Augustin, Schullehrersohn von Oberkamlach, Landgerichts Mindelheim,
6) Sendlinger, Joseph, Schmiedmeisterssohn von Wörnitzstein, Landg. Donauwörth,
7) Trieb, Adolph, Schullehrersohn von Mindelheim,

8) Weibel, Anton, Schreinerssohn von Hainhofen, Landgerichts Göggingen,
9) Zeitlmann, Otto, Sohn eines Gerichtsthierarztes von Nördlingen;

hh) zu 40 fl.

dem Seminaristen des I. Kurses:
Huber, Martin, Sohn eines Schullehrers in Egg a. d. Günz, Landg. Ottobeuren.

ii) zu 35 fl.

dem Seminaristen des II. Kurses:
Lehner, Ignatz, Sohn eines Glasmachers in Kreutzthal, Landg. Kempten, endlich

kk) zu 25 fl.

den beiden Seminaristen des I. Kurses:
1) Hiemer, Ludwig, Bauernsohn von Renhausen, Landgerichts Kempten,
2) Meierhofer, Martin, Schullehrersohn von Pfaffenhofen, Landgerichts Wertingen.

Zusammen 3600 fl.

B.

Im protestantischen Schullehrer-Seminar zu Schwabach erhielten Unterstützungen die Seminaristen des II. Kurses:

1) Engelhard, Ernst, Schullehrerssohn von Obermaxfeld, Landg. Neuburg 66 fl.,
2) Kohl, Jakob, Schullehrerssohn von Ebermergen, Gerichts Harburg . 66 fl.,
3) Schröbel, Johann, Sohn eines verlebten Oekonomen von Augsburg 88 fl.;

die Seminaristen des I. Kurses:
4) Pfeiffer, Georg, Brodwägerssohn von Augsburg . . . . 50 fl.,
5) Wäglein, Michael, Holzaufsehersssohn von Memmingen . . . . . 80 fl.

Summa 350 fl.

II.

Unterstützungen an die Zöglinge:

a) der Taubstummen-Schule in Lauingen.

Es erhielten
1) Albrecht, Johann Baptist, Taglöhnersohn von Straßberg, Landg. Schwabmünchen . . . . 60 fl.,
2) Volkardt, Joh., Söldnerssohn von Bubenhausen, Ldg. Weißenhorn 50 fl.,
3) Emmer, Anton, Schweinhirtensohn von Daiting, Landg. Monheim 60 fl.,
4) Ferling, Joseph, Söldnersohn von Geisenried, Landg. Obergünzburg 64 fl.,
5) Fluem, Konrad, Strumpfwirkerssohn von Weißenhorn, Ldg. Roggenburg 36 fl.,
6) Kröner, Linus, Taglöhnerssohn von Dirrlauingen, Landg. Dillingen 60 fl.,
7) Lais, Blasius, Söldnerssohn von Gersthofen, Landg. Göggingen . 60 fl.,
8) Schöner, Pius, Maurerssohn von Steppach, Landg. Göggingen . 60 fl.,
9) Probst, Anna, Söldnerstocher von Gößheim, Landg. Wemding . 60 fl.,
hiezu kommen noch für Bestreitung von Schreibmaterialien, Lehrbüchern ꝛc. 15 fl.

Gesammtsumma 525 fl.

b) In der Taubstummen-Erziehungsanstalt zu Dillingen erhielten:

1)	Brühle, Viktoria, Taglöhnerstochter von Benningen, Ldg. Ottobeuren	60 fl.,
2)	Härpfer, Anna, Schreinermeisterstochter von Donauwörth . . .	60 fl.,
3)	Haupeltshofer, Maria Anna, Söldnerstochter von Offingen, Ldg. Günzburg	40 fl.,
4)	Hebeis, Marg., von Rögling, Landgerichts Monheim	70 fl.,
5)	Holzhauser, Therese, von Dillingen	40 fl.,
6)	Igel, Johanna, Söldnerstochter von Heimertingen, Gerichts Babenhausen	60 fl.,
7)	Kolb, Therese, Taglöhnerstochter von Krumbach	25 fl.,
8)	Kraus, Ther., Bauerntochter von Oberschönenberg, Ldg. Zusmarshausen	30 fl.,
9)	Meier, Agatha, von Roggden, Landgerichts Wertingen	50 fl.,
10)	Wagner, Josepha, Bauerntochter von Rechbergreuthen, Ldg. Dillingen	60 fl.,
	hiezu kommen für Bestreitung von Schreibmaterialien, Lehrbüchern u. dgl.	5 fl.
	Gesammtsumma	500 fl.

III.

Unterstützungen an Zöglinge in dem Central-Taubstummen-Institute zu München.

Es erhielten:

1)	Huber, Xav., Zimmermeisterssohn von Wertingen einen $^3/_4$ Freiplatz zu	93 fl.	45 kr.,
2)	Rauner, Andreas, Söldnerssohn von Tapfheim, Ldg. Höchstädt, einen $^3/_4$ Freiplatz zu	93 fl.	45 kr.,
3)	Dürrwanger, Magdalena, Gärtnerstochter von Augsburg einen ganzen Freiplatz zu	125 fl.	— kr.,
4)	Handmann, Emilie, Schuhmacherstochter von Kaufbeuren einen halben Freiplatz zu	62 fl.	30 kr.
	Gesammtsumma	375 fl.	— kr.

IV.

Unterstützung eines Zöglings in der kgl. Blindenerziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt in München,

Namens Schäffer, Joseph, Spenglerssohn von Günzburg für einen Freiplatz zu 125 fl.
Summa per se.

V.

Unterstützung eines Freizöglings in dem Institute für krüppelhafte arme Kinder in München,

Namens Anton Fischer, Sohn eines Eisenbahn-Stationsdieners von Donauwörth mit einer ganzen Freistelle zu 100 fl.

Summa per se.

VI.

Unterstützungen armer Mädchen in dem Erziehungsinstitute für verwahrloste Kinder zu Wörishofen.

Mit ganzen Freiplätzen zu je 66 fl. wurden bedacht:

1) die Doppelwaise Augusta Bodenlager, Wegmacherstochter von Schwabmünchen,

2) die Waise Kath. Hafe, Söldnerstochter von Königsbrunn,
3) Mathilde Schieberer, Taglöhnerstochter von Weicht, Landgerichts Türkheim,
4) Josepha Baumann, einfache Waise, Taglöhnerstochter von Scherstetten, Landg. Türkheim,
5) Genovefa Schnieringer, einfache Waise, Wirthstochter von Wörishofen, Landg. Türkheim,
6) Viktoria Schwaier, von Nassenbeuren, Landgerichts Mindelheim,
7) Philomena Holdenegger, von Diemantstein, Gerichts Bissingen,
8) Anna Maria Wachter, von Füßen.

Zusammen 528 fl.

(Der diesem Institute pro 18$^{49}/_{50}$ aus Kreisfonds zugewendete Beitrag von 528 fl. wurde auf die bauliche Herstellung der Lokalitäten und die primitive Einrichtung des Instituts verwendet.)

Zusammenstellung.

I.

Unterstützungen an Schullehrer-Seminaristen

1) im katholischen Seminar zu Lauingen	3600 fl.
2) im protestantischen Seminar zu Schwabach	350 fl.

II.

Unterstützungen an die Zöglinge der Taubstummenschule

1) zu Lauingen	525 fl.
2) zu Dillingen	500 fl.

III.

Unterstützungen an Zöglinge im Central-Taubstummeninstitute zu München	375 fl.

IV.

Unterstützung eines Freizöglings in der k. Blinden-, Erziehungs- und Beschäftigungsanstalt zu München	125 fl.

V.

Unterstützung eines Freizöglings in der k. Erziehungsanstalt für arme krüppelhafte Kinder in München	100 fl.

VI.

Unterstützungen an Zöglinge in dem Erziehungsinstitute für arme verwahrloste Mädchen in Wörishofen	528 fl.
Total-Summa	6103 fl.

Augsburg, den 25. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Rehlingen, coll.

Ad Num. 43072. **praes. $^{3}/_{9}$ 52.**

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Lachen, kgl. Landgerichts Ottobeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Uebertragung der katholischen Pfarrei Ebershausen, kgl. Landgerichts Roggenburg, an den bisherigen Pfarrer, Priester Peter Steiner, ist die katholische Pfarrei Lachen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Ottobeuren und zählt 401 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 315 fl. $^{1}/_{2}$ pf. nämlich: 1) an ständigem Gehalte 244 fl. 37 kr. $3^{1}/_{2}$ pf.; 2) aus Realitäten 15 fl. 59 kr. $1^{1}/_{2}$ pf.; 3) aus Rechten 20 fl. 54 kr.; 4) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 55 fl. 5 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 21 fl. 36 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche, binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 25. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 41963. **praes. $^{3}/_{9}$ 52.**

(Die Erledigung des Haidelberger'schen Stipendiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Ablauf des Studienjahres $18^{51}/_{52}$ kommt das im Jahre 1656 von dem fürstlich Augsburgischen Rathe und Chorherrn bei St. Peter in Dillingen, Theol. Dr. Michael Haidelberger gestiftete, Haidelberger'sche Familien- u. Lokal-Stipendium, in einem Jahresbetrage von dermalen 37 fl. 8 kr. in Erledigung.

Der nächste Anspruch auf den Genuß dieses Stipendiums ist durch die Stiftungs-Urkunde vom 26. Dezember 1656 dem, mit dem Stifter nächstverwandten Studirenden Haidelberger'schen Namens und Stammes, in Ermanglung eines solchen dem durch Schwägerschaft nächstverwandten Studirenden, bei Nichtvorhandensein solcher Bewerber einem jedoch bereits zum Uebertritte in die Grammatik (vierte Klasse der Lateinschule) befähigten Bürgerssohne von Süpplingen eingeräumt; bei gänzlichem Mangel von Bewerbern der vorbenannten Kategorien kann das Stipendium auch einem anderen Studirenden verliehen werden.

Dieses Stipendium wird hiemit unter dem Beifügen öffentlich zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Competenz-Gesuche, vorschriftsmäßig mit legalen Verwandtschafts-Nachweisen, Studien- und Sitten-Zeugnissen belegt, innerhalb 2 Monaten vom Tage gegenwärtiger Ausschreibung, portofrei bei der kgl. Stipendienfonds-Verwaltung in Dillingen

einzureichen sind, von welcher Behörde sodann wegen Erholung des Präsentations-Beschlusses, und wegen Erlangung der Bestätigung desselben von Seite der unterfertigten Stelle, das weitere besorgt werden wird.

Augsburg, den 25. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Kreis-Notizen.

praes. ³/₉ 25.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. August l. Js. dem Priester Peter Steiner, Pfarrer in Lachen, kgl. Landgerichts Ottobeuren, die katholische Pfarrei Ebershausen, kgl. Landgerichts Roggenburg allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. ³/₉ 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. August l. Js. Nr. 6671 dem Priester Karl Mevius, Pfarrer zu Kleinkötz, kgl. Landgerichts Günzburg, die katholische Pfarrei Beckstetten, kgl. Landgerichts Türkheim allergnädigst zu übertragen geruht.

Extra-Beilage

zum Kreis-Intelligenzblatt für Schwaben und Neuburg Nr. 73.
vom 3. September 1852.

Instructive Vorschriften

zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Gewerbsteuer betr."

Das Gewerbsteuer-Gesetz vom 28. Mai 1852 (Gesetzblatt Nr. 25 Seite 329) hat gemäß Artikel 66 desselben mit dem Finanzjahre 18⁵²/₅₃ in Wirksamkeit zu treten.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes berufenen Organe erhalten daher den Auftrag, sofort die geeigneten Einleitungen zu treffen, um die Durchführung der neuen Gewerbsteuer-Anlage allenthalben rechtzeitig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu bewirken.

I.

Zu Abschnitt I. des Gesetzes.

Die Bestimmungen über den

Gegenstand und Maßstab der Gewerbsteuer

sind in Abschnitt I. des Gesetzes und in den dem Artikel 5 als integrirende Theile einverleibten beiden Beilagen, der Steuer-Scala und dem Steuer-Tarife, enthalten. Die in dieser Beziehung dem Landtage gemachten Vorlagen sowie die in dessen Sitzungen gepflogenen Verhandlungen geben sowohl über den Geist und die Absichten des Gesetzes, als auch über seine praktische Anwendung die nöthigen Erläuterungen an die Hand. Es kann sohin bezüglich des materiellen Theiles im Allgemeinen auf den Inhalt jener Erörterungen Bezug genommen werden; — um übrigens den Vollzugsbehörden, sowie den Mitgliedern der Steuer-Ausschüsse die Kenntniß der dem Gesetze zu Grunde liegenden Principien möglichst zu erleichtern, ist im Anschlusse ein Auszug aus denjenigen Motiven beigefügt, mit welchen der Entwurf des nunmehr allerhöchst sanctionirten Gesetzes bei dessen Vorlage an die Kammern von Seite des Staatsministeriums begleitet wurde, und in denen sich der innere Zusammenhang der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in einem gedrängten Bilde dargestellt findet.

1. Beilage.

II.

Zu Abschnitt II. des Gesetzes.

Das bei Anlage der Gewerbsteuer zu beobachtende

Verfahren

ist durch Abschnitt II. des Gesetzes geregelt. Indem die einschlägigen Stellen und Behörden zunächst auf die dortselbst getroffenen Bestimmungen hingewiesen werden, findet sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung in den einzelnen Bezirken noch nachstehende instructive Vorschriften zu erlassen.

§. 1.

Verzeichnung sämmtlicher Gewerbtreibenden.

Um für die Vollständigkeit der Steuerlisten eine entsprechende Grundlage zu gewinnen und den Vollzug der Artikel 26 u. 27 des Gesetzes in geeigneter Weise bewirken zu können, erscheint es vor Allem nothwendig, daß für jede Gemeinde ein Verzeichniß

sämmtlicher in derselben befindlicher Gewerbtreibenden aufgestellt werde. Die Anfertigung dieser Verzeichnisse haben die Gemeindebehörden, welchen die Aufforderung zur Abgabe der Steuer-Erklärungen gemäß Art. 26 übertragen ist, im Benehmen mit den einschlägigen kgl. Rentämtern vorzunehmen.

Wer zur Entrichtung einer Gewerbsteuer und demgemäß zur Abgabe einer Steuer-Erklärung verpflichtet ist, bestimmt der Artikel 1 des Gesetzes. Da übrigens die Entscheidung der Frage, ob Jemand ein steuerbares Gewerbe treibt, nach Art. 35 zunächst dem Steuer-Ausschusse anheimgegeben ist, so sind in das erwähnte Verzeichniß auch alle jene Individuen aufzunehmen, bei welchen die Frage, ob deren Geschäft in die Kategorie der gewerbsmäßig betriebenen Erwerbsarten gehört, zweifelhaft und daher eine deßfallsige Beschlußfassung der Einsteuerungs-Behörde veranlaßt erscheint. In den diesseitigen Kreisen ist hierauf insbesondere bezüglich der sogenannten freien Gewerbe und Erwerbsarten (vgl. Art. 8 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825) zu achten.

Nach Art. 2 des Gesetzes ist die Steuerpflicht bei jener Finanzbehörde begründet, in deren Bezirk das steuerbare Gewerbe betrieben wird. Soferne der Inhaber eines Geschäftes eine Niederlage seiner Erzeugnisse außerhalb des Ortes, an welchem das Hauptgeschäft betrieben wird, hält (Art. 19 i. f.), so wird die für die Niederlage zu erhebende besondere Steuer bei jenem auswärtigen Rentamte angelegt, in dessen Bezirk sich die Niederlage befindet. Derartige Niederlagen sind daher in das Verzeichniß jener Gemeinde, woselbst sie bestehen, aufzunehmen.

§. 2.

Aufnahme der Steuererklärungen.

Die Anfertigung der vorgedachten Verzeichnisse und die hiernach erfolgende Aufforderung der Pflichtigen zur Fatirung ist so rechtzeitig zu bewerkstelligen, daß die Aufnahme der Steuer-Erklärungen in sämmtlichen Gemeinden

mit dem **1. November** lauf. Js.

ungehindert beginnen kann.

II. Beilage.

Die Abgabe der mündlichen, in fortlaufender Reihenfolge durch die Gemeindebehörde aufzunehmenden, sowie der schriftlich eingereichten Steuer-Erklärungen hat nach dem in der Anlage beifolgenden exemplificirten Formulare in tabellarischer Form zu erfolgen.

Die Rubriken der Haupt-Columne I des Formulars sind zum Eintrage der Erklärung des Steuerpflichtigen oder seines Stellvertreters bestimmt, die Haupt-Columnen II, III und IV dagegen haben für die Einträge des Steuer-Ausschusses und der Finanzbehörden frei zu bleiben.

Die Erklärung des Gewerbtreibenden wird nach den in Art. 26 des Gesetzes ertheilten allgemeinen Vorschriften, unter allseitiger Berücksichtigung der in Art. 7 bis 24 enthaltenen Bestimmungen abgegeben.

a) In der ersten Rubrik der Haupt-Columne I ist der Name und Wohnort nebst Wohnungsbezeichnung des Steuerpflichtigen vorzutragen; in der zweiten Rubrik sind das oder die von demselben betriebenen Gewerbe einzustellen. Bei Angabe der Gewerbsgattung entscheidet gemäß Art. 7 des Gesetzes der thatsächliche Betrieb des Gewerbes; etwaige Erläuterungen, welche in dieser Beziehung nothwendig erscheinen, sind in der hiefür besonders eröffneten 5ten Rubrik bemerklich zu machen.

b) Die dritte Rubrik ist zum Eintrage derjenigen äußerlich kennbaren Merkmale, welche gemäß Art. 4 lit. a — c die Grundlage zur Feststellung der Betriebsanlage bilden, bestimmt. Die in der zweiten Abtheilung des gesetzlichen Tarifs bezüglich der Berechnung der Betriebsanlage ertheilten Normen sind maßgebend dafür, ob der Steuerpflichtige die Zahl der verwendeten Gehilfen und Arbeiter, oder die Zahl und Art der im Gebrauch befindlichen Geschäfts- Vor- und Einrichtungen, oder endlich die Menge des Erzeugnisses (diß bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien) zu fatiren hat. Im eigenen Interesse des Steuerpflichtigen erscheint es zweckmäßig, daß derselbe nicht unterläßt, auch in jenen Fällen, in denen dem Tarif zufolge die Betriebsanlage nicht nach bestimmten äußerlich kennbaren Merkmalen berechnet wird, sondern zu deren Berechnung ein Spielraum von Klassensätzen gegeben ist (Art. 4 letzter Absatz), wenigstens einige Anhaltspunkte in der Steuer-Erklärung namhaft zu machen, welche von dem Steuerausschusse zur Beurtheilung der Betriebsausdehnung sachdienlich benützt werden können.

Bei den bereits im Betriebe befindlichen Gewerben hat die Declaration der Betriebsmerkmale nach dem Durchschnitte der jüngst vorhergegangenen drei Jahre zu geschehen.

(Art. 26 lit. a, b u. c, vgl. mit Art. 8 u. 9).

Die Bestimmung dieser Durchschnittsgrößen findet nach gewöhnlichen mathematischen Grundsätzen statt. Wenn z. B. ein Gewerbe im Jahre $18^{49}/_{50}$ zwölf, $18^{50}/_{51}$ acht und $18^{51}/_{52}$ zehn Gesellen beschäftiget hat, so sind als Durchschnitt $\frac{12 + 8 + 10}{3}$ d. i. 10 Gesellen zu fatiren. Hat eine Spinnerei im Jahre $18^{49}/_{50}$ 3000, im Jahre $18^{50}/_{51}$ 3600 und im Jahre $18^{51}/_{52}$ 3900 Spindeln im Gebrauche gehabt, so beträgt der behufs der Steueranlage zur Fassion zu bringende Durchschnitt $\frac{3000 + 3600 + 3900}{3}$ d. i. 3500 Spindeln. Ein Branntweinbrenner, der im jüngstvergangenen Jahre 200, im zweitletzten Jahre 240, und im drittletzten Jahre 190 Eimer erzeugt hat, wird $\frac{190+240+200}{3}$ d. i. 210 Eimer als Durchschnitt fatiren. In gleicher Weise ist da zu verfahren, wo die Betriebsausdehnung entweder nach der Natur des Geschäftes, oder aus Veranlassung besonderer Umstände während des Jahres öfters wechselt, z. B. ein Zimmermeister habe

$18^{49}/_{50}$ 3 Monate lang 7, einen Monat 3 und 8 Monate hindurch 18 Gesellen,
$18^{50}/_{51}$ 4 Monate lang 12, 2 Monate 6 und 6 Monate 24 Gesellen,
$18^{51}/_{52}$ 4 Monate gar keinen und 8 Monate hindurch 30 Gesellen

beschäftiget, so berechnet sich der Monatsdurchschnitt

pro $18^{49}/_{50}$ auf $\frac{21 + 3 + 144}{12}$, d. i. 14,

pro $18^{50}/_{51}$ auf $\frac{48 + 12 + 144}{12}$, d. i. 17,

pro $18^{51}/_{52}$ auf $\frac{0 + 240}{12}$, d. i. 20

sohin in Summa für 3 Jahre auf 51, woraus sich im Durchschnitt für ein Jahr $\frac{51}{3}$, d. i. 17 Gesellen zur Fassion ergeben.

Sich etwa entziffernde Bruchtheile sind bei diesen Berechnungen außer Ansatz zu lassen.

In derselben Weise wird in den im Art. 10 des Gesetzes bezeichneten Fällen verfahren. Gesetzt, ein Meister betreibt zur Zeit der Fassion sein Gewerbe erst seit anderthalb Jahren, und hat im ersten halben Jahre des Betriebes 3, im zweiten halben Jahre 4 und im dritten halben Jahre 5 Gehilfen beschäftigt, so ist als Durchschnitt die Zahl von 4 Gehilfen anzusetzen u. s. w.

(Vgl. hiezu Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. Bd. V. S. 265.)

c) Da nach Art. 19. des Gesetzes, dann, wenn mit einem Gewerbe, das nicht schon an und für sich unter die Handelsgewerbe gehört, die Haltung eines offenen Verkaufsladens verbunden ist, und der Berechtigte den Ladenverkauf auch auf nicht selbst producirte, sondern aus andern Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufs-Gegenstände ausdehnt, derselbe neben der Steuer seines bezüglichen Gewerbes noch einer besonderen Steuer als Händler der geführten Waare unterliegt, — so ist der Steuerpflichtige in derartigen Fällen gemäß Art. 26. lit. c. gehalten, von diesem Verhältnisse in der Declaration besondere Erwähnung zu thun. — Zu diesem Zwecke ist die vierte Rubrik der Hauptkolumne I. eröffnet. Die fünfte Rubrik endlich ist für die Unterschrift des Fatenten bestimmt und giebt demselben zugleich Gelegenheit, etwaige besondere auf seinen Gewerbsbetrieb und die Steuer-Regulirung Einfluß übende Verhältnisse erläuternd zu erwähnen.

§. 3.

Die Gemeindebehörden werden für die Einhaltung der vorgedachten Bestimmungen bei Aufnahme der Steuer-Erklärungen Sorge tragen, und durch entsprechende Aufklärung der Pflichtigen späteren Anständen und Vorladungen möglichst zu begegnen suchen. Die kgl. Rentämter haben zu diesem Behufe vor dem Beginne der Fassionsaufnahme mit den ihrem Bezirke angehörenden Gemeindebehörden in geeignetes Benehmen zu treten und denselben, soweit dieß nothwendig erscheint, mit sachdienlichen Erläuterungen an die Hand zu gehen.

Zugleich werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Sache die kgl. Regierungs-Finanzkammern dafür sorgen, daß die kgl. Rentämter vom Sitze der Kreisregierung aus mit einem genügenden Vorrathe von — nach dem exemplificirten Formulare gefertigten Papiere zur Verabreichung an die Gemeindebehörden versehen werden, welch' letztere dasselbe zur Aufnahme der mündlichen Erklärungen, sowie zur allenfalls gewünschten Mittheilung für die Abgabe schriftlicher Declarationen zu benützen haben.

Bezüglich derjenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Erklärung nicht rechtzeitig abgeben, ist nach Art. 27. des Gesetzes zu verfahren.

§. 4.

Vorbereitung der Steuerlisten durch das Rentamt.

Die Aufnahme der Steuer-Erklärungen muß allenthalben

bis Mitte des Monats November

vollendet sein.

Die Listen der in fortlaufender Reihenfolge aufgezeichneten mündlichen Steuer-Erklärungen werden hierauf nebst den schriftlich eingereichten Declarationen an das kgl. Rentamt übergeben (Art. 28.), welches dieselben vorschriftsmäßig ordnet, und in jeder Beziehung zur Vorlage an den Steuer-Ausschuß vorbereitet. Die kgl. Rentbeamten sind hiebei durch Art. 28 und 40 des Gesetzes insbesondere angewiesen, die eingekommenen Declarationen auch in materieller Hinsicht einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen, und in zweifelhaften Fällen sofort alle jene Erhebungen zu pflegen, welche zur Bemessung der Ausdehnung des Gewerbsbetriebes und zur Begründung der von Seite der Staats-Anwaltschaft bei dem Steuer-Ausschusse zu stellenden Anträge als nothwendig erscheinen.

§. 5.

Wahl der Steuer-Ausschüsse.

Die Steuer-Ausschüsse haben hienach in sämmtlichen Bezirken

zu Anfang des Monats Dezember l. Js.

zusammenzutreten.

Der diesem Termine vorausgehende Zeitraum ist dazu zu benützen, um die Constituirung der Steuer-Ausschüsse (Art. 29 bis 33) und die Eintheilung der Bezirke, nach welchen die Prüfung vorgenommen werden soll, so vorzubereiten, daß die Feststellung der Steuer-Erklärungen ohne Aufenthalt ihren Fortgang nehmen kann.

Die kgl. Regierungs-Finanzkammern werden demnach ohne Aufschub mit den kgl. Regierungskammern des Innern ins Benehmen treten, um die Ernennung derjenigen Beamten zu veranlassen, welche gemäß Art. 29 lit. a. coll. Art. 37 Abs. 1 den Vorsitz im Steuer-Ausschusse zu übernehmen haben.

Die hiezu bestimmten Distrikts-Polizeibeamten sind kraft dieses ihnen übertragenen Special-Commissoriums angewiesen, die nach Art. 30 zusammengesetzte Wahlversammlung rechtzeitig (im Laufe des Monats November) einzuberufen, und die von derselben vorzunehmende Wahl von zehn Ausschuß-Mitgliedern zu leiten. Nach geschlossener Wahl versammelt der vorsitzende Distrikts-Polizeibeamte die aus derselben hervorgegangenen zehn Mitglieder, welche nunmehr unter sich gemäß Art. 30. Abs. 3 und 4. die vier ständigen Ausschuß-Mitglieder aus ihrer Mitte zu wählen und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Zugleich veranlaßt der mit dem Wahlkommissariat betraute Beamte die einschlägigen Gemeindebehörden, diejenigen Stellvertreter zu bezeichnen, welche in Verhinderung des als fünftes Ausschuß-Mitglied gesetzlich bestimmten Gemeinde- oder Distrikts-Vorstehers nach Art. 29. lit. e. in den Ausschuß zu treten haben.

Die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 5 und des Art. 31 sind bei dem Wahlgeschäfte genau zu beachten. Der Absatz 1 des Art. 31. hat in dem Regierungsbezirke der Pfalz insoferne analoge Anwendung zu finden, daß in dem Falle, wenn sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Ortschaft, die 500 oder mehr Familien zählt, befindet, von den 10 Mitgliedern wenigstens drei aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute gewählt werden müssen.

(Vgl. Stenogr. Ber. Band V. p. 285).

Nach Vollzug des gesammten Wahlgeschäftes sind die hierüber gepflogenen Ver-

handlungen nebst einem Verzeichnisse sämmtlicher Ausschuß-Mitglieder und ihrer Ersatzmänner an das betreffende Rentamt zu übermachen.

Die eidliche Verpflichtung der Ausschuß-Mitglieder nimmt der vorsitzende Distrikts-Polizeibeamte erst bei deren Eintritt in den Ausschuß, beziehungsweise bei Beginn ihrer Funktionen vor.

§. 6.

Prüfung und Feststellung der Steuer-Erklärungen.

Mit dem in vorstehendem Paragraphe bezeichneten Zeitpunkte hat die Prüfung und Feststellung der Steuer-Erklärungen zu beginnen.

Der kgl. Rentbeamte ladet hiezu den vorsitzenden Distrikts-Polizeibeamten, sowie die betreffenden Ausschuß-Mitglieder — zu bestimmtem Termine — an den Sitz des kgl. Rentamtes ein (Art. 34 Abs. 1).

Bezüglich der Stellung und Aufgabe des Vorsitzenden, dann des kgl. Rentbeamten als Staatsanwaltes, sowie der stimmberechtigten Ausschuß-Mitglieder wird auf die deßfallsigen Bestimmungen des Gesetzes Bezug genommen. Im Falle der Beanstandung einer Steuer-Erklärung ist die Vernehmung, beziehungsweise Ladung des Betheiligten vor der Beschlußfassung gemäß Art. 34 und 37. Abs. 2 umsoweniger zu verabsäumen, als die Außerachtlassung dieser gesetzlichen Vorschrift eine Nichtigkeit des Verfahrens ex defectu citationis (Art. 48) nach sich ziehen würde.

Die Competenz des Steuer-Ausschusses ist in Art. 35. des Gesetzes genau bestimmt. Für den Eintrag der Beschlüsse desselben ist die Haupt-Columne II des beiliegenden Formulars bestimmt.

a) Nach lit. a bis c, dann h und i des Art. 35 hat der Ausschuß die Qualität des von dem Steuerpflichtigen betriebenen Gewerbes zu bestimmen und dasselbe unter die entsprechende der in dem gesetzlichen Tarife vorgetragenen Gewerbsgattungen einzureihen, oder, soferne das betriebene Geschäft in dem Tarife nicht enthalten sein sollte, dasselbe nach der Analogie an das dem einzusteuernden zunächst verwandte Gewerbs-Geschäft (Art. 6) anzugleichen. Zu diesem Zwecke ist die erste Rubrik der Haupt-Columne II eröffnet, in welcher der Beschluß des Ausschusses über die Qualität des oder der von dem Pflichtigen betriebenen Gewerbe, und zugleich der laufende Nummer des gesetzlichen Tarifs, unter welchen die Einreihung behufs der Besteuerung stattfindet, einzutragen ist.

b) Die zweite Rubrik ist für die Festsetzung der äußeren Betriebsmerkmale des Gewerbes, soferne diese für die Berechnung der Steueranlage dem Tarif zufolge maßgebend sind, nach Vorschrift der lit. d bis g. des Art. 35 bestimmt. Die im §. 2. lit. b. gegenwärtiger Instruction gegebenen Andeutungen haben bei der Beschlußfassung des Ausschusses gleichfalls ihre grundsatzmäßige Anwendung zu finden. Wenn von dem Ausschusse eine Abänderung der von dem Gewerbtreibenden deklarirten Durchschnittsgrößen vorgenommen wird, so ist hievon in dem nach Art. 41 aufzunehmenden Protokolle in Kürze Erwähnung zu thun.

c) Nach Art. 35 lit. k hat der Ausschuß zu entscheiden, ob in einem mit einem Handwerks- oder Fabrikgeschäfte verbundenen Laden nur eigene Producte oder auch aus andern Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufsgegenstände feil gehalten werden, dann in letzterem Falle, welcher Steuerbetrag für das Ladengeschäft nach Maßgabe der

in Art. 19. deßfalls getroffenen Bestimmungen in Ansatz zu bringen ist. — Die dritte Rubrik der Haupt-Columne II ist eröffnet, um den Beschluß des Ausschusses über das in fraglicher Beziehung obwaltende Verhältniß vorzutragen, und gegebenen Falles zugleich den Tarif-Nummer des entsprechenden Handelsgeschäftes, unter welchen der Ladenverkauf der fremden Erzeugnisse subsumirt werden soll, — sowie die Ausmessung der Steuer zu bezeichnen, als welche gemäß Art. 19. Abs. 1 a. E. nach Umständen der halbe bis ganze Betrag der für das entsprechende Handelsgeschäft bestimmten Steueranlage in Ansatz zu bringen ist.

(Vgl. Nr. 1. der in dem beigegebenen Formulare aufgeführten Beispiele).

d) Dem Steuer-Ausschusse ist durch den letzten Absatz des Art. 35. (vgl. mit Art. 4. am Ende) die weitere Aufgabe zugewiesen, in allen jenen Fällen, in welchen die Betriebsanlage nicht nach bestimmten, äußerlich kennbaren Merkmalen berechnet wird, sondern zu deren Bestimmung ein Spielraum von Klassensätzen in dem Tarife gegeben ist, die Ausmessung der Betriebsanlage vorzunehmen. Die Festsetzung derselben erfolgt in der Art, daß derjenige Klassensatz der Steuer-Scala, dessen Geldbetrag der Ausschuß als den Betriebsverhältnissen des Geschäftes entsprechend erachtet, in die vierte Rubrik der Haupt-Columne II eingetragen wird.

(Vgl. Beispiel Nr. 6. des Formulars).

Der allgemeine Grundsatz, nach welchem diese Ausmessung stattzufinden hat, ist bereits am Schlusse des §. 7. der auszugsweise beigefügten Gesetzesmotive angedeutet. Specielle Anhaltspuncte lassen sich bei der Verschiedenartigkeit der vorkommenden Fälle nicht im vorhinein feststellen. Jedenfalls wird übrigens das Hauptaugenmerk des Ausschusses darauf zu richten sein, die Bemessung des Klassensatzes in einer Weise vorzunehmen, daß die sich hieraus ergebende Besteuerung in einem entsprechenden Verhältnisse zu der sich gesetzlich berechnenden Gewerbsteuer anderer Geschäfte, welche nach äußeren Betriebsmerkmalen angelegt sind, steht. Gesetzt, es handle sich um Bestimmung der Betriebsanlage eines Großhandlungsgeschäftes; befindet sich nun z. B. in dem Bezirke eine Fabrik, von welcher angenommen werden kann, daß sie ungefähr gleichen Unternehmer-Gewinn, wie das in Frage stehende Großhandlungsgeschäft abwerfe, so wird, wenn die nach Zahl der Arbeiter oder der Vorrichtungen bemessene Gewerbsteuer jener Fabrik im Ganzen 300 fl. beträgt, es als geeignet erscheinen, für das einzusteuernde Großhandlungsgeschäft als Betriebsanlage den Klassensatz XXIII auszusprechen, indem der dieser Klasse entsprechende Geldbetrag von 250 fl. mit Zurechnung der Normalanlage von Tarif-Nummer 336 zu 50 fl., sodann für das Großhandlungsgeschäft ebenfalls eine Gesammt-Steueranlage von 300 fl. entziffert.

e) Nach Art. 25. des Gesetzes ist die Regierungs-Finanzkammer ermächtiget, unter den daselbst näher bezeichneten Voraussetzungen die sich gesetzlich berechnende Normal- und Betriebsanlage auf Antrag des Steuer-Ausschusses um einen bestimmten Theil zu ermäßigen.

Um derartige Nachlässe sofort bei der Aufstellung der Steuerliste und der Einweisung des Steuer-Solls von Seite der Regierung berücksichtigen zu können, erscheint es als nothwendig, daß die bezüglichen Anträge des Ausschusses sogleich bei Festsetzung

der Steuer-Declarationen gestellt werden. Dieselben sind in der ersten Rubrik der Haupt-Columne IV vorzutragen, und mit einer kurzgefaßten gutachtlichen Aeußerung des Rentamtes zu begleiten.

(Vgl. Beispiele Nr. 2, 8, 11. des Formulars).

Die zweite Rubrik der Columne IV ist für den — in Ziffern auszudrückenden Beschluß der Kreisregierung offen zu halten.

Die Natur des Art. 25. als einer für bestimmte Fälle gegebenen Ausnahmsbestimmung erheischt bei deren Anwendung eine wohlbemessene Vorsicht und gründliche Erwägung der obwaltenden Umstände, um nicht durch eine übermäßige Ausdehnung derselben die gesetzlich beabsichtigte Anlage der Gewerbsteuer in ihrer Wesenheit zu alteriren. Hiebei will hier nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß die fragliche Gesetzesbestimmung nicht die individuellen Verhältnisse des einzelnen Gewerbtreibenden im Auge hat, da diese schon in der nach der respectiven Betriebsausdehnung bemessenen Betriebsanlage ihre Berücksichtigung finden, sondern daß dieselbe vielmehr die Rücksichtsnahme auf besondere örtliche, namentlich Verkehrs- und Absatzverhältnisse bezielt, wie z. B. die unverhältnißmäßige Uebersetzung eines Gewerbes an einem Orte, die durch Veränderung der Verkehrswege, durch Eisenbahnen u. dgl. herbeigeführten Betriebsstockungen, die gedrückte Lage einzelner Industrie-Zweige da, wo der Meister in der Regel für den größeren Manufacturisten arbeitet und daher des selbstständigen Unternehmer-Gewinnes größtentheils entbehrt u. s. w.

(Vgl. über diesen Gegenstand auch Stenogr. Ber. Band V. p. 387 und 389).

Die gemäß der gesetzlichen Bestimmungen Art. 43 bis 47 veranlaßten Strafbeschlüsse hat der versammelte Ausschuß, soferne ein bezüglicher Antrag von Seite des kgl. Rentbeamten als Staatsanwaltes gestellt wird, sofort zu fassen, und dem Straffälligen, wenn er anwesend ist, zu Protokoll zu eröffnen, außerdem aber durch das kgl. Rentamt gegen Nachweis eröffnen zu lassen.

g) Besondere Erwägungen, welche in einer oder der anderen Beziehung den Beschlußfassungen des Ausschusses zu Grunde liegen, oder zu deren Erläuterung nothwendig erscheinen, ferner alle Strafbeschlüsse und deren kurzgefaßte Motive sind in dem Ausschußprotokolle (Art. 41) speziell zu konstatiren.

§. 7.

Berechnung der Steuer durch die Finanzbehörde.

Um jeden unnöthigen Kostenaufwand zu vermeiden und die rechtzeitige Aufstellung des Gewerbsteuer-Solls für das Finanzjahr 18⁵²/₅₃ zu ermöglichen, ist allenthalben dafür Sorge zu tragen, daß die Verhandlungen des Steuer-Ausschusses ohne Aufenthalt mit voller Thätigkeit vorgenommen und womöglich

bis Mitte des Monats Dezember l. Js.

zu Ende gebracht werden.

Die k. Rentämter haben hienach die Gesammt-Gewerbsteuer jedes einzelnen Steuerpflichtigen unter Zugrundlegung der von dem Steuer-Ausschusse gefaßten Beschlüsse zu berechnen (Art. 42 Abs. 1) und den sich entziffernden Geldbetrag in die Haupt-Columne III der Steuerliste einzutragen.

Für die Berechnung der Steuer sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes

im Zusammenhalte mit den für jede Gewerbsgattung in den beiden Abtheilungen des Tarifs gegebenen Vorschriften maßgebend. Bei denjenigen Gewerben, welche nach den in dem gesetzlichen Tarife desfalls beigefügten Bemerkungen ohne Rücksicht auf die Bevölkerung besteuert werden, hat der Ansatz der Normal- und Betriebsanlage durchgängig nach den in Rubrik d der Steuer-Scala verzeichneten Geldbeträgen der betreffenden Klassensätze zu erfolgen. Wo dagegen eine solche Bemerkung im Tarife nicht beigefügt ist, werden nach der Seelenzahl des Ortes, an welchem das Gewerbe betrieben wird, die einschlägigen Beträge der Rubriken a, b, c oder d der Scala bei der Steueranlage zu Grunde gelegt. Im Zweifelsfalle entscheidet die Einwohnerzahl, wie sich solche nach der jüngsten Vereinszählung ergeben hat. (Das beiliegende Formular giebt hiefür eine entsprechende Exemplification.)

Zur Controle für die Revision ist die Einwohnerzahl sämmtlicher Orte, deren Gewerbtreibende in einer Liste vorgetragen sind, auf dem Titelblatte derselben vorzumerken.

Die Steuer ruhender Gewerbe wird (gemäß Art. 21 und 57 letzt. Abs. vergl. mit §. 9 der Gesetzes-Motive) durch das Rentamt von Amtswegen festgesetzt. Die Anhaltspunkte für die Ausmessung dieser Besteuerung innerhalb der durch Art. 21 Abs. 2 gezogenen Grenze giebt zunächst der Betrag der für die betreffende Gewerbsgattung festgesetzten Normal-Anlage im Zusammenhalte mit den individuellen Verhältnissen des Pflichtigen, dem Werthe der Berechtigung oder der vorhandenen Betriebs-Einrichtungen u. s. w. an die Hand.

Da die Entscheidung über die nach Art. 25 des Gesetzes beantragten Steuer-Ermäßigungen der k. Regierungs-Finanzkammer vorbehalten ist, so ist hierauf bei Einstellung der sich gesetzlich ergebenden Steuer-Beträge von Seite des Rentamts keine Rücksicht zu nehmen.

Die Steuer-Anlage jener Gewerbe, welche der Staat für seine eigene Rechnung betreibt, wird zwar nach den allgemeinen Bestimmungen angesetzt, jedoch im Hinblicke auf Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes in die Haupt-Columne III nicht eingestellt, sondern lediglich intra lineam (am füglichsten in der Rubrik „Bemerkungen") vorgetragen.

§. 8.

Auflage der Steuerliste am Rentamtssitze. Abschluß und Vorlage derselben an d. Regierungs-Finanz-Kammer.

Nach Vollzug der Steuer-Berechnung sind die Steuerlisten während 14 Tagen am Sitze des kgl. Rentamtes zur Einsicht der betheiligten Gewerbsteuer-Pflichtigen aufzulegen (Art. 42 Abs. 2).

Die Auflage der Steuerlisten ist in den dem Rentamtsbezirke eingehörigen Gemeinden auf geeignetem Wege, nach Umständen durch die Amts- oder Localblätter, öffentlich bekannt zu machen.

Die hienach zur Anmeldung kommenden Reklamationen (Art. 42 Abs. 3 coll. Art. 48 bis 52) hat das kgl. Rentamt, wenn sie mündlich angebracht werden, zu Protokoll zu nehmen, und wenn sie schriftlich eingereicht werden, der Steuerliste beizulegen. Reklamationen, welche wegen unrichtiger Berechnung der Betriebsanlage erhoben werden, kann der kgl. Rentbeamte, soferne er dieselben begründet findet, sofort von kurzer Hand (Art. 49 Abs. 5) erledigen; entgegengesetzten Falles werden dieselben gleich den übrigen Reklamationen behandelt. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegten Beschwerden oder

Reklamationen werden schriftlich abgefaßt und gleichfalls der Steuerliste betreffenden Ortes adnumerirt.

Nach Ablauf des Reklamations-Termines (Art. 42 Abs. 4, coll. Art. 52) schließt das Rentamt die Steuerlisten sämmtlicher Gemeinden in der Haupt-Columne III ab und sendet dieselben mit den erlaufenen Verhandlungen und Reklamationen nebst einer Zusammenstellung der gemeindeweisen Abschlüsse des Steuer-Solls (Summa der Columne III) an die vorgesetzte kgl. Regierungs-Finanzkammer ein.

Man erwartet, daß diese Vorlage allenthalben

in der ersten Hälfte des Monats Februar künftiges Jahres

bewerkstelligt werde.

§. 9.

Einweisung d. Verrechnungs-Solls. Bescheidung der Reklamationen.

Die kgl. Regierung, K. d. F., hat hierauf

a) die rechnerische Revision der Steuerlisten vornehmen zu lassen;

b) die auf Steuermäßigung nach Art. 25 gestellten Anträge zu bescheiden und sofort die zum Nachlasse genehmigten Beträge, welche jedoch in keinem Falle ein Viertheil des nach dem gesetzlichen Tarife sich berechnenden Betrages der Gesammt-Steuer (Normal- und Betriebsanlage) des betreffenden Gewerbes übersteigen dürfen, in die zweite Rubrik der Haupt-Columne IV einzutragen, und demnach

c) das sich ergebende Gewerbsteuer-Soll zur Verrechnung einzuweisen. Bei dieser Einweisung ist der Gesammt-Betrag der nach Art. 25 genehmigten Steuer-Ermäßigungen an dem aus dem Hauptabschlusse der Columne III sich beziffernden Soll zu kürzen.

Zugleich hat die Regierungs-Finanzkammer

d) die erhobenen Reklamationen nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu verbescheiden. Die Bestimmungen, nach welchen sie diese Zuständigkeit übt, sind in Art. 48 bis 54 des Gesetzes enthalten und bedürfen, nach dem in Art. 53 die allgemeinen Direktiven für die Behandlung der verschiedenen Reklamationsfälle bereits gegeben sind, keiner besonderen instruktiven Erörterung. Soferne einzelne, als begründet erachtete Reklamationen eine wiederholte Verhandlung der Sache veranlassen, ist die Einweisung des Verrechnungs-Solls hiedurch nicht aufzuhalten, sondern die nachträgliche Einweisung der in Zweifelsfrage stehenden Steueranlagen vorzubehalten.

§. 10.

Steuerperioden. Behandlung der Ab- und Zugänge.

Der Art. 3 des Gesetzes stellt den Grundsatz auf, daß die Normalanlage das Gewerbe als solches in festem Ansatze, ohne Rücksicht auf die zeitweise größere oder geringere Ausdehnung seines Betriebes zu besteuern habe, — die Betriebsanlage dagegen veränderlich seyn und sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen, mehr oder weniger schwunghaften Betrieb eines Gewerbes richten solle.

Diese Zeitabschnitte, nach deren Ablauf jeweilig eine neue Deklaration von Seite der Gewerbtreibenden und eine vollständige Revision der Betriebsanlage aller Gewerbe nach dem gesetzlich vorgezeichneten Verfahren vorgenommen werden soll, sind auf je drei Jahre festgesetzt.

Bereits in §. 7 der auszugsweise beigegebenen Gesetzesmotive ist bei Erläuterung

der Art. 8 und 9 bemerkt, wie in der Bestimmung, daß die Bemessung des Betriebs-Umfanges nach dem Durchschnitte der der Steueranlage vorhergegangenen drei Jahre stattzufinden habe, zugleich der Grund und die Rechtfertigung dafür liege, daß die nach diesem dreijährigen Durchschnitte bemessene Steuer auch für einen Zeitraum von drei Jahren in gleicher Größe und ohne Rücksicht auf etwa inzwischen eintretende Erweiterungen oder Beschränkungen des Betriebs fortzubestehen hat. In dieser Auffassung der Sache finden die Bestimmungen der Art. 55 und 56 ihre Begründung.

Veränderungen an der festgesetzten Steuer können demnach im Laufe der dreijährigen Periode nur zufolge eingetretener Beendigung des Gewerbsbetriebes, in den in Art. 57 spezificirten Fällen stattfinden. Um übrigens hiebei verwickelte Raten-Berechnungen und Verrechnungs-Einweisungen zu vermeiden, enthält der allegirte Artikel zugleich die Bestimmung, daß die Steuer-Abschreibung und beziehungsweise die Beendigung der Steuerpflicht erst mit dem der Betriebs-Beendigung nächstfolgenden Steuerziele einzutreten habe.

Mit dieser Bestimmung gleichlaufend verfügt der nachfolgende Art. 58, daß auch für Gewerbe, welche während der Dauer der Steuer-Periode neu begonnen oder wieder aufgenommen werden, die Pflicht der Steuer-Entrichtung erst mit dem dem Beginne des Betriebs nächstfolgenden Steuerziele in Wirksamkeit zu treten hat. Das in dem Gesetze vorgeschriebene Einsteuerungs-Verfahren findet im Allgemeinen auch auf diese Zugänge Anwendung.

Da jedoch, wenn bei jedem Gewerbszugange die sofortige Prüfung durch den Ausschuß vorgenommen werden sollte, hiedurch — abgesehen von der Schwerfälligkeit des Verfahrens — jedenfalls ein unverhältnißmäßig großer Kostenaufwand veranlaßt werden würde, so hat das Gesetz zur Beseitigung dieser voraussichtlichen Nachtheile und zur Sicherung der nothwendigen Gleichförmigkeit der Behandlung die Bestimmung getroffen, daß alle Zugänge während des Jahres lediglich nach dem Inhalte der Dellaration des Steuerpflichtigen vorläufig provisorisch von dem Rentamte in Steuer gelegt, und die definitive Steuer-Anlage sämmtlicher im Laufe des Jahres zugegangenen Gewerbe dem am Schlusse jedes Jahres desfalls einzuberufenden Steuer-Ausschusse vorbehalten bleiben solle.

Der Vollzug dieser an sich einfachen Bestimmungen wird kaum zu wesentlichen Anständen Veranlassung geben. Von besonderer Wichtigkeit erscheint es jedoch hiebei, daß die kgl. Rentämter sich in steter Kenntniß von den neu zugehenden Gewerbsteuer-Pflichtigen in ihrem Amtsbezirke halten, das unterfertigte Staatsministerium glaubt in dieser Beziehung zu den betreffenden Polizei- und Gemeindebehörden vertrauen zu können, daß dieselben die ihnen durch Art. 59 des Gesetzes übertragene periodische Mittheilung der Zu- und Abgänge von Gewerbtreibenden sorgfältig bewerkstelligen werden.

Die Rektifikation des Verrechnungs-Solls erfolgt auf Grund von Gewerbsteuer-Zu- und Abgangs-Verzeichnissen, welche von Seite der kgl. Rentämter mit den erlaufenen Verhandlungen in bisher üblicher Weise an die kgl. Regierungs-Finanzkammern in Vorlage gebracht werden. Den letzteren bleibt es überlassen, den ihnen untergebenen Aemtern soferne es für nothwendig erachtet werden sollte, in dieser Hinsicht noch besondere instruktive Anleitung zu ertheilen.

§. 11.

Kosten der Steueranlage.

Die auf die Steuer-Anlage erwachsenden unvermeidlichen Kosten trägt die Staatskassa. Dieselben werden von den kgl. Rentämtern in ein Verzeichniß gebracht und von den kgl. Regierungs-Finanzkammern nach revisorischer Festsetzung zur Verrechnung auf rentamtliche Regie („direkte Steuern") eingewiesen.

Die den Mitgliedern des Steuer-Ausschusses nach Art. 62 Abs. 1 zukommenden Entschädigungen, sowie die Vergütungen an Sachverständige, welche gemäß Art. 38 und 58 Abs. 2 beigezogen werden, sind — auf vorgängige deßfallsige Liquidation — in den diesseitigen Kreisen nach der Verordnung vom 19. Dezbr. 1825 (Reggs.-Bl. S. 1169), in der Pfalz nach den Normen über Zeugengebühren zu bemessen und anzuweisen.

Die Kosten der Ladung im Falle des Art. 27, sowie die Kosten des Reklamations-Verfahrens, soferne die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird, hat der Betheiligte zu tragen.

Den Mitgliedern der nach Art. 30 berufenen Wahlversammlung kommt ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu.

Die Gebühren des Distrikts-Polizeibeamten, welcher zum Vorsitze im Steuer-Ausschusse bestimmt ist, richten sich, soferne der Beamte sich zur Verrichtung der betreffenden Geschäfte von seinem Amtssitze zu entfernen hat, nach den allgemeinen Vorschriften über die Diäten und Reisekosten der Civil-Staatsdiener.

III.

Zu Abschn. III. des Gesetzes.

Die

Erhebung der Gewerbsteuer

erfolgt vorläufig an den zur Perception dieser Steuergattung bisher bestimmten Terminen. Dieselbe wird daher

a) in den diesseitigen Kreisen nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1832 (Reggs.-Bl. S. 145) in zwei Steuerzielen, wovon das erste am 15. Februar und das zweite am 15. Juli jedes Jahres fällig ist, eingehoben;

b) in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz findet die Perception, nach der daselbst ohnehin bereits bestehenden Uebung, in Quartals-Zielen, sohin am Schlusse der Monate Dezember, März, Juni und September jedes Finanzjahres statt.

Schon das Gewerbsteuer-Edikt vom 15. April 1814 hat „jenen Gewerbsgenossen in Städten und Märkten, welche durch Innungen verbunden sind, gestattet, daß sie die Total-Summe der Gewerbsteuer, welche in einem Steuer-Distrikte auf eine Innung treffen würde, unter sich nach eigenem Einverständnisse umlegen dürfen." Diese Befugniß hat allenthalben da, wo von derselben Gebrauch gemacht wurde, ihre Zweckmäßigkeit bewährt. Das Gesetz vom 28. Mai 1852 hat daher in Art. 65 nicht nur diese Berechtigung den Gewerb-Vereinen wieder ertheilt, sondern auch die Bildung von besonderen Genossenschaften zum Zwecke der gemeinschaftlichen Steuer-Umlegung unter der Voraussetzung gestattet, daß sich die betreffenden Genossen in ein und demselben Amtsbezirke befinden. Derartige Genossenschaften können in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz ebenso wie in den diesseitigen Kreisen gebildet werden. —

Um diese Art der Steuer-Erhebung möglichst zu begünstigen und zu vereinfachen,

bestimmt der Art. 65 Abs. 2, daß auf das für die Dauer von drei Jahren von der Genossenschaft unter sich umgelegte Steuer-Contingent die während der Steuerperiode sich ergebenden Zu- und Abgänge keinen Einfluß üben sollen, es vielmehr während dieser Zeit bei der unveränderten Ablieferung der am Beginne der dreijährigen Periode festgesetzten Totalsumme sein Verbleiben haben dürfe, — wogegen die Genossenschaft für die unverkürzte Entrichtung und Ablieferung der Gesammtsteuer haftbar erklärt ist. Sollte erfolgter Mahnung ungeachtet die rechtzeitige Ablieferung des Steuerbetrages nicht erfolgen, so muß es dem kgl. Rentamte vorbehalten bleiben, die Genossenschaft als gelöst zu erklären und die spezielle Steuer-Einhebung der einzelnen Gewerbtreibenden wieder zu verfügen.

Die Herstellung der aus den revidirten Steuerlisten anzufertigenden Heberegister bleibt den betreffenden Perceptions-Aemtern überlassen; dieselben sind übrigens jedenfalls in der Weise einzurichten, daß sie die drei Jahre der Fatirungs-Periode umfassen und die Evidenthaltung der Steuer-Ab- und Zugänge möglich machen.

IV.

Zu den Schlußbestimmungen des Gesetzes

Bezüglich der

Schlußbestimmungen und transitorischen Verfügungen

des Gesetzes werden hier noch nachstehende Bemerkungen beigefügt:

1) Mit der Einführung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 haben die bisherigen Gewerbsteuer-Normen sowohl des diesrheinischen Bayern, als der Pfalz außer Wirksamkeit zu treten. Da übrigens das neue Gesetz lediglich die Besteuerung der Gewerbe und gewerbsmäßig betriebenen Geschäfte, sowie das bei der Steuerregulirung zu beobachtende Verfahren im Auge hat, so versteht es sich von selbst, daß die verschiedenen in dem dieß- und jenseitigen Bayern bestehenden gewerbspolizeilichen Einrichtungen und Bestimmungen hiedurch völlig unberührt bleiben. Aus diesem Grunde tritt die in der Pfalz bisher bestandene Verordnung vom 14. April 1820 nur insoweit außer Kraft, als deren Bestimmungen den Gegenstand und das Maß der Gewerbsteuer sowie das bei deren Regulirung zu beobachtende Verfahren betreffen; dagegen hat es bei den dortselbst eingeführten — mit dem System der Gewerbefreiheit zusammenhängenden — Gewerbspatenten und deren Gebrauch, dann den Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch derselben auch fernerhin sein Verbleiben. Um in dieser Beziehung jedem Zweifel vorzubeugen, sind in Art. 66 Abs. 3 des Gesetzes jene Paragraphe der Verordnung vom 14. April 1820 genau bezeichnet, deren praktische Geltung fortan aufrecht erhalten bleiben soll.

(Vergl. Stenogr. Berichte Band V. S. 292.)

Die in dem neuen Gesetze hinsichtlich des Verfahrens ertheilten Vorschriften sind durchgängig derart gefaßt, daß dieselben bei den in der Pfalz bestehenden organischen Geschäftseinrichtungen ihre gleichmäßige Anwendung finden können. Bezüglich der Behandlung der Ab- und Zugänge hat der Art. 66 Abs. 4 in Berücksichtigung der in der Pfalz obwaltenden Competenzverhältnisse bestimmt, daß die Abgabe der Steuer-Erklärungen bei Gewerbs-Zu- und Abgängen, welche im Laufe der Steuerperiode eintreten, nicht sofort bei dem betreffenden Rentamte, sondern bei der einschlägigen Gemeindebehörde

stattzufinden habe, von welcher sodann die geeignete Mittheilung an das Steueramt zu bewerkstelligen ist.

2) Das Gesetz vom 1. Juli 1834 „die Steuernachlässe betreffend" bleibt in Bezug auf die neue Gewerbsteuer-Anlage in seiner bisherigen Wirksamkeit.

3) Nach Art. 70 des Gesetzes ist dessen Revision am Schlusse der VI. Finanz-Periode vorbehalten. Da sich dieselbe vorzüglich auf den Steuertarif und die Klassifikation der einzelnen Gewerbe unter Zugrundlegung der aus der praktischen Durchführung gewonnenen Erfahrungen zu erstrecken hat, so werden zu diesem Ende noch mehrfache statistische Zusammenstellungen über die aus den Steuerlisten gewonnenen Resultate nothwendig erscheinen. In letzterer Beziehung wird nach Vollzug der Steueranlage pro $18^{52}/_{53}$ besondere Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums erfolgen.

4) Da die nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes in Form von Beischlag-Prozenten zu erhebende außerordentliche Steuer gemäß Art. 71 des Gewerbsteuer-Gesetzes bei dieser Steuergattung nur in dem Falle und in dem Maße zur Erhebung kommt, als der Ertrag der neuen Steueranlage nicht der Gesammtsumme gleichkommen sollte, welche durch die Gewerbsteuer nach ihrem budgetmäßigen Voranschlage mit Dazurechnung der betreffenden Beischlag-Prozente zu decken ist: so werden die kgl. Regierungs-Finanzkammern hiemit beauftragt, nach definitiver Feststellung der Steueranlage sofort einen nach Rentamtsbezirken geordneten summarischen Ausweis über das pro $18^{52}/_{53}$ zur Einweisung gelangte Gewerbsteuer-Soll und zwar so rechtzeitig anher in Vorlage zu bringen, daß die Frage, ob und in welchem Maße die durch das Finanzgesetz bestimmten Steuer-Beischläge bei der neu angelegten Gewerbsteuer zur Einhebung zu kommen haben, noch vor dem ersten Perceptionstermine entschieden, und die erforderliche Entschließung hierüber an die Steuerbehörden erlassen werden kann.

Die einschlägigen kgl. Stellen und Behörden werden die Wichtigkeit des in Gegenwärtigem behandelten Gesetzes, durch welches einem längst gefühlten Bedürfnisse entsprochen und den seit Jahren über Ungleichheit der Gewerbe-Besteuerung geführten Klagen nach Möglichkeit abgeholfen werden soll, von selbst ermessen und daher allseitig die nöthige Umsicht und Geschäftsthätigkeit aufbieten, um dasselbe in einer allen Anforderungen entsprechenden Weise ins Leben zu führen.

München, den 16. August 1852.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Dr. v. Aschenbrenner.

(I. Beilage zu den instruktiven Bestimmungen über den Vollzug des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852.)

Auszug aus den

Motiven

zu dem Gesetzentwurfe „die Gewerbsteuer betreffend.“

§. 1. 2c. 2c.

§. 3.

(Gegenstand d. Gewerbsteuer Art. 1 u. 2).

Der I. Abschnitt des Gesetzentwurfes (Art. 1 bis 25) begreift die materiellen Bestimmungen über den Gegenstand und Maßstab der Gewerbsteuer.

Art. 1, welcher den Gegenstand der Steuer feststellt, enthält sich zwar jeder Definition, bezeichnet jedoch mit Berücksichtigung der in dem dieß- und jenseitigen Bayern bestehenden administrativen Einrichtungen diejenigen Kategorien von Erwerbsarten, welche von der Gewerbsteuer getroffen werden sollen. Der Grundsatz gleichmäßiger Besteuerung und die allseitig wahrnehmbare Geltung, welche eine große Anzahl der nach der Gewerbe-Ordnung dem freien Betriebe vorbehaltenen Erwerbsarten im Verlaufe der Zeit und bei der raschen Fortbildung der Industrie im Allgemeinen gewonnen haben, endlich die vergleichende Berücksichtigung der Verhältnisse des Pfalzkreises, welche bei der dortselbst bestehenden Gewerbfreiheit den Unterschied zwischen konzessionirten und blos lizenzirten Gewerben nicht kennen, — ließ es nicht nur als zweckmäßig, sondern selbst als unabweislich erkennen, auch die sogenannten freien Gewerbe in den Bereich dieser Steuer unter der Voraussetzung zu ziehen, daß dieselben gewerbsmäßig betrieben werden. In welchen Fällen der gewerbsmäßige Betrieb solcher Erwerbsarten vorhanden sei, läßt sich zwar gesetzlich nicht feststellen, und muß daher dem jeweiligen Urtheile der Einsteuerungs-Behörden überlassen bleiben; um übrigens auch in dieser Beziehung so weit es möglich ist, feste Anhaltspunkte zu geben, hat der Art. 1 einzelne Merkmale näher bezeichnet, bei deren Vorhandensein der gewerbsmäßige Betrieb und somit auch die Steuerpflicht schon zufolge gesetzlicher Präsumtion als vorhanden erachtet werden muß.

§. 4.

(System der Gewerbebesteuerung.)

Die Fundamental-Grundsätze über den Maßstab der Besteuerung sind in den Art. 3 und 4 ausgesprochen; die praktische Anwendung der dortselbst angedeuteten Prinzipien ist in Art. 5 und 6 beziehungsweise in den diesen Artikeln als integrirende Bestandtheile angefügten beiden Beilagen enthalten.

Ausgehend von dem Grundsatze, daß bei der direkten Besteuerung der Ertrag des steuerbaren Objektes die richtigste Basis der Auflage bilde, hat man zur Ausmittlung dieser Steuergrundlage in der Theorie verschiedene Wege bezeichnet und als solche namentlich die beiden Systeme der Fatirung und der Schätzung hervorgehoben.

Die Tauglichkeit von Fassionen beruht auf dem Wissen und der Redlichkeit der Fatenten einer-, auf dem Besitze sicherer Kontrolmittel andererseits. Die Fatirung muß daher als letztes Hilfsmittel zur Ausmittlung eines steuerbaren Ertrages erachtet werden, und erscheint nur da als gerechtfertiget, wo alle anderen äußeren Erkennungs-

zeichen desselben mangeln oder nur mit überwiegender Schwierigkeit und Belästigung des Pflichtigen gewonnen werden können. Von diesem Gesichtspunkte aus konnte man die Ertrags-Fatirung als Grundlage der Gewerbsteuer-Anlage um so weniger für entsprechend erkennen, als es dem größeren Theile der Gewerbtreibenden — selbst bei redlichem Willen — kaum gelingen würde, den Ertrag ihrer Gewerbe richtig zu schätzen; eine geordnete Buchführung ist bei Kleingewerben nicht gewöhnlich, dieser oder jener zieht noch eine Kapital- oder Hausrente neben dem Ertrag seines Gewerbes, auf dem platten Lande sind die Handwerker meist zugleich kleine Grundbesitzer — hier fällt das Einkommen aus verschiedenen Quellen so häufig zusammen, daß dem Fatenten eine sichere Ausscheidung seiner verschiedenen Bezüge in der Regel nicht zugemuthet werden könnte.

Ebensowenig genügen Schätzungen, welche den Ertrag der Gewerbe in positiver Größe aussprechen sollen. Schon bei der Boden- und der Hausrente vermag die Schätzung nicht den wirklichen, sondern nur den wahrscheinlichen — unter bestimmten regelmäßigen Verhältnissen zu erwartenden — Ertrag festzustellen. Noch unsicherer ist die Schätzung des Gewerbseinkommens. Die täglichen Aenderungen in dem Einflusse der Konkurrenz, der stete Wechsel der individuellen Fähigkeiten und der Betriebsmittel entziehen dem Schätzer jeden festen Anhaltspunkt, insbesondere in der Abgleichung der Anlage verschiedener Gewerbe unter sich, — die Schätzung artet in ein regelloses Meinen aus, welches bei jedem Schätzungsgremium eine andere Richtung nehmen, zu beständiger Ungleichheit und Willkürlichkeit führen muß.

So sehr daher auch die Staatsregierung gewünscht hätte, ein System in Anwendung bringen zu können, durch welches die Basis der Besteuerung für alle Gewerbe in einem möglichst einfachen Grundsatze gegeben wäre, so ist dieselbe doch nach reiflicher Erwägung zu der Ueberzeugung gelangt, daß alle derartige Versuche an der praktischen Ausführbarkeit scheitern. Unter diesen Verhältnissen hat sich der vorliegende Entwurf für das System einer spezifischen Steuer-Klassifikation sämmtlicher Gewerbs-Kategorien nach bestimmten Steuersätzen entschieden, und die Fatirnng und Schätzung hiebei nur als Hilfsmittel insoweit benützt, als deren Anwendung unbedingt nothwendig erschien.

§. 5.

(Ausscheidung und Begriff von Normal- u. Betriebsanlage. Art. 3 u. 4).

Die Haupt-Gesichtspunkte, welche man sich bei der Durchführung dieses Systems als Endzweck vor Augen stellen mußte, waren:

„einmal eine richtige Classifikation der verschiedenen Gewerbsgattungen unter„einander nach dem erfahrungsgemäßen Verhältnisse ihrer absoluten Ertrags„fähigkeit;

„sodann die Aufstellung entsprechender Normen zur Ausmessung der Steuer„anlage der einzelnen Gewerbtreibenden derselben Kategorie nach der relativen „Rentirlichkeit ihres Geschäftes, d. h. die Aufstellung von Normen, nach welchen „bei dem schwunghafteren Betriebe eines Gewerbes die Steueranlage in einer „dem muthmaßlichen Ertrage entsprechenden Weise erhöht und dadurch das wahre „Verhältniß zwischen der Besteuerung des ausgedehnteren gegenüber dem klei„neren Gewerbsbetriebe vermittelt wird;

„endlich die Berücksichtigung der Größe des Marktes bei jenen Gewerben,

„welche zunächst auf den Lokalabsatz beschränkt sind, und zwar dieß durch ent-
„sprechende Rücksichtsnahme auf die Bevölkerung des Ortes, wo das bezügliche
„Gewerbe betrieben wird.“

Zur Verwirklichung dieser Prinzipien, und zugleich zur Ermöglichung ihrer praktischen Systematisirung hat der Entwurf die Bestimmung an die Spitze gestellt, daß jede Gewerbsteuer-Anlage in eine Normal- und in eine Betriebs-Anlage zu zerfallen habe.

Jeder, der eine Gewerbs-Conzession oder Licenz sucht, oder ein Patent löst, gibt die Absicht zu erkennen, das Gewerbe wenigstens für seine Person ausüben zu wollen; er hat die natürliche oder gesetzliche Präsumtion für sich, daß er sich im Besitze der nöthigen Fähigkeiten und Betriebsmittel befinde. Hieraus ergibt sich der Schluß, daß jeder, der die Befugniß zur Ausübung eines Gewerbes erwirkt hat, auch mindestens jene Steuer bezahlen muß, welche dem aus dem einfachen Betriebe zu erzielenden Ertrage angemessen ist. Diese einfache individuelle Ausübung eines Gewerbes durch die Person Eines Berechtigten ist es, was der Gesetzentwurf unter Normalbetrieb begreift, und mit einer unveränderlich festgestellten nach der absoluten Rentirlichkeit der verschiedenen Gewerbskategorien bemessenen Steuer als Normalanlage belegt. Jede mögliche industrielle Erweiterung des Gewerbsbetriebes ist bei dieser Normalanlage unberücksichtiget.

Daß der größere Gewerbsertrag mehr steuern müsse als der geringere, bedarf keiner grundsätzlichen Erörterung. Da nun die Gewerbe derselben Kategorie sehr verschieden betrieben werden können, so geht hieraus von selbst hervor, daß die Normalanlage allein, welche lediglich den erfahrungsgemäßen Ertrag aus der individuellen Ausübung eines Gewerbes, nach gewöhnlichem einfachen Betriebe besteuert, in dem Gewerbsteuer-Systeme nicht ausreichen könne, sondern noch eine weitere Anlage gegeben seyn müsse, welche die verschiedenen Gradationen des Betriebes, den veränderlichen Betriebsumfang des Gewerbes zur Besteuerung zieht. Diese nach der größeren oder geringeren Betriebsausdehnung steigende oder fallende Steueranlage ist es, welche der Entwurf als Betriebsanlage bezeichnet, und welche ihrer Natur gemäß nicht nach einem unveränderlichen, unter allen Verhältnissen sich gleich bleibenden Steuersatze ausgesprochen werden kann, sondern in zeitweise veränderlicher Steuergröße den verschiedenen Schwankungen und Gestaltungen des Betriebsumfanges zu folgen hat.

Die Betriebsanlage kann übrigens die Betriebsausdehnung nur so weit ins Auge fassen, als dieselbe sich äußerlich in erkennbaren Merkmalen der Geschäftserweiterung darstellt; alle höheren Potenzen, größere individuelle Fähigkeit und Spekulationsgeist des Gewerbtreibenden und deren Einfluß auf die industrielle Hebung des Geschäftes und seines Ertrages können in dieser Anlage nicht zur Computation kommen. Der Art. 4 hat demgemäß unter lit. a bis c jene äußerlich erkennbaren Erscheinungen bezeichnet, nach welchen der größere oder geringere Betriebsumfang eines Gewerbes bemessen und die Betriebsanlage regulirt werden soll. Nur bei jenen Gewerbsgeschäften, bei welchen solche äußerliche Merkmale als Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Geschäftsumfanges nicht gewonnen werden können, wie dieß namentlich bei größeren Handels-

geschäften der Fall ist, will der Entwurf einen gewissen Spielraum bestimmen, innerhalb dessen die Bemessung der Betriebsanlage nach den jeweilig bestehenden Geschäftsverhältnissen stattfinden soll.

§. 6.

(Steuer-Scala u. Steuer-Tarif; grundsätzliche Beleuchtung derselben — Art. 5 u. 6 nebst Beilagen.)

Die Normal- und die Betriebsanlage zusammen bilden dem Vorerwähnten zufolge die Gesammtsteuer jedes einzelnen Gewerbs-Unternehmens.

Die spezifike Anwendung dieses Systems auf die verschiedenen Gewerbsgattungen ist durch die Steuer-Scala und den Steuer-Tarif praktisch geregelt.

Mittelst der Beigebung einer eigenen Steuer-Scala, welche die Gradation der Tarifsätze nach bestimmten (in römischen Ziffern fortlaufenden) Klassen ordnet, ist es möglich geworden, in dem Tarif durchgehends die Steuerbeträge nur mit den Klassenziffern der Scala zu bezeichnen, zugleich ist aber mit der Anwendung dieser Scala auch die entsprechende Berücksichtigung der Absatzverhältnisse dadurch gegeben, daß jede Steuerklasse verschiedene und zwar nach der Bevölkerung des Betriebsortes in vier Abtheilungen steigende Geldbeträge repräsentirt, welche je nach dem Orte, wo das Gewerbe ausgeübt wird, sowohl bei Berechnung der Normal- als der Betriebsanlage in Anwendung gebracht werden sollen, sofetne nicht einzelne Gewerbe erfahrungsgemäß von dem Lokalabsatze unabhängig sind, in welchen Fällen sodann nach der in der Rubrik „Bemerkungen" des Tarifs jedesmal beigefügten Bemerkung ohne Rücksicht auf den Betriebsort der für die höchste Bevölkerungsklasse bestimmte Steuersatz in Berechnung zu bringen ist.

Der Steuer-Tarif enthält in der ersten Abtheilung die für das betreffende Gewerbe bestimmte Normalanlage, in der zweiten die Vorschriften für Berechnung der Betriebsanlage. Ein flüchtiger Blick in den Tarif zeigt, daß derselbe in Aufzählung der Gewerbe viel reichhaltiger ist, als jene Tarife, welche den früheren Verordnungen vom 15. April 1814 und vom 14. April 1820 beigegeben sind. Die Ursache hievon liegt nicht nur in der fortschreitenden Ausbildung des Gewerbewesens im Allgemeinen und der damit immer fühlbarer gewordenen Mangelhaftigkeit der älteren Tarife, sondern auch darin, daß die Vereinigung der Gesetzgebungen der Pfalz und des diesrheinischen Bayern eine möglichst genaue Aufzählung sämmtlicher sowohl dort wie hier vorkommenden Gewerbe erforderte, und die Ausdehnung des Steuergesetzes auf die sogenannten freien Erwerbsarten, soferne sie gewerbsmäßig betrieben werden, den Kreis der steuerbaren Gewerbe wesentlich erweiterte. Zur Erleichterung der Handhabung hat übrigens der Tarif, wie die am Eingange desselben vorangeschickte Uebersicht ausweist, die verschiedenen Gewerbsgattungen in einzelne größere Gruppen zusammengestellt und in diesen so weit thunlich nach dem Alphabete geordnet.

Die Klassifikation der einzelnen Gewerbe bildete den einflußreichsten Theil der bei dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe gestellten Aufgabe, da dieselbe zunächst den numerischen Maßstab der Besteuerung feststellt; sie bildet aber auch zugleich den schwierigsten Theil der Aufgabe; da sie nicht blos die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gewerbe im ganzen Umfange des Königreichs ins Auge zu fassen, sondern auch die Bestimmung ihrer durchschnittlichen absoluten Rentabilität aus der allgemeinen Erfahrung zu schöpfen hatte.......

Da, wie schon früher bemerkt, die Normalanlage nur die einfachste (individuelle) Ausübung eines Gewerbes in Betracht zieht, so mußte dieselbe allenthalben so mäßig gehalten werden, daß sie dem Gewerbtreibenden selbst bei der geringst möglichen Geschäftsausdehnung zu keiner drückenden Last wird. Da nun die Erfahrung lehrt, daß einzelne gewerbsmäßig betriebene Erwerbsarten kaum auf einer höheren Stufe der Ausbildung stehen, wie die Taglohnarbeit, so muß die Steuer derartiger Gewerbe ziemlich gleichen Schritt mit der Besteurung des Taglöhners halten. Die erste Klasse der Steuerskala hat daher den niedrigen Satz von 15 Kreuzern auf dem platten Lande bis zu einem Gulden in den größten Städten als Ausgangspunkt genommen. Die mäßige Progression der einzelnen Steuerklassen macht es hienach möglich, die fortschreitend erträglicheren Gewerbe mit einer ihrer respektiven Ertragsfähigkeit entsprechenden Normalanlage zu klassifiziren, und damit das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Gewerbsgattungen zu ordnen.

Für die Normen zur Berechnung der Betriebsanlage, d. h. für den Maßstab, nach welchem die Steueranlage mit dem schwunghafteren Gewerbsbetriebe sich erhöhen soll, lassen sich in der Theorie nicht die geringsten Anhaltspunkte auffinden; der praktische Blick auf den Stand der einzelnen Gewerbe in Bayern, auf ihre größere oder geringere Ausbildung, auf den durch ihren Betrieb im Allgemeinen zu erzielenden Unternehmergewinn kann hier allein entscheiden. Der Prüfstein der über die Berechnung der Betriebsanlage gegebenen Normen kann daher für alle vorkommenden Fälle nur in der Beantwortung der Frage gefunden werden, ob das aus der Anwendung jener Normen sich ergebende Resultat der Steueranlage des schwunghafter betriebenen Gewerbes gegenüber den minder schwunghaft betriebenen, in der That dem Verhältnisse ihrer gegenseitigen Ertragsfähigkeit entspricht und somit der Steuer-Leistungsfähigkeit des einzelnen Gewerbtreibenden angemessen ist. Von diesem Gesichtspunkte allein ist die Regierung bei Feststellung der Vorschriften für die Betriebsanlage ausgegangen und hat es sich gleichzeitig zur Aufgabe gemacht, dieselben in möglichst einfachen, von künstlichen Combinationen freien, und daher praktisch leicht anwendbaren Formen zu geben.

§. 7.

(Erörterung zu den Vorschriften über Berechnung der Betriebsanlage.)

Der Art. 4 des Entwurfes hat, wie schon oben erwähnt worden, die Bemessung der Betriebsanlage nach äußerlich kennbaren Merkmalen als Regel aufgestellt, und unter diesen Merkmalen vor Allem

A. die Zahl der in einem Gewerbs-Geschäfte verwendeten Gehilfen

als Anhaltspunkt bestimmt.

Was der Entwurf unter Gewerbsgehilfen versteht, und in welcher Weise dieser Begriff nach den verschiedenen Geschäfts-Verhältnissen bei dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes aufzufassen ist, darüber sind die näheren Bestimmungen in den Art. 12 bis 16 enthalten.

Daß die Anwendung der Gehilfenzahl als Faktor der Steuerberechnung nicht für alle Gewerbsgattungen in gleichem Maßstabe erfolgen konnte, erklärt sich aus der Ver-

3 *

schiedenartigkeit und den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gewerbe. Demungeachtet war es möglich, wenigstens bei einem großen Theile der Gewerbe, gleiche Grundsätze in letzterer Beziehung durchzuführen.

Bei dem Umstande nämlich, daß die Normal-Anlage (nach den früher entwickelten Motiven) fast durchgängig sehr mäßig gegriffen wurde, — bei der Erfahrung ferner, daß der Arbeits-Verdienst beziehungsweise die Leistung eines gewerbkundigen Gehilfen in der Regel jenem des Gewerbmeisters gleich zu achten ist, in der Erwägung endlich, daß das Betriebs-Kapital mit der größeren Zahl der Gehilfen nicht gleichmäßig steigt, und um des Gehilfen willen nicht verdoppelt werden muß, folglich durch den vervielfältigten Umsatz des einfachen Betriebs-Kapitals bei vermehrter Gehilfenzahl der Vortheil des Meisters in rascher Progression wächst — ist man zu der Ansicht gelangt, daß bei der Mehrzahl der mechanischen Gewerbe, dann der Detail-Handlungsgeschäfte und der Gast-Wirthschaften sich die Ertrags-Fähigkeit in gleichem Maße mit der Zahl der Gehilfen vervielfältige, beziehungsweise die größere Ertragsfähigkeit in der größeren Zahl der Gehilfen gleichmäßig repräsentirt werde, und daher eine dem Leistungs-Vermögen entsprechende Steuer-Anlage zu erzielen sei, wenn man die tarifmäßig festgesetzte Normal-Anlage nach der Zahl der Gehilfen vervielfältigt, d. h. den Betrag der Normal-Anlage für jeden einzelnen Gehilfen als Betriebs-Anlage in Ansatz bringt. Nur bezüglich des ersten Gehilfen glaubte man in allen Fällen der angedeuteten Art eine Ausnahme insoferne statuiren zu sollen, daß für diesen nur der halbe Betrag der Normal-Anlage als Betriebs-Anlage in Ansatz gebracht wird, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil einerseits eine Erleichterung für die kleinen Gewerbe im Allgemeinen dadurch begründet werden wollte, andererseits aber die Erfahrung lehrt, daß bei vielen Gewerben ein Gehilfe gehalten werden muß, ohne daß der Absatz des Geschäftes dessen volle Beschäftigung möglich macht und daher derselbe auch nur theilweise bei der Berechnung der Betriebs-Anlage in Komputation gezogen werden kann.

Nach der hier erörterten Norm ist die Betriebs-Anlage der laufenden Nummer 1 des Tarifs, sowie aller folgenden Gewerbe regulirt, bei welchen in der Rubrik „Betriebs-Anlage“ auf die bei Nr. 1 angegebenen Vorschriften verwiesen ist.

Ein Schuhmacher (Nr. curr. 252 des Tarifs) zahlt hienach beispielsweise in München:

wenn er ohne alle Gehilfen arbeitet die Normalanlage nach Steuerklasse III mit	3 fl.
wenn er Einen Gehilfen beschäftigt die Normalanlage mit	3 fl. — kr.
und als Betriebsanlage	1 fl. 30 kr.
in Summa	4 fl. 30 kr.
wenn er mit vier Gesellen arbeitet, die Normalanlage mit	3 fl. — kr.
und als Betriebsanlage für den ersten Gehilfen	1 fl. 30 kr.
für die folgenden drei je 3 fl.	9 fl. — kr.
in Summa	13 fl. 30 kr.

Ein Schuhmacher in einer Stadt von 3000 Seelen zahlt in gleichem Verhältnisse:
wenn er ohne Gehilfen arbeitet 1 fl. 30 kr.

wenn er Einen Gehilfen beschäftigt die Normalanlage von	1 fl. 30 kr.
als Betriebsanlage	— fl. 45 kr.
in Summa	2 fl. 15 kr.
wenn er mit vier Gesellen arbeitet, die Normalanlage von	1 fl. 30 kr.
als Betriebsanlage für den ersten Gesellen	— fl. 45 kr.
für jeden folgenden 1 fl. 30 kr.	4 fl. 30 kr.
in Summa	6 fl. 45 kr.

Wie schon erwähnt, ließ die Vielfältigkeit der Verhältnisse nicht zu, diesen Maßstab bei allen Gewerben, deren Betriebsanlage unter Zugrundelegung der Gehilfenzahl berechnet werden soll, in Anwendung zu bringen. Namentlich konnte bei einzelnen mechanischen Handwerken, welche eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Gehilfen untergeordneter Befähigung beschäftigen, wie Dachdecker, Maurer, Pflasterer u. dgl. nicht für jeden Gehilfen der ganze Betrag der betreffenden Normalanlage als Betriebsanlage in Ansatz gebracht werden, sondern es mußte, um das wahre Verhältniß der Steuer-Leistungsfähigkeit festzuhalten, nur eine bestimmte Quote der Normalanlage als Maßstab der für den einzelnen Gehilfen in Berechnung zu bringenden Betriebsanlage festgesetzt werden.

Ebenso waren von dem oben erwähnten Grundsatze abweichende Bestimmungen für die Berechnung der Betriebsanlage der Fabriken nothwendig. Schon der Umstand, daß die meisten Fabriken, insbesondere jene, deren Produkten auch als Kleingewerbe vorkommt, mit einer verhältnißmäßig höheren Normalanlage klassifizirt werden mußten, machte es unmöglich, den Satz der Normalanlage mit jedem Gehilfen fortschreitend zu vervielfältigen. Auch konnte der Unterschied zwischen eigentlichen Geschäftsgehilfen und blos untergeordneten Arbeitern, wie ihn Art. 12 aufstellt, auf die Fabriken keine Anwendung finden, da das Prinzip der größeren Arbeitstheilung bei fabrikmäßigen Unternehmungen, sowie die untergeordnete Beschäftigung des größten Theils der Arbeiter dort, wo großartige Maschinen thätig sind, jene Unterscheidung nicht als praktisch durchführbar erkennen ließ. In Abtheilung E des Tarifs ist daher zur Berechnung der Betriebsanlage nach der Gehilfenzahl jeweilig ohne Rücksicht auf den Betrag der Normalanlage ein besonderer Klassensatz festgesetzt, welcher nach der im Gesetz-Artikel 13 enthaltenen Bestimmung als durchschnittlicher Betrag für jeden bei dem betreffenden Unternehmen verwendeten Gehilfen in Ansatz zu kommen hat, ohne Unterschied, ob der Gehilfe in die Klasse der merkantilen oder der technischen Gehilfen, in die Klasse der Arbeiter mit erlernter Handwerksfähigkeit oder in jene der bloßen Fabrikarbeiter oder sonstiger untergeordneter Arbeiter gehört. Bei diesem durchschnittlichen Ansatze und bei dem Umstande, daß in fabrikmäßigen Unternehmungen regelmäßig ohnehin eine größere Anzahl von Gehilfen verwendet wird, erschien es andererseits nicht nothwendig, eine ausnahmsweise Ermäßigung des Steuersatzes für den ersten Gehilfen, wie dieß bei den Kleingewerben geschehen ist, eintreten zu lassen.

Eine Maschinenfabrik, welche beispielweise

1 Ingenieur,
2 Werkführer,
1 Kassier,

1 Verwalter,
10 Dreher,
20 Schlosser,
30 Schmiede,
10 Schreiner,
6 Gießer,
1 Lakirer,
8 Knechte,

90 Personen in Summa

beschäftigt, hätte demgemäß nach Nr. curr. 591 des Tarifs und zwar ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsortes zu bezahlen:

als Normalanlage den Satz der Klasse XI mit	20 fl. — kr.
als Betriebsanlage für jeden der obenbezeichneten 90 Personen den Satz der Klasse II à 2 fl., d. i.	180 fl. — kr.
sohin im Ganzen als Gewerbsteuer-Anlage	200 fl. — kr.

B. Als weiteren äußerlich kennbaren Anhaltspunkt zur Beurtheilung des Geschäftsumfanges bezeichnet das Gesetz die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbebetriebes aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen. Wie der Tarif zeigt, hat man diesen Anhaltspunkt bei einer geringeren Anzahl von Gewerbs-Gattungen zur Bemessung der Steuerpflicht gewählt, und hievon nur da Gebrauch gemacht, wo sich in der Gehilfenzahl schwer ein richtiger Maßstab finden läßt oder man die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Zahl der Gewerbs-Vorrichtungen den Umfang des Geschäftes und sein Betriebs-Verhältniß vorherrschend zu repräsentiren geeignet sei.

Die einzelnen Modalitäten dieser Art der Betriebsanlage sind in dem Tarife betreffenden Ortes vorgetragen und wird daher auf die dortselbst enthaltenen Bemerkungen unter dem Beifügen Bezug genommen, daß der Entwurf auch hier sich zur besonderen Aufgabe gemacht hat, das Maß der Steuer nach den Gewerbsvorrichtungen so zu stellen, daß die nach dieser Norm behandelten Gewerbe in dem Resultat ihrer Steueranlage einen vollkommen verhältnißmäßigen Schritt mit dem Steuermaße der nach der Gehilfenzahl angelegten Gewerbe halten.

In der Natur des Sachverhältnisses ist es übrigens gelegen, daß in allen jenen Fällen, in welchen die Geschäftsvorrichtungen als Maßstab zur Bemessung der Betriebsanlage gewählt sind, ein bestimmter Theil dieser Vorrichtungen jederzeit bei der Berechnung vorneweg außer Ansatz gelassen werden muß, indem eine gewisse — wenn auch geringe — Anzahl von Vorrichtungen selbst zu dem einfachsten Betriebe des bezüglichen Gewerbes nothwendig ist, und sohin die zu diesem einfachsten Betriebe nöthigen Vorrichtungen bereits in der für das betreffende Geschäft festgesetzten Normalanlage repräsentirt sein müssen. Auch in dieser Beziehung sind die einschlägigen Bestimmungen in dem Steuertarife zu finden.

Einige Beispiele mögen zur sachdienlichen Erläuterung hier Platz finden.

Ein Lohnkutscher (Nr. 532 des Tarifs), in einer Stadt von 12,000 Einwohnern, welcher durchschnittlich 6 Pferde hält, zahlt

als Normalanlage nach Klasse IV den Betrag von	3 fl.
als Betriebsanlage für die ersten zwei Pferde nichts	— fl.
für die folgenden vier Pferde je 1 fl. 30 kr. als halben Betrag der Normalanlage, sohin	6 fl.
Gesammtsteuer .	9 fl.

Eine Gespinnstanstalt (Nr. curr. 561 des Tarifs), in welcher durchschnittlich 3000 Spindeln arbeiten, zahlt — und zwar ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsortes —

als Normalanlage nach Klasse V.	5 fl.
als Betriebsanlage von den ersten 100 Spindeln nichts, von den weiteren 2900 Spindeln für je 25 den Betrag der Klasse I. mit 1 fl., sohin	116 fl.
Summa der Steueranlage .	121 fl.

Keiner besonderen Ausführung wird es bedürfen, daß nach der Absicht des Gesetz-Entwurfes die Gehilfenzahl und die Zahl der Geschäfts-Vorrichtungen zwei getrennte, selbstständige Faktoren zur Bemessung der Betriebsanlage sein sollen, und daß demnach, wenn bei einem Gewerbe dem Tarif zufolge die Vorrichtungen den Maßstab zur Berechnung der Betriebsanlage abgeben, nicht zugleich auch die in diesem Gewerbe verwendeten Gehilfen zur Computation kommen können und umgekehrt, — wie dieß auch aus den vorangeführten Beispielen ersichtlich ist.

C. Die Menge des Erzeugnisses bildet nur bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien den Maßstab zur Berechnung der Betriebsanlage, und zwar bei letzteren, weil hier, namentlich was die als Nebengewerbe betriebenen Brennereien betrifft, ein anderer Maßstab sich nicht füglich in Anwendung bringen ließ — bei ersterem dagegen aus dem Grunde, weil dort der Malzverbrauch einen um so sichereren Anhaltspunkt für die Bemessung der Geschäfts-Ausdehnung gibt, als die Größe desselben durch den an das Staatsärar bezahlten Malzaufschlag durchgängig mit Zuverlässigkeit kontrollirt werden kann. Die Berechnung der Betriebsanlage findet hier am zweckmäßigsten nach bestimmten Geldgrößen vom Schäffel Malz, beziehungsweise vom Eimer des Branntwein-Erzeugnisses statt, worüber die näheren Bestimmungen unter Nr. curr. 670 bis 672 enthalten sind.

Die Normal-Anlage hat bei diesen Gewerbs-Gattungen — und zwar in voller Uebereinstimmung mit dem ganzen Tarife zu Grunde liegenden Prinzip — nur den Zweck, den Minimalbetrag der Steuer festzustellen, welcher in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Größe der Geschäfts-Ausdehnung bezahlt werden muß; deßhalb ist auch bei den Vorschriften über Berechnung der Betriebsanlage jenes Maß des Erzeugnisses von der Betriebsanlage freigelassen, welches bereits in der Normalanlage repräsentirt erscheint. Jeder Bräuer, welcher weniger als 50 Schäffel Malz versiedet, hat demnach ohne Rücksicht auf die Schäffelzahl des verbrauchten Malzes mindestens den Satz der Klasse V mit 5 fl.

zu bezahlen. Derjenige Bräuer dagegen, welcher mehr als 50 Schäffel einsiedet, zahlt für den Verbrauch der ersten 50 Schäffel ebenfalls den Betrag von 5 fl. als Normal-Anlage, ausserdem aber vom 51. Schäffel an für jedes folgende Schäffel 6 kr. als Betriebsanlage.

In analoger Weise findet die Steuer-Berechnung bei den gewerbs- oder fabrikmäßig betriebenen Branntweinbrennereien (Nr. curr. 672) statt. Nur bei den als Nebengewerbe betriebenen Brennereien (Nr. curr. 671) hat man in Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Interessen und des Nahrungsstandes der kleinen Bräuer eine Ausnahme insoferne statuirt, als hier von Erhebung einer Normalanlage gänzlich Umgang genommen und die ersten 10 Eimer des erzeugten Fabrikates in allen Fällen auch bei Berechnung der Betriebsanlage ausser Ansatz gelassen werden sollen, so daß die als Nebengewerbe betriebenen Brennereien, wenn sie im Durchschnitt nicht mehr als 10 Eimer jährlich liefern, von der Gewerbsteuer-Anlage gänzlich befreit bleiben, und auch bei größerem Betriebe noch eine mäßige Begünstigung (durch die Nichtberechnung der ersten 10 Eimer nämlich) genießen.

D. Nur als ein schlüßliches Auskunftsmittel für jene Gewerbe, bei welchen keine äusserlich kennbaren Merkmale zur Bemessung der Betriebsanlage gefunden werden können, ist ein bestimmter Spielraum von Klassensätzen in dem Tarife gegeben worden, innerhalb dessen die Steueranlage von der Einsteuerungs-Behörde bemessen werden soll. Wie die Einsicht des Tarifs zeigt ist diese Art der Steuerbemessung auf *möglichst* wenige Gewerbs-Kategorien beschränkt und hat namentlich nur bei Großhandels-Geschäften und den hiemit verwandten Unternehmungen Platz gegriffen. Die Anwendung der deßfalls in dem Tarife gegebenen Vorschriften wird kaum auf wesentliche Schwierigkeiten stoßen.

Ein Großhandlungs-Geschäft hat nach Nr. 336 des Tarifs als Normalanlage den Betrag der Steuerklasse XIV mit 50 fl. zu bezahlen. Als Betriebsanlage hat einer der Klassensätze I bis XXVII in Berechnung zu kommen; es kann demgemäß als solche der Betrag von 1, 2, 3 fl. u. s. w. bis zu dem Satze von 500 fl. festgestellt werden. Bestimmt nun die Einsteuerungs-Behörde als Betriebsanlage z. B. den Klassensatz XVI, so zahlt das Geschäft

als Normalanlage	50 fl. — kr.
als Betriebsanlage	80 fl. — kr.
Gesammtsteuer	130 fl. — kr.

wird als Betriebsanlage der Klassensatz XXVII bestimmt, so zahlt das Geschäft

als Normalanlage	50 fl. — kr.
als Betriebsanlage	500 fl. — kr.
Gesammtsteuer	550 fl. — kr.

Die Direktiven für Ausmessung der Betriebsanlage innerhalb des in dieser Beziehung gegebenen Spielraums lassen sich im Gesetze nicht spezialisiren, sie müssen aus den Verhältnissen des konkreten Falles gewonnen werden. Die Ertragsfähigkeit des Gewerbes, beziehungsweise der bei dessen Betrieb muthmaßlich zu erzielende Unternehmer-Gewinn haben auch hier den nächsten Anhaltspunkt der Beurtheilung zu bilden; die weiteren

Anhaltspunkte werden sodann in dem Verhältnisse des muthmaßlichen Unternehmergewinns anderer, nach bestimmten äußerlichen Merkmalen besteuerten Gewerbe oder Fabriken, d. h. in der Angleichung der zu wählenden Steuerklasse an die sich berechnende Betriebsanlage der letzteren zu suchen sein.

§. 8.

(Erläuterung der in Art. 7 bis 20 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen.)

In dem Vorhergehenden sind die nöthigsten Erörterungen über den Tarif und die in demselben bezüglich der einzelnen Gewerbs-Gattungen enthaltenen Vorschriften dargelegt worden.

Um übrigens den speziellen Bestimmungen des Tarifs die entsprechende praktische Anwendbarkeit zu geben, waren noch mehrfache allgemeine Bestimmungen nothwendig, welche eben wegen ihrer allgemeinen Natur in dem Tarif nicht wohl Platz greifen konnten, und denen daher die geeignete Stelle in dem Gesetze selbst angewiesen werden mußte.

Diese — die Anwendung des Tarifs erläuternden — Bestimmungen sind in den Art. 7 bis 20 enthalten.

(Zu Art. 7.)

Nachdem der ganze Entwurf von dem Grundsatze ausgeht, daß die Ertragsfähigkeit des Gewerbes nach seinem jeweiligen Betriebs-Umfange den Maßstab der Steuer zu geben habe, so liegt es in der Consequenz, daß bei der Steueranlage nur der thatsächliche Betrieb des einzusteuernden Gewerbes in Betracht gezogen werden kann, und bei der Einreihung unter die in dem Tarif aufgeführten Gewerbs-Gattungen um deßwillen als maßgebend entscheiden muß, weil der wirkliche Ertrag des Gewerbes nicht von den Befugnissen des Ausübenden, sondern vielmehr von der faktischen Gestaltung und Ausdehnung des Betriebes abhängt. Diesen Satz festzustellen ist der Zweck des Art. 7. Wenn daher z. B. ein Kaufmann eine sogenannte allgemeine Handlungs-Gerechtsame besitzt, welche ihm die Befugniß gibt, alle Waaren-Gattungen — mit Ausnahme weniger statutarisch bestimmter Artikel — zu führen und derselbe beschränkt sich auf den Handel mit Modewaaren, so wird derselbe eben auch nur als Mode-Waarenhändler (nach Nr. 440 des Tarifs) besteuert. Wer die Konzession zu einer vollständigen Gastwirthschaft besitzt, sich jedoch darauf beschränkt, eine Bierwirthschaft mit Abgabe von warmen Speisen zu halten, wird nicht nach Nr. 544 oder 545, sondern lediglich nach Nr. 548 des Tarifs — als der seinem thatsächlichen Geschäftsbetriebe entsprechenden Gewerbsgattung in Steuer genommen u. s. w.

(Zu Art. 8 u. 9.)

Da die Berechnung der Betriebsanlage sich auf bestimmte äußerliche Merkmale der Betriebs-Ausdehnung stützt, so mußte das Gesetz einen gewissen Zeitraum feststellen, nach welchem der durchschnittliche Stand jener Merkmale erhoben und der Steuerbemessung zu Grunde gelegt werden soll. Zu diesem Zwecke hat der Entwurf in Art. 8 und 9 für alle Fälle den durchschnittlichen Stand des Betriebes während der der Erklärung vorhergegangenen drei Jahre als maßgebend bezeichnet. Dieser dreijährige Durchschnitt läßt nicht nur der Beurtheilung der Betriebs-Verhältnisse eines Gewerbes genügenden Spielraum, um bei der streng arithmetisch vorgezeichneten Steuerberechnung den nachhaltig wahren Stand derselben zu Grunde legen zu können, sondern es liegt hierin zugleich die Rechtfertigung dafür, daß die nach dreijährigem Durchschnitt bemessene Betriebsanlage andererseits auch während eines dreijährigen Zeitraums

— ohne Rücksicht auf die inzwischen etwa sich wechselweise ergebenden Betriebs-Veränderungen unverändert forterhoben werde. (Art. 55 des Entwurfes.)

(Zu Art. 10 und 11.)

Die Art. 10 und 11 enthalten lediglich ergänzende Bestimmungen zu dem in den vorhergehenden beiden Artikeln durchgeführten Grundsatze.

(Zu Art. 12 bis 16.)

Art. 12 bis 16 handelt von den Gewerbsgehilfen. Da die Art. 12 und 13 bereits in der Erörterung der über die Betriebsanlage aufgestellten Vorschriften in §. 7 lit. A gegenwärtiger Motive besprochen worden sind, die hiemit weiter in Verbindung stehenden Artikel 14, 15 und 16 des Entwurfes aber ihre Motive selbstredend in sich tragen, so kann hier von einer näheren Erläuterung derselben Umgang genommen werden.

(Zu Art. 17.)

Der Art. 17 findet lediglich in dem dießrheinischen Bayern Anwendbarkeit, da nur nach den hieselbst geltenden Gewerbsgesetzen eine Verpachtung von Gewerbsrechten vorkommen kann. Die subsidiäre Haftung des Verpächters erscheint übrigens nicht nur rechtlich begründet, sondern auch im Interesse des Staatsärars finanziell geboten.

(Zu Art. 18.)

Uebereinstimmend mit dem Geiste des ganzen Gesetzentwurfes, welcher allenthalben die wirkliche Ertragsfähigkeit und die thatsächliche Betriebsgestaltung ins Auge faßt, hat der Art. 18 die Bestimmung getroffen, daß, wenn von einer Person mehrere Gewerbe betrieben werden, für jedes einzelne Gewerbe die betreffende Normal- und Betriebsanlage zur Erhebung zu gelangen hat. Die in Abs. 2 dieses Artikels statuirten Ausnahmen sind in der Natur der Sache begründet. Daß ein Instrumentenmacher, der sein Produkt durch Arbeiten hervorbringt, welche in das Gewerbe der Schlosser, Drechsler, Glasschleifer, Schreiner u. s. w. einschlagen, nicht eigens als Schlosser, Drechsler, Glasschleifer und Schreiner, sondern eben nur als Instrumentenmacher zur Besteuerung zu kommen hat, ist einleuchtend; bei Fabriken und Manufakturen kommt dieses Verhältniß manigfach vor. Ebenso kann ein Gasthofbesitzer, welcher der Beschaffenheit seines Geschäftes gemäß in seinem Gasthofe außer der Beherbergung und Bewirthung von Fremden, zugleich auch Wein in seinem Gastzimmer ausschenkt, ein Billard hält und Kaffee verabreicht, nur als Gasthofbesitzer (nach Nr. 544 des Tarifs), nicht aber auch zugleich als Weinwirth und als Caffetier besteuert werden u. dgl. mehr. Von praktischer Wichtigkeit erscheint die analoge Anwendung dieser Anschauungsweise auf Handelsgeschäfte mit gemischten Waaren. Da nämlich der Tarif den allgemeinen Begriff „Kaufleute" absichtlich vermieden und in Abtheilung B. 2, nur die Detail-Handlungsgeschäfte nach bestimmten Waarengattungen aufgeführt hat, auf der andern Seite aber die Erfahrung lehrt, daß sehr häufig in ein und demselben Geschäfte Waaren von verschiedener Gattung feil gehalten werden, ohne daß es möglich wäre, in dem Tarif für jede derartige Waaren-Combination einen besondern Steuersatz zu normiren, so hat der Abs. 3 des Art. 18 zur Vermeidung von Mißverständnissen bestimmt, daß in solchem Falle der Steuersatz derjenigen Waarengattung, welche den hauptsächlichen Handels-Gegenstand des einzusteuernden Gewerbes bildet, und eventuell der Steuersatz des höher besteuerten der bezüglichen Handelsgewerbe in Anwendung zu bringen sei.

Da der Ausspruch über die in dem ebenbesprochenen Art. 18 behandelten Fälle nach Art. 35 des Entwurfes dem Steuer-Ausschusse vorbehalten ist, so dürfte die ent-

sprechende Berücksichtigung der bei jedem einzelnen Gewerbe obwaltenden Geschäfts-Verhältnisse hinreichend gesichert erscheinen.

(Zu Art. 19.)

Bekanntlich führt eine große Anzahl von mechanischen Handwerken — namentlich in größeren Städten — neben ihrem Gewerbsbetriebe auch einen offenen Laden, in welchem die aus der betreffenden Werkstätte hervorgegangenen Arbeiten feil geboten werden. Bei der Erwägung der Frage, ob ein derartiges Ladengeschäft als besonderes Gewerbe neben der Ausübung des bezüglichen Handwerks zu betrachten sei, ist die Staatsregierung von der Auffassung ausgegangen, daß, solange der Gewerbsmann in seinem Laden lediglich selbsterzeugte Produkte ausbietet, die Haltung des Ladens nur als eine eigene Art der Erwerbung von Kundschaft betrachtet werden könne. Bei einzelnen Gewerben z. B. Hutmachern, Bürstenbindern, Parapluimachern, Säcklern u. s. w. wird sogar die Kundschaft in der Regel blos auf diese Weise gewonnen und befriedigt. Je größer oder geringer die in den Laden gezogene und auf diese Art befriedigte Kundschaft ist, desto größer oder geringer gestaltet sich in gleichem Maße die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, desto mehr oder weniger Gehilfen, desto mehr oder weniger Geschäfts-Vor- und Einrichtungen sind dem betreffenden Geschäftsmanne nothwendig. Da nun der höhere oder niedrigere Stand des Betriebs schon a priori bei Bemessung der Betriebsanlage in Berücksichtigung gezogen ist, die mit dem Ladenabsatze gleichen Schritt haltende Geschäfts-Ausdehnung sohin bereits in der Steueranlage des Gewerbes an sich getroffen ist, so sind keine genügenden Gründe gegeben, die Haltung des Ladens, so lange sich der Verkauf auf die eigenen Erzeugnisse des Steuerpflichtigen beschränkt, noch als einen besondern Faktor der Steuerberechnung in Computation zu ziehen. Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß die in dem Ladengeschäfte verwendeten Gehilfen (Ladendiener rc.) als Geschäftsgehilfen des bezüglichen Handwerks in Berechnung gebracht werden müssen. Soferne dagegen der Gewerbsmann auch fremde Waaren zum Verkaufe führt, oder eine Niederlage eigener Produkte außerhalb des Betriebsortes hält, fallen die vorangedeuteten Gründe weg und hat die Besteuerung des Handelsgeschäftes neben der Besteuerung des Handwerkes stattzufinden. Die nach diesem Gesichtspunkte entworfenen Bestimmungen sind in Art. 19 enthalten. Wenn daher beispielweise ein Hutmacher in München sechs Gesellen beschäftigt, und zum Verkauf seiner selbst gefertigten Hüte einen Laden hält, in welchem ein Ladenmädchen servirt, so hat derselbe zu entrichten:

als Normalanlage nach Nr. 101 des Tarifs den Betrag von	4 fl.
als Betriebsanlage für den ersten Gesellen	2 fl.
für die folgenden fünf Gesellen je 4 fl.	20 fl.
für das Ladenmädchen als 7. Gehilfen	4 fl.
in Summa	30 fl.

Führt derselbe in seinem Laden auch Pariserhüte, so wird zu der Steueranlage noch ein Beischlag erhoben, welcher sich nach Umständen auf den halben bis ganzen Betrag des nach 404 des Tarifs für Hutändler bestimmten Steuersatzes der V. Klasse, sohin auf 2 fl. 30 kr. bis 5 fl. zu belaufen hat.

§. 9.

(Besteuerung der ruhenden Gewerbe. Art. 21.)

Die Pflicht zur Steuerentrichtung hört im Allgemeinen mit der Beendigung des Betriebs — nach den in Art. 57 des Entwurfes deßfalls getroffenen Bestimmungen — auf. In dem dießrheinischen Bayern kommt nun häufig der Fall vor, daß reale oder radizirte Gewerbsrechte, sowie persönliche Gewerbs-Conzessionen zwar außer Betrieb gesetzt werden, daß jedoch der Berechtigte auf sein Gewerbsrecht oder seine Gewerbs-Conzession nicht ein für allemal verzichtet, sondern die Wiederaufnahme des Gewerbes kraft seines früheren Rechtes sich vorbehält, welches Verhältniß in der Geschäftssprache mit dem Ausdrucke „ruhende Gewerbe" bezeichnet zu werden pflegt. Da der Gesetz-Entwurf von dem Grundsatze ausgeht, daß die Anlage der tarifmäßig sich berechnenden Steuer nur nach dem wirklichen Betriebsumfange und nach dem thatsächlichen Bestande des Gewerbes erfolgen könne, so ließe sich eine Forterhebung der festgestellten Steuer bei eintretender zeitweiliger Gewerbsruhe nicht rechtfertigen. Nachdem aber derjenige, welcher auf ein Gewerbsrecht nicht förmlich verzichtet, sondern dasselbe nur ruhen läßt, sich mit diesem Zustande einen Theil seiner Befugniß vorbehält, so erscheint es billig, daß derselbe — wie dieß auch bisher in solchem Falle in den diesseitigen Kreisen stattgefunden hat, — eine, wenn auch geringe Steuer für die vorbehaltene Berechtigung bezahle. Als Maßstab für diese außerordentliche Steuerentrichtung ist durch Art. 21 die Bestimmung eines der ersten 8 Klassensätze festgesetzt worden, so daß die Steuer eines ruhend verführten Gewerbes in minimo 15 kr. bis 1 fl. und in maximo 2 fl. 30 kr. bis 10 fl. betragen kann. Die Ausmessung dieser Steueranlage hat, da es sich hier um keine Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse handelt, der Gesetzentwurf (Art. 57 a. E.) ausschließend dem Ausspruche der Finanzbehörde anvertrauen zu müssen geglaubt.

(Steuerbefreiungen Art. 22.)

Die in Art. 22 statuirten Steuer-Befreiungen sind in der Natur der Sache begründet. Daß die Gewinnung der Produkte des Bodens, des Wassers und der Forste nicht als steuerbares Gewerbe erachtet werden könne, ist zwar selbstverständlich; dessenungeachtet wurde es für zweckmäßig erachtet, in dem Gesetzentwurfe ausdrückliche Erwähnung hievon zu thun, einmal um jeden möglichen Zweifel vornherein zu beseitigen, sodann aber namentlich aus dem Grunde, weil einige Limitationen in dieser Beziehung besonderer Erwähnung zu bedürfen scheinen. Der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd, Fischerei und des Bergbaues kann nämlich nur insoferne nicht zu den steuerbaren Gewerben gezählt werden, als derselbe sich auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte erstreckt; werden diese Rohprodukte von dem Produzenten weiter verarbeitet und involvirt diese Verarbeitung den Betrieb eines eigenen Gewerbes, so hat für letzteres allerdings die Besteuerung einzutreten. Ebenso ist nur der Verkauf des eigenen Erzeugnisses durch den Produzenten von der Steuer frei; gehen dagegen die erwähnten Produkte in die zweite Hand über und werden von da in gewerbsmäßiger Weise weiter verkauft, so ist dieser Weiterverkauf allerdings als Handelsgeschäft zu besteuern. Wenn daher der Landmann Kartoffel und Getreide baut, so hat er für die Gewinnung dieser Produkte keine Gewerbsteuer zu bezahlen; eben so wenig ist er, wenn er seine Kartoffel und sein Getreide zu Markte führt, hiefür als Händler zu besteuern. Wenn er dagegen aus der Kartoffel Branntwein fabrizirt, so wird er als Branntweinbrenner, wenn er aus seinem

Getreide auf Bestellung Malz bereitet, als Mälzer in Gewerbsteuer genommen; eben so ist jener, der von dem Landbebauer Getreide kauft und dasselbe zum Handel auf die Schranne bringt, als Getreidhändler zu besteuern und dgl.

(Steuerverhältniß der Ausländer Art. 23 u. 24.)

Die Art. 23 und 24 ordnen das Steuerverhältniß der Ausländer, soferne sie dauernd oder nur periodisch gewerbsmäßige Geschäfte in Bayern treiben; die bezüglichen Bestimmungen werden einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen.

§. 10.

(Offizielle Steuer-Ermäßigung Art. 25)

Der Gesetzentwurf hat es sich, wie schon früher bemerkt, zur Aufgabe gesetzt, die Steuer in einer Weise zu reguliren, daß dieselbe der Steuerkraft jedes einzelnen Gewerbtreibenden möglichst entspricht, und hiemit die Belastung der verschiedenen Gewerbtreibenden untereinander in ein praktisch richtiges Verhältniß setzt. Die Regierung durfte sich jedoch nicht verhehlen, daß bei der durch die Vorschriften des Tarifs scharf abgegrenzten Bemessung der Steuer möglicher Weise Fälle eintreten können, in welchen bei strenger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen die Gleichmäßigkeit der Steueranlage durch besondere örtliche Verkehrs- oder Absatzverhältnisse gestört und eine Ueberbürdung einzelner Pflichtiger im Vergleich zu der Besteuerung anderer Gewerbtreibender veranlaßt erscheinen mag.

Man mußte es daher als in hohem Grade wünschenswerth erachten, den Rücksichten der Billigkeit einigen Spielraum gegeben und in dem Gesetze ein Mittel geboten zu sehen, um bei obwaltenden besonderen Umständen eine Ermäßigung der Steueranlage eintreten lassen und hiemit das richtige Steuerverhältniß vermitteln zu können. Diesen Zweck zu erreichen hat der Gesetzentwurf im Art. 25 den Staatsbehörden die Befugniß eingeräumt, unter den oben angedeuteten Verhältnissen die Betriebsanlage*) ausnahmsweise um einen bestimmten Theil, welcher jedoch in keinem Falle einen Viertheil des sich gesetzlich berechnenden Betrages derselben übersteigen darf, von Amtswegen zu ermäßigen. Da die Ausübung dieser Befugniß einen deßfallsigen Antrag des Steuerausschusses voraussetzt, und überdieß der Kompetenz der zweiten Instanz, den Regierungs-Finanzkammern nämlich, vorbehalten ist, so darf ein ungemessener Gebrauch nicht befürchtet, und die jederzeitige sorgfältige Prüfung der veranlassenden Verhältnisse als gesichert erachtet werden.

§. 11.

u. s. w. u. s. w.

München, den 29. April 1852.

(Vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1852 Beilagen-Band IV. Beilage Nr. CCIII. Seite 264 ffg.)

*) Bemerkung: Nach dem Allerhöchsten sanktionirten Gesetze „„die Normal- und Betriebsanlage.““

Formular.

(II. Beilage zu den instruktiven Vorschriften über den Vollzug des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852.)

Gewerbsteuer-Liste

der

Stadtgemeinde N.

kgl. Rentamts N. N.

Bemerkung.

Die Stadtgemeinde N. zählt 33,000 Seelen.

I.

Laufende Nummer.	Erklärung des Gewerbtreibenden.				
	Name und **Wohnort** (Wohnung) des Gewerbtreibenden.	**Gewerbs-Gattung.**	Aeußere **Betriebsmerkmale** u. zwar: a) Zahl und Gattung der Gehilfen u. Arbeiter, oder b) Zahl u. Art d. Geschäfts-Vor- und Einrichtungen. c) Bei Brauereien, Schäffelzahl des verwendeten Malzes; bei Branntweinbrennereien: Eimerzahl des Erzeugnisses.	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handels-Gewerben gehören Angabe der **Läden oder Niederlagen**, dann ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feilgehalten werden. (Art. 19 des Gesetzes.)	Erläuternde **Bemerkungen** und **Unterschrift** des **Gewerbtreibenden.**
1	Johann Fischer, (Jägerstraße Nr. 12.)	Silberarbeiter	Beschäftigt nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre vier Gesellen und einen Knecht.	Hat einen Laden in der Ottostraße Nr. 20, in welchem er außer seinen eigenen Erzeugnissen auch französische Silberwaaren feil hält.	(Gez.) Johann Fischer.
2	Christian Müller, (Jägerstraße Nr. 3.)	Schneider ohne Tuch-Verlag.	Arbeitet mit einem Gesellen.	—	Gez. Chr. Müller mit der Bemerkung, daß sich derselbe wegen Uebersetzung des Gewerbes in sehr mißlichen Verhältnissen befindet.
3	Michael Schulz, (Ottostraße Nr. 11.)	Schuhmacher	Das Gewerbe ruht.	—	(Gez.) Mich. Schulz.
4	Katharina Niederberger, Wittwe, (Ottostraße Nr. 17.)	Schreiner-Geschäft.	Wird mit 1 Werkführer, 6 Gesellen und 1 Hausknecht betrieben.	—	(Gez.) + + + Handzeichen der K. Niederberger.
5	Joseph Kurz, (Katharinen-Gäßchen Nr. 2.)	Besenbinder, hat zugleich eine Branntweinschenke.	Besorgt das Geschäft allein mit seiner Frau.	—	(Gez.) + + + Handzeichen des Jos. Kurz.

II.				III.		IV.			
Ausspruch des Steuer-Ausschusses.									
Bezeichnung der Tarifnummer unter welche das Gewerbe zur Beisteuerung eingereiht wird.	Festsetzung der äußeren Betriebs-Merkmale.	Besondere Besteuerung für das Ladengeschäft unter den Voraussetzungen des Art. 19.	Klassensatz d. Betriebsanlage, insoferne solche nach dem Tarife innerhalb eines bestimmten Spielraumes von Klassen auszumessen ist.	Berechnung der Steuer durch das Rentamt.		Anträge des Steuer-Ausschusses auf Steuer-Ermäßigung nach Art. 25 des Gesetzes nebst gutachtlicher Aeußerung des Rentamts.	Zur Abschreibung nach Art. 25 von der kgl. Regierung genehmigter Betrag.		Bemerkungen.
				fl.	kr.		fl.	kr.	
Silberarbeiter nach Nr. 266 d. gesetzlichen Tarifes.	4 Gehilfen 1 Arbeiter.	Als Händler nach Nr. 391 des Tarifs mit der halben Steuer-Anlage.	—	29	30	—	—	—	Für das Handwerk nach Klasse V d Normalanlage 5 fl. — kr. Betriebs-Anl. für 4 Gehilf. 17 fl. 30 kr. für 1 Knecht 1 fl. — kr. für den Laden die Hälfte des Klassens. IX d 6 fl. — kr. Summa 29 fl. 30 kr.
Schneider ohne Tuchverlag nach Nr. 246 des Tarifes.	Festgesetzt auf 2 Gesellen durchschnittlich.	—	—	7	30	Wegen unverhältnißmäßiger Ueberfetzung des Gewerbes zu $1/4$ Nachlaß begutachtet. (Das k. Rent-Amt schließt sich diesem Gutachten an.)	1	52 $1/2$	Nach Klasse III d Normalanlage 3 fl. — kr. Betriebs-Anl. für 2 Gehilfen 4 fl. 30 kr. Summa 7 fl. 30 kr.
	Ruht.	—	—	1	—	—	—	—	Vom Rentamt nach Art. 21 mit dem Klassensatz I angelegt.
Schreinerei nach Nr. 250 des Tarifes.	6 Gesellen 1 Arbeiter. (Der Werkführer bleibt nach Art. 16 außer Ansatz.)	—	—	20	30	—	—	—	Nach Klasse III d Normalanlage 3 fl. — kr. Betr.-Anl. für 6 Gesellen 16 fl. 30 kr. 1 Knecht 1 fl. — kr. Summa 20 fl. 30 kr.
Betreibt das Besenbinden gewerbsmäßig, sohin nach Nr. 17 des Tarifes, und als Branntweinschenker nach Nr. 555 steuerbar.	—	—	—	4	—	—	—	—	Als Besenbinder Normal-Anlage Klasse I d mit 1 fl. für die Schenke Klasse III d mit 3 fl. Summa 4 fl. Die Ehefrau nach Art. 16 außer Ansatz.

I.

Laufende Nummer.	Name und Wohnort (Wohnung) des Gewerbtreibenden.	Gewerbs-Gattung.	Erklärung des Gewerbtreibenden. Aeußere Betriebsmerkmale u. zwar: a) Zahl und Gattung der Gehilfen u. Arbeiter, oder b) Zahl u. Art d. Geschäfts-Vor- und Einrichtungen. c) Bei Brauereien, Schäffelzahl des verwendeten Malzes; bei Branntweinbrennereien: Eimerzahl des Erzeugnisses.	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handels-Gewerben gehören Angabe der Läden oder Niederlagen, dann ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feilgehalten werden. (Art. 19 des Gesetzes.)	Erläuternde Bemerkungen und Unterschrift des Gewerbtreibenden.
6	Salomon Maier, (Jägerstraße Nr. 3.)	Banquier u. Spezial-Agent der N. Versicherungs-Gesellschaft.	Betreibt das Geschäft in Compagnie mit seinem Bruder, welcher zugleich als Commis verwendet ist.	—	(Gez.) Salomon Maier.
7	Wilhelm Dörffer, (Marstraße Nr. 22.)	Spezereihandlung.	Betreibt das Geschäft mit 2 Commis und einem Ausgeher.	—	(Gez.) W. Dörffer, (besitzt eine allgemeine Handelsgerechtsame; übt aber nur den Spezereihandel aus.)
8	Joseph Lang, (Marstraße Nr. 25.)	Lohnkutscher.	Hält durchschnittlich 6 Pferde.	—	(Gez.) J. Lang, mit dem Bemerken, daß das Geschäft in Folge der neu eröffneten Eisenbahn nur mit Unterbrechung betrieben werden kann.
9	Heinrich Weber, (Marstraße Nr. 30.)	Weinwirthschaft mit Abgabe von warmen Speisen.	Hält 1 Koch, 1 Küchenmädchen, 2 Kellner, 1 Hausknecht (zugleich Küfer.)	—	(Gez.) H. Weber, (besitzt eine Gasthofs-Gerechtigkeit, übt aber nur die Weinwirthschaft aus.)
10	August Klein, (Katharinen-Gäßchen Nr. 7.)	Stadt-Musikant.	—	—	(Gez.) A. Klein.

II.				III.		IV.			
Ausspruch des Steuer-Ausschusses.									
Bezeichnung der Tarifnummer unter welche das Gewerbe zur Beisteuerung eingereiht wird.	Festsetzung der äußeren Betriebs-Merkmale.	Besondere Besteuerung für das Ladengeschäft unter den Voraussetzungen des Art. 19.	Klassensatz d. Betriebsanlage, soferne solche nach dem Tarife innerhalb eines bestimmten Spielraumes von Klassen anzunehmen ist.	Berechnung der Steuer durch das Rentamt.		Anträge des Steuer-Ausschusses auf Steuer-Ermäßigung nach Art. 25 des Gesetzes nebst gutachtlicher Aeußerung des Rentamts.	Zur Abschreibung nach Art. 25 von der kgl. Regierung genehmigter Betrag.		Bemerkungen.
				fl.	kr.		fl.	kr.	
Banquiergeschäft nach Nr. 337. Agentur nach Nr. 342 des Tarifs.	—	—	Banquier-Geschäft Kl. XVIII. Agentur Kl. VI als Betriebs-Anlage.	211	—	—	—	—	Als Banquier Normalanlage nach Kl. XVI d 30 fl. Betriebsanl. nach Kl. XVIII d 120 fl. Für die Agentur Normalanlage nach Kl. V d 5 fl. Betriebsanl. nach Kl. VI d 6 fl.
Spezereihändler nach Nr. 471 des Tarifs *).	Festgesetzt 1 Buchhalter 2 Commis 1 Ausgeher.	—	—	36 (vorbehaltlich d. Entscheidung d. n. Art. 49 erhobenen Reklamation.)	—	—	—	—	*) Der Staatsanwalt hat Reklamation eingelegt und beantragt Einsteuerung nach Nr. 336 des Tarifs.
Lohnkutscher nach Nr. 532 des Tarifs.	6 Pferde.	—	—	12	—	Wird wegen Uebersetzung u. Stockung d. Lohnkutscher-Geschäftes in der Stadt N. zu $^1/_4$ Nachlaß begutachtet. (Rentamt vollkommen einverstanden.)	3	—	Normalanl. nach Kl. IV d 4 fl. Betriebsanl. für 2 Pferde — fl. 4 Pferde 8 fl. Summa 12 fl.
Weinwirthschaft nach Nr. 546 des Tarifs.	3 Gehilfen (Koch und 2 Kellner) 2 untergeordnete Arbeiter.	—	—	37	—	—	—	—	Normalanlage nach Kl. VIII d 10 fl. Betriebsanlage für 3 Gehilfen 25 fl. 2 Arbeiter 2 fl. Summa 37 fl.
Musikant nach Nr. 560 des Tarifs.	—	—	—	2	—	—	—	—	Nach Klasse II d

I.

Erklärung des Gewerbtreibenden.				
Name und **Wohnort** (Wohnung) des Gewerbtreibenden.	Gewerbs-Gattung.	Aeußere **Betriebsmerkmale** und zwar: a) Zahl und Gattung der Gehilfen u. Arbeiter, oder b) Zahl u. Art d. Geschäfts-Vor- und Einrichtungen. c) Bei Brauereien, Schäffelzahl des verwendeten Malzes; bei Branntweinbrennereien: Eimerzahl des Erzeugnisses.	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handels-Gewerben gehören **Angabe** der **Läden oder Niederlagen**, dann ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feilgehalten werden. (Art. 19 des Gesetzes.)	Erläuternde **Bemerkungen** und Unterschrift des **Gewerbtreibenden.**
Theodor Gerber, am Heumarkt Nr. 2)	Baumwoll-Spinnerei.	In der Fabrik befinden sich durchschnittlich 3000 Spindeln in Gebrauch.	Hat in Passau eine Niederlage seiner Fabrikate, worüber bei dem dortigen Magistrate die vorschriftsmäßige Erklärung abgegeben worden ist.	(Gez.) Theod. Gerber, (sucht wegen gedrückter Geschäfte um ¼ Nachlaß nach.)
Derselbe.	Maschinen-Fabrik in der St. Johannes-Vorstadt	Beschäftigt durchschnittlich 90 Personen nach der schriftlich eingereichten Erklärung.	—	(Siehe schriftliche Fassion.)
Georg Huber, (Sterngasse Nr. 9.)	Bierbrauer.	Versiedet durchschnittlich 1000 Schffl. Malz.	—	(Gez.) Georg Huber.

u. s. w.

II.				III.		IV.			
Ausspruch des Steuer-Ausschusses.									
Bezeichnung der Tarifnummer unter welche das Gewerbe zur Besteuerung eingereiht wird.	Festsetzung der äußeren Betriebs-Merkmale.	Besondere Besteuerung für das Ladengeschäft unter den Voraussetzungen des Art. 19.	Klassensatz d. Betriebsanlage, soferne solche nach dem Tarife innerhalb eines bestimmten Spielraumes von Klassen auszumessen ist.	Berechnung der Steuer durch das Rentamt.		Anträge des Steuer-Ausschusses auf Steuer-Ermäßigung nach Art. 25. des Gesetzes nebst gutachtlicher Aeußerung des Rentamts.	Zur Abschreibung nach Art. 25 von der kgl. Regierung genehmigter Betrag.		Bemerkungen.
				fl.	kr.		fl.	kr.	
Gespinnst-Anstalt nach Nr. 561 des Tarifs	3000 Spindeln.	Die Niederlage in Passau kommt bei dem dortigen Rent-Amte zur Besteuerung.	—	121	—	Sind im Hinblick auf Art. 25 keine Gründe vorhanden, den gewünschten Nachlaß zu begutachten. (Das k. Rent-Amt hiemit einverstanden.)	—	—	Normalanlage 5 fl. Betriebs-Anl. 100 Spindeln frei, für die folgenden 2900 116 fl. Summa 121 fl.
Maschinen-Fabrik nach Nr. 591 des Tarifs.	90 Gehilfen u. Arbeiter.	—	—	200	—	—	—	—	Normalanlage nach Kl. XI d 20 fl. Betriebs-Anlage für 90 Personen nach Kl. II d 180 fl. Summa 200 fl.
Bierbrauerei nach Nr. 670 des Tarifs.	Hat nach Ausweis der Aufschlag amtlichen Rechnungen i. J. 1849/50 1200 " 1850/51 1400 " 1851/52 1000 sohin in Summa 3600 Schffl. während der jüngsten 3 Jahre versotten, woraus sich ein Durchschnitt v. 1200 Schäffel ergibt.	—	—	120	—	—	—	—	Normalanlage 5 fl. Betriebs-Anl. 50 Schffl. frei 1150 " à 6 kr. 115 fl. Summa 120 fl.

u. s. w.

Bemerkung.

Bei den in vorstehendem Formulare aufgeführten Beispielen ist durchgängig angenommen, daß die bezüglichen Gewerbe in einer Stadt, welche über 20,000 Seelen zählt, betrieben werden, weßhalb in allen Fällen die Klassensätze nach Rubrik d der gesetzlichen Steuerskala in Ansatz gebracht wurden.

Soferne dieselben Gewerbe beispielsweise in einer Stadt von 4,000 bis 20,000 Einwohnern betrieben würden, so gestaltete sich die Steuerberechnung (Hauptkolumne III.) folgendermaßen:

ad num. 1. a) für das Handwerk nach Klasse V Rubrik c, die Normalanlage mit 3 fl. 45 kr., dann als Betriebsanlage für 4 Gehilfen 13 fl. 7½ kr. und für den Knecht 45 kr.; b) für den Laden die Hälfte des Klassensatzes IX Rubrik c mit 4 fl. 30 kr. — sohin in Summa 22 fl. 7½ kr.

ad num. 2. nach Klasse III Rubrik c, die Normalanlage mit 2 fl. 15 kr., die Betriebsanlage für 2 Gesellen mit 3 fl. 22½ kr., — sohin in Summa 5 fl. 37½ kr.

ad num. 3. der Klassensatz I Rubrik c, mit 45 kr.

ad num. 4. nach Klasse III Rubrik c, die Normalanlage mit 2 fl. 15 kr., die Betriebsanlage für 6 Gesellen 12 fl. 22½ kr. und für 1 Arbeiter 45 kr. — sohin in Summa 15 fl. 22½ kr.

ad num. 5. Als Besenbinder Normalanlage nach Klasse I c mit 45 kr.; für die Schenke nach Klasse III c mit 2 fl. 15 kr., — sohin in Summa 3 fl.

ad num. 6. Als Banquier Normalanlage nach Klasse XVI c mit 60 fl. Betriebsanlage, nach Klasse XVIII c mit 90 fl.; als Agent Normalanlage nach Klasse V c mit 3 fl. 45 kr., Betriebsanlage nach Klasse VI c mit 4 fl. 30 kr., — sohin in Summa 158 fl. 15 kr.

ad num. 7. nach Klasse VIII Rubrik c, Normalanlage 7 fl. 30 kr.; Betriebsanlage für 3 Gehilfen 18 fl. 45 kr. und für 1 Arbeiter 45 kr., — sohin in Summa 27 fl.

ad num. 8. nach Klasse IV c Normalanlage 3 fl., Betriebsanlage für 4 Pferde 6 fl., — sohin in Summa 9 fl.

ad num. 9. nach Klasse VIII c Normalanlage 7 fl. 30 kr., Betriebsanlage für 3 Gehilfen 18 fl. 45 kr. und für 2 Arbeiter 1 fl. 30 kr., — sohin Summa 27 fl. 45 kr.

ad num. 10. nach Klasse II Rubrik c, mit 1 fl. 30 kr.

ad num. 11, 12 und 13. Für diese berechnet sich die Steuer in einer Stadt von 4,000 bis 20,000 Seelen ebenso, wie in einer Stadt mit mehr als 20,000 Einwohnern, da Gespinnstanstalten, Maschinenfabriken und Bierbrauereien nach dem gesetzlichen Tarife ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsortes durchgängig nach Rubrik d der Steuerskala angelegt werden. Sohin auch hier ad num. 11 121 fl., ad num. 12. 200 fl. und ad num. 13. 120 fl.

Intelli genz-Blatt



der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nr. 74.** den 7. September 1852.

Inhalt: Die Amtsorganisation, hier die Gerichts- und Polizeibehörden in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg. — Die Einführung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, so wie der innern, dann der Finanz-Verwaltung. — Den landwirthwirthschaftlichen Unterricht in den deutschen Schulen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 44414. praes. $^{6}/_{9}$ 52.

(Die Amtsorganisation, hier die Gerichts- und Polizeibehörden in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Reskripte des kgl. Staatsministeriums der Justiz und des Innern vom 30. v. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

I. die Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn aufgelöst und deren Bestandtheile hinsichtlich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung zugetheilt werden,
 a) dem kgl. Landgerichte Neu-Ulm, die Gemeinden:
  Ay, Berg, Erbishofen, Ettlishofen, Gerlenhofen, Hittistetten, Kadelshofen, Pfaffenhofen, Raunertshofen, Roth, Senden, Volkratshofen, Witzighausen und Wullenstetten;
 b) dem kgl. Landgerichte Illertissen die Gemeinden:
  Buch, Illerberg, Illerzell, Ritzisried und Thal;
 c) dem kgl. Landgerichte Roggenburg die Gemeinden:
  Attenhofen, Bubenhausen, Dietershofen, Gannertshofen, Grafertshofen, Hegelhofen und Oberreichenbach;

II. das kgl. Landgericht Neu-Ulm zu einem Landgericht I. Klasse erhoben werde unter weiterer Zutheilung der bisher zu dem kgl. Landgerichte Günzburg gehörigen Gemeinden:
  Unterelchingen, Leiby, Nersingen, Oberfahlheim, Unterfahlheim und Straß,

sodann der bisher zu dem kgl. Landgerichte Roggenburg gehörigen Gemeinde Silheim, daß ferner

III. die Gemeinde Unterbleichen von dem kgl. Landgerichte Krumbach getrennt, und mit dem kgl. Landgerichte Roggenburg vereiniget;

IV. die bis jetzt zu dem kgl. Landgerichte Illertissen gehörigen Gemeinden: Fellheim, Dietershofen, Engishofen, Inneberg, Klosterbeuren und Oberschönegg, sodann die bisher zu dem kgl. Landgerichte Ottobeuren gehörige Gemeinde Niederrieden dem kgl. Landgerichte Babenhausen zugetheilt; endlich

V. die Gemeinden Sachsenried und Schwabbruck von dem kgl. Landgerichte Buchloe und dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg getrennt und dem kgl. Landgerichte Schongau und somit dem oberbayerischen Kreise einverleibt werden.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 5. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Rösch, coll.

Ad Num. 21494. praes. 4/9 52.

(Die Einführung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, so wie der innern, dann der Polizei- und Finanz-Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen mit höchster Entschließung vom 24. l. Mts. ausgegebenen Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, das Taxregulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung betr., werden höchster Anordnung gemäß nachstehend die §§. 13 bis 17 incl. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 30. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Wasshaff, coll.

Abdruck.

§. 13. Sowohl auf die Urschrift als auf jede Ausfertigung ist wie bisher, auch fernerhin neben den fortlaufenden Nummern des Taxregisters der Betrag der für die Verhandlung zu entrichtenden Tax-Stempel- und sonstigen Gebühren zu setzen.

III. Ueber das Verfahren in Taxsachen.

§. 14. Die Taxregister sind auch künftighin in der bisherigen Weise belegt, an den bestimmten Terminen der vorgesetzten Rechnungsstelle, (Regierungs-Finanzkammer)

unter Beifügung der etwaigen Erinnerungen der Taxpflichtigen gegen die primitive Taxirung zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

Ueber die Prüfung des Taxregisters und seiner Beilagen ist ein Revisions-Protokoll zu fertigen, welches der Taxaturbehörde unter Fürsteckung einer kurzen Frist, welche drei bis vier Wochen nicht übersteigen darf, hinauszugeben ist.

Den Betheiligten, welche in Folge der Revisions-Erinnerungen zu einer höheren Gebühren-Entrichtung angehalten werden sollen, ist sogleich von den sie betreffenden Bedenken Mittheilung zu machen und ihnen freizugeben, ob sie schriftlich oder zu Protokoll eine Erinnerung darüber innerhalb des dem Taxaturamte zur Beantwortung gegebenen Termins beifügen wollen.

Das Verfahren mit den Betheiligten in diesem Stadium ist als Offizialsache sohin tax- und stempelfrei zu behandeln.

§. 15. Das beantwortete Revisions-Protokoll ist unter Beifügung der erforderlichen Belege und der etwaigen Erinnerungen der Betheiligten nach Abfluß des Termines zur Bescheidung einzusenden.

Die Bescheidung ist möglichst zu beschleunigen und hat in jenen Fällen, in welchen gegen die Erinnerungen der Revisionsstelle von den Betheiligten Opposition eingelegt worden ist, collegiale Berathung und Beschlußfassung einzutreten.

§. 16. Mit der Bescheidung des Revisions-Protokolles ist das Offizial-Verfahren den Betheiligten gegenüber geschlossen.

Erachtet sich daher ein zur Taxentrichtung Verurtheilter durch die Regierungs-Entschließung beschwert, und ergreift er die Berufung innerhalb der ihm durch Art. 45 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 gestatteten 14tägigen Termines an das unterfertigte kgl. Staatsministerium der Finanzen, so hat er sich bezüglich der Eingaben nach den Bestimmungen der Stempelgesetze vom 18. Dezember 1812 und 11. September 1825 zu richten. In gleicher Weise sind alle in Folge der eingelegten Berufung vorzunehmenden amtlichen Handlungen, als Protokolle, Berichte, Entschließungen u. s. w., als Parteisachen zu behandeln.

Eine Rückvergütung der für das Recursverfahren bezahlten Tax- und Stempel-Gebühren findet nur dann statt, wenn die Berufung als begründet erkannt worden ist.

Streng ist übrigens darauf zu sehen, daß, da die Berufungen nach Art. 45. l. c. keinen Suspensiv-Effekt haben, die streitigen Taxsummen sogleich eingezahlt, und nicht unter diesem Vorwande im Ausstande geführt werden.

§. 17. Wenn die Betheiligten die Werthsangabe des Vertrags-Gegenstandes verweigern, oder dieselbe vom protokollirenden Beamten für zu gering erachtet wird, so ist alsbald dem treffenden kgl. Rentamte mit der Aufforderung davon Nachricht zu geben, nunmehr in Gemäßheit des Art. 29. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 den Werth des Vertrags-Gegenstandes zu bestimmen. Erkennen die Betheiligten den rentamtlichen Werthsanschlag an, so ist derselbe der Taxation zu Grunde zu legen. Verweigern sie aber die Anerkennung, so ist zu der im Art. 29. vorgezeichneten Schätzung zu schreiten. Das kgl. Rentamt hat daher dieselbe bei dem protokollirenden Gerichte zu beantragen und zugleich seinen Schätzmann zu benennen, aber immer darauf zu sehen, daß die Schätzung mit den

geringst möglichsten Kosten vorgenommen werde. Es hat daher nur in Fällen, in denen es durchaus unvermeidbar ist, eine Abschätzung an Ort und Stelle statt zu finden.

Zu diesem Behufe ist von Seite des Rentamts, wenn möglich, immer ein solcher Schätzmann in Vorschlag zu bringen, welcher den Vertrags-Gegenstand bereits von früher her genau kennt, und ist von dem protokollirenden Gerichte, jedoch mit Vermeidung jedes direkten oder indirekten Zwanges darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten in ihrem eigenen Interesse eben so verfahren.

Wenn die Schätzung gegen die Betheiligten ausfällt, so haben sie nach Art. 29. lit. c. die Kosten der Schätzungs-Verhandlungen, welche sodann selbstverständlich zu taxiren sind, zu tragen. Haben sie die Kosten nicht zu tragen, so fallen sie dem Staats-Aerar zur Last, und eine Taxirung der Verhandlungen findet nicht statt.

Ad Num. 42982. praes. $^{1}/_{9}$ 52.

(Den landwirthschaftlichen Unterricht in den deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 26. November v. Js., den Unterricht der Schuljugend in der Landwirthschaft und die Pflege der Schulgärten betr. (Kreis-Int.-Bl. 1851 Nr. 100 S. 808), dann auf die lithographirte Ausschreibung an sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Kommissionen von Schwaben und Neuburg vom 23. November 1850, Nr. 34018, die Unterweisung der Schuljugend in landwirthschaftlichen Gegenständen betr., werden hiemit die Distrikts- und Lokal-Schulbehörden des Regierungsbezirks auf das im Buchhandel erschienene Schriftchen:

„Kurzgefaßter Unterricht in der Landwirthschaft, für Volksschulen von Pfarrer „Stiller in Harburg," (Nördlingen, Druck und Verlag der Beck'schen Buchhandlung)

unter der Aufforderung aufmerksam gemacht, für Einführung dieses, mit Sachkenntniß und in populärer Sprache verfaßten, durch das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg zur Benützung beim Unterrichte in den Volksschulen als vollkommen zweckmäßig empfohlenen Leitfadens für den landwirthschaftlichen Unterricht in den ihnen untergebenen Schulen eifrigst zu sorgen.

Der Ankaufspreis per Exemplar ist nur auf 6 Kreuzer festgesetzt worden, wodurch die Verbreitung des Werkchens möglichst erleichtert erscheint.

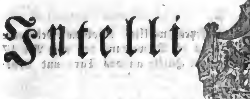
Augsburg, den 29. August 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 75.** den 10. September 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 42219. praes. $^{10}/_9$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Art. 17 des Gesetzes vom 23. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 14. v. Mts. ergangene höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten, wird im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 6. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die unterfertigten kgl. Staatsministerien finden sich veranlaßt, zur Regelung des Vollzuges des Art. 17 des Gesetzes vom 23. Juli 1850, über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes (Gesetzblatt v. J. 1850 S. 321 ff.), nachfolgende Anordnungen zu treffen.

1.

Jede in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes wirklich erhobene Geldstrafe ist von dem betreffenden Polizeistrafgerichte zur Hälfte an die Verwaltung der nach Art. 17 des Gesetzes empfangsberechtigten Lokal-Armenkassa, zur Hälfte an das Tax- und Expeditionsamt der kgl. Kreisregierung sofort einzusenden.

2.

Diese letzteren, nach dem erwähnten Gesetzes-Artikel zur Bildung eines Unterstützungsfonds für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal (als Wegmacher, Gerichtsdiener, Gendarmen u. s. w.) bestimmten Strafgelder sind zum Behufe der nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des Bedürfnisses jeweils zu gewährenden Unterstützungen, dortselbst anzusammeln.

3.

Die Verleihung derselben hat durch die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, mit Rücksicht auf die Würdigkeit und Dürftigkeit der betreffenden Individuen, unter vorzugsweiser Bedachtnahme auf die von ihnen mit erfolgreichen Eifer gepflogene Straßenaufsicht, sowie erforderlichen Falles nach Erholung des Gutachtens der denselben vorgesetzten Dienstesbehörde zu geschehen.

4.

Die Verwaltung und Rechnungsstellung bezüglich dieses Kreis-Unterstützungsfondes ist von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, ihrem Tax- und Expeditionsamte oder einem ihr unmittelbar untergeordneten Stiftungs-Verwaltungsorgane, gegen einen mäßigen Tantiemenbezug zu übertragen und entsprechend zu überwachen.

Die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, hat hienach, unter Bekanntgabe gegenwärtiger Anordnungen durch das Kreis-Intelligenz-Blatt, das Weitere zu verfügen, wobei bemerkt wird, daß hinsichtlich der Bestimmung unter Ziffer 1. das Erforderliche an die kgl. Appellationsgerichte 2c. gleichzeitig ergangen ist.

München, den 14. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven.

An die
kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath
Wolfanger.

Den Vollzug des Art. 17 des Gesetzes vom 23. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Ad Num. 43848. praes. 10/9 52.

(Die Abordnung von Deputationen an das allerhöchste Hoflager betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, veranlaßt durch die Wahrnehmung, daß die Fälle in neuerer Zeit immer häufiger werden, wo Deputationen ohne vorherige schrift-

liche Anfrage an dem allerhöchsten Hoflager erscheinen, allergnädigst zu befehlen geruht, daß die desfalls bestehenden Anordnungen zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht werden sollen.

Auf den Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Dezember 1819, dann der höchsten Ministerial-Ausschreiben vom 18. März 1815 und 19. Dezember 1825, (Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. II. §. 60, 62 und 63) und Bezug nehmend auf das Ausschreiben vom 18. Mai 1851 (Kreisbl. v. J. 1851 S. 337) wird hiemit wiederholt eingeschärft, daß Deputationen an das Allerhöchste Hoflager nur nach vorher schriftlich erbetener, und hiernach allergnädigst ertheilter Erlaubniß abgesendet werden dürfen.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß, wenn gleichwohl einzelne Gemeinden oder Korporationen ohne erlangte allerhöchste Erlaubniß Deputationen an das allerhöchste Hoflager absenden würden, solches geeignet geahndet, und ein Kostenersatz aus Gemeinde- oder andern der amtlichen Aufsicht unterstellten Kassen für solche nicht zulässige Abordnungen, in den Rechnungen nicht gestattet werde.

Sämmtliche Distrikts-Polizei- und Kuratelbehörden werden angewiesen, vorkommenden Falles in gleicher Weise zu verfahren.

Augsburg, den 3. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 44246. praes. 10/9 52.

(Di Erledigung des Curat- und Schulbenefiziums Weiler, kgl. Landgerichts gleichen Namens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Curat- und Schulbenefizium zu Weiler, kgl. Landgerichts und Pfarrei-Bezirks gleichen Namens in der Diözese Augsburg, ist durch Ernennung des Priesters Andreas Frieß zum Pfarrer in Scherstetten, in Erledigung gekommen.

Der dortige Benefiziat ist laut Stiftungs-Urkunde verpflichtet, das Voranschreiten der Schule sich besonders angelegen seyn zu lassen, jedoch mit Ausnahme der förmlichen Lokal-Schulinspektion, welche gesetzlich dem Pfarrer zusteht, auch ohne zur selbst eigenen Ertheilung des Unterrichts außer dem Religionsunterrichte und der momentanen Aushilfe in Krankheitsfällen eines der Lehrer, verbunden zu seyn.

Derselbe hat ferner jährlich 70 heil. Messen für den Stifter zu lesen und dem Pfarrer im Predigen, Beichthören und andern seelsorglichen Verrichtungen geeignet auszuhelfen.

Seine jährliche Einnahme berechnet sich nach der Fassion auf 330 fl. 30 kr., nemlich: 1) an ständigem Gehalte 298 fl. 30 kr.; 2) aus Realitäten 20 fl.; 3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 12 fl. Die davon abzuziehenden Lasten betragen 5 fl. 31 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen,

wodurch insbesondere auch ihre eifrige Verwendung im Schulwesen nachgewiesen werden soll, belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 3. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Bekanntmachung. praes. $^4/_9$ 52.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberhausen, bischöfl. Archidiakonats und kgl. Landgerichts Göggingen betr.)

Die Pfarrei Oberhausen, bischöflichen Archidiakonats und k. Landgerichts Göggingen, ist in Erledigung gekommen.

Competenten haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Dabei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlage der vorgeschriebenen Atteste keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 2. September 1852.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.
Mätzler, General-Vikar.

Spindler, Sekretär.

Nichtamtlicher Artikel.

Ad Num. 1107. Bekanntmachung. praes. $^7/_9$ 52.

(Die Verleihung von landwirthschaftlichen Stipendien für das Schuljahr $18^{52}/_{53}$ betr.)

Das unterfertigte Kreis-Comité wird für das Schuljahr $18^{52}/_{53}$ an Zöglinge der landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim und an Ackerbauschüler zwei Stipendien zu je 50fl. verleihen.

Bewerber um solche, welche jedoch dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg anzugehören haben, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Studien-, Sitten- und Vermögens-Zeugnissen bis zum 15. Oktober l. Js. einzureichen.

Augsburg, den 5. September 1852.

Kreis-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.
Der I. Vereins-Vorstand:
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Loritz, I. Vereins-Sekretär.



Intelli genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro 76. den 14. September 1852.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 88 des Gesetzes vom 28. Mai d. Js., die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betreffend, so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, wie folgt:

I.

Die Anstellung der, am Sitze der Bezirks-Bauinspektionen aufzustellenden Brandversicherungs-Inspektoren, dann der den sieben Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines zur Besorgung der auf das Brandversicherungswesen bezüglichen Rechnungsgeschäfte beizugebenden Rechnungskommissäre erfolgt auf Ruf und Widerruf durch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nach gutachtlicher Vernehmung der Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Die Berufung stabil angestellter Beamten des Staatsbaudienstes zu den Stellen der Brandversicherungs-Inspektoren bleibt Unserer Entschließung vorbehalten.

II.

Für den Gehalt der Brandversicherungs-Inspektoren bestimmen wir vier Klassen in der Art, daß derselbe

in der ersten Klasse . . . . 575 fl.,
in der zweiten Klasse . . . . 625 fl.,
in der dritten Klasse . . . . 725 fl., und
in der vierten Klasse . . . . 825 fl.

des Jahres beträgt, welche in gleichen monatlichen Raten ausbezahlt werden.

III.

Das Vorrücken von einer geringeren in eine höhere Gehaltsklasse erfolgt durch Unsere Entschließung und ist bei entsprechender Qualifikation durch den Ablauf eines bestimmten Zeitraumes in der Art bedingt, daß

a) ein Vorrücken von der I. in die II. Gehaltsklasse nur nach sechsjähriger tadelloser Dienstzeit in dieser Geschäftssphäre;
b) ein Vorrücken von der II. in die III. Gehaltsklasse nur nach zwölfjähriger tadelloser Dienstzeit; endlich
c) ein Vorrücken von der III. in die IV. Gehaltsklasse nur nach achtzehnjähriger tadelloser Dienstzeit stattfindet.

IV.

Neben dem Gehalte erhält der Brandversicherungs-Inspektor ein Gefährtgeld-Aversum von 300 fl. des Jahres, dann, wenn ihm das erforderliche Amtslokale unentgeldlich in einem Staatsgebäude angewiesen werden kann, ein jährliches Regie-Aversum von 60 fl., entgegengesetzten Falles aber von 90 fl.

V.

Die Diäten der Brandversicherungs-Inspektoren betragen in Fällen, in welchen deren Verrechnung gesetzlich gestattet ist, täglich 3 fl.

VI.

Für den Gehalt der Rechnungskommissäre bestimmen Wir gleichfalls vier Klassen, und zwar:

die erste Klasse zu . . . . 675 fl.,
die zweite Klasse zu . . . . 775 fl.,
die dritte Klasse zu . . . . 875 fl., und
die vierte Klasse zu . . . . 975 fl.

des Jahres, welche in gleichen monatlichen Raten ausbezahlt werden.

VII.

Das Vorrücken von einer geringeren in eine höhere Gehaltsklasse erfolgt durch Unsere Entschließung, und ist unter Voraussetzung entsprechender Qualifikation auch hier durch den Ablauf eines bestimmten Zeitraumes in der Art bedingt, daß

a) ein Vorrücken von der I. in die II. Gehaltsklasse nur nach sechsjähriger tadelloser Dienstzeit in dieser Geschäftssphäre;
b) ein Vorrücken von der II. in die III. Gehaltsklasse nur nach zwölfjähriger tadelloser Dienstzeit; endlich

c) ein **Vorrücken** von der III. in die IV. Gehaltsklasse nur nach achtzehnjähriger tadelloser Dienstzeit stattfindet.

Zugleich bestimmen **Wir**, daß bei den, im Laufe der Zeit eintretenden Erledigungen von Rechnungskommissärs-Stellen und deren Wiederbesetzung vorzugsweise auf verdiente, vermöge ihrer Vorbildung zu einer solchen Stelle sich eignende Brandversicherungs-Inspektoren besondere Rücksicht genommen und denselben das sofortige Einrücken in jene Gehaltsklasse gestattet werden soll, in welche sie sich nach der Dauer ihrer, als Brandversicherungs-Inspektoren erstreckten Dienstzeit eignen.

VIII.

Die Diäten der Rechnungs-Kommissäre bestehen in 4 fl. des Tages, ausschließlich der normalmäßig zu vergütenden Reisekosten.

IX.

Die Brandversicherungs-Inspektoren genießen den Rang der Baukondukteure bei den Bezirks-Bauinspektionen.

Ihre Dienstkleidung ist, mit Ausnahme des Rockkragens, welcher aus karmoisinrothem Tuche zu bestehen hat, dann der Rockknöpfe, auf welchen sich anstatt der Brücke mit fließendem Wasser der gekrönte Löwe abgeprägt befindet, dieselbe, wie sie für die gedachten Baukondukteure vorgeschrieben ist.

X.

Die Rechnungs-Kommissäre stehen sowohl im Range als bezüglich der Dienstkleidung den übrigen Rechnungs-Kommissären der Kreisregierungen, Kammern des Innern gleich.

XI.

Die Dienstes- und Gehaltsverhältnisse des Central-Rechnungs-Kommissärs bei **Unserem** Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind bereits durch besondere Königliche Entschließung bestimmt.

Die Diäten desselben bei auswärtigen Geschäften bestehen in täglich 5 fl., ausschließlich der normalmäßig zu vergütenden Reisekosten.

Hohenschwangau, den 4. September 1852.

Max.

Frhr. v. Pelkhofen, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 43714. praes. ¹⁰/₉ 52.

(Die Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 14. v. Mts. an sämmtliche Regierungs-Finanzkammern ergangene Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen, wird im nachstehenden Abdrucke den betheiligten Gewerbtreibenden zur Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 5. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, im untenbemerkten Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Unter Bezugnahme auf die früheren Entschließungen bezeichneten Betreffs wird der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, aus Veranlassung einer bezüglichen Mittheilung des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern andurch eröffnet, daß inhaltlich Berichtes der kgl. Gesandtschaft in der Schweiz v. 3. d. Mts. die nachbenannten 17 Kantone sich bereit erklärt haben, unter Zusicherung der Reziprozität den bayerischen Handelsreisenden wegen dieses Geschäftsbetriebes die Abgabe in ihren Territorien zu erlassen, und daß der Kanton St. Gallen bereits unterm 5. Mai d. Js. die Verfügung getroffen hat, daß von keinem bayerischen Handelsreisenden künftig mehr eine Patentgebühr erhoben werden solle.

1) Bern,
2) Unterwalden ob dem Wald,
3) Unterwalden nid dem Walde,
4) Freiburg,
5) Solothurn,
6) Basel, Stadt,
7) Basel, Landschaft (vorbehalten die Genehmigung durch den großen Rath),
8) Schaffhausen (desgleichen),
9) Appenzell außer Rhoden,
10) Appenzell inner Rhoden,
11) St. Gallen,
12) Argau,
13) Thurgau,
14) Tessin,
15) Waadt,
16) Neuenburg, und
17) Genf.

Die kgl. Regierung erhält demgemäß den Auftrag, die einschlägigen Behörden dahin anzuweisen, daß den Handelsreisenden aus den genannten Kantonen für die Zukunft die Freilassung von Abgaben wegen dieses Geschäftsbetriebes (Patent- und beziehungsweise Gewerbsteuer) im ganzen Umfange des Königreiches Bayern gewährt werde.

München, den 14. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Staatsrath v. Fischer.

An die
kgl. Regierungs-Finanzkammer ergangen.
Die Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz betr.

Schönwerth.

Ad Num. 45439. praes. 14/9 52.

(Den Vollzug des Gesetzes, die Feuer-Versicherungs-Anstalt in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die Aufstellung von Brandversicherungs-Inspektoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, bei welchem mehrere Gesuche um Anstellung als Brandversicherungs-Inspektoren eingelaufen sind, hat durch höchste Entschließung vom 1. d. Mts. angeordnet, daß allenfallsige weitere Bewerber ihre Gesuche bei der unterfertigten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen haben, und von denselben außer den beizubringenden Zeugnißen über physische Tüchtigkeit und moralisches Verhalten, auch zugleich die Nachweise zu liefern sind, daß sie eine der in der Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern vom 27. Mai 1830 angeordneten Prüfungen, mit Erfolg bestanden haben.

Ferner werden die Bewerber darauf aufmerksam gemacht, daß nach der kgl. allerhöchsten Entschließung vom 4. d. Mts. im Regierungsblatte Nr. 44, die Anstellung der Brandversicherungs-Inspektoren auf Ruf und Widerruf erfolgt.

Augsburg, den 12. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 45436. praes. 14/9 52.

(Die Ergebnisse der jüngsten Landraths-Wahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem nachstehenden Verzeichnisse wird das Ergebniß der jüngsten Landraths-Wahlen vom Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 13 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai l. Js. veröffentlicht.

Augsburg, den 12. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ver=

der Landraths-Abgeordneten und deren Ersatzmänner in dem Regierungsbezirke

Wahl = Bezirk.	Vor= und Zuname.	Stand	Wohnort
	der Landraths-Abgeordneten.		
	A. Aus der Klasse der Vertreter		
Monheim-Neuburg	Wevelb J. B., Frhr. v.	q. k. Ministerialrath u. Gutsbesitzer	Sinning.
Wemding-Oettingen	Rumpf Andreas,	Bräuer	Wemding.
Wallerstein-Nördlingen	Schick Jakob,	Wirth und Oekonom	Balgheim.
Harburg-Donauwörth	Baudrexel Benedikt,	Mühlbesitzer	Nordheim.
Bissingen-Höchstädt	Busser Johann,	Bräuer und Wirth	Brachstadt.
Zusmarshaus.-Wertingen	Schmid Xaver,	Gastwirth u. Posthalter	Ustersbach.
Lauingen-Dillingen	Deuringer Max,	Bräuer und Gutsbesitz.	Dillingen.
Burgau-Günzburg	Zech Joseph,	Gastwirth u. Bräuer	Knöringen.
Gögging.-Schwabmünch.	Fischer Karl,	Gutsbesitzer	Straßberg.
Krumbach-Roggenburg	Seitz Jos. Anton,	Bräuer und Wirth	Elzen.
Babenhausen-Illertissen	Reichlin-Meldegg Karl, Frhr. von,	Gutsbesitzer	Fellheim.
Weißenhorn-Neuulm	Mahler Joh. Georg,	Wirth und Bräuer	Pfaffenhofen.
Buchloe-Kaufbeuren	Schmid Clemens,	Wirth und Bräuer	Buchloe.
Mindelheim-Türkheim	Wiedemann Joseph,	Gastwirth u. Oekonom	Unterirsingen.
Grönenbach-Ottobeuren	Ratterer Joh. Bapt.,	Handelsmann	Ottobeuren.
Füßen-Kempten	Kolb Michael,	Gutsbesitzer	Füßen.
Obergünzburg-Oberdorf	Batzer Joh. Georg,	Oekonom	Günzach.
Immenstadt-Sonthofen	Schaflitzel Eduard,	Kaufmann	Sonthofen.
Weiler-Lindau	Stadler Aloys,	Wirth u. Oekonom, Gemeinde-Vorsteher	Brugg.
	B. Aus der Klasse der		
Stadt Augsburg	v. Stetten Ernest,	Privatier	Augsburg.
„ „	Forndran Georg,	I. Bürgermeister	„
„ Donauwörth	Rindfleisch J. Mart.,	Gold- u. Silberarbeiter Vorst. d. Gem.-Bev.	Donauwörth.

zeichniß

Schwaben und Neuburg. (Nach den Ergebnissen der Wahlen vom Jahre 1852).

Vor- und Zuname	Stand	Wohnort
der Landraths-Ersatzmänner.		

der Distrikts-Gemeinden (Art. 2 lit. a.)

Vor- und Zuname	Stand	Wohnort
Friedl Xaver,	Müller	Hatzenhofen.
Braun Franz,	Kaufmann und Bürgermeister	Oettingen.
Riederer Wilhelm,	Gutsbesitzer	Ramsteinerhof.
Kienast Friedrich,	Apotheker	Harburg.
Mayer Joseph,	Müller	Frohnhofen.
Schaflitzel Leonhard,	Wirth und Bräuer	Zusamaltheim.
Lechner Ludwig,	Eisenhändler u. Magistratsrath	Lauingen.
Volkart Georg,	Bräuer	Günzburg.
Sailer Michael,	Oekonom	Gablingen.
Wiedemann Johann,	Bräuer und Wirth	Thannhausen.
Eberle Anton,	Posthalter und Oekonom	Illertissen.
Wegmann Georg,	Bauer	Holzschwang.
Hefele Ignaz,	Bauer und Gemeindevorsteher	Gutenberg.
Rinder Martin,	Bauer und Gemeindevorsteher	Bedernau.
Hartmann Rupert,	Bauer und Gemeindevorsteher	Reicholzried.
Riedl Johann Baptist,	kgl. Advokat	Füßen.
Ott Joseph Anton,	Oekonom und Wachszieher	Oberdorf.
Keck Johann Georg,	Gastwirth	zum Konstanzer.
Schneider Anton,	Gastwirth und Vorsteher	Hergensweiler.

unmittelbaren Städte (Art. 2 lit. b.)

Vor- und Zuname	Stand	Wohnort
Paulin Leopold,	Fabrikant, Vorst. d. Gem.-Bev	Augsburg.
v. Frölich Gustav Heinrich,	Banquier	Augsburg.
Bumm Jakob Christoph,	Handelsmann und Magistratsrath	Donauwörth.

Wahl-Bezirk.	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort
	der Landraths-Abgeordneten.		
Stadt Kaufbeuren	Roth Friedrich,	Privatier	Kaufbeuren.
„ Kempten	Huber Johann,	Buchdruckereibesitzer, Buchhändler u. Magistratsrath	Kempten.
„ Lindau	Hyrenbach Joseph,	Kaufmann	Lindau.
„ Memmingen	Clauß Friedrich,	Großhändler u. Magistratsrath	Memmingen.
„ Neuburg	Weber Joseph,	rechtsk. Bürgermeister	Neuburg.
„ Nördlingen	Rehlen Ulrich,	Leihhausbesitzer	Nördlingen.
		C. Aus der Klasse der	
I. Donauwörth	Stadelmaier Georg,	Bauer u. Gem.-Vorst.	Tapfheim.
II. Dillingen	Fischler-Treuberg, Graf von,	Gutsbesitzer	Holzen.
III. Krumbach	Keller Joseph,	Bräuer und Oekonom	Oberostendorf.
	Sailer Michael,	Oekonom	Gablingen.
IV. Kempten	Mayer Bernhard,	Oekonom u. Posthalter	Erkheim.
		D. Aus der Klasse der wirklichen	
I. Augsburg	Höfer Albert	b. geistl. Rath, Dekan u. Stadtpfarrer	Günzburg.
II. Donauwörth	Messerschmid J. B.,	Dekan u. Stadtpfarrer	Oettingen.
III. Kempten	Dréer Jos. Georg,	Stadtpfarrer	Lindau.

Augsburg, den 12. September 1852.

Königliche Regierung von
Kammer
Frhr. v. Welden,

Vor- und Zuname	Stand	Wohnort
der Landraths-Ersatzmänner.		
Wolfrum Friedrich,	Apotheker und Vorstand der Gemeinde-Bevollmächtigten	Kaufbeuren.
Wolfart Heinrich,	Kürschner, Magistratsrath	Kempten.
v. Rueppreht August,	Kaufmann	Lindau.
Röck Julius,	Kunstmühl- und Fabrikbesitzer	Memmingen.
Grießmaier Max,	kgl. Advokat, Vorstand der Gemeinde-Bevollmächtigten	Neuburg.
Beck Karl,	Buchhändler u. Magistratsrath	Nördlingen.
großen Grundbesitzer (Art. 2 lit. c.)		
Dietrich Edmund,	Oekonom	Ramhof.
Demeter Lorenz,	Oekonom	Gundelfingen.
Tressel Michael,	Bräuer	Schwabmünchen.
Scheich Johann,	Bauer	Niederhofen.
Gropper Joseph Anton,	Oekonom	Burheim.
selbstständigen Pfarrer (Art. 2 lit. d.)		
Zanker Joseph,	Pfarrer	Krumbach.
Vogel Robert,	Dekan, Stadtpfarrer	Dillingen.
Blank Franz Joseph,	Dekan und Pfarrer	Wertach.

Schwaben und Neuburg,
des Innern.
kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 44077. praes. 11/9 52.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer vom 11. Juli 1850 werden nachstehende Distrikts-Polizeibeamte mit der Leitung der Wahl der Steuer-Ausschüsse und deren Verpflichtung betraut:

1) Für den Rentamts-Bezirk Augsburg:
Der I. rechtskundige Bürgermeister der Stadt Augsburg Georg Forndran;
2) Rentamts-Bezirk Buchloe:
Der kgl. Landrichter Hebberling in Buchloe;
3) Rentamts-Bezirk Dillingen:
Der kgl. Landrichter Bauer in Dillingen;
4) Rentamts-Bezirk Donauwörth:
Der kgl. Landrichter und Stadtkommissär Frhr. v. Aretin in Donauwörth;
5) Rentamts-Bezirk Füßen:
Der kgl. Landrichter Braun in Füßen;
6) Rentamts-Bezirk Göggingen:
Der kgl. Landrichter Bogner in Göggingen;
7) Rentamts-Bezirk Günzburg:
Der kgl. Landrichter Wurzer in Günzburg;
8) Rentamts-Bezirk Höchstädt:
Der kgl. Landrichter Holler in Höchstädt;
9) Rentamts-Bezirk Illertissen:
Der kgl. Landrichter Demharter in Illertissen;
10) Rentamts-Bezirk Immenstadt:
Der kgl. Landrichter Weber in Immenstadt;
11) Rentamts-Bezirk Kaufbeuren:
Der kgl. Landrichter und Stadtkommissär Wolf in Kaufbeuren;
12) Rentams-Bezirk Kempten:
Der kgl. Landrichter und Stadtkommissär Rummel in Kempten;
13) Rentamts-Bezirk Lauingen:
Der kgl. Landrichter Bausewein in Lauingen;
14) Rentamts-Bezirk Lindau:
Der kgl. Landrichter und Stadtkommissär Eckart in Lindau;
15) Rentamts-Bezirk Memmingen:
Der kgl. Landrichter Steiner in Grönenbach;
Ort der Wahl: Stadt Memmingen.
16) Rentamts-Bezirk Mindelheim:
Der kgl. Landrichter Kummer in Mindelheim;
17) Rentamts-Bezirk Monheim:
Der kgl. Landrichter Kummer in Monheim;

18) Rentamts-Bezirk Neuburg:
Der kgl. Landrichter und Stadtkommissär Heiß zu Neuburg;
19) Rentamts-Bezirk Nördlingen:
Der kgl. Landrichter und Stadtkommissär Schulz in Nördlingen;
20) Rentamts-Bezirk Oberdorf:
Der kgl. Landrichter, Rath Gaßner in Oberdorf;
21) Rentamts-Bezirk Oettingen:
Der kgl. Landrichter Finweg zu Oettingen;
22) Rentamts-Bezirk Ottobeuren:
Der kgl. Landrichter Graf in Ottobeuren;
23) Rentamts-Bezirk Roggenburg:
Der kgl. Landrichter Pybringer in Roggenburg;
24) Rentamts-Bezirk Schwabmünchen:
Der kgl. Landrichter Durocher in Schwabmünchen;
25) Rentamts-Bezirk Türkheim:
Der kgl. Landrichter Schmid in Türkheim;
26) Rentamts-Bezirk Ursberg:
Der kgl. Landrichter Girisch in Krumbach;
Ort der Wahl: Markt Krumbach.
27) Rentamts-Bezirk Wertingen:
Der kgl. Landrichter Meyer zu Wertingen;
28) Rentamts-Bezirk Wettenhausen:
Der kgl. Landrichter Grötzner in Burgau:
Ort der Wahl: Stadt Burgau.
29) Rentamts-Bezirk Zusmarshausen:
Der kgl. Landrichter Henne in Zusmarshausen.

Die Aufgabe der Wahlkommissäre bemißt sich nach den Art. 18 und 19 des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer v. 11. Juli 1850, und nach §. 5 der Vollzugsinstruktion v. 19. ejusd. (Kreis-Intelligenzblatt p. 537).

Hiebei sind die Gemeindebehörden zu veranlassen, bei der Bestimmung der für jede Gemeinde beizuziehenden besonderen drei Ausschußmitglieder, zugleich auch einige Ersatzmänner zu benennen, um für den Fall der Verhinderung eines gemeindlichen Ausschuß-Mitgliedes jede hiedurch veranlaßte Störung in dem Fortgange des Geschäftes zu vermeiden.

Die Uebergabe der hierauf bezüglichen Wahl- und Verpflichtungsverhandlungen, und des Verzeichnisses der Mitglieder des Steuerausschusses an das einschlägige kgl. Rentamt, hat bis längstens 1. November l. Js. zu erfolgen.

Augsburg, den 9. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 21784. praes. 11/9 52.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, hier die Aufstellung der Steuerlisten für die Steuerperiode 18 52/55 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 (Ges.-Bl. S. 218) nach Ablauf je dreier Jahre eine neue allgemeine Anlage der Kapitalrenten- wie der Einkommen-Steuer vorzunehmen ist und mit dem Rechnungsjahr 18 52/53 die zweite Fatirungsperiode, umfassend die Jahre 18 52/53, 18 53/54 und 18 54/55 beginnt, so müssen die zur Aufstellung der neuen Steuerlisten nothwendigen Einleitungen allenthalben so rechtzeitig getroffen werden, daß die Erhebung beider Steuergattungen mit dem Eintritte des durch das Gesetz vorgeschriebenen ersten Zahlungstermines pro 18 52/53 keinem Anstande unterworfen ist.

Die Aufnahme, Prüfung und Feststellung der Fassionen, sowie die Berechnung der hieraus sich ergebenden Steueranlage hat zunächst nach den in Art. 14 und folg. des Gesetzes vom 11. Juli 1850 (Kreis-Int.-Bl. v. 1850 S. 503) enthaltenen Bestimmungen unter Beachtung der in der instruktiven Entschließung vom 19. Juli 1850 (Extrabeilage zum Kreis-Int.-Bl. v. 1850 S. 535) ertheilten allgemeinen Vollzugsvorschriften zu geschehen.

Um übrigens hiebei einerseits die Einhaltung gleichzeitiger Termine für die verschiedenen Stadien des vorgezeichneten Verfahrens, und eine gleichmäßige formelle Behandlung in den einzelnen Regierungsbezirken zu erzielen, andererseits aber auch in materieller Beziehung die möglichste Gleichförmigkeit der Grundsätze bei Prüfung und Feststellung der Steuerfassionen zu bewirken, hat das kgl. Staatsministerium der Finanzen unterm 16. v. Mts. instruktive Bestimmungen erlassen.

Dieselben werden hiemit in der Extrabeilage zu gegenwärtigem Blatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an sämmtliche kgl. Rentämter, Distrikts-, Polizei- und Gemeindebehörden, sich ohne Verzug mit diesen Anordnungen vollkommen vertraut zu machen und den Vollzug des Kapitalrenten- und Einkommensteuer-Gesetzes genauest nach den bezeichneten Direktiven in Ausführung zu bringen.

Augsburg, den 2. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Mosthaff, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 4/9 52.

Die Metzgerswittwe Josepha Hief von Oberdorf, kgl. Landgerichts gleichen Namens, hat am 15. Juli 1852 an die dortige Kirchenstiftung ohne Belastung 100 fl. geschenkt, was hiemit zur ehrenden Anerkennung öffentlich bekannt gegeben wird.

Jahresbericht

des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg pro 1852,

beigegeben dem

Kreis-Intelligenzblatt für Schwaben und Neuburg Nr. 76. vom 14. September 1852.

Zufolge Beschlusses der General-Versammlung vom Heutigen wird der vom Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg an das General-Comité erstattete Jahresbericht d.d. 20. August l. Js. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 6. September 1852.

Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg.

Der I. Vereins-Vorstand:

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

I. Vereins-Sekretär: Loritz.

Abdruck.

Das
Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg
an das
General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Bayern
in
München.

Augsburg, den 20. August 1852.

(Den Jahresbericht pro 1852 betr.)

Im II. Theile des Jahresberichts pro 1851 haben wir dem verehrlichen General-Comité eine umfassende und erschöpfende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg gegeben. Bei Erstattung des Jahres-Berichts pro 1852 wird es daher lediglich unsere Aufgabe seyn, die uns zur Kenntniß gekommenen Aenderungen in diesen landwirthschaftlichen Zuständen dem verehrlichen General-Comité darzulegen, unser vorzügliches Augenmerk aber der weitern Entwicklung des Vereinslebens und den Bestrebungen der Vereinsbehörden nach Hebung der Landwirthschaft und Förderung der landwirthschaftlichen Interessen zuzuwenden. Nach den von uns in diesem Sinne gegebenen Direktiven haben auch die Bezirks-Comités ihre Jahresberichte erstattet. Ein später noch nachfolgender Bericht wird die Ergebnisse der dießjährigen Erndte zum Gegenstande haben.

Einleitung.

Im I. Theile unseres Jahresberichtes vom 6. August 1851 haben wir mitgetheilt, welche rasche Fortschritte der neuorganisirte landwirthschaftliche Verein im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg machte, wie bald er unter Mitwirkung der neugeschaffenen Bezirks-Comités die Aufmerksamkeit der Landbevölkerung auf sich lenkte, und haben angedeutet, zu welchen Hoffnungen diese Fortschritte berechtigen dürften. Mit wahrer

Befriedigung können wir nunmehr sagen, daß diese Hoffnungen uns nicht getäuscht haben, daß der landwirthschaftliche Verein im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg durch die große Zahl seiner Mitglieder bereits vollkommen erstarkt ist, und feste Wurzeln gefaßt hat, und daß sich innerhalb desselben das regste Leben und eine strebsame Thätigkeit bezüglich der Erreichung des gemeinsamen Vereinszweckes kundgibt.

I. Abschnitt.

Stand der Vereins-Mitglieder.

Während der landwirthschaftliche Verein im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg vor seiner Reorganisation am 1. Juli 1850 nur 1114 Mitglieder zählte, diese Mitgliederzahl am 1. August 1851 bereits auf 1613 gestiegen war, zählt derselbe nach dem gegenwärtigen Stande der Kreismatrikel 2718 Mitglieder *). Und immer ist die Reihe der Anmeldungen zum Vereinsbeitritte noch nicht geschlossen; ja wir halten uns zu der Hoffnung berechtigt, daß der landwirthschaftliche Verein unter der Landbevölkerung immer noch mehr Aufnahme finden, und daß ihm aus dieser noch viele Mitglieder gewonnen werden dürften.

Wir glauben besonders hervorheben zu müssen, daß die Herren Beamten, Pfarrer und Schullehrer, die beiden Ersteren zum bei Weitem größten Theile, die Letzteren wenigstens in mehreren Gerichtsbezirken ein lebhaftes Interesse für die Bestrebungen des Vereins gezeigt haben und demselben als Mitglieder beigetreten sind. Unter den Schullehrern zählte der Verein im vorigen Jahre erst 57 Mitglieder, während unter der jetzigen Mitgliederzahl nunmehr schon 273 Schullehrer inbegriffen sind. Wir geben uns auch der sichern Erwartung hin, daß diejenigen, welche zur Zeit noch nicht dem Vereine angehören, demselben als Mitglieder noch gewonnen werden können, wenn sie einsehen werden, daß unsere Bestrebungen nach Hebung und Förderung der Landwirthschaft des glücklichen Erfolges nicht ermangeln und eine allseitige Unterstützung mit Recht verdienen. Auch unterlassen wir es nie, ihnen zu erkennen zu geben, wie viel Gewicht wir gerade auf ihre Mitwirkung legen, da ihnen ihre nahe Stellung zum Landmanne die Vermittlung landwirthschaftlicher Intelligenz naturgemäß zur Aufgabe macht.

Die beiliegenden Uebersichten enthalten eine summarische und specielle Zusammenstellung des Mitgliederstandes und der effektiven Aenderungen in demselben seit dem 1. August v. Js.

II. Abschnitt.

Aenderungen im Stande der Vereinsbehörden.

Die Aenderungen, welche sich im Personalstande des Kreis-Comité und der Bezirks-Comités ergeben hatten, haben wir dem verehrlichen General-Comité stets zur Anzeige gebracht.

Auf eine Anregung des Stadt-Magistrats Augsburg hin hatten wir die Bildung eines Bezirks-Comité für den Stadtbezirk Augsburg eingeleitet. Da jedoch die in das Comité Gewählten der Mehrzahl nach schon Mitglieder des Kreis-Comité waren, und von

*) Der gegenwärtige Matrikelstand weist 2736 Mitglieder nach.

denselben an uns der Antrag gebracht wurde, es bei der bisherigen Uebung zu belassen, wonach das Kreis-Comité den direkten Verkehr mit den hiesigen Vereinsmitgliedern besorgte, da dieser für vollkommen genügend zu erachten wäre, so haben wir diesem Antrage Statt gegeben.

Im Landgerichtsbezirke Wallerstein hat sich in neuerer Zeit eine große Betheiligung an den landwirthschaftlichen Bestrebungen kundgegeben, und sich die Anzahl der Vereinsmitglieder in diesem verhältnißmäßig nicht sehr umfangreichen Gerichtsbezirke auf 66 erhöht. Es machte sich daher unter den dortigen Vereinsmitgliedern der Wunsch und das Bedürfniß nach Bildung eines eigenen, selbstständigen Distrikts mit Bezirks-Comité geltend, weßhalb wir die Wahlhandlungen bereits vornehmen ließen, und nach Trennung des Landgerichtsbezirks Wallerstein vom landwirthschaftlichen Distrikte Westries das Bezirks-Comité Ries für konstituirt erklärt haben.

III. Abschnitt.

Wirken der Vereinsbehörden.

A. Leistungen des Kreis-Comité.

In unserm Geschäftsgange ist eine Aenderung nicht eingetreten; er ist derselbe geblieben, wie wir ihn im I. Theile unsers letzten Jahresberichts dargestellt haben.

Wir gehen daher sofort zu den besondern Aeußerungen unserer Thätigkeit über:

1) Da die Theilnahme an den Landwirthschafts-Festen eine immer größere zu werden verspricht, und wir in denselben ein vorzüglich geeignetes Mittel zur Hebung der Landwirthschaft erblicken, indem sie die Gelegenheit bieten, ausgezeichneten Leistungen im Gebiete der Landwirthschaft die wohlverdiente Anerkennung zuzuwenden, und selbst bisher nicht strebsame Landwirthe anzueifern, sich mit solchen Leistungen hervorzuthun, so haben wir in den schon gebildeten 8 Festdistrikten auch für das heurige Jahr die Landwirthschafts-Feste abhalten lassen. Nur im III. Festdistrikte, welcher aus den Landgerichten Dillingen, Lauingen, Günzburg, Burgau und Neu-Ulm gebildet ist, findet das bereits auf Sonntag den 19. September anberaumte, in Dillingen abzuhaltende Landwirthschafts-Fest nicht statt, weil der größte Theil des Festdistrikts vom Hagel sehr hart getroffen worden ist, und die hiedurch hervorgerufene gedrückte Stimmung des Landmannes der Abhaltung des Festes nicht günstig ist. Wir haben nun dem diesem Festdistrikte bestimmten Zuschusse zu den Kosten des Festes eine andere Verwendung gegeben, indem wir das Fest-Comité Dillingen ermächtigten, hiefür Samengetreide für die Behagelten des Festdistrikts vorbehaltlich der Rechnungsablage über die spezielle Verwendung anzukaufen, haben übrigens demselben aufgetragen, bei der Vertheilung des Samengetreides unter sonst gleichen Voraussetzungen den Vereinsmitgliedern eine vorzügliche Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Während wir bezüglich der Bestimmung der Preisgaben bei den Landwirthschafts-Festen an unsern bisherigen Grundsätzen festhielten, haben wir bezüglich der Vertheilung der Zuschüsse aus Kreis-Comité-Mitteln zu den Festkosten den frühern Maßstab der Einwohnerzahl der Festdistrikte verlassen und hiefür den der Mitgliederzahl der Festdistrikte angenommen, so daß diese so viele Gulden Zuschuß erhalten, als jeder derselben Vereins-Mitglieder zählt. Indem bei Anwendung dieses Maßstabes jedem Festdistrikte jene Be-

rücksichtigung zugewendet wird, auf welche er gemäß seiner größern oder geringern Betheiligung am Vereine gerechten Anspruch hat, liegt hierin zugleich für die Bezirks-Comités ein Sporn, sich durch die Gewinnung einer größern Anzahl von Vereinsmitgliedern die Ansprüche auf einen relativ höhern Zuschuß aus Kreis-Comité-Mitteln zu sichern.

Nach dem gegenwärtigen Matrikelstande beläuft sich dem Gesagten zufolge der von uns zu leistende Gesammt-Festkosten-Zuschuß auf 2718 fl.

Dem verehrlichen General-Comité sind unsere Bestrebungen, eine Verbindung der Preisvertheilungen des Landgestüts mit jenen der Landwirthschaftsfeste herbeizuführen, schon bekannt. Da jedoch einer solchen Verbindung die Bestimmung des §. 17 Abs. 6 der allerh. Verordnung vom 25. Nov. 1851 über Einrichtung und Verwaltung des Landgestüts, wonach nämlich der Vorstand der Landgestüts-Verwaltung im ganzen Königreiche diese Preisvertheilungen vornehmen soll, hindernd entgegensteht, so haben wir an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, einen Antrag gebracht, bei höchster Stelle sich dahin zu verwenden, daß die Vornahme der Preisvertheilungen des Landgestüts einem Inspektions-Offizier übertragen werde. Allein durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. Juli 1852 wurde ein Abgehen von der Bestimmung des §. 17 Abs. 6 der Verordnung vom 25. November v. Js. darum für nicht zulässig erklärt, weil außerdem dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung die hauptsächlichste Gelegenheit benommen würde, sich von dem Stande der Pferdezucht und den Erfolgen des Landgestüts, dann den bestehenden Bedürfnissen persönlich zu überzeugen.

Sonach bleibt immer nur eine blos theilweise Verbindung der beiderseitigen Preis-Vertheilungen möglich, und findet eine solche im heurigen Jahre nur bei dem Landwirthschafts-Feste in Wertingen statt.

2) Ein Hauptaugenmerk haben wir der Verbesserung der Rindviehzucht zugewendet. Wir suchen die Heranbildung eines bessern Viehschlages durch Aufstellung von ausgezeichneten Zuchtstieren zu erreichen, welche wir den Gemeinden unter den in unserm Ausschreiben vom 16. Mai 1851 festgesetzten, dem verehrlichen General-Comité bereits bekannten Bedingungen überlassen.

Wir haben bisher aus unsern Mitteln und mit Hilfe der uns vom verehrlichen General-Comité im vorigen und heurigen Jahre geleisteten Zuschüsse von 700 fl. und 300 fl. schon folgende Zuchtstiere vertheilt.

a) Zuchtstiere Allgäuer Raçe.

Der	Gemeinde	Münsterhausen,	Landgerichts	Krumbach.
„	„	Billenhausen,	„	„
„	„	Thannhausen,	„	„
„	„	Nieberraunau,	„	„
„	„	Türkheim,	„	Türkheim.
„	„	Mittelneufnach,	„	„
„	„	Höchstädt,	„	Höchstädt.
„	„	Fristingen,	„	Dillingen.
„	„	Mertingen,	„	Donauwörth.

Der Gemeinde Westendorf, Landgerichts Kaufbeuren.
" " Grönenbach, " Grönenbach.
" " Günzburg, " Günzburg.
" " Leipheim, " "
" " Naffenbeuren, " Mindelheim.
" " Oberkammlach, " "
" " Pfaffenhofen, Gerichts- und Polizeibezirks Weißenhorn.

b) Zuchtstiere Walserthaler Raçe.

Der Gemeinde Wörishofen, Landgerichts Türkheim.
" " Sibnach, " "
" " Hiltenfingen, " "
" " Burgau, " Burgau.
" " Jettingen, " "
" " Wolferstadt, " Wemding.
" " Weißenhorn, " Roggenburg.

c) Zuchtstiere Ansbacher Raçe.

Der Gemeinde Grosselfingen, Landgerichts Nördlingen.
" " Pfäfflingen, " "
" " Nähermemmingen, " "
" " Ettenbeuren, " Burgau.
" " Wemding, " Wemding.
" " Berg, " Donauwörth.
" " Harburg, Gerichts- und Polizeibehörde Harburg.
" " Ebermergen, " " " "
" " Bissingen, " " " Bissingen.
" " Oettingen, " " " Oettingen.
" " Hochaltingen, " " " "

d) Der Herr Graf Arco Stepperg auf Tagmersheim hat, unsere Bestrebungen nach Hebung der Rindviehzucht anerkennend und unterstützend, uns einen ausgezeichneten Zuchtstier aus seinen Stallungen zur Verfügung gestellt, welchen wir unter den üblichen Bedingungen der Gemeinde Nordheim, Landgerichts Donauwörth, überließen.

So haben wir nun bereits 35 Zuchtstiere an Gemeinden vertheilt. Da wir mit der einmal organisirten Zuchtstiervertheilung auch in den folgenden Jahren fortfahren werden, und überdieß jenen Gemeinden, deren zugetheilte Zuchtstiere zum Sprunge nicht mehr tauglich sich zeigen, aus dem durch deren Veräußerung erzielten Kaufserlös und unter Daraufgabe des allenfalls nothwendigen Zuschusses aus unsern Mitteln neue Zuchtstiere derselben Raçe ankaufen, erwarten wir, daß unsere Bestrebungen nach Hebung der Rindviehzucht des Erfolges gewiß sein dürfen. Aus den uns vorliegenden Jahresberichten der Bezirks-Comités haben wir übrigens zu unserer Befriedigung ersehen, daß die Zuchtstiere von den Gemeinden gut gehalten und zur Belegung durch dieselben nur die besten und schönsten Kühe gelassen werden, daß man ferner die schönsten Kälber zur Aufzucht verwendet.

3) Auf dem Gebiete der Landwirthschaft hat sich nunmehr das in England und Schottland in Anwendung gekommene System der unterirdischen Wasserableitungen, Drains, auch bei uns allmählig Geltung verschafft. Wir haben von vorneherein der Drainage unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und durch mehrere in das Beiblatt des Kreis-Intelligenzblattes aufgenommene Abhandlungen über Drainage auch jene der Bezirks-Comités und der Landwirthe hinzulenken gesucht.

Das der Einführung der Drainage entgegen stehende wesentliche Hinderniß mußten wir jedoch darin erblicken, daß, solange die zur Ausführung von Drain-Anlagen nothwendigen Thonröhren nicht fabrikmäßig gefertigt und deßhalb um einen verhältnißmäßig niedrigen Preis geliefert werden würden, jedes derartige Unternehmen eines Privaten an dem unverhältnißmäßig hohen Kostenpunkte scheitern werde. Wir traten daher mit dem kgl. Polizei-Commissariat Kaisheim ins Benehmen und machten demselben den Vorschlag, die Fabrikation der Drainröhren zu übernehmen und verbanden hiemit das Anerbieten, die hiezu erforderliche Williams'sche Thonröhren-Presse aus unsern eigenen Mitteln anzukaufen und solche der Strafarbeitshaus-Anstalt, jedoch unter dem Vorbehalte unseres Eigenthums, zur Benützung zu überlassen. Das kgl. Polizei-Commissariat Kaisheim ging auf unsern Vorschlag ein, und nachdem die Proben der aus dem in der Nähe von Kaisheim befindlichen Lehm gefertigten Röhren nach dem hierüber abgegebenen höchst gründlichen Gutachten unsers Comité-Mitgliedes, Herrn Rektors Dr. Leo vollkommen entsprochen hatten, wurden sogleich die zur Thonröhren-Fabrikation erforderlichen Einleitungen getroffen, und solche ist nunmehr unter Anwendung der inzwischen angelangten Thonröhren-Presse vollständig im Gange.

Wir haben es nicht unterlassen, eine hierauf bezügliche Bekanntmachung ins Kreis-Intelligenzblatt aufzunehmen. Da das kgl. Polizei-Commissariat Kaisheim in nächster Zeit schon für die Thonröhren fixe Preise zu geben im Stande sein wird*), auch zu erwarten steht, daß die Preise bei den der Strafarbeits-Anstalt zu Gebote stehenden Arbeitskräften und in Berücksichtigung des in der nächsten Nähe von Kaisheim zu gewinnenden Rohmaterials möglichst niedrig gestellt werden können, (1000 Stück zu 6—8 Gulden, je nach deren Durchmesser) so dürfen wir nicht daran zweifeln, daß der Absatz dieser Thonröhren ein immer größerer werden wird, und daß, nachdem einmal mehrere größere Gutsbesitzer mit ihrem Beispiel vorangegangen seyn werden, die Einführung der Drainage eine immer größere Ausdehnung erhalten wird. Wir glauben auch um so zuversichtlicher, daß der Landmann zu dem Mittel der Drainage greifen wird, als die Klagen über Nässe der Wiesen und über saueres und verdorbenes Futter in mehrern Flußthälern fast ständig sind, und daher die Drainage als erwünschtes Mittel zur Abhilfe begrüßt werden muß. Zudem wird die Ausführung von Drainage-Anlagen durch die ins Leben getretenen Gesetze über Wiesenent- und Bewässerung wesentlich erleichtert.

4) In Anbetracht der Wichtigkeit der Erzeugung von künstlichem Dünger haben wir bei dem Stadt-Magistrate Augsburg in Anregung gebracht, bei den Industriellen

*) Die Preise für die Thonröhren sind in Nr. 71 S. 832 des Kreis-Intelligenzblattes nunmehr bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

hiesiger Stadt auf die Errichtung einer Putrettfabrik hinzuwirken, da gerade in Augsburg bei den so bedeutenden Fabriken und sonstigen Gewerbs-Etablissements die zur Herstellung des Putrett oder Guano geeigneten thierischen Abfälle und mineralischen und chemischen Stoffe, die sonst unbenützt bleiben würden, in ausgedehntem Maße gewonnen werden können. Es haben sich auf eine an sie gerichtete Aufforderung die Inhaber der Schwefelsäure-Fabrik Bosch und Comp. und der Leimfabrik-Besitzer Lang von hier zur Errichtung einer Guanofabrik für bereit erklärt; Letzterer, der sich früher schon mit der Darstellung von Putrett befaßte, hat insbesondere eine detaillirte Beschreibung seines zu gründenden Etablissements uns übergeben und beabsichtigt, bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, um die erforderliche Konzession einzukommen. Wir haben zunächst den uns übergebenen Beschrieb unserm Comité-Mitgliede Herrn Dr. Leo zum Gutachten mitgetheilt, und werden es nicht unterlassen, dem zu gründenden Etablissement durch Geltendmachung unsres Einflusses bei unsern Vereinsmitgliedern und den übrigen ausübenden Landwirthen dann selbst durch Abnahme von Guano zur Vertheilung an Gemeinden die kräftigste Unterstützung zu gewähren, damit demselben der Absatz seiner Fabrikate möglichst gesichert werde. Um den allenfallsigen, unter den Landwirthen noch bestehenden Vorurtheilen gegen die Anwendung des Guano zu begegnen, haben wir bereits mehrere dahin einschlägige Artikel der Allgemeinen Zeitung für Land- und Forstwirthe von Moriz Beyer im Beiblatte zum Kreis-Intelligenzblatte mitgetheilt.

5) Den zuletzt bezeichneten Weg haben wir auch bezüglich des in England in Anwendung gebrachten Verfahrens der Warmwasser-Röste des Flachses eingeschlagen. Um übrigens die Wichtigkeit und die Vortheile dieses Verfahrens zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, haben wir die hievon handelnde Schrift von C. Flandorfer und den Bericht des Professors Karl Hornstein über die erste österreichische Flachsröste-Anstalt mit Warmwasser in Groß-Ullersdorf in Mähren in mehrern Exemplaren angekauft, um solche an die Bezirks-Comités hinauszugeben.

6) Wir haben im heurigen Jahre auch mit der Errichtung von Bezirks-Bibliotheken begonnen, und an mehrere Bezirks-Comité's Dr. Veits Anleitung zum Futterbau, dann dessen Anleitung zum Leinbau, ferner die in ein Heft gebundenen Mittheilungen landwirthschaftlichen Inhalts im Kreis-Intelligenzblatte hinausgegeben. Wenn diese Anfänge auch gering sind, so hoffen wir doch dadurch, daß jedes Jahr eine neue Zugabe kommt, und daß die Bezirks-Comités selbst aus ihren Mitteln ihre Bibliotheken durch Ankauf von Schriften bereichern werden, in Bälde für jedes Bezirks-Comité eine entsprechende landwirthschaftliche Büchersammlung erhalten zu können. In einigen Distrikten haben auch bereits Vereinsmitglieder durch schenkungsweise Ueberlassung von Büchern wesentlich zur Erweiterung der Bezirks-Bibliotheken beigetragen.

7) Die von uns schon in frühern Jahren organisirte Samenvermittlung gewinnt immer mehr an Umfang. Wir haben zur Besorgung der hierauf Bezug habenden Geschäfte eine eigene Samenvermittlungs-Kommission aus unserer Mitte gewählt, welche aus den Comitémitgliedern Herrn Rentbeamten Gärth, Herrn Bierbräuer Rösch und Herrn Pfeiffermüller Sander gebildet wird. An dem frühern Grundsatze festhaltend übernehmen wir einen Theil des Ankaufspreises der zu bestellenden Sämereien, dann die Kosten des

Transports auf unsere Kassa, um hiedurch unsern Vereinsmitgliedern, dann den Oekonomen jener Gemeinden, welche dem Vereine beigetreten sind, geringere Preise berechnen zu können.

Im heurigen Frühjahr wurden bestellt und abgegeben:

31	Schäffel	3 Metzen	3 Vierling	— Sechszehntel	Rigaer-Leinsamen.
6	„	4 „	2 „	2 „	Saatkartoffel.
1	„	5 „	— „	— „	Sommerweizen.
1	„	— „	— „	— „	Mais.

4 Zentner 52 Pfund Luzerner Kleesamen.
7 „ 23 „ Esparsett-Kleesamen.
2 „ 18 „ Grassamen.

Außer diesen Samen-Quantitäten haben wir noch kleinere Partien von Stauden-Roggen, Riesenmöhren u. s. w. vermittelt.

Auch für die Bestellung von Sämereien und Saatfrüchten zur Wintersaat haben wir ein deßfallsiges Ausschreiben ergehen lassen, und werden die eingekommenen mehreren Gesuche mit möglichster Pünktlichkeit befriedigen.

8) Die Verhandlungen der Kreisvereins-Versammlung, welche am Montag den 6. September abgehalten werden wird, werden wir dem verehrlichen General-Comité besonders mittheilen.

B. Leistungen der Bezirks-Comités.

Die Bildung der Bezirks-Comités nach den neuen Vereinssatzungen hat sich im vollsten Grade als zweckmäßig bewährt. Die Bezirks-Comités entwickeln der großen Mehrzahl nach eine rege Thätigkeit. Bei der ihnen gewährten großen Selbstständigkeit vermitteln sie den Verkehr der Vereinsmitglieder unter einander und mit den dem Vereine selbst nicht angehörenden Landwirthen, sie ergreifen lebhaft und mit Eifer die landwirthschaftlichen Interessen ihrer Distrikte und sind aufs sorgfältigste bemüht, die landwirthschaftlichen Zustände zu heben und zu fördern. Nach den uns von mehreren Seiten gewordenen Zusicherungen sind die Bemühungen der Bezirks-Comités mit dem besten und bereits sichtbaren Erfolge belohnt worden. Ihren Einwirkungen auf den Landmann ist es fast durchgängig gelungen, das frühere Mißtrauen desselben in das Wirken des Vereins und in die von diesem in Vorschlag gebrachten Neuerungen zu entfernen; der Landmann zeigt sich nicht nur den Bestrebungen der Bezirks-Comités weit zugänglicher, läßt sich von denselben zu Versuchen bestimmen und gewöhnt sich schon daran, bei diesen Vereinsbehörden sich Raths zu erholen.

Die beste Gelegenheit für ihre Wirksamkeit finden die Bezirks-Comités in der Abhaltung von Distriktsversammlungen, zu welchen nicht blos die Vereinsmitglieder, sondern auch die übrigen Landwirthe freien Zutritt haben. Einige Bezirks-Comités verbinden diese Versammlungen mit den Quartalversammlungen der Gemeindevorsteher am Landgerichtssitze. Aus den uns schon von mehrern derselben vorgelegten Verhandlungen haben wir mit großer Freude das lebhafte Interesse wahrgenommen, welches sich im Allgemeinen für diese Versammlungen kundgibt, und mit welchem Eifer von einzelnen Vereinsmitgliedern

den Bestrebungen der Bezirks-Comités entgegen gekommen wird. In der Regel werden in denselben die Erlasse des Kreis-Comités, die Abhandlungen im Centralblatte und die Mittheilungen landwirthschaftlichen Inhalts im Beiblatte zum Kreis-Intelligenzblatte lebhaft besprochen, die gemachten Erfahrungen und die Erfolge der angestellten Versuche mitgetheilt und die Zustände und Bedürfnisse des betreffenden landwirthschaftlichen Distrikts zur Sprache gebracht. Die in diesen Versammlungen erhaltenen Mittheilungen geben den Bezirks-Comités selbst den erwünschten Anhaltspunkt und die nothwendige Basis für ihr Wirken, während der gegenseitige Austausch der Ansichten und Erfahrungen der die Versammlung besuchenden Vereinsmitglieder und Landwirthe die landwirthschaftliche Intelligenz nur fördern kann. Es sind uns schon oft sehr gediegene, mit großem Fleiße und vieler Sachkenntniß ausgearbeitete Vorträge von Vereinsmitgliedern zur Vorlage gekommen, welche in diesen Versammlungen gehalten worden sind, und den beabsichtigten Zweck sicher erreicht haben werden, da sie in einer dem Landmanne vollkommen verständlichen, leichtfaßlichen Sprache abgefaßt und der schlichten Anschauungsweise des Landmannes angepaßt sind. Wir nehmen von allen derartigen Erscheinungen Kenntniß und versäumen es nie, diesen besondern Leistungen unsere Anerkennung auszusprechen.

An dieser Stelle können wir nicht umhin, das vom Bezirks-Comité Oberkammlach eingeschlagene Verfahren als ein höchst zweckmäßiges hervorzuheben. Dasselbe beabsichtigt nämlich im Monat September und zwar noch vor dem Beginne des Landwirthschafts-Festes in Krumbach eine Distriktsversammlung einzuberufen, und dieser die zu Preisen bestimmten, in Triesdorf gefertigten Ackergeräthe zur Einsicht vorzulegen, um den ausübenden Landwirthen und selbst den gleichfalls hiezu geladenen Gewerbsleuten Gelegenheit zu geben, sich die Geräthschaften zu besehen und ihre Ansichten über den Gebrauch und die Anwendung derselben gegenseitig auszutauschen. Zugleich hat es jene Landwirthe, welche mit bisher noch nicht angebauten Fruchtgattungen, als Riesenmöhren, Bortfelder-Ackerrüben, Stauden-, Roggen und Rigaer-Lein im heurigen Jahre Versuche gemacht haben, eingeladen, von diesen Bodenerzeugnissen Exemplare mitzubringen, um so auch andere Landwirthe zum Anbau solcher Fruchtgattungen zu bestimmen. Durch diese Anordnung hat uns der sehr verdienstvolle I. Vorstand dieses Bezirks-Comités Herr Landrichter Girisch einen wiederholten Beweis seiner umsichtigen Leitung der Vereinsangelegenheiten gegeben.

Wenn die Bezirks-Comités auf dem von ihnen bisher betretenen Wege mit gleichem Eifer und reger Umsicht fortfahren werden, die Interessen des Vereins zu fördern, die landwirthschaftliche Intelligenz zu heben, den Landmann für die auf dem Gebiete der Landwirthschaft als bewährt gefundenen Neuerungen zu gewinnen und ihn zu Versuchen zu bestimmen, so wird der gewünschte Erfolg sicherlich nicht ausbleiben und die Wirkung der Bestrebungen der Vereinsbehörden in der Hebung und Verbesserung der landwirthschaftlichen Zustände kennbar sich zeigen.

Von den Bezirks-Comités, welche eine besonders rühmliche Thätigkeit entwickelt haben, nennen wir die Bezirks-Comités Ostallgäu, Oberlech, Iller, Mittel-Iller, Oberwertach, Westgünz, Ostgünz, Untergünz, Obermindel, Unterwertach, Unter-Iller, Oberkammlach, Lechfeld, Unterzusam, Ostries, Westries, Wörnitz und Kesselthal.

IV. Abschnitt.
Kassawesen der Vereinsbehörden.
A. Des Kreis-Comité.

Durch die Bemühungen unsers sehr thätigen Rechnungsausschusses, gebildet aus den Comitémitgliedern: Herrn Regierungsrath v. Kolb, Herrn Regierungsrath v. Buchner und Herrn Rentbeamte Gärth ist das Kassawesen des Kreis-Comité in eine den nunmehrigen Anforderungen entsprechende feste und sichere Form gebracht, und die Rechnungs- und Kassaführung durch eine umfassende Instruktion, welche unsere Genehmigung erhalten hat, geordnet worden. Insbesondere hat nun das Ausstandswesen dadurch die so nothwendige Bereinigung gefunden, daß die seit einer langen Reihe von Jahren in den Vereinsrechnungen fortgeschleppten Aktivausstände nach vorgenommener Liquidation bezüglich ihrer Einbringlichkeit, und nachdem zum großen Theile deren Uneinbringbarkeit sich herausstellte, zur Abschreibung dekretirt worden sind. Die Revision der Kreis-Comité-Rechnungen besorgt auf sein freiwilliges Anerbieten und unentgeltlich das Vereinsmitglied, Herr Finanz-Rechnungskommissär Buchner.

Die Vereinsrechnung pro 1851 unterliegt noch der Verbescheidung; dieselbe wird nach einer bereits erfolgten Bekanntmachung, der Bestimmung des §. 43. der Vereins-Satzungen entsprechend, jedem Vereinsmitgliede 14 Tage hindurch vor Abhaltung der Kreis-Vereinsversammlung und am Tage derselben, Montag den 6. September l. Js. zur Einsicht offen gelegt werden, worauf sodann deren definitive Verbescheidung erfolgen wird.

Wir beehren uns, anruhend die summarische Uebersicht der Ergebnisse der Vereins-Rechnung pro 1851 mitzutheilen.

B. Der Bezirks-Comités.

Die Bezirks-Comités haben satzungsgemäß ihre Rechnungen pro 1851 gestellt und uns zur Einsicht vorgelegt. Auf erstatteten Vortrag unsers Rechnungsausschusses haben wir die einzelnen Rechnungen mit den sachgemäßen Rechnungsbescheiden versehen an dieselben wieder zurückgegeben. Auch in diesem Zweige der Rechnungsstellung und Kassaführung ist der Geschäftsgang der Bezirks-Comités ein durchaus geordneter.

C. Etats-Wesen.

Unser Budget pro 1852 haben wir im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 7. S. 48 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Bezirks-Comités verwenden die ihnen durch §. 37. der Vereinssatzungen zugewiesenen Einnahmen auf eine ganz entsprechende Weise, nachdem sie hierüber zunächst den Beschluß der Distriktsversammlung erholt haben. Wir lassen dieselben hierin frei gewähren und würden uns nur dann zu einem direkten Einwirken für veranlaßt halten, wenn wir die Verwendungsweise als eine den Vereinsinteressen zuwiderlaufende erachten müßten. Förmliche Budgets werden an den Bezirks-Comités nicht angefertigt, da die oft nur geringen Einnahmen solche als unnöthig erscheinen lassen.

V. Abschnitt.
Verwandte Vereine.

1) Der Verein zur Beförderung der Pferdezucht in Schwaben und Neuburg

wird nach einer mündlichen Mittheilung des gegenwärtigen Vorstandes, Herrn Veterinär-Arztes May, in der nächsten Zeit aufgelöst werden. Wir haben in unserm Jahresberichte vom 6. August v. Js. die Mißgriffe, welche diesen Verein seiner Auflösung nothwendig und unaufhaltsam entgegenführen mußten, genannt; daher konnte uns die Mittheilung seiner bevorstehenden Auflösung, so sehr wir diese auch im Interesse der Sache nur beklagen müssen, nicht unerwartet kommen.

2) Ueber das nähere Wirken des thierärztlichen Vereins ist uns nichts bekannt geworden; die Thierärzte des Regierungsbezirkes haben sich aber nunmehr mit nur wenigen Ausnahmen dem landwirthschaftlichen Vereine als Mitglieder angeschlossen, und einzelne Thierärzte haben sich bereits in Förderung der Vereinsinteressen und Unterstützung der Vereinsbehörden in ihrem Wirken mit rühmlichen Eifer hervorgethan.

Außer unserm Comitémitgliede Herrn May verdienen hier mit besonderer Auszeichnung genannt zu werden:

a) Herr Veterinärarzt Fäßler in Sonthofen, welcher uns beim Ankaufe der Allgäuer Zuchtstiere mit großer Bereitwilligkeit wesentliche Dienste leistete, und die Wirksamkeit des Bezirks-Comité Ostallgäu kräftigst unterstützt;

b) Herr Thierarzt Dr. Gierer in Türkheim, welcher dem verehrlichen Central-Comité bereits wegen seiner literarischen Bestrebungen rühmlich bekannt ist, und wegen seiner fleißigen Aufsicht auf die mehreren Gemeinden des Landgerichts Türkheim zugewendeten Zuchtstiere, und wegen Führung der Sprungregister unsere besondere Anerkennung verdient;

c) Herr Thierarzt Buhler in Oettingen, welcher die gleiche Sorgfalt für die den Gemeinden des Gerichtsbezirks Oettingen zugetheilten Zuchtstiere hegt, und das Bezirks-Comité Wörnitz mit besonderm Eifer unterstützt;

d) Herr Thierarzt Lindenmaier in Krumbach, dessen Bemühungen für Hebung der Viehzucht im Landgerichtsbezirke Krumbach von dem Bezirks-Comité Oberkammlach rühmlich hervorgehoben werden.

3) Der Frauenverein zur Beförderung der Seidenzucht im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg hat für das Jahr 1852 einen Bericht über seine Wirksamkeit noch nicht veröffentlicht, weßhalb uns auch die nähern Anhaltspunkte über die Erfolge seiner Thätigkeit mangeln.

4) Anbelangend den Verein zur Verbesserung des Weinbaues am Bodensee, so erlauben wir uns zunächst auf den II. Theil unsers Jahresberichts pro 1851 vom 15. Januar l. Js. (Abschnitt III. E. Weinbau) zu beziehen. Die hier angedeutete Befürchtung der Auflösung dieses Vereins hat sich zu unserer großen Befriedigung nicht verwirklicht, indem die einberufene Generalversammlung der Aktionäre sich für die Fortdauer der Gesellschaft einstweilen auf einen Zeitraum von 10 Jahren ausgesprochen hat.

Wir konnten nicht umhin dem Gesellschaftsausschusse unsere freudige Theilnahme über diese Beschlußfassung unverholen erkennen zu geben, indem wir in dem Fortbestande dieser Gesellschaft eine sichere Garantie für die Hebung des Weinbaues am Bodensee erblicken, weil die hiezu nöthigen Versuche mit dem Anbaue einer edleren Rebsorte nur bei vereinten Kräften und mit Ausdauer zu einem Erfolge führen können. Wir werden diesem Vereine stets unsere vorzügliche Aufmerksamkeit zuwenden.

VI. Abschnitt.

Aenderungen in den landwirthschaftlichen Zuständen.

Wir haben im II. Theil unsers Jahresberichts pro 1851 den landwirthschaftlichen Zuständen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg eine umfassende und erschöpfende Darstellung gewidmet. Bei dem kurzen Zeitraume der seit der Erstattung dieses Berichts vom 15. Januar l. Js. bis jetzt in Mitte liegt, können die Aenderungen keine wesentlichen sein. Wir theilen dieselben nach den uns gewordenen Wahrnehmungen mit.

I. Landwirthschaftliche Intelligenz.

Wir haben bereits oben unter den Leistungen der Bezirks-Comités die Vortheile der von diesen ziemlich oft abgehaltenen Distriktsversammlungen zur Besprechung landwirthschaftlicher Gegenstände zur Genüge gewürdigt, und erwähnen hier nur, daß nach den Mittheilungen der meisten Bezirks-Comités die Centralblätter, und die Aufsätze landwirthschaftlichen Inhalts in dem Kreis-Intelligenzblatte fleißig gelesen und gegenseitig besprochen werden, und daß selbst in einzelnen Distrikten unter den Landwirthen ein Streben sich kund giebt, landwirthschaftliche Schriften zum Lesen zu erhalten. In der Regel lassen die Bezirks-Comités die, wenn auch noch in geringer Zahl vorhandenen Exemplare der Bezirksbibliothek unter den Vereinsmitgliedern cirkuliren. Als Beleg dafür, wie sehr bei vielen Landwirthen das Bestreben vorherrscht, den Kreis ihres Wissens zu erweitern, möge gelten, daß von dem vortrefflichen Werke des Herrn Universitäts-Professor Dr. Fraas (Schule des Landbaues) bereits 250 Exemplare abgesetzt worden sind. Hiebei müssen wir auch hervorheben, daß das Bezirks-Comité Oberkammlach mit dem in Krumbach abzuhaltenden Landwirthschaftsfeste eine Verloosung von landwirthschaftlichen Schriften zu verbinden beabsichtigt, indem es auf diesem Wege am leichtesten solche Schriften verbreiten zu können glaubt.

Als ein wesentliches Bedürfniß bezüglich des landwirthschaftlichen Unterrichts in den Volksschulen hat sich der Mangel eines geeigneten Leitfadens geltend gemacht.

Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, hat Herr Stadtpfarrer Stiller in Harburg sich der Bearbeitung eines „leichtfaßlichen Unterrichts in der Landwirthschaft für Volksschulen" unterzogen, und ist sein Schriftchen, welches wir als vollkommen entsprechend gefunden haben, bereits im Buchhandel erschienen. Da der Ankaufspreis desselben blos auf 6kr. festgestellt ist, so wird es sich zur Einführung in den Volksschulen eignen, zu welchem Ende wir es der kgl. Kreisregierung empfohlen haben. Sehr dankenswerth ist ferner die Verfügung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 8. August 1852 (Kreis-Intelligenzblatt S. 819), welche die kgl. Distrikts-Schulinspektionen anweist, dahin zu wirken, daß vorzügliche landwirthschaftliche Schriften, und hierunter vor allem Dr. Fraas's Schule des Landbaues zu Schulpreisen gewählt werden, damit auf diesem Wege solche Schriften unter der Landbevölkerung leichter verbreitet werden, und allmählig mehr und mehr Eingang finden.

Als das wirksamste Mittel zur Hebung der landwirthschaftlichen Intelligenz haben wir die Errichtung einer Ackerbau-Schule erkannt, in welcher tüchtige Ackerbau-Knechte, die späterhin auch zu Baumeistern sich qualifiziren würden, herangebildet werden sollen. Das von uns auf Anregung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg entworfene

Programm für eine solche Ackerbau-Schule hat mit wenigen Erinnerungen zu einzelnen Paragraphen desselben die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten erhalten und wird dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte hierüber von Seite der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg eine Vorlage gemacht werden. Es wäre sonach nur zu wünschen, daß auch der Landrath den beharrlichen Bestrebungen für Errichtung einer Ackerbau-Schule mit gleicher Bereitwilligkeit entgegenkommen möchte.

II. Ueber den Stand der Landeskultur im Allgemeinen können wir wohl weitere Mittheilungen, als die im Berichte vom 15. Januar l. Js. enthaltenen nicht machen. Wir können nur erwähnen, daß die Bezirks-Comités in ihrer großen Mehrzahl bestrebt sind, die Einführung zweckmäßigerer Dungstätten allmählig anzubahnen, den Futterbau zu erweitern, der Anwendung der Gülle Eingang zu verschaffen, und daß auch in diesen sämmtlichen Beziehungen, sowie in dem allmählig weiter fortschreitenden reichlichern Anbau der Brache erfreuliche Fortschritte wahrgenommen werden. Wir wissen übrigens, daß auf dem Gebiete der Landwirthschaft und insbesondere gegenüber veralteten Vorurtheilen nur durch eine beharrliche Ausdauer, an der wir und die äußeren Vereins-Behörden es nicht ermangeln lassen werden, ein wirklicher Fortschritt nur allmählig erzielt zu werden vermag. Durch die erschienenen Kulturgesetze ist den Vereinsbehörden der Kreis ihres Wirkens sehr erweitert worden, und wir zweifeln nicht, daß sie zu dem Vollzuge dieser Gesetze kräftigst mitwirken werden.

Da uns zur Kultur des Gennachmooses nach den hiefür vom Professor Kremer in Schleißheim angefertigten Plänen bereits 500 fl. vom verehrlichen General-Comité zur Verfügung gestellt sind, so werden wir nicht versäumen, nach den Bestimmungen des Art. 23 des Gesetzes vom 28. Mai l. Js. über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur in Bälde die erforderliche Anregung zu geben. Wir können hiebei nicht unbemerkt lassen, daß durch Einwirkung des Bezirks-Comités Kesselthal eine Strecke des Kesselflüßchens rektifizirt worden ist, wodurch der Marktgemeinde Bissingen ein sehr großer Vortheil erwächst.

III. Einzelne Zweige der Landwirthschaft.

Bei dem Umstande, daß der Ernteberícht erst später erstattet werden wird, heben wir hier nur jene Zweige der Landwirthschaft hervor, bezüglich welcher wir eingeführten Neuerungen begegnen.

1) Getreidebau.

Als eine fremde Getreidart wurde im Distrikte Wörnitz (Oettingen) das türkische Korn, Mais, anzubauen versucht. Nach dem uns vorliegenden Berichte des Bezirks-Comités Wörnitz steht die Frucht da, wo sie eine richtige Behandlung erhielt, vortrefflich. Der Mais ist theils zum Futterbau, theils aber auch zur Saamenziehung benützt worden, und haben die dortigen Landwirthe den Vortheil der Grünfütterung von Maisblättern bald erkannt und begriffen. Es wird jedoch hier noch das Ernte-Ergebniß abgewartet werden müssen. Im Bezirk Oberlech (Füßen) haben die Versuche mit dem Anbau des Pferdezahn-Mais als Futterpflanze die überraschendsten Resultate geliefert.

2) Kartoffelbau.

Allenthalben scheinen sehr viele und verschiedenartige Versuche, um der Kartoffel-Krankheit zu begegnen, gemacht worden zu sein, deren Ergebniß jedoch erst abgewartet werden muß. Ob überhaupt der Kartoffelbau im heurigen Jahr sehr bemerkbar abgenommen hat, darüber liegen uns noch keine Anhaltspunkte vor. Spuren der Kartoffelkrankheit treten zwar an einigen Orten schon hervor; doch sehr vereinzelnt.

3) Anbau von Handelskräutern.

Im Distrikte Westgünz (Ottobeuren) hat der kgl. Posthalter Maier von Erkheim mit dem Anbau der Oelpflanze Madia sativa Versuche angestellt, und die Resultate des Anbaues als sehr günstige bezeichnet. Derselbe wird beim Oktoberfeste mit einer Preis-Bewerbung auftreten und als Proben eine unreife Madia sativa-Pflanze, den aus reifen derartigen gezogenen Saamen und Oel aus solchem Saamen zur Landesprodukten-Ausstellung bringen.

Der Anbau von Rigaer-Leinsaamen gewinnt immer größere Ausdehnung. Durch die Aneiferung der Bezirks-Comités gelang es, im heurigen Jahre 31 Schäffel 3 Metzen 3 Vierling dieses Saamens abzusetzen, und wurde der Anbau desselben bereits in solchen Gegenden versucht, wo er früher gar nicht gekannt worden war. Der Oekonom Prügel von Harburg, zugleich Vorstand des Bezirks-Comités Ostries hat uns bereits im Februar h. Js. mehrere Proben seines selbstgezogenen Flachses vorgelegt, welcher in verschiedenen Jahrgängen (von 1842 — 1850) aus Rigaer-Leinsaamen gewonnen worden war. Wir hatten diese Muster durch Herrn Banquier Heinzelmann einer sachgemäßen Prüfung unterwerfen lassen, und das ziemlich günstige Gutachten dem Oekonomen Prügel mit dem Rathe zurückgegeben, für die Vervollkommnung seines Produkts durch Anwendung der Warmwasser-Röste Bedacht nehmen zu wollen. Derselbe hat, diesen Fingerzeig benützend, dieß Verfahren in Anwendung gebracht, und das von ihm gelieferte Produkt wird nicht nur an Glanz und Farbe sehr gut befunden, sondern auch als vorzügliche Eigenschaft seines Flachses hervorgehoben, daß er sich seiner Farbe nach zum Bleichen vortrefflich eigne. Wir wollen das verehrliche General-Comité hierauf mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß Oekonom Prügel gesonnen ist, von seinen Produkten auch einige Muster zur Landesprodukten-Ausstellung in München einzusenden. Wir können ihn mit Recht als einen strebsamen Landwirth bezeichnen, und daher es nicht unterlassen, in diesem unserm Berichte ihn mit ehrender Auszeichnung zu nennen.

4) Wie die oben im III. Abschn. A. Ziff. 7 aufgeführten Quantitäten des abgegebenen Luzern- und Esparsett-Kleesaamens darthun, ist der Anbau dieser Futterkräuter im Fortschreiten begriffen. Leider haben wir die Erfahrung machen müssen, daß auf dem Lande durch Händler und Krämer sehr viel Luzern-Kleesaamen zu sehr niedrigen Preisen an die Landwirthe abgesetzt wird, welcher jedoch, behufs der Erzielung der Preisminderung stark mit Stein-Kleesaamen vermischt ist. Wir haben daher Veranlassung genommen, die Aufmerksamkeit der Bezirks-Comités hierauf zu lenken, damit sie die Landwirthe von dem Ankaufe dieses Saamens aus der Hand solcher Händler warnen, und haben die uns als sehr solid bekannten Handlungen des Heinrich Schweiger und Johann Holzer dahier

als Saamenhandlungen empfohlen, oder uns selbst zur Vermittlung solchen Saamens erboten.

5) Bezüglich des Rübenbaues wurden in verschiedenen Distrikten Versuche mit dem Anbaue der erst bekannt gewordenen Riesenmöhre angestellt. Die Erfolge sind noch abzuwarten.

IV. Viehzucht.

1) Unsere Bestrebungen für Hebung der Rindviehzucht haben wir bereits oben erwähnt, und glauben hier nur hinzufügen zu müssen, daß das Allgäu in dieser Beziehung unsere Aufmerksamkeit besonders in Anspruch nimmt, da wir uns leider! nicht verhehlen dürfen, daß dort die Viehzucht in demselben Maaße zurückgeht, als die Käsefabrikation Aufschwung gewinnt. Die Milchgewinnung wird als die Hauptrücksicht ins Auge gefaßt, und die Aufzucht schönen Viehes nur vereinzelt betrieben. Deßhalb wird auch der Ankauf guter Zuchtstiere mit jedem Jahre schwieriger, und sehen wir uns genöthigt, durch Prämien auf die Nachzucht zu wirken, und so den Bewohnern des Allgäu ihren eigenen Vortheil aufzunöthigen.

2) Wir haben schon im vorigen Jahre die Bezirks-Comités auf die Zucht englischer Schweine aufmerksam gemacht. Das Bezirks-Comité Ostallgäu in Sonthofen hat sich nun entschlossen, ein Schweinspaar englischer Raçe auf seine Kosten anzukaufen. Wir erhalten von demselben die Anzeige, daß das angekaufte Mutterschwein und die Nachzucht nichts zu wünschen übrig läßt. Auch das Bezirks-Comité Unterzusam in Wertingen wird als Preis aus der Rindviehzucht ein Schweinspaar englischer Raçe geben, um auf diesem Wege der Zucht dieser Schweingattung Eingang zu verschaffen.

3) Die Schaafzucht wird nicht in großen Heerden getrieben, allein die Nachfrage nach veredelten Zuchtwiddern aus der Stammschäferei in Schleißheim hat sich gemehrt, — es wurden davon in diesem Jahre 33 Stück vertheilt — und die Wollen, welche hier zu Markt kamen, waren zum Theile sehr preiswürdig; allein die Quantität der Schaafe hat durch Krankheit in Folge des ungünstigen Jahrganges 1851 in Schwaben wie wohl überall abgenommen.

4) Die Pferdezucht ist in der Aufnahme begriffen, da in diesem Jahre die Beschäl-Stationen des kgl. Landgestütes um 2 vermehrt worden sind, und der Zutrieb von Stuten bedeutender war, als in den Vorjahren, ein Beweis, daß man mit der Wahl der Hengste zufrieden war.

V. Landwirthschaftliche Schutzanstalten.

Wir heben hier lediglich die Hagel-Assekuranz hervor, da wir in den übrigen Beziehungen seit der Erstattung unsers Jahresberichts pro 1851 eine Veränderung nicht wahrgenommen haben.

Auf eine von uns an die Bezirks-Comités ergangene Aufforderung, die Landwirthe mit den neuen Statuten des Hagel-Versicherungsvereines vertraut zu machen, und zum Beitritte aufzumuntern, haben mehrere Bezirks-Comité die ihnen vorgezeichnete Aufgabe nach Kräften zu fördern gesucht, und sich bemüht, die allenfallsigen Vorurtheile gegen diesen Verein niederzukämpfen; es scheint auch einigen derselben gelungen zu sein, Beitritte zu erzielen. Vom Bezirks-Comité Westgünz wird jedoch darüber geklagt, daß von Seite

des Direktoriums des Vereins die Aufstellung des Agenten zu spät erfolgte, so daß viele Grundbesitzer vom Beitritte abgehalten worden sind.

Die Verfügung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln nur auf jene Darlehenssucher Rücksicht genommen werden soll, welche dem Hagel-Versicherungsverein sich haben einverleiben lassen, wird sich für diesen Verein sicherlich als sehr vortheilhaft bewähren, und den Darleihern größere Sicherheit bezüglich der Zinszahlung darbieten.

Dagegen wird die Bestimmung des §. 10., daß eine Entschädigung nicht geleistet wird, wenn die versicherten Grundstücke eines Einzelnen weniger als zu $^2/_{10}$ behagelt worden sind, viele vom Beitritte abhalten, weil einzelne Grundstücke eines Versicherten total verhagelt werden können, im Zusammenhalte mit seinen übrigen nicht verhagelten Grundstücken aber die Beschädigung nicht $^2/_{10}$ seiner ganzen Ernte beträgt. Wir haben hierüber der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg Mittheilung gemacht.

VII. Abschnitt.

Literarische Erscheinungen.

Wir haben bereits erwähnt, daß im Buchhandel die Schrift unsers Vereins-Mitgliedes, Pfarrers Stiller in Harburg: „Kurzgefaßter Unterricht in der Landwirthschaft für Volksschulen bearbeitet von Erich Stiller, Pfarrer zu Harburg. Nördlingen. Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung 1852“ erschienen ist, und ersuchen diese Anzeige in das Centralblatt aufzunehmen.

VIII. Abschnitt.

Auszeichnungen und vozügliche Leistungen.

Wir versäumen nicht, diejenigen Vereinsvorstände, Vereinsmitglieder und ausübende Landwirthe dem verehrlichen General-Comité zur Kenntniß zu bringen, deren Leistungen eine besondere ehrende Auszeichnung verdienen.

a) Von den Mitgliedern der Vereinsbehörden haben eine vorzügliche Thätigkeit und Umsicht in Führung der Vereinsangelegenheiten entwickelt:

1) Herr Landrichter Girisch in Krumbach, I. Vorstand des Bezirks-Comité Ober-Kammlach;
2) Herr Landrichter Braun und Herr Advokat Riebel in Füßen, Ersterer I. Vorstand, Letzterer Schriftführer des Bezirks-Comité Oberlech;
3) Herr Landrichter Thalhauser und Herr Gerichtsarzt Dr. Karrer in Sonthofen, Vorstände des Bezirks-Comité Ostallgäu;
4) Herr Forstmeister v. Melzl in Kempten, I. Vorstand des Bezirks-Comité Iller;
5) Herr Landrichter Wolf in Kaufbeuren und Herr Professor Marchinger, Ersterer Vorstand, dieser Schriftführer des Bezirks-Comité Oberwertach;
6) Herr Landrichter Steiner in Grönenbach, I. Vorstand des Bezirks-Comité Mittel-Iller;
7) Herr Pfarrer Wachtl in Niederrieden und Herr Landrichter Graf in Ottobeuren, Vorstände des Bezirks-Comité Westgünz;
8) Herr Landrichter Stöger in Obergünzburg, I. Vorstand des Bezirks-Comité Ostgünz;

9) Herr Forstmeister Lutz, I. Vorstand des Bezirks-Comités Untergünz.
10) Herr Landrichter Kummer in Mindelheim, I. Vorstand des Bezirks-Comités Obermindel.
11) Herr Pfarrer Lerchenmüller in Sibnach, I. Vorstand des Bezirks-Comités Unterwertach.
12) Herr Gerichtsarzt Dr. Baumgartner in Illertissen, I. Vorstand des Bezirks-Comités Unter-Iller.
13) Herr Landrichter Durocher in Schwabmünchen und Herr Pfarrer Mack in Langenerringen, Ersterer I. Vorstand und Letzterer Schriftführer des Bezirks-Comités Lechfeld.
14) Herr Landrichter Meyer in Wertingen, I. Vorstand des Bezirks-Comités Unterzusam.
15) Herr Oekonom Prügel in Harburg, I. Vorstand des Bezirks-Comités Ostries, welchen wir übrigens bezüglich seiner Leistungen im Flachsbau schon rühmend erwähnt haben.
16) Herr Landrichter und Stadtkommissär Schulz in Nördlingen I. Vorstand, und Herr Privatier Feller von da Schriftführer des Bezirks-Comités Westries.
17) Herr Gerichtsassessor Dr. Döderlein in Oettingen, Schriftführer des Bezirks-Comités Wörnitz.
18) Herr Gerichtsvorstand Wasser in Bissingen, I. Vorstand des Bezirks-Comités Kesselthal.
19) Herr Landrichter Kerker in Wallerstein, Vorstand des neugebildeten Distrikts Ries.

b) Von den Vereinsmitgliedern und ausübenden Landwirthen verdienen mit besonderer Auszeichnung genannt zu werden:

1) Herr Baron von Gaisberg auf Neudeckerhof, welcher uns als ausgezeichneter, rationell gebildeter Landwirth bekannt ist.
2) Herr Gutsverwalter Staiger in Tagmersheim, welcher das gräflich Arco-Stepperg'sche Oekonomiegut daselbst, das sich durch einen ausgezeichneten Viehstand einen bekannten Ruf erworben hat, nach rationellen Grundsätzen bewirthschaftet.
3) Herr Posthalter Bernhard Maier von Erkheim, den seine Leistungen, auf welche er eine Preisbewerbung zum Central-Landwirthschaftsfeste in München gegründet hat, als tüchtigen Landwirth bewähren.
4) Herr Gutsbesitzer Fischer von Straßberg, zugleich II. Vorstand des Bezirks-Comités Lechfeld, als rationell gebildeter Landwirth bekannt, dessen Rath und Belehrung von den Oekonomen seiner nächsten und weitern Umgegend gerne erholt und befolgt wird.
5) Herr Advokat Riebel in Füßen, zugleich Schriftführer des Bezirks-Comités Oberlech, der seinen Oekonomiehof, Forsthof bei Füßen, ganz rationell bewirthschaftet und wahrhaft unermüdet ist, die Landwirthe der dortigen Gegend durch sein Beispiel zu einer vernünftigen Bewirthschaftung ihrer Güter zu bestimmen, auch seine Bestrebungen nach der Zusicherung des Bezirks-Comités Oberlech theilweise vom besten Erfolge belohnt gesehen hat.
6) Herr Oekonom Johann Althaus, ein Allgäuer Landwirth im Großen aus dem Landgerichte Sonthofen, der nach der Versicherung des Bezirks-Comités Ostallgäu, die großartigsten Verbesserungen in seinem ganzen Wirthschaftsbetriebe und die trefflichsten Kulturen vorgenommen hat, auch bei einem ausgezeichnet schönen Viehstande

von 146 Stück die Käsebereitung im großen Maßstabe und mit bestem Erfolge betreibt.

c) Von den Schullehrern, welche für die Interessen des Vereins besonders thätig sich zeigten oder durch hervorragende Leistungen in der Obstbaumzucht sich hervorgethan haben, verdienen genannt zu werden:

1) Herr Schullehrer Höß in Babenhausen, dann
2) Herr Schullehrer Baumeister in Kriegshaber.

Beide als Pomologen rühmlich bekannt, und zugleich Ersterer als Vorstand des Bezirks-Comités Mittelgünz, Letzterer als Schriftführer des Bezirks-Comités Schmutterthal sehr thätig.

d) Die Thierärzte des Regierungsbezirks, welche zur Förderung der Vereins-Interessen mit vorzüglichem Eifer mitzuwirken bestrebt sind, haben wir bereits im V. Abschnitt Ziff. 2 dieses Berichts genannt.

Schluß.

Möge das verehrliche General-Comité aus unserer berichtlichen Darstellung entnehmen, wie stark und kräftig das Vereinsleben im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg sich bisher entwickelt hat und zu welch schönern Hoffnungen diese Anfänge berechtigen. Sie zu verwirklichen, darauf wird unser und der äußern Vereinsbehörden unablässiges Streben gerichtet sein. Wir schließen mit der Bitte, daß das verehrliche General-Comité uns auch in dem folgenden Jahre in gleicher Weise, als bisher, unterstützen wolle.

Hochachtungsvollst

Der I. Vereinsvorstand:

Frhr. v. Welden.

Loritz, I. Vereins-Sekretär.

Beilage 1.

I.

Summarischer Ausweis

der

Veränderungen im Stande der landwirthschaftlichen Vereins-Mitglieder im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg

vom 1. August 1851 bis 20. August 1852.

Mitglieder-Stand am 1. August 1851.	Effektive Abgänge			Effektive Zugänge		Gegenwärtiger Mitglieder-Stand.	Sonach mehr gegen das Vorjahr.
	durch Tod.	durch Ueberweisung an andere Kreis-Comités.	durch giltig erklärten Austritt.	durch neue Beitritte.	durch Ueberweisung von andern Kreis-Comités.		
1613	23	12	17	1153	4	2718	1105
	52			1157			

Augsburg, den 20. August 1852.

Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vereins-Vorstand:

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Loritz, I. Vereins-Sekretär.

Beilage 2.

II.

Ausweis

über den

Stand der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg pro 1852.

Laufende Nr.	Bezirks-Comité.	Distrikts-Polizeibehörde.	Seelen-Zahl.	Zahl der Vereins-Mitglieder im Jahre 1851.	Zahl der Vereins-Mitglieder im Jahr 1852.	Darunter befinden sich Schullehrer.
1	Bodensee	Landgericht u. Stadt Lindau	11480	32	40	2
2	Westallgäu	Landgericht Immenstadt	13072	31	30	—
3	Ostallgäu	Landgericht Sonthofen	18526	27	56	8
4	Südallgäu	Landgericht Weiler	17431	28	49	2
5	Oberlech	Landgericht Füßen	14757	36	102	12

Laufende Nr.	Bezirks-Comité.	Distrikts-Polizeibehörde.	Seelen-Zahl.	Zahl der Vereins-Mitglieder im Jahre 1851.	Zahl der Vereins-Mitglieder im Jahre 1852.	Darunter befinden sich Schullehrer.
6	Iller	Landg. u. Stadt Kempten	24613	54	104	14
7	Oberwertach	Ldg. u. Stadt Kaufbeuren u. Landgericht Oberdorf	21002	66	79	2
8	Westgünz	Landgericht Ottobeuren und Stadt Memmingen	23940	79	88	5
9	Mittelgünz	Gerichts- u. Polizeibehörde Babenhausen	6762	18	40	6
10	Ostgünz	Landger. Obergünzburg	10219	30	63	13
11	Untergünz	Landgericht Günzburg	18833	33	104	26
12	Obermindel	Landgericht Mindelheim	15621	49	196	21
13	Untermindel	Landgericht Burgau	14541	44	83	20
14	Unterwertach	Landgericht Türkheim	15154	63	80	6
15	Gennach	Landgericht Buchloe	9832	48	55	6
16	Roth	Landg. Neu-Ulm u. Ger.- u. Polizeibehörde Weißenhorn	13165	35	50	4
17	Mittel-Iller	Landgericht Grönenbach	14337	30	113	24
18	Unter-Iller	Ldg. Illertissen u. Roggenburg	23990	82	123	9
19	Oberkammlach	Landgericht Krumbach	17730	32	165	18
20	Lechfeld	Landger. Schwabmünchen	13702	34	40	—
21	Schmutterthal	Landgericht Göggingen	16909	38	59	2
22	Oberzusam	Landgericht Zusmarshausen	15083	53	58	2
23	Unterzusam	Landgericht Wertingen	17784	69	92	2
24	Donau	Landg. Lauingen, Dillingen und Höchstädt	41296	87	109	7
25	Unterdonau	Stadt u. Lgd. Donauwörth	14457	58	87	5
26	Donaumoos	Stadt u. Landg. Neuburg	23859	27	57	8
27	Osthahnenkamm	Ldg. Monheim u. Wemding	20044	73	90	6
28	Ostries	Ger. u. Polizeibeh. Harburg	7145	32	55	5
29	Westries	Stadt u. Landg. Nördlingen und Ldg. Wallerstein	21144	73	134	29
30	Wörnitz	Gerichts- u. Polizeibehörde Oettingen	11538	43	80	1
31	Kesselthal	Gerichts- u. Polizeibehörde Bissingen	5361	45	53	8
32	Augsburg	Stadt	32646	164	184	—
			Summa	1613	2718	273

Augsburg, den 20. August 1852.

Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vereins-Vorstand:

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Loritz, I. Vereins-Sekretär.

III.

Summarische Rechnungs-Ergebnisse

der

Rechnung der Kassa-Verwaltung

des Kreis-Comité von Schwaben und Neuburg

für das Jahr 1851.

Soll nach dem Voranschlag fl.	kr.	Soll nach dem wirklichen Anfall fl.	kr.	Vortrag der Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	Nachlässe. fl.	kr.	Rückstände. fl.	kr.
				I. Abtheilung.						
				Aus dem Bestand der Vorjahre.						
		168	58¾	Kap. I. Aktivrest voriger Rechnung	168	58¾	—	—	—	—
				Kap. II. An Aktivausständen						
		272	42	§. 1. An Beiträgen der Mitglieder	8	6	261	54	2	24
		353	28	§. 2. Für abgegebene Produkte und Zuchtstiere	245	2	9	29¾	98	56¼
		—	—	§. 3. An übrigen Einnahmen	—	—	—	—	—	—
		19	46	Kap. III. An zurückerstatteten Vorschüssen	19	46	—	—	—	—
		—	—	Kap. IV. An Rechnungsdefekten u. Rückersätzen	—	—	—	—	—	—
				II. Abtheilung.						
				Einnahmen des laufenden Jahres.						
		4751	42	Kap. I. An ordentlichen Beiträgen der Mitglieder	4712	12	2	42	36	48
				Kap. II. An außerordenlichen Beiträgen						
		3000	—	a) aus der Staatskasse	3000	—	—	—	—	—
		700 / 300	— / —	b) vom General-Comité	1000	—	—	—	—	—
				Kap. III. Aus Vereins-Anstalten						
		1142	5¼	§. 1 Für abgegebene Sämereien	1105	55¾	—	—	36	9½
		121	—	§. 2 „ „ Zuchtstiere	121	—	—	—	—	—
		10	—	§. 3 „ „ Geräthschaften	10	—	—	—	—	—
		176	45	§. 4 „ „ Druckschriften	176	45	—	—	—	—
		150	—	Kap. IV. An Aktivkapital-Zinsen	150	—	—	—	—	—
		—	—	Kap. V. An heimbezahlten Kapitalien	—	—	—	—	—	—
		—	—	Kap. VI. An aufgenommenen Kapitalien	—	—	—	—	—	—
		40	50	Kap. VII. An übrigen Einnahmen	40	50	—	—	—	—
		11207	17	Totalsumme aller Einnahmen	10758	35½	274	5¾	174	35¾

Soll nach dem Voranschlag fl.	Soll nach dem Voranschlag kr.	Soll nach dem wirklichen Bedarf fl.	Soll nach dem wirklichen Bedarf kr.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben fl.	Wirkliche Ausgaben kr.	Rückstände fl.	Rückstände kr.
				I. Abtheilung.				
				Auf den Bestand der Vorjahre.				
		—	—	Kap. I. Passivrest voriger Rechnung . .	—	—	—	—
				Kap. II. Auf Zahlungsrückstände				
		62	11	. . . . . . §. 1. Verwaltungskosten	62	11	—	—
		67	45		67	45	—	—
		226	52	. . . . . . §. 2. Auf Vereinszwecke	226	52	—	—
		—	—	. Kap. III. Rechnungsdefekte und Rückersätze .	—	—	—	—
				II. Abtheilung.				
				Ausgaben des laufenden Jahres.				
				I. Abschnitt: Auf die Verwaltung.				
		561	55¾	. . . Kap. I. Gehalte und Remunerationen . .	561	55¾	—	—
		177	4	. Kap. II. Kommissionskosten und Reisediäten .	177	4	—	—
				Kap. III. Auf Regie				
		4	30	. . . . §. 1. auf das Geschäftslokale . . .	4	30	—	—
		59	22	. . . §. 2. auf Druck- und Lithographiekosten . .	59	22	—	—
		107	32	. . . . . . §. 3. Buchbinderlöhne	107	32	—	—
		55	30	§. 4. auf Schreibmaterialien und Bureau-Bedürfnisse	55	30	—	—
		147	16	. . . §. 5. auf Postporto und Botenlöhne . . .	147	16	—	—
				II. Abschnitt: Auf Vereinszwecke.				
				Kap. I. Statutenmäßige Abträge				
		1225	14	. . . . . §. 1 an das General-Comité	1225	14	—	—
		780	50	. . . . . §. 2 an die Bezirks-Comités	780	50	—	—
		325	—	. . . Kap. II. Beiträge an andere Vereine . .	325	—	—	—
		220	16	Kap. III. Auf die Vereinsbibliothek und Sammlungen	220	16	—	—
		—	—	. . Kap. IV. Auf allgemeine Culturzwecke . .	—	—	—	—
				Kap. V. Auf einzelne Culturzweige				
		1292	43	. §. 1 für angekaufte Sämereien und Pflanzen . .	1292	43	—	—
		1217	41	. . . . §. 2 für angekaufte Zuchtstiere	1217	41	—	—
		3064	44¼	Kap. VI. Auf die landwirthschaftl. Kreis- u. Bezirksfeste	3064	44¼	—	—
		175	—	. Kap. VII. Auf Unterstützungen, Stipendien &c. .	175	—	—	—
		4	2	. . . . . Kap. VIII. Uebrige Ausgaben . . .	4	2	—	—
				III. Abschnitt: Auf den Vermögensstand. .				
		—	—	. . . Kap. I. Auf angelegte Kapitalien . . .	—	—	—	—
		—	—	Kap. II. Auf Verzinsung und Heimzahlung von Passiv-Kapitalien	—	—	—	—
		9775	28	. . . . Totalsumme aller Ausgaben .	9775	28	—	—

Abgleichung.

	fl.	kr.
Totalsumme der Einnahmen	10758	$35^1/_2$
Totalsumme der Ausgaben	9775	28
Mehreinnahme oder Aktiv-Rechnungsrest . .	983	$7^1/_2$

welche auf das Jahr 1852 übergegangen sind.

Augsburg, den 20. August 1852.

Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vereins-Vorstand:

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Lorit, I. Vereins-Sekretär.

Extra-Beilage

zum Kreis-Intelligenzblatt für Schwaben und Neuburg Nr. 76.
vom 14. September 1852.

Instruktive Bestimmungen

des

kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. August 1852 Nr. 11538 zum Vollzuge des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, hier zur Aufstellung der Steuerlisten für die Steuerperiode $18^{52}/_{55}$.

Abschnitt I.

§. 1.

Die Abgabe der Steuerfassionen und beziehungsweise deren protokollarische Aufnahme hat in sämmtlichen Gemeinden

mit dem Beginne des Monats Oktober l. Js.

ihren Anfang zu nehmen.

Es ist daher Sorge zu tragen, daß die gemäß Art. 16 des Gesetzes durch die Gemeindebehörden anzufertigenden Verzeichnisse aller Fassionspflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, nach Anleitung der im §. 1 der Instruktion vom 19. Juli 1850 ertheilten Vorschriften bis zu vorgedachtem Zeitpunkte völlig hergestellt sind.

Da diese Verzeichnisse die Grundlage für die Aufnahme der Fassionen und die Aufstellung der Steuerlisten bilden, so ist deren Vollständigkeit von besonderem Werthe und läßt sich solche bei gegenwärtiger Fatirung um so sicherer erwarten, als die vorhandenen Steuerlisten und Heberegister der ersten Fatirungsperiode bereits eine entsprechende Grundlage bilden, und es sich daher zunächst um Evidentstellung und Ergänzung derselben handelt.

In größeren Orten wird es sich hiebei namentlich als zweckmäßig erweisen, wenn die Gemeindebehörden dafür Sorge tragen, daß bei jeder Hausnummer sämmtliche in dem betreffenden Hause wohnende Fassionspflichtige vorgetragen werden; die richtige Einstellung der steuerpflichtigen Stiftungen, Anstalten, Pflegschafts- und Verlassenschafts-Massen 2c. ist mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

Das unterfertigte Staatsministerium vertraut zu der Thätigkeit der zur Staats-Anwaltschaft berufenen kgl. Rentbeamten, daß dieselben bei diesem Geschäfte den Gemeinde-Behörden in geeigneter Weise an die Hand gehen, und die möglichste Vollständigkeit der fraglichen Verzeichnisse durch Einleitung entsprechender Erhebungen — nach Maß der ihnen durch Art. 20 Abs. 4 und 6 des Gesetzes eingeräumten Befugnisse — zu erzielen bestrebt sein werden.

§. 2.

Der Art. 15 des Gesetzes bestimmt, daß der Steuerpflichtige die verschiedenen Einkommensquellen, welche derselbe besitzt, sowie das sich aus diesen Einkommensquellen

berechnende jährliche Reineinkommen in der Fassion anzugeben und zugleich jene Momente beizufügen habe, welche zur entsprechenden Erläuterung der Fassion nothwendig erscheinen.

Hiemit ist zwar nicht die Angabe eines detaillirten Rechnungs-Ausweises über den Ertrag der einzelnen Einkommensquellen von den Steuerpflichtigen verlangt; auf der andern Seite hat jedoch die Erfahrung gezeigt, daß eine ganz summarische und oberflächliche Angabe des Betrages der Kapitalrenten und des Einkommens, wie solche in einem großen Theile der im Jahre 1850 abgegebenen Fassionen statt gefunden hat, zur Erreichung der Absicht des Gesetzes nicht hinreichen könne, daß es vielmehr zur Erzielung einer gerechten und gleichheitlich vertheilten Steueranlage von wesentlichstem Interesse erscheine, daß in der Fassion die einzelnen Einkommensquellen nach Gattung und Ertrag ausgeschieden vorgetragen und zugleich die auf die Feststellung der steuerbaren Größen Einfluß übenden besonderen Verhältnisse von dem Fatenten in Kürze bezeichnet werden.

Nur unter dieser Voraussetzung läßt sich die durch Art. 20 bedingte Vorprüfung der Fassionen von Seite der kgl. Rentbeamten, dann eine entsprechende und grundhaltige Feststellung durch den Steuerausschuß, sowie die Uebung einer genügenden Oberaufsicht der Kreisregierungen über den Vollzug des Gesetzes ermöglichen.

Auf der anderen Seite wird durch entsprechende Specialisirung der Steuer-Erklärungen eine große Anzahl von Vernehmungen der Fatenten von selbst hinwegfallen und den letzteren hiedurch eine nicht unberücksichtigenswerthe Erleichterung und Zeitersparniß zugehen.

Zu diesem Zwecke wird das anliegende Formular mitgetheilt, welches bei der Fatirung pro $18^{52}/_{55}$, sowohl für die fortlaufende Aufnahme der mündlich erfolgenden — als auch für die Abfassung der schriftlich eingereichten Fassionen Anwendung zu finden hat.

Die Gemeindebehörden haben allenthalben dafür Sorge zu tragen, daß die Aufnahme der Fassionen mit Genauigkeit und genügender Vollständigkeit stattfindet. In dieser Beziehung erscheint es von höchster Wichtigkeit, daß die kgl. Rentämter vor dem Beginne der Fatirung mit den ihrem Bezirke angehörenden Gemeindebehörden in geeignetes Benehmen über die Behandlung der Fassionsaufnahme treten und insbesondere den Gemeindevorstehern auf dem platten Lande durch praktische Veranschaulichung der Sache, durch Erläuterung der Absicht und der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, sowie durch Auseinandersetzung der in gegenwärtiger Instruktion bezeichneten Anhaltspunkte thätig an die Hand gehen.

Das Geschäft der Aufnahme der Fassionen muß

bis zum 25. Oktober l. Js.

vollendet sein. Die kgl. Rentämter werden nach Empfang der Fassionen die primäre Durchsicht und Vorprüfung derselben pflegen, die Vollständigkeit der Einträge controliren und bei wahrgenommener formeller Mangelhaftigkeit sofort die nöthigen Ergänzungen veranlassen, um die Steuerlisten auf diese Weise durchgängig so vorzubereiten, daß deren Prüfung von Seite der Steuerausschüsse nirgends einem Aufenthalte unterliegt.

§. 3.

Die Steuerausschüsse haben hienach allenthalben

am 10. November

zusammenzutreten.

Für die rechtzeitige Vollendung der Wahl derselben ist nach Maßgabe der im §. 5 der Instruktion vom 19. Juli 1850 gegebenen Vorschriften Sorge zu tragen. Zweckmäßig erscheint es hiebei, die Gemeindebehörden zu veranlassen, daß dieselben bei der Bestimmung der für jede Gemeinde oder jeden Bezirk beizuziehenden besonderen drei Ausschußmitglieder sogleich auch einige Ersatzmänner benennen, um für den Fall der Verhinderung eines gemeindlichen Ausschußmitgliedes jede hiedurch hervorgerufene Störung in dem Fortgange des Geschäftes zu vermeiden.

Die Prüfung und Feststellung der Fassionen selbst erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und nach den hiezu in den §§. 6, 7 und 8 der instruktiven Bestimmungen vom 19. Juli 1850 ertheilten Vorschriften und ist spätestens

bis zum Schlusse des Monats November

zu vollenden.

Da die Auffassung der den Steuerausschüssen durch das Gesetz vom 11. Juli 1850 zugewiesenen Competenz bei der erstmaligen Anlage der Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer zu mehrfachen Zweifeln Anlaß gegeben und in einzelnen, zur Kenntniß des unterfertigten Staatsministeriums gelangten Fällen selbst zu einer irrigen Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geführt hat, so wird in dieser Beziehung Folgendes zur Darnachachtung bemerkt:

a) Der Steuerausschuß entscheidet, soferne eine Fassion nicht als unbedenklich von demselben bestätigt wird, nach Art. 20 coll. 22 des Gesetzes — unter vorgängiger Vernehmung des Betheiligten über den Betrag der jährlichen Kapitalrenten und über den Betrag des jährlichen reinen Einkommens. Der Wirkungskreis des Ausschusses ist demnach auf den Ausspruch über die Thatfrage der Größe des steuerbaren Objektes beschränkt; die innerhalb der Grenze dieses Wirkungskreises von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse sind als Wahrsprüche gemäß Art. 21 des Gesetzes inappellabler Natur.

b) Die Subsumtion dieser Thatfragen unter das Gesetz dagegen muß — nach allgemeinen Begriffen und dem Geiste des Gesetzes zu Folge — dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden vorbehalten bleiben.

Die Finanzbehörden haben demgemäß im Zweifelfalle über die Eigenschaft (Qualität) und die hiedurch bedingte steuerbare Natur der von dem Prüfungsausschusse der Größe (Quantität) nach festgestellte Kapitalrenten- oder Einkommensbezüge zu entscheiden; ihnen kommt es zu, darüber zu urtheilen, ob eine Kapitalrente oder ein Einkommens-Bezug seiner Natur nach überhaupt steuerpflichtig sei, oder nach den Bestimmungen der Art. 2 und 7 des Gesetzes die Steuerfreiheit anzusprechen habe, ob eine Rente als Kapital-Rente zu betrachten und zu besteuern oder lediglich als Leibrente in der Einkommensteuer anzuziehen sei, ob eine Stiftung in die Klasse der Wohlthätigkeits- oder der Kultusstiftungen gehört u. s. w.

Während daher gegen die Beschlüsse des Ausschusses über die Größe einer Kapital-Rente oder eines Einkommens kein Rechtsmittel zulässig ist, so muß dem Betheiligten doch bezüglich der weiteren, dem Entscheid der Finanzbehörden vorbehaltenen Fragen das Recht der Beschwerde unbenommen bleiben.

c) Ebenso steht — nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen — dem Steuerpflich-

tigen das Recht zu, soferne der Ausschuß, ohne vorschriftsmäßig konstituirt zu sein gesprochen haben sollte, Richtigkeitsbeschwerde ex defectu jurisdictionis, oder soferne eine Abänderung der fatirten Größen ohne vorgängige Vernehmung des Betheiligten erfolgt, Richtigkeitsbeschwerde ex defectu citationis zu ergreifen.

Wird eine derartige Beschwerde für begründet erkannt, so ist die Wiederaufnahme der Verhandlung zu verfügen.

d) Die Entscheidung, ob eine wissentliche Verschweigung steuerbarer Beträge vorliege, sowie der Ausspruch der für diesen Fall in Art. 25 des Gesetzes vorgesehenen Strafen ist der ausschließenden Kompetenz des Prüfungsausschusses und zwar in inappellabler Eigenschaft zugewiesen. Da übrigens die Verhängung der Strafe zunächst im Interesse eines den Absichten des Gesetzes entsprechenden Vollzugs der Steueranlage stattfindet, so erscheint es im Hinblicke auf Art. 20. Abs. 5 des Gesetzes und in analoger Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze als konsequent, daß Strafbeschlüsse nur auf Anregung (Anklage) des kgl. Rentbeamten als Staatsanwaltes ausgesprochen werden.

Man erwartet hiebei von dem Pflichteifer der Rentbeamten, daß dieselben die Stellung der Anklage in den hiezu geeigneten Fällen strenge vorzunehmen, nicht verabsäumen werden.

Da eine gerechte und gleichheitliche Vertheilung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer nach der Verpflichtung und Leistungsfähigkeit des Einzelnen hauptsächlich auf der richtigen Beurtheilung und Feststellung der Größe der Kapitalrenten und des reinen Einkommens der Steuerpflichtigen beruht, so vertraut das Staatsministerium der Finanzen zu der Wahrheitstreue und Sorgfalt der Steuerausschüsse, daß sich dieselben der ihnen übertragenen Aufgabe unter strengem Vollzuge der durch das Gesetz gegebenen Vorschriften entledigen werden. Die materiellen Bestimmungen des letzteren sind in dieser Beziehung zunächst maßgebend; zur Erleichterung des Geschäftes und zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit der Behandlung in den verschiedenen Amtsbezirken werden übrigens in Abschnitt II. gegenwärtiger Entschließung noch einige allgemeine Anhaltspunkte angedeutet werden, deren praktische Benützung im Interesse der Einreichung der dem Gesetze zu Grunde liegenden Absichten mit Zuversicht gewärtiget wird.

§. 4.

Nach vollzogener Feststellung der Fassionen haben die kgl. Rentämter sofort für jeden Steuerpflichtigen:

a) den Betrag der jährlichen Kapitalrenten-Steuer nach Art. 3 des Gesetzes und zwar gemäß der im §. 8 lit. e des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1852 (Ges.-Blatt. p. 232) enthaltenen Bestimmung mit der Zahl von zwei Simplen, — sowie

b) den Betrag der jährlichen Einkommensteuer nach Art. 11 und 12 des Gesetzes zu berechnen, den Abschluß der Fassionslisten in allen Columnen vorzunehmen und solche nebst dem aus den gemeindeweisen Abschlüssen für den ganzen Rentamtsbezirk gefertigten summarischen Ausweise

bis längstens 20. Dezember l. Js.

an die kgl. Regierungs-Finanzkammer zur Revision und Einweisung vorzulegen.

Die Einhebung der Steuer findet an den in Art. 5 und 13 des Gesetzes bestimm-

ten Terminen statt. Bezüglich der Anfertigung der Heberegister wird auf den letzten Absatz des §. 10 der Instruktion vom 19. Juli 1850 Bezug genommen.

§. 5.

Die im Laufe der 3jährigen Periode $18^{52}/_{55}$ an dem Jahresbetrage der Kapital-Rente oder des Einkommens eintretenden Veränderungen sind gemäß Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes und nach Vorschrift der §. 12 und 21 der Instruktion vom 19. Juli 1850 am Beginne jedes Finanzjahres ($18^{53}/_{54}$ und beziehungsweise $18^{54}/_{55}$) zu berichtigen.

Da die Berücksichtigung dieser Aenderungen für eine wahre Evidenthaltung der Steueranlage von höchster Wichtigkeit ist, so werden die kgl. Rentämter angewiesen, jedesmal am Anfange des zweiten und dritten Jahres der Steuerperiode durch eine in den Gemeinden ihres Bezirkes und nach Umständen in den Amts- oder Anzeigeblättern zu veröffentlichende Bekanntmachung die Steuerpflichtigen zur Anzeige solcher Veränderungen innerhalb eines bestimmten Termines aufzufordern. Zugleich werden die kgl. Rentbeamten alle ihnen im Laufe des Jahres bekannt werdenden Veränderungen an dem Kapitalrenten- oder Einkommensbetrage der steuerpflichtigen Amtseingehörigen, sowie sich ergebende Zu- oder Abgänge zur zeitgemäßen Anregung in Vormerkung nehmen, und zu gleichem Zwecke die Gemeindebehörden ihres Bezirkes veranlassen, über den Eintritt derartiger Veränderungen in den Bezügen einzelner Gemeindeangehörigen periodische Mittheilung an das Rentamt gelangen zu lassen.

Das Verfahren bei diesen Steuerrektifikationen ist nach Art. 20 Abs. 4 des Gesetzes im Allgemeinen dasselbe, wie solches für die Hauptfatirung am Anfange der Steuer-Periode vorgeschrieben ist.

Hiebei muß es jedoch in wohlbemessenem Interesse des Staatsärars als nothwendig erachtet werden, allen übermäßigen Kostenaufwand sorgfältig zu vermeiden und daher bei der Behandlung der Steuerrektifikation im Laufe der Steuerperiode jede mögliche Vereinfachung des Verfahrens, soweit es mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbarlich erscheint, eintreten zu lassen. Es unterliegt demgemäß keinem Anstande, daß die kgl. Rentbeamten da, wo in einer Gemeinde nur wenige unbedeutende oder auf Notorietät beruhende Veränderungen im Laufe des Jahres vorgekommen, beziehungsweise zur Anmeldung gelangt sind und daher der mit Konstituirung des Prüfungsausschusses verbundene Kostenaufwand in keinem Verhältnisse zu dem Steuerzugange stehen würde, von desfallsiger Berufung des gesammten Ausschusses Umgang nehmen und die Steuerberichtigung lediglich im Benehmen mit dem Pflichtigen — unter der selbstverständlichen Voraussetzung jedoch, daß von letzterem keine Erinnerung gegen diese abgekürzte Prozedur erhoben wird und wider die Richtigkeit der Fassion an sich kein Zweifel besteht, — bewerkstelligen. Ebenso ist es in derartigen Fällen unbenommen, die Einvernahme der gemeindlichen Ausschußmitglieder durch Kurrende zu bewirken und sodann da, wo ein Anstand von letzteren nicht erhoben, eine Vernehmung des Betheiligten sohin nicht nothwendig wird, die förmliche Einberufung des gesammten Ausschusses zu umgehen.

Abschnitt II.

Die wesentlichsten Angriffe, welche von kompetenter Seite gegen die bisherigen Ergebnisse der Kapitalrenten- und Einkommensteuer-Anlagen erhoben worden sind, treffen

in dem Hauptpunkte zusammen, daß den geschöpften Erfahrungen zu Folge eine auffallend große Anzahl von Fassionen hinter der muthmaßlichen Bezugsgröße zurückgeblieben ist, und die Steuerlisten in ihrem allgemeinen Endresultate keineswegs eine der Absicht des Gesetzes entsprechende gleichheitliche Vertheilung der Steuer herbeigeführt haben.

Die Nothwendigkeit, derartige Mißstände nach Kräften zu beseitigen, läßt sich nicht verkennen, und es wurde daher bereits in der 78. Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 30. Januar l. Js. von Seite des Staatsministeriums der Finanzen die Erklärung abgegeben, daß dasselbe für die im heurigen Jahre stattfindende Hauptfassion der Steuerperiode $18^{52}/_{55}$ auf instruktivem Wege einige Anhaltspunkte zu bezeichnen beabsichtige, um — ohne über die im Gesetze vom 11. Juli 1850 enthaltenen Bestimmungen hinauszugehen, nicht nur der Thätigkeit der Staatsanwälte eine bestimmtere Richtung zu geben, sondern auch den Steuerausschüssen die Bahn anzudeuten, auf welcher dieselben mit größerer Sicherheit zu einer den faktischen Verhältnissen in Wahrheit entsprechenden Feststellung der fatirten Größen gelangen können.

Die Mannigfaltigkeit dieser faktischen Verhältnisse macht es allerdings unmöglich, eine für alle Fälle gleichmäßig anwendbare Norm zu geben. Indem daher die folgenden Bemerkungen nur als allgemeiner Leitfaden dienen sollen, bleibt es den kgl. Regierungen, sowie den einzelnen Rentämtern unbenommen, dieselben nach Maß der speziellen Verhältnisse ihres Bezirkes auszubilden und zu praktischer Anwendung zu bringen; andererseits können dieselben den Bestimmungen des Gesetzes gegenüber für die Steuerausschüsse zwar keine unbedingt bindende Norm bilden, das Staatsministerium glaubt jedoch das Vertrauen hegen zu können, daß die Mitglieder der Steuerausschüsse in wohlverstandener Auffassung ihrer wichtigen Aufgabe sich der ihnen gebotenen instruktiven Hilfsmittel mit erfolgreicher Bereitwilligkeit bedienen werden.

§. 6.

Für die Kontrole der Kapitalrenten-Fassionen lassen sich am schwierigsten allgemeine äußere Anhaltspunkte finden. Das einzig wirksame Mittel liegt hier in dem Eifer des kgl. Rentbeamten und der Ausschußmitglieder, sich allmählig eine entsprechende Kenntniß von dem Stande des beweglichen Vermögens der Amtseingehörigen zu sammeln.

Gemäß Art. 20 Abs. 4 und 5 des Gesetzes ist der kgl. Rentbeamte als Staatsanwalt verpflichtet, die Frage, ob die Anmeldung des Steuerpflichtigen nach Maßgabe seiner Kapitalrente geschehen ist, zu prüfen und demzufolge die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge zu stellen. Dieser Gesetzesbestimmung zu Folge hat daher der Rentbeamte nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, jede Fassion, deren Wahrheit demselben zweifelhaft erscheint, seinerseits zu beanstanden und deren Richtigstellung bei dem Ausschusse zu beantragen.

Da nun nach Abs. 6 desselben Artikels sämmtliche Staatsbehörden verbunden sind, auf Ansuchen des Rentamtes die von demselben zur Feststellung beanstandeter Fassionen als nothwendig bezeichneten aktenmäßigen Aufschlüsse zu ertheilen, so erscheint es im Zusammenhalte vorbezeichneter Gesetzesstellen nicht nur zulässig, sondern von besonderem praktischem Werthe, daß die königlichen Rentbeamten schon vor Zusammentritt der Prüfungs-Ausschüsse in dem zur Ordnung und Vorprüfung der Fassionen bestimmten Zeitraume

(vgl. oben Nr. 3 am Ende, dann §. 4 der Instruktion vom 19. Juli 1850) durch geeignetes Benehmen mit den einschlägigen Justiz- und Verwaltungsbehörden jene Materialien sammeln, welche zum Belege für die als zweifelhaft erkannten und daher zur Beanstandung geeigneten Fassionen dienlich erscheinen. Die zu pflegende Einsicht der betreffenden Hypothekenbücher, Vertrags- und Verlassenschaftsakten, Inventarien, Vormundschaftsakten und Rechnungen 2c. 2c. wird entsprechende Anhaltspunkte hiezu liefern. Auf der andern Seite läßt sich mit Zuversicht annehmen, daß die Fatenten in den meisten Fällen bereitwillig die an ihrem Einkommen zum Abzug gelangenden Passivkapitalien und resp. Schuldzinse deklariren werden; da hiedurch die Besitzer der Aktivkapitalien gleichzeitig bekannt werden, so wird der kgl. Rentbeamte, wenn er sich über die angemeldeten Schuldkapitalien besondere Aufschreibungen und Zusammenstellungen hält, in den Stand gesetzt sein, einen großen Theil der in seinem Amtsbezirke aufliegenden Hypothekkapitalien, sowie auch auf Handschein gegebenen Darlehen zu ermitteln, und auf diese Weise hinwieder die Darleiher und deren Kapitalrenten-Fassionen zu kontrolliren. Unterstützen sich in dieser Beziehung die Vorstände der kgl. Rentämter gegebenen Falles gegenseitig, so lassen sich, wenn dieselben die gewonnenen Resultate mit Beharrlichkeit verfolgen und nach Maß der Ergebnisse auf dem Vollzug der gesetzlichen Strafen ernstlich bestehen, hieraus jedenfalls nur günstige Folgen für die Erreichung des gesetzlichen Zweckes erwarten.

Im Besonderen wird hier noch auf nachstehende Punkte aufmerksam gemacht:

a) Von der steuerbaren Kapitalrente dürfen nur eigentliche Passivkapitals-Zinse in Abzug gebracht werden. Leistungen anderer Art, wenn dieselben gleich auf Rechtsverbindlichkeiten beruhen und fixer Natur sind, wie z. B. Apanagen, Witthümer, Besoldungen 2c. 2c., können hierunter nicht subsumirt werden.

b) Nach §. 15 der Instruktion vom 19. Juli 1850 unterliegen **Betriebskapitalien**, welche in Gewerben oder im Handel blos vorübergehend angelegt sind, nach ihrem Ertrage nur der Einkommen- nicht auch der Kapitalrenten-Steuer. Diese Ausnahmsbestimmung bedarf ihrer Natur nach der strictesten Interpretation, und es erscheint daher weder mit dem Geiste noch der Absicht des Gesetzes vereinbarlich, wenn deren Anwendung, wie dieß bei der Fatirung im Jahre 1850 mehrfach stattgefunden zu haben scheint, so weit ausgedehnt wird, daß der gesammte Zinsertrag, welcher Banquiers oder Kaufleuten, die sich mit dem Papierhandel befassen, aus ihrem Vorrathe an Staatspapieren zufließt, durchweg als von der Kapitalrenten-Steuer frei behandelt wird. Der Gewinn sowie die Provision, welche der Kaufmann aus dem Papierhandel zieht, bildet allerdings nur eine zur Einkommen-Steuer pflichtige Größe; ebenso sind die Zinsraten von Papieren, welche der Banquier kauft und als Handelsartikel sofort rasch wieder umsetzt, nicht als Gegenstand der Kapitalrentensteuer zu betrachten. Wenn dagegen der Kaufmann einen Theil seines Vermögens in verzinslichen Papieren anlegt, welche derselbe, wenn gleich mit der Absicht späteren zeitgemäßen Wiederverkaufs — doch zunächst nicht als Handelsartikel verwendet, so erscheint der hieraus fließende Zins, den der Kaufmann gleich jedem andern Besitzer von Staatspapieren während eines kürzeren oder längeren Zeitraumes bezieht, unzweifelhaft als eine im Sinne des Gesetzartikels 1. steuerbare Kapitalrente und muß daher auch zu der hiefür gesetzlich bestimmten Steuer angezogen werden.

c) Daß den geistlichen Pfründen und Pfründebesitzern hinsichtlich der Renten aus ihren Ablösungs- und Fundationskapitalien gegenüber den klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1850 eine unbedingte Befreiung von der Kapitalrenten-Steuer nicht zugestanden werden könne, ist in den Verhandlungen der jüngst verabschiedeten Kammer der Abgeordneten

(Stenogr. Ber. Band IV. Nr. 92 S. 38—44)

des Näheren erörtert worden. Die dortselbst ausgesprochenen Grundsätze müssen daher, so lange das erwähnte Gesetz unverändert in Kraft besteht, auch fernerhin festgehalten werden, dagegen bleiben die dem Zwecke der Seelsorge gewidmeten geistlichen Pfründen dann und in soweit von der Kapitalrenten-Steuer befreit, als durch deren Entrichtung die normalmäßige Congrua des Pfründebesitzers eine Schmälerung erleiden würde.

d) Die Renten aus ausländischen Staatspapieren sind nach Art. 1 des Gesetzes von der Kapitalrenten-Steuer dann frei, wenn schon eine Steuerentrichtung außer Landes nachgewiesen werden kann. Um auf solche Begünstigung Anspruch machen zu können, muß daher nicht nur ein auswärtiges Gesetz bestehen, welches jene Besteuerung ausspricht, sondern der Besitzer der betreffenden Papiere muß auch den Nachweis liefern, daß er die Steuer wirklich entrichtet hat, soferne dies den bestehenden Verhältnissen nach nicht als unzweifelhaft und auf Notorietät beruhend angenommen werden kann. Dagegen unterliegt es nach der strikten Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen keinem Zweifel, daß das reine Einkommen aus der Rente derartiger Papiere einen Theil des steuerbaren Gesammteinkommens des Besitzers bildet und sohin zur Einkommensteuer vorschriftsmäßig beigezogen werden muß.

§. 7.

Die Frage, ob und in welcher Weise sich zur Ermittlung des Einkommens aus Grund- und Hausbesitz bestimmte äußere Anhaltspunkte, insbesondere mittelst Zugrundelegung des Katasterertrages (resp. der Steuer-Verhältnißzahl) auffinden und festsetzen lassen, ist der Gegenstand ausführlicher Erörterungen in der 92. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. März 1852 gewesen.

Indem auf die betreffenden Verhandlungen

(Stenogr. Ber. Bd. IV. p. 45 — 54)

im Allgemeinen Bezug genommen wird, sieht sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, in dieser Beziehung hier Folgendes zu bemerken:

Nach Art. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 beruht die Ermittlung des reinen Einkommens zunächst auf der Selbstschätzung und zwar bei den unständigen oder wechselnden Einkommen mit Zugrundlegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre. Das Gesetz gründet demnach die Ermittlung des Reineinkommens nicht auf eine abstrakte, auf der möglichen Ertragsfähigkeit des Steuer-Objektes beruhende Größe, sondern auf den aus demselben innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wirklich bezogenen Ertrag. Bei der Mannigfaltigkeit der auf die Größe dieses Ertrages Einfluß übenden Verhältnisse erscheint es daher mit der Absicht des Gesetzes nicht vereinbarlich, die in den Grund- und Haussteuer-Katastern gegebenen nummerischen Anhaltspunkte als unbedingt maßgebend für die Größe des aus den bezüglichen Objekten

fließenden Einkommens zu erklären, dagegen werden dieselben bei einer richtigen Auffassung der Sache in den meisten Fällen ein schätzenswerthes Hilfsmittel bieten, mit dessen Anhandnahme die Steuerausschüsse nicht nur bei Feststellung der einzelnen Fassionen von einer bereits gegebenen Grundlage auszugehen, — sondern auch das gegenseitige Verhältniß der Einkommensgröße verschiedener Besitzer mit größerer Verläßigkeit beurtheilen zu können im Stande sein werden.

Um in dieser Beziehung zu einem entsprechenden Resultate zu gelangen, müssen vor allem die Grundlagen des Kataster in's Auge gefaßt werden. Die definitive Steuer-Verhältnißzahl repräsentirt bekanntlich den gleichmäßig erhobenen mitteljährigen Ertrags-Werth der Gründe in Gulden ausgedrückt, wobei jedoch bei Aeckern die Aussaat abgerechnet, und das Stroh, die Brachfrüchte, die Weide und alle sonstigen ökonomischen Nebennutzungen nicht eingerechnet sind. Die mehr oder weniger günstige Lage der Objekte, die Absatzgelegenheit, die Schwankungen der Fruchtpreise, Meliorationen der Gründe ꝛc. sind hiebei nicht in Betracht gezogen. Der in der Verhältnißzahl ausgedrückte Betrag entspricht sohin weder dem vollen Bruttoertrage der Produktion, da er den Brachanbau oder die Erndte des dritten Jahres und die Nebennutzungen unberücksichtiget läßt, noch auch dem wahren Reinertrag der Grundstücke, weil die Produktionskosten in demselben außer Berechnung bleiben und auf die jeweiligen Verkehrs- und Absatzverhältnisse keine Rücksicht genommen ist.

In der Regel kann zwar angenommen werden, daß die landwirthschaftlichen Produktionskosten einschließig der Reparaturen an Gebäuden und Baumannsfahrniß sich mit dem Ertrag der im Kataster außer Komputation gelassenen ökonomischen Nebennutzungen und der Brachfrüchte kompensiren und daher die Steuer-Verhältnißzahl im Allgemeinen den wahren Ertrag soweit darstellt, als die Marktpreise der Erzeugnisse in gleicher Höhe mit den Katasterpreisen stehen. Wenn daher in dem Falle, daß die Preise der Bodenfrüchte während des für die Fassion maßgebenden Jahres höher, als die Katasterpreise stunden, ein entsprechender Zuschlag und im entgegengesetzten Falle ein entsprechender Abzug von dem durch die Verhältnißzahl ausgedrückten Ertrag gemacht wird, so läßt sich allerdings schon auf diese Weise eine Grundlage gewinnen, von welcher — unter geeigneter Berücksichtigung der pekuniären und sonstigen besondern Verhältnisse des einzelnen Grund-Besitzers — bei der Kontrole der Fassionen ausgegangen werden kann.

Immerhin wird jedoch dieser Maßstab bei der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse und der hiedurch theilweise bedingten Größe des Ertrages nur einen lückenhaften Anhaltspunkt darbieten.

Soferne daher durch die Zugrundlegung des Katasters ein in seiner praktischen Anwendung stichhaltiges Kontrolmittel gefunden werden soll, so läßt sich dieses Ziel — wie schon in den allegirten Kammerverhandlungen angedeutet worden ist, — mit voraussichtlich genügendem Erfolge nur auf dem Wege erreichen, daß die kgl. Rentbeamten in den nach örtlicher Lage, Ertragsfähigkeit, Absatzgelegenheit u. s. w. verschiedenen Theilen ihres Bezirkes einzelne — im Besitz von vertrauten Männern befindliche — Anwesen auswählen, sodann den Reinertrag dieser Anwesen nach dem Stande des Vorjahres

(in dieser Beziehung natürlich ohne Rücksicht auf besondere persönliche und Vermögens-Verhältnisse des Besitzers) benehmlich mit dem Eigenthümer und den ständigen Ausschuß-Mitgliedern erheben und hieraus das Verhältniß feststellen, in welchem auf jenen verschiedenen Anwesen der erhobene wirkliche Reinertrag zu dem Ziffer ihrer respektiven Steuer-Verhältnißzahl steht. Werden diese Anwesen als Musteranwesen zur Kontrole der Steuer-Fassionen aufgestellt, so kann es keiner wesentlichen Schwierigkeit unterliegen, den Grund-Besitz jedes einzelnen Steuerpflichtigen nach seinen örtlichen Verhältnissen an eine der fraglichen Musterkategorien anzugleichen und hiemit zugleich das Verhältniß zu bestimmen, in welchem der Ertrag des betreffenden Grundbesitzers zu seiner katastermäßigen Steuer-Zahl steht. — Ist aus diesem Verhältnisse, als zwei gegebenen Größen, der absolute Ertrag des Grundbesitzes berechnet, so erübriget nur noch, einerseits jene Einkommens-Mehrungen, welche dem Fatenten aus besonderen landwirthschaftlichen Unternehmungen, aus dem Antheil an Gemeinderechten und dergl. erwachsen, in Zuschlag, — dagegen besondere Ausgaben, Abgaben und Umlagen, hypothekarische oder sonstige Schuldzinsen, Leibgedinge u. s. w. in Abzug zu bringen, um mit Berücksichtigung dieser individuellen Momente sich ein sicheres Urtheil über die wahre Größe des aus dem bezüglichen Grundbesitze fließenden Reineinkommens zu bilden.

In den noch nicht definitiv katastrirten Gebietstheilen läßt sich in ähnlicher Weise, wie die Steuer-Verhältnißzahl des definitiven Katasters, so hier der Betrag der jährlichen Grundsteuer als Anhaltspunkt der Angleichung benützen.

Ein gleiches Verfahren, wie bei dem Grundbesitze kann auch bei Feststellung des Einkommens aus Gebäuden in Anwendung gebracht werden. Auch hier wird es sich, namentlich wo die Haussteuer nach dem Miethertrage angelegt ist, als zweckmäßig erweisen, das Verhältniß, in welchem der dermalige Miethertrag zu der katastermäßigen Verhältnißzahl in bestimmter örtlicher Lage steht, aufzusuchen und auf dieser Grundlage — mit entsprechender Berücksichtigung der auf die Unterhaltung der Gebäude zu verwendenden Kosten, dann der individuellen Vermögens- und Schuldverhältnisse des Besitzers — das aus dem Hausbesitze fließende Reineinkommen zu kontroliren. Von selbst versteht sich hiebei, daß da, wo ein Gebäude ganz oder theilweise von dem Besitzer für seine eigenen Bedürfnisse verwendet wird, diese Selbstbenützung nach ihrem Kurrentwerthe in entsprechenden Anschlag zu bringen ist.

Das unterfertigte Staatsministerium glaubt von einer wohlverstandenen und konsequenten Durchführung des vorangedeuteten Verfahrens jedenfalls ersprießliche Resultate erwarten zu dürfen. Wenn daher auch die Steuerausschüsse gemäß der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Stellung zu unbedingter Benützung der erwähnten Kontrolmittel nicht genöthigt werden können, so gewärtiget man doch von dem Geschäftseifer der kgl. Rentbeamten, daß dieselben in ihrer Eigenschaft als Staatsanwälte den Ausschußmitgliedern diese Grundsätze in sachgemäßer Erläuterung dringend empfehlen und auf solche Weise trachten werden, nicht nur dem Gesetze einen seiner Absicht entsprechenden Vollzug zu verschaffen, sondern auch zugleich dem in dieser Beziehung von Seite der Kammer

der Abgeordneten durch ihren Beschluß vom 1. März l. Js. ausgedrückten Wunsche nachzukommen.

§. 8.

Bei Prüfung und Feststellung des Reineinkommens aus Gewerben oder gewerbsmäßig betriebenen Geschäften lassen sich entsprechende Resultate nur durch gleichzeitige Berücksichtigung der allgemeinen Lokalverhältnisse einerseits, dann der individuellen Verhältnisse und Betriebsausdehnung andererseits, unter steter Angleichung an die mit Verläßigkeit erhobenen Fassionsergebnisse ähnlicher Gewerbsgeschäfte erreichen.

Durch sachgemäßes Benehmen mit den Innungsvorstehern, den Fabrik- und Gewerberäthen oder sonstigen Experten werden sich nach Verschiedenheit des Orts und des daselbst mehr oder minder blühenden Standes einer Gewerbsgattung allgemeine Anhaltspunkte finden lassen, welche mit Rücksicht auf die spezielle Betriebsausdehnung des Einzelnen bei der Bemessung des Einkommens zu Grunde gelegt werden können. Bei jenen Gewerben, welchen durch bestehende Regulative eine bestimmte Mannsnahrung zugesichert ist, wie dieß bei den Brauern und theilweise bei Bäckern, Metzgern, Melbern, Müllern der Fall ist, wird der im Gegenhalte zu dem Materialverbrauch sich berechnende Betrag jener regulativmäßigen Mannsnahrung jedenfalls als Minimum des Gewerbseinkommens angenommen werden dürfen. Insbesondere wird aber die aus der Durchführung des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai l. Js. gewonnene Kenntniß der äußern Merkmale des Gewerbsbetriebes, der Zahl der Gewerbsgehilfen, der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen, der Menge des Erzeugnisses u. s. w. als schätzenswerthe Grundlage bei der Kontrole der einschlägigen Fassionen zu benützen sein.

Immerhin können jedoch auch diese Anhaltspunkte für die Bemessung des Rein-Einkommens aus dem Gewerbe nicht ausschließend Maß geben, indem die persönliche Befähigung und der Spekulationsgeist des Einzelnen, sowie die Größe des Betriebskapitals in allen Fällen einen wesentlichen Einfluß auf den Betrag des zu erzielenden Unternehmer-Gewinnes üben und daher bei Feststellung des thatsächlichen Reineinkommens jederzeit in sorgfältige Berücksichtigung gezogen werden müssen.

Bezüglich der Festsetzung der Einkommensteuer von Gewerbetreibenden werden übrigens die kgl. Rentämter aufmerksam gemacht, daß nach Art. 68 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852 mit dem Eintritte der neuen Gewerbsteuer-Anlage die in Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 enthaltene Ausnahmsbestimmung außer Wirkung zu treten hat, und daher von dem Jahre $18^{52}/_{53}$ angefangen auch diejenigen, deren Ansäßigkeit durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes oder durch erlangte persönliche Gewerbsconcession begründet ist, gleich den übrigen Ansässigen zur Entrichtung eines Einkommensteuer-Satzes von 20 Kreuzer — gemäß Abs. 1 des allegirten Gesetzartikels — selbst dann verpflichtet sind, wenn deren Jahreseinkommen der geprüften Fassion zu Folge den Betrag von 200 fl. nicht erreichen sollte.

§. 9.

Für die Bemessung des Einkommens aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Thätigkeit lassen sich allgemeine äußere Kontrolmittel nicht aufstellen.

Dagegen bildet der Erwerb aus Lohnarbeit oder sonstigen persönlichen Dienstleistungen ein Einkommen, dessen Betrag nach der Art der Beschäftigung einer- und nach der Ortsüblichkeit des Lohnes (Arbeitsverdienstes) anderseits in allen Fällen mit ziemlicher Sicherheit bestimmt werden kann.

Wo der Lohnarbeiter ansäßig ist, hat derselbe in minimo den durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Steuersatz von 20 kr. zu entrichten.

In letzterer Beziehung muß übrigens hier wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Steuersatz von 20 kr. überhaupt als eine Ausnahme zu betrachten und nur da in Anwendung zu bringen ist, wo besonders ungünstige Verhältnisse es als wahrscheinlich erachten lassen, daß ein Staatsangehöriger trotz erlangter Ansäßigkeit nicht einmal im Bezuge eines Jahreseinkommens von 200 fl. sich befinde. Die Steueranlage pro $18^{49}/_{52}$ weist erfahrungsgemäß in allen Bezirken eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Pflichtigen aus, welche, obgleich im Besitze von Realitäten, Gewerben oder Lohnerwerb, der ihre Person und Familie notorisch zu ernähren im Stande ist, doch in jene Ausnahmskategorien eingereiht worden sind. Der Hauptgrund dieses Ergebnisses scheint in der irrigen Auffassung zu liegen, welche noch vielfach über den Begriff des steuerbaren Reineinkommens verbreitet ist. Die kgl. Rentbeamten werden daher angewiesen, die Erläuterung dieses die principielle Grundlage des Gesetzes bildenden Begriffes sich allenthalben angelegen sein zu lassen, und mit Bezug auf die bereits in §. 20 der Instruktion vom 19. Juli 1850 ertheilten Direktiven den Gemeindebehörden und Steuerausschüssen klar zu machen, daß von dem Bruttoertrage des Einkommens allerdings die für die Produktion, d. h. für den eigentlichen Betriebszweck, so wie die für die Berichtigung von Schuldzinsen und öffentlichen Lasten aufgewendeten Auslagen, nicht aber auch jene Ausgaben in Abzug gebracht werden dürfen, welche für die eigene Lebsucht und Haushaltung oder für sonstige persönliche Zwecke der Steuerpflichtigen geleistet werden, daß vielmehr bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens nicht nur dasjenige, was der Pflichtige von seinen Erzeugnissen oder seinem Erwerbe für den Bedarf der eigenen Haushaltung verwendet, nicht in Abzug gebracht werden könne, sondern auch die durch Naturalgenuß oder durch die Selbstbenützung rentirlichen Eigenthums genossenen geldwerthen Vortheile nach dem Currentpreise in Anschlag gebracht werden müssen. Hiebei bedarf es kaum einer besonderen Erinnerung, daß jene 200 fl. Einkommen, welche nach Art. 11 Ziff. 1 des Gesetzes unbesteuert bleiben, erst bei der Berechnung der Einkommen-Steuergröße von Seite der kgl. Rentämter (Hauptkolumne III. der Fassionsliste) in Abzug gebracht —, nicht aber schon von dem Fatenten bei der Deklaration seines Gesammteinkommens, noch auch von dem Steuerausschusse bei Feststellung dieses letzteren vorweg gekürzt werden dürfen.

§. 10.

Die Prüfung und Feststellung des Einkommens aus Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Apanagen, Pensionen, Präbenden und dergleichen ist der Natur der Sache nach wenig erheblichen Anständen unterworfen. Fire Bezüge dieser Art kommen gemäß Art. 10 des Gesetzes nach dem Stande zur Zeit der Fatirung, unständige Bezüge (Funktions-Remunerationen, Gratifikationen, Tantiemen, Naturalbezüge 2c.) dagegen nach der Bezugsgröße während des der Fassion unmittelbar vorausgegangenen Jahres in Berechnung. Dienstgründe werden nach ihrem Reinertrage, Dienstwohnungen und Naturalbezüge (soferne letztere nicht für den Dienst zu verwenden sind) nach ihrem Currentwerthe in Anschlag gebracht. Dagegen dürfen die auf den betreffenden Dienst (auf Regie, Kanzlei u. dgl.) gemachten Auslagen ebenso wie Wittwenfonds-Beiträge, Stempelgebühren, öffentliche Lasten u. s. w. nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes vom 11. Juli 1850 bei Berechnung des Reineinkommens abgesetzt werden.

Bei Festsetzung des Einkommens aus Pfarrpfründen kann nicht die in der Pfarr-Fassion veranschlagte Ertragsgröße, sondern lediglich der Betrag des wirklich bezogenen und nach den vorstehenden Grundsätzen bemessenen Reineinkommens entscheiden. Die auf den Unterhalt von Hilfspriestern gemachten Ausgaben eignen sich zum Abzuge von dem Ertrag der Pfründe; dagegen hat der Hilfspriester sein Einkommen, wie sich solches aus dessen Geld- und Naturalbezügen berechnet, selbstständig zu versteuern.

Die Frage, ob und in wie weit Diäten- und Reisekosten-Entschädigungen von Bediensteten ein steuerbares Einkommen bilden, hat bereits zu mehrfachen Anständen geführt. Die Reisegebühren sind nach den neuesten einschlägigen Regulativen im Allgemeinen auf den Ersatz der für die dienstliche Reise verwendeten Baarauslagen beschränkt und bilden daher unter dieser Voraussetzung kein steuerbares Einkommen. Eben so sollen Kommissions-Diäten zunächst nur „die Zehrungs- und Reisekosten der Amtsindividuen decken und als billige Entschädigung für den Mehraufwand auf Kommissionsreisen einen eigentlichen Gewinn nicht gewähren.“ In dieser Auffassung erscheinen daher die Diäten im Allgemeinen nur als ein Wiederersatz der von dem Amtsindividuum für den Dienst geleisteten Ausgaben und eignen sich demgemäß, insoferne sie als durchlaufende Post kein reines Einkommen gewähren, nicht zur Besteuerung.

Hiebei ist jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß für einzelne Beamte, insbesondere wenn dieselben keine Familie zurücklassen und sohin bei ihren Geschäftsreisen keines doppelten Haushaltes bedürfen, unter Umständen ein Diätenüberschuß gegenüber dem wirklichen Aufwande verbleibt; derartige Ueberschüsse bilden allerdings ein reines Einkommen, welches bei Berechnung des Gesammteinkommens in Ansatz zu bringen ist. Ob und in wie weit der letztgedachte Fall vorliegt, werden die fatirenden Bediensteten selbst, sowie die kgl. Rentbeamten und die Steuerausschüsse unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse zu bemessen wissen.

Schluß-Bemerkungen.

§. 11.

Das unterfertigte Staatsministerium erwartet hiebei, daß die kgl. Rentbeamten dem Vollzuge der gedachten Anordnungen ihre ungetheilte Aufmerksamkeit widmen werden. Um von der Thätigkeit der äußern Organe in dieser Hinsicht entsprechende Kenntniß nehmen zu können, werden die kgl. Rentbeamten nicht ermangeln, in den Ausschußprotokollen sowohl die den Ausschußmitgliedern gegebenen allgemeinen Erläuterungen, als auch die in zweifelhaften Fällen Seitens der Anwaltschaft gestellten Anträge in Kürze zu konstatiren.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 16. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die
kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Den Vollzug des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, hier die Aufstellung der Steuerlisten für die Steuerperiode $18^{52}/_{55}$ betr.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Schönwörth.

Ad Num. 21003.

Fassions - Liste

zur

Kapitalrenten- und Einkommensteuer

pro 18^{52}/55.

Gemeinde *N.*

Kgl. Rentamts *N. N.*

Fortlaufende Nummer.	Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Fatenten.	Fatent erklärt auf Ehre und Gew						
		a Jahresbetrag der Kapital-Renten.	b. Jahresbetrag des reinen Einkommens aus Grundbesitz.	c. Jahresbetrag des reinen Einkommens aus Hausbesitz. (Miethertragnis oder Anschlag der Selbstbenützung.)	d. Jahresbetrag des reinen Einkommens aus Grundrenten	e. Jahresbetrag des reinen Einkommens aus Gewers-Betrieb.	f. Jährliches reines Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung.	g. Jährliches reines Einkommen aus Lohnarbeit oder sonstigen persönlichen Dienst-Leistungen.

…ewissen				II.		III.				
				Feststellung durch den **Steuerausschuß** und zwar:		Steueranlage durch das **Rentamt** und zwar:				**Bemerkungen.**
…hes …Ein- …aus …eit …tigen …hen … …en.	b. Jährliches reines Einkommen aus Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Apanagen, Pensionen, Präbenden u. dgl.	Gesammt-Summe a bis h	Besondere **Erläuterungen** und **Unterschrift** des **Fatenten.**	a. der jährlichen steuerbaren Kapitalrenten.	b. des jährl. steuerbaren reinen Gesammt-Einkommens.	a. jährl. Kapital-Rentensteuer nach 2 Simplen.		b. jährliche Einkommensteuer nach der gesetzlichen Scala.		
				fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 77.** den 17. September 1852.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Versammlungen der Landräthe für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gemäß Artikel 20 des Gesetzes vom 28. Mai d. Js., die Landräthe betreffend, allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ auf Montag den 11. Oktober d. Js. an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen, und ertheilen Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, hienach die entsprechenden Einberufungen zu erlassen.

Hohenschwangau, den 5. September 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 45172. praes. 15/9 52.

(Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Gewerbsteuergesetz vom 28. Mai l. Js. hat gemäß Art. 66 desselben mit dem Finanzjahre 18$^{52}/_{53}$ in Wirksamkeit zu treten. Im Vollzuge dieses Gesetzes und der instruktiven Vorschriften vom 16. v. Mts. (Extra-Beilage zum Kreis-Int.-Bl. Nr. 73) wird von der unterfertigten kgl. Stelle Nachstehendes verfügt:

Der Vorsitz in dem Gewerbesteuer-Ausschusse eines jeden Rentamtsbezirkes Art. 29 lit. a und Art. 37 des Gesetzes, wird jenen Distrikts-Polizeibeamten übertragen, welche durch das Regierungs-Ausschreiben v. 9. l. Mts., den Vollzug des Gesetzes über die Kapitalrenten- u. Einkommensteuer betreffend (Kr.-Int.-Bl. Nr. 76), mit der Leitung der Wahl dieser Steuer-Ausschüsse betraut worden sind. Dieselben haben nach Maßgabe der Art. 30 und 31 des Gesetzes und §. 5 der Vollzugs-Instruktion auch die Wahl der Gewerbsteuer-Ausschüsse zu bewirken.

Da durch das Gewerbsteuergesetz vom 28. Mai 1852 Art. 30 Abs. 1 die nämlichen Männer als Wähler der zehn Ausschuß-Mitglieder bestimmt sind, welche nach dem Kapitalrenten- und Einkommensteuer-Gesetze vom 11. Juli 1850 Art. 18 als Wahlmänner für die vier gemeinschaftlichen Ausschußmitglieder berufen sind, so kann, um Zeit und Kosten zu ersparen, die Wahl der zehn Mitglieder des Gewerbsteuer-Ausschusses an ein und demselben Tage mit der Wahl der vier gemeinschaftlichen Ausschußmitglieder für die Kapitalrenten- und Einkommensteuer vorgenommen werden.

Demgemäß werden auch als Orte für die Vornahme der Wahl der zehn Ausschußmitglieder in den Rentamtsbezirken Memmingen, Wettenhausen und Ursberg, die Städte Memmingen, Burgau und der Markt Krumbach bestimmt.

Sind die zehn Ausschußmitglieder am Wahltage selbst anwesend, so sind dieselben zur sofortigen Wahl der vier ständigen Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte und zur Bestimmung der Reihenfolge ihrer Ersatzmänner zu veranlassen.

Außerdem haben die Wahlkommissäre denselben von der auf sie gefallenen Wahl Nachricht zu geben, und ihren Zusammentritt Behufs der Wahl der vier ständigen Ausschußmitglieder und Bestimmung der Reihenfolge ihrer Ersatzmänner, in geeigneter Weise zu bewirken.

Hiernach haben nun die Wahlkommissäre und Vorsitzenden das Weitere vorzunehmen, und zwar unter genauester Beachtung und Handhabung der einschlägigen gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen.

Augsburg, den 12. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.



Ad Num. 39010. praes. 17/9 52.

(Die Erledigung einer Lehrstelle an der Lateinschule zu Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Lateinschule zu Memmingen ist die Lehrstelle der dritten Klasse durch das Ableben des Studienlehrers Matth. Brommler in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Lehrstelle, oder für den Fall der Vorrückung der Lehrer der I. und II. Klasse eventuell um die Lehrstelle der I. Klasse, wovon jede ein jährliches Einkommen von fünfhundert Gulden gewährt, haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche längstens binnen drei Wochen bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen.

Augsburg, den 15. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 45511. praes. 17/9 52.

(Die Erledigung mehrerer Schuldienste im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg sind neuerlich die nachbenannten katholischen Schuldienste in Erledigung gekommen, welche behufs der Bewerbung um dieselben hiedurch öffentlich bekannt gegeben werden, und wobei hinsichtlich der Schuldienst-Erträgnisse bemerkt wird, daß in die angegebenen Reinerträgnisse die Anschläge der freien Wohnungen nicht eingerechnet sind.

Bewerber um diese Schuldienste haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Auszügen aus den Qualifikationsbüchern versehenen Gesuche längstens bis zum 5. Oktober d. Js. an diejenige kgl. Distrikts-Schulinspektion, in deren Bezirk der erledigte Schuldienst liegt, portofrei einzusenden, und jene Individuen, welche noch nicht als wirkliche Schullehrer angestellt sind, haben den Nachweis über erfüllte Militärpflicht beizubringen.

Die von den kgl. Landgerichten, Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen nach Vorschrift der 48. Schulausschreibung vom 15. Februar 1831 gemeinschaftlich zu erstattenden gutachtlichen Berichte, sind von den betreffenden Behörden unverzüglich und zwar längstens binnen drei Tagen nach geschlossenem Competirungs-Termine der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Augsburg, den 15. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Erledigte Schul-, Orgel- und Meßnerdienste.

1) Der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst zu Aletshausen, kgl. Landgerichts Krumbach und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Krumbach I. in Mindelzell, mit einem jährl. Ertrage von 355 fl. 59 kr., dann mit 100 Werktags- und 84 Feiertags-Schülern;

2) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Bayerfeld, k. Landgerichts und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Donauwörth, mit einem jährlichen Einkommen von 250 fl., dann mit 34 Werktags- und 43 Feiertags-Schülern;

3) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Ensfeld, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Monheim, mit einem jährl. Dienstbezuge von 250 fl., dann mit 26 Werktags- und 25 Feiertags-Schülern;

4) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Klosterbeuern, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Babenhausen, mit den jährl. Erträgnissen von 250 fl., dann mit 41 Werktags- und 35 Feiertags-Schülern;

5) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Lindenberg, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Weiler, mit einem nach Abzug des Schulgehilfen-Gehaltes von 150 fl., noch in 250 fl. bestehenden jährl. Einkommen. Die Gesammtzahl der Werktags-Schüler beträgt 177 und jene der Feiertags-Schüler 102;

6) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst zu Oberreitnau, kgl. Landgerichts Lindau und Distrikts-Schulinspektionsbezirkes Lindau in Unterreitnau, mit einem jährl. Ertrage von 281 fl. 33 kr., dann mit 79 Werktags- und 63 Feiertags-Schülern;

7) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Oberthingau, kgl. Landgerichts Obergünzburg und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Obergünzburg in Hopferbach, mit den jährl. Erträgnissen von 252 fl. 2 kr., dann mit 59 Werktags- und 36 Feiertags-Schülern;

8) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Sibnach, kgl. Landgerichts Türkheim und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Türkheim I. in Ettringen, mit einem jährl. Einkommen von 281 fl. 55 kr., wovon ein bereits früher bewilligtes jährl. Absent von 15 fl. an die Schullehrers-Wittwe Bader abzugeben ist. Die Zahl der Werktags-Schüler beläuft sich auf 64, und jene der Feiertags-Schüler auf 76 fl.;

9) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Zöschingen, kgl. Landgerichts Lauingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Lauingen in Hausen, mit einem jährl. Ertrage von 358 fl. 48 kr., dann mit 77 Werktags- und 42 Feiertags-Schülern.

Ad Num. 45362. praes. 15/, 52.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Waal, kgl. Landgerichts Buchloe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allergnädigste Ernennung des praktischen Arztes Dr. August Heindl zum kgl. Landgerichtsarzte in Immenstadt, ist der ärztliche Distrikt Waal, kgl. Landgerichts Buchloe in Erledigung gekommen, was mit dem Beifügen hier öffentlich bekannt

gemacht wird, daß etwaige Bewerber ihre Gesuche binnen 14 Tagen a die inserti bei der unterfertigten Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 13. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 45558. praes. 17/9 52.

(Erledigung des Physikats Gemünden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgerichts-Physikat Gemünden, im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, ist in Erledigung gekommen, was mit dem Bemerken hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche binnen 14 Tagen von heute angerechnet, bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 15. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 44461. praes. 14/9 52.

(Die Bitte des Armenpflegschaftsrathes von Orb um die Bewilligung einer allgemeinen Kollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Inhalt einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 2. l. Mts. zur Linderung der Noth der durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Orb, die Vornahme einer Hauskollekte in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht.

Indem die Distrikts-Polizeibehörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben der Auftrag, diese Kollekte in ihren Amtsbezirken alsbald in Vollzug zu setzen, und das Ergebniß derselben unter Einsendung der eingegangenen Sammlungsgelder, dem expedirenden Sekretariate der unterfertigten Stelle binnen 6 Wochen mitzutheilen.

Augsburg, den 7. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 43049. praes. 17/9 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, oben bezeichneten Betreffs vom 24. v. Mts. wird sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kundgegeben.

Augsburg, den 12. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Im Bezirke des kgl. Landgerichts Landsberg wurde am 14. Juli l. Js. ein Kronenthaler auszugeben versucht, welcher sich als falsch erwies, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist, auf dem Avers das Bildniß des Kaisers Franz II. nebst Titel und auf dem Revers unter Fortsetzung des Titels die Jahreszahl 1796 trägt und aus Glockenmetall besteht.

Indem vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die kgl. Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, wegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle Untersuchung einzuleiten.

München, den 24. August 1852.

Ad Num. 19528. praes. 14/9 52.

An sämmtliche kgl. Kreis- und Stadtgerichte, kgl. Landgerichte, dann kgl. Gerichts- und Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Grundentlastungs-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Ausschreiben der kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 25. April v. Js. im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1851 S. 296 u. 297 sind sub Ziff. 4 die Gerichte auf ein höchstes Reskript des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 19. April 1849 mit dem Bemerken aufmerksam gemacht worden, daß hiedurch die Lokal-Stiftungskassen zur Empfangnahme der Ablösungs-Schuldbriefe für übernommene Renten geistlicher Pfründen bestimmt sind, und daß daher die gerichtlich deponirten Ablösungs-Schuldbriefe für Renten solcher Pfründen nach ihrer Befreiung von der gerichtlichen Verwahrung sich zur Hinterlegung in die einschlägigen Lokal-Stiftungs-Kassen eignen.

Da nun aber zufolge eines neuerlichen höchsten Reskripts des erwähnten Staatsministeriums vom 24. Juni l. Js. die Pfründebesitzer in der freien Verwaltung der das

Pfarr- und Benefizialvermögen bildenden Pfründestiftungen nicht beschränkt werden sollen, so werden die Gerichte hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, in Zukunft die für die Pfründestiftungen gerichtlich deponirten Ablösungs-Schuldbriefe nach ihrer Devinkulirung nicht an die einschlägigen Lokal-Stiftungskassen, sondern an die berechtigten Pfründebesitzer verabfolgen zu lassen, und sind unverzüglich auch die Lokal-Stiftungsverwaltungen hienach anzuweisen, die bei ihnen bereits hinterlegten Ablösungs-Schuldbriefe an die Letztern gegen Bescheinigung auszuhändigen.

Es versteht sich von selbst, daß die Bestimmung des eingangserwähnten Ausschreibens, wonach die Ablösungs-Schuldbriefe für Renten der übrigen Stiftungen und Communen nach ihrer Befreiung aus dem gerichtlichen Verbande an die Lokalstiftungs-, beziehungsweise Gemeindekassen auszuantworten sind, noch fernerhin aufrecht zu erhalten ist.

Augsburg, den 13. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Küffner, coll.

Bekanntmachung. praes. 16/9 52.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums zu Bühl betr.)

Das Frühmeß-Benefizium zu Bühl, bisch. Dekanats Weißenhorn, kgl. Landgerichts Untergünzburg ist in Erledigung gekommen.

Competenten hiefür haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Dabei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlag der vorgeschriebenen Atteste keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 14. September 1852.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Mätzler, General-Vikar.

Spindler, Sekretär.

Kreis-Notizen.

praes. 11/9 52.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Reskript vom 5, praes. 9. dies. Mts. allergnädigst geruht, an die Stelle des zum geheimen Justizministerial-Sekretär beförderten zweiten kgl. Staatsanwaltes bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, Karl Schebler, den bisherigen dritten Staatsanwalt daselbst, Joseph Müller, vorrücken zu lassen, und zum dritten Staatsanwalt bei diesem Gerichte den funtionirenden Staatsanwalts-Substituten bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg, Joseph Künell, zu ernennen.

praes. 15/9 52.

Nach einem allerhöchsten Reskripte de dato Hohenschwangau den 9. September curr. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, vom 1. Oktober l. Js. an den Vorstand der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Harburg, Ulrich Höfer, in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen.

praes. 15/9 52.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, durch allerhöchstes Dekret vom 9. September l. Js. das erledigte Landgerichts-Physikat Immenstadt, dem praktischen Arzte Dr. August Heindl in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

praes. 15/9 52.

Seine Majestät der König haben nach einem allerhöchsten Reskripte de dato Hohenschwangau den 9. ds. Mts. allergnädigst geruht, den kgl. Aktuar Julius von Braun zu Harburg, in gleicher Eigenschaft an das kgl. Landgericht Thurnau zu versetzen.

praes. 13/9 52.

Seine Königliche Majestät haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 6. v. Mts., der von den Vertretern der protest. Kirchengemeinde zu Lindau eingereichten Präsentation auf die dortige erledigte II. Pfarrstelle für den bisherigen Pfarradjunkten, Subrektor und Studienlehrer Gustav Adolph Oetinger, die landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

praes. 14/9 52.

Der von dem Stadtmagistrate Augsburg in Uebereinstimmung mit den Gemeinde-Bevollmächtigten Namens der paritätischen Hospitalstiftung daselbst, dem Priester Andreas Frieß, Curat- und Schulbenefiziaten zu Weiler, kgl. Landgerichts gleichen Namens, ausgestellten Präsentation auf die erledigte kathol. Pfarrei Scherstetten, kgl. Landgerichts Türkheim, wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

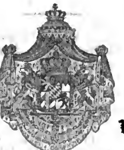
praes. 14/9 52.

Auf den Grund der bei dem Landwehr-Bataillons-Commando Füßen am 22. v. Mts. vorgenommenen Wahlverhandlung, wurden bei demselben befördert:

zu Oberlieutenants: a) der bisherige Lieutenant Franz Huber, und b) der bisherige Junker Joseph Lecker;

zu Lieutenants: a) der bisherige Sergeant Xaver Lernbecher, und b) der Landwehrmann Anton Geisenhof, und zum Quartiermeister der Apotheker Joseph Waschmitius.

Ferner wurde der II. kgl. Landgerichts-Assessor Fr. Stocker zum Bataillons-Auditor ernannt.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 78.** den 21. September 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 42770. praes. 18/9 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Förderung des Leinbaues und der Flachs-Veredlung, hier die Errichtung von Warmwasser-Röstanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat bereits durch die Entschließung vom 25. März 1850 die Frage neuerdings in Anregung gebracht, durch welche Mittel die namentlich für einzelne Landestheile höchst wichtige Flachs-Kultur am erfolgreichsten zu fördern sein möchte?

Die reichhaltigen Materialien, welche in Folge dessen von Seite der k. Kreisregierungen, so wie der Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins in Vorlage kamen, wurden von dem General-Comité des genannten, unter Mitwirkung des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereines, einer sorgfältigen Würdigung unterstellt und es sind hieran mehrfache sowohl in landwirthschaftlicher als in technischer Hinsicht sehr berücksichtigungswerthe Vorschläge geknüpft worden, auf deren Verwirklichung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel fortan hinzuwirken das kgl. Staatsministerium sich zur besonderen Aufgabe machen wird.

Die genannten Vereins-Organe haben sich übrigens hiebei in der Ueberzeugung geeiniget, daß nach den bewährten Erfahrungen anderer Länder nichts mehr geeignet sei, die Flachskultur rasch zu heben, als die Errichtung großartiger, nach den neuesten Verbesserungen zweckmäßig eingerichteter Flachsröst-Anstalten.

Denn nicht nur wird auf diesem Wege ein ungleich besseres Material für die

Leinenfabrikation gewonnen, sondern es werden durch eine derartige Anstalt auch die Flachsbauenden Landwirthe in weitem Umkreise in den Stand gesetzt, ihr Rohmaterial sogleich vom Felde hinweg zu annehmbaren Preisen dahin zu verkaufen, während sie hiebei einer Reihe von mühevollen, schwierigen und für die Beschaffenheit des Flachses zumeist entscheidenden Manipulationen, als dem Rösten, Dörren, Brechen, Schwingen rc. gänzlich und zwar größtentheils zu einer Zeit überhoben werden, in welcher dem Landmanne manche andere dringende Feldarbeit obliegt.

Diese Gelegenheit zu einem sichern, raschen und einträglichen Absatze des Roh-Materials ist unstreitig das beste Förderungsmittel für diesen wichtigen Kulturzweig, namentlich dann, wenn den bestehenden Absichten gemäß, gleichzeitg auf die Verbreitung eines wahrhaft rationellen Leinbaus mit Entschiedenheit hingewirkt wird.

Daß endlich die Erweiterung und Vervollkommnung des Leinbaues unter diesen Voraussetzungen hinwieder auf die Hebung der Leinen-Industrie den günstigsten Einfluß äußern werde, ist einleuchtend und es genügt in dieser Hinsicht beispielsweise nur die Thatsache zu erwähnen, daß die in Oberfranken bestehende Flachsspinnanstalt seither genöthigt war, den größten Theil ihres Materialbedarfes wegen unzulänglicher Quantität und Qualität des inländischen Produktes aus dem Auslande zu beziehen, ein Umstand, welcher die Konkurrenz mit auswärtigen Spinnereien nothwendig erschweren muß.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereines hat in Erwägung dieser Verhältnisse, sowie im Hinblicke auf die außerordentlich günstigen Erfolge, welche durch die in Amerika zuerst angewendete, im Jahre 1847 durch Schenk nach England gebrachte und seitdem mehrfach verbreitete und verbesserte neue Methode des Flachsröstens mittelst künstlich erwärmten Wassers seither allenthalten erzielt worden sind, den anerkennenswerthen Entschluß gefaßt, die zu Groß-Ullersdorf in Mähren nach jenem Systeme errichtete und im besten Betriebe stehende Warmwasser-Flachs-Röstanstalt durch einen Sachverständigen besichtigen zu lassen, um auf diesem Wege verläßige Aufschlüsse und zugleich Anhaltspunkte für die Förderung dieses Industriezweiges für den Fall der Errichtung solcher Röstanstalten in Bayern, zu erlangen.

Der mit dieser Aufgabe betraute Professor der landwirthschaftlichen Central-Schule Karl Hornstein ist unlängst von seiner Sendung zurückgekehrt, und hat die Ergebnisse seiner Wahrnehmungen in einem ausführlichen Berichte niedergelegt, für dessen Vervielfältigung durch den Druck von Seite des polytechnischen Vereines gleichfalls Sorge getragen worden ist.

Nach dem Resultate der stattgehabten Prüfung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Errichtung von Warmwasser-Röstanstalten in Bayern nach dem Vorbilde jener zu Groß-Ullersdorf im hohen Grade wünschenwerth sei und obige höchste Stelle ist ihrerseits bereit, einem derartigen, auf solide Grundlage beabsichtigten Privatunternehmen die etwa erforderliche Unterstützung aus den für die Förderung der Industrie budgetmäßig bestimmten Centralfonds zu gewähren.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß bei Bestimmung der Oertlichkeit für die zu errichtende Warmwasserröste, neben den übrigen Erforderniffen auf jene Gegenden entscheidende Rücksicht zu nehmen sein werde, in welchen die Flachskultur, durch klimatische

und Bodenverhältnisse begünstigt, schon seither mit Vorliebe und entsprechendem Erfolge betrieben wird, und welche eben deshalb einen erhöhten Aufschwung und weitere Verbreitung dieses Kulturzweiges erwarten lassen, wie dieses in den an das Fichtelgebirg, den bayerischen und resp. Böhmerwald und die Alpen gränzenden Bezirken vorzugsweise der Fall ist.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. v. Mts. werden die kgl. Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, die bedeutendern Industriellen des Amtsbezirkes, welche sich bei einem derartigen Unternehmen voraussichtlich interessiren dürften, auf dessen besondere Wichtigkeit und Nützlichkeit aufmerksam zu machen, hiebei auf die zu Grunde liegenden wohlmeinenden Absichten des kgl. Staatsministeriums hinzuweisen, und hiedurch sowie auf jede sonst geeignete und zweckförderlich scheinende Weise die Erzielung eines entsprechenden Erfolges, allenfalls durch Bildung einer Aktiengesellschaft, zu erstreben.

Die in Folge dessen zugehenden Anerbietungen sind nach vorläufiger Prüfung mit wohlmotivirten Gutachten vorzulegen, wobei jedoch nach oben allegirter höchster Entschließung vom 19. v. Mts. schon vorläufig darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß die hiebei in Aussicht gestellte Staatsunterstützung, im Hinblicke auf die desfalls verfügbaren Geldmittel, sich voraussichtlich auf eine oder höchstens zwei größere Unternehmungen zu beschränken haben wird.

Schlüßig wird bemerkt, daß eine Abhandlung über Schenk's Warmwasser-Röste, und der Bericht des Professors Karl Hornstein über die Flachsröste mit Warmwasser zu Groß-Üllersdorf, sich in dem Kunst- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern Jahrgang 1852 S. 285 ff., 358 ff. und 491 ff. befinden.

Augsburg, den 13. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 40240. praes. 19/9 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Vornahme einer Kirchenkollekte zur Anschaffung der innern Einrichtung für die kathol. Kirche zu Moosbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Aufbringung der Kosten für die innere Einrichtung der Pfarrkirche in Moosbach, kgl. Landgerichts Vohenstrauß, welche bei dem großen Brande in diesem Markte im Jahre 1848 bis auf die Umfangs-Mauern niedergebrannt ist, eine Sammlung in sämmtlichen katholischen Kirchen diesseits des Rheines vorgenommen werde.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, die zu dieser

Sammlung eingehenden Beiträge, die ihnen die katholische Pfarrgeistlichkeit ihres Bezirkes übergeben wird, welche die allerhöchst bewilligte Kollekte zu veranstalten hat, binnen 6 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 13. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 44723. praes. $^{17}/_{9}$ 52.

(Bewilligung einer Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche und eines Schulhauses in Athen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der von Seiner Majestät dem König vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. Dez. v. Js. allergnädigst bewilligten, in sämmtlichen katholischen Kirchen veranstalteten Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche, dann eines Pfarr- und Schulhauses in Athen, sind im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg laut der beigefügten Spezial-Uebersicht im Ganzen 488 fl. 36 kr. 2 pf. eingegangen, und heute an das genannte k. Staatsministerium eingesendet worden. Was hiemit bezüglich auf die Regierungs-Ausschreibung vom 9. April d. Js. im Kreis-Intelligenz-Blatt S. 255 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 10. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ergebniß

der Kollekte für den Bau einer katholischen Kirche, dann eines Pfarr- und Schulhauses in Athen.

a) Landgerichte.	fl.	kr.		fl.	kr.
			9) Höchstädt	10	30
1) Buchloe	11	11	10) Illertissen	11	15
2) Burgau	—	—	11) Immenstadt	11	21
3) Dillingen	—	—	12) Kaufbeuren	33	32
4) Donauwörth	1	53 3/4	13) Kempten	5	33
5) Füssen	5	14	14) Krumbach	19	31 1/2
6) Göggingen	20	44	15) Lauingen	2	24
7) Grönenbach	15	18	16) Lindau	9	59
8) Günzburg	4	9	17) Mindelheim	41	8

18) Monheim	5 fl.	1	kr.
19) Neuburg a/D.	17 „	45	„
20) Neu-Ulm	5 „	30	„
21) Nördlingen	2 „	22	„
22) Oberdorf	16 „	38	„
23) Obergünzburg.	6 „	30	„
24) Ottobeuren	3 „	30	„
25) Roggenburg	7 „	—	„
26) Schwabmünchen	— „	—	„
27) Sonthofen.	6 „	42	„
28) Türkheim	3 „	4	„
29) Wallerstein	5 „	46½	„
30) Weiler	31 „	54	„
31) Wemding	5 „	57	„
32) Wertingen	13 fl.	15½	kr.
33) Zusmarshausen	32 „	38½	„
Summa a.	367 fl.	16¾	kr.

b) Stadt-Magistrate.

1) Augsburg	44 fl.	—	kr.
2) Donauwörth	2 „	34	„
3) Kaufbeuren	5 „	39	„
4) Kempten	3 „	30	„
5) Lindau	4 „	—	„
6) Memmingen	3 „	54	„
7) Neuburg	2 „	30	„
8) Nördlingen	3 „	17	„
Summa b.	69 fl.	24	kr.

c) Gerichts- und Polizeibehörden.

1) Babenhausen	23 fl.	36½	kr.
2) Bissingen	1 „	55	„
3) Harburg	— „	27	„
4) Oettingen	5 „	27	„
5) Wallerstein	— „	—	„
6) Weißenhorn	7 „	19	„
Dekanat Oberroth	3 „	—	„
„ Lauingen	1 „	15	„
„ Wertingen	7 „	—	„
Pfarrei Eggenthal	1 „	56	„
Summa c.	51 fl.	55½	kr.

Zusammenstellung.

Summa a.	367 fl.	16¾	kr.
„ b.	69 „	24	„
„ c.	51 „	55½	„
Gesammt-Summa	488 fl.	36¼	kr.

Ad Num. 45363. praes. 11/9 52.

An sämmtliche Bau- und Distrikts-Polizeibehörden, Forst- und Rentämter, dann Pfarrämter, Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen.

(Die Aufsicht auf das Bauwesen, hier die Einhaltung der allerhöchst genehmigten Baupläne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Befehles werden unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 2. August 1848 im Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 67 (Geschäfts-Vereinfachung in Bezug auf die Kommunal- und Stiftungsbauten betr.), und vom 24. Juni 1851 im

Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 55 (das pünktliche Einhalten der allerhöchst genehmigten Bau-Pläne betr.), die bestehenden Vorschriften hinsichtlich jener Bauten, wozu die allerhöchste Genehmigung erfordert wird, in Erinnerung gebracht, und die einschlägigen Behörden angewiesen, strenge über deren Beobachtung zu wachen.

Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß solche Bauten nicht eher begonnen werden dürfen, als bis die allerhöchste Sanktion erfolgt ist, und jene Behörden, welche sich hierin eine Säumniß zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden.

Augsburg, den 14. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 46187. praes. $^{21}/_{9}$ 52.

(Die Erledigung des Schuldienstes in Oberreitnau, kgl. Landgerichts Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der in Nr. 77 des Kreis-Intelligenz-Blattes S. 868 enthaltenen Ausschreibung des erledigten Schuldienstes zu Oberreitnau, Landgerichts Lindau vom 15. d. Mts. wird bemerkt, daß unter den daselbst auf 281 fl. 33 kr. angegebenen Schuldienst-Erträgnissen auch der Wohnungs-Anschlag mit 22 fl. inbegriffen ist, folglich sich das Dienstes-Einkommen ohne Wohnungs-Anschlag nur auf 259 fl. 33 kr. beläuft.

Augsburg, den 18. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 44931. praes. $^{17}/_{9}$ 52.

(Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. d. Mts. stattgefundenen 237sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie Nr. **372** gezogen worden.

Dieselbe enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen, und zwar:

de Sessione 6. Dezember 1793 zu 4%
Nr. 28125 mit einem Zehntel,
Nr. 28128 mit einem Viertel der Kapitalssumme,
de Sessione 10. Dezember 1794 zu 5%
Nr. 26446 bis 27,642 mit den ganzen Kapitalsbeträgen,
Nr. 27643 mit der Hälfte der Kapitalssumme,

in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1073254 fl. $28^{3}/_{4}$ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Cirkularverordnung vom 29. Oktober 1829, gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 10. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 45465. praes. $^{21}/_{9}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem kgl. Landgerichte **Krumbach** wurde unlängst aus Anlaß der Berichtigung eines Theils des Kaufschillings für ein in einer Verlassenschaftssache erkauftes Anwesen, auch ein falsches Einhalb-Gulden-Stück erlegt, welches aus Neusilber besteht, mit der Jahreszahl 1847 und dem kgl. bayer. Gepräge versehen, mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, und mittelst einer eigenen Vorrichtung gerändert ist.

Da mit Grund zu besorgen ist, daß noch mehrere Münzen dieser Art sich im Umlauf befinden, so werden die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, in ihrem Amtsbezirke vor Annahme solcher Münzen öffentlich zu warnen, und zur sofortigen Anzeige eines etwaigen Verbreitungs-Versuches ernstlichst aufzufordern.

Augsburg, den 15. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 46299. praes. $^{21}/_{9}$ 52.

(Die Erledigung der Pfarradjunktur und der hiemit verbundenen Studienlehrers-Stelle zu Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarradjunkten und Studienlehrers **Oettinger** auf die II. protest. Pfarrstelle in Lindau ist die Pfarradjunktur und die damit verbundene Studienlehrers-Stelle an der zur Zeit nur mit **einem** Klaßlehrer besetzten isolirten Lateinschule zu Lindau in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gesammtgehalt von Sechshundert Gulden verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle, welche über die mit Erfolg bestandene Studienlehramts- und protest. Pfarramtsprüfung sich auszuweisen, und die erforderlichen Zeugnisse über ihr entsprechendes Verhalten beizubringen haben, haben ihre Gesuche längstens binnen drei Wochen bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen.

Augsburg, den 21. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Nichtamtlicher Artikel.

Ad Num. 1142. **Bekanntmachung.** praes. 20/9 52.

(Vermittlung von Sämereien für das Jahr 1853 betr.)

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 4. Januar 1852 (Kreis-Intelligenzblatt S. 17) bringen wir zur Kenntniß der Bezirks-Comités und sämmtlicher Angehörigen des Vereins, daß wir uns der Vermittlung des Bedarfs an Rigaer und Tiroler Saatlein und anderer Samen an Getreid, Klee, Futter- und Handelsgewächsen auch für das Wirthschaftsjahr 1853 unterziehen werden, und zu dem Ende besonders in Beziehung auf den Rigaerlein bereits Verbindungen angeknüpft haben, die uns reine ächte, an der Quelle bezogene Waare sichern, wofür indessen nach den erhaltenen Nachrichten der Markt schon jetzt beginnt, der ohne Zweifel vortheilhaftere Einkäufe erwarten läßt, als dieses bei zunehmender Nachfrage später der Fall sein dürfte.

Um nun die weiter erforderlichen Maßregeln nehmen zu können, ist uns die Größe des Bedarfs wenigstens annähernd schon jetzt zu wissen nothwendig, und wir ersuchen daher die sämmtlichen Bezirks-Comités, den Mitgliedern und den dem Vereine angehörigen Gemeinden unsere Absicht alsbald kund zu geben und sie zu veranlassen ihren nächstjährigen Bedarf an Rigaer Saatlein, und bei dieser Gelegenheit auch die etwa gewünscht werdenden anderweitigen Sämereien, dem einschlägigen Bezirks-Comité anzuzeigen, von welchem wir der Vorlage der Zusammenstellung hierüber bis Ende Oktober ds. Js. entgegensehen, und zwar um so zuversichtlicher, als die deßfalls angenommene aus bisherigen mißliebigen Erfahrungen hervorgegangene Geschäftsordnung die Berücksichtigung von Nachträgen und später einkommenden Bestellungen nicht zuläßt.

Augsburg, den 18. September 1852.

Kreis-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vereins-Vorstand:
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Loritz, I. Vereins-Sekretär.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 79.** den 24. September 1852.

Inhalt: Die häufigen Erblindungen der Kinder. — Untersuchung wegen der in dem Buchladen des G. F. Giegler in Schweinfurt vorgefundenen Druckschrift: „Anarchie oder Autorität?" von Wilhelm Marr. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 45553. praes. $^{21}/_{9}$ 52.

An sämmtliche Gerichtsärzte von Schwaben und Neuburg.

(Die häufigen Erblindungen der Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Erblindung der Kinder häufig durch eine nicht angemessene Behandlung der Neugebornen der Grund gelegt und dann das Fortschreiten des Uebels bis zu dem unglücklichsten Ausgange durch gänzlich unterlassene oder nicht rechtzeitige Anwendung der ärztlichen Hülfe begünstigt werde.

Um den traurigen Folgen zu begegnen, welche hieraus so häufig erwachsen, ist es von vorzüglicher Wichtigkeit, daß die Hebammen diejenigen Vorsichtsmaßregeln kennen lernen, wodurch schädliche Einflüsse von den Augen der Neugebornen abgehalten werden und daß sie ferner ernstlichst auf ihre Verpflichtung hingewiesen werden, möglichst dahin zu wirken, daß alsbald entsprechende ärztliche Hilfe gesucht werde, wenn gleichwohl an den Augen der Neugebornen Krankheitserscheinungen hervortreten.

Zu diesem Behufe erhalten die kgl. Gerichtsärzte vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. d. Mts. den Auftrag, die Hebammen in ihrem Bezirke alsbald geeignet über die hinsichtlich der Erhaltung des Augenlichtes der Neugebornen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, so wie über ihre Verpflichtung zur Veranlassung baldiger Beiziehung eines Arztes bei eintretenden Augenleiden zu belehren und dafür Sorge zu tragen, daß sämmtlichen Hebammen zur Ergänzung des zweiten Abschnit-

tes ihrer Dienstes-Instruktion eine Abschrift der hierunter folgenden Bestimmungen zugestellt werde.

Augsburg, den 17. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Zur Instruktion für die Hebammen.

Was von den Hebammen in Ansehung der Erhaltung des Augenlichtes der Neugebornen zu beobachten ist.

„Die Hebammen haben der Erhaltung des Augenlichtes der Neugebornen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und daher die Wöchnerinen und ihre Umgebung auf alle desfalls schädlichen Einflüsse, wie auf das Eindringen grellen Lichtes, auf das Waschen und Trocknen von Wäsche rc. in den Zimmern, wo Neugeborne sich befinden rc. rc., aufmerksam zu machen, und die Fernhaltung solcher Einflüsse zu veranlassen.

Wenn eine Hebamme wahrnimmt, daß die Augen eines Neugebornen irgend Krankheitserscheinungen zeigen, daß sie lichtscheu werden, periodisch stärkere Thränenabsonderung haben, die Thränen selbst mit Schleim vermischt sind, dieser am Morgen sich an den Augenliedern angesammelt hat, und die Ränder der letztern, besonders das obere geschwollen und geröthet erscheinen, haben sie die Eltern und Angehörigen dringend zur Herbeirufung eines Arztes aufzufordern, damit der Krankheit sofort mit Umsicht begegnet und das aus einer Vernachläßigung solcher Erscheinungen leicht entstehende Unglück der Erblindung verhütet werde."

Bekanntmachung.

praes. 21/9 52.

(Untersuchung wegen der in dem Buchladen des G. J. Giegler dahier vorgefundenen Druckschrift: „Anarchie oder Autorität?" von Wilhelm Marr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am siebenzehnten September achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Goll als Vorsitzender, Schultes und Dr. Jäger, Räthe, Schumann, kgl. Staatsanwalt und Stramer, Protollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen der in dem Buchladen des G. J. Giegler dahier vorgefundenen Druckschrift „Anarchie oder Autorität?" von Wilhelm Marr;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 7. praes. 10. September 1852 gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) die von dem kgl. Staatsanwalte in dem Buchladen des G. J. Giegler dahier vorgefundene und von ihm mit Beschlag belegte Druckschrift: „Anarchie oder Autorität" von Wilhelm Marr. Hamburg, Hofmann und Campe 1852; welche den Zweck hat, die Ursache des Mißlingens der bisherigen revolutionären Bestrebungen im Sinne der extremsten Umsturz-Parthei zu erörtern und den zum vermeintlich zukünftigen Gelingen führenden Weg zu zeigen, nach ihrem ganzen Inhalte jeder menschlichen und göttlichen Autorität offen und grundsätzlich Hohn spricht; jede bestehende auf die Idee der Autorität begründete Regierungsform, insbesondere auch die monarchische, mit Verachtung behandelt, was insbesondere Seite 75 Abs. 1, Seite 92, 99, 103, 115 am ungescheutesten und stärksten geschieht; — daß dieselbe ferner die höchsten und wesentlichsten Gegenstände des Glaubens und Hoffens der christlichen Religion — Gott und Himmel als Phantome verspottet und die ganze christliche Kirche mit Ausdrücken der Verachtung angreift;
2) daß durch diese Schrift demnach die Art. 16 und 20 des Preßstrafgesetzes übertreten sind;
3) daß jedoch keine Person gegeben ist, gegen welche eine Auklage gerichtet werden könnte;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., dann des Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850,

1) auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet jedoch
2) die Unterdrückung der fraglichen Schrift, in soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Also geschehen zu Schweinfurt wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) W. Goll. Schultes. Dr. Jäger.

Stramer.

Kreis-Notizen.

praes. 22/9 52.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu gestatten, daß der pensionirte Regimentsarzt Dr. Braun in Donauwörth seine am 25. August 1815 geborne Nichte, Louise Heindl, Lehrerstochter von Wemding, mit allen rechtlichen Wirkungen der Arrogation und mit Uebertragung seines Familiennamens „Braun" auf dieselbe, an Kindesstatt annehme.

praes. 20/9 52.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Obersten des Landwehr-Regiments Augsburg, Albert v. Fröhlich das Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael allergnädigst zu verleihen.

praes. 17/9 52.

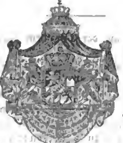
Vermöge Regierungs-Entschließung vom 12. September ds. Js. Nr. 45127., wurde der von der Gemeindeverwaltung Buchloe, kgl. Landgerichts gleichen Namens, für den Priester Bernhard Reisach, Frühmeßbenefiziums-Vikar daselbst ausgestellten Präsentation auf dieses erledigte Benefizium, die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. 21/9 52.

Für den verstorbenen bürgerlichen Magistratsrath Johann Haug in Lauingen, wurde der Ersatzmann, Wachszieher Joseph Maierlipp, als Magistratsrath berufen und als solcher durch Regierungs-Entschließung vom 17. September ds. Js. bestätigt.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 20. September 1852.	Pap.	Geld.	Den 23. September 1852.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 % prompt.	93 3/4	93 1/4	*Obligationen à 3 1/2 % prompt.*	93 3/4	—
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	705	702	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	704	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 80.** den 28. September 1852.

Inhalt: Das Verbot ausländischer Scheide-Münzen in Württemberg. — Eine im württemberg'schen Oberamtsbezirke Geißlingen am 16. Juni 1852 aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Die Vornahme einer jährlichen Kollekte für die Irren in Schwaben und Neuburg. — Die Visirung der Pässe Behufs des Eintrittes in das Königreich beider Sicilien. — Die Erledigung der Pfarrei Mittelsinn, Dekanats Waitzenbach. — Bekanntmachung der General-Direktion der k. b. Verkehrs-Anstalten: das diesjährige Central-Landwirthschafts (Oktober)-Fest, hier die Fahrtax-Ermäßigung für die auf den kgl. Eisenbahnen zu diesem Feste Reisenden betreffend. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 45951. praes. $^{25}/_{9}$ 52.

(Das Verbot ausländischer Scheide-Münzen in Württemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein von den kgl. Württemberg'schen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 27. v. Mts. erlassenes, in den Staats-Anzeiger für Württemberg unter Nummer 209 aufgenommenes Ausschreiben wird in nachstehendem Abdrucke bekannt gemacht.

Augsburg, den 18. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen betreffend das Verbot ausländischer Scheidemünzen.

Ungeachtet nach dem kgl. General-Reskript vom 28. November 1807 (Reg.-Bl. S. 589) alle ausländischen Kreuzerstücke im Königreiche verboten sind, so werden im inländischen Verkehr doch noch häufig ausländische Scheidemünzen in ganzen, halben und Viertelkreuzern angetroffen, und zwar zum Theil in Sorten, welche selbst in den Ländern ihres Ursprungs keinen gesetzlichen Kurs mehr haben oder solchen demnächst verlieren wer-

den, wie dieß namentlich hinsichtlich der vor dem Jahre 1851 ausgegebenen österreichischen Kupfermünzen der Fall ist.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich deßhalb veranlaßt, das Verbot von 1807 hiemit in Erinnerung zu bringen, und vor der Annahme ausser Kurs gesetzter Scheidemünzen (zu vergleichen auch kgl. Verordnung vom 2. Dezember 1837 Reg.-Bl. 591 — 92) überhaupt zu warnen, indem sie hiebei bemerken, daß bei der kgl. Münzkassa gegen baare Bezahlung, beziehungsweise portofreie Einsendung des Betrages, jederzeit inländische Kreuzer in ganzen Rollen zu 5 fl., sowie halbe und Viertels-Kreuzer in Rollen von 1 fl. zu haben sind. Ebenso ist die Staats-Hauptkassa stets mit einem Vorrathe von kursmäßigen ganzen, halben und Viertelskreuzern versehen, welche an Personen und Kassen, die von ihr Zahlungen zu empfangen haben, auf Verlangen rollenweise abgegeben werden.

Um sodann die nicht kursmäßigen Scheidemünzen auch als Opfergeld allmählig ausser Cirkulation zu bringen, und von den betreffenden Stiftungen fortwährend sich wiederholende Verluste für die Zukunft abzuwenden erhalten deren Verwaltungen hiedurch die Weisung, die in den Opferbüchsen sich vorfindenden verbotenen Münzen nicht wieder auszugeben, sondern solche an die Münzkassa dahier gegen Ersatz des Metallwerthes abzuliefern.

Stuttgart, den 27. August 1852.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.

Linden. Knapp.

Ad Num. 46080. praes. 25/9 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine im württemberg'schen Oberamtsbezirke Geißlingen am 16. Juni 1852 aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im kgl. württemberg'schen Oberamtsbezirke Geißlingen wurde am 16. Juni d. Js. die unten näher bezeichnete taubstumme Weibsperson ausweislos aufgegriffen.

Nach den von der kgl. württemberg'schen Regierung angestellten Nachforschungen ist dieselbe keine Angehörige des württemberg'schen Staates.

Da nun die Vermuthung besteht, daß sie aus einem der angrenzenden Regierungs-Bezirke des Königreichs Bayern hinüber gekommen ist, so werden auf die deshalb ergangene Requisition sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg beauftragt, gehörige Nachforschung zu pflegen, ob in ihrem Bezirke eine Person, welche der nachstehenden Beschreibung entspricht, vermißt wird, und ein sachdienliches Ergebniß sofort dem kgl. württemberg'schen Oberamt Geißlingen mitzutheilen, jedenfalls aber binnen 3 Wochen den Erfolg der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Augsburg, den 19. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Beschreibung.

Alter: etwa 18 Jahre, Statur: untersetzt, Größe: 5' 4", Stirn: platt, Haare: hellbraun, Augenbraunen: blond, dünn, Augen: blau, tiefliegend, Nase: kurz, stumpf, Mund: klein, Wangen: voll, Lippen: vorstehend, Kinn: spitzig, Gesichtsform: rund, Gesichtsfarbe: bräunlich.

Bekleidet: Blauen gedupften Kittel, grauer gestreifter Schürze, barchentnen karrirten Rock, Strümpfen, Tuchschuhe, Hemd ohne Name.

Ad Num. 45601. praes. 25/9 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Vornahme einer jährlichen Kollekte für die Irren in Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 12. ds. Mts. allergnädigst zu gestatten geruht daß alljährlich am 1. Adventsonntage in allen Pfarreien des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg eine Sammlung freiwilliger Beiträge eingeleitet werde, um mit dem Ertrage einen Fond zu begründen, aus dessen Renten die Aufnahme armer Geisteskranker aus dem Kreise Schwaben und Neuburg in die Irrenanstalt zu Irsee unterstützt werden kann.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden nun beauftragt, die von den kgl. Pfarrämtern eingehenden Beträge zu sammeln, und den Gesammtbetrag alljährlich an die Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt in Irsee zu übersenden.

Augsburg, den 18. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 46244. praes. 25/9 52.

(Die Visirung der Päffe Behufs des Eintrittes in das Königreich beider Sicilien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. neapolitanischen Staats-Regierung ist fremden Reisenden der Eintritt in die neapolitanischen Staaten vom 1. Oktober l. Js. an nur dann gestattet, wenn deren Reisepässe von der im betreffenden Staate beglaubigten neapolitanischen Gesandtschaft zu dieser Reise visirt sind.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. l. Mts. wird diese Anordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 20. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. E. 3922. praes. $^{23}/_{9}$ 52.
K. 5737.

(Die Erledigung der Pfarrei Mittelsinn, Dekanats Waitzenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Mittelsinn, Dekanats Waitzenbach, wird hiedurch mit nachverzeichneten Erträgnissen zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

I. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnnng, geräumig und in gutem Zustande, Oekonomie-Gebäude der Reparatur bedürftig 25 fl.; b) Gründe: $35^{3}/_{4}$ Tgw. Aecker, $9^{233}/_{400}$ Tgw. Wiesen, $1^{133}/_{400}$ Tgw. Gärten (zusammen 155 fl. 55 kr.) Hievon sind 67 DR. von den Aeckern und Wiesen für 400 fl. Kapital abgetreten worden = 180 fl. 55 kr.

II. Ertrag aus Rechten (nach dem Stande vor dem 4. Juni 1848): a) vom großen Fruchtzehnten 186 fl. $28^{1}/_{2}$ kr.; b) vom kleinen Zehnten 5 fl. 15 kr.; c) vom Blut-Zehnten 8 fl. 56 kr.; d) Weidrecht 3 fl.; e) Forstrecht: 28 Klafter weiches Holz 112 fl.; 840 kleine Wellen 23 fl. 20 kr.; f) Eichelmastung 12 kr.

III. Einnahmen aus Diensteѕfunktionen 47 fl. 6 kr.

IV. Observanzmäßige Gaben 13 fl. 33 kr. Summa 580 fl. $45^{1}/_{2}$ kr.

Lasten 46 fl. 6 kr. Reiner Ertrag 534 fl. $39^{1}/_{2}$ kr.

Bayreuth, den 18. September 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Edelmann, v. n.

Hagen.

Ad Num. 47009. **Bekanntmachung.** praes. $^{27}/_{9}$ 52.

(Das dießjährige Central-Landwirthschafts (Oktober)- Fest, hier die Fahrtax-Ermäßigung für die auf den kgl. Eisen-Bahnen zu diesem Feste Reisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für diejenigen, welche am Sonnabend vor dem dießjährigen Oktoberfeste zum Besuch desselben von irgend einer Bahnstation auf der kgl. Eisenbahn hieher reisen wollen, findet eine Taxermäßigung in der Art statt, daß sie gegen Vorzeigung des bezahlten Billets an irgend einem beliebigen Tage nachher bis zum 11. Oktober ds. Js. einschließlich unentgeltlich an die Einsteigstation zurück befördert werden.

Diese Taxermäßigung genießen sowohl Reisende der III. als der II. Wagenklasse; auf die I. Wagenklasse ist sie nicht ausgedehnt.

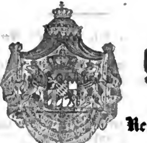
Die Billets sind bis zur Rückreise wohl zu verwahren, indem nur gegen Vorzeigung des auf der Rückreise abzugebenden Billets die unentgeldliche Rückbeförderung der betreffenden Wagenklassen stattfindet.

München, am 24. September 1852.

General-Direktion der kgl. bayer. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Rogg.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 81.** den 1. Oktober 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

praes. $^1/_{10}$ 52.

(Auszug aus dem Finanz-Gesetz vom 28. December 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Anabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom

Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragene Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom ersten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabe-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München den 28. December 1831.

Ad Num. 47330. praes. 29/9 52.

(Die Gerichts- und Polizei-Behörden im Regierungsbezirke von Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte aus dem kgl. Staatsministerium der Justiz und des Innern vom 24. dies haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem kgl. Landgericht Pappenheim und somit dem Regierungsbezirke von Mittelfranken die bisher zu dem kgl. Landgerichte Monheim gehörige Gemeinde Solnhofen bezüglich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung zugetheilt werde.

Diese allerhöchste Anordnung soll bis zum 1. November d. Js. vollzogen sein.

Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 27. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 47210. praes. 30/9 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, — die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betr. — wird der provisorische Winterbiersatz für die im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg bestehenden, durch das Ausschreiben vom 3. Oktober 1850 (Kreisblatt von 1850 S. 766) bekannt gegebenen drei Distrikte, wie folgt, bestimmt:

I. für den ersten Distrikt auf
fünf Kreuzer,

II. für den zweiten Distrikt auf
fünf Kreuzer, einen Pfenning,

III. für den dritten Distrikt auf
fünf Kreuzer, einen Pfenning.

Hiezu wird noch Folgendes bemerkt:

1) Bei der Verleitgebung des Bieres durch Wirthe ist der Schenkpreis durch den Beischlag von zwei Pfenningen zum Gantersatze zu bilden.

Den Bräuern als solchen dagegen ist auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dezember 1847 (Reggsblatt v. 1847 S. 1045 u. ff.) nur gestattet, von jenem selbsterzeugten Bier den Schenkpreis zu erheben, welches sie an die ihre Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste in minuto abgeben.

2) Der Lokal-Malzaufschlag ist, wo ein solcher besteht, zu den festgesetzten Biersätzen noch beizuschlagen.
3) Die Dauer des provisorischen Biersatzes wird nach §. 4 des Gesetzes v. 23. Mai 1846, bis zum 20. Dezbr. l. Js. festgesetzt.
4) Die Distrikts-Polizeibehörden haben hiernach unverweilt die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen und die Verleitgabe des Bieres mit aller Streuge zu beaufsichtigen.

Augsburg, den 30. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 47140. praes. 30/9 52.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Manching, kgl. Landgerichts Neuburg a/D. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung der Pfarrei Holzgünz an den Priester Ignaz Dobel ist die Pfarrei Manching erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Neuburg, und zählt 1106 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 870 fl. 18 kr. 4 hl., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 200 fl. 27 kr.; 2) aus Realitäten 83 fl. 35 kr.; 3) aus Rechten 428 fl. 37 kr.; 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 151 fl. 51 kr. 4 hl.; 5) an herkömmlichen Gaben und Sammlungen 6 fl. 18 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 36 fl. 28 kr. 3 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 25. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Bekanntmachung. praes. 30/9 52.

(Die Aufstellung eines funkt. Staatsanwaltssubstituten bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Reskript vom 18. praes. 22. ds. Mts. haben Seine

Majestät der König allergnädigst geruht, bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Kempten einen funktionirenden Staats-Anwaltssubstituten aufzustellen, und hiezu den zur Zeit bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt funktionirenden Staats-Anwaltssubstituten Theodor v. Huber-Liebenau zu berufen.

Neuburg, den 25. September 1852.

Der kgl. Oberstaatsanwalt bei dem kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg.
Dr. Wirschinger.

Bekanntmachung.

praes. 29/9 52.

(Untersuchung wegen Verbreitung verschiedener Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am siebenzehnten September achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Lupin, Direktor Vorsitzender, Schäffer, Rath, Englert, Assessor, Huber, kgl. Staatsanwalt, Schwaab, Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Huber, in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Verbreitung verschiedener Druckschriften;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 14. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

I. In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten Heinrich Scheibl, verheiratheten Sektionspalier aus München, dermalen in Hain, kein erheblicher Verdacht vorliegt, die bei ihm vorgefundenen Druckschriften in der Weise verbreitet zu haben, daß gegen ihn nach Art. 1, 3 oder 38 des Gesetzes vom 17. März 1850, zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse eingeschritten werden könnte;

II. In Erwägung,

1) daß nachfolgende Schriften:
   a) Historische Enthüllungen über die wirklichen Ereignisse der Geburt und Jugend Jesu. — Leipzig, Verlag von Christian Ernst Kollmann 1849;
   b) Katechismus der christlichen Vernunft-Religion von Heribert Rau, Pfarrer. — Stuttgart, Hofmann'sche Verlagsbuchhandlung 1848;
   c) Es ist nur ein Gott (ohne Druckort) 1851. (40 Seiten);
   d) Predigt, gehalten in der deutschkatholischen Kirchengemeinde München am 3. Aug. 1851 von Richard Bachmann — Gedruckt bei G. Franz in München;
   e) Predigt, gehalten vor den deutschkatholischen (freichristlichen) Gemeinden München und Nürnberg von Richard Bachmann. — Hersbruck. Druck von Konrad Pfeifer 1851;
   f) Weltuntergang und Welterneuerung. Predigt vor der deutschkatholischen Kirchen-Gemeinde München, gehalten am 27. Juli 1851 von R. Bachmann, Prediger. Hersbruck. Druck von Konrad Pfeifer 1851;

g) „Untreue schlägt den eigenen Herrn." Erwiederung des Vorstandes der freien christlichen Gemeinde Nürnberg auf die Schrift: „Unser Austritt aus den freien Gemeinden," von Friedrich Dumhof und Georg Ruf. — Nürnberg. — Druck der W. Thümmelschen Offizin — 1851;

(Auszüge der durch Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg vom 6. Juli 1852 unterdrückten Ruf'schen Predigt: „Christus todt — Christus auferstanden" enthaltend);

h) Rechtfertigung der Religiosität der freien christlichen Gemeinden (Deutschkatholiken) gegen die bekannte Flugschrift der Exprediger Dumhof und Ruf. — Hersbruck. Druck von K. Pfeifer 1851;

i) Der Jubelablaß in Franken. — Unterricht über Jubelablaß und Jubiläum rc. rc. von einem guten Christen. Kitzingen 1851. Druck und Verlag von Johann Bapt. Dürr;

Grundsätze der christlichen Religion und insbesondere Lehren der katholischen Kirche mit Spott und Verachtung angreifen und hiedurch der Art. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint;

2) daß die Schriften:

a) Republik und Königthum in Italien von J. Mazzini, Köln 1851;

b) Monarchie oder Republik in Deutschland. — Vertheidigungsrede von Dr. H. Becker, gehalten vor dem Geschwornengerichte zu Köln am 25. Oktober 1850. Köln 1851;

c) Katechismus des Proletariers von Tedesno. — London und New-York. Verlag des socialistischen Literatur-Comptoirs 1849;

d) der 13. Juni von Ledru-Rollin, ins Deutsche übersetzt von C. B. — Köln 1850; theils mittel- theils unmittelbar die Realisirung der social-demokratischen Republik durch Umsturz bestehender Regierungsformen anpreisen und letztere mit Spott und Verachtung behandeln, hiernach den Art. 16 des erwähnten Gesetzes verletzen,

3) daß die weiteren Schriften:

a) die Auflösung der freien Gemeinden in Bayern und im übrigen Deutschland — vom Standpunkte des Rechts, der Politik und Humanität. — Straßburg. Verlag und Druck von Silbermann. — S. 7 und 19;

b) Mahnruf des Märzvereins in München an den deutschen Volksstamm der Bayern. München 1849;

sich Schmähungen gegen die bayerische Staatsregierung erlauben und gegen Art. 26 des Gesetzes verstoßen,

4) daß die Schrift:

„Oeffentliche Verhandlungen des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg am 9. und 10. September 1850 in der Anklage gegen Dr. Heinkelmann, prakt. Arzt zu Bamberg wegen Hochverraths;

(Nach stenograph. Bericht.) Herausgegeben von Dr. Heinkelmann. — Bamberg. Selbstverlag des Herausgebers;

auf den Seiten 15, 26, 27, 32 und 34 Schmähungen, herabwürdigenden Spott, Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen, sowie Bezeigung der Verachtung gegen Ihre Majestäten die Könige Max II. und Ludwig I. das bayerische Regentenhaus und die bayerische Regierung, sowie Beschimpfung Se. Majestät des Kaisers von Rußland enthalten, worauf die Art. 12, 13, 22 und 26. Anwendung finden;

5) daß die Schrift:

„Oeffentliche Verhandlung des Schwurgerichtshofes für Schwaben und Neuburg am 9. Dezember 1850 in der Anklage gegen Gustav Diezel, Literaten aus Nassau in Württemberg, wegen Majestäts- und Amtsehrenbeleidigung; (nach stenograph. Bericht). Nürnberg, Druck und Verlag der W. Thümmel'schen Offizin;

ungeachtet der durch den Schwurgerichtshof ausgesprochenen Unterdrückung der Diezel'schen Schrift: „Bayern und die Revolution" gerade die durch Verurtheilung des Diezel für sträflich erklärten Stellen dieser Schrift gegen die Bestimmung des Art. 3 aufgenommen hat;

III. In Erwägung, daß bei einzelnen dieser Schriften eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, im übrigen auch bei allen Verjährung nach Art. 5 des Gesetzes vorliegt;

IV. In Erwägung, daß nach Art. 2 Abs. 2 des mehrerwähnten Gesetzes in dem Falle, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, doch die Unterdrückung von Schriften strafbaren Inhalts verfügt werden kann;

Aus diesen Gründen

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Straf-Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen Heinrich Scheidl;
2) verordnet jedoch die Unterdrückung der vorgenannten Schriften und die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königsreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen Aschaffenburg wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Lupin. Schäffer. Englert.

Schwaab.

Zur Beglaubigung.

Aschaffenburg, den 25. September 1852.

Der kgl. Direktor:

Frhr. v. Lupin.

Schwaab.

Kreis-Notizen.

praes. 29/9 52.

Nach einem allerhöchsten Reskripte vom 24. ds. Mts. haben Sich Seine Majestät der König in Folge der Erhebung des Landgerichts Neu Ulm zum Landgerichte I. Klasse allergnädigst bewogen gefunden vom 1. künftigen Mts. an, zum I. Assessor des Landgerichts Neu-Ulm den bisherigen Assessor der Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn, Franz Xaver Eberle zu ernennen, als II. Assessor dieses Landgerichtes den bisherigen Assessor des Landgerichtes II. Klasse Johann Georg Riechle, unter Vorbehalt des bereits erworbenen Ranges gleich einem I. Landgerichts-Assessor, zu bestimmen.

praes. 29/9 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18. ds. Mts., dem Priester Johann Evangelist Mayr, Pfarrer zu Attenhausen, kgl. Landgerichts Krumbach, das erledigte Frühmeßbenefizium zu Illereichen, kgl. Landgerichts Illertissen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 30/9 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18. September ds. Js., dem Priester Joseph Wagner, Pfarrer zu Dirrlauingen, kgl. Landgerichts Dillingen, die erledigte Pfarrei Kimratshofen, kgl. Landgerichts Grönenbach, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 29/9 52.

Seine Majestät der König haben nach einem höchsten Reskripte aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 22. ds. Mts. allergnädigst geruht, zum Gerichtsdiener beim kgl. Landgerichte Bissingen, vom 1. Oktober l. Js. an, den funktionirenden Gerichtsdiener daselbst Xaver Stelzle, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.



Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **№ 82.** den 5. Oktober 1852.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verlegung der landwirthschaftlichen Centralschule nach Weihenstephan und deren Reorganisation betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, die zu Schleißheim für den höheren landwirthschaftlichen Unterricht bestehende Schule von der damit verbundenen Ackerbauschule zu trennen, Erstere mit dem Beginne des nächstkünftigen Schuljahres nach Weihenstephan bei Freising zu verlegen, und ihr das Staatsgut daselbst zum eigenen Betriebe als Musterwirthschaft, sowie zur gleichzeitigen Benützung für den praktischen Unterricht zu überweisen.

Nachdem sowohl hiedurch, als in Berücksichtigung der seither gesammelten Erfahrungen und der von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines gestellten Anträge eine theilweise Veränderung der Einrichtung und des Lehrplanes der genannten Schule nothwendig geworden ist, so verfügen Wir unter Abänderung Unserer allerhöchsten Verordnung vom 18. April 1849 (Regierungsblatt Seite 369), dann der allerhöchsten Entschließung vom 11. September 1836 (Regierungsblatt Seite 693) in Betreff des Staatsgutes Weihenstephan, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Der für den höheren landwirthschaftlichen Unterricht bestimmten Centralschule in Weihenstephan ist die Aufgabe gesetzt, die Schüler in der Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der damit gewöhnlich verbundenen technischen Gewerbe und Nebenzweige in dem Maße auszubilden, daß sie jede auch größere Wirthschaft vollkommen zweckgemäß einzurichten, zu leiten und zu möglichst hohem Reinertrage zu bringen vermögen.

Zweiter Abschnitt.

Plan und Dauer des Unterrichtes.

§. 2.

Der wissenschaftliche Unterricht an der landwirthschaftlichen Centralschule hat in zwei Jahreskursen stattzufinden und nachfolgende Lehrgegenstände in entsprechender Reihenfolge zu umfassen:

1) physikalische Geographie mit Atmosphärologie und Klimatologie;
2) landwirthschaftliche Chemie und Technologie;
3) ökonomische und Forstbotanik; allgemeine und spezielle Pflanzenkultur; Obst-, Wein- und Gartenbau;
4) praktische Anleitungen zur Forstkultur;
5) Viehzucht und Thierheilkunde;
6) landwirthschaftliche Bau- u. Zeichnungskunde; praktische Geometrie und Wiesenbau;
7) landwirthschaftliche Einrichtungs- und Betriebskunde mit Buchführung und Güter-Taxation.

§. 3.

Für fortgesetzten Religionsunterricht je nach der Confession der Schüler ist angemessene Fürsorge zu tragen.

§. 4.

In allen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes haben praktische Uebungen mit zeitweisen Exkursionen unter Anleitung der betreffenden Fachlehrer stattzufinden, wobei im Hinblicke auf die Wichtigkeit der praktischen Befähigung bestimmt wird, daß mindestens die Hälfte der gesammten Unterrichtszeit, unter entsprechender Benützung der Jahreszeit und Witterung, ausschließlich hiefür verwendet werde.

Dritter Abschnitt.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 5.

Für die Aufnahme der Schüler (Eleven) sind nachfolgende Bedingungen festgesetzt:

a) das vollendete 16te Lebensjahr;
b) der Nachweis über genügende Vorbildung;
c) ein legales Zeugniß über sittlich reinen Lebenswandel.

Der unter lit. b. geforderte Nachweis ist zu liefern durch Vorlage des erlangten Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule. Ueberdieß haben die absolvirten Gewerbsschüler, (soferne sie nicht zugleich die Jahreszeugnisse der I. und II. Classe der lateinischen Schule beizubringen vermögen,) über die nothwendigsten Vorkenntnisse der lateinischen Sprache zum Verständnisse der im landwirthschaftlichen Unterrichte vorkommenden Terminologie sich auszuweisen und zu diesem Zwecke eine Vorprüfung hierüber vor dem versammelten Lehrpersonale der Anstalt zu bestehen.

§. 6.

Außerdem können Jünglinge, welche die gehörige Befähigung besitzen, und das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Fremde der Landwirthschaft reiferen Alters zum Behufe einzelner Vorlesungen die Aufnahme als Hospitanten erlangen.

Vierter Abschnitt.

Prüfungen, Zeugnisse und Jahresbericht.

§. 7.

Zur Bestimmung der Fortschritte der Eleven wird an der landwirthschaftlichen Centralschule am Schlusse des I. Semesters eine Prüfung vor dem versammelten Lehrpersonale und in Gegenwart des Vorstandes der Anstalt abgehalten.

§. 8.

Am Schlusse des Schuljahres findet nach vorgängiger Bekanntmachung eine öffentliche Prüfung statt, welcher unter dem Vorsitze eines von Unserem Staatsministerium abzuordnenden Commissärs, der Vorstand der Anstalt und das gesammte Lehrpersonal anzuwohnen haben.

Diese Prüfung hat sämmtliche theoretischen und praktischen Lehrgegenstände zu umfassen und ist sowohl mündlich als schriftlich abzuhalten.

Für besonders würdige Eleven der Anstalt können Auszeichnungen von der Schule beantragt werden.

§. 9.

Zur Bezeichnung der relativen Würdigkeit und Befähigung der Eleven werden folgende vier Noten festgesetzt:

I. Note das heißt: „vorzüglich gut“
II. „ „ „ „sehr gut“
III. „ „ „ „gut“
IV. „ „ „ „unzureichend.“

§. 10.

Je nach dem Ergebnisse der Schlußprüfung des zweiten Jahreskurses im Zusam-

menhalte mit dem Resultate jener des Vorjahres wird jedem abgehenden Eleven das Absolutorialzeugniß ertheilt oder verweigert. Die von den Eleven erworbene Befähigungsnote wird in das Absolutorialzeugniß eingetragen und letzteres von dem Prüfungs-Kommissäre, dem Schulvorstande und sämmtlichen Professoren der Anstalt unterzeichnet.

Eleven, deren Gesammtbefähigung unter der III. Note zurückgeblieben ist, können kein Absolutorialzeugniß in Anspruch nehmen, sondern sind zu dessen Erlangung gehalten, das Erforderliche zu wiederholen. Nach Befund sind solche Eleven auch sofort zu entlassen.

§. 11.

Hospitanten können kein Absolutorialzeugniß, sondern lediglich ein Zeugniß über den Besuch der einzelnen Vorlesungen erhalten.

§. 12.

Eleven sowohl als Hospitanten, welche durch fortgesetzten Unfleiß oder durch Unsittlichkeit sich der Anstalt unwürdig erweisen, sind zu entlassen.

§. 13.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres veröffentlicht die Anstalt einen gedruckten Jahresbericht.

Fünfter Abschnitt.

Stellung, Leitung, Lehrpersonal und Verwaltung der Anstalt.

§. 14.

Die landwirthschaftliche Centralschule steht sammt dem damit verbundenen Wirthschaftsbetriebe unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welches die näheren Vollzugsbestimmungen zu treffen, die Disciplinar-Vorschriften, dann die von den Eleven und Hospitanten zu entrichtenden Gebühren festzusetzen und deren Bekanntgabe durch die Schule zu veranlassen hat.

§. 15.

Die rechnerische Controle, sowie die Revision und Aburtheilung der Jahresrechnungen insbesondere übertragen Wir Unserer Rechnungskammer.

§. 16.

Der von Uns ernannte Director ist Vorstand der Centralschule und zugleich Verwalter des damit verbundenen Staatsgutes. Derselbe hat den gesammten Unterricht zu überwachen, die Disciplin der Schule zu handhaben und zu diesem Zwecke am Schlusse eines jeden Monats das Lehrpersonal zu einer Berathung über die Wahrnehmungen der Professoren bezüglich des Fleißes, des Fortganges und des Betragens der Eleven zu versammeln.

Ein Rechnungsführer wird ihm als Wirthschaftsgehilfe beigegeben.

§. 17.

Für die Ertheilung des Unterrichtes wird das erforderliche Lehr- und Hilfsper-

sonal aufgestellt und für Vervollständigung der Sammlungen und übrigen Lehrattribute geeignete Sorge getragen werden.

§. 18.

Der landwirthschaftlichen Centralschule machen Wir schließlich zur Aufgabe, sowohl mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereines, dessen volle Bereitwilligkeit zur Förderung der Schulzwecke Wir mit Vertrauen erwarten, sowie gegebenen Falles mit der polytechnischen Schule zu München einen angemessenen Verkehr herzustellen und zu unterhalten.

München, den 18. September 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär, an dessen Statt
der Ministerialrath Pfeufer.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 47258. praes. 2/10 52.

(Den Handel- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Zollvereine und den Niederlanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der kgl. General-Zolladministration nebenbezeichneten Betreffs, nebst der dazu gehörigen Zusammenstellung zur Kenntniß des komerzirenden Publikums gebracht.

Augsburg, den 27. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und den Niederlanden betr.)

In Folge höchsten Reskriptes des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. Nr. 9069 wird hiemit eine Zusammenstellung derjenigen Zollbegünstigungen, welche von den Niederlanden vertragsmäßig Frankreich, Neapel, Sardinien und Belgien gewährt sind und daher auf Grund des Art. 29 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 31. Dezember 1851 auch den gleichartigen Erzeugnissen der Vereinsstaaten bei der Einfuhr in die Niederlande zustehen, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vereinbarten Ursprungszeugnisse auf sämmtliche

darin aufgeführte Erzeugnisse, für welche eine Zollermäßigung bei der Einfuhr in die Niederlande in Anspruch genommen wird, Anwendung finden.

München, den 11. September 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbaur.

Auszug

aus den

Handels- und Schifffahrts-Verträgen zwischen den Niederlanden und fremden Nationen

eine

Zusammenstellung der Zollbegünstigungen enthaltend, welche die Niederlande fremden Nationen vertragsmäßig gewährt haben und deren die deutschen Zollvereins-Staaten durch Gleichstellung mit den am meisten begünstigten dritten Nationen theilhaftig werden.

I.

Vertrag zwischen den Niederlanden und Frankreich vom 12. Juli 1841.

Art. 10.

§. 1. Seiner Majestät der König der Niederlande genehmigt:

1) daß von allen Einfuhrzöllen beim Eingange in Seine europäischen Staaten befreit sind, die französischen Weine, Branntweine und Spirituosen;

und daß um drei Fünftel für Weine auf Flaschen und um die Hälfte für die Branntweine und Spirituosen, gleichfalls auf Flaschen, die Einfuhrzölle (mit Einschluß des Zolles auf das Glas) ermäßigt werden, wenn die genannten Weine, Branntweine und Spirituosen, sei es auf Fässern, sei es in Flaschen, seewärts unter der einen oder der andern der beiden Flaggen und landwärts und auf den im Art. 8 aufgeführten Strömen und Flüssen unter irgend einer Flagge eingeführt werden;

(NB. Die im Art. 8 aufgeführten Flüsse und Ströme sind: die in den Art. 108 und 117 der Wiener-Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815 genannten Flüsse und Ströme, deren schiffbare Strecke beiden Staaten gemeinschaftlich ist, sowie die Zwischengewässer dieser Flüsse und Ströme auf niederländischem Gebiete.)

2) daß zu Gunsten der nachstehend genannten französischen Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr auf allen vorbezeichneten Wegen und unter jeder Flagge, die jetzt durch den allgemeinen Tarif festgestellten Einfuhrzölle ermäßigt werden, wie folgt:

von 4 auf 2 Fl. für das niederländische Pfund auf die seidenen Stoffe, Gewebe und Bänder;

(NB. Der jetzige tarifmäßige Zollsatz ist 6 Prozent vom Werthe.)

von 10 auf 5 Prozent des Werthes auf Strumpfwirkerarbeit, Spitzen und Tüll;

(NB. Der jetzige tarifmäßige Zollsatz ist 6 Prozent vom Werthe.)

von 6 auf 3 Prozent vom Werthe auf Messerschmiedarbeit und kurze Waaren (mercerie);

von 10 auf 6 Prozent vom Werthe auf Tapetenpapier;
um ein Viertel des jetzigen Zollsatzes auf Seifen aller Art;

(Der Zoll auf Seife betrug zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages 6 Fl. pro 100 Kilogrammes; dieser Zollsatz besteht im Allgemeinen noch, beträgt jedoch für parfümirte Seife 10 Fl. pro 100 Kilogramms.)

3) daß beim Eingange auf den genannten Wegen das weiße und alles andere nicht vergoldete Porzellan zu demselben Zolle wie das Fayançe zugelassen werden,

und Glaswaaren zu den bei Einfuhr auf dem Rheine erhobenen Zöllen und jedenfalls zu dem mäßigsten Zolle, welcher für irgend einen Eingangspunkt bestimmt werden möchte.

II.

Vertrag zwischen den Niederlanden und Neapel vom 17. November 1847.

Art. 8. Das Oliven-Oel und der raffinirte Schwefel genießen bei direkter Einfuhr in die niederländischen Staaten auf Schiffen des einen oder des andern Landes (d. h. auf niederländischen oder neapolitanischen Schiffen) eine Ermäßigung von fünfzig Prozent des tarifmäßig festgestellten Zolles.

III.

Vertrag zwischen den Niederlanden und Sardinien vom 24. Juni 1851.

Art. 12. In Erwiederung gewähren die Niederlande dem Königreiche Sardinien die Ermäßigungen der respektive an Frankreich und dem Königreiche Beider Sicilien durch Verträge, welche die Niederlande mit jenen Mächten, den 25. Juli 1840 und den 17. November 1847 gezeichnet haben, zugestandenen Einfuhrzölle auf den Wein und das Oliven-Oel, welche auf der dem gegenwärtigen Vertrage angehängten Liste B näher beschrieben sind, und außerdem eine Ermäßigung von einem Viertel des gegenwärtigen Zolles auf die in Zucker eingemachten Früchte, auf die Suckade, auf den Vermicetti und anderen gleichartigen Teig.

Liste B.

Die nachfolgenden Waaren-Erzeugnisse der Sardinischen Staaten, sollen, wenn sie in die Niederlande eingeführt werden, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher solches geschieht, sowie des Hafens, aus welchem die Waaren kommen, beim Eingange in jenes Königreich die nachstehend bezeichnete Zollermäßigung genießen.

Die gegenwärtig bestehenden Zölle in den niederländisch-ostindischen Kolonien auf sardinische Weine, sowohl auf Fässern, als auf Flaschen, werden auf die Hälfte ermäßigt.

Die sardinischen Weine auf Fässern sind frei von allen Eingangszöllen bei der Einfuhr in die niederländisch-europäischen Häfen und die gegenwärtigen Zölle auf die Weine in Flaschen werden um drei Fünftel ermäßigt.

Das Oliven-Oel genießt eine Ermäßigung von fünfzig Cents auf den durch den Zolltarif festgestellten Zoll.

IV.

Handelsvertrag zwischen den Niederlanden und Belgien vom 20. September 1851.

Art. 19. Die Einfuhrrechte auf die nachstehend genannten Fische des nationalen Fischfanges, welche von einem der beiden Staaten in den andern eingeführt werden, unter niederländischer oder belgischer Flagge, sind festgestellt, wie folgt:

Bei Einfuhr in die Niederlande:

Anchovis, frische, gesalzene, geräucherte oder getrocknete, die 100 Kilogr. 1 Fl. 90 Cts.
(Nach dem niederländischen Tarife 6 Prozent vom Werthe.)

Häringe, trockene, saure, geräucherte, frische, mit der Einsalzschaufel umgewendete und getrocknete Plattfische die 1000 Stück . . . . 2 Fl. 40 Cts.

Art. 20. Die französischen und Rheinweine, welche von einem der beiden Staaten in den anderen eingeführt werden, sollen zu denselben Zöllen zugelassen werden, als wenn die Einfuhr direkt von den Erzeugungsländern stattgefunden hätte.

Art. 21. Die folgenden Erzeugnisse, deren niederländischer oder belgischer Ursprung in der zwischen beiden Regierungen zu verabredenden Form gehörig festgestellt sein wird, sollen bei der Einfuhr von einem der beiden Staaten in den anderen einem gleichmäßigen in folgender Art beschlossenen Tarife unterworfen sein, nämlich:

Für die Einfuhr in die Niederlande:

	Fl.	Cts.
Bier in Fässern das Hektolitre . . . . (Allgemeiner Tarif: 7 Fl. 50 Cts.)	2 Fl.	50 Cts.
Bier in Flaschen von 116 oder mehr auf das Hektolitre, die 100 Flaschen (Allgemeiner Tarif: 8 Fl. 25 Cts.)	2 „	75 „
Bier in Selterwasser-Krügen (von 1 Litre, 2 Decilitres oder weniger) die 100 Krüge . . . . (Allgemeiner Tarif: 9 Fl. 50 Cts.)	3 „	— „
Spielkarten, in Spielen oder Blättern die 100 Kilogrammes . . . (Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)	6 „	— „
Bleiweiß, die 100 Kilogrammes . . . . (Allgemeiner Tarif: 2 Fl. 50 Cts.)	1 „	40 „
Hanf, gehechelt, die 100 Kilogrammes . . . . (Allgemeiner Tarif: 2 Fl.)	1 „	40 „
Eiserne Nägel, die 100 Kilogrammes . . . . (Allgemeiner Tarif: 1 Fl. 50 Cts.)	— „	75 „
Leder, gegerbt und bereitet, nicht besonders tarifirt, die 100 Kilogr. . (Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)	6 „	— „
Hopfen . . . . (Allgemeiner Tarif: 60 Cts.)	frei	
Flachs, gehechelt, die 100 Kilogrammes . . . . (Allgemeiner Tarif: 3 Fl. 50 Cts.)	2 „	40 „
Bücher, in flämischer oder holländischer Sprache, gebunden, in Pappe oder broschirt, die 100 Kilogrammes . . . . (Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)	1 „	— „

Meublen, vom Werthe	8 Prozent
(Allgemeiner Tarif: 20 Fl.)	
Papiere jeder Art ohne Unterschied, mit Ausnahme der Pappe, vom Werthe	5 „
(Allgemeiner Tarif: Papier von allen Arten, es sei weiß, grau oder gefärbt, Zitz- und Notenpapier, gleichfalls Registerpapier weiß und liniirt: die 100 Kilogrammes 8 Fl.; Meubel, Kartauschen-, graues Pack- und blaues Zuckerbäcker-Papier: 10 Prozent vom Werthe, Rand- und Kartenpapier: 3 Prozent vom Werthe.)	
Seife, harte und weiche, die 100 Kilogrammes	4 Fl. 50 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 6 Fl.)	
Seife, parfümirte, die 100 Kilogrammes	7 „ 50 „
(Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)	
Stearin, die 100 Kilogrammes	4 „ — „
(Allgemeiner Tarif: 8 Fl.)	
Glaswaaren, ordinäre Flaschen, die 100 Kilogrammes	1 „ — „
(Allgemeiner Tarif: die 100 Stück 2 Fl.)	
Fenstergläser aller Art und Dachpfannen, vom Werthe	5 Prozent
(Allgemeiner Tarif: von 100 Kilogrammes 1 Fl. 50 Cts.)	
Einfache Krystallwaare, vergoldet, gefärbt und nicht geschliffen, die 100 Kilogrammes	3 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 4 Fl.)	
Krystallwaare, vergoldet, gefärbt, gerippt, geschliffen oder bearbeitete (avec application) die 100 Kilogrammes	6 „ — „
(Allgemeiner Tarif: 8 Fl.)	

Es versteht sich, daß der durch den gegenwärtigen Artikel festgestellte gegenseitige Tarif durch Ausfuhrprämien, Zollerstattungen oder andere derartige Maaßregeln nicht geändert werden darf.

Diese Bestimmung findet auch auf die durch Art. 22 festgestellten Zölle Anwendung.

Art. 22. Die Eingangszölle in den Niederlanden auf die nachstehend bezeichneten belgischen Erzeugnisse, sind, wie folgt, festgestellt worden, nämlich:

Salpetersäure, die 100 Kilogrammes	1 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 2 Fl. 30 Cts.)	
Schwefelsäure, die 100 Kilogrammes	— „ 10 „
(Allgemeiner Tarif: 75 Cts.)	
Schiefersteine, die 1000 Stück	— „ 10 „
(Allgemeiner Tarif: 1 Fl. 50 Cts.)	
Strumpfwirkerwaaren, Spitzen und Tüll, vom Werthe	4 Prozent.
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)	
Seidene Hüte mit Filzgrund, das Stück	— Fl. 25 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 50 Cts.)	

Eisen: Fabrikate und Geräthschaften von geschmiedetem, gehämmertem und gestrecktem Eisen, ohne Beimischung anderer Materien, mit Einbegriff

von Aexten, Schaufeln, Hacken, Spitzhauen, Karste, Hämmer und Rechen, selbst mit einem hölzernen Stiele versehen, sowie Schrauben jeder Art, vom Werthe . . . . 2 Prozent
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)

Nähgarn, von Flachs, Hanf und Werg, und jede andere Art von Garn, nicht besonders tarifirt, die 100 Kilogrammes . . . . 10 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogrammes 15 Fl.)

Kurze Waaren, (mercerie et coutellerie) vom Werthe . . . . . 3 Prozent
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)

Porzellan, anderes als vergoldetes, die 100 Kilogrammes . . . . 6 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 12 Prozent.)

Gewebe, Zeuge und Stoffe von Baumwolle, roh, gebleicht, gedruckt oder gefärbt, vom Werthe . . . . 4 Prozent
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)

Gewebe und Stoffe von Wolle, Tuche, Casimire und andere Stoffe, welche die Tuche und Casimire ersetzen, sowie Buckskins, Cuirs de laine, Zephyrtücher 2c., die 100 Kilogrammes . . . . 30 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogr. 45 Fl.)

Alle andere Arten Wollenstoffe, rein oder gemischt, von denen 6 Metres weniger als ein Kilogramm wiegen, vom Werthe . . . . 5 Prozent
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)

Alle andere Wollenstoffe, rein oder gemischt, von denen 6 Metres ein Kilogramme oder mehr wiegen, die 100 Kilogrammes . . . . . 30 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 34 Fl.)

Gewebe, Zeuge und Stoffe von Flachs, von Hanf oder von Werg, roh, gebleicht, gefärbt oder gedruckt, jeder Art mit Ausnahme des Zwillich, Beddetyk genannt, vom Werthe . . . . 1 Prozent
(Allgemeiner Tarif: roh und gebleicht 3 Proz.
gefärbt oder gedruckt 6 „)

Gewebe, Bänder und Waaren von Seide jeder Art, das Kilogramm 2 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent vom Werthe.)

Die Stoffe von Baumwolle und Wolle, ohne andere Mischung, deren Kette ausschließlich von Baumwolle ist, und von denen 6 Metres ein Kilogramme und mehr wiegen, sind den Baumwollengeweben gleichgestellt. (Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogr. 34 Fl.)

Die Stoffe, welche keine Wolle enthalten, mit Baumwolle, Seide, Flachs oder Hanf vermischt, sollen nach dem Grundstoffe klassificirt werden, welcher in ihrer Zusammensetzung rücksichtlich des Gewichtes vorherrschend ist.
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent vom Werthe.)

Glaswaaren: Spiegel, belegt oder nicht belegt, vom Werthe . . . 6 Prozent
(Allgemeiner Tarif:
Spiegelglas . . . 8 Prozent.
desgl. belegt . . . 10 Prozent.)

Ad Num. 47141. praes. 1/10 52.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Attenhausen, kgl. Landgerichts Krumbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des Priesters Johann Evangelist Mayr zum Frühmeß-Benefiziaten in Illereichen, ist die Pfarrei Attenhausen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Krumbach, und zählt 257 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 810 fl. 22 kr. 4 hl.; nämlich: 1) an ständigem Gehalte 715 fl. 49 kr. 3 hl., 2) aus Realitäten 52 fl. 5 kr., 3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 39 fl. 56 kr. 1 pf., 4) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen 2 fl. 32 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 27 fl. 26 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 25. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 46120. praes. 2/10 52.

(Die Uebernahme der geisteskranken Margaretha Jakob, Wittwe des Optikers Friedrich Schwarz aus Bombach in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von der französischen Gesandtschaft in München an das kgl. Staatsministerium des Innern gelangten Mittheilung vom 22. Juli c., ist eine gewisse Margaretha Jacob, Wittwe des Optikers Friedrich Schwarz, und gebürtig zu Bombach oder Bolbach in Bayern, wegen Geisteskrankheit in das Spital zu St. Gemmes sur Loire aufgenommen worden.

Nachdem nun die Rücknahme dieser Person in ihre Heimath nach Bayern beantragt ist, so werden gemäß höchster Ministerial-Weisung sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg beauftragt, die entsprechenden Recherchen darnach zu pflegen, ob diese Person eine Angehörige einer Gemeinde ihres Bezirks ist, und das Ergebniß binnen 3 Wochen anzuzeigen.

Augsburg, den 26. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 44494. praes. $^1/_{10}$ 52.

(Die Verleihung des Rosalia Steiner'schen Familien-Stipendiums pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Kapitalstock des von der ledigen Rosalia Steiner unterm 6. Oktober 1787 zum Besten der Studirenden ihrer Blutsfreundschaft gestifteten Familien-Stipendiums, nunmehr in Folge gepflogener Zinsenadmassirung die jährliche Verabreichung des fundationsmäßig bestimmten Betrages von 60 fl. ermöglicht, so wird das bezeichnete Stipendium hiemit zur Bewerbung pro $18^{52}/_{53}$ binnen einer präclusiven Frist von 30 Tagen mit dem Anhange ausgeschrieben, daß die betreffenden Verleihungsgesuche mit den erforderlichen Studien- und Sittenzeugnissen, dann Verwandtschaftsnachweisen belegt und an die unterfertigte kgl. Stelle stilisirt, bei der kgl. Stipendienfonds-Administration zu Dillingen eingereicht werden müssen.

Augsburg, den 29. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 47663. praes. $^2/_{10}$ 52.

(Die Distrikts-Straßen und Gemeindewege-Bauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 28. Februar 1847 (Kreis-Intelligenzblatt S. 225 ff.) werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden an die Fürsorge zur rechtzeitigen Reparatur und Instandsetzung der Distrikts-Straßen und Gemeinde-Verbindungswege erinnert, nachdem nunmehr die Feldarbeiten zu Ende gehen.

Augsburg, den 29. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

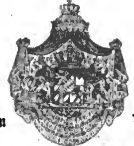
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Kreis-Notiz.

praes. $^2/_{10}$ 52.

Seine Majestät der König haben Sich nach einem allerhöchsten Reskripte vom 28. v. Mts. bewogen gefunden, dem kgl. Landgerichte Donauwörth einen Assessor extra statum beizugeben, und zu dieser Stelle den Accessisten Eugen Rösch bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg zu ernennen.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **№ 83.** den 8. Oktober 1852.

Inhalt: Die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den der kgl. Regierung mittelbar untergebenen Städten und Märkten für das Jahr $18^{50}/_{51}$. — Die dießjährige Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten. — Die Auflösung der k. Gerichts- und Polizeibehörden Harburg und Weißenhorn. — Die Erledigung des Dr. Michael Strigl'schen Familienstipendiums. — Die Hochwasserbeschädigungen der Gemeinde Bonstetten, kgl. Landgerichts Zusmarshausen. — Der Vagant Johann Reischl (Retter). — Die Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden. — Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die anonyme Druckschrift: das Recht der Kirche und der Staatsgewalt 1852. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 45565. praes. $^{30}/_{9}$ 52.

(Die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den der kgl. Regierung mittelbar untergebenen Städten und Märkten für das Jahr $18^{50}/_{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den beiliegenden Uebersichten werden die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den, der königl. Regierung mittelbar untergebenen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, für das Verwaltungsjahr $18^{50}/_{51}$ öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 16. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 764. praes. $^{6}/_{10}$ 52.

(Die dießjährige Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Reggsblatt S. 587) und 1. April 1833 (Reggsblatt S. 395) wird die dießjährige Concursprüfung

der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten am Sitze der unterfertigten Kreisstelle wieder abgehalten, und

am 1. Dezember l. Js.

beginnen.

Es ergeht daher an jene Rechtskandidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, die Aufforderung, ihre Gesuche um Zulassung zu derselben spätestens bis zum

15. November l. Js.

bei der unterfertigten Kreisstelle einfach einzureichen, und

1) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung,
2) mit den Nachweisen über die mit Fleiß und entsprechendem Fortgang vollendete und mit untadelhaftem sittlichen Betragen verbundene zweijährige Praxis, und
3) mit dem Geburts-Zeugnisse zu belegen.

In dem Gesuche um Zulassung ist zugleich anzugeben, innerhalb welcher Jahre und auf welchen Hochschulen sich den juridischen Studien gewidmet wurde.

Die Zulassung zur Prüfung bei unterfertigter Kreisstelle kann übrigens nur jenen Kandidaten bewilligt werden, welche im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg ihr Heimatrecht besitzen, oder in demselben die vorgeschriebene zweijährige Praxis vollendet haben.

Kandidaten, welche ohne ihre Schuld an der vollständigen Erstehung ihrer zweijährigen Praxis gehindert waren, und um Dispensation der abgehenden Zeit nachzusuchen beabsichtigen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bis zum **31.** d. Mts. mit den erforderlichen Nachweisen versehen, und zwar in duplo, bei der kgl. Regierung einzureichen, damit dieselben rechtzeitig instruirt und beschieden werden können.

Ebenso haben diejenigen Kandidaten, welche auch die Prüfung für den Finanzdienst erstehen wollen, die deßfallsige Erklärung mit den erforderlichen Nachweisen in ihrem Gesuche niederzulegen.

Augsburg, den 6. October 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 768. praes. $^{7}/_{10}$ 52.

(Die Auflösung der kgl. Gerichts- und Polizeibehörden Harburg und Weißenhorn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Gerichts- und Polizeibehörden Harburg und Weißenhorn sind seit dem 1. d. Mts. aufgelöst. Mit Bezug auf das Ausschreiben der unterfertigten k. Stelle vom

23. August c. (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 826) und 5. September c. (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 845) wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 5. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Rehlingen, coll.

Ad Num. 44495. praes. $^6/_{10}$ 52.

(Die Erledigung des Dr. Mich. Strigl'schen Familien-Stipendiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Dr. Michael Strigl'sche Familien-Stipendium in dem Betrage von 79 fl. für das Schuljahr $18^{52}/_{53}$ erledigt wird, so wird dasselbe zur Bewerbung binnen einer präklusiven Frist von 30 Tagen mit dem Anhange ausgeschrieben, daß Gesuche um dessen Verleihung mit den erforderlichen Studien- und Sittenzeugnissen, dann Verwandtschafts-Nachweisen belegt, und an die unterfertigte kgl. Stelle gerichtet, bei der kgl. Stipendienfonds-Verwaltung zu Dillingen einzureichen sind.

Augsburg, den 28. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.

Ad Num. 46066. praes. $^7/_{10}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Hochwasserbeschädigungen der Gemeinde Bonstetten, kgl. Landgericht Zusmarshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bewohner der Gemeinde Bonstetten, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, haben durch das in Folge heftigen Gewitter-Regens am 31. August l. Js. entstandene Hochwasser an Gebäuden und Feldungen einen sehr beträchtlichen Schaden erlitten, welcher dieselben um so schwerer trifft, als sie schon oft von Hagel, Mißwachs und andern Elementar-Ereignissen heimgesucht worden und mit vielen Schulden belastet sind.

In Berücksichtigung der bedrängten Verhältnisse dieser Bewohner genehmigt daher die unterfertigte Stelle, daß in den wohlhabendern Stadt-, Markt- und Landgemeinden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen erlassen wird.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit der Auftrag, hiernach sofort das Weitere zu verfügen, für die entsprechende Empfangnahme der eingehenden

Beiträge Sorge zu tragen, und deren Einsendung binnen 6 Wochen an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle zu bewirken.

Augsburg, den 2. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Höppel, coll.

Ad Num. 47701. praes. 7/10 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Baganten Johann Reischl (Retter) betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anlasse eines Ansinnens der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wird den Distrikts-Polizeibehörden im nachstehenden Abdrucke eine Requisition des Magistrates zu Eichstädt vom 5. August l. Js. bezeichneten Betreffs mit dem Auftrage mitgetheilt, auf den Schuhmacher-Lehrjungen Johann Reischl (Retter) von Eichstädt Spähe zu verfügen, denselben im Falle Betretens sogleich mittels Schub an den Magistrat Eichstädt zu liefern, jedenfalls aber binnen 6 Wochen über das Ergebniß der Spähe Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 2. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Rehlingen, coll.

Abdruck.

Vom Magistrate Eichstädt.

Bereits seit dem 24. Juni l. Js. ist der Schuhmacherlehrjunge Johann Reischl (Retter) von hier aus der Lehre entlaufen und konnte dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Wir stellen daher an sämmtliche Polizeibehörden das dienstfreundliche Ersuchen, auf gedachten Reischl, dessen Signalement unten beigesetzt ist, geeignete Spähe zu verfügen und im Falle Betretens denselben sogleich mittels Schub hieher liefern zu lassen.

Eichstädt, den 5. August 1852.

Der rechtskundige Bürgermeister:
Fehlner.

Signalement. Johann Reischl (Retter) ist 17 Jahre alt, kleiner Statur, hat blonde Haare, niedere Stirne, blonde Augenbrauen, graue Augen, kleine Nase und Mund, ovales Kinn und ist ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 20832. praes. $^{5}/_{10}$ 52.

(Die Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 12. d. Mts. ergangene Vollzugs-Instruktion des kgl. Staatsministeriums der Finanzen zu den Art. 19 u. 44 des Gesetzes vom 28. Mai l. Js. „die Ausübung und Ablösung des Weide-Rechtes auf fremdem Grund und Boden betr." wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß und genauesten Beachtung für die kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg, sowie für die betheiligten Privaten, Stiftungen und Communen gebracht.

Augsburg, den 27. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Mosthaff, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern,
Staatsministerium der Finanzen.

Nach den Art. 10 u. 44 des Gesetzes vom 28. Mai d. Js. (Gesetzblatt 1852 S. 601) gehen die Jahresabgaben oder Bodenzins-Kapitalien, welche statt des bisherigen Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden konstituirt werden, auf Verlangen der Berechtigten an die Ablösungskassa gegen Vergütung des Kapitalbetrags in Ablösungs-Schuldbriefen über.

Zu gleichmäßigem Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung wird verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die instruktiven Vorschriften vom 17. Juni 1848 „den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes, insbesondere die Uebernahme von Grundgefällen betr." gelten auch hiefür, soweit sie anwendbar sind.

§. 2.

Demnach haben diejenigen bisherigen Weideberechtigten, welche ihre nach den Art. 17 u. 18 des Gesetzes konstituirten Jahresabgaben oder Bodenzins-Kapitalien an die Ablösungskasse zu überweisen verlangen, solches der einschlägigen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, anzumelden.

Zugleich haben sie denjenigen Rentämtern, zu deren Bezirken die belasteten Grundstücke gehören, genaue und spezifische Verzeichnisse ihrer zu überweisenden Jahresabgaben oder Bodenzins-Kapitalien in der am 17. Juni 1848 vorgeschriebenen Form sammt den Urkunden, wodurch sie konstituirt wurden, zuzustellen.

Statt der dritten und vierten Kolumne des Formulars (dermalige Größe der Grundabgaben, Betrag derselben in Geld) sind die Rubriken einzuschalten:

Betrag der Jahresabgabe, fl., kr., pf.
Betrag des Bodenzins-Kapitals, fl., kr., pf.

Die letzten drei Kolumnen werden von Seite des Ueberweisenden nicht ausgefüllt. Mit andern Grundrenten-Ueberweisungen dürfen diese nicht vermengt werden.

§. 3.

Eine Liquidation kann unterbleiben, wenn die Jahresabgaben oder Bodenzins-Kapitalien erst neuerdings konstituirt worden sind, der Ueberweisende für die Richtigkeit derselben zu haften erklärt, und sonst kein Bedenken dagegen besteht.

§. 4.

Der 20fache Betrag der Jahresabgabe bildet das Bodenzins- und zugleich Uebernahmskapital, welches — soferne gegen die Ueberweisung kein Anstand erhoben worden — von Seite des Rentamts in die sechste Kolumne des Verzeichnisses (zur Uebernahme geeignet werden anerkannt) einzustellen ist.

§. 5.

Als Ueberweisungstermin, von welchem an die nach Art. 25 des Gesetzes am 15. Dezember fälligen Jahresabgaben an die Ablösungskassa ohne Ratenberechnung übergehen, und dagegen die Verzinsung des Uebernahmskapitals beginnt, soll der erste Januar stipulirt werden.

§. 6.

Die von der Regierungs-Finanzkammer geprüften und im Kalkul festgestellten Verhandlungen werden sammt summarischem Verzeichniß an das Staatsministerium der Finanzen eingesendet, um die Ergebnisse desselben durch die Staatsschuldentilgungs-Kommission der Ablösungskassa einzuweisen.

Das summarische Verzeichniß ist in der bereits üblichen Weise zu verfassen; einer Zinszuschußberechnung aus der Staatskassa bedarf es aber bei den hier in Frage stehenden Ueberweisungen nicht.

§. 7.

Nachdem durch die Art. 27 u. 28 des vorliegenden Gesetzes der Art. 34 des Grundentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 nicht alterirt wird, sondern vielmehr auch bezüglich der Weiderechts-Ablösungen in Wirksamkeit verbleibt, so haben alle hinsichtlich der Rechte Dritter angeordneten Vorsichtsmaßregeln hierbei in Anwendung zu kommen, und wird deshalb insbesondere auf das Ausschreiben vom 11. März 1849 Nr. 3282 hingewiesen.

§. 8.

Die durch das gegenwärtige Gesetz für Weiderechte ermittelten Jahresabgaben unterscheiden sich von den nach dem Gesetz vom 4. Juni 1848 fixirten Grundabgaben darin, daß sie

1) nicht mit dem 18, sondern mit dem 20fachen Betrag ablösbar sind, und
2) daß sie vor wie nach der Umwandlung in Bodenzinse an die Ablösungskassa überwiesen werden können.

Wenn deren Umwandlung in Bodenzinse zur Zeit der Ueberweisung noch nicht stattgefunden hat, so ist solche bei Gelegenheit derselben zu bewirken.

§. 9.

Hinsichtlich der Aufnahme in die neuen Grundbücher hat es bei den hierüber bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

§. 10.

Wollen die für Weiderechte konstituirten Bodenzinse mittels Annuitäten getilgt werden, so kann solches, je nachdem es in 34 oder 43 Jahren geschehen soll, durch Uebernahme und Entrichtung von Annuitätsraten bewirkt werden, welche ersteren Falls in $1^{5}/_{8}$, im zweiten Fall in 1 Procent des Bodenzins-Kapitals bestehen (§. 4 der Instruktion vom 28. September 1848).

Außerdem kann nach den Art. 18 und 20 des Gesetzes das Bodenzins-Kapital ganz oder theilweise, baar oder mittels Ablösungs-Schuldbriefen, jederzeit abgelöst werden.

§. 11.

Wenn gemäß Art. 44 des Gesetzes die Jahresabgaben und Bodenzins-Kapitalien einer ganzen Weidegemeinschaft an die Ablösungskassa überwiesen werden, so haben die sämmtlichen Betheiligten einen Bevollmächtigten zu bestellen, um die treffenden Ablösungs-Schuldbriefe sammt baarem Geld in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittiren.

§. 12.

In den Rechnungen, welche die kgl. Rentämter über die Gefälle der Ablösungs-Kasse zu stellen haben, werden die überwiesenen Weiderechts-Bodenzinse bei den übrigen nach den Art. 15, 26 u. 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 regulirten Bodenzinsen in Zugang gebracht und gleich diesen behandelt.

München, den 12. August 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Fischer, Staatsrath.

An die Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg.

Durch den Minister der General-Sekretär Schönwerth.

Erkenntniß.

praes. $^{2}/_{10}$ 52.

(Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die anonyme Druckschrift: „das Recht der Kirche und der Staatsgewalt 1852“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat am acht und zwanzigsten September achtzehnhundert fünfzig und zwei, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath v. Landgraf, als Vorsitzender, Dietz, Rath, Hofmann, Assessor, Dr. Mayer, kgl. II. Staatsanwalt und Wäger, als Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Dr. Mayer in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Uebertretung des Preßgesetzes durch die anonyme Druckschrift: das Recht der Kirche und der Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Konkordats, Schaffhausen 1852;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 27. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß in der Druckschrift:

„das Recht der Kirche und der Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Konkordats." Schaffhausen, Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung 1852.

durch verächtliche Aeußerungen über die bayerische Staatsverfassung, durch Schmähung der bayerischen Staatsregierung und Aufforderung zum faktischen Widerstand gegen die Verfassung, ferner durch Beschimpfung der beiden Kammern des Landtags und öffentlicher Behörden, endlich durch Beschimpfungen und Spott gegen abgetretene bayerische Staatsminister und vormalige Landtagsabgeordnete, die Art. 16, 26 und 33 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse mehrfach verletzt erscheinen;

In weiterer Erwägung, daß der Verfasser des genannten Werkes nicht bekannt geworden ist, und daß auch sonst keine Anhaltspunkte gegeben sind, um gegen eine bestimmte Person wegen Verbreitung dieser Schrift nach Art. 1 des allegirten Preßgesetzes weiter fürzuschreiten, daß jedoch bei der Gesetzwidrigkeit des Inhalts dieser Schrift nach Art. 2 Abs. 2 und 3 eben dieses Gesetzes die Unterdrückung des für strafbar erklärten Buches verfügt werden muß.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg in Gemäßheit des Art. 49, Abs. 5 und Art. 55 des Straf-Prozeßgesetzes vom 10. November 1848 und in weiterer Anwendung der oben allegirten Gesetzesstellen auf Einstellung des Strafverfahrens, und verordnet die Unterdrückung des mehrgenannten Werkes, sowie die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königsreichs, sowie in dem Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Nürnberg, wie Eingangs gemeldet.

Landgraf. Dietz. Hofmann. Wäger.

Krauß.

Kreis-Notizen.

praes. $^{2}/_{10}$ 52.

Zufolge allerhöchsten Reskripts dd. 26. September 1852, wurde der kgl. Rentbeamte Karl Hintermayr zu Augsburg, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf die Dauer eines Jahres in den temporären Ruhestand versetzt.

praes. $^{6}/_{10}$ 52.

Nach einem allerhöchsten Reskripte vom 2. ds. Mts. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, vom 16. Oktober l. Js. an die II. Assessorsstelle des Landgerichts Immenstadt, dem Regierungs-Accessisten zu Augsburg, Hermann Bechter aus Röthenbach, allergnädigst zu verleihen.

…che Uebersicht

…ittelbar untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung für das Etats-Jahr 18⁵⁰/₅₁.

…hmen.

…n des Cultus.

…n des laufenden Jahres.

3 …außerordentlichen und …fälligen …nahmen.		4 An Umlagen		5 An aufgenommenen Passiv-Kapitalien u. Vorschüssen.		6 An heimbezahlten Aktiv-Kapitalien und Vorschüssen.		7 An Erlös aus veräußerten Stiftungs-Realitäten und Rechten.		8 An Legaten u. Fundations-Zuflüssen.		Summa aller Einnahmen.		Bemerkungen.							

a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v
..	08	4358	37 3/8	889	5 7/8	—	—	42868	30	30572	47 7/8	73441	17 7/8	—	—	—	—	73441	17 7/8	—	—
—	—	5524	21 3/4	3756	18 1/4	—	—	142831	1/2	22656	33 1/4	165487	34 3/8	—	—	—	—	165487	34 3/8	—	—
—	—	4033	27 1/4	1224	43 3/4	—	—	43426	55 7/8	25559	24 5/8	68986	20 1/2	—	—	—	—	68986	20 1/2	—	—
—	—	1304	28	557	2	—	—	14435	—	11115	44	25550	44	—	—	—	—	25550	44	—	—
23	32 1/2	17543	59 5/8	1863	25 3/4	—	—	112635	2	42614	31 1/4	155249	33 1/4	—	—	1244	50 7/8	154004	42 3/8	—	—
20	—	10424	20 7/8	219	43 3/4	—	—	20211	48 3/4	12833	19 1/4	33045	7	553	31	255	55 5/8	32335	41 3/8	—	—
75	—	3285	47 1/4	576	3 1/2	—	—	30175	17 1/2	34791	44 5/8	64967	2 1/8	—	—	6674	31 7/8	58292	30 1/4	—	—
—	—	3866	20 1/2	2127	11 1/8	—	—	55560	15	20351	20 5/8	75911	35 5/8	—	—	—	—	75911	35 5/8	—	—
—	—	5550	16	1123	3 3/8	—	—	54919	30	78681	40	133601	10 1/4	400	—	201	46 1/2	132999	23 3/4	—	—
—	—	3087	21	692	7/8	—	—	43789	21	21874	54 1/2	65584	15 1/2	—	—	2162	24 1/4	63431	51 1/4	—	—

die 1 das Scha lichen durch bayer fassun Behö minis 17. gewo Pers fürzu Abs. verfü erken und dung die 1 kennt Amts Hint Urlun Ruhes Sich dem R

des Unterrichts.

—	—	654	41	20	37	—	—	1675	—	2144	38	3819	38	—	—	—	—	3619	38	—	—
—	—	2538	22	381	2	—	—	21831	40	426	8	22257	48	—	—	350	—	21907	48	—	—
—	—	1411	9 1/2	3	51 1/4	—	—	2105	—	122	20 1/2	2227	20 1/2	70	—	—	—	2157	20 1/2	—	—
—	—	5958	36 3/8	915	20 4/8	—	—	9730	—	17575	28 4/8	37305	28 4/8	—	—	—	—	27305	28 4/8	—	—
—	—	1717	19 7/8	84	19 7/8	—	—	3166	30	768	15 3/8	3934	45 3/8	—	—	126	8 4/8	3808	39 7/8	—	—
—	—	1979	27 3/4	748	12 3/4	—	—	7626	10	811	37 1/4	8437	47 1/4	—	—	—	—	8437	47 1/4	—	—
—	—	2292	15 1/8	108	39 6/8	—	—	1662	30	780	58 6/8	2453	28 5/8	—	—	—	—	2453	28 6/8	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2896	9 1/8	—	—	14	15	21025	—	858	32 1/2	21883	32 1/2	—	—	61	51 1/2	21821	41	—	—
—	—	1652	3 3/4	3	47 1/8	—	—	4230	—	664	34	4894	34	—	—	—	—	4894	34 1/8	—	—
—	—	1811	12 3/4	514	33 3/4	—	—	12170	—	1377	57 3/4	13547	57 3/4	—	—	753	—	12794	57 3/4	—	—
—	—	578	52 1/8	—	47	77	33 1/8	19574	—	19453	26 3/4	39027	26 3/4	77	33 1/8	—	—	38949	53 3/4	—	—
—	—	1973	53 7/8	221	27 5/8	3	19 1/2	8305	45	616	57 7/8	8922	42 7/8	—	—	123	19 1/2	3799	23 3/8	—	—
—	—	705	49 4/8	56	49 3/4	—	—	2310	—	181	11 3/8	2491	11 3/8	—	—	5	—	2486	11 3/8	—	—

r Wohlthätigkeit.

16	—	962	47 3/8	109	32	—	—	20486	30	4271	7	24757	37	750	—	—	—	24007	37	—	—
—	—	11699	56	2395	27	81	38	126114	13	19890	—	146004	13	—	—	361	38	145642	35	—	—
—	—	7138	29 3/8	1077	59 5/8	—	—	59801	58 1/2	5542	2 7/8	65344	1 3/8	—	—	75	35 1/8	65268	26 1/4	—	—
—	—	19265	32 4/8	7717	11 4/8	—	—	161882	29 7/8	18352	54 3/8	180235	24 2/8	—	—	—	—	180235	24 2/8	—	—
75	6	13037	20 1/2	1024	45 3/8	—	—	193993	40	36510	25 1/4	230504	5 2/8	—	—	2139	9 1/8	228364	56 1/8	—	—
—	—	10892	29 1/2	1316	45	—	—	251603	1	19066	17 1/8	270679	18 1/8	2000	—	1349	30 1/8	267319	48	—	—
100	1 1/2	15750	45 5/8	[illegible]	52 6/8	—	—	207363	52 1/8	44438	7 1/2	251801	59 5/8	2855	—	—	—	248946	59 5/8	—	—
—	—	8492	22	4753	54	—	—	136176	30	25426	47	161603	17	—	—	—	—	161603	17	—	—
—	—	40736	46	1905	41	—	—	234359	35 1/2	47589	15 1/2	281948	51	—	—	40	—	281908	51	—	—
—	—	337	10 1/4	502	39 1/2	—	—	7688	25	2796	54 1/4	10485	19 1/4	—	—	30	—	10455	19 1/4	—	—
—	—	4458	36 3/8	5238	55 5/8	—	—	34493	23 1/4	9456	43	43950	6 1/4	—	—	35	13 3/8	43914	52 7/8	—	—
—	53 1/2	6427	1/4	2181	18 1/2	—	—	96027	21 1/4	40330	36 5/8	136358	17 5/8	—	—	—	—	136358	17 5/8	—	—
—	—	13022	15 1/4	3686	16	—	—	172476	56 1/2	37327	21 1/4	209804	17 3/4	—	—	740	10 3/4	209064	7	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

t und Neuburg, Kammer des Innern.

kgl. Regierungs-Präsident.

Küffner, coll.




Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 84.** den 12. Oktober 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 909. praes. 9/10 52.

An sämmtliche kgl. Landgerichte und unmittelbare Stadt-Magistrate.

(Die Bestellung des Gesetz- und Regierungsblattes für das Jahr 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmungen der höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 25. September 1826 über die Bestellung, Bezahlung und Versendung der Regierungsblätter Ziffer 8 lit. a und b (Kreis-Int.-Bl. v. J. 1826 Seite 1096), welche nach Ziffer 15 auch auf die Gesetzblätter Anwendung finden, werden sämmtliche kgl. Landgerichte und unmittelbaren Stadt-Magistrate aufgefordert, die Verzeichnisse über den Bedarf an Gesetz- und Regierungsblättern für das Jahr 1853 und zwar

1) das Verzeichniß über die unentgeldlich abzugebenden Exemplare einfach,
2) die Verzeichnisse über die gegen Bezahlung abzugebenden Exemplare aber für jedes Rentamt, an welches die Zahlung zu geschehen hat, eigens dreifach angefertigt, bis zum Schlusse des laufenden Monats vorzulegen.

Augsburg, den 7. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallani, coll.

Ad Num. 45472. praes. 6/10 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine zu Reichnachmündt aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. März l. Js. wurde eine unbekannte taubstumme Weibsperson, deren Beschreibung unten folgt, in Reichnachmündt, kgl. Landgerichts Regen, im Regierungsbezirke Niederbayern aufgegriffen; aller bisher gepflogenen Nachforschungen ungeachtet konnte über die Herkunft und über die Heimaths-Verhältnisse dieser Person nichts ermittelt werden.

Auf Requisition der k. Regierung von Niederbayern werden nun die k. Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg beauftragt, die gehörigen Recherchen zu pflegen, ob diese aufgegriffene Person nicht einer Gemeinde ihres Bezirks angehört, einen günstigen Erfolg sogleich dem kgl. Landgerichte Regen unmittelbar zu notificiren, jedenfalls aber über das Ergebniß binnen 3 Wochen Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 28. September 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Rehlingen.

Beschreibung. Alter: 34 bis 36 Jahre, Größe: 5' 4'', Körperbau: schlank, Angesicht: voll, Gesichtsfarbe: gesund, Stirne: gewölbt, Haare: schwarz, Augen: blau-grau, Nase: stumpf, Lippen: aufgeworfen, Zähne: gut, Kinn: breit, Sprache: unverständlich schnelles Gemurmel.

Besondere Kennzeichen: 1) Taubheit; 2) ein umfangreicher, aus mehreren kleineren verhärteten Drüsen in Kindsfaust-großen Abtheilungen bestehender Kropf an der rechten Seite des Halses; 3) am 4. Finger der rechten Hand ein kupferner, und an jenem der linken blecherner Reif, welch letzterer, weil er zu groß ist, an einer Stelle mit einem weißen Fleckl umbunden ist; 4) beschränkte Verstandeskräfte und häufiges Gelächter.

Ad Num. 45713. praes. 7/10 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine in Löffelsterz, Landgerichtsbezirks Schweinfurt aufgegriffene unbekannte und blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Juni d. Js. kam eine unbekannte Weibsperson in die Behausung des Schäfers Johann Schmaus zu Löffelsterz, Landgerichts Schweinfurt in Unterfranken, woselbst sie im Schafstalle übernachtete.

Diese Person ist blödsinnig und gibt auf alle an sie gerichtete Fragen immer ein und dieselbe Antwort, nämlich: „die heilige Mutter Gottes."

Ihr Name, Geburts- oder Wohnort ist von derselben nicht zu erfragen und nur einmal brachte sie den Namen „Fladungen" vor.

Da alle Recherchen der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg über die Herkunft dieser Person bisher fruchtlos waren, so werden auf die gestellte Requisition sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg beauftragt, genaue Nachforschungen anzustellen, ob diese Weibsperson, deren Signalement nachstehend folgt, nicht einer Gemeinde ihres Bezirks angehört, einen günstigen Erfolg sogleich unmittelbar dem kgl. Landgerichte Schweinfurt mitzutheilen, jedenfalls aber über das Ergebniß binnen 8 Wochen Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 1. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Rösch, coll.

Beschreibung: Alter: circa 23 Jahre, Haare: schwarzbraun, Stirne: hoch, Augen: grau, Augenbraunen: braun, Nase: proportionirt, Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglicht, Gesichtsfarbe: bleich, besondere Kennzeichen: keine. Kleidung: ein sehr abgetragenes, rothkarrirtes Kopftuch, dunkelblau und rothkarrirtes Halstuch, ein grauer gestreifter, zerrissener und abgetragener Rock, eine weiße zerrissene Schürze, ein altes zerrissenes und verlumptes Hemd.

Ad Num. 896. praes. 10/10 52.

(Den Stand der Sparkassen in den Jahren 1850 und 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stand der Sparkassen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg nach den Rechnungs-Abschlüssen der Jahre 1850 und 1851 wird in nachstehenden Uebersichten bekannt gegeben.

Augsburg, den 5. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallani, coll.

Uebersicht

über den Stand der Sparkassen im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg im Jahre 1850.

Bezirk.	Kapitalstand am Tag	Monat	Jahr	Betrag. fl.	kr.	Zuwachs an neuen Einlagen. fl.	kr.	an Zinsen. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Zurückbezahlt wurden incl. Zinsen. fl.	kr.	Kapitalstand am Tag	Monat	Jahr	Betrag. fl.	kr.
Augsburg	1	Mai	1849	1115473	35	150755	38	41620	15	192375	53	130974	59	1	Mai	1850	1176874	29
Dillingen	1	Okt.	„	57210	59	11327	12	2901	52	14229	4	11538	40	1	Okt.	„	59901	23
Donauwörth	1	April	„	98001	48	10996	45	3171	39	14168	24	20510	16	1	April	„	91659	56
Füßen	1	Okt.	„	26913	7	6993	37	508	12	7501	49	5016	44	1	Okt.	„	29398	12
Günzburg	1	Okt.	„	16771	7	3617	42	631	56	4249	38	2316	3	1	Okt.	„	18704	42
Höchstädt	1	Okt.	„	2608	3	577	28	104	12	681	40	854	28	1	Okt.	„	2435	15
Immenstadt	1	Okt.	„	24008	37	1000	17	2247	46	3248	3	3008	26	1	Okt.	„	24360	—
Kaufbeuren	1	Juli	„	58941	5	13215	33	1986	35	15202	8	14427	29	1	Juli	„	59715	44
Kempten	1	Okt.	„	115609	17	19487	30	3794	50	23282	20	30617	33	1	Okt.	„	108274	4
Lindau	1	Okt.	„	118991	18	22762	47	3963	36	26726	23	11320	17	1	Okt.	„	134397	24
Memmingen	1	Mai	„	50266	—	9467	—	898	—	10365	—	6623	—	1	Mai	„	54008	—
Mindelheim	1	Okt.	„	33404	28	3101	55	1096	23	4198	18	3596	25	1	Okt.	„	34006	21
Neuburg	1	Okt.	„	46772	28	23284	57	1476	31	24761	28	11051	39	1	Okt.	„	60482	17
Nördlingen	1	Okt.	„	113920	—	17399	40	5579	47	22979	27	25091	49	1	Okt.	„	111807	38
Obergünzburg	1	Okt.	„	30745	—	—	—	—	—	—	—	3625	—	1	Okt.	„	27120	—
Ottobeuren	1	Okt.	„	13796	44	3259	34	560	29	3820	3	2704	51	1	Okt.	„	14849	59
Wallerstein	1	Okt.	„	216	—	805	—	17	8	822	8	49	39	1	Okt.	„	988	29
Wertingen	1	April	„	20344	21	4245	4	207	37	4452	41	5008	44	1	April	„	19788	18
Summa	—	—		1943993	57	302297	39	70766	48	373064	27	188336	2	—	—	—	2028772	11

Augsburg, den 5. October 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden.

Uebersicht,

über den Stand der Sparkassen im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg im Jahre 1851.

Bezirk.	Kapitalstand am Tag	Monat	Jahr	Betrag. fl.	kr.	Zuwachs an neuen Einlagen. fl.	kr.	an Zinsen. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Zurückbezahlt wurden incl. Zinsen. fl.	kr.	Kapitalstand. am Tag	Monat	Jahr	Betrag. fl.	kr.
Augsburg	1	Mai	1850	1176874	29	192785	29	44846	18	237631	47	136502	29	1	Mai	1851	1278003	47
Dillingen	1	Okt.	"	59901	23	17173	37	2790	22	19963	59	14677	10	1	Okt.	"	65188	12
Donauwörth	31	März	"	91659	56	9389	43	2880	1	12269	44	21274	49	31	März	"	82654	51
Füßen	1	Okt.	"	29398	12	5785	19	463	52	6249	11	3154	4	1	Okt.	"	32493	19
Grönenbach	1	Okt.	"	—	—	1909	30	23	57	1933	27	133	27	1	Okt.	"	1800	—
Günzburg	1	Okt.	"	18704	42	5775	56	680	35	6456	31	2989	52	1	Okt.	"	22171	21
Höchstädt	1	Okt.	"	2435	15	966	4	108	54	1074	58	736	6	1	Okt.	"	2774	7
Immenstadt	1	Okt.	"	24360	—	3992	38	4802	25	8795	3	8055	40	1	Okt.	"	28240	—
Kaufbeuren	1	Juli	"	59715	44	13934	16	2146	3	16080	19	9347	50	1	Juli	"	66448	13
Kempten	1	Okt.	"	108274	4	36878	19	4010	6	40888	25	25592	39	1	Okt.	"	123569	50
Lindau	1	Okt.	"	134397	24	24052	12	4444	36	28496	48	12139	40	1	Okt.	"	150754	32
Memmingen	1	Mai	"	54008	—	11887	—	1047	—	12934	—	12949	—	1	Mai	"	53993	—
Mindelheim	1	Okt.	"	34006	21	3413	43	1093	18	4507	1	3244	51	1	Okt.	"	35268	31
Neuburg	1	Okt.	"	60482	17	37132	50	1877	59	39010	49	22847	42	1	Jan.	"	77005	24
Nördlingen	1	Okt.	"	111807	38	18171	59	6551	11	24723	10	23547	25	1	Okt.	"	112983	23
Obergünzburg	1	Okt.	"	27120	—	—	—	—	—	—	—	3600	—	1	Okt.	"	23520	—
Ottobeuren	1	Okt.	"	14849	59	4871	56	600	34	5472	30	1901	36	1	Okt.	"	18342	25
Wallerstein	1	Okt.	"	988	29	862	30	45	6	907	36	115	47	1	Okt.	"	1780	18
Wertingen	1	April	"	19788	18	9038	2	256	53	9294	55	3993	55	1	April	"	25089	18
Summa	—	—	—	2028772	11	398021	3	78669	10	476690	13	266544	2	—	—	—	2202080	31

Schwaben und Neuburg,
Innern.
kgl. Regierungs-Präsident.

Wallani, coll.

Ad Num. 904. praes. 12/10 52.

(Die Aufstellung von Brandversicherungs-Inspektoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchstes Rescript vom 5. d. Mts. auf den Grund der Bestimmung Ziff. I. der allerhöchsten Entschließung vom 4. v. Mts. (Reggs.-Bl. S. 937) beschlossen, für die im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg bestehenden Bau-Inspektionsbezirke nachbezeichnete geprüfte Bautechniker als Brandversicherungs-Inspektoren vom 1. Okt. l. Js. an, aufzustellen:

1) für den Bauinspektionsbezirk Augsburg den Baupraktikanten Robert von Kern-Kernried in Würzburg;
2) für den Bauinspektionsbezirk Donauwörth den Vorstand der Telegraphenstation Lindau, Joseph Meyer-Schauensee in Lindau;
3) für den Bauinspektionsbezirk Mindelheim den Zimmermeister Peter Klein zu Waldstetten;
4) für den Bauinspektionsbezirk Kempten den quiescirten Baukondukteur Joseph v. Ponzelin in Jesendorf;
5) für den Bauinspektionsbezirk Dillingen den Maurermeister und Bauzeichner Florentin Wüstner in Schwabing.

Jeder der neu ernannten Brandversicherungs-Inspektoren hat seinen Wohnsitz in jenem Orte zu nehmen, in welchem sich der Sitz der Bezirks-Bauinspection befindet. Die Einberufung derselben ist bereits erfolgt.

Augsburg, den 11. October 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallani, coll.

Bekanntmachung. praes. 8/10 52.

(Die Abhaltung des Schwurgerichtes des vierten Quartals im Jahre 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchstem Reskripte vom 2. l. Mts. hat das kgl. Staatsministerium der Justiz verfügt, was folgt:

I. Die Eröffnung der vierten für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1852 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird auf

Montag den 29. November l. Js.

festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des kgl. Appellations-Gerichtes von Schwaben und Neuburg August Reitmayr, und zu dessen Stell-

Vertreter der Rath des kgl. Kreis- und Stadtgerichtes Augsburg, Franz Anton Ebenhöch ernannt.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 6. October 1852.

Präsidium

des königlichen Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Kreis-Notizen.

praes. 10/10 52.

Nach einem allerhöchsten Reskripte vom 5. ds. Mts. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, in Folge der Auflösung der Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn, den bisherigen Vorstand derselben Karl Bauer bis auf weitere allerhöchste Verfügung in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen.

praes. 10/10 52.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Dekrets vom 4. September l. Js. bewogen gefunden, für den neugebildeten Landgerichtsbezirk Babenhausen auch ein Landgerichts-Physikat zu errichten und zum Gerichtsarzte in Babenhausen, den bisherigen praktischen Arzt in Murnau, Dr. Max Petzenbdorfer in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

praes. 1/10 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18. ds. Mts., dem Priester Ignatz Dobel in Manching die erledigte Pfarrei Holzgünz, kgl. Landgerichts Ottobeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 11/10 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. ds. Mts., den an die Stelle des bürgerlichen Magistratsrathes Ignatz Mayer zu Augsburg in den dortigen Stadtmagistrat zu berufenden Ersatzmann, Kaufmann Ferdinand Jaus, als bürgerlichen Magistratsrath für die noch übrige Funktionszeit des Ignatz Mayer allerhöchst zu bestätigen geruht.

praes. 11/10 52.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Reskriptes vom 6. Oktober 1852 bewogen gefunden, den Apotheker Rudolph Roth zu Augsburg von der Funktion eines unbesoldeten Mitgliedes im Kreismedizinal-Ausschusse alldort, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß zu entheben, und an dessen Stelle den Apotheker Rösserle in Augsburg allergnädigst zu berufen.

praes. 10/10 52.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 22. v. Mts. bewogen gefunden, aus den von der protest. Kirchengemeinde der Stadt Kempten durch deren Kirchenvorstand für die erledigte protest. I. Pfarrstelle daselbst in Vorschlag gebrachten drei Geistlichen dem bisherigen dortigen II. Pfarrer und gräflich Pückler'schen Consistorialrath Johann Friedrich Linde, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Dekan des protest. Dekanatsbezirkes Kempten, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Ferner haben Seine Majestät der König nach allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts., aus den von der protest. Kirchengemeinde Kempten, Dekanats gleichen Namens, durch deren Kirchenvorstände für die protest. III. Pfarrstelle daselbst vorgeschlagenen drei Geistlichen, dem Pfarramts-Candidaten Gustav Emil Holzhauser, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

praes. 7/10 52.

Als Bürgermeister der Stadt Oettingen wurde in gesetzlich vorgenommener Wahl der bisherige Magistratsrath, Kaufmann Sebastian Gänsler gewählt, und als solcher durch Regierungs-Entschließung vom 7. September ds. Js. bestätigt. Für ihn tritt als Magistratsrath der bisherige Gemeindebevollmächtigte, Kaufmann Sebastian Gänsler jun., für diesen als Gemeindebevollmächtigter der Ersatzmann, Metzgermeister Mathäus Schlecht ein.

praes. 5/10 52.

Der durch die Ernennung des praktischen Arztes Dr. August Heindl, zum kgl. Landgerichts-Arzte in Immenstadt in Erledigung gekommene ärztliche Distrikt Waal, kgl. Landgerichts Buchloe, ist unterm 29. September ds. Js. dem Med. Dr. W. C. J. v. Langenmantel von Augsburg, seinem Ansuchen entsprechend ertheilt worden.

praes. 8/10 52.

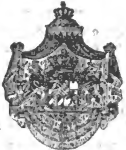
Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 2. ds. Mts. allerhöchst zu beschließen geruht, daß die Landwehr zu Ichenhausen außer Aktivität zu treten habe.

praes. 11/10 52.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß Sarach Kühjud von Binswangen, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familien-Namen „Offner" annehme und fortan führe.

praes. 11/10 52.

Der Hochwürdigste Herr Bischof von Augsburg hat an die Stelle des freiresignirten in Pension zurückgetretenen Pfarrers und Archidiakonats-Prodekans Johann Baptist Mayr von Göggingen, den Pfarrer Wilhelm Zwirg in Gersthofen, zum Prodekan des Archidiakonats Augsburg aufgestellt.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 85.** den 15. Oktober 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 791. praes. $^{8}/_{10}$ 52.

(Die Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staatsministerium erlassenen Vollzugsvorschriften zum Forstgesetze vom 28. März l. Js.

1) in Ansehung der Staatswaldungen und

2) in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen;

werden durch die anliegende besondere Beilage zum Kreis-Intelligenz-Blatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 7. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallani, coll.

Ad Num. 392. praes. $^{15}/_{10}$ 52.

(Die Conkursprüfung der kathol. Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Diöcese Augsburg pro 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Resultate der Conkursprüfung der kathol. Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Diöcese Augsburg vom Jahre 1849 die höchste Bestätigung des kgl.

Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erhalten haben; so werden hiemit die Namen der für das Pfarramt bei dieser Prüfung befähigt befundenen Candidaten in alphabetischer Ordnung bekannt gemacht, und die genannten Candidaten aufgefordert, ihre Concursprüfungs-Noten bei dem kgl. Expeditionsamte der unterfertigten Stelle in Empfang zu nehmen.

Augsburg, den 8. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallani, coll.

Verzeichniß

der bei der Concursprüfung der Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Diöcese Augsburg im Jahre 1849 befähigt befundenen Candidaten:

1. Abt, Max,
2. Altegger, Franz Xaver,
3. Baur, Georg,
4. Baur, Johann Adam,
5. Bayrle, Johann Michael,
6. Becherer, Franz,
7. Bergmann, Ignaz,
8. Brändle, Fidelis,
9. Dobler, Georg Anton,
10. Egetameyer, Johann,
11. Eggensberger, Johann Michael,
12. Egger, Andreas,
13. Eichberger, Joseph,
14. Eichinger, Anton,
15. Eigelsperger, Jakob,
16. Eltrich, Leo,
17. Endrös, Karl Anton,
18. Fichtl, Franz Xaver,
19. Fischer, Johann Baptist,
20. Foag, Johann Baptist,
21. Frieß, Andreas,
22. Funk, Joseph,
23. Gebler, Aloys,
24. Görz, Franz,
25. Greck, Anton Johann Nepomuk,
26. G'schwind, Joseph,
27. Guggenberger, Johann Baptist,
28. Haid, Martin,
29. Hartmann, Gordian,
30. Heller, Franz Borgias,
31. Hocheisen, Konrad,
32. Hohenegg, Joseph,
33. Hurt, Xaver,
34. Jakob, Kosmas Damian,
35. Kaufmann, Joseph,
36. Kinzelmann, Johann Martin,
37. Kircher, Joseph,
38. Knappich, Aloys,
39. Kohler, Max,
40. Kopp, Franz Xaver,
41. Koppold, Johann Georg,
42. Kräh, Max Joseph,
43. Krüll, P. Honorat,
44. Kustermann, Johann Xaver,
45. Längst, Franz Sales,
46. Landerer, Xaver,
47. Lang, Johann Georg,
48. Lengmüller, P. Placidus,
49. Leopold, Aloys,
50. Leyrer, Ulrich,
51. Marchinger, Joseph,
52. Mayer, Michael,
53. Mayr, Anton,
54. Mayr, Johann Evangelist,
55. Mende, Sebastian,
56. Näher, Johann Matthias,

57. Ohnesorg, Karl,
58. Rehm, Joseph,
59. Rehm, Kaspar,
60. Rehm, Lorenz,
61. Reiser, Michael,
62. Reitmair, Joseph,
63. Rieberer, Franz,
64. Riedmüller, Max Joseph,
65. Rixner, Aegid,
66. Saint Marie Eglise, Ludwig, Freiherr von,
67. Sautner, Matthias,
68. Schaflitzel, Blasius Edmund,
69. Schaflitzel, Johann Nepomuk,
70. Schaflitzel, Rudolph,
71. Schaller, Johann Nepomuk,
72. Scheer, Aloys,
73. Schmid, Johann,
74. Schmid, Otto,
75. Schmölz, Joseph Xaver,
76. Schneider, Johann Michael,
77. Schweiger, Franz Xaver,
78. Suntheim, Klemens,
79. Uhl, Gregor,
80. Utz, Adolph,
81. Vögel, Franz Salomon,
82. Wagner, Joseph Anton,
83. Weber, Andreas,
84. Weinhart, Franz,
85. Weißmüller, Franz Xaver,
86. Weithmann, Anton,
87. Wintter, Max Joseph,
88. Wucher, Peter,
89. Wunderle, Anton,
90. Zinsler, Dr. Joseph,
91. Zwickl, Sylvester.

Ad Num. 1484. praes. 15/10 52.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Landgerichte.

(Paßvisirung für deutsche Auswanderer in die französische Kolonie Afrika's betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. l. Mts. wird bei der französischen Gesandtschaft zu München die Visaertheilung für solche, welche in die französische Kolonie Afrika's auswandern, fortan unentgeltlich stattfinden.

Die Polizeibehörden werden hievon unter Bezugnahme auf die authographirte Ausschreibung vom 27. Juli l. Js. Nr. 38725. (Kanzleigebühren-Taxerhebung bei der französischen Gesandtschaft in München betr.) hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 12. October 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallani, coll.

Ad Num. E. 7102. praes. 14/10 52.
K. 100.

An sämmtliche protest. Dekanate im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg.

(Die Vornahme einer jährlichen Kirchenkollekte zur Gründung eines Irren-Unterstützungsfonds im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zufolge höchster Entschließung des kgl.

Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 12. v. Mts. allergnädigst zu gestatten geruht, daß alljährlich am ersten Adventsonntage in allen Pfarreien des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg eine Sammlung freiwilliger Beiträge in den Kirchen vorgenommen werde, um durch den Ertrag einen Fond zu begründen, aus dessen Renten die Aufnahme armer Geisteskranker aus dem Kreise Schwaben und Neuburg in die Irrenanstalt zu Irsee unterstützt werden kann.

Sämmtliche protest. Dekanate im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg werden daher beauftragt, die gedachte Kirchenkollekte jährlich am ersten Adventsonntage durch die untergebenen Pfarrämter, welche diese Sammlung im vorausgehenden Kanzelvortrage auf angemessene Weise einzuleiten haben, vollziehen zu lassen und die eingegangenen Beträge an die Distrikts-Polizeibehörde abzuliefern, das vorschriftsmäßige Verzeichniß dieser Beträge aber dem unterfertigten Consistorium vorzulegen.

Ansbach, den 8. Oktober 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 13/10 52.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Oktober 1852 allergnädigst bewogen gefunden, den zur Zeit in der Staatsbuchhaltung des kgl. Staatsministeriums des Innern beschäftigten vormaligen Patrimonialrichter II. Klasse zu Greifenberg, Max Stubenböck zum Sekretär I. Klasse bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg zu ernennen.

praes. 14/10 52.

Der nach Ablauf des Dienstes-Provisoriums einstimmig wieder gewählte rechtskundige Magistratsrath Maximilian Müller in Kaufbeuren, wurde als solcher durch Regierungs-Entschließung vom 10. Oktober ds. Js. bestätigt, und tritt nunmehr nach §. 50. des revidirten Gemeindeedikts analog in die Verhältnisse der unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

praes. 13/10 52.

Der Gemeindebevollmächtigte der Stadt Lindau, Chirurg Elisäus Zeis wurde wegen körperlicher Gebrechen dieser Funktion enthoben, und für ihn auf die Dauer seiner noch übrigen Funktionszeit der Kaufmann Johann Küner einberufen.

Beilage

zum

Kreis-Intelligenzblatte der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Vorschriften

zum

Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

I. Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

1. In Ansehung der Staatswaldungen.

§. 1.

(Art. 2—5.)

Die Grundsätze, welche das Forstgesetz in den Artikeln 2, 3, 4 und 5 für die Bewirthschaftung der Staatswaldungen aufgestellt hat, entsprechen vollkommen den Bestimmungen der Verordnung vom 19. August 1849 über Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen (Reg. = Bl. d. a. 1849 pag. 961 et sequ.). Es finden daher obige Grundsätze in der gedachten Verordnung und den Vollzugsvorschriften vom 15. Oktober 1849 Nr. 15,392 und zum Theile auch den Vorschriften vom 18. April 1851 Nr. 6,629 ihre erforderliche nähere Erläuterung.

2. In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

§. 2.

(Art. 6—18.)

Zum Vollzuge der Art. 6 bis 18 des Forstgesetzes sind am heutigen Tage besondere Vorschriften erlassen worden, auf welche sich hier bezogen wird.

3. In Ansehung der Privat-Waldungen.

§. 3.
(Art. 20.)

Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen.

Im Art. 20 will das Gesetz den forstwirthschaftlichen Nachtheilen begegnen, welche dem Walde durch allzugroße Zerstückelung in einzelne Theile zugehen, und darum wird die Zustimmung der Forstpolizeistelle in die Vertheilung vorbehalten.

Damit aber auch in dieser Beziehung dem Eigenthumsrechte der Privatwaldbesitzer keine zu enge Grenze gezogen werde, so bestimmt der zweite Absatz des Artikels, daß diese Zustimmung nicht verweigert werden dürfe, wenn die einzelnen Theile noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig sind. Diese letztere Frage ist mehr von der Lage und der Betriebsart des Waldes als von seiner Flächengröße abhängig, daher hat das Gesetz kein Flächen-Minimum festgesetzt.

II. Forstberechtigungen.

§. 4.
(Art. 24, 25 und 26.)

Ermäßigung von Forstberechtigungen.

Eine einseitige Ermäßigung der Forstberechtigungen durch den Waldeigenthümer findet nach dem Gesetze nicht statt.

Wird in Staatswaldungen die Ermäßigung für nöthig erachtet, so ist durch das betreffende k. Forstamt der Antrag bei der Forstpolizeibehörde zu stellen.

Es erscheint immerhin als sehr räthlich, zeitweise Ermäßigungen forstberechtigter Nutzungen, wenn sie der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes entgegenstehen, und ebenso die nothwendig erachteten Veränderungen der Holz- und Betriebsarten im Wege des gütlichen Abkommens mit den Forstberechtigten eintreten zu lassen. Die Forstpolizeibehörden haben daher vor der Einleitung des im Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens stets eine gütliche Ausgleichung beider Theile zu versuchen.

Wo diese erfolglos bleibt, wird sich die forstpolizeiliche Entscheidung auf das Gutachten von forsttechnisch gebildeten Sachverständigen zu gründen haben (Art. 111).

Bei Beurtheilung eines Antrages auf Ermäßigung der Forstrechte werden die Sachverständigen die Momente zur Begründung ihres Gutachtens wohl hauptsächlich in der sorgfältigen Prüfung der von dem Waldeigen-

thümer vorzulegenden, nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen und Regeln bearbeiteten Waldertragsermittelung und des Wirthschaftsplanes finden.

Bei dieser Gelegenheit haben die Sachverständigen zugleich die Ursache zu ermitteln und möglicher Weise aktenmäßig darzuthun, aus welcher die Ertragskräfte des Waldes bis zu der Tiefe herabgesunken sind, wo sie zur vollen Befriedigung der Forstrechte nicht mehr hinreichen.

Abänderung der Holz- und Betriebsart.

Bei der streitigen Frage der Umwandlung in eine andere Holz- oder Betriebsart werden die entscheidenden Momente ebenfalls durch Sachverständige (Art. 111) festzustellen sein.

Als wesentlich sind zu betrachten:

a) die dermaligen Boden- und Bestandsverhältnisse mit Entwicklung der Ursachen der eingetretenen Veränderungen, welche die Umwandlung gebieten;

b) die allenfalls wahrnehmbaren Veränderungen, welche im örtlichen Klima eingetreten sein mögen, mit ihrem Einflusse auf den betreffenden Wald;

c) die praktische Ableitung der Folgen für den Wald und die Berechtigung, wenn die beantragte Umwandlung unterbleiben würde.

Daß dem Waldbesitzer, den Berechtigten gegenüber, die Befugniß zustehe, die dermalige Holz- und Betriebsart zu erhalten und zu verhindern, daß durch natürliche Verbreitung der Weichhölzer oder der unedlern Holzart die edlere verdrängt werde, liegt in dem Geiste des Gesetzes. Eben so wenig kann eine gedeihliche Mischung der Holzarten, wenn hiedurch das Forstrechtsverhältniß nicht alterirt wird, dem Waldbesitzer verwehrt werden.

§. 5.
(Art. 27.)

Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene.

Die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes (Art. 27. Ziffer 1) findet nach den im Gesetze vorgeschriebenen Modalitäten bei mehreren der wichtigsten Berechtigungen, z. B. bei der Berechtigung auf Brennholz, auf Waldstreu, Ausübung der Weidenschaft in Wäldern rc. rc., keine besondere Schwierigkeit.

Mehr Vorsicht ist bei Fixirung der unter Ziffer 2 des Art. 27 zu subsumirenden Forstberechtigungen erforderlich, damit der Umfang des Rechtes so begrenzt werde, daß weder der Pflichtige noch der Berechtigte willkürliche Abweichungen vornehmen kann, so z. B. wird in der Hauptsache

a) bei der Bauholzberechtigung nach dem Bedarfe die Fixirung durch Feststellung der Dimensionen der berechtigten Gebäude zu geschehen haben;

b) das Recht auf die Mastnutzung wird sich durch Feststellung der Zahl der Mastschweine, der Zeit des Einschlagens und der Dauer der Mast auf ein bestimmtes Maß bringen lassen;

c) das Recht auf die Benützung des Leseholzes wird zu seiner Fixirung die Feststellung der Zahl der Leseholzberechtigten, der Tage, an welchen das Recht ausgeübt werden kann, und der Anzahl von Personen erfoedern, mit welchen entweder die berechtigte Gemeinde oder der einzelne Berechtigte das Recht ausüben darf.

In ähnlicher Weise wird bei Fixirung der Berechtigungen auf Harzgewinnung, Steinbrechen, Thongraben, Sandgewinnung rc. rc. zu verfahren sein.

Immerhin bleibt es räthlich, die Abgabe auf ein bestimmtes jährliches Maß zurückzuführen, wo die Natur der Berechtigung solches gestattet.

Wo sich bei den Forstrechts-Fixirungen die forstpolizeiliche Entschließung auf das Gutachten von Sachverständigen gründet, muß dieses Gutachten die Motive, auf welche sich dasselbe stützt, vollständig enthalten.

§. 6.
(Art. 28)

Behandlung der nicht fixirten Bauholzberechtigungen.

Der genügende Nachweis des wirklichen Bedarfs an Bauholz zu den berechtigten Gebäuden, Brücken rc. geschieht, wenn der Verpflichtete solches für nöthig findet, durch die vom Berechtigten beizuschaffenden ordentlichen Ueberschläge anerkannter Bauverständiger, Bau- oder Zimmermeister rc. rc.

Dem Verpflichteten steht nicht blos das Recht, den Nachweis der wirklichen Verwendung von dem Berechtigten zu verlangen, sondern auch die Ausübung der Controle über die wirkliche Verwendung des abgegebenen Bauholzes zu und er kann im Falle einer nur theilweisen Verwendung oder wenn das Holz in der gesetzlich bestimmten Zeit seinem Zwecke gemäß nicht zur Verwendung gekommen sein sollte, seine Entschädigungs-Ansprüche vor dem Civilrichter anhängig machen.

Ist das Holz veräußert worden, so treten die Bestimmungen des Art. 96 über den Frevel in Kraft und der Beschädigte hat gemäß Artikel 63 die Wahl, seine Entschädigungsklage bei dem Civil-Gericht anhängig zu machen, oder die Entscheidung darüber dem Forststrafgericht zu überlassen.

Bezüglich der Waldungen des Staats, der Gemeinden und Stiftungen sind die Entschädigungsansprüche in dem eben erwähnten Falle jedesmal gleichzeitig mit dem Strafantrage an die Forststrafgerichte zu bringen.

§. 7.

(Art. 30 und 31.

Ablösung der Forstberechtigungen.

Bei den Forstrechts-Ablösungen ist der Weg des freiwilligen Uebereinkommens von den mitwirkenden Organen auf alle Weise zu fördern.

Tritt nach Artikel 30 die zwangsweise Ablösung ein, so ist im Falle des Absatzes zwei Ziffer 1 nicht blos ein Gutachten forsttechnisch befähigter Sachverständiger, sondern die Vorlage des genügenden technischen Nachweises erforderlich, daß der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebs fähig bleibt und den Bedarf der Holzberechtigung nachhaltig deckt. Dieser Nachweis wird in befriedigender Weise wohl nur durch eine auf Flächenausscheidung und Altersklassen gestützte generelle Ertragsermittelung geleistet werden können, und daher eignet sich die besagte Ablösungs-Modalität vorzugsweise für Fälle:

a) wenn die ganze Gemeinde berechtigt ist und ihren Entschädigungstheil in einer ungetheilten Fläche als Gemeindewald zugewiesen erhält;

b) wenn die Einzelberechtigten zur Uebernahme des entsprechenden Waldtheiles und zur Vertheilung der Nutzungen unter sich in Gemeinschaft treten und

c) wenn das abzulösende Forstrecht des Einzelnen von einem größern Umfange ist.

Im Falle der Ablösung nach Ziffer 2 im zweiten Absatze des Artikel 30, werden die Verhandlungen zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend) den geforderten Nachweis ohne Schwierigkeit liefern, ob das forstberechtigte Gut bei dem Eintreten der Wirksamkeit des gedachten Gesetzes, zu dem Eigenthümer des belasteten Waldes im Grundbarkeits-Verbande gestanden hat. Die königlichen Rentämter haben auf Verlangen den Betheiligten die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. Für Berechnung der Ablösungssummen nach dem Kapitalwerthe oder dem zwanzigfachen Betrage des in Geld angeschlagenen jährlichen Fixums, kommen die Bestimmungen des Artikel 27 in Anwendung; es haben daher die Forstpolizei-Behörden den erforderlichen Bedacht zu nehmen, daß von den Sachverständigen mit der nöthigen Umsicht und Gründlichkeit verfahren werde.

In denjenigen Gebietstheilen, in welchen die Verordnung vom 18. Jänner 1805 über Ablösung der Forstservituten seither in Gesetzes-Kraft bestanden hat, werden bis zum Tage der Wirksamkeit des Forstgesetzes die von den kompetenten Behörden eingeleitet gewesenen Forstrechts-Ablösungs-

Verhandlungen nach den Bestimmungen der gedachten Verordnung behandelt und zu Ende geführt, wenn einer der Betheiligten darauf anträgt.

§. 8.

(Art. 33.)

Betretung des Rechtsweges gegen forstpolizeiliche Entscheidungen.

Im zweiten Absatze des Artikel 33 ist festgesetzt, daß die Betretung des Rechtsweges keinen Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde bewirke.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß diese Bestimmung die Befugniß des Gerichts nicht ausschließt, nachdem dasselbe einmal mit der Sache befaßt ist, jede Verfügung zu erlassen, welche es den Sachverhältnissen für angemessen erachtet, ohne hierin durch die vorhergegangene Anordnung der Polizeibehörde behindert zu sein. Der Sinn des Gesetzes ist blos der: daß durch die Thatsache der Einreichung der Klage bei dem Civilrichter und durch die Verhandlung vor demselben an und für sich kein Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde bewirkt wird.

III. Forstpolizeiliche Bestimmungen.

§. 9.

(Art. 35 — 38.)

Waldrodungen.

Die königlichen Forstämter, welchen die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zusteht (Art. 112), haben sich mit Beihülfe ihrer Untergebenen von den in ihrem Amtsbezirke befindlichen nicht aerarialischen Waldungen, deren Lage und übrigen Verhältnissen, nach und nach möglichst verlässige Kenntniß zu verschaffen, und in besonders anzulegenden Verzeichnissen diejenigen Privatwaldungen vorzumerken, welche nach amtlicher Ansicht

a) auf unbedingtem Waldboden stocken, der sich zur bessern Kultur nicht eignet, und den äußern Wahrnehmungen nach nur im Walde ertrage die höchste Rente liefert (Art. 35 Ziffer 1). Besonderes Augenmerk ist hier auf die Gebirgswaldungen zu richten.

b) die Waldungen, die in die Kategorie des Art. 35 Ziffer 2 und in seiner nähern Erläuterung, des Art. 36 fallen; endlich

c) die Waldungen, auf welchen Forstrechte lasten (Art. 35 Ziffer 3).

Je umsichtiger die königlichen Forstämter in der Herstellung dieser Verzeichnisse verfahren, je mehr werden sie bei den ihnen zu machenden Anzeigen von dem Vorhaben der Rodung in der Lage sein, die amtlichen An-

träge, ohne Veranlassung von weitläufigen Vorerhebungen, an die Forstpolizeibehörden gelangen zu lassen (Art. 37). In den meisten Fällen finden sie die nöthigen Anhaltspunkte in den amtlichen Vormerkungen oder es genügt die Einsichtsnahme und die schriftliche Aeußerung des Revier- oder Forsteiförsters. Dienstreisen an Ort und Stelle von Seiten des Forstmeisters oder seines Stellvertreters werden daher selten eintreten und können überhaupt mehr auf die wichtigern Fälle beschränkt bleiben; oder es kann, wenn mit der Rodung nicht geeilt werden will, die allenfalls nöthige Einsichtsnahme, gelegenheitlich anderer in der Gegend vorzunehmender Dienstgeschäfte geschehen. Ueberhaupt ist auf Vermeidung von Kosten der möglichste Bedacht zu nehmen. Wo demungeachtet solche Kosten erlaufen, sind sie von dem Waldbesitzer, welcher die Rodung angemeldet hat, zu tragen, und die königlichen Forstämter haben die Liquidation sogleich dem amtlichen Antrage anzulegen, damit die Forstpolizeibehörde das Weitere verfügen kann.

Mit der Bewilligungsertheilung zur Rodung haben die Forstpolizeibehörden die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die Kultur als Feld, Garten, Weinberg oder Wiese rc. nach der Abholzung vollzogen sein muß (Art. 75).

§. 10.

Wahl der Sachverständigen.

Wird das besondere Gutachten von Sachverständigen erforderlich (Art. 111) so haben die Forstpolizeibehörden Bedacht zu nehmen, daß die Wahl auf Individuen falle, von denen man sich versehen kann, daß sie die nöthige Kenntniß und die Einsicht haben, um in der vorwürfigen Frage ein bereiftes und unbefangenes Urtheil abgeben zu können. So werden z. B. die Sachverständigen zu wählen sein:

a) bei der Frage, ob das Waldgrundstück zur bessern Benützung als Feld, Garten, Weinberg oder Wiese sich unbezweifelt eignet — vorzugsweise aus gebildeten und erfahrenen Landwirthen;

b) bei der Frage, ob der Wald in die Kategorie der Schutzwaldungen zu zählen sei, müßten die Sachverständigen vorzugsweise gewählt werden aus wissenschaftlich gebildeten, anerkannt tüchtigen und der Gegend kundigen Forstwirthen, Aerzten, Professoren und Lehrern der naturgeschichtlichen Fächer an wissenschaftlichen und technischen Unterrichts-Anstalten des Staates; aus Wasser- und Bergbauverständigen; überhaupt aus wissenschaftlich gebildeten Personen, welchen die Naturkunde kein fremdes Feld geblieben ist, und die sich in den besondern Richtungen wie im Art. 36 näher bezeichnet sind, Erfahrungen gesammelt haben.

§. 11.
(Art. 40.)

Betriebsweise der Schutzwaldungen.

Das Verbot des kahlen Abtriebs in Schutzwaldungen schließt die forstwirthschaftliche Benützung des Waldes keineswegs aus. Sie kann, je nach der Ortslage im plänterweisen Betriebe mit Verschonung des jüngern Holzes oder durch allmälige schlagweise Verjüngung stattfinden.

§. 12.
(Art. 41.)

Abschwendung des Waldes.

Der Grundsatz, welcher im Artikel 1 an der Spitze des Forstgesetzes steht, gestattet nicht, dem Privatwaldbesitzer forstwirthschaftlich vorzuschreiben, wie und in welchem Maße er den Wald benützen soll; daher verlangt das Gesetz von ihm keinen Etat und Wirthschaftsplan, setzt kein Abtriebs-Alter fest und überläßt es seiner eigenen Konvenienz, in welchem Alter und in welchem Maße er den Abtrieb führen will, wenn nur keine Rechte Dritter gekränkt, Abschwendung vermieden und der Wald in Produktivität, beziehungsweise in Bestockung, erhalten wird. Daß demnach die Einbringung der Haupt- und Neben-Nutzungen, wenn sie auch das Maß der Leistungsfähigkeit momentan weit überschreitet, und ebensowenig die ordnungsmäßige Fällung im jüngern Holze, keine Abschwendung sei, sagt das Gesetz im zweiten Absatze des Artikel 41, welcher den Begriff der Abschwendung auf die verwüstende, das Fortbestehen des Waldes unmittelbar gefährdende Handlung, begrenzt. Wer z. B. die Junghölzer unregelmäßig durchlöchert und dadurch Schneedruck und Insekten herbeiführt, — wer Wege und Gassen in die Junghölzer haut, um einen alten zurückgebliebenen Stamm herauszuschleifen ꝛc., der verwüstet den Wald; — wer die Erde auf Haufen schlägt, und den Waldboden wegführt, der gefährdet unmittelbar den Fortbestand des Waldes.

Die königlichen Forstämter haben Sorge zu tragen, daß die Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei (Art. 113) über den Begriff der Waldabschwendung gehörig informirt werden.

§. 13.
(Art. 42.)

Aufforstung der Waldblößen.

Der Artikel 42 verpflichtet die Waldbesitzer zwar nur zur Aufforstung derjenigen Waldblößen, welche nach der Verkündigung des Forstgesetzes entstehen, dadurch ist aber nicht ausgesprochen, daß die ältern Waldblößen nicht mehr als Wald kultivirt werden sollen, vielmehr ist es sehr wünschens-

werth, wenn die königlichen Forstämter und das Hilfspersonal die Waldbesitzer auch zur Aufforstung dieser Waldblößen zu vermögen suchen und ihnen bei diesem Geschäfte thätig an die Hand gehen, um im Interesse des National-Wohlstandes die Urproduktion an Forstprodukten zu erhöhen.

Mit der Antragstellung wegen Aufforstung der neu entstandenen Waldblößen und der Lücken in den Junghölzern haben sich die königlichen Forstämter zugleich über die zu diesem Geschäfte erforderliche Zeit zu äußern, damit die Forstpolizeibehörden die nöthige Frist bestimmen können, bis zu welcher die Forstkultur vollzogen sein muß.

Ausgebaute Steinbrüche und verlassene Sand- und Kies-Gruben in Waldungen sind wie Waldblößen zu behandeln und in Kultur zu setzen, sobald der Boden hiefür empfänglich geworden ist.

Ordnet, wegen Nichtbefolgung dieser forstpolizeilichen Verfügung das Forststrafgericht neben Zuerkennung der Strafe die Ausführung der Kulturen durch das Forstamt an (zweiter Absatz des Art. 42), so hat letzteres mit gehöriger Rücksichtsnahme auf ökonomische Behandlung die Kulturarbeiten in der nächst günstigen Jahreszeit herstellen zu lassen und die Rechnung, mit Beifügung der Liquidation etwa veranlaßter Taggebühren und Beaufsichtigungskosten dem Forststrafgerichte zur Bewirkung der sofortigen Bezahlung zu überreichen.

Letzteres wird ebenso, im Falle des Bedürfens, für Geldvorschüsse sorgen, welche dem Forstamte zur Bestreitung der Taglöhnungen, des Samen- oder Pflanzen-Ankaufes ꝛc., zur Verfügung zu stellen sind.

§. 14.
(Art. 43.)

Waldweide.

Wenn bezüglich der Bestimmungen des Artikel 43 über Ausübung der Weidenschaft in Waldungen das Gutachten von Sachverständigen nothwendig wird, so sind dieselben aus der Klasse der erfahrenen ausübenden Forstwirthe zu wählen, da es sich hier von der *forstwirthschaftlichen* Zulässigkeit der Waldweide handelt.

§. 15.
(Art. 44.)

Alpenweide.

Die für Alpenweide bestehenden besondern Bestimmungen und Alpen-Ordnungen, ebenso die Weideordnungen für Waldungen, in welchen ähnliche Rechtsverhältnisse über Weidenschaft, wie in den Alpen hergebracht sind, sollen von den königlichen Forstämtern sorgfältig gesammelt und wegen forstpolizeilicher Ueberwachung das Nöthige angeordnet werden.

IV. Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16.
(Art. 48 und 49.)

Die königlichen Forstmeister und Revierförster haben nach Thunlichkeit die sämmtlichen Forstschutzdiener über die Unterscheidung von Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel geeignet zu verständigen.

§. 17.
(Art. 64.)

Werthbestimmungstabellen.

Bevor das Forstgesetz in Vollzug tritt und nachher alle drei Jahre, hat die königliche Kreisregierung Kammer der Finanzen gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern, Werthbestimmungstabellen nach Artikel 64 des Forstgesetzes aufzustellen und gehörig bekannt machen zu lassen. Jedem Forstschutzdiener ist solche Tabelle zuzustellen.

Die zu bestimmenden Werthe haben sich auf die Markt- und Lokalpreise, weniger auf die Forsttaxen zu gründen.

Die Werthe aller vorkommenden Kleinnutzhölzer sind per Stück, Bund oder Hundert, jene der Kommerzial-Bau-Nutz- und Werkhölzer in Kubikfußen und die der Brennhölzer in Klaftern und Wellenhunderten, aber auch in Traglasten anzugeben.

Die Forstnebennutzungen werden nach Fuhren, Lasten, Metzen, Pfunden rc. veranschlagt.

Wo größere zusammenhängende Waldmassen mit gleichen Absatzlagen in verschiedene Regierungsbezirke einschlagen, haben die betreffenden Regierungen die Werthbestimmungstabellen gegenseitig sich mitzutheilen und vor deren Veröffentlichung eine Uebereinstimmung zu erzielen.

B. Besondere Bestimmungen.

Forstfrevel.

§. 18.
(Art. 80 und 82.)

Entwendung an aufgearbeitetem und zum Verbrauche hergerichtetem Material.

Auf die Bestimmungen der Artikel 80 und 82 letzter Absatz, ist durch besondere Hinweisung in den Intelligenzblättern und Verkündigung in den Gemeinden aufmerksam zu machen.

§. 19.

(Art. 96 — 99.)

Kauf und Verkauf von Forst-Produkten.

Bei der Anwendung der Artikel 96 bis 99, welche die Käufer oder Erwerber von Holz oder Forstprodukten bestraft wissen wollen, insoferne die rechtliche Ueberzeugung begründet wäre, daß dieselben bei der Erwerbung gewußt haben, diese Gegenstände seien mittels auf Bedarf beschränkter Berechtigung, Vergabung oder Vergünstigung oder mittels Frevels in den Besitz der Veräußerer gekommen, wird erfordert, daß von dem Anzeiger zunächst diejenigen Verhältnisse der Verkäufer ausdrücklich angegeben werden, welche dieselben als Berechtigte, Gabholzempfänger, Begünstigte oder Frevler bezeichnen, so wie die Umstände, aus welchen erhellet, daß die eine oder die andere dieser Eigenschaften dem Käufer bekannt sein mußte oder mit aller Wahrscheinlichkeit bekannt sein konnte, wie dies bei Mitgliedern aus den eigenen oder benachbarten Gemeinden bezüglich des Berechtigungs- und Gabholzes oder des Streuwerks der Fall ist; insbesondere, wenn berüchtigte wohlbekannte Frevler mit dergleichen Material handeln.

Nicht minder sind jene persönlichen Verhältnisse herauszuheben, welche die Beziehungen des Käufers zu dem Verkäufer klar machen und darthun, daß er denselben gekannt haben müsse, was bei Taglöhnern und deren Verwandten, bei Personen, die im Orte selbst ansässig sind, bei Verwandten oder sonst hinlänglich Bekannten aus andern Ortschaften 2c. angenommen werden kann.

Endlich sind auch alle übrigen Umstände anzugeben, welche die vom Gesetze geforderte rechtliche Ueberzeugung gewähren oder verstärken konnten, wie dies der Fall ist, wenn Berechtigungs- oder Gabhölzer im Schlage oder im Wohnorte des Verkäufers von dem Käufer erworben werden, oder wenn andere Gründe bestehen, aus welchen der Käufer wissen konnte oder wissen mußte, woher die Forstprodukte zum Verkaufe gebracht wurden.

Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Jeden derselben bekannt sein soll.

§. 20.

(Art. 100 und 103.)

Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Die königlichen Forstämter haben bei der Antragstellung auf die unter die Artikel 100 und 103 zu subsumirenden Frevel entsprechende Rücksicht zu nehmen und deshalb mit Beachtung der Bestimmung im letzten Absatz des Art. 157 ihre Vormerkungen in Ordnung zu halten.

Bei Gewohnheitsfrevlern hat jedoch gemäß Art. 143 des Gesetzes die Anzeige jedesmal durch besondere Protokolle zu geschehen, welche sogleich an das königliche Forstamt und von diesem mit den geeigneten Anträgen und Bemerkungen möglichst schnell an den Staatsanwalt des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes (nach Organisation der Bezirksgerichte des betreffenden Bezirksgerichtes) einzusenden sind.

§. 21.

(Art. 105.)

Anordnungen bei außergewöhnlicher Zunahme von Forstfreveln.

Im Falle der Anwendung des Artikel 105 haben die Anträge auf Erlassung der erforderlichen königlichen Verordnung von beiden Regierungskammern gemeinschaftlich auszugehen und sind an das königliche Staatsministerium des Innern zu richten.

V. Zuständigkeit und Verfahren.

A. In Ansehung der Forstpolizeibehörde.

§. 22.

(Art. 112.)

Antragstellung durch die königlichen Forstämter.

Die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden steht nur den königlichen Forstämtern zu. Die von den Gemeinden, Stiftungen oder größeren Privatwaldbesitzern zur Leitung ihres Forstbetriebes und zur Ueberwachung ihrer Forstbediensteten etwa aufgestellten höheren Forstbediensteten sind jedoch berechtiget, zu jeder Zeit Einsicht von den Forstrügeverzeichnissen ihrer Untergebenen zu nehmen. Letztere haben ihnen zu dem Behufe die gedachten Verzeichnisse vorzulegen, welche sie sodann mit ihren Erinnerungen und Anträgen begleitet in der festgesetzten Zeit an die königlichen Forstämter zu übersenden haben.

Es ist diesen höhern Forstbediensteten von den königlichen Forstämtern jede verlangte Aufklärung alsbald zu geben und die nöthige Unterstützung ohne Verzug zu gewähren.

B. In Ansehung der Forststrafgerichte.

§. 23.

(Art. 116.)

Antragstellung.

Den k. Forstämtern steht, so wie bei den Forstpolizeibehörden, auch bei den Forststrafgerichten die Antragstellung und das amtliche Gutachten zu.

§. 24.
(Art. 118.)

Forstdiener.

Zu Forstschutzdienern des Staates, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten können nur Leute aufgestellt werden, welche einen ganz ungetrübten Leumund und die zur Ausübung des Forstschutzes erforderliche körperliche Beschaffenheit und wenn sie zur Führung des Forstrügeverzeichnisses und Aufnahme von Anzeigeprotokollen verwendet werden sollen, auch die nöthige Befähigung hiezu haben.

§. 25.
(Art. 120.)

Forstrügeverzeichnisse und besondere Anzeigeprotokolle.

Die königlichen Forstämter, welchen nach Art. 120 die Befugniß zusteht, diejenigen Forstdiener zu bezeichnen und auszuwählen, welche ein Forstrüge-Verzeichniß zu führen haben, werden, im Falle es sich von Dienstindividuen der Gemeinden, Stiftungen oder Privatwaldbesitzer handelt, nicht unterlassen, mit diesen oder mit den von ihnen aufgestellten höheren Forstbediensteten über die Auswahl und den zu ertheilenden Auftrag das entsprechende Benehmen zu pflegen.

§. 26.
(Art. 121.)

Die königlichen Forstämter haben rechtzeitig und nach den Bestimmungen des Artikels 121 des Forstgesetzes jedem mit der Führung eines Rüge-Verzeichnisses beauftragten Forstdiener eine gehörige Anzahl nicht gehefteter Rügeverzeichnißbogen zuzustellen, welche auf die Dauer eines Etatsjahres von dem Forstamte für jeden Forstdiener fortlaufend zu nummeriren und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Vorstandes desjenigen Forststrafgerichtes vorher versehen zu lassen sind, in dessen Bezirk der Wohnort des Forstdieners gelegen ist.

Ueber die abgegebenen Forstrügeverzeichnißbogen haben die königlichen Forstämter eine besondere Vormerkung zu führen.

§. 27.

Allen Forstbediensteten, Forstaufsehern und Waldhütern wird zur strengsten Pflicht gemacht, jede durch das Forstgesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde, mit allen den Thatbestand näher bezeichnenden persönlichen, örtlichen und materiellen Verhältnissen genau anzugeben, welche in das nach den Bestimmungen der Artikel 120, 122 und 124 des Forstgesetzes zu führende Forstrügeverzeichniß — Formular Anlage Nr. 1 — täglich einzutragen sind.

Formular Nr. 1.

Ueber die Forstpolizeiübertretungen wird ein Protokoll nach Vorschrift der Artikel 123 und 124 aufgenommen.

§. 28.

Die Forstrügeverzeichnisse, sowie die durch das Forstgesetz vorgeschriebenen Protokolle, haben die betreffenden Forstbediensteten, Forstaufseher und Waldhüter ihrem geleisteten Eide und der Wahrheit getreu zu führen, nichts darin zu bemerken, was sie nicht auf Pflicht und Gewissen verantworten können, aber auch nichts von dem zu verschweigen und weg zu lassen, was wirklich geschehen ist.

§. 29.
(Art. 122.)

Es ist verboten, die Einträge in den Forstrügeverzeichnissen nach der Hand, es sei zum Vortheil oder Nachtheil des Angeschuldigten, abzuändern oder irrthümlich niedergeschriebene Worte so zu durchstreichen, daß sie unleserlich werden, oder gar Worte und Zahlen zu radiren. Entdecken sich nach der ersten Einschreibung noch Umstände, deren Angabe dazu dienen kann, das Faktum näher zu begründen, oder den Sachverhalt mehr ins Klare zu setzen oder Irrungen zu berichtigen, so hat der Anzeiger den geeigneten Nachtrag in der hiefür bestimmten Rubrik, mit Angabe des spätern Datums, unter welchem es geschieht, anzubringen.

§. 30.

Der Name und Stand des Anzeigers ist in dem Forstrügeverzeichniß oberhalb der Anzeigen zu bemerken.

§. 31.

Der Anzeiger hat den Werth des gefrevelten oder beschädigten Waldproduktes, das Sortiment, die Beschaffenheit, das Maß oder die Anzahl nach der ihm eingehändigten Werthbestimmungstabelle genau anzugeben, damit durch das Forstamt die Ersatz- und Schadenansätze gehörig bemessen und in Antrag gestellt werden können.

Bei Beschädigungen und anderen Gefährden, welche die Werthbestimmungstabelle etwa nicht enthält, hat der Anzeiger den Werth und Schaden pflichtmäßig und bestimmt anzugeben.

§. 32.

Anzeigen, welche sich auf Handlungen der Berechtigten beziehen, womit sich dieselben Ueberschreitungen ihrer Berechtigung, oder bei Ausübung

derselben, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes zu Schulden kommen lassen, und dadurch strafbar und ersatzpflichtig werden, erheischen eine richtige Würdigung der den Berechtigten zustehenden Befugnisse und eine genaue Darstellung derjenigen Handlungen, welche als Ueberschreitungen und als den Forstgesetzen zuwiderlaufend angesehen werden wollen.

Dergleichen Anzeigen sind von Seiten der königlichen Forstämter einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und, nachdem dieselben nöthigenfalls noch ergänzt und vervollständigt, oder als unstatthaft befunden worden sind, die geeigneten Anträge deshalb zu stellen.

§. 33.

Besonders gefährlich und strafbar sind diejenigen Frevler, welche Gewohnheit aus dem Frevel machen, oder denselben als Erwerbsmittel benützen (Art. 98 und 100 Nr. 3).

Die sämmtlichen Forstschutzdiener und königlichen Forstdienstbeamten haben daher dieser Klasse der Forstfrevler ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle jene Umstände genau zu erheben, welche die Vermuthung begründen, daß die gefrevelten Gegenstände nicht wohl zur Verwendung im eigenen Gebrauche des Frevlers dienen können, sondern von demselben ganz oder theilweise zur Veräußerung oder zum Gewerbsbetriebe bestimmt seien.

Diese Vermuthung kann auf mancherlei Sach- und Personal-Verhältnisse gestützt werden, die aus dem Mangel an Grundbesitz und Viehstand, und einer der Landwirthschaft fremden Kultur- und Gewerbsart, wozu die gefrevelten Gegenstände in der ihnen gegebenen Zurichtung ausschliessend dienen, aus dem Betrieb von Handwerken und Industriezweigen rc. rc. fliessen. Solche Umstände sollen daher vorkommenden Falles sorgfältig erhoben und in den Forstrügeverzeichnissen sogleich, oder in den Spalten für die Nachträge verläßig angegeben werden. Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Jeden derselben bekannt sein soll.

§. 34.

Der Art. 87 verfügt die Bestrafung derjenigen, welche rechtswidrig Vieh im Walde hüten oder weiden lassen, und es finden die Bestimmungen dieses Artikels nach Art. 88 auch Anwendung auf die Eigenthümer solchen Viehes, das ohne Hirten oder Hüter im Walde weidend betroffen wird.

Die Namen der Hirten und Hüter sind daher erforderlichen Falles unter Anwendung des Artikel 125 des Forstgesetzes, welcher das Anhalten unbekannter Personen und deren Vorführung vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand anordnet, jedesmal auszumitteln. Auch können nöthigen Falles die zu Schaden gehenden Thiere hinweggeführt, oder bis zu jener Ortschaft verfolgt werden, wo sie zu Stall gehen, um solche dem Gemeindevorstand zu überliefern, wenn sich die Hirten oder Eigenthümer inzwischen nicht melden.

§. 35.

Da der Artikel 68 Ziffer 7 des Forstgesetzes die Civilverantwortlichkeit der Dienstherren wegen der Frevel ihrer Hirten oder Hüter ausspricht, so ist es erforderlich, neben den letztern jedesmal auch die Ersteren auszumitteln, in den Forstrügeverzeichnissen zu bezeichnen und dadurch deren Vorladung vor Gericht zu veranlassen.

§. 36.

Die richtige Anwendung des Artikel 94 ist von besonderer Bedeutung, theils weil dieselbe für Erhaltung der Waldungen und zum Schutze gegen Entästung und Verstümmelung, wodurch dieselben in einigen Gegenden besonders viel zu leiden hatten, wichtig ist; theils weil dieser Artikel empfindliche Schadenersatzleistungen und Strafen verhängt, welche nothwendig dem Maße des Frevels genau entsprechen müssen.

Wenn daher nach Artikel 94 gegen solche Beschädigungsfrevel Anzeigen gemacht werden, so muß von dem Anzeiger der Werth der ganzen Stämme oder Stangen pflichtmäßig angegeben werden; und ebenso, ob die Entschädigung mit einem oder mehreren Zehntheilen oder mit dem ganzen Betrage des Geldwerthes der Stämme oder Stangen veranschlagt werden müsse.

Bei dieser Veranschlagung ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Stämme in ihrem Wachsthum mehr oder weniger gestört worden, oder ob sie ganz zu Grunde gehen müssen.

Die königlichen Forstämter haben bei Fassung der Strafanträge die Schadenveranschlagungen der Forstschutzdiener einer besondern Aufmerksamkeit zu unterstellen und erforderlichen Falles deren Berichtigung zu bewirken; überhaupt aber die sämmtlichen Forstdiener wegen Veranschlagung von Schadenersatz bei Beschädigungsfreveln wohl zu instruiren.

Wenn mit der Beschädigung zugleich auch eine Entwendung, z. B. an Astholz, an Kien ꝛc. verbunden ist, so hat der Anzeiger auch noch den Materialbetrag dieser entwendeten Objekte anzugeben, damit in den Anträgen Strafe und Ersatz besonders berechnet werden können.

Glaubt der Anzeiger, daß die Beschädigung aus Muthwillen oder Bosheit geschehen, so sind die Gründe, welche ihn zu dieser Annahme veranlassen, genau anzugeben, ebenso auch die etwaigen Zeugen und das, wovon jeder Zeuge Kenntniß haben soll.

§. 37.

(Art. 129 und 136)

Pfändung und Beschlagnahme entwendeter Forstprodukte.

Bei der gesetzlich zulässigen Beschlagnahme der gefrevelten sowie bei der Pfändung der bei Ausübung des Frevels gebrauchten Gegenstände müssen die Forstschutzdiener mit vorzüglicher Umsicht und Besonnenheit zu Werke gehen. Insbesondere darf zur Wegnahme von Thieren, Fuhrwerken und Gespann nur alsdann geschritten werden, wenn die im Artikel 125 bezeichneten Zwecke solches durchaus erfordern.

§. 38.

(Art. 136.)

Haussuchungen.

Haussuchungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn Frevel im Walde entdeckt worden sind und die Verfolgung der Spuren derselben oder andere Umstände bestimmte Verdachtsgründe an die Hand geben.

Hiebei sind alle durch den Zweck nicht wesentlich bedingte Störungen des Hauswesens sorgfältig zu vermeiden.

In allen Fällen wird den Forstschutzdienern den Frevlern gegenüber ein anständiges und ernstes Benehmen anempfohlen.

§. 39.

Handbuch.

Jedem Forstbediensteten oder sonst zu der Waldaufsicht verpflichteten Forstaufseher oder Waldhüter ist ein Handbuch zuzustellen, welches das Forstgesetz und die dazu gehörige Vollzugs-Instruktion enthält, damit dieselben sich hiernach achten und die Erfordernisse zur vollständigen Konstatirung und Beschreibung der Frevelfälle daraus ersehen können.

§. 40.

Bei Personalveränderungen müssen diese Handbücher sowie die Forstrügeverzeichnisse der Forstschutzdiener nebst allen noch nicht verwendeten Bögen amtlich extradirt werden.

§. 41.
(Art. 140.)

Weitere Behandlung der Forstrüge-Verzeichnisse.

Die Forstrügeverzeichnisse sind nach den Bestimmungen des Artikel 140 des Forstgesetzes nach Ablauf eines jeden Monats abzuschließen und mit den dort erwähnten Verzeichnissen und Protokollen am 1. Tag des nächstfolgenden Monats an den einschlägigen Revierförster abzugeben, resp. von diesem zu sammeln.

Die nach Artikel 123 und 124 über Forstpolizeiübertretungen aufgenommenen Protokolle sind dem vorgesetzten Revierförster, insoferne er nicht selbst das Protokoll aufgenommen hat, jedesmal sogleich zu übersenden und gemäß Artikel 143 Absatz 4 des Gesetzes weiter zu behandeln.

§. 42.

Der Revierförster heftet die sämmtlichen Rügeverzeichnisse für jeden Forststrafgerichtsbezirk zusammen, und versieht solche mit einem Umschlagbogen nach Formular Anlage Nr. 2.

Formular Nr. 2.

Gleichzeitig fertigt derselbe zu den Forstrügeverzeichnissen für jeden Forststrafgerichtsbezirk eine Uebersicht nach Formular Anlage Nr. 3 an.

Formular Nr. 3.

Eine solche Uebersicht ist auch den in der Zwischenzeit zur Vorlage kommenden Protokollen oder besonderen Anzeigen jedesmal beizufügen.

§. 43.

Spätestens am 5. jeden Monats sendet der Revierförster die Forstrügeverzeichnisse und Protokolle mit den hiezu angefertigten Uebersichten und sonstigen Belegen an das einschlägige königliche Forstamt, welches dieselben zu prüfen, mit seinen Strafanträgen und etwaigen sonstigen Bemerkungen zu versehen und vor Ablauf des 10. desselben Monats an die einschlägigen Forststrafgerichte zu übergeben hat.

§. 44.

Die höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer haben die nach den Bestimmungen des §. 23 von ihren Untergebenen gesammelten Forstrügeverzeichnisse ebenso wie die königlichen Revierförster zu heften, dann mit den vorbezeichneten Uebersichten begleitet gleichfalls vor dem 5. jeden Monats den einschlägigen königlichen Forstämtern zu übersenden.

Wo solche höhere Forstbedienstete nicht aufgestellt sind, geschieht die Vorlage von den mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdienern der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer unmittelbar

an die betreffenden königlichen Revierförster, welche auch die rechtzeitige Vorlage zu überwachen haben.

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind berechtigt und verpflichtet ihre Forstdiener zu kontroliren.

§. 45.
(Art. 141.)

Vorladung der Zeugen und Erhebung von Beweismitteln durch das Forststrafgericht vor der Sitzung.

Von der Befugniß (Art. 141 Absatz 2) die Vorladung von Zeugen und die Beischaffung oder Erhebung sonstiger Beweismittel zu beantragen, werden die königlichen Forstämter nur ausnahmsweise und in ganz besonderen Fällen Gebrauch zu machen haben, da die Protokolle des verpflichteten Forstschutzpersonals gemäß Artikel 152/volle Beweiskraft haben.

Ist über einen Frevel außer der Forstgerichtssitzung eine Erhebung von Beweismitteln von dem Forststrafgerichte gepflogen worden, so hat dieses nach Vollendung derselben die Akten, zur Stellung der geeigneten Anträge, dem Forstamte mitzutheilen. Letzteres hat die Akten zeitig vor der zur Aburtheilung bestimmten Sitzung dem Gerichte zurückzustellen.

§. 46.
(Art. 146)

Vorladungen der Beschuldigten.

Formular Nr. 4.

Das Forststrafgericht verfügt alsbald die Vorladung der Beschuldigten nach den Bestimmungen des Artikel 146 des Forstgesetzes durch den Gerichtsdiener, welchem ein nach Formular Anlage Nr. 4 zu diesem Zwecke anzufertigendes Verzeichniß für jede betreffende Gemeinde zu übergeben ist. Die von den Revierförstern hergestellten Uebersichten erleichtern die Anfertigung dieser Verzeichnisse.

§. 47.
(Art. 142.)

Anberaumung der Forststrafgerichtssitzungen.

Die Sitzungstage zur Aburtheilung der Forstfrevel sind in allen Fällen von dem Forststrafgerichte im Benehmen mit dem königlichen Forstamte zu bestimmen.

Der Zeitraum binnen welchem die ordentlichen Forststrafgerichts-Sitzungen anzuberaumen sind, darf nicht mehr als einen Monat betragen, so daß jeden Monat eine ordentliche Sitzung zur Aburtheilung sämmtlicher im vorausgegangenen Monat konstatirter Frevel stattfindet.

Bei einer außergewöhnlich beträchtlichen Anzahl abzuurtheilender Frevelfälle können jedoch außerordentliche Sitzungen bestimmt werden.

§. 48.
(Art. 143.)

Besondere Forststrafgerichtssitzungen für rückfällige Frevler.

Wenn rückfällige Frevler bei monatlichen Gerichtssitzungen der Aburtheilung so lange entzogen bleiben würden, daß der Artikel 100 des Forstgesetzes gegen dieselben keine Wirkung zu erlangen vermöchte, so soll von Seiten der königlichen Forstämter bei dem einschlägigen Forststrafgericht der Antrag auf besondere, in kürzeren Abständen auseinander folgende Forststrafgerichts-Sitzungen gestellt werden.

Das Forststrafgericht ist verpflichtet im Benehmen mit dem königlichen Forstamt außerordentliche Sitzungen in der Art anzusetzen, daß der Zweck derselben zu erreichen ist.

Besondere Anzeige über bedeutende Forstfrevel und Polizeiübertretungen.

Ebenso ist zu verfahren bei sehr bedeutenden und mit besonderer Gewalt verübten Forstfreveln, dann bei excessiven Forstpolizeiübertretungen, bei welchen Gefahr auf Verzug haften würde. Ueber solche Fälle ist dem einschlägigen Revierförster baldmöglichst Anzeige zu erstatten, welcher nöthigenfalls sogleich Lokaleinsicht zu nehmen, jedenfalls aber den Thatbestand protokollarisch zu konstatiren, und das von dem Anzeiger oder etwaigen Zeugen zu unterschreibende Protokoll binnen 24 Stunden dem königlichen Forstamte vorzulegen hat. Dieses sendet das Protokoll mit seinen Strafanträgen oder sonstigen Bemerkungen versehen, zur unverweilten Vornahme der Untersuchung an das einschlägige Forststrafgericht.

§. 49.

Frist für die Aburtheilung.

Bei gewöhnlichen Fällen hat in der Regel die Aburtheilung der angezeigten Frevel noch in dem, dem Abschlusse der Forstrügeverzeichnisse zunächst folgenden Monat zu geschehen und nur ausnahmsweise ist eine längere Frist zuläßig, welche aber sechs Wochen nach dem Abschlusse der Rügeverzeichnisse niemals übersteigen darf.

§. 50.
(Art. 144.)

Anwesenheit des königlichen Forstmeisters in den Forststrafgerichtssitzungen.

Die königlichen Forstmeister haben den Forststrafgerichtssitzungen selbst beizuwohnen, sie können sich aber auch durch den Forstamtsaktuar oder einen der Forstgerichtsbehörde zunächst wohnenden königlichen Revierförster vertreten lassen.

In den Gerichtsorten, wo kein Forstmeister seinen Amtssitz hat, liegt es demjenigen Forstmeister ob, den Sitzungen beizuwohnen, zu dessen Amtsbezirk der Gerichtssitz gehört. In solchen Fällen haben sich die königlichen Forstämter vor den Sitzungen gegenseitig mit einander zu benehmen.

Die königlichen Forstmeister, welche den Sitzungen der höheren Gerichtsstellen beizuwohnen haben, werden von der königlichen Kreisregierung Kammer der Finanzen besonders bezeichnet.

§. 51.

Uebersicht zu den Forstrügeverzeichnissen.

Der den Forstgerichtssitzungen beiwohnende königliche Forstbeamte hat die den Forststrafgerichten mit den Forstrügeverzeichnissen übergebenen Uebersichten Formular Anlage Nr. 3, während der Verhandlung auszufüllen und die Richtigkeit der Einträge zu bescheinigen. Es bleiben dieselben jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Einspruchs- und Berufungsfristen (Art. 163, 165) bei dem Forststrafgerichte deponirt, welches die eingelegten Einsprüche und Berufungen darin vorzumerken, sofort längstens binnen 3 Tagen nach Ablauf jener Fristen die Uebersichten den königlichen Forstämtern zurückzustellen hat.

Diese sind gehalten, solche nach genommener Einsicht und Vormerkung den betreffenden Revierförstern, beziehungsweise den höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer alsbald zurückzugeben.

Die königlichen Revierförster oder höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer haben alle ausgesetzten oder durch Einspruch angefochtenen Frevelfälle in eine besondere Uebersicht nach Formular Anlage 3 zu übertragen, welche dem königlichen Forstamt alsbald zum Behufe der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung zu übergeben ist.

Hinsichtlich der durch Berufung an das höhere Gericht gelangenden Sachen hat dieses nach erfolgter oberrichterlicher Entscheidung einen Auszug des Urtheils an das Untergericht gelangen zu lassen, welches denselben dem königlichen Forstamte zum Behufe der Eintragung in die Uebersicht mittheilt.

Durch diese Uebersichten erhält die Forstverwaltung eine vollständige Nachweisung über den Vollzug des Forstrügegeschäfts und die Mittel zur Ueberwachung der Gewohnheits- und Erwerbsfrevler wie zur Anfertigung der angeordneten Uebersicht zu dem Forstrechenschaftsbericht.

§. 52.

Abverdienung der Geldstrafen durch Waldarbeit.

Auf den Grund dieser Uebersichten haben auch die Revierförster den Rentämtern jene Forstfrevler alsbald zu verzeichnen, welchen ihre Schuldigkeit an den durch Waldarbeit bereits verdienten oder noch zu verdienenden Löhnen in Abzug gebracht werden kann.

Hiezu ist namentlich den zahlungsunfähigen Forstfrevlern jede mögliche Gelegenheit zu bieten, soweit dies die etatirten Mittel nur immer gestatten.

Die abzuziehenden Löhne sind wie bei den übrigen Waldarbeiten nach den ortsüblichen Taglöhnen und nach Maßgabe der Leistungen zu bemessen.

Die Revierförster sind verpflichtet, den königlichen Rentämtern jede zulässige Unterstützung in Bezug auf die Beitreibung der erkannten Forststrafen zu gewähren und denselben namentlich bei den Hauerlöhnen, wo die Anweisung nur auf den Rottmeister geschieht, jene Holzhauer speciell anzugeben, welche Forststrafen schuldig sind.

Ueberhaupt werden sämmtliche Behörden vereint dahin zu wirken suchen, daß die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest soviel als nur immer möglich vermieden wird, und es ist deßhalb der Abzug derselben an den Löhnen für alle öffentlichen Arbeiten nicht nur zulässig, sondern den königlichen Rentämtern von den betreffenden Behörden möglichst zu erleichtern.

§. 53.

(Art. 157.)

Bezeichnung der rückfälligen Frevler durch die Forstbeamten.

Wenn auch zur Sicherung des Vollzugs der strengen Strafbestimmungen, welche das Forstgesetz gegen die rückfälligen und Gewohnheitsfrevler aufstellt, den Forststrafgerichten selbst die Führung alphabetischer Verzeichnisse über alle bestraften Forstfrevler zur Pflicht gemacht ist (Art. 157), so sind doch die Revierförster ꝛc. und königlichen Forstämter gehalten, bei Vorlage der Forstrügeverzeichnisse oder der besonderen Protokolle auf dieselben besonders aufmerksam zu machen und die bereits stattgehabten Verurtheilungen innerhalb der kritischen Zeit mit den Strafanträgen speciell anzugeben.

§. 54.

(Art. 164 und 165.)

Berufungen.

Die nach den Bestimmungen der Artikel 164 und 165 des Forstgesetzes gestattete Berufung ist sowohl im Betreff der Hauptsache als geeigneten Falles in Betreff des Kostenpunktes von dem der Forststrafgerichts-Sitzung beiwohnenden Forstbeamten innerhalb der gesetzlichen Nothfrist von 8 Tagen anzumelden. Derselbe hat die zur Begründung des Rekurses erforderlichen Materialien zu sammeln und solche mit seinem Gutachten dem einschlägigen Forstamte unverzüglich mitzutheilen, im Falle der betreffende Forstamtsvorstand nicht selbst der beisitzende Beamte war.

Das Forstamt sendet diese Materialien unter Beifügung seiner eigenen Bemerkungen an den Beamten ein, welcher die Forstverwaltung bei dem Berufungsgerichte zu vertreten hat.

Findet jedoch das königliche Forstamt die Sache zur Durchführung der eingelegten Berufung nicht geeignet, so kann dasselbe die Zurücknahme der

Berufung bei dem Untergerichte erklären, oder durch den Forstbeamten, welcher dieselbe eingelegt hat, erklären lassen.

§. 55.
(Art. 170, 172.)

Vollzug der rechtskräftigen Urtheile.

Sogleich nach eingetretener Rechtskraft, längstens aber innerhalb vierzehn Tagen nach der Sitzung, haben die Forststrafgerichte den Vollzug der erkannten Arreststrafen einzuleiten, und über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth, Schadensersatz und Kostenbeträge ein Einzugsverzeichniß nach Formular Anlage Nr. 5 dem betreffenden königlichen Rentamt zu übersenden, welchem der Vollzug der Geldstrafen ebenso ausschließlich obliegt, als den Forststrafgerichten jener der Gefängnißstrafen.

Formular Nr. 5.

§. 56.

Das Rentamt hat sogleich nach Empfang der Einzugsverzeichnisse die Beitreibung der schuldigen Beträge nach den Bestimmungen der Artikel 173 bis 178 des Forstgesetzes zu bewirken, oder dieselben von den Arbeitslöhnen in Abzug zu bringen und in dem Einzugsverzeichniß, welches zugleich auch als Hebregister dient, die erhobenen Beträge vorzumerken.

Die Beitreibung ist mit aller Umsicht und Energie in Vollzug zu setzen, und wie dieß geschehen, haben die Visitationskommissaire streng zu überwachen.

§. 57.

Zahlungsunfähige Frevler.

Jene Frevler, bei welchen die Beitreibung ihrer Schuldigkeit ohne Erfolg geblieben ist, sind von dem königlichen Rentamte alsbald, längstens aber vor Ablauf von 4 Monaten nach Empfang der Einzugsverzeichnisse in ein Verzeichniß nach Formular Anlage Nr. 6 zusammen zu stellen, welches den einschlägigen Forststrafgerichten mit dem Antrage auf Umwandlung der Geldstrafen in Arrest nach Art. 53 des Forstgesetzes in duplo zu übergeben ist.

Formular Nr. 6.

§. 58.

Personen, die den Holzfrevel als förmlichen Erwerb treiben, welche daher in den Uebersichten (§. 51) von den Revierförstern besonders bemerklich zu machen sind, und bei denen nur ein schneller Vollzug der Erkenntnisse wirksam ist, sollen sogleich zum Vollzug der Gefängnißstrafen den Forststrafgerichten angezeigt werden, wenn sich bei dem ersten Versuch der Beitreibung ihrer schuldigen Geldstrafen ergibt, daß sie zur Baarzahlung durchaus unvermögend sind und jedes weitere Exekutionsverfahren erfolglos bleiben würde.

§. 59.

Umwandlung der Geldstrafen in Arrest.

Die Forststrafgerichte haben die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest nach dem Empfange des Verzeichnisses ohne Verzug vorzunehmen, das Duplicat desselben aber dem Rentamt mit der nöthigen Bescheinigung versehen zurückzugeben, ohne daß darin die betreffenden Rubriken über die Arresterstehung ausgefüllt werden.

Der Vollzug der Gefängnißstrafen ist durch den Gerichtsvorstand alsbald einzuleiten, und wenn keine unüberwindlichen Hindernisse entgegentreten, in längstens zwei Monaten vom Tage der Mittheilung dieser Verzeichnisse an, zu bewirken.

Das Originalverzeichniß ist von dem Forststrafgericht zum Nachweis über die vollzogenen Gefängnißstrafen zu benützen.

§. 60.

(Art. 176.)

Ausbezahlung der Schadens- und Werthsersätze an Gemeinden, Stiftungen und Privaten.

Formular Nr. 7.

Nach Verlauf von vier Monaten, vom Tage des Empfanges der vorbezeichneten Einzugsverzeichnisse haben die königlichen Rentämter die für Gemeinden, Stiftungen und Privaten erhobenen Schadens- und Werths-Beträge an diese Waldbesitzer hinauszuzahlen und denselben ein Verzeichniß der unerhobenen Beträge zur beliebigen eigenen Beitreibung (Art. 176.) nach Formular Anlage Nr. 7 zu übergeben.

Das Hebregister ist mit den diesfallsigen Bescheinigungen der Waldbesitzer zu belegen.

§. 61.

Uneinbringliche Schadens- und Werthsersätze des Aerars.

Die Uneinbringlichkeit der dem königlichen Aerar zuerkannten Schadens- und Werths-Beträge, sowie der Kosten, welche nicht durch Baarzahlung geleistet werden konnten, ist nach beendigtem Exekutionsverfahren vorschriftsmäßig nachzuweisen und sind die Belege hierüber dem Hebregister zu adnummeriren. Ebenso sind die Nachweise über die zur Erhebung gekommenen für das Aerar nicht zu verrechnenden Kosten, als Citationsgebühren rc. rc. dem Hebregister anzufügen.

§. 62.

Halbjährige Uebersichten über den Vollzug des Forstrügegeschäfts.

Formular Nr. 8.

Die königlichen Rentämter haben mit dem Schlusse des Semesters summarische Uebersichten über den Vollzug des Forstrügegeschäfts nach Formular Anlage Nr. 8 an die königliche Regierung Kammer der Finanzen vorzulegen, woselbst selche mit allen Belegen geprüft, die für das Aerar baar erhobenen Beträge zur definitiven Verrechnung eingewiesen und zur Belegung der Jahresrechnung wieder zurückgegeben werden.

Das Bezugsregister mit Belegen hiezu wird dieser summarischen Uebersicht nicht abnummerirt, wohl aber gesondert mit der Jahresrechnung vorgelegt, damit von Seite der Superrevision eine Vergleichung und Prüfung stattfinden und hierauf die Rückgabe an das Rentamt geschehen kann.

§. 63.

In diesen summarischen Uebersichten ist für den Eintrag der Gesammtbeträge eines jeden Einzugsverzeichnisses nur eine Zeile zu bestimmen und es kommen in der Uebersicht für das I. halbe Jahr die dem Rentamt in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September des zunächst vorhergegangenen Jahres von den Forststrafgerichten mitgetheilten Einzugsverzeichnisse in Vortrag, wogegen die Uebersicht für das II. Semester jene Beträge aufnimmt, welche die in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März des laufenden Etatsjahres zugekommenen Einzugsverzeichnisse enthalten.

Die Vorlage dieser Uebersichten für das I. Semester hat am 1. April und jene für das II. Semester am 1. Oktober jeden Jahres zu geschehen.

§. 64.

Ausstandsverzeichnisse.

Da hiedurch den k. Rentämtern zur Erhebung der von den Forststrafgerichten eingewiesenen Beträge mindestens ein halbes Jahr an Zeit gegeben ist, so sollten Rückstände an noch baar zu erhebenden Beträgen in der Regel nicht vorkommen. In den seltenen Fällen jedoch, wo die königlichen Kreisregierungen bei bedeutenden Strafbeträgen etwa längere Fristenzahlungen bewilligen, oder wo noch der Abzug an den Löhnen für angewiesene Waldarbeit zulässig erscheint, ist ein Rückstandsverzeichniß anzufertigen und dieses der summarischen Uebersicht beizufügen.

Zu diesem Rückstandsverzeichniß, welches zugleich auch als Hebregister wieder zu dienen hat, ist unter Modifikation der Ueberschrift das Formular Anlage Nr. 5 zu benützen.

§. 65.

Die in einem Semester hiernach verbleibenden Rückstände werden in die summarische Uebersicht des nächstfolgenden Semesters unter Anschluß des gehörig belegten Hebregisters für Aussenstände summarisch übertragen, so daß also nur die baar eingegangenen Beträge zur Verrechnung eingewiesen werden, Rückstände und Nachlässe aber in den Rechnungen nicht erscheinen.

§. 66.

Kosten für die Verpflegung des Verurtheilten.

Was die Behandlung der Kosten für die Verpflegung der Verurtheilten anbelangt, so behält es bei dem vorgeschriebenen Verfahren vorerst sein Bewenden.

§. 67.

Anschaffung der nöthigen Formulare.

Da von dem königlichen Aerar die sämmtlichen Forststrafen, Taxen und Protokollgebühren nunmehr vereinnahmt und für dasselbe verrechnet werden, so sind die Kosten für die Anschaffung der zum Vollzuge des Forststrafgesetzes erforderlichen Druckformulare Anlage Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, auch von demselben zu bestreiten.

Die königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher für die Anschaffung dieser Formulare sorgen und solche nach Bedarf an die königlichen Forststrafgerichte, königlichen Forst- und Rentämter abgeben zu lassen.

Die hierauf erwachsenden Kosten sind nach erfolgter revisorischer Festsetzung bei einem königlichen Rentamte zur Zahlung einzuweisen und auf indirekte Staatsauflagen in Ausgabe zu verrechnen.

München, am 29. Juni 1852.

Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Formular Anlage Nr. 1.

(§. 27.)

Angabe der Zeit, wann der Frevel entdeckt wurde		Bezeichnung des Frevlers		Beschreibung des Frevels mit allen erheblichen Umständen, Ort und Zeit der Begehung, Benennung etwaiger Zeugen, gepfändeter Gegenstände rc. rc.	Besondere Bemerkungen Nachträge und Berichtigungen	Benennung des Wald-Besitzers
Jahr Monat	Tag	Name und Stand	Wohn- und Aufenthalts-ort			

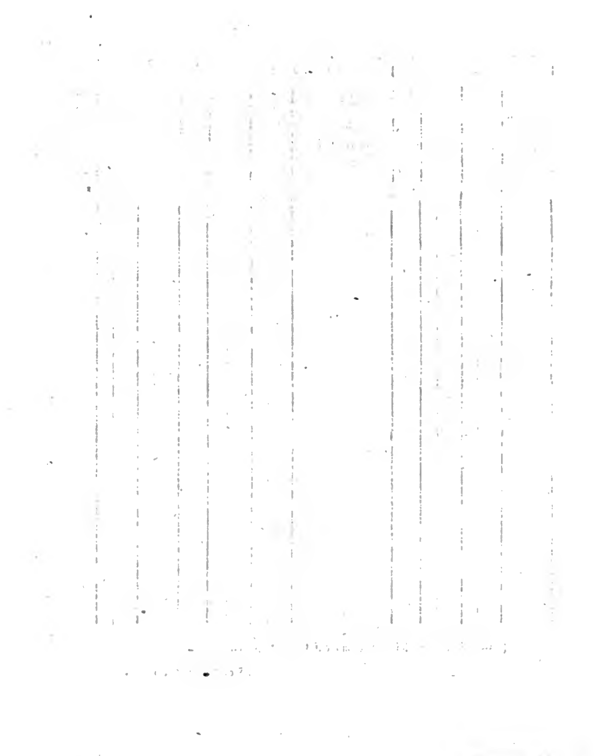
Daß die in dem vorstehenden Original-Forstrüge-Verzeichniß enthaltenen Einträge der

Zu . . . . am ten 185

Von dem Anzeiger angegebener Werth des entwendeten Objektes		Anträge des Forstamtes						Erkenntniß des Forststrafgerichtes						Kosten				Bemerkungen
		Begründung mit Angabe der Artikel des Gesetzes	Werth und Schadens-Ersatz		Strafe in			Gründe und Inhalt des Erkenntnisses	Werth und Schadens-Ersatz		Strafe in			Gerichts-Taxen und Protokollgebühren		Citations- und sonstige Gebühren		
					Geld		Gefängniß				Geld		Gefängniß					
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	Tage		fl.	kr.	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.	

Wahrheit in allem getreu seien, bescheinige ich hiemit auf Eid und Pflicht.

(Der Anzeiger.)



Formular Anlage Nr. 2.

§. 42.

Forststrafgericht . . . . K. Forstamt . . . .

Forstrügeverzeichnisse

der

im k. Forstrevier vom ten 18
bis zum ten 18 zur Anzeige gebrachten Forstfrevel im Forststraf-
gerichtsbezirk

Vom k. Revierförster an das k. Forstamt abgegeben am ten 18
Bei dem k. Forstamt eingelaufen am ten 18
An das k. übergeben am ten 18
Bei dem k. eingelaufen am ten 18

Die Aburtheilung wurde im Benehmen mit dem k. Forstamt von dem Forst-
strafgericht festgesetzt auf den ten 18 mittags Uhr.

Formular Anlage Nr. 3.
(§. 42 und 51.)

Forststrafgericht . . . . Forstamt . . . .

Uebersicht

der

vom ten 18 bis zum ten 18

zur Anzeige gebrachten Forstfrevel im Forstrevier

Die Aburtheilung hat stattgefunden am ten 18

Von Seite der Forstverwaltung hat der Forstgerichtssitzung beigewohnt der k.

Fortlaufende Nummer	Nr. der einzelnen Forstrügeverzeichnisse	Benennung des Anzeigers	Bezeichnung des Frevlers		Kurze Angabe des Frevels	Besondere Bemerkungen des Revierförsters	Benennung des Waldbesitzers	Angegebener Werth des entwendeten Objectes
			Name und Stand	Wohn- und Aufenthalts-Ort				

Anträge des Forstamts						Erkenntniß des Forststrafgerichtes															
Begründung mit Angabe der Artikel des Gesetzes	Werth und Schadens-Ersatz		Strafe in			Gründe und Inhalt des Erkenntnisses	Werth und Schadens-Ersatz für				Strafe in			Kosten				Bemerkungen
			Geld		Gefängniß		das Staats-Aerar		Gemeinden, Stiftungen und Privaten		Geld		Gefängniß	Gerichtstaxen u. Protokoll-gebühren		Citations- und sonstige Gebühren		
	fl.	kr.	fl	kr.	Tage		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular Anlage Nr. 4.
(§. 46.)

Vorladung in der Gemeinde

Verzeichniß

der

des Forstfrevels angeschuldigten so wie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen, welche durch den Gerichtsdiener zu der auf den ten 18 mittags Uhr am zu anberaumten Forststraf-Gerichtssitzung vorzuladen sind.

Ordnungs-Nummer der forstamtlichen Uebersicht	Ordnungs-Nummer des Forstrüge-Verzeichnisses	Des Vorzuladenden		Kurze Bezeichnung der Uebertretung oder des Frevels	Die beantragte Strafe und Entschädigung in		
		Name und Stand	Wohn- und Aufenthaltsort		Geld		Arrest
					fl.	kr.	Tage

Tag und Stunde der Verhandlung	Androhung der Folgen des Nichterscheinens	Angabe der Personen, an welche, sowie der Zeit und des Orts, wann und wie die Vorladung geschehen	Bemerkungen

Formular Anlage Nr. 5.

(§. 55 und 65.)

Rentamt . . . .

Einzugsverzeichniß

der am ten . . . . 18 durch das k. Forststrafgericht

zu . . . .

erkannten Forststrafen, Schadens- und Werths-Ersätze, dann Kosten.

Fortlaufende Ordnungs-Nummer	Nr. der einzelnen Forstrüge-Verzeichnisse	Bezeichnung des Reviers, in welchem der Frevel verübt wurde	Bezeichnung des Schuldigen		Benennung des Waldbesitzers	Erkenntniß des Forststrafgerichts										
						Werth- und Schadenersatz für				Strafe in			Kosten			
			Name	Wohn- u. Aufenthaltsort		das Aerar		die Gemeinden, Stiftungen, Privaten		Geld		Gefängniß	Gerichtstaxen u. Protokollgebühren		Citations- u. sonstige Gebühren	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.

Perzeption des Rentamtes															Von zahlungsunfähigen Forstfrevlern wurde die Strafe in Arrest umgewandelt.		Nr. der Belege	Bemerkungen.
Werth- und Schadenserf. für				Strafe		Kosten				Summa der erhobenen Geldbeträge		Datum der Zahlungsleistung	Pagina des Journals					
das Aerar		die Gemeinden, Stiftungen, Privaten				Gerichtstaxen u. Protokollgebühren		Citations- u. sonstige Gebühren										
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.			

Formular Anlage Nr. 6.
(§. 57.)

Rentamt . . . . Forststrafgericht . . . . . .

Verzeichniß

derjenigen Frevler, welche bei der Forststrafgerichtssitzung vom ten 18 zu Geldstrafen verurtheilt wurden, die aber weder von den Frevlern, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden konnten, daher in Arreststrafe umzuwandeln und zu erstehen sind. Hergestellt auf den Grund der von dem Amtsdiener erstatteten Anzeigen.

Ordnungs-Nummer des Einlaufs-Verzeichnisses.	Nummer des Forstrüge-Verzeichnisses.	Bezeichnung der Frevler.		Schuldige Geld-Strafe		Von dem Forststrafgericht wegen Uneinbringlichkeit in Arrest umgewandelt.	Vormerkung des wirklich erstandenen Arrestes	Angabe der Tage, an welchen der Arrest erstanden wurde	Bemerkungen
		Name und Stand	Wohn- und Aufenthaltsort	fl.	kr.	Tage	Tage		

Gefertigt und bescheinigt zu . . . . am ten 18

K. Rentamt . . . . . .

Daß vorstehende Geldstrafen in Arrest umgewandelt und die ungesäumte Abbüßung der Arreststrafen angeordnet worden ist, bescheinigt

. . . . am ten 18

K. . . . . . .

Formular Anlage Nr. 7.
(§. 60.)

Verzeichniß

der für Gemeinden, Stiftungen und Privaten von dem K. Forststrafgericht zu . . . . erkannten Forstschadens- und Werthsbeträge, welche das unterzeichnete K. Rentamt baar erhoben oder, von diesem als uneinbringlich erkannt, den betreffenden Waldbesitzern zur beliebigen eigenen Beitreibung zu überweisen hat.

Nummer des Eingangs-Verzeichnisses	Bezeichnung des schuldigen Frevlers		Benennung des Waldeigenthümers	Werth- u. Schadensersatz, welcher dem Waldeigenthümer vom k. Rentamt				Empfangsbescheinigung des Waldeigenthümers durch Unterschrift	Bemerkungen
	Name	Wohnort		baar abgeliefert wurde		zur eigenen Erhebung überwiesen wurde			
				fl.	kr.	fl.	kr.		

Formular Anlage Nr. 8.
(§. 62.)

Rentamt . . . .

Summarische Uebersicht

über

die Einnahmen aus Forstrügen für das

. . te Semester 18

Des Einlaufs-Verzeichnisses		Die Verurtheilung hat stattgefunden am		Erkenntniß des Forststrafgerichtes										
				Werth- und Schadenersatz für				Strafe in			Kosten			
Ordnungs-Nr.	Datum	Forststrafgericht.	Datum	das Staats-Aerar		die Gemeinden, Stiftungen, Privaten		Geld		Gefängniß	Gerichtsboten- und Protokoll-Gebühren		Citations- und sonstige Gebühren	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage.	fl.	kr.	fl.	kr.

Perzeption des Rentamtes												Von zahlungsunfähigen Forstfrevlern wurde die Strafe in Arrest umgewandelt		Bemerkungen.
Werth- und Schadensersatz für				Strafe		Kosten				Summa der erhobenen Geldbeträge				
das Staats-Aerar.		die Gemeinden, Stiftungen, Privaten				Gerichtstaxen und Protokoll-Gebühren		Citations- und sonstige Gebühren						
fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Besondere Vorschriften

zum

Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852,

in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

I. Allgemeine Vollzugsvorschriften.

§ 1.

(Art. 6 und 14 des Gesetzes.)

Oberaufsicht der Staatsregierung.

Die im Artikel 6 des Forstgesetzes der Staatsregierung vorbehaltene Oberaufsicht auf die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen bezieht sich im Wesentlichen

1) Auf das Vorhandensein entsprechender Wirthschaftspläne,

2) Auf den Vollzug derselben nach forsttechnischen Grundsätzen;

3) Auf den Schutz des Waldes gegen Frevel und andere Gefährden.

Die königlichen Forstämter, welchen nach Artikel 14 die Ausübung dieser Oberaufsicht zunächst zusteht, haben sich daher — soweit es nicht schon geschehen ist, — im geeigneten Benehmen mit den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, über Lage, Größe und Wirthschaftsverhältnisse aller in ihrem Amtsbezirke gelegenen Gemeinde- und Stiftungswaldungen Kenntniß zu verschaffen und sich überhaupt mit diesen Verwaltungen über Gegenstände des forstwirthschaftlichen Betriebes und des Schutzes der betreffenden Waldungen in angemessenem Benehmen zu erhalten, wodurch weitwändige schriftliche Verhandlungen vermieden und die Interessen der Gemeinden und Stiftungen im einfachsten und sichersten Wege gefördert werden.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter ist verbunden, in den seinem Amtsbezirke einverleibten Waldungen der Gemeinden und Stiftungen, zeitweise und mindestens einmal des Jahres, Nachsicht zu pflegen und sich von der fortgesetzten Anwendbarkeit der Wirthschaftspläne, von dem Gange des Fällungs- und Cultur-Betriebs und der Handhabung des Forstschutzes Ueberzeugung und Kenntniß zu verschaffen. Diejenigen Wahrnehmungen, welche besondere Verfügungen oder abhelfende Maßnahmen nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, sind den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen in Form amtlicher Erinnerungen mit den nöthigen Aufforderungen zu übersenden, und wenn sie erfolglos bleiben, in angemessener Frist der Forstpolizeibehörde oder beziehungsweise Stelle, wenn die

betreffende Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, zur Anzeige zu bringen.

Findet der Forstmeister oder dessen Stellvertreter bei seiner Inspection, daß zur Verhinderung fehlerhafter Ausführung der Fällungen oder der Forst-Culturen oder zum Schutze des Waldes gegen Frevel und andere Gefährden augenblickliche Abhilfe erforderlich ist, so ist er durch den Schlußsatz im Artikel 14 ermächtigt, die nöthigen provisorischen Verfügungen auf der Stelle zu treffen; er hat aber die einschlägige Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung alsbald davon in Kenntniß zu setzen und erforderlichen Falls auch weitere Anzeige zu erstatten.

Die Oberaufsicht, welche die königlichen Forstämter in den Waldungen der Gemeinden und Stiftungen ausüben, wird von Amtswegen besorgt und es finden keine Aufrechnungen von Taggebühren und Reisekosten statt.

§ 2.

(Art. 7.)

Aufstellung von Wirthschaftsplänen. Beilage A.

Die Anleitung zur Anfertigung der im Artikel 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Wirthschaftspläne ist in der Anlage A. enthalten. Dabei bleibt es übrigens unverwehrt, die Altersclassen- und die Periodentabelle d. i. den generellen Betriebsplan nach den für die Staatswaldungen vorgeschriebenen Normen (Instruction für Forsteinrichtung vom 30. Juni 1830 und Reassummirung der Erläuterungen 2c. vom 17. April 1844) anzufertigen, wenn solches dem örtlichen Verhältnisse für angemessener erachtet werden sollte und der mit dem Geschäfte beauftragte Sachverständige hierin eine Erleichterung finden würde.

Bereits vorhandene vorschriftsmäßig festgestellte Wirthschaftspläne bleiben bis zum Schlusse des laufenden Zeitabschnittes in Giltigkeit, wo sie dann angemessen zu ergänzen oder zu erneuern sind.

§ 3.

Wahl der Sachverständigen.

Die Wahl des Sachverständigen, welchem die Anfertigung der Wirthschaftspläne übertragen werden will, hat zwar nach Art. 7 des Gesetzes im dritten Absatze, durch die betreffenden Verwaltungen zu geschehen, sie unterliegt aber der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Da es für die waldbesitzenden Gemeinden oder Stiftungen von großer Bedeutung ist, daß hiezu nur ganz tüchtige Techniker gewählt werden, welche ihre Befähigung in theoretischer wie auch in praktischer Beziehung für dieses wichtige Geschäft vollkommen bewährt haben, so kann die Forstpolizeibehörde nach Vernehmung des einschlägigen Forstamtes der betreffenden

Verwaltung einen oder mehrere solcher befähigten Techniker vor der Wahl bezeichnen.

Jedenfalls hat die rc. Verwaltung in einem festzusetzenden Termine einen entsprechenden Accord mit einem als befähigt anerkannten Techniker abzuschließen und der Forstpolizeibehörde vorzulegen, welche binnen 14 Tagen die Zustimmung zu ertheilen hat, wenn gegen die Befähigung des Technikers und gegen den Kostenpunkt nichts zu erinnern kommt. In dem Accord ist Vorsehung zu treffen, daß der Accordant zur Lieferung der entsprechenden Arbeit binnen Jahresfrist auch in dem Falle verbindlich bleibt, wenn er selbst an der Vollendung der Arbeit aus irgend einer Ursache gehindert wäre.

Im Falle die Herstellung des Wirthschaftsplanes einem Forsttechniker übertragen würde, welcher die Wirthschaft in dem betreffenden Walde nicht selbst zu führen hat, so ist der letztere Forsttechniker doch bei allen wichtigen Fragen, wie z. B. der Bestandsabtheilung, Bestimmung der Umtriebszeit, der künftigen Bewirthschaftung rc. zu Rathe zu ziehen und sind divergirende Ansichten vom königlichen Forstamte noch während der Arbeit auszugleichen.

Ist der Wirthschaftsplan hergestellt, so hat die einschlägige Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung denselben dem königlichen Forstamte zur Prüfung und Abgabe seiner Erinnerung zuzustellen. Nach dessen Rückempfang fügt die rc. Verwaltung ihre etwaige Erinnerung ebenfalls bei, und sendet das vollständige Elaborat an die betreffende Forstpolizeibehörde, welche dasselbe alsbald mit gutachtlichem Berichte der königlichen Regierung, Kammer des Innern, (Forstpolizeistelle) vorzulegen hat.

Die den königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Gemeinde- oder Stiftungsverwaltungen haben die Bestätigung des gewählten Sachverständigen und die Genehmigung des Wirthschaftsplanes nach vorgängigem Benehmen mit dem treffenden Forstamte bei der Forstpolizeistelle unmittelbar nachzusuchen.

Nach erfolgter Genehmigung sind — mit Ausnahme der Forsthauptkarten, welche bei dem Originale zu verbleiben haben — durch den mit der Anfertigung betrauten Forsttechniker zwei vollständige Copien herzustellen, wovon das eine Exemplar die betreffende Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung und das zweite Exemplar das königliche Forstamt erhält. Das Original gelangt in den Verwahr des mit der Wirthschaftsführung aufgestellten Forsttechnikers. Jedes dieser drei Exemplare ist vor der Ablieferung mit einer einfachen Mappe zu versehen und in dieser von den Inhabern sorgfältig aufzubewahren.

Einhaltung der Wirthschaftspläne.

Mit der Genehmigung durch die Forstpolizeistelle (Regierung Kammer des Innern) treten die Wirthschaftspläne in Vollzug und es bleibt jede Abweichung davon ohne vorher erholte Genehmigung dieser Stelle untersagt. Der betreffenden Verwaltung ist aber die Antragstellung zur theilweisen oder gänzlichen Abänderung des genehmigten Planes vorbehalten.

§ 4.

In gewissen Fällen kann von Anfertigung von Wirthschaftsplänen Umgang genommen werden.

Die den Forstpolizeistellen zur Entscheidung anheimgegebenen Fälle, wann von Aufstellung der Wirthschaftspläne Umgang genommen werden dürfe, sind von der Erörterung der Vorfrage abhängig, ob der betreffende Wald oder das Waldgrundstück einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig sei oder nicht. (Art. 7 des Gesetzes, letzter Absatz.) Die Merkmale, welche zur Erledigung dieser Frage dienen können, müssen darum jedesmal dargestellt werden, dabei kommt hauptsächlich in Betracht:

a) Die Größe, Lage und Figur des Grundstückes, die Cultur seiner nächsten Umgebung;

b) die dermaligen Bestandsverhältnisse und Benützungsart;

c) die Frage, ob das Waldgrundstück mit andern Waldungen derselben Gemeinde oder Stiftung in einen Wirthschaftscomplex vereiniget werden könne.

Wenn auch von der Aufstellung eines ordentlichen Wirthschaftsplanes dispensirt wird, so bleibt die betreffende Gemeinde oder Stiftung dennoch verbunden, auch solche Waldgrundstücke pfleglich zu behandeln und sich der Abschwendung derselben zu enthalten.

§ 5.

(Art. 8, 12 und 13.)

Betriebsführung durch Sachverständige.

Den Gemeinden und Stiftungen ist die Wahl der Techniker, welchen sie die Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen übertragen wollen, vorbehaltlich der Bestätigung der Forstpolizeistelle anheimgegeben. (Art. 8 und 13 des Gesetzes). Die Gewählten müssen ihre Befähigung in der Concursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben, wobei es sich von selbst versteht, daß auch in moralischer Beziehung kein Hinderniß obwalten darf.

Daß der Nachweis der theoretischen Befähigung des Forsttechnikers durch Beibringung der genügenden Note aus der Concursprüfung für den Staatsforstdienst von jenen Förstern nicht zu fodern ist, welche bei Einführung des Forstgesetzes bereits im Forstdienste stehen und ihre Befähigung practisch bewährt haben, ist im 2. Absatze des erwähnten Artikels 8 ausgedrückt.

Steht der gewählte Forsttechniker im Dienste des Staates, so ist vor Ertheilung der Bestätigung die Zustimmung der betreffenden königlichen Regierung Kammer der Finanzen, steht er im Dienste von Gemeinden oder Stiftungen, die Zustimmung der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungs- verwaltung erforderlich. (Art. 12 des Gesetzes.)

§ 6.
(Art. 9.)

Ziehen die waldbesitzenden Gemeinden oder Stiftungen vor, mit der Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsausführung im Gemeinde- oder Stiftungswalde, gegen verhältnißmäßigen Besoldungs-Beitrag ein Uebereinkommen zu treffen, so ist der deßfallsige Antrag der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche mit der Kammer der Finanzen in das geeignete Benehmen zu treten und durch letztere die Erholung der Genehmigung des königlichen Staatsministeriums der Fingnzen zu veranlassen hat. Die aus Gemeinde- oder Stiftungscassen zu zahlenden Besoldungsbeiträge müssen in diesem Falle genau festgestellt werden.

Die Bildung gemeinschaftlicher Forstreviere, in Fällen wo mehrere Gemeinden und Stiftungen sich zur Aufstellung eines eigenen gemeinschaftlichen Försters vereinigen, erfordert die Genehmigung des königlichen Staatsministeriums des Innern.

§. 7.
(Art. 10 und 13.)

Sorge für den Forstschutz.

Bei Ausübung des Bestätigungsrechtes der Forstpolizeibehörden bezüglich des aufzustellenden Schutzpersonals (Art. 10 und 13) ist auf die Bestimmung der Artikel 113, 117 und 118 des Forstgesetzes und wenn die aufzustellenden Schutzindividuen nach Art. 120 ein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie des Lesens und Schreibens kundig sind.

Wo die Zusammenlage der Waldungen die Bildung gemeinschaftlicher Forstschutzbezirke gestattet, ist wegen der damit verbundenen Kostenersparung hierauf der entsprechende Bedacht zu nehmen.

§ 8.
(Art. 18.)

Körperschaftswaldungen.

Körperschaftswaldungen, wenn sie nicht in die Klasse der Privatwaldungen gehören, sind nach Art. 18 des Gesetzes wie Gemeinde- oder Stiftungswaldungen zu behandeln; es finden daher auch die Bestimmungen dieser Vollzugsinstruktion auf dieselben gleichmäßige Anwendung.

II. Ausführung des jährlichen Betriebs.

a) Hinsichtlich der Fällungen.

§. 9.

Innerhalb des genehmigten Abgabesatzes und der durch die periodischen Wirthschaftspläne vorgezeichneten Grenze liegt die jährliche Ausführung der Fällungen in der Competenz des hiefür aufgestellten Forstpersonals (Art. 8 des Gesetzes) der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen oder der Körperschaften, unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften und unter der Oberaufsicht der betreffenden königlichen Forstämter.

Die Controle über die Verwendung und Verrechnung der Forstnutzungen wird von der Curatelbehörde vorzugsweise bei Revision der Rechnungen geübt.

§. 10.

Holzbedarfslisten.

Im Monat Juni jeden Jahres, wo die Holzfällung im Winter, dann im Monat Oktober, wo die Fällung im Sommer stattfindet, fertigen die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen und Körperschaften nach allenfallsiger Vernehmung der Nutzungsberechtigten, unter Einhaltung des festgesetzten jährlichen Abgabesatzes Holzbedarfslisten an und theilen solche dem nach Art. 8 des Gesetzes aufgestellten Förster oder Sachverständigen mit.

Diese Listen haben alles Holz, welches im treffenden Etatsjahre genutzt werden soll, in folgender Ordnung zu enthalten:

1) Das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Walde lastenden Beholzungsrechte;

2) das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz;

3) das zulässige Gabholz der Einwohnerschaft oder Corporations-Theilhaber;

4) das Holz für Bedürfnisse der Gemeinde zu Bauten, zur Unterstützung der Armen, zur Feuerung des Rath- oder Gemeindehauses ꝛc. ꝛc.;

5) das zum Verkauf bestimmte Holz.

§. 11.

Hiebsrepartition.

Nach Empfang dieser Holzbedarfsliste sucht der mit dem Waldbetriebe betraute Forstbedienstete nach Maßgabe des jährlichen Abgabesatzes und innerhalb der Grenzen des periodischen Wirthschaftsplanes die Gehaue für das treffende Etatsjahr aus, und entwirft sodann die jährliche Hiebs-Repartition nach anliegendem exemplificirten Formular B.

Beilage B.

Am Schlusse der Hiebsrepartition ist immer eine Abgleichung mit dem Etat im Material und bei den Mittel- und Niederwaldungen auch in der Angriffsfläche beizufügen und besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß Etatsüberschreitungen in den Vorjahren so bald als möglich wieder ausgeglichen werden.

Diese Hiebsrepartition ist längstens bis 1. September jeden Jahres, wo die Fällung im Winter, und am 1. Jänner, wo dieselbe im Sommer stattfindet, **in duplo** der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung zu übergeben, welche sie dem einschlägigen königlichen Forstamt vorlegt.

Letzteres prüft die Uebereinstimmung mit dem periodischen Wirthschaftsplan und gibt die Hiebsrepartition mit seiner Erinnerung oder Bestätigung an die betreffende Verwaltung zurück, welche sie dem oben erwähnten Forstbediensteten zum Vollzuge mittheilt. Das Duplicat bleibt bei der Verwaltung.

Die Erinnerungen der königlichen Forstämter sind zu beachten, Beschwerden dagegen, insoferne sie durch gegenseitige Verständigung nicht gehoben werden können, durch die unmittelbar vorgesetzte Forstpolizeibehörde an die königl. Kreisregierung Kammer des Innern zur Entscheidung zu bringen.

§. 12.

Holzfabrication.

Die Fällung und Aufklafterung des Holzes soll nach der jedesmal vorauszugehenden Auszeichnung durch den betreffenden Forstbediensteten in der Regel und wo nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung erfordern, nicht durch die Empfänger, sondern durch taugliche Holzhauer geschehen, welche ihren Lohn auf dem Grunde des von dem Forstbediensteten ausgefertigten Lohnzettels ausbezahlt erhalten.

Die Hauer- und Setzer-Löhne sind bei Gratisabgaben von den Holzempfängern wieder zurückzubezahlen, außerdem aber zu der Taxe zu schlagen. Nur im Falle dem Holzempfänger ein besonderer Rechtstitel zur Seite steht, kann derselbe bei Gratisholzabgaben von dem Rückersatz der Hauerlöhne entbunden werden.

§. 13.

Die zu Holzhauern qualificirten Einwohner der Wald besitzenden Gemeinden oder Körperschaften sind zu den Fällungen zuzulassen. Mithin kann jeder in die Rotte treten und den Hauerlohn für das ihm zukommende Holz wieder selbst verdienen.

Diejenigen, welche sich indessen während des Arbeitsverlaufs als unbrauchbar bewähren, sich den festgesetzten Bedingungen nicht unterziehen wollen, bösen Willen zeigen, oder zu Freveln oder Unordnung rc. Veranlassung geben, sind sogleich aus der Arbeit zu weisen.

§. 14.

In der Regel ist sämmtliches Stamm-, Nutz-, Geschirr- und Werkholz vor der Abgabe oder Verwerthung zu fällen und das anfallende Brennholz von den eingestellten Holzhauern aufzuarbeiten.

Sollte ausnahmsweise der Verkauf oder eine Abgabe von Stämmen auf dem Stocke stattfinden, so sind solche vorher von dem Forstbediensteten fortlaufend zu nummeriren und mit ihrem Massengehalt genau aufzunehmen.

§. 15.

Looseintheilungsverzeichnisse.

Beilage C.

Nach Beendigung der Holzhiebe nimmt der Forstbedienstete in Gegenwart eines Mitgliedes der Verwaltung und des betreffenden Forstschutzpersonals den Materialanfall auf, fertiget hierüber nach Formular C ein Looseintheilungsverzeichniß an und übergibt dasselbe der Verwaltung, welche auf dessen Grund die Verwerthung oder Vertheilung, sowie das hierüber zu führende Protokoll vorbereitet, die Ausschreibung des Versteigerungstermines erläßt und sofort die Verwerthung und Abgabe des gewonnenen Materials vollzieht.

Das der Holzaufnahme beiwohnende Mitglied der Verwaltung, welchem der Forstbedienstete das fertig gestellte Holz gleichzeitig förmlich überweist, hat die Richtigkeit des Looseintheilungsverzeichnisses zu bescheinigen, welches sodann der Gemeinde- oder Stiftungsrechnung beizufügen ist.

§. 16.

Gleichzeitig mit dem Looseintheilungsverzeichniß theilt der Forstbedienstete der betreffenden Verwaltung die forsttechnischen Bedingungen mit, unter welchen die Abgabe und Verwerthung zu vollziehen ist, und welche dem Abgabe- oder Verkaufs-Protokoll zu Grunde zu legen sind.

§. 17.

Vertheilung und Verkauf des Materials.

Die Vertheilungslisten oder Versteigerungsprotokolle sind sogleich nach vollzogenem Acte abzuschließen, die Gesammtsummen der Erlöse und die Klafterzahl mit Worten einzutragen und alsbald von der Verwaltung zu unterzeichnen. Es sind diese Protokolle den Gemeinde- und Stiftungsrechnungen beizufügen.

Wird bei der Versteigerung die von der Verwaltung vorzuschlagende und von der Curatel im Benehmen mit dem königlichen Forstamte periodisch etwa von 3 zu 3 Jahren zu genehmigende Taxe erreicht, so bedarf der Zuschlag keiner Curatelgenehmigung, außerdem ist dieselbe bei den einer

Districtspolizeibehörde untergeordneten Gemeinden vorzubehalten und der Gegenstand an die Curatelbehörde unter Vorlage der Protokolle zur Verfügung zu bringen.

§. 18.

Bei Abgaben oder Verwerthungen von Holz aus den Gemeindewaldungen zum eigenen Bedarf an Gemeindeglieder ist die Bedingung zu stellen, daß das überlassene Holz nicht weiter verkauft oder vertauscht werden darf. (Art. 96 des Gesetzes.)

§. 19.

Fällungsnachweisung.

Sobald die Fällungen vollständig beendiget sind, fertiget der Forstbedienstete die mit der Hiebs-Repartition — Formular Lit. B. — verbundene Fällungsnachweisung an und sendet selbe gleichzeitig mit der Hiebs-Repartition für das nächstfolgende Jahr und längstens am 1. September jeden Jahres, beziehungsweise 1. Jänner wo die Fällung im Sommer stattfindet, an die betreffende Verwaltung, welche die Nachweisung in das bei ihr befindliche Duplikat der Hiebs-Repartition ebenfalls einträgt und sodann beide Exemplare dem königlichen Forstamte zu seiner Erinnerung mittheilt. Nach der von diesem vorgenommenen Prüfung wird das Rapular durch die Verwaltung wieder an den Forstbediensteten zurückgegeben.

Am Schlusse der Betriebs-Nachweisung ist eine Abgleichung der Ergebnisse mit dem Etat in Material und bei Mittel- und Niederwaldungen auch in der Angriffsfläche vorzunehmen und jede erhebliche Differenz gehörig zu motiviren.

Die Hiebs-Repartition mit Fällungs-Nachweisung muß sodann der Rechnung als Beleg beigefügt werden.

§. 20.

Abänderung des Fällungsplanes.

Tritt der oben im §. 3 letzter Absatz vorgesehene Fall einer Plan-Abänderung ein, so muß der hierauf gerichtete Antrag der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft längstens bis zum 1. Juli an die vorgesetzte Curatel- beziehungsweise Forstpolizeibehörde gebracht werden. Findet diese Behörde schon in curateler und forstpolizeilicher Hinsicht die Voraussetzung einer Planabänderung nicht gegeben, so eröffnet dieselbe den abweisenden Beschluß der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft, welcher dagegen die Berufung an die höhere Curatel- und Forstpolizei-Instanz unbenommen bleibt. Wird aber der Antrag für zuläßig erachtet, so ist die Abänderung des Wirthschaftsplanes nach vorgängiger erschöpfender Instruktion der Genehmigung

der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, gleichwie bei neuen Wirthschaftsplänen zu unterstellen.

Ist der Antrag nur auf eine Abweichung von dem festgesetzten Jahres-Etats-Quantum gerichtet und kann dieselbe unter Einhaltung des Wirthschaftsplanes und innerhalb der nächsten Jahre wieder ausgeglichen werden, so fällt die Genehmigung derselben nach eingeholter Erinnerung des königlichen Forstamtes dem Wirkungskreise der unmittelbar vorgesetzten Curatel- und Forstpolizeibehörde anheim.

Bei solchen außergewöhnlichen den Abgabesatz vorübergehend überschreitenden Holzfällungen ist Sorge zu tragen, daß der Vorgriff in den nächsten Jahren wieder eingespart werde.

b) Hinsichtlich der Culturen.

§. 21.

Forstculturanträge.

Der Forstbedienstete hat die betreffenden Verwaltungen über die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit dieser oder jener Culturarbeit, Weganlage ec. auch über die Art der Ausführung und die Beibringung der Mittel zu verständigen.

Nachdem sich der Forstbedienstete über die zu verwendende Summe und die Lieferung der erforderlichen Sämereien mit den Verwaltungen geeiniget hat, entwirft derselbe auf dem Grunde des periodischen Betriebsplanes den jährlichen Culturplan nach Formular D.

Beilage D.

Die Mittheilung desselben in duplo an die Verwaltung, die Revision durch das königliche Forstamt und die Vollzugs-Nachweisung hat gleichzeitig und in der oben bei den §§ 11 und 19 für die jährlichen Fällungen vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

§. 22.

Wenn die zu den Culturen nöthigen Sämereien oder Pflänzlinge nicht von Seite der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft selbst gewonnen oder aus ihren Waldungen bezogen werden können, so hat der Forstbedienstete zum Ankauf die nöthige Anleitung zu geben, die rechtzeitigen Lieferungs-Accorde zu veranlassen, die Prüfung des Samens vor der Aussaat vorzunehmen und über die beste Aufbewahrungsart bis zum Gebrauche Anordnung zu treffen.

Die königlichen Forstämter haben zu diesem Zwecke den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen auf Verlangen von dem Preise und dem Bezugsorte der für die Staatswaldungen angeschafften Sämereien Mittheilung zu machen.

§. 23.

Da der Umfang der jährlichen Culturausführung sich nicht immer gleich bleiben wird, so werden auch die Ausgaben hiefür steigen oder fallen. Sobald daher der jährliche Culturplan festgestellt ist, hat die betreffende Verwaltung — mit Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinde-Edikts — die Aufbringung der Mittel zu berathen und geeigneten Falles die Genehmigung der Curatelbehörde einzuholen.

§. 24.

Der Forstbedienstete hat die Ausführung der Culturen mit Anhandnahme des einschlägigen Schutzpersonals oder eines vom Waldbesitzer zu stellenden Aufsehers zu leiten, sorgsam zu überwachen, etwa entgegenstehende Hindernisse im geeigneten Wege zu beseitigen und die Lohnlisten und Kostenverzeichnisse zu bescheinigen.

§. 25.

Wo für Gemeindewaldungen die baaren Mittel flüssig gemacht werden können, sollen auch hier wie für Stiftungen und Körperschafts-Waldungen zur Ausführung aller Forstkulturen und Verbesserungen immer tüchtige Taglöhner verwendet werden, da die unentgeldlichen Leistungen die Einwohnerschaft nicht nur unlieb belästigen, sondern auch mangelhafte Arbeit und Zeitverschwendung in der Regel zur Folge haben.

§. 26.

Läßt es die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung oder die Körperschaft an der Anschaffung des Culturmaterials oder an der Stellung der erforderlichen Arbeiter fehlen, so hat der Forstbedienstete der einschlägigen Forst-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Ausführung des genehmigten Culturvorschlags auf Kosten der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft verfügen wird.

Bei den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden oder Stiftungen hat die Anzeige an jene durch das betreffende königliche Forstamt zu geschehen.

c. Hinsichtlich der Forstnebennutzungen.

§. 27.

Nebennutzungsanträge.

Ueber die im Laufe des Jahres zu gewinnenden Forstnebennutzungen bringt der Forstbedienstete seinen Vorschlag an die einschlägige Verwaltung, welche

die Revision durch das Forstamt gleichzeitig mit jener der Fällungs- und Culturpläne veranlaßt.

§. 28.

Streunutzung.

Wenn aus Gemeindewaldungen Streuabgaben stattfinden, ist der in diesem Falle gleichzeitig mit dem Wirthschaftsplane herzustellende, auf den periodischen Nutzungsplan zu gründende Voranschlag pünktlich einzuhalten und zu überwachen.

Wenn außerordentliche dringende Streubedürfnisse in einem Jahre eine Abweichung hievon nothwendig machen sollten, sind die oben unter § 20 ausgesprochenen Normen und Grundsätze und das dafür vorgezeichnete Verfahren gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

§. 29.

Die Anweisung und Ueberwachung der Ausführung der Streunutzung gehört zum Wirkungskreise des Forstbediensteten, welcher namentlich auch dafür zu sorgen hat, daß die Sammlung auf den zur Streunutzung angewiesenen Waldabtheilungen nur unter Beobachtung der forstpolizeilichen Vorschriften geschehe

Weide.

Ebenso liegt es in der Pflicht des Forstbediensteten, im Frühlinge die von der Weidenutzung auszuschließenden Culturen, Junghölzer oder Angriffsflächen im Benehmen mit den betreffenden Verwaltungen verhängen, oder nach üblichem Gebrauch im Walde bezeichnen zu lassen und den Hirten kenntlich zu machen.

§. 30.

Lohrindengewinnung.

In allen Mittel- und Niederwaldungen, wo nutzbares Eichenholz bei dem Abtriebe anfällt und ein angemessener Preis für die Lohrinde erzielt werden kann, ist auf die Benutzung derselben besondere Rücksicht zu nehmen. Wo Vorurtheile oder persönliches Interesse dieser für die inländische Industrie besonders wichtigen Forstnebennutzung entgegen treten, haben die Curatel- und Forstpolizeibehörden das Geeignete zu verfügen.

§. 31.

Nebennutzungsnachweisung.

Am Schlusse eines jeden Etatsjahres hat der Forstbedienstete eine Nachweisung über die in den Gemeinde-, Stiftungs- oder Körperschafts-Waldungen gewonnenen Nebennutzungen an die Verwaltung abzugeben, welche nach Einholung der Erinnerungen des königlichen Forstamts, ebenso wie die Fällungs- und Culturnachweisung der Rechnung als Beleg beigefügt werden muß.

München, am 29. Juni 1852.

Dr. Aschenbrenner. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Anlage lit. A.
(§. 2.)

Anleitung

zur Aufstellung von Wirthschaftsplänen für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

§. I.

Grenzberichtigung und Vermarkung.

Vor Allem muß das Waldareal, wo es noch nicht geschehen sein sollte, in seinen Grenzen sicher gestellt und vermarkt werden.

Von wahrgenommenen Mängeln in der Vermarkung ist von dem Forsttechniker alsbaldige Anzeige an die betreffende Curatelbehörde zu erstatten.

§. II.

Bestandsabtheilung.

a) Jede abgesondert liegende Parcelle, und jeder Theil von größeren über ein bis zweitausend Tagwerke umfassenden Waldungen, welcher von Natur als dauernd und selbstständig für sich bestehend zu betrachten, oder durch Flüsse, Bäche, Hauptthäler oder Rücken von den übrigen abgesondert ist, bildet einen District.

b) Jeder Theil eines Districtes, welcher nach Maßgabe seiner Lage und des Bodens zu einem gleichartigen und regelmäßigen Ganzen gestaltet werden kann und soll, bildet eine Abtheilung. Auch kann die zu große Ausdehnung eines gleichmäßig bestandenen oder mit der Zeit in gleichen Bestand zu bringenden Districtes die Zerlegung desselben in mehrere Abtheilungen erfordern. In Gebirgen sind es Bergrücken und Thäler, durch welche die auf Produktionsfähigkeit und Bewirthschaftung verschiedenartigen Einfluß äußernden Expositionen von einander getrennt werden, und welche als natürliche Separationslinien zu betrachten sind. Auch können hohe Bergwände in ihrer Mitte von einander getrennt, und Hochebenen von Berghängen ausgeschnitten werden. Nur in ebenen oder schwach hügligen Forsten kann eine regelmäßige planimetrische Eintheilung vorgenommen werden. In keinem Falle dürfen aber die gegenwärtigen, nicht selten durch verkehrte Wirthschaft veranlaßten Bestandsverschiedenheiten als Maaßstab dienen, indem diese sich bei geregelter Wirthschaft allmälig ausgleichen werden.

Die Größe der Abtheilungen richtet sich nach dem Umfange des gesammten Waldareales, und es kann in ausgedehnten Waldmassen eine Abtheilung 150 bis 200 Tagwerke, bei kleineren dagegen und in Nadelwaldungen nur die Hälfte hievon und noch weniger betragen.

Die Waldabtheilungen bilden die Hauptbasis einer guten Forsteinrichtung. Hieraus folgt die Nothwendigkeit ihrer dauernden Bezeichnung. Chausseen und Hauptcommunications- oder Holzabfuhrwege, im Gebirge auch scharfe Bergrücken, Gräben rc., können hiezu dienen. Wo dergleichen nicht vorhanden, sind schmale Schneußen von 5 bis 6 Fuß Breite zwischen den Abtheilungen anzulegen und nur für den Fall diese zu erweitern, als sie für die Folge zu Holzabfuhrwegen oder Brandschneußen verwendet werden können. Wird bei ihrer Anlage hierauf Rücksicht genommen, so können viele Wege hiedurch entbehrlich gemacht, und somit bedeutende Flächen für die Holzzucht gewonnen werden.

In engen Thälern oder tiefen Schluchten bedarf es keiner, oder höchstens nur von ihrem Auslauf gegen die Bergrücken, einer besondern Bezeichnung.

Die Bestandsabtheilungslinien sind vorerst nur durch Visirlinien festzuhalten und die Winkelpunkte durch starke Pflöcke, welche zur Vermeidung der Entwendung bis auf einen Fuß hoch über der Erde einzuschlagen, oder in dieser Höhe abzuhauen sind, zu bezeichnen. Nach erfolgter Revision und Genehmigung der Wirthschaftspläne darf die Aufräumung derselben erfolgen. Das dabei gewonnen werdende Material ist als außerordentlicher Anfall zu betrachten, und zur Bestreitung der Kosten für die vorgeschriebenen Arbeiten zu verwenden.

c) Ungleichartige Theile einer Abtheilung, welche in der Bewirthschaftung nicht beibehalten, vielmehr ausgeglichen, und künftig einer und derselben Behandlungsart unterzogen werden sollen, sind als Unterabtheilungen auszuscheiden. Hiebei ist sich nicht in ein zu ängstliches Detail einzulassen und nur zu sondern, was nicht in eine Altersclasse vereinigt werden kann.

Kleine nur wenige Tagwerke haltende Parthieen werden, wenn sie auch eine von dem umgebenden Bestande verschiedene Behandlung erheischen sollten, z. B. Erlenbrüche in Nadelholzabtheilungen, Eichenhorste in Buchenbeständen, nicht als besondere Abtheilungen ausgeschieden.

d) Die Districte und Abtheilungen sind mit Namen und Nummern, die Unterabtheilungen nur mit Littern zu bezeichnen. Z. B. District Hochwald Nr. IV Abth. Brandberg Nr. 3 Unterabtheilung lit. d.

e) Mit der Vermarkung und Bestandsabtheilung ist das Forsteinrichtungsgeschäft zu beginnen.

§. III.

Vermessung und Cartirung.

a) Da die Catastermessung größtentheils durchgeführt ist, so bedarf es keiner neuen Messung, sondern es ist nur das forstliche Detail geometrisch

aufzunehmen, und in die Steuerblätter einzutragen. Ebenso sind Vervollständigungen an der Vermarkung auf denselben nachzutragen.

Auf den Grund der ergänzten Steuerblätter sind die Flächen der einzelnen Bestands-Ab- und Unterabtheilungen durch Schätzquadrate zu ermitteln, und die Ergebnisse mit den Grundflächen des Catasters unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich inzwischen durch Kauf, Verkauf, Tausch rc. ergeben haben, in Uebereinstimmung zu bringen. Die ergänzten Steuerblätter bilden die bleibenden Grundkarten und es sind deßhalb die allmählig verschwindenden Unterabtheilungslinien nicht mit Tusch, sondern mit Blei in dieselben einzutragen.

b) In den wenigen Bezirken, wo die Catastermessung noch nicht vollständig durchgeführt ist, haben sich die Vorarbeiten zur Anfertigung der Wirthschaftspläne vorerst auf die Vermarkung und Bestandsabtheilung zu beschränken und es ist mit den übrigen Arbeiten zuzuwarten, bis die Messung vollendet ist und die Catasterkarten bezogen werden können.

Bis zur Vollendung der periodischen Wirthschaftspläne ist die Beschreibung der Hiebsart in der jährlichen Hiebsrepartition etwas ausführlicher zu machen und das Hiebsquantum mit Vorsicht und in keinem Falle in einer die Nachhaltigkeit gefährdenden Weise festzusetzen.

c) Für jeden Waldcompler ist eine Bestandsübersichtskarte im 10-, 20- oder 25,000 theiligen Maßstabe herzustellen. Diese soll nebst der Gestaltung des Terrains die Altersclassen in Tuschgraden, die Betriebs- und die Holzarten jedoch nur in Laub- und Nadelholz ausgeschieden — in Farben darstellen, und einen Ueberblick über die Zusammenlage der Waldungen, sowie der Wege, Brücken, Flüsse, Höfe, Mühlen, Ortschaften rc., welche innerhalb oder in der nächsten Umgebung der Waldungen liegen, gewähren.

Diese Bestands-Uebersichts-Karten sollen den periodischen Wirthschaftsplänen beigelegt und für den Fall sie das gewöhnliche Aktenformat überschreiten, auf Leinwand geheftet und in dieses zusammengelegt werden.

§. IV.

Wirthschafts-Complexe.

Sämmtliche einer Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft gehörigen Waldungen sind in der Regel in einen Wirthschaftscompler zusammen zu fassen, nur für größere, oder in verschiedenen Bezirken sehr entfernt liegende Waldungen, wo die Absatz- und Wirthschaftsverhältnisse sehr verschiedenartig sind, wie dieß bei einzelnen Stiftungen der Fall sein kann, sind mehrere Complere zu bilden und für jeden Compler besondere Operate anzufertigen.

§. V.

Generelle Beschreibung.

Formular a.

Ueber jeden Waldcomplex ist eine ganz kurze generelle Beschreibung anzufertigen. Was diese im Wesentlichen zu enthalten hat, gibt das exemplificirte Formular Anlage **a** zu erkennen.

Es ist sich hiebei von jedem weitläufigen Detail oder einer schwülstigen Darstellung, hier wie bei all den übrigen Arbeiten entfernt zu halten, und je einfacher und kürzer sich gefaßt werden kann, desto entsprechender wird die Arbeit sein.

Umfassender sind jedoch die Motive zur Bestimmung des Umtriebes, und die aus der speciellen Beschreibung nicht hervorgehenden allgemeinen Wirthschaftsregeln anzugeben.

§. VI.

Wirthschaftsregeln und Umtriebszeit.

Jene Grundsätze und Wirthschaftsregeln, nach welchen der Betrieb in den Staatswaldungen geleitet wird, finden zwar auch Anwendung in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, — nur müssen hier bei Bestimmung der Betriebsart und des Umtriebes mehr Rücksichten auf den gegenwärtigen wie künftigen Bedarf der Waldbesitzer selbst eintreten. Wenn daher, wie es leider nicht selten der Fall ist, durch momentanen Bedarf der Materialvorrath abgeschwendet und der Umtrieb weit unter jenen herabgesetzt ist, welcher der Production der größten und werthvollsten Holzmasse entspricht, so kann für den Fall, als der gegenwärtige eigene Bedarf der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Corporation entgegentritt, nicht plötzlich auf diesen höheren Umtrieb übergegangen, sondern nur allmählig auf einen solchen eingelenkt werden.

Problematische Verbesserungen, kostspielige Culturversuche, Umwandlungen gut bestockter Niederwaldungen in Hochwald rc. sollen den Gemeinden und Körperschaften nicht aufgedrungen und soferne diese nicht selbst eine andere Bewirthschaftungsweise wünschen, oder eine solche durch natürliche Verhältnisse, Abschwendung der Bodenkraft durch frühere übermäßige Streunutzung rc. absolut geboten ist, die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen einfach nach der landesüblichen Bewirthschaftungsweise regelmäßig und nachhaltig genützt werden. Es ist vielmehr nur Fürsorge zu treffen, daß der Waldstand nicht über seine Kräfte und über das Maaß des Productions-Vermögens angegriffen, und daß jeder verödete oder frisch abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Cultur gebracht, jede in den natürlichen Verjüngungen verbleibende Blöße alsbald vollständig ausgepflanzt und den Beständen in ihrer ferneren Entwickelung die erforderliche forstpflegliche Behandlung zu Theil werde.

Auf Erhaltung und die Cultur des in manchen Gegenden schon fast gänzlich verschwundenen Eichenholzes ist jedoch möglichster Bedacht zu nehmen.

§. VII.

Spezielle Bestands-Beschreibung und Ertrags-Ausmittlung. Formular **b**.

a) Wie die Bestandesbeschreibung anzufertigen, und mit der Ertrags-ausmittlung in Verbindung zu bringen ist, kann in formeller Beziehung aus dem exemplificirten Formular Anlage **b** ersehen werden.

b) In diesem Formular sind die verschiedenen Betriebsarten und Classen gesondert vorzutragen, jede für sich zu summiren und am Schlusse zu recapituliren.

c) Der Bestandsbeschreibung gegenüber sind für jede Unterabtheilung die Haubarkeitserträge mit ihrer Angriffsfläche in jene Altersclasse ohne Rücksicht auf spezielle Abtriebszeit einzustellen, welche ihrem Durchschnittsalter entspricht; damit jedoch diese Altersclassentabelle auch den generellen Betriebsplan ersetzt, ist bei jenen Beständen, wo eine frühere Verjüngung oder Cultur angemessen erachtet wird, ein * beizufügen, um bei dem Entwurfe der periodischen Wirthschaftspläne die zum Angriffe besonders geeigneten Abtheilungen leichter überblicken zu können.

d) Die sämmtlichen Materialanfälle in den Nachhauungen, sowie jene solcher Durchforstungen und Reinigungshauungen, welche in dem nächsten Zeitabschnitt voraussichtlich ausgeführt werden, sind unter die Haubarkeitserträge jeder Unterabtheilung roth einzustellen.

Alle späteren Durchforstungen, welche noch im Laufe der Berechnungszeit muthmaßlich anfallen, sind summarisch und am Schlusse jeder Betriebs-Classe anzugeben.

Der practischen Beurtheilung bleibt lediglich überlassen, die Durchforstungserträge für den nächsten Zeitabschnitt als Anhaltspunkt für die Berechnung der späteren anzunehmen.

e) In regulären Mittel- und Niederwaldungen, wo die Fläche in der Regel den besten Haltpunkt für die Nachhaltigkeit bietet, sind die Haubarkeitserträge mit Rücksicht auf die bisherigen Hiebsergebnisse lediglich einzuschätzen, und es hat jede kostspielige und mühevolle Auszählung des Oberholzes — insoweit nicht etwa Muster für die künftige Ueberhaltung desselben gesucht werden wollen — zu unterbleiben.

In regelmäßigen Beständen werden die Haubarkeitserträge meist eingeschätzt und die Kosten für die Massenaufnahmen in der Regel gespart werden können.

In unregelmäßigen Beständen dagegen sind die Aufnahmen auf die haubare Klasse zu beschränken. Das bei den Nachhieben anfallende Holz ist dagegen sowohl in den Hoch- wie in den Mittelwaldungen speziell aufzunehmen.

Bei den speziellen Bestandsaufnahmen können zur Erleichterung und Abkürzung der Arbeit die Massentafeln benützt werden.

Die Anwendung künstlicher Zuwachsberechnungen, Baumanalysen ꝛc. hat zu unterbleiben.

f) Alle Haubarkeitserträge werden auf die Mitte jener Altersklasse eingeschätzt oder berechnet, in welche der Bestand nach seinem Alter eingereiht werden muß. Bei Beständen, für welche jedoch ein früheres oder späteres Abtriebsalter bestimmt wird, ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. VIII.

Ausmittlung des Materialetates für die nächste Zeit.

Aus der Summe der gesammten Materialanfälle während des Verlaufs der ganzen Umtriebszeit, getheilt durch deren Anzahl Jahre, bildet sich der normale nachhaltige Ertrag für jede Betriebsklasse, und durch Addition dieser, für die Betriebsarten und den Wirthschaftscompler.

Für die Hochwaldungen bietet dieser den nächsten Anhaltspunkt zur Bestimmung des Materialetats für die nächste Zeit.

Das Altersklassenverhältniß und die Materialerträge, der mehr oder minder vollkommene Zustand der Bestände, die gegenwärtig vorhandene und in den nächsten Umtrieb überzugehende Holzmasse der Nachhiebe, die Erzielung eines höheren Durchschnittszuwachses durch baldige Verjüngung zuwachsloser Flächen, die Aufforstung von Krüppelbeständen, übermäßige Streunutzung ꝛc. werden dem umsichtsvollen, praktischen Forstmanne neben der Rücksicht auf den Bedarf der Waldbesitzer weitere Motive zur Beurtheilung abgeben, ob der normale nachhaltige Ertrag für die nächste Zeit als Etat eingehalten oder überschritten werden darf, oder ob unter demselben verblieben werden muß. Der ermittelte Etat wird in der Regel nicht für die ganze Berechnungszeit beibehalten werden können. Es hat vielmehr nach Verlauf des nächsten Zeitabschnittes von 10 oder 12 Jahren eine Waldstandsrevision einzutreten, bei welcher mit Rücksicht der bis dorthin ausgeführten Culturen und Verbesserungen, überhaupt der inzwischen eingetretenen Veränderungen am Waldstande, ein neuer Etat sowie der Wirthschafts- und Culturplan für den zweiten Zeitabschnitt festgesetzt und entworfen wird.

Für die Mittel- und Niederwaldungen ist sich vorzugsweise an die Fläche zu halten. Wenn auch das Ertragsvermögen derselben nicht so

gleich ist, daß jährlich eine gleiche Angriffsfläche eingehalten werden kann und darf, so wird sich doch eine ziemliche Gleichstellung des Etats oder Einhaltung des normalen nachhaltigen Ertrags bewirken lassen, wenn für den nächsten Zeitabschnitt die hiefür treffende Flächenfraktion in den Wirthschaftsplan eingestellt, und dem Wirthschafter freie Bewegung innerhalb der Grenzen derselben überlassen wird.

Der Einhaltung der Reihenfolge der Hiebe nach Abtheilungen ist in Mittel- und Niederwaldungen kein bedeutendes Opfer zu bringen, da jede Abtheilung ein selbstständiges Ganzes bildet, durch Linien, oder Wege begrenzt ist, und selten eine Beschädigung durch die Abfuhr des Holzes von einer Abtheilung durch die andere möglich wird, wenn die Abtheilungslinien und Wege allmählig in Gräben gelegt und in einen gut fahrbaren Stand wo möglich gesetzt werden.

Bei Hochwaldungen, insbesondere bei Nadelwaldungen dagegen ist die Reihenfolge von größerer Bedeutung und es ist bei Anlage der Hiebe die nöthige Rücksicht auf Beschädigungen insbesondere durch Sturmwinde &c. nicht aus dem Auge zu lassen.

§. IX.

Spezieller Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt und Wirthschafts-Controle-Vormerkung. Formular c.

a) Das exemplifizirte Formular Anlage c weiset nach, wie der Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt angefertigt und die hiemit in Verbindung gebrachte Wirthschafts-Controle-Vormerkung geführt werden soll.

Es versteht sich von selbst, daß vorzugsweise jene, oder vor allem solche Bestände in den Wirthschaftsplan aufgenommen werden, durch deren Verjüngung oder Cultur ein höherer Durchschnittszuwachs gewonnen wird.

Nicht minder ist alle Aufmerksamkeit auf die vorsichtig auszuführenden, dagegen in kurzen Zwischenräumen zu wiederholenden Durchforstungen und Reinigungshiebe zu verwenden. Nach Ausführung dieser Hiebe soll in der Regel erst ein Angriff in vollkommenen Beständen erfolgen, wenn der Bedarf der Waldbesitzer dies nicht anders erfordert.

Es ist überhaupt der Wirthschafts- und Culturplan mit aller Umsicht und Sorgfalt anzufertigen und die Rücksicht auf gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf der Waldbesitzer mit allmähliger Steigerung des Ertrags so viel nur immer möglich in Einklang zu bringen.

b) Der nächste Zeitabschnitt, für welchen die Wirthschafts- und Cultur-Pläne anzufertigen sind, ist in der Regel auf 12 Jahre festzusetzen. Für Complexe dagegen, welche nur aus Niederwaldungen bestehen, denen ein Umtrieb von 20 bis 30 Jahren besser entspricht, als ein solcher von 24 bis 36 Jahren, können auch 10 Jahre angenommen werden.

Für die Hochwaldungen ist ein den Etat auf mindestens 15 bis 18 Jahre deckendes Holzquantum in den Wirthschaftsplan einzustellen, um dem Wirthschafter den nöthigen Spielraum zu gewähren und wegen der auf den nächsten Zeitabschnitt überzugehenden Nachhiebshölzer keine Verlegenheiten zu bereiten.

Bei den Mittel- und Niederwaldungen dagegen muß die dem festgesetzten Zeitabschnitt entsprechende Angriffsfläche streng eingehalten werden, da diese unter keiner Bedingung für den ganzen Zeitabschnitt überschritten werden darf.

c) Dem Wirthschaftsplane gegenüber sind die jährlichen Hiebsergebnisse nach Beendigung der Fällungen in die Nachweisung, welche als Wirthschafts-Controlbuch zu dienen hat, einzutragen. Der Eintrag hat in das bei dem einschlägigen Revierförster oder überhaupt dem mit der Wirthschaftsführung betrauten Techniker, sowie in jenes bei dem königlichen Forstamte befindliche Exemplar zu geschehen.

Während, so wie nach Verlauf des nächsten Zeitabschnittes gewähren diese Einträge eine sehr einfache und schnelle Uebersicht über die gesammten Materialanfälle und über die Abweichung der Ergebnisse von der Schätzung. Diese werden in der Folge die sichersten Anhaltspunkte für die Einschätzung der Forsterträge, und für die Waldstands-Revision zur Festsetzung des neuen Etats nach Ablauf eines jeden Zeitabschnittes bieten.

d) Von dem Wirthschaftsplane eines laufenden Zeitabschnittes darf ohne spezielle Genehmigung der königlichen Regierung Kammer des Innern (Forstpolizeistelle) nicht abgewichen werden. Für den Fall dieses ganz unvorherzusehende Ereignisse, wie z. B. Waldbrände, Windschäden, Insektenbeschädigungen, außergewöhnlicher Bedarf der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft rc. nöthig machen sollten, sind die genehmigten Fällungen, so wie deren Ergebnisse in die Wirthschaftspläne — wozu der nöthige Raum zu belassen ist — nachzutragen, damit bei der Waldstands-Revision keine Fällungen und Materialerträge übersehen werden können.

§. X.

Spezieller Culturplan für den nächsten Zeitabschnitt.
Formular d.

Wie der Culturplan für den nächsten Zeitabschnitt anzufertigen ist, geht aus dem exemplifizirten Formular Anlage d hervor. Dieser steht in engster Verbindung mit dem Wirthschaftsplane. Vor Allem sind die in den Schlägen und Verjüngungen etwa verbliebenen Blößen durch Pflanzung, oder Saat in Bestand zu bringen. Nach diesem ist erst mit der Cultur größerer Oedungen zu beginnen, wo deren noch vorhanden sind.

Bei der Auswahl der jeder Lage und dem Boden entsprechenden Holzart ist auch immer Rücksicht auf den Bedarf der Waldbesitzer oder der Gegend zu nehmen.

In keinem Falle dürfen aber Holzarten gewählt werden, deren gutes Gedeihen auf dem betreffenden Standort nicht vollkommen gesichert ist.

Auf die Entwässerung nasser Stellen, die Herstellung der nöthigen Schutzgräben und die allmählige Verbesserung der Waldwege ist bei dem Entwurfe des Culturplanes gleichfalls die nöthige Rücksicht zu nehmen. Ebenso wie bei den Wirthschaftsplänen sind auch hier die jährlich ausgeführten oder etwa nachträglich genehmigten Culturen vorzumerken.

§. XI.

Forstnebennutzungen.

Nach den Bestimmungen des Art. 7 des Forstgesetzes dürfen die Forst-Nebennutzungen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten. Es ist jedoch auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft die nöthige Rücksicht zu nehmen und in jenen Gegenden, wo bisher übermäßige Nutzungen statthatten, nur allmählig auf die absolut nöthige Beschränkung überzugehen.

Von sehr erheblichen Folgen für den Waldstand ist die Benützung der Streu. Diese ist als natürlicher Dünger für die Erhaltung der Waldungen ebenso absolut erforderlich, als der bereitete Dünger bei der Landwirthschaft.

In Gegenden daher, wo Streunutzung stattfindet, und diese aus Rücksicht für die Landwirthschaft nicht aufgehoben werden kann, muß die Abgabe um so mehr auf den Grund eines geregelten Planes erfolgen, als mit der übermäßigen Streunutzung der allmählige Untergang der Waldungen unvermeidlich ist und die Bezugsberechtigten alsdann Mangel an Streu und an Holz zugleich zu fürchten hätten.

In Bezug auf das Nutzungsalter der Bestände und den Wechsel der Nutzung selbst wird auf die diesfalls bestehenden Bestimmungen insbesondere auf die allerhöchste Verordnung vom 19. August 1849, die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betreffend, Regierungsblatt Nro. 48 Seite 962 im Allgemeinen hingewiesen, es ist aber so viel möglich der absolute Bedarf der Einwohnerschaft bei der Anfertigung des Streunutzungsplanes mit diesen Bestimmungen in Einklang zu bringen und nur allmählig auf eine etwa nöthige beschränktere Nutzung überzugehen.

Formular e.

Der Streunutzungsplan, wo die Aufstellung eines solchen nöthig erscheint, ist nach dem exemplifizirten Formular Anlage e vorläufig nur auf

den Zeitraum von sechs Jahren anzufertigen. Nach Verlauf dieses Zeitraums gehört die Erneuerung desselben zu den Obliegenheiten des von den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften aufgestellten Forsttechnikers. Die Prüfung durch das königliche Forstamt und die Genehmigung der Forstpolizeistelle bleibt aber vorbehalten.

Formular Anlage a.
(A. § V.)

Generelle Beschreibung

des Gemeindewaldes vom . . . .

Revier . . . . Forstamts . . . .

1. Fläche.

Die ganze Fläche des Forstgrundes beträgt			3713 Tagwerk.
davon sind inproductiv . . .	13 Tagwerk	{	23 Tagwerk.
productiv aber unbestockt . .	10 „		
verbleibt als wirklich bestockte Fläche			3690 Tagwerk.

2. Lage.

Die ganze Waldfläche besteht aus zwei getrennten Districten. Der District Nr. 1 Buchwald liegt eine halbe Stunde östlich von der Gemeinde N. N. und bildet die Grenze des Steigerwaldgebirges. Auf der Höhe bildet dieser District eine große Ebene, von welcher ziemlich steile Abhänge gegen Osten, Süden und Westen bis in das Flachland ausgehen.

Der District Nr. 2 Niederwald liegt eine Viertelstunde südlich von der Gemeinde N. N. in dem weiten Flachlande fast ganz eben.

3. Boden.

Das Gebirge des Districtes Buchwald besteht in seiner Oberfläche aus fruchtbarem Keuperboden, welcher meist hinlänglich tief und nur gegen Westen theilweise flach ist. Dieser sandige Lehmboden ist mit wenig Sandsteinen gemischt, auf der Höhe sehr frisch, zum Theil etwas naß. Dagegen sind die südlichen und westlichen Abdachungen ziemlich trocken. Die Unterlage besteht aus mergelartigem Sandsteinschiefer. Die Mischung mit Dammerde ist bei einer sehr mäßigen Streunutzung günstig und die Bodendecke besteht fast durchaus aus Moos und nur an einzelnen trockenen Stellen zeigt sich die Heidelbeere und Heide.

Der in der Ebene liegende District Niederwald gehört der Muschelkalk Formation an. Der Boden ist tiefgründig und frisch, etwas bindend, jedoch mit Dammerde vortheilhaft gemischt und meist mit einer Laubdecke oder Grasnarbe versehen.

4. Beschaffenheit der Bestände und Hauptmomente der Wirthschaft.

Der District Buchwald möchte in der früheren Zeit größtentheils mit Laubholz, vorzugsweise mit Rothbuchen, bestockt gewesen sein, in welches sich allmählig die Tanne und Fichte eingedrängt zu haben scheinen. Bei der früheren Plänterwirthschaft hat die Fichte die übrigen Holzarten überflügelt und bildet nunmehr den Hauptbestand. Die nur noch horstweise vorkommende Rothbuche wird kaum $\frac{1}{10}$ und die einzeln eingesprengte Tanne etwa $\frac{1}{15}$ der Bestockung ausmachen.

Schon im vorigen Jahrhundert scheint man die Plänterwirthschaft verlassen zu haben und auf eine regelmäßige Schlagwirthschaft übergegangen zu sein. Hiebei dürfte es auch mit Beibehaltung der bisherigen 140jährigen

Umtriebszeit verbleiben und zur Vermeidung von Beschädigungen durch Sturmwinde die Richtung der Hiebe von Nordost gegen Südwest zu leiten sein.

Nach vorausgegangenen vorsichtigen und öfter zu wiederholenden Durchforstungen wären zur Begünstigung der Rothbuche und Tanne dunkle Besamungshiebe zu führen, diese nach Bedarf des Nachwuchses allmählig zu lichten und sodann die Räumung des Oberholzes in möglichst langen und schmalen Streifen vorzunehmen. Etwa verbleibende Blößen wären nach der Räumung mit Tannen und Fichten, auf trockenen Stellen auch mit Lerchen auszupflanzen.

Der District Niederwald scheint früher ein Eichen-Hochwald gewesen zu sein, welcher plänterweise benützt und so mit Unterwuchs von verschiedenem Alter ergänzt wurde.

Erst nachdem die Lohrinde einen bedeutenden Werth erhalten hat, wurde die Niederwaldwirthschaft eingeführt, bei welcher ein sehr hoher Gelderlös erzielt und nebstdem der Bedarf der Gemeinde an Brenn-, Werk- und Bauholz bisher nachhaltig gewonnen wurde. Nur wurden die jährlichen Hiebe sehr ungleich geführt, oft zu weit ausgedehnt und die Rücksichten auf Nachzucht von starkem Bauholz außer Acht gelassen.

Mit sorgfältiger Ueberhaltung von Eichen-Oberholz in 3 Altersclassen sowohl vereinzelt als in kleinen Horsten und allmähligerem Uebergange des Umtriebes von 16 auf 20 Jahre dürfte die Niederwaldwirthschaft hier beibehalten werden. Auf vollständige Eichenbestockung, nöthigenfalls mittelst Einstufung von Eicheln, oder Bepflanzung der vorkommenden Blößen, wäre sorgfältige Rücksicht zu nehmen, dabei die untergeordnete Mischung mit Hainbuchen und Birken angemessen zu begünstigen.

5. Berechtigungs-Verhältnisse.

Der Hofbesitzer zu . . . . . . hat das Recht auf unentgeltlichen Bezug des nöthigen Bauholzes zu seinen erst kürzlich gehörig katastrirten 3 Gebäuden. Nebstdem hat er jährlich 10 Klafter Fichtenscheitholz in dem Districte Buchwald gegen Rückersatz des Hauerlohnes anzusprechen.

Der District Niederwald ist unbelastet, jedoch übt die Gemeinde . . . . . vergünstigungsweise in den offenen Beständen desselben das ganze Jahr über den Schweineeintrieb aus, welcher auf den Wald nicht nachtheilig einwirkt, und der Einwohnerschaft großen Vortheil gewährt.

6. Absatzverhältnisse.

An jede Familie der Gemeinde . . . . . . werden gegen Rückersatz des Hauerlohns jährlich 4 Klafter Brennholz und 200 Wellen zum eigenen Bedarf in verschiedenen Sortimenten, wie solche die Hiebe abwerfen, abgegeben.

Ferner wird der Bedarf der Schule mit 10 Klafter 400 Wellen, der des Geistlichen mit 6 Klafter 200 Wellen, dann jener des Gemeindehauses mit 2 Klafter und 200 Wellen ohne Rückersatz des Hauerlohns verabfolgt.

Der ganze übrige Holzanfall wird öffentlich versteigert.

7. Nebennutzungen.

Die Nebennutzungen bestehen aus Lohrinden, Streu, Mast und dem Schweineintrieb.

Aus Lohrinden werden jährlich circa 7000 fl. gelöst, womit fast sämmtliche Gemeindelasten bestritten werden.

An Waldstreu werden jährlich circa 48 Fuhren an die kleinbegüterten Einwohner abgegeben gegen 2 fl. Taxe per Fuhr.

Eine weitere Ausdehnung der Streunutzung wäre ohne Benachtheiligung des Waldstandes nicht wohl zuläßig.

8. Holzpreise und Hauerlöhne.

(Die Holzpreise werden hier für die ortsüblichen Sortimente nach dem Stande des laufenden Jahres angegeben und zwar inclus. Hauerlöhne. Sodann sind die Hauerlöhne für die verschiedenen Holzsortimente zu bezeichnen.)

9. Forstverwaltung und Forstschutz.

Bei der großen Wichtigkeit des Gemeindewaldes wurde im laufenden Jahre dessen Verwaltung vom k. Forstrevier getrennt und hiefür ein eigener Revierförster von der Gemeinde in Dienst genommen. Für jeden Distrikt war früher schon ein Forstaufseher aufgestellt, wovon jeder ein Taggeld von 30 kr. und jährlich 4 Klafter Brennholz, dann 200 Wellen bezieht. Der Jahresgehalt des Revierförsters beträgt ... fl. und 6 Klafter Holz, dann 200 Wellen.

Die Frevel belaufen sich durchschnittlich der letzten 5 Jahre auf .... Holz, ... Weide, ... Streu, ... Gras, ... sonstige Frevel.

10. Ertrags-Zusammenstellung.

Betriebsart und Umtriebszeit	der Altersklassen Flächengröße und Materialanfälle (a. Tagwerk b. Klafter)				Summe				Normaler nachhaltiger Ertrag				Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs pro Tagwerk		Flächenfraktion d. Angriffes (Tagwerke)	
	Haubar	Angehend haubar	Mittelholz	Jungholz	der bestockten Fläche		der Material-Anfälle		im Ganzen		pro Tagwerk				nachhaltig für die ganze Fläche	für die haubare Klasse insbesondere
					Tagw.	Dez.	Klftr.	Wellen 100	Klftr.	Well. 100	Klftr.	Well. 100	Klftr.	Well. 100		
Hochwald.																
140jährige Betriebsklasse a.	100	140	150	170	560	—	45820	—	327	—	81,8	—	0,58	—	4,0	2,86
" " " b.	7020	13400	8400	17000												
Niederwald.																
20jährige Betriebsklasse a	455	1100	700	875	3130	—	16761	24542	838	1227	5,3	7,8	0,26	0,39	156,5	91,0
" " " b.	2161	5525	3925	5150												
Summa für den ganzen Gemeindewald . . a.	555	1240	850	1045	3690	—	—	—	1165	1227	—	—	—	—	—	—
b.	9181	18925	12325	22150												

11. Etatsausmittelung für den nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren.

Bei der Betriebsklasse von 140 Jahren ist das Altersklassenverhältniß sowohl in der Fläche wie in dem Material-Anfall nicht günstig, es muß daher unter dem normalen nachhaltigen Ertrag verblieben und hiedurch auf ein richtiges Altersklassenverhältniß allmählig eingelenkt werden.

Würde der Etat lediglich auf den Materialanfall der beiden älteren Klassen gegründet, so könnten ohne Berücksichtigung der überzugehenden Nachhiebshölzer jährlich nur 292 Klafter genutzt werden. Da indessen aus den beiden jüngeren Klassen Bestände ohne Zuwachsverlust früher in Angriff genommen werden können, so dürfte der Etat in runder Zahl auf 300 Klafter festzusetzen sein.

Für die 20jährige Betriebsklasse kann der normale nachhaltige Ertrag in runder Summe mit 830 Klafter Holz und 122,000 Wellen als Etat angenommen werden. Dieser Etat soll während des ganzen Umtriebes so viel wie möglich in jedem Jahre gleich gehalten werden. Da indessen das älteste Holz erst 16jährig ist, und per Tagwerk nur 4¾ Klafter abwirft, welcher Ertrag allmählig bis zu 6 Klafter im 20jährigen Alter steigt, so muß — da hier Boden und Bestockung auf der ganzen Fläche ziemlich gleich sind — jährlich eine mit dem Steigen des Haubarkeitsertrages im Verhältniß stehende Minderung der Angriffsfläche eintreten. Dieser Zweck wird nahehin erreicht, wenn im ersten Jahre 175¾ Tagw., im zweiten Jahre 173¾ Tagw. und sofort in jedem Jahre 2 Tagwerk weniger zum Angriff kommen, so daß im 20sten Jahre eine Fläche von 137¾ Tagw. bleibt, welche mit 6 Klafter per Tagwerk den Etat von 830 Klaftern bis auf 5 Klafter ausfüllt. Es wurden demnach 1974 Tagw. in den Wirthschaftsplan eingestellt, welche Fläche nicht überschritten werden darf. Es stellt sich sohin der Etat für Hochwald auf . . 300 Klafter — Wellen,

„ Niederwald „ . .	830	„ 122000	„
für den ganzen Gemeindewald daher auf .	1130 Klftr.	122000 Wellen.	

12. Schlußbestimmung über die Ausführung der Forsteinrichtung.

Die Vermarkung mit Steinen wurde im vorigen Jahre vorgenommen und die Catasterpläne vervollständiget. Die Abtheilungslinien sind 3′ breit aufgehauen und können nach der Revision erweitert und größtentheils als Wege benützt werden, die Haubarkeitserträge wurden eingeschätzt und die Nachhiebshölzer speziell aufgenommen.

Aufgestellt zu N. N. im Oktober 1853.

N. N.

Formular Anlage b
(A §. VII.)

Forstamt N. N. Revier N. N.

Specielle Bestandsbeschreibung

und

Ertrags-Ausmittelung

der

Gemeindewaldungen von . . . .

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen. Namen	Nr.	lit.	Der Ab- und Unterabtheilungen. Beschreibung: a. der Lage, b. des Bodens, c. des Bestandes, d. der Bewirthschaftung.		Fläche: inproduktiv Tgw.	Dez.	productiv aber unbestockt Tgw.	Dez.	bestockt Tgw.	Dez.	Haubarkeitsertrag pro Tagwerk. Klft.	Well. 100
				Betriebsklasse zu 140 Jahren. Fichten, mit Tannen und Buchen gemischte Hochwaldungen.								
Buchwald Hirschberg.	I. 1		a	Ein steiler aber geschützter nordwestlicher Abhang.								
			c	Sandiger Lehmboden zum Theil etwas flach und ziemlich trocken gegen Westen, größtentheils aber ziemlich tief und frisch. Bodenüberzug: Moos, auf der westlichen Seite zum Theil auch Heide und Heidelbeere.								
		a	c	80 bis 150 jähriger Fichtenbestand mit einzelnen Tannen und Rothbuchen von gleichem Alter. Früher plänterweise benützt, nicht ganz vollkommen geschlossen, aber größtentheils von gutem Wuchs.	—	—	—	—	100	—	70	—
			d	Alsbaldiger Angriff und Verjüngung von Nordost gegen Südwest mit möglichst langer Schlaglinie. Nach dem Abtrieb wären die verbleibenden Blößen auf frischem Boden mit Tannen und Fichten, auf trockenern mit Heide überzogenen Stellen aber mit Lerchen und Föhren nachzubessern.								
		b	c	70 bis 80jähriger ziemlich gut geschlossener und wüchsiger Fichtenbestand mit ziemlich vielen 150jährigen Buchen.	—	—	—	—	20	—	80	—
			d	Durchforstung im ersten Zeitabschnitte. Samenverjüngung nach lit. a mit Einsprengung von Tannensamen.								
		c	c	1 bis 15 jähriger Fichten-Licht- und Abtriebsschlag mit einzelnen Tannen und Buchenhorsten und noch ziemlich vielem Oberholz gegen Südwest.	—	—	—	—	50	—	80	—
			d	Allmälige Abräumung des Oberholzes mit Rücksicht auf die Buchen- und Tannenbesamung, dann Auspflanzung der Blößen mit Fichten, Tannen und Lerchen.								

I. Altersclasse.					II. Altersclasse.					III. Altersclasse.					IV. Altersclasse.				
Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag.		Bezeichnung der übrigen Hauungen
Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100	
100	—	7000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	*20	—	1600 40	— —	Durchforstung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	4000 500	— —	Nachhauung

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen. Namen	Nr. lit.	Der Ab- und Unterabtheilungen. Beschreibung a. b. c. d.	der Lage des Bodens des Bestandes der Bewirthschaftung.	Fläche improductiv Tgw.	Dez.	productiv aber unbestockt. Tgw.	Dez.	bestockt. Tgw.	Dez.	Haubarkeitsertrag pro Tagwerk. Klft.	Well. 100
Fichtel.	2	a	Oestliche sanfte Bergwand.								
		b	Frischer Lehmboden, hinlänglich tief mit Brocksteinen und einer Moosdecke.								
		c	15 bis 35jähriges Fichtenstangenholz mit einzelnen Tannen und Buchen, sehr wüchsig und vollkommen geschlossen und mit rückgängigen 150jährigen Fichten durchstellt.	—	—	—	—	120	—	90	—
		d	Vorsichtige Auszugshauung der alten Fichten nach vorheriger Entästung und Auspflanzung der kleinen Lücken mit starken Lerchen und Fichten.								
Buchwald Streitwald	I. 3	a	Südliche ziemlich stelle Bergwand mit 2 Einbeugungen.								
		b	Lehmiger Sandboden, steinig und trocken; aber hinlänglich tief. Mit Moos, theilweise aber auch mit Heidelbeer und Haide bewachsen.								
		c	35 bis 50jähriges Fichtenstangenholz von mittelmäßigem Wuchs und nicht allenthalben ganz vollkommen geschlossen.	—	—	—	—	150	—	50	—
		d	Im ersten Zeitabschnitte eine sehr mäßige Durchforstung.								
detto	4	a	Hochebene mit ganz sanfter Neigung gegen Westen.								
		b	Sandiger Lehmboden, hinlänglich tief und frisch, an einigen Stellen auch naß. Lit. a hat eine Moosdecke, lit. b einen Heidelbeerüberzug.								
	a	c	70 bis 100jährige Fichten mit ziemlich vielen mitunter älteren Ulmen und Buchen, auch einzelnen Eschen und Abornen durchstanden, größtentheils vollkommen geschlossen, und in gutem Wuchse.	—	—	—	—	120	—	90	—
		d	Eine Durchforstung im ersten Zeitabschnitt und Entwässerung der nassen Stellen durch Gräben.								

I. Altersclasse					II. Altersclasse					III. Altersclasse					IV. Altersclasse				
Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen
Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	10800 200	— —	— Auszug
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*150	—	7500 100	— —	— Durchforstung	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	120	—	10800 360	— —	— Durchforstung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen		Der Ab- und Unterabtheilungen.										Haubarkeitsertrag pro Tagwerk.	
		Beschreibung		Fläche									
				improductiv		productiv aber unbestockt		bestockt					
Namen	Nr. lit.	a. b. c. d.	der Lage des Bodens des Bestandes der Bewirthschaftung.	Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.			Klft.	Well. 100
	b	c	Eine Oedung am östlichen Ende mit einzelnen abständigen 200 bis 300jährigen Buchen.	—	—	10	—	—	—			—	—
		d	Alsbaldiger Abtrieb der alten Buchen und Auspflanzung mit Fichten, wozu im nächsten Jahre ein Saatbeet anzulegen wäre. Eine durch den ganzen District ziehende 22′ breite Straße ohne Steinbau, auf der Bergseite mit Gräben und den nöthigen Kanälen versehen.	5	—	—	—	—	—			—	—
			Summa	5	—	10	—	560	—			—	—
			Hiezu die muthmaßlichen Durchforstungserträgnisse aus den spätern Zeitabschnitten	—	—	—	—	—	—			—	—
			Summa Summarum für die Betriebs-Classe von 140 Jahren.	5	—	10	—	560	—			—	—
			Betriebsclasse zu 20 Jahren. Eichenschälwaldungen.										
Niederwald Haderholz	II. 1	a	Freie Ebene mit unbedeutenden wellenförmigen Hügeln, welche sämmtliche Abtheilungen durchziehen.										
		b	Bindender Kalkboden mit Dammerde vortheilhaft gemischt, tiefgründig und frisch, an mehreren Stellen auch feucht und naß, meist mit Laub bedeckt, theilweise mit Gras bewachsen.										
		c	12 bis 13jähriger mit Hainbuchen und einzelnen Aspen, Birken, Linden und Saalweiden gemischter Eichen-Niederwald von sehr gutem Wuchse und mit vollkommener Bestockung. Eichen mit einzelnen Birken und Hainbuchen als Oberholz in 3 Altersclassen und einzelne sehr alte Eichen in un-	—	—	—	—	400	—			5	8,0

I. Altersclasse					II. Altersclasse					III. Altersclasse					IV. Altersclasse.				
Fläche		Material-Ertrag.		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen
Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		20	—	Reinigung															
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	7000	—	—	140	—	12400	—	—	150	—	7500	—	—	170	—	14800	—	—
		20	—	Reinigung			400	—	Durchforstung			100	—	Durchforstung			500	—	Nachhauung
																	200	—	Auszug
—	—	—	—	—	—	—	600	—	Durchforstung	—	—	800	—	Durchforstung	—	—	1500	—	Durchforstung
100	—	7020	—	—	140	—	13400	—	—	150	—	8400	—	—	170	—	17000	—	—
—	—	—	—	—	400	—	2000	3200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen.		Der Ab- und Unterabtheilungen.									
		Beschreibung		Fläche						Haubarkeitsertrag pro Tagwerk.	
Namen	Nr. lit.	a. b. c. d.	der Lage des Bodens des Bestandes der Bewirthschaftung.	inproduktiv		productiv aber unbestockt.		bestockt.			
				Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100
			regelmäßiger Vertheilung, 30 bis 40 Stück auf dem Tagwerk. Die jüngeren 2 Classen in Folge des kurzen Umtriebes kurzschäftig.								
		d	Abtrieb als Niederwald in der Reihenfolge mit Rücksicht auf Erhöhung des Umtriebes von 16 auf 20 Jahre. Bei eintretender Eichelmast wären einzelne schlecht bestockte Stellen kurz vor der Verjüngung mit Eicheln zu besäen und die nassen Stellen durch Gräben trocken zu legen.								
Gereuth . .	2		Wie die Abtheil. Nr. 1 nur 10 bis 11jährig	—	—	—	—	400	—	5 1/2	8,0
Hoheleite .	3		desgleichen nur 7 bis 9jährig	—	—	—	—	400	—	5 1/8	7,5
Dornbusch	4		desgleichen 14jährig	—	—	—	—	300	—	4 1/4	9,0
Jägerhäuschen . . .	5		desgleichen 15 bis 16jährig	—	—	—	—	375	—	4 3/8	8,5
Hühnerholz	6	a b	Wie Abtheilung Nr. 1.								
	a	c d	desgleichen 16jährig	—	—		—	80	—	4 3/4	8,5
	b	c d	desgleichen nur 6jährig	—	—	—	—	300	—	5 1/4	7,5
Sandgrube	7		desgleichen nur 1 bis 3 jährig	—	—	—	—	475	—	6	7,0
Alteschloß .	8		desgleichen nur 4 bis 5 jährig	—	—	—	—	400	—	5 3/4	7,5
			Die durch den District ziehende Hauptstraße enthält	8	—	—	—	—	—	—	—
			Summa für die Betriebsclasse zu 20 Jahren	8	—	—	—	3130	—	—	—
			Hiezu jene von 140 Jahren . . .	5	—	10	—	560	—	—	—
			Summa für den ganzen Gemeindewald	13	—	10	—	3690	—	—	—

I. Altersclasse.					II. Altersclasse.					III. Altersclasse.					IV. Altersclasse.				
Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag.		Bezeichnung der übrigen Hauungen
Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100	
—	—	—	—	—	400	—	2100	3200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	2200	3000	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	300	—	1425	2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
375	—	1781	3187	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	—	380	680	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	1725	2250	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	475	—	2850	3325	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	2300	3000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
455	—	2161	3867	—	1100	—	5525	9100	—	700	—	3925	5250	—	875	—	5150	6325	—
100	—	7020	—	—	140	—	13400	—	—	150	—	8400	—	—	170	—	17000	—	—
555	—	9181	3667	—	1240	—	18925	9100	—	850	—	12325	5250	—	1045	—	22150	6325	—

Aufgestellt zu N. N. im October 1853.

N. N.



Formular Anlage e.

(A. §. IX.)

Forstamt N. N. Revier N. N.

Specieller Wirthschaftsplan

für den

nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren von $18^{52}/_{53}$ bis $18^{63}/_{64}$ inclusive

und

Wirthschafts-Controle Vormerkung

der

Gemeindewaldungen von . . . . .

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen		Antrag						
Namen	Nr. lit.	Fläche		Der auszuführenden Fällungen kurze Angabe	Nutz- und Bau-Holz	Brennholz	Stockholz	Wellen
		Tgw.	Dez.		Massen-Klafter	Raum-Klafter		100
				A. Hochwaldungen.				
Buchwald	I							
				Angriffshiebe				
Hirschberg . .	1 a	60	–	Abtrieb von Nord-Nord-Ost gegen Süd-Süd-West in möglichst langen Streifen, nachdem vorerst die ganze Fläche von 60 Tagwerken zur Begünstigung der Rothbuche und Tanne in dunklen Besamungsschlag gestellt wurde. . . .	1000	3180	500	–
				Nachhauungen				
Hirschberg . .	1 c	50	–	Allmälige Nachhauung mit besonderer Rücksicht auf die Buche und Tanne	200	300	–	–
				Auszugshauung				
Fichtel	2	120	–	Vorsichtige Aushauung der alten Fichten nach vorheriger Entästung.	30	170	20	–
				Durchforstungen				
Hirschberg . .	1 b	20	–	Gewöhnliche Durchforstung	–	40	–	–
Streitwald . .	3	150	–	Sehr vorsichtige Durchforstung	–	100	–	–
detto . . .	4 a	120	–	desgleichen	–	360	–	–
				Reinigungshiebe				
Streitwald . .	4 b	10	–	Abräumung der alten Buchen	–	20	5	–
		530	–	Summa für Hochwald	1230	4170	525	–
Niederwald	II.			**B. Niederwald.**				
				Angriffshiebe				
Haderholz . .	1	400	–	Angriff	100	1900	–	3200
Gereuth . . .	2	400	–	"	100	2000	–	3200
Hoheleite . . .	3	400	–	"	100	2100	–	3000
Dornbusch . .	4	300	–	"	50	1375	–	2700
Jägerhäuschen	5	375	–	"	100	1681	–	3187
Hühnerholz. .	6 a	80	–	"	10	370	–	680
detto . . .	b	19	–	" Von lit. b gehen 381 Tagw. auf den zweiten Zeitabschnitt über	–	110	–	148
		1974	–	Summa für Niederwald	460	9536	–	16109
				Zufällige Ergebnisse. Im ganzen Wald können an zufälligen Ergebnissen jährlich anfallen 5 Klafter Holz 300 Well. dann 5 Klafter Stockholz	5	55	60	36
				S. p. s.				

Aufgestellt zu N. N. im Oktober 1853.

N. N.

Etatsjahr des Anfalles	Fläche		Hiebsart	Bau- und Nutzholz	Brennholz	Stockholz	Wellen
	Tgw.	Dz.		Massen-Klafter	Raum Klafter		100
18$^{51}/_{52}$	60	—	Dunkler Besamungsschlag	—	240	50	—
18$^{54}/_{55}$	—	—	Nachhauung	50	35	—	—
18$^{55}/_{56}$	—	—	Nachhauung	80	120	20	—
18$^{52}/_{53}$	—	—	Nachhauung	50	10	5	—
18$^{53}/_{54}$	—	—	detto	100	150	10	—
18$^{54}/_{55}$	120	—	Auszugshauung	35	180	28	—
18$^{53}/_{54}$	20	—	Durchforstungen	—	50	—	—
18$^{55}/_{56}$	30	—	detto	—	100	—	—
18$^{56}/_{57}$	10	—	Abräumung	—	22	7	—
18$^{62}/_{63}$							
18$^{52}/_{53}$							
18$^{53}/_{54}$							
18$^{54}/_{55}$							
u. s. w.							

Bemerkungen.

(Bei jeder Hiebsnummer muß so viel Raum bleiben, daß die im Laufe eines Zeitabschnittes anfallenden Nutzungen bei der Nachweisung vorgetragen und am Ende des Zeitabschnittes summirt werden können.

Für die zufälligen Ergebnisse ist eine ganze Seite zu bestimmen.

Am Schlusse hat auch noch mindestens eine Seite frei zu bleiben für etwaige Nachträge.

Jede Hiebs- und Betriebsart ist zu summiren und zu recapituliren.)

Formular Anlage d.
(A. §. X

Forstamt N N. Revier N.

Specieller Culturplan

für den

nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren von $18^{52}/_{53}$ bis $18^{63}/_{64}$ inclusive

nebst der

Cultur-Nachweisung

der

Gemeindewaldungen

von

N. N.

Der Districte Ab- u. Unterabtheilungen		Antrag								
Name	Nr. lit.	Cultur-Fläche		Kurze Beschreibung der auszuführenden Cultur	Kostenbetrag: Anschlag der Naturalleistung		Kostenbetrag: Baarer Aufwand		Bemerkungen
		Tgw.	Dez.		fl.	kr.	fl.	kr.	
				Ansaaten und Pflanzungen in Hochwaldungen.					
Buchwald Hirschberg .	I. 1 a	10	—	Nach der Abräumung wären die etwa verbleibenden Blößen auf frischem Boden mit Tannen u. Fichten, auf trockenen Stellen dagegen mit Lerchen und Föhren auszupflanzen. 6 Tagwerke mit stärkeren Fichten und Tannen à 6 fl.	—	—	36	—	Nach den Entwässerungs-Gräben folgen die Schutz- und Schonungsgräben, dann die übrigen Verbesserungen als Abräumung von Vorwuchs ꝛc. und endlich die Wege. Es ist bei jeder Cultur-Nummer so viel Raum zu lassen, daß die Ausführung gegenüber dem Antrage eingetragen werden kann. Auch ist am Schlusse mindestens eine Seite für Nachträge frei zu lassen.
				4 Tagwerk Lerchen und Föhren à 3 fl. 36 kr.	—	—	14	24	
Hirschberg .	1 c	8	—	Desgleichen					
				7 Tagwerk mit Fichten und Tannen à 6 fl.	—	—	42	—	
				1 Tagwerk mit Lerchen à 3 fl. 36 kr.	—	—	3	36	
Fichtel . . .	2	5	—	Nach vollzogenem Auszugshieb sollen die verbleibenden Blößen, welche durch den umgebenden Bestand sich nicht schließen können, mit Fichten, auf trockenen Stellen mit Lerchen ausgepflanzt werden à 10 fl. per Tagwerk	—	—	50	—	
Streitwald .	4 b	10	—	Nach der Abräumung soll diese Blöße in Reihen mit Fichten bepflanzt werden à 3 fl. 36 kr. per Tagwerk	—	—	36	—	
Hirschberg . Streitwald .	1 a c 4 b	10	—	Zur Erzielung der nöthigen Pflanzen wären an geeigneten Orten kleine Saatbeete anzulegen 5 Pfd. Tannen und 2 Pfd. Fichtensamen à 10 kr., 1 Pfd. Lerchen- und 2 Pfd. Föhrensamen à 10 kr.	—	—	3	10	
				Für Bearbeitung des Bodens und Pflege der Saatbeete	—	—	10	—	

Nachweisung								
Jahr der Ausführung	Cultur-Fläche		Nähere Bezeichnung der ausgeführten Cultur	Kostenbetrag				Bemerkungen
				Anschlag der Naturalleistung		Baarer Aufwand		
	Tagw.	Dez.		fl.	kr.	fl.	kr.	
$18^{60}/_{61}$	3	—	3000 Tannen und 3500 Fichten von 6 bis 8 Jahren in Distanz zu 5 Fuß gepflanzt 40 Taglöhne a 30 kr. . .	—	—	20	—	
$18^{61}/_{62}$	6	—	5000 Tannen und 4500 Fichten von 5 bis 6 Jahren in 5 Fuß Distanz gepflanzt 60 Taglöhne a 30 kr. . .	—	—	30	—	

Der Distrikts-Ab- u. Unterabtheilungen		Antrag								Bemerkungen
Name	Nr. lit.	Cultur-Fläche		Kurze Beschreibung der auszuführenden Cultur	Kostenbetrag					
					Anschlag der Naturalleistung		Baarer Aufwand			
		Tagw.	Dez.		fl.	kr.	fl.	kr.		
				Ansaaten und Pflanzungen in Niederwaldungen.						
Niederwald Die in den Wirthschaftsplan eingestellten Abtheilungen	II. 1 2 3 4 5 6 a b	30	—	Vor dem Angriff wären die vorhandenen Blößen bei eintretenden Mastjahren mit Eicheln einzustufen à 3 fl. 34 kr. per Tagw.	—	—	107	—		
		10	—	Nach dem Abtrieb wären noch etwa vorhandene Blößen mit Eichen einzupflanzen à 12 fl. per Tagwerk	—	—	120	—		
				Entwässerungs-Gräben.						
Buchwald Streitwald .	I. 4 b	—	—	200 Ruthen Gräben à 6 kr. pr. Ruthe . .	—	—	20	—		
Niederwald Alle Abtheilungen	II.	—	—	600 Ruthen desgleichen	—	—	60	—		
				Summa für den Gemeindewald N.	—	—	502	10		

Aufgestellt zu N. N. im October 1853.

N. N.

Nachweisung								Bemerkungen
Jahr der Ausführung	Cultur-Fläche		Nähere Bezeichnung der ausgeführten Cultur	Kostenbetrag				
				Anschlag der Naturalleistung		Baarer Aufwand		
	Tagw.	Dez.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular Anlage e.
(A. §. XI.)

Forstamt N. N. Revier N. N.

Specieller Streunutzungsplan

für den

nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren von $18^{52}/_{53}$ bis $18^{63}/_{64}$ inclusive

nebst der

Nachweisung

der

Gemeindewaldungen von . . . . .

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen		Antrag							
		Beschreibung der Nutzungsfläche				Nutzung in den nächsten 6 Jahren			
							im Ganzen	
Namen	Nr. lit	Bestandesalter	Boden- und Bestandsverhältnisse	Größe		pro Tagwerk	Laub-, Moos und Nadel-Streue	Heide und sonstige Forstunkräuter
				Tgw.	Dez		Fuder	
Buchenwald Hirschberg . .	I. 1 b	70 bis 80	Ziemlich gut geschlossener Fichtenbestand von kräftigem Wuchse, auf gutem Boden	20	—	1½	30	—
Streitwald . .	4 a	70 bis 100	Desgleichen	120	—	2	240	—
detto	4 b	—	Eine Oedung mit Heidelbeeren bewachsen, bereits entkräfteter Boden. .	10	—	2	—	20
			Summa	150	—	—	270	20

Die jährliche Nutzungsfläche beträgt $\frac{150}{6}$ = 25 Tagwerk und die Nutzung $\frac{290}{6}$ = 48⅓ Fuder.

Aufgestellt zu N. N. im Okt. 1853.

N. N.

Nachweisung						Bemerkungen
Jahr der Abgabe	Flächengröße		Streu-Ergebniß			
			pro Tagwerk	im Ganzen		
				Laub, Moos und Nadelstreu	Heide- und sonstige Forst-Unkräuter	
	Tagw.	Dez.	Fuder			
18¹²/₁₃	20	—	2	40	—	
18¹³/₁₄	25	—	2	50	—	
18¹⁴/₁₅ u. s. w.	25	—	2	50	—	

Formular Lit. B.
(§. 11 und 19.)

Forstamt . . . .   evier . . . .

Hiebs-Repartition

und

Fällungs-Nachweisung

für die

Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

pro 18

Ordnungsnummer	Der Distrikte Ab- und Unterabtheilungen: Namen	Nr. Lit.	Spezielle Hiebsart	Fällungs-Antrag: Angriffsfläche in Hochwaldungen Tgw.	Dez.	Angriffsfläche in Mittel- und Niederwaldungen Tgw.	Dez.	Fläche der übrigen Hauungen Tgw.	Dez.	Bau- und Nutzholz Massen Klafter	Brenn- u. Kohlholz: Scheit-, Prügel- und Astholz Raum Klafter	Wellen 100	Stockholz Raum Klftr.	Bemerkungen
	Gemeindewald von N. N.													
	I. Hochwald.													
	Barethal.	I.												
1	Zweigrund . .	2	Nachhauung .	—	—	—	—	240	—	800	1220	250	—	
2	Fichtel.	5	Durchforstung.	—	—	—	—	130	—	—	390	100	—	
3	Eichenbuch . .	8	detto . . .	—	—	—	—	180	—	—	60	20	—	Nur die stärksten Aspen u. das ganz unterdrückte Buchenholz.
4	Lindenthal. . .	6 b	Reinigung von Weichholz . .	—	—	—	—	100	—	—	50	20	—	Ungefähr die Hälfte des Weichholzes.
5	Vorberg. . . .	7 a	detto . .	—	—	—	—	20	—	—	20	40	—	Der Rest der Weichhölzer mit Schonung der Birken.
6	Sämmtliche Abtheilungen .	—	Zufällige Ergebnisse	—	—	—	—	—	—	—	12	12	30	
	II. Mittel- und Niederwald													
	Lindenberg.	II.												
7	Gereuth	4	Angriff	—	—	95	—	—	—	70	600	400	—	
8	Lindenthal. . .	6 a	detto . . .	—	—	80	—	—	—	10	370	310	—	
9	Billbach . . .	5	Nachhauung .	—	—	—	—	100	—	120	250	40	—	
	Leite.	IV.												
10	Zuber	5	detto . . .	—	—	—	—	50	—	60	130	25	—	
11	Schäftenwald .	6 a	Reinigung der Kernwuchshorste von den Stockausschlägen . .	—	—	—	—	80	—	—	—	80	—	
12	Sämmtliche Abtheilungen . .	—	Zufällige Ergebnisse	—	—	—	—	—	—	—	6	40	—	
			Summa	—	—	175	—	900	—	1060	3108	1337	30	
										4168				
	Aus den Vorjahren bleibt gegen den Etat, auszugleichen in plus +, minus −			—	—	+20	—	—	—	+200		+60	—	
			Summa	—	—	195	—	900	—	4368		1397	30	
	Der Etat und die jährliche Angriffsfläche sind festgesetzt			—	—	195	—	—	—	4370		1400	—	
	Noch auszugleichende Differenz gegen den Etat			—	—	—	—	—	—	−2		−3	—	

Aufgestellt zu N. N. am 25. August 1852.

Der kgl. Revierförster
N. N.

Fällungs-Nachweisung

Angriffsfläche in Hochwaldungen		Angriffsfläche in Mittel- und Niederwaldungen		Fläche der übrigen Hauungen		Bau- u. Nutzholz	Brenn- und Kohlholz: Scheit-, Prügel- und Astholz	Brenn- und Kohlholz: Wellen	Brenn- und Kohlholz: Stockholz	Wirklich verausgabte Hauerlöhne		Bemerkungen.
Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Massen Klafter	Raum Klafter	100	Raum Klafter	fl.	kr.	
—	—	—	—	240	—	763	1229	257	—	2100	—	
—	—	—	—	100	—	6	390	97	—	450	—	Wegen Mehrergebniß blieben 30 Tagw. für das nächste Jahr.
—	—	—	—	180	—	—	63	21,6	—	70	—	
—	—	—	—	100	—	—	38	14	—	45	—	
—	—	—	—	20	—	—	16	32	—	70	-	
—	—	—	—	—	—	—	18	6	45	118	—	
—	—	95	—	—	—	75	620	420	—	800	—	
—	—	80	—	—	—	12	374	295	—	512	-	
—	—	—	—	100	—	135	255	45	—	320	—	
—	—	—	—	50	—	60	120	20	—	181	—	
—	—	—	—	80	—	—	—	90	—	150	—	Wegen erschwerter Arbeit wurden die Löhne erhöht.
—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	30	—	
—	—	175	—	870	—	1051	3123	1447,6	45	4846	—	
						4174						
—	—	+20	—	—	—	+ 200		+ 60	—	—	—	
—	—	195	—	870	—	4374		1507,6	45	—	—	
—	—	195	—	—	—	4370		1400	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	+ 4		+ 107,6	—	—	—	

Abgeschlossen am 30. August 1853.

Der kgl. Revierförster
N. N.

Formular Anlage Lit. C.
(§. 15.)

Revier- N. N. | N. N. Wald von N. N.

Loos-Eintheilungs-Verzeichniß

über das in dem Schlage Nro. der Hiebsrepartition pro 18
Distrikt N. N. Nro. Abtheilung N. N. Nro. Lit. angefallene Holz.

Nro. der Abschnitte, Stangen, Klafter und Wellen	Der Abschnitte			Scheit-, Prügel- und Ast-Holz.	Wellen	Stock-Holz.	Einheit			
	Länge.	mittlerer Durchmesser.	Kubik-Inhalt.				der Tare.		des Hauer-Lohnes.	
	Fuß.	Zoll.	c' Fuß.	Raum, Klafter.	100	Raum, Klafter.	fl.	kr.	fl.	kr.
				Eichen-Bauholzabschnitte.						
1	30	12	34	—	—	—	—	6	—	10
2	28	10	22	—	—	—	—	6	—	10
3	19	15	33	—	—	—	—	10	—	15
4	24	13	32	—	—	—	—	8	—	12
				Kiefern-Nutzholzabschnitte.						
1	36	8	18	—	—	—	—	5	—	6
2	40	10	31	—	—	—	—	7	—	8
				Buchen-Scheitholz.						
1	—	—	—	1	—	—	10	—	1	—
2	—	—	—	1½	—	—				
3	—	—	—	2	—	—				
4	—	—	—	1½	—	—				
				Gemischtes Astholz.						
1	—	—	—	1	—	—	4	—	—	45
2	—	—	—	½	—	—				
3	—	—	—	1	—	—				
4	—	—	—	1½	—	—				
				Gemischte Wellen.						
1	—	—	—	—	100	—	3	—	—	36
2	—	—	—	—	50	—				
3	—	—	—	—	125	—				
		Summa	170	10	275					

Aufgestellt zu N. N. am ten 1852.
Der k. Revierförster:
N. N.

Die richtige Ueberweisung neben verzeichneten Holzes bescheiniget
Der Bevollmächtigte:
N. N.

Formular Anlage Lit. D.
(§. 21.)

Forstamt . . . .   Revier . . . .

Kultur-Vorschlag

und

Kultur-Nachweisung

für die

Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen

pro 18 . . .

Ordnungs-Nummer	Der Distrikte Ab- und Unterabtheilungen. Namen.	Nr. Lit.	Kultur-Antrag. Fläche der neuen Kulturen. Tagw.	Dez.	Fläche der Nachbesserungen. Tagw.	Dez.	Gräben und Weg-Anlagen. Ruth.	Kurze Angabe der Kultur.	Kostenanschlag der Natural-Leistungen. fl.	kr.	Kostenanschlag des baaren Aufwandes. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Stadtwald N. N.												
	A. Laubholzsaaten: keine.												
	B. Nadelholzsaaten: **Barethal**	I.											
1	Zweigrund	2	6	—	—	—	—	Einzelne Blößen mit vermagertem Boden in einem 10 bis 15 jährigen Buchen-Abtriebs-Schlage sollen platzweise mit Kiefern und Lerchen angesäet werden, 18 Pfd. Kiefern- und 12 Pfd. Lerchensamen pr. Tagw. 5 fl.	—	—	30	—	
2	Meisenschnabel . .	6 a	—	—	2	—	—	10jährige Fichtensaat, in welcher auf mehreren sehr trockenen Stellen die Kultur mißlungen ist, welche Orte in Riefen mit Lerchen und Kiefern nachgebessert werden sollen, 8 Pfd. Kiefern- und 4 Pfd. Lerchensamen.	—	—	14	32	Wurde im periodischen Kulturplane nicht vorgesehen, weil zur Zeit der Anfertigung vollständiges Gedeihen der Kultur noch gehofft wurde.
	C. Pflanzungen:												
3	Rosendelle	7 c	10	—	—	—	-	Eine mit dem Walde vereinigte Oedung soll mit 3jährigen Fichten bepflanzt werden.	—	—	36	—	
	D. Schutz- und Schonungsgräben: **Lindenberg**	II.											
4	Schloßberg	1 a	—	—	—	—	300	Längs der Feldgränze wird eine 3jährige Eichenkultur durch den Ueberlauf des Viehes beschädiget; weßhalb ein Schutzgraben nöthig wird, pr. Ruthe 6 kr.	—	—	30	-	
	Summa		16	—	2	—	300		—	—	110	32	

Aufgestellt zu N. N. am 25. August 1852.

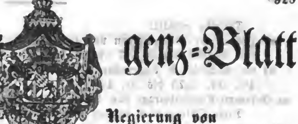
N. N.

Kultur-Nachweisung.

Fläche der neuen Kulturen Tagw.	Fläche der neuen Kulturen Dez.	Fläche der Nachbesserungen Tagw.	Fläche der Nachbesserungen Dez.	Gräben und Weg-Anlagen Ruth.	Kurze Angabe der ausgeführten Kultur.	Kostenbetrag: Anschlag der Natural-Leistungen fl.	Kostenbetrag: Anschlag der Natural-Leistungen kr.	Kostenbetrag: Baarer Aufwand fl.	Kostenbetrag: Baarer Aufwand kr.	Bemerkungen.
6	—	—	—	—	Ganz nach Antrag.	—	—	30	—	
—	—	2	—	—	Desgleichen.	—	—	12	30	Die Ersparung wurde bei der Bodenbearbeitung erzielt.
10	—	—	—	—	Desgleichen.	—	—	36	—	
—	—	—	—	300	Desgleichen.	—	—	30	—	
16	—	2	—	300		—	—	108	30	

Gefertiget zu N. N. am 1. August 1853.

N. N.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg | **Nr. 86.** | den 19. Oktober 1852.

Inhalt: Die praktische Conkurs-Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten pro 1851. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz. — Die im Jahre 1851 abgehaltene praktische Conkurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtspraktikanten. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 2009. praes. $^{11}/_{10}$ 52.

(Die praktische Conkurs-Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Zeugnisse der bei der unterfertigten kgl. Stelle im Dezember 1851 die praktische Conkurs-Prüfung bestandenen zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten liegen beim Sekretariate derselben gegen Erlage der Gebühren bereit, und können dortselbst in Empfang genommen werden.

Dabei werden diese Kandidaten auf die allgemeinen und besondern Vorschriften, nach welchen sich die zur Anstellung im Dienste der Justiz, der innern Verwaltung und im gemischten Ressort adspirirenden Rechtskandidaten nach Erstehung der zweiten praktischen oder Conkurs-Prüfung zu achten haben, vom 7. Dezember 1841 — besondere Beilage zum Kreis-Intelligenz-Blatte von Schwaben und Neuburg 1842 Nr. 3 — aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 16. October 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallani, coll.

Ad Num. 1732. praes. $^{11}/_{10}$ 52.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. September d. Js. stattgefundenen 238. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie **194** gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) Hofkammer-Obligationen und zwar zu 4% Nr. 37,594 bis Nr. 38,998, 3½% Nr. 39,006 bis 39,327, dann

b) die nachträglich eingereihten Kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 4% Nr. 4475 bis Nr. 4489

im Gesammt-Kapitalbetrage von 1,273,708 fl. 47 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die hiebei betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten werden hievon zur Wahrung ihrer Interessen in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 14. October 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallani, coll.

Ad Num. 1291. praes. 13/10 52.

(Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit der Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte vom 23. August l. Js. (Kreisblatt S. 834 und 835) sind für die Nothleidenden in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz nachfolgende Unterstützungen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle eingesendet worden:

			fl.	kr.	pf.
1)	vom Landgerichte	Immenstadt	1 fl.	48 kr.	— pf.
2)	" "	Kempten	3 fl.	46 kr.	2 pf.
3)	" "	Mindelheim	20 fl.	30 kr.	— pf.
4)	" "	Roggenburg	2 fl.	53 kr.	— pf.
		Summa	28 fl.	57 kr.	2 pf.

Von diesen Beiträgen wurden zwei Drittheile der kgl. Regierung von Oberfranken und ein Drittheil der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zur Verfügung gestellt.

Das Gesammtergebniß der Kollekte beträgt nunmehr 8077 fl. 13½ kr.

Augsburg, den 11. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallani, coll.

praes. 17/10 52.

(Die im Jahre 1851 abgehaltene praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtspraktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für diejenigen Rechtspraktikanten, welche im Jahre 1851 die praktische Concursprüfung für den Staatsdienst bestanden haben, hinterliegen die gefertigten Prüfungszeugnisse im Taxamt der Kammer des Innern, woselbst sie gegen Entrichtung der Stempelgebühr und Taxe in Empfang genommen werden können.

München, den 14. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Graf Reigersberg, Präsident.

Dubois, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 17/10 52.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. ds. Mts. Sich bewogen gefunden, den bisherigen Kreisinspektor der Landwehr Ernst Forster in Augsburg, zum Kreis-Kommandanten der Landwehr von Schwaben und Neuburg mit dem Range eines Generalmajors der Landwehr, allergnädigst zu ernennen.

praes. 17/10 52.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 11. ds. Mts. bewogen gefunden, den kgl. Bezirks-Ingenieur Lacher in Dillingen nach zurückgelegtem 70. Lebens- und 43 Dienstjahren unter allergnädigster Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste vom 16. Oktober l. Js. an mit seinem vollen Gehalte in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen.

praes. 19/10 52.

Seine Majestät der König haben allergnädigst Sich bewogen gefunden, vom 1. November l. Js. an:

1) dem Landgerichtsdiener Johann Michael Fehrenbacher zu Oberdorf, auf Grund des §. 22. lit. c. der IX. Verfassungsbeilage, den nachgesuchten Ruhestand für immer zu bewilligen;
2) an das kgl. Landgericht Oberdorf den Gerichtsdiener Benedikt Weber von Sonthofen zu berufen, und
3) die Landgerichtsdienersstelle zu Sonthofen, dem funktionirenden Gerichtsdiener der nun aufgelösten Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn Norbert Kloß, allergnädigst zu verleihen.

praes. 16/10 52.

Für den als Bürgermeister der Stadt Dillingen gewählten und bestätigten Kaufmann Xaver Mayer hat als bürgerlicher Magistratsrath der bisherige Gemeindebevollmächtigte Joseph Röger einzutreten, und wurde derselbe als Magistratsrath durch Regierungs-Entschließung vom 12. Oktober ds. Js. bestätigt.

praes. 15/10 52.

Dem Musiklehrer Karl Kammerlander zu Augsburg, wurde die daselbst erledigte Stelle eines Chorregenten in der Stadt-Pfarrkirche zu St. Maximilian verliehen.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 14. October 1852.	Pap.	Geld.	Den 18. October 1852.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 % prompt.	93 3/8	—	*Obligationen à 3 1/2 % prompt.*	93 1/2	—
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	702	—	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	702	—



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg | № 87. | den 22. Oktober 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 43335. praes. $^{21}/_{10}$ 52.

(Die Verdienste des kgl. Distrikts-Schulinspektors und Pfarrers Franz Xaver Ebentheuer in Bobingen um das Schulwesen und dessen nachgesuchte Enthebung von der Distrikts-Schulinspektorstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer Franz Xaver Ebentheuer in Bobingen ist auf sein Gesuch die Enthebung von der ferneren Fortführung der Stelle eines Distriktsschul-Inspektors über die Schulen des Landgerichts Schwabmünchen bewilligt und diese Funktion dem Pfarrer Joseph Anton Schweizer in Graben übertragen worden.

Dieses wird hiedurch mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß zu Folge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 26. August l. Js., Seine Majestät der König allergnädigst zu verfügen geruht haben, daß dem kgl. Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer Ebentheuer bei seinem Abtreten von der 35 Jahre lang geführten Distrikts-Schulinspektion die Allerhöchste Zufriedenheit mit seinem langjährigen, eifrigen und ersprießlichen Wirken im Schulwesen eröffnet und solches durch das Kreis-Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

Augsburg, den 21. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallani, coll.

Ad Num. 2673. praes. 20/10 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Abnahme des Kreis-Intelligenz-Blattes pro 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 22. Oktober v. Js. Nr. 2852, die Abnahme des Kreis-Intelligenz-Blattes betr. (Kreis-Int.-Bl. v. J. 1852 S. 737) und Bezugnahme auf die daselbst allegirten weiter erfolgten desfallsigen Ausschreiben, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, die in ihren Bezirken befindlichen abnahmepflichtigen Behörden, Pfarrämter und Gemeinden, dann jene nicht abnahmepflichtigen Gemeinden, welche besondere Exemplare für sich bestellen, in ein Verzeichniß aufzunehmen, und dasselbe einfach und vollständig bis zum 15. Dezember l. Js. an die Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg zu Augsburg mit der Bezeichnung als Dienstsache — R. S. — unfehlbar einzusenden.

Die Abonnementspreise einschlüßig der Gebühr für das dreifache Register und der Transport-Vergütung, welche unverändert bleiben, sind im Laufe des Monats Dezember l. Js. zu erheben und am Schlusse desselben mit entsprechendem Verzeichnisse an die Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes gleichfalls als R. S. zuverläßig einzusenden.

Die Bestellung für Privat-Abnehmer und die Vertheilung an diese geschieht durch die kgl. Posterpeditionen, in der Kreishauptstadt Augsburg dagegen direkt bei der Redaktion des genannten Blattes, welche auch die Vertheilung für Letztere übernimmt.

Augsburg, den 19. October 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallani, coll.

Bekanntmachung. praes. 20/10 52.

(Die Amtsorganisation resp. Purifikation mehrerer Gerichtsbezirke in Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die in dem diesjährigen Regierungs-Blatte Nr. 42 S. 905 und Nr. 44 S. 945 ausgeschriebenen höchsten Entschließungen oben bezeichneten Betreffs vom 19. und 30. August l. Js., dann auf die desfallsigen Bekanntmachungen der kgl. Regierung im Kreis-Intelligenz-Blatte für Schwaben und Neuburg Nr. 70 S. 826 und Nr. 74 S. 845 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherigen k. Gerichts- und Polizeibehörden Harburg und Weißenhorn seit dem 1. d. Mts. aufgelöst sind und die

Jurisdiction derselben an die betreffenden Landgerichte, denen die Bestandtheile jener Behörden zugewiesen wurden, übergegangen ist.

Neuburg, den 16. October 1852.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Kleßing, Sekr.

Bekanntmachung. praes. 20/10 52.

(Die Aufstellung der kgl. Postanstalt als Insinuations-Mandatar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommt in neuerer Zeit immer häufiger vor, daß die kgl. Postanstalt in Prozessen zwischen Privaten unter sich und zwischen Privaten und dem kgl. Fiskus als Insinuations-Mandatar von jenen aufgestellt wird.

Um nun in dieser Beziehung Mißverständnissen vorzubeugen, sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt.

Es will zwar durchaus nicht verhindert werden, daß die Privaten von der Belästigung der Aufstellung eines besonderen Insinuations-Mandatars an den Gerichtssitzen dadurch befreit werden, daß sie die kgl. Postämter, Postverwaltungen und Expeditionen als diejenigen Behörden bezeichnen, denen die an sie zu erlassenden gerichtlichen Verfügungen unmittelbar von den kgl. Gerichten unter der Wirkung gegeben werden sollen, daß dieselben mit der Aufgabe als insinuirt zu betrachten sind.

Es kann jedoch diesem Verfahren nur eine prozessualische Folge zwischen den Partheien und den Gerichten gegeben werden, und es tritt hierdurch die kgl. Postanstalt mit denjenigen Privaten, welche, wie man sich ausdrückt, dieselbe als Insinuations-Mandatar benennen, durchaus in kein weiteres civilrechtliches Verhältniß als dasjenige ist, welches zwischen jedem Aufgeber eines Poststückes und der kgl. Postanstalt überhaupt durch die Aufgabe des Stückes besteht.

Hiernach übernimmt die kgl. Postanstalt für dergleichen mit der Brief- oder Fahrpost gehenden Stücke nur in soferne und in so weit eine Haftung, als derselben nach den Transportbestimmungen für die kgl. bayer. Posten überhaupt eine solche obliegt.

München, am 19. Oktober 1852.

General-Direktion der kgl. bayer. Verkehrs-Anstalten.

Dir. abs.

Löhle.

Tauber.

Kreis-Notizen.

praes. 22/10 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 7. ds. Mts., dem Priester Maximilian Kohler, Benefiziums-Vikar in Münsterhausen, das erledigte Curatbenefizium Burk, kgl. Landgerichts Krumbach, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 22/10 52.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. September l. Js., ist die Stelle eines Rechnungs-Kommissärs zur Besorgung der auf das Brandversicherungs-Wesen bezüglichen Rechnungsgeschäfte bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, dem vormaligen Patrimonialrichter Johann Putz zu Regensburg übertragen worden.

praes. 20/10 52.

Der Gemeindebevollmächtigte der Stadt Donauwörth, Bäckermeister Michael Kühn ist wegen Uebergabe seines Anwesens aus dem Gremium getreten, und statt seiner wurde auf die noch übrige Funktionszeit der Handelsmann Ignatz Kreikle einberufen.

praes. 20/10 52.

Dem Landwehr-Oberlieutenant Benedikt Keisel, im kgl. Landwehr-Bataillon Lauingen, wurde auf den Grund ärztlichen Zeugnisses, nach §. 4. Ziffer 1 der Landwehr-Ordnung die Entlassung vom aktiven Dienst ertheilt.

praes. 20/10 52.

Dem Landwehr-Hauptmann Forstner zu Günzburg, wurde auf den Grund eingereichten ärztlichen Zeugnisses die erbetene Entlassung vom Landwehrdienst, nach §. 4. Ziffer 1 der Landwehr-Ordnung ertheilt.

praes. 20/10 52.

Auf den Grund der bei dem kgl. Landwehr-Bataillon Gundelfingen vorgenommenen Wahlverhandlung vom 5. v. Mts., wurde der bisherige Feldwebel Anton Seyfried, zum Lieutenant in obigem Bataillon ernannt.

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 88.** den 26. Oktober 1852.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Amtskleidung des Präsidenten und der Räthe am kgl. protestantischen Oberkonsistorium betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, bezüglich der Uniform und Amtstracht des Präsidenten und der Räthe an Unserem protestantischen Oberkonsistorium folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Der Präsident des kgl. Oberkonsistoriums hat, wenn er dem weltlichen Stande angehört, die in der Verordnung vom 29. Oktober 1808 für die Mitglieder des damaligen geheimen Raths vorgeschriebene Uniform zu tragen.

Gehört derselbe dem geistlichen Stande an, so trägt er ein Staatskleid von schwarzem Tuche mit schwarzseidenem Unterfutter, stehendem Kragen, einer Reihe schwarzseidener Knöpfe und mit dem herkömmlichen weißen Ueberschlage, ferner einen die Schultern nicht bedeckenden, eine Hand breit über den Rock herabreichenden reich gefalteten Mantel von schwarzem Seidenzeug, eine schwarzseidene Weste, Unterkleider von schwarzem Tuche und Schuhe mit goldenen Schnallen, sodann auf der Brust ein goldenes Kreuz von 3 Zoll 6 Linien Länge und 2 Zoll 6 Linien Breite, an einem schwarzen drei Finger breiten seidenen Bande.

Als Kopfbedeckung trägt derselbe einen schwarzen aufgeschlagenen Hut mit schwarzer Knopfschleife.

2) Die geistlichen Oberkonsistorialräthe tragen einen schwarzen, bis kurz unter das Knie reichenden und den ganzen Leib bedeckenden Tuchrock mit stehendem Kragen, eine

Reihe schwarzseidener Knöpfe und mit dem herkömmlichen weißen Ueberschlage, ferner einen die Schultern nicht bedeckenden, eine Hand breit über den Rock herabreichenden reichgefalteten Mantel von schwarzem Seidenzeug, Unterkleider von schwarzem Tuche und Schuhe mit goldenen Schnallen, sodann auf der Brust ein goldenes Kreuz von 2 Zoll 10 Linien Länge und 1 Zoll 11 Linien Breite an einem 2 Finger breiten schwarzseidenen Bande, ferner als Kopfbedeckung ein schwarzes Barett.

Der weltliche Oberkonsistorialrath hat die für die Oberkirchen- und Schulräthe vorgeschriebene Uniform zu tragen.

Gegenwärtige Bestimmungen lassen Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 15. Oktober 1852.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Hänlein.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 2889. praes. 23/10 52.

(Die Amtsorganisation, hier die Gerichts- und Polizeibehörden in dem Regierungsbezirke von Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescripte der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 18. l. Mts. Nr. 17161 in bemerktem Betreffe, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bis jetzt zu dem kgl. Landgerichte Monheim gehörige Gemeinde Eßlingen mit Hochholz dem kgl. Landgerichte Pappenheim und somit dem Regierungsbezirke von Mittelfranken bezüglich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung einverleibt werde.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 21. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallani, coll.

Ad Num. 391. praes. 23/10 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Voranschlag an den Brandassekuranzbeiträgen pro 1854/55 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 67 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend, ist mit dem Beginne

jeden Etatsjahres ein Vorausschlag von sechs Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungs-Summe ohne Unterschied der Klassen zu erheben.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher angewiesen, diesen Vorausschlag von dem Brandversicherungs-Stande pro 18⁵¹/₅₂ zu erheben und nach Verlauf von 2 Monaten über das Einhebungs-Geschäft Bericht zu erstatten.

Nach Festsetzung des Gesammtversicherungs-Standes pro 18⁵¹/₅₂ wird die definitive Einweisung dieses Vorausschlages erfolgen.

Augsburg, den 18. October 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wallani, coll.

Bekanntmachung. praes. ²⁴/₁₀ 52.

(Die Verzinsung von Privatanlagen, hier der Depositen bei der kgl. Bank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird das höchste Justiz-Ministerial-Rescript dd. 8. et praes. 14. Oktober a. c., die Verzinsung von Privatanlagen, hier der Depositen bei der kgl. Bank betreffend, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 22. October 1852.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Kessling, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern,

Staatsministerium der Justiz.

Zufolge einer Mittheilung des kgl. Staatsmisteriums der Finanzen vom 3. l. Mts. hat die kgl. Bankdirektion am 16. und 26. August l. Js. die Weisung erlassen, bei theilweisen Zurückziehungen solcher Deposita, welche vom Tage der Anlage bis zum Tage der theilweisen Zurücknahme keinen vollen Monat angelegt waren, und bei welchen nun nach der neuern Anordnung bezüglich des liegen bleibenden Betrages eine Verzinsung stattfindet, in den neuen Schuldscheinen immer den Tag des Zinsenanfanges vorzutragen.

Hievon wird das kgl. Appellationsgericht zur eigenen Wissenschaft und Vernachrichtung der untergebenen Gerichtsbehörden in Kenntniß gesetzt.

München, den 8. Oktober 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath Hauck.

Bekanntmachung.

praes. 24/10 52.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Napoleon le petit par Victor Hugo. Londres 1852" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags drei Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. I. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Napoleon le petit par Victor Hugo. Londres 1852";

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung und insbesondere der hieher bezüglichen Stellen des vorbezeichneten Pamphlets;

Nach Ansicht des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 19. ds. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß durch die Druckschrift: „Napoleon le petit par Victor Hugo." Londres 1852" besonders durch die Stellen auf pag. 21, 39, 93, 101, 114, 115, 120, 121, 130, 133, 135, 199, 218, 219, 222, 223, 256, 259, 296, 297, 298, 345. rc. rc. der Präsident der französischen Republik als Oberhaupt des französischen Staates durch Ausdrücke der heftigsten Schmähung und Beschimpfung, sowie durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidigt wird, daß somit hier der Art. 22. des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint;

In Erwägung, daß die im Art. 25. des allegirten Gesetzes zur Anwendung des besagten Art. 22. enthaltene bedingte Voraussetzung der Gegenseitigkeit in Preßsachen, durch die zwischen der bayerischen und französischen Regierung getroffene Uebereinkunft (Regierungsblatt Nr. 48. von 1851 Seite 1142) gegeben ist;

In endlicher Erwägung, daß es sich hier um keine Person handelt, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, daß dagegen obige Schrift in Bayern verbreitet wurde.

Aus diesen Gründen:

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München:

1) die obenbezeichnete Druckschrift sei nach Art. 2. Abs. 2 u. 3 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850, in soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist zu unterdrücken, und es sei
2) dieses Erkenntniß in den Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Intelligenz-Blatt



der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 89.** den 29. Oktober 1852.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, zur möglichsten Verhütung der durch die Explosion von Dampfkesseln den Personen und dem Eigenthume drohenden Gefahren über die Anlage, die Probe und den Gebrauch neuer, dann die Ueberwachung der im Gebrauche stehenden Dampfkessel zu verordnen, was folgt:

Titel I.

Von der polizeilichen Bewilligung zur Anlage feststehender Dampfkessel.

Art. 1.

Die Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist von vorgängiger polizeilicher Bewilligung abhängig, deren Ertheilung den Bau-Polizeibehörden hiemit übertragen wird.

Art. 2.

Das Gesuch um Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist bei der einschlägigen Bau-Polizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen und hat zu enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertigt werden soll;

b) eine einfache nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
c) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau anzugeben sind;
d) die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften; dann die Angabe, ob die Maschine eine Hochdruck- oder Condensationsmaschine werden soll; bei Kesseln für andere Zwecke die Angabe des Ueberdruckes;
e) einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dgl. in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe;
f) die zur Erläuterung und Beurtheilung erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen u. dgl. und der Ort, wo das Rohr, welches bei Maschinen ohne Condensation die verbrauchten Dämpfe in die Luft aushaucht, deutlich angegeben sein muß;
g) die Nivellements-Pläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dgl., erforderlich sind.

Art. 3.

Die Bau-Polizeibehörde hat, sobald ein solches Gesuch eingekommen ist, alle diejenigen Ortseinwohner, welche gegen die beabsichtigte Anlage gegründete Einwendungen vorbringen zu können glauben, durch eine besondere öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Erinnerungen gegen die Aufstellung und Benützung des Dampfkessels auf dem beantragten Platze innerhalb 14 Tagen, bei Vermeidung des Ausschlusses und der Nichtberücksichtigung, vorzubringen.

Art. 4.

Die weitere Sachinstruktion, mit welcher jene der durch das Gesuch angeregten rein baupolizeilichen Fragen gleichzeitig vorzunehmen ist, sowie die Bescheidung richtet sich nach den allgemeinen, für Gegenstände der Baupolizei bestehenden Vorschriften und Zuständigkeits-Verhältnissen, sowie nach dem Artikel 32 gegenwärtiger Verordnung.

Als Sachverständiger über ein Gesuch um Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist übrigens jederzeit der nach Art. 7 gegenwärtiger Verordnung für die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel aufgestellte technische Beamte mit seinem Gutachten einzuvernehmen.

Art. 5.

In der Pfalz bleiben bezüglich der Errichtung feststehender Dampfkessel die Bestimmungen des kaiserlichen Dekrets vom 15. Oktober 1810 aufrecht.

Titel II.

Von der Bewilligung zum Gebrauche von Dampfkesseln.

Art. 6.

Kein Dampfkessel darf, er sei für eine feststehende Dampfmaschine von hohem oder niederem Drucke, für ein Dampfboot, einen Dampfwagen, oder für was immer einen andern Zweck bestimmt, in Gebrauch genommen werden, ehe nicht eine Untersuchung und Probe des Dampfkessels stattgefunden hat und daraufhin die polizeiliche Bewilligung zu dessen Gebrauche ertheilt worden ist.

Art. 7.

Die Untersuchung und Probe der Dampfkessel für Lokomotive und Dampfschiffe geschieht durch eine Kommission, welche von der Kreisregierung, Kammer des Innern, für bestimmte Distrikte und für je drei Jahre aus einem technischen Beamten und zwei anderen Sachverständigen aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker, Lehrer technischer Anstalten u. dgl. gebildet wird.

Die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel wird einem in gleicher Weise aufzustellenden technischen Beamten übertragen, welchem die Beiziehung zweier anderer Sachverständiger da, wo er es für angemessen findet, überlassen bleibt.

Die erfolgte Bildung der Kommissionen, sowie der ihnen zugewiesenen Distrikte ist durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Art. 8.

Die Vornahme dieser Untersuchung und Probe, welche an jedem von dem Betheiligten hiefür bezeichneten Orte erfolgt, ist bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde (Landgericht, Landkommissariat, Stadtmagistrat) schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen.

Dieses Gesuch hat zu enthalten:

A) wenn dasselbe einen Dampfkessel für Lokomotive oder Dampfschiffe betrifft:
   a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertiget worden ist;
   b) den Namen des Ortes, wo die Vornahme der Untersuchung und Probe gewünscht wird, sowie des Ortes, wo der Gebrauch des Kessels erfolgen soll;
   c) wenn es die Deutlichkeit erfordert, eine einfache nur in Linien ausgeführte Abbildung des Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
   d) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind;
   e) die Angabe der größten Kraft der Maschine, mit welcher sie wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften, dann die Angabe, ob sie eine Hochdruck- oder Condensationsmaschine sei;

B) wenn dasselbe sich auf einen feststehenden Dampfkessel bezieht:
   a) die baupolizeiliche Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels;

b) die Angaben des gegenwärtigen Artikels 8 von a bis e (einschließlich) in so ferne dieselben in Folge des gestellten Gesuches um Bewilligung zur Anlage des feststehenden Dampfkessels nicht ohnehin schon genau und vollständig derselben Polizeibehörde vorliegen.

Art. 9.

Die Polizeibehörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Gesuch sogleich der einschlägigen Kommission mitzutheilen, welche verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampfkessels unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter hiezu in möglichster Bälde vorzunehmen, über den Befund ein Protokoll zu führen und solches mit Gutachten der Polizeibehörde zu übergeben.

Nachdem die weiteren, nach diesem Gutachten etwa noch nothwendig erscheinenden Erhebungen in beschleunigter Weise gepflogen worden sind, hat die Polizeibehörde die Bewilligung zum Gebrauche des Dampfkessels zu ertheilen oder zu verweigern, den gefaßten Beschluß den Betheiligten ohne Aufschub zu eröffnen und zugleich auch der Kommission mitzutheilen.

Bezüglich derjenigen Dampfkessel, welche an einem andern, als dem Orte der Aufstellung und Benützung untersucht, geprobt und entsprechend befunden werden, hat die Polizeibehörde nicht die Bewilligung zum Gebrauche zu ertheilen, sondern eine beglaubigte Abschrift des von der Kommission über die vorschriftsmäßig vorgenommene Untersuchung und Probe und deren Ergebniß aufgenommenen Protokolls dem Betheiligten zum weiteren Gebrauche zuzustellen.

Art. 10.

Bezüglich der im letzten Absatze des Artikels 9 bezeichneten Dampfkessel kann das Gesuch um Vornahme der Untersuchung und Probe, mit den erforderlichen Angaben belegt, auch unmittelbar bei dem einschlägigen, nach Artikel 7 gegenwärtiger Verordnung aufgestellten technischen Beamten schriftlich angebracht werden.

Letzterer hat, im Falle die vorschriftsmäßig vorgenommene Untersuchung und Probe den Kessel als vollkommen tauglich nachgewiesen hat, das aufgenommene Protokoll dem Betheiligten zum weiteren Gebrauche auszuhändigen, im entgegengesetzten Falle aber dasselbe mit dem Gesuche und seinem Gutachten der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben.

Art. 11.

Die zwar im Inlande, aber nicht an dem Orte der Aufstellung erprobten Dampfkessel müssen an dem letzteren Orte von der einschlägigen Kommission nochmals äußerlich untersucht werden.

Der Betheiligte hat daher diese nochmalige Untersuchung, unter Vorlage der über die bereits vorgenommene Untersuchung und Probe erhaltenen Urkunde, bei der einschlägigen Polizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen, welche hierauf sogleich die Untersuchung zu veranlassen und die Bewilligung zum Gebrauche zu ertheilen hat, wenn nach dem Kommissionsgutachten der Dampfkessel auf dem Transporte keine Beschädigung erlitten hat.

Art. 12.

Dampfkessel, welche im Auslande gefertigt und daselbst unter obrigkeitlicher Aufsicht erprobt worden sind, müssen vor der Benützung, wie alle übrigen Dampfkessel, einer vorschriftsmäßigen Untersuchung durch die betreffende Kommission, in deren Bezirk die Aufstellung und erste Benützung erfolgt, unterworfen werden.

Es ist daher in einem solchen Falle ebenfalls die im Artikel 8 vorgeschriebene Anzeige an die betreffende Polizeibehörde zu machen, und dieser Anzeige das amtliche Zeugniß über die im Auslande bereits vorgenommene Probe und das hiebei beobachtete Verfahren beizufügen.

Art. 13.

Findet die Kommission bei dergleichen Untersuchungen und Besichtigungen die Zeugnisse über anderswo erfolgte Probe genügend und den Kessel unbeschädigt, so daß eine Gefahr davon nicht zu befürchten ist, so wird die Polizeibehörde auf das Gutachten der Kommission und nach geschehener Ausbesserung der etwa vorgefundenen geringen Schäden, die Bewilligung zur Benützung ertheilen.

Erachtet aber die Polizeibehörde aus irgend einem triftigen Grunde eine neue Probe für nothwendig, so hat dieselbe zu geschehen. Diese neue Probe ist jedoch in dem Falle unerläßlich, wenn der Kessel behufs des Transportes zerlegt worden ist.

Titel III.

Von der Vornahme der Untersuchung und Probe der Dampfkessel.

Art. 14.

Bevor zur Probe eines Dampfkessels geschritten wird, hat die Kommission denselben in allen seinen Theilen zu untersuchen und zu constatiren:

a) daß keine sichtbaren Fehler und Beschädigungen vorhanden sind;

b) daß die Beschaffenheit des Materials und die Dicke der Bleche mit den Bestimmungen des Tit. IV. und

c) daß die Sicherheitsvorrichtungen mit den Vorschriften des Tit. V. gegenwärtiger Verordnung übereinstimmen.

Art. 15.

Die Festigkeit eines jeden Dampfkessels muß vor dessen Verschalung oder Einmauerung, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und nach Belastung der Sicherheitsventile, mittels einer Druckpumpe mit Wasser auf das Zweifache des gestatteten Ueberdruckes d. i. des über den äußeren Druck der Luft gestatteten Druckes erprobt werden, und zwar nach den näheren Bestimmungen der von Unseren Staatsministerien des Innern dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich zu ertheilenden Vollzugsanweisung zu gegenwärtiger Verordnung.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen diesem Ueberdrucke widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen.

Titel IV.

Von dem Bau, der Beschaffenheit des Materials und von der Dicke des Bleches der Dampfkessel.

Art. 16.

Zur Fertigung von Dampfkesseln darf nur Kupferblech oder Eisenblech angewendet werden.

Nur zu Röhren unter vier Dezimalzoll innerem Durchmesser ist auch der Gebrauch des Messingbleches gestattet.

Die Anwendung des Gußeisens zu denjenigen Theilen der Dampfkessel, welche dem Feuer ausgesetzt sind, ist nur dann gestattet, wenn der über den Druck der äußeren Luft anzuwendende Dampfdruck den vierten Theil einer Atmosphäre nicht übersteigt. Für höheren Druck ist das Gußeisen nur da zuzulassen, wo dasselbe nicht unmittelbar dem Feuer ausgesetzt ist.

Art. 17.

Bei Dampfkesseln von cylindrischer Form mit kreisrundem Querschnitt müssen die Wände des Kessels sowie der Sied- und Feuerröhren an ihren schwächsten Stellen wenigstens folgende Stärken haben, nämlich:

A. Diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe auf ihre innere Oberfläche zu erleiden haben:
   a) wenn das verwendete Material aus Eisen- oder aus Kupferblech besteht, die aus der beigefügten Tabelle I. zu entnehmende Wandstärke;
   b) Siedröhren aus Gußeisen eine an allen Stellen gleich große, aus der beigefügten Tabelle II. zu entnehmende Wandstärke.

B. Die durch den Dampfkessel gehenden cylindrischen Feuer- und Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihre äußere Oberfläche zu erleiden haben:
   a) wenn dieselben aus Eisenblech bestehen, die aus der beigefügten Tabelle III. zu entnehmende Wandstärke;
   b) cylindrische Feuerröhren von Messingblech die aus der beigefügten Tabelle IV. zu entnehmende Wandstärke.

Art. 18.

Bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form müssen die Wandstücke eine verhältnißmäßig größere Stärke haben als bei cylindrischen Kesseln von gleichem Umfange.

Die Verstärkung der Wände jener Kessel kann auch durch entsprechende Verankerung mittels Stehbolzen oder Eisenstangen, durch Verstärkungsrippen u. dgl. bewirkt werden, in welchem Falle die Wandstärke derselben bis zu der für cylindrische Kessel von gleichem Umfange vorgeschriebenen Wandstärke vermindert werden darf.

Titel V.

Von den Sicherheitsvorrichtungen der Dampfkessel und deren Herstellung bei bereits in Gebrauch stehenden Dampfkesseln.

Art. 19.

Bezüglich der Sicherheitsventile wird folgendes bestimmt:

a) auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein;

b) wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind;

c) für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Durchmesser desselben ein und ein halb mal so groß sein, als die nachstehende Tabelle lit. f vorschreibt;

d) bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine vertikale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventiles vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend, so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventil und mit einer Wassersäule versehen ist. Die Wassersäule soll aber einen ein und ein halb mal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventiles, nicht unter den niedersten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein;

e) bei Dampfschiffskesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann;

f) jedes Sicherheitsventil muß, nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege, für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührten Fläche überhaupt mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußern Atmosphäre mehr als:

von												Atmosphären
0	1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	
bis												
1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadratduodezimal-Linien freie Oeffnung.

g) die Lüftung der Ventile mit Federzuhaltung muß den in der beigefügten Tabelle V. enthaltenen Höhen an dem Ventilsitze entsprechen;

h) die Breite des Ventilrandes soll möglichst gering sein. Das Produkt aus dem Durchmesser des Ventiles und der Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußeren Druck der Luft, dividirt durch 100, gibt die Breite des Ventilrandes, welche nicht überschritten werden darf.

In jedem Falle ist 1/10 Zoll für die Breite des Ventilrandes gestattet.

i) Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie beliebig geöffnet werden können;

k) für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und, bei beschränktem Dampfraum im Kessel, eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche bei dem Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird;

l) die Sicherheitsventile dürfen bei dem Gebrauche der Dampfkessel nur mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, mit welchem der Kessel probirt worden ist;

m) die Kommission hat auf den Sicherheitsventilen und deren Hebeln die Größe des bei der Prüfung auf den Kessel ausgeübten Druckes in Atmosphären und Zehntheilen einer Atmosphäre in passender Weise vorzumerken und den Kessel mit einem Merkmale zu versehen, welches dessen Identität jederzeit erkennen läßt;

n) die Gewichte, mit welchen die Sicherheitsventile während der Arbeit belastet werden dürfen, hat die Kommission mit der Zahl der Pfunde zu stempeln. Die Verwendung ungestempelter Gewichte zu diesem Zwecke ist nicht gestattet.

Art. 20.

Jeder Kessel muß mit einem nach Atmosphären graduirten, möglichst vollkommenen, Manometer versehen sein, welcher von dem Maschinisten und Heitzer leicht beobachtet werden kann.

Der Manometer muß an dem Kessel selbst, nicht an einer oft näher gelegenen Ableitungsröhre angebracht werden. Bei Dampfkesseln, wo dieses der Raum nicht gestattet, muß die Entfernung des Manometers von dem Kessel die geringst mögliche sein.

Art. 21.

Bei feststehenden Niederdruckmaschinen dürfen nur offene Quecksilbermanometer, bei Hochdruckmaschinen aber auch andere möglichst vollkommene Manometer zugelassen werden.

Art. 22.

An jedem Dampfkessel müssen, zur leichten Beobachtung des Wasserstandes, wenigstens eine gläserne Wasserstandsröhre und drei in verschiedenen Höhen eingesetzte Probierhähne angebracht sein.

Die Wasserstandsröhre darf auch dann nicht fehlen, wenn der Kessel mit einer Schwimmervorrichtung versehen ist.

Art. 23.

An jedem Kessel muß eine gut eingerichtete Wasserpumpe oder eine sonstige vollkommen entsprechende Vorrichtung zur Speisung des Kessels mit Wasser angebracht sein.

Schiffsdampfmaschinen müssen auch eine Sicherheitspumpe erhalten.

Art. 24.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle, bei Kesseln mit weniger als fünfzig Quadratfuß Heitzfläche mindestens zwei Zoll, bei Kesseln mit mehr als fünfzig Quadratfuß Heitzfläche mindestens vier Zoll unter dem Wasserspiegel liegen.

Bei Dampfschiffskesseln ist dieser Abstand nach Maßgabe so zu vermehren, daß bei der größten vorkommenden Seitenneigung des Schiffes die Feuerzüge noch sämmtlich vier Zoll unter dem niedersten Wasserstande liegen.

Art. 25.

Diejenigen Personen, welche schon Dampfmaschinen und Dampfkessel zu irgend welchem Gebrauche besitzen, haben innerhalb eines Jahres, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, den Vorschriften der Artikel 19, 20, 21, 22 und 23 nachzukommen.

Titel VI.

Von den Vorschriften über die Stellung der feststehenden Dampfkessel, über die Anlage der Feuerungen derselben, dann von der Dispensation von diesen Vorschriften und von deren Anwendung auf bereits bestehende Dampfkessel.

Art. 26.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

Art. 27.

Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche wenigstens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

Art. 28.

Bei Dampfkesseln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heitzfläche muß zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

Art. 29.

Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errichteten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärme-Verlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe von einem leichten Material verfertiget sein.

Art. 30.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt

werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden.

   a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

   b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, in so ferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes, in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

   In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflecht, das Ganze in doppelter Auflage) versehen werden.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht in Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Distrikts-Polizeibehörde dergestalt festzusetzen, daß die Bewohner der benachbarten Gebäude durch Rauch, Ruß u. dgl. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch Beschädigungen der Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteinröhre, sei es auf anderem Wege, verpflichtet.

4) Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren, oder durch Ausblasen mit Dampf, oder unter Aufsicht eines verpflichteten Kaminkehrers durch Ausbrennen. Letzteres Verfahren hat einzutreten, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt werden würde und das Ausbrennen mit keiner Gefahr verbunden ist.

Art. 31.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtiget, den Unternehmer von der Befolgung der vorstehenden über die Stellung der feststehenden Dampfkessel ertheilten Vorschriften zu dispensiren, wenn der Zweck auf andere Weise mit gleichem Erfolge für die Sicherheit gegen das Zerspringen der Kessel erreicht werden kann.

Art. 32.

Erscheint dagegen die Herstellung eines feststehenden Dampfkessels in der vom Unternehmer beantragten Weise mit Gefahren, welchen nur durch besondere, in gegenwärtiger Verordnung nicht vorgeschriebene Maßregeln vorgebeugt werden kann, nach dem Gutachten der Commission verbunden, so hat über das gestellte Gesuch jederzeit Unsere Kreisregierung zu entscheiden, welche die Anlage eines solchen Dampfkessels von besonderen, deren Gefahrlosigkeit verbürgenden Bedingungen abhängig machen kann.

Art. 33.

Diejenigen Personen, welche bereits feststehende Dampfkessel in Gebrauch haben, können von Unseren Kreisregierungen zu der ganzen oder theilweisen Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung über die Stellung und Feuerung der Dampfkessel aufgestellten Vorschriften innerhalb eines angemessenen hiefür anzuberaumenden Termines angehalten werden, wenn die bestehende Anlage des Dampfkessels die Gefahr einer Explosion besorgen läßt.

Titel VII.

Von der Unterhaltung und zeitweisen Untersuchung der bereits erprobten und im Gebrauche befindlichen Dampfkessel.

Art. 34.

Durch die vorläufige Probe und Untersuchung des Dampfkessels wird dem Eigenthümer, oder nach Umständen dem Werkführer, die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keineswegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Kessels bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, aber nicht für die weitere Dauer bestimmt ist.

Der Eigenthümer, oder auch nach Umständen der Werkführer bleibt sonach für jede aus dem weiteren Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich und er hat daher selbst die weitere Sorge für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheitsventile, für das fortwährende Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselstein u. dgl. zu tragen und sich, nach Maßgabe der fortschreitenden Abnutzung, von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, sofort denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen und, wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung der Wände u. dgl., der Polizeibehörde behufs der Untersuchung und Probe des Dampfkessels Anzeige zu machen.

Art. 35.

Zur Constatirung dessen und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels stets zu überzeugen, sind zeitweise und zwar zur unbestimmten Zeit Untersuchungen durch die nach

Art. 7 aufgestellten technischen Beamten anzuordnen, welche ermächtiget werden, in besondereu Fällen zu diesen Untersuchungen noch einen oder zwei Sachverständige beizuziehen.

Art. 36.

Ueber jede solche Untersuchung hat der Kommissär ein Besichtigungsprotokoll aufzunehmen und mit Gutachten der einschlägigen Polizeibehörde vorzulegen.

Hat die Untersuchung die durch den Gebrauch oder in Folge zufälliger Umstände eingetretene Schadhaftigkeit eines Kessels ergeben, so ist, je nach dem Grade der Schadhaftigkeit, auf Reparatur, Vornahme einer neuen Probe oder auf gänzliche Außergebrauchsetzung des Dampfkessels anzutragen und hiernach von der Polizeibehörde das Weitere zu verfügen.

In Fällen dagegen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist die Kommission, beziehungsweise der technische Beamte befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

Art. 37.

Bei dergleichen Untersuchungen soll, so lange der Kessel nicht ganz entblößt, d. h. nicht vom Mantel oder Mauerwerk freigestellt wird, die Spannung nicht über das ein und ein halb Malige des gestatteten Ueberdruckes angewendet werden. Zeigt sich hiebei nur die kleinste Fehlerhaftigkeit, so muß die Entblößung stattfinden und die Probe auf das Zweifache des gestatteten Ueberdruckes vorgenommen werden.

Die Probe auf das Zweifache des gestatteten Ueberdruckes soll bei Lokomotiven und Dampfschiffskesseln nach je durchlaufenen fünftausend Meilen stattfinden.

Titel VIII.

Von den mit der Bedienung eines Dampfkessels betrauten Personen.

Art. 38.

Wer die Bedienung eines Dampfkessels übernehmen will, muß sich von nun an bei der Kommission über seine Befähigung ausweisen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen.

Art. 39.

Die Kommission hat sich bei den zeitweiligen Untersuchungen von der erforderlichen Befähigung der mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel betrauten Personen zu überzeugen und auf Entfernung derselben anzutragen, wenn sie den Erfordernissen ihres Dienstes nicht vollkommen entsprechen.

Titel IX.

Von den Kosten, dem Schadensersatze, den Strafen und Taxen.

Art. 40.

Alle zur erstmaligen Untersuchung und Probe eines Dampfkessels erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche ge-

schieht, der Kommission unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie auch die Kommissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern zu tragen.

Die Kommissionskosten für die nach den Bestimmungen des vorstehenden Titel VII. zu pflegenden Untersuchungen fallen der Staatskasse zur Last.

Der Inhaber des Kessels hat jedoch die hiezu erforderlichen Arbeiter und Apparate der Kommission unentgeltlich an die Hand zu geben.

Sollte aber nach Titel VI. Art. 37 Absatz 1 die Vornahme einer Probe des Kessels mit dem Zweifachen des gestatteten Ueberdruckes als nothwendig erachtet werden, so hat der Eigenthümer des Kessels auch die dadurch verursachten Kommissionskosten zu bestreiten, wenn das Ergebniß die vorgenommene Probe rechtfertiget. Im entgegengesetzten Falle werden dieselben auf die Staatskasse übernommen.

Diese Ausscheidung der Kosten findet bei den Proben des Titel VI. Artikel 37 Absatz 2 gleichmäßige Anwendung.

Ein Schadensersatz wegen des durch die Probe entzogenen Gebrauches des Kessels findet nicht statt.

Art. 41.

Die Haftung für allen Schaden, welcher an Leben und Eigenthum durch eine Kesselexplosion verursacht wird, richtet sich nach den einschlägigen strafrechtlichen und civilrechtlichen Bestimmungen.

Art. 42.

Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften in Bezug auf die Prüfung, Aufstellung und den Gebrauch von Dampfmaschinen sollen an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

In der Pfalz unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung polizeilicher Bestrafung nach Maßgabe der dort in Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 43.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Uebertretungen erfolgt durch die mit der Polizei-Strafgerichtsbarkeit beauftragten Behörden und nach den hiefür bestehenden Normen.

Art. 44.

Bei beharrlichem Ungehorsam gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die darauf gestützten Anordnungen der zuständigen Behörden von Seite der Gewerbtreibenden kann die Zurücknahme der ertheilten polizeilichen Bewilligung zum Gebrauche des Dampfkessels erfolgen.

Art. 45.

Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Dampfkesselinhaber veranlaßt worden sind.

Titel X.

Von dem Beschwerderechte und der Berufung.

Art. 46.

In allen Fällen, wo sich der Betheiligte durch den Beschluß und die Anordnungen der Polizeibehörde beschwert glaubt, steht demselben das Recht der Beschwerdeführung, sowie in Strafsachen das Recht der Berufung an die höhere Instanz innerhalb einer zerstörlichen Frist von vierzehn Tagen, bei Strafsachen in der Pfalz innerhalb der durch die einschlägigen Gesetze bestimmten Frist zu.

Titel XI.

Von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung auf die Anlage feststehender Dampfkessel und die Untersuchung und Probe von Dampfkesseln, welche für den Dienst der Hofbauintendanz, Landesvertheidigung, Staats-Bergwerke und Salinen, Staatseisenbahnen und Dampfschifffahrt und dergleichen bestimmt sind.

Art. 47.

Hinsichtlich der Anlage feststehender Dampfkessel, welche für den Dienst

a) Unserer Hofbauintendanz,
b) der Landesvertheidigung,
c) Unserer Bergwerke und Salinen,
d) Unserer Eisenbahnen,
e) Unserer Dampfschiffe, sowie
f) der sonstigen Staatsanstalten

bestimmt sind, richtet sich das Verfahren und die Zuständigkeit nach den über die Aufführung von Bauten für diese Anstalten und Zwecke bestehenden Bestimmungen und Vorschriften.

Zum Gebrauche dieser Dampfkessel ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Art. 48.

Die Untersuchung und Probe der für die im vorstehenden Artikel bezeichneten Anstalten und Zwecke bestimmten Dampfkessel wird von den durch Unsere betreffenden Civil- oder Militärstellen hiemit beauftragten Kommissionen vorgenommen.

Art. 49.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl

bei der Anlage feststehender Dampfkessel als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

Hohenschwangau, den 9. September 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

I. Ta-

der erforderlichen Stärken der Eisenbleche zu den Dampfkesseln, welche

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2} d \left[b^{0.003 \, . \, n} - 1 \right] + 0.1075$

Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußern Luft-

Durchmesser der Dampfkessel oder Siederöhren	Wandstärken für nachstehende Atmosphären-									
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll										in
1	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11
2	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12
3	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
4	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13
6	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13
9	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.14	0.14	0.15
12	0.11	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14	0.14	0.15	0.16	0.16
15	0.11	0.12	0.12	0.13	0.14	0.15	0.15	0.16	0.17	0.18
18	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.19
21	0.11	0.12	0.13	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.19	0.20
24	0.11	0.12	0.13	0.14	0.16	0.17	0.18	0.19	0.20	0.22
27	0.11	0.12	0.13	0.15	0.16	0.17	0.19	0.20	0.22	0.23
30	0.11	0.12	0.14	0.15	0.17	0.18	0.20	0.21	0.23	0.24
33	0.11	0.12	0.14	0.16	0.17	0.19	0.21	0.22	0.24	0.26
36	0.11	0.13	0.14	0.16	0.18	0.20	0.22	0.23	0.25	0.27
39	0.11	0.13	0.15	0.17	0.19	0.21	0.22	0.24	0.26	0.28
42	0.11	0.13	0.15	0.17	0.19	0.21	0.23	0.25	0.28	0.30
45	0.11	0.13	0.15	0.18	0.20	0.22	0.24	0.27	0.29	0.31
48	0.11	0.13	0.15	0.18	0.20	0.23	0.25	0.28	0.30	0.32
51	0.11	0.13	0.16	0.18	0.21	0.24	0.26	0.29	0.31	0.34
54	0.11	0.13	0.16	0.19	0.22	0.24	0.27	0.30	0.32	0.35
57	0.11	0.14	0.16	0.19	0.22	0.25	0.28	0.31	0.34	0.36
60	0.11	0.14	0.17	0.20	0.23	0.26	0.29	0.32	0.35	0.38
63	0.11	0.14	0.17	0.20	0.23	0.27	0.30	0.33	0.36	0.39
66	0.11	0.14	0.17	0.21	0.24	0.27	0.31	0.34	0.37	0.40
69	0.11	0.14	0.18	0.21	0.25	0.28	0.31	0.35	0.38	0.41
72	0.11	0.14	0.18	0.21	0.25	0.29	0.32	0.36	0.40	0.43

belle

den Druck der Dämpfe auf ihrer innern Oberfläche zu erleiden haben.

berechnet, in welcher e die Wandstärke, d den Druckmesser, n die

druck, und b den Zahlenwerth 2.7182818 . . . . bedeutet.)

pressungen über den äußeren Luftdruck.											
3⅓	3⅔	4	4⅓	4⅔	5	5⅓	5⅔	6	6⅓	6⅔	7
Zollen											
0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13
0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14
0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15
0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17
0.15	0.16	0.16	0.17	0.17	0.18	0.18	0.18	0.19	0.19	0.20	0.20
0.17	0.17	0.18	0.19	0.19	0.20	0.20	0.21	0.22	0.22	0.23	0.23
0.18	0.19	0.20	0.21	0.21	0.22	0.23	0.24	0.24	0.25	0.26	0.27
0.20	0.21	0.22	0.22	0.23	0.24	0.25	0.26	0.27	0.28	0.29	0.30
0.21	0.22	0.23	0.24	0.25	0.27	0.28	0.29	0.30	0.31	0.32	0.33
0.23	0.24	0.25	0.26	0.28	0.29	0.30	0.31	0.33	0.34	0.35	0.36
0.24	0.26	0.27	0.28	0.30	0.31	0.32	0.34	0.35	0.37	0.38	0.39
0.26	0.27	0.29	0.30	0.32	0.33	0.35	0.36	0.38	0.40	0.41	0.43
0.27	0.29	0.31	0.32	0.34	0.36	0.37	0.39	0.41	0.42	0.44	0.46
0.29	0.31	0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.41	0.44	0.45	0.47	0.49
0.30	0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52
0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.49	0.51	0.53	0.55
0.33	0.36	0.38	0.40	0.42	0.45	0.47	0.49	0.52	0.54	0.56	0.58
0.35	0.37	0.40	0.42	0.44	0.48	0.49	0.52	0.54	0.57	0.59	0.62
0.36	0.39	0.41	0.44	0.46	0.49	0.52	0.54	0.57	0.60	0.62	
0.38	0.40	0.43	0.46	0.49	0.51	0.54	0.57	0.60	0.63		
0.39	0.42	0.45	0.48	0.51	0.54	0.56	0.60	0.63			
0.41	0.44	0.47	0.50	0.53	0.56	0.59	0.62				
0.42	0.45	0.49	0.52	0.55	0.58	0.61					
0.44	0.47	0.50	0.54	0.57	0.60	0.64					
0.45	0.49	0.52	0.56	0.59	0.63						
0.48	0.50	0.54	0.58	0.61							

II. Ta-

der erforderlichen Wandstärke cylindrischer Siedröhren aus Gußeisen, welche

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2}\left[\frac{0.01\ .\ n}{b} - 1\right] + 0.3585$ berechnet, in welcher die Buchsta-

Durchmesser der Siedröhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphären.									
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll										in
1	0.36	0.36	0.36	0.36	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37
2	0.36	0.36	0.37	0.37	0.37	0.38	0.38	0.38	0.39	0.39
3	0.36	0.36	0.37	0.37	0.38	0.38	0.39	0.39	0.40	0.40
4	0.36	0.36	0.37	0.38	0 39	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42
5	0.36	0.37	0.38	0.38	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.43
6	0.36	0.37	0.38	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.45
7	0.36	0.37	0.38	0.39	0.41	0.42	0.43	0.44	0.45	0.46
8	0.36	0.37	0.38	0.40	0.41	0.43	0.44	0.45	0.47	0.48
9	0.36	0.37	0.39	0.40	0.42	0.43	0.45	0.46	0.48	0.50
10	0.36	0.37	0.39	0.41	0.43	0.44	0.46	0.48	0.49	0.51
11	0.36	0.38	0.39	0.41	0.43	0.45	0.47	0.49	0.51	0.53
12	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52	0.54
13	0.36	0.38	0.40	0.42	0.45	0.47	0.49	0.51	0.54	0.56
14	0.36	0.38	0.40	0.43	0.45	0.48	0.50	0.52	0.56	0.57
15	0.36	0.38	0.41	0.43	0.46	0.48	0.51	0.54	0 56	0.59
16	0.36	0.38	0.41	0.44	0.47	0.49	0.52	0.55	0.57	0.60
17	0.36	0.39	0.41	0.44	0.47	0.50	0.53	0.56	0.59	0.62
18	0.36	0.39	0.42	0.45	0.48	0.51	0.54	0.57	0.60	0.63

belle

den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

den e, d, n und b die in Beilage II. angegebene Bedeutung haben.)

Pressungen über den äußeren Luftdruck.

$3^1/_3$	$3^2/_3$	4	$4^1/_3$	$4^2/_3$	5	$5^1/_3$	$5^2/_3$	6	$6^1/_3$	$6^2/_3$	7
Zollen											
0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0.39	0.39	0.39	0.39	0.39	0.39
0.39	0.40	0.40	0.40	0.41	0.41	0.41	0.42	0.42	0.42	0.43	0.43
0.41	0.41	0.42	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.45	0.46	0.46	0.47
0.43	0.43	0.44	0.45	0.45	0.46	0.47	0.47	0.48	0.49	0.50	0.50
0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54
0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56	0.58
0.48	0.49	0.50	0.51	0.53	0.54	0.55	0.56	0.57	0.59	0.60	0.61
0.49	0.51	0.52	0.54	0.55	0.56	0.58	0.59	0.61	0.62	0.63	0.65
0.51	0.53	0.54	0.56	0.57	0.59	0.61	0.62	0.64	0.65	0.67	0.68
0.53	0.54	0.56	0.58	0.60	0.61	0.63	0.65	0.67	0.69	0.70	0.72
0.54	0.56	0.58	0.60	0.62	0.64	0.66	0.68	0.70	0.72	0.74	0.76
0.56	0.58	0.60	0.62	0.65	0.67	0.69	0.71	0.73	0.75	0.77	0.79
0.58	0.60	0.62	0.65	0.67	0.69	0.71	0.74	0.76	0.78	0.81	0.83
0.60	0.62	0.64	0.67	0.69	0.72	0.74	0.77	0.79	0.82	0.84	0.87
0.61	0.64	0.66	0.69	0.72	0.74	0.77	0.80	0.82	0.85	0.87	0.90
0.63	0.66	0.68	0.71	0.74	0.77	0.80	0.82	0.85	0.88	0.91	0.94
0.65	0.67	0.71	0.73	0.76	0.79	0.82	0.85	0.88	0.91	0.94	0.97
0.66	0.69	0.73	0.76	0.79	0.82	0.85	0.88	0.91	0.95	0.98	1.01

III. Ta-

der erforderlichen Wandstärken der durch den Kessel
welche den Dampfdruck auf ihrer

(Nach der Formel $e = 0.0067\ d \sqrt[3]{n} + 0.0538$
angegebene Be-

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphären-									
	0	$1/3$	$2/3$	1	$1\,1/3$	$1\,2/3$	2	$2\,1/3$	$2\,2/3$	3
Zoll										in
1	0.05	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06
2	0.05	0.06	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07
3	0.05	0.07	0.07	0.07	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08
4	0.05	0.07	0.08	0.08	0.08	0.09	0.09	0.08	0.09	0.09
5	0.05	0.07	0.08	0.09	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10
6	0.05	0.08	0.09	0.09	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11
7	0.05	0.09	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12
8	0.05	0.09	0.10	0.11	0.11	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13
9	0.05	0.10	0.11	0.11	0.12	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14
10	0.05	0.10	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14	0.14	0.15	0.15
12	0.05	0.11	0.12	0.13	0.14	0.15	0.16	0.16	0.17	0.18
14	0.05	0.12	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.18	0.18	0.19
16	0.05	0.13	0.15	0.16	0.17	0.18	0.19	0.20	0.20	0.21
18	0.05	0.14	0.16	0.18	0.19	0.20	0.21	0.21	0.22	0.23
20	0.05	0.15	0.17	0.19	0.20	0.21	0.22	0.23	0.24	0.25
22	0.05	0.16	0.18	0.20	0.22	0.23	0.24	0.25	0.26	0.27
24	0.05	0.17	0.19	0.22	0.23	0.25	0.26	0.27	0.28	0.29
26	0.05	0.18	0.21	0.23	0.25	0.26	0.27	0.29	0.30	0.31
28	0.05	0.18	0.22	0.24	0.26	0.28	0.29	0.30	0.31	0.33
30	0.05	0.19	0.23	0.26	0.28	0.29	0.31	0.32	0.33	0.34
32	0.05	0.20	0.25	0.27	0.29	0.31	0.32	0.34	0.35	0.36
34	0.05	0.21	0.25	0.28	0.31	0.32	0.34	0.36	0.37	0.38
36	0.05	0.22	0.27	0.30	0.32	0.34	0.36	0.37	0.39	0.40
38	0.05	0.23	0.28	0.31	0.33	0.36	0.38	0.39	0.41	0.42
40	0.05	0.24	0.29	0.32	0.35	0.37	0.39	0.41	0.43	0.44
42	0.05	0.25	0.30	0.34	0.37	0.39	0.41	0.43	0.41	0.46
44	0.05	0.26	0.31	0.35	0.38	0.40	0.43	0.45	0.46	0.48
46	0.05	0.27	0.32	0.36	0.39	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50
48	0.05	0.28	0.34	0.38	0.41	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52

belle

gehenden Feuer- oder Rauch-Röhren aus Eisenblech,
äußeren Fläche zu ertragen haben

berechnet, worin e, d und n die in der Beilage II.
deutung haben.)

pressungen über den Luftdruck.

3¹/₃	3²/₃	4	4¹/₃	4²/₃	5	5¹/₃	5²/₃	6	6¹/₃	6²/₃	7
Zollen											
0.06	0.06	0.06	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07
0.07	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08
0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09
0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.11
0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12
0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13
0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16
0.14	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17
0.15	0.16	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17	0.17	0.18	0.18	0.18	0.18
0.17	0.18	0.18	0.18	0.19	0.19	0.19	0.20	0.20	0.20	0.21	0.21
0.19	0.20	0.20	0.21	0.21	0.21	0.22	0.22	0.22	0.23	0.23	0.23
0.21	0.22	0.22	0.23	0.23	0.24	0.24	0.25	0.25	0.25	0.26	0.26
0.23	0.24	0.25	0.25	0.26	0.26	0.27	0.27	0.27	0.28	0.28	0.29
0.25	0.26	0.27	0.27	0.28	0.28	0.29	0.29	0.30	0.30	0.31	0.31
0.27	0.28	0.29	0.28	0.30	0.31	0.31	0.32	0.32	0.33	0.33	0.34
0.29	0.30	0.31	0.32	0.32	0.33	0.34	0.34	0.35	0.35	0.36	0.36
0.31	0.32	0.33	0.34	0.35	0.35	0.36	0.37	0.37	0.38	0.38	0.39
0.33	0.34	0.35	0.36	0.37	0.38	0.38	0.39	0.40	0.40	0.41	0.41
0.35	0.36	0.37	0.38	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42	0.43	0.43	0.44
0.37	0.39	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.46	0.46
0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.49
0.41	0.43	0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52
0.43	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.53	0.54
0.45	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56	0.57
0.47	0.49	0.50	0.51	0.52	0.54	0.55	0.56	0.57	0.58	0.58	0.59
0.49	0.51	0.52	0.54	0.55	0.56	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.62
0.51	0.53	0.54	0.56	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.62		
0.53	0.55	0.57	0.58	0.59	0.60	0.62	0.63				

IV. Tabelle

der erforderlichen Wandstärken cylindrischer Feuerröhren aus Messing, welche bei Röhrenkesseln den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben und der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzt sind.

(Nach der Formel $e = 0.01\, d \sqrt[3]{n} + 0.0753$ berechnet; e, d und n haben die in der Beilage II. angegebene Bedeutung.)

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.																					
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3	3 1/3	3 2/3	4	4 1/3	4 2/3	5	5 1/3	5 2/3	6	6 1/3	6 2/3	7
Zoll	in Zollen																					
1	0,08	0.08	0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09
1 1/2	0.08	0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
2	0.08	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
2 1/2	0.08	0.09	0.10	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
3	0.08	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13
3 1/2	0.08	0.10	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
4	0.08	0.10	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15

V. Tabelle

der Höhen, auf welche die Ventile mit Federzuhaltung sich lüften müssen, damit aller über die zulässige Dampfspannung erzeugte Dampf entweichen kann.

(Nach der Formel $s = 0.0594 \sqrt{F \frac{n+0.588}{(n+0.336)^2}}$ berechnet, wo F die vom Feuer berührte Fläche, n die Atmosphären bei denen die Lüftung des Ventiles beginnen soll und s die bei dieser Dampfspannung n stattfindende Spannung der Feder, reduzirt auf den Ventilsitz, bezeichnet.)

Heizfläche in Quadratfuß	Lüftungshöhen der Ventile für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck. in Zollen													
	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6	6½	7
10	0.23	0.18	0.15	0.13	0.12	0.11	0.10	0.09	0.09	0.08	0.08	9.08	0.07	0.07
50	0.52	0.40	0.33	0.29	0.26	0.24	0.22	0.21	0.20	0.19	0.18	0.17	0.16	0.16
100		0.56	0.47	0.41	0.37	0.34	0.31	0.29	0.28	0.26	0.25	0.24	0.23	0.22
150		0.69	0.57	0.50	0.45	0.41	0.38	0.36	0.34	0.32	0.31	0.29	0.28	0.27
200			0.66	0.58	0.53	0.48	0.44	0.41	0.39	0.37	0.36	0.34	0.33	0.32
250				0.65	0.58	0.53	0.50	0.46	0.44	0.42	0.40	0.39	0.37	0.35
300					0.64	0.58	0.54	0.51	0.47	0.46	0.43	0.42	0.40	0.39
350					0.69	0.63	0.59	0.55	0.52	0.49	0.47	0.45	0.43	0.42
400						0.67	0.63	0.59	0.55	0.53	0.50	0.48	0.46	0.45
450							0.66	0.62	0.59	0.56	0.53	0.51	0.49	0.47
500								0.66	0.62	0.59	0.56	0.54	0.52	0.50
550								0.69	0.65	0.62	0.59	0.56	0.54	0.52
600									0.68	0.64	0.62	0.59	0.57	0.55
650										0.67	0.64	5.61	0.59	0.57
700											0.66	0 64	0.61	0.59
750											0.69	0.66	0.63	0.62
800												0.68	0.65	0.63
850													0.67	0.65
900													0.69	0.67
950														0.69

Vollzugsanweisung

zur

Königlichen Allerhöchsten Verordnung über die Sicherheits-Maßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln vom 9. Sept. 1852.

Staats-Ministerium des Innern dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 9. September d. Js., die Sicherheits-Maßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr., wird folgendes verfügt und zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Zu Titel III., Artikel 15. der Verordnung.

§. 1.

Die Prüfung der Festigkeit eines Dampfkessels muß dahin gerichtet sein:

1) den verlangten Druck durch Wasser auf die Wände des Kessels auszuüben;
2) während und nach der Aktion des Druckes den Kessel durch Augenschein zu untersuchen;
3) die etwa eingetretene bleibende Veränderung der Dimensionen des Kessels und seines Rauminhaltes zu ermitteln.

§. 2.

Hinsichtlich des bei der Kesselprobe zu beobachtenden Verfahrens wird vorgeschrieben:

a) Alle Sicherheitsventile, bis auf eines, werden fest verschlossen; dieses aber ist so zu belasten, daß es, wenn das Wasser das Doppelte des für den ordentlichen Gebrauch des Kessels gestatteten Druckes auf die Kesselwände ausübt, gehoben wird.
b) An dem obersten Theile des Kessels ist ein Rohr mit einem Hahn zum Ablassen des Wassers anzubringen.
c) Der Kessel wird nun mit heißem Wasser ganz angefüllt und dann der Hahn geöffnet, damit der Kessel selbst, wenn derselbe etwa durch das Einbringen des Wassers in einen Zustand der Spannung versetzt worden wäre, durch das Zusammenziehen seiner Wände das zu viel hineingebrachte Wasser wieder hinausdrücken kann, ohne aufzuhören ganz voll zu sein.
d) Nachdem der Hahn wieder verschlossen worden ist, wird mittelst einer Druckpumpe so lange Wasser in den Kessel getrieben, bis das Ventil sich zu heben beginnt.

Die Differenz der beiden Wasserspiegel in dem Pumpkasten vor und nach dem Einpumpen gibt die Menge des eingepumpten und durch den Kessel gegangenen Wassers.

e) Nun ist der Hahn wieder zu öffnen und das ausfließende Wasser in ein Gefäß aufzufangen. Der Kessel ist dann seinem Volumen nach bleibend um so viel größer geworden, als das ausgeflossene Wasser weniger beträgt, als das in dem vollen Kessel eingepumpte.

Das ausfließende Wasser muß der Menge des eingepumpten gleich sein, weniger des bei dem Heben des Ventiles durch Ausspritzen verloren gegangenen Wassers. Dieser Verlust läßt sich direkt nicht bemessen; er variirt mit den Dimensionen und der Elasticität des Kessels.

Die Grenze der Erweiterung, welche kein Dampfkessel erreichen darf, ist gewöhnlich durch Vertrag bestimmt.

Bezeichnet man den Rauminhalt des ungeprüften Kessels mit v, den Rauminhalt des Kessels nach der bis zur vertragsmäßig festgestellten Erweiterungsgrenze getriebenen Ausdehnung mit v', die Quantität des eingepumpten Wassers mit a, die des ausgeflossenen und gemessenen Wassers mit b, so darf $a - b$ nur ein echter Bruch von $v' - v$ sein, wenn dem Vertrage Genüge geleistet worden sein soll.

Der Wasserverlust bei den bayerischen mit 12 Atmosphären geprüften Lokomotiven beträgt 2 Maß und steigt manchmal bis zu 6 Maß. Wenn bei 2 Maß Verlust 1 Maß auf wirkliche Erweiterung des Kessels gerechnet wird, so betrug die Erweiterung 16mal weniger als die vorgeschriebene Grenze bestimmte.

§. 3.

Bei solchem Drucke gibt sich der geringste Mangel an Dichtigkeit sogleich durch Ausspritzen von Wasser kund. Um jedoch auch geringes Durchsickern und Schwitzen einzelner Stellen wahrnehmen zu können, ist erforderlich, vor dem Druckversuche den Kessel sorgfältig abtrocknen zu lassen.

Geringes Durchsickern oder Schwitzen an den Verbindungsstellen ist dem Kessel, wenn derselbe sich sonst gut zeigt, nicht nachtheilig. Diese Stellen werden nach einem paarmaligen Heitzen ganz dicht.

Bei der Probe ist darauf zu sehen, daß das belastete Ventil rings vollkommen aufliegt, weil es sich sonst schon bei geringem Drucke öffnet.

§. 4.

Die Belastung des Sicherheitsventils kann auf folgende Weise ermittelt werden:

Der Druck einer Atmosphäre auf 1 Quadratduodezimalzoll bayerischen Maßes beträgt 12,2247 Zollpfund, kann aber, zur Abkürzung der Berechnung, zu 12,225 Zollpfund, angenommen werden.

Durch Multiplikation der Zahl 12,225 mit der Anzahl der Atmosphären, auf welche der Kessel probirt werden soll, erhält man daher die auf einen Quadratduodezimalzoll treffende Belastung. Ist z. B. der im Kessel anzuwendende höchste Dampfdruck, über den äußeren Druck der Luft, $=$ n Atmosphären, der Probedruck also $= 2$ n, so ist die entsprechende Belastung eines Quadratduodezimalzolles $= 2$ n $\times$ 12,225. Rechnet man nun die Fläche der Ventilöffnung in bayerischen Quadratduodezimalzollen und multiplizirt die so erhaltene Anzahl von Quadratduodezimalzollen mit der oben gefundenen, auf 1

Quadratduodezimalzoll treffenden Belastung, so gibt das Produkt die nöthige Belastung des Ventiles.

Ist also die Ventilöffnung für den Durchmesser $d = d^2 \times 0{,}785$, so ist die nöthige Belastung des Ventiles, welche q genannt sein soll, $q = 2\ n \times 12{,}225 \times d^2 \times 0{,}785$, oder auch $q = 19.\ 19 \times n \times d^2$.

Zieht man von dieser Belastung (q) das Eigengewicht (a) des Ventiles ab, so erhält man die Anzahl der Pfunde (q-a), die auf das Ventil noch zu legen sind, wenn die Belastung unmittelbar statt findet.

Geschieht die Belastung mittelst eines Hebels und ist:

q die verlangte Totalbelastung des Ventiles;
a das Ventilgewicht;
b das Gewicht des Hebels;
p das zu suchende, am Ende des Hebels anzubringende Gewicht;
L die Länge des Hebels am Drehpunkte bis zum Aufhängpunkte des Gewichtes;
l die Hebellänge vom Drehpunkte bis zu dem Befestigungspunkte der Ventilstange;
L' die Entfernung des Schwerpunktes des Hebels vom Drehungspunkte,

so hat man

$$l\,q = la + L'b + Lp$$

und hieraus

$$p = \frac{L\,(q-a) - L'b}{L}$$

der Schwerpunkt des Hebels wird am einfachsten durch Aufhängen desselben an einer Schnur und durch Verrücken des Aufhängepunktes bis der Hebel wagrecht steht, ermittelt.

Das Gewicht, womit der Hebel auf das Ventil drückt, kann auch dadurch bestimmt werden, daß man den Hebel an dem Punkte, wo er auf den Stift des Ventiles drückt, mit einer Federwage in Verbindung bringt, welche das verlangte Gewicht unmittelbar angibt.

Für metrisches Maß und Kilogramme berechnet sich das Gewicht in Kilogrammen auf ähnliche Weise, indem man alle Maße in Centimetern und die Gewichte in Kilogrammen ausdrückt, und den Druck einer Atmosphäre auf den Quadratcentimeter zu 1,033 Kilogramme ansetzt.

Zu Titel IV, Art. 17.

§. 5.

Die allen Berechnungen der Verordnung zu Grunde gelegte Einheit des Längenmaßes ist der bayerische Fuß, welcher nach der Verordnung vom 28. Februar 1809 gleich ist 0,2918592 Meter.

So oft die Benennung „Zoll" in der gegenwärtigen Verordnung vorkommt, ist der zwölfte Theil des bayerischen Fußes, oder ein bayerischer Duodezimalzoll zu verstehen.

§. 6.

Versteht man unter den Druck einer Atmosphäre die Pression, welche eine Quecksilbersäule von 76 Centimeter, bei der Temperatur des Nullpunktes gemessen, auf ihre

Unterlage ausübt; setzt man das spezifische Gewicht des Quecksilbers für diese Temperatur gleich 13,596, verglichen mit Wasser der größten Dichtigkeit; setzt man ferner 1 Pfund des Zollgewichtes gleich $^1/_2$ Kilogramm und 1 Kilogramm gleich dem Gewichte von 1 Kubikdezimeter destillirten Wassers der größten Dichtigkeit, so ist der Druck einer Atmosphäre auf den bayerischen Quadratduodezimalzoll gleich 12,2247 Zollpfund, und auf den Quadratcentimeter gleich 1,0383 Kilogramm.

§. 7.

Unter einer Pferdekraft wird die Kraft verstanden, welche erforderlich ist, 514 Zollpfund in einer Sekunde 1 bayer'schen Fuß hoch, oder 75 Kilogramm 1 Meter hoch zu heben.

§. 8.

Wenn die Wandstärke von Dampfkesseln zu bestimmen ist, deren Durchmesser oder Ueberdruck die Grenzen der Tabellen I. oder II. überschreitet, so kann, zur Vereinfachung, die Berechnung im Falle I. nach dem Ausdrucke

$$e = 0{,}0015\ n\ d + 0{,}11,$$

im Falle II. nach dem Ausdrucke

$$e = \frac{n\ d}{200} + 0{,}37$$

geschehen.

Zu Titel VI. Art. 32.

§. 9.

Die nicht selten vorgekommenen beklagenswerthen Unglücksfälle, welche durch das Zerspringen von Dampfkesseln herbeigeführt wurden, sind in den meisten Fällen als eine Folge ungeeigneter Behandlung derselben während ihres Gebrauches anzusehen.

Damit nun solchen Unglücksfällen vorgebeugt werde, wird allen Besitzern von Dampfkesseln, Maschinenmeistern 2c., insbesondere den mit der Bedienung der Dampfkessel zunächst betrauten Personen folgendes Verfahren zur Pflicht gemacht:

Vor Allem ist es zu diesem Zwecke erforderlich, daß der für die Dampfkessel festgesetzte Wasserstand während des Betriebes auf das sorgfältigste beobachtet und beide am Kessel zum Erkennen des Wasserstandes angebrachte Vorrichtungen häufig benutzt werden, wobei darauf zu halten ist, daß der Wasserstand nicht unter die im Titel V. Art. 24 festgesetzte Höhe herabsinkt.

Man beruhige sich dabei nicht, daß das Wasserstandsrohr den richtigen Stand zeigt, sondern benütze von Zeit zu Zeit auch die Probirhähne, insbesondere in dem Falle, wenn das Wasserstandsrohr in längerer Zeit keine Veränderung zeigt, weil dann auf ein Verstopfen desselben zu schließen ist. Man halte stets mehrere Glasröhren im Vorrath, damit eine neue eingezogen werden kann, wenn die alte zerspringen sollte. Mit gleicher Sorgfalt beobachte man den Dampfmesser (Manometer), sobald dieser eine merkliche höhere Spannung der Dämpfe zeigt als nach Titel III. Artikel 15 für den Gebrauch des Kessels zugestanden ist. Man verlasse sich nicht darauf, daß das Sicherheitsventil von selbst den

Ausgang gestatte und sich dadurch die Spannung vermindern werde, sondern man öffne das Ventil sofort, wobei sich herausstellen wird, ob dasselbe sich etwa festgesetzt hat.

Ist dieß der Fall, oder entdeckt man plötzlich einen zu niederen Wasserstand im Kessel, oder endlich gibt der letztere gar durch Zittern u. dgl. Zeichen von Ueberspannung, oder von Wassermangel, so darf doch keineswegs, wie es in den meisten Fällen aus übermäßiger Furcht geschieht, der Kessel sogleich geöffnet, oder das Feuer aus der Feuerung herausgezogen werden. Das erstere könnte sofort das Zerspringen oder Fortschleudern des Kessels herbeiführen, das letztere würde die Gefahr beschleunigen, da durch das Aufrühren des Brennstoffes augenblicklich eine größere Hitzentwicklung statt findet. Das Zweckmäßigste ist, den Kessel zunächst ruhig stehen zu lassen und alle Menschen aus seiner Nähe schleunigst zu entfernen. Bei denjenigen Kesseln, welche in Rübenzuckerfabriken, Spiritusbrennereien, Spinnereien u. dgl. am häufigsten vorkommen und welche durchgehende Feuerröhren und demzufolge gerade Stirnplatten haben, wirkt, wie verschiedene Explosionen bewiesen haben, die explodirende Kraft in der Richtung der Längenachse des Kessels, also nach vorn oder hinten, weil die angenieteten Böden die schwächsten Stellen des Kessels sind, während bei denjenigen Kesseln, die mit gewölbten Böden versehen sind, die schwächste Stelle, mithin die Richtung der Explosion sich nicht vorher vermuthen läßt.

Bei den Kesseln der erstgedachten Art kann man sich mit einiger Sicherheit zur Seite des Kessels bewegen, und hier sind dann folgende weitere Vorsichtsmaßregeln anwendbar, durch welche vielleicht noch die Explosion verhütet werden kann. Man öffne in dem in Rede stehenden Falle von der Seite her mit einem langen Schürhacken oder anderem Geräthe langsam die Feuerthüren und den Zuschieber, damit durch das Durchziehen der äußeren Luft der glühende Kessel nach und nach abkühlen kann und die Fortentwicklung des Dampfes, der Gase ꝛc. wo nicht sofort ganz unterbrochen, doch vermindert wird.

Dann öffne man, vorausgesetzt, daß der Kessel geschlossen war, wenn man entfernter vom Kessel dazu irgend Gelegenheit hat, aber sehr behutsam und allmählig einen Hahn oder ein Ventil, welcher, oder welches den Dampf zur Verwendung oder in die freie Luft oder zu beiden zugleich abführt. Ist diese Loslassung des Dampfes nur auf den Kessel oder in sonst gefährlicher Nähe desselben möglich, so ist dieß mit besonderer Vorsicht zu bewirken, und es ist rathsam, den Dampf nicht allzubald nach dem zuerst vorzunehmenden Oeffnen der Feuerthüre aus dem Hahn oder Ventil in's Freie abzuleiten. Aber auch in dem vorbesprochenen Falle (bei Kesseln mit Feuerröhren und Stirnplatten) ist es durchaus nothwendig und wird es von der allgemeinen Pflicht, Unglücksfällen vorzubeugen, geboten, alle in der Nähe des Kessels sich sonst aufhaltenden Menschen zu entfernen.

Bemerkt man demnächst ein Abnehmen der Gefahr durch Fallen der Dampfspannung, des Dampfdruckes an dem Manometer ꝛc. und nimmt man die Abkühlung des Kessels wahr, welche letztere man nach Verlauf von zehn bis fünfzehn Minuten wohl voraussetzen darf, so wird das Feuer, ohne jetzt viel zu wagen, unter dem Kessel behutsam hervorgezogen werden können. Ist dieses vollbracht, so kann man die Gefahr als beseitiget ansehen, die Feuerthüren müssen aber noch unausgesetzt offen gehalten werden. Neues Wasser darf demnächst erst dann wieder in den Kessel gebracht werden, wenn man

die gewisse Ueberzeugung erlangt hat, daß an dem Kessel kein glühendes Eisen mehr vorhanden ist. Feuer darf aber nicht eher wieder unter den Kessel angemacht werden, als bis der richtige Wasserstand in dem Kessel wieder hergestellt und alles, was in Folge der überstandenen Krisis etwa aus seiner gewöhnlichen, vorschriftsmäßigen Lage oder Beschaffenheit gekommen ist, von Neuem in Ordnung gebracht worden ist.

Dabei werden die Gewerbtreibenden, welche Dampfkessel benützen, dringend darauf aufmerksam gemacht, wie eine sorgfältige Auswahl und sorgfältige Ueberwachung der Heitzer und Maschinenwärter vor Allem nothwendig ist, um eine bedächtige und deßhalb gefahrlose Behandlung der Dampfkessel zu erzielen. Der Wärter einer Maschine soll alle Arbeiten kennen, sie praktisch getrieben haben und jederzeit seinen Leuten ein gutes Vorbild sein. Gesundheit, körperliche Stärke, Gelenkigkeit, Ausdauer, Treue, Offenherzigkeit sind Eigenschaften, welche kein Wärter einer Dampfmaschine vermissen lassen soll.

Auch scheue man nicht in Fällen der Gefahr geringe Verluste, welche etwa aus einem außergewöhnlichen Stillehalten in der Fabrik erwachsen könnten und in keinem Verhältnisse zu denjenigen Verlusten stehen, welche den Unternehmer in Folge einer Kesselexplosion treffen. Nur zu oft hat die Furcht der Heitzer und Maschinenwärter vor dem Stillehalten der Fabrik und von den sie treffenden Verweisen und Geldstrafen das Zerspringen der Kessel herbeigeführt, indem sie die von ihnen sehr wohl bemerkten bedenklichen Anzeigen am Kessel, Wasserstandsanzeiger, Dampfmesser ꝛc. verschwiegen und keines der vorerwähnten Mittel angewendet haben, in der irrigen Voraussetzung, daß sich der Kessel wohl halten werde.

Die Fabrikunternehmer werden daher in ihrem eigenen wie im allgemeinen Interesse gut daran thun, ihren Heitzern ꝛc. die hier angegebenen Mittel zur Verhütung von Gefahren bei Behandlung der Kessel einzuprägen und denselben in dem Falle stets Verzeihung angedeihen lassen, wenn sie sofort Anzeige machen, daß am Kessel nicht alles in Ordnung ist.

§. 10.

Der Niederschlag, welcher den Kesselstein bildet, ist oft so beschaffen, daß er vor seiner Erhärtung zu Stein durch Ausblasen des Kessels, d. i. durch Austreiben des Wassers aus dem Kessel mittels Dampf, fortgeschafft werden kann, wobei dann der lockere Niederschlag zugleich mit dem Wasser ausströmt. Es ist daher auf das rechtzeitige Ausblasen des Kessels ein besonderes Augenmerk zu richten und hat wenigstens allwöchentlich einmal zu geschehen, wenn das Speisewasser viel erdige Bestandtheile enthält.

München, den 7. Oktober 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. Freiherr v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der geheime Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 2987. praes. $^{25}/_{10}$ 52.

(Resultate der diesseitigen Preisevertheilungen des Landgestüts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 18 Abs. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Nov. 1851 — die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr. — wird nachstehend das Namens-Verzeichniß derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, welche bei den diesjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben, zur ehrenden öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 23. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Sauter, coll.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, welche bei den diesjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nummer.	Namen		Hausname oder Stand.	Wohnort	Königliches Landgericht.	Beschreibung der Stuten für welche Prämien verliehen wurden.	
	Familien-	Tauf-				Farbe.	Jahre alt.
1	Kapfer	Joseph	—	Haunstetten	Göggingen	Grauschimmel	$3^1/_2$
2	Wagenseil	Georg	Metzger	Augsburg	Augsburg	Leberfuchs	5
3	Renner	Damas.	Bauer	Wehringen	Schwabmünchen	Kastanienbraun	4
4	Roth	Anton	Wirth	Riedersheim	Neuburg	Muskatschimmel	$3^1/_2$
5	Rupp	Christian	"	Kreuth	detto	Kastanienbraun	$3^1/_2$
6	Dilg	Konrad	Oekonom	Untermarfeld	detto	Kastanienbraun	$4^1/_2$
7	Mayer	Michael	Wirth	Ried	detto	Dunkelfuchs	$3^1/_2$
8	Stadelmeyer	Martin	Metzger	Neuburg	detto	Rapp	$4^1/_2$
9	Eibner	Georg	Brauer	Neuburg	detto	Rothbraun	$5^1/_2$
10	Kleinheinz	Ignaz	"	Rettenberg	Sonthofen	Kastanienbraun	6
11	Natterer	Georg	"	Berg	Immenstadt	Lichtbraun	4
12	Göhl	F. Jos.	"	Hindelang	Sonthofen	Kastanienbraun	$3^1/_2$
13	Meyer	Friedrich	"	Heuhof	Oettingen	Rothfuchs	$4^1/_2$
14	Fuchs	Michael	"	Ehingen	detto	Rothfuchs	7
	Wegen besondern Fleißes und Ausdauer in der Pferdezucht erhielten Preise:						
a	Eß	Mathias	"	Schöllang	Sonthofen	—	
b	Schratt	Joseph	"	Schöllang	Sonthofen	—	

Ad Num. 1737. **praes. 27/10 52.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die im Jahre 1852 im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg stattgehabten Hagelbeschädigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des jüngst verflossenen Sommers sind nachstehende Gemeinden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg vom Hagelschlage besonders schwer betroffen worden:

1) im Landgerichtsbezirk Lauingen die Stadtgemeinde Lauingen, dann die Landgemeinden Hausen, Faimingen und Peterswörth,
2) im Landgerichtsbezirke Neuburg die Gemeinden Ballersdorf, Bergen, Bittenbrunn, Bruck, Burgheim, Dezenacker, Feldkirchen, Heinrichsheim, Leidling, Moos, Oberhausen, Ortelfing, Ried, Riedensheim, Rohrenfels, Sinning, Stepperg, Straß, Unterhausen, Untermarfeld, Wagenhofen, Zell,
3) im Landgerichtsbezirke Dillingen die Gemeinde Donaualtheim,
4) im Landgerichtsbezirke Donauwörth die Gemeinde Hasenreuth,
5) im Landgerichtsbezirke Höchstädt die Gemeinden Deisenhofen, Lutzingen, Oberglauheim, Schwanenbach, Unterglauheim, Wolpertstetten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die hilfsbedürftigsten Hagelbeschädigten dieser Gemeinden ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen im Königreiche erlassen werde.

Demzufolge ergeht hiemit an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg die Weisung, in ihren Amtsbezirken hienach geeigneten Aufruf zu erlassen, für die entsprechende Empfangnahme der eingehenden Beiträge Sorge zu tragen, und deren Einsendung binnen 8 Wochen an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle zu bewirken.

Augsburg, den 20. October 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Sauter, coll.

Ad Num. 2764. **praes. 26/10 52.**

(Die Erledigung des Kaplaneibenefiziums zu Stiefenhofen, kgl. Landgerichts Immenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Priesters Johann Jakob Kitzelmann, zum Pfarrer in Scheffau, ist das in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Immenstadt gelegene Kaplaneibenefizium zu Stiefenhofen erledigt worden.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 297 fl. 23 kr. 3 hl., nämlich:

1) an ständigem Gehalte 102 fl. 56 kr. 6 hl.; 2) aus Realitäten 80 fl.; 3) aus Rechten 5 fl. 3 kr. 5 hl.; 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 19 fl. 23 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 11 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 20. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Sauter, coll.

Ad Num. 2580. praes. 28/10 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Londoner Globe-Assekuranz-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß die Globe-Assekuranz-Gesellschaft in London sich die Aufstellung von Agenten in Bayern erlaubt, obwohl derselben zu keiner Zeit die hiezu erforderliche allerhöchste Bewilligung ertheilt worden ist.

Im Vollzuge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. l. Mts. erhalten nunmehr sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, die entsprechende Einschreitung gegen alle derartige unbefugte Agenten zu veranlassen.

Zugleich werden die sämmtlichen Kreisbewohner auf das verbotswidrige Verfahren der gedachten Gesellschaft mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, wie für die Geltendmachung ihrer allenfallsigen Rechtsansprüche gegen die fragliche Gesellschaft in Bayern durchaus keine Gewähr bestehe, dieselben daher durch Vermeidung jeder Theilnahme an derselben sich rechtzeitig vor Schaden zu wahren haben.

Augsburg, den 23. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Sauter, coll.

Ad Num. 2734. praes. 28/10 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den angeblichen Christoph Heinl aus Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. August l. Js., ist im Orte Dobrowod, k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Plan in Böhmen ein ausweisloser blödsinniger Mann, angeblich Christoph Heinl aus dem Königreiche Bayern, aufgegriffen worden.

Die Personalbeschreibung dieses Mannes wird nachstehend mit dem Auftrage bekannt gemacht, zu erforschen, ob derselbe einer Gemeinde des Regierungsbezirkes angehört, und das Ergebniß binnen drei Wochen zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 23. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Sauter, coll.

Persons-Beschreibung:

Alter: beiläufig 30 Jahre; Name: unbekannt; Geburtsort, Wohnort: unbekannt; Statur: klein, untersetzt; Gesicht: rund, voll; Haare: lichtbraun, struppig; Augen: blau; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich, etwas aufgeworfene Lippen; Kinn: rund.

Besondere Kennzeichen: antwortet auf Befragen und Namen, Heimatsort, stets nur einzelne Worte, Dörfl, Wirthshaus, Mühle, Wald rc. rc.

Trägt am Leibe: 1 zwilchene Jacke, 1 detto Hose, 1 grün und roth geblümte quadrillirte zerrissene Piquet-Weste, 1 blau leinwandene Schürze, 1 schwarztuchene Mütze mit ledernem Schirm, dann einem schmalen roth und weißen Streif.

Bekanntmachung. praes. $^{27}/_{10}$ 52.

(Die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik (ein Staatslexikon für das Volk). Leipzig 1847. Verlag von Robert Blum u. Comp. betr.")

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags 4 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer Direkter, Vorsitzender, Laumer Rath, Dirrigl Assessor, Wolf I. Staatsanwalt, Dr. Wolf Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. I. Staatsanwalts Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik (ein Staatslexikon für das Volk). Leipzig 1847. Verlag von Robert Blum & Comp.;"

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 13. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß der Inhalt einer großen Anzahl von Artikeln des bezeichneten Handbuches, namentlich im I. Hefte S. 14, 15 und 33, im II. Hefte S. 95, im III. Hefte S. 179, im IV. Hefte S. 194, im Hefte V. S. 284, 287, 293, im VI. und VII. Hefte S. 427, im VIII. Hefte S. 449, 508 und 530, im II. Bande I. Heft S. 54, im II. Bande II. Heft S. 93 rc. — eine Richtung verfolgt, wodurch die in Bayern bestehende Regierungsform, dann die Einrichtungen und Gebräuche der in diesem Staate bestehenden Religions-

Gesellschaften angegriffen werden, daß somit durch diese Angriffe Art. 16 und 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen. In Erwägung, daß obige im Auslande erschienene Druckschrift in Bayern verbreitet wurde.

In weiterer Erwägung, daß die im Art. 5 des allegirten Preßstrafgesetzes bestimmte Verjährungszeit zwar bereits verflossen ist; daß es sich hier aber nicht um eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, sondern nur um Unterdrückung eines gemeinschädlichen Preßerzeugnisses handelt;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München

1) es sei die obenbezeichnete Druckschrift in Gemäßheit des Art. 2 Abs. 2 und 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und
2) dieses Erkenntniß in den Amtsblättern des Königreichs bekannt zu machen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Bekanntmachung.

praes. 28/10 52.

(Untersuchung wegen Verbreitung revolutionärer Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Amberg hat am zwei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert und zwei und fünfzig Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Frhr. v. Thüngen, Direktor, Vorsitzender, Käs und Günster, Räthe, als Beisitzer, Halenke, kgl. l. Staatsanwalt, und Biehler, Rechtspraktikant, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Halenke in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Verbreitung revolutionärer Schriften;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 9. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) die unter Kreuzband durch die Post an den Arbeiterverein, oder in dessen Ermangelung an die Gesellen-Herberge in Sulzbach versendeten Preßerzeugnisse, nämlich:
   a) „das Weib in der ikarischen Gemeinschaft,"
   b) „die Zeitrechnung der merkwürdigsten Begebenheiten während der französischen Revolution," und
   c) „ein Aufruf an die Arbeiter zur Verbreitung der socialistischen Druckschriften des G. G. Allhusen in Kiel"

   offen die Lehren des Communismus und Socialismus predigen, und zur Revolution auffordern;
2) eine Person, gegen welche deßfalls eine Einschreitung gepflogen werden könnte, nicht gegeben ist, daß

3) die beiden ersten Preßerzeugnisse bereits durch die gerichtlichen Erkenntnisse des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth vom 15. Mai 1852 und des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 13. Februar 1852 unterdrückt sind, daß
4) dieses noch nicht der Fall ist bezüglich des erwähnten Aufrufes, welcher, da er sich gegen das Preßgesetz verstößt, gleichfalls unterdrückt werden muß;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Amberg

1) in Gemäßheit des Art. 59. Nr. 5. und Art. 55. des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Straf-Gesetzbuches vom Jahre 1813 betr., auf Einstellung des Strafverfahrens;
2) auf Unterdrückung des Aufrufes an die Arbeiter zur Verbreitung socialistischer Druckschriften von C. G. Allhusen in Kiel (Druck von S. V. Hirt in Plorn), soweit er nicht in Privatbesitz übergegangen, und verordnet
3) daß dieses Erkenntniß in die Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs und in das Amtsblatt der Pfalz eingerückt werde.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Thüngen. Käs. Günster.

Biehler.

Bekanntmachung. praes. $^{28}/_{10}$ 52.

(Die Untersuchung wegen Uebertretung des Preßgesetzes durch die Druckschrift: „Volkskalender. Neue Zeitrechnung Jahr 1." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am drei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig Abends 5 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Waldenfels, Vorsitzender, Morgenroth, Rath, Reubig, Assessor, Schumann, I. Staatsanwalt und Protokollist Semmelmann, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung: die Verbreitung der Druckschrift „Volkskalender. Neue Zeitrechnung Jahr 1. Kiel 1850. Allhusens Verlag Neue Straße" betr.;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Einsicht des vom königl. Staatsanwalte unterm 23. Oktober 1852 gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung,

daß durch den Inhalt der vorbezeichneten Druckschrift die im Königreiche Bayern bestehende monarchische Regierungsform mehrfach mit Spott und rohen Schmähungen behandelt wird;

daß diese Schrift an mehreren Stellen solche Schmähungen gegen die bestehenden Staatsverhältnisse, Angriffe auf die Unverletzbarkeit des Eigenthums und gegen Lehren und Einrichtungen der im Staate bestehenden christlichen Religionsgesellschaften enthält;

daß überhaupt die Tendenz der fraglichen Schrift offenbar auf Verbreitung social-demokratischer und kommunistischer Lehren gerichtet ist;

daß also in bezeichneter Druckschrift die Artikel 16, 20 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzt sind.

In Erwägung, daß Anhaltspunkte nicht gegeben sind, um gegen eine bestimmte Person wegen Verbreitung dieser Schrift nach Artikel 1 des allegirten Gesetzes einschreiten zu können, daß jedoch bei der Gesetzwidrigkeit des Inhalts dieser Schrift, die Unterdrückung derselben zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das königl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth in Gemäßheit des Art. 2 und 3 des citirten Gesetzes, und des Art. 49 Absatz 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 4. Novbr. 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet dagegen die Unterdrückung der oben bezeichneten Druckschrift und deren Beilage: „Zeitrechnung der merkwürdigsten Begebenheiten während der französischen Revolution," in soweit diese Schriften nicht in Privatbesitz übergegangen sind, sowie die Bekanntmachung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs und in dem Amtsblatte der Pfalz.

Bayreuth, den 23. Oktober 1852.

Frhr. v. Weldenfels. — Morgenroth. Reubig.

Semmelmann.

Kreis-Notizen.

praes. 20/10 52.

Seine Majestät der König haben vermöge Reskripts vom 18. ds. Mts. Allerhöchst Sich bewogen gefunden, die gegenwärtig erledigte Lehrstelle der Mathematik an dem Gymnasium zu Dillingen, dem geprüften Lehramts-Candidaten und Assistenten an dem Wilhelms-Gymnasium zu München, Martin Piller, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

---

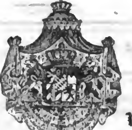
praes. 26/10 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 10. ds. Mts., dem Priester Johann Jakob Kitzelmann, Kaplanei-Benefiziaten zu Stiefenhofen, kgl. Landgerichts Immenstadt, die Pfarrei Scheffau, kgl. Landgerichts Weiler, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 26/10 52.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 15. ds. Mts., wurde der bisherige Priester Joseph Kaufmann zu Salgen, kgl. Landgerichts, Mindelheim, zum Kaplanei-Benefiziaten zu Unterthingau, kgl. Landgerichts Obergünzburg ernannt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **№ 90.** den 2. November 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 276. praes. 27/10 52.

(Die Ergänzung der Kreisliste für den Geschwornen-Dienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom Landrathe neugefertigte Kreisliste für den Geschwornen-Dienst wird in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

Augsburg, den 26. Oktober 1852.

Präsidium

der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Rösch.

Abdruck.

Liste der Geschwornen.

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
1	Albrecht Andr., fürstlich Fugger'scher Revierförster	Babenhausen	Landgericht Babenhausen
2	Amann Martin, Müller und Oekonom	Kettershausen	"
3	Knoll Christoph, Gastwirth	Babenhausen	"
4	Laubheimer Anton, Wirth und Oekonom	Heimertingen	"

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
			Landgericht
5	Most Alois, Krämer, Oekonom und Vorsteher	Boos	Babenhausen
6	Schedel Franz Jos., Oekonom	Pleß	"
7	Harlacher Joseph, Müller	Unterbissingen	Bissingen
8	Kühn Johann, Gemeindevorsteher	Zoltingen	"
9	Lipp Georg, Vorsteher und Spezereihändler	Bissingen	"
10	Maier Gottfried, fürstlich Wallerstein'scher Forstmeister	Mauren	"
11	Mayer Joseph, Müller	Hohenburger-Mühle	"
12	Dausch Baptist, fürstl. von d. Leyen'scher Dom.-Direkt.	Waal	Buchloe
13	Holzheu Mang, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher	Oberostendorf	"
14	Keßler Martin, Gerbermeister	Buchloe	"
15	Mitgefaller Johann, Gutsbesitzer	Asch	"
16	Sailer Matthäus, Bauer	Unterdießen	"
17	Schäffler Aloys, Bierbrauer	Lengenfeld	"
18	Schmid Matthäus, Müller	Seestall	"
19	Schütz Johann Baptist, Apotheker	Buchloe	"
20	Stechele Joseph, Gutsbesitzer	Blonhofen	"
21	Stich Xaver, Gutsbesitzer und Wirth	Leeder	"
22	Wörle Joseph Anton, Bäcker	Oberostendorf	"
23	Würstle Aloys, Bauer und Gemeindevorsteher	Jengen	"
24	Bader Joseph, Wachsarbeiter und Magistratsrath	Burgau	Burgau
25	Eggstein Karl, Bürgermeister und Gastwirth	Burgau	"
26	Freyberg-Eisenberg, Rud. Frhr. v., kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer	Haldenwang	"
27	Futterknecht Balthasar, Bleicher	Burgau	"
28	Hämerle Karl, Gastwirth	Wettenhausen	"
29	Kastner Philipp, Bandfabrikant und Magistratsrath	Burgau	"
30	Leidel Konrad, Schreinermeister und früher Vorsteher	Burtenbach	"
31	Mack Anton, Dr. Med. und praktischer Arzt	Burgau	"
32	Maisch Joseph, Metzgermeister	Burgau	"
33	Megele Johann, Oekonom u. früher Gemeindevorsteher	Ettenbeuren	"
34	Müller Johann, Bleicher	Jettingen	"
35	Müller Johann, Gemeindevorsteher	Scheppach	"
36	Oberlander Johann, Oekonom	Schnuttenbach	"
37	Schiller Joseph, Gemeindevorsteher	Ettenbeuren	"
38	Schropp Friedrich, Kaufmann und Magistratsrath	Burgau	"

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
39	Schweigart Joh. Georg, Handelsmann u. Magistratsrath	Burgau	Landgericht Burgau
40	Seitz Martin, Gemeindevorsteher	Jettingen	"
41	Singer Ignatz, Gemeindevorsteher	Schnuttenbach	"
42	Stark Joseph, Gastwirth	Scheppach	"
43	Vogel Kaspar, Gemeindevorsteher	Burtenbach	"
44	Vogler Anton, Müllermeister	Unterknörringen	"
45	Wolf Clemens, Gemeindevorsteher	Haldenwang	"
46	Bach Johann, Guts- und Brauereibesitzer	Dillingen	Dillingen
47	Bobinger Karl, Bierbrauer	Dillingen	"
48	Bratsch Max, Kaufmann	Dillingen	"
49	Hauser Karl, Gutsbesitzer	Gundremmingen	"
50	Klein Sebastian, Kaufmann und Magistratsrath	Dillingen	"
51	Köninger Anselm, rechtskundiger Magistratsrath	Dillingen	"
52	Sartory Karl, kgl. Advokat	Dillingen	"
53	Sieber Karl, Papierfabrikant	Zöschingsweiler	"
54	Arthalb Karl v., Pharmazeut und Privatier	Kaisheim	Donauwörth
55	Dietrich Edmund, lediger Pharmazeut und Privatier	Stamhof	"
56	Hofer Nikolaus, Bauer	Hamlar	"
57	Kapfer Aloys, Bauer	Reichertsweiler	"
58	Kienast Friedrich, Apotheker	Harburg	"
59	Kohlberger Xaver, Brauer und Oekonom	Lauterbach	"
60	Kotter Xaver, Oekonom u. Gemeindevorsteher	Mertingen	"
61	Kunle Joseph, Bauer	Riedlingen	"
62	Tucher Freiherr v., Gutsbesitzer	Leitheim	"
63	Angerer Johann Baptist, Bauer z. Z. Vorsteher	Ried	Füßen
64	Frey Johann Baptist, Bauer z. Z. Gemeindevorsteher	Lengenwang	"
65	Hefele Peter, Krämer z. Z. Gemeindevorsteher	Nesselwang	"
66	Hörmann Konrad, Bierbräuer und Wirth	Füßen	"
67	Hotter Franz Xaver, Söldner und Schuhmacher z. Z. Gemeindevorsteher	Kreutzegg	"
68	Kummer August, Handelsmann	Füßen	"
69	Lernbecher Xaver, Seifensieder und Magistratsrath	Füßen	"
70	Niebler August, Apotheker	Füßen	"
71	Ott Aloys, Gutsbesitzer	Fischhaus	"
72	Ott Sigmund, Posthalter	Nesselwang	"

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
73	Riebl Johann Baptist, kgl. Advokat	Füßen	Landgericht Füßen
74	Schallhammer Johann, Bierbrauer	Weißbach	"
75	Schradler Kaspar, Maler	Füßen	"
76	Stöger Joseph, Bauer und Gemeindevorsteher	Weissensee	"
77	Wetzer Paul, Gastwirth	Heitlern	"
78	Batsch Max, Müller	Westheim	Göggingen
79	Deuriger Bernhard, Wirth und Brauer	Langwaid	"
80	Gschwülm Anton, Brauer	Oberschönefeld, Gem. Geffertshausen	"
81	Höfle Joseph, Maierbauer	Göggingen	"
82	Hofmann Hermann, Fabrikbesitzer	Göggingen	"
83	Dr. Kahn Ignaz, praktischer Arzt	Kriegshaber	"
84	Kapfer Clemens, Oekonom	Haunstetten	"
85	Maier Karl, Uhrmacher	Oberhausen	"
86	Martini Clemens, Fabrikbesitzer	Haunstetten	"
87	Mayr Jakob, Brauer	Stadtbergen	"
88	Molitor von, Gutbesitzer	Westheim	"
89	Rainer Thomas, Weißgerber	Göggingen	"
90	Schärtel Georg, Chirurg und Oekonom	Kriegshaber	"
91	Schmid Joseph Anton, Wirth und Brauer	Täfertingen	"
92	Schwaiger Joseph, Bauer	Göggingen	"
93	Schwayer Johann, Wirth und Brauer	Gablingen	"
94	Sohr Xaver, Bauer	Schlippsheim	"
95	Wiedemann Joseph, Bauer	Batzenhofen	"
96	Einsiedler Georg, Oekonom und Gemeindevorsteher	Probstried	Grönenbach
97	Gabler Tobias, Dr. Med. und praktischer Arzt	Dietmannsried	"
98	Glatz Elias, Oekonom und Gemeindevorsteher	Wöringen	"
99	Grotz Georg, Silberarbeiter u. Gemeindevorsteher	Kimratshofen	"
100	Halder Ignatz, Bader, Krämer u. Gemeindevorsteher	Legau	"
101	Hartmann Ruppert, Oekonom u. Gemeindevorsteher	Reicholtsried	"
102	Hummel Joseph Anton, Oekonom u. Löwenwirth	Legau	"
103	Kiechle Fidel, Oekonom u. Gemeindevorsteher	Altusried	"
104	Kolb Max, Handelsmann	Grönenbach	"
105	Madlener Alexander, Bräuhausbesitzer	Grönenbach	"
106	Rauh Michael, Oekonom und Gemeindevorsteher	Zell	"
107	Schmid Jos. Anton, Oekonom u. Gemeindevorsteher	Steinbach	"

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
108	Bobon Benedikt, Oekonom und Gemeindevorsteher	Ferthofen	Landgericht Grönenbach
109	Walter Jakob Adam, Oekonom	von der Zeller Einöde	"
110	Wiblishauser Johann, Müller	Burach	"
111	Banholzer Xaver, Oekonom	Großkissendorf	Günzburg
112	Bollkard Georg, Brauer	Günzburg	"
113	Botzenhard Georg, Oekonom	Kleinkötz	"
114	Brebistus Friedrich, Dr. Med. und praktischer Arzt	Günzburg	"
115	Daumer Mathias, Handelsmann	Günzburg	"
116	Dürr Johann, Wirth	Anhofen	"
117	Ebner Gregor, Drechsler	Waldstetten	"
118	Ehekircher Michael Apotheker	Ichenhausen	"
119	Feil Balthasar, Vorsteher	Wasserburg	"
120	Forster Joseph, Handelsmann	Günzburg	"
121	Goßner Joseph Anton, Brauer	Ichenhausen	"
122	Hänle Anton, Brauer	Bubesheim	"
123	Hänle Christoph, Tuchmacher	Günzburg	"
124	Hirn Lorenz, Bretterhändler	Günzburg	"
125	Jäger Anton, Vorsteher	Großkötz	"
126	Klöpfer Joseph, Kaufmann	Ichenhausen	"
127	Koller Johann Nepomuk, Kaufmann	Günzburg	"
128	Lindner Anton, Brauer	Oberfahlheim	"
129	Maldeghem Karl Leopold Graf v., Gutsbesitzer	Riedhausen	"
130	Mayer Karl, Kaufmann	Günzburg	"
131	Moll Johann Georg, Handelsmann	Ichenhausen	"
132	Niederhofer Christoph, Gastwirth	Günzburg	"
133	Nusser Johann, Gerber	Günzburg	"
134	Rau Friedrich, Dr. Med. und praktischer Arzt	Leipheim	"
135	Riedheim Freiherr Max von,	Harthausen	"
136	Schlosser Franz, Vorsteher	Waldstetten	"
137	Weiß Mathias, Wirth	Leipheim	"
138	Buchele Georg, Bauer	Blindheim	Höchstädt
139	Ertel, rechtskundiger Bürgermeister	Höchstädt	"
140	Feistle Georg, Bauer und Gemeindevorsteher	Blindheim	"
141	Hayen Joh. Bapt., Stadtapotheker u. Magistratsrath	Höchstädt	"
142	Hitzler Thomas, Bauer	Blindheim	"

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
143	Letzguß Johann Baptist, Gutsbesitzer u. Posterpeditor	Höchstädt	Landgericht Höchstädt
144	Markmüller Joh. Nep., Eisenhändler u. Magistratsrath	Höchstädt	„
145	Mengele Michael, Bauer und Gemeindevorsteher	Unterglauheim	„
146	Stich, Dr. Med. und praktischer Arzt	Tapfheim	„
147	Thalhofer Joseph, Gastgeber	Höchstädt	„
148	Wagner Xaver, Bauer	Kicklingen	„
149	Bach Ignatz, Großhändler	Altenstadt	Illertissen
150	Baumgärtner Ferdinand, Dr. Med. u. praktischer Arzt	Illertissen	„
151	Berger Michael, Bauer	Weiler	„
152	Bertele Menrad, Gutsbesitzer	Bergenstätten	„
153	Bolkard Joseph, Wirth	Illertissen	„
154	Eberle Anton, Posterpeditor und Oekonom	Illertissen	„
155	Kempter Anton, Brauer und Oekonom	Illertissen	„
156	Koch Aloys, Bauer und Gemeindevorsteher	Oberroth	„
157	Schmid Johann, Bäcker und Oekonom	Illereichen	„
158	Stegmann Remigius, Handelsmann und Lottokollekt.	Illertissen	„
159	Wanner Roman, Oekonom	Au	„
160	Ellgaß Joseph, Brauer und Gemeindevorsteher	Staufen	Immenstadt
161	Höß Franz Anton Brauhausbesitzer	Immenstadt	„
162	Jall Eugen, Dr. Med. und praktischer Arzt	Staufen	„
163	Keck Joseph Anton, Wirth	Staufen	„
164	Keller Johann Georg, Brauer und Vorsteher	Fischen	„
165	Kirchmann Anton, Gemeindevorsteher	Immenstadt	„
166	Köberle Fidel, Bauer und Vorsteher	Billerdorf	„
167	Schedler Michael, Bierbrauer	Waißach	„
168	Schlund Fidel, Handelsmann	Immenstadt	„
169	Seltmann Fidel, Müller	Niedersonthofen	„
170	Stiefenhofer Johann Georg, Wirth	Bühl	„
171	Zech Johann, Bauer und Gemeindevorsteher	Weißenberg	„
172	Burkhard Alexander, Oekonom	Ketterschwang	Kaufbeuren
173	Egger Kornel, Wirth	Dösingen	„
174	Kurz Joseph Anton, Müller	Frankenhofen	„
175	Linder Johann, Bauer	Leinau	„
176	Menter Johann, Gemeindevorsteher	Westendorf	„
177	Rid Martin, Wirth	Rieden	„

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
178	Vogel Ignatz, Müller	Pforzen	Landgericht Kaufbeuren
179	Abele Jakob, Anwesensbesitzer	Kruggell	Kempten
180	Albrecht Xaver, Wirth	Kruggell	"
181	Haneberg Johann, Gemeindevorsteher	Thannen	"
182	Herberg Jos., Oekonom, Bleicher u. Gem.-Vorsteher	St. Lorenz	"
183	Kreutzer Heinrich, Wirth	Buchenberg	"
184	Schmelz Joseph, Vorsteher	Heising	"
185	Schnetzer Michael,	Thingers	"
186	Strasser Joseph, Gemeindevorsteher	Wiggensbach	"
187	Wittmaier Anton, Gutsbesitzer	von der Breite	"
188	Bachmann Franz, Bauer	Walkertshofen	Krumbach
189	Demeter Johann, Wirth und Brauer	Hürben	"
190	Graf Valentin, Seiler und Gemeindevorsteher	Krumbach	"
191	Gresser Wolfgang, Badinhaber und Brauer	Krumbach	"
192	Haide Jakob, Wirth und Brauer	Zimmetshausen	"
193	Höfer Math., Kaufmann und Gemeindevorsteher	Langeneufnach	"
194	Joas Johann, Bauer	Burk	"
195	Kling Georg, Bauer	Deisenhofen	"
196	Kolb Anton, Apotheker	Thannhausen	"
197	Konrad Ferdinand, Bäcker	Krumbach	"
198	Korntheuer Andr., Dr. Med. und praktischer Arzt	Ziemetshausen	"
199	Mmmk Math. Drechsler und Gemeindevorsteher	Niederraunau	"
200	Rinn Joseph, Kaminkehrer	Baiersried	"
201	Rößle Anton, Viktualienhändler u. Gemeindevorsteher	Hürben	"
202	Sailer Joseph, Bauer	Bernbach	"
203	Sauter Fidel, Dr. Med. und praktischer Arzt	Hürben	"
204	Schweitzer Romuald, Oekonomiebürger	Krumbach	"
205	Vogel Mathias, Rothgerber	Krumbach	"
206	Wasser Gustav, Dr. Med. und praktischer Arzt	Thannhausen	"
207	Wiedemann Johann, Wirth und Brauer	Thannhausen	"
208	Zimmermann Lorenz, Spengler	Thannhausen	"
209	Bader Leonhard, Oekonom und Magistratsrath	Gundelfingen	Lauingen
210	Baur, Dr. Med. und praktischer Arzt	Lauingen	"
211	Baur Aloys, Privatier, ehemaliger Bürgermeister	Lauingen	"
212	Bauer Michael, Kaufmann und Magistratsrath	Lauingen	"

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
213	Birzele Anton, Bauer	Unterbechingen	Landgericht Lauingen
214	Demeter Lorenz von Hygstetterhof, Gutsbesitzer	Gundelfingen	"
215	Eggert Joseph, Vorsteher	Ballhausen	"
216	Geßler Kaspar, Bauer	Bächingen	"
217	Gnahm Johann, Vorsteher	Hausen	"
218	Hausmann Christoph, Sternwirth	Lauingen	"
219	Hieber Blasius, Kaufmann und Magistratsrath	Gundelfingen	"
220	Kurz Kaspar, Chirurg und Vorsteher	Zöschingen	"
221	Lechner Ludwig, Eisenhändler und Magistratsrath	Lauingen	"
222	Mayer Xaver, Vorsteher	Frauenriedhausen	"
223	Plank Joseph, Engelwirth	Gundelfingen	"
224	Ranzenberger Michael, Kaufmann u. Magistratsrath	Lauingen	"
225	Seiler Joseph, Müller	Gundelfingen	"
226	Süßkind, Frhr. von Gottlieb, Gutsbesitzer	Bächingen	"
227	Wagner Georg, Vorsteher	Obermedlingen	"
228	Wagner Joseph, Vorsteher	Dattenhausen	"
229	Waldemaier Georg, Oekonom	Lauingen	"
230	Weh Sixtus, Oekonom und Magistratsrath	Gundelfingen	"
231	Wiedemann Vinzenz, Oekonom und Magistratsrath	Gundelfingen	"
232	Zenetti Karl, Apotheker und Bürgermeister	Lauingen	"
233	Zenetti Joseph Anton, Kaufmann u. Gem.-Bevollm.	Lauingen	"
234	Zenetti Ludwig, Kaufmann	Lauingen	"
235	Dr. Burkhardt Julius Ernst, Professor	Reutin	Lindau
236	Feßler Jakob, Wirth	Rehlings	"
237	Forster August, Weinhändler	Nonnenhorn	"
238	Gierer Joh. Baptist, Oekonom u. Gemeindevorsteher	Hengnau	"
239	Hornstein David, Dr. Med. und praktischer Arzt	Wasserburg	"
240	Köberle Franz Joseph, Gemeindevorsteher	Wasserburg	"
241	Schneider Anton, Oekonom und Gemeindevorsteher	Hergensweiler	"
242	Schnell David, Gemeindevorsteher	Nonnenhorn	"
243	Wetzler David, Gemeindevorsteher	Bodolz	"
244	Beck Anton, Zimmermeister	Mindelheim	Mindelheim
245	Behringer Georg, Weingastgeber	Mindelheim	"
246	Behringer Johann Baptist, Brauer	Mindelheim	"
247	Boneberger Joseph, Kaufmann	Mindelheim	"
248	Görtz Xaver, Handelsmann und Magistratsrath	Mindelheim	"

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
249	Großmann Karl, Handelsmann u. Magistratsrath	Mindelheim	Landgericht Mindelheim
250	Guggemoß Ferdinand, Dr. Med. und praktischer Arzt	Pfaffenhausen	"
251	Horazek Xaver, Magistratsrath	Mindelheim	"
252	Hundecker, Buchbinder und Magistratsrath	Mindelheim	"
253	Köbler Joseph, Gastgeber und Magistratsrath	Mindelheim	"
254	Nickel Joh. Baptist, kgl. Advokat	Mindelheim	"
255	Rebholz Xaver, Weißgerber und Magistratsrath	Mindelheim	"
256	Stollreuter Max, Chirurg und Magistratsrath	Mindelheim	"
257	Bauer Jakob, Bauer	Bertholdsheim	Monheim
258	Burkhard Georg, Bauer	Hochfeld	"
259	Fischer Johann, Bierbrauer	Monheim	"
260	Friedl Xaver, Müller	Hatzenhofen	"
261	Heuberger Joseph, Wirth	Rohrbach	"
262	Holzapfel David, Kaminfehrer und Magistratsrath	Monheim	"
263	Jünger Joseph, Seilermeister und Magistratsrath	Monheim	"
264	Kratzmaier Joh., Seilermeister u. Marktgemeindevorst.	Rennertshofen	"
265	Kirchbauer Johann, Brauer	Rennertshofen	"
266	Lenz Nepomuk, Bierbrauer	Monheim	"
267	Mayinger Leonhard, Oekonom und Vorsteher	Rögling	"
268	Schöpfl Johann, Brauer	Ammerfeld	"
269	Schweinbeck Anton, Söldner	Tagmersheim	"
270	Bauer Moritz, Brauer	Bergheim	Neuburg
271	Beck Franz, Bauer	Unterstall	"
272	Bergmüller Sebastian, Brauer	Burgheim	"
273	Eberhagen Joseph, Gemeindevorsteher	Ehekirchen	"
274	Einberger Xaver, Vorsteher	Bergen	"
275	Kastner Johann, Oekonom	Gnadenfeld	"
276	Kramer Johann, Bauer	Weichering	"
277	Lembeck Joseph Kolonist	Karlskron	"
278	Maier Johann, Bauer	Rohrenfels	"
279	Neff Xaver, Müller	Moos	"
280	Ostermaier Wendelin, Bauer	Unterstall	"
281	Schapfel Joseph, Brauer	Manching	"
282	Scheuermaier Jakob, Wirth	Feldkirchen	"
283	Schöberl Mathias, Gemeindevorsteher	Reichertshofen	"
284	Seitz Michael, Brauer	Straß	"

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
			Landgericht
285	Striegel Jakob, Bauer	Ebenhausen	Neuburg
286	Vogel Sebastian, Bauer	Leifacker	"
287	Winter Johann Georg, Bauer	Hagau	"
288	Wittmann Stephan, Vorsteher	Paar	"
289	Wünsch Max, Bierbrauer	Burgheim	"
290	Zehentmaier Heinrich, Bauer	Stengelheim	"
291	Primus Rupert, Apotheker und Vorsteher	Neuulm	Neuulm
292	Röger Joseph, Vorsteher	Unterelchingen	"
293	Sälzle Joseph, Bäcker	Wullenstetten	"
294	Seitz Michael, Wirth	Pfaffenhofen	"
295	Stiegele Anton, Wichsfabrikant u. Gemeindepfleger	Neuulm	"
296	Bals Karl, Söldner und Vorsteher	Rudelstetten	Nördlingen
297	Berchtold Johann Jakob, Müller	Frohmühle Gemeinde Niederaltheim	"
298	Brenner Franz Xaver, Gutsbes. u. gew. Vorsteher	Reimlingen	"
299	Bullinger Alois, Papierfabrikant	Christgarten	"
300	Eger Kaspar, Bauer und Vorsteher	Großsorheim	"
301	Eisenmaier Johann, Bauer	Möttingen	"
302	Häulein Johann, Söldengutsbesitzer u. Gem.-Vorst.	Appetshofen	"
303	Kuß Michael, Müller und Gutsbesitzer	Ederheim	"
304	Lipps Karl, Dr. Med. und praktischer Arzt	Allerheim	"
305	Ruf Georg, Wirth und Gutsbesitzer	Herkheim	"
306	Ruff Johann, Bauer und Gemeindevorsteher	Balgheim	"
307	Wetzstein Mathias, Bauer und Gemeindevorsteher	Großelfingen	"
308	Wunderle Georg, Oekonom und Gemeindevorsteher	Reimlingen	"
309	Angerer Mathias, Söldner und Gemeindevorsteher	Oberdorf	Oberdorf
310	Burkhard Mathias, Bauer	Biedingen	"
311	Kloß Georg, Halbbauer und Vorsteher	Görisried	"
312	Lohbrunner Nerius, Brauer und Wirth	Oberdorf	"
313	Michel Anton, Landgerichts-Apotheker	Oberdorf	"
314	Ott Joseph, Wachszieher und Oekonom	Oberdorf	"
315	Ried David, Bauer und Gemeindevorsteher	Stetten	"
316	Witwer Franz Xaver, Dr. Med. praktischer Arzt	Biedingen	"
317	Friedrich Ludwig, Brauer und Gutsbesitzer	Günzach	Obergünzburg

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
318	Gabler Michael, Saliterer	Obergünzburg	Landgericht Obergünzburg
319	Zall J. Baptist, Papierfabrikant	Ronsberg	"
320	Maier Johann, Brauer	Obergünzburg	"
321	Rudhart Mang Anton, Wirth u. Gutsbesitzer	Immenthal	"
322	Ungelert Baptist, Hufschmid u. Mkt.-Gemeinde-Vorst.	Obergünzburg	"
323	Beyhl Andreas Hutmacher u. Magistratsrath	Oettingen	Oettingen
324	Braun Karl, Advokat	Oettingen	"
325	Braun Franz, Leihhausbesitzer und Bürgermeister	Oettingen	"
326	Braun Friedrich, Färbermeister	Oettingen	"
327	Gänsler Martin, Kaufmann	Oettingen	"
328	Hambrecht Christian Dr. Med. und praktischer Arzt	Hainsfahrt	"
329	Hubel Ludwig, Apotheker	Oettingen	"
330	Prinz Gustav, Dr. Med. und praktischer Arzt	Fremdingen	"
331	Schäble Joseph, Metzgermeister	Oettingen	"
332	Schäble Georg, Oekonom und Gastwirth	Oettingen	"
333	Schmidt Georg, Wirth und Magistratsrath	Oettingen	"
334	Stelzer Franz Xaver, Bauer	Seglohe	"
335	Strobel Michael, Tuchmacher und Magistratsrath	Oettingen	"
336	Tischinger Sebastian, Ziegeleibes. u. Magistratsrath	Oettingen	"
337	Baumann Jakob, Dr. Med. und praktischer Arzt	Burheim	Ottobeuren
338	Beck Anton, Apotheker	Ottobeuren	"
339	Grimm Lorenz, Oekonom und Gemeindevorsteher	Lachen	"
340	Gropper Joseph Anton, Oekonom	Burheim	"
341	Häring Christian, Bauer	Erkheim	"
342	Leiner Max, Weinwirth	Ottobeuren	"
343	Rauh Michael, Bauer und Gemeindevorsteher	Steinheim	"
344	Schmalholz Anton, Oekonom	Rettenbach	"
345	Schneider Michael, Dr. Med. und praktischer Arzt	Erkheim	"
346	v. Schütz Paul Sigm., Gutsbesitzer	auf Wald	"
347	Conrad Johann, Bauer	Oberegg	Roggenburg
348	Dopfer Martin, Wirth	Zaiertshofen	"
349	Engelhard Joseph, Müller	Weißenhorn	"
350	Goßner Vitus, Brauer	Seifertshofen	"
351	Grail Johann, Maurermeister und Vorsteher	Neuburg a. K.	"
352	Kempter Joseph, Bauer	Biberberg	"

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
353	Klöpfer Friedrich, Kaufmann	Weißenhorn	Landgericht Roggenburg
354	Senger Ludwig von, kgl. Advokat	Weißenhorn	"
355	Stelzle Silvester, Wirth	Biberachzell	"
356	Uhl Georg, Müller	Tafertshofen	"
357	Weissenhorner Anton, Gastwirth	Weißenhorn	"
358	Zwiebel, Bartholomä, Bauer	Hatschwang	"
359	Bachmann Jos. Anton, Bauer u. Gemeindevorsteher	Großaitingen	Schwabmünchen
360	Bayer Konrad, Posthalter und Oekonom	Schwabmünchen	"
371	Deuringer Joseph, Bauer	Bobingen	"
362	Eder Leonhard, Bürgermeister	Schwabmünchen	"
363	Fickler Alois, Bauer	Großkitzighofen	"
364	Fries Franz, Bauer.	Wöringen	"
365	Haid Joseph, Handelsmann und Oekonom	Schwabmünchen	"
366	Haider German, Vorsteher	Tromertshofen	"
367	Hutter Ignatz, Bauer	Großaitingen	"
268	Lutz Joseph, Vorsteher	Münster	"
369	Port Lorenz, Bauer	Graben	"
370	Schmid Remigius, Schuhmachermeister, Oekonom und Gemeindevorsteher	Ottmarshausen	"
371	Schnell Johann, Müller und Oekonom	Bobingen	"
372	Sitterer Kaspar, Gemeindevorsteher und Oekonom	Langenerringen	"
373	Starkmann Lukas, Bauer	Schwabmühlhausen	"
374	Treßl Michael, Bierbrauer und Oekonom	Schwabmünchen	"
375	Beck Anton, Vorsteher	Maiselstein	Sonthofen
376	Brem Joachim, Gastwirth und Oekonom	Vorderburg	"
377	Eltrich Andreas, Oekonom	Mosbach	"
378	Haberstock Joseph Anton, ehemal. Gem.-Vorsteher	Burgberg	"
379	Häusler Kaspar, Gastwirth und Oekonom	Sonthofen	"
380	Holzheu Max, Kaufmann und Alpenbesitzer	Sonthofen	"
381	Jörg Andreas, ehemaliger Vorsteher	Freidorf	"
382	Kappeller Xaver, Gemeindevorsteher	Wertach	"
383	Probst Jakob, Gastwirth und Oekonom	Wertach	"
384	Ritzler Alois, Gemeindevorsteher	Oberstdorf	"
385	Rottach Johann Georg, Müller und Oekonom	Sonthofen	"
386	Socher Martin, Krämer und Gemeindevorsteher	Schöllang	"
387	Sommer Andreas, Gemeindevorsteher	Petersthal	"

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
			Landgericht
388	Adorno Franz Xaver, Posterpeditor, Kaufmann und Gemeindevorsteher	Türkheim	Türkheim
389	Bachmann Karl, Müller und Gemeindevorsteher	Ettringen	"
390	Behringer Wilhelm, Rechtspraktikant, z. Z. Funkt. am Landgericht Türkheim	Türkheim	"
391	Brecheisen, Sebastian, Bauer und Gem.-Vorsteher	Weicht	"
392	Eser Xaver, Wirth und Oekonom	Tussenhausen	"
393	Fröhlich Benedikt, Gastwirth und Brauer	Türkheim	"
394	Högg Norbert, Bauer und Vorsteher	Türkheim	"
395	Lutzenberger Johann, Gemeindevorsteher und Wirth	Amberg	"
396	Pfalner Joseph, Kaufmann	Türkheim	"
397	Wagner Johann, Söldner und Vorsteher	Hiltenfingen	"
398	Wintrich Marquard, Dr. Med. und praktischer Arzt	Türkheim	"
399	Bergmüller Georg, Privatier und Oekonom	Ehringen	Wallerstein
400	Hahn Michael, Oekonom	Löpsingen	"
401	Klaudl Xaver, Schuhmachermstr. u. Gem.-Vorsteher	Wallerstein	"
402	v. Lesuire, fürstl. Wallerstein'scher Dom.-Kanzleirath	Wallerstein	"
403	v. Löffelholz Frherr Wilhelm, Dom.-Kanzleirath	Wallerstein	"
404	Löflath Johann Kaspar, Bauer	Fessenheim	"
405	Schlund Alois, Dr. jur. u. fürstl. Dom.-Kanzleiassess.	Wallerstein	"
406	Sprößler Jakob, Chirurg und Gemeindevorsteher	Marktoffingen	"
407	Wiedemann Franz, Apotheker	Wallerstein	"
408	Bechter Ferd., Oekonom, Posterped. u. Gem.-Vorst.	Röthenbach	Weiler
409	Elgaß Joseph Anton, Gastwirth u. Stiftungspfleger	Lindenberg	"
410	Gsell Gebhard, Gastwirth	Weiler	"
411	Hirnbein Karl, Käsefabrikant	Wilhams	"
412	Huber Gebhard, Altvorsteher und Kaufmann	Lindenberg	"
413	Hutter Georg, Gemeindevorsteher	Lindenberg	"
414	Imler Michael, Bierbrauer	Weitnau	"
415	Kiene Franz Joseph, Gastwirth	Weiler	"
416	König Joseph Anton, Schenkwirth und Bäcker	Weiler	"
417	Maier Generos, Bauer u. Gem.-Bevollmächtigter	Birkach, Gemeinde Mayerhöfen	"
418	Pfanner Franz Joseph, Salzfaktor und Wirth	Mellaz, Gemeinde Opfenbach	"
419	Raith Anton, Gemeindevorsteher	Weiler	"
420	Ruhm Andreas, Gastwirth und Vorsteher	Scheidegg	"

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
			Landgericht
421	Schneider, Dr. Med. und praktischer Arzt	Opfenbach	Weiler
422	Sinz Joseph Anton, Tafernwirth	Scheidegg	"
423	Sohler Joseph Anton, Vorsteher	Schönau	"
424	Specht Franz Joseph, Altvorsteher	Simmerberg	"
425	Wachter Franz Joseph, Bäckermeister	Ellhofen	"
426	Wiedemann Joseph Anton, Kreuzwirth	Ebrazhofen	"
427	Wipper Xaver, Gemeindevorsteher	Niederstaufen	"
428	Fackler Peter, Bürgermeister	Wemding	Wemding
429	Fuchs Joh. Bapt., Magistratsrath u. Essigfabrikant	Wemding	"
430	Lacher Joseph, Dr. Med. und praktischer Arzt	Wemding	"
431	Otting Max, Graf von, kgl. Kämmerer	Fünfstetten	"
432	Schlecht Ruppert, Brauer	Wemding	"
433	Schmidt Xaver, Magistratsrath und Kaufmann	Wemding	"
434	Schwab Ignatz, Säckler und Magistratsrath	Wemding	"
435	Berchtenbreiter Bernhard, Bauer	Ludwigschwaig	Wertingen
436	Deissenhofer Michael, Oekonom	Westendorf	"
437	Dietrich Georg, Bauer	Prettelshofen	"
438	Hefele Johann, Müller	Frauenstetten	"
439	Heimer Max Joseph, kgl. Advokat	Wertingen	"
440	Högele Bernhard, vormaliger Vorsteher	Binswangen	"
441	Kellermann Michael, Vorsteher	Unterthürheim	"
442	Sailer Joseph, Wirth	Pfaffenhofen	"
443	Schweinberger Ludwig, Dr. Med. u. praktischer Arzt	Buttenwiesen	"
444	Stegmüller Joseph, Bauer	Oberthürheim	"
445	Zenetti Karl, Rechtsprakt., Kaffetier u. Gem.-Vorst.	Wertingen	"
446	Eisensieger Johann Baptist, Weber und Vorsteher	Deubach	Zusmarshausen
447	Fischer Xaver, Bauer und Gemeindevorsteher	Auersbach	"
448	Gleich Joseph, Bauer	Stiefenwang	"
449	Gnant Jakob, Müller	Reichenau	"
450	Gogg Joseph, Gemeindevorsteher und Söldner	Steinekirch	"
451	Hagenmüller Benedikt, Dr. und Spitalarzt	Dinkelscherben	"
452	Hieber Anton, Oekonom und Vorsteher	Zusmarshausen	"
453	Kastner Xaver, Bauer	Uttenhofen	"
454	Kerzel Wilhelm, Apotheker	Dinkelscherben	"
455	Koch Johann, Bauer, vormals Gemeindevorsteher	Biburg	"

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
			Landgericht
456	Mayer Jakob, Bauer	Auf dem Tyrolerhof	Zusmarhausen
457	Platzer Johann, Wirth	Horgau	"
458	Scherer Johann, Bauer	Dinkelscherben	"
459	Seidl Anton, Weißgerber u. Markt-Gem.-Vorsteher	Dinkelscherben	"
460	Spengler Johann, Bauer, vormals Vorsteher	Lindach	"
461	Weindl Lorenz, Bauer	Schäfstoß	"
462	Weiß Franz Xaver, Nagelschmied u. Gemeindevorsteher	Welden	"
			Stadt
463	Altenhöfer August, Dr., Journalist	Augsburg	Augsburg
464	Barthelmeß Johann, Handschuhfabrikant	"	"
465	Bartholme Friedrich, Pergamenter	"	"
466	Bauberger Wilhelm, Dr. Med. und praktischer Arzt	"	"
467	Bauer Aloys, Spezereihändler	"	"
468	Beck Freiherr Karl, Fabrikant	"	"
469	Beer Johann Jakob, Brauer	"	"
470	Blatter Joseph, Seifensieder	"	"
471	Blümel Aloys, Kupferschmid	"	"
472	Braun August, Kaufmann	"	"
473	v. Brentano Karl, Fabrikbesitzer	"	"
474	Burgett Eduard, Privatier	"	"
475	Burkhard Karl, Kaufmann	"	"
476	Butsch Joh. Fid., Antiquar	"	"
477	Butz Karl Wilhelm, Kaufmann	"	"
478	Casella Honorat, Magistratsrath	"	"
479	Deschler Daniel, Färber	"	"
480	Deuringer jun. Johann Georg, Gasthofbesitzer	"	"
481	Dingler Emil jun., Dr., Journalist	"	"
482	Dötzer Andreas, Spezereihändler	"	"
483	Drentwett Christoph, Schneider	"	"
484	Edelwirth Franz Friedrich, Kunsthändler	"	"
485	Edelwirth Franz Joseph, Hutmacher	"	"
486	Ehner Friedrich, Papierfabrikant	"	"
487	Engert Joh. Phil., Feuerschwammfabrikant	"	"
488	Eppelein Markus, Privatier	"	"
489	Erdinger Christoph Friedrich, Langwaarenhändler	"	"
490	Erzberger Albert, Banquier	"	"
491	Erzberger Herrmann Friedrich, Banquier	"	"
492	Euringer Sebastian, Kaufmann	"	"

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
493	Faulmüller Georg Friedrich, Kaufmann	Augsburg	Stadt Augsburg
494	Forster Ernst, Fabrikant	"	"
495	Forster Julius, Fabrikant	"	"
496	Forster Moritz, Fabrikant	"	"
497	Fraundorfer Joh. Baptist, Kaufmann	"	"
498	v. Fröhlich Albert, Banquier	"	"
498	Fröhlich Franz Sales, Bildhauer	"	"
500	v. Fröhlich Gustav, Privatier	"	"
501	Frommel August Georg, Kaufmann	"	"
502	Frommel Gustav, Gerant	"	"
503	v. Gasteiger Ludwig, Kaufmann	"	"
504	Gerber Karl, Kaufmann	"	"
505	Gerber Ludwig, Kaufmann	"	"
506	Glavina Johann Christoph, Kaufmann	"	"
507	Glogger Johann Nepomuk, Kaufmann	"	"
508	Gollwitzer Johann Georg, Maurermeister	"	"
509	Gradmann Friedrich, Seidenfärber	"	"
510	Grashey Xaver, Poststallmeister	"	"
511	Gscheidlen Friedrich, Gold- u. Silbertressenfabrikant	"	"
512	Gwinner Johann Heinrich, Privatier	"	"
513	Hagen Karl Gustav, Materialist	"	"
514	Haugg Franz Xaver, Müller	"	"
515	Heinrich Konrad, II. Bürgermeister	"	"
516	Heinzelmann Ludwig, Banquier	"	"
517	v. Herrmann Freiherr Ulysses, Privatier	"	"
518	Himmer Johann Peter, Buchhändler	"	"
519	Holzer Ignatz, Kaufmann	"	"
520	Hopfner Xaver, Kunsthändler	"	"
521	Hosp Joseph, Maurermeister	"	"
522	Hug Franz, Kaufmann	"	"
523	Jung Kaspar, Platzwirth	"	"
524	Keller Johann Bernhard, Schneider	"	"
525	Keller Friedrich, Kaufmann	"	"
526	Keller Ludwig, Kaufmann	"	"
527	v. Kiesow Heinrich, Fabrikbesitzer	"	"
528	Knöpfle Ignatz, Gastwirth	"	"
529	Köferle Anton, Apotheker	"	"
530	Körber Michael, Kaufmann	"	"

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
531	Kollmann Karl, Buchhändler	Augsburg	Stadt Augsburg
532	Kollmann Franz Joseph, Baurath	"	"
533	Kremer Friedrich Karl, Buchhändler	"	"
534	Kremer Felix, Kaufmann	"	"
535	Kremer Mathias, Kaufmann	"	"
536	Kröner Philipp, Lederhändler	"	"
537	Leiner Christoph, Bäcker	"	"
538	Leu Friedrich, Kürschner	"	"
539	Leu Ignatz, Kürschner	"	"
540	Limbächer August Friedrich, Instrumentenmacher	"	"
541	März Johann, Fabrikant	"	"
542	Masotti Richard, Fabrikant	"	"
543	Mehnle Georg, Seiler	"	"
544	Michel Simon, Weinhändler	"	"
545	Mielach Franz Xaver, Kaufmann	"	"
546	Möhle Konrad, Maurermeister	"	"
547	Müller Franz Xaver, Wachsarbeiter	"	"
548	Mußbeck Johann Friedrich, Gastwirth	"	"
549	Mustiére Franz Xaver, Kaufmann	"	"
550	Neuschmidt Johann Baptist, Kaufmann	"	"
551	Nieberle Johann Georg, Privatier	"	"
552	Niederreiter Johann, Zollpächter	"	"
553	Nüßler Lorenz, Wachszieher	"	"
554	Obermeyer Johann Jakob, Banquier	"	"
555	Oswald Johann Nepomuk, Tuchmacher	"	"
556	Ottinger Franz, Schuhmacher	"	"
557	Paulin Leopold, Kaufmann	"	"
558	Payr Aloys, Kaufmann	"	"
559	Pfaff Theodor, Weinwirth	"	"
560	Pfeiffer Wilhelm, quiescirter Kreisbau-Ingenieur	"	"
561	Pfeil Johann Georg, Privatier	"	"
562	Platzer Peter Paul, Kaufmann	"	"
563	Prinz Friedrich, Färber	"	"
564	Recknagel Otto, Kaufmann	"	"
564	v. Rehling Aloys, rechtskundiger Magistratsrath	"	"
566	Riehle Johann Konrad, Hufschmid	"	"
567	Roth Georg Jakob, Kaufmann	"	"
568	Roth Gustav, Conditor	"	"

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
569	Roth Rudolph, Apotheker	Augsburg	Stadt Augsburg
570	Rugendas Eduard, Fabrikant	"	"
571	Sander Karl Theodor, Fabrikant	"	"
572	Schäzler Karl, Banquier	"	"
573	v. Schäzler Wilhelm, Gutsbesitzer	"	"
574	Schlumberger Jakob, Färber	"	"
575	Schmedding Franz, Gold- und Silberarbeiter	"	"
576	Schmid Friedrich, Banquier	"	"
577	Schneider Friedrich Christian, Tressenfabrikant	"	"
578	Schönchen Julius, Journalist	"	"
579	Schürer Julius, Kaufmann	"	"
580	Schürer Johann Ludwig, Eisenhändler	"	"
581	Dr. Seif, quieszirter kgl. Landrichter	"	"
582	Siller Karl, Kaufmann	"	"
583	Söldner Heinrich, Tuchmacher	"	"
584	Stadler Benno, Kaufmann	"	"
585	de Staliz Peter Joseph, Materialist	"	"
586	Stark Johann, Gastwirth	"	"
587	v. Stetten August, Privatier	"	"
588	Stetten Johann, Privatier	"	"
589	Thenn Christian, Instrumentenmacher	"	"
590	Thom Johann Philipp, Spezereihändler	"	"
591	Tröltsch Wilhelm, Rechtsrath	"	"
592	Du Val Max, Dr. Med. und praktischer Arzt	"	"
593	Vigl Johann Baptist, Großhändler	"	"
594	Volkhart Albrecht, Buchdrucker	"	"
595	Wagenseil Friedrich Leopold, Banquier	"	"
596	v. Welden Freiherr, quieszirter Landrichter	"	"
597	Werner Hilarius, Privatier	"	"
598	Wiedemann Anton, Sattler	"	"
599	Wiedemann Heinrich, Kaffetier	"	"
600	Wittmann Patrizius, Dr., Privatier	"	"
601	Wüst Johann Georg, Spezereihändler	"	"
602	Zehentner Franz, Apotheker	"	"
603	Zell Andreas, Spezereihändler	"	"
604	Zenz Joseph, rechtskundiger Magistratsrath	"	"
605	Ziegler Johann Christian, Taschner	"	"
606	Zör Karl Albert, Apotheker	"	"

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
			Stadt
607	Förg Franz, rechtskundiger Bürgermeister	Donauwörth	Donauwörth
608	Graber Joseph, Becherwirth und Vorsteher der Gemeindebevollmächtigten	"	"
609	Held Johann, Glockenwirth	"	"
610	Hiebler Ludwig, Materialist, Kaufmann und Gemeinde-Bevollmächtigtigter	"	"
611	Klaiber Michael, Münchner-Bote	"	"
612	Kremer Johann Nepomuk, Kaufmann u. Mag.-Rath	"	"
613	Oßwald Martin, Bleichbesitzer	"	"
614	Schuster Franz, Löwenwirth und Brauer	"	"
615	Bachschmid Phil. Jak., Magistratsrath u. Webermeister	Kaufbeuren	Kaufbeuren
616	Gradmann Karl, Materialist	"	"
617	Heinzelmann Christoph Friedrich jun., Großhändler	"	"
618	Heinzelmann-Schachenmayer Christoph, Großhändler	"	"
619	Roth Adolph, Apotheker	"	"
620	Schäfer Gustav, Großhändler	"	"
621	Walch Gustav, Brauer	"	"
622	Westermaier Joseph, kgl. Advokat	"	"
623	Wiedemann Jakob, Handelsmann u. Magistratsrath	"	"
624	Wolfrum Friedrich, Apotheker	"	"
625	Ebbecke Karl, Papierfabrikant	Kempten	Kempten
626	Geist Karl, Dr. Med. und praktischer Arzt	"	"
627	Haggenmüller Xaver, Bäcker	"	"
628	Hartmann Xaver, Oekonom und Magistratsrath	"	"
629	Jemisch Johann Jakob, Kaufmann	"	"
630	Klaus Ferdinand, Kaufmann	"	"
631	Kremser Simon, Eisenhändler	"	"
632	Leichtle Johann, Brauhausinhaber	"	"
633	v. Neubronner Karl, Großhändler	"	"
634	Schachenmayer Johann, Gutsbesitzer	"	"
635	Schnitzer Johann, vormaliger Bürgermeister	"	"
636	Vogl Dr., kgl. Advokat	"	"
637	Waibel Balthasar, quieszirter Rechtsrath	"	"
638	Weidle Johann, Kaufmann	"	"
639	Beuther Jakob, Großhändler u. Magistratsrath	Lindau	Lindau

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
			Stadt
640	Gullmann Christoph, Kaufmann	Lindau	Lindau
641	Heimpel Jakob, Apotheker und Magistratsrath	"	"
642	Jundt Mathias, Schiffmeister und Magistratsrath	"	"
643	Kinkelin Frd., Landarzt	"	"
644	Ritter v. Laufenstein Joseph, kgl. bayer. pens. Major	"	"
645	v. Leißner Eduard, kgl. Advokat	"	"
646	v. Pfister Eduard, Großhändler und Magistratsrath	"	"
647	v. Rupprecht August, Großhändler	"	"
648	Schweiker Joseph, Kaufmann	"	"
649	Dr. Semler Gustav, Rechtsrath	"	"
650	Ulmer Georg Ludwig, Flaschnermeister	"	"
651	Zeiß Bernhard, Kaufmann	"	"
652	Angerer Jodokus, Magistratsrath	Memmingen	Memmingen
653	Arnold Friedrich, Kaufmann	"	"
654	Bachmayer Karl Heinrich, Kaufmann	"	"
655	Biesenberger Anton, Gastwirth	"	"
656	Braun Balthasar, Weinwirth	"	"
657	Fischach Karl, Buchdrucker	"	"
658	Flach Georg, Brauer	"	"
659	Flach Heinrich, Kaufmann	"	"
660	v. Hartlieb Philipp, Großhändler	"	"
661	Hebberling August, Advokat	"	"
662	Hail Johann, Magistratsrath	"	"
663	v. Heuß Friedrich, Gutsbesitzer auf Trunkelsberg	"	"
664	Keim Adolph, Großhändler	"	"
665	Kerler Friedrich, Kaufmann	"	"
666	Kerler Johann, Seilermeister	"	"
667	Mühlschlegel Georg, Bierbrauer	"	"
668	Mündler Elias, Kaufmann	"	"
669	Pilgram Georg, Bierbrauer	"	"
670	Rehm Julius, Apotheker	"	"
671	Röck Julius, Fabrikant	"	"
672	v. Schellhorn Adolph, rechtskundiger Bürgermeister	"	"
673	Schellhorn Eduard, Kunstmühlbesitzer	"	"
674	v. Stoll Friedrich, Rechtsprakt. u. kgl. Kämmerer	"	"
675	Weber Karl, Subrektor	"	"
676	Weißenhorn Johann, Kaufmann	"	"

Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Polizei-Bezirk.
			Stadt
677	Widmer Joseph, Advokat	Memmingen	Memmingen
678	Amler Joseph, Handelsmann	Neuburg	Neuburg
679	Baumgartner Johann, Brauer	"	"
680	Bruckmayer Johann Nepomuk, quiesz. Gerichtshalter	"	"
681	De Crignis Johann Baptist, Handelsmann	"	"
682	De Crignis Joseph, Handelsmann	"	"
683	Eckerl Karl, kgl. Advokat	"	"
684	Eyb Albert, Privatier	"	"
685	Fahrenbacher Ignatz, Apotheker	"	"
686	Glas Martin, früher Magistratsrath	"	"
687	Griesmaier Max, kgl. Advokat	"	"
688	Heimbucher Max, Seifensieder	"	"
689	Knogler Joseph, Magistratsrath	"	"
690	Koch Georg, Handelsmann	"	"
691	Kopfmüller Aloys, Brauer	"	"
692	Prechter Johann, Buchhändler	"	"
693	Unterberger Franz, Handelsmann	"	"
694	Weveld Eduard Freiherr v., kgl. Advokat	"	"
695	Arends Konrad, kgl. Advokat	Nördlingen	Nördlingen
696	Baierlein Johann, Kaufmann und Magistratsrath	"	"
697	Beck Karl, Buchhändler	"	"
698	Döderlein Christoph, Lebküchner	"	"
699	Engel Karl Gottlob, Kaufmann	"	"
700	Frickinger Albert, Apotheker	"	"
701	Hofmann Wilhelm, Eisenhändler und Magistratsrath	"	"
702	Lippacher Alex., Magistratsrath und Buchbinder	"	"
703	Mebold Christoph Andreas, Conditor	"	"
704	Rädler Aloys, Kaufmann	"	"
705	Rehlen Friedrich Eduard, Leihhausbesitzer	"	"
706	Rehlen Georg Adam, Lebküchner	"	"
707	Senning Georg, Bleichbesitzer	"	"
708	v. Völderndorf Freiherr, kgl. Advokat	"	"
709	Weng Alexander, Privatier	"	"

Ad Num. 377. praes. 27/10 52.

An sämmtliche königl. Landgerichte und unmittelbare Stadtmagistrate.

(Die Evidenthaltung der Kreisliste für den Geschwornendienst.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Kreisliste für den Geschwornendienst vom Heutigen werden die obenbezeichneten Behörden angewiesen, jede eintretende Aenderung bezüglich der ihren Amtsbezirken angehörigen Personen, insbesondere jede Aenderung durch Todesfall, Bezirkswechsel oder Verlust der gesetzlichen Qualifikation zum Geschwornendienste jedesmal unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 26. Oktober 1852.

Präsidium

der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Rösch, coll.

Ad Num. 2930. praes. 30/10 52.

(Das Handbuch des Forstgesetzes für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranstaltung des königl. Staatsministeriums der Finanzen ist unter dem Titel: das Forstgesetz für das Königreich Bayern. München 1852. In Kommission bei Jos. A. Finsterlin, eine Druckschrift erschienen, welche das Forstgesetz vom 28. März l. Js. selbst und die Vollzugsvorschriften in Ansehung der Staatswaldungen und in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen nebst einem umfassenden Repertorium enthält.

Da dieses Handbuch auch dem nicht ärarialischen Forstschutz-Personale unentbehrlich ist, so werden die Gemeinden und Stiftungen beauftragt, dasselbe für das von ihnen aufgestellte Forstpersonal anzuschaffen, wobei bemerkt wird, daß es gebunden für 42 kr. im Wege des Buchhandels bezogen werden kann.

Augsburg, den 26. October 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Sauter, coll.

Ad Num. 3438. praes. 30/10 52.

(Das von dem Landtagsarchivar Stumpf bearbeitete geographisch-statistisch-historische Handbuch von Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Landtagsarchivar Pleikard Stumpf in München hat ein geographisch-statistisch-historisches Handbuch des Königreichs Bayern bearbeitet, und gibt dasselbe nunmehr im Drucke heraus.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. d. Mts. werden nun alle zum Ressort der innern Verwaltung gehörigen Behörden sowie die Gemeinden ermächtigt, dieses für den Dienstgebrauch nützliche Werk aus Regiemitteln anzuschaffen, soferne durch solche Anschaffung eine Ueberschreitung der betreffenden Etatsposition nicht herbeigeführt wird.

Augsburg, den 26. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Sauter, coll.

Ad Num. 3125. praes. $^{30}/_{10}$ 52.

(Die Erledigung der Lehrstelle der französischen Sprache an der Studienanstalt und der Gewerbschule in Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle der französischen Sprache an der Studienanstalt zu Kempten und an der dortigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule ist in Erledigung gekommen, mit welcher an der erstern Lehranstalt eine jährliche Functions-Remuneration von 240 fl. und an der letztern von 100 fl. verbunden ist. — Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Zeugnissen über ihre Qualifikation und bestandene Prüfung, sowie über sittliches Verhalten versehenen Gesuche binnen längstens drei Wochen an die unterfertigte Kreisregierung einzusenden.

Augsburg, den 27. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Sauter, coll.

Ad Num. 3439. praes. $^{31}/_{10}$ 52.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Oktober d. Js. stattgefundenen 239. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 78 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) Bankobligationen zu 5 resp. 2½ % von Nr. 70814 bis Nr. 71205 und

b) 4 resp. 2% obderensisch ständische Domestikal-Obligationen von Nr. 2877 bis Nr. 3098 im gesammten Kapitalsbetrage von 1,002,789 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und die Circularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 26. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Sauter, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 24/10 52.

Der Tausch der ärztlichen Distrikte zwischen Dr. Schweinberger in Buttenwiesen und Dr. Binswanger in Randlstadt, hat im Einverständnisse mit der kgl. Regierung von Oberbayern unterm 21. Oktober l. Js. die Genehmigung erhalten.

praes. 24/10 52.

Für den nach §. 78. lit. d. des revidirten Gemeinde-Edikts ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten Leonhard Hartmann in Lauingen, wurde auf die Dauer seiner noch übrigen Funktionszeit der Ersatzmann, Glasermeister Eustach Walter einberufen.

praes. 30/10 52.

In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Oettingen wurde für den verstorbenen Gastwirth Xaver Binswanger, auf die Dauer seiner noch übrigen Funktionszeit der Metzgermeister Karl Hörner einberufen.

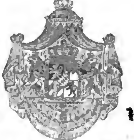
praes. 30/10 52.

Auf den Grund vorgenommener Wahl wurden im kgl. Landwehr-Bataillon Nördlingen ernannt:

I. zum Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Johann Becke,

II. zum Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Carl Hüber, und

III. zu Lieutenants: a) Aktuar Johann Pfeifer, b) Corporal Joseph Squindo, c) Corporal Salfner.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 91.** den 5. November 1852.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikel 67 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 bewogen, im Betreff der auf die Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel erlaufenden Kosten Folgendes festzusetzen:

Art. 1.

Von den Anzeigen über Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel, sowie von der Verhandlung und Aburtheilung in der öffentlichen Sitzung und für sonstige Beschlüsse, Berichte, Korrespondenzen werden keine Taxen erhoben. Wird eine Verhandlung außer der öffentlichen Sitzung nothwendig, so ist für jedes Protokoll eine Taxe von 36 kr. zu entrichten.

Wenn mit jedem Einzelnen der in einem solchen Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so ist für jedes Individuum obige Protokollstaxe zu erheben.

Art. 2.

Für die im Artikel 156 Absatz 2 des Forstgesetzes erwähnte beglaubigte Abschrift des Urtheils wird eine Gebühr von 6 kr. entrichtet.

Art. 3.

Der Gerichtsdiener erhält:

a) für jede Vorladung von jedem Individuum 4 kr.;

Mehrere Mitglieder ein- und derselben Familie, die zugleich geladen werden, zählen nur für Ein Individuum;

b) für jede sonstige Zustellung 4 kr.

Art. 4.

Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen richtet sich nach den für Zeugen und Sachverständige in Strafsachen geltenden Bestimmungen.

Art. 5.

Die Hilfspersonen der Forstpolizei und Forststrafgerichtsbarkeit (Art. 113 u. 117 des Forstgesetzes) erhalten, wenn sie als Zeugen geladen werden, ohne solches selbst verschuldet zu haben, die für Zeugen und Sachverständige bestimmten Gebühren einschließlich der Entschädigung für Versäumniß.

Art. 6.

Bei auswärtigen Kommissionen richten sich die Diäten und Reisekosten-Entschädigungen des Personals der Forstpolizeibehörde und Forststrafgerichte nach den deßfalls bestehenden Normen.

Art. 7.

Die Kosten für die Aufbewahrung der nach Artikel 129 mit Beschlag belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne, sowie die Versteigerung dieser und anderer gepfändeter Gegenstände (Art. 134 und 177) werden im wirklich erlaufenen Betrage in Ansatz gebracht.

Art. 8.

Die Kosten auf den Strafvollzug sind nach den bestehenden Normen zu berechnen.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, den 16. Oktober 1852.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Schönwerth.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 3440. praes. $^3/_{11}$ 52.

(Den Verein zur Ausbildung der Gewerke in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Verein zur Ausbildung der Gewerke in München, auf dessen Bestrebungen und Zwecke die unterfertigte kgl. Stelle bereits in ihrer Entschließung vom 24. Januar

v. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1851 Nr. 9 S. 66) aufmerksam gemacht hat, ist nach einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. l. Mts. in der Lage, seine ersprießliche Thätigkeit im Interesse der Veredlung der Gewerke immer weiter ausdehnen zu können.

In Folge dessen werden sämmtliche Gewerbs-Vereine wiederholt auf die Wirksamkeit dieses Vereins hingewiesen, und zwar mit dem besonderen Bemerken, daß ihnen in der Konstituirung und Bereitwilligkeit dieses Vereins Gelegenheit geboten ist, sich zur Einführung neuer oder zur Veredlung und Verbesserung bereits bestehender Produktions-Zweige die diensamen Zeichnungen, Muster, Voranschläge u. s. w. zu verschaffen.

Augsburg, den 29. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Sauter, coll.

Ad Num. E. 828. praes. $^{3}/_{11}$ 52.
K. 327.

(Die Erledigung der I. protestantischen Pfarrstelle in St. Georgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte I. protestantische Pfarrstelle zu St. Georgen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die fatirten Erträgnisse derselben sich in nachstehender Weise berechnen:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: a) baar 11 fl.; b) an Naturalien 2$^{19}/_{32}$ Metz. Waizen 5 fl. 9 kr.; 6 Schfl. 5$^{28}/_{32}$ Metz. Korn 65 fl. 9 kr.; 6 Schfl. 5$^{28}/_{32}$ Metz. Gerste 51 fl. 52$^{3}/_{4}$ kr.; 2 Schfl. 1$^{30}/_{32}$ Metzen Haber 8 fl. 12$^{1}/_{2}$ kr.; 8$^{3}/_{8}$ bayer. Klft. weiches Scheitholz 89 fl. 6$^{3}/_{4}$ kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 83 fl. 30 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung in gutem Zustande und selbst für eine etwas zahlreiche Familie ausreichend 50 fl.; b) Wurz- oder Hausgarten, gegen 125 □R. betragend, 9 fl. 54 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zehentfixum bestehend in 1 Schfl. 1 Metz. Waizen 13 fl. 55$^{1}/_{2}$ kr.; 10 Schfl. 1$^{22}/_{32}$ Metz. Korn 95 fl. 54$^{3}/_{4}$ kr.; 11 Schfl. 5$^{10}/_{32}$ Metz. Gerste 88 fl. 17$^{3}/_{4}$ kr.; 1 Schfl. 4$^{18}/_{32}$ Metz. Haber 6 fl. 11$^{1}/_{2}$ kr.; 10 Schfl. 4$^{24}/_{32}$ Metz. Erdäpfel 22 fl. 34$^{1}/_{4}$ kr.; 15 Bund langes Stroh 1 fl. 25 kr.; 15 Bund kurzes Stroh 59$^{1}/_{2}$ kr.; 5 Schock 40 Stück Kraut 4 fl. 15 kr.; 3 Schock Kohlrüben 1 fl. 12 kr.; 21 Pfd. Flachs 4 fl. 12 kr.; 17 Pfd. Hanf 1 fl. 28$^{3}/_{4}$ kr.; 15 Maaß Hanfkörner 32$^{3}/_{4}$ kr.

IV. Einnahmen an Dienstesfunctionen: a) aus der Leers'schen Waisenhausstiftung 60 fl.; b) Stollgebühren 247 fl. 39$^{1}/_{2}$ kr. Summa 822 fl. 32$^{1}/_{4}$ kr. Lasten 25 fl. 27$^{1}/_{2}$ kr. Reiner Ertrag 797 fl. 4$^{3}/_{4}$ kr.

Bayreuth, den 30. Oktober 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen, Sekr.



Bekanntmachung. praes. 29/10 52.

(Die Untersuchung wegen Verbreitung religiöser Schriften im Landgerichtsbezirke Orb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am zwei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin Direktor, Vorsitzender, Kurz und Wolf Räthe, Huber, Staatsanwalt, Schwab Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Huber in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Verbreitung religiöser Schriften im Landgerichtsbezirke Orb;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 19. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß bezüglich der hier angezeigten nach Art. 1 und 38 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850 strafbaren Ausstreuung und Verbreitung von Schriften Verjährung nach Art. 5 und 49 ibid. eingetreten ist;

In Erwägung, daß die Schrift: „der verlorne und wiedergefundene rechte Weg.“ Eine Geschichte. Basel bei Dr. Marriota — gegen Art. 20 des erwähnten Preßstrafgesetzes verstößt, indem sie auf Seite 7 die Ertheilung des Ablasses als eine „lästerliche Handlung“ bezeichnet und hiedurch die der katholischen Kirche eigenthümliche Lehre vom Ablasse mit Verachtung behandelt.

Aus diesen Gründen:

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49. Nr. 5. und Art. 55. des Strafprozeßgesetzes vom Jahre 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens,
2) verordnet jedoch nach Art. 2. Abs. 2. des Preßstrafgesetzes die Unterdrückung der obenbezeichneten Schrift und die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz,
3) beschließt in weiterem Hinblicke auf vorerwähnte Gesetzesstelle die Vernichtung der zu Gerichtshanden gebrachten beiden Exemplare dieser Schrift und die Hinausgabe der übrigen unsträflichen Inhaltes an das kgl. Landgerichts Orb zur Zustellung an die berechtigten Personen.

Also geschehen zu Aschaffenburg, wie Eingangs gemeldet.

Lupin. Kurz. Wolf.

Schwab.

Zur Beglaubigung
Aschaffenburg, den 25. Oktober 1852.
Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der kgl. Direktor:
Frhr. v. Lupin.

Schwab.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro 92. den 9. November 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4691. praes. 8/11 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Landgestüts-Verwaltung wird zum Vollzuge der in §. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November v. Js. (Kr.-Int.-Bl. S. 818) die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr. vorgeschriebenen Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste dieselbe für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg

1) am 20 November l. Js. zu Wertingen,
2) „ 22 „ „ „ „ Donauwörth,
3) „ 23. „ „ „ „ Nördlingen,
4) „ 27. „ „ „ „ Monheim,
5) „ 6. Dezember „ „ „ Neuburg,
6) „ 10. „ „ „ „ Schwabmünchen,
7) „ 11. „ „ „ „ Mindelheim,
8) „ 13. „ „ „ „ Memmingen,
9) „ 15. „ „ „ „ Sonthofen,
10) „ 17. „ „ „ „ Füssen,
11) „ 21. „ „ „ „ Bertholdshofen, (Landg. Oberdorf)
12) „ 22. „ „ „ „ Obergünzburg,
13) „ 23. „ „ „ „ Lauingen,
14) „ 24. „ „ „ „ Augsburg

durch den kgl. Gestüts-Inspektions-Offizier mit Beiziehung des betreffenden Bezirks-Thierarztes vorgenommen werden.

Diese Anordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sowohl diejenigen Pferdebesitzer, welche im Jahre 1853 eine Bedeckung ihrer Zuchtstuten durch die Beschälhengste des allgemeinen Landgestüts wünschen, als auch Jene, welche Privatbeschäler zum gewerbsmäßigen Betriebe des Beschälgeschäftes halten wollen, die dießfallsigen Zuchtstuten und Hengste an einem oder dem andern der obigen Orte und Tage vorführen.

Die Pferdezüchter und Gaureiter werden hiebei auf die rechtzeitige Vorführung ihrer Zuchtstuten und Beschälhengste um so mehr aufmerksam gemacht, als nach den §§. 13 und 16 obiger allerhöchster Verordnung derjenige Stutenbesitzer, welcher bei den Musterungsterminen nicht erscheint, seine Stute zwar nachträglich auf seine Kosten durch den betreffenden Bezirks-Thierarzt allein approbiren lassen kann, bei der Bedeckung aber den übrigen anwesenden Stutenbesitzern nachgesetzt wird, und derjenige Gaureiter, welcher ohne Erlaubnißschein das Privatbeschälgeschäft betreibt, einer Strafe von 10 — 50 fl. unterliegt, und diese Bestimmungen, nachdem durch die Vornahme der Musterung an mehrfachen Punkten des Regierungsbezirkes den Pferdezüchtern und Gaureitern die Möglichkeit gewährt ist, ihre Stuten und Hengste ohne großen Zeit- und Kostenaufwand zu solcher vorzuführen, mit unnachsichtlicher Strenge zum Vollzuge gebracht werden.

Die kgl. Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, ungesäumt die Anordnungen zu treffen, daß nicht nur gegenwärtige Bekanntmachung in den einzelnen Gemeinden besonders veröffentlicht, sondern auch durch Aufnahme in den Lokalblättern zur möglichst allgemeinen Kenntnißnahme der Pferdezüchter und Gaureiter gebracht werde.

Ferner haben die kgl. Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken eine Musterung stattfindet, Vorsorge zu treffen, daß bei solcher der Bezirks-Thierarzt anwesend ist, und die Musterung selbst an Plätzen vorgenommen werde, welche für unberufene Zuschauer, namentlich für die schulpflichtige Jugend nicht zugänglich sind.

Augsburg, den 5. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Sauter, coll.

Ad Num. 738. praes. $^{6}/_{11}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine im Regnitzflusse nächst der Kettenbrücke zu Bamberg verunglückte unbekannte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. September v. Js. hat sich eine Weibsperson zunächst der Kettenbrücke in Bamberg im Regnitzflusse ertränkt.

Da die bisher angestellten Nachforschungen nach dieser Person erfolglos geblieben sind, so wird eine Beschreibung derselben mit dem Auftrage bekannt gemacht, binnen

3 Wochen anzuzeigen, ob eine Person, auf welche diese Beschreibung paßt, in dem Bezirke vermißt wird.

Personalbeschreibung.

Diese Weibsperson war beiläufig 21 Jahre alt, 5' groß, hatte hellbraune Kopfhaare, welche sich in einem einfachen Geflechte endigten, breite Stirne, blaue Augen, etwas spitzige Nase, rundes Kinn, regelmäßige und gutgeformte Gesichtszüge, überhaupt einen gutgenährten und regelmäßig geformten Körper ohne ein besonderes Abzeichen.

Ihre Kleidung bestand in einem blauen, mit gelben Mustern gedruckten Ueberrock von Kattun, einem desgleichen von rothem Kattun, einem dunkelblauen Rock mit gelben Mustern gedruckt, einem wattirten gräulichen Unterrock, einem graurötlichten wollenzeugenen Oberjäckchen mit grünen und rothen Streifen, einem Jäckchen von Baumwollenzeug mit grünen Tupfen, schwarz gewirkten und darunter blaugestrickten Strümpfen, einem Paar kalbledernen Schuhen, einer blaugedruckten Schürze, einem wollenen gestreiften mit Franzen versehenen Umschlagtuch, einem ausgeschnittenen Kamm von Horn, und einem leinenen Hemd, in welchem am Brustschlitze die Buchstaben K. B. roth eingezeichnet sind.

In dem linken Ohrläppchen befand sich ein gelbmetallener Ohrenring, und unter der Schürze war am Körper eine Tasche von roth und blau carirtem Zeuge mit einem schwarzen Bande befestigt, worin sich ein Fingerhut, ein Schnappmesser und 21¼ kr. an Geld in kleinen Münzen vorfanden.

Augsburg, den 1. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Sauter, coll.

Ad Num. 4102. praes. 8/11 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.
(Die Postporto-Freiheit in Amtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Stelle sieht sich um Gefährdungen des Postärars vorzubeugen veranlaßt, sämmtlichen untergeordneten Behörden die genaue Beachtung des §. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr. (Rggsblt. v. J. 1829 S. 521), wornach jede eine Sendung empfangende Stelle, Behörde, Kasse rc. verbunden ist, die aufgesetzte Deklaration zu prüfen und zu kontroliren und von einer allenfallsigen Uebertretung der Postbehörde Anzeige zu machen, hiemit einzuschärfen.

Augsburg, den 30. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Sauter, coll.

Ad Num. 2414. praes. 9/11 52.

(Die Erhebung der definitiven Grundsteuer pro 18⁵²/₅₃ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der §§. 2 u. 3 des Gesetzes v. 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. S. 70), dann des §. 2 des Gesetzes v. 23. Mai 1846 (Ges.-Bl. S. 177) und auf den Grund der hiernach verfaßten Zusammenstellungen nach Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Oktbr. l. Js. Nr. 18504 die Zahl der in sämmtlichen bereits definitiv besteuerten Landestheilen für die Jahre $18^{52}/_{53}$, $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ zu erhebenden ordentlichen Rustikal- und Fischwasser-Steuer-Simplen auf zwei ganze und zwei Zehntel eines Simplum's festgesetzt worden sei.

Die kgl. Rentämter des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg sind angewiesen worden, pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß für die genannten drei Jahre $18^{52}/_{53}$ bis incl. $18^{54}/_{55}$ die definitiven Rustikal- und Fischwasser-Steuern in der Art erhoben werden, daß am I. Steuerziele ein ganzes, am II. Steuerziele gleichfalls ein ganzes, und am III. Steuerziele der Rest mit zwei Zehntel eines Simplums zur Erhebung gelange.

Augsburg, den 8. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
v. Kopf, Direktor.

Mosthaff, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 2/11 52.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Pfarrer und Kammerer zu Marktoffingen, kgl. Landgerichts Wallerstein, Priester Willibald Jörg, die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen.

praes. 2/11 52.

Durch allerhöchstes Reskript vom 1. Oktober 1852 wurde der kgl. Rentbeamte Johann Thomas Striebinger, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf das kgl. Rentamt Augsburg versetzt.

praes. 2/11 52.

Dem bisherigen Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Wemding, Adam Reichel, wurde nach §. 4. Ziff. 1 die Entlassung vom Landwehrdienste ertheilt.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 93.** den 12. November 1852.

Inhalt: Die Verwendung des Zinkes zu Kaminröhren. — Die Schrift: „Anleitung zur Ausübung des Vermittlungsamtes in Landgemeinden von Dr. Joseph Meßbach." — Die Distrikts-Kassa-Rechnung der Distriktsgemeinde Kaufbeuren pro 18⁵¹/₅₂. — Die Uhren des Stadtuhrmachers und Mechanikus Johann Mannhart in München. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4377. praes. ¹⁰/₁₁ 52.

(Die Verwendung des Zinkes zu Kaminröhren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern in obenstehendem Betreff zur genauesten Beachtung im Abdrucke bekannt gegeben.

Augsburg, den 5. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Innern.

Nach vorliegenden Wahrnehmungen wird außer dem Kupfer- und Eisenblech auch das Zinkblech hie und da zu Aufsätzen bei engen Kaminen verwendet.

Nach technischen Gutachten eignet sich jedoch das Zink bei seinem niederen Schmelzpunkte, dann bei dem Umstande, daß dasselbe zum Hellrothglühen erhitzt, mit Flamme brennt und sich zersetzt, nicht zur Verwendung bei solchen Gegenständen, welche nach ihrer Bestimmung großer Hitze ausgesetzt sind, daher auch nicht zu Rauchröhren und Aufsätzen auf enge Kamine, weil diese zur Beseitigung des unter gewissen Umständen sich bildenden Glanzrußes zeitweise ausgebrannt werden.

Bildet hier das Zink die innere Wandung eines Aufsatzes, so kann es zum Schmelzen kommen, und indem es an der brennenden Röhre herabläuft, bis zu jenem Grade erhitzt werden, daß es sich entzündet und die Intensität des Kaminbrandes vermehrt. Auch blos als äußere Hülle über eine Röhre von Kupfer oder Eisenblech gebraucht, unterliegt das Zink nach der in einem zur Anzeige gekommenen Falle gemachten Erfahrung der Gefahr, durch die Hitze geschmolzen und zerstört zu werden, wenn der Kamin ausgebrannt wird.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich deshalb veranlaßt, die Anwendung des Zinkes zu Kaminaufsätzen, und zwar zu inneren Kaminröhren, wie zur äußern Verkleidung derselben, allgemein zu verbieten.

München, den 30. Oktober 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 4824. praes. $^{10}/_{11}$ 52.

(Die Schrift: „Anleitung zur Ausübung des Vermittlungsamtes in Landgemeinden von Dr. Joseph Roßbach betr.")

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 2. ds. Mts., werden sämmtliche Landgemeinde-Verwaltungen auf die Schrift: „Anleitung zur Ausübung des Vermittlungsamtes in Landgemeinden von Dr. Joseph Roßbach, Rechtsrath zu Würzburg. Würzburg, Druck von L. A. Zürn 1852", aufmerksam gemacht und zu deren Anschaffung aus Gemeinde-Mitteln unter dem Beisatze ermächtigt, daß der Preiß derselben auf 36 kr. in Maximo angegeben ist.

Augsburg, den 5. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 47498. praes. $^{9}/_{11}$ 52.

(Die Distrikts-Kassa-Rechnung der Distriktsgemeinde Kaufbeuren pro $18^{51}/_{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Kassa-Rechnung der Distriktsgemeinde Kaufbeuren pro $18^{51}/_{52}$ wurde nach geschehener Prüfung derselben durch den Distriktsausschuß und Distriktsrath von der unterfertigten Stelle mit dem Abschlusse von

354 fl. 36 kr. Einnahme
336 fl. 50 kr. Ausgabe
17 fl. 46 kr. Aktiv-Rest

als richtig anerkannt.

Nachstehende Uebersicht zeigt die Größe der erhobenen Distrikts-Umlage, die Vertheilung und die Verwendung im Allgemeinen.

Augsburg, den 4. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des kgl. Landgerichts Kaufbeuren pro $18^{51}/_{52}$ erhobenen Distrikts-Umlagen und deren Verwendung.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der erhobenen Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Baisweil	607	41	1	16	36	—									
2	Dösingen	287	9	—	9	57	—									
3	Eggenthal	608	45	2	19	31	2									
4	Frankenried	209	13	1	10	22	4									
5	Guttenberg	247	41	3	8	32	4									
6	Hirschzell	120	54	1	6	—	—									
7	Ingenried	329	19	4	8	59	6									
8	Irsee	500	56	5	16	4	—									
9	Ketterschwang	492	49	6	25	35	4									
10	Lauchdorf	432	48	4	11	48	4									
11	Linden	82	33	4	2	51	—									
12	Mauerstetten	315	32	6	15	39	4									
13	Oberbeuren	310	18	—	15	24	4									
14	Obergermaringen	407	50	4	21	9	—									
15	Osterzell	409	29	5	16	4	4									
16	Pforzen	651	17	5	17	55	4									
17	Reichenbach	151	55	7	5	57	4									
18	Rieden	317	36	1	8	43	—									
19	Schlingen	386	29	—	10	37	6									
20	Stöttwang	232	47	—	9	9	2									
21	Thalhofen	73	20	6	2	31	—									
22	Untergermaringen	266	21	5	13	49	4									
23	Westendorf	308	40	4	10	38	6									
	Summa	7751	31	2	283	57	6	70	38	2	336	50	—	—	—	—

Ad Num. 4828. praes. $^{12}/_{11}$ 52.

(Die Uhren des Stadtuhrmachers und Mechanikus Johann Mannhart in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Seine Majestät der König haben dem Mechanikus und Stadtuhrmacher Johann Mannhart von München unterm 7. Oktober ds. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlich konstruirten Thurmuhren, welche mit nur zwei Werken und Gewichten alle Funktionen der früheren Uhren mit vier Werken verrichten, den einfachsten und möglichst gleichmäßigen Gang haben, wegen der vom Gehwerk abgesondert zu vergrößernden Kraft zum Zeigertreiben und Schlagen mit möglichster Benützung älterer Theile statt oben unten im Thurme aufgestellt werden können, größere Dauer und leichtere Bedienung erzielen lassen, und zugleich um den billigsten Preis hergestellt werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Sämmtliche Gemeinden, Stiftungen und Korporationen wurden bereits auf diese höchst zweckmäßigen und billigen Uhren durch die Bekanntmachung vom 8. Juli ds. Js. im Kreis-Intelligenzblatte S. 565. unter Kundgabe einer näheren Beschreibung derselben aufmerksam gemacht.

Dieselben werden nun im Anlasse der erfolgten Ertheilung eines Privilegiums auf diese Erfindung neuerlich aufgefordert, sich sowohl bei Anschaffungen neuer Thurmuhren, als bei vorkommenden Reparaturen, resp. Verbesserungen der schon vorhandenen an den Mechanikus Mannhart zu wenden.

Augsburg, den 10. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Kreis-Notizen.

praes. $^{6}/_{11}$ 52.

Der Gemeindebevollmächtigte der Stadt Nördlingen, Philipp Weilbach, hat sein gesammtes Realbesitzthum verkauft und ist nach Augsburg gezogen.

Statt desselben wurde zur Vollendung seiner Funktionszeit der Ersatzmann, Kaufmann Karl Pullich als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

praes. $^{10}/_{10}$ 52.

Als Gemeinde- und Stiftungsanwalt für den Landgerichtsbezirk Wemding wurde durch Regierungs-Entschließung vom 5. November 1852, der kgl. Advokat Weiß in Monheim aufgestellt.



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **№ 94.** den 16. November 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 6020. praes. $^{15}/_{11}$ 52.

(Die Amts-Organisation, hier das Gesuch der Gemeinden Burggen und Thanenberg, kgl. Landgerichts Füßen, um Zutheilung zum kgl. Landgerichte Schongau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach einem höchsten Rescripte aus dem kgl. Staatsministerium der Justiz und des Innern vom 11. d. Mts., haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gemeinden Burggen und Thanenberg vom kgl. Landgerichte Füßen getrennt, und dem kgl. Landgerichte Schongau und hiemit dem oberbayerischen Regierungsbezirke einverleibt werden.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 14. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 4932. praes. 13/11 52.

An die kgl. Gymnasial-Rektorate, Subrektorate der lateinischen Schulen, dann Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, kgl. Distrikts-Schulinspektionen, Lokal-Schul-Kommissionen und an die kgl. Inspektion des Schullehrer-Seminars von Schwaben und Neuburg.

(Die Anschaffung der von Dr. Karl Beiling herausgegebenen Karte von Palästina an den deutschen Schulen und Studienanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffes vom 3. d. Mts. werden sämmtliche Vorstände der wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten, sowie der deutschen Schulen und die kgl. Inspektion des Schullehrer-Seminars zu Lauingen unter Hinweisung auf die in diesem Betreffe bereits am 4. Oktober 1842 und 15. Juni 1848 erlassenen Regierungs-Entschließungen (Kreis-Int.-Bl. vom Jahr 1848 S. 668) wiederholt auf die von Dr. Beiling herausgegebene Karte von Palästina aufmerksam gemacht, und dieselben zu deren Anschaffung, soweit es die Mittel der betreffenden Anstalten erlauben, ermächtigt.

Augsburg, den 8. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Sauter, coll.

Ad Num. 5977. praes. 16/11 52.

(Die Erledigung des kgl. Landgerichts-Physikats Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des kgl. Gerichtsarztes Dr. Fröhlich, ist das kgl. Landgerichts-Physikat Landshut in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben ihr deßfallsiges Gesuch binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Kreis-Regierung einzureichen.

Augsburg, den 13. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 3419. praes. 16/11 52.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beifolgende Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, obenbezeichneten Betreffes vom 20. v. Mts., wird sämmtlichen

Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kundgegeben.

Augsburg, den 10. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Abdruck.

In der Stadt Aschaffenburg wurde unlängst bei einer öffentlichen Kassa ein falscher Kronenthaler eingenommen.

Derselbe ist ein sogenannter englischer Kronenthaler, der im Innern aus Kupfer besteht, und mit der Oberfläche eines ächten Stücks überzogen ist; es können daher derartige Münzstücke, welche einen Silberwerth von 36 kr. bis 40 kr haben, von einem ächten Münzstücke kaum unterschieden werden.

Der fragliche falsche Kronenthaler war mit der Jahreszahl 1796 bezeichnet.

Indem vor der Annahme derartiger falscher Münzen, welche im Curse häufig vorkommen sollen, hiemit gewarnt wird, werden die Polizeibehörden hiemit angewiesen, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 20. Oktober 1852.

Bekanntmachung. praes. 11/11 52.

(Die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die auch in Bayern verbreitete Druckschrift: „Deutschland und die abendländische Civilisation. Zur Läuterung unserer politischen und socialen Begriffe. Stuttgart. Verlag von Karl Gögel 1852." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am achten November achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer Direktor, Vorsitzender, Baumer Rath, Dirrigl Assessor, Wolf I. Staatsanwalt, Dr. Wolf Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrag über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die auch in Bayern verbreitete Druckschrift: „Deutschland und die abendländische Civilisation. Zur Läuterung unserer politischen und socialen Begriffe. Stuttgart. Verlag von Karl Gögel 1852";

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 6. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß die oben bezeichnete Druckschrift, besonders auf Seite 193, 199, 206 u. a. Ausdrücke enthält, durch welche die katholische Religion mit Verachtung angegriffen und die bayerische Staatsregierung durch Beimessung verächtlicher Handlungen

beleidigt wird, und daß demgemäß die Art. 20 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen;

In Erwägung, daß hier eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, zwar nicht gegeben ist, die Unterdrückung der ebenbezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München

die obenbezeichnete Druckschrift: „Deutschland und die abendländische Civilsation" sei, insoweit dieselbe nicht im Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken und dieses Erkenntniß in allen Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also geschehen wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Kreis-Notiz.

praes. 13/11 52.

Dem bisherigen Lieutenant im Landwehrbataillon Nördlingen Johann Friedrich Schlient wurde auf den Grund nachgewiesener körperlicher Gebrechen, nach §. 4. Ziff. 1 der Landwehr-Ordnung die gebetene Entlassung vom aktiven Landwehrdienst gegen Reluition ertheilt.

Extra=Beilage zum Kreis=Intelligenzblatte von Schwaben und Neuburg.



des

Landraths von Schwaben und Neuburg

in seinen Sitzungen

vom 11. bis 24. Oktober 1852.

Erste oder Eröffnungs-Sitzung.

Augsburg, den 11. Oktober 1852.

Laut hohen Rescriptes der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 16. September 1852 haben sich Seine Majestät der König vermöge Allerhöchster Entschließung de dato Hohenschwangau am 5. September 1852 gemäß Art. 20 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Eröffnung der Landraths-Versammlungen für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ auf Montag den 11. October d. Js. festzusetzen und hiezu die Mitglieder des Landrathes einzuberufen.

Diesem allerhöchsten Befehle Folge leistend haben sich Vormittags 10 Uhr im großen Saale des Königlichen Residenz- und Regierungs-Gebäudes zu Augsburg an oben bezeichnetem Tage nachstehende Mitglieder des Landrathes von Schwaben und Neuburg eingefunden:

A) Aus der Klasse der Vertreter der Distrikts-Gemeinden (Art. 2. Lit. a).

1) Weveld J. B., Frhr. v., kgl. Ministerialrath und Gutsbesitzer,
2) Rumpf Andreas, Bräuer,
3) Schick Jakob, Wirth und Oekonom,
4) Baudrexel Benedikt, Mühlbesitzer,
5) Bußer Johann, Bräuer und Wirth,
6) Schmid Xaver, Gastwirth und Posthalter,
7) Deuringer Max, Bräuer und Gutsbesitzer,
8) Zech Joseph, Gastwirth und Bräuer,
9) Fischer Karl, Gutsbesitzer,
10) Seiz Joseph Anton, Bräuer und Wirth,
11) Reichlin-Melbegg Karl, Frhr. von, Gutsbesitzer,
12) Mahler Johann Georg, Wirth und Bräuer,
13) Schmid Clemens, Wirth und Bräuer,
14) Wiedemann Joseph, Gastwirth und Oekonom,
15) Natterer Johann Baptist, Handelsmann,
16) Kolb Michael, Gutsbesitzer,
17) Bayer Johann Georg, Oekonom,
18) Schaflitzel Eduard, Kaufmann,
19) Stadler Alois, Wirth u. Oekonom, Gemeinde-Vorsteher.

B) Aus der Klasse der unmittelbaren Städte (Art. 2. Lit. b).

20) v. Stetten Ernst, Privatier,
21) Forndran Georg, I. Bürgermeister,
22) Rindfleisch J. Martin, Gold- und Silberarbeiter, Vorsteher der Gemeinde-Bevollmächtigten,
23) Roth Friedrich, Privatier,
24) Huber Johann, Buchdruckereibesitzer, Buchhändler und Magistratsrath,
25) Hyrenbach Joseph, Kaufmann,
26) Clauß Friedrich, Großhändler und Magistratsrath,
27) Weber Joseph, rechtskundiger Bürgermeister,
28) Rehlen Ulrich, Leihhausbesitzer.

C) Aus der Klasse der großen Grundbesitzer.

29) Stadelmaier Georg, Bauer und Gemeinde-Vorsteher,
30) Fischler-Treuberg Graf von, Gutsbesitzer,
31) Keller Joseph, Bräuer und Oekonom,
32) Sailer Michael, Oekonom,
33) Mayer Bernhard, Oekonom und Posthalter.

D) Aus der Klasse der wirklichen selbstständigen Pfarrer (Art. 2. Lit. d).

34) Höfer Albert, b. geistl. Rath, Dekan u. Stadtpfarrer,
35) Messerschmid J. B., Dekan u. Stadtpfarrer,
36) Dreer Jos. Georg, Stadtpfarrer.

Um 10 Uhr erschien der Königliche Regierungs-Präsident Herr Karl Freiherr von Welden, königl. Kämmerer, Kommenthur des Verdienstordens vom hl. Michael, Ritter des heil. Georgi-Ordens, des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, des königl. griechischen Erlöser-Ordens, des kais. russischen Wlademir-Ordens 2ter Klasse, und des königl. preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse in dem Saale, hieß die versammelten Mitglieder des Landrathes herzlich willkommen, nahm denselben zu Folge Art. 21 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 den vorgeschriebenen Eid ab, gab

dem Landrathe die pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ zu berathenden Gegenstände kund, empfahl dieselben einer sorgfältigen Prüfung, und erklärte sofort im Namen Seiner Majestät des Königs die Landraths-Versammlung für eröffnet.

Von der königl. Regierung wurde sodann nachstehende wörtlich abgedruckte Mittheilung vom 11. Oktober 1852, die an den Landrath für $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ zu bringenden Berathungs-Gegenstände betr., nebst den darin aufgeführten Rechnungen, Nachweisen und Aktenstücken zum Gebrauche der Landraths-Versammlung übergeben. Der königl. Regierungs-Präsident verließ hierauf von einer Deputation des Landraths begleitet den Saal, und dann wurde das vom Regierungsrathe v. Kolb vorgelesene Protokoll über die Eröffnung des Landrathes von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnet. Der Alters-Präsident Freiherr von Weveld nahm hierauf laut Vorschrift den Präsidenten-Stuhl ein, um zu Folge Art. 24. des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 für die Dauer der dießjährigen Landraths-Sitzung den Präsidenten und den Sekretär zu wählen.

Durch absolute Stimmenmehrheit wurde zum Landraths-Präsidenten erwählt Ernst v. Stetten, Privatier zu Augsburg, und zum Sekretär durch Acclamation J. Baptist Messerschmid, Stadtpfarrer und Dekan zu Oettingen.

Die Gewählten verfügten sich an ihre Plätze. Die von der königl. Regierung eingelaufenen Schreiben wurden sofort von dem Präsidenten eröffnet, und ihrem Hauptinhalte nach von dem Sekretär dem versammelten Landrathe bekannt gegeben.

Bezüglich der Ausschüsse wurde zu Folge Art. 15. nach dem zum Wirkungskreise des Landrathes von Lit. a bis incl. n zugewiesenen Geschäftskreise die Zahl derselben auf sieben festgesetzt, und zwar der I. Ausschuß zur Prüfung der Wahlakten und für Ergänzung der Geschwornen-Liste.

Der II. Ausschuß für das Budget Art. 15 Lit. a.

Der III. Ausschuß für das Bauwesen Art. 15 Lit. i.

Der IV. Ausschuß für die Nachweisungen Art. 15 Lit. b.

Der V. Ausschuß für die Stiftungen und Schulen Art. 15 Lit. c, d und e.

Der VI. Ausschuß für facultative Zwecke Art. 15 Lit. d, f, g.

Der VII. Ausschuß für Wünsche, Anträge, Rechtsstreite und Organisation Art. 15 Lit. h u. k, l, m, n.

Abermals wurde von sämmtlichen Mitgliedern des Landrathes der Wunsch und das Verlangen, wie in der letzten Landraths-Versammlung ausgesprochen, daß wenigstens die betreffenden Regierungs-Anschreiben zu den einzelnen Berathungs-Gegenständen in lithographirten Abschriften den einzelnen Landraths-Mitgliedern hätten mitgetheilt werden sollen, weil sie unmöglich den vollen Inhalt derselben durch das bloße Vorlesen ihrem Gedächtnisse einprägen können. Weil aber dieses nicht geschehen ist, so wurde auf Antrag sämmtlicher Landraths-Mitglieder wenigstens jenes Schreiben der königl. Regierung vom 11. Oktober 1852 zur Lithographirung in 36 Abdrücken gegeben, welches die an den Landrath für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ zu bringenden Berathungs-Gegenstände betrifft, um die einzelnen Abdrücke an die Landraths-Mitglieder vertheilen zu können. Die Kosten sind aus der Regie des Landrathes zu entnehmen.

Zur Wahl der Landraths-Mitglieder in die einzelnen Ausschüsse wurde eine Sitzung auf Nachmittag 3 Uhr anberaumt und die heutige Sitzung aufgehoben und das hierüber aufgenommene Protokoll verlesen und nach Art. 27. des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 gehörig unterzeichnet.

v. Stetten, Präsident.

(L.S.)

Dekan **Messerschmid**, Sekretär.

Num. 247. Augsburg, am 11. October 1852.

Die

Königlich Bayerische Regierung von Schwaben und Neuburg

Kammer des Innern

an den

versammelten Landrath von Schwaben und Neuburg

Dahier.

Betreff: Die an den Landrath für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ zu bringenden Berathungs-Gegenstände.

Auf den Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 3. vor. Mts. machen wir dem versammelten Landrathe von Schwaben und Neuburg über die an denselben für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ zu bringenden Berathungs-Gegenstände folgende Mittheilung:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds.

In Gemäßheit der Bestimmung Art. 15. Abs. 6. des Gesetzes über die Landräthe vom 28. Mai d. Js. theilen wir dem versammelten Landrathe folgende Rechnungen für die Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ sammt Belegen und den Rechnungs-Bescheiden zu den unter Ziffer 1. 3. u. 4. genannten mit.

1) Ueber die Kreis-Hilfskassa,
2) über die Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben, und zwar:
   a) die Haupt-Zusammenstellungen,
   b) die Rechnungen der Kreiskassa und
   c) die Rechnungen der 29 Rentämter des Kreises,
3) über das Vermögen der Taubstummen-Unterstützungs-Anstalt in Lauingen,
4) über die Gewerbschulen in
   a) Augsburg,
   b) Kaufbeuren,
   c) Kempten und
   d) Nördlingen.

Zugleich bemerken wir, daß die Rechnungen über die Kreis-Irrenanstalt in Irsee und über die Fonds für den Ausbau und die Einrichtung dieser Anstalt von den gleichen Jahrgängen dem versammelten Landrathe mit einer besondern Mittheilung zukommen.

Hiebei haben wir nun bezüglich der Rechnungen über die Kreis-Hilfskassa anzuführen, daß die Ausstände an Annuitäten, welche im Jahre $18^{48}/_{49}$ die Summe von 4479 fl. 9 kr. betragen hatten, im Jahre $18^{49}/_{50}$ auf 5475 fl. 22 kr. 1 pf. und im Jahre $18^{50}/_{51}$ auf 5715 fl. 34 kr. 3 pf. angewachsen sind.

Trotz aller Bemühungen der Rendantur der Kreis-Hilfskassa und der äußern Behörden war die Beseitigung dieses Uebelstandes nicht möglich.

Der Hauptgrund hievon liegt, wie wir dem Landrathe schon wiederholt zu bemerken veranlaßt waren, in den ungünstigen Vermögensverhältnissen derjenigen, welche nach den Satzungen der Anstalt Hilfsanlehen erhalten und in dem Umstande, daß exekutive Einschreitungen, wenn sie immer veranlaßt werden müßten, mit dem Zwangsverkaufe der Anwesen der Schuldner endigen, dadurch aber gerade jene Mißstände hervorgerufen würden, zu deren Verhinderung die Kreis-Hilfskassa bestimmt ist.

II.

Steuer-Prinzipale für die Jahre $18^{51}/_{52}$ u. $18^{52}/_{53}$.

Das Steuer-Prinzipale berechnet sich, vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge, an Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer des Kreises Schwaben und Neuburg für das

Jahr $18^{51}/_{52}$ auf	1,148,000 fl.
und ein Steuerprozent auf	11,480 fl.
für das Jahr $18^{52}/_{53}$ auf	1,131,000 fl.
und ein Steuerprozent auf	11,310 fl.

III.

Ausweislich der im Unterbunde folgenden Allerhöchst genehmigten Anschläge und Nachweise werden dem versammelten Landrathe die Kreisausgaben und die deren Deckungsmittel bildenden Kreisfonds für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ in nachstehenden Sätzen zur Prüfung mitgetheilt.

Voranschlag der Kreisausgaben u. der Kreisfonds pro 18⁵¹/₅₂ und 18⁵²/₅₃.

Jahr 18⁵¹/₅₂.

A. Kreisausgaben.

Kap. I.

Bedarf des Landrathes.

§. 1.	Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	2,310 fl. — kr.
§. 2.	Regiekosten der Landraths-Versammlung	500 „ — „
	Summa des Kap. I.	2,810 fl. — kr.

Kap. II.

Erziehung und Bildung.

§. 1.	Deutsche Schulen	70,783 fl. — kr.
§. 2.	Isolirte lateinische Schulen	1,846 „ — „
§. 3.	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:	
	a) für die Zöglinge der Taubstummenschule in Dillingen	800 „ — „
	b) für Errichtung und Unterhaltung eines eigenen Taubstummen-Erziehungs-Instituts in Augsburg	1,500 „ — „
	c) für Unterstützung der Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	100 „ — „
§. 4.	Freiplätze und zwar:	
	a) für Zöglinge im Central-Taubstummen-Institut in München	375 „ — „
	b) für Zöglinge im Blinden-Institut daselbst	125 „ — „
	c) für Zöglinge in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	130 „ — „
§. 5.	Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung und zwar für Erhaltung der Kreis-Bibliotheken	300 „ — „
§. 6.	Reserve für Erziehung und Bildung	907 „ 10¼ „
	Summa des Kap. II.	76,866 fl. 10¼ kr.

Kap. III.

Industrie und Cultur.

§. 1.	Landwirthschafts- u. Gewerbsschulen:	
	a) Beitrag zur Bestreitung der Personal- und Real-Exigenz	
	α) in Augsburg	8,529 fl. — kr.
	β) in Kaufbeuren	1,299 „ — „
	γ) in Kempten	3,550 „ — „
	δ) in Nördlingen	1,785 „ — „
	b) Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	200 „ — „
§. 2.	Ackerbauschulen	6,000 „ — „
§. 3.	Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen:	
	a) in der polytechnischen Schule in Augsburg	250 „ — „
	b) in der Central-Landwirthschaftsschule in Schleißheim	150 „ — „
§. 4.	Zuschuß zur bessern Dotirung der Kreis-Hilfskassa	1,000 „ — „
§. 5.	Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:	
	a) Beitrag zu den Kosten auf Donaumoos-Cultur in specie zur bessern Räumung der Kanäle im Donaumoose	2,000 „ — „
	b) Auf Unterstützung von Entwässerungs- u. Bewässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Cultur	1,000 „ — „
	c) Beitrag zu den Regiekosten d. Handelskammer in Augsburg	300 „ — „
	Summa des Kap. III.	26,063 fl. — kr.

Kap. IV.

Gesundheit.

§. 1.	Kreis-Irrenanstalt zu Irsee, und zwar:	
	a) jährliche Unterhaltungskosten	8,255 fl. 20 kr.
	b) zur Erweiterung und Dotirung der Anstalt	4,000 „ — „
§. 2.	Zuschuß zur Gebähranstalt in München wegen des Hebammen-Unterrichtes	500 „ — „
§. 3.	Beiträge zu den von Hofrath Reisinger gegründeten Heilanstalten	300 „ — „
	Summa des Kap. IV.	13,055 fl. 20 kr.

Kap. V.
Wohlthätigkeit.

§. 1. Anstalten für Erziehung armer verlassener Kinder:

a) Lehrgeld - Beiträge für arme Knaben:

α) im Donaumoose	400 fl. — kr.
β) in der Gemeinde Altenberg	100 - — -
γ) in der Gemeinde Königsbrunn	200 - — -
b) Unterstützung des Institutes für verwahrloste Mädchen in Wörishofen	1,000 - — -
c) Unterstützung zur Begründung eines Institutes für verwahrloste Knaben in Wettenhausen	3,000 - — -
§. 2. Für ein Kreis-Getreidemagazin	5,000 - — -
Summa des Kap. V.	9,700 fl. — kr.

Kap. VI.
Cultus.

§. 1. Zuschuß zum Baue einer katholischen Kirche und einer Wohnung für den exponirten katholischen Geistlichen in Königsbrunn	2,000 - — -
§. 2. Beitrag zu den Kosten zur Erbauung einer reformirten Kirche in Marienheim . .	2,000 - — -
Summa des Kap. VI.	4,000 fl. — kr.

Kap. VII.
Straßen und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen	5,000 fl. — kr.
§. 2. Beiträge zur Unterhaltung von Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen.	5,000 - — -
Summa des Kap. VII.	10,000 fl. — kr.

Kap. VIII.
Allgemeiner Reservefond. 3010 fl. 59 kr.

	Summa des Kap. VIII.	3,010 fl. 59 kr.
Hiezu	" " " VII.	10,000 - — -
	" " " VI.	4,000 - — -
Hiezu Summa des Kap.	V.	9,700 fl. — kr.
" " "	IV.	13,055 - 20 -
" " "	III.	26,063 - — -
" " "	II.	76,866 - 10 -
" " "	I.	2,810 - — -

Gesammt-Summa der Kreisausgaben für das Jahr $18^{51}/_{52}$ . . . . . 145,505 fl. 29 kr.

B. Deckungsmittel.

Der vorstehende Gesammtbedarf soll gedeckt werden:

§. 1. Durch die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge des Staatsärars für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen mit .	5,479 fl. $10^1/_4$ kr.
§. 2. Durch den Anschlag der Dienstwohnungen u. Dienstgebäude mit	47 - — -
§. 3. Durch Leistungen der Staatskasse für ständige Bauausgaben mit	18 - — -
§. 4. Durch die aus der Staatskasse nach dem Budget zu entrichtende Kreisschul-Dotation für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen mit	38,814 - — -
§. 5. Durch weitere Zuschüsse der Staatskasse für die deutschen Schulen und zwar:	
a) für Erhöhung der Congrua auf 250 fl., 200 fl. und 150 fl. mit	18,894 - 31 -
b) für außerordentliche Schul-Visitationen mit . . .	1,000 - — -
c) für Alimentationen dienstunfähiger Schullehrer mit	1,000 - — -
§. 6. Durch einen Zuschuß der Staatskasse resp. der Centralfonds für Industrie und Cultur	1,500 - — -

§. 7. Durch eine Kreisumlage zu 7 Prozent der oben im Abschnitt II. bezeichneten

Steuer-Prinzipal-Summe nach Abzug der Erhebungskosten, Nachlässe und Rückstände mit	78,752 fl. 48 kr.
Gesammt-Summe der Deckungsmittel für das Jahr 18⁵¹/₅₂	145,505 fl. 29¼ kr.

Jahr 18⁵²/₅₃.

A. Kreisausgaben.

Kap. I.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	2,310 fl. — kr.
§. 2. Regiekosten der Landraths-Versammlung	500 fl. — "
Summa des Kap. I.	2,810 fl. — "

Kap. II.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen	70,783 fl. — kr.
§. 2. Isolirte Lateinschulen	1,846 " — "
§. 3. Sonstige Erziehungs- und Bildungs-Anstalten:	
a) für die Zöglinge der Taubstummen-Schule in Dillingen	800 " — "
b) für Errichtung und Unterhaltung eines eigenen Taubstummenzöglings-Institutes in Augsburg	1,500 " — "
c) für Unterstützung der Pfarr-Waisenanstalt in Windsbach	100 " — "
§. 4. Freiplätze und zwar für Zöglinge:	
a) im Central-Taubstummen-Institut zu München	375 " — "
b) im Blindeninstitute daselbst	125 " — "
c) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder	130 " — "
§. 5. Uebrige Ausgaben auf Erziehung und Bildung und zwar zur Erhaltung der Kreisbibliotheken	300 " — "
§. 6. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern u. Alterthümern	500 " — "
§. 7. Reservefond für Erziehung und Bildung	407 " 10¼ "
Summa des Kap. II.	76,866 fl. 10¼ kr.

Kap. III.

Industrie und Cultur.

§. 1. Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:	
a) Beitrag zur Bestreitung der Personal- u. Real-Exigenz:	
α) in Augsburg	8,529 fl. — kr.
β) in Kaufbeuren	1,524 " — "
γ) in Kempten	3,610 " — "
δ) in Nördlingen	1,985 " — "
b) Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commission	200 " — "
§. 2. Ackerbauschulen	6,000 " — "
§. 3. Stipendien für Zöglinge:	
a) an der polytechnischen Schule in Augsburg	250 " — "
b) an der Central-Landwirthschaftsschule in Schleißheim	150 " — "
§. 4. Zuschuß zur bessern Dotirung der Kreis-Hilfskasse	1,000 " — "
§. 5. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:	
a) Beitrag zu den Kosten auf Donaumoos-Cultur in specie zur bessern Räumung der Kanäle	2,000 " — "
b) auf Unterstützung von Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur	1,000 " — "
c) Beitrag zu den Regiekosten der Handels-Kammer in Augsburg	300 " — "
§. 6. Reservefond	700 " — "
Summa des Kap. III.	27,248 " — "

Kap. IV.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt in Irsee und zwar:	
a) jährl. Unterhaltungskosten	8,255 fl. 20 kr.
b) zur Erweiterung und Dotirung der Anstalt	4,000 " — "
§. 2. Zuschuß zur Gebähranstalt in München wegen des Hebammen-Unterrichts	500 " — "

§. 3. Beiträge zu den von Hofrath Reisinger gegründeten Heilanstalten . . . . 300 fl. — kr.

Summa des Kap. IV. 13,055 fl. 20 kr.

Kap. V.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Anstalten für Erziehung armer verlassener Kinder:

a) Lehrgeldbeiträge für arme Knaben:

α) im Donaumoose . . . 400 fl. — kr.

β) in der Gemeinde Altenberg 100 „ — „

γ) in der Gemeinde Königsbrunn . . . . 200 „ — „

b) Unterstützung des Institutes für arme verwahrloste Mädchen in Wörishofen . . 1,000 „ — „

c) Unterstützung zur Begründung eines Institutes für verwahrloste Knaben in Wettenhausen . . . . 3,000 „ — „

§. 2. für ein Kreis-Getreide-Magazin . . . . . . 5,000 „ — „

Summa des Kap. V. 9,700 fl. — kr.

Kap. VI.

Cultus.

§. 1. Zuschuß zum Baue einer katholischen Kirche und einer Wohnung für den exponirten katholischen Geistlichen in Königsbrunn . . . . 2,000 fl. — kr.

§. 2. Beitrag zu den Baukosten einer reformirten Kirche in Marienheim . . . . . 2,000 fl. — kr.

Summa des Kap. VI. 4,000 fl. — kr.

Kap. VII.

Straßen und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen . . . . . . 5,000 fl. — kr.

§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . . . 30,000 fl. — kr.

Summa des Kap. VII. 35,000 fl. — kr.

Kap. VIII.

Allgemeiner Reservefond. 1,521 fl. 59 kr.

Summa des Kap. VIII.	1,521 fl.	59	kr.
Hiezu „ „ „ VII.	35,000 „	—	„
„ „ „ VI.	4,000 „	—	„
„ „ „ V.	9,700 „	—	„
„ „ „ IV.	13,055 „	20	„
„ „ „ III.	27,248 „	—	„
„ „ „ II.	76,866 „	10¼	„
„ „ „ I.	2,810 „	—	„
Gesammt-Summa der Kreisausgaben für das Jahr 18$^{52}/_{53}$.	170,201 fl.	29¼	kr.

B. Deckungsmittel.

Der vorstehende Gesammtbedarf soll gedeckt werden:

§. 1. Durch die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge des Staatsärars für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen mit . 5,479 fl. 10¼ kr.

§. 2. Durch den Anschlag der Dienstwohnungen u. Dienstgründe mit . . . . . 47 „ — „

§. 3. Durch Leistungen der Staats-Kasse für ständige Bau-Ausgaben mit . . . . 18 „ — „

§. 4. Durch die aus der Staatskasse nach dem Budget zu entrichtende Kreis-Schul-Dotation für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen mit . . . . 38,814 „ — „

§. 5. Durch weitere Zuschüsse der Staatskasse für die deutschen Schulen und zwar:

a) zur Erhöhung der Congrua 250 fl., 200 fl. und 150 fl. mit . . . . 18,894 „ 31 „

b) für außerordentliche Schulvisitation mit . . . . 1,000 „ — „

c) für Alimentation dienstunfähig gewordener Schullehrer mit . . . . . 1,000 „ — „

§. 6. Durch einen Zuschuß der Staatskasse resp. aus Centralfonds für Industrie und Cultur mit . . . . . . 1,500 fl. — kr.

§. 7. Durch eine Kreisumlage zu $9^1/_4$ Prozent der oben im Abschnitt II. für $18^{52}/_{53}$ bezeichneten Steuerprinzipal-Summe, nach Abzug der Erhebungskosten, Nachlässe und Rückstände mit . . 103,448 „ 48 „

Gesammt-Summa der Deckungs-Mittel für das Jahr $18^{52}/_{53}$. 170,201 fl. $29^1/_4$ kr.

Ueber die Kreislasten Kap. II. §. 1., dann Kap. III. §. 1 lit. a §. 2, §. 3, §. 5, lit. a und b, ferner Kap. IV. §. 1 und Kap. V. §. 1 lit. b und c, sowie über den Ansatz Kap. VII. §. 2 im Voranschlage der Kreislasten pro $18^{52}/_{53}$ gelangen an den versammelten Landrath besondere Mittheilungen, dieselben werden daher hier nicht weiter berührt, bezüglich der übrigen Positionen haben wir aber unter Bezugnahme auf die Spezialetats und Nachweise folgendes anzuführen

1) Die für beide Jahre in gleicher Summe eingestellten Ausgaben Kap. I. — Bedarf des Landraths — ist nur ein approximativer Anschlag, da der wirkliche Bedarf für den Landrath in seiner neuen Gestaltung und für den von ihm zu wählenden Ausschuß mit Verläßigkeit nicht bestimmt werden konnte.

2) In den Kreisausgaben für das Jahr $18^{52}/_{53}$ Kap. II. sind unter §. 6 zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 500 fl. eingestellt.

Fast überall in Bayern und namentlich im Kreise Schwaben und Neuburg finden sich Denkmale der Vorzeit, welche theils an sich schon ihres Alters oder wegen der Kunst in ihrer Ausführung von Werth, theils als Hilfsmittel zu einer gründlichen Erforschung der Orts-, Kreis- und Landesgeschichte und zu einer umfassenden Ausbildung in Kunst und Wissenschaft von Bedeutung sind, theils endlich einer ganzen Gegend zur Zierde gereichen und zugleich die Erinnerung an Ereignisse lebendig erhalten, welche auf die Geschichte und Verhältnisse eines Ortes oder eines Landstriches von wesentlichem Einflusse waren, und deren Andenken dem Volke erhalten werden soll.

Der Verlauf der Zeit und verschiedene andere Einflüsse drohen nicht selten solchen Denkmalen der Vorzeit mit dem Untergange.

Mit diesen erstirbt in den nachfolgenden Geschlechten die Erinnerung an die oft so erhebende Vorzeit und an ruhmwürdige oder wohlthätige Thaten der Ahnen.

Um diesem Uebel einigermaßen zu steuern, haben bisher die historischen Vereine sich die Erhaltung und Beschreibung solcher Denkmale zur Aufgabe gemacht; es fehlt denselben jedoch an den nöthigen und nachhaltigen Mitteln um in dieser Richtung mit Erfolg zu wirken, da ihnen nur geringe Beiträge der freiwillig sich betheiligenden Mitglieder zu Gebot stehen, mit welchen ohnehin schon sehr Vieles geleistet worden ist.

Damit nun noch die wichtigsten dieser Denkmale für Kunst und Wissenschaft gerettet oder doch in Abbildungen und Beschreibungen der Nachwelt erhalten werden können, wurde eine Summe von 500 fl. unter die Kreiskosten für das Jahr $18^{52}/_{53}$ eingestellt und wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, der Landrath werde einem Ansatze seine Zustimmung ertheilen, dessen Zweck so rein und edel ist, und dessen Mittel lediglich dazu bestimmt sind, der Kunst und Wissenschaft zu dienen, und dem gänzlichen Versinken des Volkes im Materialismus unserer Zeit durch die Erinnerung an das aufopfernde und thatkräftige Wirken der Vorzeit einigermaßen zu steuern.

Wir können nicht unbemerkt lassen, daß **Seine Majestät der König** diese Position Allerhöchst selbst veranlaßt haben.

3. Der Ansatz im Kap. III. §. 4 mit 1000 fl. — beabsichtigt ein ausgedehnteres Wirken der Kreishilfskasse, weil deren Mittel lange nicht hinreichen, um allen Unterstützungs-Gesuchen zu willfahren und dürfte in dem Antrage Ziffer XXV. seine volle Rechtfertigung finden.

4. Die Ansätze im Kap. IV. §. 2 und 3 erscheinen schon seit Jahren unter den Kreislasten, und erhielten immer die Zustimmung des Landrathes.

Dieselben unterstützen die bessere Ausbildung der Hebammen durch die Benützung der Gebäranstalt in München, und die verdienstlichen Bestrebungen des Hofraths Dr. Reisinger in Augsburg zum Heile der leidenden Menschheit, der versammelte Landrath wird ihnen daher zuversichtlich auch ferner seine Zustimmung ertheilen.

5. Die in Kap. V. unter §. 1 lit. a vorgetragenen Ansätze für Lehrgeld-Beiträge für arme Knaben im Donaumoose in Altenberg und Königsbrunn haben schon seit vielen Jahren die Genehmigung des Landrathes erhalten, weil deren wohlthätiger Einfluß auf die heranwachsende Bevölkerung dieser armen Gemeinden unverkennbar ist.

Da jedoch nur die Fortsetzung dieser Unterstützungen die Erreichung ihres Zweckes möglich macht, so erscheinen dieselben abermals unter den Kreislasten und werden — wir sind davon überzeugt — wie früher so auch jetzt die Zustimmung des Landrathes finden.

6. Neu ist der Ansatz im Kap. V. §. 2 von 5000 fl. für ein Kreis-Getreidemagazin.

Vor dem Jahre 1848 und namentlich vor dem Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848, über die Grundlasten-Ablösung konnten bei eintretendem Mangel oder anhaltender Theurung der Staat und die Grundherrn und unter diesen namentlich die Stiftungen durch Abgabe von Getreide aus ihren Vorräthen Hilfe gewähren.

Diese ist nun nicht mehr geboten, und deßwegen die Nothwendigkeit vorhanden, für die Zeiten der Noth auf andere Weise Vorsorge zu treffen.

In Folge höchster Anordnung wurde schon im Jahre 1850 die Anlegung von Getreidemagazinen für die Städte und für Distrikte in Anregung gebracht, das Ergebniß derselben war, daß in einigen der größern Städte des Kreises wohl Getreidevorräthe gesammelt wurden, jedoch nirgend in ausreichendem Maaße, und daß die Errichtung von Distrikts-Getreidemagazinen theils wegen Mangels der Mittel, theils wegen Schwierigkeiten der Verwaltung ganz scheiterte.

Auch der letzte Landrath von Schwaben und Neuburg griff die Frage der Errichtung von Getreide-Magazinen auf, und sprach seine Ansicht darüber in seiner Sitzung vom 6. Dezbr. 1850 aus.

Nach dessen Ansicht sollte hiebei vorzugsweise vom Staate durch Beischaffung der Geldmittel mitgewirkt werden.

Nach dem mit dem Landtage vereinbarten Staats-Budget stehen jedoch der Staatsverwaltung zu diesem Zwecke keine Fonds zu Gebot; auf dem vom vorigen Landrathe bezeichneten Wege kann daher nicht geholfen werden.

Da nun nach den bisherigen Erfahrungen weder durch Gemeinde- noch durch Distrikts-Magazine ausreichende Hilfe geschaffen werden kann, so beantragen wir, ohne jedoch die Errichtung solcher Magazine dadurch beseitigen zu wollen, und als Ergänzung ihres Wirkens die Errichtung eines Kreis-Getreide-Magazins.

Ein solches Unternehmen fordert bedeutende Geldmittel, welche nur nach und nach flüssig gemacht werden können.

Eben deshalb haben wir unsere Thätigkeit für jetzt darauf beschränkt, für jedes der beiden Jahre 1851/52 und 1852/53 eine Summe von 5000 fl. unter die Kreislasten aufzunehmen.

Diese 10,000 fl. werden wir sodann, sobald sie die Zustimmung des versammelten Landrathes und im Landraths-Abschiede die Allerhöchste Sanktion erlangt haben, fruktifizirlich anlegen und unter eine eigene Verwaltung stellen, auch in die Voranschläge der Kreislasten für die folgenden Jahre weitere Beträge zu diesem Zwecke einstellen.

Bis sich eine angemessene Summe angesammelt hat, werden wir dann die Frage, wo und in welcher Weise das Kreis-Getreidemagazin errichtet werden soll, instruiren, und dem Landrathe in einer seiner nächsten Versammlungen deßfalls ausführliche Mittheilung machen und dessen Aeußerung darüber erholen.

Bei der Wichtigkeit dieser Sache für die öffentliche Ruhe und für das Wohl der Kreisbewohner sind wir im Voraus überzeugt, daß der versammelte Landrath dem Antrag reifliche Würdigung zuwenden und demselben beistimmen werde.

7. Die Ansätze in dem Kap. VI. §. 1 u. 2, welche für die beiden Jahre 1851/52 und 1852/53 gleich sind, finden ihre Begründung in den desfallsigen Nachweisen **XXXVI.** und **XXXVII.**, wir wollen daher auf dieselben Bezug genommen haben.

8. Ebenso verhält es sich mit den Ansätzen Kap. VII. §. 1 und 2 pr. 1851/52 und Kap. VII. §. 1 pr. 1852/53, auf welche die Nachweise **XXXVIII. u. XXXIX.** Bezug haben.

Der Landrath hat zu diesem Zwecke schon früher Summen bewilligt und dadurch ermöglicht, daß die Gemeinden in derlei Bauten unterstützt werden konnten, wodurch nicht nur deren Ausführung bewirkt, sondern auch die sonst unabwendbare Ueberlastung einzelner Gemeinden beseitigt wurde.

Am Schluß dieser Mittheilung erneuern wir dem versammelten Landrathe die Versicherung, daß wir nicht nur bereit sind, demselben alle den landräthlichen Wirkungskreis betreffenden Aufschlüsse zu ertheilen, sondern sogar lebhaft wünschen, daß der versammelte Landrath von unserm Anerbieten Gebrauch machen möge, weil auf diesem Wege bei sich ergebenden Anläßen die Sache selbst nur gefördert und etwaigen Mißverständnissen am Sichersten vorgebeugt werden kann.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Frhr. v. Welden,
königl. Regierungs-Präsident.

Zweite öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 11. Oktober 1852. Nachmittags 3 Uhr.

Bei der auf Nachmittags 3 Uhr anberaumten Sitzung sind alle Mitglieder des Landrathes erschienen.

Nach gepflogener Berathung wurden aus den Mitgliedern des Landrathes in den

I. Ausschuß gewählt:

1) Graf Fischler-Treuberg, zugleich als Vorsitzender und Referent,
2) Huber J. Baptist,
3) Mayer Bernhard,
4) Schmid Clemens,
5) Rumpf Andreas.

In den II. Ausschuß wurden gewählt:

1) Weber, Bürgermeister, zugleich Vorsitzender und Referent,
2) Kolb Michael,
3) Roth Friedrich,
4) Fischer Karl,
5) Keller Joseph,

In den III. Ausschuß wurden gewählt:

1) Freiherr von Reichlin-Meldegg, zugleich als Vorsitzender,
2) Forndran Georg, I. Bürgermeister von Augsburg, zugleich als Referent,
3) Schaflitzel Eduard,
4) Rindfleisch Johann Martin,
5) Butzer Johann.

In den IV. Ausschuß wurden gewählt:

1) Rehlen Ulrich, zugleich als Vorsitzender,
2) Freiherr von Weveld, zugleich als Referent,
3) Natterer Johann Baptist,
4) Wiedemann Joseph,
5) Seitz Joseph Anton.

In den V. Ausschuß wurden gewählt:

1) Dreer Joseph Georg, Stadtpfarrer, zugleich als Vorsitzender und Referent,
2) Höfer Albert, Dekan,
3) Huber Johann,
4) Mahler Johann Georg,
5) Zech Joseph.

In den VI. Ausschuß wurden gewählt:

1) Deuringer Max, zugleich als Referent,
2) Batzer Johann Georg,
3) Klauß Friedrich, zugleich als Vorsitzender,
4) Baudrexel Benedikt,
5) Stadelmaier Georg.

In den VII. Ausschuß wurden gewählt:

1) Stadler Alois,
2) Schmid Xaver,
3) Schick Jakob,
4) Hyrenbach Joseph, zugleich als Vorsitzender und Referent,
5. Sailer Michael.

Die Vorsitzenden und Referenten wurden von den betreffenden Ausschüssen unter sich gewählt.

Hierauf wurden den betreffenden Ausschüssen die von der königl. Regierung übergebenen Berathungs-Gegenstände zugewiesen. Zu dem wichtigen Geschäfte der Ergänzung der Liste für die Geschwornen bei dem gewöhnlichen Schwurgerichte wurde eine Sitzung auf Mittwoch den 13. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt und zugleich festgesetzt, daß die einzelnen Wünsche und Anträge der Landraths-Mitglieder in dieser Sitzung vorgebracht werden sollen, um in Pleno zu entscheiden, welche zur nähern Würdigung an den betreffenden Ausschuß abgegeben werden sollen, zugleich aber bestimmt, daß diese einzelnen Wünsche und Anträge sämmtlich bis kommenden Samstag den 16. eingelaufen sein müssen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, vorgelesen und vorschriftsmäßig unterzeichnet.

v. Stetten, Präsident.

(L.S.)

Dekan Messerschmid, Sekretär.

Dritte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 13. Oktober 1852.

Bei der auf Mittwoch den 13. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumten Sitzung sind alle Mitglieder des Landrathes erschienen.

Zunächst wurden die Protokolle der beiden vorausgegangenen Sitzungen verlesen und da gegen die Fassung derselben im Wesentlichen nichts erinnert wurde, so wurden sie nach Artikel 27 gehörig unterzeichnet und dann zur Reinschrift in die Kanzlei abgegeben. Hierauf wurden die von einigen Landraths-Mitgliedern schriftlich eingereichten Anträge in Pleno berathen, selbe als zuläßig anerkannt, und an die betreffenden Ausschüsse abgegeben.

Weil dem königl. Regierungs-Präsidenten jederzeit die Tagesordnung zur Anzeige gebracht werden muß, so geschah dieses auch in Bezug auf die in dieser Sitzung vorzunehmende Ergänzung der Geschwornenliste bei dem gewöhnlichen Schwurgerichte, damit derselbe zu Folge Art. 22 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiedurch in den Stand gesetzt würde, den betreffenden königl. Regierungs-Kommissär zu der Sitzung abzuordnen. Es erschien nun bei derselben als königl. Kommissär der königl. Regierungsrath Freiherr von Seckendorff. Der Referent des I. Ausschusses Graf Fischler-Treuberg erstattete nun Bericht über die Ergänzung der Geschwornenliste bei dem gewöhnlichen Schwurgerichte, und man wurde bezüglich der Ergänzung derselben über die in beifolgender Liste gewählten und aufgeführten Personen schlüßig, die auch sofort in die von der königl. Regierung mitgetheilte und nach den einzelnen Landgerichten und Stadtkommissariaten ausgeschiedene Urliste übergetragen wurden, so daß die Geschwornenliste bei den gewöhnlichen Schwurgerichten von dem Landrathe nun vollständig ergänzt ist. Da zu Folge einer Aufforderung der königl. Regierung laut Anschreiben vom 12., präsentirt den 13. Oktober l. Js. von dem versammelten Landrathe auch die Geschwornen-Liste für den Staats-Gerichtshof auf sieben Personen, welche in der Liste von 1850 abgängig geworden sind, ergänzt werden solle, so wurde dieses Geschäft an den ersten Ausschuß verwiesen, der auch versprach, dasselbe sogleich vorzunehmen, so daß er hierüber schon morgen den 14. Oktober l. Js. Bericht erstatten könne, weßwegen zu diesem Endzwecke auf den 14. Oktober Mittags 11 Uhr eine Plenar-Sitzung veranstaltet wurde.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, vorgelesen und da gegen die Fassung desselben nichts eingewendet wurde, vorschriftsmäßig unterzeichnet und zur Reinschrift in die Kanzlei abgegeben.

v. Stetten, Präsident.

(L.S.) Dekan Messerschmid, Sekretär.

Vierte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 14. Oktober 1852.

Bei der auf den 14. Oktober l. Js. Mittags 11 Uhr bestimmten Plenar-Sitzung des Landrathes haben sich sämmtliche Mitglieder des Landrathes eingefunden.

Nach Vorlesung und Unterzeichnung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung wurde die Ergänzung der Geschwornenliste für den Staats-Gerichtshof vorgenommen. Der Referent des I. Ausschusses, dem dieses Geschäft zugewiesen wurde, Graf Fischler-Treuberg erstattete hierüber Vortrag, und es wurden sofort an die Stelle der sieben abgängigen Geschwornen, wie dieses die diesem Protokolle beigefügte Ergänzungsliste beweiset, sieben andere für den Staats-Gerichtshof gewählt, wodurch also auch diese Liste als vollkommen ergänzt sich darstellt.

Ein königl. Regierungs-Kommissär ist bei dieser Sitzung nicht erschienen.

Hierauf wurde die Prüfung nachstehender schriftlich eingereichter Anträge mehrerer Landraths-Mitglieder vorgenommen, und zwar:

1) Die Errichtung einer Gewerbsschule in der Stadt Memmingen, hier einen Beitrag zu deren Dotation

betreffend, wurde als zuläßig erkannt, und an den II. Ausschuß überwiesen.

2) Aufhebung der Verordnung von Hagelversicherung betreffend, wurde als zuläßig in den VII. Ausschuß abgegeben.

3) Ergänzung des Schulgeldes für mehrere Lehrer im königl. Landgericht Weiler betreffend, wurde als zuläßig in den V. Ausschuß überwiesen.

4) Die Herstellung einer Straße von Sonthofen nach Oberstdorf aus Kreisfonds betreffend, wurde als zuläßig dem III. Ausschusse übergeben.

5) Die Aufstellung eines zweiten Studienlehrers in der Eigenschaft eines katholischen Priesters an der Lateinschule zu Lindau betreffend, wurde als zuläßig an den V. Ausschuß überwiesen.

6) Die Uebernahme der Straßenstrecke von Dornweid nach Steingaden auf Kosten des Staatsärars resp. auf den Kreisfond betreffend, wurde als zuläßig an den III. Ausschuß überwiesen.

Der Vorsitzende und zugleich Referent des II. Ausschusses meldete bei dem Präsidium des Landrathes an, daß er sein Referat

„die Errichtung einer gemeinschaftlichen Irren-„Anstalt für den Kreis Schwaben und Neuburg „und für den Kreis Oberbayern betreffend, voll-„endet und bereits im Ausschusse der Berathung „unterstellt habe, weßwegen er das Präsidium „ersuche, diesen Gegenstand zum Vortrage in der „Plenar-Sitzung an einem beliebigen Tage auf „die Tagesordnung zu setzen."

Ferner zeigte der Vorsitzende und Referent des I. Ausschusses Graf von Fischler-Treuberg dem Präsidium an, daß er das Resultat der gepflogenen Prüfung der Wahlakten gleichfalls an einem beliebigen Tage der Plenar-Versammlung des Landrathes bekannt geben wolle.

Für beide Gegenstände wurde sofort von dem Präsidenten eine Sitzung auf Nachmittags 4 Uhr bestimmt.

Die Tagesordnung wurde dem königl. Regierungs-Präsidenten zur etwaigen Abordnung eines königlichen Kommissärs zur Anzeige gebracht.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, vorgelesen und da gegen die Fassung desselben nichts erinnert wurde, vorschriftsmäßig unterzeichnet und in die Kanzlei zur Reinschrift abgegeben.

v. Stetten, Präsident.

(L. S.)

Dekan **Messerschmid**, Sekretär.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 14. Oktober 1852.

Bei der auf Nachmittag vier Uhr am 14. Oktober 1852 von dem Landraths-Präsidenten angesetzten Plenar-Sitzung sind alle Mitglieder des Landrathes erschienen, mit Ausnahme des Landraths-Mitgliedes Keller Joseph, Beäuer und Oekonom, der von dem Landraths-Präsidenten auf vorhergängiges Ansuchen wegen unverschieblicher Vornahme dringender häuslicher Geschäfte bis auf Montag den 18. Oktober d. Js. Urlaub erhielt. Zuvörderst wurde das Protokoll von der Sitzung, welche am Vormittage des nemlichen Tages statt fand, vorgelesen und da gegen die Fassung desselben nichts eingewendet wurde, vorschriftsmäßig unterzeichnet und zur Reinschrift in die Kanzlei abgeliefert. Hierauf erstattete, wie in dem vorausgegangenen Protokoll bereits angegeben ist, der Referent des I. Ausschusses Bericht über die gepflogene Prüfung der Wahlakten der von dem versammelten Landrathe angenommen, und deshalb seinem Wortlaute nach dem gegenwärtigen Protokolle einverleibt wurde.

Die Prüfung der Wahlverhandlungen betr.

Dem unterzeichneten Ausschusse wurden gemäß Art. 13 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 sämmtliche auf die Wahl der dießjährigen Landraths-Mitglieder bezüglichen Akten zur Prüfung vorgelegt.

Diese Verhandlungen wurden einer Durchsicht und Prüfung unterstellt, wobei sich ergab, daß der Vollzug der Wahlen allenthalben den gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen entsprechend stattgefunden habe, und gegen die Wahlergebnisse von Seite des Landraths eine Erinnerung nicht gemacht werden könne.

Dann brachte, wie gleichfalls im vorausgegangenen Protokolle schon bemerkt ist, der Referent des

II. Ausschusses, rechtskundiger Bürgermeister Weber von Neuburg, sein Elaborat die Errichtung von Irrenanstalten in Bayern, hier die Benützung der Kreis-Irrenanstalt in Irsee für Oberbayern und für Schwaben und Neuburg, zum Vortrage, nachdem derselbe das hieher bezügliche Anschreiben der königl. Regierung vom 11. Oktober 1852 dem versammelten Landrathe bekannt gegeben hatte. Dieser Vortrag resp. Ausschußgutachten wurde so trefflich ausgearbeitet und motivirt gefunden, daß dasselbe von dem versammelten Landrathe einstimmig angenommen und nach seinem Wortlaute, wie folgt, in das Protokoll aufgenommen wurde.

Die Errichtung einer gemeinschaftlichen Irrenanstalt für den Kreis Schwaben und Neuburg und den Kreis Oberbayern in Irsee betr.

Nach Erlaß hoher königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 11. d. Mts. an den versammelten Landrath soll der von dem königl. Staatsministerium des Innern, durch allerhöchste Entschließung vom 25. Mai v. Js. an die beiden Regierungen von Schwaben und Neuburg und von Oberbayern zur Instruktion gegebene Antrag auf Vereinigung einer Irrenanstalt für genannte beide Kreise, und zwar in Irsee, den Landräthen beider Kreise zur Gutachtens-Abgabe, beziehungsweise zur Beschlußfassung mitgetheilt werden.

Das königl. Staatsministerium des Innern geht hiebei von der durch alle Zeiten und Länder bestätigtigten Erfahrung aus, daß solche Anstalten, sollen sie gedeihen und der leidenden Menschheit durch Heilung oder Pflege Ersprießliches leisten, nur im größer angelegten Maßstabe gedeihen können.

Diesem Prinzipe widerstrebe die früher bevorwortete Errichtung von je einer Irrenanstalt für jeden Kreis, gemäß welcher das diesseitige Bayern sieben solcher Institute mit allem Erforderlichen versehen solle. Die Kosten sowohl der primitiven Herstellung, als des Personales und der Verwaltung seien unverhältnißmäßig beträchtlicher, als wenn sich je zwei oder drei Kreise zu einem gemeinsamen Unternehmen vereinigen, und wie dies bereits bei dem Kreise von Niederbayern und Oberpfalz in richtiger Würdigung dieser Verhältnisse geschehen ist, sei es auch wünschenswerth, daß Oberbayern und Schwaben und Neuburg sich anschließen

Die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg hat nun nach den gegebenen Direktiven mit sorgfältiger Erwägung der um deßwillen auch noch besonders eigenthümlichen Umstände, weil dieser Kreis seit Dezennien für die bedauerlichste Klasse der ärmsten und unglücklichsten Menschen thätig gewesen, und mit vielfachen Opfern und Aufwendungen zu Irsee für sie eine Heil- und Pfleganstalt bereits errichtet hat und besitzt, die Lösung der ihr gewordenen Aufgabe vorzubereiten gesucht, eine Vorbereitung, die um so schwieriger sein mußte, als, wie im Privatleben, so im Staatsleben vor Allem Andern die bereits bestehenden Verhältnisse unverrückt im Auge behalten, und die beiderseitigen Interessen, hier zweier Kreise, gewahrt werden sollen und müssen.

Nach Lage der Akten, die dem Ausschusse mitgetheilt worden sind, und wornach dieser die folgenden Auszüge und Relationen vorlegt, war unsere königl. Regierung eifrigst bemüht, die Interessen unseres Kreises nach allen Beziehungen zu wahren, und daher gebührt ihr unsere volle Anerkennung.

Das unbestreitbare Hauptprinzip an die Spitze gestellt, daß größere, vereinigte Anstalten zweckförderlicher sind, als einzelnes Stückwerk, eröffnete sie die desfallsigen Unterhandlungen mit Oberbayern, darauf gestützt, daß Schwaben und Neuburg bereits im Besitze einer schon bestehenden Irrenanstalt ist, während Oberbayern eine solche noch entbehrt.

Die königl. Regierung von Oberbayern beschied sich in einer Rückäußerung hierauf vom 28. Juni v. Js. deßhalb auch damit, daß der Kreis Oberbayern an dem Eigenthume der Gebäude und der Einrichtung, sowie an der Verwaltung keinen Theil beanspruche, vielmehr den deßfallsigen Bedenken des schwäbisch-Neuburgischen Landrathes auszuweichen, den Vorschlag mache, dieses alles dem Kreise Schwaben und Neuburg zu belassen, dagegen für den Fall der Vereinigung beider Kreise für jeden der aus Oberbayern nach Irsee gebrachten Irren eine höhere Bezahlung, und dadurch neben der Vergütung der freien Verpflegung auch für die zur Erweiterung dieser Anstalt aufgewendeten Summe, welche Erweiterung auszuführen, sofort Sache von Schwaben und Neuburg sein würde, einen angemessenen Ersatz zu leisten.

Dieser Vorschlag konnte unmöglich eine annehmbare Geltung finden. Die Anstalt Irsee, an Gebäuden und Einrichtung auf einhundert vierzig Irren im höchsten Zahlenstande angelegt, und mit einem Aufwande von nahe an 200,000 fl. hergestellt, hätte bei einer Vereinigung beider Kreise mindestens noch weitere einhundert Irren aufzunehmen, dieses zu ermöglichen mindestens einen weitern Aufwand von fünfzig bis sechzig tausend Gulden zu machen, und für dieses Alles in der namhaften Summe von mehr als dritthalbhundert tausend Gulden weiter kein vergütendes Aequivalent, als etwa einen etwas höheren Zah-

lungsbetrag für jeden Irren aus dem Kreise Oberbayern, welcher von deren Gesammtzahl zusammengerechnet, nicht einmal die jährlichen Kosten der baulichen Unterhaltung und Einrichtungsnachschaffung für die um das Doppelte erweiterte Anstalt decken würden.

Unter Vorhalt dieser Momente erfolgte auch in sichtlicher Wahrung der Interessen diesseitigen Kreises, die Ablehnung dieses Vorschlages unterm 25. Juli v. Js., und der Gegenvorschlag dessen, was Oberbayern für die beabsichtigte Vereinigung seiner Irren in die Anstalt Irsee zu contribuiren habe, nemlich:

a) zu baulicher Erweiterung durch Ankauf der Sägmühle der Wittwe Petrich . . . . . 10,000 fl. — kr.

b) für den Ankauf von drei Tagwerk Gartenlandes behufs der zu gewinnenden Gartenfrüchte für die erweiterte Anstalt . . 1,800 „ — „

c) auf Ausführung der benöthigten Erweiterungsbauten nach Plänen im Voranschlage . . . 96,000 „ — „

d) auf Vermehrung und Anschaffung der innern Einrichtung 9,350 „ 28 „

e) für Erweiterung der Anstalt, um Auswärtige aufnehmen zu können, was bei der Vereinigung mit Oberbayern nicht mehr geschehen kann, wurden im vorigen Sommer aufgewendet, und sind, als dem Kreise Oberbayern zu Nutzen gehend, zu vergüten auf Bauten 14,196 fl. 21 kr. Einrichtung 4,453 fl., zusammen 18,649 „ 21 „

f) der bei Irsee vorhandene rentirliche Kapitalstock mit 15425 fl. ist von Oberbayern gleichfalls, oder eine gleiche Rente hieraus zuzulegen, oder es geht die bisher anfallende Rente Schwaben und Neuburg im Stats-Voranschlage ad 12126 fl. 58 kr. 6 hl. zum vorhinein an der gemeinschaftlich zu contribuirenden Deckung zu Gute;

g) für frühern Ankauf von Realitäten hat Schwaben und Neuburg ausgelegt . . . . . . 4,667 „ — „
hievon hat Oberbayern nachträglich die gleiche Hälfte zu tragen, sich aber die Hälfte der zu machenden Ausgabe für Gartenankauf (oben b) ad 1800 fl. zu Gute zu nehmen, und sohin hier aufzurechnen . . . 2,333 „ 30 „

in Summa 138,163 fl. 19 kr.

h) hiezu muß dem schwäbisch-neuburgischen Kreise auch der noch nicht verwendete Rest der aus seinen Mitteln admassirten Baufonds verbleiben.

Diese Aufrechnungen sind vorläufig noch approximativ und bleibt deren rechnerische Festsetzung vorbehalten.

Mit und neben diesen Leistungen soll bezüglich der zukünftigen Administration der Anstalt dem Kreise Oberbayern zwar das Recht des Miteigenthumes der Anstalt zukommen, die Verwaltung aber und die Genehmigung der Stats-Ueberschreitungen, die Revision und Verbescheidung der Jahresrechnungen der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg zuständig sein, die königl. Regierung von Oberbayern aber die Rechnungen zur Einsicht erhalten, und auch bei Genehmigung der Aufnahme von Irren nach den Satzungen dieser Anstalt, wie solche bestehen, verfahren.

Daß dieser Gegenvorschlag dem rechten und billigen Verhältnisse angemessen ist, ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung, welche aktenmäßig nachweislich ist:

1) Das Hauptgebäude der Irrenanstalt Irsee wurde dem vormaligen Oberdonaukreise vermöge Landraths-Abschiedes vom 19. Oktober 1832 zu einer Irrenanstalt nutznießlich überlassen. Der Werth der Gebäulichkeiten vor dem Beginnen der Neubauten ist mindestens anzuschlagen 15,000 fl. — kr.

2) auf die Aptirung der vorhandenen Gebäude wurde laut Ausweis der Baurechnungen von $18^{32}/_{33}$ bis $18^{49}/_{50}$ verwendet 110,711 „ $4^{5}/_{8}$ „

3) auf die Administration des Baufondes wurde verausgabt bis $18^{49}/_{50}$ . . . . 391 „ 17 „

4) auf innere Einrichtung für Aufnahme von 100 Kranke . . 17,738 „ 26 „

5) für angekaufte Realitäten . . 4,667 „ — „

Hienach Gesammtaufwand für die schwäbisch-neuburgische Irren-anstalt Irsee bis $18^{49}/_{50}$ . . .	
in Summa	148,507 fl. $47^{5}/_{8}$ kr.
und dadurch im Vergleiche obiger Aufrechnung für Oberbayern ad	138,163 fl. 19 kr.
eine Mehrleistung von . . .	10,343 fl. $28^{5}/_{8}$ kr.

welcher Mehraufwand aber in dem Anschlage jenes Vortheiles seinen Grund hat, und sein Bewenden haben mag, welcher dem Kreise Schwaben und Neuburg durch die unentgeltliche und nutznießliche Ueberlassung oben ausgeführter Gebäude zugegangen ist.

So der bisherige geschichtliche, administrative und finanzielle Verlauf, nach dessen Ergebniß zusammengenommen für den Fall der Vereinigung der Irren aus Oberbayern in der schwäbisch-neuburgischen Anstalt Irsee Oberbayern die Summe von 138,163 fl. 19 kr. zu übernehmen und hiezu noch weiter mit dem oben sub lit. f vorgeführten Stammkapital ad 15,425 fl. in gleichem Betrage einzustehen, und dem Kreise Schwaben und Neuburg das vorhandene admassirte Baukapital lit. b als alleiniges Eigenthum zu überlassen hat.

In statistischer Beziehung dürfte noch angeführt werden, daß die Zahl der in Bayern befindlichen Irren beiläufig 3000 beträgt, von welchen sich 1000 zur Heilung oder Verwahrung in eine Anstalt eignen, und hievon wieder über Abzug derjenigen, welche anderwärtig oder in fremden Anstalten gepflegt werden, für Schwaben und Neuburg 100, eben soviel auch für Oberbayern zur Unterbringung in Irsee angenommen werden können. Dermalen befinden sich daselbst laut eingezogenen Notizen

aus Schwaben und Neuburg	77
„ Oberbayern	13
den übrigen Kreisen	14
aus dem Auslande	1
zusammen . .	105 Irren.

Zur Completirung der für unsern und für den oberbayerischen Kreis veranschlagten Zahl 100 für je einen Kreis stünden für Schwaben und Neuburg noch 23 Nummern offen, welche in der Erwägung, daß noch in vielen Gemeinden derlei Unglückliche sich befinden, deren Unterbringung höchst nothwendig oder doch wünschenswerth ist, eine allerdings sehr beschränkte Zahl bilden. Die Kranken anderer Kreise, deren Aufnahme wegen hiebei stipulirter höherer Zahlung für die Anstalt bisher eher vortheilhaft betrachtet werden kann, wird sonach für die Folge wegen zu beschränkten Raumes unterbleiben müssen.

In reiflicher Erwägung aller bisher vorgetragenen Verhältnisse, glaubt der Ausschuß die Frage

a) ob der versammelte Landrath auf die beantragte Vereinigung einer Irrenanstalt von Oberbayern mit der bereits für Schwaben und Neuburg errichteten Irrenanstalt Irsee eingehen solle:

in Anerkennung und Berücksichtigung der für das Gedeihen dieser Anstalt nach den Anforderungen des Fortschrittes im medizinischen Wissen und der hiezu erforderlichen größern Einrichtung und eines zweckförderlichen ärztlichen und administrativen Personalstandes und der hiedurch zu erzielenden wohlfeilern Oekonomie der Anstalt bejahen und dem versammelten Landrathe zur Annahme bevorworten zu sollen.

In gleicher Weise glaubt der Ausschuß, die Frage

b) wie und unter welchen Bedingungen die Vereinigung der Irren von Oberbayern mit jenen von Schwaben und Neuburg in die bereits bestehende Anstalt Irsee geschehen sollte:

für die Annahme der oben vorgetragenen und in allen ihren Punkten von dem Kreise Oberbayern zu erfüllenden Bedingungen, ohne welche nicht, stimmen zu dürfen, und auch in dieser Richtung dem versammelten Landrathe die Beschlußfassung für eine vereinigte größere Anstalt beider Kreise empfehlen zu können.

Nach Beendigung dieses Vortrages gab der Referent des II. Ausschusses Bürgermeister Weber bekannt, daß er am 15. Oktober l. Js. Nachmittags 3 Uhr eine Ausschußsitzung halten und sein Referat „über die Zuschüsse aus Kreisfonds zu der Kreis-Irrenanstalt in Irsee“ in derselben vortragen werde, auch bemerkte derselbe sogleich hiebei, daß er am Samstag den 16. Oktober l. Js. das Ausschußgutachten der Plenar-Versammlung des Landrathes zum Vortrag bringen werde, weswegen der Landraths-Präsident auf Samstag den 16. Oktober Vormittags 9 Uhr eine Plenar-Sitzung anberaumte.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, vorgelesen und da gegen dessen Fassung nichts erinnert wurde, vorschriftsmäßig unterzeichnet, und zur Reinschrift in die Kanzlei abgegeben.

v. Stetten, Präsident.

(L.S.)

Dekan Messerschmid, Sekretär.

Sechste öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 16. Oktober 1852.

Bei der auf den 16. Oktober 1852, Vormittags 9 Uhr anberaumten Plenar-Sitzung des Landrathes sind alle Mitglieder desselben erschienen.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls von der vorhergehenden Sitzung, trug der Referent des II. Ausschusses Bürgermeister Weber sein Referat, über die Zuschüsse aus Kreisfonds zur Kreis-Irrenanstalt in Irsee, in der Plenar-Sitzung vor.

In der nach dieser Vorlesung über das Referat eröffneten Diskussion wurde sowohl das Referat bezüglich der von der königl. Regierung gefoderten Postulation für diese Anstalt pro $18^{51}/_{52}$ als Beitrag zur Unterhaltung der Anstalt mit 8,255 fl. 20 kr. und zur Dotirung resp. zum Ausbaue derselben mit 4,000 fl., als auch dasjenige, welches pro $18^{52}/_{53}$ zu obigen Zwecken 9,153 fl. 47 kr. und 4,000 fl. verlangt, von dem versammelten Landrathe zwar angenommen, jedoch verlangt:

> es möge recherchirt werden, ob die verschiedenen Zahlungsklassen der Zöglinge dieser Anstalt im gehörigen Verhältnisse stehen, und ob jene aus fremden Kreisen namentlich in der 3. Zahlungsklasse nicht zu geringe Beiträge leisten, und daß bezüglich der Bauunternehmungen in den Gebäuden der Anstalt spezielle Nachweisungen und Voranschläge mit den etwa nöthigen Plänen und Zeichnungen dem versammelten Landrathe für die Zukunft vorgelegt werden möchten.

Der Verhandlung selbst wohnte der königl. Regierungsrath von Kolb als abgeordneter königl. Kommissär bei. Ein Antrag eines Landraths-Mitgliedes auf Freiplätze in der Irrenanstalt für arme unbemittelte Gemeinden wurde wegen unzureichender Mittel derselben von dem versammelten Landrathe abgelehnt.

Die beiden Referate wurden, wie nachstehend folgt, dem Protokolle einverleibt.

Die Zuschüsse aus Kreisfonds zur Irrenanstalt Irsee pro $18^{51}/_{52}$ betr.

Die königl. Regierung hat dem versammelten Landrathe durch Mittheilung vom 11. d. Mts das Postulat der Zuschüsse für die Kreis-Irrenanstalt Irsee für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ vorgelegt.

Diese Mittheilung wird vollständig vorgelesen. Inhaltlich dieser Zuschrift wird pro $18^{51}/_{52}$ als Beitrag zur Unterhaltung der Anstalt 8,255 fl. 20 kr. und zur Dotirung derselben 4000 fl.,
und pro $18^{52}/_{53}$ in gleicher Weise zur Unterhaltung 9153 fl. 47 kr. und zur Dotirung 4000 fl. als Zuschuß aus den Kreisfonds beantragt. Dem Landrath liegen zur nähern Würdigung dieses Antrages die speziellen Etats beider Jahre nebst den Rechnungen der Anstalt für die Jahre $18^{48}/_{49}$ bis $18^{50}/_{51}$ einschlüßig vor.

Daneben ist vernachrichtet worden, daß der am Schlusse des Jahres $18^{50}/_{51}$ noch vorhandene Baufond im Laufe des Jahres $18^{51}/_{52}$ theils zur Bezahlung der im Vorjahre vorgenommenen Erweiterungsbauten, theils zur Wendung der auf 4,250 fl. veranschlagten Umdeckung des schadhaften Daches mit Platten, verwendet worden, und inzwischen auch die entbehrliche Waldparzelle um den Preis von 1,200 fl. verkauft worden, und der Erlös in den Baufonds-Rechnungen pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ erscheinen wird.

Bezüglich dieser letzteren beiden Punkte wird sich der versammelte Landrath die seinerzeitige Vorlage der desfallsigen Rechnungen für die nächste Versammlung vorbehalten müssen, und gegenwärtig kann der, von dem Landrathe in dessen Verhandlungen vom 26. November bis 9. Dezember 1850 selber beantragte und durch allerhöchsten Landtags-Abschied vom 11. April 1851 Abschnitt 5 Ziffer 6 gestattete Verkauf dieser entbehrlichen Waldparzelle um so mehr nur gutgeheißen werden, als nach eingezogenen Erkundigungen und den zum besten Erlös geführten Verkaufsverhandlungen auch ein angemessener Preis erzweckt worden ist.

Belangend nun die Prüfung der für beide Jahre vorgelegten Voranschläge und der aus denselben hervorgehenden Postulate ist vordersamst bezüglich der formellen Behandlung festzustellen, daß solche für jedes der angeführten Jahre gesondert und ausgeschieden zu geschehen habe, es muß nemlich Jahr für Jahr vorangegangen werden, wenn nicht Ueberspründe, Verwechslungen, Unsicherheit oder Unklarheit möglicher Weise stattfinden sollen.

Dessen ungeachtet bestehen für beide Jahrgänge gemeinschaftlich solche Prinzipien, deren Festhaltung unerläßlich sind, und mit Folgendem angedeutet werden.

1) Der Landrath von Schwaben und Neuburg hat im wohlüberlegten Interesse des Kreises und in

Anerkennung des Bedürfnisses, eine solche Anstalt, wie die in Frage stehende ist, zu besitzen, seit einer langen Reihe von Jahren, die erforderlichen Zuschüsse bewilligt. Durch die hiebei geübte Menschenfreundlichkeit und Großmuth ist unser Kreis vielen anderen Kreisen vorangeeilt, und im Besitze einer Anstalt, deren Segnungen augenfällig sind. Noch aber bedarf sie namhafter Zuschüsse. Der Landrath wird nicht auf halbem Wege stehen bleiben, und die Anstalt unter den Folgen einer unzeitigen nicht am rechten Orte angewendeten Kargheit wieder verkümmern lassen.

2) Die Prüfung und Beschlußfassung über den vorliegenden Punkt der Anstalt Irsee betrifft einen Abschnitt des großen Kreis-Budgets und werden die Summen der heutigen Beschlußfassung in dasselbe eingestellt.

Dieses Kreis-Budget neben diesem Theile auch im Ganzen in das Auge gefaßt, führt dem versammelten Landrathe Bedarfssummen zu, zu deren Deckung die Bewilligung von 7 Prozent pro $18^{51}/_{52}$ und von $9^{1}/_{4}$ Prozent pro $18^{52}/_{53}$ erforderlich sein wird.

Dessen ungeachtet ist darauf zu halten, daß, wenn irgendwo Abstriche oder Nichtbewilligungen erfolgen sollen, dieses nicht bei dem Nothwendigsten geschehe, sondern eine zweckmäßige Unterabtheilung auf nothwendige, — nützliche — schöne Zwecke beobachtet werde, und wenn dann die Mittel für alle diese Zwecke aufzubringen unmöglich sein sollte, bezüglich des Abstreichens mit der letzten Kathegorie der Anfang gemacht werden solle. Die Kreis-Irrenanstalt zählt zu den nothwendigsten, und deßhalb wird ein Rückblick auf das Ergebniß des gesammten Budgets in seiner Totalität in Verwilligung der erforderlichen Mittel nicht hinderlich sein.

Diese Sätze vorangestellt, ergibt nun der, dem versammelten Landrath vorgetragene Spezial-Etat pro $18^{51}/_{52}$, wie bis in das Detail auseinandergesetzt, und gehört worden ist, hier aber nur in den Haupttrubriken zusammengefaßt wird, folgendes Resultat:

Einnahmen.

A) Auf den Bestand der Vorjahre	— fl. — kr.
B) auf den Bestand des laufenden Jahres:	
I. an Kapitalzinsen	617 - — -
II. aus Realitäten	800 - — -
III. an Verpfleggeldern . . .	21,425 - 30 -
IV. an anderweitigen Einnahmen	650 - — -
Gesammt-Summa	23,492 fl. 30 kr.

Ausgaben.

A) Auf den Bestand der Vorjahre	— fl. — kr.
B) auf den Bestand des laufenden Jahres:	
I. Besoldung der Beamten und des Dienstpersonals . . .	7,046 - 36 -
II. Regie-Ausgaben	23,501 - 14 -
III. an Baulichkeiten	1,000 - — -
IV. Reservefond	200 - — -
Gesammt-Summa	31,747 fl. 50 kr.

Abgleichung.

Gesammt-Einnahmen	23,492 fl. 30 kr.
Gesammt-Ausgaben	31,747 - 50 -
Mehrausgaben	8,255 fl. 20 kr.

welche durch Zuschüsse aus Kreisfonds zu decken sind.

Gegen die genau geprüften einzelnen Ansätze ist nichts zu erinnern, doch muß die Ansicht ausgesprochen werden, daß nach diesseitigem Ermessen hier ein Jahres-Etat vorliegt und somit der vorjährige Aktiv- oder Passiv-Rest aus der Anstalts-Hauptrechnung hätte eingestellt werden dürfen. Auf den Bestand der Vorjahre ist weder einnahmlich noch ausgablich etwas ersichtlich.

Während derlei Ansätze in einem Grund-Etat mit Recht weggelassen werden müssen, wird dieses bei einem bestimmten Jahres-Etat nicht wohl geschehen können.

Indessen kann man dieses Bedenken wohl fallen lassen, weil man sich aus der Einsicht der Jahres-Rechnung pro $18^{50}/_{51}$ überzeugt und die Beruhigung gewonnen hat, daß Zahlungsrückstände auf den Bestand der Vorjahre nicht bestehen, vielmehr diese Rechnung gemäß Bescheides vom 8. Juli l. Js. mit einem baaren Aktiv-Reste von 1893 fl. 8 kr. abschließt und verbeschieden worden ist.

Dieser Aktiv-Baar-Rest bildet für eine derartige, große Kreis-Anstalt die unerläßlich nothwendige Umschlagsbaarschaft und gibt eben deßhalb für den gesammten Jahresanschlag der Einnahmen und Ausgaben kein solches Gewicht, daß dessen Einreihung in den Etat den benöthigten Zuschuß wesentlich ändern würde.

Man vertraut deßhalb in diesem Betreffe, sowie im Betreffe des aus dem angezogenen Revisions-Bescheide ersichtlichen weitern Guthabens aus dem Vorjahre bei der königl. Kreiskasse zu 6081 fl. 34 kr., welche im Jahre $18^{50}/_{51}$ von gedachter Kasse nicht mehr zur Zahlung gekommen sind, daß hierüber die pro $18^{51}/_{52}$ zu stellende Rechnung genügenden Aufschluß und Nachweis geben werde, und wird die Beurtheilung hier-

über der nächsten Landraths-Versammlung vorbehalten bleiben.

Da solchermaßen der vorgelegte Jahres-Etat pro $18^{51}/_{52}$ in keinerlei Weise weiter zu beanstanden ist, übriget noch die zu den Mehrausgaben ad 8,255 fl. 20 kr. postulirte Dotation ad 4,000 fl. einer Erwägung zu unterziehen.

In diesem Betreffe kann und muß als ein leitendes Motiv gelten, daß die frühern Landraths-Versammlungen diese Summe alljährlich bewilliget, und diese Bewilligung auch alljährlich die allerhöchste königl. Sanktion erhalten hat. Der Bewilligung lag ein tiefer, wohlüberlegter Zweck unter.

Der gegenwärtig versammelte Landrath erkennt dessen Wichtigkeit und will nicht zugeben, daß das mit dem schönsten Erfolge bereits voranschreitende Werk wieder still stehen oder rückwärts geführt und verkümmert werden soll.

Diese Dotation wurde bewilligt, bedingt somit einen Zuschuß von 12,255 fl. 20 kr. aus Kreisfonds, welcher sofort in den Haupt-Etat eingestellt werden soll.

Die Zuschüsse aus Kreisfonds zur Kreis-Irrenanstalt Irsee pro $18^{52}/_{53}$ betr.

Nach der in heutiger Berathung bereits vorgetragenen Mittheilung der königl. Kreisregierung vom 11. d. Mts. ist für die Anstalt Irsee zur Unterhaltung

die Summe von	9,153 fl. 47 kr.
und zur Dotation	4,000 „ — „
zusammen	13,153 fl. 47 kr.

pro $18^{52}/_{53}$ aus Kreisfonds beantragt.

Unter Bezugnahme auf den deßfalls pro $18^{51}/_{52}$ erstatteten Vortrag und den hierüber gefaßten Beschluß, welcher dem Prinzipe nach auch für gegenwärtigen Antrag zur Anwendung kommen muß, ist hier lediglich zu berichten, was folgt:

1) für $18^{51}/_{52}$ wurden bezüglich der Unterhaltung der Anstalt postulirt 8,255 fl. 20 kr., für $18^{52}/_{53}$ ein höherer Betrag, nämlich 9,150 fl. 47 kr.

Dieser Mehraufwand hat jedoch seinen Grund darin, daß im Jahre $18^{51}/_{52}$ der Voranschlag auf 130 Patienten, $18^{52}/_{53}$ aber auf 140 berechnet worden. Die Möglichkeit solcher vermehrter Aufnahme kann nur mit Freuden begrüßt werden. Den Bemühungen der königl. Kreisregierung und der Verwaltung, nach dieser Richtung hin dem Wunsche und Bedürfnisse des Kreises entgegen zu kommen, gebührt von Seite des Landrathes die kräftigste Unterstützung.

Als neu erscheint in diesem Etat auch der Ansatz von 144 fl. Diurnum für einen Kanzleigehülfen. Auch dagegen ist nichts zu erinnern. Der Landrath überzeugt sich aus den vor ihm liegenden Rechnungen und Manualen von der Last der Schreibgeschäfte, welche zu fördern das bisherige Personal in dieser Beziehung eines Verwalters und eines Rechnungsführers nicht mehr ausreicht.

Gemäß dieser Aufklärung stellt sich der Etat wie folgt:

Einnahmen.

A) Auf den Bestand der Vorjahre	— fl. — kr.
B) auf den Bestand des laufenden Jahres:	
I. an Kapitalzinsen	617 „ — „
II. aus Realitäten	800 „ — „
III. an Verpflegsgeldern . . .	24,442 „ 50 „
IV. an anderweitigen Einnahmen	780 „ — „
Gesammt-Summa	26,639 fl. 50 kr.

Ausgaben.

A) Auf den Bestand der Vorjahre	— fl. — kr.
B) auf den Bestand des laufenden Jahres:	
I. Besoldung des Dienstpersonals	7,416 „ 36 „
II. Regie-Ausgaben	27,177 „ 1 „
III. Baulichkeiten	1,000 „ — „
IV. Reservefond	200 „ — „
Gesammt-Summa	35,793 fl. 37 kr.

Abgleichung.

Einnahmen	26,639 fl. 50 kr.
Ausgaben	35,793 fl. 37 kr.
Mehrausgabe	9,153 fl. 47 kr.

welche aus dem Kreisfonde mittelst Zuschuß zu decken sind.

Der Landrath findet nach sorgfältiger Prüfung aller einzelnen Positionen sowohl, als des Gesammt-Ergebnisses gegen diesen Etat nichts zu erinnern, hat sich hiebei aber seine, in dem Beschlusse über die angebahnte Vereinigung der Irren von Oberbayern in die Anstalt Irsee von Schwaben und Neuburg bereits eigen gemachten Ueberzeugung wiederholt auszusprechen veranlaßt gesehen, daß sonderheitlich im Betracht des nothwendigen Aufwandes auf ein ärztliches, verwaltendes und dienendes Personal in dem oben vorgeführten Betrage, die bei solcher Vereinigung allein ermöglichte finanzielle Erleichterung zum Nutzen beider Kreise eintreten kann. Der jährliche Fundations-Zuschuß von

4000 fl. auch für das Jahr 18$^{52}/_{53}$ hat bereits seine Anerkennung verdient.

Wenn nun auch der heurige Gesammt-Etat der Kreisgemeinde von Schwaben und Neuburg, wie er projektirt vorliegt, 9$^1/_4$ Prozent Kreisumlage, also mehr gegen das Vorjahr um 2$^1/_4$ Prozent beträgt, so wird aus dem heute pro 18$^{51}/_{52}$ erörterten Gründen an dieser Stelle dennoch kein Abstrich beantragt, vielmehr beschlossen, es sei der Gesammt-Zuschuß mit 13,153 fl. 47 kr. zu bewilligen und in den Kreis-Hauptetat pro 18$^{52}/_{53}$ einzustellen.

Nach Beendigung der Besprechung über diesen wichtigen Gegenstand ging man zur vorläufigen Prüfung der eingelaufenen Wünsche und Anträge mehrerer Landraths-Mitglieder um so mehr über, als der Termin zur Einbringung derselben gerade auf den 16. Oktober l. Js. festgesetzt wurde. Als zulässig wurde erkannt:

1) die ergebenste Bitte des natur-historischen Vereins in Augsburg, um Unterstützung aus Kreisfonds betreffend und an den VI. Ausschuß übergeben.
2) Der Antrag, den Trieb der Schafe auf den Landstraßen, hier das Beweiden der Straßengräben betreffend, wurde als zulässig an den VII. Ausschuß abgegeben.
3) Der Antrag, den baldigsten Uferschutz gegen Ueberschwemmungen und Abrisse der Donau von den Gemeinden Riedensheim und Stepperg betreffend, wurde als zulässig an den III. Ausschuß überwiesen.
4) Der Antrag, die Ueberschwemmungen der Donau bei Donauwörth betreffend, wurde als zulässig dem VII. Ausschusse übergeben.
5) Der Antrag, die Unterstützung des Hopfenbau-Vereins zu Memmingen betreffend, wurde dem VI. Ausschusse zugeschlossen.
6) Der Antrag, das Weiden des Viehes in den Straßengräben betreffend, wurde als zulässig an den VII. Ausschuß abgegeben.

Hierauf meldete der Referent des III. Ausschusses an, daß er Nachmittags 4 Uhr eine Ausschuß-Sitzung zu halten gedenke, wozu er die Mitglieder dieses Ausschusses einlade.

Die nächste Plenar-Sitzung wurde von dem Präsidenten auf Montag den 18. Oktober Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welcher der Referent des III. Ausschusses sein Elaborat zum Vortrag bringen wird. Auch meldete der Referent des VI. Ausschusses an, daß er eine Ausschuß-Sitzung Nachmittags 4 Uhr an dem nemlichen Tage halten werde, wozu er hiemit die Mitglieder dieses Ausschusses einlade.

Das hierüber aufgenommene und vorgelesene Protokoll wurde vorschriftsmäßig unterzeichnet.

v. Stetten, Präsident.

(L.S.)

Dekan **Messerschmid**, Sekretär.

Siebente öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 18. Oktober 1852.

Mit Ausnahme des Landraths-Mitgliedes Zech sind in der auf den 18. Oktober Vormittags 9 Uhr von dem Präsidenten angesetzten Sitzung alle Mitglieder des Landrathes erschienen. Das von der vorigen Sitzung aufgenommene und in gegenwärtiger verlesene Protokoll wurde anstandslos gefunden und vorschriftsmäßig unterzeichnet. Hierauf trug der Referent des III. Ausschusses, Bürgermeister Forndran, sein Referat über die Uferschutzbauten vor. Es besteht dasselbe aus einem allgemeinen und aus einem speziellen Theile. Nach Verlesen des allgemeinen Theiles seines Referates beantragte der Referent, daß der Landrath sich erklären wolle, ob er den in dem allgemeinen Theile des Referates von dem Ausschusse aufgestellten und angenommenen Grundsätzen beistimme oder nicht. In der über diese Frage eröffneten Diskussion wurde man dahin schlüssig, daß man den unter lit. D. aufgeführten Grundsatz mit dem von einem Landraths-Mitgliede vorgeschlagenen Zusatz also formulirt: „Landrath wolle königl. Regierung bitten, in Erfüllung dieser Aufgabe mit ihm den gleichen Weg einzuschlagen, und sich auszusprechen, welche Beiträge aus Staatsfonds zur Ausführung der ad b. erwähnten Pläne bewilliget werden, welches Prinzip in seiner Anwendung übrigens für die Folge vorbehalten sein, und für die dießjährige Landraths-Versammlung für sich allein kein Hinderniß der Berathung beziehungsweise der Bewilligung der königl. Regierungs-Postulate bilden soll, sowie die übrigen

sub lit. a., b. und c. aufgestellten und leitenden Grundsätze bei dem Uferschutz-Baue annehme.

Hierauf wurde der spezielle Theil des Referats verlesen und auch hierüber die Diskussion eröffnet. Zuerst wurden die Wasserbauten an der Donau zum Gegenstande der Debatte gemacht. Die benöthigte Bausumme bei dem vorzunehmenden Baue bei Steinheim mit 2336 fl. 45 kr. (§. 8. lit. b. und §. 10. des Ausschuß-Vortrags) wurde wegen der von dem königl. Kommissär erst in der heutigen Sitzung besonders gegebenen Erläuterungen auch unter Zustimmung des Ausschusses und unter Zurücknahme seines zuerst gestellten Antrages auf den Kreisfond übernommen.

Der Bau an der Zusamm im Voranschlage von 5000 fl. wurde schon jetzt nach §. 10. des Ausschuß-Vortrages auf Kreisfonds zu übernehmen abgelehnt und beschlossen, daß derselbe provisorisch, jedoch ohne Präjudiz für die Zukunft, aus dem Reservefond hergestellt werden könne.

Der Bau bei Steppberg und Niedensheim wurde abgelehnt aus den im Referate §. 12. enthaltenen Gründen, und weil er als eine Flußkorrektion im Interesse der Schifffahrt betrachtet wurde, folglich nach Art. 11. des Gesetzes über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmung vom 28. Mai 1852, die Baupflicht dem Staate obliege.

Lechbauten.

Die Uebernahme der bei Gersthofen postulirten 4137 fl. wurde abgelehnt aus den im §. 13. des Ausschuß-Antrages entwickelten Gründen.

Bezüglich der Vorfrage der Konkurrenz zu Lechbauten zwischen dem Aerar und den Kreisfonds von Oberbayern und Schwaben und Neuburg wurde zum Antrage des Ausschusses §. 14. beigestimmt.

Das Postulat der Regierung für den Bau bei Herbertshofen mit 12,000 fl. wurde dahin angenommen, daß hieron 6000 fl. der Staat, 3000 fl. der Kreisfond von Oberbayern und 3000 fl. der Kreisfond von Schwaben und Neuburg übernehme. Die weiter von dem Ausschusse in Uebereinstimmung mit der Bauinspektion Augsburg im Vortrage beantragten 8000 fl. für die Fortsetzung der Uferbefestigung wurden zur Zeit als nicht absolut dringend abgelehnt.

Bezüglich eines bei Waltershofen vorzunehmenden Baues wurde von dem königl. technischen Regierungskommissär erst in der heutigen Sitzung ein Projekt übergeben, wornach eine Summe von 31,000 fl. erforderlich wäre, wobei jedoch bemerkt wurde, daß selbes nicht technisch revidirt und festgestellt sei. In der Voraussetzung der Dringlichkeit des Baues und in der Annahme, daß, wie bei dem Baue bei Herbertshofen, von welchem der bei Waltershofen nur eine Fortsetzung ist, der Staat die Hälfte und Oberbayern ein Viertel übernehmen werde, auf den Kreisfond von Schwaben und Neuburg das weitere Viertel zu übernehmen beschlossen.

Illerbauten.

Bezüglich des Baues bei der Aumühle erkennt zwar der Ausschuß-Antrag die Dringlichkeit nach §. 15. des Referates nicht im hohen Grade an, weswegen er die hierauf zu verwendende Summa von 5100 fl. ablehnte.

Die näheren Aufschlüsse einiger Landraths-Mitglieder und des technischen Regierungskommissärs bestimmten jedoch das Plenum, die Summa von 5100 fl. auf den Kreisfond zu übernehmen.

Wertachbauten.

Das Postulat für die von den Gemeinden Großaitingen und Wehringen beantragten Korrektion der Wertach wurde abgelehnt, weil, wie §. 17. des Ausschuß-Antrages ausführt, kein gehörig ausgearbeitetes Projekt vorliegt.

Bezüglich der von der Gemeinde Großaitingen beantragten Uferschutzbauten wurde dem Ausschuß-Antrage auf derzeitige Ablehnung beigestimmt. Ebenso wurde bezüglich der beantragten Uferbefestigung der früher ausgeführten von der Pferseer Brücke bis oberhalb der Gögginger Brücke sich erstreckenden Korrektion dem §. 19. des Ausschuß-Antrages auf Ablehnung der beantragten 30,600 fl. beigestimmt.

Bezüglich des für die Gemeinden Schwabmünchen, Mittelstetten, Bobingen und Inningen postulirten Reservefonds in einem Gesammtbetrag von 1800 fl. wurde beschlossen, daß die Mittel für die hier dringend nothwendigen Bauten der königl. Regierung aus dem allgemeinen Reservefonde zur Verfügung gestellt werden sollen.

Aus Vorstehendem geht nun hervor, daß für spezielle Bauten bewilliget wurden:

1) bei Steinheim an der Donau	2,336 fl.	45 kr.
2) bei Herbertshofen am Lech . .	3,000 „	— „
3) bei Waltershofen am Lech . .	7,750 „	— „
4) bei der Aumühle an der Iller	5,100 „	— „
in Summa .	18,186 fl.	45 kr.

Ueber diese vorstehende Summe wurde als Re-

servefond weiter der königl. Regierung zur Verfügung gestellt eine Summe von 17,813 fl. 15 kr., woraus theils die für die Bauinspektion Dillingen beantragte Bausumma gedeckt, theils andere dringende, insbesondere auch obige Bauten bei Zusamm an der Donau und an der Wertach, ausgeführt werden können.

Die nähere Motivierung und Ausführung dieser Beschlüsse sind in dem Referate des III. Ausschusses enthalten, welches wortwörtlich dem Protokoll einverleibt wird.

Vortrag

des Landraths Georg Forndran,

das Budget pro 18⁵²/₅₃ in Beziehung auf die an den schiff- und floßbaren Flüssen erforderlichen Uferschutz-Bauten betreffend.

§ 1.

Das Gesetz vom 28. Mai d. Js. enthält bezüglich des Uferschutzes und des Schutzes gegen Ueberschwemmungen folgende Bestimmungen:

Art. 2. An Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz, vorbehaltlich der nach besondern Rechtsverhältnissen oder Herkommen bestehenden Verpflichtungen, eine Kreislast.

Art. 3. Den Landräthen sind alljährlich die Voranschläge über die nothwendigen Uferschutz-Bauten und deren Kosten zugleich mit dem Kreisbudget mitzutheilen. Hiebei soll stets ein angemessener Reservefond für dringende Fälle und zur Abwendung größern Schadens vorgesehen werden.

Art. 4. Nach Maßgabe der mit Zustimmung der Landräthe festgesetzten Mittel werden die Schutzvorrichtungen durch Staatsbau-Beamte oder unter deren Aufsicht durch von den Landräthen gewählte und von der Kreisregierung bestätigte Wasserbau-Verständige zur Ausführung gebracht.

Art. 5. Den Eigenthümern bedrohter Grundstücke, welche durch den nach Art. 3. und 4. vorzunehmenden Uferschutz nicht oder nicht vollständig gesichert werden, bleibt überlassen, die nöthige Versicherung auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

Art. 6. Die zum Schutze der an den Ufern hinziehenden Straßen und Eisenbahnen erforderlichen Vorrichtungen sind von Denjenigen herzustellen und zu unterhalten, welche die Straßen oder Eisenbahnen zu unterhalten haben.

Art. 11. Flußkorrektionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche an öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, sind allgemeine Staatslast.

Dienen dergleichen Flußkorrektionen, Vorrichtungen und Arbeiten zugleich zum Uferschutze, so sind die Kreisfonds nicht verpflichtet, hiezu Beiträge zu leisten.

Art. 13. Der Uferschutz an andern als den im Art. 2. bezeichneten Gewässern ist vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Benützung des Wassers hinsichtlich der Erhaltung und Reinigung der Ufer verordnet, Sache der betheiligten Eigenthümer.

§. 2.

Diese Bestimmungen haben das Gesetz vom 11. September 1825, die Distriktsumlagen betreffend in Beziehung auf Wasserbauten, aufgehoben, der zum Baue Pflichtige steht der Regel nach fest, und die Verwaltung der Kreisgemeinde wird nur zu erwägen haben, welche Mittel ihr zur Erfüllung der desfallsigen Aufgabe jährlich zu Gebote stehen, und wie sie dieselben am zweckförderlichsten verwende.

So einfach auf den ersten Anblick diese Aufgabe erscheint, so viele Schwierigkeiten birgt sie in sich, und gelingt es dem Landrathe nicht, seine Aufgabe vollständig und richtig zu erfassen und mit einer, kluger Sparsamkeit wohlanstehenden Largität zu handeln, gelingt es ihm andererseits nicht, daß die Staatsregierung ihn hierin ebenso freigebig und prompt unterstützt, so daß beide zum selben Zwecke Hand in Hand gehen, so ist das alte Uebel nicht gehoben, es hat nur seinen Sitz geändert, aber gebaut wird nicht und die alten Flußverwüstungen bleiben dieselben.

Leider muß der Ausschuß gestehen, daß zur Zeit das vorliegende Bild kein trostvolles ist; denn wie die Akten liegen, wird zwar postulirt, aber es bleibt unklar:

a) ob die vorgeschlagenen Bauten absolut dringend;
b) ob der abzuwendende Schaden dem Kostenaufwande entspreche;
c) ob dieselben, wie sie theilweise schon vorgenommen sind oder vorgenommen werden sollen, zweckmäßig und nachhaltig sind;
d) ob sie wirklich dem Kreise, oder ob sie nicht dem Staate oder andern Pflichtigen obliegen;
e) ob und welche Betheiligung das Staatsärar auf sich zu nehmen gedenke bezüglich der vorgeschlagenen Bauten, oder für den Fall größerer Korrektionsbauten.

Wenn Ausschuß diese Mängel beklagt, so findet er für dieselben allerdings eine Entschuldigung in der

Kürze der Zeit seit Erscheinen des Gesetzes, in dem Eintreten später Hochwasser, in der Ungewißheit dessen, was die Landräthe desfalls beschließen werden, noch mehr aber in der Bestimmung des vorhin angeführten Art. 11. des Gesetzes, denn alle schiff- und floßbaren Flüsse des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg bedürfen eigentlicher Korrektionen, wenn ihnen regelmäßig geholfen werden soll, und selbst wenn nur Schiff- und Floßfahrt normal und regelmäßig sich gestalten soll. Diese Korrektionen liegen aber dem Staate ob. Begnügt sich nun dieser für Schiff- und Floßfahrt bei dem vom Strome selbst jeweils geführten Rinnsale, so sind freilich nur die Uferabrisse zu verhindern, und dieser Uferschutz liegt dem Kreise ob, obwohl auch hierin erst die Frage zu beantworten wäre, wo solche Flüsse, welche regulär nur serpentiniren in einer weiten in Jahrhunderten geschaffenen Geröllfläche, noch Ufer haben, ehe dieselben künstlich durch Korrektionen geschaffen sind. Man ersieht hieraus, welche unfruchtbare Streite zwischen der Staatsregierung und den Landräthen erwachsen, sind nicht beide Theile durchdrungen von der großen Aufgabe, welche das Gesetz aus dem kleinen Gewirre ebenso kleinlicher Anschauungen und willkürlich geschaffener Distrikte herausgehoben und der Intelligenz der Staatsregierung und den Kreisvertretungen übertragen hat. Die Landräthe und die Staatsregierung haben daher so schleunig als möglich ihr Verhältniß in Beziehung auf Uferschutz zu regeln und ebenso genau als loyal festzusetzen.

§. 3.

Wie Ausschuß bereits erwähnte, muß dem Staate daran liegen, daß die schiff- und floßbaren Flüsse wirklich korrigirt werden, und wenn auch diese Korrektion ganz dem Staate zu überbürden wäre, so erfährt dadurch die Kreisgemeinde andererseits eine große Wohlthat, indem durch die Korrektion der Uferschutz kürzer und leichter wird; sie ist also veranlaßt, dem Staate in der Korrektion hilfreich beizustehen, und wenigstens wird daher, wo neue Ufer zu schaffen sind, der Kreis den ebenso großen Theil übernehmen, wie der Staat. Freilich kommen dabei wieder in den einzelnen Stromstrecken die mannigfaltigsten sowohl privatrechtlichen als administrativen Verhältnisse zu berücksichtigen, namentlich ist hier der Umstand hervorzuheben, daß durch die Korrektion Tausende von Tagwerken fruktifirendes Land werden, welche jetzt Sand, Gerölle oder Altwasser sind. Daß dieses dem Stromgebiete abgewonnene Land in das Eigenthum derer übergehe, welche die Korrektion vornehmen, dürfte nicht zu bezweifeln sein, obwohl das Gesetz über den Uferschutz hierüber leider schweigt. Dagegen enthält das Gesetz über die Benützung des Wassers im Art. 25. folgende Bestimmung: Wenn sich Verlandungen in Folge künstlicher Anlagen, welche zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes unternommen werden, im Bereiche dieser Anlagen bilden, so werden dieselben Eigenthum der Unternehmer. Dasselbe gilt von den Verlandungen, welche in Folge von Durchstichen in dem alten Flußbette gebildet werden.

Allerdings kommt diese Bestimmung bei der Materie der Anschütten und Alluvionen vor, allein abgesehen davon, daß die drei Gesetze über Benützung des Wassers, über Be- und Entwässerung und über den Uferschutz Ein Ganzes bilden, unterscheidet eben ersteres die Anschütten (Verlandungen) aus dem natürlichen Laufe des Flusses und jene, welche in Folge künstlicher Anlagen entstehen, und die Bestimmung des Art. 25. erscheint daher für das Gesetz über den Uferschutz auch nach den Motiven zum Gesetzentwurfe vollkommen maßgebend, wenn sie in denselben auch nicht besonders wiederholt ist.

Jedenfalls werden kluge vorangehende Verhandlungen jeden Zweifel leicht beseitigen können.

Diese Bestimmungen dürften in mehrfacher Beziehung hohe Wichtigkeit haben, denn in Folge derselben kann ein sehr werthvolles Kreiseigenthum entstehen, da jetzt die Flüsse Tausende von Tagwerken verödet haben, welche in Folge von Korrektionsbauten fruktifizirlich werden; der Kreis wird in Anhoffung dieses materiellen Nutzens lieber zu Geldaufwand sich herbeilassen; dadurch wird möglich werden, die Flußufer wieder regelmäßig zu bestocken, hiedurch den Uferschutz zu erleichtern und den langjährigen Mißgriff des Entwaldens der Flußufer zu beseitigen.

§. 4.

Steht das Verhältniß zum Staate klar und handelt es sich sofort lediglich darum, daß der Kreis seine unzweifelhafte Pflicht erfülle, dann tritt die Frage in den Vordergrund, wie er diese Erfüllung am schleunigsten und besten bethätige und sicher erhalte. Das Gesetz selbst deutet den Weg an, es will zu jeder Zeit parate und genügende Geldmittel und verläßige Techniker, und zwar entweder jene des Staates oder solche, welchen nach Wahl des Landrathes die Kreisregierung ihre Bestätigung ertheilte. Hierin liegen nun wesentliche Momente.

Ausschuß erwähnte bereits, wie jetzt nur Postulate der Gemeinden, begutachtet von den Staats-Baubeamten, vorliegen, und wie jetzt der Landrath über diese

entscheiden soll, ohne bisher mit diesen Bauten, welche sehr umfassend und sehr entlegen sind, sich beschäftiget zu haben, ohne sie zu kennen, ohne ihre Nothwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit beurtheilen zu können. Wahrlich keine geringe und eine sehr verantwortliche Stellung! Soll künftig der Landrath mit Sachkenntniß Beschlüsse fassen, so muß er nothwendig durch einzelne seiner Mitglieder von den Bauarbeiten Einsicht nehmen, er muß aber auch eigene Techniker aufstellen, welche in seinem Dienste diesem wichtigen Geschäfte ihre Zeit und ihr Studium widmen.

Diese Techniker werden zweierlei Art sein, Bauführer, Ingenieure und Aufseher. Es dürfte bei der großen Entlegenheit und Ausdehnung und wohl auch bei Verschiedenheit in der Behandlung der vier schiff- und floßbaren Flüsse des Kreises wünschenswerth sein, für jeden Fluß einen eigenen Techniker aufzustellen. Erschrecken wir nicht vor diesem Personal! Beamte, welche die Natur des Flusses kennen, welche das Nothwendige und nur dieses gleich erkennen, und Schäden schnell wenden, werden ihre Besoldung zehn- und hundertfach ersetzen, und den angränzenden Eigenthümern zum großen Nutzen sein. Indessen dürfte im jetzigen Momente jedenfalls hievon Umgang genommen und vorläufig nur Ein Techniker gewählt werden, da wir überall noch erst in Einführung des Gesetzes begriffen sind, und die Eisenbahnen die Verbindung leicht machen; auch dürfte die Absicht nicht sein, wenigstens zur Zeit nicht, einen eigenen Techniker anzustellen, sondern nur einen tüchtigen Staatsbau-Techniker gegen Honorar für den Dienst des Landrathes zu verpflichten. Daß dieser Beamte ein ebenso verlässiges als praktisches Unterpersonal haben müsse, ist wohl klar; denn wer wüßte nicht, daß ein verläßiger, dazu beauftragter Aufseher, und sei er auch z. B. ein gewöhnlicher Zimmergesell, im Falle der Noth oder augenblicklichen Bedarfs Tausende ersparen kann, während sonst ein kaum wieder gut zu machender Schaden entstünde.

Der Landrath ist zur Wahl solcher Techniker befugt, und wie ich glaube, wird die Regierung dieselbe mit Vergnügen sehen, weil dann ihre Techniker auf das einfache und sichere Geschäft der Controlle beschränkt bleiben.

Aber noch in anderer Beziehung ist die Aufstellung solcher Techniker wünschenswerth, denn Ausschuß hat bereits erwähnt, wie vielfach die Verpflichtungen des Staates aus Privatrechtstiteln und auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1852 sind, und wie der Landrath, um diese Verpflichtungen des Staates kennen zu lernen und in Anspruch zu nehmen, nothwendig durch seine eigenen verpflichteten Techniker sich informiren muß.

Vielfach werden Verhandlungen mit Gemeinden, Privaten und dem Staate selbst nothwendig werden. Der Landrath wird sie zweckmäßig durch seine Techniker pflegen, während Staatsbaubeamte häufig in Konflikt mit ihren Pflichten kämen. Es muß insbesondere dem Landrathe daran liegen, diesen hochwichtigen Gegenstand nach allen Seiten prüfen und betrachten zu können, und gegenüber den Regierungsvorschlägen sich nicht auf bloßes Bejahen zu beschränken. Das Material dazu kann er nur durch seine Techniker erhalten. Durch seine Techniker wird er auch wohlfeiler und zweckmäßiger bauen, als dieß notorisch den Technikern des Staates bisher möglich war. Vorzüglich aber, und dieß ist der hauptsächlichste in staatswirthschaftlicher Beziehung wohl unwiderlegbare Grund, werden solche aufgestellte Techniker für diesen einzelnen Zweig ganz besondere Erfahrungen machen und Kenntnisse sammeln, welche bei den mannigfaltig beschäftigten Technikern des Staates nicht zu finden sind.

§. 5.

Bisher hat man sich begnügt, wenn man viel that, einzelne Flickereien an abgerissenen Ufern gut oder schlecht zu machen, sie dann ihrem Schicksale zu überlassen, und das hieß man Uferschutz, trotzdem, daß man kein Ufer kannte, keines herstellte und das hergestellte Flickwerk nach Jahr und Tag mit noch anderm Grund und Boden ein Raub der Hochwasser wurde; in den meisten Fällen erstickten aber die Uferabbrüche in den zerschiedenartigsten Plänen der Wasserbau-Techniker, in den Streitakten der zur Distriktskonkurrenz beigezogenen Gemeinden oder in der Ausführung von auf die Verhältnisse zur Zeit des Baues nicht mehr passenden Plänen. Ausschuß kann nicht glauben, daß eine durch das jüngste Gesetz mit königlicher Freigebigkeit ausgestattete Kreisgemeinde und ihre aus allen Schichten der Bevölkerung gewählte Vertretung gewillt sein könne, diesen alten Zustand noch länger fortzuführen und jährlich Tausende und Tausende förmlich ins Wasser werfen zu wollen; Ausschuß glaubt, diese Kreisgemeinde werde unter Zurathhaltung ihrer Kräfte und Mittel wie ein kluger Verwalter die ganze Aufgabe sich klar zu machen suchen, und sie nach einem wohlberechneten Plane in einer Reihe von Jahren erfüllen, damit endlich, wenn auch mit großem Aufwand von Geldmitteln, für den Kreis ein bleibendes Gut geschaffen werde, und die späte Nachwelt noch Jene preiße, welche anfingen, dem wilden Elemente eine sichere Bahn zu weisen, und so im Sinne der Verfassungs-

Urkunde das sauer errungene Eigenthum auch gegen die feindliche Natur zu schützen. Ausschuß erachtet diese Aufgabe für groß, aber nicht für unmöglich. Die Wildwasser werden uns bezwingen, wenn wir ihnen nur mit Schlägen begegnen, wenn sie geschadet haben, wir werden sie bemeistern, wenn wir unter Anwendung der Wissenschaft und Erfahrung ihnen zum voraus wohlberechnete Schranken setzen.

Allerdings ist dieses Unternehmen weit aussehend wegen der erforderlichen Zeit, Menschenkraft und des Geldes, trotzdem kann der Plan gefertigt werden, und jede dringend nothwendige Besserung wird innerhalb und nach Maßgabe dieses Planes geschehen, und so in einer nicht übermäßigen Reihe von Jahren endlich ein Ganzes entstehen. Heute werden wir freilich damit noch nicht überall beginnen können, indessen Ein Bauwerk hat königl. Regierung schon nach diesem Systeme begonnen, und es wird uns angesonnen, es vollenden zu lassen. An einem andern wichtigen Orte soll nach gleichem Plane ein neues Werk begonnen werden. Allerdings wird der Landrath zu solchen Bauten Geld bewilligen müssen und verhältnißmäßig viel Geld, aber dafür sollen auch bleibende Werke geschaffen, dauernder Nutzen errungen werden; dafür hören die noch mehr Geld verschlingenden Distriktskonkurrenzen auf, und haben wir erst Zweckmäßiges errichtet, so wird man uns auch die vermehrte Steuerauflage nachsehen.

Wir werden indessen, da wir eigene Techniker noch nicht besitzen, königl. Regierung selbst noch nach dem alten Systeme ihre Vorlage bewirken mußte, jetzt auf das auch dem Laien erkennbar Dringendste uns beschränken müssen und dürfen hoffen, daß wir im nächsten Jahre mit mehr Sicherheit diesen Gegenstand werden behandeln können.

§. 6.

Das Gesetz erklärt den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen allerdings als eine Kreislast, aber deswegen ist, wie Referent glaubt, die Beihülfe der zunächst bedrohten Gemeinden mit unentgeltlichen Hand- und Spanndiensten nicht ausgeschlossen, namentlich nicht mit Hinblick auf den Eingangs angeführten Art. 5. des Gesetzes. Dadurch wird nicht blos die Kreislast bedeutend erleichtert, sondern die nächstbetheiligten Gemeinden erhalten auch viel mehr Interesse an Erhaltung des Bauwerkes. Die entferntern Gemeinden werden dann ihr erhöhtes Steuerkontingent lieber tragen, und da solche Wasserbauten größtentheils zu Zeiten gemacht werden, wo der Feldbau ruht, geht solchen Gemeinden auch kein wesentlicher Nachtheil zu. Die uns vorliegenden Verhandlungen zeigen vielmehr noch größere Angebote der betheiligten Gemeinden. Natürlich gehören desfalls gewisse Vorverhandlungen dazu, und gerade diese im Sinne des Landrathes und zum Nutzen des Ganzen zu pflegen, ist ein weiterer Grund, daß eigene Techniker des Landrathes nothwendig sind.

§. 7.

Faßt Ausschuß die vorstehende Erörterung zusammen, so resultiren daraus folgende Anträge im Allgemeinen:

a) Landrath möge sich jetzt auf Genehmigung der dringendsten Wasserbauten beschränken;
b) Landrath wolle beschließen, königl. Regierung zu ersuchen, daß behufs der künftigen Behandlung der Uferschutzbauten für jeden Fluß, dessen Uferschutz dem Kreise obliegt, vollständige wohlbemessene Korrektionsbaupläne über die ganze Flußstrecke vorgelegt und dabei die Herstellung einer regelmäßigen Flußbahn unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und der zu Gebote stehenden Geldkräfte ins Auge gefaßt werden;
c) Landrath wolle die Bethätigung des Uferschutzes eigenen von ihm gewählten Wasserbauverständigen übertragen und zur Zeit einen Ingenieur hiefür wählen;
d) Landrath wolle königl. Regierung bitten, in Erfüllung dieser Aufgabe mit ihm den gleichen Weg einzuschlagen und sich auszusprechen, welche Beträge aus Staatsfonds zur Ausführung der ad b. erwähnten Pläne bewilligt werden.

Hiernächst kann der Ausschuß zur Prüfung der vorliegenden Postulate übergehen, indem er hierin dem Gange des Anschreibens königl. Regierung vom 10. d. Mts. folgt, dabei aber zum voraus bemerkt, wie er lediglich die Pflicht des Referenten erfülle, nach Lage der Akten vorzutragen und darnach seine Anträge zu stellen, ohne dem hohen, durch andere Erwägungen geleiteten Ermessen des Landrathes vorgreifen zu wollen.

§. 8.

Für Bauten an der Donau empfiehlt königl. Regierung folgende Positionen:

a) im Baubezirke Dillingen einen Reservefond für die Donau mit	8,000 fl.	— kr.
b) für Uferschutzbauten oberhalb der Steinheimer Gemeindebrücke zum Schutze dieser Brücke . . .	2,336 „	46 „
c) für Uferschutzbauten nächst Zusamm und bei der Schwadermühle	5,000 „	— „
d) den Donauabschluß bei Riedensheim mit	10,700 „	— „

Die übrigen Postulate erkennt königl. Regierung zur Zeit nicht für empfehlenswerth, indem dieselben überflüssig werden, wenn größere bereits beabsichtigte Korrektionsbauten in Vollzug kommen. Ausschuß glaubt daher auf diese Postulate um so weniger hier eingehen zu sollen, als schon die empfohlenen Postulate mehr Geld in Anspruch nehmen, als wir werden bewilligen können, und als zur Zeit alle weitern Anhaltspunkte dem Landrathe zur Beurtheilung fehlen.

§. 9.

Was zunächst den Reservefond in der Bau-Inspektion Dillingen anlangt, so scheint derselbe der Fassung nach, welche im Regierungsanschreiben gewählt ist, sich auf die ganze Donau zu erstrecken. Dem Ausschusse scheint er aber auch noch in dieser Ausdehnung zu groß. Allerdings ist Landrath durch das Gesetz verpflichtet, einen Reservefond zu bewilligen, und die Natur dieser Bauten fordert auch dessen Bewilligung unabweislich; allein es dürfte 1/5 bis 1/6 der ganzen Bausumme als Reservefond „für dringende Fälle und zur Abwendung größern Schadens", wofür das Gesetz ihn allein bestimmt, als Reservefond in der Regel wohl genügen. Nun sind für alle vier Flüsse circa 44--45,000 fl. postulirt; schon hiernach dürften 8000 fl. für alle vier Flüsse genügen; nehmen wir aber an, daß im Budget pro 18$^{52}/_{53}$ nur 30,000 fl. eingesetzt sind, und wir viel höher im Bewilligen gewiß nicht steigen werden, so dürften selbst mit Rücksicht auf den traurigen Zustand unserer Wasserbauten 6000 fl. als Reservefond genügen. Indessen muß Ausschuß sich desfalls auf seine Schlußäußerung um so mehr beziehen, als er nicht glaubt, es seien Reservefonds für die einzelnen Baudistrikte, sondern es sei nur Ein Reservefond für die aus Kreismitteln zu bestreitenden Wasserbauten aufzunehmen.

§. 10.

Oberhalb der Steinheimer Gemeindebrücke und zum Schutze derselben sollen nach Plan 2. Ablenkungsbuhnen eingebaut werden unterhalb, wie es scheint, schon gebauter zweier andern Buhnen, hinter welchen der Fluß wieder das Ufer angriff. Eine nähere Motivirung fehlt für dieses Postulat, nach mündlicher Aufklärung soll die Brücke am linken Widerlager bedroht sein. Indessen ist nicht zu beurtheilen, ob nicht die ganze auf dem Plan ersichtliche Strecke, denn das Steuerkatasterblatt ist nicht beigelegt, ein wirklicher Durchstich zum Nutzen der Schiff- und Floßfahrt sei, dessen Instandhaltung und Abwendung der durch ihn veranlaßten Uferangriffe jenen angehen wird, welcher ihn ursprünglich herstellte. Auch ist nicht ersichtlich, welchen Werth die zu schützenden Grundstücke haben, und ob nicht viel mehr Geld auf den Uferschutz verwendet werden soll, als Brücke und Grundstücke zusammen werth sind. Aus diesen Gründen kann Ausschuß die postulirte Summa zur Genehmigung nicht begutachten.

§. 11.

Die Dringlichkeit des Baues bei Zusamm und der Schwabermühle ist in dem Protokolle mit den Gemeinden vom 25. August d. Js. nicht begründet. Ebenso wenig geschah dieses von der königl. Bau-Inspektion. Im Anschreiben königl. Regierung an den Landrath wird der Bau jedoch zur Berücksichtigung empfohlen. Indessen ist offenbar die ganze Donaustrecke, wie sie auf der Steuerkarte ersichtlich ist, ein Durchstich, dessen Erhaltung den angeht, welcher denselben machte, um so mehr, da er höchst wahrscheinlich im Interesse der Schiff- und Floßfahrt gemacht wurde. Ueberdieß scheinen die beiden projektirten Bauten in Auen zu liegen zu kommen, bei welchen der Werth gänzlich unbekannt ist und wahrscheinlich weit unter den Kosten des Baues zurückbleibt. Ausschuß kann daher zur Zeit diesen Bau zur Genehmigung nicht begutachten.

§. 12.

Bei Riedensheim wird dem Landrathe ein großer Bau angesonnen, und anscheinend hat derselbe viele Gründe für sich. Bei näherer Betrachtung jedoch können gerechte Zweifel nicht unterdrückt werden. Es scheint beinahe, als hätte etwas weiter aufwärts von dem beantragten Bau eine Korrektion der Donau stattgehabt, und als sei aus derselben Kies und Gerölle vorgeschoben worden, wodurch die Ausbeugung gegen die Riedensheimer Flur veranlaßt wurde. In dem Falle möchte der Regreß an jenem genommen werden, welcher den Durchstich machte. Abgesehen hievon ist zwar wohl ersichtlich, daß die abnorme linkseitige Ausbauchung der Donau-Aecker und Wiesen, daß sie jedoch auch nur bloße Donauauen angreift, aber ob jene Grundstücke hochgültig und kostenlohnend seien, scheint um so mehr zu bezweifeln, als sie, wie aus den umgebenden Altwassern sich schließen läßt, nur verlassenes Flußbett sind. Endlich ist für den Durchstich und die Ablenkungsbuhnen zwar nur 10,700 fl. postulirt, aber damit scheint es nicht abgethan zu sein, denn sobald der Durchstich fertig ist, wird die Donau wieder nur anderwärts angreifen, und das nächste Jahr werden dieselben, wenn nicht noch größere Anforderungen kommen, denn zum Durchstich gehört auch noch die Uferbefestigung und diese scheint im Kostenvoranschlage nicht aufgenommen zu sein. Es scheint zwar die Annahme

zu bestehen, daß, da das rechtseitige Ufer größtentheils natürlich geschützt ist, das durch den Durchschnitt und die Ablenkungsbuhne geregelte Wasser den geraden Weg der alten Rinne bis zum Finkenstein nicht mehr verlasse; allein ein Blick auf die Karte läßt das Ungewisse dieser Annahme unzweifelhaft. Ausschuß kann daher aus diesen Gründen den Bau zur Genehmigung nicht begutachten. Ausschuß will schlüßlich nicht unberührt lassen, wie seiner Ansicht nach die Bauten an der Donau mit besonderer Vorsicht zu behandeln sein dürften; denn unterhalb Donauwörth muß es im Interesse des Staates liegen, für die Dampfschiffahrt ein geregeltes Fahrwasser zu gewinnen, also die Donau zu korrigiren, wofür das Budget des Staates die geeigneten Mittel enthält, und zwar für Unterhaltung der Wasserbauten an der Donau in Oberbayern 10,000 fl., in Schwaben 28,570 fl., für Wasserneubauten an der Donau 84,650 fl. Oberhalb Donauwörth ist noch zweifelhaft, ob die Donau zur Dampfschifffahrt eingerichtet werde; muß dieß aus höhern Staatsrücksichten geschehen, dann geht die Korrektion auf das Staatsärar über, wird aber im Interesse des ganzen Kreises Schwaben die Einrichtung der obern Donau zur Dampfschifffahrt unterlassen, dann wird auch für diese Strecke ein Uferschutzbau herzustellen und zu vollziehen sein.

§. 13.

Am Lechе sind zunächst zum Schutze der Gersthofer Gemeindegründe 4137 fl. postulirt. Da diese Gründe aber am rechtseitigen Ufer liegen, so dürfte der Uferschutz den Kreis Oberbayern berühren, und hier nicht zu beantragen sein.

§. 14.

Die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg hat an den Landrath unterm 10. d. Mts. die Bauten am Lech betreffend, folgendes Anschreiben erlassen:

„Für die Befestigung der beiderseitigen Normallinie der Korrektion bei Herbertshofen, an welcher im Statsjahre 18⁵¹/₅₂ zum Schutze der Gründe der Gemeinden Herbertshofen, Maitingen ꝛc. gegen weitere Einbrüche und gegen Ueberschwemmungen zwei Durchstiche und die Abschlüsse des verlassenen Rinnsals an zwei Stellen ausgeführt, und wozu von dem Staatsärar 12,000 fl., vom Distriktsfond 7,000 fl. und aus Kreisfondsmitteln 5,000 fl. beigetragen wurden, sind nach dem beiliegenden Anschlage 12,000 fl. erforderlich. Diese Position ist unverschieblich, weil die Vervollständigung der Korrektionsbauten ohne zu besorgende große Nachtheile nicht ausgesetzt werden darf.

Die Hälfte der für diese Uferbefestigung veranschlagten Kosten werden auf Staatsbaufond mit 6000 fl. beantragt, und der Rest zur Hälfte mit 3000 fl. wird auf das Kreisbudget von Oberbayern, zur andern Hälfte auf das für Schwaben und Neuburg zu übernehmen sein.

Im Falle diese Anträge beanstandet werden sollten, dürfte auf einen Reservefond von 4000 fl. Bedacht genommen werden.

Was im Allgemeinen die jetzt und in der Folge in Antrag kommenden Bauten am Lech und resp. die Vertheilung der Kosten betrifft, so haben wir in einem Berichte an das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß mit Ausnahme derjenigen Strecken, für welche besondere Rechtsverhältnisse oder Verträge bestehen, der Staatsbaufond, wie in der Regel bisher wegen der Floßfahrt ⅓ und jeder der Kreisfonds von Schwaben und Oberbayern gleichfalls ⅓ übernehmen möchte, weil bei dem Lech wegen seiner niedern Tiefe in der Regel jeder größere Uferschutzbau auch der auf demselben getriebenen Floßfahrt zu Gute kommen wird, dann weil bei diesen Uferschutzbauten nicht selten die Gemeinden beider Ufer interessirt sein werden, wenigstens das Interesse der einen und der andern nicht so genau möchte ausgeschieden werden können.

In dem hierauf ergangenen höchsten Ministerialreskript vom 28. September wurde jedoch dieser Antrag insofern bei einem jeden Baufall am Lech, ohne Unterschied, ob es sich um eine Korrektion oder den Uferschutz handle, der Staatsbaufond konkurriren solle, verworfen, dagegen anerkannt, daß die gleichheitliche Vertheilung der Kosten für Uferschutzbauten auf die Kreisfonds von Oberbayern und Schwaben ohne Rücksicht auf die Lage der zu schützenden Ufer viele Vortheile gewähren könne, und es für angemessen erachtet, die Ansicht der beiden Landräthe hierüber zu hören.

Sollte nun nach Verwerfung des Antrags in seiner ursprünglichen Form noch eine Regulirung der Konkurrenz der beiden Kreisfonds zu den Kosten künftiger Uferschutzbauten am Lech ohne vorgängige weitere Erfahrung beliebt werden, so möchte nach unserer Ansicht eine gleichheitliche Vertheilung der Kosten auf beide Kreisfonds für jene Fälle bestimmt werden, wo umfassendere, auf beide Lechufer sich erstreckende Bauten auf solchen Strecken nothwendig sind, auf denen der Lech die Gränzen zwischen beiden Kreisen bildet und für die Bauführung auf dem einen oder dem andern Ufer nicht besondere privatrechtliche Verpflichtungen bestehen.“

Ausschuß glaubt zunächst die Frage erörtern zu

sollen, ob es gerathen sei, mit dem Kreise Oberbayern derart in ein Vertragsverhältniß zu treten, daß jeder Kreis für jeden Uferschutzbau ohne Unterschied der Uferlinie jeweils die Hälfte der Kosten trage, jene Strecken ausgenommen, für welche besondere Rechtsverhältnisse bestehen. Königl. Regierung berührt schon die Nothwendigkeit, vorher desfalls zu machender Erfahrungen, und ohne Zweifel wären solche höchst wünschenswerth, dürften sich aber in den Regierungsakten wohl schon zur Genüge finden. Ausschuß stimmt mit der Ansicht königl. Regierung überein, daß zwischen einfachen Uferschutzbanten und eigentlichen Korrektionsbauten zu unterscheiden sei. Erstere beantragt Ausschuß unbedingt, soll jeder Kreis für sich ohne Konkurrenz des andern bauen. Indessen müßte Ausschuß bedauern, wollte man Angesichts des Zustandes des Lechflusses sich auf lokale Uferschutzbauten beschränken. Der Lech hat kein Ufer von Augsburg abwärts, die ganze Thalmulde scheint verlassenes Lechbett, und noch jetzt bewegt sich sein Gewässer in Schlangenlinien in zum Theil mehr als eine halbe Stunde breitem Sand- und Geröllbeete. Hier die Bruchufer schützen, heißt man das Geld ins Wasser werfen, ein rationeller Schutz liegt ganz allein in der Eindämmung des Leches in zwei künstliche Ufer nach einem bestimmten Plane. Kann sich der Landrath zu einem dahin gehenden Beschlusse vereinen, dann dürfte die Inanspruchnahme des Kreises Oberbayern zur Hälfte der Kosten ebenso gerecht als unbedenklich sein, weil eben die beiderseitigen angränzenden Länder geschützt werden. Dann aber ist es nicht weniger billig als gerecht, daß auch der Staat einen gleichen Theil trage, weil nicht blos die Floßfahrt geschützt, sondern sogar die Schifffahrt ermöglicht wird und der Eisenbahn (bei geregelter Schifffahrt bis Augsburg) ein wesentlicher Vortheil aus dem ganzen Süden zuginge.

Ehe wir uns aber zu diesem kühnen Ziele emporschwingen, müssen wir die Wirklichkeit ins Auge fassen, den Korrektionsbau bei Herbertshofen, Waltershofen, Ostendorf und Elgau. Schon vor 20 Jahren wurde an diesen Strecken gebaut und mehr denn 25,000 fl. verbaut, ohne daß auch nur eine Spur mehr zu sehen wäre. Seit Frühjahr dieses Jahres wird wieder gebaut, indem man oberhalb Herbertshofen den Anfangspunkt des Korrektionsbaues mit großem Aufwande von 14,000 fl. feststellte, und wie es scheint glücklich und mit weitern 10,000 fl. die Korrektion fortführte auf circa 1/2 Stunde Länge zu beiden Seiten. Dieß ist die Korrektion; jetzt handelt es sich um Befestigung dieser Korrektion, resp. um die Gewinnung zweier künstlicher Ufer, ohne welche der seitherige Korrektionsbau in kurzer Zeit das Schicksal jenes von 1830/31 theilen wird. Innerhalb der jetzigen 180′ breiten Korrektion ist das Wasser ruhig, gleichmäßig tief, zum Fahren zu Thal und zu Berg geeignet, es wäre nicht zu verantworten, wollte man diesen Bau nicht festigen, und dazu nicht die erforderlichen Geld-Mittel bewilligen. Königl. Regierung postulirt 12,000 fl., die königl. Bauinspektion Augsburg 20,000 fl., indem sie 4000′ weiter die Uferbefestigung führen will, um die Gemeinde Heebertshofen vollkommen zu sichern, resp. das begonnene Werk zu vollenden. Ausschuß glaubt, daß die Bewilligung von 20,000 fl. in diesem Falle mehr gespart sei, als jene von 12,000 fl. und beantragt daher erstere. Er kann aber dabei nicht verschweigen, daß der Lech seit 17. v. Mts. bei Waltershofen eine alte Rinne eröffnet habe, und mit aller Gewalt in dieselbe eingefallen sei, und jetzt Flur und Ort Waltershofen bedroht. Dafür resp. für Abwehr dieses Schadens ist die obige Korrektion fortzusetzen, und werden höchst wahrscheinlich weitere 24,000 fl. postulirt werden, behufs des Durchstiches und der Ufer-Versicherung. An diese Korrektion würde sich dann eine weitere Linie der Korrektion für Ostendorf und Elgau anschließen, für welche die Mittel bereits vorhanden sein sollen. Nach Vollendung dieser Korrektionen wäre die Gebauung einer Brücke zwischen Herbertshofen und Thierhaupten resp. die Verbindung Altbayerns mit Schwaben, welche vom Landrathe schon wiederholt gewünscht wurde, ermöglicht. Für die Befestigung des dermaligen Korrektionsbaues bei Herbertshofen stellt königl. Regierung einen Beitrag von 6000 fl. aus Staatsmitteln und 3000 fl. von Oberbayern in Aussicht. Daß es billig und recht sei, wenn aus Staatsmitteln ein namhafter Beitrag geleistet wird, ist schon erwähnt, und mit 1/3 sämmtlicher Kosten muß er wegen der Floßfahrt und da Korrektionsbauten dem Staate allein eigentlich obliegen (im Budget sind hiefür 10,000 fl. für Ein Jahr des VI. Finanzperiode) in Anspruch genommen werden, 1/3 dürfte Oberbayern, 1/3 Schwaben tragen. Ausschuß beantragt daher unter allen Umständen die Willigung der Befestigung der hergestellten Korrektion bei Herbertshofen, und hiezu den Zuschuß von 3000 fl. oder von 4000 fl., wenn das königl. Staatsärar und Oberbayern je 1/3 der Bausumma beiträgt.

Ausschuß beantragt aber noch weiter die Fortsetzung der Korrektion und Uferbefestigung bei Herbertshofen um 4000′ und den Beitrag zu den Kosten per 8000 fl. hiefür mit einem Drittheil. Ausschuß beantragt ferner den Schutz der Flur und des Ortes Walters-

hofen durch Fortsetzung des Korrektions- und Ufer-Befestigungsbaues bei Herbertshofen und den dazu nöthigen Beitrag zu 1/3 der Kosten.

§. 15.

An der Iller wird als dringend bezeichnet, die Versicherung oberhalb der Aumühle zwischen Burheim und Egelsee mit dem Bedarf von 5100 fl. Aus den Bauinspektions-Akten geht diese Dringlichkeit nicht mit Bestimmtheit hervor, dagegen enthalten dieselben die Bemerkung, daß an genannter Stelle schon seit längerer Zeit der Fluß Beschädigungen angerichtet habe, weswegen, um den ferneren Angriff zu beseitigen, theils vom Staatsärar Schutz- und Korrektionsbauten, theils solche von der Gemeinde Burheim angelegt worden, welche der Fluß jetzt alle eingerissen habe, das rechtseitige Ufer stehe gänzlich im Abbruche, und eine bedeutende sich beständig erweiternde Rinne habe sich gegen die Aumühle gebildet, so daß zu befürchten stehe, es werde sich in Bälde der ganze Fluß oder doch ein großer Theil desselben in die Rinne ergießen und gegen die Aumühle wenden. Darum wird nun ein Schutzbau vorgeschlagen. Besieht man die Sache auf dem Plane, so befindet man sich, wie es scheint, in lauter unwirthbaren, wenigstens nicht hochgültigen Illerauen, in welchen jede kostspielige Baute wohl zu überlegen ist; dazu kommt, daß der beabsichtigte Bau mitten ins Strombett gesetzt wird und mit der Stirne dem heftigsten Anprall des serpentinirenden Stromes ausgesetzt scheint. Unmöglich kann Ausschuß einen solchen Bau begutachten und glaubt, daß die bedrohliche Rinne selbst mit leichten Kosten vor dem Hereinströmen des Flusses noch geschützt, resp. abgeleitet werden könne. Ausschuß kann daher die beantragte Summe nicht zur Genehmigung begutachten.

§. 16.

Zwei andere von der Bauinspektion Mindelheim beantragte Bauten sind von königl. Regierung nicht als dringend erwähnt; Ausschuß hat daher keinen Grund, sie weiter zu würdigen.

§. 17.

Die Gemeinden Großaitingen und Wehringen wollen eine größere Korrektion der Wertach mit einem auf 4 Jahre zu vertheilenden Aufwande von 46,000 fl. Hiefür fehlt indeß zur Zeit ein gehörig bearbeitetes Projekt, muß daher außer Berathung bleiben.

§. 18.

Die Gemeinde Großaitingen wünschte Uferschutzbauten vorzunehmen und bat dafür im vorigen Jahre um Unterstützung, jetzt wünscht sie eine Korrektion der Wertach und ist erbötig, die Brücke auf ihre Kosten zu versetzen und für Durchstiche benöthigte Privatgründe durch Gemeindegründe zu ersetzen. Der Plan der Korrektion liegt vor, hat aber nicht die Zustimmung königl. Regierung, da der 8000 Fuß lange Durchstich die Wertach nur einmal berühre, da die Fortschaffung einer so bedeutenden Erdmasse nachtheilig auf den untern Flußbezirk einwirken möchte und die Verlandung des verlassenen Flußbettes größtentheils nicht mehr vor sich gehen könnte. Königl. Regierung beantragt, die drei untern Durchstiche auszuführen und hiefür 5578 fl. zu verwenden. Allein dieß ist eine Abänderung des Verlangens der Gemeinde, ungewiß, ob ihr nützlich, ihre Zustimmung ist nicht erholt und nicht gegeben, und unter diesen Umständen muß Ausschuß die Beiseitelegung dieses Gegenstandes beantragen.

§. 19.

Die Gemeinden Pfersee und Göggingen beantragen die Uferbefestigungen der früher angeführten von der Pferseer bis oberhalb der Gögginger Brücke sich erstreckenden Korrektion, wofür die Kosten summarisch zu 30,600 fl. von der Baubehörde angegeben sind. Für das Etatsjahr 1852/53 dürfte sich auf den Betrag von 4000 fl. beschränkt und derselbe zur Befestigung der Korrektionslinie dort verwendet werden, wo die Abweichung von derselben durch Ufereinbrüche am größten ist, wie namentlich oberhalb der Pferseer Brücke. Soweit das Anschreiben der königl. Regierung.

Die Gemeinde Pfersee erklärt indeß, in diesem Augenblicke scheine sich die Korrektion ganz auflösen zu wollen, weil das ganze Wasser bald links, bald rechts die Linie verlassen habe. Sie glaube nur nachhaltig geschützt werden zu können, wenn der Fluß in der geraden Linie auf 60 Fuß verengt und so beschlachtet werde, wie dieß oberhalb der Eisenbahnbrücke geschehen sei. Die Gemeinde Göggingen schließt sich dieser Erklärung an, und wünscht zwei von ihr im vorigen Jahre hergestellte Durchstiche auf 60 Fuß Breite erhalten.

Die königl. Bauinspektion Augsburg sagt, es habe eine Viertelstunde oberhalb der Gögginger bis zur Pferseer Brücke eine Korrektion unter Aufwand von 40,000 fl. stattgefunden, dann aus Konkurrenzmitteln, noch fehle aber die Uferbefestigung in einer Länge von 30,600 Fuß, welche 30,600 fl. kosten und auf 6 Jahre zu vertheilen wären. Wenn etwas geschehen soll, so kann Ausschuß sich nur dafür aussprechen, daß eine planmäßige Uferkorrektion vor sich gehe, nicht aber dafür, daß Geld zu Flickereien verwendet werde. Ausschuß glaubt in-

deß, daß bei Mangel alles Planes in dieser Sache zur Zeit eine Bewilligung nicht gegeben werden könne.

§. 20.

Bezüglich des für die Gemeinden Schwabmünchen und Mitteistetten postulirten Reservefondes per 800 fl. eines solchen für die Gemeinden Bobingen und Inningen mit je 500 fl. bezieht sich Ausschuß auf §. 9. oben.

Indessen konnte Ausschuß leider die Postulate mit Ausnahme §. 14. nicht zur Genehmigung begutachten. Dessen ungeachtet werden unzweifelhaft dringende Bauten vorkommen; er kann sich daher dahin aussprechen, daß der Reservefond im Ganzen erhöht und königl. Regierung die Verwendung nach Bedarf und möglichster Berücksichtigung Aller Interesse gegen Verwendungsnachweis überlassen werde, jedoch nur ausnahmsweise für dieses Jahr, da zu erwarten ist, daß künftig in Beiziehung eines vom Landrath zu wählenden Technikers und in förmlicher Bereisung der Anträge zur Beschlußfassung der Landrath nicht mehr in der Lage sich befinde, aus blos formellen Gründen oder wegen Mangels der geeigneten Information an sich vielleicht sehr wohlbegründete Postulate nicht genehmigen zu können.

Was die Größe des gesammten Reservefonds betrifft, so will Ausschuß die budgetmäßig pro $18^{52}/_{53}$ geforderte Summe von 30,000 fl. nicht überschreiten. Wenn nun, wie er beantragt, zu den Lechbauten Staat und Kreis Oberbayern je ein Drittel der Kosten beiträgt und sämmtliche drei Bauten zur Ausführung kommen, so würde der Reservefond noch 15,333 fl. 40 kr. betragen, dessen Verwendung ohne Präjudiz königl. Regierung zu überstellen, bezüglich der Lechuferschutzbauten aber zu bedingen wäre, daß sie nur mit Einhaltung des bestehenden Bauplans und wie er oben angedeutet wurde, hergestellt werden.

Der Sitzung selbst wohnte als königl. Regierungskommissär der königl. Regierungsrath Gries und königl. Regierungsassessor Maison bei.

Das über vorstehende Plenarsitzung aufgenommene und vorgelesene Protokoll wurde vorschriftsmäßig unterzeichnet, und die nächste Plenarsitzung auf Dienstag den 19. Oktober 1852 Vormittags 9 Uhr anberaumt.

v. Stetten, Präsident.

(L. S.)

Dekan Messerschmid, Sekretär.

Achte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 19. Oktober 1852.

Bei der auf den heutigen Tag Vormittags 9 Uhr von dem Präsidenten anberaumten Plenar-Sitzung sind alle Mitglieder des Landrathes erschienen, mit Ausnahme der Landraths-Mitglieder Baron von Weveld, und Jakob Schick, der durch eine Familien-Angelegenheit an der Beiwohnung dieser Sitzung verhindert war.

Das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung wurde verlesen und weil unbeanstandet vorschriftsmäßig unterzeichnet. Der Sitzung selbst wohnten als kgl. Regierungs-Kommissäre der königl. Regierungsrath von Buchner und der königl. Regierungs-Assessor Maison bei. Hierauf erstattete der Referent des VI. Ausschusses Bürgermeister Weber Vortrag

über die Genehmigung eines jährlichen Beitrages von 2000 fl. aus Kreisfonds zu dem Donaumoos-Kultur-Etat in specie zur bessern Räumung der Kanäle und Gräben im Donaumoose.

In der hierüber eröffneten Debatte wurde der von dem Ausschusse beantragten Gewährung dieses jährlichen Beitrages pro $18^{51}/_{52}$ und $15^{52}/_{53}$ mit je 2000 fl. aus den im Ausschuß-Antrage, der dem Protokoll einverleibt ist, enthaltenen Gründen beigestimmt.

Die Gewährung eines jährlichen Beitrages von 2000 fl. aus Kreisfonds zu dem Donaumoos-Culturetat, in specie zur bessern Räumung der Kanäle und Gräben im Donau-Moose betr.

Auf den Grund des königl. Regierungs-Antrages und in Erwägung, daß

1) für die gehörige Instandhaltung der Cultur des Donaumooses nach hergestellter detaillirter Kostenberechnung die durchschnittlich jährliche Summe von 8707 fl. 5 kr. erforderlich und gegen diese Kostenberechnung nichts einzuwenden ist;
2) diese Kosten nicht allein und ausschließend auf die durch das ganze Moos gezogenen 320 Kanäle und Gräben in einer Gesammtlänge von 122 geome-

trischen Stunden und einer Breite von 4 bis 30 Schuhen erwachsen, sondern auch auf Unterhaltung der Erdwege in einer Gesammtlänge von 26⅞ Stunden und von 124 Brücken und Durchlässen; somit

3) der angeregte Zweifel, ob die königl. Regierung gegen den jährlichen Bezug der jährlichen 4 kr. sogenannten Kanalbatzen von jedem Tagwerk Moosgrundes nicht verbunden sei, sämmtliche Kanäle und Gräben immer zu reinigen und offen zu halten, um deßwillen schwinden muß, weil es sich nicht allein darum, sondern um die systematische Durchführung, Erhaltung und Beförderung der Cultur des Donaumooses nach allen in dieser letztern Beziehung unerläßlich nothwendigen Anforderungen handelt;

4) die königl. Staatsregierung aber zu diesem Gesammt-Aufwande von 8707 fl. 5 kr. jährlich nicht für Kanäle allein, sondern auch für Wege, Brücken und Durchläße
   a) die volle Summe des Kanalbatzen-Ertrages von . . . . . 3,342 fl. 33 kr.
   und
   b) einschließlich der Verwaltungskosten einen weiteren Zuschuß von . . . . 4,000 fl. — kr.

leistet, eine Mehrung aber um deßwillen mit Billigkeit nicht verlangt werden kann, weil sie in dieser Richtung allein schon mehr als nochmal so viel für das Donaumoos verwendet, als die Kanalbatzen ertragen, der vielen andern und großartigen Opfer und Aufwendungen, welche das Donaumoos seit seiner Cultivirung bis zur Stunde aus Staatsfonds gekostet hat, nicht zu gedenken;

5) bei der Mittellosigkeit der Moosgemeinden und ihrer Angehörigen von diesen so wenig, als von Distrikts-Gemeinden der erforderliche, nothwendige Zuschuß von 2000 fl. erwartet werden kann, vielmehr hier, wo es sich um die Cultur einer ganzen Parzelle unserer Kreisgemeinde von mehr als drei Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von mehr als 5000 Seelen handelt, unverkennbar die Kreis-Gemeinde einstehen soll und muß, wenn nicht die zum bessern Fortschritte sich zeigende Cultur wieder rückgängig werden, und Grund und Boden und Bevölkerung in materieller und moralischer Beziehung verderben soll,

wird zum hohen Landrath **beantragt**.

Unter Festhaltung der von dem Staate bisher geleisteten Verwendung von 3,342 fl. 33 kr. Kanalbatzen und des Zuschusses von 4000 fl. aus Central-Staats-Fonds die weiter benöthigten und postulirten 2000 fl. für 18⁵¹/₅₂ und ebenso für 18⁵²/₅₃ auf den Kreisfond zu übernehmen und deren Einstellung in das Kreisbudget zu bewilligen.

Nach Erledigung dieses Ausschuß-Antrages erstattete über die Unterstützung von Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur der Referent **Deuringer** in dieser Angelegenheit Bericht und nach gepflogener Diskussion über diesen Gegenstand wurde dem Ausschuß-Antrage auf derzeitige Ablehnung des Postulates mit 1000 fl., so wie dem fernern Antrage in dem vom Ausschusse verfaßten und hier wörtlich folgenden Referate beigestimmt.

Referat,

einen Beitrag aus Kreisfonds auf Unterstützung von Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betr.

Die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg stellte an den versammelten Landrath den Antrag zur Förderung von Entwässerung und Bewässerung zum Zwecke der Bodenkultur, und zur Unterstützung dieser Kultur nach dem Sinne des hierüber erschienenen Gesetzes vom 28. Mai l. Js. für die Jahre 18⁵¹/₅₂ und 18⁵²/₅₃ aus Kreisfonds einen Beitrag von jährlich 1000 fl. zu verwilligen.

Die Motive, welche diesem Postulate zu Grunde liegen, sind im wesentlichsten die vorherrschende Gleichgültigkeit gegen alle nützlichen aber mit Mühe und größerem Kostenaufwande verbundenen landwirthschaftl. Verbesserungen, welche theils aus Mangel an Gemeinsinn, theils aus Schwierigkeit der Vereinigung verschiedener Grundbesitzer unausgeführt bleiben zu beseitigen, und der Anwendung des Gesetzes durch anzuregende größere Kultur-Unternehmungen und Erzielung eines vortheilhaften Erfolges überall hin Eingang und Vollzug zu verschaffen.

Diese in jeder Beziehung fürsorgliche und weise Absicht der königl. Staatsbehörde kann als solche im Voraus nur allseitige dankende Anerkennung finden, wenn man zugleich erwägt, daß im ganzen Königreiche für zweckmäßige Ent- und Bewässerung größerer Strecken von Seite der Privaten wenig geschehen, und daß durch die Durchführung entweder der einen oder der anderen mit oft verhältnißmäßig geringen Kosten, bedeutende Arrondissements produktiv gemacht werden können.

Das Gesetz vom 28. Mai l. Js. über die Bewässerung und Entwässerung regelt aber in weislicher Berücksichtigung aller der Kultur in dieser Art bisher

entgegenstehenden Hindernisse die gemeinsamen Interessen der zum Zwecke gemeinschaftlicher Kultur-Unternehmungen zusammentretenden Genossenschaften in solcher Weise, daß wenn nur einigermaßen die Kultur durch örtliche Lage und sonstige günstige Verhältnisse als ausführbar und eine höhere Rente des zu kultivirenden Bodens hiedurch erzweckt werden kann, es unzweifelhaft erscheint, daß Kulturen dieser Art auch ohne Unterstützung von Seite der Kreisgemeinde in umfassender Weise aus Privatmitteln vorgenommen werden können.

Es berühren diese Ent- und Bewässerungs-Kulturen zunächst so sehr das Privat-Interesse des Grundbesitzers, daß voraussichtlich die Durchführung und Anwendung des vorerwähnten Kultur-Gesetzes in der nächsten Zeit schon allgemein werden dürfte, und daher die Wiesenkultur eines besonderen bedeutenden Aufschwunges sich zu erfreuen haben wird, ohne daß hiezu die Kosten für allenfallsige technische Erhebungen und anzufertigende Pläne, oder der technischen Leitung der Ausführung theilweise oder ganz aus öffentlichen Fonds zu bestreiten sind.

Wenn die königl. hohe Kreisregierung von Schwaben und Neuburg in steter Berücksichtigung der geistigen so wie materiellen Interessen des Kreises zur Aufmunterung und Förderung von Entwässerungen und Bewässerungen dem Kreisbudget die Summe von jährlich 1000 fl. einsetzte, so erkennt der versammelte VI. Ausschuß unbedingt, daß die königl. Regierung hier wie nach allen Richtungen hin zur Verbesserung und Hebung der Industrie und Kultur nach Kräften einzuwirken sucht.

Gegenüber dieser Etats-Einsätze entziffert aber die zu erhebende Kreisumlage für das Jahr $18^{51}/_{52}$ 7 Prozent und für jenes $18^{52}/_{53}$ $9^{1}/_{4}$ Prozent der festgestellten Steuer-Prinzipalsummen, und es erreichen hiedurch die zu erhebenden Kreisumlagen dieser Jahre neben zugleich erhöhten direkten Steuern, eine Höhe, welche die Steuerkraft des Landes in nicht verhoffter Weise anspannt und nur in der Bestreitung unabweißlicher dringender Bedürfnisse die genügende Rechtfertigung finden kann.

Daß Kultur-Unternehmungen vorerwähnter Art zunächst das Privatinteresse berühren und die Förderung derselben als eine dringende unabweisbare Aufgabe nicht erscheint, daß sofort auf die Hebung der Kultur in dieser Richtung die Kreislasten nicht vermehrt werden dürften, glaubt hiemit der VI. Ausschuß zum Beschlusse sich aneignen zu sollen, daher dem hohen Landrathe den Antrag zu stellen: das Postulat für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ von je 1000 fl. in den betreffenden Etats außer Ansatz zu lassen.

Sollte indessen nach Jahres-Ablauf die Ueberzeugung feststehen, daß die Durchführung und Anwendung dieses Gesetzes nicht stattfindet, sohin dem Eingang und Vollzug desselben aus Kreismitteln Vorschub geleistet werden müsse, so wolle hiemit an die königl. Regierung die Bitte gestellt werden, dem versammelten Landrathe des nächsten Jahres über die ad $18^{53}/_{54}$ auszuführenden Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen resp. über die hiezu nothwendig werdenden technischen Leitungen spezielle Bedarfs-Kostenvoranschläge in Vorlage zu bringen.

Da jedoch der Artikel 15 des Gesetzes über Bewässerung und Entwässerung sich auch dahin ausspricht, daß zum Zwecke größerer Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen und um den unbemittelten Grundbesitzern die Betheiligung an diesen Unternehmen zu erleichtern aus Centralfonds auf Gewährung unverzinslicher oder gering verzinslicher Vorschüsse Bedacht genommen werden solle, so stellt der Ausschuß hiemit an den hohen Landrath den weitern Antrag:

> Derselbe möge durch königl. Regierung bei der höchsten Staatsbehörde die Ermittlung und Gewährung solcher Darlehen zu bewirken suchen.

Nachdem man diesen Gegenstand verlesen hatte, kam die Reihe zum Vortrage des Ausschuß-Gutachtens über die beantragte Straße von Memmingen nach Günzach, welchen der Referent des III. Ausschusses Bürgermeister Forndran erstattete. In der hierüber stattgefundenen Debatte wurde aus den in dem hier wörtlich nachfolgenden Referate enthaltenen Gründen von dem Plenum auf Ablehnung der zu dieser Straße von der königl. Regierung postulirten 5000 fl. beigestimmt, und auch der eventuelle Anhang eines Landraths-Mitgliedes,

> daß der Landrath den beantragten Zuschuß per 5000 fl. ein für allemal mit Verwahrung gegen alle weitern Beiträge und namentlich gegen Unterhaltungskosten, welcher Art sie auch sein mögen, aus Kreisfonds zuschießen wolle, wenn fest stehe, daß die dortigen Distrikts-Gemeinden zur Anlage und Unterhaltung dieser Straßenstrecke rechtlich angehalten werden können,

von dem Plenum der Landraths-Versammlung nicht angenommen.

Bericht

des III. Ausschusses,

die Herstellung einer Straße von Memmingen über Ottobeuren nach Günzach betr.

Seit längerer Zeit wird die Herstellung einer Straße

von Memmingen über Ottobeuren nach Günzach betrieben und ist gegenwärtig durch Anschreiben königl. Regierung vom 15. d. Mts. Gegenstand der Berathung des Landrathes geworden.

(Legatur dieses Schreiben.)

Vorzugsweise scheint die Herstellung dieser Straße im Interesse der Stadt Memmingen zu liegen, welche abgeschlossen von dem Verkehre auf der bayerischen Süd-Nordeisenbahn das Verkümmern ihrer Gewerbe schwer fühlt, und daher für dieselben alle jene Vorkehrungen zu öffnen sucht, welche unter den gegebenen Verhältnissen noch möglich sind.

Hier tritt nun die möglichst kurze Verbindung der württembergischen mit der bayerischen Bahn über Memmingen in den Vordergrund, und der Stadt-Magistrat Memmingen glaubt, daß diese projektirte Verbindungsstraße den Verkehr aus der Gegend von Biberach her über Memmingen an die Eisenbahn nach Günzach und weiter nach Schongau vermitteln werde, daß diese Straße die nächste Verbindung von Memmingen aus an die bayerische Süd-Nord-Eisenbahn, circa um 4 Stunden näher als die Straße nach Buchloe, 2 Stunden näher als die Straße nach Kempten, und für den Verkehr der Stadt deßhalb werthvoll sei, weil sie die Hin- und Herfahrt in Einem Tage ermögliche, was bei den gedrückten Frachten wesentlich erscheine, weil 1 und 2 kr. Fracht per Zentner mehr oder weniger die Möglichkeit des Absatzes vieler Waaren bedinge.

Nicht so günstig beurtheilen die Landgemeinden diesen Weg. Schon bei den Verhandlungen im Vorjahre lehnten die Gemeinden des königl. Landgerichts Ottobeuren entweder jede Mithilfe ganz ab, oder verstanden sich nur zu der erstmaligen Herstellung unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Straße dann als Staats- oder Kreisstraße erklärt werde, und sie von jeder Unterhaltungslast befreit werden. Bei der dießjährigen Distrikts-Versammlung will schon der Ausschuß von Anlegung einer neuen Straße von Hopferbach über Hartmannsberg nach Obergünzburg Umgang nehmen, weil nach Obergünzburg bereits eine Fahrstraße nach Untrasried führe, und die Abkürzung des Weges über Hartmannsberg mit den großen Kosten auf Anlegung dieser neuen Straße in keinem Verhältniß stehe. Wenigstens soll hiemit noch einige Jahre zugewartet werden, bis man über die Frequenz auf dieser neuen Straße Erfahrung gemacht haben werde. Die Erweiterung dieser Straße im Landgerichtsbezirke Ottobeuren werde als zweckmäßig angesehen, und gegen den Kostenvoranschlag hierüber nichts erinnert, daher die postulirte Summe mit 1838 fl. 30 kr. zum Etat genehmiget, jedoch beantragt, daß die treffenden Gemeinden in Berücksichtigung der ihnen hiedurch entgehenden großen Last die zur Erweiterung dieser Straße nothwendigen Grund-Abtretungen übernehmen, dann soll der Antrag an den Landrath gestellt werden, daß diese so in Stand gesetzte Distriktsstraße in Berücksichtigung ihrer Wichtigkeit auf den Kreisfond zur fernern Unterhaltung übernommen werde, endlich daß die Postomnibus-Verbindung zwischen Memmingen und Obergünzburg endlich einmal ins Leben trete, weil sonst die Distriktsstraße keine Bedeutung habe.

Der Distriktsrath aber verwarf diese Anträge des Ausschusses mit 48 gegen 3 Stimmen, da die Nothwendigkeit dieser Straße als Distriktsstraße nicht anerkannt werde. Am Schlusse der Verhandlung wurde noch der Antrag gestellt, daß die fragliche Straße auf Kosten der betreffenden Gemeinden erweitert, und wenn diese sich herbeilassen, bei der kgl. Regierung der Antrag auf Uebernahme der so in Stand gesetzten Straße auf den Kreisfond gestellt werde.

Hiemit sind sämmtliche Distrikts-Versammlungs-Mitglieder einverstanden.

Hiernach wurden nun die betreffenden Gemeinden zur Erklärung aufgefordert, und das königl. Landgericht Ottobeuren fügt bei, ersterer Antrag erscheine nicht als unbillig, wenn erwogen werde, daß die betreffenden Gemeinden immer einer bedeutenden Last entledigt werden, die Kosten nach dem in Handen habenden Voranschlag bis auf die Hälfte reduzirt werden können und das Verdienst in den Gemeinden verbleibe. Die betreffenden Gemeinden erklären nun:

a) Ottobeuren, weil die Straße nicht nur im Interesse für Ottobeuren allein, sondern der ganzen Umgegend resp. Kreises sei, möchte sie als Kreisstraße aufgenommen werden, wo sich dann Ottobeuren zur ein für allemaligen Bekiesung noch herbeilassen wolle.
b) Schrallen: daß sie keine Distriktsstraße brauche, indem sie auf dieser Straße leicht fortkommen, und ohnedieß außer Stand seien, die Straße vorschriftsmäßig herzustellen.
c) Böhen: daß die Gemeinde Böhen auf dem abgehaltenen Gemeindebeschluß vom 21. August 1851 verbleibe, somit keine neuen Verbindlichkeiten an dem Straßenbau übernehme.
d) Beningen: daß, wenn von der Gemeinde nicht mehr verlangt werde, als 18' breit herstellen, weiters aber keine Last gefordert werde, und nach diesem aber die Straße als eine Distrikts- oder königl. Straße behandelt werde, welcher obiger Beschluß dem königl. Landgericht im August 1851

übergeben worden; bemerkt werde aber noch, daß die Gemeinde dieses Vornehmen nicht vollziehe, bis die Anerkennung vom Distrikte zur Unterhaltung schriftlich vorliege.

e) Ollarzried: Bei versammelter Gesammtgemeinde konnte kein Resultat erzielt werden, die Gemeinde-Verwaltung aber beschließt, den Straßenbau zu übernehmen, das heißt die Straße aufzuführen und zu erweitern, den Brückenbau aber soll der Staat übernehmen, sodann müßte sie aber dem Staate anheimfallen.

Jedoch wird bemerkt, daß die Verwaltung eine Zusicherung von Seite des Letztern erhalten müsse, bevor sie mit dem Baue anfange.

Von dem projektirten Neubau einer Straße zwischen Hopferbach über Hattmannsberg nach Obergünzburg wollen die betheiligten Gemeinden des königl. Landgerichts Ottobeuren gar nichts wissen, da schon eine nach ihrer Ansicht genügende Straße bestehe, und letztere zu erweitern, wird theils verweigert, theils zugestanden, und letzteres nur unter der Bedingung, daß die künftige Uebernahme der Straße auf Kreismittel gesichert werde.

Ob nun der Distrikt bei dem Bestehen einer Straße nach Obergünzburg resp. Günzach noch angehalten werden könne, eine neue Straßenstrecke zur Verkürzung der Straße zu erbauen, dürfte Angesichts des Gesetzes über den Distriktsrath Art. 27 lit. b Nr. 4 und letzter Absatz und Art. 28 noch sehr zweifelhaft sein, wenigstens liegt hierüber ein rechtskräftiger Bescheid nicht vor.

Wenn man nun in Anbetracht der nicht zu widersprechenden Wichtigkeit der in Aussicht gestellten Verbindung, welche durch die näher zu stellende Straßenstrecke wesentlich erleichtert werden soll, gerne von Seite des Kreises eine Beihilfe gewähren möchte, so ist doch die gleiche Ansicht über die Nothwendigkeit und Wichtigkeit dieser Straßenstrecke nicht bei allen Betheiligten vorhanden, noch nicht einmal hergestellt, ob die Widerstrebenden gesetzlich genöthigt werden können, und ob eine bloße Beihilfe acceptirt werde, andererseits kann aber nicht begutachtet werden, einer Gegend eine Wohlthat aufzubringen, für deren künftigen Genuß sie auch die geringsten momentanen Opfer scheut, vielleicht weil sie mit oder ohne Grund die Sache eines Opfers nicht Werth hält.

Aus diesen Gründen bedauert Ausschuß aufrichtig den sehr vortheilhaft für die Betheiligten gemeinten Vorschlag königl. Regierung zur Zeit zur Genehmigung nicht begutachten zu können, und hofft es werden die Gemeinden des königl. Landgerichts Ottobeuren recht bald den wahren Vortheil einer gut angelegten und unterhaltenen Verkehrsstraße erkennen.

Der Antrag des Landraths-Mitgliedes Stadler

„wegen Uebernahme der Straßenstrecken von Dornreid nach Steingaden auf Kosten des Staatsärars resp. auf den Kreisfond,"

sowie der Antrag des Landraths-Mitgliedes Schafliţel

„auf Herstellung einer Straße von Sonthofen nach Oberstdorf aus Kreisfonds"

wurden von den betreffenden Referenten in ihren Ausschuß-Gutachten als reine Angelegenheit der betreffenden Distrikts-Gemeinden erklärt und auf Ablehnung derselben angetragen, welcher auch das Plenum vollkommen beitrat. Gleiches Loos der Ablehnung traf auch den Antrag des Landraths-Mitgliedes Bürgermeisters Forndran bezüglich der beabsichtigten Uebernahme der Unterhaltungskosten der Straßenstrecke zu Augsburg vom Klinkerthore bis zu der Eisenbahn auf Kreisfonds.

Die nächste Plenar-Sitzung wurde von dem Präsidenten des Landrathes auf den 20. Oktober Vormittags 9 Uhr angesetzt, gegenwärtige Sitzung geschlossen und das Protokoll vorschriftsmäßig unterzeichnet.

v. Stetten, Präsident.

(L.S.)

Dekan Messerschmid, Sekretär.

Neunte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 20. Oktober 1852.

Bei der auf den 20. Oktober 1852 von dem Landraths-Präsidenten angesetzten Plenar-Sitzung haben sich Morgens 9 Uhr sämmtliche Landraths-Mitglieder eingefunden.

Es war bezüglich der Geschäfts-Berührungen des Landrathes von dem königl. Regierungs-Präsidenten an den Präsidenten des Landrathes ein Anschreiben am gestrigen Tage eingelaufen, dessen Inhalt der Landraths-

Präsident dem versammelten Landrathe bekannt gab, worauf beschlossen wurde, daß hierauf von dem Präsidenten des Landrathes eine Erwiederung angefertigt und dem versammelten Landrathe zur Genehmigung vorgetragen werden solle. Dieß geschah nun zuvörderst in dieser Sitzung, das angefertigte Schreiben an den königl. Präsidenten zur Wahrung der Zuständigkeiten des Landrathes wurde gut geheißen und wird sogleich nach der Sitzung an den königl. Regierungs-Präsidenten abgegeben werden.

Hierauf wurde das aufgenommene Protokoll von der vorigen Sitzung vorgelesen und weil unbeanstandet vorschriftsmäßig unterzeichnet.

Hierauf unter Anwesenheit des königl. Regierungs-Rathes Dr. v. Ahorner als königl. Regierungs-Kommissär, erstattete der Referent des V. Ausschusses Stadtpfarrer Dreer von Lindau das Ausschuß-Gutachten und zwar:

1) über Erziehung und Bildung und zwar:

A) über deutsche Schulen.

In der hierüber eröffneten Diskussion wurde dieses Gutachten von der Landraths-Versammlung angenommen unter dem von einem Landraths-Mitgliede gestellten Antrage, daß die Gemeinden bei Schulhaus-Bauten nicht bevormundet, und ihnen der Bau nach genehmigten Plänen unbeanstandet überlassen werde.

2) über isolirte Lateinschulen;

Auch diesem Gutachten des Ausschusses wurde in der hierüber gepflogenen Debatte beigestimmt, jedoch unter dem Zusatze, der übrigens sogleich dem Ausschuß-Gutachten beigefügt wurde, daß die lateinischen Schulen dort, wo kein Bedürfniß vorwaltet, entweder in Realschulen umgewandelt, oder daß denselben die aus Kreisfonds bewilligten Zuschüsse entzogen werden.

3) über sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung;

Hier über die Kreis-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten für Taubstumme in Augsburg und Dillingen, über die Unterstützung der Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach, über Freiplätze in dem Taubstummen-Institute, im Blinden- und im Institute für krüppelhafte Kinder in München. Auch hier wurde nach gepflogener Besprechung dieses wichtigen Gegenstandes von dem Plenum der Landraths-Versammlung dem Gutachten des Ausschusses unter Annahme der beantragten Vermehrung der Freiplätze für blinde und krüppelhafte Kinder in den Anstalten zu München um je einen und feiner zeitigen Verminderung der Taubstummen in München und Vermehrung derselben in den Kreisanstalten beigestimmt.

Gleiches war:

4) der Fall bei dem Zuschusse zu der Kreisbibliothek in Augsburg, wie bei dem

5) von königl. Regierung beantragten Zuschusse von 500 fl. aus Kreisfonds zur Erhaltung von Alterthümern, und endlich

6) bezüglich des Reservefondes für Erziehung und Bildung so wie über die Verwendung der Erübrigungen aus den Jahren 1849/50 und 1850/51.

Das Plenum der Landraths-Versammlung trat nach beendigter Diskussion dem Ausschuß-Gutachten vollständig bei, und beschloß, daß selbes wie folgt, dem Protokolle einverleibt werden sollte.

Vortrag

des Referenten vom V. Ausschusse

über Schul- und Kultus-Angelegenheiten.

Vortrag über Erziehung und Bildung.

Am 11. Oktober 1852 ad Nr. 46,661 wurde von der hiesigen königl. Regierung das Kreis-Budget in Beziehung auf die Positionen resp. Ausgaben für Erziehung und Bildung sammt den Spezial-Etats als Nachweisungen zu den beantragten Summen nebst den betreffenden Erläuterungen dem versammelten Landrathe übergeben. Ich beehre mich, die auf genannten Betreffe von der königl. Regierung anhergelangten Schreiben dem versammelten Landrathe vorzulesen, und zwar zuerst die für die Jahre 1851/52 und 1852/53 an den Landrath zu bringenden Berathungs-Gegenstände, insbesondere das Kreis-Budget in Beziehung auf die Ausgaben für „Erziehung und Bildung"

(wird verlesen).

Der V. Ausschuß hat die gestellten Positionen mit den spezifizirten Nachweisen geprüft und referirt wie folgt:

A) der Hauptausgaben-Etat für 1851/52 fordert:

		fl.	kr.
1)	für deutsche Schulen . . .	70,783 fl.	1/4 kr.
2)	für isolirte Lateinschulen . .	1,846 »	— »
3)	für sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung	2,400 »	— »
4)	für Freiplätze an Central-Instituten	630 »	— »
5)	für die Kreisbibliothek . .	300 »	— »
6)	Reservefond für Erziehung und Bildung	907 »	10 »

wovon aber die noch nachträglich aufgestellten Kongrual-Aufbesserungen von . . . . 469 fl. 12 kr. abgehen.

Somit eine Gesammt-Summe von 76,866 = 10¼ = feststehen.

B) Für das Jahr 1852/53:

1) für die deutschen Schulen .	70,783 fl.	¼ kr.
2) für die isolirten Lateinschulen	1,846 =	— =
3) für sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung . .	2,400 =	— =
4) für Freiplätze an Central-Instituten	630 =	— =
5) für die Kreisbibliothek . .	300 =	— =
6) zur Erhaltung von Kunst-Denkmälern und Alterthümer	500 =	— =
7) Reservefond für Erziehung und Bildung	407 =	10 =
wovon aber die nachträglich festgestellten Kongrual-Aufbesserungen von	469 =	12 =

bestritten werden sollen.

Also Gesammt-Summa 76,866 = 10¼ =

Diese Summa wird in nachstehenden einzelnen Positionen entziffert.

A. Deutsche Schulen.

1) Bedarf für ständige Bezüge des Lehrpersonals mit . 19,809 fl. 43 kr.

Dieser Bedarf ist nachgewiesen:

a) in dem Etat der bisherigen Ausgaben auf fundations- und dotationsmäßige Reichnisse, wie sie in der Beilage II. mit . . . . . 5,479 = 10¼ = richtig nachgewiesen sind;

b) mit dem Ersatze für Wohnungen von . . . . . 47 = — =

und endlich

c) durch den speziellen Nachweis der bisherigen sich gleich gebliebenen ständigen Bezüge der deutschen Schulen aus dem Kreisfonde nachgewiesen in der Beilage III. mit . . . . . 14,283 = 32¾ =

Genannte Positionen ergeben die Summe . . . . . . 19,809 = 43 =

2) der Bedarf zur Ergänzung der Kongrua für die deutschen Schulen wird durch eine Summe von . . . . . . 13,548 fl. 44 kr. erforderlich gemacht.

Die für die ersten 2 Jahre der VI. Finanzperiode hiefür genehmigten . . . . . 13,323 = 32 = mußten um . . . . . . 225 = 22 = deßwegen überschritten werden, weil

1) in Folge der Superrevision der Fassionen einzelner Schulen ein Mehrbedarf an Aufbesserungen von 25 fl. ½ kr. sich ergeben hat, und

2) in Folge königl. Ministerial-Entschließung vom 13. Juli 1852 Nr. 5,620 der Mädchenschule in Dillingen ein derselben bereits durch das allerhöchste Organisations-Reskript vom 25. April 1827 in Aussicht gestellter und inzwischen durch das vermehrte Lehrpersonal, namentlich auch wegen Uebernahme des Taubstummen-Institutes daselbst nothwendige Zuschuß bewilliget worden ist;

3) zur Erhöhung der frühern Kongrua der Schullehrer, welche durch die königl. Ministerial-Entschließung vom 30. Juli 1850 für einen Schullehrer zu . . . . 250 fl. für einen ständigen Schulverweser . . 200 fl. für einen Winter-Schulhalter . . . 100 fl. bestehen soll, und welche Kongrua-Aufbesserung in den 2 ersten Jahren der VI. Finanzperiode ausbezahlt worden ist, hat die königl. Regierung einen Gesammt-Betrag von . . . 18,894 fl. 31 kr. erforderlich erachtet, und der Ausschuß hat sich in der Kolumne 6 der Uebersicht Ziff. IV. von dem richtigen Ausweis überzeugt, gleich wie er die Differenz gegen das frühere Postulat von 18,261 fl. 44 kr. ausgeglichen und gerechtfertiget fand, indem einige Winterschulen in ganzjährige Schulen umgewandelt, und in Folge der Reklamationen mehrerer Schullehrer die betreffenden Fassionen richtig gestellt und die früher unrichtig berechneten Kongrua-Aufbesserungen neu regulirt werden mußten;

4) der Bedarf zur Errichtung neuer Schulen ist in einer besondern Uebersicht unter Ziff. V. zusammengestellt, und beträgt . . . . . . 900 fl.

a) Hievon sind für die im Donaumoose zu Karlskron und Karlshuld zu bildenden und mit Schulschwestern zu besetzenden eigenen Mädchenschulen

und für die damit zu verbindenden Arbeitsschulen und Kleinkinder-Bewahranstalten je 250 fl. als nothwendig erachtet;

b) ein Aversal-Zuschuß von . . . . 200 fl. für die protestantischen Schulen in Kempten in Anbetracht der Nothwendigkeit, einen Schulverweser dort aufzustellen, und in Berücksichtigung, daß ein dem Lokal-Schulfonde in Kempten in früheren Jahren bewilligter Kreisschulfonds-Zuschuß von . . . . 250 fl. seit dem Jahre 1844 entzogen worden ist;

c) ein Aversal-Zuschuß von . . . . 200 fl. für die Schule zu Nördlingen, indem der dortige Lokal-Schulfond bei der Reduktion der Beiträge aus den protestantischen Kultusstiftungen, mit einem sehr bedeutenden Defizit kämpft und bei der im Jahre 1844 von der höchsten Stelle angeordneten Errichtung von 3 neuen Schul-Verweserstellen und dem gleichzeitig erfolgten Einzuge eines frühern widerruflichen Kreis-Schulfondszuschusses von 450 fl. dem dortigen Lokal-Schulfonde bedeutende Lasten erwachsen sind.

Indem der Ausschuß den genannten Positionen seine Zustimmung ertheilt, muß er besonders seine dankbare Anerkennung der königl. Regierung für die den beiden Gemeinden Karlskron und Karlshuld zugewendeten Sorgfalt aussprechen, da gerade in dieser Gegend eine gute Schule von dem evidentesten Nutzen sein müßte, und es ist der hohe Landrath gewiß in diesem Punkte wie mit einer Seele belebt, die den heißen Wunsch in sich trägt, daß nur recht bald jene Schulen in dem entworfenen Gedanken dortselbst ins Leben treten möchten.

5) die zur Haltung von Schulgehilfen erforderlichen Unterstützungs-Beiträge belaufen sich nach dem Spezialnachweise Ziff. IV. auf . . . 227 fl.

Es hat diese Position die der 2 ersten Jahre der VI. Finanzperiode um . . . . 826 fl. 35 kr. überschritten.

Allein in Erwägung, daß die königl. Regierung zu dieser Ueberschreitung nur durch die dringende Nothwendigkeit der Verbesserung des Zustandes vieler theils durch das hohe Alter oder die Untauglichkeit der Lehrer herabgekommenen, theils durch ungewöhnlich vermehrte Schülerzahl überfüllten Schulen gezwungen worden ist, wobei weder den lediglich im Bezuge der Kongrua stehenden, mit zahlreichen Familien versehenen Lehrern, noch den dürftigen Schulgemeinden die Besoldung der aufgestellten Schulgehilfen allein überbürdet werden konnte, hat der Ausschuß auch dieser Position, umsomehr als dieselbe eine wandelbare ist, seine Zustimmung nicht versagen können.

6) die mit 3,528 fl. 2¼ kr. etatisirte Position für außerordentliche Funktions-Remunerationen und Gehalts-Entschädigungen des Lehrerpersonals, dann für Unterstützung dürftiger und würdiger Lehrer, sowie für Schullehrers-Wittwen und Waisen, und zwar hierüber insbesondere jener älteren Wittwen, welche keinen Anspruch auf die Bezüge aus der Schullehrer-Wittwenkasse haben, konnte der Ausschuß umsoweniger beanstanden, als eben die Lage jener alten Wittwen, welche keinen Anspruch auf die Bezüge aus der Schullehrer-Wittwenkasse haben, oft eine nur höchst traurige ist, was gewiß dem braven Familienvater das Scheiden aus der Mitte der Seinigen in der Sterbestunde nicht selten recht hart und schmerzlich machen muß.

Mit dieser Gesinnung beseelt, konnte daher der Ausschuß dem sub Nr.

7) ausgesetzten Beitrag zu der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse von Schwaben und Neuburg von . . . . . 2,800 fl. und dem sub Nr.

8) zur Alimentation dienstunfähiger würdiger Schullehrer mit . . . . 1,000 fl. seine Zustimmung gleichfalls nicht versagen;

9) zur Unterstützung mittelloser Gemeinden zu Schulhaus-Bauten sind wie in den Vorjahren 4,200 fl. beantragt, welcher Betrag bei den vielen noch auszuführenden Schulhaus-Bauten, zu welchen die größere Anzahl der Gemeinden nur wenig und viele derselben beinahe gar nichts aus eigenen Mitteln beitragen können, auch vom Ausschusse als dringend nothwendig erkannt wurde, als gerade in dem Mangel an Mitteln und in der Verzögerung dieselben aufzutreiben, die größte Benachtheiligung für den baulichen Zustand liegt;

10) die Diäten der Distrikts-Schulinspektoren für die jährlichen ordentlichen Schulvisitationen sind wie in den früheren Jahren mit . . . 2,700 fl. etatisirt, welche der Ausschuß als liquid anerkennt;

11) die auf die königl. Ministerial-Entschließung vom 30. Juli 1850 sich gründende Position von 1,000 fl. für Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen mußte vom Ausschusse um so freudiger anerkannt werden, als auch er von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß eine stete, lebendige Kontrole im Schulwesen durch unerwartete außerordentliche Schulvisitationen höchst nützlich — und eine bei dieser Gelegenheit jederzeit vorzunehmende Prüfung

weit ersprießlicher, wenigstens reeller und werthvoller sein dürfte, als eine am Schlusse des Jahres einzige Prüfung, auf welche sich nicht selten Lehrer und Schüler zugleich, wie man zu sagen pflegt, nur zubereitet und hergerichtet haben;

12) die Positionen von 100 fl. für die gedruckten Formularien zu den Schulvisitations-Protokollen und Schulnachweisungen, eben so die Position von 18 fl. für ständige Bauausgaben gründen sich auf bisherigen wohl nie beanstandeten Bedarf.

Durch den bisherigen Vortrag ist der Bedarf für die deutschen Schulen für 1851/52 und 1852/53 möglichst genau nachgewiesen, daher an den versammelten Landrath das Schlußwort:

Die deutsche Schule ist und bleibt das Fundament, worauf jede weitere Erziehung und Bildung sich bauen muß. Fehlt es an dem Fundamente, dann bricht das andere leicht zusammen, lassen Sie uns mit der königl. Regierung wetteifern, das Fundament zu sichern.

Und indem wir gerne die von der hohen Regierung gestellten Postulate bewilligen, wollen wir aber auch zugleich den Wunsch aussprechen, daß die Bildung unserer Schullehrer eine durchaus einfachere, für ihren zukünftigen Wirkungskreis als Schullehrer für Kinder von 6 — 14 Jahren zunächst berechnete und angemessene werde; daß unsere Lehrer also lernen vor allem, was Kinder innerhalb der bezeichneten Jahre fassen und behalten können, und die andern gemeinnützigen Wissenschaften: als Naturlehre, Geographie, Geschichte und Landwirthschaft in kluger und schlagender Anwendung bei Lesung guter und hierauf bezüglicher Bücher den Kindern beizubringen verstehen lernen sollen;

daß unsere Lehrer überall das religiöse und sittliche Gefühl durch Beispiele und Gleichnisse, wie ein denkender Lehrer dergleichen in Erzählungen in der Natur, in den Verhältnissen, wie und wo man zusammengeht und steht sie nicht schwer finden dürfte, anzuregen und zu befördern verstehen sollten. Dazu aber ist freilich vor allem nothwendig, daß im Herzen des Lehrers selbst Glaube und Pietät sich festgesetzt haben müssen, worauf von denen, die darüber zu wachen haben, besondere Rücksicht genommen werden möchte. Wir glauben, daß diese Bildung hinreicht, um Kinder und Lehrer zugleich zufrieden und glücklich zu machen; indem auf eine solche Weise sie beide in jener glücklichen Kinderwelt sich bewegen, wo reine Herzen mit Demuth und Freudigkeit der höheren und bessern Erkenntniß fähig — die dem irdischen und himmlischen Vaterlande erfreulichste Ausbildung und Zufriedenheit erlangen werden.

B. Isolirte Lateinschulen.

Nachdem der Bedarf für diese Lehranstalten in Folge des bestehenden Ausscheidungs-Gesetzes dem Kreisfond zur Last fällt, so sind für die Lateinschulen pro 1851/52 und 1852/53

a) in Memmingen . . . . 217 fl.
b) für die Lateinschule in Nördlingen . . 1,052 fl.
c) für die Lateinschule in Oettingen . . 555 fl.
d) endlich für die Lateinschule in Wallerstein ein Zuschuß von . . . . 22 fl.

ausgesetzt.

Der bisherige Kreisschulfonds-Zuschuß zur Lateinschule in Memmingen gründet sich auf die königl. Ministerial-Entschließung vom 9. Oktober 1843 und ist bereits seit dieser Zeit unverändert geblieben.

Der für Nördlingen aus Kreisfonds-Mitteln ausgesetzte jährliche Zuschuß von 452 fl. hat sich für die Jahre 1851/52 und 1852/53 auf je 1,052 fl. erhöht, da ein erhöhter Bedarf für die vermöge königl. Ministerial-Entschließung vom 14. Oktober 1851 quieszirten Studienlehrer Hirschmann und Lang sich ergeben hat.

Weil die Verhältnisse auch in Nördlingen dieselben geblieben, so hat der Ausschuß keinen Grund, die für Nördlingen pro 1851/52 und 1852/53 etatisirten 1,052 fl. zu beanstanden.

Nachdem in Oettingen gegenwärtig die Wiederbesetzung der seit einer Reihe von Jahren nur mit einem Verweser besetzten Subrektorsstelle vor sich gehen soll, und bei dem mit dem Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg in Betreff der Besetzung dieser Lehrstelle im Hinblicke auf dessen mit dem quieszirten Subrektor Stahl obwaltenden Rechtsstreit abgeschlossenen Vergleiche von der Voraussetzung ausgegangen wurde, daß der erwähnte Zuschuß von 555 fl. zur Lateinschule in Oettingen auf die Dauer der Verhältnisse unverändert bleibe; so kann auch der Ausschuß dem für Oettingen aus Kreisfonds-Mitteln bewilligten Zuschuß von 555 fl. seine Zustimmung nicht versagen.

Endlich gründet sich der zur Lateinschule in Wallerstein bewilligte Zuschuß von 22 fl. auf die königl. Ministerial-Entschließung vom 16. August 1849 wegen der Verhältnisse der gedachten Schule. Demnach ist das Postulat pro 1851/52 zu 1,846 fl. und zu 1852/53 gleichfalls zu 1,846 fl. für isolirte Lateinschulen ausgewiesen, und der Ausschuß muß, da dieser Bedarf in den zur Vorlage gebrachten betreffenden Spezial-Etats nachgewiesen wurde, dem Landrathe allerdings zur Genehmigung empfehlen, dabei aber auch den Wunsch aussprechen, die königl. Regierung zu veranlassen, bei den aus Kreisfonds unterstützten Lateinschulen über die

Schülerzahl nach einem bestimmten Durchschnitte von Jahren recherchiren zu lassen, ob denn überhaupt die Zahl der Schüler das Bestehen einer jeden solchen Lateinschule fernerhin noch nöthig und ersprießlich mache, und dort, wo es nicht der Fall, sie wo es thunlich ist, lieber in Realschulen umwandeln, oder den bewilligten Zuschuß aus Kreisfonds-Mitteln zu entziehen.

C. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung.

Kreis-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für taubstumme Knaben in Augsburg.

Diese seit dem 30. Dezember 1851 eröffnete Kreis-Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für taubstumme Knaben in Augsburg hat sich durch ihre Einrichtung, durch ihr Lehrpersonal, sowie durch den erfreulichen Zustand ihrer Zöglinge, die allgemeine Anerkennung und Zufriedenheit erworben, so daß, um nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, und der Anstalt ihre Unterhaltsquelle nicht zu entziehen, der Ausschuß, den von der königl. Regierung gestellten, und von dem frühern Landrathe bereits bewilligten Zuschuß von 1,500 fl. aus Kreisfonds zur weitern Begutachtung anempfehlen muß. Deßgleichen verhält es sich

2) mit der Kreis-Erziehungsanstalt für taubstumme Mädchen in Dillingen.

Weil aber der für diese Anstalt nun verbleibende Unterstützungsbeitrag von . . . . . . 700 fl. bei der immer zunehmenden Bewerbung um Aufnahme, und in Anbetracht, daß die im Institute bereits sich befindenden 15 Mädchen fast sämmtlich arm seien, unmöglich ausreicht, so dürfte der von der königl. Regierung postulirte Zuschuß von . . . . 100 fl. für das sich im erfreulichen Zustande befindende Taubstummen-Institut zu Dillingen ebenso bescheiden, als der Zustimmung höchst würdig erscheinen, also 800 fl.

3) Die Einstellung eines Beitrages von . 100 fl. für die Unterstützung der Pfarr-Waisenanstalt zu Windsbach erscheint nach der königl. Regierungs-Erläuterung als vollkommen gerechtfertiget, weil schon mehrere protestantische Pfarrerssöhne aus dem schwäbisch-neuburgischen Regierungsbezirke in die erwähnte Erziehungsanstalt aufgenommen und daselbst unentgeltlich erzogen wurden, und auch aus dem Kreisfond anderer Regierungsbezirke dem erwähnten Erziehungsinstitut Unterstützungsbeiträge bewilliget werden.

D. Zuschüsse für Freiplätze in Central-Instituten.

1) Für die Freizöglinge in dem Central-Taubstummeninstitute zu München wurden bisher aus Kreisfonds stetsfort drei Freiplätze mit je . 125 fl. dotirt, welche mit . . . . 375 fl. auch in das gegenwärtige Kreis-Budget gestellt worden sind.

Der Ausschuß glaubt dieser Position seine Zustimmung nur in so lange für das genannte Central-Taubstummeninstitut zu München zufließen lassen zu können, als die dotirten Freiplätze dortselbst bereits besetzt sind, daß aber alsdann von der königl. Regierung darauf möge Rücksicht genommen werden, daß jede Verleihung eines solchen Freiplatzes, in soferne man nicht durch Dotation gebunden ist, nicht mehr für München, sondern für die im Kreise dieser Art errichteten Institute geschehe, indem Lokalrücksichten aufhören müssen, wo die Interessen eines ganzen Kreises in Berücksichtigung kommen, und in den Instituten des Kreises nur 110 fl. für einen Freiplatz bezahlt werden, indessen nach München 125 fl. bezahlt werden müssen;

2) die Forterrichtung des Betrages von 125 fl. für einen Freiplatz eines Zöglinges im Central-Blinden-Erziehungsinstitut in München dürfte um so weniger zu beanstanden sein, da dieser Freiplatz bereits besetzt und die Bittgesuche um Aufnahme dahin sich mehren. Vielmehr erlaubt sich der Ausschuß zu beantragen, daß der versammelte Landrath beschließen möge, daß für einen zweiten Freiplatz im Blindeninstitute zu München ein neuer Zuschuß von 125 fl. aus dem Kreisfonde bewilliget werde.

Es hat ein edles Gefühl für das Unglück der Taubstummen in unserem Kreise gesorgt, daher lassen Sie uns für die gewiß nicht weniger Unglücklichen, auch für die Blinden sorgen!

Endlich kann der Ausschuß den

3) für einen Freiplatz in dem Institute für krüppelhafte Kinder in München ausgesetzten und in Folge einer königl. Ministerial-Entschließung vom 3. Juni 1852 nunmehr auf 130 fl. festgesetzten Betrag seine Zustimmung nicht versagen, und auch hier, da es an solchen Unglücklichen nicht fehlt, und um Aufnahme dahin bereits Anmeldungen geschehen sind, einstimmig einen zweiten Freiplatz zu beantragen.

E. Zuschuß zu der Kreisbibliothek Augsburg.

Der Landrath von 1850 hat den für genannte Positionen früher ausgesetzten Zuschuß von . 100 fl.

ıbetracht, daß hievon nicht einmal die Funktions-
ıneration für den Bibliothekar und Diener, ferner
Real-Exigenz bestritten, neue Bücheranschaffungen
gar nicht gemacht werden können, durchaus für
eichend erkannt, und den jährlichen Kreisfonds-
uß zur Kreisbibliothek auf . . . . 300 fl.
setzt.

Der Ausschuß glaubt, daß der gegenwärtig ver-
elte Landrath dieses erhöhte Postulat aus den
n Motiven bestätigen müsse.

Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern
und Alterthümern

von der königl. Regierung unter dieser bisher
reis-Budget für Erziehung und Bildung unbe-
n Position ein Postulat von 500 fl. besonders
ellt. Der Ausschuß kann nicht verbergen, daß
gänzlich neue Position und das dafür ausgesetzte
at im Hinblick der kargen und erschöpften Mittel
nen so wichtigen und umfassenden Zweck, so die
en im Kreise bilden, und bei den ohnedies nicht
chenden Hilfsmitteln zur Befriedigung jenes Zweckes
art fallen mußte. Der Kreis von Schwaben
Neuburg hat es durch seine Landraths-Beschlüsse
en, wie er belebt und durchdrungen ist, überall
Nöthige und Nützliche zu begründen und zu
ern und dazu bereit ist, Opfer zu bringen. Gerne
er auch dem Schönen Rechnung tragen, indem
Betrübniß und Schmerz fühlen müßte, wenn
nd einer Gemeinde des Kreises jener Kunstsinn
e damit verbundene Pietät für Erhaltung von
ümern und Kunstdenkmälern mangeln würde,
ır verletzt werden sollte.

a indessen diese Position und das damit ver-
e Postulat laut Anschreiben der königl. Regie-
om 11. Oktober l. Js. aus dem ausdrücklichen
ne Sr. Majestät selbst hervorgegangen ist, und
der erste Wunsch ist, den der König an den
nstituirten Landrath aller Kreise bringt, so
der Ausschuß, daß der Landrath nicht zögern
dem Könige, der diesem Kreise sein ganzes
n väterlicher Sorgfalt und Huld zuwendet,
n Hochdemselben selbst gewünschten 500 fl. zu
ein und allerdings schönen Zwecke bewilligen
en.

G. Reservefond.

er Reservefond für die Jahre $18^{51}/_{52}$ bestand in
10 kr., der für das Jahr $18^{52}/_{53}$ in 407 fl. 10 kr.,
dem indeß noch weitere 20 fl. gekommen, aus
fällen, welche nach Art. 52 des Gesetzes über
Mißbrauch der Presse dem Kreis-Schulfond zugefallen
sind, also in 427 fl. 10 kr. sich entziffert.

Indessen ist der Reservefond des Jahres $18^{51}/_{52}$
mehr als zur Hälfte, und jener des Jahres $18^{52}/_{53}$
ganz durch den Mehrbedarf von 469 fl. für Kongrual-
Aufbesserungen in Folge mehrerer Reklamationen über
unrichtig gestellte Ertragsfassionen oder durch inzwischen
eingetretene Gehaltsverluste, wie solches lit. A nach-
gewiesen ist, absorbirt, so daß also durch diesen Mehr-
bedarf der Reservefond des Jahres $18^{52}/_{53}$ nicht nur
aufgezehrt, sondern noch ein Defizit von 42 fl. 2 kr.
herbeigeführt ist, welches Defizit der Ausschuß bean-
tragt, aus den Ersparnissen an dem Reservefond des
Jahres $18^{51}/_{52}$ zu decken.

Uebrigens muß bei dieser Gelegenheit der Aus-
schuß nur den Wunsch aussprechen, es möge der Re-
servefond wachsen und gedeihen, da er zu gut begreift,
wie viele und mancherlei Verhältnisse im Laufe des
Jahres eintreten können, in welchen der Kreis-Schul-
fond in Anspruch genommen wird, und wo sich auch
da das Sprichwort bewahrheiten dürfte:

Schnelle Hilfe doppelte Hilfe.

Die Ersparnisse des Kreisfonds von dem Reservefond
der Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ bestehen in 2,121 fl. 17 kr.
Die königl. Regierung hat über die Verwendung der-
selben folgende zwei Anträge gestellt:

Der erste geht dahin, daß an die Mädchenschule
im Frauenkloster zu Dillingen für die beiden Jahre
$18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ ein Aversalbetrag von zusammen
400 fl. ausgesetzt werden dürfe.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen-
und Schulangelegenheiten hat durch Entschließung vom
13. Juli 1852 im Hinblicke auf ein unter dem 25. April
1827 ergangenes allerhöchstes Reskript, nach welchem für
die Zukunft nach dem Aussterben der pensionirten Mit-
glieder des frühern Klosters die nothwendig werdende
Dotation dieses Klosters und resp. Lehrinstitutes, welche
nach Abzug des von der Stadt Dillingen bewilligten
Beitrages von 600 fl. noch aus 1,600 fl. bestand, aus
eintretenden Ersparnissen der Kreis-Schuldotation aus-
zumitteln sei, den Zuschuß eines Mehrbetrags von 200 fl.
und die Nachbezahlung dieser 200 fl. für jedes der bei-
den Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ bewilliget. In Be-
stättigung, daß der Zeitpunkt des Aussterbens der pen-
sionirten ältern Klosterfrauen wirklich eingetreten ist,
und vermögliche Kandidatinen in das Kloster nicht ein-
getreten sind, aus deren Zinsengenuß dem Kloster eine
bedeutendere jährliche Rente zufließen würde; ferner in
Anbetracht, daß von der Stadt Dillingen außer dem

Genusse eines auf 52 fl. angeschlagenen Gemeindegrundes dem Kloster keine weitern Renten mehr zufließen, und in Berücksichtigung, daß das Kloster inzwischen auch zwei neue Institute nemlich eine Kleinkinder-Bewahranstalt und eine Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für taubstumme Mädchen errichtet hat, welche demselben keine Emolumente, sondern vielmehr neue Ausgaben verursachen, da das Kloster insbesondere für die letztere Kreisanstalt zwei Lehrerinen aufgestellt hat, die auf dessen Kosten in der Central-Taubstummenanstalt in München gebildet worden sind, ferner der Unterricht unentgeltlich ertheilt, und der Lehrapparat ohne Entschädigung herbeigeschafft wird, und die Kostgelder für die Taubstummen, wofür die etatisirten 800 fl. ausschließend bestimmt sind, so niedrig gestellt sind, daß daraus kein Gewinn zu ziehen ist, sondern nur die baaren Auslagen ersetzt werden; endlich aber auch in Würdigung des ersprießlichen und segensvollen Wirkens, wie dasselbe von allen Seiten laut und entschieden anerkannt wird, hat auch der Ausschuß in Berücksichtigung dieser Motive sich nur schlüssig machen können, die Nachbezahlung von 200 fl. für die beiden Jahre 18⁴⁹/₅₀ und 18⁵⁰/₅₁ im summarischen Aversalbetrag von 400 fl. aus den Erübrigungen von 2,121 fl. 17 kr. an die Mädchenschule im Frauenkloster zu Dillingen verabfolgen zu lassen. Ein zweiter Antrag von Seite der königl. Regierung über die Verwendung der Ersparnisse des Kreis-Schulfonds von dem Reservefond der Jahre 18⁴⁹/₅₀ und 18⁵⁰/₅₁ nimmt einen Betrag von 800 fl. für die neu begründete Taubstummen-Unterrichts- und Erziehungsanstalt in Augsburg in Anspruch, da dieses Institut nur für den nothdürftigen Bedarf gedeckt ist, indessen für eine gleichmäßige Kleidung, dann für ein ferneres Fortkommen der austretenden Zöglinge durch wenigstens theilweise Bestreitung des Lehrgeldes, um sie zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft auszubilden, und sie nicht wieder ihren Heimathsgemeinden zu Last preis geben zu lassen, noch nicht gesorgt ist und dazu keine Mittel zur Hand stehen, hat der Ausschuß in Erwägung dieser Gründe und von dem Entschlusse beseelt, das, was nun einmal ins Leben gerufen, nicht blos zu erhalten, sondern es auch nach allen Seiten zum Segen zu befördern beschlossen, den Betrag von 800 fl. aus den Erübrigungen pro 18⁴⁹/₅₀ und 18⁵⁰/₅₁ dem neu begründeten Taubstummeninstitut in Augsburg zuzuwenden.

Es bleibt somit noch auf den Reservefond 921 fl. 17 kr.

Derselbe Referent des V. Ausschusses, Stadtpfarrer Dreer trug nun auch in dieser Sitzung das Ausschuß-Gutachten und zwar:

a) über die schon bestehende Erziehungsanstalt für verwahrloste Mädchen in Wörishofen vor.

In der gepflogenen Diskussion wurde dem Ausschuß-Gutachten vollkommen beigetreten.

b) die neue Errichtung eines solchen Erziehungsinstitutes für verwahrloste Knaben in Wettenhausen wurde aber aus den im Ausschußreferate angeführten Gründen von dem Plenum des Landrathes abgelehnt.

Auch dieses Ausschuß-Gutachten wurde dem Protokoll wie folgt einverleibt:

Vortrag
des V. Ausschusses,
über die Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder.

Am 11. Oktober 1852 Nr. 1401 hat die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg folgendes Ausschreiben, der Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder, und zwar des bereits begründeten Instituts zu Wörishofen für verwahrloste Mädchen und eines neu zu begründenden Institutes für verwahrloste Knaben in dem ehemaligen Klostergebäude zu Wettenhausen, königl. Landgerichts Burgau, betreffend, an den versammelten Landrath zur Berathung übergeben.

Der Referent des V. Ausschusses gibt sich die Ehre, hierauf zu referiren wie folgt:

Vermehrung der Freiplätze in Wörishofen betr.

Der Landrath von 1850 hat zu diesem Zwecke 528 fl. für jedes der beiden Jahre 18⁴⁹/₅₀ und 18⁵⁰/₅₁ genehmiget, für Begründung von 8 Freiplätzen. Mit dem Betrage des ersten Jahres wurde die primitive Einrichtung angeschafft, und mit jenem des zweiten Jahres wurde die Bestreitung der aufgenommenen 8 armen Kinder wirklich verwendet.

Der gleiche Betrag wird nun auch für die beiden Jahre 18⁵¹/₅₂ und 18⁵²/₅₃ postulirt, und der Ausschuß glaubt, um die Erziehung der bereits aufgenommenen Kinder nicht zu unterbrechen und das kaum eröffnete Institut wieder zerfallen zu lassen, zu dem bereits ausgesprochenen A das B sagen — und also die schon früher genehmigte Summe von 528 fl. auch für die folgenden beiden Jahre bestätigen zu müssen.

Nun aber wird ein erhöhter Beitrag für Vermehrung der Freiplätze auf 15 Mädchen verlangt, indem schon bei der ersten Besetzung der Freiplätze für 33 Mädchen um Aufnahme nachgesucht wurde.

Es werden dafür 1,000 fl. postulirt, wovon, weil das Kostgeld jährlich 66 fl. beträgt, also nur die Summe

990 fl. sich ergibt, die verbleibenden 10 fl. auf ge nothwendige Schulrequisiten für die armen Mäd- n verwendet werden können.

Da der erhöhte Beitrag von 472 fl. pro $18^{51}/_{52}$, soferne er genehmigt wird, nicht mehr verwendet den kann, so wird beantragt, daß dessen Verwen- ig theils für die Anschaffung der vermehrten Bett- Zimmereinrichtung, theils für Anfertigung der un- behrlichsten Kleidungsstücke für die meistens auch in er Beziehung in dem verwahrlosten Zustande an- mmenden Mädchen beantragt.

Ich kenne kein schöneres Bewußtsein, als für he Unglückliche zu sorgen, und sie dem sichersten derben zu entreißen, welchem dergleichen Geschöpfe chlbar, wenn nicht irgend eine erbarmende Hand dar- greift, verfallen.

Gerade das weibliche Geschlecht muß in unsern en, wo über gewisse heilige Gefühle und Tugen- man sich frech und spottend hinweg setzt, gewahrt, mit jener heiligen Kraft der Religiösität und Sitt- keit wieder ausgerüstet werden, um nicht die Mit- che noch größerer Zügellosigkeit zu werden.

Es kann daher jenen wackern Männern unseres ises nur der innigste Dank ausgesprochen werden, auch auf diese Armen ihr Augenmerk gerichtet ha- und die den Grundstein zu einem Werke legten, das Gottes Hand selbst den Eichenkranz schlinget.

Lassen Sie auch unsere Namen in das Monument agen, kein Unglückliches jener Geschöpfe, das wir erettet haben, wird so undankbar sein, und da bergehen, ohne uns eine Thräne des Dankes ge- t, und ein herzliches „Vergelts Gott" nachgerufen aben.

Deßwegen beantragt der Ausschuß, den Zuschuß weiter postulirten 472 fl. für Vermehrung der Frei- e im Institute zu Wörishofen.

ie Begründung eines Erziehungsinstitutes für verwahr- ste Knaben in dem ehemaligen Klostergebäude zu Wet- nhausen, königl. Landgerichts Burgau betr.

Der edle Gedanke, zur Begründung dieses Insti- scheint sich nothwendig an jenen der erwähnten alt, für verwahrloste Mädchen angeschlossen zu n.

Was zuerst die Lokalitäten betrifft, so bietet die l. Regierung das zu diesem Zwecke passende ehe- je Klostergebäude Wettenhausen an, welches Ge- bäude, wie in Aussicht gestellt wird, zu bezeichnetem Zwecke unentgeltlich angelassen werden dürfte (Grund- riß liegt bei). Um jedoch dieses Gebäude zweckdien- lich herzustellen, wird laut Kostenvoranschlag der königl. Bauinspektion Dillingen vom 21. November 1850 ein Kostenaufwand von 3300 fl. postulirt, so daß dann Raum für die Zahl von 100 – 130 Kinder vorhan- den wäre.

Diese Summe wünscht die königl. Regierung für jedes der Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ eingesetzt, wo- durch alsdann nicht nur die baulichen Herstellungskosten gedeckt, sondern auch ein Betrag von 700 — 1000 fl. zum Ankaufe von Grundstücken, ohne welche ein sol- ches Institut nicht bestehen kann, bestimmt, und der Rest von 1,700 fl. — 2,000 fl. zur Anschaffung der innern Einrichtung des Institutes verwendet werden könnte. Die königl. Regierung verlangt ferner, daß ein ähnlicher Betrag von 3,000 fl. aus Kreisfonds für die künftigen Jahre dazu bestimmt und ausgesetzt wer- den soll, um die Real- und Personalerigenz dieses Instituts zu bestreiten, und wobei zugleich auf etwa 24 Freiplätze zu 80 fl. per Kopf berechnet, angetragen ist.

Der Antrag resolvirt sich demnach, daß in das Kreis-Budget für jedes der beiden Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ ein Beitrag von 3,000 fl. zur Begründung eines Erziehungsinstituts für arme verwahrloste Kna- ben in dem ehemaligen Klostergebäude zu Wettenhau- sen eingestellt werde.

Der II. und V. Ausschuß hat zu dem neu zu begründenden Institute zu Wettenhausen, obgleich er die Zweckmäßigkeit eines solchen Instituts anerkennt, und gerne helfen möchte, in Besorgniß, daß die postu- lirten Positionen nicht ausreichen werden, seine Zu- stimmung versagen, und diesen Gegenstand der Berathung einer spätern Landraths-Versammlung zuweisen zu müssen geglaubt, dafür aber sich einstimmig schlüssig gemacht, dem bereits bestehenden Institute zu Wörishofen den verlangten weitern Zuschuß von 472 fl. zu bewilligen.

Das hierüber aufgenommene Protokoll wurde als unbeanstandet sofort vorschriftsmäßig unterzeichnet und die nächste Plenar-Versammlung von dem Präsidenten auf den 21. Oktober 1852 angesetzt.

v. Stetten, Präsident.

(L.S.)

Dekan **Messerschmid**, Sekretär.

Zehnte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 21. Oktober 1852.

Sämmtliche Landraths-Mitglieder haben sich bei der von dem Landraths-Präsidenten auf den 21. Oktbr. Vormittags 9 Uhr anberaumten Sitzung eingefunden. In dieser wurde über Industrie und Kultur von dem Referenten Stadtpfarrer Dreer und zwar über die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen Vortrag erstattet. In der hierüber eröffneten Debatte wurde dem Ausschuß-Antrage in allen Theilen von der Landraths-Versammlung beigestimmt mit dem einzigen von einem Landraths-Mitgliede beantragten Zusatze, daß der Gehalt des katholischen Religionslehrers an der Gewerbsschule in Augsburg nicht nur um 50 fl., sondern resp. um weitere 60 fl. und also beziehungsweise um 110 fl. zu erhöhen sei, und daß diese Erhöhung auf das Kreis-Budget pro $18^{52}/_{53}$ zu übernehmen sei, welchen Antrag das Plenum der Landraths-Versammlung annahm.

Das hieher bezügliche Ausschuß-Gutachten wurde wie folgt, in das Protokoll aufgenommen.

Vortrag

über Industrie und Kultur.

Am 11. Oktober 1852 ad 46,660 wurde von der hiesigen königl. Regierung das Kreisbudget in Beziehung auf die Position für Industrie und Kultur sammt den Spezialetats als Nachweisungen zu den beantragten Summen nebst den betreffenden Erläuterungen dem versammelten Landrathe übergeben.

Ich beehre mich das auf genannten Betreff von der königl. Regierung anher gelangte Schreiben dem versammelten Landrathe vorzulesen.

Der V. Ausschuß hat die gestellten Positionen mit den spezifizirten Nachweisungen geprüft und referirt, wie folgt:

a) für die Real- und Personalerigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Augsburg wurde das Postulat von 8529 fl. eingesetzt, und der frühere Etat zu Grunde gelegt, weil der neue Etat bei den desfallsigen berichtlichen Anträgen noch nicht zu Handen gestellt war. —

Der spätere Etat nun, der allerdings eine Mehrung des Ansatzes in der Personalerigenz hat, indem derselbe eine Summe von 9035 fl. gegen die frühere von 7585 fl. entziffert, hat dennoch einen Minderbedarf von 590 fl. ausgewiesen, und zwar dadurch, daß einige Posten in der Realerigenz vermindert, insbesondere aber eine Minderung des Baukapitals, Annuität an die Kommune von 768 fl. $8^1/_2$ kr. des Reservefonds stattgefunden, und ein Ertrag aus der Sonntags-Zeichnungsschule von 60 fl. gewonnen wurde. Es sind somit für die Real- und Personalerigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Augsburg um 590 fl. per Jahr weniger aus Kreisfondsmitteln benöthiget, also der zukünftige Zuschuß auf 7939 fl. $8^1/_2$ kr. sich festgestellt.

Der im Landrathe 1850 gerügte Uebelstand in Betreff des Gottesdienstes für die Gewerbsschüler katholischer Konfession in der Ursulinerkirche zu Augsburg ist abgestellt, und er wird in der Filialkirche St. Peter dahier in zweckmäßiger Weise durch den Religionslehrer an dieser Anstalt abgehalten.

Der für diese Funktion genehmigte Beitrag von 200 fl. dürfte gewiß keine Beanstandung finden, ja der Ausschuß sieht sich veranlaßt, für den nun mit 100 fl. besoldeten Religionslehrer einen Zuschuß von 50 fl. zu beantragen, da bei einer so schlechten Besoldung unmöglich ein tüchtiger Religionslehrer lange erhalten werden kann, und ein oftmaliger Wechsel für die gute Sache selbst nur höchst nachtheilig einwirken wird.

Der Antrag auf Stipendien für Zöglinge an der polytechnischen Schule in Augsburg zu 250 fl. und ein Antrag auf ein Stipendium von 150 fl. zur Central-Landwirthschaftsschule in Weihenstephan dürfte keine Beanstandung finden, da beide Stipendien im offenbaren Interesse zum Aufschwunge des Gewerbe- und Fabrikstandes, sowie der Hebung der Landwirthschaft liegt, indem man fähigen und würdigen jungen Leuten andurch Gelegenheit gibt, ihre Kräfte für bezeichneten Zweck dortselbst ausbilden und einstens nützlich anwenden zu lernen.

Ebenso der Zuschuß zur Handelskammer von 300 fl. keine Beanstandung findet.

Für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaufbeuren findet sich für das Jahr $18^{51}/_{52}$ im Etat der Betrag von 1299 fl. und in jenem pro $18^{52}/_{53}$ der Betrag von 1524 fl. als Passivrest, welcher aus Kreisfonds zu decken ist, vorgetragen.

Zugleich enthält der Etat pro $18^{52}/_{53}$ auch eine erhöhte Position von 700 fl., indem man dortselbst die unvollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule noch auf einen III. Kursus errichten will.

Diese Position ist von der königl. Regierung nur

uell eingesetzt, d. h.: für den Fall als die Gewerbs-
e in Kaufbeuren wirklich noch einen III. Kurs er-
n soll.

Nachdem aber gegen dieses Ansinnen die königl.
erung selbst protestirt, indem Kaufbeuren zwischen
Städten, wo bereits Landwirthschafts- und Gewerbs-
len sich befinden, liegt, dann wegen der kleinen
lerzahl, endlich wegen einer in Bälde zu erwarten-
Reorganisation unserer technischen Schulen, nach
er die künftigen Gewerbsschulen ihrer innern Ein-
ng nach jede in zwei Abtheilungen zerfallen soll,
niedere und eine höhere, von welcher jede wieder
Kurse hat, und nach welcher Organisation die
wirthschafts- und Gewerbsschule in Kaufbeuren
wieder reduzirt werden müßte, so hat in Anbetracht
gewichtigen Gründe der Ausschuß in Verbindung
er königl. Regierung jenem Ansinnen, und dem
beanspruchten weitern Zuschuß aus Kreisfonds
Gehör geben können, sondern beantragt, daß für
beuren der postulirte Zuschuß von 1299 fl. pro
$_{52}$ und pro $18^{52}/_{53}$ 1524 fl. erhalten soll.

Nachdem in Kempten in Folge höchster Ent-
jung des königl. Staatsministeriums des Handels
der öffentlichen Arbeiten vom 5. Juli 1851 die
hsweise erweiterte Landwirthschafts- und Gewerbs-
e in eine vollständige umgewandelt worden ist,
ür diesen Fall der Landrath von 1850 die Deckung
Kreisfonds-Mitteln zugesagt hat, so kann wohl
egenwärtige Landrath nach dem Dafürhalten des
husses nicht umhin, das ausgesetzte Postulat von
fl. pro $18^{51}/_{52}$ und 3610 fl. pro $18^{52}/_{53}$ zu
nigen.

Desgleichen verhält es sich bei der Landwirthschafts-
Gewerbsschule in Nördlingen. Auch hier wurde
allerhöchstes Reskript vom 13. Juni 1851 die
tung eines III. Kurses genehmiget, darauf schon
ndraths-Abschiede von 1850 eventuell Rücksicht
men wurde, daher auch das Postulat von 1785 fl.
$^{51}/_{52}$ und von 1985 fl. pro $18^{52}/_{53}$ nicht in
zu stellen ist.

Indessen beantragt der Stadtmagistrat von Nörd-
einen weitern Zuschuß von 362 fl. und noch
em durch eine Eingabe vom 16. September 1852
rtreten durch das verehrliche Mitglied des Land-
Herrn Rehlen mit 250 fl., welche der nun-
n Genehmigung des jetzigen Landrathes unter-
wird.

Der Ausschuß glaubt in Berücksichtigung der
Aufgaben, die von allen Seiten durch die Ge-
hulen an den Kreisfond gemacht werden und in
Berücksichtigung, daß ohnedies eine neue Reorganisation
in Betreff solcher Schulen zu erwarten steht, nicht
darauf eingehen zu können.

Die ausgesetzten Taggebühren und Reisekosten der
Prüfungskommission zu jährlich 200 fl. dürften durchaus
keine Beanstandung finden.

Zum Schlusse berührt sich der Ausschuß den Antrag
zu stellen, daß in Zukunft bei den einzelnen Rechnungs-
Nachweisen auch der jedesmalige Aktivrest unter die
Deckungsmittel eingesetzt werde, damit man ersehen
kann, in wie weit eine Verminderung des Zuschusses
von Kreisfonds-Mitteln reservirt werden könne.

Hierauf bringt der nemliche Referent das Ausschuß-
Gutachten über Errichtung einer Ackerbauschule vor,
und auch diesem Ausschußantrage trat in der hierüber
gepflogenen Diskussion das Plenum der Landraths-
Versammlung bei, weswegen auch dieser Ausschußantrag
wie folgt, in das Protokoll aufgenommen wurde.

Antrag

über Errichtung einer Ackerbauschule.

Am 11. Oktober 1852 ad Nr. 6659 wurde von
der hiesigen königl. Regierung ein Antrag zur Errichtung
einer Ackerbauschule im Kreise von Schwaben und Neu-
burg mit einer weitern Postulation von 6000 fl. dem
versammelten Landrathe übergeben.

Ich beehre mich das anliegende königl. Regierungs-
Schreiben sammt dem beigefügten Entwurf resp. dem
Programm bezeichneter Schule Ihnen mitzutheilen.

Der V. Ausschuß hat die Sache in reifliche Er-
wägung gezogen, und referirt, wie folgt:

Eine der Hauptfundgruben von Bayerns Wohl-
stand ist unläugbar Ackerbau und Viehzucht, und wenn
die königl. Regierung sich es zur Aufgabe und zum
Gegenstand ihrer vorzüglichsten Sorgfalt macht, diesen
Interessen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und sie nach
allen Seiten zu befördern, so kann ihr dafür nur die
aufrichtigste Anerkennung gezollt werden, da wohl Keiner
in Abrede stellen kann, daß gar viele in dieser Beziehung
Bayerns Kräfte noch nicht zu kennen, oder nicht an-
zuwenden verstehen.

Wir haben auch darin von andern Ländern lernen
müssen, und das Nachbarland Württemberg hat zunächst
in letzterer Zeit uns aufgeweckt, der Besitz der Eisen-
bahnen und die dadurch zu gewinnende Kenntniß anderer
Länder und der andurch verbreitete und umfassende Ver-
kehr und Absatz werden den Landmann drängen und
nöthigen, von alten Gewohnheiten sich zu trennen, und

darüber nachzudenken, wie auch er die Agrikultur heben und befördern könne.

In Anbetracht der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Ackerbauschule hat deswegen der Landrath von 1850 seine Zustimmung dazu gegeben und je 6000 fl. jährlich dafür ausgesetzt.

Auch der gegenwärtige Ausschuß des Landrathes bezeichneter Angelegenheit in Vereinigung des II. Ausschusses hat sich deßhalb schlüßig gemacht, diesen Gedanken für die Errichtung einer Ackerbauschule durchaus nicht fallen zu lassen, doch in Anbetracht der Dinge, wie sie stehen, und der noch unzureichenden Mittel zur Realisirung einer wirklichen Ackerbauschule im Kreise von Schwaben und Neuburg vor der Hand zu bestimmen, daß die für genannten Zweck postulirten 6000 fl. auch weiter in der Art bewilliget werden, daß davon zu den bereits deponirten 12,000 fl. pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ 1) 4500 fl. admassirt und 2) 1500 fl. für solche jährlich verwendet werden dürfen, welche für die Landwirthschaft erzogen werden und daß man diese Zöglinge nach dem Sinne des Entwurfs bei notorisch bekannten Landwirthschaftern gegen Remuneration unterbringe.

Der Antrag eines Landraths-Mitgliedes, die Kapitale des Fundirungsfonds dieser Schule aus der Wechselbank zurück zu ziehen, und dafür Staatspapiere anzukaufen, um einen bessern Zinsertrag zu erzwecken, wurde abgelehnt. Ferners trug der nemliche Referent das Ausschuß-Gutachten über die Postulate königl. Regierung bezüglich eines Zuschusses aus Kreisfonds zum Baue einer katholischen Kirche in Königsbrunn und einer Wohnung für den dort exponirten Priester für die beiden Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ von je 2000 fl. und eines Zuschusses für diese Jahre für die reformirte Kirche in Marienheim gleichfalls von je 2000 fl. vor; die Zustimmung zur Genehmigung beider Zuschüsse wurde in der hierüber gepflogenen Debatte von dem Landrathe lediglich nach Maßgabe des Ausschußantrages gegeben, welcher hier auch deswegen, wie folgt, in das Protokoll aufgenommen wurde.

Antrag

zum Baue einer katholischen Kirche und der Wohnung für einen Geistlichen zu Königsbrunn.

In dem Antrage der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg dd. 30. Juni 1852 sind folgende Momente festgehalten und nachgewiesen:

1) Der Staat hat durchaus keine Baupflichtigkeit und sie fällt einzig und allein der Gemeinde von Königsbrunn zu.

2) Aus der katholischen Konkurrenzkassa können in Folge der erwachsenen Nachtheile durch das Ablösungsgesetz nur 1000 fl. — 1200 fl. auf 4 Jahre beigesteuert werden.

3) Die Bedarfssumma des Gesammtbaues ist auf die runde Summe von 12,000 fl. angegeben.

4) Kollekten, resp. Sammlungen sind wegen ihrer Häufigkeit nicht räthlich, und es muß, im Falle dieselben geschehen, der Ertrag für die innere Einrichtung reservirt werden.

5) Andere Hilfsquellen sind nicht vorhanden, die Gemeinde selbst aber arm an Leib und Seele, daher das schreiende Bedürfniß, ihr in der wichtigsten Angelegenheit, die religiösen und sittlichen Bedürfnisse erwägend, zu Hilfe zu eilen.

Die königl. Regierung postulirt, in der Ueberzeugung genannter Gründe einen Beischuß aus Kreisfonds-Mitteln von 8,000 fl., eingetheilt auf 4 Jahre, also jährlich 2,000 fl.

Da der Landrath nur für die beiden Etatsjahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ Bestimmungen zu treffen ermächtiget ist, so hat der II. und V. Ausschuß sich in folder Fassung schlüssig gemacht:

Der hohe Landrath möge in Berücksichtigung der höchst traurigen Verhältnisse, wie sie in Königsbrunn herrschen, und einmüthig auf das wärmste durchdrungen, daß für eine solche Gemeinde in religiöser und sittlicher Hinsicht doppelt gesorgt werden müsse, wenn dieselbe nicht auf die tiefste Stufe der Demoralisation herabsinken solle, unter Verwahrung jedes Anspruchrechtes und, daß damit nach mündlicher Zusicherung des königl. Regierungs-Kommissärs der Bau ausgeführt sei, die postulirte Summe von 2,000 fl. für die beiden Etatsjahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ zu bewilligen, in Anhoffung, daß zu dem noch Fehlenden der Staat eine angemessene Beisteuer leiste.

Antrag

für den Bau einer reformirten Kirche zu Marienheim.

Der Bedarf für diese Kirche zur Bestreitung der Bauauslagen ist 7,000 fl., indem der Mehrbedarf durch die dem Pfarrhof-Bau zugegangenen Unterstützungs-Beiträge und einem daran gebliebenen Reste von 1,800 fl. gedeckt wird. Da die Baupflicht bei Marienheim nur der Gemeinde zufällt, die Gemeinde arm ist, und geholfen werden muß, die ferneren Hilfsquellen erschöpft sind, so dürfte der hohe Landrath kaum zögern, das von der königl. Regierung ausgesetzte Postulat von

fl. auf je 2 Jahre pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ für
[illegible]au einer reformirten Kirche zu Marienheim zu
[illegible]igen

Der V. Ausschuß und zwar in Anbindung mit
I. hat sich schlüssig gemacht, in Berücksichtigung
[illegible]aurigen Verhältnisse von Marienheim und ins-
[illegible]ere in Rücksicht, daß für eine solche Gemeinde
[illegible]t nothwendig zur Befriedigung ihrer religiösen
[illegible]fnisse gesorgt werden müsse, unter Verwahrung
Anspruchrechtes diese postulirten 2,000 fl. pro
[illegible] und $18^{52}/_{53}$ zu bewilligen, in Anhoffung, daß
[illegible]och Fehlende entweder aus Staatsfonds oder durch
Mittel gedeckt werde.

Nun kam die Reihe über die Beschlußfassung be-
[illegible] der von einzelnen Landraths-Mitgliedern gestell-
[illegible]sondern Anträge.

Der Referent des VII. Ausschusses, Landraths-
[illegible]ed Hyrenbach erstattete hierüber Bericht und

[illegible]iber den Antrag des Landraths-Mitgliedes Bürger-
[illegible]meisters Forndran, über den Schaftrieb und über
[illegible]as zufällige Weiden derselben bei diesem Triebe.
[illegible]er anwesende königl. Regierungs-Kommissär,
[illegible]rungsrath von Buchner gab bezüglich dieses An-
[illegible] die geeigneten Aufschlüsse und gab namentlich die
[illegible]öchste Ministerial-Entschließung vom 2. Februar
bekannt, wornach sich die Landraths-Versammlung
[illegible]en stellte, und nur die Bitte in dem Protokolle
[illegible]zulegen beschloß:

[illegible]aß diese allerhöchste Ministerial-Verordnung zur
Darnachachtung im Kreis-Intelligenzblatte möchte
[illegible]ekannt gemacht werden.

[illegible]eil das Landraths-Mitglied Huber von Kemp-
[illegible]ten ähnlichen Antrag bezüglich des Triebes des
[illegible]iehes gestellt hatte, und dieser mit obigem Antrage
[illegible]es zusammen fällt, so zog selber unter Einstimmung
[illegible]andraths-Versammlung seinen gestellten Antrag

[illegible]eber den Antrag des Landraths-Mitgliedes Rind-
[illegible]leisch, die Ueberschwemmung der Donau bei
Donauwörth.

[illegible]erachtet der anwesende königl. Regierungs-
[illegible]issär, Kreisbaurath Gries die geeigneten Auf-
[illegible] bezüglich der obwaltenden Umstände gab, wurde
[illegible]m versammelten Landrathe doch beschlossen, an
Majestät den König die allerunterthänigste
auszusprechen:

[illegible]es möge in Bälde durch Herstellung von Fluth-
kanälen, sowie durch Ausführung zweckdienlicher
Durchstiche der rechtzeitige Abfluß der Gewässer
herbeigeführt, und dadurch den mit Recht so allgemein
beklagten, die Betheiligten in ihren Wohnungs-
Verhältnissen so sehr beeinträchtigenden Mißständen
dauernd abgeholfen werden."

3) Ueber den Antrag des Landraths-Mitgliedes Stadt-
pfarrers Dreer, die Aufhebung der kgl. Regierungs-
Verordnung bezüglich der Hagel-Versicherungs-
Anstalt, dahin gehend, daß solchen, welche dieser
Anstalt nicht beigetreten sind, ferners aus Stiftungen
keine Kapitalien mehr sollen verabfolgt werden.

In der hierüber stattgehabten Debatte wurde un-
erachtet der gegebenen Erläuterungen von Seite des
königl. Regierungs-Kommissärs von Koib von dem
Landraths-Plenum in Anbetracht der für die Stiftungen
so nachtheiligen Verordnung, welche ihre Kapitalien
ohnehin so schwer ausleihen können, die Bitte im
Protokolle um Aufhebung dieser Verordnung nieder-
gelegt.

Der Antrag des Landraths-Mitgliedes Huber
von Kempten, um Erhöhung des Gehaltes der Lehrer
in Kempten, wurde von der Landraths-Versammlung
einfach abgelehnt.

Bezüglich des Antrages des Landraths-Mitgliedes
Clauß, um Zuschuß zu einer zu Memmingen zu er-
richtenden Gewerbsschule mit jährlichen 1000 fl., wurde
vom Plenum des Landraths dem Ausschuß-Gutachten,
wie es dem Protokolle hier einverleibt ist, beigestimmt.

Antrag

des Landraths-Mitgliedes Friedrich Clauß,

die Errichtung einer Gewerbsschule in Memmingen betreffend.

Das verehrliche Landraths-Mitglied Herr Friedrich
Clauß, hat den Antrag gestellt, zu veranlassen, daß
zur Errichtung und Fundirung einer Gewerbsschule in
Memmingen ein jährlicher Zuschuß von 1000 fl. be-
williget, und in das Kreisbudget für $18^{52}/_{53}$ eingestellt
werde. Er begründet seinen Antrag durch Hinweisung
auf die unerläßliche Nothwendigkeit der Gewerbsschule
zur Heranbildung eines den Anforderungen der Zeit
entsprechenden Gewerbstandes überhaupt, und durch die
Lokalverhältnisse der Stadt Memmingen insbesondere,
welche Stadt bei einer Zahl von mehr als 7000 Seelen
einer zahlreichen, von dem regsten Eifer und besten
Willen nach industriellen Aufschwung beseelten Bevölke-
rung, bei seiner geographischen Lage zur Aufnahme
einer derartigen Schule von Natur aus bestimmt, und
8 Stunden von einer Eisenbahn und 10 Stunden von
dem Sitze der nächsten Gewerbsschule entfernt ist, weß-

wegen eine solche Schule nicht bloß ein lokales, sondern auch ein ebenso unverkennbares Interesse für die Umgegend und den ganzen Kreis habe, wie dieses auch für Augsburg, Kaufbeuren, Kempten und Nördlingen, und bei manchen dieser Städte vielleicht in geringerem Maaße mit ihren Gewerbsschulen der Fall ist.

Der II. Ausschuß hat im Benehmen mit dem V. Ausschuß in Erwägung, daß

1) die Wichtigkeit des Antrages in Rücksicht auf Förderung des industriellen Aufschwunges durch die Gewerbsschulen im Allgemeinen ebenso wenig verkannt werden kann, als
2) das besondere Interesse und Bedürfniß der Stadt Memmingen für sich und die Umgegend eine derartigen Schule zu besitzen; daß aber
3) dem Landrath bereits bekannt geworden, wie dermalen eine neue Organisation der Gewerbsschulen ohnehin bevorsteht, bei welcher der Stadt Memmingen die verdiente Bedachtnahme kaum entgehen wird,
4) ein Eingehen auf den Antrag von Seite des Landrathes schon um deßwillen zur Zeit nicht wohl möglich ist, weil für Errichtung einer Gewerbsschule in Memmingen noch keine Genehmigung vorliegt, also auch nicht die Einstellung eines Zuschusses aus Kreismitteln in das Kreis-Budget geschehen kann,

sich zu dem Antrage vereiniget,

Landrath wolle beschließen, die Errichtung einer Gewerbsschule zu Memmingen zur weitern Instruktion und Genehmigung einer königl. Kreis-Regierung zu bevorworten, und falls die Ansprachnahme von Kreisfonds im Betrage von 1000 fl. gegründet und benöthiget scheint, darüber mit Vorlage des Kreisbudget für 18⁵³/₅₄ weitere Mittheilung zu erwarten.

Außer den hier genannten königl. Regierungs-Kommissären waren bei dieser Sitzung noch gegenwärtig, als königl. Regierungskommissäre, die königl. Regierungsräthe von Bibra, von Kolb, Maiser und der königl. Regierungs-Sekretär Braun.

Hierauf wurde zur Fortsetzung der Verhandlungen von dem Präsidenten eine Plenar-Sitzung auf Nachmittag um 4 Uhr anberaumt, und gegenwärtige Sitzung aufgehoben, und das hierüber aufgenommene und verlesene Protokoll vorschriftsmäßig unterzeichnet.

v. Stetten, Präsident.

(L.S.)

Dekan Messerschmid, Sekretär.

Eilfte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 21. Oktober 1852.

Bei der auf obigen Tag Nachmittags 4 Uhr von dem Landraths-Präsidenten anberaumten Sitzung sind alle Landraths-Mitglieder erschienen.

Zuvörderst wurde das Protokoll über die vormittägige Sitzung des Landrathes verlesen, genehmigt und sodann vorschriftsmäßig unterzeichnet.

Es wurde in dieser Sitzung von den betreffenden Referenten über mehrere von den Landraths-Mitgliedern schriftlich eingereichte Anträge Bericht erstattet, und zwar:

1) über den Antrag des Landraths-Mitgliedes Clauß, um Unterstützung des Hopfenbau-Vereins in Memmingen;
2) über den Antrag des Landraths-Mitgliedes Bürgermeisters Forndran, um Unterstützung des naturhistorischen Vereins in Augsburg.

In der hierüber stattgefundenen Diskussion wurden beide Anträge von dem versammelten Landrathe abgelehnt.

Hierauf erstattete der Referent des II. Ausschusses Bürgermeister Weber den Ausschußantrag über das Postulat der königl. Regierung von je fünf tausend Gulden für die Jahre 18⁵¹/₅₂ und 18⁵²/₅₃ zur Ermöglichung, ein Kreis-Getreidemagazin zu errichten. Dieser äußerst wichtige Gegenstand wurde auch von dem versammelten Landrathe reiflich erwogen und nach allen Seiten hin besprochen. Das Plenum des Landrathes hat aber aus den in dem Ausschußantrage entwickelten Gründen das Postulat von je 5,000 fl. für die Jahre 18⁵¹/₅₂ und 18⁵²/₅₃ abgelehnt, und auf Aufnahme des Ausschußantrages in gegenwärtiges Protokoll angetragen, was auch, wie Nachstehendes zeigt, geschehen ist.

Vortrag,

die Errichtung eines Getreide-Kreismagazins betr.

Gemäß Mittheilung königl. Kreisregierung vom 11. d. Mts. wird beabsichtet, ein Getreide-Kreismagazin zu errichten, und zu diesem Zwecke pro 18⁵¹/₅₂ ein Postulat von 5,000 fl. in den Kreis-Etat einzustellen, welches Postulat sich vordersamst auch auf das Jahr 18⁵²/₅₃ forterstreckt, und wie angedeutet auch für folgende Jahre so lange fortgesetzt werden soll, bis sich eine angemessene Summe angesammelt hat, bis die Frage, wo und in welcher Weise dieses Magazin errichtet werden soll, instruirt und dem Landrathe in einer seiner nächsten Verhandlungen ausführliche Mittheilung gemacht und dessen Aeußerung darüber erholt werden wird.

Im Budget-Voranschlag ist dieses Postulat unter der Abtheilung V. auf Wohlthätigkeit eingereiht.

Zu gleicher Zeit liegt ein Antrag eines Landraths-Mitgliedes gleichen Betreffes vor, welcher in dem Ausschuß VI. seine Würdigung gefunden hat, und hier der Identität des Zweckes wegen als ein Votum über den Antrag der königl. Kreisregierung in Mitbetracht wird zu ziehen sein, um vorerst dem königl. Regierungs-Antrag und damit zugleich auch ihm die Erledigung des Landrathes zuzuwenden.

Königl. Kreisregierung geht bei ihrem Antrage von der Supposition aus, daß im Vollzuge des Ablösungsgesetzes Staat, Grundherren und Stiftungen keine Naturalvorräthe mehr haben, um Hilfe gewähren zu können, dieserhalb für Zeiten des Mangels und der Theuerung durch Vorräthe vorgesorgt werden muß. Magazine der Städte, wiewohl mehrseitig errichtet, richten nichts aus, die Errichtung von Distriktsmagazinen sei gescheitert, das Staats-Budget aber habe keine disponiblen Staatsfonds, und somit soll der Kreisfond für Anlegung derlei Magazine einstehen.

Der Ausschuß erkennt in dieser Verlegenheit die Wichtigkeit der ihm angesonnenen Aufgabe, nemlich einzustehen für Städte, Distrikte und den Staat selbst, ermißt dabei aber auch zugleich die Schwierigkeit, bei seinen ohnehin äußerst beschränkten Mitteln und den allseitig auf dieselben gemachten Ansprüchen, auch noch diese verdreifachte Aufgabe auf seine Schulter allein zu nehmen. Er fürchtet, durch eine solche Belastung den Kreisfond schwer zu drücken, ohne hiebei die mindeste Hoffnung zu haben, irgend etwas Erkleckliches leisten zu können.

Vorerst sind 5,000 fl. für das Jahr 18⁵¹/₅₂ postulirt, ein gleicher Betrag pro 18⁵²/₅₃. Wozu sollen diese Beträge gegenüber der Bevölkerung eines Kreises von 600 tausend Seelen dienen? Eine werkthätige Hilfe ist hievon nicht abzusehen, und dennoch drücken diese Anforderungen hart auf die Belastung des ganzen Kreises und wenn hingegen im Allgemeinen eingewendet wird, daß die Steuerbeischläge in ihren einzelnen Beträgen doch nicht von Belang seien, so ist entgegen nicht minder zu verkennen, daß die hieraus zu erwartende oder anzusprechende Hilfe eben so unbedeutend zu achten ist.

In Zusammenrechnung dieses Postulates mit den übrigen hohen Kreisbelastungen, erscheint dieser Zuschlag von 5,000 fl. höchst fühlbar, während die hieraus sich ergebende Hilfe in Zeiten der Noth oder der Theuerung für den ganzen Kreis in eben diesem Grade nur gering sein kann.

Will aber mit dem Postulate für 18⁵¹/₅₂ und 18⁵²/₅₃ die Absicht verbunden werden, dasselbe durch ein Jahrzehent fortführen und die eingezahlten Beträge admassiren zu lassen, so ist hiegegen unbestritten, daß es nicht Aufgabe sein kann, daß die Gegenwart alle und jede Last auf sich nehme der ungewissen Zukunft wegen.

Jede Zeit hat ihre eigene Aufgabe und wohl auch ihre eigene Kraft, die sie im Falle Bedürfens aufbieten mag, und zu entwickeln auch verstehen und die Mittel hiezu zu finden wissen wird und soll.

Deßhalb ist man der Ansicht, ohne das Gebot der Fürsorge der Privaten, der Orts- und Stadtgemeinden, der Distrikte, des Kreises und des Staates in Abrede zu stellen, daß nur eine gemeinsame Vereinigung aller dieser Potenzen zum Ziele führen kann, aber kein Grund bestehe, aus dieser Stufenreihe, sei es von unten hinauf, oder von oben herab auf eine inzwischen gelegene Stufe einzutreten, und von der Kreisgemeinde anzusprechen, was oben oder unten zuerst vorgesorgt werden soll.

Hiebei kann nebenher nicht unberührt gelassen werden, wie die Magazinirung und Aufbewahrung des Getreides bezüglich dessen Haltbarkeit noch immer zu den nicht gelösten Aufgaben gehört, und sollen einmal Fonde hiezu bewilliget werden, vor Allem die gründlichste Erörterung hierüber, so wie über die ganze Anlage derlei Magazine vorbereitet und zur genauen Würdigung vorgelegt werden muß, ohne welche Vorlagen eine Beurtheilung des ganzen Unternehmens nicht möglich ist. Hiebei wird und muß sich zeigen, ob städtische und Distrikts- und Staatsmagazine miteinander werden zusammen wirken, die Kreismagazine gleichmäßig zu unterstützen, ob und welche Bestimmungen letztere Magazine haben werden, ob solche werden aus

führbar sein und welche Ansprüche und Hoffnungen sich an sie binden lassen.

Diesem Allen gemäß beantragt der Ausschuß:

zu beschließen, es sei das Postulat von 5,000 fl. zur Errichtung eines Getreide-Kreismagazins pro 18⁵¹/₅₂ u. pro 18⁵²/₅₃ zur Zeit abzulehnen und Vorlage weiterer Instruktion und Ordnung nach Art. 11 lit. e des Landraths-Gesetzes zu erwarten.

Hiezu muß auch noch bemerkt werden, daß das Landraths-Mitglied Bürgermeister Forndran einen schriftlichen Antrag in obiger Beziehung zu einer Zeit bei dem Landrath eingereicht hat, ehe das lithographirte Anschreiben königl. Regierung in dieser Beziehung in seinen Händen war. Auch derselbe Antrag wurde von den betreffenden Referenten zum Vortrage gebracht, und in der hierüber gepflogenen Besprechung dem Schlußantrage besagten Landraths-Mitgliedes Bürgermeisters Forndran dahin lautend, daß

königl. Regierung diesen wichtigen Gegenstand mit dem nach §. 30 des Landraths-Gesetzes zurückbleibenden Ausschusse des Landrathes in fernere Berathung ziehen möge, wie dieser schöne Zweck zur Ausführung gebracht werden könne;

von der Landraths-Versammlung beigestimmt.

Hiemit war die Tagesordnung erschöpft, und die nächste Plenar-Sitzung wurde von dem Präsidenten des Landrathes auf den 22. Oktober Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Als königl. Regierungskommissäre waren anwesend, die königl. Regierungsräthe von Buchner und von Kolb.

Die Sitzung wurde daher geschlossen und das Protokoll unterzeichnet.

v. Stetten, Präsident.

(L.S.)

Dekan **Messerschmid**, Sekretär.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 22. Oktober 1852.

Bei der auf den 22. Oktober 1852 Morgens 9 Uhr von dem Landraths-Präsidenten bestimmten Plenar-Sitzung sind mit Ausnahme des Landraths-Mitgliedes Batzer sämmtliche Mitglieder des Landrathes erschienen.

Das Protokoll der gestrigen nachmittägigen Plenar-Sitzung wurde verlesen, genehmigt und vorschriftsmäßig unterzeichnet.

Hierauf trug der Referent des IV. Ausschusses Baron von Weveld, königl. quiesc. Ministerialrath, sein Elaborat über die Rechnungsnachweise vor, welchem unter dem von einem Landraths-Mitgliede gestellten Antrage:

„Königl. Regierung wolle die Beitreibung der „Annuitäten der Kreis-Hilfskassa im Sinne der „Statuten möglichst bethätigen lassen, und bei „Ausleihung der Kapitalien das Prinzip der „Bürgschaftsleistung, so weit nur immer möglich, in Anwendung bringen,“

von dem Plenum der Landraths-Versammlung zur nachstehenden Aufnahme in das Protokoll beigestimmt wurde.

Vortrag des Ausschusses

über die Prüfung der Kreisfonds-Rechnungen.

Zur Lösung der hier gegebenen Fragen erstattete der bestellte Referent Weveld folgende Vor- und Anträge, wonach die Beschlüsse des Ausschusses in der berührten Art erfolgten:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für die Jahre 18⁴⁹/₅₀ und 18⁵⁰/₅₁.

A.

Rechnung über die Kreis-Hilfskassa.

Nach Landraths-Abschied vom 11. April 1851, Regierungsblatt Nr. 25 vom Jahre 1851, sind die Rechnungsergebnisse mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahres 18⁴⁸/₄₉ mit einem Aktivrest von 1876 fl. 18 kr. 6 hl. und mit einem Gesammt-Vermögensstand von 47,891 fl. 10 kr. zum Uebertrag in die Rechnung pro 18⁴⁹/₅₀ verbeschieden worden.

Die für 18⁴⁹/₅₀ vorgelegte und vom Referenten mit allen dazu vorgelegten und ebenfalls geprüften und belegten Nebenrechnungen geben folgende Resultate:

Der mit 18⁴⁸/₄₉ bestandene Aktivrest ist vorschriftsmäßig in der definitiv abgeurtheilten Rechnung für 18⁴⁹/₅₀ vorgetragen mit dem Betrage 1876 fl. 10 kr. 6 hl. und hienach schließt sich der Rechnungs- und Vermögensstand der Kreis-Hilfskassa für 18⁴⁹/₅₀ in folgender Art ab:

Einnahmen	8,815 fl. 51 kr.
Ausgaben	7,140 fl. 10 kr.
Aktivrest	1,675 fl. 41 kr.

Vermögenstand der Kreis-Hilfskassa:

1) Aktivkapitalien	36,881 fl.	20 5/8 kr.
2) Aktivausstände	5,475 fl.	22 5/8 kr.
3) Kassaüberschuß . . .	1,675 fl.	48 1/2 kr.
Inventarwerth . . .	30 fl.	— kr.

Gesammt-Kreishilfskassa-Vermögenstand 1849/50 44,032 fl. 1 kr., minder gegen 1848/49, wo er nach dem Landraths-Abschied vom 11. April 1851 angenommen wurde mit 47,891 fl. 10 kr.

3,809 fl. 9 kr.

Die für 1850/51 definitiv abgeschlossene Rechnung gibt folgende Resultate: Der im vorigen Rechnungsjahre bestandene Aktivrest von 1675 fl. 41 kr. ist ganz richtig in dieser Jahresrechnung vorgetragen.

Die Rechnung schließt ab:

Einnahmen . .	12,827 fl.	50 1/2 kr.
Ausgaben . .	10,407 =	59 1/2 =
Aktivrest	2,419 fl.	51 kr.

Vermögenstand:

1) Aktivkapitalien . . .	37,441 fl.	31 1/4 kr.
2) Aktivausstände . . .	5,715 =	39 3/8 =
3) Aktivrest	2,419 =	51 =
4) Inventarwerth . . .	30 =	— =
Kassa-Vermögenstand	45,606 fl.	56 3/8 kr.

es bewährt sich also der mit dem Abschluß des Rechnungsjahres 1848/49 hier nachgewiesene Vermögenstand **47,891 fl. 10 kr.** — verglichen mit dem am Schlusse des Rechnungsjahres 1850/51 nachgewiesenen Vermögenstand nach verflossenen zwei Jahren, **45,606 fl. 56 kr. 5 hl.** — vermindert um den Betrag von

2284 fl. 13 kr. 3 hl. —

während unverzinsliche Aktivausstände mit dem Schlusse dieses Rechnungsjahres nachgewiesen werden mit dem Betrage von

5715 fl. 34 kr. 3 pf.

Uebersicht der Kreisfonds-Rechnung.

Kap.	Etats-Summa			Rechnungsjahr 1849/50.				Rechnungsjahr 1850/51.			
				Titel.	Ausgaben.			Titel.	Ausgaben.		
	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.
I.	2104	—	—	Auf den Landrath.				Auf den Landrath.			
				Reisekosten der Landräthe . .	—	—	—	. . . . }	1842	45	—
				Regiekosten	—	—	—	. . . . }			
				Aktivrest	2104	—	—	Aktivrest	261	15	—
II.	74860	26	1	Erziehung und Bildung.				Erziehung u. Bildung.			
				§. 1. Deutsche Schulen . . .	68198	36	1				
				§. 2. Isolirte lateinische Schulen	1246	—	—				
				§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:							
				a) für die Zöglinge der Taubstummen-Schule in Lauingen und Dillingen	1000	—	—				
				b) für Errichtung und Unterhaltung eines eigenen Taubstummen-Institutes	1200	—	—				
				c) auf Unterstützung der Pfarr-Waisenanstalt zu Windsbach	100	—	—				
				§. 4. Freiplätze und zwar:							
				a) für Zöglinge im Central-Taubstummen-Institut München	375	—	—				
				b) für Zöglinge im Central-Blinden-Institut in München	125	—	—				

Kap.	Etats-Summa			Rechnungsjahr 18$^{49}/_{50}$. Titel.	Ausgaben.			Rechnungsjahr 18$^{50}/_{51}$. Titel.	Ausgaben.		
	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.
				§. 5. Uebrige Ausgaben auf Erziehung und Bildung und zwar: Zur Erhaltung der Kreisbibliothek	300	—	—	Auf all die nebenstehenden Titel . . .	75020	4	2
				§. 6. Reserve für Erziehung und Bildung	2395	50	—				
	74860	26	1	Summa Kap. II.	75035	6	1	Summa Kap. II.	75020	4	2
	74860	26	1	Daher gegen den Etat mit	74860	26	1	Im Verhältnisse mit der Etatssumme per . .	74860	26	1
				Passivrest	174	40	—	Passivrest	159	38	1
III.	20618	—	—	Auf Industrie und Kultur.				Auf Industrie und Kultur.			
				§. 1. Landwirthschafts- u. Gewerbschulen.							
				a) Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Realexigenz:							
				aa) Kreislandwirthschafts- u. Gewerbsschule zu Augsburg	7619	—	—				
				bb) Detto zu Kaufbeuren . .	764	—	—				
				cc) Detto zu Kempten . . .	2490	—	—				
				dd) Detto zu Nördlingen . .	1245	—	—				
				b) Tagegebühren und Reisekosten der Prüfungs-Kommissäre	200	—	—				
				§. 2. Ackerbauschulen	6000	—	—	Auf all die nebigen Titel im Ganzen .	20647	36	—
				§. 3. Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen:				Im Verhältniß mit der Etatsposition zu	20618	—	—
				a) an der polytechnischen Schule zu Augsburg	250	—	—	Passivrest	29	36	—
				b) an der Central-Landwirthschaftsschule in Schleißheim	—	—	—				
				§. 4. Freiplätze an der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	100	-	—				
				§. 5. Beitrag zu den Regie-							

Kap.	Etats-Summa fl.	kr.	pf.	Rechnungsjahr 18⁴⁹/₅₀. Titel.	Ausgaben fl.	kr.	pf.	Rechnungsjahr 18⁵⁰/₅₁. Titel.	Ausgaben fl.	kr.	pf.
				kosten der Handelskammer in Augsburg	300	—	—				
	20618	—	—	Summa Kap. III.	18968	—	—				
				Daher nach der Etatssumme mit	20618	—	—				
				Aktivrest	1650	—	—				
				Bemerkung. Die unter §. 2 verausgabten 6000 fl. für die einstens zu errichtenden Ackerbauschulen liegen bei der Münchner-Hypotheken- und Wechselbank verzinslich auf.				**Bemerkung.** Die unter §. 2 für dieses Jahr wieder verausgabten 6000 fl., sohin im Ganzen 12,000 fl., sind bei der Hyp.- u. Wechselbank in Münche n verzinslich angelegt.			
IV.	12981	34	—	**Gesundheit.**				**Gesundheit.**			
				§. 1. Kreis-Irrenanstalt Irsee	12081	34	—	Wie im vorigen Jahre mit dem Etat gleich.	12981	34	—
				§. 2. Zuschuß zur Gebäranstalt in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der Hebammenschülerinen des schwäbisch-neuburgischen Regierungs-Bezirkes	500	—	—				
				§. 3. Beiträge zu den von dem Hofrath Dr. Reisinger gegründeten Heilanstalten	300	—	—				
				§. 4. Blutegelanstalt des Chirurgen Ortlieb in Seeg . . .	100	—	—				
				Summa Kap. IV.	12981	34	—	Summa Kap. IV.	12981	34	—
				sohin weder Aktiv- noch Passivrest.				sohin weder Aktiv- noch Passivrest.			
V.				**Wohlthätigkeit.**				**Wohlthätigkeit.**			
				§. 1. Anstalten für Erziehung armer verwahrloster Kinder:							
				a) Lehrgeld-Beiträge für arme Kinder:							
				aa) im Donaumoose	400	—	—				
				bb) in der Gemeinde Altenberg	100	—	—				
				cc) in der Gemeinde Königsbrunn	200	—	—				

Kap.	Etats-Summa			Rechnungsjahr 1849/50. Titel.	Ausgaben.			Rechnungsjahr 1850/51. Titel.	Ausgaben.		
	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.
				b) Unterstützung des Instituts für verwahrloste Kinder zu Wörishofen	528	—	—	Im Ganzen	2069	—	—
				§. 2. Zuschuß zur bessern Dotirung der Kreishilfskassa ...	1000	—	—	Summa Kap. V.	2069	—	—
	2228	—	—	Summa Kap. V.	2194	—	—	Nach den Etat zu ..	2228	—	—
				nach dem Etat mit	2228	—	—	Aktivrest	159	—	—
				Aktivrest	33	14	—				
VI.	10000	—	—	**Straßen- und Wasserbau.**							
				§. 1. Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen .	5000	—	—	....	5000	—	—
				§. 2. Beiträge zur Bestreitung von Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	5000	—	—	....	5000	—	—
				Summa Kap. VI.	10000	—	—	Summa Kap. VI.	10000	—	—
				Daher weder Aktiv- noch Passivrest.				Weder Aktiv- noch Passivrest.			
VII.	3868	—	—	**Allgemeiner Reservefond.**				**Allgemeiner Reserve-Fond.**			
				Auf die Etatssumme für den Reservefond erscheint in der Rechnung keine Ausgabe, ist also als aktiv zu behandeln und im ganzen Betrag von . . in die nächste Rechnung überzutragen.	3868	—	—	Wie nebenstehend. Aktivrest	3868	—	—
				Die Gesammteinnahme einschlüssig der nach dem Landraths-Abschied vom 11. April 1851 übergetragenen Aktivposten aus der abgeschlossenen IV. Finanzperiode mit	13842	53	2	Die Gesammteinnahme mit dem von 1849/50 übertragenen Aktivrest von	21436	47	2
				für ordentliche Zwecke und ..	304	28	3	beträgt	150884	51	1
				für fakultative Zwecke, dann der Einnahmen an ruhenden Gefällen und Ausständen an Einnahms-Nachholungen und an Etatsposten weist sich nach mit der Totalsumme ..	144835	5	1	die Gesammtausgabe .	123458	47	2
				die Totalausgabe	123398	17	—	Der Aktivrest	27425	43	3
				Daher Aktivrest	21436	47	2	welcher in diesem Betrage in der nächsten Rechnung 1851/52 auch wieder in Einnahme erscheinen muß.			

Referent hat über die Rechnungs-Nachweise beider Jahre keine Erinnerungen zu machen.

Kap.	Rechnungsjahr 18⁴⁹/₅₀. Ersparungen.	Aktiv-Reste.			Passiv-Reste.			Rechnungsjahr 18⁵⁰/₅₁. Ersparungen.	Aktiv-Reste.			Passiv-Reste.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	An solchen ergeben sich nach den angesetzten Etats-Summen, verglichen mit den Einnahmen und Ausgaben.							Wie oben.						
I.	Bedarf d. Landräthe	2104	—	—	—	—	—	Bedarf d. Landräthe	261	15	—	—	—	—
II.	Erziehung und Bildung	—	—	—	174	40	—	Erziehung und Bildung	—	—	—	159	38	1
III.	Auf Industrie und Kultur	1650	—	—	—	—	—	Auf Industrie und Kultur	—	—	—	29	36	—
IV.	Auf Gesundheit	—	—	—	—	—	—	Auf Gesundheit	—	—	—	—	—	—
V.	Auf Wohlthätigkeit	33	14	—	—	—	—	Auf Wohlthätigkeit	159	—	—	—	—	—
VI.	Straßen- und Wasserbau	—	—	—	—	—	—	Straßen- und Wasserbau	—	—	—	—	—	—
VII.	Allgemeiner Reservefond	3868	—	—	—	—	—	Allgemeiner Reservefond	3868	—	—	—	—	—
	Summa	7655	14	—	174	40	—	Summa	4288	15	—	189	14	1

Die nach §. 27 von dem Landrathe herzustellende Uebersicht der Rechnungs-Ergebnisse der Kreisfonds-Rechnungen liegt sub lit. a dem Protokolle an.

Als königl. Kommissär war gegenwärtig der kgl. Regierungsrath von Bräuning. Hierauf wurde zu Folge Art. 31 des Landraths-Gesetzes der Ausschuß aus der Mitte des Landrathes, in sechs Mitgliedern bestehend, gewählt. Durch absolute Stimmenmehrheit wurden von den noch anwesenden 34 Landraths-Mitgliedern im ersten Skrutinium gewählt:

1) Ernst v. Stetten mit 33 Stimmen,
2) Bürgermeister Forndran mit 32 Stimmen,
3) Dekan Messerschmid mit 24 Stimmen,
4) Bürgermeister Weber mit 24 Stimmen,
5) Rindfleisch, Silberarbeiter in Donauwörth mit 20 Stimmen.

Weil bei den übrigen Landraths-Mitgliedern sich keine absolute Stimmenmehrheit herausstellte; so mußte das zweite Skrutinium, und weil auch in diesem sich keine absolute Stimmenmehrheit ergab, ein drittes Skrutinium vorgenommen werden, aus welchem als sechstes Mitglied des Ausschusses hervorging

6) Fischer, Gutsbesitzer von Straßberg mit 25 Stimmen.

Auf die nemliche Weise wurde dann die Wahl der sechs Ersatzmänner für diesen Ausschuß vorgenommen. Durch absolute Stimmenmehrheit gingen im ersten Skrutinium als Ersatzmänner hervor:

1) Graf Fischler-Treuberg mit 26 Stimmen,
2) Deuringer Max, Bräuer und Gutsbesitzer aus Dillingen mit 25 Stimmen,

In dem zweiten Skrutinium wurden ferner als Ersatzmänner durch absolute Stimmenmehrheit gewählt:

3) Schick Jakob, Wirth und Oekonom von Balgheim mit 31 Stimmen,
4) Schmid Clemens, Wirth und Bräuer von Buchloe mit 30 Stimmen,
5) Roth Friedrich, Privatier in Kaufbeuren mit 29 Stimmen,
6) Rehlen Ulrich, Leihhausbesitzer von Nördlingen mit 26 Stimmen.

Dann schritt man nach Art. 4 des Gesetzes über den Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmung vom 28. Mai 1852 und in Gemäßheit des deßfallsigen Landraths-Beschlusses vom 18. d. Mts. zur Wahl eines Wasserbau-Verständigen, und diese fiel unter Vorbehalt der gnädigsten Bestättigung von Seite der königlichen Regierung einstimmig auf den königl. Bezirks-Ingenieur Baron von Gumppenberg.

Nachdem man dieses Geschäft geendet hatte, wurde von dem Landraths-Präsidenten auf heute Nachmittag um 4 Uhr Plenar-Sitzung anberaumt und gegenwärtige Sitzung geschlossen. Das hierüber aufgenommene, verlesene und genehmigte Protokoll wurde vorschriftsmäßig unterzeichnet.

(L. S.) v. Stetten, Präsident.

Dekan **Messerschmid**, Sekretär.

Lit. a.

Einnahmen der Kreis-Hilfskassa pro $18^{49}/_{50}$

Belege.	Soll Einnahmen.			Vortrag der Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.			Rückstände.		
	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I.	1876	18	6	Aktivrest der vorjährigen Rechnung	1876	18	6	—	—	—
II.	—	—	—	Ursprüngliche Dotation	—	—	—	—	—	—
III.	—	—	—	Neuerliche Dotations-Zuschüsse	—	—	—	—	—	—
IV.	—	—	—	Aus verkauften Aktien	—	—	—	—	—	—
V.	1635	28	2	An heimbezahlten Kapitalien	1635	28	2	—	—	—
VI.	742	28	1	An Annuitäten-Zinsen	517	8	6	246	15	6
"	5471	17	—	An Annuitäten-Kapitalien	3474	54	4	2001	19	1
VII.	565	11	—	An rückständigen Zinsen	150	52	6	414	18	2
"	3899	58	—	An rückständigen Kapitalien	1100	29	—	2799	29	—
VIII.	—	—	—	An Rechnungsdefecten und Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
IX.	14	—	—	Aus Realitäten und Rechten	—	—	—	14	—	—
X.	—	—	—	An Stückzinsen von heimbezahlten Kapitalien	—	—	—	—	—	—
XI.	60	39	—	An zufälligen Einnahmen	60	39	—	—	—	—
	14285	40	1	Summa	8815	51	—	5475	22	1

Ausgaben der Kreis-Hilfskassa. pro $18^{50}/_{51}$

Belege.	Soll Ausgaben.			Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.			Rückstände.		
	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I.	6600	—	—	Anlehen bei stiftungsmäßigen Individuen	6600	—	—	—	—	—
II.	—	—	—	Kapitals-Anlagen bei öffentlichen Kassen	—	—	—	—	—	—
III.	—	—	—	An rückbezahlten Passiv-Vorschüssen	—	—	—	—	—	—
IV.	—	—	—	An Zinsen von Passiv-Kapitalien	—	—	—	—	—	—
V.	450	—	—	Auf Remuneration des Rendanten	450	—	—	—	—	—
VI.	—	—	—	Auf Revisions-Ersätze	—	—	—	—	—	—
VII.	60	39	—	Auf Abschreibposten	60	39	—	—	—	—
VIII.	15	—	—	Auf Regie-Kosten	15	—	—	—	—	—
IX.	14	31	—	Auf außerordentliche Ausgaben	14	31	-	—	—	—
	7140	10	—	Summa	7140	10	—	—	—	—

Abschluß.

Einnahmen	8815 fl.	51 kr.	— pf.
Ausgaben .	7140 fl.	10 kr.	— pf.
Aktivrest .	1675 fl.	41 kr.	— pf.

Lit. a.

Einnahmen der Kreis-Hilfskassa pro 18$^{50}/_{51}$

Belege.	Soll Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Vortrag der Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.
I.	1675	48	2	Aktiv-Rest der vorjährigen Rechnung	1675	48	2	—	—	—
II.	—	—	—	Ursprüngliche Dotation	—	—	—	—	—	—
III.	2000	—	—	Neuerliche Dotations-Zuschüsse	2000	—	—	—	—	—
IV.	—	—	—	Aus verkauften Aktien	—	—	—	—	—	—
V.	3085	7	6	An heimbezahlten Kapitalien	3085	7	6	—	—	—
VI.	753	53	6	An Annuitäten Zinsen	541	12	6	212	41	—
"	5553	41	5	An Annuitäten Kapitalien	3664	17	1	1889	24	4
VII.	660	4	3	An rückständigen Zinsen	228	6	1	435	53	2
"	4800	49	1	An rückständigen Kapitalien	1633	18	4	3164	30	5
VIII.	—	—	—	An Rechnungs-Defekten und Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
IX.	14	—	—	Aus Realitäten und Rechten	—	—	—	14	—	—
X.	—	—	—	An Stückzinsen von heimbezahlten Kapitalien	—	—	—	—	—	—
XI.	—	—	—	An zufälligen Einnahmen	—	—	—	—	—	—
	18543	24	7	Summa	12827	50	4	5716	34	3

Ausgaben der Kreis-Hilfskassa pro 18$^{50}/_{51}$.

Belege.	Soll Ausgaben. fl.	kr.	hl.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.
I.	9200	—	—	Anlehen bei stiftungsmäßigen Individuen	9200	—	—	—	—	—
II.	—	—	—	Kapitals-Anlagen bei öffentlichen Kassen	—	—	—	—	—	—
III.	—	—	—	An rückbezahlten Passiv-Vorschüssen	—	—	—	—	—	—
IV.	—	—	—	An Zinsen von Passiv-Kapitalien	—	—	—	—	—	—
V.	150	—	—	Auf Remuneration des Rendanten	150	—	—	—	—	—
VI.	—	—	—	Auf Revisions-Ersätze	—	—	—	—	—	—
VII.	1032	54	4	Auf Abschreibposten	1032	54	4	—	—	—
VIII.	15	—	—	Auf Regie-Kosten	15	—	—	—	—	—
IX.	10	5	—	Auf außerordentliche Ausgaben	10	5	—	—	—	—
	10407	59	4	Summa	10407	59	4	—	—	—

Abschluß.

Einnahmen	12827 fl.	50 kr.	4 pf.
Ausgaben	10407 fl.	59 kr.	4 pf.
Aktiv-Rest	2419 fl.	51 kr.	— pf.

Einnahmen Etat. fl.	kr.	pf.	Kap.	§.	Vortrag der Einnahmen.
					I. Abtheilung.
					A. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.
14034	56	1	I.		Aktiv-Rest der Rechnung 1848 — 49
			II.		Nachträgliche Einnahmen
1030	22	—		1	An ruhenden Gefällen und Ausständen
721	4	2		2	An Einnahms-Nachholungen
1724	32	1	III.		Rechnungs-Defekte und Rückstände
			IV.		Kassen-Defekte
					B. Einnahmen, welche zur Deckung der Ausgaben für fakultative Zwecke bestimmt gewesen sind.
304	28	3	I.		Aktiv-Rest der Rechnung 1848 — 49
			II.		Nachträgliche Einnahmen
410	52	3		1	An ruhenden Gefällen und Ausständen
56	2	2		2	An Einnahms-Nachholungen
2	11	1	III.		Rechnungs-Defekte und Rückersätze
					II. Abtheilung.
					A. Einnahmen des laufenden Jahres.
			I.		Zuschuß aus Staatsfonds:
5479	10	1		1	Fundations- und Dotationsbeiträge des Staats für deutsche und isolirte Lateinschulen
38813	36	—		2	Kreis-Schuldotation für die deutschen und isolirten Lateinschulen
46	30	—		3	Anschlag der Dienstgründe und Dienstwohnungen
1500	—	—		4	Budgetmäßige Zuschüsse der Staatskasse für Industrie und Kultur oder für andere Kreis-Zwecke:
18261	44	—			a) zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. und resp. 200 fl.
1000	—	—			b) für außerordentliche Schulvisitationen
1000	—	—			c) für Alimentation dienstunfähiger Schullehrer
18	—	—			d) Leistungen der Staatskassa für ständige Bauausgaben
			II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden
			III.	1	Zuschüsse und sonstige Einnahmsquellen
			IV.	bis	Kreis-Umlagen
64980	33	1		6	
149384	3	3			Summa aller Einnahmen
					Hievon ab die Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung
					Daher netto Einnahmen
					ab Summa aller Ausgaben im Jahre 1849 — 50
					Aktiv-Rest

Rechnung pro 1849 — 50.

Wirkliche Einnahmen. partial. fl.	kr.	pf.	total. fl.	kr.	pf.	Rückstände. fl.	kr.	pf.	Nachlässe. fl.	kr.	pf.	Nebenrechnung und Belege.	Bemerkungen.
—	—	—	14034	56	1	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	692	32	1	251	15	1	86	34	2		
—	—	—	717	31	1	3	3	3	—	29	2		
—	—	—	2	33	—	1721	59	1	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	304	28	3	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	276	59	1	100	14	1	33	39	1		
—	—	—	54	37	1	1	13	2	—	11	3		
—	—	—	2	11	1	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	5479	0	1	—	—	—		—	—		
—	—	—	38813	36	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	46	30	—	—	—	—	—	—	—		
18261	44												
1000	—	—											
1000	—	—	20261	44	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	64079	29	—	848	39	1	52	25	—		
—	—	—	146284	18	2	2926	25	1	173	20	—		
—	—	—	1449	13	1								
—	—	—	144835	5	1								
—	—	—	123398	17	3								
—	—	—	21436	47	2								

Lit. a.

Kreisfonds - Haupt-

Ausgaben-Etat fl.	kr.	pf.	Kap.	§.	Vortrag der Ausgaben.
					I. Abtheilung.
					Ausgaben auf die im Gesetze vom 17. November 1837 bezeichneten nothwendigen Zwecke.
			I.		Auf die Verwaltung der Vorjahre:
74	28	2		1	Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz . . . .
825	56	—		2	Auf gemeinschaftlichen Etat resp. Etat der Landgerichte . . . . .
			II.		Auf Staats-Anstalten:
18	27	—			Auf Erziehung und Bildung . . . .
			III.		Uebrige Ausgaben:
3300	—				Aerarialbeitrag zur Unterhaltung von Distrikts-Straßen gemäß Landraths-Abschieds vom 5. Juli 1849 . . . .
					II. Abtheilung.
					Ausgaben des laufenden Jahres.
2104	—	—	I.		Auf den Etat des Landrathes . . . .
			II.		Auf Erziehung und Bildung:
1246	—	—		1	Isolirte Lateinschulen . . . .
68198	36	1		2	Deutsche Schulen . . . .
3100	—	—		3	Sonstige Anstalten für Schulzwecke . . . .
				4	Bau-Ausgaben zur Ausführung neuer Schulhausbauten . . . . .
				5	Ständige Bauausgaben . . . .
12318	—	—	III.		a) Auf Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschulen . . . . . .
6000	—	—			b) Auf Ackerbauschulen . . . .
250	—	—			c) Für Zöglinge an der polytechnischen Schule zu Augsburg . . . .
100	—	—			d) Freiplätze für krüppelhafte Kinder in der Anstalt zu München . . . .
300	—	—			e) An die Handelskammer in Augsburg . . . .
13509	34	—	IV.		Auf allgemeine Anstalten des Regierungs-Bezirkes . . . . . .
1700	—	—	V.		Auf Wohlthätigkeit . . . .
10000	—	—	VI.		Auf Straßen- und Wasserbauten . . . .
					Summa

Rechnung pro 1849 — 50.

Wirkliche Ausgaben						Bemerkungen.
partial.			total.			
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
74	28	2				
825	56	—	900	24	2	
—	—	—	18	27	—	
—	—	—	3300	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1319	52	—	Kamen noch 73 fl. 52 kr. Diäten für den Kreis-Scholarchen hiezu.
—	—	—	60319	45	3	Waren mehrere Posten in der Rechnung verwechselt.
—	—	—	9180	—	—	
—	—	—	4200	—	—	
—	—	—	15	28	2	
—	—	—	12318	—	—	
—	—	—	6000	—	—	
—	—	—	250	—	—	
—	—	—	100	—	—	
—	—	—	300	—	—	
—	—	—	13509	34	—	
—	—	—	1666	46	—	
—	—	—	10000	—	—	
			123398	17	3	

Lit a.

Kreisfonds-Haupt-

Einnahmen-Etat. fl.	kr.	pf.	Kap.	§.	Vortrag der Einnahmen.
					I. Abtheilung.
					Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.
21436	47	2	I.		Aktiv-Rest der Rechnung 1849 — 1850
2828	43	2	II.		Nachträgliche Einnahmen von 1848 — 1849
848	39	1		1	Weiter: An ruhenden Gefällen und Ausständen
223	54	1		2	An Einnahms-Nachholungen
—	4	—	III.		Rechnungsdefekte und Rückersätze
—	—	—	IV.		Kassendefekte
					II. Abtheilung.
			I.		Zuschüsse aus Staatsfonds:
5479	10	1		1	Fundations- und Dotationsbeiträge des Staats
38813	36	—		2	Kreis-Schuldotation
46	30	—		3	Anschlag der Dienstgründe und Dienstwohnungen
				4	Budgetmäßige Zuschüsse der Staatskasse für Industrie und Kultur oder für andere Kreis-Zwecke:
					1) für deutsche Schulen:
18261	44	—			a) zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. resp. 200 fl.
1000	—	—			b) für außerordentliche Schulvisitationen
1000	—	—			c) für Alimentation dienstunfähiger Schullehrer
1500	—	—			2) für Industrie und Kultur. Budgetmäßiger Zuschuß
18	—	—			3) Leistungen der Staatskasse für ständige Bauausgaben
112	11	1		5	Mehrbetrag der Normal- gegen die Budget-Preise
			II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden
			III.		Zuschuß aus sonstigen Einnahms-Quellen
			IV.		Kreis-Umlagen:
39443	12			1	aus der Grund-Steuer
4416	5	—		2	aus der Thor-, Haus-, Thür- und Fenster-Steuer
3186	54	1		3	aus der Dominikal-Steuer
7530	18	2		4	aus der Gewerb-Steuer
4505	30	2		5	aus der Kapitalrenten-Steuer
5025	—	—		6	aus der Einkommen-Steuer
155676	20	1			Summa aller Einnahmen
					Die Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung nach Fol. 8 der Rechnung
					Summa aller Ausgaben
					Aktiv-Rest

Rechnung pro 1850/51.

Wirkliche Einnahmen						Rückstände.			Nachlässe.			Bemerkungen.
partial.			total.									
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
—	—	—	21436	47	2	—	—		—	—	—	
—	—	—	1085	38	1	1384	28	2	358	36	3	
—	—	—	412	13	3	338	31	3	97	53	3	
—	—	—	223	23	3	—	—	—	—	30	2	
—	—	—	—	4		—	—	—	—	—	—	
—	—	—		—	—	—	—		—		—	
—	—	—	5479	10	1	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	38813	36	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	46	30	—	—	—	—	—	—	—	
18261	44	-										
1000	—	—										
1000	—	—	20261	44	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1500	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	112	11	1	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	39257	23	—	185	42	2	—	6	2	
—	—	—	4373	—		42	31	3	—	33	1	
—	—	—	2434	40	3	752	13	2	—	—		
—	—	—	7385	44	—	98	29	2	46	5		
—		—	4479	13	1	21	41	—	4	36	1	
—	—	—	4953	2		62	7	1	9	50	3	
—	—	—	152272	21	3	2885	45	3	518	12	3	
—		—	1387	50	2							
			150884	31	1							
—	—	—	123458	47	2							
—	—	—	27425	53	3							

Kreisfonds-Haupt-Rechnung pro 1850 — 51.

Ausgaben-Etat			Kap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben						Bemerkungen.
						partial.			total.			
fl.	kr.	pf.				fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
					I. Abtheilung.							
					Ausgaben auf die im Gesetze vom 17. Okt. 1837 bezeichneten nothwendigen Zwecke der Vorjahre.							
			I.		Auf die Verwaltung:							
681	6	—			Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz u. des Innern resp. Landgerichte	—	—	—	681	6	—	
			II.		Uebrige Ausgaben:							
205	—	—			Für Freiplätze in den Taubstummen-Instituten in Augsburg und München .	—	—	—	205	—	—	
11	12	—			Auf Erziehung und Bildung	—	—	—	11	12	—	
					II. Abtheilung.							
					Ausgaben des laufenden Jahres.							
2104	—	—	I.		Auf den Etat des Landrathes	—	—	—	1842	45	—	
74860	26	1	II.		Auf Erziehung und Bildung	—	—	—	75020	4	2	Die Mehrausgabe wurde durch den Reservefond gedeckt.
—	—	—	III.	1	Auf Kreislandwirthschafts- u. Gewerbsschulen	—	—	—	13697	36	—	
—		—		2	Auf Ackerbauschulen	—	—	—	6000	—	—	
—	—	-		2	Für Stipendien für Zöglinge zu Augsburg und Schleißheim	—	—	-	650	—	—	
—	—	—		4	Beitrag zur Handelskammer in Augsburg	—	—	-	300	—	—	
12981	34		IV.		Auf Sanitäts-Anstalten des Regierungs-Bezirkes		—	—	12981	34	—	
528	—	—	V.		Auf Kreis-Armen- und Findelhäuser. . .	—	—	—	528	—	—	
1700	—	—	VI.		Auf Wohlthätigkeit	—	—	—	1541	30	—	
—	—	—	VII.		Auf Straßen- und Wasserbau	—	—	—	—	—	—	
5000	—	—		1	Beitrag zu Distriktsstraßen	—	—	—	5000	—	—	
5000		—		2	Beitrag zu den Wasserbauten	—	—	—	5000	—	—	
					Summa aller Ausgaben für Kreiszwecke	—	—	—	123458	47	2	

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 22. Oktober 1852.

Der von dem Landraths-Präsidenten auf heute Nachmittag um 4 Uhr anberaumten Sitzung haben alle Landraths-Mitglieder beigewohnt. Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen, genehmigt und vorschriftsmäßig unterzeichnet.

Hierauf erstattete der Referent des II. Ausschusses, Bürgermeister Weber, Vortrag im Plenum über nachstehende Postulate, und zwar:

1) Ueber den Zuschuß zur Kreis-Hilfskassa für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ von je 1000 fl. für jedes Jahr.

In der hierüber eröffneten Diskussion wurde dieses Postulat, nach dem im Protokoll nun folgenden Ausschuß-Gutachten, von dem Plenum des Landrathes angenommen.

Vortrag,

den Zuschuß von jährlich 1000 fl. zur Dotation der Kreis-Hilfskassa betreffend.

Die königl. Kreisregierung beantragt einen jährlichen Zuschuß von 1000 fl. zur Dotation der Kreis-Hilfskassa für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$, weil diese Anstalt außer Stand ist, jene Menge von Gesuchen um Hilfsdarlehen befriedigen zu können, welche seit mehr als einem halben Jahre ohne die wünschenswertheste Aussicht auf Erhör vorliegen, und noch immer fortgesetzt eingebracht werden.

Der Ausschuß erkennt die Wohlthätigkeit dieser Anstalt und muß hiebei lediglich bedauern, daß dem Kreise nie so viele Mittel vorliegen werden, alle derartigen Gesuche befriedigen zu können. Es wird neben der Anstalt immer Sache des edlen Privatsinnes sein, in dieser Beziehung das Seinige zur Unterstützung und Aushilfe würdiger, durch unverschuldetes Unglück in die Nothwendigkeit, ein Hilfsdarlehen zu suchen, gekommener Darlehens-Bewerber zu thun. Erst wenn auch dieser Weg, ohne Hülfe gefunden zu haben, betreten worden ist, soll die erbetene Hülfe von dieser Kreisanstalt eintreten, so weit ihre Kräfte reichen. Also nicht wegen der Unmöglichkeit, die Ueberzahl aller derartigen Bitten um Hilfsdarlehen realisiren zu können, allein mag es geboten erscheinen, den verlangten Zuschuß zu bewilligen, sondern nach dem Ermessen des Ausschusses um deswillen, weil, wie dem Landrathe nicht unbekannt ist, der Anstalt viele Annuitäten mit sehr beschränkter Aussicht auf Zahlung im Ausstande sind, deren schonungslose Beitreibung den Segen dieser Stiftung geradezu in das umgekehrte Gegentheil verwandeln würde; weil ferner die Kreis-Hilfskassa durch bereits eingetretene Verluste an seinem Kapitalsstocke, welcher in dem Jahre $18^{50}/_{51}$ über 2000 fl. betragen hat, darauf denken muß, derlei Verluste wieder ersetzt und beziehungsweise den Kapitalstock wieder ergänzt zu sehen. Und letzteres Motiv ist es vorzüglich, welches den Ausschuß bestimmt, für die Bewilligung dieses Zuschusses zu stimmen. Schon der Landrath für $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ hat mit allerhöchster königl. Bestätigung für die genannten Jahre diesen Zuschuß bewilligt, er wird ihn auch für die folgenden beiden Statsjahre bewilligen sollen, um dadurch mitzuwirken, daß diese im Sinne der reinsten Menschenliebe und Wohlthätigkeit fundirte Anstalt in ihrem Bestande erhalten und daß auch die bei der besten Verwaltung schon nach dem Zwecke ihrer Stiftung nicht immer vermeidlichen Verluste ergänzt werden.

Der Ausschuß hat sich daher einstimmig vereiniget, die Bewilligung dieses Zuschusses von jährlich 1000 fl. für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ aus Kreisfonds zu beantragen.

2) Ueber die Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen. Auch hievon wurde nach gepflogener Debatte vom Plenum des Landrathes dem Ausschußgutachten, das nachstehend folgt, beigetreten und 6000 fl. in dieser Beziehung bewilliget; jedoch auch der Antrag eines Landraths-Mitgliedes, es wollen künftig die Distriktsstraßen, für welche Unterstützungen postulirt werden, und die Summen, welche gegeben werden sollen, dem Landrathe nebst einem mäßigen Reservefonde mit dem Budget vorgelegt werden, von dem Plenum der Landraths-Versammlung angenommen.

Vortrag,

einen Beitrag aus Kreisfonds zur Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen betreffend.

Der Landrath hat in richtiger Würdigung und Anerkennung des dringenden Bedürfnisses baarer Geldmittel zur Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen alljährlich Zuschuß aus Kreisfonds bewilligt. Zu gleichem Zwecke sind für jedes der Jahre $18^{51}/_{52}$

und 18⁵²/₅₃ 5000 fl. postulirt, und die Prüfung dieses Postulates dürfte nach Ansicht des Ausschusses unzweifelhaft das Resultat geben, daß hievon nicht allein nichts zu erübrigen oder abzustreifen, vielmehr eher eine Erhöhung desselben zu wünschen sei. In gleicher Ansicht hat schon der Landrath für 18⁴⁹/₅₀ und 18⁵⁰/₅₁ das früher von königl. Kreisregierung gestellte Ansinnen auf Bewilligung eines Unterstützungs-Beitrages von 3000 fl. für jedes der gedachten Jahre auf 5000 fl. aus eigenem Antriebe erhöht, und wenn dermalen erwogen wird, welche Straßen herzustellen oder zu verbessern sind, und dazu, wie schwer es hält, neben den namhaften Ansprüchen auf Hand- und Spanndienste und sonst benöthigte Naturalleistungen auch noch die benöthigten Baargeld-Auslagen von den zum Baue der Distriktsstraßen angezogenen Gemeinden beizubringen, so wird auch das Verlangen eines Zuschusses von 5000 fl. nur mäßig gefunden werden können.

Nach den gemachten Vorlagen und den hierüber eingezogenen Aufschlüssen ist auf den Bedarf des Vorjahres 18⁵⁰/₅₁ Alles, was bewilliget war, aufgewendet worden. Nun ist aber die Herstellung einer Distriktsstraße von Obergünzburg, vielmehr von der dort vorbeiziehenden Eisenbahn über Ottobeuren nach Memmingen und zum Anschlusse an die Staatsstraße von Memmingen bis zur bayerischen Gränze und an die königl. württembergische Eisenbahn bei Biberach nothwendiges Bedürfniß. Nicht minder nothwendig ist die Instandsetzung mit theilweiser Erweiterung und Umbauung der Distriktsstraße von Kaufbeuren über Pforzen nach Mindelheim.

Ebenso unerläßlich nothwendig ist die Herstellung und theilweise Umbauung der Straße von Kaufbeuren nach Irsee.

Ebenso wird die Herstellung und Erhaltung des Gemeindeverbindungsweges von Günzburg nach Riedhausen und an die württembergische Gränze als Distriktsstraße in Angriff genommen werden müssen, durchgehends Aufgaben, die sich ohne ergiebige Baarzuschüsse schlechterdings nicht ausführen lassen.

Wird dazu noch weiter und im Allgemeinen in Erwägung gezogen, daß unsere Straßen im Vergleich mit dem benachbarten Württemberg noch sehr Vieles zu wünschen übrig lassen, so wird der versammelte Landrath mit Bewilligung auf diesen Zweck nicht zurückbleiben können.

Die eben angedeuteten Straßenstrecken befinden sich nach den vor uns liegenden Berichten in einem für Person und Eigenthum gleich gefährlichen Zustande, der nicht länger bestehen darf.

In Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse und in Erwägung, daß die überall ersichtliche Frequenz, sonderheitlich bezüglich des Verkehrs von und zu den Eisenbahnen, gesteigerten Aufwand auf Herstellung und Erhaltung guter Straßenverbindung fordert, beantragt der Ausschuß:

> Den verlangten Zuschuß von 5000 fl. für jedes der angeführten Jahre aus Kreisfonds nicht allein zu genehmigen, sondern um weitere 1000 fl. um so mehr zu erhöhen, als die Ersprießlichkeit dieser Erhöhung den Distrikts-Gemeinden zur Abhülfe eines dringenden von ihnen nicht zu befriedigenden möglichen Bedürfnisses zugehet, und durch Herübernahme für den als Wasserbau pro 18⁵¹/₅₂ Kap. VII. eingestellten 5000 fl. dieses möglich machte.

3) Ueber den Zuschuß zur Gebäranstalt in München mit 500 fl., über den Beitrag zu den von dem Hofrathe Dr. Reisinger gegründeten Heilanstalten mit 300 fl. und über die Beiträge zu Lehrgeldern für arme Knaben in der Summe von 700 fl. In der hierüber gepflogenen Diskussion wurde dem Ausschuß-Gutachten, das hier wörtlich nachfolgt, von der Landraths-Versammlung beigestimmt und benannte Zuschüsse verwilliget.

Vortrag.

Dem versammelten Landrathe liegen unter den Bedarfs-Voranschlägen pro 18⁵¹/₅₂ und 18⁵²/₅₃ noch folgende, das Interesse des Kreises berührende Anträge der königl. Kreisregierung vor.

Es wird nämlich

1) für die Gebär-Anstalt in München postulirt ein Beitrag von 500 fl. Dieser Beitrag hat seit seiner ersten Bewilligung von dem Jahre 18⁴⁰/₄₁ angefangen, in gewisser Art eine ständige Natur angenommen, und ist dadurch gerechtfertigt, daß die aus Schwaben und Neuburg nach München gesendeten Hebammen-Candidatinen für dieses Reichniß die Befugniß haben, an dem vollständigen Unterrichte in dortiger Gebär-Anstalt und an allen praktischen Uebungen, welche ihr zukünftiger Beruf zur gründlichen Ausbildung in ihrem Fache nothwendig erfordert, Theil zu nehmen. Ausschuß beantragt in Berücksichtigung dieses wichtigen und nothwendigen Zweckes die Annahme dieses Postulates forthin auch für die Jahre 18⁵¹/₅₂ und 18⁵²/₅₃.

2) Durch die Bemühungen des Herrn Hofrathes Dr. Reisinger wurde zu Augsburg eine Augenheil-Anstalt für arme Kranke, sowie eine Anstalt zur Un-

terstützung unbemittelter Gebrechlichen mit Bruchbändern in das Leben gerufen. Nach den öffentlichen Rechenschaftsberichten, gemäß welchen die Bemühungen dieses verdienten, menschenfreundlichen Arztes sich noch weiter auf ambulatorische Klinik und auf die Errichtung einer Anstalt zur Verhütung des Todes von Neugebornen erstrecken, finden in diesen medizinischen Anstalten Angehörige aus dem ganzen Kreise Schwaben und Neuburg Zutritt.

Es wird deshalb die Bewilligung des von der Versammlung des Landrathes früherer Jahre bewilligten und für obige beide Jahre abermals beantragten Postulates von 300 fl. jährlich begutachtet.

3) Seit einer Reihe von Jahren wurden für arme Knaben aus dem Donaumoose . . . . . . 400 fl.
aus Altenberg . . . . 100 „
aus Königsbrunn. . . . . 200 „
zur Unterbringung in eine Gewerbslehre aus dem Kreisfonde bewilligt.

Bei den unveränderten Verhältnissen, welche bezüglich des Donaumooses, sowie der Kolonien Königsbrunn und Altenberg hinreichend bekannt sind, wird diese Ausgabe auf Wohlthätigkeit auch für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ nicht zu beanstanden sein, um so weniger als sie zugleich die Förderung der Moralität und des bessern Aufkommens der bezeichneten Kolonien bezweckt.

Der Ausschuß begutachtet deshalb die Genehmigung der voraufgeführten Positionen und deren Einstellung in den Etat, und kann hieher lediglich den Wunsch aussprechen, daß für solche arme, hier zu bedenkende Knaben bezüglich ihrer Unterbringung bei tüchtigen und erprobten Landwirthen Rücksicht genommen werden möchte, welches sonach aus leicht zu ermessenden Gründen ihrem bessern Fortkommen ebenso und vielleicht noch besser zusagen wird.

4) Ueber den Bedarf des Landrathes. Hier wurde von dem Plenum desselben dem hier nachfolgenden Ausschuß-Antrage lediglich beigestimmt.

Vortrag,

den Bedarf des Landrathes betreffend.

Der dem Landrathe mitgetheilte Voranschlag der Kreis-Ausgaben hat als Postulat des Landrathes für das Jahr $18^{51}/_{52}$ als Taggelder und Reisekosten der Landräthe den Betrag von . . . . . . 2310 fl.
und für Kanzleikosten der Landraths-Versammlung . . . . 500 „
zusammen . 2810 fl.

und einen gleichen Betrag auch für das Jahr $18^{52}/_{53}$ aufgenommen.

In ersterem Jahre hat eine Landraths-Versammlung nicht stattgefunden, weshalb die Position für dieses Jahr hin pro $18^{51}/_{52}$ zum Abstriche beantragt werden müßte.

Dagegen ist bezüglich dieses Kostenbedarfes für $18^{52}/_{53}$ wohl in Erwägung zu ziehen, daß bei Formation des Landrathes nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai l. Js. weder die Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder, noch die Regiekosten der Landraths-Versammlung und ebenso wenig die Kostenentschädigung des ständigen Landraths-Ausschusses, wie auch nicht die Remuneration des zu bestellenden Bau-Technikers des Landrathes vor dem Erscheinen des angezogenen Gesetzes und auch nach demselben mit Sicherheit schon jetzt berechnet werden können.

Nach dem desfalls vorläufig gepflogenen Benehmen betragen diese Kosten zusammen und mit Hinzurechnung der vorhersichtlichen Auslagen auf den Druck der Landraths-Verhandlungen ein Namhaftes mehr, als in dem Voranschlage des eingestellten Bedarfes projektirt ist.

Aus diesem Grunde beantragt der Ausschuß:
die einmal in das Budget für $18^{51}/_{52}$ eingereihten 2810 fl. bestehen zu lassen und seiner Zeit als einen für $18^{52}/_{53}$ übergehenden Aktiv-Rest mit Zurechnung der für dieses Jahr eingestellten gleichen Position für den in Frage stehenden Zweck so viel sodann erforderlich ist, zu verwenden und in Verrechnung zu bringen.

5) Ueber den Antrag des Landraths-Mitgliedes Stadtpfarrer Dreer in Lindau, um einen Zuschuß aus Kreisfonds zur Aufstellung eines katholischen Hülfspriesters als Lehrer in der Lateinschule zu Lindau. In der hierüber gepflogenen Diskussion wurde von dem Plenum des Landrathes dem nachfolgenden Ausschuß-Gutachten beigestimmt.

Vortrag,

den Antrag des Landraths-Mitgliedes Stadtpfarrers Dreer zu Lindau, betreffend einen Zuschuß zur dortigen Lateinschule.

Der Antrag des verehrlichen Landraths-Mitgliedes Dreer um einen Zuschuß von 150 fl. zur Lateinschule in Lindau, gründet sich darauf, daß Lindau lediglich eine unvollkommene, nur mit einem Lehrer besetzte Lateinschule hat, diese Stadt aber nach ihrer Lage und nach ihrer Einwohnerzahl der Vervollkommnung dieser Schule mittels eines zweiten Lehrers aus

der katholischen Geistlichkeit dringend bedürfe, mit dessen Bestellung zugleich auch dem weiteren religiösen Bedürfnisse der katholischen Einwohnerschaft und der zum größten Theile katholischen Garnison in zweckdienlicher Weise abgeholfen sein würde.

Gemäß der dem Ausschusse von königl. Kreisregierung bereitwilligst ertheilten Aufschlüsse über diese für die Stadtgemeinde Lindau sehr wichtige Angelegenheit unterliegt die Errichtung einer neuen Lehrstelle zu Lindau dermalen der Instruktion, und es dürfte die allerhöchste Genehmigung um so weniger bezweifelt werden, als auch die Stadtgemeinde Lindau zu diesem Vorhaben mit ihren Mitteln mitzuwirken sich anheischig macht, während hiebei aber dennoch so viel feststeht, daß sämmtliche benöthigte Mittel nicht werden aufgebracht werden können.

Indessen scheint dem Ausschusse die Sache noch nicht zur Vorlage an den Landrath und zur Beschlußfassung über den angesonnenen Beitrag aus Kreismitteln reif zu sein und muß deshalb, so sehr er die Besetzung der lateinischen Schule zu Lindau mit nur einem Lehrer für unzureichend hält und das Bedürfniß eines zweiten Lehrers annehmen zu müssen glaubt, gleichwohl den Antrag stellen:

der Landrath wolle beschließen, es sei der Antrag des Landraths-Mitgliedes Stadtpfarrers Dreer der königl. Kreisregierung zur Würdigung zu empfehlen, um den hiernach nothwendig befundenen Betrag in die Postulate pro $18^{53}/_{54}$ unter Abtheilung für Schulen und Unterricht einzustellen.

Als königl. Kommissäre waren gegenwärtig die königl. Regierungsräthe v. Bibra, v. Kolb und Dr. v. Ahorner und der königl. Regierungsassessor Maison.

Die nächste Plenar-Sitzung wurde von dem Präsidenten auf Samstag den 23. Oktober Nachmittags 4 Uhr bestimmt und die gegenwärtige Sitzung aufgehoben, und das Protokoll verlesen, genehmigt und vorschriftsmäßig unterzeichnet.

v. Stetten, Präsident.

(L. S.)

Dekan **Messerschmid**, Sekretär.

Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 23. Oktober 1852.

Bei der auf den 23. Oktober 1852 Nachmittags 4 Uhr anberaumten Sitzung des Landrathes, sind sämmtliche Landraths-Mitglieder erschienen. Nachdem das Protokoll der vorausgegangenen Sitzung verlesen, genehmigt und unterzeichnet war, trug der Referent des III. Ausschusses Bürgermeister Forndran, veranlaßt durch den königl. Regierungs-Kommissär und die öffentlichen Blätter, sein Elaborat über den Uferschutz-Bau bei Herbertshofen und Waltershofen in der Plenar-Versammlung des Landrathes vor, welchem das Plenum desselben, wie nachstehend dasselbe wörtlich folgt, vollständig beitrat.

Vortrag

des Landraths-Mitgliedes Georg Forndran Namens des 3. Ausschusses,

das Budget pro $18^{52}/_{53}$ in Beziehung auf die an den schiff- und floßbaren Flüssen erforderliche Ufer-Schutzbauten, hier die Wasserbauten am Lech betr.

Durch Beschluß vom 18. d. Mts. hat der Landrath ausgesprochen, es sei unter allen Umständen die Befestigung der hergestellten Korrektion bei Herbertshofen zu bethätigen, und dafür ein Betrag von 3,000 fl. zu willigen, in der Voraussetzung, daß der Staat mit 6,000 fl., der Kreis Oberbayern mit 3,000 fl. den weitern Betrag decke, weil eben der Landrath nach Lage der Akten nur einen solchen eventuellen Beschluß fassen konnte.

In den öffentlichen Blättern liest man nun (siehe Augsburger Abendzeitung vom 22. Oktober d. Js. S. 2295 und Augsburger Postzeitung S. 1153), daß der Landrath von Oberbayern den Antrag der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg auf gleichheitliche Uebernahme der Lasten des Uferschutzes am Lech einstimmig abgelehnt habe. Es bleibt also lediglich übrig, daß jeder Kreis die ihn treffenden Ufer schütze. Die gut gemeinte Absicht königl. Kreis- und Staatsregierung, daß, da ein wirklicher wohlberechneter Uferschutz am Lech nur durch eine vorgängige Korrektion herbeigeführt werden könne, auch ein Zusammenwirken der beiden Kreise die an sich große aber lohnende Aufgabe erleichtere und fördere, ist dadurch vereitelt, und jeder Kreis muß sein Ufer schützen,

dadurch, wie der Techniker zur Evidenz nachweist, ein Theil den andern beschädigen, und das Geld unnütz ausgehen. Man kann in specie zur Zeit, wenn jene Nachricht öffentlicher Blätter richtig ist, nicht wohl etwas Andres thun, als die Ufer der bei Herbertshofen hergestellten Korrektion planmäßig machen, um wenigstens hier das Geschaffene festzuhalten, den Aufwand nutzbringend zu machen, und Flur und Ort Herbertshofen zu schützen. Es frägt sich sofort, wie die Mittel hiezu gegeben werden. Da der Bau zunächst das linkseitige schwäbische Ufer schützt, so wird von Oberbayern hiefür ein Beitrag nie zu erreichen sein, und die Schutzlast auf dem Kreise Schwaben und Neuburg allein haften, soweit nicht das königl. Staatsärar beiträgt. Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg hat in richtiger Würdigung der Verhältnisse und des Gesetzes bereits den Antrag gestellt, daß das königl. Staatsärar 6,000 fl. zu der Befestigung des Korrektionsbaues bei Herbertshofen beitrage. Landrath hat hieran festgehalten und dürfte auch ferner darauf hin seinen Antrag stellen. Sofort träfen auf den Kreis Schwaben für diesen Bau ebenfalls 6,000 fl. Von diesen sind wie erwähnt, 3000 fl. durch Beschluß vom 18. d. Mts. bereits bewilligt, die weitern 3,000 fl. dürften nachträglich zu bewilligen und aus jenen 5,000 fl. zu schöpfen sein, welche im Kreis-Budget pro 18⁵¹/₅₂ sub Cap. VII. §. 2 als Beiträge zur Unterhaltung von Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen, eingesetzt sind, da diese Position nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen über den Uferschutz nicht mehr nothwendig und für die Vergangenheit eine Verbindlichkeit aus dieser Position nicht mehr zu tilgen ist.

Der Landrath hat am 18. d. Mts. weiter beschlossen, es sei der Lecheinbruch bei Waltershofen durch einen in Plan gelegten Durchstich abzuwehren, und seien hiefür die revisorisch noch festzustellenden, auf 31,000 fl. veranschlagten Kosten anzuerkennen. Die Deckung dieses Aufwandes sollte zur Hälfte durch das königl. Staatsärar, zum Viertheil von Oberbayern und zum Viertheil von Schwaben bewirkt werden. Es ist nicht anzunehmen, daß der erwähnte Beschluß des Landrathes Oberbayern auch für diesen Schutzbau maßgebend sei, da durch an sich kunstgerechte aber einseitige Abbauung des Lecheinrisses bei Waltershofen höchst wahrscheinlich das Rinnsal des Leches auf das rechte Ufer in die alte Rinne gegen Thierhaupten geworfen und dadurch das rechte Ufer gefährdet wird, so daß Oberbayern ein nahes und hohes Interesse an diesem Baue hat. Indessen kann auch nicht mit Wahrscheinlichkeit ein seinerzeitiger Beschluß des Landrathes Oberbayern vorausgesagt werden, abgesehen davon, daß für die jetzige Sitzung ein Beschluß überhaupt unmöglich ist. Darum ist zu erwägen, wie ein Schutz für Ort und Flur Waltershofen jetzt zu bethätigen sei. Er wird zur Zeit nur ein einseitiger sein können, d. h. ein solcher, welcher eben nur das linkseitige Ufer schützt, weil Landrath jenem Beschlusse des Landrathes Oberbayern gegenüber keinen Grund haben kann, auf das rechtseitige Ufer sein Augenmerk zu richten, so sehr dieß übrigens im allgemeinen Interesse zu bedauern und zu wünschen ist, es möge königl. Kreis- und Staatsregierung gelingen, die Regierung und den Landrath von Oberbayern auf ihr wahres Interesse hinzuführen. Landrath kann jedoch jetzt zuvörderst nur beachten, was ohne die gewünschte Einigung beider Kreise zu thun ist. Auf diesem Standpunkte dürfte unter allen Umständen daran festzuhalten zu sein, daß bei jedem Baue die in Plan gelegte Korrektionslinie einzuhalten und nur so viel in derselben zu bauen sei, als der Schutz des Ortes und der Flur Waltershofen unabweisbar fordert. Landrath dürfte jedoch, da hiernach der projektirte aber noch nicht genehmigte Plan, welcher dem Beschlusse vom 18. d. Mts. zur Grundlage dient, nicht mehr maßgebend sein kann, und ein anderer zur Zeit weder gemacht noch weniger sanktionirt ist, nicht weitere Beschlüsse in dieser Bausache fassen können. Kann dieser Bau verschoben werden, bis zur nächsten Sitzung, so wird derselbe den Landrath dann beschäftigen, wenn derselbe aber so dringend ist, daß er vor der nächsten Sitzung in Angriff genommen werden muß, so gibt der Art. 33 lit. a des Gesetzes vom 28. Mai d. Js., die Landräthe betreffend, das erforderliche Verfahren an.

Hiernach beantragt der Ausschuß:

1) Landrath wolle das Ansinnen der Willigung einer bestimmten Geldsumma zu Uferschutz-Bauten bei Waltershofen zur Zeit ablehnen, eventuell, d. h. für den Fall eines dringenden Bedürfnisses dieses Uferschutz-Baues vor der nächsten Versammlung des Landrathes, in der Voraussetzung, daß der im Allgemeinen am Lech in specie bei Herbertshofen und abwärts bestehende Bauplan eingehalten werde;

2) seinen ständigen Ausschuß ermächtigen, die erforderlichen Kosten

a) soferne es sich um den bloßen Schutz der Flur und des Ortes Waltershofen handelt, zu zwei Drittheilen;

b) soferne ein förmlicher Korrektionsbau zum Schutze beider Flußufer hergestellt wird, zu einem Dritt-

theile nach Art. 33 lit. a des Landraths-Gesetzes zu verwilligen.

Hierauf trug der Referent des II. Ausschusses Bürgermeister Weber das Ausschuß-Gutachten über das Budget pro $18^{51}/_{52}$ vor. In der hierüber eröffneten Diskussion wurde dasselbe nach allen Beziehungen sorgfältigst besprochen und reiflich erwogen.

Das Resultat dieser sorgfältigen Berathung war, daß das Plenum der Landraths-Versammlung das Budget pro $18^{51}/_{52}$, wie solches durch den II. Ausschuß festgesetzt wurde, einstimmig annahm, und beschloß, dasselbe mit dem Beiberichte dem gegenwärtigen Protokolle wörtlich einzuverleiben, was auch geschehen ist.

Vortrag,

den Voranschlag der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Etatsjahr $18^{51}/_{52}$ betr.

Nachdem nunmehr die von der königl. Kreisregierung dem Landrathe mitgetheilten Anträge an ihrem gehörigen Orte geprüft, durch die speziellen Beschlüsse in Betreff jedes einzelnen Gegenstandes erledigt worden, übrigt nunmehr noch die Beschlußfassung über den Voranschlag der Kreisausgaben- und Einnahmen in seiner Gesammtheit.

Es werden die über die Ausgabsbestimmungen an ihrem Orte gefaßten Beschlüsse hiebei unverändert aufrecht erhalten werden müssen, weshalb sich der II. Ausschuß darauf beschränkt, lediglich auf diese Beschlüsse in den Landraths-Protokollen hinzuweisen.

Eine schwebende Frage besteht noch zu erwägen, ob der gemäß vorgelegter Nachweise und Rechnungs-Uebersichten am Schlusse des Jahres $18^{50}/_{51}$ verbliebene Aktiv-Sollbestand zu 27,425 fl. $42^{3}/_{4}$ kr. zur Einstellung in das Kreis-Budget, beziehungsweise zur Deckung des Ausgaben-Bedarfs verwendet werden darf und soll.

Ersteres wird keinem Zweifel unterzogen werden können. Die Aktivbestände bilden einen disponiblen Fond und sind aus der Vorrechnung in neue Rechnung überzutragen, deren Baarschaft-Bedarf sich in demselben Maaße mindern muß, als aus dem Vorjahre noch Baar-Vorräthe vorhanden sind.

Dessen ungeachtet ist nicht zu verkennen, daß wegen nicht stattgefundener Landraths-Versammlung pro $18^{51}/_{52}$ dermalen zwei Jahres-Budgets festzustellen sind, und der Landrath kann nicht zuverlässig und klar sein, ob diese Aktivbestände baar vorhanden sind, weil ein volles Etatsjahr, dessen Rechnung noch nicht gestellt werden konnte, inzwischen verlaufen ist, dieses Jahr seine Ausgaben in bisher unbekannter Größe gehabt hat, und eben deßhalb der wirklich zur Zeit vorhandene Kassenstand mit dem Beginne des Jahres $18^{52}/_{53}$ nicht ermessen werden kann.

Indessen ist aber dennoch anzunehmen, daß obiger großer Aktivbestand von 27,425 fl. $42^{3}/_{4}$ kr. während des abgelaufenen inzwischen gelegenen Jahres nicht mit vollends aufgezehrt worden sein, daß vielmehr immer noch ein ergiebiger Betrag übrigen wird, der zur Deckung des Bedarfes für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ wird verwendet werden können. Es ist sogar möglich, daß er im Jahre $18^{51}/_{52}$ noch einen Zuwachs erhalten hat.

Dieserhalb glaubt der Ausschuß vorschlagen zu dürfen, einen Theil dieses Aktivrestes als Deckungsmittel des Bedarfes für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ zu verwenden.

Dieser Theil soll aber nicht zu hoch gegriffen werden, weil für den Kreishaushalt immer ein angemessener Baarvorrath bereit liegen muß, wenn keine Zahlungsstockung eintreten soll.

Demgemäß wird beantragt:

a) aus dem bezeichnet erübrigten Aktivreste des Jahres $18^{50}/_{51}$ die Summe von 3,010 fl. 59 kr. unter die Deckungsmittel einzustellen, womit sodann die in den Voranschlag gebrachte Position auf allgemeinen Reservefond zu 3,010 fl. 59 kr. gedeckt erscheint, und deren Belassung somit beantragt wird;

b) einen weitern Theil dieses Aktivrestes zur Deckung der Kreisbedürfnisse pro $18^{52}/_{53}$ zu verwenden, und zwar im Betrage von 13,500 fl., wie das Budget pro $18^{52}/_{53}$ als zweckmäßig ausweisen wird.

Der hiemit vorgelegte Voranschlag A der Kreisausgaben ergiebt nach den Beschlüssen und Bestimmungen des Landrathes einen Ausgaben-Bedarf von 135,300 fl. 37 kr. Dieser Bedarf wird gemäß weiterer Auszüge B der Deckungsmittel gedeckt.

a) Durch die aus speziellen Rechtstiteln bewilligten Fundations- und Dotationsbeiträge, mit Hinzurechnung von weitern 20 fl. Strafantheil bei Preßgesetz-Uebertretungen und die Beiziehung vorausgeführter 3,010 fl. 59 kr. aus dem Ueberschusse pro $18^{50}/_{51}$ in einem Gesammtbetrage von 69,783 fl. $40^{1}/_{4}$ kr. und

b) durch eine Kreisumlage von 6 Prozent des Steuer-Prinzipales ad 1,148,000 fl. über Abzug der Einhebungskosten, Rückstände und Nachlässe mit 65,516 fl. $56^{3}/_{4}$ kr., in Summa 135,300 fl. 37 kr.

Der Ausschuß beantragt sohin weiter:

c) der Landrath wolle dieses Kreis-Budget genehmigen, und die Erhebung dieser benöthigten Kreisumlage zu 6% vorbehaltlich der allerhöchsten königlichen Genehmigung nach Art. 18 des Land-Gesetzes vom 28. Mai d. Js. beschließen.

Voranschlag A. der Kreis-Ausgaben
für das Etat-Jahr 18⁵¹/₅₂.

Kap.	§	Nach dem Antrag der kgl. Kreisregierung. fl.	kr.	pf.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Nach dem Beschlusse des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Erhöhung. fl.	kr.	pf.	Minderung. fl.	kr.	pf.
I.					**Bedarf des Landrathes.**									
	1	2310	—	—	Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	2310	—	—	—	—	—	—	—	—
		500	—	—	Regiekosten der Landraths-Versammlung	500	—	—	—	—	—	—	—	—
		2810	—	—	Summa des Kap. I.	2810	—	—	—	—	—	—	—	—
II.					**Erziehung und Bildung.**									
	1	70783	—	—	Deutsche Schulen	70783	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	1846	—	—	Isolirte Lateinschulen	1846	—	—	—	—	—	—	—	—
	3				Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:									
		800	—	—	a) für Zöglinge der Taubstummen-Schule zu Dillingen	800	—	—	—	—	—	—	—	—
		1500	—	—	b) für Errichtung und Unterhaltung eines eigenen Taubstummen-Institutes in Augsburg	1500	—	—	—	—	—	—	—	—
		100	—	—	c) für Unterstützung der Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	100	—	—	—	—	—	—	—	—
	4				Freiplätze und zwar:									
		375	—	—	a) für Zöglinge im Central-Taubstummeninstitute zu München	375	—	—	—	—	—	—	—	—
		125	—	—	b) für Zöglinge im Blindeninstitute zu München	250	—	—	125	—	—	—	—	—
		130	—	—	c) für Zöglinge in der Anstalt für krüppelhafte Kinder zu München	260	—	—	130	—	—	—	—	—
		300	—	—	Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung und zwar für Erhaltung der Kreisbibliotheken	300	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	907	10	—	Reserve für Erziehung und Bildung	927	10	—	20	—	—	—	—	—
		76866	10	—	Summa des Kap. II.	77141	10	—	275	—	—	—	—	—
					Industrie und Kultur.									
III.	1				Landwirthschafts- u. Gewerbsschulen:									
					a) Beitrag zur Bestreitung der Personal- und Realexigenz:									
		7939	8	—	α) in Augsburg	8049	8	—	110	—	—	—	—	—
		1299	—	—	β) in Kaufbeuren	1299	—	—	—	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Nach dem Antrag der kgl. Kreisregierung			Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Nach dem Beschlusse des Landrathes.			Erhöhung.			Minderung.		
		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
III.		3550	—	—	γ) in Kempten	3550	—	—	—	—	—	—	—	—
		1785	—	—	δ) in Nördlingen	1785	—	—	—	—	—	—	—	—
		200	—		b) Taggebühren und Reisekosten der Prüfungskommissäre	200	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	6000	—	—	Ackerbauschule	6000	—	—	—	—	—	—	—	—
	3				Stipendien für Zöglinge in technischen Schulen:									
		250	—	—	a) in der Augsburger polytechnischen Schule	250	—	—	—	—	—	—	—	—
		150	—	—	b) in der Central-Landwirthschaftsschule zu Weihenstephan	150	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	1000	—	—	Zuschuß zur bessern Dotirung der Kreis-Hilfskassa	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	—	—	—	Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:									
		2000	—	—	a) Beitrag zu den Kosten auf Donaumoos-Kultur in specie auf Räumung der Kanäle im Donaumoose	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
		1000	—	—	b) auf Unterstützung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur	—	—	—	—	—	—	1000	—	—
		300	—	—	c) Beitrag zu den Regiekosten der Handelskammer in Augsburg	300	—	—	—	—	—	—	—	—
		25473	8	—	Summa des Kap. III.	24583	8	—	110	—	—	1000	—	—
IV.					**Gesundheit.**									
	1				Kreis-Irrenanstalt zu Irsee und zwar:									
		8255	20	—	a) Jährliche Unterhaltungs-Kosten	8255	20	—	—	—	—	—	—	—
		4000	—		b) zur baulichen Erweiterung und Dotirung der Anstalt	4000	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	500	—	—	Zuschüsse zur Gebähranstalt in München	500	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	300	—	—	Beiträge zu der von Hofrath Reisinger gegründeten Heilanstalt	300	—	—	—	—	—	—	—	—
		13055	20	—	Summa des Kap. IV.	13055	20	—	—	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Nach dem Antrag der kgl. Kreisregierung. fl.	kr.	pf.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Nach dem Beschlusse des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Erhöhung. fl.	kr.	pf.	Minderung. fl.	kr.	pf.
V.					**Wohlthätigkeit.**									
	1				Anstalten für Erziehung armer verlassener Kinder:									
					a) Lehrgeld-Beiträge für arme Knaben:									
		400	—	—	α) im Donaumoose	400	—	—	—	—	—	—	—	—
		100	—	—	β) in der Gemeinde Altenberg	100	—	—	—	—	—	—	—	—
		200	—	—	γ) in der Gemeinde Königsbrunn	200	—	—	—	—	—	—	—	—
		1000	—	—	b) Unterstützung des Institutes für verwahrloste Mädchen in Wörishofen	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
		3000	—	—	c) Unterstützung zur Begründung eines Institutes für verwahrloste Knaben in Wettenhausen	—	—	—	—	—	—	3000	—	—
	2	5000	—	—	für ein Kreis-Getreidemagazin	—	—	—	—	—	—	5000	—	—
		9700	—	—	Summa des Kap. V.	1700	—	—	—	—	—	8000	—	—
VI.					**Kultus.**									
	1	2000	—	—	Zuschuß zum Bau einer katholischen Kirche und einer Wohnung für den expon. katholischen Geistlichen in Königsbrunn	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	2000	—	—	Beitrag zu den Kosten zur Erbauung einer reformirten Kirche in Marienheim	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
		4000	—	—	Summa des Kap. VI.	4000	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.					**Straßen- und Wasserbau.**									
	1	5000	—	—	Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen	6000	—	—	1000	—	—	—	—	—
	2	5000	—	—	Beiträge zur Unterhaltung von Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen, in specie zunächst bei Herbertshofen	3000	—	—	—	—	—	2000	—	—
		10000	—	—	Summa des Kap. VII.	9000	—	—	1000	—	—	2000	—	—

Kap.	§.	Nach dem Antrag der kgl. Kreisregierung. fl.	kr.	pf.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Nach dem Beschlusse des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Erhöhung. fl.	kr.	pf.	Minderung. fl.	kr.	pf.
VIII.		3000	59	—	Allgemeiner Reservefond.	3010	59	—	10	—	—	—	—	—
		3000	59	—	Summa des Kap. VIII.	3010	59	—	10	—	—	—	—	—
		10000	—	—	Hiezu . . . . VII.	9000	—	—	1000	—	—	2000	—	—
		4000	—	—	. . . . VI.	4000	—	—	—	—	—	—	—	—
		9700	—	—	. . . . V.	1700	—	—	—	—	—	8000	—	—
		13055	20	—	. . . . IV.	13055	20	—	—	—	—	—	—	—
		25473	8	—	. . . . III.	24583	8	—	110	—	—	1000	—	—
		76866	10	—	. . . . II.	77141	10	—	275	—	—	—	—	—
		2810	—	—	. . . . I.	2810	—	—	—	—	—	—	—	—
		144915	37		Gesammt-Summa der Kreisausgaben für das Jahr 1851/52	135300	37		1395	—	—	11000	—	—

Voranschlag B. der Deckungsmittel.

Der vorstehende Gesammtbedarf soll gedeckt werden:

Kap.	§.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
I.	1	5479	10	—	Durch die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge des königl. Staatsärars für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen	5479	10	1	—	—	—	—	—	—
	2	47	—	—	Durch den Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe . . .	47	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	18	—	—	Durch Leistung der Staatskassa für ständige Bauausgaben . . .	18	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	38814	—	—	Durch die aus der königl. Staatskassa nach dem Budget zu entrichtende Kreis-Schuldotation für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen	38814	—	—	—	—	—	—	—	—
	5				Durch weitere Zuschüsse der Staatskassa für die deutschen Schulen, und zwar:									
		18894	31	—	a) für Erhöhung der Kongrua auf 250 fl., 200 fl. und 150 fl. . .	18894	31	—	—	—	—	—	—	—
		1000	—	—	b) für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
		1000	—	—	c) für Alimentationen dienstunfähiger Lehrer	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	1500	—	—	Durch einen Zuschuß der kgl. Staatskassa resp. des Centralfonds für Industrie und Kultur	1500	—	—	—	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Nach dem Antrage der kgl. Kreisregierung. fl.	kr.	pf.	Vortrag der Deckungsmittel.	Nach dem Beschlusse des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Erhöhung. fl.	kr.	pf.	Minderung. fl.	kr.	pf.
II.	7	—	—	—	Durch Strafanfälle wegen Verletzung des Preß-Strafgesetzes	20	—	—	20	—	—	—	—	—
III.		—	—	—	Durch einen Theil des in der Kreisfonds-Rechnung pro $18^{50}/_{51}$ verbliebenen Aktivrestes	3010	59	—	3010	59	—	—	—	—
IV.		78752	48	—	Durch eine Kreisumlage zu 6 Prozent des Steuer-Prinzipals an Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer des Kreises Schwaben und Neuburg, für das Jahr $18^{51}/_{52}$ ad 1,148,000 fl., sohin 4% = 11,480 fl. nach Abzug der Einhebungskosten, Nachlässe und Rückstände mit	65516	56	3	—	—	—	13295	51	1
		145505	29	1	Gesammt-Summa der Deckungsmittel pro $18^{51}/_{52}$	135300	37	—	3030	59	—	13295	51	1

Bei der Sitzung selbst waren als königl. Regierungs-Kommissäre anwesend Regierungsrath v. Kolb und Regierungsrath Gries und Regierungsassessor Maison.

Nach Beendigung dieses wichtigen Geschäftes setzte der Präsident des Landrathes die nächste und zugleich Schluß-Sitzung auf Sonntag den 24. Oktober l. Js. Vormittags 10 Uhr an. Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, vorgelesen, genehmigt und vorschriftsmäßig unterzeichnet.

(L. S.) v. Stetten, Präsident.

Dekan Messerschmid, Sekretär.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 24. Oktober 1852.

Bei der von dem Präsidenten der Landraths-Versammlung auf den 24. Oktober 1852 Vormittags 10 Uhr anberaumten letzten und Schluß-Sitzung sind alle Landraths-Mitglieder erschienen. Zuvörderst wurde das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen, genehmigt und vorschriftsmäßig unterzeichnet. Hierauf trug der Referent des II. Ausschusses, Bürgermeister Weber, sein Elaborat über das Kreisbudget pro $18^{52}/_{53}$ in der Landraths-Versammlung vor. Auch dieses wurde einer sorgfältigen Berathung und Besprechung unterstellt, und man nahm auch dieses Budget sammt Beibericht, wie selbes aus dem II. Ausschusse hervorging, durch das Plenum der Landraths-Versammlung so an, wie es jetzt wörtlich folgt:

Den Voranschlag der Kreis-Ausgaben und deren Deckungsmittel betreffend.

Der II. Ausschuß legt hiemit das Kreisbudget für $18^{52}/_{53}$ vor.

In demselben ist er von der, in seinem Vortrage über das Budget für $18^{51}/_{52}$ angedeuteten Behandlung des Gegenstandes und von seiner erörterten Ansicht bezüglich der Einstellung eines Theiles der Erübrigungen aus der Rechnungs-Periode $18^{50}/_{51}$ unter die Deckungsmittel um so mehr ausgegangen, als der nicht unbeträchtliche Mehrbetrag der Kreis-Ausgaben für gegenwärtiges Jahr, in welchem der Wasser- und Straßenbau allein schon mit einem Bedarf von 42,000 fl. erscheint, nothwendig erfordern wird, die vorhandenen

Geldvorräthe der Vorjahre, so weit thunlich, beizuziehen, um den Prozenten-Betrag zu mindern und den Beitragspflichtigen jede mögliche Erleichterung zuzuwenden. Das Steuerprinzipale berechnet sich für dieses Etatsjahr, vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge, an Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer gegen das Vorjahr gleichfalls wieder auf 1,131,000 fl.

Hiernach beantragt der Ausschuß:

Landrath wolle beschließen, als Deckungsmittel auch aus den Erübrigungen der Vorjahre die Summe von 13,500 fl. in das Kreisbudget für $18^{52}/_{53}$ einzustellen, dieses Budget sofort auch in allen seinen übrigen Sätzen und Bestimmungen anzunehmen und zur nothwendigen Deckung des Gesammt-Bedürfnisses eine Kreisumlage von 8 Prozent auf oben aufgeführte Steuern zur allerhöchsten Genehmigung nach Art. 18. des Gesetzes vom 28. Mai d. Js., die Landräthe betreffend, in Antrag zu bringen.

Voranschlag A. der Kreis-Ausgaben

für das Etats-Jahr $18^{52}/_{53}$.

Kap.	§.	Nach dem Antrage der kgl. Kreisregierung			Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Nach dem Beschlusse des Landrathes.			Erhöhung.			Minderung.		
		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
					Bedarf des Landrathes.									
I.	1.	2310	—	—	Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	2310	—		—	—	—	—	—	—
	2.	500	—	—	Reisekosten der Landraths-Versammlung	500	—	—	—	—	—	—	—	—
		2810	—	—	Summa des Kap. I. .	2810	—	—	—	—	—	—	—	—
					Erziehung und Bildung.									
II.	1.	70783	—	—	Deutsche Schulen	70783	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	1846	—	—	Isolirte Lateinschulen	1846	—	—	—	—	—	—	—	—
	3				Sonstige Erziehungs- und Bildungs-Anstalten:									
		800	—	—	a) für die Zöglinge der Taubstummenschule zu Dillingen	800	—	—	—	—	—	—	—	—
		1600	—	—	b) zur Errichtung und Unterhaltung eines eigenen Taubstummen-Zögling-Instituts in Augsburg . .	1500	—	—	—	—	—	—	—	—
		100	—	—	c) für die Unterstützung der Pfarr-Waisen-Anstalt in Windsbach .	100	—	—	—	—	—	—	—	—
	4.				Freiplätze und zwar für Zöglinge									
		375	—	—	a) im Central-Taubstummen-Institute zu München	375	—	—	—	—	—	—	—	—
		125	—	—	b) im Blinden-Institute daselbst . .	250	—	—	125	—	—	—	—	—
		130	—	—	c) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder	260	—	—	130	—	—	—	—	—
	5.				Uebrige Ausgaben auf Erziehung und Bildung, und zwar									
		300	—	—	Zur Erhaltung der Kreisbibliothek .	300	—	—	—	—	—	—	—	—
	6.	500	—	—	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	—	—	—	—	—	—	—
	7.	407	10	—	Reservefond für Erziehung und Bildung	407	10	—	—	—	—	—	—	—
		76866	10	—	Summa des Kap. II. .	77121	10	—	255	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Nach dem Antrage der kgl. Kreisregierung. fl.	kr.	pf.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Nach dem Beschlusse des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Erhöhung. fl.	kr.	pf.	Minderung. fl.	kr.	pf.
III.					**Industrie und Kultur.**									
	1.				Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:									
					a) Beitrag zur Bestreitung der Real- und Personal-Exigenz									
		8049	8	—	α) in Augsburg	8049	8	—	—	—	—	—	—	—
		1524	—	—	β) in Kaufbeuren	1524	—	—	—	—	—	—	—	—
		3610	—	—	γ) in Kempten	3610	—	—	—	—	—	—	—	—
		1985	—	—	δ) in Nördlingen	1985	—	—	—	—	—	—	—	—
		200	—	—	b) Taggebühren und Reisekosten der Prüfungskommission . . .	200	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	6000	—	—	Ackerbauschulen	6000	—	—	—	—	—	—	—	—
	3.				Stipendien für Zöglinge									
		250	—	—	a) an der polytechnischen Schule in Augsburg	250	—	—	—	—	—	—	—	—
		150	—	—	b) an der Central-Landwirthschafts-Schule zu Weihenstephan	150	—	—	—	—	—	—	—	—
	4.	1000	—	—	Zuschuß zur bessern Dotirung der Kreishilfskassa	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
	5.				Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:									
		2000	—	—	a) Beitrag zu den Kosten auf Donaumoos-Kultur, in specie zur bessern Räumung der Kanäle .	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
		1000	—	—	b) auf Unterstützung der Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten	—	—	—	—	—	—	1000	—	—
		300	—	—	c) Beitrag zu den Regiekosten der Handelskammer in Augsburg	300	—	—	—	—	—			
	6.	700	—	—	Reservefond	700	—	—	—	—	—			
		26768	8	—	Summa des Kap. III.	25768	8	—	—	—	—	1000	—	—
IV.					**Gesundheit.**									
	1.				Kreis-Irrenanstalt zu Irsee:									
		9153	47	—	a) Jährliche Unterhaltungskosten	9153	47	—	—	—	—	—	—	—
		4000	—	—	b) zur baulichen Erweiterung und Dotirung der Anstalt	4000	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	500	—	—	Zuschuß zur Gebäranstalt in München wegen des Hebammen-Unterrichtes	500	—	—	—	—	—	—	—	—
	3.	300	—	—	Beiträge zu den von Hofrath Dr. Reisinger gegründeten Heilanstalten .	300	—	—	—	—	—	—	—	—
		13953	47	—	Summa des Kap. IV.	13953	47		—	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Nach dem Antrage der kgl. Kreisregierung. fl.	kr.	pf.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Nach dem Beschlusse des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Erhöhung. fl.	kr.	pf.	Minderung. fl.	kr.	pf.
V.					**Wohlthätigkeit.**									
	1.				Anstalten für Erziehung verlassener Kinder:									
					a) Lehrgeld-Beiträge für arme Knaben									
		400	—	—	α) im Donaumoose	400	—	—	—	—	—	—	—	—
		100	—	—	β) in der Gemeinde Altenberg	100	—	—	—	—	—	—	—	—
		200	—	—	γ) in der Gemeinde Königsbrunn	200	—	—	—	—	—	—	—	—
		1000	—	—	b) Unterstützung des Instituts für arme verwahrloste Mädchen in Wörishofen	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
		3000	—	—	c) Unterstützung zur Begründung eines Institutes für verwahrloste Knaben in Wettenhausen	—	—	—	—	—	—	3000	—	—
	2.	5000	—	—	Für ein Kreis-Getreidemagazin . .	—	—	—	—	—	—	5000	—	—
		9700	—	—	Summa des Kap. V.	1700	—	—	—	—	—	8000	—	—
VI.					**Kultus.**									
	1.	2000	—	—	Zuschuß zum Bau einer katholischen Kirche und einer Wohnung für den exponirten Geistlichen in Königsbrunn	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	2000	—	—	Beitrag zu den Baukosten einer reformirten Kirche in Marienheim	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
		4000	—	—	Summa des Kap. VI.	4000	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.					**Straßen- und Wasserbau.**									
	1	5000	—	—	Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen . . .	6000	—	—	1000	—	—	—	—	—
	2.	30000	—	—	Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2. des Gesetzes vom 28. Mai 1852, und zwar mit der Bestimmung:									
					a) Zum Uferschutzbau bei Steinheim an der Donau	2336	45	—	—	—	—	—	—	—
					b) desgleichen in Herbertshofen .	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
					c) „ bei Waltershofen am Lech	7750	—	—	—	—	—	—	—	—
					d) bei der Aumühle an der Iller	5100	—	—	—	—	—	—	—	—
					e) als Reservefond	17813	15	—	6000	—	—	—	—	—
		35000	—	—	Summa des Kap. VII.	42000	—	—	7000	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Nach dem Antrage der kgl. Kreisregierung. fl.	kr.	pf.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Nach dem Beschlusse des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Erhöhung. fl.	kr.	pf.	Minderung. fl.	kr.	pf.
VIII.		1521	59	—	Allgemeiner Reservefond	1521	59	—	—	—	—	—	—	—
		1521	59	—	Summa des Kap. VIII.	1521	59	—	—	—	—	—	—	—
		35000	—	—	Hiezu " " " VII.	42000	—	—	7000	—	—	—	—	—
		4000	—	—	" " " " VI.	4000	—	—	—	—	—	—	—	—
		9700	—	—	" " " " V.	1700	—	—	—	—	—	8000	—	—
		13953	47	—	" " " " IV.	13953	47	—	—	—	—	—	—	—
		26768	8	—	" " " " III.	25768	8	—	—	—	—	1000	—	—
		76866	10	—	" " " " II.	77121	10	—	255	—	—	—	—	—
		2810	—	—	" " " " I.	2810	—	—	—	—	—	—	—	—
		170620	4	—	Gesammt-Summa des Kreis-Budgets für das Jahr 1852/53 . . .	168875	4	—	7255	—	—	9000	—	

Voranschlag B. der Deckungs-Mittel.

Kap.	§.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
					Der vorstehende Gesammtbedarf soll gedeckt werden:									
I.	1.	5479	10	—	Durch die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeträge des Staatsärars für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen	5479	10	1	—	—	—	—	—	—
	2.	47	—	—	Durch den Anschlag der Dienstwohnung und Dienstgebäude	47	—	—	—	—	—	—	—	—
	3.	18	—	—	Durch Beisteuerung der Kreiskassa für ständige Bauausgaben . . .	18	—	—	—	—	—	—	—	—
	4.	38814	—	—	Durch die aus der königl. Staatskassa nach dem Budget zu entrichtenden Kreis-Schuldotation für die deutschen und isolirten Lateinschulen	38814	—	—	—	—	—	—	—	—
	5.				Durch weitere Zuschüsse der Staatskassa für die deutschen Schulen, und zwar									
		18894	31	—	a) zur Erhöhung der Kongrua auf 250 fl., 200 fl., 150 fl. mit	18894	31	—	—	—	—	—	—	—
		1000	—	—	b) für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
		1000	—	—	c) für Alimentation dienstuntauglich gewordener Schullehrer .	1000	—	—	—	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Nach dem Antrage der kgl. Kreisregierung fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Nach dem Beschlusse des Landrathes fl.	kr.	pf.	Erhöhung fl.	kr.	pf.	Minderung fl.	kr.	pf.
	6.	1500	—	—	Durch einen Zuschuß der Staatskassa, resp. aus Centralfonds für Industrie und Kultur	1500	—	—	—	—	—	—	—	—
II.					Durch Zuhilfnahme eines Theiles des aus den Kreisfonds nach dem Rechnungsabschlusse pro $1850/_{51}$ verbliebenen Aktivrestes	13500	—	—	13500	—	—	—	—	—
III.		103448	48	—	Durch eine Kreisumlage zu 8 Prozent der Steuer-Prinzipal-Summa für das Jahr $1852/_{53}$ an Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer des Kreises Schwaben und Neuburg ad 1,131,000 fl. nach Abzug der Einhebungs-Kosten, Nachlässe und Rückstände mit . .	88622	22	3	—	—	—	14826	24	1
		170201	29	1	Gesammt-Summe der Deckungsmittel für $1852/_{53}$	168875	4	—	14826	—	—	14826	24	1

Als königl. Kommissär war anwesend der königl. Regierungsrath v. Kolb.

Durch Anschreiben der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg an den Präsidenten des versammelten Landrathes vom 23. praes. den 24. Oktober 1852 ist die auf den königl. Bezirks-Ingenieur Baron v. Gumpenberg von dem Landrathe als Wasserbau-Verständigen gefallene Wahl gegen die regulatiomäßigen Diäten und Reisekosten unter Verzichtleistung benannten Bezirks-Ingenieurs auf eine weitere Remuneration, genehmigt worden.

So hat nun der versammelte Landrath von Schwaben und Neuburg nach dem neuen Landraths-Gesetze vom 28. Mai 1852 seine Sitzungen mit dem heutigen Tage geschlossen. Er glaubt sich das Zeugniß geben zu dürfen, daß er seine Pflichten innerhalb der ihm von dem Gesetze gegebenen Schranken treu erfüllt, die Bedürfnisse des Kreises reif erwogen und den materiellen und geistigen Interessen nach allen Richtungen hin Rechnung getragen hat.

Dieser Beruf ist ihm durch das neue Landraths-Gesetz gegeben; darum sei zuvörderst dem Geber desselben, unserm allerdurchlauchtigsten Könige, der nur das wahre Wohl seines ihm treu ergebenen Volkes will, der heißeste und innigste Dank dargebracht.

Hierauf verfügte sich eine Deputation zum königl. Regierungs-Präsidenten, um denselben zu Folge des Art. 21. des Landraths-Gesetzes zur Schließung der diesjährigen Landraths-Versammlung einzuladen. Er erschien in derselben. Der Präsident des Landrathes drückte im Namen der Landraths-Versammlung für das bereitwillige Entgegenkommen, sowie für die so gerne und willig von den Regierungs-Organen ertheilten Aufschlüsse dem königl. Regierungs-Präsidenten innigsten Dank des Landrathes aus, und stellte an denselben die Bitte, die Versicherung der unverbrüchlichsten Treue und Anhänglichkeit an Seine Majestät den allergnädigsten König und das ganze königl. Haus, womit alle Mitglieder des versammelten Landrathes beseelt und durchdrungen sind, entgegen nehmen, und denselben allerhöchsten Orts Ausdruck geben zu wollen. Hierauf richtete der königl. Regierungs-Präsident an den versammelten Landrath eine Ansprache, in welcher er der Thätigkeit des Landrathes seine vollste Anerkennung aussprach und ihn unter der Versicherung, daß königl. Regierung nur einem und demselben Ziele, nach der allerhöchsten Willensmeinung Sr Majestät des Königs, das Wohl des Landes immer mehr und mehr zu fördern, entgegenstrebe, aufforderte, auch künftig bei den mannigfachen Schwierigkeiten der Verwaltung des Kreises mit ihr Hand in Hand zu gehen. Er brachte hierauf auf Se. Majestät den König ein herzliches Lebehoch aus, in welches die sämmtlichen Mitglieder des Landrathes begeistert einstimmten, und schloß hiemit sodann die diesjährige Landraths-Versammlung. Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, vorgelesen, genehmigt und vorschriftsmäßig unterzeichnet.

(L. S.) **v. Stetten**, Präsident.

Dekan **Messerschmid**, Sekretär.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 95.** den 19. November 1852.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Erhaltung, Veränderung bestehender und die Wahl neuer Ortsnamen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der Erhaltung, Veränderung bestehender und der Wahl neuer Ortsnamen zu verfügen, was folgt:

1) Unsere Stellen und Behörden haben darüber zu wachen, daß die bestehenden Ortsnamen unverändert erhalten werden.

2) Ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung darf eine Aenderung von Ortsnamen nicht vorgenommen werden; erst wenn diese ertheilt und amtlich bekannt gemacht worden ist, sollen die öffentlichen Bücher und Urkunden hienach berichtigt werden.

3) Auch die Benennung neuer Ansiedelungen erfordert Unsere vorher einzuholende Genehmigung und kann der ertheilte Namen erst nach erfolgter amtlicher Bekanntmachung Unserer Entschließung in die öffentlichen Bücher und Urkunden aufgenommen werden.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht werden.

Vorbet Riß, den 3. November 1852.

Max.

v. Kleinschrod. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4691. praes. 18/11 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Landgestüts-Verwaltung wird zum Vollzuge der in §. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November v. Js. (Kr.-Int.-Bl. S. 818) die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr. vorgeschriebenen Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste dieselbe für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg

1) am 20 November l. Js. zu Wertingen,
2) „ 22 „ „ „ „ Donauwörth,
3) „ 23. „ „ „ „ Nördlingen,
4) „ 27. „ „ „ „ Monheim,
5) „ 6. Dezember l. Js. zu Neuburg,
6) „ 10. „ „ „ „ Schwabmünchen,
7) „ 11. „ „ „ „ Mindelheim,
8) „ 13. „ „ „ „ Memmingen,
9) „ 15. „ „ „ „ Sonthofen,
10) „ 17. „ „ „ „ Füssen,
11) „ 21. „ „ „ „ Bertholdshofen, (Landg. Oberdorf)
12) „ 23. „ „ „ „ Lauingen,
13) „ 24. „ „ „ „ Augsburg

durch den kgl. Gestüts-Inspektions-Offizier mit Beiziehung des betreffenden Bezirks-Thierarztes vorgenommen werden.

Diese Anordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sowohl diejenigen Pferdebesitzer, welche im Jahre 1853 eine Bedeckung ihrer Zuchtstuten durch die Beschälhengste des allgemeinen Landgestüts wünschen, als auch Jene, welche Privatbeschäler zum gewerbsmäßigen Betriebe des Beschälgeschäftes halten wollen, die dießfallsigen Zuchtstuten und Hengste an einem oder dem andern der obigen Orte und Tage vorführen.

Die Pferdezüchter und Gaureiter werden hiebei auf die rechtzeitige Vorführung ihrer Zuchtstuten und Beschälhengste um so mehr aufmerksam gemacht, als nach den

§§. 13 und 16 obiger allerhöchster Verordnung derjenige Stutenbesitzer, welcher bei den Musterungsterminen nicht erscheint, seine Stute zwar nachträglich auf seine Kosten durch den betreffenden Bezirks-Thierarzt allein approbiren lassen kann, bei der Bedeckung aber den übrigen anwesenden Stutenbesitzern nachgesetzt wird, und derjenige Gaureiter, welcher ohne Erlaubnißschein das Privatbeschälgeschäft betreibt, einer Strafe von 10 — 50 fl. unterliegt, und diese Bestimmungen, nachdem durch die Vornahme der Musterung an mehrfachen Punkten des Regierungsbezirkes den Pferdezüchtern und Gaureitern die Möglichkeit gewährt ist, ihre Stuten und Hengste ohne großen Zeit- und Kostenaufwand zu solcher vorzuführen, mit unnachsichtlicher Strenge zum Vollzuge gebracht werden.

Die kgl. Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, ungesäumt die Anordnungen zu treffen, daß nicht nur gegenwärtige Bekanntmachung in den einzelnen Gemeinden besonders veröffentlicht, sondern auch durch Aufnahme in den Lokalblättern zur möglichst allgemeinen Kenntnißnahme der Pferdezüchter und Gaureiter gebracht werde.

Ferner haben die kgl. Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken eine Musterung stattfindet, Vorsorge zu treffen, daß bei solcher der Bezirks-Thierarzt anwesend ist, und die Musterung selbst an Plätzen vorgenommen werde, welche für unberufene Zuschauer, namentlich für die schulpflichtige Jugend nicht zugänglich sind.

Augsburg, den 18. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Sautter, coll.

Ad Num. 47652. praes. $^{19}/_{11}$ 52.

(Die Rechnung der Distriktsgemeinde Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Donauwörth wurde nach vorschriftsmäßiger Prüfung mit dem Abschlusse von

602 fl. 22 $^{2}/_{8}$ kr. Einnahme
574 fl. — kr. Ausgabe
28 fl. 22 $^{2}/_{8}$ kr. Aktiv-Rest

richtig befunden.

Den Betrag der erhobenen Distrikts-Umlage, deren Vertheilung und Verwendung im Allgemeinen ergibt die nachfolgende Uebersicht.

Augsburg, den 11. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des kgl. Landgerichts Donauwörth pro 18⁵⁰/₅₁ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der erhobenen Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt Summe auf nothwendige Zwecke			nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Altesheim	364	28	2	7	25	2									
2	Asbach	799	45	1	16	17	—									
3	Auchsesheim	458	7	6	9	19	4									
4	Baierfeld	269	48	4	5	29	6									
5	Berg	964	3	—	19	37	2									
6	Buchdorf	948	54	6	19	19	—									
7	Eggelstetten	382	12	6	7	46	6									
8	Ellgau	663	23	7	13	30	2									
9	Erlingshofen Münster	939	8	7	19	6	6									
10	Genderkingen	1330	5	3	27	4	2									
11	Gunzenheim	348	2	3	7	5	—									
12	Hafenreuth	182	49	7	3	43	4									
13	Kaisheim	359	58	5	7	19	6									
14	Lauterbach	830	11	5	16	54	—									
15	Leitheim	185	56	3	3	47	2									
16	Mertingen	2242	17	1	45	38	4									
17	Mündlingen	779	51	1	15	53	—									
18	Nordheim	671	58	3	13	40	6									
19	Oberdorf	951	11	3	19	21	6									
20	Riedlingen	1444	59	3	29	24	6									
21	Schäfstall	380	56	2	7	45	2									
22	Sulzdorf	430	53	4	8	46	4									
23	Wörnitzstein	1453	16	6	29	34	6									
24	Ziegesheim	966	58	1	19	41	—									
25	Zusum	959	19	3	19	31	4									
	Summa	19308	38	4	393	3	—	209	19	2	574	—	—	—	—	—

Ad Num. 6303. praes. ¹⁹/₁₁ 52.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Ichenhausen, kgl. Landgerichts Günzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Ernennung des Priesters Matthäus Schuster zum Frühmeßbenefiziaten in Bühl, kgl. Landgerichts Günzburg, ist die kath. Pfarrei Ichenhausen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Günzburg, und zählt 1673 Seelen und eine christliche, dann eine israelitische Schule, jede mit zwei Lehrern.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1034 fl. 16 kr. 3 pf., nämlich: 1) aus Realitäten 250 fl. 55 kr.; 2) aus Rechten 450 fl. 5 kr; 3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 333 fl. 16 kr. 3 pf. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 362 fl. 21 kr., worunter Abstifristen von zwei auf der Pfarrpfründe haftenden Reluitions-Kapitalien, nämlich jährlich 5 fl. von einem Kapitale zu 125 fl., und jährlich 25 fl. von einem Kapitale von 772 fl. 36 kr. nebst der Verzinsung sich befinden.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen

Augsburg, den 15. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Bekanntmachung.

praes. $^{16}/_{11}$ 52.

(Die Untersuchung: das in der Grau'schen Buchhandlung dahier vorgefundene Exemplar: „Napoleon der Kleine, von Viktor Hugo. Aus dem Französischen von L. Fort, Bremen, C. Schümanns Buchhandlung 1852." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am 9. November achtzehnhundert zwei und fünfzig Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Waldenfels Direktor Vorsitzender, Morgenroth Rath, Neubig Assessor, Schuhmann I. Staatsanwalt und Pausch Rechtspraktikant, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Schuhmann in seinem Vortrage über die Untersuchung: das in der Grau'schen Buchhandlung dahier vorgefundene Exemplar der unter dem Titel „Napoleon der Kleine, von Victor Hugo. Aus dem Französischen von Ludwig Fort, Bremen, C. Schumann's Buchhandlung 1852" erschienenen Uebersetzung des Pamphlets: Napoleon le petit: par Victor Hugo betr.

Nach Einsicht und Ablesen der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 9. November 1852 gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß die obenbezeichnete deutsche Uebersetzung dieser Schrift die in derselben enthaltenen heftigen Schmähungen und Beschimpfungen des Oberhaupts des französischen Staats wiedergibt und gleichfalls Beleidigungen gegen den Präsidenten der französischen Republik durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen enthält;

Daß also durch die Druckschrift „Napoleon der Kleine" der Art. 22 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzt wird und daß nach der zwischen der kgl. bayer. und der französischen Regierung getroffenen Uebereinkunft

(Reg.-Blt. v. J. 1851 Nr. 48 S. 1142) die zur Anwendung des Art. 22 durch Art. 25 des citirten Gesetzes vorausgesetzte Gegenseitigkeit in Preßsachen gegeben ist;

In Erwägung, daß Personen nicht angezeigt sind, gegen welche wegen Verbreitung fraglicher Druckschrift eingeschritten werden könnte, daß jedoch bei der Gesetzwidrigkeit des Inhalts dieser Schrift die Unterdrückung derselben zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth nach Art. 2 Absatz 2 und 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Art. 49 Ziff. 5 und Art. 55 des Straf-Prozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet dagegen die Unterdrückung der Druckschrift: „Napoleon der Kleine von Victor Hugo", aus dem Französischen von Ludwig Fort," insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern, sowie im Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Frhr. v. Waldenfels. Morgenroth. Neubig.

Pausch.

Bekanntmachung.

praes. 16/11 52.

(Die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die auch in Bayern verbreitete Druckschrift: „les mystéres du peuple par Eugéne Sue; Lausanne, société éditrice l'Union 1849 betr.")

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am fünften November achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer Direktor, Vorsitzender, Laumer Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrag über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die auch in Bayern verbreitete Druckschrift: „les mystéres du peuple par Eugéne Sue; Lausanne, société éditrice l'Union 1849" und deren Uebersetzung: „die Geheimnisse des Volks oder Geschichte einer Proletarierfamilie von Eugen Sue, deutsch von Ernst Reinhold in Lieferungen; Leipzig, Otto Klemm 1850";

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 30. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß der Inhalt der bezeichneten Druckschrift unzweifelhaft die Tendenz entnehmen läßt, den Socialismus möglichst zu verbreiten, die verfassungsmäßige Gewalt zu beseitigen und den Umsturz der bestehenden Ordnung herbei zu führen, daß somit der Art. 16. des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint;

In Erwägung, daß eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, daß jedoch die Unterdrückung der bezeichneten Druckschrift nach Art. 2 Abs. 2 des allegirten Gesetzes gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München:

es sei die Druckschrift: „les mystéres du peuple par Eugen Sue etc." und deren obenbezeichnete deutsche Uebersetzung, insoweit beide nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken, und dieses Erkenntniß in allen Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also geschehen wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirtigl.

Dr. Wolf.

Bekanntmachung. praes. 18/11 52.

(Untersuchung gegen den Redakteur der Neuen Speyerer Zeitung, G. F. Kolb, wegen Preßvergehens.)

Auszug

aus den auf der Kanzlei des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal hinterlegten Urkunden.

Ordonnanz.

Das kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am dreißigsten Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig, in Gemäßheit des Art. 127. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, wo zugegen waren: Möhl, Präsident, Hofemann, Untersuchungsrichter und Referent, Zieglwalner, Assessor und Sartorius, stellvertretender Gerichtschreiber.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Georg Friedrich Kolb, Redakteur der Neuen Speyerer Zeitung in Speyer, welcher des Preßvergehens durch Publikation eines Artikels „Lehren von Jesuiten", in Nr. 231 der Neuen Speyerer Zeitung vom fünf und zwanzigsten September ds. Js. beschuldigt ist;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Einsicht des schriftlichen Antrags der kgl. Staatsbehörde vom fünf und zwanzigsten dieses Monats;

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß zwar allerdings der in der Neuen Speyerer Zeitung vom fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nummer zweihundert ein und dreißig, unter der Rubrik „Lehren von Jesuiten" figurirende Aufsatz keine Zuwiderhandlung gegen den Art. 19 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom siebenzehnten März 1850 involvirt, indem darin weder Nachrichten oder Gerüchte zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten enthalten sind, daß aber durch denselben die Verfügungen des Art. 31. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 übertreten wurden, indem indistinkt den Jesuiten, mithin dem Orden als solchem, Thatsachen — Aufstellung von Lehren — vorgeworfen werden, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, die Mitglieder dieses Ordens der Verachtung oder dem Hasse bloßstellen würden, und nach der allgemeinen Fassung des Gesetzes sowohl die physischen als die moralischen Personen gegen Schmähungen geschützt sind;

In Erwägung, daß zwar den in dem fraglichen Aufsatze zusammengestellten so-

genannten Lehren von Jesuiten der Schein literarischer Begründung zu geben versucht wird, daß jedoch, abgesehen davon, daß die einzelnen aphoristischen Sätze aus dem Zusammenhange, worin sie in den größeren casuistischen Werken sich befinden, fragmentarisch herausgerissen sind, und selbst zugegeben, daß unter den vielen Tausenden der Mitglieder des Ordens einzelne Jesuiten nicht zu billigende, aber auch durch das Correctiv theils offizieller Verwerfung, theils doctrineller Bekämpfung mißbilligte Lehren und Ansichten vortrugen, jedenfalls der Aufsatz generell als Lehren der Jesuiten darstellt, was nur speciell einzelnen Individuen zur Last fallen könnte, daß daher in objectiver Hinsicht der Thatbestand des Vergehens der Schmähung in Gemäßheit des Art. 31 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom siebenzehnten März achtzehnhundert fünfzig gegeben ist, daß aber, was die subjective Seite betrifft, der Beschuldigte Georg Friedrich Kolb zu seiner Entschuldigung auf allerlei Bücher sich bezieht, wodurch jedoch um so weniger die begangene Schmähung an und für sich gerechtfertigt werden kann, als den von dem Beschuldigten angeführten Büchern eine Masse widerlegender Schriften gegenübersteht, daß übrigens angenommen werden mag, daß der Beschuldigte sich ohne Sachkenntniß, ohne nähere Prüfung des Für und Wider zum Abdruck des Aufsatzes bestimmen ließ, daß daher der historischen und literarischen Beschränktheit und dadurch erklärlichen Preoccupation des Beschuldigten Rechnung zu tragen und zwar dermalen die Einstellung des Verfahrens zu verordnen, aber in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes über den Mißbrauch der Presse die Unterdrückung des fraglichen Zeitungsartikels wegen gesetzwidrigen gehässigen Inhalts zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

verordnet zwar die Einstellung des weitern Verfahrens gegen den Beschuldigten Georg Friedrich Kolb, Redakteur der Neuen Speyerer Zeitung;

Verfügt jedoch in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes über den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Unterdrückung des angeführten Zeitungsartikels, insoweit derselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist.

Also beschlossen zu Frankenthal wie oben.

Unterschrieben: Möhl, Hosemann, Zieglwalner und Sartorius.

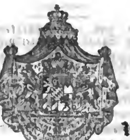
Collationirt und der kgl. Staatsbehörde ertheilt.

Der kgl. Bezirksgerichtschreiber:
Ruppertshoven,
I. Untergerichtschreiber.

Kreis-Notiz.

praes. 13/11 52.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. l. Monats bewogen gefunden, den Regierungs-Sekretär II. Klasse Paul Braun zu Augsburg zum Assessor der Regierung von Schwaben und Neuburg Kammer des Innern allergnädigst zu befördern.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 96.** den 23. November 1852.

Inhalt: Die Errichtung von Getreidemagazinen. — Die Erledigung der Physikate Hammelburg und Kissingen. — Der gewerbemäßige Betrieb des Privalbeschälgeschäftes durch unansäßige Individuen. — Die vermißte geisteskranke Apollonia Köppel von Schönbrunn. — Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier. — Die Erledigung der Pfarrei Kreishofen, Dekanats Rothenburg. — Das Central-Landwirthschafts-Fest pro 1852. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4297. praes. 20/11 52.

An sämmtliche königl. Landgerichte und unmittelbare Magistrate.

(Die Errichtung von Getreidemagazinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat bereits durch das authographirte Ausschreiben vom 4. Sept. 1850 ad Num. 37153 auf die Nothwendigkeit der Anlegung von Getreidmagazinen aufmerksam gemacht, und die oben genannten Behörden aufgefordert, die Anlegung solcher Magazine eifrigst zu fördern.

Obgleich der damalige niedrige Preis und die gute Qualität des Getreides die Magazinirung in hohem Grade begünstigten, so reduzirte sich das Resultat der ergangenen Aufforderung doch auf die Anlegung mehr oder minder bedeutender Magazine in den Städten Augsburg, Donauwörth, Lindau, Memmingen und Neuburg, und auf die Ansammlung von Geldmitteln zu diesem Zwecke in den Städten Kempten und Weißenhorn.

Nun haben Seine Majestät der König neuerlich zu befehlen geruht, daß auf die Herstellung und allmählig nachhaltige Dotirung von Getreidmagazinen in allen Gemeinden, in welchen ein Bedürfniß hiefür besteht, unausgesetzt und mit allem Nachdrucke hingewirkt werde.

Indem den oben genannten Behörden dieser Allerhöchste Befehl kund gegeben wird, ergeht an dieselben zugleich die Aufforderung, dieser allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs den pflichtschuldigsten Vollzug in jeder geeigneten Weise zu sichern.

Wenn auch der dermalige Stand der Getreidpreise für den sofortigen Beginn der Magizinirung und für die Vermehrung der schon bestehenden Vorräthe da, wo solche zum Bedürfnisse im Falle einer Noth noch in keinem entsprechenden Verhältnisse stehen, nicht günstig ist, so kann doch vorläufig schon auf die Erwerbung entsprechender Lokalitäten und auf die Ansammlung der seiner Zeit zum Getreidankaufe zu verwendenden Gelder Bedacht genommen werden.

Die Nothwendigkeit der Anlegung von Getreidmagazinen ist schon in dem Ausschreiben vom 4. September 1850 dargethan.

Aus den dort angeführten Gründen und da der Staat weder die Verpflichtung hat, für Zeiten der Noth und des Mangels die erforderliche Unterstützung zu gewähren, noch seit der Durchführung des Ablösungsgesetzes die Mittel besitzt, in einem solchen Falle überall Hilfe zu leisten, ist es vielmehr durch die eingetretene Aenderung der Verhältnisse Aufgabe und Pflicht der einzelnen Gemeinden und Distrikte geworden, ihren Angehörigen in Zeiten der Noth und des Mangels die erforderliche Unterstützung zu verschaffen, und deßfalls bei Zeiten sich vorzusehen.

Erscheint eine solche Vorsorge auch vorzugsweise für die Städte unabweislich geboten, so ist sie doch selbst für das platte Land nothwendig, und hier wird vorzugsweise die Anlegung von Distrikts-Magazinen wünschenswerth erscheinen, so ferne nicht bei großen Gemeinden die Anlegung eigener Magazine dennoch unvermeidlich wird. Von den Magistraten der unmittelbaren Städte wird erwartet, daß sie deßfalls unverweilt da, wo noch kein Magazin besteht oder wo das vorhandene der Vermehrung bedarf, die erforderlichen Maßnahmen treffen werden, und zu den kgl. Landgerichten wird sich versehen, daß sie die Verhältnisse, wie sie dermalen bestehen, und die Nothwendigkeit einer Vorsorge gegen Noth und Mangel den ihnen untergeordneten Magistraten und den Landgemeinden recht klar machen, und dadurch die Anlegung örtlicher und distriktiver Magazine, oder doch für jetzt die Erwerbung angemessener Lokalitäten und die allmählige Ansammlung dazu bestimmter Gelder bewirken werden.

Die unterfertigte Stelle hat über den Erfolg dieser Aufforderung und über den Fortgang der Getreidmagazinirung bis Ende September 1853 an die Allerhöchste Stelle Vorlage zu machen, sie fordert daher die oben genannten Behörden auf, auch ihrerseits hierüber bis 1. September 1853 zu berichten.

Augsburg, den 14. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 6479. praes. 19/11 52.

(Die Erledigung des Physikates Hammelburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des kgl. Gerichtsarztes Dr. Müller ist das kgl. Landgerichts-

Physikat Hammelburg im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommen. Dieses wird hiedurch mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß Gesuche um dieses Physikat binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Augsburg, den 17. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 6979. praes. 23/11 52.

(Erledigung des Physikates Kissingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch den am 13. d. Mts. erfolgten Tod des kgl. Gerichts- und Brunnenarztes Dr. Maas in Erledigung gekommene Landgerichts-Physikat Kissingen im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg wird hiedurch mit dem Beisatze zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß deßfallsige Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen sind.

Augsburg, den 1. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 6819. praes. 22/11 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den gewerbsmäßigen Betrieb des Privatbeschälgeschäftes durch unansäßige Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach erhaltener Mittheilung soll im Regierungsbezirke der gewerbsmäßige Betrieb des Privatbeschälgeschäftes auch von jungen unansäßigen Individuen selbstständig für sich betrieben werden, welche mit ihren eigenen Hengsten, nachdem sie solche zu der im §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 — die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr. — vorgeschriebenen Musterung vorgeführt, und den Erlaubnißschein der kgl. Landgestüts-Verwaltung erhalten haben, im Lande herumziehen, dem Müßiggang und Wohlleben sich hingeben und dadurch von einem zwar mühevolleren, jedoch ordentlichen Lebenserwerbszweige abgehalten werden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich demnach veranlaßt, den selbstständigen gewerbsmäßigen Betrieb des Privatbeschälgeschäftes im Regierungsbezirke durch unansäßige Leute zu verbieten, und die kgl. Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, gegen die Uebertretung dieses Verbotes ernstlich strafbar einzuschreiten.

Zugleich wird angeordnet, daß die Söhne und Knechte von ansäßigen Eigenthümern tauglich befundener Beschälhengste, welche im Auftrage derselben mit diesen Hengsten das Privatbeschälgeschäft ausüben, sich außer dem Erlaubnißscheine der Landgestüts-Verwaltung durch ein von der betreffenden Gemeinde-Verwaltung ausgestelltes, von der kgl. Distrikts-Polizeibehörde contrasignirtes Zeugniß über ihren guten Leumund und den von den Eltern resp. Dienstherrn erhaltenen Auftrag zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes mit den letzteren eigenthümlich gehörigen Beschälhengsten stets bei Vermeidung sofortiger polizeilicher Zurückweisung nach Hause, zu legitimiren haben.

Augsburg, den 20. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 6113. praes. 22/11 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die vermißte geisteskranke Apollonia Köppel von Schönbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat sich die geisteskranke Apollonia Köppel von Schönbrunn, kgl. Landgerichts Dachau, seit längerer Zeit aus ihr Heimat entfernt, und konnte über ihren derzeitigen Aufenthalt im Oberbayerischen Regierungsbezirke nichts ermittelt werden.

Dieselbe ist 28 Jahre alt, untersetzter Statur, breiten runden Gesichts, gesunden aber läppischen Aussehens, hat graue blöde Augen, gute Zähne, und ist sehr kurzsichtig.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg werden beauftragt, nach dieser Weibsperson die geeigneten Nachforschungen anzustellen, sie im Betretungsfalle an das genannte kgl. Landgericht abzuliefern, und zugleich hierüber Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 16. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 7025. praes. 22/11 52.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleit zu geben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Brauern auf ein weiteres

Jahr, vom 1. Januar 1853 an, unter der bisherigen Beschränkung allergnädigst freizugeben geruhet:

1) daß der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmten Malz auch in der Malz-Bollete als solches zu benennen habe, um der Polizeibehörde die Möglichkeit zu geben, die Ausführung und die Qualität des Doppelbiers erforderlichen Falls zu prüfen,
2) daß der Bierfabrikant auf die Vergütung des Malzaufschlages vom exportirten Doppelbiere Verzicht zu leisten habe.

Dieß wird im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl Staatsministeriums des Innern vom 19. l. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 20. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. E. 590. praes. 20/11 52.
K. 648.

(Die Erledigung der Pfarrei Adelshofen, Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Pfarrei Adelshofen, Dekanats Rothenburg, ist durch das am 15. Oktober d. Js. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Stephan Tretzel in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung die Bewerber ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen einzureichen haben.

Mit dieser Pfarrstelle sind nach dem Fassionsabschluß vom Jahre 1837 nachstehende Gehaltsbezüge verbunden:

I. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Zustande sich befindet und hinlänglichen Raum für eine Familie gewährt und der Oekonomie-Gebäude 50 fl.; desgleichen der Grundstücke von 80 Tgw. 64 Dez. Aecker, 13 Tgw. 84 Dez. Wiesen und 44 Dez. Gärten 303 fl. 49 kr.

II. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben in Geld 1 fl. 45 3/4 kr., b) unständige Abgaben in Laudemien 2 fl. 45 1/2 kr.; 2) an Zehenten: a) der Zehenten ist an die kgl. Grundrenten-Ablösungskassa abgetreten worden, von welcher an jährlichen Zinsen aus 17,630 fl. Kapital vergütet werden 705 fl. 12 kr.; b) Nutzanschlag des Weiderechts 1 fl.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen inclusive 23 fl. 54 kr. Beichtgelder 65 fl. 49 kr. Summa 1130 fl. 21 1/4 kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 17 fl. 30 1/2 kr. jedoch mit Ausnahme der Kapitalrentensteuer, bleibt reines Einkommen 1112 fl. 50 3/4 kr.

Ansbach, den 13. November 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Nichtamtlicher Artikel.

Bekanntmachung.

praes. 20/11 52.

(Das Central-Landwirthschafts-Fest pro 1852 betr.)

Bei dem im heurigen Jahre in München abgehaltenen Central-Landwirthschafts-Feste wurden nachstehenden Preisbewerbern aus dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg auf den Grund der Aussprüche der Preis-Schiedsgerichte folgende Preise zuerkannt:

A. Für allgemeine und spezielle Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft nach §. I. des Festprogramms:

a) die goldene Medaille nebst Ehren-Diplome und Preisbuch:

dem Pfarrer Johann Georg Drexel in Sachsenried, kgl. Landgerichts Buchloe (nun kgl. Landgerichts Landsberg);

b) die große silberne Medaille nebst Ehren-Diplom und Preisbuch:

1) dem Stärkefabrikanten Friedrich Kerler in Memmingen,
2) dem fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Oberförster Joseph Reichel in Dornstadt, kgl. Landgerichts Oettingen,
3) dem Wagnermeister Johann Wiedemann zu Ried, kgl. Landgerichts Zusmarshausen;

c) die kleine silberne Medaille nebst Ehren-Diplom und Preisbuch:

1) dem Schullehrer Johann Martin Feyerlein in Dinkelscherben, kgl. Landgerichts Zusmarshausen,
2) dem Hopfengarten-Besitzer Andreas Schur in Memmingen,
3) dem Oekonom Aloys Röttinger in Schwörsheim, kgl. Landgerichts Oettingen,
4) dem Söldner Georg Almus in Holzheim, kgl. Landgerichts Dillingen,
5) dem Schulverweser Peter Geißler in Oberstdorf, kgl. Landgerichts Sonthofen,
6) dem kgl. quiesc. Landgerichtsarzt Dr. Andreas Ott in Mindelheim.

B. Für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen nach §. II. des Fest-Programmes:

a) die goldene Medaille nebst Ehren-Diplom und Preisbuch:

dem Schullehrer Anton Höß in Babenhausen, I. Vorstand des Bezirkscomité Mittelgünz;

b) die große silberne Medaille nebst Ehren-Diplom und Preisbuch:

1) dem kgl. Landrichter Stöger in Obergünzburg, I. Vorstand des Bezirkscomité Ostgünz,
2) dem Gemeinde-Vorsteher Leonhard Ritter von Münsterhausen, kgl. Landgerichts Krumbach.

C. Für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten nach §. III. des Festprogramms und zwar:

a. männliche Dienstboten:

Es erhielten

a) die große silberne Medaille nebst Ehren-Diplom:

1) Dienstknecht Matthias Grebl in Burgheim, kgl. Landgerichts Neuburg,
2) Dienstknecht Paulus Mühe in Eibnach, kgl. Landgerichts Türkheim;

b) die kleine silberne Medaille nebst Ehren-Diplom:
der Schweizer Xaver Egger in Untrasried, kgl. Landgerichts Obergünzburg;

b. weibliche Dienstboten:

a) die große silberne Medaille nebst Ehren-Diplom:
die Dienstmagd Therese Möst in Babenhausen;

b) die kleine silberne Medaille nebst Ehren-Diplom:

1) die Dienstmagd Walburga Hauber in Birkhausen, kgl. Landgerichts Wallerstein,
2) die Dienstmagd Veronika Hörrmann in Boos, kgl. Landgerichts Babenhausen,
3) die Dienstmagd Marianna Konrad in Holzheim, kgl. Landgerichts Dillingen,
4) die Dienstmagd Kreszenz Wiedenmann in Fristingen, kgl. Landg. Dillingen und
5) die Dienstmagd Cäcilia Bestler in Lauchdorf, kgl. Landgerichts Kaufbeuren.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 18. November 1852.

Kreis-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vereins-Vorstand:
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Loritz, I. Vereins-Sekretär.

Kreis-Notizen.

praes. 17/11 52.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Vorstands- und Bezirks-Ingenieurs bei der Bau-Inspektion Dillingen den Baukondukteur bei der Bau-Inspektion Regensburg Franz Xaver Neumüller zu befördern.

praes. 20/11 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. ds. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Frühmeßbenefizium im Bühl, kgl. Landgerichts Günzburg, von dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg, dem Priester Mathäus Schuster, Pfarrer in Ichenhausen, kgl. Landgerichts Günzburg, verliehen werde.

praes. 18/11 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die kathol. Pfarrei Lechbruck, kgl. Landgerichts Füßen, von dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg, dem Priester Anton Ketterle, Stadtkaplan zu Lindau, verliehen werde.

praes. 18/11 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. ds. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die kathol. Pfarrei Oberhausen, kgl. Landgerichts Göggingen, von dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Augsburg, dem Priester Michael Schlund, Pfarrer in Wallerstein, kgl. Landgerichts gleichen Namens verliehen werde.

praes. 20/11 52.

Der bisherige Dekan des Landkapitels Wertingen, Pfarrer Benedikt v. Dreer zu Zusamaltheim wurde auf dessen Gesuch von dem Herrn Bischof von Augsburg des Dekanatsamtes enthoben, und Stadtpfarrer Joseph Häußler in Wertingen zum Dekan des benannten Landkapitels, dann an die Stelle des gleichfalls des Dekanatsamtes enthobenen bisherigen Dekans des Landkapitels Jettingen, Pfarrers Johann Baptist Unglert in Münsterhausen, zum Dekan des letzteren Landkapitels der Pfarrer zu Aislingen, Joseph Schieferle ernannt.

praes. 21/11 52.

Auf Absterben des kgl. Advokaten Schneider wurde als Gemeinde- und Stiftungsanwalt für den Landgerichtsbezirk Kempten durch Regierungs-Entschließung vom 17. November 1852, der kgl. Advokat Dr. Vogl in Kempten aufgestellt.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. November 1852.	Pap.	Geld.	Den 22. November 1852.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt.	$93^1/_4$	—	Obligationen à $3^1/_2$ % prompt.	93	—
Bank-Aktien. . Div. II. Sem.	700	—	Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	700	695



Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 97.** den 26. November 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 6390. praes. $^{24}/_{11}$ 52.

(Den Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Bildung des Pensions-Vereines für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte allergnädigst genehmigt haben, und dieser Verein seine Thätigkeit bereits eröffnet hat, so werden in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 14. d. Mts. die Satzungen desselben in dem, in der Beilage befindlichen Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche Aerzte des Regierungs-Bezirks Schwaben und Neuburg dringendst aufgefordert, diesem Vereine beizutreten, dessen wohlthätiger Zweck sich um so rascher und vollständiger erfüllen wird, je allgemeiner die Theilnahme auch der bereits ansäßigen Aerzte sich bethätigt.

Die unterfertigte Stelle glaubt nicht erst an die mitunter trostlose Lage, welcher Wittwen und Waisen vermögensloser Aerzte ausgesetzt sind, und an die innere Verpflichtung, für die Zukunft der Ihrigen Sorge zu tragen, erinnern zu müssen, und giebt sich der Erwartung hin, daß die Aerzte des dießseitigen Kreises das segenreiche Gedeihen dieses durch das dringendste Bedürfniß hervorgerufenen Institutes durch recht zahlreiche Theilnahme zu fördern suchen werden.

Schlüßlich wird mit Hinweisung auf die frühere deßfallsige Regierungs-Ausschreibung vom 20. August d. Js. (Kr.-Int.-Bl. p. 825) nochmals wiederholt, wie in Anbetracht des für den ganzen ärztlichen Stand höchst wichtigen Zweckes jenes Vereines Seine

Majestät der König bis auf Weiteres allerhöchst zu verfügen geruht haben, daß fortan keinem angehenden praktischen Arzte in Bayern die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis ertheilt werde, bevor er sich nicht über den Beitritt zu dem gedachten Pensions-Vereine, und über die geschehene Zahlung der Eintrittsgebühren ausgewiesen habe, ferner, daß jeder hiernach eingetretene praktische Arzt gehalten sei, bis zum Eintritte in ein Amt mit pragmatischen Rechten in dem Vereine zu verbleiben.

Augsburg, den 22. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 7363. praes. 24/11 52.

(Erledigung des Physikats Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgerichts-Physikat Selb, im Regierungsbezirke Oberfranken, ist durch die temporäre Quiescenz des kgl. Gerichtsarztes Dr. Rehr daselbst erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen anher vorzulegen.

Augsburg, den 25. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 7318. praes. 25/11 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Arbeitermangel beim Rentertshofer-Damm nächst Röthenbach, kgl. Landgerichts Weiler, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Rentertshofer-Damm nächst Röthenbach, kgl. Landgerichts Weiler, können noch 4 bis 500 Arbeiter für längere Zeit dauernde Beschäftigung finden.

In Folge dessen werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, Arbeitsuchende auf dieses Verhältniß aufmerksam zu machen, und dahin abzuordnen.

Augsburg, den 23. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 6211. praes. $^{25}/_{11}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, obenbezeichneten Betreffs vom 2. l. Mts., wird sämmtlichen Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kundgegeben.

Augsburg, den 20. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Abdruck.

Im Landgerichtsbezirke Rehau wurden im Monate September d. Js. mehrere falsche österreichische Kupferkreuzer mit der Jahreszahl 1851 in Umlauf gesetzt.

Dieselben bestehen aus Zinn und sind durch Gießen in Formen, die nach ächten dergleichen Münzen angefertigt wurden, hergestellt worden. Die äußere Kupferfarbe haben sie durch Eintauchen in eine Kupferauflösung erhalten, wodurch sich Kupfer chemisch an der Oberfläche niedergeschlagen hat.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergehet an sämmtliche Polizei-Behörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 2. November 1852.

Bekanntmachung. praes. $^{25}/_{11}$ 52.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „der bayerische Staat und die fränkische Industrie, geschildert in den Schicksalen der Handlungshäuser G. A. Gätschenberger und J. J. v. Hirsch in Würzburg, nebst einem Beitrag zur Beantwortung der Preisfrage: wie der Verarmung zu steuern und dem Wohlstand Bayerns aufzuhelfen ist? von Stephan Gätschenberger. Der Ertrag ist für die Armen der Rhön und des Spessarts bestimmt. Würzburg 1852. Druck der C. Becker'schen Universitäts-Buchdruckerei, Selbstverlag des Verfassers“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwur-Gerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 11. November d. Js. ist die Unterdrückung der Druckschrift, betitelt: „Der bayerische Staat und die fränkische Industrie, geschildert in den Schicksalen der Handlungshäuser G. A. Gätschenberger und J. J. v. Hirsch in Würzburg nebst einem Beitrag zur Beantwortung der Preisfrage: Wie der Verarmung zu steuern und dem Wohlstand Bayerns aufzuhelfen ist? von Stephan Gätschenberger. Der Ertrag ist für die Armen der Rhön und des Spessarts bestimmt. Würzburg 1852. Druck der C. Becker'schen Universitäts-Buchdruckerei. Selbstverlag des Verfassers,“ — soweit dieselbe nicht

bereits in den Privatbesitz übergegangen ist, — verfügt worden, was hiemit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 16. November 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Rößner.

Kreis-Notiz.

praes. 24/11 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. ds. Mts., dem Priester Leonhard Sauer, Pfarrer zu Rattenhausen, kgl. Landgerichts Roggenburg, die katholische Pfarrei Mortelshausen, kgl. Landgerichts Wertingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Extra-Beilage

zum Kreis-Intelligenzblatt für Schwaben und Neuburg Nr. 97. vom 26. September 1852.

Satzungen

des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte.

Gemäß den Beschlüssen des Congresses bayerischer Aerzte v. J. 1848 und der Berathungs-Kommission v. J. 1850, einen Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte zu gründen, hat der zu diesem Behufe gewählte Central-Ausschuß einen Kapitalstock angebahnt und einen Entwurf der Satzungen dieses Vereins zur Vorlage gebracht.

Der mathematische Theil dieser Satzungen — die Tariftabellen der Einzahlungen — wurde von Herrn Conrektor Gilles in München gefertiget und von Herrn Rektor Vierheilig in Straubing begutachtet. Zur Erläuterung dieses rechnerischen Theiles der Satzungen geben wir in Beilage A Vierheilig's eigene Worte.

Dieser Entwurf wurde der allerhöchsten Stelle zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, demselben mit zweckmäßigen Abänderungen die allerhöchste landesherrliche Genehmigung und dem Pensions-Vereine selbst alle Rechte einer vom Staate anerkannten Körperschaft zu ertheilen. (Siehe Beilage B.)

Der Verein wurde hierauf durch die aus der Wahl der Aerzte Bayerns hervorgegangene General-Versammlung am 4. Oktober 1852 als constituirt erklärt — unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung der von ihr zu dem Entwurfe der Satzungen gewünschten Zusätze und Bestimmungen und der von allerhöchster Stelle etwa noch nachträglich zu treffenden Abänderungen.

Die Besorgung der Verwaltungs-Angelegenheiten wurde von der General-Versammlung den nach Kap. VII. der Satzungen gebildeten Organen überantwortet: den Kreis-Ausschüssen, dem Verwaltungsrathe und dem Schiedsgerichte.

Die Organisation dieses Pensions-Vereins unterscheidet sich von ähnlichen Versicherungsanstalten durch den neben dem Pensionsfond gebildeten Stockfond oder Kapitalstock. Der Pensionsfond wird durch alle für Versicherungen eingezahlten Summen, der Stockfond durch freiwillige Gaben — Beiträge der Ehrenmitglieder, bereits allerhöchst gewährte jährliche Zuschüsse aus Staatsmitteln, Schankungen und Legate — ohne Versicherungs-Ansprüche gebildet. Aus ersterem dürfen nur satzungsgemäße Pensionen bestritten werden; letzterer dient zur Sicherheit der Gesellschaft; dessen Zinsen aber werden zur Versicherung unbemittelter Aerzte — damit allmählig alle Relikten des ärztlichen Standes versichert werden — und zur Vertheilung einer Dividende an die Pensionäre verwendet. Die vom Pensionsfond getrennte Verwaltung dieses Kapitalstockes ermöglicht es dem

Verein, jede Stiftung für den ärztlichen Stand, welche an besondere Bedingungen geknüpft ist, nach den speciellen Bestimmungen des Stifters genau vollziehen zu lassen.

Die von der General-Versammlung endgiltig beschlossenen Satzungen haben unterm 25. Oktober l. Js. die allerhöchste Genehmigung in der nachfolgenden Fassung erhalten.

Als Ergänzungen zu den Satzungen hat die General-Versammlung Vollzugs-Instruktionen für die Verwaltungs-Organe festgesetzt.

Vollzugs-Instruktion II. ermächtiget den Verwaltungsrath, gemeinschaftlich mit dem Schiedsgerichte, „die nun berathenen und endgiltig festgesetzten Satzungen des Pensions-Vereines — nach erhaltener allerhöchster Genehmigung — inhaltlich der etwa vorzunehmenden Abänderungen von allerhöchster Stelle — drucken zu lassen und die Thätigkeit des Pensions-Vereins sofort zu eröffnen.

Im Auftrage der General-Versammlung vom Jahr 1852, bestehend aus den Herren DDr.:

Schneider, k. Professor,	Abgeordneter für	Oberbayern,
Burgl, prakt. Arzt,	„ „	Niederbayern,
Meuth, k. Cantonsarzt,	„ „	die Pfalz,
Gruber, k. Gerichtsarzt,	„ „	Oberpfalz und Regensburg,
Rapp, k. Gerichtsarzt,	„ „	Oberfranken,
Rose, prakt. Arzt u. Rektor d. Gewerbsschule,	„ „	Mittelfranken,
Rosenthal, prakt. Arzt,	„ „	Unterfranken und Aschaffenburg,
Haus, k. Regierungs- u. Kreis-Medicinalrath,	„ „	Schwaben und Neuburg,

erklären die gewählten Verwaltungs-Organe mit der Bekanntgabe der beistehenden gedruckten Satzungen die Thätigkeit des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte für eröffnet und laden zu zahlreicher Theilnahme ein.

München, den 25. Oktober 1852.

Verwaltungsrath:

Dr. Graf. Dr. Oettinger. Dr. Ernst Buchner. Dr. Schnitzlein.
Dr. Jakubezky.
Schlichthörle, k. Advokat. **B. Müller**, k. Rechnungskommissär.

Schiedsgericht:

Dr. von Schleiß. Dr. Seitz. Dr. Rothmund.
Hofrath **von Seybold**, k. Advokat. **Völkel**, k. Hofökonomierath.

Beilage A.

Gutachten,

den Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr.

Der Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte will sich die Mittel zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben theils durch Baarzahlungen beim Eintritte der Mitglieder, theils durch fixe jährliche Beiträge verschaffen. Die Größe dieser beiderlei Geldleistungen wird bei ordentlichen Mitgliedern von dem Alter beider Eheleute abhängig gemacht.

Zur Berechnung dieser Größe sind folgende Elemente gegeben:

1) die Mortalitätstafeln von Brune;
2) der vierprocentige Zinsfuß;
3) eine ganze Wittwen-Pension beträgt 100 fl. jährlich, wenn der Ehemann über vier Jahre ordentliches Mitglied des Vereins gewesen ist. Wenn aber ein Ehemann im ersten Jahre nach seinem Eintritte in die Zahl der ordentlichen Mitglieder stirbt, so haben die Hinterbliebenen (Wittwe und Waisen) keinen Anspruch auf Pension; und erfolgt sein Tod im zweiten, dritten oder vierten Jahre nach diesem Eintritte, so erhalten die Hinterbliebenen nur die halbe Pension;
4) zur Bestreitung der Waisen-Pensionen wird der Bedarf für die Wittwen-Pensionen um 26% erhöhet;
5) von der ganzen Summe, die dem Calcul gemäß ein Mitglied an den Verein schuldig ist, soll ein Drittel durch Baarzahlung beim Eintritte und zwei Drittel durch fixe jährliche Beiträge getilgt werden.

Aus diesen Elementen hat der Unterzeichnete die Leistungen der Mitglieder für jene Fälle, wo die Frau um zehn Jahre jünger ist als der Mann, und auch für jene, wo beide Eheleute mit einander in gleichem Alter stehen, sorgfältig berechnet, und sowohl für die Baarzahlungen, als auch für die jährlichen Beiträge, ganz dieselben Größen erhalten, welche in den beiden vorliegenden Tabellen stehen. Auf diese Weise und in dem Umstande, daß die Tarifsätze in beiden Richtungen nach dem Alter des Mannes regelmäßig steigen und nach dem Alter der Frau regelmäßig fallen, hat der Unterzeichnete die volle Ueberzeugung gewonnen, daß beide Tabellen mit außerordentlichem Fleiße ganz genau aus obigen Elementen berechnet worden sind.

Jetzt kommt es nur noch auf die Beantwortung dreier Fragen an.

Die erste Frage ist, ob im gegebenen Falle die Mortalitätstafeln von Brune angewendet werden können? Diese Frage muß entschieden bejaht werden; denn diese Tafeln stützen sich auf eine achtundfünfzigjährige Erfahrung an 31,500 Ehepaaren. Sowohl die Länge der Zeit, als auch die Menge der beobachteten Individuen, und überdieß die Vortrefflichkeit der Methode, nach welcher Brune die Tafeln berechnete, geben ihnen vor allen anderen Mortalitätstafeln den Vorzug. Der Zeitraum von 1776 bis 1834, in welchen die angestellten Beobachtungen hineinfallen, war reicher, als je ein anderer, sowohl an Begebenheiten und Veränderungen in den europäischen Staatsverhältnissen und im Leben der Menschen überhaupt, als auch an mancherlei Elementar-Ereignissen und deren

Folgen. Nässe, Kälte, Hitze und Trockenheit zeichneten manche Jahre aus; es herrschte Hungersnoth und Theuerung, und wüthete der Krieg und der Typhus; aber auch wieder friedliche und fruchtbare und gesunde Jahre spendeten ihren Segen. Während dieser Zeit kam Alles vor, was nur irgendwie auf die Verlängerung oder Verkürzung des menschlichen Lebens Einfluß haben kann. Sonach kann wenigstens in Hinsicht auf Lebensdauer oder Sterblichkeit der Frauen und Wittwen durchaus kein Zweifel obwalten, daß die Brune'sche Dekremententafel für Frauen vollkommene Brauchbarkeit haben müsse.

Dagegen kann wohl im ersten Augenblicke in Bezug auf die Lebensdauer oder Sterblichkeit der Männer einiges Bedenken sich erheben, weil jene Individuen, deren Leben der Brune'schen Dekremententafel für Männer zur Grundlage diente, bei ihrem Eintritte in die preußische Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, durch Zeugnisse nachweisen mußten, daß sie nicht mit solchen körperlichen Leiden und Gebrechen behaftet sind, welche einen baldigen Tod voraussehen lassen, während der Wittwen-Pensionsverein bayerischer Aerzte später als Zwangsverein keinem praktischen Arzte, sobald er einmal außerordentliches Mitglied ist, bei seiner Verehelichung die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes verweigern kann.

Aber auch dieses Bedenken verschwindet ganz bei gründlicher Prüfung und gehöriger Würdigung folgender in die Vereins-Satzungen aufgenommenen Bestimmungen:

a) Wittwe und Waisen haben keinen Anspruch auf Pension, wenn der Ehemann oder Vater nicht ein volles Jahr ordentliches Mitglied des Vereins war. Durch diese Bestimmung wird verhütet, daß nicht ein außerordentliches Mitglied, dem die Berechtigung, als ordentliches Mitglied einzutreten, nicht entzogen werden kann, aus Spekulation sich noch auf dem Todtenbette trauen läßt, um einer liebgewonnenen Person eine Pension zu verschaffen.

b) Wittwe und Waisen erhalten nur die halbe Pension, wenn der Ehemann oder Vater zwar über ein volles Jahr, aber weniger als vier volle Jahre, ordentliches Vereinsmitglied war. Durch diese Bestimmung werden alle Gesundheitszeugnisse hinlänglich ersetzt. Denn auch die blühendste Gesundheit gewährt keine Bürgschaft, daß ein Mensch noch über vier Jahre leben werde, und während der Gesunde, auf seine Kraft pochend, sich sehr leicht einen Exceß erlaubt, der seinem Leben schnell ein Ende macht, gibt sich der Kränkelnde, durch mehrjährige Leiden zur Vorsicht gemahnt, eine bessere Pflege und erhält sein Leben länger. Daher mag es von einem Manne, der über vier Jahre ordentliches Mitglied war, gleichgiltig sein, ob er mit oder ohne Gesundheitszeugnisse in den Verein aufgenommen worden ist.

c) Ein Drittel der ganzen Schuld, die der Calcul für ein Mitglied auswirft, muß beim Eintritte baar abgetragen werden. — Durch diese Bestimmung ist dafür gesorgt, daß diejenigen ordentlichen Mitglieder, welche nach dem ersten und vor dem vollendeten vierten Jahre ihres Eintrittes sterben, den ganzen Bedarf für die versprochenen Pensionen ihrer Wittwen und Waisen bis auf einen kleinen Rest selbst bestreiten. Denn es fehlt auf diese Weise in jedem einzelnen Falle schon weniger als der sechste Theil der für die halbe Pension erforderlichen Baarsumme, und somit reducirt sich der Abgang im Ganzen auf einen noch kleineren aliquoten Theil des für alle halben Pensionen nothwendigen

Baarbedarfs. Aber durch die im §. 47 der Satzungen festgestellten Jahresbeiträge der außerordentlichen Mitglieder wird nicht nur der soeben berührte geringe Passivrest vollständig gedeckt, sondern die Größe jener Beiträge und die Zinsen aus den Eintritts-Kapitalien à 25 fl. reichen gewiß hin, um den ganzen Ausfall zu decken, der sich ungeachtet aller bereits erwähnten Vorsichtsnahmen wegen Umgehung der Gesundheitszeugnisse beim Uebertritte der außerordentlichen ärztlichen Mitglieder in die Kategorie der ordentlichen Mitglieder etwa dennoch ergeben könnte. Denn es liegt in der Natur eines solchen Zwangsvereins, wie der beabsichtigte ärztliche Verein künftig sein wird, daß die Zahl der außerordentlichen Mitglieder keineswegs klein sein kann. Deswegen ist auch an Beiträgen und Kapitalszinsen eine verhältnißmäßig große jährliche Einnahme gesichert, wofür der Verein durchaus nichts zu leisten hat, sondern die einzig und allein dazu bestimmt ist, für etwaige Ausfälle als Ersatz zu dienen. Aus der Berechtigung der außerordentlichen ärztlichen Mitglieder, durch Verehelichung ohne weiters in die Kategorie und die Rechte der ordentlichen Mitglieder einzutreten, fließt das Recht des Vereins, zu seiner Sicherstellung Prämien zu fordern, und diese Sicherstellung gewähret dann hinwieder eine Wohlthat, die dem ganzen ärztlichen Stande zu Gute kommt

Unter solchen Umständen muß jeder Zweifel schwinden, daß die Brune'sche Dekremententafel für Männer hier ebenfalls angewendet werden könne.

Eine zweite Frage ist, ob im gegebenen Falle nach dem 4procentigen Zinsfuße gerechnet werden dürfe? —

Diese Frage läßt sich sehr leicht beantworten. Gegenwärtig können Kapitalien von jeder Größe zu $4\frac{1}{2}$ und 5 Procent schnell und sicher angelegt werden, und nach der gegenwärtigen Lage aller Staats- und Privat-Verhältnisse zu urtheilen, ist auf lange Zeit hinaus nicht zu befürchten, daß der Zinsfuß fallen werde. Ja selbst zu der Zeit, als der bayerische Staat nur gegen geringe Verzinsung Gelder annahm, konnten bei Privaten Kapitalien zu 4% jederzeit noch sicher angelegt werden. Ein Gleiches wird auch wohl künftighin stattfinden und wenn auch wieder einmal eine Zeit kommt, wo es schwer hält, Gelder zu 4% fruktifizirend zu machen, so ist alsdann der Pensions-Verein bayerischer Aerzte gewiß schon so erstarkt, daß hieraus eine Gefahr für ihn nicht mehr zu besorgen sein wird. Auch bleiben einem derartigen Vereine nur beim Entstehen viele Gelder zum Ausleihen übrig, so daß sich für das Wenige doch noch ein sicherer Platz finden lassen wird. Demnach fällt auch die Besorgniß hinweg, daß der Zinsfuß zu hoch gegriffen sein möchte.

Die dritte Frage endlich ist, ob ein Zuschlag von 26% zu dem Bedürfnisse der Wittwen-Pension ausreichen werde, die Unkosten der Waisen-Pensionen zu bestreiten?

Hierüber kann eine Vergleichung mit dem Vereine für das Amts- und Kanzlei-Personal am Besten belehren. Jener Verein hat, gestützt auf die Erfahrungen älterer Vereine, in jenen Fällen, wo die Waisen-Pensionen in gleichem Verhältnisse und ebenfalls bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre gereicht werden sollen, den Bedarf für die Wittwen-Pensionen nur um den vierten Theil, d. i. 25% erhöhet, und es zeigt sich diese Erhöhung als vollkommen genügend. Wenn daher der Verein bayerischer Aerzte

einen Zuschlag von 26% macht, so gibt diese kleine Steigerung nur von der großen Vorsicht Zeugniß, die man nirgends aus den Augen verlor.

Aus allen diesen Erwägungen dürfte wohl überzeugend hervorgehen, daß in rechnerischer Beziehung nichts versäumt worden ist, was nur irgendwie zur Sicherstellung des beabsichtigten Vereines beitragen kann.

Voranstehendes ist theils die vollste Ueberzeugung, theils unmaßgeblichste Ansicht des Unterzeichneten.

Straubing, den 8. Mai 1852.

Vierheilig, kgl. Studienrektor.

Beilage B.

Königreich Bayern.

Staatministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben auf die Vorstellung des ständigen Ausschusses bayerischer Aerzte, vom 19. Mai l. Js., allergnädigst zu genehmigen geruht, daß:

a) der budgetmäßige Staatszuschuß zur Gründung eines ärztlichen Unterstützungs-Fondes von jährlich 2000 fl. als unangreifbarer Gründungsfond der Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte mit dem Vorbehalte behandelt werde, daß im Falle der Auflösung derselben der aus jenen Zuschüssen gebildete Fond an den Staat zurückzufallen habe und daß die Renten dieses Fondes zu den Zwecken der Anstalt nach den satzungsmäßigen Bestimmungen verwendet werden;

b) der gedachte Pensionsverein mit allen Rechten einer vom Staate anerkannten Körperschaft und die vorgelegten hierbei folgenden Satzungen desselben mit nachstehenden Abänderungen die allerhöchst landesherrliche Genehmigung erhalten.*)

c) Ferner haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß sobald der Pensionsverein in Wirksamkeit getreten ist, die Anordnung getroffen werde, daß keinem angehenden praktischen Arzte in Bayern die Praxis-Erlaubniß ertheilt werde, bevor er sich nicht über die geschehene Zahlung der Eintrittsgebühren ausgewiesen hat, und daß auch jeder hiernach eingetretene praktische Arzte gehalten sei, bis zum Eintritte in ein Amt mit pragmatischen Rechten in dem Vereine zu bleiben, sodann

d) daß der Pensionsverein der unmittelbaren Oberaufsicht der Kreisregierung von Oberbayern, K. d. J., mit dem Vorbehalte unterstellt werde, daß dieser die Jahresrechnungen des Vereins zur Einsicht vorgelegt werden, und ihr unbenommen bleibt, einen Regierungs-Kommissär mit der Befugniß aufzustellen, von der Verwaltung des Vereins Kenntniß zu nehmen und den Sitzungen des Verwaltungsrathes und den General-Versammlungen anzuwohnen, endlich

*) Diese von Sr. Majestät dem Könige angeordneten Abänderungen sind den Satzungen bereits einverleibt worden.

e) daß die Auszahlung des Staatszuschusses nach förmlicher Constituirung des Vereins an die satzungsmäßig gebildete Verwaltung desselben vom Jahre $18^{51}/_{52}$ an in halbjährigen Raten während der noch laufenden Finanzperiode erfolge.

München, den 29. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl,

(gez.) Frhr. v. Strauß. (gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

(gez.) Epplen.

Satzungen.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Aerzte Bayerns errichten für ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen einen Pensions-Verein.

§. 2.

Dieser Pensions-Verein bildet seiner Bestimmung gemäß eine Versicherungs-Anstalt für ärztliche Familien.

Das zu Pensionen bestimmte Vereins-Vermögen darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entfrembet werden.

Im Falle der Auflösung des Vereines jedoch vorbehalten sich die Mitglieder ihre Ansprüche auf das Vermögen des Vereines unter allen Umständen und darf über die Verwendung desselben — mit Ausnahme des aus Staatszuschüssen herrührenden Theiles, §. 111., und vorbehaltlich etwaiger besonderer stiftungsmäßiger Bestimmungen — nur in einer eigens zu diesem Zwecke berufenen General-Versammlung unter Einholung der allerhöchsten Genehmigung enschieden werden.

§. 3.

Der Verein wird durch freiwilligen Beitritt der bereits ansässigen bayerischen Aerzte gegründet.

Eine Verpflichtung zum Beitritte und zum Verbleiben bei dem Vereine findet nur insoweit statt, als dieses von der kgl. Staatsregierung jeweils angeordnet werden wird.

§. 4.

Die Erhaltung und der Fortbestand des Vereins sind auf Gegenseitigkeit berechnet.

§. 5.

Zur Sicherstellung der Gesellschaft gegen unvoraussichtliche Wechselfälle dient ein

durch freiwillige Beiträge bereits gegründeter Kapitalstock oder Stiftungsfond; dieser wird fortwährend durch etwaige Zuschüsse aus Staatsmitteln — Schankungen — Legate, überhaupt durch alle jene Baarleistungen vermehrt, welche nicht in den Bereich der Leistungen von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern fallen.

§. 6.

Zur Verwirklichung des Vereins als Versicherungs-Anstalt für alle Relikten des ärztlichen Standes wird jenen Aerzten, welche nachweisbar aus eigenen Mitteln als ordentliche Mitglieder in den Verein nicht eintreten können, der Eintritt durch die Gesellschaft selbst ermöglichet, insoweit deren pekuniäre Kräfte es zulassen.

Zu diesem Zwecke wird ein Theil der Renten aus dem Kapitalstocke verwendet.

§. 7.

Der Verein besteht — je nach den Leistungen und Ansprüchen — aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§. 8.

Ordentliche Mitglieder werden diejenigen Aerzte, welche verheirathet sind, den durch die Satzungen auferlegten Verpflichtungen nachkommen und dadurch auch gleichzeitig die ihren Relikten zugesicherten Pensionsrechte erlangen.

§. 9.

Außerordentliche Mitglieder sind alle unverheiratheten Aerzte, welche — bei geringern Leistungen — zur Zeit keine Pensionsrechte beanspruchen können, jedoch bei ihrer Verehelichung unter ergänzenden Nachzahlungen in die Reihe der ordentlichen Mitglieder übertreten.

§. 10.

Ehrenmitglied kann jeder Wohlthäter der Gesellschaft werden.

§. 11.

Die Einzahlungen ordentlicher Mitglieder werden nach ihrem und ihrer zu versichernden Gattin jeweiligen Alter in der Art berechnet, daß durchschnittlich jedes Mitglied nach der muthmaßlichen Lebensdauer so viel bezahlt, als zur Deckung der später zu beziehenden Pension nothwendig ist.

§. 12.

Die außerordentlichen Mitglieder leisten ihre Einzahlungen ohne Unterschied des Alters.

§. 13.

Es besteht nur eine Klasse von Pensions-Versicherung. Einfache Waisen erhalten $^1/_5$, Doppelwaisen $^3/_{10}$ der Pension der Wittwe.

§. 14.

Die den künftigen Wittwen zu versichernden Pensionen fließen, wenn sie in diesem

Stande verbleiben, auf Lebensdauer, oder — wenn sie denselben verändern, bis zu ihrer Wiederverheirathung.

Den künftigen ehelichen Waisen wird die Pension bis zum vollendeten 21sten Lebensjahre gesichert, wenn dieselben nicht schon früher eine Versorgung finden.

§. 15.

Die Pensionen der Wittwen und Waisen sind nothwendige Alimente; sie können weder verpfändet, noch verkauft, noch sonst an einen Dritten übertragen werden.

§. 16.

Der Verein ist von der kgl. Staatsregierung anerkannt, steht unter Oberaufsicht derselben und genießt das Recht einer moralischen oder juridischen Person.

§. 17.

Der kgl. Staatsregierung steht die Einsicht in die Verwaltung des Vereins jeder Zeit zu.

§. 18.

Der Verein besorgt seine Angelegenheiten und verwaltet sein Vermögen selbst; er bildet zu diesem Behufe Kreisausschüsse als Filiale, einen Verwaltungsrath und ein Schiedsgericht. Sämmtliche Verwaltungs-Organe gehen aus der freien Wahl der Mitglieder hervor.

§. 19.

Die jährlichen, vom Verwaltungsrathe zu stellenden Rechnungen über seine Geschäftsführung werden zur Einsicht aufgelegt und durch den Druck veröffentlicht.

§. 20.

Die Mitglieder erkennen die in den Satzungen festgesetzten Bedingungen an und unterwerfen sich — für den Fall eines Zerwürfnisses mit dem Verwaltungsrath — unbedingt dem im Rekurswege erfolgten Ausspruche des Schiedsgerichtes als oberster Instanz.

Kapitel II.

Aufnahme.

§. 21.

Als ordentliches Mitglied wird jeder verheirathete Arzt aufgenommen.

§. 22.

Von der Aufnahme als ordentliches Mitglied sind ausgeschlossen:

a) Aerzte, die das 60. Jahr bereits überschritten haben.

b) Militär-Aerzte, so lange die Armee auf dem Kriegsfuße steht.

§. 23.

Zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist jeder ledige Arzt oder Wittwer ohne pensionsfähige Kinder geeignet.

§. 24.

Die Aufnahme als Ehrenmitglied unterliegt nebst der Anmeldung und gleichzeitigen Entrichtung eines beliebigen Beitrages, dessen Minimum jedoch festgesetzt ist, dem Ermessen der Verwaltungsorgane.

Denselben steht es zu, Nichtärzte, welche erhebliche Dienste in der Verwaltung leisten, auch ohne alle Beiträge als Ehrenmitglieder aufzunehmen.

§. 25.

Der zur Aufnahme als ordentliches Mitglied sich Anmeldende hat nachfolgende beglaubigte Belege, in welchen alle Zahlen mit Worten geschrieben sein müssen, beizubringen:

a) Die sub Beilage I. anliegende Beitritts-Erklärung,
b) Geburts- oder Taufzeugnisse für sich und seine Gattin,
c) ein Trauungszeugniß mit Angabe des früheren Familien-Namens der Gattin.

§. 26.

Jede erwiesene wissentlich falsche Angabe in den beigebrachten Nachweisen hat Verlust aller Rechte als Vereinsmitglied zur Folge, ohne Anspruch auf Rückersatz der bereits gemachten Einzahlungen.

§. 27.

Der zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied sich Anmeldende sendet blos seine Beitritts-Erklärung ein.

§. 28.

Zu Aufnahms-Terminen ist jeder Quartal-Anfang bestimmt. Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht sechs Wochen früher bei dem betreffenden Kreis-Ausschusse, die Aufnahme selbst durch den Verwaltungsrath und bedarf zu ihrer Giltigkeit der relativen Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

§. 29.

Die Giltigkeit einer Versicherung wird vom Tage der Ausstellung der Aufnahms-Urkunde an berechnet. Von diesem Tage an treten alle Verbindlichkeiten und Rechte des neuen Mitgliedes in Wirksamkeit.

§. 30.

Bei Berechnung der Alters-Differenz werden Brüche unter ½ Jahr nicht, über ½ Jahr für ein volles Jahr gezählt.

§. 31.

Sowohl der aus dem Verein Ausgetretene, als der Ausgeschlossene kann wieder aufgenommen werden, wird aber bei seiner Wiederanmeldung als ein Neueintretender behandelt.

§. 32.

Alle Zusendungen an die Organe der Verwaltung werden nur portofrei, mit Beilage der für die Fahrpost oder für Boten erstehenden Austragsgebühr angenommen.

Kapitel III.

Leistungen.

§. 33.

Die Leistungen zur Gründung und Sicherstellung des Pensions-Vereins, dann zur Bestreitung der Pensionsbezüge und Verwaltungskosten bestehen in freiwilligen Beiträgen und in festgesetzten Einzahlungen.

§. 34.

Freiwillige Beiträge bilden: fernere Gründungsbeiträge — Gaben von Ehren-Mitgliedern — dem Vereine von einzelnen Aerzten cedirte ärztliche Deservitenforderungen — Zuschüsse aus Staatsmitteln — Schankungen — Vermächtnisse und Stiftungen.

Den Gesammtausdruck der bisherigen freiwilligen Leistungen bildet der laut §. 5 in Folge eines Beschlusses des Kongresses bayerischer Aerzte vom 8. Oktober 1848 durch Gründungsbeiträge bereits angebahnte und seit dieser Zeit vermehrte Kapitalstock.

Zur Vergrößerung desselben werden fortwährend Gaben und Zuschüsse jeder Art entgegen genommen.

§. 35.

Zur Bestreitung der zugesicherten Pensionsbezüge und der Verwaltungskosten sind bestimmte Einzahlungen nach folgenden Normen festgesetzt.

§. 36.

Jedes eintretende ordentliche oder außerordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahms-Taxe von zwei Gulden und einen Regiebeitrag von 12 kr. per Quartal zur Deckung der Verwaltungs- und Regiebedürfnisse. Dasselbe erhält dafür die Aufnahms-Urkunde, ein Exemplar der Satzungen des Vereins und jährlich ein Exemplar des Jahres- und Rechenschafts-Berichtes.

§. 37.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt ferner nach normirten Einzahlungs-Tarifen:

a) ein nach dem Alter beider Ehegatten berechnetes Eintritts-Kapital;
b) nach denselben Verhältnissen berechnete Jahres-Beiträge.

Zur Deckung der Pensionen sind die Einzahlungen in der Art berechnet, daß ein Dritttheil durch Baarbezahlung beim Eintritte — durch das Eintritts-Kapital, und zwei Dritttheile durch Jahresbeiträge gedeckt werden. Ueber die Größe des Eintritts-Kapitals jedes Einzelnen nach dem jeweiligen Alter gibt Aufschluß Beilage II. Scale 1, über jene der jährlichen Beiträge Beilage III. Scale 2.

§. 38.

Ein Wittwer gewordenes ordentliches Mitglied zahlt den vierten Theil des während des Lebens seiner Gattin entrichteten Jahresbeitrages. Hat dasselbe keine pensionsberechtigten Kinder, so steht es ihm auch frei, den Jahresbeitrag eines außerordentlichen Mitgliedes zu entrichten.

§. 39.

Diese Zahlungsquote des Jahresbeitrages (§. 38) ist zur Sicherung der Pensions-Ansprüche der aus der frühern Ehe vorhandenen Kinder von dem Vater auch dann fortzuentrichten, wenn er zu einer zweiten Ehe schreitet. Die Pensions-Ansprüche solcher Kinder werden von dem Zeitpunkte des ursprünglichen Eintrittes an gerechnet.

§. 40.

Verehelicht sich ein Wittwer, der schon früher ordentliches Mitglied war, wieder, so unterliegt er in Bezug auf die Pensions-Versicherung seiner neuen Gattin und der aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder allen Bedingungen eines neu aufzunehmenden ordentlichen Mitgliedes.

Die Pensions-Ansprüche der neuen Versicherung datiren vom Tage der erneuten Aufnahme an.

§. 41.

Für eine geschiedene Gattin und deren Kinder müssen die betreffenden Jahres-Beiträge zur Wahrung der Pensions-Ansprüche — gleichviel von welcher Seite der Ehegatten — fortentrichtet werden.

§. 42.

Verehelicht eine geschiedene Gattin sich wieder und hat pensionsberechtigte Kinder aus der vorhergegangenen Ehe, so muß für diese — zur Wahrung ihrer Pensions-Ansprüche — der für mutterlose Waisen im §. 38 festgesetzte Jahresbeitrag fortentrichtet werden, widrigenfalls, nebstdem, daß die Mutter die aus der früheren Ehe gesicherten Pensions-Ansprüche durch ihre Wiederverheirathung verliert, diese auch für die bisher versicherten Kinder verloren gehen würden.

§. 43.

Geht ein geschiedener Ehemann eine neue Ehe ein, so unterliegt er allen Bedingungen eines neu aufzunehmenden ordentlichen Mitgliedes.

Ueberdieß müssen die im §. 41 genannten Jahresbeiträge für die Gattin und Kinder aus der früheren Ehe fortentrichtet werden.

§. 44.

Für nachweisbar unbemittelte Aerzte wird das Eintritts-Kapital als ordentliches Mitglied aus einem noch näher zu bestimmenden Theile der Renten des Stockfond, insoweit die für das betreffende Jahr zu diesem Behufe ausgeworfene disponible Summe reicht, entrichtet.

Selbst die Bestreitung der Jahresbeiträge für nachweisbar unbemittelte ordentliche Mitglieder aus einem Theile der Renten des Stockfond bleibt — bei genügender Dotirung desselben — vorbehalten.

Diese gegen Revers gemachten Einzahlungen sollen zurückerstattet werden, sobald die Vermögensverhältnisse des betreffenden Mitgliedes es zulassen.

§. 45.

Ein außerordentliches Mitglied zahlt ohne Unterschied des Alters die Summe von 25 fl. als Eintritts-Kapital — und 6 fl. als Jahres-Beitrag.

§. 46.

Tritt ein außerordentliches Mitglied bei seiner Verehelichung in die Reihe der ordentlichen Mitglieder über, so wird ihm die Summe des früher eingezahlten Eintritts-Kapitals in Abrechnung gebracht; in allen übrigen Beziehungen unterliegt es den Bestimmungen eines Neueintretenden.

§. 47.

Den Ehrenmitgliedern bleibt die Größe des Beitrages freigestellt, jedoch soll sie mindestens 25 fl. betragen, gleichviel ob als Aversal-Zahlung oder in Raten.

Tritt ein Ehrenmitglied in die Reihe der ordentlichen Mitglieder über, so gelten für dasselbe alle Bestimmungen eines Neueintretenden, ohne daß ihm die bisherigen Leistungen in Anrechnung gebracht werden.

§. 48.

Das Eintritts-Kapital der freiwillig beitretenden ordentlichen Mitglieder kann in vier jährigen oder acht halb jährigen gleichen Fristenzahlungen entrichtet werden; wenigstens die erste derselben muß bei der Aufnahme gleichzeitig mit der ersten Quartals-Zahlung des Jahresbeitrages eingezahlt, die rückständigen müssen mit 5 Prozent verzinst werden. Die Gesammtschuld muß binnen vier Jahren abgetragen werden.

Außerordentlichen Mitgliedern ist eine Fristenzahlung ihres Eintrittskapitales nicht gestattet.

§. 49.

Die Jahres-Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden in Quartalsraten in der ersten Hälfte des ersten Monats eines jeden Quartales im Voraus entrichtet, können jedoch in ganzjähriger Vorausbezahlung auf einmal geleistet werden.

War der Jahresbeitrag auf ein Jahr im Voraus entrichtet worden und unter dieser Zeit der Tod des Einzahlenden eingetreten, so werden jene Quartal-Zahlungen, welche das verstorbene Mitglied über das Quartal, in welchem sein Tod erfolgt war, hinaus geleistet hatte, mit der ersten Pensionszahlung zurückerstattet.

§. 50.

Mitglieder, welche durch Unglücksfälle temporär zahlungsunfähig geworden sind, können, — wenn sie jene Unfälle genügend nachweisen — Aufschub ihrer Quartalbeiträge bis zu einem Jahr in Anspruch nehmen.

§. 51.

Mitglieder, welche mit schuldigen Zahlungen, gleichviel ob für rückständige Quartal-Beiträge oder für eine im §. 48 stipulirte Fristenzahlung des Eintritts-Kapitales ein volles Jahr in Rückstand bleiben, werden gegen Post-Lieferungs-Schein zur Abführung ihrer Rückstände binnen sechs Wochen — vom Tage dieser Bescheinigung an — auf ihre

Kosten aufgefordert; nach Verfluß dieses Termins tritt bei freiwilligen Mitgliedern der Ausschluß ein; bei unfreiwilligen dagegen treibt der Verwaltungsrath die Rückstände gerichtlich ein.

In besonderen Fällen kann auch die Verwaltung mit der Aufforderung zur Zahlung an den Betheiligten, gleichzeitig die ihr bekannten dereinstigen Pensionsberechtigten auffordern, durch Leistung der Rückstände für den Betheiligten ihre Pensions-Ansprüche zu wahren.

§. 52.

Alle Zahlungen geschehen in kassamäßigen groben Münzsorten nach den im §. 32 festgesetzten Vorschriften an den betreffenden Kreis-Ausschuß.

§. 53.

Ueber alle geleisteten Zahlungen wird satzungsmäßige Bescheinigung ertheilt, welche im Erforderungsfalle vorgezeigt werden muß.

§. 54.

Das Rechnungsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahre; die Zahlungs-Termine sind die ersten fünfzehn Tage eines jeden Quartals.

Kapitel IV.

Genuß der Pensionen.

§. 55.

Jede Wittwe erhält eine Jahres-Pension von Einhundert Gulden.

§. 56.

Eine einfache Waise erhält das Fünftel der Pension der Wittwe; jedoch darf die Summe der Pensionen einfacher Waisen aus einer und derselben Ehe den Betrag der Pension der Wittwe nicht überschreiten.

§. 57.

Eine Doppelwaise erhält drei Zehntel der Pension der Wittwe; die Summe der Pensionen für alle aus einer Ehe erzeugten Doppelwaisen darf die Hälfte des Mehrbetrages der Pension der Wittwe nicht übersteigen.

§. 58.

Der Genuß der Pensionen beginnt:

a) bei Wittwen mit dem ersten Tage des auf den Todestag des Ehegatten folgenden Monats;
b) bei Waisen und Doppelwaisen am ersten Tage nach dem Sterbemonate des Vaters oder beziehungsweise der Mutter;
c) bei nachgeborenen Kindern (posthumis) nach Ablauf des Monates, in welchem sie geboren wurden.

§. 59.

Versicherte Kinder, deren leibliche Eltern gestorben sind, gelten als Doppelwaisen, auch wenn sie Stiefeltern haben.

§. 60.

Kinder, deren Mutter nicht versichert war, Stiefkinder, adoptive und uneheliche Kinder, letztere, so lange sie nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, haben keinen Anspruch auf Pension.

§. 61.

Bei Pensions-Anmeldungen ist durch legale Zeugnisse beim betreffenden Kreis-Ausschusse nachzuweisen:

a) der Sterbetag des Mitgliedes;
b) das Leben seiner Wittwe, deren Vor- und früherer und gegenwärtiger Familien-Namen, deren Alter und die Zeit ihrer Verehelichung mit dem Verstorbenen;
c) Zahl, Namen und Alter der Kinder, mit Angabe derjenigen Ehe, aus welcher sie stammen.

Ferner ist die Anzeige zu machen, bei welchem Kreis-Ausschusse die treffenden Zahlungen erhoben werden wollen.

§. 62.

Wurden alle Nachweise für richtig befunden, so wird der Pensionsbezug von dem Verwaltungsrathe in Quartals-Raten — jedesmal am Anfange des Quartals zahlbar — zur Auszahlung angewiesen.

Die Quittungen sind von den Pensionsberechtigten oder deren Vormündern auszustellen. Jährlich ist der vierten Quartals-Quittung ein legales Zeugniß über Leben, fortdauernden Wittwenstand, beziehungsweise unversorgten Stand der pensionsberechtigten Waisen beizufügen.

§. 63.

Die Pensionsberechtigung erleidet mit Ausnahme der im §. 68 bezeichneten Fälle keine Beeinträchtigung.

§. 64.

Der Genuß der ganzen Pension ist dadurch bedingt, daß das ordentliche Mitglied volle vier Jahre, vom Tage seiner Aufnahme an, am Leben verbleibe und seine Verbindlichkeiten erfüllt habe.

§. 65.

Erfolgt der Tod vor Ablauf des ersten Jahres nach geschehener Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein, so ist die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten und die Wittwen und Waisen erhalten keine Pensionen; dagegen werden ihnen alle bisher gemachten Einzahlungen, mit Ausnahme der Aufnahmstaxe und der Regie-Beiträge, gegen Rückgabe der Aufnahms-Urkunde und unter der abgegebenen ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich aller Ansprüche an den Pensionsverein begeben, zurückerstattet.

§. 66.

Erfolgt der Tod eines ordentlichen Mitgliedes nach Ablauf des ersten und vor vollendetem vierten Jahre, vom Tage seiner Aufnahme an gerechnet — gleichviel ob im zweiten, dritten oder vierten Jahre nach der Aufnahme — so bezieht die Wittwe die Hälfte der versicherten Pension.

Dasselbe Verhältniß findet bei den Pensionen der Waisen statt.

§. 67.

Stirbt ein Mitglied, welches Rückstände schuldet, so werden an den ersten Pensionszahlungen die Rückstände abgezogen.

Kapitel V.

Verlust und Aufhören der Pensionen.

§. 68.

Das Anrecht auf Pensionen erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt der freiwillig eingetretenen ordentlichen Mitglieder;
b) durch erfolgten Ausschluß der freiwillig eingetretenen ordentlichen Mitglieder;
c) durch Verlust des bayerischen Indigenats.

Territorial-Veränderungen haben keinen Einfluß auf die bereits erworbenen Rechte eines Mitgliedes.

§. 69.

Mit dem Austritte oder Ausschlusse gehen alle Ansprüche auf Rückerstattung der gemachten Einzahlungen verloren.

§. 70.

Den Betheiligten wird der erfolgte Ausschluß schriftlich eröffnet und steht ein Recurs lediglich an das Schiedsgericht innerhalb drei Monaten vom Tage der Eröffnung an, zu.

§. 71.

Der Pensionsbezug hört auf:

a) bei Wittwen mit dem Kalender-Quartale ihres Absterbens oder ihrer Wiederverheirathung,
b) bei Waisen und Doppelwaisen mit dem Kalender-Quartale des vollendeten 21. Jahres oder ihres Todes, oder der selbstständigen Versorgung durch Verheirathung, stabile Anstellung oder Errichtung eines selbstständigen Geschäftes.

Kapitel VI.

Vermögen.

§. 72.

Das Vermögen des Pensions-Vereins wird gebildet:

a) aus den Eintritts-Kapitalien, Aufnahmstaxen, Jahres- und Regie-Beiträgen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und aus den Zinsen der hieraus angelegten Kapitalien.

b) aus dem laut §. 5 und §. 34 gegründeten und fortdauernd in Zunahme begriffenen Kapitalstocke, wozu Gründungsbeiträge fortwährend angenommen werden; aus den Zuschüssen aus Staatsmitteln — aus den beliebigen Beiträgen der Ehrenmitglieder — aus den Cessionen ärztlicher Deserviten-Forderungen — aus den Schankungen, Vermächtnissen und Erbschaften, welche dem Vereine zufallen — und aus den erlaufenden Kapitalszinsen dieser Gefälle.

§. 73.

Gemäß der Bildung dieses Pensions-Vereins auf Gegenseitigkeit und der Gleichberechtigung der Mitglieder in Bezug auf Pensionen für deren Relikten; entsprechend der Sicherstellung der Gesellschaft gegen unvoraussichtliche Wechselfälle und dem Zwecke — durch allmählige Versicherung unbemittelter Standesgenossen aus einem Theile der Zinsen des Stockfond ein Versicherungs-Institut für alle Relikten des ärztlichen Standes zu verwirklichen, — scheidet sich das Vermögen des Vereins:

a) in den Pensionsfond.
b) in den Stockfond.

§. 74.

Dem Pensionsfond gehören alle unter §. 72 lit. a bezeichneten Einnahmen an. — Er dient zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für Pensionen und Verwaltung und darf nie zur Erfüllung anderer Zwecke verwendet werden.

§. 75.

Der Stockfond wird aus den im §. 72 lit. b bezeichneten Einnahmen gebildet, somit aus jenem Theile des Vereinsvermögens, das — auf dem Wege der Freiwilligkeit, ohne Ansprüche an die Gesellschaft — erworben wurde. Durch freiwillige Beiträge entstanden, hat dieser Fond auch andere Bestimmungen, als der Pensionsfond; er ist zunächst zur Sicherstellung des Pensions-Vereins gegen unvoraussichtliche Wechselfälle bestimmt.

§. 76.

Das Kapital des Stockfond darf unter keinen Umständen angegriffen werden.

§. 77.

Die Zinsen und sonstigen Gefälle aus dem Stockfond werden nicht admassirt und sind bestimmt:

a) zum Erlage des Eintritts-Kapitales für nachweisbar zahlungsunfähige Aerzte, welche als ordentliche Mitglieder eintreten wollen;
b) aushilfsweise, wenn es die Mittel gestatten, zur Bestreitung rückständiger Jahres-Beiträge für die im §. 44 bezeichneten Mitglieder;
c) zu einer pro rata zu vertheilenden Jahres-Dividende an die Pensionäre, wenn diese Gefälle es gestatten.

Nöthigenfalls können die Zinsen aus dem Stockfond ohne Berücksichtigung der sub a, b, c angeführten Bestimmungen auch zur theilweisen Bestreitung der satzungsmäßigen Pensionen verwendet werden, wenn der Pensionsfond zu diesem Behufe nicht ausreichen sollte.

§. 78.

Ueber die Art der Verwendung der Renten aus dem Stockfond gemäß den Bestimmungen des vorstehenden §. beschließt nach Vernehmung der Verwaltungsorgane die jeweilige Generalversammlung für die Dauer der nächsten Verwaltungs- oder Finanzperiode.

Kapitel VII.

Verwaltung.

§. 79.

Die Dauer einer Verwaltungs- oder Finanzperiode ist auf sechs Jahre festgesetzt.

§. 80.

Der Verein verwaltet sein Vermögen selbst; die Verwaltung wird durch folgende Organe geleitet:

a) durch die Kreisausschüsse;
b) durch den Verwaltungsrath;
c) durch das Schiedsgericht.

Diesen Organen liegt die Berathung und Entscheidung über die Verwaltungs-Angelegenheiten ob.

§. 81.

Zur Besorgung der Verwaltungs-Angelegenheiten in den einzelnen Kreisen wählen sämmtliche in einem Kreise Betheiligte auf drei Jahre einen Kreisausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann, welche an einem und demselben Orte wohnen.

Die Wahlresultate werden dem Verwaltungsrathe angezeigt und im betreffenden Kreise bekannt gemacht.

Der Kreisausschuß vertheilt unter sich die Stellen eines Vorstandes, Kassiers und Sekretärs, welch' Letzterer zugleich die Stelle eines Kontrolleurs bekleidet, — ist für das ihm anvertraute Vermögen der Gesellschaft solidarisch haftbar und dem Verwaltungsrathe unmittelbar untergeordnet.

§. 82.

Dem Kreisausschusse liegt ob: die Instruirung und Begutachtung der Anmeldungen zur Aufnahme und zur Pensions-Einweisung, ferners der Gesuche um Erlag des Eintritts-Kapitales für nachweisbar zahlungsunfähige Aerzte, so wie die Insinuation und der Vollzug der Beschlüsse der vorgesetzten Organe der Verwaltung.

§. 83.

Der Kassier des Kreisausschusses besorgt für den Verein im Auftrage und nach der Instruktion des Verwaltungsrathes die Perception aller Einnahmen, so wie die Leistungen aller Ausgaben innerhalb seines Kreises und die vierteljährig zu pflegenden Abrechnungen mit der Hauptkasse; die Abrechnungen haben der Vorstand und der Sekretär des Kreisausschusses mitzuunterzeichnen und sich am Schlusse jeden Monates von dem Stande der Kasse zu überzeugen.

§. 84.

Der Verwaltungsrath und das Schiedsgericht werden durch die Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt; vor Ablauf dieser Verwaltungsperiode findet jedesmal eine neue

Wahl durch die Generalversammlung statt, bei der jedoch bisherige Mitglieder wieder gewählt werden können.

§. 85.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben in München wohnenden Mitgliedern; unter diesen muß sich ein Rechtskundiger und ein Rechnungsverständiger befinden. Der Verwaltungsrath ist für das ihm anvertraute Vermögen der Gesellschaft solidarisch haftbar, wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, Kassier, Kontrolleur und Sekretär und bedarf zu giltigen Beschlüssen der Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, einschlüssig des Vorstandes oder dessen Stellvertreters; über jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, das alle Anwesenden unterzeichnen.

Erlasse, Verfügungen und Ordonnanzen müssen vom Vorstande und Sekretär, Empfangsbestättigungen von Geldsendungen vom Kassier und Kontrolleur, Aufnahms-Urkunden aber von allen Vieren unterzeichnet sein.

§. 86.

Der Verwaltungsrath ist mit dem unbehinderten Vollzuge der Satzungen, vorbehaltlich der besonders ausgesprochenen Beschränkungen, beauftragt. Insbesondere liegt ihm ob, die Aufnahme und der Ausschluß der Mitglieder, die Festsetzung ihrer Leistungen und der Pensionen, dann die Vollstreckung der Beschlüsse der Generalversammlung überhaupt, so wie jener über die Verwendung der Renten aus dem Stockfond — gemäß den Bestimmungen der §§. 44 und 77 —; er besorgt — mittelbar durch die Kreisausschüsse — die betreffenden Ein- und Auszahlungen, verwaltet und verwahrt das Vereins-Vermögen; er ist daher ermächtigt, Kapitalien anzulegen und angelegte Kapitalien wieder zurückzunehmen, darüber zu quittiren, Hypotheken und Ewiggeld-Kapitalien zu cediren und zu übertragen, dann im Hypothekenbuche und bezüglich im Grundbuche Löschungen vorzunehmen und zu diesen Geschäften Stellvertreter aus seiner Mitte zu bevollmächtigen; er stellt jährlich die von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreibende Rechnung und die Rechenschaft über seine Gesammtverwaltung; er sammelt alle statistischen Notizen, welche über den Zustand und die Fortbildung des Vereins Aufschluß geben und hält sie evident; er wendet überhaupt jedes zweckmäßige Mittel zum Vollzuge der Satzungen an, Alles jedoch nur in Kraft der Satzungen und nach Maßgabe ihrer Bestimmungen, nöthigenfalls beim Mangel einer bestimmten Verfügung im Geiste der Satzungen, vorbehaltlich der Rechtfertigung bei der nächsten Generalversammlung.

§. 87.

Der Kassier und Kontrolleur empfangen und verwahren gemeinschaftlich alle Gelder und geldwerthen Papiere, leisten alle Zahlungen — theils unmittelbar selbst, theils durch Anweisungen an die Kreisausschüsse — nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrathes.

Beide haben am Ende jeden Monates das Kassa-Journal gemeinschaftlich zu revidiren und den Baarvorrath zu vergleichen.

§. 88.

Das gesammte Vereins-Vermögen wird gleich bei der Konstituirung der Gesell-

schaft in den Pensionsfond und in den Stockfond geschieden und bleibt für immer in diese Kategorien getheilt. *)

Dasselbe wird in einer unter gemeinschaftlicher Sperre des Kassiers und Controleurs stehenden Kasse aufbewahrt.

§. 89.

Die Kapitalien des Stockfond und des Pensionsfond müssen ohne Unterschied auf Namen des Vereines lauten, dürfen nur in bayerischen Staatspapieren, in Aktien der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank oder nach Maßgabe des Hypothekengesetzes auf Realitäten nach den für Stiftungs-Kapitalien, gemäß den bestehenden Staatsgesetzen, vorgeschriebenen Normen angelegt werden und die mit Auszügen aus den Hypothekenbüchern versehenen Anlehensgesuche müssen vor der Anlage dem rechtskundigen und dem rechnungsverständigen Mitgliede zur Einsicht mitgetheilt werden, worauf sodann von dem Verwaltungsrathe nach relativer Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt wird.

Die momentan nicht verwendbaren Gelder des Pensionsfond sollen bis zur möglichen weitern Benützung so sicher als möglich verzinslich angelegt werden.

§. 90.

Zur Führung der Bücher und der Geschäfte des Vereins überhaupt nimmt der Verwaltungsrath das unumgänglich nothwendige Hilfspersonal auf; unter diesen einen sachverständigen Geschäftsführer.

§. 91.

Der jährliche Rechnungsabschluß findet nach Ablauf des Kalenderjahres statt; spätestens vier Monate nachher hat der Verwaltungsrath die Hauptrechnungs-Resultate und den Rechenschaftsbericht durch den Druck bekannt zu geben und die Rechnung und Belege zur Einsicht jedes Mitgliedes vier Wochen lange im Vereinslokale aufzulegen.

§. 92.

Der Verwaltungsrath hat in allen dem Kreisausschusse zur Instruktion zugewiesenen Gegenständen dessen Gutachten zu erholen.

§. 93.

Gegen Verfügungen des Verwaltungsrathes steht den Kreisausschüssen, sowie jedem einzelnen Betheiligten der Rekurs an das Schiedsgericht zu.

§. 94

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, drei ärztlichen, einem rechtskundigen und einem rechnungsverständigen, welche sämmtlich in München wohnen müssen und auf sechs Jahre gewählt werden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Obmann; gültige Beschlüsse können nur in Anwesenheit der drei ärztlichen Mitglieder gefaßt werden.

§. 95.

Der Verein kann von Mitgliedern oder ihren versicherten Angehörigen wegen aller aus den Satzungen hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten nur bei dem Schiedsgerichte belangt werden.

---

*) Durch die getrennte Verwaltung dieser Fonds ist der Verein in den Stand gesetzt, jede Stiftung für den ärztlichen Stand, welche an besondere Bedingungen geknüpft ist, nach den speciellen Bestimmungen des Stifters genau vollziehen zu lassen.

Das Schiedsgericht entscheidet in letzter Instanz über alle Reklamationen einzelner Mitglieder oder ihrer versicherten Angehörigen, welche sich durch eine Anordnung des Verwaltungsrathes in ihren Rechten verletzt erachten.

Das Schiedsgericht ist ferner in Verwaltungs- und Rechnungssachen die letzte Instanz.

Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichts findet kein Rechtsmittel mehr statt; derselbe ist inapellabel, für beide Theile bindend, sogleich vollziehbar und wird schriftlich mit Entscheidungsgründen ertheilt.

§. 96.

Für Berufungen jeder Art ist eine Nothfrist von drei Monaten vom Tage der Insinuation an gestattet, innerhalb welcher die Berufungsschrift bei dem Kreisausschusse oder Verwaltungsrathe übergeben werden muß. Die Berufung hat Suspensiv-Effekt.

§. 97.

Das Schiedsgericht ist zugleich die Revisionsbehörde zur Verbescheidung der Rechnung des Verwaltungsrathes.

§. 98.

Zur Prüfung des Verhältnisses der wirklichen Sterbefälle und der darauf gegründeten Leistungen zu den Durchschnittsberechnungen wird am Schlusse einer jeden Finanzperiode — gegen angemessene Remuneration — von einem tüchtigen Mathematiker als Experten ein technisches Gutachten über die Nachhaltigkeit der Leistungen und die Sicherheit der Gesellschaft abgefaßt.

Durch diese Maßregel soll das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben aufrecht erhalten, der Pensionsverein selbst vor Erschütterungen bewahrt und den Mitgliedern zur eigenen Beruhigung eine richtige Einsicht in die Lage und Verhältnisse des Vereins gesichert werden. Dieses technische Gutachten wird vor dem Zusammentritte der Generalversammlung eingeholt und dieser zur Kenntnißnahme vorgelegt.

Kapitel VIII.

Generalversammlung.

§. 99.

Drei Monate vor dem Ablauf einer jeden Verwaltungs- oder Finanz-Periode, somit alle sechs Jahre, findet am 1. Oktober eine ordentliche Generalversammlung statt; diese wird durch je einen Abgeordneten eines jeden Kreises — aus freier Wahl sämmtlicher Vereinsmitglieder hervorgegangen, — repräsentirt.

Der Verwaltungsrath schreibt die Wahl aus und läßt sie durch die Kreisausschüsse vollziehen.

Jeder Wähler benennt auf einem Wahlzettel einen Abgeordneten und einen Ersatzmann; die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Die Wähler sind an die in ihrem Kreise wohnhaften Mitglieder gebunden; die Dauer der Vollmacht der Gewählten erstreckt sich auf sechs Jahre.

In besonders wichtigen und dringenden Fällen kann der Verwaltungsrath, nach Vernehmung des Schiedsgerichts, eine außerordentliche Generalversammlung berufen oder statt dieser die Gutachten sämmtlicher acht Kreisausschüsse einholen, in welchem Falle er

an die Majorität gleichfalls gebunden ist. Der Verwaltungsrath ist ferner gehalten, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, sobald die Majorität der Kreisausschüsse eine solche verlangt.

§. 100.

Alle der Generalversammlung von den Centralorganen vorzulegenden Gegenstände müssen von diesen gehörig bereist, den Bevollmächtigten mit der Aufforderung zum Zusammentritte wenigstens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden.

§. 101.

Die Generalversammlung wird als konstituirt betrachtet, wenn drei Viertheile der Gewählten oder die Deputirten von sechs Kreisen gegenwärtig sind; die an dieser Zahl Fehlenden werden durch die anwesende Deputirten aus den in München ansässigen Mitgliedern gewählt.

Die Generalversammlung ist ermächtiget, von allen Mitgliedern der Verwaltungs-Organe Aufschlüsse zu fordern. Diese sind verpflichtet, den Verhandlungen der General-Versammlung beizuwohnen und haben eine berathende, aber keine entscheidende Stimme.

§. 102.

Nur die Generalversammlung allein ist befugt, die Satzungen abzuändern oder zu ergänzen, die Mitglieder für den Verwaltungsrath und für das Schiedsgericht auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen, von der ganzen Geschäfts- und Rechnungsführung Einsicht zu nehmen, entdeckten Mißständen abzuhelfen und desfallsige Beschlüsse zu erlassen, so wie vorkommende Beschwerden über die Geschäftsführung des Verwaltungsrathes zu bescheiden.

§. 103.

Bei den Wahlen der Verwaltungsorgane durch die Generalversammlung entscheidet relative Stimmenmehrheit. Jeder Wähler hat für das betreffende Verwaltungsorgan die nöthige Zahl von Mitgliedern und gleich vielen Ersatzmännern zu benennen; sämmtliche austretende Mitglieder sind wieder wählbar. — Die Funktionen der Neugewählten beginnen mit dem ersten Jänner des auf die Generalversammlung folgenden Jahres.

Das Schiedsgericht, der Verwaltungsrath und die Kreisausschüsse sind ermächtigt, auf erledigte Stellen in ihrer Mitte im Laufe einer Verwaltungsperiode die vorhandenen Ersatzmänner nach ihrer Reihenfolge einzuberufen und, wenn keine Ersatzmänner mehr bestehen, sich durch eigene Wahl zu ergänzen.

§. 104.

Den auswärtigen, zu der Generalversammlung gewählten Abgeordneten werden Tagsgebühren mit 2 fl. 30 kr. und Vergütung der Eilwagentaxen beziehungsweise der Eisenbahn-Taxen II. Klasse bewilligt. Diese, sowie etwaige aus der Generalversammlung erwachsenden Regiekosten werden durch eine besondere Umlage auf sämmtliche ordentliche Mitglieder gedeckt.

Kapitel IX.

Gültigkeit und Abänderungen der Satzungen.

§. 105.

Gegenwärtige Satzungen treten — nach erfolgter allerhöchster Genehmigung — mit dem ersten Jänner 1853 in Wirksamkeit.

§. 106.

Vorschläge zu Abänderungen der Satzungen werden bei dem Verwaltungsrath angebracht und von diesem spätestens drei Monate vor dem Zusammentritte der nächsten Generalversammlung den Kreisausschüssen zur Veröffentlichung mitgetheilt.

§. 107.

Jede Abänderung der Satzungen bedarf der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Eine solche kann nur von der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher Abgeordneten beschlossen werden und tritt nach erfolgter allerhöchster Genehmigung in Wirksamkeit.

§. 108.

Während der ersten 24 Jahre des Bestehens des Vereins dürfen keine Anträge in Bezug auf Erhöhung der Pensionsbezüge aus dem Pensionsfond gestellt werden, indem eine gründliche und erfolgreiche Berathung hierüber vor dieser Zeit nicht möglich ist; jedoch bleibt eine aus genanntem Fond pro rata an die Pensionäre zu vertheilende Jahres-Dividende über den satzungsmäßigen Pensionsbetrag für später vorbehalten, wenn der Stand des Versicherungsvermögens der Gesellschaft es gestattet.

Auf die Ertheilung einer Jahres-Dividende an die Pensionäre aus den Zinsen des Stockfond oder aus etwaigen besondern Vermächtnissen zu diesem Behufe findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Kapitel X.

Transitorische Bestimmungen.

§. 109.

Der seit dem 8. Oktober 1818 zum Behufe der Beschaffung eines Kapitalstockes provisorisch gebildete Unterstützungsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte ändert mit seiner wirklichen Konstituirung seinen Namen in „Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte“ um.

§. 110.

Die in bayerischen Staatspapieren „auf Namen des Unterstützungsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte“ bisher angelegten Kapitalien werden „auf Namen des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte“ umgeschrieben.

§. 111.

Die von Seiner Majestät dem Könige bewilligten Zuschüsse aus der Staatskasse werden, der allerhöchsten Bestimmung gemäß, als Gründungsfond behandelt und die Renten hievon zu den im §. 77 aufgeführten Zwecken verwendet.

Im Falle der Auflösung des Vereines fallen die aus Staatsmitteln bewilligten Zuschüsse an den Staat zurück.

§. 112.

Die Zinsen aus dem bisher gebildeten Kapitalstocke werden für die ersten drei Jahre nach stattgefundener Konstituirung zur Bestreitung der Verwaltungs-Unkosten verwendet, für die folgenden Jahre der laufenden Finanzperiode des Vereins aber werden die Zinsen des Stockfond nach den Bestimmungen des §. 77 verwendet.

§. 113.

Im ersten Jahre des Bestehens des Vereins ist es freiwillig zugehenden Aerzten gestattet, auch gegen halbe Leistungen an Eintritts-Kapital und Jahresbeiträgen als ordentliche Mitglieder einzutreten. Dieselben erwerben dadurch für ihre Relikten auch nur den Anspruch auf die Hälfte der satzungsmäßigen Pensionsbezüge.

Wollen sie später volle Pensionsansprüche erlangen, so müssen sie die bisherigen Jahresbeiträge auch fernerhin leisten und überdieß behufs der Ergänzung der Versicherung die Bedingungen eines neueintretenden Mitgliedes erfüllen und Eintritts-Kapital, sowie Jahresbeiträge nach Maßgabe des nunmehrigen Alters und der hienach treffenden Bestimmungen des Tarifs zur Hälfte bezahlen.

§. 114.

Die Generalversammlung erklärt den Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte, — unter Vorbehalt der Genehmigung und etwaiger Abänderung der Satzungen von Seite der kgl. Staatsregierung — als konstituirt.

Mit dem ersten Januar 1853 beginnt die Aufnahme der Mitglieder des Pensionsvereins; Anmeldungen hiezu finden zwei Monate früher bei den betreffenden Kreisausschüssen statt.

§. 115.

Die nächste ordentliche Generalversammlung findet am 1. Oktober 1858, eine außerordentliche aber am 1. Oktober 1855 statt.

München, den 25. Oktober 1852.

Der Verwaltungsrath und das Schiedsgericht des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte.

Beilage I.

Beitritts-Erklärung

zum Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte als ordentliches Mitglied.

1. Vor- und Zunamen des zum Eintritte sich Anmeldenden:
2. Tag, Monat und Jahr der Geburt (laut Geburtszeugniß):
3. Dermaliger Aufenthalt:
4. Vor- und früherer Familiennamen der zu versichernden Gattin mit der Angabe, ob der Anmeldende schon einmal verehelicht gewesen sei:
5. Tag, Monat und Jahr der Geburt der zu versichernden Gattin (laut Geburtszeugniß):
6. Namen und Geburtszeit der Kinder aus der Ehe mit vorgenannter Gattin:

Ich erkläre hiermit, daß ich die vorstehenden Angaben der Wahrheit gemäß gemacht habe, mich allen Bestimmungen der Satzungen des Vereins unbedingt unterwerfe und daß alle aus dem Abschlusse gegenwärtiger Versicherung für den Pensionsverein erwachsende Verbindlichkeiten erloschen sein sollen, wenn nachgewiesen würde, daß eine der obenerwähnten durch mich gemachten und veranlaßten Angaben der Wahrheit entgegen sei.

am ten 18 (Vollständige Namensunterschrift *).

*) Diese Unterschrift muß legalisirt sein.

7.

itráge.

	ℓ 5.				
	25.	26.	27. 46.	47.	48.
15.	17,2	18,1	19,(		
16.	17,0	17,8	18,44,1		
17.	16,8	17,6	18,43,7	45,9	
18.	16,5	17,3	18,43,3	45,5	47,8
19.	16,2	17,0	17,42,9	45,1	47,3
20.	15,9	16,7	17,42,4	44,6	46,9
21.	15,6	16,3	17,41,9	44,0	46,3
22.	15,3	16,0	16,41,3	43,4	45,7
23.	15,0	15,7	16,40,7	42,8	45,1
24.	14,7	15,4	16,40,1	42,2	44,4
25.	14,4	15,1	15,39,5	41,6	43,8
26.	14,1	14,8	15,38,8	40,9	43,1
27.	13,8	14,5	15,38,2	40,2	42,4
28.	13,5	14,2	14,37,4	39,4	41,6
29.	13,1	13,8	14,36,7	38,7	40,9
30.	12,8	13,4	14,36,0	38,0	40,1
31.	12,5	13,1	13,35,3	37,2	39,3
32.	12,2	12,8	13,34,6	36,5	38,5
33.	11,8	12,4	13,33,7	35,6	37,6
34.	[illegible]	[illegible]	[illegible] 32,9	34,7	36,7

Beilage III. Scala 2.

49.	50.	51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.
49,9											
49,3	51,9										
48,7	51,3	54,0									
48,1	50,7	53,4	56,3								
47,5	50,1	52,8	55,6	58,6							
46,8	49,4	52,1	54,9	57,9	61,0						
46,2	48,7	51,3	54,1	57,1	60,2	63,5					
45,5	48,0	50,6	53,4	56,3	59,4	62,6	66,0				
44,7	47,2	49,8	52,5	55,4	58,5	61,7	65,1	68,7			
43,9	46,4	49,0	51,7	54,6	57,6	60,8	64,2	67,7	71,5		
43,2	45,6	48,2	50,9	53,7	56,7	59,9	63,2	66,7	70,4	74,4	
42,4	44,8	47,3	50,0	52,8	55,8	58,9	62,2	65,7	69,4	73,3	77,4
41,5	43,9	46,4	49,0	51,8	54,8	57,9	61,1	64,5	68,2	72,1	76,2
40,7	43,0	45,5	48,1	50,8	53,7	56,8	60,0	63,4	67,0	70,9	75,0
39,8	42,1	44,5	47,1	49,8	52,7	55,7	58,8	62,2	65,8	69,6	73,7
38,9	41,2	43,6	46,1	48,7	51,6	54,6	57,7	61,0	64,6	68,4	72,4



Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro 98. den 30. November 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 7795. praes. $^{10}/_{11}$ 52.

(Den Ankauf von Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Administrations-Kommission der Militär-Fohlenhöfe vom 25. d. Mts. wird von derselben auch in diesem Jahre wieder eine größere Anzahl von $3^1/_2$- und $4^1/_2$ jährigen Fohlen des leichten und schweren Reitschlages durch mehrere Kommissionen im Inlande für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt angekauft werden.

Im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg wurden für dieses Jahr als Ankaufsstationen bestimmt:

Memmingen, Grönenbach, Sonthofen, Mindelheim, Schwabmünchen, Augsburg, Neuburg, Monheim, Donauwörth.

Sämmtliche Kommissionen werden den Ankauf in der ersten Hälfte des nächsten Monats beginnen, und denselben sodann auch ohne Unterbrechung fortsetzen, den Tag ihres Eintreffens aber auf jeder Ankaufsstation nicht nur den einschlägigen, sondern auch den nächst gelegenen kgl. Distrikts-Polizeibehörden rechtzeitig zur geeigneten Bekanntmachung in den untergebenen Gemeinden mittheilen.

Indem diese im Interesse der Pferdezüchter, und somit auch der vaterländischen Pferdezucht getroffene Anordnung einstweilen den Pferdezüchtern zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird, werden die kgl. Distrikts-Polizeibehörden aufgefordert, den Ankaufs-Kommissionen jede mögliche Unterstützung bei Erfüllung ihrer Aufgabe bereitwillig zuzuwenden, und sogleich nach erhaltener Mittheilung des Tags des Eintreffens der Kommission auf der Station die gehörige öffentliche Bekanntmachung in allen Gemeinden des Amtsbezirkes zu erlassen, um hiedurch den Pferdeaufzüchtern, von denen im

vorigen Jahre viele durch die nicht rechtzeitig oder nicht genug verbreitet gemachte Bekanntmachung am Erscheinen abgehalten wurden, die Möglichkeit zu geben, sich in diesem Jahre zahlreicher mit ihren jungen Pferden auf den Ankaufsstationen einzufinden.

Augsburg, den 26. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 8134. praes. 27/11 52.

(Die Erledigung der Stelle eines Administrators des Seminar- und Ursuliner-Fondes in Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Administrators sowohl des Studienseminar-Fondes, als des Ursuliner-Fondes in Neuburg ist in Erledigung gekommen. Mit derselben ist ein Funktions-Gehalt von achthundert Gulden verbunden, ferner wird dem Administrator ein besonderes Regie-Aversum für Schreibgebühren und Regie-Bedürfnisse ausgeworfen, und ihm eine Vergütung für Dienstes-Reisen bewilliget.

Bewerber, welche sich über die entsprechende Befähigung zu dieser Stelle und über eine zu stellende Kaution von 500 fl. gehörig auszuweisen vermögen, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 25. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 5976. praes. 10/11 52.

(Heilmittel für Bruchleidende von Dr. Krüsi zum Löwen in Gais, Canton Appenzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach zuverläßigen amtlichen Erhebungen ein gewisser Krüsi, welcher in öffentlichen Blättern, insbesondere in der Augsburger Allgemeinen und Abendzeitung von Zeit zu Zeit ein „Heilmittel für Bruchleidende“ angekündigt und solches mit der Unterzeichnung

„Dr. Krüsi zum Löwen in Gais, Cantons Appenzell“

als sehr wirksam empfiehlt, keineswegs ein Arzt, sondern ein Weber und Schnürer in Gais ist, welcher von dem dortigen Großrathe als Afterarzt wegen unbefugten Medizinirens, prellerischer Ankündigungen von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern und betrügerischen Handels mit solchen zu wiederholtenmalen bestraft wurde, so wird das Publikum hiemit vor dem Ankaufe der von diesem Individuum empfohlenen Heilmittel gewarnt.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Lokal-Intelligenz- und sonstige öffentliche Blätter zu veranlassen.

Augsburg, den 28. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Bekanntmachung. praes. $^{28}/_{11}$ 52.

(Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die Druckschrift: Napoleon der Kleine von Viktor Hugo betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Landshut hat am drei und zwanzigsten November achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags drei Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Hiltner Vorsitzender, Räthe Hiltner und Löblein, Fleißner Staatsanwalt, Maußner Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Fleißner in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Napoleon der Kleine von Viktor Hugo, aus dem Französischen übersetzt von H. J. K. Savoye, Gera, Verlag von H. Kanitz 1852:

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 6. ds. Monats gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung,

daß durch eben erwähnte Druckschrift der Präsident der französischen Republik Ludwig Napoleon als Oberhaupt des französischen Staates durch Schmähung, Beschimpfung und durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidiget wird (Seite 13, 14, 16, 29, 33, 34, 35, 42, 43, 70, 75, 79, 87, 88, 89, 137, 139, 148, ꝛc.);

Daß sonach der Art. 22 d. Ges. vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse mehrfach verletzt erscheint, und die Voraussetzungen, unter welchen derselbe nach der Bestimmung des Art. 25 des genannten Gesetzes auf auswärtige Staaten für anwendbar erklärt wird, durch die zwischen der bayerischen und französischen Regierung getroffene und amtlich bekannt gemachte Uebereinkunft gegeben sind (Reggs-Bl. vom Jahre 1851, Seite 1138 bis 1142) und

daß eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht angezeigt ist, daß jedoch bei der Gesetzwidrigkeit des Inhaltes der genannten Druckschrift die Unterdrückung derselben zu verfügen ist:

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Landshut in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse und Art. 49 Nr. 5 und 55 des Straf-Prozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet dagegen zugleich die Unterdrückung der Druckschrift: „Napoleon

der Kleine" von Viktor Hugo aus dem französischen übersetzt von H. J. K. Savoye, Gera, Verlag von H. Kanitz 1852, soweit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern und in dem Amtsblatte der Pfalz.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Landshut, am 23. November 1852.

(L. S.) Hiltner. Hiltner. Löblein.

Maußner.

Kreis-Notizen.

praes. 27/11 52.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchsten Dekretes vom 17. November d. Js. bewogen gefunden, für den Landgerichtsbezirk Bissingen ein Physikat zu errichten und zum Gerichtsarzte daselbst den bisherigen fungirenden Gerichtsarzt Dr. Matthias Kaufmann in Bissingen in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

praes. 27/11 52.

Nach allerhöchstem Signat vom 22. November ds. Js. haben Seine Majestät der König den temporär quieszirten Rechnungs-Kommissär der Regierungs-Finanzkammer Xaver Pfisterer nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in den definitiven Ruhestand allergnädigst zu versetzen geruht.

praes. 27/11 52.

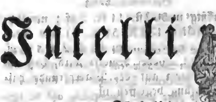
Nach allerhöchstem Signat vom 22. November ds. Js. haben Seine Majestät der König den Ruhestand des nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage temporär quieszirten Registrators der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer Christoph Sedlmaier unter Vorbehalt früherer Reaktivirung auf ein weiteres Jahr allergnädigst zu verlängern geruht.

praes. 28/11 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. ds. Mts. dem Priester Franz Joseph Fink, Frühmeß-Benefiziat zu Edelstetten, Landgerichts Roggenburg, die erledigte Pfarrei Illerzell, kgl. Landgerichts Illertissen allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 30/11 52.

Seine Majestät der König haben mittelst Signats vom 17. November ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die beim kgl. Oberaufschlagamte von Schwaben und Neuburg erledigte Amtsdienerstelle dem bisherigen Rentamts-Boten Johann Kiederle zu Schwabmünchen übertragen werde.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 99.** den 3. Dezember 1852.

Inhalt: Die vom Universitätsprofessor Dr. Pözl herausgegebene Sammlung der bayer. Verfassungsgesetze. — Die Erledigung der Pfarrei Pforzen, kgl. Landgerichts Kaufbeuren. — Die Erledigung des Frühmeßbeneficiums zu Unterglauheim, kgl. Landgerichts Höchstädt. — Eine zu Wasserburg aufgegriffene blödsinnige Mannsperson. — Die Entfernung des irrsinnigen Austräglers Mathias Mayer von Thalham. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 7973. praes. $^{3}/_{12}$ 52.

(Die vom Universitätsprofessor Dr. Pözl herausgegebene Sammlung der bayer. Verfassungsgesetze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen haben durch höchste Entschließung vom 25. ds. Mts. sämmtlichen ihnen untergeordneten kgl. Stellen und Behörden die Ermächtigung ertheilt, die in der Johann Palm'schen Hofbuchhandlung in München soeben erschienenen von dem öffentlichen ordentlichen Professor des Rechts an der Ludwigs-Maximilians-Universität Dr. Joseph Pözl herausgegebene „Sammlung der bayer. Verfassungsgesetze" auf Regiemittel anzuschaffen, insoferne diese dazu hinreichen.

Dieses wird den betreffenden Behörden mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Ladenpreis für dieses Werk 1 fl. 30 kr. beträgt.

Augsburg, den 27. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Rehlingen, coll.

Ad Num. 7383. praes. $^{1}/_{12}$ 52.

(Die Erledigung der Pfarrei Pforzen, kgl. Landgerichts Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Pforzen ist erledigt. Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Kaufbeuren und zählt 606 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 560 fl. 11 kr. 2 pf.; nemlich: 1) an ständigem Gehalte 286 fl. 5 kr., 2) aus Realitäten 133 fl. 51 kr., 3) aus Rechten 49 fl. 13 kr. ½ pf., 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 91 fl. 2 kr. 1½ pf. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 15 fl. 36 kr. 1 pf., wobei bemerkt wird, daß unter den Lasten eine jährliche Absitzfrist von 10 fl. von einem auf der Pfarrpfründe haftenden Reluitions-Kapital von 150 fl. nebst der Verzinsung begriffen ist.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 25. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 8014. praes. $^{3}/_{12}$ 52.

(Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums zu Unterglauheim, kgl. Landgerichts Höchstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Frühmeßbenefizium zu Unterglauheim, kgl. Landgerichts Höchstädt, zur Pfarrei Blindheim und zur Diözese Augsburg gehörig, ist seit dem im Jahre 1848 erfolgten Abgange des frühern Benefiziaten Fr. X. Schertel erledigt, und es sind nunmehr die Hindernisse gehoben, welche seiner Wiederbesetzung seitdem entgegenstanden.

Dasselbe gehört zu den einfachen, auch für einen emeritirten Priester geeigneten Benefizien; doch ist mit Zustimmung der oberhirtlichen Stelle genehmigt, daß der dortige Frühmeßbenefiziat, ohne daß dadurch die Natur des Benefiziums sich alterirt, die Verpflichtung übernehme, an jedem Sonntage Nachmittags in der Filialkirche daselbst Christenlehre für die Jugend der Orte Unterglauheim, Wolpertstetten, Berghausen und Weilheim, gegen eine jährliche Remuneration von Seite der betreffenden Gemeinden zu 50 fl., so lange er die Verrichtung versieht, zu halten.

Mit Hinzurechnung der gedachten Remuneration bestehen fassionsmäßig seine jährlichen Einnahmen in 472 fl. 41 kr., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 31 fl. 26 kr.; 2) aus Realitäten 241 fl. 59 kr.; 3) aus Rechten 148 fl. 26 kr.; 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 51 fl.

Die davon abzuziehenden Lasten betragen 38 fl. 52⅜ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 26. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 6459. praes. $^{1}/_{12}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine zu Wasserburg aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. August l. Js. wurde in der Stadt Wasserburg in Oberbayern eine unbekannte blödsinnige Mannsperson legitimationslos aufgegriffen, aus welcher nichts weiter als die Worte: „Salzseppel und Donau" herausgebracht werden konnten.

Dieselbe ist 5' 2" groß, hat schwarze Haare, grünlich graue Augen, eine etwas gebogene Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, und ist von gelber Gesichtsfarbe, mit kurzem schwärzlichtem Bart.

Ihre Kleidung bestand aus einem roth und weißgestreiften wollenen Halstuch, einem weißleinenen schmutzigen Hemd, einer blautuchenen Weste mit schwarzbraunen Knöpfen, ziemlich abgetragen, einem groben blautuchnen zerrissenen und theilweise mit grauem Tuch geflickten Janker, einer grau und schwarzen Burkinghose, welche an verschiedenen Stellen mit Tuch und Leinwandflecken geflickt ist.

Die Kopfbedeckung bestand aus einem runden abgetragenen schwarzen Filzhut. — Eine Fußbekleidung hatte diese Person nicht. Dieselbe ist ohne besondere Kennzeichen. Da Namen und Herkunft dieser Mannsperson bisher nicht ermittelt werden konnten, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, nachzuforschen, ob eine Person, auf welche vorstehende Beschreibung paßt, in ihrem Bezirke vermißt wird, und ein etwaiges Ergebniß dem Landgerichte Wasserburg sogleich mitzutheilen, ausserdem aber binnen 3 Wochen anzuzeigen, daß die Nachforschung erfolglos war.

Augsburg, den 23. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Rehlingen.

Ad Num. 6668. praes. $^{1}/_{12}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung des irrsinnigen Austräglers Mathias Mayer von Thalham betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke ein von der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, unterm 20. September l. Js. erlassenes Ausschreiben zur Kenntnißnahme und zum gleichmäßigen Vollzuge mitgetheilt, nachdem die in Niederbayern gepflogenen Nachforschungen zur Ermittlung des irrsinnigen Mathias Mayer von Thalham, kgl. Landgerichts Landau, erfolglos geblieben sind.

Augsburg, den 25. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.



Abdruck.

Der Austrägler Mathias Mayer von Thalham, Landgerichts Landau, wird seit dem 1. August ds. Js. vermißt, und die bisherigen Nachforschungen waren erfolglos. Sämmtliche Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, zur Ermittlung des Aufenthaltes dieses geisteskranken Menschen, dessen Signalement unten folgt, genügende Anordnungen zu treffen, und sachdienliche Ergebnisse gleich directe dem kgl. Landgerichte Landau mitzutheilen, hieher aber Anzeige zu erstatten.

Personsbeschreibung
des vermißten Austräglers Mathias Mayer von Thalham.

Mathias Mayer ist schon 71 Jahre alt, von schwachem Körperbau, sehr abgemagert, besonders im Gesichte. Er ist circa 5' 8" groß.

Bei seiner Entfernung vom Hause trug er einen feinen schwarzen Filzhut von gewöhnlicher Form und schon stark abgenützt, eine grüne tuchene Weste, mit umgelegten Kragen, eine tuchene lange Hose von dunkler Farbe mit schwarzen Streifen der Länge nach laufend, und ein paar Schnürschuhe von Kalbsleder.

Landshut, den 20. September 1852.

Kreis-Notizen.

praes. 2/12 52.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Reskripts vom 30. v. Mts. bewogen gefunden, dem kgl. Landgerichte Nördlingen einen dritten Nebenbeamten beizugeben und den geprüften Rechtspraktikanten Otto Heuber aus Dillingen, dermalen zu München, vom 1. Dezember ds. Js. an zum Assessor des Landgerichts Nördlingen, allergnädigst zu ernennen.

praes. 30/11 52.

Vermöge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 25. November l. Js. wurde die Verwesung der durch die Versetzung des Professors Müller an das Wilhelms-Gymnasium in München erledigten Lehrstelle der Mathematik an dem Gymnasium zu Kempten dem geprüften Lehramts-Kandidaten, Priester Andreas May, Kaplan in Wiesthal, kgl. Landgerichts Rothenbuch, übertragen.



Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 100.** den 7. Dezember 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 8222. praes. $^7/_{12}$ 52.

An die kgl. Stadt-Kommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Verbot der Regierung des Herzogthums Parma bezüglich des Verbringens und Führens von Kindern in's Ausland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. l. Mts., wird den obenbezeichneten Behörden durch nachstehenden Abdruck ein von der Regierung des Herzogthums **Parma** unterm 27. Oktober l. Js. erlassenes Dekret in deutscher Uebersetzung mit dem Auftrage mitgetheilt, die etwa im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg dermalen befindlichen Unterthanen des Herzogthumes **Parma** auf dieses Dekret speziell aufmeksam zu machen.

Augsburg, den 29. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Abdruck.

Allerhöchstes Dekret, durch welches verboten ist, Kinder in das Ausland zu führen, woferne sie nicht in den Pässen ihrer Eltern oder Großeltern erwähnt sind.

Parma, den 27. Oktober 1852.

Wir Karl III. von Bourbon, Infant von Spanien, von Gottes Gnaden Herzog von Parma, Piacenza und den hiemit vereinigten Staaten ꝛc.

Nachdem sich gezeigt hat, daß den im allerhöchsten Dekrete vom 1. April 1844 Nr. 86 enthaltenen Verboten zuwider einige Betrüger sich wieder beigehen lassen, kleine

Kinder vorzugsweise aus den Bergen in das Ausland mit gewinnsüchtiger Absicht zu führen und sie nicht selten nach schlechter und unmenschlicher Behandlung dem Elend oder dem Laster preisgegeben haben, und nachdem es Unser fester Wille ist, daß solche verruchte Erwerbsmittel sich nicht mehr erneuern, haben Wir verordnet und verordnen:

Art. 1.

Es ist jedem unserer Unterthanen untersagt, aus irgend welchem Grunde oder Vorwande, die seiner väterlichen Gewalt oder Vormundschaft untergebenen Kinder Personen anzuvertrauen, welche sich unterfangen, dieselben zu dem oben angegebenen Zwecke in's Ausland zu bringen.

Art. 2.

Wer immer zu dem bereits angegebenen Zwecke solche Kinder jemanden anvertraut, wer dieselben übernimmt, oder in irgend einer anderen Weise mit sich in's Ausland führt, soll mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr und mit einer Geldbuße von 100 bis 1000 Lire bestraft werden.

Art. 3.

In Zukunft soll Minderjährigen kein Paß oder ein Ausweis zur Erlangung eines solchen zum Zwecke einer Reise in's Ausland verabfolgt werden, noch dürfen dieselben in den Pässen anderer Personen aufgeführt werden, ausgenommen in jenen ihrer Eltern und Großeltern, welche deßfalls zur Angabe glaubhafter Gründe für die Mitnahme gehalten sind, vorbehaltlich übrigens der Bestimmungen über die Heeresergänzung.

Art. 4.

Wer immer gegenwärtig mit Minderjährigen im Auslande sich befindet, welche nicht seine Kinder oder Descendenten sind, muß mit denselben innerhalb 6 Monaten, wenn er sich in Europa, und innerhalb eines Jahres, wenn er sich in weiter entfernten Gegenden befindet, in's Vaterland zurückkehren.

Art. 5.

Sind die im vorhergehenden Artikel festgesetzten Fristen abgelaufen, ohne daß den obigen Vorschriften entsprochen wurde, so soll das Vermögen der Uebertreter von der Finanzverwaltung mit Beschlag belegt, und nicht eher freigegeben werden, bis die Uebertreter die ihnen anvertrauten Kinder zurückgebracht, oder über sie genügende Rechenschaft gegeben haben; Alles dieses unbeschadet der von ihnen nach den bestehenden Gesetzen außerdem verwirkten Strafen.

Sind weitere fünf Jahre verflossen, ohne daß von ihnen eine Nachricht eingekommen ist, so wird die Finanzverwaltung das Vermögen an wen Rechtens herausgeben und unter Zurückhalt des fünften Theiles und der übrigen gebührenden Abzüge über die eingegangenen Renten Rechnung stellen.

Art. 6.

Unsere Minister und der Inspektor der kgl. Gendarmerie sind mit dem Vollzuge dieses Dekrets, jeder soweit es ihn angeht, beauftragt.

Gegeben zu Parma den 27. Oktober 1852.

Karl.

Auf Befehl Seiner kgl. Hoheit der Staatsminister der Gnaden und Justiz.

Salati.

Ad Num. 8166. praes $^{6}/_{12}$ 52.

(Begünstigungen für Schiffe und Waaren in den zum ottomanischen Reiche gehörigen Ländern des untern Stromgebietes der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des bayerisch-österreich'schen Schifffahrts-Vertrages vom 2. Dezember vorigen Jahrs (Kreis-Intelligenz-Blatt 1852 Nr. 53) in Bezug auf die Donau und deren Nebenflüsse ist von Seite der k. k. österreichischen Regierung bei denjenigen Staaten, von welchen die Schifffahrt auf der untern Donau ausserhalb des Bereiches der österreichischen Staaten und deren Nebenflüssen abhängt, dahin Einleitung getroffen worden, daß den Waaren und Schiffen, welche von der obern, nicht österreichischen Donau und ihren Nebenflüssen kommen, bei ihrer Fahrt auf der erwähnten Strecke und bis ins Meer dieselben Begünstigungen zu Theil werden, welche die österreichischen Waaren und Schiffe genießen.

Nachdem nunmehr von Seite der Pforte diesem Ansinnen der k. k. österreichischen Regierung Folge gegeben und die Ausführung der Maßregel genehmigt worden ist, gemäß welcher den bayerischen Schiffen und Waaren in den zum ottomanischen Reiche gehörenden Ländern des Stromgebietes der Donau dieselbe Behandlung gewährt werden soll, welche gegen die österreichischen Schiffe und Waaren geübt wird, so werden in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. dies Monats von dieser getroffenen Anordnung die Gewerbetreibenden des Regierungsbezirkes, welche in der Lage sind, um von derselben Nutzen zu ziehen, in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 29. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 7263. praes. $^{5}/_{12}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine zu Langengeisling aufgegriffene stumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. Juli l. Js. wurde in dem Orte Langengeisling, Landgerichts Erding, eine stumme, in den zwanziger Jahren stehende Weibsperson legitimationslos aufgegriffen, deren Name und Herkunft bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte. —

Es wird daher nachstehend eine Beschreibung dieser Weibsperson veröffentlicht, und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten den Auftrag, nachzuforschen, ob in ihren Bezirken eine Person, auf welche diese Beschreibung paßt, vermißt wird, und das Ergebniß binnen drei Wochen anzuzeigen, im Falle eines Erfolges aber dem kgl. Landgericht Erding sogleich Mittheilung zu machen.

Beschreibung:

Größe: 5' 5", Augen: blaue, Nase: breit, Mund: weit, Kinn: schmal, Haare: braun, Stirne: schmal, Zähne: mangelhaft, Angesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: schmächtig, Alter: 20 bis 25 Jahre. Besonderes Kennzeichen: ein bedeutender Kropf.

Augsburg, den 29. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Rehlingen.

Ad Num. 7857. praes. $^{3}/_{12}$ 52.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. l. Mts stattgefundenen 240. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie **278** gezogen worden. — Dieselbe enthält 4 resp. 2% ige Aerarialobligationen des Wiener „Stadt" Oberkammeramtes von Nr. 408 bis 1774, in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,275,165 fl. 51 $^{2}/_{4}$ kr. —

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818, und der Circularverordnung vom 29. Oktober 1829, gegen neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird hiemit zur Wahrung der Interessen der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 26. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. E. 994.
K. 1128. praes. $^{7}/_{12}$ 52.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages für Pfarrerswittwen und Waisen pro $18^{51}/_{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Dekanaten, so wie den Empfängern von Antheilen an dem Staatsbeitrag pro $18^{51}/_{52}$ wird hiemit eröffnet, daß eine volle Rate auf 85 fl. festgesetzt und daß die erforderliche Zahlungs-Anweisung an die kgl. Administration der Pfarrunterstützungs-Anstalt in Nürnberg heute erlassen worden ist.

Ansbach, den 3. Dezember 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg. Nro 101. den 10. Dezember 1852.

Inhalt: Die Veränderung des Taxpreises einiger Arzneistoffe. — Die Erledigung des Kaplaneibeneffiziums zu Missen, kgl. Landgerichts Immenstadt. — Die Distrikts-Kassa-Rechnung des Landgerichts Sonthofen pro 18⁵¹/₅₂. — Die Taxirung der Hypotheken-Rekognitions-Scheine. — Die Erledigung der Pfarrei Rattenhausen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 8369. praes. $^{8}/_{12}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Schwaben und Neuburg.

(Veränderung des Taxpreises einiger Arzneistoffe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge der den k. Kreisregierungen in Gemäßheit des Artikel 3 der allerhöchsten Entschließung vom 21. August 1848 — die Arznei-Taxordnung für das Königreich Bayern betr. (Reggs.-Bl. S. 828) ertheilten Ermächtigung hat sich die unterfertigte Stelle auf den Grund eines gutachtlichen Antrages des Kreis-Medizinal-Ausschusses bewogen gefunden, nachstehende Veränderungen in dem Taxpreise einiger hier unten verzeichneten Arzneistoffe vom 1. Januar 1853 anfangend eintreten zu lassen:

A. Preis-Ermäßigungen.

1) Cortex cinnamomi ceylonensis; die Unze wird von 48 kr. auf 36 kr. herabgesetzt,
2) Acidum phosphoricum; die Unze von 40 kr. auf 30 kr.,
3) Cantharides; die Unze von 36 kr. auf 24 kr.,
4) Hepar sulfuris; die Unze von 12 kr. auf 8 kr.

B. Preis-Erhöhungen.

5) Castoreum canadense; der Skrupel wird von 10 kr. auf 20 kr. erhöht,
6) Tinctura castorei canadensis; die Drachme von 12 kr. auf 18 kr.

Die kgl. Distrikts-Polizeibehörden und Physikate haben den genauen Vollzug dieser Verfügung zu überwachen und für Eröffnung derselben an die in ihren Bezirken

befindlichen Apotheker und an das zur Führung von Handapotheken befugte ärztliche Personale Sorge zu tragen.

Augsburg, den 30. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Rehlingen.

Ad Num. 7546. praes. $^3/_{12}$ 52.

(Die Erledigung des Kaplaneibenefiziums zu Missen, kgl. Landgerichts Immenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in der Diözese Augsburg gelegene, zum kgl. Landgerichte Immenstadt und zum Pfarramtsbezirke Missen gehörige Kaplaneibenefizium in Missen wird seit dem im Jahre 1849 erfolgten Abgange des Priesters Anton Pilz daselbst auf die Pfarrei Lechbruck nur vicario modo versehen, und soll nun wiederbesetzt werden.

Die jährliche Einnahme desselben besteht fassionsmäßig in 339 fl. 13 kr., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 123 fl. 5 kr.; 2) aus Realitäten 165 fl.; 3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 51 fl. 8 kr. Die davon abzuziehenden Lasten belaufen sich auf 12 fl. 11 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 2. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 206. praes. $^3/_{12}$ 52.

(Die Distrikts-Kassa-Rechnung des Landgerichts Sonthofen pro $18^{51}/_{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Kassa-Rechnung des Landgerichts Sonthofen pro $18^{51}/_{52}$ wurde mit dem Abschlusse von

441 fl.	25 kr.	4 hl.	Einnahme
441 fl.	25 kr.	4 hl.	Ausgabe
— fl.	— kr.	— hl.	Aktiv-Rest

und einem reinen Vermögen von 4058 fl. 6 kr. einschlüßlich der illiquiden Aktiv- und Passivkapitalien und der vorgemerkten Rückstände an Renten derselben als richtig anerkannt.

Den Betrag der Distrikts-Umlage, die Repartition und den Zweck der Verwendung im Allgemeinen zeigt nachfolgende Uebersicht.

Augsburg, den 25. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Tabellarische Uebersicht
über die im Bezirke des kgl. Landgerichts Sonthofen pro 18$^{51}/_{52}$ erhobenen Distrikts-Umlagen und deren Verwendung.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der erhobenen Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammt-Summe auf nothwendige Zwecke			Verwendung der Gesammt-Summe auf nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Altstädten	788	43	3	14	11	7									
2	Burgberg	910	9	3	16	23	2									
3	Hindelang	3088	31	5	55	37	4									
4	Meiselstein	813	35	5	14	38	7									
5	Mittelberg	1946	19	7	35	3	5									
6	Moosbach	498	35	6	8	58	7									
7	Oberstdorf	2779	18	3	50	3	4									
8	Ottakers	264	24	7	4	45	2									
9	Petersthal	812	58	2	14	37	5									
10	Rauhenzell	149	42	2	2	41	7									
11	Rettenberg	1444	39	7	26	3	6									
12	Schöllang	856	25	5	15	25	4									
13	Sonthofen	2723	31	1	49	3	4									
14	Vorderburg	608	3	7	10	57	1									
15	Wertach	1746	45	6	31	27	7									
	Summa	19431	45	5	350	—	—	91	25	4	441	25	4	—	—	—

Ad Num. 4190. praes. $^{7}/_{12}$ 52.

An sämmtliche Hypotheken-Aemter des Regierungsbezirkes.

(Taxirung der Hypotheken-Rekognitions-Scheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde wahrgenommen, daß bezüglich der Taxirung der Hypotheken-Rekognitions-Scheine bei den Hypothekenämtern des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg ungleich verfahren wird.

Die unterfertigte Stelle findet sich dadurch veranlaßt, unter Bezugnahme auf das

allgemeine Ausschreiben vom 16. Januar 1849 (Kreis-Int.-Bl. von 1849 S. 95) darauf aufmerksam zu machen, daß, nachdem die Rekognitions-Scheine in Bezug auf den Rechtstitel der Forderung und das zwischen dem Gläubiger und Schuldner bestehende Rechtsverhältniß rc. die Stelle der Hypotheken-Briefe in keiner Weise ersetzen oder vertreten, dieselben auch nicht mit der Briefstaxe, sondern lediglich als Zeugnisse mit der treffenden Taxe von 36 kr. zu belegen sind, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Verträge, worauf sich die Rekognitions-Scheine stützen, nach Anleitung der betfallsigen Ausschreibung vom 25. Juli 1842 (Kreis-Int.-Bl. S. 605) forthin der gesetzlichen Brieftaxe unterliegen.

Augsburg, den 26. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
v. Kopf, Direktor.

Mosthaff, coll.

Bekanntmachung.

praes. 7/12 52.

(Die Erledigung der Pfarrei Rattenhausen betr.)

Die Pfarrei Rattenhausen, bischöfl. Dekanats Roggenburg und kgl. Landgerichts gleichen Namens, ist in Erledigung gekommen.

Competenten hiefür haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen bei der unterfertigen Stelle einzureichen, wobei noch bemerkt wird, daß Bittgesuche ohne Anlage der vorgeschriebenen Atteste keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 7. Dezember 1852.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.
Dr. **v. Allioli**, B. d. a. g. R.

Spindler, Sekr.

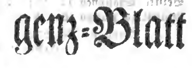
Kreis-Notizen.

praes. 9/12 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25. v. Mts., dem Priester Thomas Völk, Pfarrer zu Todtenweis, kgl. Landgerichts Aichach, die Pfarrei Türkheim, kgl. Landgerichts gleichen Namens, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 9/12 52.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, die erledigte Lehrstelle der Philosophie an dem Lyceum zu Dillingen, dem Religions- und Geschichtslehrer an der Studienanstalt zu Zweibrücken, Professor Dr. Alois Schmid, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu übertragen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 102.** den 14. Dezember 1852.

Inhalt: Die Eröffnung des Beschälgeschäftes im Jahre 1853. — Der definitive Winterbiersatz pro 1852/53. — Die Einrichtung des die Kunststrassen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes. — Der aus der Strafanstalt München entsprungene Zuchthaussträfling Bartholomäus Mayer aus Rappeszell. — Das Repertorium über die Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1851/52. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Unterbechingen, kgl. Landgerichts Lauingen. — Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums zu Türkheim, kgl. Landgerichts gleichen Namens. — Die Stiftungen des gewesenen Pfarrers P. Joseph Maria Heiß von Inningen. — Die Erledigung der Pfarreien Stübach, Dekanats Neustadt a/A., und Laubendorf, Dekanats Markt Erlbach. — Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der Neuen Sion dahier, wegen Preßvergehens. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 8906. **praes. 11/12 52.**

(Die Eröffnung des Beschälgeschäftes im Jahre 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Landgestüts-Verwaltung wird das Beschälgeschäft im Jahre 1853 auf den Stationen

1) Augsburg mit	4	Hengsten
2) Bertholshofen (Landger. Oberdorf)	3	"
3) Buchdorf (Landger. Donauwörth)	4	"
4) Lauingen	3	"
5) Memmingen	3	"
6) Neuburg	5	"
7) Schwabmünchen	3	"
8) Sonthofen	3	"
9) Wertingen	4	"
Summa	32	Hengsten

und zwar auf den sub Nr. 1 — 7 u. 9 bezeichneten Stationen mit Anfangs März, und zu Sonthofen Mitte März eröffnet werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme der Pferdezüchter gebracht wird, und von denjenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren

Bezirke Stationen sich befinden, noch überdieß in den untergebenen Gemeinden besonders bekannt zu machen ist. Augsburg, den 4. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num 9232. praes. 11/12 52.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.
(Den definitiven Winter-Biersatz pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 (die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betr.) wird auf dem Grunde der gepflogenen Erhebungen verfügt, was folgt:

I. Der definitive Satz der Maas braunen Winterbieres vom Ganter aus wird für die im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg bestehenden drei Distrikte, und zwar: für den I. Distrikt,
welcher die Städte Augsburg, Donauwörth, Neuburg und Nördlingen, dann die Landgerichte Babenhausen, Bissingen, Burgau, Dillingen, Donauwörth, Göggingen, Günzburg, Höchstädt, Illertissen, Krumbach, Lauingen, Monheim, Neuburg, Neu-Ulm, Nördlingen, Oettingen, Roggenburg, Schwabmünchen, Wallerstein, Wemding, Wertingen und Zusmarshausen umfaßt, auf vier Kreuzer einen Pfennig,
für den II. Distrikt,
welcher die Städte Kaufbeuren und Memmingen, dann die Landgerichte Buchloe, Kaufbeuren, Mindelheim, Oberdorf, Ottobeuren und Türkheim in sich begreift,
auf vier Kreuzer zwei Pfennige,
und für den III. Distrikt,
welcher die Städte Kempten und Lindau, dann die Landgerichte Füßen, Grönenbach, Immenstadt, Kempten, Lindau, Obergünzburg, Sonthofen und Weiler enthält,
auf vier Kreuzer zwei Pfennige festgesetzt.

II. Bei der Verleitgabe des Bieres durch Wirthe ist der Schenkpreis durch den Beischlag von zwei Pfennigen zum Gantersatze zu bilden.

Den Bräuern als solchen dagegen ist auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dezember 1847 (Regierungsblatt von 1847 S. 1045 u. ff.) nur gestattet, von jenem selbst erzeugten Biere den Schenkpreis zu erheben, welches sie an die ihre Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste in minuto abgeben.

III. Der Lokalmalzaufschlag ist, wo ein solcher besteht, den festgesetzten Biersätzen noch beizuschlagen.

IV. Die Polizeibehörden haben hiernach unverweilt die erforderlichen Bekanntmachungen in ihren Bezirken zu erlassen, übrigens genau und unausgesetzt darüber zu wachen, daß nur gesundes und tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde, und Contraventionen nach den bestehenden Vorschriften zu beahnden. Augsburg, den 13. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 9126. praes. 11/12 52.

An die kgl. Distrikts-Polizeibehörden und Bauinspektionen im Regierungsbezirke.

(Die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer vorliegenden Anzeige soll das Gesetz vom 25. Juli 1850 — die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche befahrenden Fuhrwerkes betr. — im Regierungs-Bezirke fast ganz in Vergessenheit gerathen sein.

Indem die Fuhrwerksbesitzer an die genaue Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes (Kr.-Int.-Bl. vom J. 1850 Seite 607 — 612) erinnert werden, erhalten die kgl. Distrikts-Polizeibehörden und Bauinspektionen den Auftrag, das untergeordnete Aufsichtspersonal zur Anzeige der entdeckten Uebertretungen ernstlich anzuweisen.

Augsburg, den 4. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Rehlingen, coll.

Ad Num. 9287. praes. 14/12 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den aus der Strafanstalt München entsprungenen Zuchthaussträfling Bartholomäus Mayer aus Rapperszell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 4. Oktober l. Js. entsprang der Zuchthaussträfling Bartholomäus Mayer, lediger Baurenknecht von Rapperszell, Landgerichts Aichach, aus der Strafanstalt München.

Die zu seiner Habhaftwerdung erlassenen Verfügungen blieben bisher erfolglos.

In Erledigung eines Ansinnens der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg der Auftrag, die sorgfältigste Spähe gegen ihn zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt an die genannte Strafanstalt abzuliefern.

Seine Personal-Beschreibung wird zu dem Ende nachstehend mitgetheilt.

Augsburg, den 12. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Personal-Beschreibung.

Alter: 31 Jahre, Größe: 5' — " 2''', Statur: klein, Haare: schwarz, Bart: schwarz, Augen: grau, Nase: lang, Mund: groß, Zähne: anscheinend gut, Mundart: altbayerisch.

Aeußere Kennzeichen: am Hinterkopf eine Schlagnarbe, am linken Backen eine Brandnarbe.

Verborgene Zeichen: fehlen die meisten Stockzähne.

Am Leibe trug er bei seiner Entweichung: 1 leinernes Hemd, 1 wollene Hose mit Träger, 1 wollenen Spenser mit rothem Kragen, 1 leinernes Gilet, 1 Halstuch, 1 Sacktuch, 1 Paar Strümpfe, 1 leinerne Züchtlingskappe.

Ad Num. 5141. praes. $^{10}/_{12}$ 52.

An sämmtliche kgl. Landgerichte in Schwaben und Neuburg, dann an den kgl. Stadt-Kommissär zu Memmingen.

(Das Repertorium über die Landtags-Verhandlungen vom Jahre $18^{51}/_{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Repertorium über die Landtags-Verhandlungen der Jahre $18^{51}/_{52}$ zur Versendung bereit liegt, so werden die sämmtlichen kgl. Landgerichte und der kgl. Stadtkommissär zu Memmingen auf den Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 5. d. Mts. rubr. Betreffs zur Anschaffung fraglichen Repertoriums mit dem Auftrage ermächtiget, den Preis zu 1 fl. 35 kr. per Exemplar in kürzester Frist an das Landtags-Archivariat einzusenden.

Augsburg, den 2. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 8716. praes. $^{2}/_{12}$ 52.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Unterbechingen, kgl. Landgerichts Lauingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König den zum Pfarrer in Unterbechingen ernannten Priester Kaspar Schmid von dem Antritte der dortigen Pfarrei auf sein Ansuchen allergnädigst zu entheben geruht haben, und diese Pfründe dadurch neuerdings in Erledigung gekommen ist; so wird dieselbe anmit wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Solche liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Lauingen und zählt 416 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen nach der neu angefertigten, superrevisorisch festgestellten Fassion in 653 fl. 13 kr.; nämlich: 1) an ständigem Gehalte 324 fl. 50 kr. 2 hl.; 2) aus Realitäten 212 fl. 5 kr. 7 hl.; 3) aus Rechten 5 fl. 20 kr. 3 hl.; 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 105 fl. 56 kr. 4 hl.; 5) aus hergebrachten Gaben 5 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 103 fl. 26 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 1. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Rehlingen, coll.

Ad Num. 8059. praes. 11/12 52.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums zu Türkheim, kgl. Landgerichts gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Wendelin Burkhard ist das zur Diözese Augsburg gehörige Frühmeß-Benefizium zu Türkheim, kgl. Landgerichts und Pfarreibezirkes gleichen Namens, neuerlich erledigt worden.

Der dortige Frühmeß-Benefiziat ist verpflichtet, an Sonn- und gebotenen Feiertagen die Frühmesse zu lesen, und im Beichtstuhle, sowie in andern gottesdienstlichen Funktionen Aushilfe zu leisten.

Seine jährlichen Einnahmen berechnen sich nach der Fassion auf 451 fl. 13 kr. 3 pf.; nämlich: 1) an ständigem Gehalte 7 fl. 26 kr.; 2) aus Realitäten 56 fl. 24 kr.; 3) aus Rechten 316 fl. 44 kr. 3 pf.; 4) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 70 fl. 39 kr. Die davon abzuziehenden Lasten betragen 45 fl. 7 kr. 3 pf.

Bewerber um diese Pfründe, welche den Emeriten-Benefizien beizuzählen ist, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 6 Wochen der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Augsburg, den 2. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 3691. praes. 11/12 52.

(Die Stiftungen des gewesenen Pfarrers P. Joseph Maria Heiß von Inningen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene Conventuale des Benediktinerstiftes St. Stephan, früher Pfarrer und nachher Beichtvater im Frauenkloster Oberschönefeld, P. Joseph Maria Heiß, hat zum Besten der Gemeinde Inningen, woselbst er früher Pfarrer war, folgende Stiftungen gemacht: 1) zu einem Jahrtage für sich und seine Familie 100 fl.; 2) zur Verschönerung der Pfarrkirche daselbst 400 fl.; 3) zum Lokal-Armenfonde in Inningen und zur Unterstützung der Armen mit Gaben 1150 fl., zusammen 1650 fl.

Dieses wird hiemit unter ehrender Anerkennung der frommen und wohlthätigen Gesinnung öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 2. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. E. 1023. praes. $^{11}/_{12}$ 52.
K. 1154.

(Die Erledigung der Pfarrei Stübach, Dekanats Neustadt a/A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pfarrei Stübach, Dekanats Neustadt a/A., durch Ableben des Pfarrers Roscovius in Erledigung gekommen, so wird dieselbe hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich nach der neuesten Fassion vom 26. Juli v. Js. wie folgt:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: a) an baarem Gelde: Vergütung für einen Schleißbaum 4 fl. 30 kr.; b) an Naturalien: 8 Klftr. weiches Scheitholz à 6 fl. 44 kr. = 53 fl. 52 fl.; 2 Klftr. weiche Stöcke à 4 fl. = 8 fl.; 241 Stück weiche Wellen à 2 fl. 42 kr. = 6 fl. 30$^1/_2$ kr. 2) Aus Stiftungskassen: a) an baarem Gelde 9 fl. 3$^3/_4$ kr.; b) an Naturalien: von der Kirchenstiftung Neustadt a/A. 4 Schffl. 1 Mez. 2 Sechztl. Korn à 8 fl. 58 kr. = 37 fl. 33 kr.; von der Kirchenstiftung Emskirchen 12 Schffl. 3 Metzen 1 Vrlg. 3 Sechztl. Korn à 8 fl. 58 kr. = 112 fl. 44$^1/_4$ kr. 3) Von Privaten, als Beitrag zum Holzhauerlohn 2 fl. 30 kr.; Ersatz für die freie Holzbeifuhr, nach Abzug des Passivreichnisses, 2 fl. 30 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches geräumig und von einer guten baulichen Beschaffenheit ist, nebst den beiden Haus-Gärtchen 35 fl., desgleichen von Aeckern und Wiesen 210 fl. 15 kr.

III. Ertrag aus Rechten: 1) an Zehenten nach erfolgter Ablösung vom Groß-Zehenten 30 fl. 6$^1/_2$ kr.; vom Klein- und Hopfenzehenten 96 fl.; vom Wiesenzehenten 5 fl. 27 kr.; vom längstfixirten Kälberzehenten 1 fl. 23 kr.; 2) an Gemeinde- und Weiderechten 1 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 91 fl. 24$^3/_4$ kr. Summa 707 fl. 49$^3/_4$ kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 6 fl. 21$^1/_2$ kr., bleibt reines Einkommen 701 fl. 28$^1/_4$ kr.

Ansbach, den 6. Dezember 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Ad Num. E. 798. praes. $^{11}/_{12}$ 52.
K. 1161.

(Die Erledigung der Pfarrei Laubendorf, Dekanats Markt-Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Gebhart ist die Pfarrei Laubendorf, Dekanats Markt-Erlbach in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht nach der zum Behuf der Ausschreibung revidirten Fassion in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus Staatskassen: a) an baarem Gelde 74 fl. 35 kr.; b) an Naturalien: 11 Schffl. 1 Metz. 1 Vrlg. 2½ Sechz. Korn à 8 fl. 34 kr. = 96 fl. 36 kr.; 2 Schffl. 4 Metz. 3½ Sechz. Haber à 4 fl. 1 kr. = 10 fl. 51½ kr.; 1 Schober 40 Bund langes Stroh à 5 fl. 21 kr. = 8 fl. 55 kr. 2) Aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 9 fl. 11 kr. 3) Von Privaten: 2 Klafter weiches Scheitholz 9 fl.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 2 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung im Pfarrhaus, welches sich in gutem Stande befindet, und der Oekonomiegebäude 35 fl.; desgleichen der Grundstücke 33 fl. 51 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten in Geld, dann 2) an Zehenten, welche fixirt und an die Ablösungskasse überwiesen sind 245 fl. 40 kr.; 3) an Weiderechten 7 fl.; 4) an Forstrechten: 16 Klftr. weiches Scheitholz und 75 Stück Wellen 73 fl. 15 kr.; 4) für Holzfuhren und Fuhren zur Pfarrpeunt 4 fl.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 78 fl. 9 kr. Summa 688 fl. 3½ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 33 fl. 46¾ kr., verbleibt reiner Diensstertrag 654 fl. 16¾ kr.

Ansbach, den 6. Dezember 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung. praes. 10/12 52.

(Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der Neuen Sion dahier wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am zwanzigsten November achtzehnhundert zweiundfünfzig, Abends sechs Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: kgl. Direktor Graf v. Guiot du Ponteil, Vorsitzender, v. Langen und Ebenhöch, Räthe, de Grignis, kgl. I. Staatsanwalt und v. Walta, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen;

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes de Grignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der Neuen Sion dahier, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm zwanzigsten vorigen Monats gestellten schriftlichen Antrages,

In Erwägung, daß

a) in dem auf Seite 640 der Nummer 120 der Neuen Sion enthaltenen Aufsatze: „Abstraktionen eines Reisenden von der Schweiz nach München und zurück" Stellen sich vorfinden, welche das Verhalten der deutschen Regierungen und, wie die Fassung des Artikels zu erkennen gibt, auch der bayerischen Regierung gegenüber den Rechten der Kirche durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen

beleidigend angreifen und daher die Anwendbarkeit des Art. 26 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 bedingen, daß ferner

b) der im Literaturblatte Nr. 21 auf Seite 644 enthaltene Aufsatz: „das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschlusse des Concordates," worin diese kirchlich-politische (in Nürnberg bereits mit Beschlag belegte und gerichtlich unterdrückte) Druckschrift als ein Werk von bleibendem Werthe empfohlen ist, ebenfalls mehrere Stellen enthält, welche zunächst die bayerischen Regenten beleidigend angreifen und denselben verächtliche Handlungen und Gesinnungen beimessen, wonach auch die Art. 12 und 16 des Preßgesetzes als anwendbar erscheinen;

In Erwägung, daß aus den in Frage stehenden Aufsätzen jedoch kein genügender Beweis zur Annahme einer rechtswidrigen, die bayerische Regierung herabwürdigenden Absicht auf Seite des Redakteurs Carl Haas entnommen werden kann, dagegen jedenfalls der Inhalt der fraglichen Aufsätze objektiv als strafwürdig erscheint;

Aus diesen Gründen

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens,
2) verfügt dasselbe in Gemäßheit des Art. 2 des vorerwähnten Preßgesetzes, daß die Nummer 120 der Neuen Sion nebst dem Literaturblatte Nr. 21, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten seien, sowie, daß gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sei.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. v. Langen. Ebenhöch.

v. Walta.

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Art. 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4 des Ministerial-Rescriptes vom 25. März 1850 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 5. Dezember 1852.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

Krieger.

Kreis-Notiz.

praes. 11/12 52.

Seine Majestät der König haben, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts., dem Priester Rudolph Schaflitzl, Studienlehrer an der Lateinschule zu Günzburg, kgl. Landgerichts gleichen Namens, die kathol. Pfarrei Bliensbach, kgl. Landgerichts Wertingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 103.** den 17. Dezember 1852.

Inhalt: Der Vollzug des Forstgesetzes. — Die kgl. Blinden- und Taubstummen-Institute zu München, hier die Bekleidung der dortigen Zöglinge bei ihrem Ein- und Austritte. — Die Tanzmusik-Bewilligungen. — Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Konskribirten der Altersklasse 1831, hier die definitive Berichtigung der Konskriptionslisten dieser Altersklasse. — Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Dittenheim. — Die Abhaltung des ersten Schwurgerichtes im Jahre 1853. — Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der Neuen Sion dahier, wegen Preßvergehens. — Die Anfertigung von Werkzeugen zur Drainage. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 9757. praes. 15/12 52.

(Den Vollzug des Forstgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit dem 1. Jannar 1853 das Forstgesetz vom 28. März l. Js. (Kreis-Int.-Bl. Nr. 29) in Wirksamkeit tritt, und gemäß §. 18. der Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni l. Js. auf die Bestimmungen der Art. 80 und 82 letzter Absatz, wegen Entwendung an aufgearbeitetem und zum Verbrauche hergerichteten Material von Holz und Lohrinde besonders aufmerksam gemacht werden soll, so werden diese Bestimmungen nachfolgend zur genauen Beachtung bekannt gemacht, und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, deren weitere Verkündung in den Gemeinden, wenn es nicht bereits geschehen sein sollte, zu verfügen.

Augsburg, den 10. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Abdruck.

Auszug aus dem Forstgesetz.

Art. 80. Die Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet, eben so die Ent-

wendung des an die Floßbäche oder Ablade-Plätze verbrachten Holzes, welches eben getriftet wird, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen.

Art. 82. Abs. 3. Wer bereits geschälte Lohrinde entwendet, wird nach Art. 80 behandelt.

Ad Num. 7933. praes. 9/12 52.

(Die kgl. Blinden- und Taubstummen-Institute zu München, hier die Bekleidung der dortigen Zöglinge bei ihrem Ein- und Austritte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anlasse einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten rubr. Betreffes vom 25. November 1852 Nr. 9198, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jeder mit oder ohne Freiplatz in das kgl. Blinden- oder in das kgl. Taubstummen-Institut zu München aufgenommen werdende Zögling bei dem Eintritte in die betreffende Anstalt:

1) 6 leinene Hemden,
2) 6 paar Strümpfe oder Socken,
3) 6 Sacktücher,
4) 2 Halstücher oder (die Knaben) Kravatten,
5) 2 paar Stiefel oder Schuhe,
6) 1 Kappe oder Haube,
7) eine vollständige Werktags- und
8) eine vollständige Sonntags-Kleidung,

dann die nothwendigen Haarkämme, sowie Kleider-, Zahn- und Schuhbürsten mitzubringen habe, dagegen aber den unbemittelten Freizöglingen bei ihrem Austritte aus der Anstalt auf Kosten der Letzteren die nothwendigste Ausstattung zugewendet werde.

Die Unterhaltung und Ergänzung obiger Ausstattungsgegenstände während des Aufenthaltes der Zöglinge in den betreffenden Instituten hat bei den Freizöglinen bei vorliegendem amtlichen Zeugnisse sehr großer Dürftigkeit der Eltern und der betreffenden Gemeinden auf Rechnung der Anstalt, bei den zahlenden Zöglingen aber auf deren oder ihrer Angehörigen Rechnung zu geschehen.

Augsburg, den 1. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Rehlingen, coll.

Ad Num 9138. praes. 13/12 52.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Tanzmusikbewilligungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom

4. l. Mts., wird hiemit sämmtlichen Polizeibehörden zur Darnachachtung eröffnet, daß diejenigen Frauentage, welche nicht zugleich gebotene Feiertage sind, (Döll. V. S. Bd. VIII. S. 1183) nicht unter die im Art. I. Ziff. 2 lit. b. der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr., angeführten Frauentage zu rechnen sind.

Augsburg, den 6. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 10235. praes. $^{16}/_{12}$ 52.

An sämmtliche Conskriptionsbehörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Conskribirten der Altersklasse 1831, hier die definitive Berichtigung der Conskriptionslisten dieser Altersklasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sitzungen des obersten Rekrutirungs-Rathes von Schwaben und Neuburg behufs der definitiven Berichtigung der Conskriptionslisten der Altersklasse 1831 und der Bescheidung der angebrachten Reklamationen und Berufungen werden mit Rücksicht auf §. 36 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes in folgender Weise bestimmt:

1) Am Samstag den 15. Januar 1853,

für die Landgerichte Obergünzburg, Ottobeuren und Weiler;

2) am Montag den 17. Januar 1853,

für die Landgerichte Oberdorf, Roggenburg, Türkheim und Wallerstein;

3) am Dienstag den 18. Januar 1853,

für die Landgerichte Babenhausen, Buchloe, Burgau und Oettingen;

4) am Mittwoch den 19. Januar 1853,

für die Landgerichte Bissingen, Dillingen, Donauwörth, Füßen, die Städte Donauwörth und Memmingen;

5) am Freitag den 21. Januar 1853,

für die Landgerichte Göggingen, Grönenbach, Höchstädt und Wertingen;

6) am Samstag den 22. Januar 1853,

für die Landgerichte Günzburg, Illertissen, Nördlingen, die Stadt Nördlingen;

7) am Montag den 24. Januar 1853,

für die Landgerichte Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Monheim, die Städte Kaufbeuren und Kempten;

8) am Dienstag den 25. Januar 1853,

für die Landgerichte Mindelheim, Neuburg, Wemding, die Städte Augsburg u. Neuburg;

9) am Mittwoch den 26. Januar 1853,

für die Landgerichte Krumbach, Lauingen und Zusmarshausen;

10) am Freitag den 28. Januar 1853,

für die Landgerichte Lindau, Neu-Ulm, Schwabmünchen, Sonthofen, die Stadt Lindau.

Sämmtliche Conskriptionsbehörden werden beauftragt, hienach die geeigneten Bekanntmachungen in den untergebenen Gemeinden unter dem Beifügen zu erlassen:

1) daß die Reklamationen derjenigen Conskribirten, welche sich für dienstuntauglich halten, von der unteren Visitations-Kommission aber für militärdiensttauglich erklärt wurden, erst bei der Aushebung ihre Würdigung finden können,

2) daß der Zutritt zu den Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungsraths, welche im großen Saale der kgl. Residenz statt finden, und jedesmal Morgens 9 Uhr beginnen, den Conskribirten, Eltern, Vormündern und Stellvertretern zwar gestattet aber nicht zur Pflicht gemacht ist.

Uebrigens wird von den kgl. Conskriptionsbehörden gewärtiget, daß sie die mit genauester Beobachtung der gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen gepflogenen Conskriptions-Verhandlungen nebst allen Listen und Belegen längstens bis zum 5. Januar 1853 in Vorlage bringen.

Augsburg, den 14. Dezember 1852.

Königlich oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. E. 1084. praes. 16/12 52.
K. 1225.

(Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Michel in Treuchtlingen, Dekanats Dittenheim, kam diese Pfarrei in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalt: 1) aus Staatskassen durch das kgl. Rentamt Heidenheim: a) in Geld 168 fl. 45 kr.; b) in Naturalien, 4 Schfl. 2 Metz. 3 Vrl. 1½ S. Korn und 2 Schfl. 2 Metz. 3 Vrl. ½ S. Dinkel 50 fl. 42 kr.; 12¼ Klftr. Buchen-Scheitholz, 12¼ Klft. Fichten-Scheitholz, 306 Stück Buchen-Wellen und 306 Stück Fichten-Wellen, zusammen 96 fl. 56 kr.; 2) aus Stiftungskassen: von der Kirchenstiftung in Treuchtlingen in Geld 25 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, und der übrigen Pfarrgebäude, welche sich in gutem baulichen Stande befinden und auch für eine zahlreiche Familie genügenden Raum darbieten 30 fl., Anschlag eines Krautbeetes 48 kr.

III. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen 214 fl. 26$^{3}/_{4}$ kr.

IV. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 2 fl. Summa 588 fl. 37$^{3}/_{4}$ kr. Mit Ausnahme der auf 15 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenke. Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 9. Dezember 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung. praes. $^{14}/_{12}$ 52.

(Die Abhaltung des ersten Schwurgerichtes im Jahre 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Vollziehung der Art. 18 u. 114 des Gesetzes vom 16. November 1848 hat das kgl. Staatministerium der Justiz mit höchstem Rescripte verfügt, was folgt:

I. Die Eröffnung der ersten für den Kreis von Schwaben und Neuburg im Jahre 1853 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird auf

Montag den 28. Februar 1853

festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des kgl. Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg, Frhr. v. Tucher, und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Wilhelm v. Langen, ernannt.

Diese höchste Verfügung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 13. Dezember 1852.

Präsidium

des königlichen Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Klessing, Sekr.

Bekanntmachung. praes. $^{15}/_{12}$ 52.

(Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der Neuen Sion dahier wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am zwanzigsten November achtzehnhundert zweiundfünfzig, Abends sechs Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei

zugegen waren: kgl. Direktor Graf v. Guiot du Ponteil, Vorsitzender, v. Langen und Ebenhöch, Räthe, de Crignis, kgl. I. Staatsanwalt und v. Walta, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen;

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes de Crignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der Neuen Sion dahier, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm eilften dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages,

In Erwägung, daß in dem Artikel: Berlin (Ein Preßprozeß) Schmähung der evangelischen Kirche durch Athur Müller, enthalten in Nr. 132 der Neuen Sion vom 2. November l. Js., die Lehre einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen wird, daß mithin ein Vergehen im Sinne des Art. 20. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 indicirt ist;

In Anbetracht, daß jedoch zur Annahme der rechtswidrigen Absicht auf Seite des Redakteurs Dr. Carl Haas genügende Anhaltspunkte zur Zeit nicht vorliegen;

Aus diesen Gründen

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens,
2) verfügt dasselbe in Gemäßheit des Art. 2 des vorerwähnten Preßgesetzes, daß die Nummer 132 der Neuen Sion, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten, sowie daß gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sei.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. v. Langen. Ebenhöch.

v. Walta.

Nichtamtlicher Artikel.

Bekanntmachung.

praes. 17/12 52.

(Die Anfertigung von Werkzeugen zur Drainage betr.)

Das unterfertigte Kreis-Komité bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Kaisheim Werkzeuge zur Ausführung von Drainage-Anlagen (Entwässerungs-Anlagen) zu den möglichst billigen Preisen angefertigt werden, und zwei Spaten, eine Hackenschau-

fel und ein Einleghacken um den geringen Preis von 8 fl. 30 kr. insgesammt zu haben sind.

Augsburg, den 16. Dezember 1852.

Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vereins-Vorstand:

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

In Verhinderung des I. Vereins-Sekretärs:
Rosa, II. Sekretär.

Kreis-Notizen.

praes. $^{14}/_{12}$ 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. ds. Mts., dem Priester Georg Weh, Benefiziums-Vikar zu Emersacker, kgl. Landgerichts Wertingen, die kathol. Pfarrei Lachen, kgl. Landgerichts Ottobeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{16}/_{12}$ 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. ds. Mts., dem Priester Wendelin Endres, Curat- und Schul-Benefiziumsvikar zu Baumgarten, kgl. Landgerichts Dillingen, das Curat- und Schulbenefizium zu Weiler, kgl. Landgerichts gleichen Namens, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{16}/_{12}$ 52.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. ds. Mts., ist die erledigte Lehrstelle der I. u. II. Klasse an der Lateinschule zu Günzburg, dem für das Lehramt einer vollständigen Lateinschule geprüften Priester Theodor Lacher, Klaßverweser an der Lateinschule zu Wallerstein, übertragen worden.

praes. $^{10}/_{12}$ 52.

Dem kgl. Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer Johann Baptist Unglert in Münsterhausen, kgl. Landgerichts Krumbach, wurde auf sein Ansuchen die Enthebung von der Stelle eines Distrikts-Schulinspektors über die Schulen des Schuldistriktes Krumbach II. bewilligt, und es wurde diese Funktion dem Pfarrer Joseph Boos in Ursberg übertragen.

praes. $^{16}/_{12}$ 52.

Die von dem Stadtpfarrer, Dekan und geistlichen Rathe Albert Höfer zu Günzburg auf vorausgegangene Nomination von Seite des Gutsbesitzers Karl Joseph v. Holzapfel, dem Priester Maximilian Hurt, Kaplan zu Ottmaring, kgl. Landgerichts Friedberg in Oberbayern am 4. v. Mts. ausgestellte Präsentation auf die erledigte kathol. Pfarrei Kleinkötz, kgl. Landgerichts Günzburg, hat die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

praes. 13/12 52.

Die erledigte Pfarrei Konradshofen, kgl. Landgerichts Türkheim, wurde dem Priester Joseph Schmid, Curatie-Vikar in Straßberg, kgl. Landgerichts Schwabmünchen, übertragen.

praes. 17/12 52.

Dem von den Gemeindebevollmächtigten der Stadt Burgau als Bürgermeister erwählten Bäckermeister Anton Kleber wurde durch Regierungs-Entschließung vom 15. Dezember 1852, die zum Antritte dieses Amtes erforderliche Bestätigung ertheilt.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. Dezember 1852.	Pap.	Geld.	Den 16. Dezember 1852.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	92¾	—	*Obligationen à 3½% prompt.*	92¾	—
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	—	708	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	—	712



Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 104. den 21. Dezember 1852.

Inhalt: Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze. — Den vermißten Irren Georg Hummel von Hasla. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Kleinhausen, kgl. Landgerichts Zusmarshausen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 10674. praes. $^{21}/_{12}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die authographirten Regierungs-Ausschreibungen vom 10. Febr. und 10. Juni l. Js. bezeichneten Betreffs, wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden im nachstehenden Abdrucke die vom kgl. Staatsministerium des Innern unterm 14. l. Mts. erlassene höchste Entschließung mit dem Auftrage mitgetheilt, bei der Instruktion von Gesuchen um die Bewilligung zur Verleitgabe des Bieres unter dem Satze sich hiernach auf das Genaueste zu achten, gegen jene Gewerbtreibenden, welche sich eine Verleitgabe des Bieres unter dem Satze ohne vorher erlangte Bewilligung der unterfertigten Stelle beigehen lassen, nachdrücklichst einzuschreiten.

Augsburg, den 18. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Innern.

Durch die unterm 22. Jan. l. Js. ergangene Ministerial-Entschließung Nr. 876

sind den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins wiederholt die Gesichtspunkte bezeichnet worden, welche bei der Instruktion und der Bescheidung der einkommenden Gesuche um Verleitgabe des Bieres unter dem Satze nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 festzuhalten sind.

Auf Grund der im verflossenen Sudjahre gemachten Wahrnehmungen, und im beiderseitigen wohlverstandenen Interesse der betreffenden Gewerbtreibenden wie des Publikums sieht sich das unterfertigte kgl. Staatministerium veranlaßt, neuerdings auf diese Direktive mit dem Bemerken hinzuweisen, daß deren genaueste Beachtung in allen vorkommenden Fällen zuversichtlich gewärtiget werde.

Bei jedem Gesuche eines Brauers um Verleitgabe des Bieres unter dem Ganterſatze ist daher aktenmäßig zu erheben, ob derselbe entweder durch eine bedeutend ausgezeichnete Größe seiner jährlichen Biererzeugung, oder durch andere vorzügliche Lokalbegünstigungen, als z. B. ganz vortreffliches Wasser, vortreffliche Qualität der Gerste, des Hopfens, der Keller, sich in den Stand gesetzt findet, sein Bier unter dem festgesetzten Ganterpreise anzulassen, ferner ob das Bier die tarifmäßige Güte besitzt.

Bei den einkommenden Gesuchen der Wirthe um Verleitgabe des Bieres unter dem vorgeschriebenen Satze hat sich die aktenmäßige Erhebung auf den letzterwähnten Umstand zu beschränken.

Die Kreis-Regierungen haben die vollständig instruirten Gesuche jederzeit der sorgfältigsten und strengsten Prüfung zu unterziehen und jedes Gesuch, bei welchem nicht die Voraussetzungen des Titl. II. Art. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 25. Februar 1811 in den beiden angeführten Beziehungen in vollem Maaße gegeben sind, abschlägig zu bescheiden.

Wie überhaupt von den Polizeibehörden über die Verleitgabe von nur vollkommen tarifmäßigem Biere überall und jederzeit genauest gewacht werden muß, so sind insbesondere jene Gewerbtreibenden, welchen die Bewilligung zur Verleitgabe des Bieres unter dem Satze ertheilt wurde, durch fortgesetzte periodische Visitationen sorgfältig zu kontroliren, daß sie nicht Bier verleitgeben, welches die tarifmäßige Güte nicht hat.

Außerdem wird den kgl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, noch bemerkt, daß Gesuche um Satzminderung mit dem Vorbehalte der späteren Erhöhung des Preises unzuläßig sind, vielmehr die betreffenden Brauer und Wirthe, welche freiwillig eine Verleitgabe des Bieres unter dem Satze beabsichtigen, ihr darauf gerichtetes Gesuch unbedingt zu stellen haben, außerdem aber lediglich mit ihrem Ansuchen zurückzuweisen sind, ferner, daß die einmal ertheilte Bewilligung zur Verleitgabe des Bieres unter der Taxe die betheiligten Gewerbetreibenden zur Beibehaltung des ermäßigten Bierpreises für die ganze Dauer der einschlägigen Satzperiode verpflichtet.

Wie sich schließlich von selbst versteht, hat gegen jene Gewerbtreibenden, welche sich eine Verleitgabe des Bieres unter dem Satze ohne vorher erlangte Bewilligung der Kreisstelle beigehen lassen, jederzeit nachdrücklichste polizeiliche Einschreitung einzutreten.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird angewiesen, hiernach das Geeignete zu verfügen, und sich selbst darnach genauest zu achten.

München, den 14. Dezember 1852.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 9988. praes. 18/12 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Irren Georg Hummel von Hasla betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der irrsinnige Bauerssohn Georg Hummel von Hasla, kgl. Landgerichts Parsberg, welcher im Monate Januar l. Js. aus der Irrenanstalt entlassen wurde, hat sich am 23. l. Mts. von Hasla entfernt und konnte sein Aufenthalt bis jetzt nicht ausgemittelt werden.

Derselbe ist 62 Jahre alt, irrsinnig und taub, hat schwarze mit sehr vielen grauen vermischte Haare, eine große schlanke Figur und eine gewöhnliche Gesichtsbildung.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe juchtene Halbstiefel, ein langes schwarztuchenes, in den äußern Seitennähten mit schwarzen Knöpfen besetztes Beinkleid, eine schwarztuchene Weste, einen dunklen Tuchjanker und eine baumwollene schwarze Zipfelkappe.

Indem dieß den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiemit bekannt gegeben wird, erhalten dieselben in Erledigung eines Ansinnens der kgl. Regierung der Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, den Auftrag, nach dem obenbeschriebenen Georg Hummel Nachforschungen anzustellen und denselben im Betretungsfalle an das kgl. Landgericht Parsberg abzuliefern.

Augsburg, den 14. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Rehlingen, coll.

Ad Num. 10510. praes. 20/12 52.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Fleinhausen, kgl. Landgerichts Zusmarshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Joseph Sedelmayer ist die Pfarrei Fleinhausen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Zusmarshausen, und zählt 236 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen inhaltlich der bisherigen Fassion, deren Umarbeitung und Berichtigung bereits eingeleitet ist, in 926 fl. 42 kr., nämlich: 1) aus Realitäten 200 fl. 9 kr. 5 hl., 2) aus Rechten 685 fl. 22 kr., 3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 35 fl. 12 kr. 7 hl., 5) an herkömmlichen Gaben 5 fl. 57 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 84 fl. 22 kr. 2 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 17. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 18/12 52

Seine Majestät der König haben nach einer höchsten Entschließung aus dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. Dezember 1852, dem Priester Anton Mätzler, Domkapitular und bischöflichen General-Vikar dahier, in huldvollster Anerkennung seines zu hohem Grade verdienstvollen Wirkens in allen Zweigen des priesterlichen Berufes das Ritterkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael, allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. 18/12 52.

Seine Majestät der König haben Sich zu Folge allerhöchster Entschließung vom 10. ds. Mts. bewogen gefunden, aus den für die II. protest. Pfarrstelle bei St. Jakob in Augsburg in Vorschlag gebrachten Geistlichen, dem bisherigen Pfarrer in Eyb, Dekanats Ansbach, Dr. Heinrich Puchta, die landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen.

praes. 21/12 52.

Die von dem kgl. Kämmerer und erblichen Reichsrathe Herrn Julius Frhr. v. Ponikau, dem Priester Mathias Steidle, Vikar des Curatbenefiziums in Rückholz, kgl. Landgerichts Füßen, am 2. August ds. Js. ausgestellte Präsentation auf dieses Benefizium, erhielt die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung.

praes. 20/12 52.

Gemäß der bei dem Bataillons-Kommando am 28. v. Mts. vorgenommenen Wahlverhandlung wurden in dem Landwehr-Bataillon Füßen befördert:

1) zum Lieutenant: der bisherige Landwehr-Korporal Joseph Benedikt Albrecht,

2) zum Zeugwart: der bisherige Landwehr-Korporal Max Baur, mit dem Range eines Lieutenants.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 105.** den 23. Dezember 1852.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 10,859. **praes. 22/12 52.**

(Die Einführung des Tarregulativs vom 28. Mai 1852, hier die bei den kgl. Staatsministerien anfallenden Taren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nicht selten bei dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern Eingaben in Privat-Angelegenheiten zum Einlauf gelangen, bei welcher die Anwendung des vorgeschriebenen Stempelpapiers unterlassen wird, so wird hiemit im Vollzuge höchsten Auftrags auf die Bestimmungen des Art. I. des Stempelgesetzes vom 11. Septb. 1825, dann auf die im Art. X. des erwähnten Gesetzes angedrohten Strafen für den Unterlassungsfall neuerdings aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 18. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Rehlingen, coll.

Ad Num. 6483. **praes. 21/12 52.**

(Die Auflösung der bisherigen Distrikts-Schulinspektion Weißenhorn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die bisherige Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn aufgelöst, und die zu derselben gehörigen Ortschaften drei verschiedenen Landgerichten zugetheilt worden sind,

auch der kgl. Distrikts-Schulinspektor Dekan und Pfarrer Gabriel Barthlme bei diesen Verhältnissen selbst um Enthebung von der Distrikts-Schulinspektion nachgesucht hat, so wurde die Auflösung der bisherigen Distrikts-Schulinspektion Weißenhorn verfügt, und es werden die zu derselben bisher gehörigen Schulen den nachbenannten Distrikts-Schul-Inspektionen zugetheilt, nämlich:

a) zu der kgl. Distrikts-Schulinspektion Illertissen, die Schulen:
1) Buch,
2) Illerberg,
3) Illerzell und
4) Ritzisried;

b) zu der kgl. Distrikts-Schulinspektion Neu-Ulm in Burlafingen, die Schulen:
1) Ettlishofen,
2) Kadeltshofen,
3) Pfaffenhofen,
4) Roth,
5) Senden,
6) Witzighausen, und
7) Wullenstetten;

c) zu der kgl. Distrikts-Schulinspektion Roggenburg, die Schulen:
1) Attenhofen,
2) Bubenhausen,
3) Gannertshofen,
4) Grafertshofen,
5) Hegelhofen; und
6) Reichenbach.

Zugleich wurde bei diesem Anlaße dem kgl. Distrikts-Schulinspektor, Dekan und Pfarrer Barthlme, die besonders ehrende Anerkennung der unterfertigten Kreisstelle, hinsichtlich seines lobenswerthen Eifers und ersprießlichen Wirkens zum Besten der seiner Leitung bisher anvertraut gewesenen Schulen ausgedrückt.

Augsburg, den 18. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 10,542. praes. $^{21}/_{12}$ 52.

An sämmtliche Bau- und Distrikts-Polizeibehörden, Forst- und Rentämter, dann Pfarr-Aemter, Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen.

(Die Einhaltung der allerhöchst genehmigten Pläne zu neuen Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels

und der öffentlichen Arbeiten in Bezug auf die Einhaltung der allerhöchst genehmigten Pläne für neue Gebäude den einschlägigen Behörden zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 19. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Aus Veranlassung einer in jüngster Zeit vorgekommenen eigenmächtigen Abweichung von einem allerhöchst genehmigten Plane zu einem neuen Gebäude, haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu befehlen geruht, daß von Seite der Regierungen strenge darüber gewacht werden solle, daß in Zukunft dergleichen Willkührlichkeiten nicht mehr vorkommen, indem Allerhöchstdieselben nicht geneigt seien, solche noch weiterhin zu übersehen.

München, den 10. Dezember 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des kgl. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

Bekanntmachung.

praes. 22/12 52.

(Die Amts-Organisation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die zur Erzielung geschlossener Gerichtsbezirke allerhöchst angeordnete Purifikation im Kreise Schwaben und Neuburg erfolgt ist, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß die vermöge der früheren standes- oder gutsherrlichen Verhältnisse in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg bisher noch von einzelnen Behörden in dem Amtsbezirke anderer Behörden ausgeübte Gerichtsbarkeit über einzelne Grundholden oder Grundstücke nunmehr an die Behörden derjenigen Amtsbezirke, worin Erstere wohnen, oder Letztere gelegen sind, übergegangen ist.

Neuburg, den 17. Dezember 1852.

Präsidium

des königlichen Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Hahn, Sekr.

Bekanntmachung. praes. $^{23}/_{12}$ 52.

(Die Untersuchung wegen Preßvergehens in verschiedenen, von C. G. Allhusen in Kiel verbreiteten Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat am einundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert zweiundfünfzig, Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Dr. Seuffert, Vorsitzender, Hammer und Dr. Gemeinhard, Assessoren, Dr. Kalb, Staatsanwalt, und von Furtenbach, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Dr. Kalb in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Preßvergehens in verschiedenen, von C. G. Allhusen in Kiel verbreiteten Druckschriften;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 19. laufenden Monats gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß in nachverzeichneten, mehrfach verbreiteten Druckschriften:

1) Paine's Zeitalter der Vernunft, deutsch von C. G. Allhusen, Leipzig, Heinrich Mathes 1851.
2) Analysis von Mirabeau's Natursystem, herausgegeben von C. G. Allhusen, Kiel 1852, C. G. Allhusens Selbstverlag.
3) Das Weib, ihr unglückliches Schicksal in der gegenwärtigen Gesellschaft, ihr Glück in der deutsch-ikarischen Gemeinschaft. Herausgegeben von Allhusen in Kiel, Kiel 1850, Selbst-Verlag, neue Straße;

ihrem ganzen Inhalte nach, so wie insbesondere in vielen einzelnen Stellen derselben die Artikel 16 und 20 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850 übertreten sind;

In Erwägung, daß eine Person, gegen welche als Verfasser und Verbreiter obiger Druckschriften eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist;

In Erwägung sonach, daß gemäß Art. 2 Abs. 2 und 3 des erwähnten Gesetzes die Unterdrückung und Vernichtung der genannten Druckschriften wegen deren gesetzwidrigen Inhalts vom Kreis- und Stadtgericht auszusprechen ist; —

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht gemäß Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Straf-Prozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens und Ueberbürdung der Kosten auf die Staatskassa;

Verordnet die Unterdrückung und Vernichtung der drei oben genannten Druckschriften und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in den sieben Kreis-Intelligenzblättern und in dem Amtsblatte der Pfalz.

Also geschehen zu Nürnberg, wie Eingangs gemeldet.

Seuffert. Hammer. Dr. Gemeinhardt.

Furtenbach.

Intelligenz-Blatt



der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 106.** den 28. Dezember 1852

Inhalt: Advokaten-Gebühren-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ellerbach, k. Landgerichts Dillingen. — Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Conscribirten der Altersklasse 1831, hier die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten dieser Altersklasse. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Advokaten-Gebühren-Ordnung

für die Landestheile diesseits des Rheins.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben in Gemäßheit der in dem Landtags-Abschiede vom 28. Mai 1852 gegebenen Zusage die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden theils auf einzelnen Taxordnungen, theils auf Gerichtsgebrauch beruhenden Vorschriften über die Gebühren der Advokaten einer Revision unterstellen lassen und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß mit dem 1. Februar 1853 jene Vorschriften außer Kraft treten und alle von dem genannten Tage an sich ergebenden Advokaten-Gebühren nach den Bestimmungen der nachstehenden Advokaten-Gebühren-Ordnung, welcher Wir hiemit Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilen, festgestellt werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt, sowie durch die Intelligenz- und Lokalanzeige-Blätter der Regierungsbezirke diesseits des Rheins bekannt zu machen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Ein Advokat darf weder als Honorar für eine Schrift oder Tagfahrt noch als Ersatz für die mit seinem Geschäfte verbundenen Auslagen mehr ansetzen, als ihm nach gegenwärtiger Gebühren-Ordnung anzusetzen gestattet ist.

Art. 2.

In soweit die Gebührenordnung ein höchstes und ein niedrigstes Maß enthält, sind bei Ausmessung der Gebühren die Schwierigkeit des Falles, der Aufwand körperlicher und geistiger Kräfte, die wissenschaftliche Begründung, die Klarheit der Darstellung und nebstdem auch der Werth des Gegenstandes, sowie nach Umständen die Vermögensverhältnisse der Betheiligten zu berücksichtigen.

Art. 3.

Betreibt ein Advokat für oder gegen dieselbe Partei mehrere ganz gleichartige Rechtsstreite, so kann er die Verfaßgebühr nur einmal ansetzen und auf die einzelnen Rechtsstreite ausschlagen; es kann jedoch für die Gesammtheit dieser Rechtsstreite die Verfaßgebühr jeder Schrift bis zum doppelten des sonst entsprechenden Maßes erhöhet werden.

Tagfahrtsgebühren, Taggelder und Reiseauslagen können in solchen Fällen nur einmal angesetzt werden, wenn die Tagfahrten an demselben Tage abgehalten werden.

Art. 4.

In Sachen von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind die Gerichte ermächtiget, nach vorsichtigem Ermessen ausnahmsweise eine das höchste Maß überschreitende Verfaß-Gebühr zu bewilligen, jedoch hat der Advokat, welcher solche ansprechen zu können glaubt, seinen Ansatz mit wenigen Worten zu rechtfertigen.

Art. 5.

Bei Festsetzung der Kosten durch das Gericht ist eine vorläufige Verantwortung des Advokaten nicht erforderlich, wenn auch der angesetzte Betrag für einen einzelnen Posten oder für mehrere Posten zusammen um mehr als zehn Gulden herabgesetzt wird. Dem Ausspruche über Abstriche und Ermäßigungen sind kurzgefaßte Gründe beizufügen.

Art. 6.

Vorschüsse, welche ein Advokat von seinem Vollmachtgeber erhält, sind in dem einzureichenden Gebührenverzeichnisse anzuführen.

Art. 7.

Insoweit in den Artikeln 1 — 6 eine von der Verordnung vom 23. März 1813 (Regierungsblatt Seite 425) oder eine von der Verordnung vom 28. Juni 1822 (Regierungsblatt Seite 85) abweichende Bestimmung nicht getroffen ist, hat es bei diesen Verordnungen sowohl in Sachen der streitigen als der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sein Verbleiben, und wird insbesondere bezüglich der Anführung der Taxe, Stempel- und Schreib-Gebühr in den von einem Advokaten verfaßten oder legalisirten Schriften, ferner bezüglich der Anfertigung der Gebührenverzeichnisse, deren Ueberreichung und richterlichen Festsetzung auf die hierüber sowohl in der Gerichtsordnung als in oben erwähnten Verordnungen enthaltenen Vorschriften hingewiesen.

Art. 8.

In strafrechtlichen Sachen hat der Advokat, welcher als Vertheidiger in öffent-

licher Sitzung auftritt, sein Gebührenverzeichniß nebst den etwa nöthigen Bescheinigungen dem Gerichte, bevor sich dasselbe zur Berathung zurückzieht, zu übergeben.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat zu Folge, daß die Gebühren vom Strafgerichte nicht festgesetzt werden und dem Vertheidiger zum Behufe der Erlangung derselben der Civilrechtsweg vorbehalten bleibt.

Art. 9

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Advokaten-Gebühren-Ordnung finden in strafrechtlichen Sachen auch auf diejenigen Vertheidiger Anwendung, welche dem Advokatenstande nicht angehören.

Art. 10.

In administrativ kontentiösen Sachen sind die Gebühren der Advokaten nach den Bestimmungen in Abschnitt II. Ziffer I und II. und in den andern Verwaltungs- und Polizeisachen, soweit eine Theilnahme der Advokaten hiebei zulässig ist, nach den Bestimmungen in Abschnitt II. Ziffer I, III und IV. zu bemessen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Gebühren allgemeiner Art.

		Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
1.	Für Information und Akteneinsicht (incl. der s. g. arrha)	1	—	10	—
2.	Für eine im Laufe des Geschäftes nöthige Unterredung mit dem Vollmachtgeber oder mit andern Personen	—	15	1	—
3.	Für einen einfachen Brief	—	15		
4.	Für einen Brief mit tieferem Eingehen in die Sache . .	—	30	3	—
5.	Für den Entwurf einer einfachen Vollmacht	—	15	—	—
6.	Für den Entwurf einer Vollmacht mit tieferem Eingehen in die Sache	—	15	3	—
7.	Für die Reinschrift des Originals jeder Eingabe, dann des Duplicats und mehrfacher Ausfertigungen und der zu den Eingaben und Handacten anzufertigenden Abschriften und zwar für jede Seite des Bogens, welche zweiundzwanzig Zeilen in nicht gedehnter Schrift enthalten muß,				
	a) halbbrüchig	—	2	—	—
	b) breitgeschrieben	—	3	—	—
	Die Titelseite, die erste und die letzte Seite des Textes der Schrift werden, auch wenn sie keine zweiundzwanzig Zeilen enthalten, für volle Seiten vergütet.				
	c) bei Briefen wird für jede Seite an Schreibgebühren vergütet	—	2	—	—

	Von		bis	
	fl.	kr.	fl.	kr.
d) für jeden Bogen Papier zu den Ausfertigungen der Schriften, insoferne kein Stempelpapier nöthig ist	—	1	—	—
8. Stempelpapier und Porto, und im Falle nachweisbaren Bedürfnisses, Auslagen für eigene Boten, Estaffeten, telegraphische Depeschen u. dgl. werden besonders vergütet.				
9. Für das Concept, Collationirung der Schriften, Verpackung, Siegelung, Uebergabe zur Post, Aktenheften, Tektur und ähnliche kleine Ausgaben wird nichts vergütet.				
10. Für eine Erinnerungseingabe (Monitorium, Sollicitation)	—	6	—	—
11. Für die Empfangnahme richterlicher Dekrete und Erkenntnisse	—	6	—	—
12. Für Insinuationen an einen besonders aufgestellten Insinuations-Mandatar				
a) an Gebühr für jede Insinuation	—	12	—	—
b) für einen nothwendigen Brief des Insinuations-Mandatars	—	12	—	—
13. Für eine Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Entschließung	—	45	—	—
14. Für eine außergerichtliche Beschwerde oder ein Gerichtsverbittungsgesuch	1	—	4	—
15. Für eine Rekursschrift oder Remonstration wegen Ermäßigung oder Abstrichs von Gebühren, sowie wegen Eingaben und Verhandlungen in allen Disciplinarstraffällen des Advokaten kann dieser nichts anrechnen. Nur wenn die Gebührenfestsetzung durch denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, angefochten und das Vorbringen desselben ungegründet befunden wird, desgleichen, wenn die Gebühren vom Advokaten eingeklagt oder im Wege der Hilfsvollstreckung beigetrieben werden müssen, sind die gewöhnlichen Ansätze für Schriften oder Verhandlungen statthaft.				
16. Für Einkassirung von Geldern nebst Ablieferung an den Vollmachtgeber oder an einen Dritten gebührt dem Advokaten bis zu der Summe von eintausend Gulden ein Prozent, und für jeden weiteren Betrag ½ Prozent desselben.				
17. Für eine Tagfahrt	1	—		
und falls die Verhandlung mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, für jede weitere von dem Advokaten der Sache ausschließlich gewidmete Stunde	—	36		
Hiebei ist die Zeitdauer von weniger als einer Stunde für eine volle Stunde zu rechnen.				
18. Bei Reisen des Advokaten außerhalb seines Wohnortes kommt				

	Von —		bis	
demselben außer den unter Ziffer 17 erwähnten Tagfahrts-Gebühren noch ein Taggeld zu, und zwar	fl.	kr.	fl.	kr.
a) für den halben Tag	3	30		
b) für den ganzen Tag	7	—		
Die Gebühr für den halben Tag findet dann statt, wenn das Geschäft von solcher Art ist, daß es dem Advokaten möglich wird, entweder zur Mittagszeit wieder zu Hause zu sein, oder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort zu verlassen;				
c) dauert die Reise nur Einen Tag, und beträgt die Zeit der Abwesenheit des Advokaten von seinem Wohnorte mehr als vierzehn Stunden, so besteht das Taggeld in	9	—		
d) nebstdem werden dem Advokaten die baaren Auslagen für Fuhrwerk vergütet, und zwar				
α) für Eilwagen, Dampfschiff oder Eisenbahn, wenn diese Fahrgelegenheiten mit der Zeit der Tagfahrt in der Art zusammentreffen, daß der Gebrauch eines besonderen Fuhrwerkes nicht wohlfeiler kömmt, und der Advokat dadurch nicht genöthiget wird, vor 5 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 9 Uhr Abends in demselben wieder einzutreffen.				
Hiebei können auch die Auslagen für Mitnahme etwaigen Gepäckes, bei Fahrten mit dem Dampfschiffe ein Platz I. Klasse, bei Fahrten mit der Eisenbahn ein Platz II. Klasse verrechnet werden.				
β) Außerdem ist, der Advokat mag sich seines eigenen, oder eines fremden Fuhrwerkes bedienen, die am Wohnorte desselben herkömmliche Lohnrößlersgebühr zu verrechnen.				
19. Für jede hier nicht besonders aufgeführte Schrift . .	—	30	—	—
20. Für einen Gang zu einer Behörde, wenn nicht die durch diesen Gang bezweckte Handlung besonders honorirt wird	—	45	—	—
21. Für Einreichung des Gebührenverzeichnisses können nur die Schreibgebühren und Auslagen, wie sie oben unter Ziffer 7 und 8 aufgeführt sind, angesetzt werden.				
22. Für Legalisirung einer Eingabe	—	12	1	—

II. Gebühren in streitigen bürgerlichen Rechtssachen.

1. Für die Klage	1	—	8	—

		Von		bis	
		fl.	kr.	fl.	kr.
2.	Für die Vernehmlassung einschlüssig der etwaigen Widerklage	1	—	8	—
3.	Für die Replik, einschlüssig der Vernehmlassung auf die Widerklage und für jeden weiteren Schriftsatz	1	—	6	—
4.	Für die Principal-Intervention und deren Verhandlung wie für die Klage und deren Verhandlung.				
5.	Für die accessorische Intervention, Streitverkündung, Benennung des Auktors, für ein Editionsgesuch, für ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Urtheil oder gegen Ablauf einer Frist, wenn diese Handlungen nicht mit einer andern Schrift verbunden werden können	1	—	6	—
6.	Für die Erklärung auf diese Handlungen unter derselben Voraussetzung	1	—	4	—
7.	Für jeden weiteren hiebei etwa zuläßigen Schriftsatz unter derselben Voraussetzung	—	30	2	—
8.	Für die Information zum Behufe des Beweisverfahrens, wenn nach Lage der Sache eine besondere Information nothwendig wird	1	—	10	—
9.	Für den Beweisantritt	1	—	10	—
10.	Für den Gegenbeweisantritt, einschlüssig der Erklärung auf den Beweisantritt	1	—	10	—
11.	Für die etwa nöthige Erklärung auf den Gegenbeweisantritt	1	—	3	—
12.	Für Fragestücke	—	30	3	—
13.	Für einen Augenscheins- oder Urkunden-Produktionsrezeß	1	—	4	—
14.	Für eine Beweisausführungsschrift (Deduktion, Disputirsatz)	1	—	6	—
15.	Für eine Verwahrung oder Ungehorsamsbeschuldigung	—	30	—	—
16.	Für ein Fristverlängerungsgesuch oder eine Tagfahrtsabbitte, welche in einer Verhinderung des Anwaltes ihren Grund hat, kann dieser nur die Schreibgebühr, die Stempel und baaren Auslagen in Anrechnung bringen; liegt die Hinderungsursache nicht in der Person des Advokaten, so gebührt demselben für ein Fristverlängerungsgesuch oder eine Tagfahrtsabbitte	—	30	—	—
	und wenn dabei eine Beweisführung nöthig ist	—	30	2	—
17.	Für eine Remonstration	—	30	2	—
18.	Für ein Kautions-, Arrest- oder Sequestrationsgesuch, für ein Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse	—	45	3	—
19.	Für die Erklärung hierauf	—	30	2	—

Nr.		Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
20.	Für ein Fristen- oder Nachlaßgesuch, für eine Insolvenzerklärung	1	—	6	—
21.	Für eine Erklärung hierauf	1	—	4	—
22.	Für eine Liquidation im Konkurse oder in einem Schuldenwesen	1	—	8	—
23.	Für die übrigen Handlungen in einem Konkurse oder in einem Schuldenwesen wie im gewöhnlichen Verfahren.				
24.	Für eine Erklärung über Verwaltung oder Veräußerung der Masse, oder über Ausübung des Ein- oder Ablösungsrechtes	—	30	4	—
25.	Dem Advokaten, welcher als contradictor massae aufgestellt wird, kommen für jede Handlung die gewöhnlichen Gebühren zu.				
26.	Für eine Anrufung im Hilfsvollstreckungs- (Exekutions-) Verfahren	—	30	3	—
27.	Für eine Einrede und Gegenvorschlagsschrift in diesem Verfahren	—	30	3	—
28.	Vorstehende Ansätze gelten für schriftliche Arbeiten; für protokollarische Verhandlungen haben die oben unter Ziffer I. 17 und 18 ausgeführten Gebühren Platz zu greifen.				

In den Fällen, wo es gestattet ist, bei protokollarischen Verhandlungen schriftliche Rezesse statt mündlichen einzulegen, kommt dem Advokaten, wenn er bei der Tagfahrt zugegen ist, für den Rezeß außer der Schreibgebühr und den zulässigen Ansätzen für baare Auslagen die Hälfte der gewöhnlichen Verfaßgebühr; jedoch im Konkursverfahren bei Verhandlungen über Liquidität und Priorität an den Ediktstagen die ganze Gebühr zu, doch kann

Nr.		Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
29.	ein Advokat, welcher bei einem Ediktstage erscheint, (Präsenz macht) ohne eine weitere protokollarische Erklärung abzugeben, nur ansetzen	—	45	—	—
30.	Für die Berufung zur zweiten oder dritten Instanz	2	—	10	—
31.	Für die Nebenverantwortung	2	—	6	—
	und wenn damit eine Adhäsion verbunden wird	2	—	8	—
32.	Für die gesonderte Adhäsion, wenn eine Nebenverantwortung nicht eingereicht wird, oder unzulässig ist	2	—	6	—
33.	Für die Adhäsionsnebenverantwortung	2	—	6	—
34.	Für die Nichtigkeitsbeschwerde	2	—	6	—
35.	Für die Erklärung hierauf	1	—	4	—
36.	Für eine Attentatenanzeige	1	—	4	—

		Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
37.	Für eine besondere Mitwirkung zu einem zu Stande gekommenen Vergleich	2	—	20	—

III. Gebühren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

		Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
1.	Für Entwerfung eines Vertrages	2	—	10	—
2.	Für protokollarische Handlungen gelten die Ansätze unter Ziffer I. 17 und 18.				
3.	Für eine Vorstellung	1	—	4	—
4.	Für eine Beschwerdeschrift	1	—	6	—
5.	Für Liquidationen und andere Anträge in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen, sowie für Erklärungen hierauf gelten die Ansätze wie bei Schuldenwesen und Konkursen.				
6.	Außergerichtliche Arbeiten, welche der Advokat als Testamentar, Rechnungsführer, Familienkonsulent übernimmt, sind dieser Gebührenordnung nicht unterworfen.				

IV. Gebühren in Strafsachen.

		Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
1.	Für die Vertheidigung in öffentlicher Sitzung kommen statt der oben unter Ziffer I. 17 angeführten Tagfahrtsgebühren in Ansatz:				
I.	Vor dem Schwurgerichtshofe:				
	a) Für einen halben Tag	5	—	10	—
	b) Für einen ganzen Tag	10	—	20	—
II.	Vor dem Bezirks- (Kreis- und Stadt-) Gerichte, Appellations- (Kreis-) Gerichte und dem obersten Gerichtshofe in Verbrechens- und Vergehens-Sachen:				
	a) Für einen halben Tag	3	—	7	—
	b) Für einen ganzen Tag	6	—	14	—
III.	In Polizeistrafsachen, welche den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen sind	1	30	5	—
2.	Für die Anmeldung einer Beschwerde	—	15	—	—
3.	Für eine Denkschrift	1	—	10	—
4.	Für eine Beschwerdeschrift oder eine Nebenverantwortung in Sachen, wo schriftliche Berufung stattfindet, wie in bürgerlichen Rechtssachen.				
5.	Für einen Antrag auf Entlassung aus der Haft und sonstige zulässige schriftliche Anträge	—	30	3	—
6.	Für ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens	1	—	6	—
7.	Für ein Begnadigungsgesuch				
	a) in Verbrechens- und Vergehensfällen	1	—	8	—
	b) in allen übrigen Fällen	1	—	4	—

V. Gebühren bei Kompetenz-Konflikten.

1. Für die Abfassung der Denkschrift wie in Strafsachen.
2. Für die Erörterung der Sache in öffentlicher Sitzung wie für die Vertheidigung vor einem Appellationsgerichte oder vor dem obersten Gerichtshofe.

München, den 15. Dezember 1852.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.
Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Hauck.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 10953. praes. $^{24}/_{12}$ 52

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ellerbach, k. Landgerichts Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Quirin Winterholler ist die Pfarrei Ellerbach erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Dillingen und zählt 324 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 726 fl. 35 kr., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 630 fl. 32 kr.; 2) aus Realitäten 80 fl. 17 kr.; 3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 15 fl. 46 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 15 fl. 39 kr. 4 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 20. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 10235. praes. $^{16}/_{12}$ 52.

An sämmtliche Conskriptionsbehörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Conskribirten der Altersklasse 1831, hier die definitive Berichtigung der Conskriptionslisten dieser Altersklasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sitzungen des obersten Rekrutirungs-Rathes von Schwaben und Neuburg

behufs der definitiven Berichtigung der Conskriptionslisten der Altersklasse 1831 und der Bescheidung der angebrachten Reklamationen und Berufungen werden mit Rücksicht auf §. 36 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes in folgender Weise bestimmt:

1) Am Samstag den 15. Januar 1853,

für die Landgerichte Obergünzburg, Ottobeuren und Weiler;

2) am Montag den 17. Januar 1853,

für die Landgerichte Oberdorf, Roggenburg, Türkheim und Wallerstein;

3) am Dienstag den 18. Januar 1853,

für die Landgerichte Babenhausen, Buchloe, Burgau und Oettingen;

4) am Mittwoch den 19. Januar 1853,

für die Landgerichte Bissingen, Dillingen, Donauwörth, Füßen, die Städte Donauwörth und Memmingen;

5) am Freitag den 21. Januar 1853,

für die Landgerichte Göggingen, Grönenbach, Höchstädt und Wertingen;

6) am Samstag den 22. Januar 1853,

für die Landgerichte Günzburg, Illertissen, Nördlingen, die Stadt Nördlingen;

7) am Montag den 24. Januar 1853,

für die Landgerichte Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Monheim, die Städte Kaufbeuren und Kempten;

8) am Dienstag den 25. Januar 1853,

für die Landgerichte Mindelheim, Neuburg, Wemding, die Städte Augsburg u. Neuburg;

9) am Mittwoch den 26. Januar 1853,

für die Landgerichte Krumbach, Lauingen und Zusmarshausen;

10) am Freitag den 28. Januar 1853,

für die Landgerichte Lindau, Neu-Ulm, Schwabmünchen, Sonthofen, die Stadt Lindau.

Sämmtliche Conskriptionsbehörden werden beauftragt, hienach die geeigneten Bekanntmachungen in den untergebenen Gemeinden unter dem Beifügen zu erlassen:

1) daß die Reklamationen derjenigen Conskribirten, welche sich für dienstuntauglich halten, von der unteren Visitations-Kommission aber für militärdiensttauglich erklärt wurden, erst bei der Aushebung ihre Würdigung finden können,

2) daß der Zutritt zu den Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungsraths, welche im großen Saale der kgl. Residenz statt finden, und jedesmal Morgens 9 Uhr beginnen, den Conskribirten, Eltern, Vormündern und Stellvertretern zwar gestattet aber nicht zur Pflicht gemacht ist.

Uebrigens wird von den kgl. Conskriptionsbehörden gewärtiget, daß sie die mit genauester Beobachtung der gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen gepflogenen

Conskriptions-Verhandlungen nebst allen Listen und Belegen längstens bis zum 5. Januar 1853 in Vorlage bringen.

Augsburg, den 14. Dezember 1852.

Königlich oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbek, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 22/12 52.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. ds. Mts. allerhöchst bewogen gefunden, die Stelle eines Kreis-Inspektors der Landwehr von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Inspektor, Landwehr-Obersten Frhrn. v. Freyberg-Eisenberg, allergnädigst zu übertragen.

praes. 27/12 52.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. l. Mts dem Priester Georg Aibrecht, Benefiziums-Provisor zu Freistadt, kgl. Landgerichts Neumarkt, das Frühmeßbenefizium zu Unterstall, kgl. Landgerichts Neuburg a/D., allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 25/12 52.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. ds. Mts., ist dem funktionirenden Wegmeister Ferdinand Pfeiffer in Donauwörth die am 1. Januar 1853 in Erledigung kommende Wegmeister-Stelle in Füßen in widerruflicher Eigenschaft nach Ziff. II. der allerhöchsten Entschließung vom 27. Januar 1849 verliehen worden.

praes. 23/12 25.

Dem Priester Johann Martin Kinzeimann, Expositus in Stribis, kgl. Landgerichts Immenstadt, wurde das Kaplaneibenefizium zu Stiefenhofen, kgl. Landgerichts gleichen Namens übertragen

praes. 21/12 52.

Dem geprüften Lehr- und Pfarramts-Kandidaten Ernst Heinrich Theodor Bauer, Pfarrvikar zu Geißlingen, kgl. Landgerichts Uffenheim, wurde die mit der protest. Pfarradjunktur verbundene Stelle eines Studienlehrers an der Lateinschule zu Lindau übertragen.

praes. 24/12 52.

Dem Magistratsrathe Xaver Hundegger in Mindelheim wurde auf Grund des §. 77. des revidirten Gemeindeedikts die Entlassung ertheilt, und als Magistratsrath auf die noch übrige Funktionszeit

des Hundegger der Gemeindebevollmächtigte Weißgerber Joseph Anton Steichele bestätigt. Für diesen tritt als Gemeindebevollmächtigter der Maler Anton Braun ein.

praes. $^{24}/_{12}$ 52.

Auf den Grund vorgenommener Wahlverhandlung wurden in dem kgl. Landwehr-Bataillon Wertingen befördert:

zum Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Johann Schindelmaier,
zum Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Xaver Luckner, und
zum Lieutenant: der bisherige Feldwebel Georg Jäckle.

praes. $^{21}/_{12}$ 52.

Gemäß der bei dem Landwehr-Bataillon Lauingen stattgehabten Wahlverhandlung wurden in demselben befördert:

zum Oberlieutenant: der bisherige Landwehr-Lieutenant Joseph Bader und
zum Lieutenant: der bisherige Junker Leonhard Schmidt.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 23. Dezember 1852.	Pap.	Geld.	Den 27. Dezember 1852.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.	92¾	—	*Obligationen à 3½ % prompt.*	92¾	—
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	—	715	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	721	715

Intelli  genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 107.** den 31. Dezember 1852.

Inhalt: Die Zulassung von Advokaten und von schriftlichen Eingaben. — Das Treiben eines gewissen Delarue aus Paris. — Untersuchung gegen den Buchbinder August Eulor und den Pfründner Bernhard Jungenmaier von hier wegen Uebertretung gegen die Presse. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11693. praes. $^{29}/_{12}$ 52.

(Die Zulassung von Advokaten und von schriftlichen Eingaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die bestehenden Vorschriften über die Zulassung von Advokaten, über die Berichtigung des Vollmachtpunktes und über die Einreichung von schriftlichen Eingaben bei den Polizei- und Verwaltungs-Behörden in neuerer Zeit vielfach außer Acht gelassen werden.

In Folge eines Rescripts aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 22. dieß sieht sich daher die kgl. Regierung veranlaßt, die deßfalls bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen, und insbesondere folgende Bestimmungen zur genauesten Nachachtung einzuschärfen:

1) In allen reinen Polizei- und Administrativsachen — mit Ausnahme der administrativ-contentiösen Gegenstände, ist bei den Unterbehörden die Zuziehung von Advokaten und die Einreichung schriftlicher Ausführungen durch Ziff. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1815 und Ziff. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 24. März 1816 unbedingt verboten.

Die Unterbehörden haben hiernach in Gegenständen der bezeichneten Art Advokaten zurückzuweisen, und Eingaben unberücksichtiget zu lassen.

Letzteres hat auch von den Oberbehörden hinsichtlich solcher Eingaben in reinen Polizei- und Administrativsachen zu geschehen, die bei ihnen eingelangen, um auf diesem Wege zur Anhängigmachung bei der kompetenten Unterbehörde gebracht zu werden.

2) Nur Siegelmäßigen und ihnen gleichgeachteten Personen ist gestattet, ihre Angelegenheiten auch den untern Polizei- und Administrativ-Behörden in schriftlichen Vorstellungen vorzutragen.

3) Soweit Eingaben nicht siegelmäßiger und ihnen gleichgeachteter Personen an Polizei- und Administrativ-Behörden gerichtet werden dürfen, müssen dieselben von einem recipirten Anwalte als Verfasser oder zur Legalisation unterzeichnet sein, und die Vollmacht oder das Ratifikatorium der Eingabe angefügt, oder bei der Unterbehörde vor der Einsendung an die Oberbehörde berichtiget werden.

Eingaben nicht Siegelmäßiger, oder ihnen Gleichgeachteter ohne Unterschrift eines recipirten Anwaltes, sowie Eingaben und Verhandlungen ohne Vollmacht oder Ratifikatorium sind unberücksichtigt zu lassen, insoweit nicht eine Einschreitung wegen Winkelagentie veranlaßt ist.

4) Von der Vorschrift Ziff. 3 hinsichtlich der Unterschrift der Eingaben durch einen recipirten Anwalt sind nur Gesuche um Anstellung, Beförderung 2c. 2c. oder um Unterstützung, dann Eingaben auf Grund dienstlicher Verhältnisse und Vorschriften, endlich Beschwerden und Anzeigen wegen Verletzung von Amtspflichten ausgenommen.

Die kgl. Regierung wird darüber wachen, daß diesen in den bestehenden allerhöchsten Verordnungen begründeten Vorschriften allenthalben pünktlichst entsprochen werde, und wird, sofern eine Behörde hierin sich fehlig erweisen sollte, gegen dieselbe geeignet eingeschritten werden.

Augsburg, den 24. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 10850. praes. $^{22}/_{12}$ 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Treiben eines gewissen Delarue aus Paris betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird sämmtlichen Polizeibehörden die von der kgl. Regierung von Mittelfranken unterm 10. l. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassenen Ausschreibung zur Beachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 23. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Rehlingen, coll.

Abdruck.

Ein gewisser Delarue in Paris (rue de Provence 12) hat unterm 9. und 17. September d. Js. in zwei unfrankirten Briefen an Kaufleute in Fürth, welche nicht im entferntesten daran denken, ihre Geschäfte zu verkaufen oder einen Associé anzunehmen,

die Anfrage gestellt, ob sie nicht hiezu geneigt wären, wobei er ihnen gegen eine Provision von Ein Prozent behüflich sein wolle.

Da die Vermuthung besteht, daß solchen Anerbieten eine unlautere Absicht zum Grund liegen möchte, so glaubt die unterfertigte Stelle sämmtliche Polizeibehörden auf die Bestrebungen dieses Delarue aufmerksam machen zu müssen.

Ansbach, den 10. Dezember 1852.

Bekanntmachung. praes. $^{20}/_{12}$ 52.

(Untersuchung gegen den Buchbinder August Sutor und den Pfründner Bernhard Jungenmaier von hier, wegen Uebertretungen gegen die Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am zwanzigsten November achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: kgl. Direktor Graf v. Guiot du Ponteil, als Vorsitzender, v. Langen und Ebenhöch, Räthe, de Crignis, kgl. I. Staatsanwalt und v. Balta Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes de Crignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den Buchbinder August Sutor und den Pfründner Bernhard Jungenmaier von hier, wegen Uebertretung gegen die Presse;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm sechszehnten dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages, in Erwägung, daß

1) in der vom k. Stadtkommissariate dahier hinweggenommenen und mit provisorischem Beschlag belegten Druckschrift:

„Höchst merkwürdige Visionen und Träume eines von Gott erleuchteten Hellsehers „über Deutschlands schreckliches Loos und herrliche Zukunft," Colmar, Druck „und Verlag von August Cellarius,"

in der Form von Traum-Erscheinungen der Umsturz der in Deutschland bestehenden verfassungsmäßigen Gewalten offen ausgesprochen und daher auch die bestehende Verfassung des bayerischen Staates angegriffen, mithin ein nach Art. 16 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 strafbares Preßvergehen hervorgerufen wurde,

2) daß durch die gleichfalls vom kgl. Stadtkommissariate confiscirte Druckschrift: „das „Ende kommt, das tausendjährige Reich ist nahe," Colmar, Druck und Verlag „von August Cellarius," gleiche Tendenzen, wie in der erstgenannten Druckschrift ausgesprochen und dabei in der Form von Weissagungen wissentlich falsche zur Beunruhigung der Staatseinwohner und zur Störung des öffentlichen Vertrauens geeignete Nachrichten ausgestreut worden, wornach ein nach Art. 16 und 19 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verübtes Preßvergehen gegeben ist,

3) daß nicht minder durch die mit polizeilichem Beschlag belegte Druckschrift:

„Enthüllung der Zukunft, oder merkwürdige Prophezeihungen der Somnambüle „Marianna Werner aus Friesenheim, Colmar, Druck und Verlag von August Cellarius,"

nicht allein die Verdrängung der verfassungsmäßigen Gewalten in Deutschland durch die republikanische Staatsform ausgesprochen, sondern zugleich durch Ausstreuung wissentlich falscher Nachrichten die Beunruhigung der Staatseinwohner und die Erschütterung des öffentlichen Vertrauens hervorgerufen wird, wodurch aber ein nach Art 16 und 19 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 strafbares Preßvergehen verübt wurde,

4) daß auch in der weiter mit polizeilichem Beschlag belegten „Sammlung von Liedern," die Lieder: „Erinnerungen an Robert Blum" und „das Ungarlied" sich vorfinden, welche die Fürsten und das Königthum mit Schmähungen überhäufen und zur Rache gegen dasselbe auffordern, — Art. 16 des Preßgesetzes sowie sich auch in der Brochüre: „Neuer Liederkranz" S. 37 zwar mit weißem Papier überklebt, aber im Lichte leicht lesbar der Schluß des Robert Blum-Liedes vorfindet, worin für sich allein gleiche Angriffe gegen das Königthum und Aufforderung zur Rache gegen dasselbe enthalten sind

In Erwägung jedoch daß bezüglich der sub Nro. 1 — 3 genannten Druckschriften der Verfasser nicht ermittelt, der Verleger aber ebenfalls nicht bekannt, oder ein mit Erfolg nicht wohl in Untersuchung zu nehmender Ausländer ist, während gegen den Verkäufer dieser Druckschriften, den Buchbinder Sutor dahier, kein genügender Beweis geliefert werden konnte, daß er diese Schriften, was er entschieden in Abrede stellte, mit eigenem Wissen von deren sträflichem Inhalte zum Verkaufe ausgeboten habe;

In weiterer Erwägung, daß Buchbinder Sutor zwar den Inhalt der Lieder, deren Verfasser und Verleger ebenfalls nicht ermittelt ist, deßwegen genau gekannt haben muß, weil er im: „Neuen Liederkranze" das Robert Blum-Lied absichtlich weggelassen und die letzte Strophe mit Papier überklebt hat, daß aber gerade durch diese Handlungsweise hinsichtlich dieser Lieder, obwohl mit dem Ungarliede nicht in gleicher Weise verfahren wurde, die Annahme einer nicht beabsichteten Verbreitung zu finden sein dürfte;

In Erwägung jedoch, daß diese objektiv als strafbar sich darstellenden Preßerzeugnisse auch für den Fall, daß keine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, gegeben oder genugsam ermittelt ist, wegen des gesetzwidrigen Inhaltes zu unterdrücken sind.

Art. 2 Abs. 2 des Preßgesetzes.

Aus diesen Gründen

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., auf Einstellung des Strafverfahrens;

2) verfügt dasselbe zugleich, daß die oben ad 1 — 3 genannten Druckschriften, sowie die mit Robert Blum-Lied und dem Ungarlied zusammengebundene Sammlung von Liedern und die Sammlung „Neuer Liederkranz," insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, der Vernichtung zu übergeben seien, und daß gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sei.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) du Ponteil. v. Langen. Ebenhöch.

v. Balta.

Beilage

zum

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung

von

Schwaben und Neuburg.

vom Jahre 1852.

Instruction

zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend.

I. Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

Zu Artikel 2.

Von der Theilnahme an der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins kann Niemand ausgeschlossen werden, der sich im Besitze eines in den gedachten Gebietstheilen gelegenen und nach dem Gesetze zur Einverleibung in die Anstalt überhaupt geeigneten Gebäudes befindet.

Die Anstalt ist jedoch eine freie und kein Besitzer eines Gebäudes ist verpflichtet, derselben beizutreten, in so ferne sich das Gebäude nicht unter eine der Gebäude-Categorien reiht, bezüglich deren das Gesetz in Artikel 2 Nro. 1—7 den Besitzern die Verbindlichkeit zum Beitritte besonders auflegt.

Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit liegt bezüglich der unter Nro 1 bis 4 bezeichneten Gebäude denjenigen ob, denen die Verwaltung derselben übertragen ist, und dieselben erscheinen daher auch für allen, durch schuldbare Unterlassung etwa entstehenden Schaden haftbar. Dieses schließt jedoch die Verpflichtung der einschlägigen Curatel- und Aufsichtsbehörden nicht aus, die Säumigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit von Amtswegen anzuhalten und zu diesem Behufe gegen dieselben innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit die entsprechenden Aufträge und Strafverfügungen zu erlassen.

Zu Artikel 3.

§. 2.

Die unter Ziffer I ausgesprochene Verpflichtung zum Verbleiben in der Anstalt kann nicht auf jene Fälle ausgedehnt werden, in welchen das betreffende Gebäude für öffentliche nothwendige oder gemeinnützige Zwecke von dem Eigenthümer abgetreten werden mußte und sodann abgebrochen wurde, oder in denen der Eigenthümer selbst den Abbruch wegen überwiegender ökonomischer Rücksichten bewerkstelligte.

Ueber das wirkliche Vorhandensein solcher Rücksichten und die hiedurch bedingte Zuläßigkeit des Abbruches, mit der Folge der Befreiung von weiteren Beiträgen, haben die Polizeibehörden im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Zu Artikel 4.

§. 3.

Der Vollzug des Artikel 4 Abs. 2 setzt noth-

wendig die genaue Kenntniß aller jener Gebäude voraus, bezüglich welcher schon vor dem Gesetze vom 28. Mai 1852 mit anderen Anstalten Versicherungs-Verträge in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind, und welche nach diesem Gesetze nunmehr in der allgemeinen Feuerversicherungs-Anstalt versichert werden können.

Die Agenten der Versicherungs-Gesellschaften sind daher verpflichtet, den Distrikts-Polizeibehörden genaue Auszüge aus ihren Katastern über alle, vor dem 1. October 1852 in ihrem Bezirke versicherten derartigen Gebäude zu übergeben.

Diese Verzeichnisse haben zu enthalten:

1) den Namen des Gebäude-Eigenthümers und dessen Wohnort;
2) die genaue Bezeichnung des Gebäudes unter Angabe der Gemeinde und des Ortes, in welchem dasselbe gelegen ist;
3) den Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungs-Vertrages und beziehungsweise der letzten Prolongation desselben, dann die Dauer des Vertrages oder der Prolongation, endlich
4) die Summe, mit welcher das Gebäude versichert wurde.

Jeder erst nach dem 1. October 1852 stattgefundenen Verlängerung des Versicherungs-Vertrages ist die obrigkeitliche Genehmigung unbedingt zu versagen.

II. Abtheilung.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände.

Zu Artikel 6.

§. 4.

Unter der Bezeichnung „Gebäude" können nur sogenannte Hochbauten, nicht aber auch andere Bauwerke, z. B. Brücken, Stege rc., gleichviel ob im gedeckten oder ungedeckten Zustande verstanden werden.

Zu Artikel 7.

§. 5.

Die Zuläßigkeit der Versicherung von Fabrik- und sonstigen derartigen Werken ist durch das zweifache Erforderniß bedingt:

a) daß das zu versichernde Objekt mit dem Gebäude selbst im Zusammenhange steht, d. h. mit demselben durch Einmanerung oder sonstige fortwährende Befestigung verbunden ist und
b) daß dessen sofortige Entfernung aus dem Gebäude ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung zur Zeit der Gefahr unmöglich ist, was namentlich bei größeren Fabrik- und gewerblichen Einrichtungen, welche ohne Zerlegung in die einzelnen Bestandtheile gar nicht aus dem Gebäude gebracht werden können, anzunehmen ist.

Es ist daher darauf zu sehen, daß nicht unter der Bezeichnung von Zugehörungen zum Gebäude Gegenstände in der Anstalt versichert werden, welche entweder wegen Mangels des Zusammenhanges mit dem betreffenden Gebäude, oder wegen ihrer leicht und ohne wesentliche Beschädigung möglichen Entfernung aus demselben nur zur Versicherung in einer Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt sich eignen.

§. 6.

Der Wahl des Eigenthümers bleibt es in der Regel überlassen, ob er die in Artikel 7 bezeichneten Gegenstände in der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt oder in einer andern in Bayern bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt versichern will. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der in Art. 2 Ziff. 5, 6 u. 7 des Gesetzes bezeichneten Gebäuden, deren unter die Categorie der im Art. 7 bezeichneten Objekte fallende Zugehörungen in der Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt versichert werden müssen, wenn solches von den Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern verlangt wird.

§. 7.

Als eine durch Artikel 7 Absatz 3 verbotene Doppelversicherung kann es nicht angesehen werden, wenn in der allg. Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt nur derjenige Theil des wahren Werthes eines in einer andern Anstalt bereits versicherten Gegenstandes versichert wird, dessen Versicherung die zuerst angegangene anderweitige Versicherungs-Anstalt wegen der Größe der ganzen Werthssumme abgelehnt hat.

Diese Ablehnung muß jedoch ausdrücklich bemerkt und die bereits anderwärts versicherte Werthssumme unter Vorlage der bezüglichen Police, dann der Erklärung jener Gesellschaft, daß sie einen höheren Werthsbetrag nicht zu versichern vermöge, jederzeit angegeben werden.

Zu Artikel 8.

§. 8.

Der im Art. 8 Abs. 1 enthaltene Vorbehalt gestattet nur die Auslegung, daß alle im Art. 2 Ziff. 1—4 bezeichneten Gebäude unbedingt — die Ziff. 5—7 bezeichneten, aber in dem hiebei bemerkten Falle, auch wenn sie erst im Baue begriffen sind, der Anstalt einverleibt werden müssen, und daß die Bestimmung wegen der Erlöschung der Versicherung nach Ablauf eines Jahres auf sie eine Anwendung nicht findet.

Zu Artikel 10.

§. 9.

Wenn mit einem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert werden und durch die Hinzurechnung der Summe, mit welcher sie versichert werden, die unter dem Betrage von 30 fl. stehende Versicherungssumme des Gebäudes auf oder über diesen Betrag erhoben wird, kann die Aufnahme desselben in die Anstalt auf Grund des Art. 10 nicht mehr verweigert werden.

III. Abtheilung.

Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

Zu Artikel 11.

§. 10.

Wer mit seinem Gebäude der Anstalt beitreten will, kann dieses bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde entweder mündlich zu Protokoll, oder mittelst schriftlicher Eingabe thun.

Die Beitritts-Erklärung durch einen Stellvertreter setzt in beiden Fällen legalen Nachweis spezieller Bevollmächtigung voraus.

§. 11.

Der Eintritt ist jedoch nur dann giltig und dem Eintretenden von der Distrikts-Polizeibehörde die im Art. 30 vorgeschriebene Aufnahmsbescheinigung nur dann auszustellen, wenn mit der Eintritts-Erklärung, dieselbe sei mündlich zu Protokoll oder durch schriftliche Eingabe erfolgt, zugleich

1) eine genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände,
2) die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung (Art. 18—29) oder des betreffenden Voranschlages (Art. 18 Abs. 2), endlich
3) die Erklärung verbunden wird, ob der Eintritt noch für das laufende, oder erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe.

Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so darf die Aufnahmsbescheinigung nicht ertheilt werden, vielmehr ist der Betheiligte in einem solchen Falle auf den bestehenden Mangel aufmerksam zu machen und ihm die Beseitigung desselben zu überlassen.

Zu Artikel 12.

§. 12.

Die mündliche Eintritts-Erklärung hat nach Anlage I., die Ausfertigung der Aufnahmsbescheinigung nach Anlage II. zu geschehen.

Bei schriftlichen Eintritts-Erklärungen sind jedenfalls die Vorschriften der Art. 11 — 14 des Gesetzes genau zu beachten.

Zu Artikel 14.

§. 13.

Die Versicherungs-Summe muß in allen Fällen mit der Zahl 10 ohne Bruch theilbar sein. Liefert das Schätzungs-Ergebniß eine andere Summe und beantragt der Versichernde die Versicherung des ganzen Werthes des der Anstalt einzuverleibenden Gegenstandes, so hat die Distrikts-Polizeibehörde die Schätzungssumme um den Betrag zu kürzen, der zur Erzielung des obigen Theilungs-Verhältnisses nothwendig ist.

Ebenso hat der Versichernde, wenn er den Gegenstand mit einer geringeren als der Schätzungssumme versichern lassen will, auf das oben erwähnte Theilungsverhältniß Rücksicht zu nehmen, entgegengesetzten Falles aber die Distrikts-Polizeibehörde nach obiger Vorschrift zu verfahren.

Zu Artikel 15.

§. 14.

Bezüglich des Minimums der Versicherungs-Summe der in Art. 2 Ziff. 1, 3 u. 4 bezeichneten Gebäude gelten nachstehende Bestimmungen:

1) Staatsgebäude in Haupt- und Kreisstädten müssen wenigstens mit dem dritten Theile, in den übrigen Gemeinden aber wenigstens mit der Hälfte ihres, durch die gesetzlich vorgeschriebene Schätzung ermittelten wahren Werthes versichert werden,
2) das Minimum der Versicherungssumme bei den Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und sonstigen Stiftungsgebäuden, dann bei Gebäuden der Pfarreien, Benefizien, ständigen Curatien, Pfarrvikariate und Expedituren besteht:
   a) in der Hälfte des wahren Werthes, wenn die Gebäude mit Stein oder Metall ein-

gedeckt, ganz von Stein erbaut und in Städten I. und II. Classe gelegen sind,

b) in zwei Dritttheilen des wahren Werthes der verbrennbaren Theile, mit Ausschluß des Mauerwerkes, wenn die Gebäude zwar mit Stein oder Metall gedeckt und von Stein erbaut, jedoch in einer Stadt III. Classe, in einem Markte oder auf dem Lande gelegen sind;

c) in dem ganzen Betrage des wahren Werthes, wenn die Bedachung nicht von Stein oder Metall oder die Umfassungswände von Holz sind.

Würde jedoch durch die Einhaltung des unter Ziff. 1 dann Ziff. 2 lit. a und b bezeichneten Minimums die Versicherungssumme unter den Betrag von 30 fl. herabgedrückt, somit die Aufnahme des Objektes in die Anstalt unmöglich gemacht werden, so hat die Erhöhung des Minimums bis zum Betrage von 30 fl. einzutreten, soferne hiedurch der wahre Werth des Gebäudes nicht überschritten wird.

§. 15.

Befinden sich bei den in Art. 2 bezeichneten Gebäuden solche Zugehörungen, welche nach Art. 7 Abs. 2 gleichfalls versichert werden müssen, so richtet sich das Minimum der Versicherungssumme nach den bezüglich des Minimums dieser Summe hinsichtlich des betreffenden Gebäudes bestehenden Bestimmungen.

Dieses ist insbesondere auch alsdann der Fall, wenn die fraglichen Zugehörungen bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt versichert werden.

Zu Artikel 16.

§. 16.

Die Summe, mit welcher der Gegenstand in der Anstalt versichert wurde, kann von dem Versicherten zu jeder Zeit in so weit beliebig erhöht werden, als hiebei der wahre Werth nicht überschritten wird.

Hinsichtlich der Staatsgebäude bedarf es jedoch zu einer solchen Erhöhung der besonderen Ermächtigung durch die der Verwaltungsbehörde vorgesetzte zuständige Stelle.

§. 17.

Ist von dem Versicherten die Erhöhung in giltiger Weise erklärt worden, so hat die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde demselben die entsprechende Bescheinigung hierüber ungesäumt auszufertigen.

Zu Artikel 17.

§. 18.

Eine Minderung der Versicherungssumme, wodurch letztere unter den Betrag von 30 fl. gestellt würde, ist unzulässig.

Würde der deßfallsige Antrag des Versicherten auf die Angabe gestützt werden, daß der wahre Werth des Gebäudes unter die Summe von 30 fl. herabgesunken ist, so hat das in Art. 35 Abs. 2 vorgezeichnete Verfahren einzutreten, und sodann nach dessen Ergebniß die Distrikts-Polizeibehörde entweder die entsprechende Herabsetzung der Versicherungssumme nach Maßgabe des Art. 92 zu verfügen oder die Entfernung des Gegenstandes aus der Anstalt zu bewirken, falls derselbe nach seinem wahren Werthe im Hinblicke auf Art. 10 nicht mehr zur Versicherung in der Anstalt sich eignet.

§. 19.

Wer seine Versicherungs-Summe herabsetzen will, hat dieses bei der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde entweder mündlich zu Protokoll, oder mittelst schriftlicher Eingabe zu erklären, und gegebenen Falles zugleich den entsprechenden Nachweis zu liefern, daß die beabsichtigte Minderung die Rechte etwaiger Miteigenthümer oder Hypothekgläubiger nicht gefährde. Als geliefert kann dieser Nachweis nur dann angenommen werden, wenn entweder die Miteigenthümer oder Hypothekgläubiger ihre Zustimmung in rechtsgiltiger Weise erklärt haben, oder der Antragsteller die Zulässigkeit der Minderung durch Vorlage des nach Art. 102 Ziff. 2 von der zuständigen Justizbehörde erwirkten gerichtlichen Beschlusses dargethan hat.

Bei Versicherungs-Minderungen von Staatsgebäuden ist die Bewilligung der der Verwaltungsbehörde vorgesetzten Stelle beizubringen.

§. 20.

Darüber, daß der Versicherte die Minderung erklärt hat, ist demselben, soferne sie als zulässig erkannt worden ist, die entsprechende Bescheinigung auf Verlangen auszustellen.

Zu Artikel 18—26.

§. 21.

Der Eintritt in die Anstalt ist mit Ausnahme der in Art. 8 bezeichneten Fälle jedesmal

durch eine vorgängige Schätzung des zu versichernden Gegenstandes bedingt, welche der Versichernde selbst zu veranlassen und der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu übergeben hat.

§. 22.

Diese Schätzung ist, soferne sich dieselbe lediglich auf Gebäude zu erstrecken hat, durch zwei, nach der Anlage Ziff. III. ein für allemal eidlich zu verpflichtende Sachverständige — einen Maurer- und einen Zimmermeister — vorzunehmen.

§. 23.

Die Auswahl dieser Sachverständigen steht auf den Vorschlag des betreffenden Brandversicherungs-Inspektors und nach gutachtlicher Vernehmung des Brandversicherungs-Ausschusses jener Gemeinde oder jenes Bezirkes, in welchem dieselben ihren Wohnsitz haben, der Distrikts-Polizeibehörde zu, welche dieselben nach erfolgter eidlicher Verpflichtung in ihrem Bezirke öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 24.

Bei der Wahl der Sachverständigen ist nicht allein auf Sachkenntniß, sondern hauptsächlich auch auf völlige Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit zu sehen.

§. 25.

Sollten in dem Polizeibezirke solche taugliche Sachverständige nicht vorhanden sein, so ist die Verwendung der in einem andern benachbarten Bezirke aufgestellten oder die Aufstellung anderer tauglicher Sachverständiger aus diesem Bezirke gestattet.

§. 26.

Sind mit dem Gebäude zugleich solche, nach der Absicht des Eigenthümers in der Anstalt zu versichernde Zugehörungen abzuschätzen, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, z. B. Maschinen und überhaupt größere Fabrik- und gewerbliche Einrichtungen, Glocken, Uhren, Orgeln, Altäre u. s. w., so hat der Eigenthümer der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde hievon vor der Abschätzung Anzeige zu machen, dieselbe sofort einen hiezu tauglichen Sachverständigen zu bestimmen und nach Formular Anlage III. mit entsprechender Abänderung desselben eidlich zu verpflichten und solcher sodann die Schätzung zu derselben Zeit vorzunehmen, zu welcher die Abschätzung des Gebäudes durch die hiezu bestimmten beiden Sachverständigen stattfindet.

§. 27.

Der Distrikts-Polizeibehörde bleibt überlassen, zur Abschätzung der in Art. 7 bezeichneten Gegenstände nach dem Vorschlage des Brandversicherungs-Inspektors und erholtem Gutachten des betreffenden Brandversicherungs-Ausschusses (§. 23) eigene Sachverständige ein für allemal zu ernennen, eidlich zu verpflichten und sodann in dem Polizei-Bezirke bekannt zu machen, worauf es der obigen Anzeige des Eigenthümers nicht mehr bedarf, sondern derselbe befugt ist, behufs der Schätzungsvornahme sich sogleich und unmittelbar an den bezeichneten Sachverständigen zu wenden.

§. 28.

Jede Schätzung eines zu versichernden Gebäudes hat den Zweck, den wahren Werth desselben in seinem baulichen Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen.

Ebenso soll durch die Abschätzung der allenfallsigen Zugehörungen deren wahrer Werth zur Zeit der Schätzung ermittelt werden.

Zur sicheren Erreichung dieses Zweckes ist es nothwendig und durch Art. 20 des Gesetzes besonders vorgeschrieben, daß zuerst die Kosten, welche auf die neue Herstellung des Gebäudes und der allenfallsigen Zugehörungen verwendet werden müßten, berechnet und sodann von der hienach ermittelten Gesammtsumme jener Betrag in Abzug gebracht werde, um welchen der Werth des Gebäudes und der allenfallsigen Zugehörungen nach der baulichen und beziehungsweise sonstigen Beschaffenheit derselben sich gemindert hat.

Zu diesem Behufe ist von den Schätzern nachstehendes Verfahren auf das genaueste zu beobachten:

1) Jede Schätzung eines Gebäudes und dessen allenfallsiger Zugehörungen ist unbedingt an Ort und Stelle nach genauer Besichtigung und Untersuchung vorzunehmen, das Resultat sogleich in die hiefür besonders vorgeschriebene Tabelle (Anlage IV.) von einem der Sachverständigen einzutragen und die Tabelle sodann von sämmtlichen Schätzern eigenhändig zu unterzeichnen.
2) In eine Schätzungstabelle kann immer nur ein Hauptgebäude mit dessen allenfallsigen Zugehörungen und Nebengebäuden aufgenommen werden.

Sind daher mehrere Hauptgebäude eines und desselben Eigenthümers mit oder ohne

Zugehörungen und Nebengebäude gleichzeitig abzuschätzen, so muß für jede solche Schätzung eine eigene Tabelle verwendet werden.

3) Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein mit den allenfallsigen Zugehörungen, deren Schätzung übrigens gesondert zu geschehen hat, in Betracht gezogen und weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage, oder eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame in Anschlag gebracht werden.

4) Die Schätzung beginnt mit dem Hauptgebäude und dessen allenfallsigen Zugehörungen und geht sodann auf die etwa vorhandenen Nebengebäude über.

5) Sowohl das Haupt- als die Nebengebäude werden in der zweiten Rubrik der Tabelle genau bezeichnet und hiebei zugleich die feuergefährlichen Anlagen (Art. 61) besonders angegeben, welche in demselben etwa vorhanden sind.

6) In der dritten Rubrik sind die Dimensionen der einzelnen Stockwerke und des Dachraumes nach ihrer Länge und Tiefe, dann der Quadrat-Inhalt und die Höhe mit Einschluß der Balken und Gewölbe anzugeben; die Ausmessung hat in der Ordnung zu geschehen, daß
   a) mit dem Kellergeschoße begonnen, dieselbe sodann
   b) in den einzelnen Stockwerken der Reihe nach fortgesetzt und
   c) mit dem Bodenraume geschlossen wird. Dieser letztere ist
      aa) zuerst von dem Hauptbalken an bis zum Hauptgesimse oder dem Stichbalken bei einem s. g. versenkten Hauptgebälke, dann
      bb) von dem Stichbalken bis zur Firstpfätte abzumessen.

   Werden mit dem Gebäude Zugehörungen versichert, so sind dieselben gleichfalls in der zweiten Rubrik zwar ohne Angabe ihrer Dimension, jedoch mit möglichst genauer Bezeichnung ihrer Beschaffenheit und ihres Umfanges vorzutragen, z. B.: „ein Mühlwerk „mit 3 Mahlgängen nach amerikanischer Con„struktion."

7) In der vierten Rubrik ist der Preis eines Quadratfußes anzugeben, den derselbe in den einzelnen Gebäudeabtheilungen, wenn solche neu hergestellt würden, nach den ortsüblichen Preisen des Materials und Arbeitslohnes haben würde und sodann der Gesammtpreis der einzelnen Gebäudeabtheilung zu berechnen und in der dritten und vierten Kolonne der vierten Rubrik einzutragen.

   Haben Dritte die Verpflichtung, Bauholz unentgeltlich zum Baue zu leisten, so darf dasselbe bei der obigen Preisberechnung nicht mit in Anschlag gebracht werden.

8. In der fünften Rubrik ist der Preis des Quadratfußes und die hienach sich berechnende Gesammtsumme anzugeben, welche den wahren Werth der einzelnen Gebäudeabtheilung mit Berücksichtigung ihres baulichen Zustandes zur Zeit der Schätzung bildet. — Von Dritten unentgeltlich zu leistendes Bauholz darf hier gleichfalls nicht in Anschlag gebracht werden.

9) Sind mit dem Gebäude Zugehörungen abzuschätzen, so ist in der vierten Rubrik mit möglichster Genauigkeit der Werth derselben zur Zeit ihrer neuen Anschaffung und in der fünften Rubrik deren Werth zur Zeit der Abschätzung mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Abnützung und ihren dermaligen technischen Werth anzugeben.

10) Beabsichtiget der Gebäudebesitzer nur die verbrennbaren Theile des Gebäudes zu versichern, so hat deßungeachtet die Abschätzung des g a n z e n Gebäudes nach den vorgezeichneten Normen zu geschehen. In einem solchen Falle ist in der — außerdem leer bleibenden — sechsten Rubrik der nach Ziff. 7 und 8 zu ermittelnde wahre Werth dieser verbrennbaren Theile und zwar für jede in der dritten Rubrik vorgetragene einzelne Abtheilung des Gebäudes mit der ganzen Summe anzugeben.

11) In der siebenten Rubrik ist die Stärke der Umfassungsmauern in jedem Stockwerke und

12) in der achten Rubrik die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes hinsichtlich
   a) der Umfassungswände, ob solche massiv, gemischt oder von Holz sind, und
   b) des Daches, ob solches mit Stein oder

Metall oder mit Schindeln oder Stroh
ꝛc. ꝛc. gedeckt ist,

anzugeben.

13) In der neunten Rubrik sind das wirkliche, oder, wenn dieses nicht möglich ist, wenigstens das muthmaßliche Alter des Gebäudes, dann dessen allenfallsige Mängel und Gebrechen anzugeben, welche auf den Werth desselben Einfluß haben.

14) In der zehnten Rubrik sind die, bei genauer Beachtung der bestehenden Vorschriften aus den übrigen Rubriken ersichtlichen Merkmale zusammenzustellen, nach welchen von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde die Klasse zu bestimmen ist, in die das Gebäude nach Art. 59 des Gesetzes sich eignet und welche nach Art. 61 und 62 eine Erhöhung des Beitrages zur Brandversicherungs-Kasse zur Folge haben.

Diese Merkmale bilden:

a) die Beschaffenheit des Daches des Gebäudes, ob dasselbe nämlich massiv, d. h. mit Metall oder Stein gedeckt, oder nicht massiv, d. h. ganz oder theilweise mit Holz oder Stroh gedeckt ist,

b) die bauliche Beschaffenheit der Umfassungswände, ob dieselben massiv oder von Fachwerk sind,

c) das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer feuergefährlichen Anlage in dem Gebäude, endlich

d) der Zusammenhang des Gebäudes mit einem andern, in welchem sich eine feuergefährliche Anlage befindet, ohne von letzterem durch eine feuerfeste Bauart vollkommen abgeschieden zu sein.

Welche Bedachung als massiv oder nicht massiv, dann welche Anlage als eine feuergefährliche zu betrachten ist, lassen die §§. 70 und 71 entnehmen.

15) In der elften Rubrik endlich ist alles dasjenige vorzutragen, was zur näheren Aufklärung des Eintrages in einer der übrigen Rubriken dient. Namentlich ist hier besonders zu erwähnen, wenn ein Dritter zur unentgeltlichen Leistung des Bauholzes bei dem betreffenden Gebäude verpflichtet ist.

Durch die in der Tabelle Anlage IV. aufgenommenen Beispiele wird die Einrichtung der Schätzung nach den obigen Vorschriften deutlich.

§. 29.

Jede der Distrikts-Polizeibehörde zur Vorlage kommende Schätzung ist nach diesen Vorschriften genau und strenge zu prüfen, und falls hiebei ein wesentlicher formeller Mangel entdeckt werden sollte, den betreffenden Schätzern die sofortige Berichtigung desselben, und zwar an Ort und Stelle, wo solches nothwendig erscheint, aufzutragen. Eine weitere Gebührenverrechnung von Seite der Schätzer findet in einem solchen Falle nicht statt.

Zu Artikel 27.

§. 30.

Als Betheiligte im Sinne des Art. 27 erscheinen namentlich die Nachbarn und Miethbewohner, dann die allenfallsigen Miteigenthümer und Hypothekgläubiger des Versichernden, ohne daß jedoch andere Personen von der Befugniß ausgeschlossen wären, innerhalb der im Art. 26 bezeichneten Frist gegen die Schätzung Einwendungen vorzubringen, sobald sie irgend ein erhebliches Interesse bei der Sache darzuthun vermögen.

Zu Artikel 30.

§. 31.

Sobald der Versichernde der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde die nach Art. 26 gehörig veröffentlichte und mit dem in Art. 28 und 29 vorgeschriebenen lokalpolizeilichen Vormerke versehene Schätzungstabelle übergeben und den in Art. 11 Nr. 1, 2 und 4 weiter enthaltenen Vorschriften genügt hat, muß demselben die Aufnahmsbescheinigung sofort ertheilt und es kann dieselbe namentlich in dem Falle nicht verweigert werden, wenn von Seite der Distrikts-Polizeibehörde die Ergänzung der Schätzung nach §. 29 etwa für nothwendig erachtet, oder nach Art. 31 des Gesetzes die Revision derselben durch den Brandversicherungs-Inspektor veranlaßt werden sollte.

§. 32.

In gleicher Weise ist die Aufnahmsbescheinigung alsdann zu ertheilen, wenn der Versichernde in den in Art. 18 Abs. 2 bezeichneten Fällen den von dem betreffenden Brandversicherungs-Inspektor bereits revisorisch geprüften Kostenvoranschlag unter Beobachtung der übrigen in Art. 11 vorgeschriebenen Erfordernisse vorgelegt hat.

Die schon vor der Vorlage an die Distrikts-

Polizeibehörde erfolgte revisorische Prüfung des Kostenvoranschlages durch den Brandversicherungs-Inspektor erscheint indessen als ein wesentliches Erforderniß zur Giltigkeit des Eintritts, sonach die Aushändigung der amtlichen Aufnahmsbescheinigung hiedurch bedingt.

Zu Artikel 31 und 32.

§. 33.

Wenn nach Art. 31 und 32 die Revision der Schätzung durch den Brandversicherungs-Inspektor einzutreten hat, ist demselben mit dem amtlichen Auftrage zur Vornahme dieser Revision zugleich die Schätzungstabelle sammt dem die Einwendungen enthaltenden Protokolle oder der deßfallsigen schriftlichen Eingabe des Betheiligten mitzutheilen und im Falle nach Art. 32 von der Distrikts-Polizeibehörde die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen für nothwendig erachtet wurde, derselbe dem Brandversicherungs-Inspektor bei der obigen Mittheilung sogleich namentlich zu bezeichnen, um letzteren in den Stand zu setzen, sich wegen des Zeitpunktes der Schätzungsvornahme mit dem gedachten Sachverständigen ins Benehmen zu setzen.

Derselbe Sachverständige, von welchem nach Art. 25 die Schätzung vorgenommen worden ist, kann bei Revision der letztern unter keiner Voraussetzung wieder verwendet werden.

Zu Artikel 33.

§. 34.

Die giltige Vornahme der Revision ist durch die Anwesenheit des Versichernden bei dem Revisionsacte bedingt. Der Brandversicherungs-Inspektor hat daher denselben von dem Tage und der Stunde, an welchem und zu welcher die Revision vorgenommen werden soll, mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß er, wenn das Geschäft durch seine Abwesenheit etwa vereitelt werden würde, die Zuweisung der Kosten zu gewärtigen habe.

Den Betheiligten, insbesondere denjenigen, welche durch ihre Einwendungen gegen die Schätzung deren Revision veranlaßt haben, ist von der bevorstehenden Verhandlung gleichfalls Kenntniß zu geben. —

§. 35.

Zeigen sich einzelne Ansätze in der Schätzungstabelle bei Vornahme der Revision irrig oder unrichtig, so sind dieselben von dem Brandversicherungs-Inspektor ohne alle weitere schriftliche Verhandlung nach dem Revisions-Ergebnisse sogleich in der Tabelle selbst mit rother Tinte abzuändern.

Nach vollzogener Revision ist die Tabelle der Distrikts-Polizeibehörde von dem Brandversicherungs-Inspektor ungesäumt lediglich unter Couvert wieder zurückzugeben und erstere hat sodann nach Maßgabe des Revisions-Ergebnisses über die Größe des Werthes des zu versichernden Gegenstandes über die Classe, in welche derselbe einzureihen ist, dann über die etwaige Beitragserhöhung wegen des Vorhandenseins einer feuergefährlichen Anlage oder wegen des Zusammenhanges des abgeschätzten Gebäudes mit einem solchen, in welchem eine feuergefährliche Anlage sich befindet, schriftlichen Beschluß zu fassen und solchen sodann dem Versichernden unter Belehrung über das ihm zustehende Rekursrecht (Artikel 36) zu Protokoll zu eröffnen.

Zu Artikel 34.

§. 36.

Die in §§. 21—35 enthaltenen Vorschriften finden bei allen jenen Schätzungen analoge Anwendung, welche zum Behufe der Erhöhung einer bereits eingetragenen Versicherungs-Summe vorgenommen werden, dann bezüglich der Gebäude derer, welche aus der Brandversicherungs-Anstalt ausgetreten sind und wieder eintreten wollen.

Die Berufung auf die frühere Schätzung erscheint daher in dem letztbemerkten Falle unbedingt unzulässig und unstatthaft.

Zu Artikel 35.

§. 37.

Wenn auch nach der erstmaligen Durchführung der in Artikel 92 Abs. 1 getroffenen Maßregel voraussichtlich viel seltener Veranlassung zur Anordnung von Offizial-Revisionen gegeben sein wird, so ist doch zur Zeit auf dieselben ein um so größeres Gewicht zu legen, als nach den seitherigen Erfahrungen die unter der Herrschaft der revidirten Immobiliar-Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 vorgekommenen Gebäudeschätzungen häufig Werthsangaben zu Tage förderten, die mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht entfernt im Einklange stehen und eine der Hauptgrundlagen der namentlich in den letzten Jahren so auffallend gestiegenen Anzahl der Brände bildeten.

Die Distrikts-Polizeibehörden und k. Kreisregierungen haben daher von der ihnen im Artikel 35 zugestandenen Befugniß den umfichtigsten

Gebrauch zu machen und namentlich in jenen Fällen eine möglichst ausgedehnte Revision der Gebäudeschätzungen zu veranlassen, in welchen die in einer und derselben Gemeinde, oder in einem und demselben Bezirke häufiger auf einander folgenden Brände gegründeten Verdacht vorhandener Werthsüberschätzungen bieten.

Zu Artikel 36.

§. 38.

Ist die von dem Versichernden vorgelegte Schätzung von keiner Seite beanstandet, oder im entgegengesetzten Falle der wahre Werth des Gegenstandes, die Classe und allenfallsige Beitragserhöhung auf dem in den Art. 31—33, dann Art. 36 vorgezeichneten Wege festgesetzt, so erfolgt die Aufnahme in das Grundbuch (Kataster) der betreffenden Gemeinde. — Ueber diese Aufnahme (Katastrirung) wird dem Versichernden auch ohne besonderes Verlangen ein amtlicher Grundbuchs-Auszug nach Anlage Ziff. V kostenfrei zugestellt, in welchem auch jede später sich ergebende Veränderung gleichzeitig mit der Vormerkung in dem Grundbuche einzutragen ist.

Gleichzeitig mit der Aufnahme des versicherten Gegenstandes in dem Grundbuche werden

a) die Original-Eintrittserklärung des Versichernden und die Schätzungstabelle dem Beilagenband des Grundbuches nach fortlaufender Nummer beigefügt und
b) die entsprechenden Einträge in die, der Kreisregierung, Kammer des Innern mit dem Jahresschlusse einzusendende Uebersichtstabelle aller während des Etatsjahres im Polizei-Distrikte vorgefallenen neuen Einverleibungen bewirkt, oder
c) falls der Eintritt nach der ausdrücklichen Erklärung des Versichernden noch für das laufende Etatsjahr erfolgt ist, ein Spezial-Grundbuchs-Extrakt gefertigt, welcher der k. Kreisregierung Kammer des Innern spätestens mit dem Schlusse des betreffenden Monats vorzulegen ist.

§. 39.

Ist die Erhöhung der bisherigen Versicherungssumme beantragt und die Zulässigkeit derselben auf dem gesetzlichen Wege festgestellt worden, so ist die erhöhte Summe sowohl in dem betreffenden Grundbuche als in dem, in den Händen des Versicherten befindlichen Grundbuchs-Auszuge nachzutragen, die Erklärung des Versicherten wegen Erhöhung der bisherigen Versicherung, dann die Schätzungstabelle dem Beilagenbande beizufügen und die Vormerkung in der, der Kreisregierung mit dem Etatsjahresschlusse vorzulegenden Tabelle der Zugänge, oder falls die Erhöhung noch für das laufende Etatsjahr geschehen ist, die Anfertigung und Vorlage des speziellen Grundbuchs-Auszuges genau nach den Vorschriften des §. 38 lit. a b u. c zu bewerkstelligen.

§. 40.

Ebenso wird jede auf den Antrag des Versicherten erfolgte oder von Amtswegen nach Maßgabe der Art. 35 und 36 beschlossene Herabsetzung der Versicherungssumme unter Angabe der Minderung und der noch verbleibenden Versicherungssumme in das Grundbuch und in den in den Händen des Versicherten befindlichen Grundbuchs-Auszug eingetragen im Uebrigen aber und namentlich bezüglich der Erklärung des Versicherten, des allenfallsigen polizeilichen Beschlusses und der Schätzung nach Vorschrift des §. 38 lit. a. b u. c verfahren.

Zu Artikel 37 und 38.

§. 41.

Die Bestimmung, daß die herabgesetzte Versicherungssumme für das ganze laufende Jahr gilt, kann nur auf jene Fälle bezogen werden, in denen die Herabsetzung in Folge der Offizial-Schätzungsrevision (Art. 35 und 92) erfolgte, wogegen hinsichtlich der von dem Versicherten selbst beantragten Minderung die Bestimmung des Art. 17 Abs. 2 Anwendung findet. Für die Revision der Schätzung hat der Brandversicherungs-Inspektor in allen Fällen die in der allerhöchsten Verordnung vom 4. September 1852 (Reg.-Bl. S. 938) sub Ziff. V festgesetzten Diäten, für Reisekosten aber keine Entschädigung anzusprechen.

IV. Abtheilung.

Recht der Mitglieder auf Entschädigung bei erlittenen Brandschäden.

Zu Artikel 39.

§. 42.

Nach Artikel 11 beginnt die Wirksamkeit der Versicherung mit der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung Seitens der Distrikts-Polizeibehörde.

Wenn daher der Versichernde bei seinem Eintritte erklärt hat, daß der Eintritt noch für das

laufende Etatsjahr geschehe, so ist derselbe berechtigt, für jeden Brandschaden die entsprechende Vergütung aus der Brandversicherungskasse zu verlangen, welchen er von dem Augenblicke der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung durch die Distrikts-Polizeibehörde an seinen versicherten Gebäuden erlitten hat. (Art. 12)

Hat dagegen der Versicherte bei seinem Eintritte erklärt, daß der Eintritt erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe, so kann derselbe, wenn ihm die Aufnahmsbescheinigung durch die Distrikts-Polizeibehörde ausgestellt worden ist, nur für jene allenfallsigen Brandschäden an seinen versicherten Gebäuden Entschädigung ansprechen, welche er von dem bezeichneten Zeitpunkte, von welchem an der Eintritt als geschehen angenommen werden soll, etwa erleidet

§. 43.

Ist die frühere Versicherungssumme von dem Versicherten später in gesetzlich giltiger Weise erhöht worden, so darf die erhöhte Summe der Berechnung der Entschädigung nur dann zu Grund gelegt werden, wenn der Brandschaden erst nach der, von der Distrikts-Polizeibehörde ausgestellten Bescheinigung über die stattgefundene Erhöhung entstanden und der Versicherte ausdrücklich erklärt hat, daß die Erhöhung noch für das laufende Jahr geschehe.

Ist dagegen nach der Erklärung des Versicherten die Erhöhung erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehen, so ist der Berechnung der Entschädigung, welche den Versicherten für Brandunglück, das er noch vor dem oben gedachten Zeitpunkte etwa erlitten hat, zu leisten ist, die frühere Versicherungssumme, wie sie vor der Erhöhung in dem Grundbuche eingetragen war, zu Grunde zu legen.

§. 44.

Nach Artikel 17 tritt die, während des Etatsjahres auf den Antrag des Versicherten vorgenommene Minderung der Versicherungssumme erst mit dem nächstfolgenden Etatsjahre in Wirksamkeit. Wenn daher derselbe noch vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes an seinen versicherten Objekten Schaden durch Brandunglück erlitten hat, so muß der Entschädigung desselben noch die ungeminderte Versicherungssumme zu Grunde gelegt werden.

Ist dagegen die Herabsetzung der Versicherungs-Summe nach Maßgabe der Artikel 35 und 92 des Gesetzes von Amtswegen erfolgt, so kann der Versicherte für Brandbeschädigungen, welche er erst nach erfolgter Herabsetzung der Versicherungssumme im weiteren Verlaufe des Jahres erlitten hat, nur nach Maßgabe der herabgesetzten Summe Entschädigung verlangen. —

Von welchem Zeitpunkte an die Herabsetzung der Versicherungssumme als wirksam anzusehen ist, bestimmt der Artikel 42 des Gesetzes.

Zu Artikel 44.

§. 45.

Die Größe der Entschädigungssumme wird von der Kreisregierung Kammer des Innern durch Collegialbeschluß auf Grund der ihr vorgelegten Verhandlungen (§. 66) festgesetzt und auf den Vorschußfond der Anstalt zur Bezahlung nach Maßgabe des Artikel 46 eingewiesen.

Zu Artikel 45.

§. 46.

Die Interessen der Anstalt sowie die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit machen es den Polizeibehörden zur Pflicht, mit der größten Strenge darauf zu bestehen, daß bei dem Wiederaufbaue abgebrannter oder beschädigter Gebäude die Vorschriften der bestehenden Feuerordnungen pünktlich befolgt werden. Es ist daher auf letztere nicht nur bei der Prüfung der Baupläne besondere Rücksicht zu nehmen, sondern auch bei etwa vorkommenden willkührlichen Abweichungen von dem genehmigten Plane, vorbehaltlich polizeilicher Einschreitung, die Aushändigung der Entschädigungssumme auch bei nachgewiesener Erfüllung der im Artikel 46 enthaltenen Vorschriften in so lange unbedingt zu verweigern, bis das, der einschlägigen Feuerordnung zuwider laufende Gebrechen beseitiget ist.

Ebenso bestehen die triftigsten Gründe dafür, daß bezüglich der Ertheilung der in Artikel 45 Abs. 2 bezeichneten Dispensationen von Seite der Kreisregierungen mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen werde, da eine allzu nachsichtige Behandlung der deßfallsigen Gesuche leicht Veranlassung zu Spekulationsbränden werden könnte.

Die Transferirung einer Entschädigung, welche für Aerarialgebäude zu leisten ist, zu Gunsten des budgetmäßigen Baufondes ist unzuläßig.

§. 47.

Die Ausbezahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten oder einen dritten darf nur gegen förmliche Quittung nach Anlage VI erfolgen.

Bei unsiegelmäßigen Personen ist die Aufnahme der vorvemerkten Quittung in ein amtliches Protokoll erforderlich.

§. 48.

Unmittelbar nach der Ausbezahlung der Entschädigung trägt die Polizeibehörde den Brandfall und die Größe der geleisteten Entschädigung in das Grundbuch und in den, in den Händen des Versicherten befindlichen Grundbuchs-Auszug ein und setzt das betreffende Rentamt von der definitiven Entschädigungsleistung in Kenntniß.

§. 49.

Die bezahlten Entschädigungen sind monatlich von der Polizeibehörde der Kreisregierung und halbjährig von der Kreisregierung dem Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten in einer nach Anlage VII zu verfassenden Tabelle anzuzeigen.

Zu Artikel 46.

§. 50.

Unter dem im Abs. 5 und 6 bezeichneten Kostenaufwande sind nicht blos die baaren Ausgaben, welche der Beschädigte auf die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes verwendet hat, begriffen, sondern es kommen hiebei auch die allenfallsigen Baubeiträge, welche ihm Dritte freiwillig geleistet haben, dann alle Leistungen des Versicherten und seiner Angehörigen selbst in Berechnung, dieselben mögen in persönlicher Bauarbeit oder in Materiallieferung bestehen.

§. 51.

Zeugnisse über erlittene Brandschäden dürfen von den Polizeibehörden nicht ausgestellt werden und ebensowenig darf eine öffentliche Bekanntmachung der Brandschäden behufs der Unterstützung der Verunglückten eintreten, vorbehaltlich der bestehenden Bestimmungen über Einsammlung von Naturalien bei Brandunglücksfällen.

Collekten für Brandfälle finden nur mit königlicher allerhöchster Bewilligung statt.

Zu Artikel 48.

§. 52.

Wenn die Brandstätte eines versicherten Gebäudes noch vor Anweisung der Entschädigungs-Summe verkauft wurde, so ist letztere unter der Bedingung vorschriftsmäßigen Wiederaufbaues demjenigen auszubezahlen, welchem sie durch den Kaufvertrag ausdrücklich zugewiesen worden ist, oder welchem sie, wenn der Kaufvertrag eine Bestimmung hierüber nicht enthält, durch spätere gerichtliche Erklärung der Contrahenten zugewiesen wird. Wenn weder eine Vertragsbestimmung darüber vorliegt, noch eine gerichtliche Erklärung hierüber binnen einer vorzusetzenden Frist abgegeben wird, so ist die amtliche Hinterlegung zu beschließen und im Falle einer von Seite des Käufers oder Verkäufers erfolgenden Reklamation der hinterlegten Summe die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen.

Bauaccorde auf Rechnung der Entschädigungsgelder und Anweisungen auf dieselben behufs des Wiederaufbaues sind in diesem Falle nur gegen verläßige Sicherstellung durch Hypothek oder Deponirung vollgiltiger Papiere zuläßig.

Zu Artikel 49—52.

§. 53.

Wird der Versicherte in Folge einer gegen ihn wegen fahrläßiger Brandstiftung eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung verurtheilt, so hat die Distrikts-Polizeibehörde

a) wenn die Entschädigungssumme zurückbehalten und wegen Nichtvorhandenseins von Hypothekgläubigern oder Miteigenthümern nicht ausbezahlt oder ein Bauaccord oder eine Anweisung auf dieselbe nicht honorirt wurde, die Aufhebung des Depositums zu beschließen;

b) wenn während der Untersuchung Bauaccorde oder Anweisungen ohne Betheiligung von Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern honorirt wurden, den Ersatz aus der geleisteten Sicherstellung einzuleiten; endlich

c) wenn wegen Miteigenthumsverhältnissen oder Hypothekschulden die Entschädigungssumme vorgeschossen wurde, die Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen auf gerichtlichem Wege zu veranlassen und in allen diesen Fällen die verfügbar gewordene Entschädigungssumme an die Kreisregierung einzuschicken.

§. 54.

Das in §. 49 unter lit. a u. c vorgeschriebene Verfahren hat auch in dem Falle einzutreten, wenn der Versicherte wegen absichtlicher Brandstiftung verurtheilt worden ist.

§. 55.

Das wegen absichtlicher oder fahrläßiger Brandstiftung gegen den Versicherten oder einen Dritten erfolgte richterliche Urtheil hat die Distrikts-Polizeibehörde der Kreisregierung sogleich in beglau-

digter Abschrift vorzulegen, damit dieselbe die rechtlichen Ansprüche der Anstalt auf Ersatz des vergüteten Schadens geeignet verfolge.

§. 56.

Wenn diejenige Handlung, durch welche der Brand veranlaßt wurde, dem Versicherten strafrechtlich nicht imputirt werden kann, so kann derselbe civilrechtlich nach Artikel 52 nicht haftbar gemacht werden.

Derselbe haftet daher auch nicht civilrechtlich, wenn der Brand durch seine Familien-Angehörigen oder Dienstboten veranlaßt wurde, ohne daß er selbst als Urheber, Gehilfe oder Begünstiger mitbetheiligt ist, indem er strafrechtlich für die Handlungen der gedachten Personen nicht als haftbar erscheint.

V. Abtheilung.

Art und Weise der Schadens-Erhebung und Festsetzung der Entschädigung.

Zu Artikel 53 u. 54.

§. 57.

Jeder einzelne, an einem der Feuerversicherungs-Anstalt einverleibten Gebäude oder dessen mitversicherten Zugehörungen eingetretene Brandschaden muß an Ort und Stelle von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise von dem, unmittelbar unter der Kreisregierung stehenden Stadtmagistrate genau untersucht, mit dieser Untersuchung die Beschreibung und Schätzung des Schadens verbunden und hierauf augenblicklich Anzeige an die Kreisregierung erstattet werden.

Am ersten jeden Monats wird ferner von jeder Distrikts-Polizeibehörde der Kreisregierung eine Uebersicht der im vorhergegangenen Monate vorgefallenen Brände nach Anlage VIII und von der Kreisregierung am Schlusse jeden Quartals eine Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Tabellen dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welchem überdieß bedeutende Brandfälle jedesmal sogleich anzuzeigen sind, zur Vorlage gebracht.

§. 58.

Die Untersuchung des Brandschadens beginnt mit der Besichtigung der Brandstätte; dieselbe ist an Ort und Stelle von dem Vorstande der Distrikts-Polizeibehörde (des unmittelbaren Magistrates) oder in dessen Verhinderung von einem andern, hiezu besonders zu kommittirenden Beamten der Behörde unter Vorladung des verunglückten Besitzers und des Brandversicherungs-Ausschusses, dann mit Zuziehung des betreffenden Brandversicherungs-Inspektors und der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn so schleunig als nur immer möglich vorzunehmen.

Sollte in einzelnen Fällen durch die anderweitige dringende Beschäftigung des Brandversicherungs-Inspektors die längere oder kürzere Aufschiebung des Geschäftes unvermeidlich seyn, so hat die Polizeibehörde jedenfalls die entsprechende Anordnung zu treffen, daß an der Brandstätte bis zur Untersuchung keinerlei Aenderung vorgenommen werde.

§. 59.

Das Ergebniß der Besichtigung wird durch eine genaue Beschreibung des Schadens beurkundet. Hiebei ist blos der Zustand des Gebäudes und der mit demselben etwa versicherten Zugehörungen, wie er sich durch den Brand ergab, ohne Rücksicht auf den baulichen Zustand und die Beschaffenheit vor dem Brande, in das Auge zu fassen und der Befund umständlich zu Protokoll zu bringen, in welchem sich namentlich darüber zu verbreiten ist, ob der Brandschaden nach Artikel 55 als ein totaler oder nur als ein theilweiser sich darstelle?

Zu Artikel 55 u. 56.

§. 60.

Erscheint der Schaden als ein *totaler*, so hat keinerlei Schätzung einzutreten, *in soferne* nicht etwa der Werth der übrig gebliebenen Baumaterialien die Kosten für die Hinwegräumung des Schuttes bis zu einem erheblichen Betrage übersteigt. Wo dieses der Fall ist, sind die fraglichen Materialien von dem Brandversicherungs-Inspektor abzuschätzen und die Schätzungsresultate von der Polizei-Behörde in das Besichtigungs-Protokoll aufzunehmen. Die Entscheidung, ob der Mehrbetrag an der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen sei, steht der Kreisregierung bei Festsetzung der Entschädigungssumme zu.

Stellt sich dagegen der Schaden nur als ein theilweiser dar, so ist sofort zur Abschätzung zu schreiten.

Letztere hat durch den Brandversicherungs-Inspektor zu geschehen und die Distrikts-Polizeibehörde das Resultat in tabellarischer Form nach

Anlage IX sogleich dem Besichtigungs-Protokolle einzuverleiben.

§. 61.

Bei jeder Schätzung sind nachstehende Vorschriften auf das pünktlichste zu beachten:

1) Nachdem die Hausnummer und das beschädigte Gebäude in der ersten Rubrik der Tabelle bezeichnet worden, sind zunächst in der zweiten Rubrik die einzelnen Abtheilungen des Gebäudes aufeinander folgend in solcher Reihe vorzutragen, daß
   a) mit dem Dachstuhle begonnen und sodann
   b) die einzelnen Stockwerke von oben herab gesondert vorgetragen werden.
2) In derselben zweiten Rubrik ist nach dem Ergebnisse der vorhergegangenen Besichtigung und Schadensbeschreibung bei jeder einzelnen Gebäudeabtheilung besonders zu bemerken, ob die Beschädigung eine totale oder nur eine theilweise ist?
3) In letzterem Falle sind die in Folge des Brandes zerstörten oder unbrauchbar gewordenen Bestandtheile der betreffenden Gebäudeabtheilung — und zwar, wo solches zur sicheren Bemessung der Größe des Schadens nothwendig ist, nach dem Ausmaße in Quadratfußen — besonders zu verzeichnen und es ist hiebei zugleich der Preis anzugeben, um welchen der Quadratfuß oder, wo eine Ausmessung nicht nothwendig ist, der zerstörte oder unbrauchbar gewordene Gegenstand nach den ortsüblichen Preisen des Materials und Arbeitslohnes in seinem vorigen Umfange und mit den früheren Materialgattungen wieder neu hergestellt werden kann.
4) Sind mit dem Gebäude versicherte Zugehörungen, sei es total oder theilweise beschädigt worden, so sind dieselben nach den einzelnen Gebäudeabtheilungen in der zweiten Rubrik vorzutragen und bezüglich der Schadensschätzung die sub Nr. 3 enthaltenen Normen so weit als thunlich in Anwendung zu bringen.
5) In die dritte Rubrik ist der Partial- und Totalbetrag der nach Ziffer 3 und 4 veranschlagten Wiederherstellungs- und Reparaturkosten aufzunehmen.
6) Sind auf diese Weise die Kosten ermittelt, welche die Wiederherstellung oder Reparirung des zerstörten oder beschädigten Gegenstandes in Anspruch nimmt, so besteht die weitere Aufgabe des Brandversicherungs-Inspektors noch in der Veranschlagung der Kosten, welche der ganze Grundaufbau des beschädigten Gebäudes oder die neue Wiederherstellung der beschädigten Zugehörung in ihrem vorigen Umfange mit den frühern Materialgattungen und beziehungsweise in der gleichen Klasse der Feuergefährlichkeit in Anspruch nehmen würde und welche sodann in der dritten Rubrik der Tabelle eingetragen werden.

Diese besondere Veranschlagung der Kosten des ganzen Grundaufbaues wird indessen in den meisten Fällen — insoferne nämlich inzwischen nicht eine wesentliche Aenderung in den Materialpreisen und Arbeitslöhnen eingetreten ist — umgangen werden können, wenn die Schätzung des Gebäudes schon nach den in §. 28 vorgezeichneten Normen erfolgt ist, indem hier die Schätzungstabelle in der Rubrik 4 den fraglichen Voranschlag bereits enthält und solcher daher einfach in die Schadenschätzungstabelle übertragen werden kann.

§. 62.

Ist bei theilweisen Brandbeschädigungen die Schätzung nach Vorschrift des §. 61 geschlossen, so hat die Distriktspolizeibehörde sofort die Entschädigungssumme zu berechnen und dieselbe den Betheiligten mit dem Beifügen zu eröffnen, daß die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung durch die Kreisregierung erfolge.

Die Entschädigungsberechnung ist in die Schadenschätzungstabelle aufzunehmen und bei der Berechnung von dem Grundsatze auszugehen, daß die Entschädigung zu dem Versicherungsanschlage sich genau so verhalten muß, wie der Kostenaufwand des theilweisen Neubaues zu jenem eines totalen Neubaues. — Wenn daher z. B. ein Gebäude mit 14,000 fl. der Feuerversicherungsanstalt einverleibt und von dem Brandversicherungsinspektor die Erklärung abgegeben worden ist, daß

1) die Kosten der neuen Wiederherstellung der beschädigten Theile in ihrem vorigen Umfange und mit denselben Materialien auf 9041 fl., dagegen
2) die Kosten eines ganzen Grundaufbaues auf 17646 fl. sich berechnen, so ist die Schadensquote $= \frac{9041}{17646}$ und die Entschädigungs-

summe beträgt 7172 fl. 58 kr., indem 17646 : 9041 = 14000 : 7172 fl. 58 kr.

§. 63.

Gegen die von der Distriktspolizeibehörde vorbehaltlich der Festsetzung durch die Kreisregierung berechnete Entschädigungssumme können die Betheiligten, zu denen namentlich auch der Brandversicherungsausschuß zu zählen ist, sogleich während der Verhandlung an Ort und Stelle oder innerhalb 3 Tagen ausschließender Frist ihre allenfallsigen Einwendungen zu Protokoll oder mittelst schriftlicher Eingabe bei der Distrikts-Polizeibehörde anbringen.

Das über die Besichtigungs- und Schätzungsverhandlung aufgenommene Protokoll ist von sämmtlichen bei derselben zugezogenen Personen zu unterschreiben und dem Protokolle sodann ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuche und das Verzeichniß der Schätzungskosten beizulegen.

§. 64.

Sogleich nach vollzogener Beschreibung und Schätzung des Schadens erhebt die Polizeibehörde die Ursache des Brandes und sucht durch geeignete Vernehmung der Hausgenossen, Nachbarn &c. zu ermitteln, ob der Brand nicht etwa absichtlich oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

Die deßfallsigen Verhandlungen sind in der Art zu beschleunigen, daß sie mit jenen über die Besichtigung und Abschätzung des Brandschadens längstens innerhalb 8 Tagen nach gelöschtem Brande, oder bei umfassenderen Bränden längstens innerhalb 4 Wochen der Kreisregierung vorgelegt werden können.

§. 65.

Die in dem vorstehenden Paragraphe angeordneten polizeilichen Erhebungen sind auch im Falle der Begründung einer strafrechtlichen Untersuchung vorzunehmen und die Polizeibehörde hat hier am Schlusse ihrer Verhandlungen bei dem Untersuchungsgerichte darüber Aufschluß zu erholen, ob die Voruntersuchung bereits geschlossen und die Verweisung der Sache an das Appellationsgericht oder in die öffentliche Sitzung des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts von letzterem beschlossen, oder auf Verweisung der Sache an die Polizeibehörde oder Einstellung des Strafverfahrens erkannt worden ist.

Nur wenn der Brand durch Elementarereignisse entstanden ist, wird von dieser Requisition Umgang genommen.

§. 66.

Die geschlossene polizeiliche Untersuchung wird der vorgesetzten Kreisregierung zur Bestimmung und Anweisung der Entschädigung vorgelegt und in dem Begleitungsberichte zugleich angegeben, ob und wie lange die Beschädigten in einer oder mehreren andern Feuerversicherungsgesellschaften, dann in welchen und wie hoch versichert sind.

§. 67.

Wenn aus der polizeilichen Untersuchung sich ergibt, daß eine absichtliche oder fahrlässige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches nicht vorliegt, ferner wenn zwar gegen den Versicherten wegen einer solchen Brandstiftung die Voruntersuchung geführt, jedoch von dem k. Kreis- und Stadtgerichte auf Verweisung der Sache an die Polizeibehörde oder auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt worden ist, endlich wenn auf den beschädigten Gebäuden eines wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in Untersuchung gezogenen Versicherten eine Hypothek haftet oder Miteigenthumsverhältnisse im Sinne des Artikel 2 Nr. 5 und Artikel 9 des Gesetzes vorhanden und nicht sämmtliche Miteigenthümer zugleich in Untersuchung befangen sind, hat die Kreisregierung sogleich zur Festsetzung und Anweisung der Entschädigung zu schreiten.

In den in Artikel 49 und 50 bezeichneten Fällen aber findet die sofortige Anweisung der Entschädigungssumme nicht statt, vielmehr richtet sich das Verfahren lediglich nach den dortselbst vorgezeichneten Normen.

§. 68.

Zu der im Artikel 56 Abschnitt 2 als zulässig erklärten nochmaligen Schadenserhebung, zu welcher der einschlägige Brandversicherungs-Inspektor gleichfalls zuzuziehen und bei welcher überhaupt die Vorschriften des §. 58—63 gleichmäßig in Anwendung zu bringen sind, bedürfen die Distriktspolizeibehörden keiner besonderen Ermächtigung der Kreisregierung; es ist jedoch bei derartigen wiederholten Erhebungen umständlich zu constatiren, ob der bei der erstmaligen Untersuchung vorgefundene Schaden später nicht etwa durch den Beschädigten selbst oder einen Dritten absichtlich oder aus Fahrlässigkeit vergrößert und der neuer-

dings angezeigte Schaden auf diese Weise herbeigeführt worden ist.

Zu Artikel 57.

§. 69.

Dem Brandversicherungs-Inspektor gebühren bei Brandschadensschätzungen außerhalb seines Wohnortes die in der allerhöchsten Entschließung vom 4. Sept. 1852 festgesetzten Diäten von täglich 3 fl., neben welchen eine weitere Verrechnung von Reisekosten nicht gestattet ist.

Den amtlichen Personen der Polizeibehörden werden für das Untersuchungs- und Schätzungsgeschäft keine Diäten bewilligt.

Diese Anordnung bezieht sich jedoch nur auf die polizeiliche Thätigkeit der Behörden und schließt den Diätenbezug für die gleichzeitig gepflogenen strafrechtlichen Verhandlungen nicht aus.

Nimmt ein Amtsverweser oder im Falle der Verhinderung des Amtsvorstandes ein polizeilicher Nebenbeamte die Besichtigung des Brandschadens vor, so können dieselben zwar die vorschriftsmäßigen Diäten in Anspruch nehmen; dieselben dürfen jedoch der Brandversicherungsanstalt nicht zur Last gelegt werden, sondern sind auf den amtlichen Diätenfond zu verrechnen.

VI. Abtheilung.

Beiträge der Mitglieder zur Brandversicherungs-Casse.

Zu Artikel 59.

§. 70.

Sämmtliche aufnahmsfähige Gebäude reihen sich in die im Artikel 59 aufgestellten vier Classen nach folgenden Anhaltspunkten:

a) Ein massives Gebäude ist dasjenige, dessen sämmtliche Umfassungswände ganz aus natürlichen oder künstlichen (gebrannten oder nicht gebrannten) Steinen bestehen.

Die innerhalb der Umfassungswände befindlichen Wände werden nicht berücksichtiget.

b) Zu den nicht massiven Gebäuden sind alle diejenigen zu rechnen, deren Umfassungswände von Fachwerk sind, d. h. theils oder ganz aus verbrennbarem Materiale bestehen.

Umfassungswände, welche theils massiv, theils von Fachwerk sind, werden klassifizirt, als ob sie ganz von Fachwerk wären.

Aeußere Bedeckung, z. B. Wettermäntel, oder der Bewurf der Umfassungswände mit verbrennlichem oder unverbrennlichem Materiale, wird bei der Classifikation nicht berücksichtiget.

c) Den ganz mit Stein oder Metall gedeckten Häusern sind jene mit Asphalt — oder mit dornischen Lehmdächern versehenen gleich zu achten.

Ferner gehören zu den ganz mit Stein oder Metall gedeckten Gebäuden auch jene mit Hohlziegeldachungen mit unterlegten Strohfiedern, wenn leztere vor ihrer Verwendung in einen flüssigen mit Mistjauche bereiteten Lehmbrei eingetaucht wurden, ferner jene mit Breitziegeldachungen mit unterlegten Dachschindeln.

d) Gebäude, welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, werden ebenso klassifizirt, als ob sie ganz mit Holz oder Stroh gedeckt wären.

Als zum Theil mit Holz gedeckte Gebäude sind insbesondere jene zu betrachten, welche zwar mit Stein oder Metall gedeckt am untern Ende der Bedachung aber mit Schindelschaaren versehen sind.

Dagegen werden hölzerne Dachrinnen, verbretterte Gesimse und hölzerne Gesimse unter der Dachfläche nicht berücksichtiget.

Hiernach ergibt sich folgende Classification:

1) Gebäude, deren sämmtliche Umfassungswände ganz aus Steinen (natürlichen oder künstlichen) bestehen und welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die I. Classe;

2) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk sind und welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die II. Classe;

3) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk theils von Stein sind und welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die II. Classe;

4) Gebäude, deren Umfassungswände ganz von Stein und welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, gehören in die III. Classe;

5) Gebäude, deren Umfassungswände ganz von Stein und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die III. Classe;

6) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk und welche zum Theil mit Holz oder

Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die IV. Classe;
7) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk, theils von Stein und welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, gehören in die IV. Classe;
8) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die IV. Classe;
9) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk theils von Stein und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die IV. Classe.

e) Wenn nur die verbrennbaren Theile eines Gebäudes versichert werden, so werden sie in dieselbe Classe aufgenommen, in welche das Gebäude selbst sich geeignet hätte.

Zu den verbrennbaren Bestandtheilen eines Gebäudes gehören diejenigen, welche nicht ganz aus Stein oder Metall bestehen.

f) Werden mit dem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert, so sind dieselben in diejenige Classe einzureihen, in welche das Gebäude selbst sich eignet und es ist die für dieselben bestimmte Versicherungssumme jener für das Gebäude zuzurechnen.

Zu Artikel 61.

§. 71.

Als Anlagen, deren Vorhandensein in einem Gebäude die Feuergefährlichkeit erhöht, werden bezeichnet:

I.

Anlagen, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:
1) Bäckereien,
2) Seifensiedereien,
3) Buchdruckereien,
4) Hutmachereien,
5) Färbereien,
6) Seiden-Moulinagen, Seidenhaspel- und Zwirn-Anstalten,
7) Oelmühlen und Oelraffinerien,
8) Dampfkessel,
9) Leimsiedereien,
10) Salpetersiedereien,
11) Mahl- und Sägemühlen,
12) Stärkfabriken,
13) Küchelbäckereien,
14) Töpfereien,
15) Hammerschmieden mit Frischfeuer,
16) Glocken-, Roth- und Gelbgießereien,
17) Apotheken,
18) Gewehrfabriken,
19) Papiermaché-Fabriken,
20) Lichter- und Wachsziehereien,
21) Siegellack-Fabriken.

II.

Anlagen, bei welchen der II. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:
1) Tischlerwerkstätten,
2) Kaffee-Surrogat-Fabriken,
3) Mechanische Webereien,
4) Gutta percha- und Cautschouk-Fabriken,
5) Tuchfabriken,
6) Cattun-Druckereien,
7) Fabrikmäßige Färbereien,
8) Eisengießereien,
9) Stahlfabriken, Kupferhämmer, Messingwerke, Broncewaaren-Fabriken,
10) Fabriken chemischer Produkte,
11) Kalk- und Gypsbrennereien,
12) Ziegelbrennereien,
13) Lakiranstalten,
14) Bierbrauereien und Malzfabriken ohne hölzerne Malzdörren,
15) Branntweinbrennereien,
16) Stearinfabriken,
17) Fournirschneidereien,
18) Knochenbrennereien,
19) Heizbare Zimmerwerkstätten,
20) Münzstätten,
21) Strohhutfabriken,
22) Papier-Tapeten-Fabriken,
23) Runkelrübenzucker-Fabriken,
24) Größere Vergnügungslokalitäten mit Theater oder theatralischer Einrichtung.

III.

Anlagen, bei welchen der III. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:
1) Spinnereien von
   a) Strichgarn, b) Kammgarn,
   c) Baumwolle, d) Flachs,
2) Türkischroth-Färbereien,
3) Hütten- und Schmelzwerke,
4) Fabriken irdener Waaren,
5) Papierfabriken mit und ohne Cylinder und Buntpapierfabriken,

6) Zuckerraffinerien,
7) Glashütten,
8) Porzellainfabriken,
9) Wachstuch- und Wachstaffentfabriken,
10) Bierbrauereien und Malzfabriken mit hölzernen Malzdörren,
11) Weingeistfabriken,
12) Gasanstalten,
13) Theater.

IV.

Anlagen, bei welchen der IV. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Harz- und Schmierbrennereien,
2) Theerschwellereien,
3) Oel-, Lack- und Harzfabriken,
4) Lederlakir-Anstalten,
5) Zündhölzerfabriken,
6) Schwefelraffinerien,
7) Firnißfabriken,
8) Fabriken von liquidem Gas, wie Camphin-Gasäther ꝛc.

Zu Artikel 62.

§. 72.

Wenn mit dem Lokale, in welchem sich die feuergefährliche Anlage befindet, ein anderes Haupt- oder Nebengebäude zusammenhängt und von demselben nicht durch eine feuerfeste Bauart vollkommen abgeschieden ist, so unterliegt es demselben erhöhten Beitrage, wie das Gebäude, in welchem sich die feuergefährliche Anlage befindet, und zwar ohne Unterschied, ob der Eigenthümer des anstoßenden Gebäudes derselbe oder ein anderer als derjenige ist, dem das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage gehört.

Eine Ausdehnung der Bestimmung des Artikel 62 auf jenes Gebäude aber, welches mit dem an das Lokal der feuergefährlichen Anlage zunächst anstoßenden Gebäude zusammenhängt, ist unzulässig, daffelbe mag von lezterem durch eine feuerfeste Bauart abgeschieden seyn oder nicht.

Bestehen zwei, durch eine feuerfeste Bauart nicht abgeschiedene Gebäude mit verschiedenen feuergefährlichen Anlagen neben einander, so unterliegt dasjenige, in welchem sich die feuergefährliche Anlage geringeren Grades befindet, demselben erhöhten Beitrage wie das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage höheren Grades.

Zu Artikel 63.

§. 73.

Wenn in einem Gebäude schon bisher eine feuergefährliche Anlage bestanden hat, und in demselben nur eine solche mit erhöhter Feuergefährlichkeit eingerichtet wurde, so kann die Vernehmung des Brandversicherungs-Ausschusses in so ferne umgangen werden, als die Distriktspolizeibehörde von der Beschaffenheit der neu eingerichteten Anlage mit erhöhter Feuergefährlichkeit bereits persönliche Kenntniß erlangt hat.

Ebenso kann, wenn in einem Gebäude, in welchem bisher eine feuergefährliche Anlage nicht bestanden hatte, und eine solche erst jezt eingerichtet wurde, die Vernehmung des Brandversicherungs-Ausschusses alsdann umgangen werden, wenn die Distrikts-Polizeibehörde von der Beschaffenheit dieser neuen Anlage persönlich Kenntniß erlangt hat und das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage nicht mit einem anderen Haupt- oder Nebengebäude zusammenhängt.

Hat dagegen ersteren Falles die Distrikts-Polizei-Behörde von der Beschaffenheit der neuen Anlage keine persönliche Kenntniß erhalten, oder hängt lezteren Falles das Gebäude, in welchem früher eine feuergefährliche Anlage gar nicht bestanden hatte und erst jezt eingerichtet wurde, mit einem anderen Haupt- oder Nebengebäude zusammen, so ist in dem ersten Falle die Vernehmung des Brandversicherungs-Ausschusses, in dem lezteren Falle aber auch jene des Brandversicherungs-Inspektors unbedingt nothwendig. Derselbe hat sich hiebei auf Grund vorhergegangener Lokal-Einsicht insbesondere darüber auszusprechen, ob das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage von dem zunächst daranstoßenden Gebäude durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden ist?

Wird die Frage von Lezterem verneint und ist das anstoßende Gebäude der Feuerversicherungs-anstalt einverleibt, so hat sich der Ausspruch der Polizeibehörde wegen Erhöhung des Concurrenzbeitrages auch auf dieses Gebäude zu erstrecken.

Die durch die Vernehmung des Brandassekuranzausschusses und Abordnung des Brandversicherungsinspektors behufs der Lokaleinsicht erwachsenden Kosten hat der Eigenthümer des Gebäudes, in welchem die feuergefährliche Anlage sich befindet, zu tragen.

Zu Artikel 64.

§. 74.

Die Anhaltspunkte zur Bestimmung der Classe und des Grades der Feuergefährlichkeit bietet die nach §. 28 hergestellte Schätzungstabelle.

Sind gegen leztere keine Einwendungen gemacht worden, sonach die Vorschriften der Artikel 31—33 nicht zur Anwendung zu bringen, so bemerkt die Distriktspolizeibehörde sowohl die Classe, in welche das Gebäude aufgenommen wird, als den Grad der Feuergefährlichkeit, wenn feuergefährliche Anlagen vorhanden sind, vor der Katastrirung auf die von dem Versichernden übergebene Schätzungstabelle, eröffnet demselben die Classifikation und Beitragserhöhung und läßt sich diese Eröffnung durch seine Unterschrift unmittelbar unter der Classifikations- und Beitrags-Erhöhungs-Vormerkung mit Angabe des Tages bestätigen.

Ist aber gegen die Schätzung eine Einwendung gemacht worden, welche die Einleitung des in Artikel 31 — 36 vorgeschriebenen Verfahrens nothwendig machte, so ist die Bestimmung der Classe und der allenfallsigen Beitragserhöhung in den nach Artikel 33 über die Größe des wahren Werthes des zu versichernden Gebäudes zu fassenden Beschluß aufzunehmen und nach Vorschrift des §. 35 weiter zu verfahren.

§. 75.

Um für die Folge den Concurrenzbeitrag jener schon vor dem 1. Oktober 1852 in die Anstalt aufgenommenen Gebäude, in welcher sich feuergefährliche Anlagen befinden, oder welche unter die Bestimmung des Artikel 62 fallen, entsprechend berichtigen zu können, haben die Distriktspolizeibehörden durch die Brandversicherungsausschüsse unverzüglich ein vollständiges Verzeichniß über alle in ihrem Bezirke vorhandenen feuergefährlichen Anlagen (§. 71) herstellen zu lassen, solches sodann dem Brandversicherungsinspektor zur Prüfung an Ort und Stelle und zur allenfallsigen Berichtigung zu übergeben, sodann auf Grund dieser geprüften und berichtigten Verzeichnisse über den Grad der Feuergefährlichkeit nach Artikel 64 Beschluß zu fassen und denselben den Betheiligten entsprechend zu eröffnen.

Im Falle die Betheiligten bei dem Beschlusse sich beruhigen — entgegengesetzten Falles aber nach erfolgter Entscheidung des eingelegten Rekurses sind die betreffenden Gebäude in den Rebenkataster nach Vorschrift des §. 91 einzutragen.

§. 76.

Die durch die Revision der in §. 75 bemerkten Verzeichnisse erwachsenden Ausgaben für Diäten der Brandversicherungsinspektoren hat die Anstalt zu tragen.

Zu Artikel 65.

§. 77.

Der Vorschußfond bildet das einzige Stammvermögen der Anstalt und ist gemeinschaftliches Eigenthum aller Mitglieder der Anstalt ohne Unterschied der Distrikte.

Zu Artikel 66.

§. 78.

Die Vorschußbeiträge der Mitglieder dürfen diesen nicht beim Eintritte oder bei der Versicherungserhöhung abgefordert werden, sondern werden mit dem Hauptausschlage (Artikel 93) der ersten drei Jahre erhoben. Den Versicherten steht jedoch frei, dieselben sogleich beim Eintritte oder bei der Versicherungserhöhung für alle drei Jahre zu erlegen.

§. 79.

Die aus den einzelnen Vorschußfondskassen zu bezahlenden Beträge werden von der vorgesetzten Kreisregierung bestimmt, an welche die Polizeibehörden mit dem Schlusse eines jeden Quartals auch den effektiven Stand der Vorschußfondskasse nach Anlage X. anzuzeigen haben.

Die Kreisregierung vergleicht den Stand der einzelnen Vorschußfondskassen mit dem bei ihr vorliegenden und nach Anlage XI. stets evident zu haltenden Grundregister der Vorschußfonde und verfügt hienach die Beitreibung der angefallenen Ausstände. Am Schlusse der Monate März und September jeden Jahres legt die Kreisregierung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine nach der Anlage XII. zu verfertigende Uebersicht des Standes des Vorschußfondes vor.

§. 80.

Die Kreisregierung verfügt je nach dem Bedarfe über jede einzelne Vorschußfondskasse des Regierungsbezirkes durch Anweisung aus Anlaß einer decretirten Entschädigung.

Die aus dem Vorschußfonde geleisteten Zahlungen werden aus den im nachfolgenden Jahre zu erhebenden Beiträgen demselben vergütet. Das

kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten macht nach Bekanntmachung des Hauptausschlages deshalb jeder Kreisregierung sogleich die aus den Jahresbeiträgen an die Vorschußkassen der verschiedenen Regierungsbezirke zu vergütenden Beiträge bekannt.

Die Kreisregierung läßt den zurückvergüteten Betrag in der Kreisvorschußfonds-Kasse, ohne den bei jeder Distriktspolizeibehörde gebildeten Vorschußfondskassen die einzelnen von ihnen geleisteten Vorschüsse zurückzuvergüten, so daß die Distrikts-Vorschußfonds-Kassen immer nur aus dem, seit der letzten Ausbezahlung gebliebenen Kassebestande und den seitdem eingegangenen Dotationsbezügen bestehen.

Zu Artikel 67 und 68.

§. 81.

Wenn ungeachtet des im Artikel 67 angeordneten Vorausschlages der Vorschußfond eines Regierungsbezirkes zur Leistung der angefallenen Entschädigungen nicht hinreicht, so hat die Kreisregierung hierüber dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Bericht zu erstatten, welches sodann entweder aus Vorschußfonds der übrigen Regierungsbezirke den benöthigten Bedarf anweisen oder die unverzinsliche Vorschußleistung aus der Staatskasse einleiten wird.

§. 82.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird jeder Kreisregierung den Betrag eröffnen, welchen dieselbe aus der Staatskasse vorschußweise zu beziehen hat, — die Kreisregierung wird, wenn bereits specielle Entschädigungsbeträge dekretirt sind, bemüht sein, die einschlägige landesherrliche Kasse zur Anweisung einzelner Beträge bei den betreffenden Rentämtern zu vermögen.

Die Rückzahlung an die landesherrlichen Kassen wird in der Regel aus den Kreisvorschußfonds-Kassen verfügt.

Zu Artikel 70.

§. 83.

Eine ausnahmsweise Aufschiebung der Beitragsbezahlung wird, da alle, mit der Aufgabe der Anstalt vereinbarliche Erleichterung schon in der bei einem hohen Ausschlage regelmäßig eintretenden Fristenzahlung (Artikel 76) gegeben ist, nicht bewilliget, sondern bei versäumter rechtzeitiger Zahlung sofort die Hilfsvollstreckung nach Artikel 70 eingeleitet, wobei die Exekutionsgebühren dem Säumigen zur Last fallen.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemanden statt.

Zu Artikel 73.

§. 84.

Wenn das versicherte Gebäude der Gant unterworfen ist oder sonst unter Administration steht, und in letzterem Falle durchaus keine paraten Exekutionsgegenstände vorhanden sind, so sind die Rückstände bis zu deren Flüssigwerden oder allenfallsigen Niederschlagung von den einschlägigen Perzeptionsbehörden als Aktivausstände zu behandeln, und in der Jahresrechnung der k. Kreisregierung vormerkungsweise aufzuführen.

Zu Artikel 77 und 78.

§. 85.

Die Perzeptionsbehörden haben bei Vermeidung eigener Haftung Sorge zu tragen, daß die laufenden und rückständigen Beiträge der in Concurs gerathenen Theilnehmer rechtzeitig liquidirt werden und daß gleiches auch bei allenfallsigem über das Vermögen der der Anstalt irgend haftenden amtlichen Personen ausgebrochenem Concurse geschehe.

VII. Abtheilung.

Art und Weise des Austrittes aus der Anstalt.

Zu Art. 79.

§. 86.

Der Austritt aus der Anstalt bezüglich jener Gebäude, welche nach Art. 2. der zwangsweisen Verbindlichkeit zum Eintritte in dieselbe unterliegen, ist nur dann zulässig, wenn der Versicherte mit der Austrittserklärung zugleich den Nachweis liefert, daß der Grund des zwangsweisen Eintrittes nicht mehr besteht.

Waltet kein Anstand ob, so ist dem Austretenden nach vorschriftsmäßig erfolgter Austritts-Erklärung von der Distrikts-Polizeibehörde eine amtliche Bescheinigung hierüber auszufertigen, die Austrittserklärung sofort in das Grundbuch einzutragen und die von dem Austretenden der Polizeibehörde zurückzugebende Aufnahmsbescheinigung sammt dem in dessen Händen befindlichen Grundbuchs-Auszuge zu den Akten zu kassiren.

Gleichzeitig wird

a) die Einlegung der Austritts-Erklärung und des zurückempfangenen Aufnahms-Certifikates und Grundbuchs-Auszuges in den Beilagenband des Grundbuches,

b) die Eintragung des Austrittes in die jährlich einzusendende Uebersichtstabelle aller im Polizei-Distrikte während des Etatsjahres vorgefallenen Austritte aus der Anstalt und

c) die Notifikation an das betreffende Hypothekenamt bewirkt.

§. 87.

Der Austritt aus der Anstalt hat die Folge, daß der Austretende von dem Tage der Austritts-Erklärung nächstfolgenden Etatsjahre an alle Ansprüche auf Entschädigung, sowie auf seine an die Anstalt geleisteten Beiträge und an das Vermögen der Anstalt überhaupt verliert, dagegen aber auch zu keiner, vom nächstfolgenden Etatsjahre an entspringenden Beitrags-Verbindlichkeit mehr verpflichtet ist.

VIII. Abtheilung.

Verwaltung der Anstalt.

Zu Art. 82.

§. 88.

Die Verwaltungsbehörden der Anstalt sind:

1) in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,

2) außerdem die k. Landgerichte und k. Gerichts- und Polizeibehörden.

In der Haupt- und Residenz-Stadt München besorgt der Magistrat die Geschäfte der Anstalt. Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungs-Ursachen eines in München ausgebrochenen Brandes und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens wird von Abgeordneten der k. Polizei-Direktion und des Stadtmagistrates gemeinschaftlich vorgenommen.

Gegen die Verfügungen dieser Unterbehörden geht die Beschwerde an die einschlägige Kreisregierung K. d. J.

An das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten können nur solche Beschwerden gebracht werden, welche gegen Verfügungen gerichtet sind, die von der betreffenden Kreisregierung als I. Instanz ausgegangen sind.

Zu Art. 84 — 88.

§. 89.

Ueber die Aufstellung des in §§. 84 und 86 bezeichneten Personals sowie dessen Dienstes und Gehaltsverhältnisse enthält die allerh. Entschließung vom 4. September 1852 (Rgbl. 1852 S. 937 ff.) die näheren Bestimmungen.

Wird von der Kreisregierung wegen eines unabweislichen — in jedem einzelnen Falle strenge zu prüfenden Bedürfnisses die Aufstellung eines Funktionärs bei einer Brandversicherungs-Inspektion verfügt, so ist hierüber dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Zu Art. 89.

§. 90.

Die Geschäfte der Anstalt sind mit der strengsten Genauigkeit zu führen und bei wahrgenommener Beschädigung der Anstalt oder einzelner Theilnehmer ist die Haftung der Behörden und Beamten anzusprechen. Bei jeder wahrgenommenen Nachlässigkeit im Dienste hat die disciplinäre Bestrafung in angemessener Weise einzutreten.

IX. Abtheilung.

Geschäftsführung.

Zu Art. 91.

§. 91.

Ueber den Stand der Anstalt werden eigene Grundbücher geführt, welche bestimmt sind, die Gesammtheit aller Versicherungen in steter Evidenz nachzuweisen. In denselben müssen daher die Theilnehmer nach ihren besonderen Verhältnissen zur Anstalt aufgezeichnet und alle von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen sorgfältig nachgetragen werden.

Diese Grundbücher werden nach dem Formulare Anlage XIII. verfaßt, in der Art, daß jeder Gemeinde ein eigenes Grundbuch und jedem mit einer eigenen Hausnummer versehenen Gebäude, so ferne es der Anstalt einverleibt ist, in dem betreffenden Gemeindegrundbuche ein eigenes Blatt gewidmet erscheint. — Die mit einer eigenen Hausnummer nicht versehenen Gebäude werden auf demjenigen Blatte vorgetragen, auf welchem sich das betreffende Hauptgebäude eingetragen findet.

Die Grundbücher werden mit zwei Exemplaren angelegt, deren eines bei der Distrikts-Poli-

zeibehörde verbleibt, während das andere bei der vorgesetzten Kreisregierung hinterlegt wird.

Die Aenderungs-Uebersichten werden mit dem vorgeschriebenen Abschlusse am Ende jeden Etatsjahres der Kreisregierung in beglaubigter Abschrift vorgelegt, welche hienach die ihr vorliegenden Kataster-Duplikate berichtiget und diesen die Veränderungs-Uebersichten anlegt.

Die Polizeibehörde sammelt alle, die Einträge des Grundbuches beurkundenden Verhandlungen in einen eigenen Beilagenband, dessen einzelne Produkte fortlaufend numerirt werden und auf welche im Grundbuche hingewiesen wird.

Dieser Beilagenband muß, ohne sich in einzelne Hefte aufzulösen, alle einschlägigen Verhandlungen der ganzen Gemeinde aufnehmen und ist, sobald eine Zahl von wenigstens hundert Belegen vorliegt, gemeindeweise zu verschnüren.

Eine Erneuerung der vorhandenen Grundbücher ist nicht nothwendig, vielmehr ist, wenn dieselben für die Eintragung von Veränderungen den gehörigen Raum nicht mehr bieten, durch Einlagebogen nachzuhelfen, weßhalb die Grundbücher überhaupt nicht zu binden, sondern nur in starken Umschlägen zusammenzuhalten sind.

Bezüglich des Eintrages in die Grundbücher wird bemerkt:

1) Der Eintrag in die I. Rubrik ist rein chronologisch und richtet sich ohne alle Rücksicht auf die Hausnummer lediglich nach dem Zeitpunkte, in welchem das bezügliche Objekt in das betreffende Gemeindegrundbuch eingetragen worden ist.
2) In die II. Rubrik werden die Hausnummern nach ihrem wirklichen Bestande und zwar in der Art eingetragen, daß, wenn in Ermanglung besonderer Hausnummern mehrere Objekte auf einem und demselben Blatte einzutragen kommen, diese durch Initialien unterschieden werden.
3) In der III. Rubrik werden dem Tauf- und Familiennamen des Versicherten, dann dem Stande desselben auch jener des Eigenthümers beigefügt, falls der Versicherte nicht zugleich wirklicher oder alleiniger Eigenthümer ist. — Ebenso werden, wenn der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Curatel steht, oder wenn von demselben für seine Realitäten ein legal bevollmächtigter Vertreter aufgestellt ist, auch die Namen und Beziehungen dieser Individuen vorgemerkt.
4) In der IV. Rubrik sind anzugeben:
   a) die Categorie des Gebäudes, d. h. ob dasselbe Haupt- oder Nebengebäude ist,
   b) dessen Bestimmung als: Kirche, Schloßgebäude, Wohnhaus, Stallung, Scheuer rc. rc. und
   c) die Straße und der Gemeindedistrikt, in welchen das Gebäude gelegen ist.
5) Die V. Rubrik bezeichnet die Bauart des Gebäudes, wobei nur das Material, aus welchem die Umfassungswände und die Dachbedeckung (ohne Rücksicht auf die innere Construktion des Dachstuhls) jedes einzelnen Gebäudes zusammengesetzt sind, berücksichtigt wird.
6) Die VI. Rubrik enthält die Klassifikation und die Versicherungssumme jedes einzelnen Gebäudes. Sie hat fünf Abtheilungen, deren erste die Versicherungssumme jedes einzelnen Gebäudes enthält und in deren weiteren vier die Versicherungssumme nach der Klasse der Beitragspflichtigkeit in Gemäßheit der in §. 70 gegebenen näheren Bestimmungen wiederholt wird. — Am Schlusse eines jeden Blattes werden in jeder Abtheilung dieser Rubrik die in derselben eingetragenen Versicherungssummen summirt.
7) Die VII. Rubrik bestimmt die Zeit des Ein- und Austrittes, dann der allenfallsigen Erhöhung oder Minderung der Versicherungssumme. — Der Eintrag ist hiebei so zu schreiben, daß der gleichzeitige Versicherungs-Anschlag oder dessen Aenderung mit der Zeitangabe auf eine Linie kommt.
8) In der VIII. Rubrik wird jede während der Versicherungs-Periode sich ergebende Versicherungs-Aenderung (mit der Angabe, ob sie Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssumme oder Austritt ist) dann die Größe des Betrages, um welchen die Versicherungssumme erhöht oder gemindert wird, und zwar in der Abtheilung der betreffenden Klasse vorgetragen.

Zugleich wird in dieser Rubrik die geänderte Versicherungssumme so gestrichen, daß deren bisherige Ziffern deutlich kennbar sind, und darunter der nunmehrige effektive Betrag

gesetzt. Die neu eingeschriebene effektive Versicherungssumme der VI. Rubrik, die Zeitvormerkung der VII. und der Aenderungsvortrag der VIII. müssen auf eine Linie geschrieben werden.

9) In die IX. Rubrik werden alle für erlittenen Brandschaden von der Anstalt geleisteten Entschädigungen mit Angabe der Zeit des Brandfalles und der Größe der geleisteten Entschädigung vorgemerkt.

10) Die X. Rubrik enthält die, den übrigen Rubriken nicht füglich anzupassenden Umstände bezüglich der Rechte und Verbindlichkeiten der Versicherten und der Geschäfte der Anstalt, z. B. Belastung des versicherten Objektes mit Hypotheken, Allegation der Nummern der in dem Beilagenbande des Grundbuches eingelegten bezüglichen Produkte, das Vorhandensein eines die Feuergefährlichkeit erhöhenden Umstandes u. dgl.

Nach den einzelnen Einträgen folgt am Schlusse des Grundbuches:

a) der Abschluß der Hauptsumme, welcher in einer Rekapitulation der auf jedem Blatte gezogenen Summe besteht und den Bestand bei Anlegung des Grundbuches ausweist;

b) das fortlaufende Verzeichniß aller einzelnen seit Anlegung des Grundbuches eingetretenen Aenderungen, nämlich aller seitdem geschehenen neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen und Austritte. Dieses Verzeichniß wird nach dem bisherigen Muster Anlage XIV. fortlaufend geführt und am Schlusse eines jeden Jahres einzeln abgeschlossen.

Unter dem Abschlusse des Jahres werden sodann der effektive Stand des Vorjahres und der nunmehrige effektive Stand des abgeschlossenen Jahres bemerkt.

c) Ein alphabetisches Register über die Namen der im Grundbuche vorgetragenen Versicherten.

§. 92.

Neben dem Grundbuche sind noch besondere Nebenkataster zu führen, welche den Zweck haben, diejenigen im Grundbuche vorgetragenen Gebäude die nach Art. 61 und 62 des Gesetzes vom 28 Mai l. J. einen erhöhten Beitrag zu bezahlen haben, gesondert zu verzeichnen.

Die Anlegung dieser Nebenkataster ist daher auf jene Gemeinden zu beschränken, in welchen Gebäude der bezeichneten Art vorhanden sind. Das Formular hiefür enthält die Anlage XV. in exemplifizirender Form, wozu bezüglich des Eintrages noch Folgendes bemerkt wird:

1) Die beiden ersten Rubriken enthalten lediglich die Bezugnahme auf das Grundbuch und korrespondiren mit den Rubriken I. und III. desselben, um allenfallsige Verwechslungen oder Irrungen ferne zu halten.

2) Die dritte Rubrik gibt einfach die Bestimmung des Versicherungsobjektes an und

3) Die vierte Rubrik bezeichnet die Klasse, in welcher das betreffende Gebäude rücksichtlich seiner Feuergefährlichkeit (Art. 59) im Grundbuche vorgetragen steht.

4) Die fünfte Rubrik bezeichnet die Anlage, welche nach §. 71 oben eine erhöhte Feuergefährlichkeit im Sinne des Art. 61 des Gesetzes mit sich führt.

Beruht der Grund der erhöhten Feuergefährlichkeit auf dem im Art. 62 berührten Umstande des Zusammenhanges (s. §. 72 oben) so wird dieß ebenfalls in der V. Rubrik bemerkt mit Allegation des Gebäudes, das die feuergefährliche Anlage enthält.

Besteht ein solcher Zusammenhang zwischen zwei Gebäuden, wovon jedes eine feuergefährliche Anlage hat, so muß sowohl der feuergefährlichen Anlage als des Zusammenhanges Erwähnung geschehen.

Befinden sich in einem Gebäude mehrere derartige Anlagen, so müssen sämmtliche speziell genannt werden.

5) Die sechste Rubrik drückt den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit mit Worten aus. Der Eintrag erfolgt auf Grund der in Gemäßheit des §. 74 und 75 oben zu fassenden Beschlüsse über den Grad der Feuergefährlichkeit.

6) In der siebenten Rubrik kommen die Versicherungssummen ebenso zum Vortrage, wie in der ersten Abtheilung der VI. Rubrik des Grundbuches.

7) Die achte Rubrik enthält vier Abtheilungen, welche den vier letzten Abtheilungen der VI

Rubrik des Grundbuches entsprechen, so daß der Nebenkataster das Beischlags-Verhältniß-Kapital in der nämlichen Abtheilung zeigt, in welcher das Grundbuch die Versicherungssumme enthält.

Die in den betreffenden Abtheilungen vorzutragenden Größen sind das Produkt aus der Versicherungssumme (Rubrik VII.) und dem Grade der erhöhten Feuergefährlichkeit (Rubrik VI.) oder m. a. W. das Beischlags-Verhältnißkapital wird dadurch gefunden, daß der Versicherungs-Anschlag mit $^{2}/_{10}$, $^{5}/_{10}$, $^{10}/_{10}$ oder $^{15}/_{10}$ multiplizirt wird, je nachdem eine erhöhte Feuergefährlichkeit des I. II. III. oder IV. Grades gegeben ist.

8) In die Rubrik für Bemerkungen endlich kommen die Hinweisungen auf die einschlägigen Belege zum Grundbuche und andere sachdienliche Notizen.

Sobald die Nebenkataster auf Grund des unter §. 75 oben vorgezeichneten Verfahrens in ihrer ersten Anlage vollendet sind, werden sie in ähnlicher Weise abgeschlossen, wie dieß hinsichtlich der Grundbücher angeordnet ist.

Auch hier geht die Hauptsumme aus der Rekapitulation der auf jedem Blatte gezogenen Summe hervor und hat den Bestand bei Anlegung des Nebenkataster auszuweisen.

Für die successiven Nachträge ist eine verhältnißmäßige Zahl unbeschriebener Bogen in den Nebenkatastern einzuheften.

§. 93.

Da diese Nebenkataster fortwährend eine treue, vollständige und richtige Darstellung des jedesmaligen Standes der Beischlags-Verhältniß-Kapitalien gewähren sollen, so müssen darin alle nach und nach sich ergebenden Veränderungen, die auf die Geschäftsführung wesentlichen Einfluß haben, sohin namentlich in Beziehung auf die Klassifikation der betreffenden Gebäude, auf den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit und auf die Versicherungssumme sorgfältig eingetragen werden.

Die Nebenkataster sind in duplo anzufertigen, das eine Exemplar für die Distrikts-Polizeibehörde, das andere für die vorgesetzte Kreisregierung.

§. 94.

Gleichzeitig mit dem Abschlusse des Nebenkatasters werden für die, nach Anlegung desselben eintretenden Aenderungen in dem Bestande des Beischlags-Verhältniß-Kapitals fortlaufende Uebersichten oder Tabellen eröffnet, und zwar für jedes Jahr gesondert nach dem anliegenden Formulare XVI.

Ihr Zweck ist die Evidenthaltung des Beischlags-Verhältniß-Kapitals in jeder Klasse und für jedes Versicherungsjahr behufs der Berechnung der Größe des Hauptausschlages und des Concurrenz-Solles.

Dieselben zerfallen in Zugangs- und Abgangs-Tabellen und es gelten hiefür folgende Direktiven:

1) In die Zugangstabelle des ersten Jahres wird vor Allem der Abschluß des Nebenkatasters, in die Zugangs-Tabelle der folgenden Jahre immer der Abschluß aus der Zugangstabelle des Vorjahres übergetragen, wie sich solcher nach Abgleichuug der Zu- und Abgänge ergeben hat.
2) An den Uebertrag reihet sich sodann der Vortrag der in dem einschlägigen Etatjahre wirksam werdenden bezüglichen Aenderungen.
3) So ferne die zur Anmeldung kommenden Zu- oder Abgänge erst mit dem nächstfolgenden Jahre in Wirksamkeit treten, sind dieselben in die Tabellen des nächsten Jahres sogleich einzutragen, um seiner Zeit die geeignete Berücksichtigung zu finden.
4) Die eintretenden Aenderungen können sich beziehen auf die Versicherungssumme, auf die Gebäudeklasse oder auf den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit und zwar entweder auf einen dieser Momente allein oder in Verbindung mit den anderen.

Hieraus und mit Rücksicht auf den Zweck dieser Tabellen ergibt sich, daß neue Eintritte und Austritte mit dem entsprechenden Beischlagsverhältniß-Kapitale einfach in Zu- und resp. Abgang zu bringen sind. Aendert sich die Klasse des Gebäudes oder der Grad der Feuergefährlichkeit, sei es für sich allein oder in Verbindung unter sich oder mit einer Aenderung der Versicherungssumme, so wird das bisherige Verhältniß-Kapital ganz in Abgang geschrieben und das sich neu berechnende in Zugang gebracht.

Aenderungen, welche blos die Versicherungssumme berühren, werden in der Art behandelt, daß nur das Beischlags-Verhältniß-Kapital aus

dem erhöhten oder geminderten Betrage in Zu- und resp. Abgang geschrieben wird.

Am Ende des Jahres werden die Zu- und Abgangstabellen abgeschlossen, die Abgänge von den Zugängen in Abzug gebracht und so die Größe des Beischlags-Verhältniß-Kapitals in jeder Klasse gefunden.

Die Distriktspolizeibehörden stellen sodann die Abschlüsse gemeindeweise zusammen, und senden diese Zusammenstellung mit den beglaubigten Abschriften der Zu- und Abgangstabellen an die vorgesetzte k. Kreisregierung K. d. J. zur Revision ein.

Die summarischen Resultate der revisorisch geprüften und festgesetzten distriktspolizeilichen Zusammenstellungen werden von der Kreisregierung in eine Hauptübersicht gebracht, welche hierauf abgeschlossen und mit der Jahresübersicht des Versicherungsstandes an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einbefördert wird.

Die Ab- und Zugangstabellen werden den einschlägigen Nebenkatastern beigeheftet und mit diesen aufbewahrt.

§. 95.

Damit übrigens auch die bei den Kreisregierungen hinterliegenden Nebenkataster in fortwährender Richtigkeit erhalten werden können, dann um für die Prüfung der an dieselben einkommenden Zu- und Abgangstabellen die erforderlichen Anhaltspunkte zu besitzen, müssen außer den, auf die Grundbücher sich beziehenden Veränderungen auch jene bezüglich der Anlagen mit erhöhter Feuergefährlichkeit von den Distriktspolizeibehörden der Kreisregierung angezeigt werden.

In dieser Beziehung werden zur Vereinfachung der Sache die Anzeigen mit den schon bisher üblichen Veränderungs-Uebersichten in Verbindung gebracht, welches am einfachsten dadurch geschieht, daß in den Jahresübersichten der für das folgende Jahr in Wirksamkeit tretenden neuen Einverleibungen, Erhöhungen, Minderungen und Austritte jedesmal betreffenden Ortes in der Rubrik für Bemerkungen angegeben wird, welche Anlage mit erhöhter Feuergefährlichkeit in dem betreffenden Gebäude besteht, oder mit welchem Gebäude solcher Art ein Versicherungsobjekt zusammenhängt.

Die Bezeichnung des Momentes der erhöhten Feuergefährlichkeit muß in der Art bestimmt gefaßt sein, daß hieraus der Eintrag in die fünfte und sechste Rubrik des Nebenkatasters ohne Anstand vollzogen werden kann.

In jenen Fällen, in welchen wegen sofortiger Wirksamkeit der eintretenden Veränderungen nach dem bisherigen Verfahren besondere Grundbuchs-Auszüge einbefördert werden, sind die fraglichen Momente in diesen Spezialgrundbuchs-Extracten und zwar gleichfalls unter der Rubrik „Bemerkungen“ vorzutragen.

Erleidet ein bezügliches Gebäude weder in Ansehung der Klassification noch des Versicherungs-Anschlages, wohl aber bezüglich seiner Benützungsweise oder Nachbarschaft eine nach Art. 61 und 62 des Gesetzes erhebliche Aenderung, sei es dadurch, daß in dem Gebäude selbst oder in einem damit zusammenhängenden Objekte eine feuergefährliche Anlage eingerichtet oder beseitiget, oder daß an der schon bestehenden der Grad der Feuergefährlichkeit erhöht oder gemindert wird, so bleiben in der einschlägigen Uebersicht die Rubriken für die Versicherungssumme unberührt, sohin ganz leer, und es werden nur die übrigen Rubriken nach den gegebenen Vorschriften ausgefüllt.

Hiebei versteht sich von selbst, daß dergleichen, die feuergefährlichen Anlagen ausschließlich berührenden Vormerkungen immer in die korrespondirenden Uebersichten, z. B. die Erhöhung des Grades der Feuergefährlichkeit in die Uebersicht der Erhöhungen u. s. w. eingetragen werden müssen.

Zu Art. 92.

§. 95.

Der Vollzug des Art. 92 macht bezüglich aller jener Gebäude, welche vor dem 1. Oktober 1852 der Anstalt einverleibt worden sind, die Herstellung förmlicher Schätzungen nach den in Art. 19—22 des Gesetzes und im §. 28 der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Vorschriften nothwendig.

Die Brandversicherungs-Inspektoren haben sich daher bei der erstmaligen Revision der Schätzungen der fraglichen Gebäude diesem Geschäfte unter entsprechender Beachtung der in Art. 92, Abs. 2 enthaltenen Vorschrift zu unterziehen und die Ergebnisse der Revision sogleich in die bei Aufnahme von Gebäudeschätzungen vorgeschriebene Tabelle einzutragen.

Nach Vollendung des Geschäftes ist die fragliche Tabelle dem Versicherten mit der Aufforderung vorzulegen, sich darüber zu erklären, ob er

bei dem Revisions-Resultate sich zufrieden stelle oder nicht.

Ist ersteres der Fall, so hat der Versicherte solches auf der Schätzungs- und beziehungsweise Revisionstabelle sofort durch seine Unterschrift in Gegenwart der Lokalpolizeibehörde zu bestätigen, letztere die Unterschrift zu beglaubigen und der Brandversicherungs-Inspektor sodann die Tabelle der betreffenden Distriktspolizeibehörde zuzustellen, welche auf Grund derselben sofort die entsprechende Berichtigung der Versicherungssumme und Classifikation in dem Hauptkataster (Grundbuche) und beziehungsweise Nebenkataster, dann in dem Grundbuchs-Auszuge des Versicherten vornimmt.

Bringt der Versicherte gegen die, von dem Brandversicherungs-Inspektor hergestellte Schätzung Einwendungen vor, verweigert er die Unterschrift in der Schätzungstabelle, oder erscheint derselbe bei der Schätzung nicht, so hat der Brandversicherungs-Inspektor die Schätzung der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, letztere sodann die Versicherungssumme und die Classe, in welche das Gebäude einzureihen ist, festzusetzen und den deßfallsigen Beschluß dem Versicherten unter Belehrung über das ihm zustehende Rekursrecht zu Protokoll zu eröffnen.

Der Eintrag in das Grundbuch und beziehungsweise Nebenkataster, dann in den Grundbuchs-Auszug des Versicherten geschieht jedoch erst nach Ablauf der vierzehntägigen Rekursfrist oder nach erfolgter Entscheidung durch die betreffende Kreisregierung, falls der Versicherte nicht sofort bei Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses erklärt, daß er sich bei demselben beruhige.

§. 96.

Bezüglich jener Gebäude, welche erst nach dem 1. Okt. 1852 der Anstalt einverleibt wurden, haben die Brandversicherungs-Inspektoren lediglich die bei den Distriktspolizeibehörden hinterliegenden Schätzungstabellen zu erholen, dieselben nach dem Ergebnisse der Revision in den einzelnen Einträgen mit rother Dinte zu berichtigen und sodann weiter nach Vorschrift des §. 95 zu verfahren.

§. 97.

Die in Folge der Revision etwa herabgesetzte Versicherungssumme gilt für das ganze laufende Jahr und es finden hier überhaupt die Bestimmungen des Art. 37 des Gesetzes Anwendung.

§. 98.

Für die nach Art. 92 vorgenommenen Schätzungsrevisionen ist den Brandversicherungs-Inspektoren die Aufrechnung von Diäten oder Reisekosten nicht gestattet.

§. 99.

Ueber alle in Folge der Schätzungsrevision durch den Brandversicherungs-Inspektor (Art. 92) eingetretenen Aenderungen haben die Distriktspolizeibehörden spätestens bis zum Schlusse des betreffenden Monats eine nach der Form des Grundbuches anzufertigende Uebersicht der Kreisregierung vorzulegen.

Zu Art. 94 bis 96.

§. 100.

Die Distriktspolizeibehörden haben den mit der Einhebung der Beiträge beauftragten Magistraten und Gemeindevorstehern die erforderlichen, nach Anlage XVII. anzufertigenden Heberegister zuzustellen und die Einnehmer solche an dem festgesetzten Tage mit den gesammelten Beiträgen und Rückstandsverzeichnissen der Distriktspolizeibehörde wieder einzuliefern.

§. 101.

Die Beiträge werden durch die Einnehmer von den im Heberegister benannten Gebäudebesitzern und beziehungsweise von denjenigen Personen erhoben, welche die Art. 71—75 besonders bezeichnen.

Die erhobenen Beträge sind den einzelnen Contribuenten auf Verlangen in den Grundbuchs-Extracten oder in den Steuerbüchern von den Einnehmern zu quittiren.

§. 102.

Mit dem Ablaufe des von der Kreisregierung festgesetzten Termins berichtet die Distriktspolizeibehörde an die vorgesetzte Kreisregierung über den Stand des Einhebungsgeschäftes und diese sofort an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zeigt sich mit dem Ablaufe des Einhebungstermins bei einer Polizeibehörde noch ein Ausstand, so ist dieselbe zu dessen Beitreibung mit entsprechenden Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 103.

Die Kreisregierungen verfügen über alle im Regierungsbezirke vorhandenen Brandversicherungs-Gelder und haben insbesondere Sorge zu tragen, daß die Jahresbeiträge alsbald nach der Erhebung eingeschickt werden, in so weit dieses Behufs der

Ergänzung des Vorschußfondes der Kreisregierung nothwendig erscheint.

Bis auf weitere Weisung werden die Kreisregierungen auch ermächtigt, bei Vorhandensein größerer Summen diese als Depositen bei der betreffenden Bankkasse (Verordn. v. 16. Okt. 1850 Regbl. S. 817 ff.) verzinslich zu hinterlegen.

§. 104.

Bei jeder Distriktspolizeibehörde und bei jeder Kreisregierung besteht für die Gelder der Feuerversicherungsanstalt eine besondere Kasse und zwar gemeinschaftlich für die allgemeinen Jahres- und die besonderen Vorschußfondsbeiträge.

Die bei den Distriktspolizeibehörden vorhandene Kasse steht unter dreifacher Sperre, nämlich der des Amtsvorstandes und zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brandversicherungsausschusses.

Ist der Ort, in welchem die Polizeibehörde ihren Sitz hat, der polizeilichen Gerichtsbarkeit derselben nicht unterworfen, so liegt gleichwohl auch in diesem Falle den Mitgliedern des in dem fraglichen Orte vorhandenen Brandversicherungs-Ausschusses die in Art. 96, Abs. 4 bezeichnete Mitsperre ob.

§. 105.

Zu den Kassen dürfen nur Münzsorten angenommen werden, deren Annahme auch den kgl. Rentämtern gestattet ist.

Bei Versendungen müssen alle Gelder gehörig sortirt, in Rollen festverpackt, mit dem Siegel der liefernden Behörde versiegelt und mit einer Münzliste versehen sein.

§. 106.

Jede Distriktspolizeibehörde führt über ihre Brandassekuranz-Gelder zwei Bücher:

1) das Tagebuch der Brandassekuranzkasse;
2) das Kassemanuale.

Diese nach Anlage XVIII und XIX einzurichtenden Bücher werden für jedes Jahr neu angelegt. Das Kassetagbuch wird am Ende des Jahres abgeschlossen, der Kassebestand damit verglichen und dieser Abschluß von den zur Kassesperre verpflichteten Personen unterzeichnet.

Das Kassemanual wird jährlich abgeschlossen, und die Summen der einzelnen Rubriken werden am Schlusse in ein Verzeichniß zusammengeschrieben.

§. 107.

Das Tagebuch wird der Jahresrechnung der Polizeibehörde in beglaubigter Abschrift angelegt.

Am Schlusse eines jeden Quartals hat die Polizeibehörde einen kurzen Bericht über den Kassebestand zu erstatten und darin summarisch anzugeben:

1) wie groß der Kassebestand am Schlusse des vorhergehenden Quartals gewesen;
2) welcher Betrag im abgelaufenen Quartale im Ganzen vereinnahmt;
3) welcher verausgabt wurde, und
4) wie groß der Kassebestand am Schlusse des Quartals war.

Eine Zusammenstellung dieser Ergebnisse von allen Polizei-Distrikten des Kreises wird dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am Schlusse eines jeden halben Jahres vorgelegt.

§. 108.

Jede Kreisregierung führt über die bei ihr befindliche Feuerversicherungskasse ein fortlaufendes Tagebuch ohne Ausscheidung der einzelnen Einnahms- und Ausgabstitel.

Mit dem Schlusse eines jeden halben Jahres wird dasselbe abgeschlossen und der Betrag aller Einnahmen und Ausgaben dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorgelegt.

§. 109.

Neben dem Tagebuche führt jede Kreisregierung noch

a) ein Beitragsrechnungs-Manual und
b) ein Vorschußfonds-Rechnungs-Manual.

Ersteres zerfällt:

I. in die Beitrags-Abrechnung für den im laufenden Jahr zu erhebenden Gesammtausschlag.
II. in die Buchung der übrigen Einnahmen und der Ausgaben.

Diese Manualien werden fortlaufend geführt und alle Jahre nach den Anlagen XX und XXI neu angelegt.

§. 110.

Jährlich mit dem Schlusse des Monats October legt jede Distriktspolizeibehörde der ihr vorgesetzten Kreisregierung Abrechnung über die Gelder der Brandversicherungsanstalt.

Die Abrechnung über die Brandversicherungs-Kasse ist nach Anlage XXII zu stellen.

§. 111.

Aus diesen Abrechnungen der Behörden und aus ihren eigenen Büchern stellt jede Kreisregie-

rung am Anfang des Etatsjahres die Rechnung der Brandversicherungskasse für das letztabgelaufene Etatsjahr und legt dieselbe dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vor.

§. 112.

Jede Ausgabenpost ist mit einer Quittung zu belegen, der Rechnung eine beglaubigte Abschrift des Kassetagbuches beizufügen und die Rechnung doppelt vorzulegen. Das Duplicat der Rechnung wird mit dem Rechnungsbescheide dem rechnenden Amte zurückgegeben.

§. 113.

Die Rechnung und die Belege sind zu paginiren; die Rechnung selbst ist mit einer unter dem Abschlusse mit dem Amtssiegel zu befestigenden Schnur zu heften, der Beilagenband aber in einen steifen Papierumschlag zu bringen und sorgfältig zu verschnüren.

§. 114.

Die Rechnung der Kreisregierung über die Brandassekuranzkasse ist dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit Bericht vorzulegen und diesem Berichte sind außerdem noch

1) eine Uebersicht des Standes des Versicherungskapitals mit allen Zu- und Abgängen nach dem Stande vom 30. Septbr. jeden Jahres, und
2) eine Tabelle über alle Brandschäden an versicherten Gebäuden im Rechnungsjahre nach den Anlagen XXIII und XXIV beizufügen.

§. 115.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird aus diesen Vorlagen die mit der Ausschreibung des Gesammtausschlages zu verbindende öffentliche Rechnungsablage anordnen.

Die k. Kreisregierungen haben die allgemeine Jahresrechnung im Auszuge, das Verzeichniß der im Regierungsbezirke geleisteten Entschädigungen aber durch das Kreis-Intelligenzblatt ganz bekannt zu machen; diese Bekanntmachung haben die Gemeindevorsteher bei der nächsten Gemeindeversammlung abzulesen, in Gemeinden aber, welche eigene Lokal-Intelligenzblätter haben, ist die Veröffentlichung des Rechnungsauszuges in den letzteren zu verfügen.

§. 116.

Aus den verschiedenen, in gegenwärtiger Instruction bezüglich des Standes angeordneten Vorlagen hat jede Kreisregierung jährlich nach dem Jahresabschlusse eine nach Anlage XXV polizeidistriktweise, von drei zu drei Jahren im Laufe des Monats Dezember aber eine nach Anlage XXVI verfaßte gemeindeweise Uebersicht des Versicherungs-Standes dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzulegen.

X. Abtheilung.

Regie der Anstalt.

Zu Art. 98.

§. 117.

Der Aversalzuschuß zu 45,000 fl. wird durch Vermittlung der k. Kreiskasse von Oberbayern der k. Central-Staatskasse in halbjährigen Raten zugerechnet.

Am Ende der Monate März und September jeden Jahres hat die k. Regierung von Oberbayern K. d. J. die Rate mit je 22,500 fl. an die k. Kreiskasse von Oberbayern behufs der Uebermittlung und resp. Zurechnung an die k. Central-Staatskasse zu verabfolgen.

Die durch Aufstellung der Brandversicherungs-Inspektoren und Rechnungs-Commissäre sich ergebende Gesammtausgabe hat in der Staatsfondsrechnung unter dem Etat der Staatsanstalten zu erscheinen.

Der Aufwand für den Central-Rechnungs-Commissär wird bei der k. Central-Staatskasse bezahlt und verrechnet; der Aufwand für die Rechnungscommissäre, Brandversicherungs-Inspektoren und Functionäre hat in den Rechnungen der Kreiskasse zu erscheinen.

Der Aufwand für die Rechnungs-Commissäre bei den Kreisregierungen wird von den k. Kreiskassen unmittelbar, jener für die Brandversicherungs-Inspektoren und Functionäre aber von den einschlägigen Rentämtern bestritten und von diesen den k. Kreiskassen in Zurechnung gebracht.

Die finanzielle Revision der Diäten — beziehungsweise Reisekosten — Liquidationen der Rechnungscommissäre, Brandversicherungs-Inspektoren und Functionäre geschieht gleich und resp. mit den Verrechnungs-Einweisungen von den k.

Regierungs-Finanzkammern unter Vorbehalt der Superrevision.

Zu Art. 99.

§. 118.

Dem mit den Geschäften der Brandversicherungsanstalt beauftragten Beamten der Distrikts-Polizeibehörde wird eine Remuneration von $1^1/_2$ hl. von jedem Beitragsgulden bewilligt.

Den Einnehmern, nämlich den mit Erhebung der Beiträge beauftragten Magistratsmitgliedern oder Gemeindevorstehern dürfen von jedem eingebrachten Beitragsgulden $2^1/_2$ hl. als Einhebungs-Remuneration verabfolgt werden.

Zu Art. 100.

§. 119.

Die Tax- und Stempelfreiheit in Brandversicherungssachen ist auf Zahlungen für geleistete Personaldienste und Arbeiten nicht ausdehnbar, vielmehr müssen alle Quittungen für Remunerationen, Einhebungsgebühren, Löhnungen der Lithographen, Buchdrucker u. dgl. mit dem normalmäßigen Stempel versehen sein.

§. 120.

Alle Inserationen in die amtlichen Blätter, als in das Regierungsblatt, dann in die Kreis- und Lokal-Intelligenz- oder Wochenblätter sind unentgeldlich aufzunehmen.

§. 121.

Das zu den Grundbüchern, Grundbuchs-Extracten und Veränderungsübersichten erforderliche Papier, ferner jenes zu den, den Brandversicherungs-Inspektoren behufs der Vornahme der erstmaligen Schätzungsrevision (§. 95) zuzustellenden Tabellen wird von der Kreisregierung auf Kosten der Anstalt angeschafft und in gleicher Weise die Lithographirung desselben bestritten.

§. 122.

Jedem zu einer Schätzung zugezogenen Werkmeister (§. 22) gebühren je nach Beschaffenheit der bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigenden Lokalverhältnisse täglich 30 kr. bis 1 fl. 30 kr.; den zur Schätzung oder zu deren Revision beigezogenen besonderen Sachverständigen (Art. 25 und 32) täglich 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.

Zu Art. 101.

§. 123.

Die Postportofreiheit tritt bei Geldsendungen nur dann ein, wenn Beiträge von Aerarialgebäuden an die erhebende Behörde durch die Postanstalt gesendet werden.

Die solche Gelder enthaltenden Paquete sind mit „K. S. Brandassekuranzbeiträge von Aerarialgebäuden", alle anderen Geldsendungen aber mit „K. S. Brandassekuranzgelder" zu bezeichnen.

Letztere unterliegen wie alle Versendungen durch die k. Post überhaupt der Posttaxe.

Der zuwiderhandelnde Beamte ist zum Ersatze des Portos anzuhalten.

§. 124.

Wo Amtsboten bestehen, ist sich derselben in der Regel für alle Versendungen von Schreiben und Paqueten, nicht aber von Geldern zu bedienen; eine Botengebühr darf für dieselben nicht erhoben werden.

§. 125.

Die Postporti werden nicht bei jeder einzelnen Aufgabe bezahlt, sondern in halbjährige Postaufrechnung gebracht.

Mit dem Schlusse der Monate März und September legt jede Polizeibehörde der vorgesetzten Kreisregierung die Postrechnung des abgelaufenen Semesters vor und empfängt sodann von dieser die Zahlungsgenehmigung.

XI. Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren in streitigen Brandversicherungsgegenständen.

Zu Art. 102—104.

§. 126.

In der Regel sind alle Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, zu den reinen Verwaltungsgegenständen zu zählen, demnach von den Verwaltungsbehörden in dem gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Zur Entscheidung durch die Gerichte eignen sich ausnahmsweise nur die in Art. 102 bezeichneten Streitigkeiten, und es folgt hieraus von selbst, daß eine Ausdehnung der richterlichen Zuständigkeit auf andere, in Art. 102 nicht speziell bezeichnete Fälle und eine analoge Anwendung dieses Artikels auf solche Fälle unbedingt unzulässig ist.

XII. Abtheilung.

Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens durch die Betheiligten.

Zu Art. 106—108.

§. 127.

Zur Wahl der Mitglieder des Brandversicherungs-Ausschusses genügt absolute Stimmenmehrheit, jedoch ist eine solche Anzahl von Wählern nothwendig, wie der §. 27 des Regulatives über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 und der §. 14 des Regulatives zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. Septbr. 1818 sie voraussetzen.

§. 128.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung der Function eines Brandversicherungs-Ausschußmitgliedes hat der Magistrat und beziehungsweise der Gemeindeausschuß zu entscheiden.

Zu Art. 109.

§. 129.

Zu den vorzüglichsten Obliegenheiten des Brandversicherungs-Ausschusses gehört die aufmerksame Beobachtung entstehender Neubauten und der in der Gemeinde vorkommenden wesentlichen Baureparaturen, in wieferne nämlich hiebei die allgemeinen und etwa bestehenden lokalen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten und die Bauten genau nach den polizeilich genehmigten Plänen vollzogen werden.

Jedes Zuwiderhandeln gegen die ersteren und jede Ueberschreitung und Nichtbeachtung der letzteren ist ungesäumt der Ortspolizeibehörde und im Falle der Erfolglosigkeit der Distriktspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Ebenso hat derselbe ein stetes Augenmerk darauf zu richten, daß die Löschrequisiten allenthalben in dem nöthigen Bedarfe und in entsprechendem Zustande vorhanden sind, und hierwegen nöthigenfalls die erforderlichen Anträge bei der Lokal- und resp. Distriktspolizeibehörde zu stellen.

Zu Art. 111.

§. 130.

Die Distriktspolizeibehörden und Kreisregierungen sind verpflichtet, den von den Distrikts- und Landräthen gewählten Comités auf deßfallsiges Ansuchen die Einsichtnahme von dem Zustand der Brandversicherungskasse, dann der Grundbücher und des gesammten Rechnungswesens auf das Bereitwilligste zu gestatten und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse durch den betreffenden Referenten und Rechnungscommissär zu geben, und den etwa entdeckten Mängeln und Mißständen in der Verwaltung der Anstalt unverzüglich abzuhelfen.

XIII. Abtheilung.

Bestrafung der Ueberversicherungen.

Zu Art. 112.

§. 131.

Entsteht auf irgend eine Weise begründeter Verdacht, daß die von den Sachverständigen hergestellte Schätzung den wahren Werth des Gebäudes übersteigt, so hat die Distriktspolizeibehörde die Revision derselben durch den Brandversicherungs-Inspektor unverzüglich einzuleiten und falls das Ergebniß eine Ueberversicherung herausstellt, welche mindestens den vierten Theil des wahren Werthes beträgt, der Ursache dieser Ueberversicherung sofort näher auf den Grund zu sehen und gegebenen Falles gegen den Versicherten und die Schätzer nach Maßgabe des Gesetzes einzuschreiten.

Ergibt sich der Verdacht einer Ueberversicherung von Mobilien, so hat die Distriktspolizeibehörde ungesäumt die entsprechende Untersuchung einzuleiten, den Werth der versicherten Gegenstände durch Abschätzung von zwei besonders eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen zu erheben und nach dem Ergebnisse nach Maßgabe des Art. 112 zu beschließen.

München, den 9. October 1852.

Königliches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Frhr. v. **Pelkhoven**, k. Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath **Wolfanger**.

Anlage I.

Protokoll

abgehalten mit N... von N... über dessen Beitritt zur Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins.

N... den ten .... 1852.

In Gegenwart
des kgl. Landrichters N.
und des Protokollführers N.

Es erscheint N. von N. und erklärt, daß er sein ..... Gebäude zu N. Straße N. Hausnummer rc. sammt folgenden Zugehörungen, als

a) .....
b) .....

in der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins versichern lassen wolle.

Derselbe übergibt zu diesem Behufe die nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 hergestellte Schätzung (wenn ein neues, noch im Baue begriffenes oder ein wieder aufzubauendes, früher nicht versichertes Gebäude versichert wird) den nach Art. 18, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hergestellten Voranschlag, erklärt, daß er der Anstalt noch für das laufende (erst für das nächstfolgende) Etatsjahr und zwar nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile mit der Gesammtschätzungssumme von .... fl. (und zwar bezüglich des ganzen Gebäudes ohne Ausscheidung der verbrennbaren Bestandtheile mit der Gesammtschätzungssumme) beitreten wolle und bittet, ihm die entsprechende Aufnahmsbescheinigung hierüber auszufertigen. Laut Unterschrift.

Verfügung.

K. Landgericht. (Stadtmagistrat.)

Anlage II.

Vom rc.

(k. Landgerichte N. Stadtmagistrate N.)

wird hiedurch bestätigt, daß das Wohngebäude des N. zu N. Hausnummer ..... in der ...., Straße gelegen, unterm heutigen in die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins aufgenommen worden ist.

N. N. den ... ten .... 1852. Vormittags 10½ Uhr.

Der k. Landrichter rc. (Der Bürgermeister rc.)

(L. S.)

Anlage III.

Verpflichtungs-Formel für die Brandversicherungs-Taxatoren.

Nachdem sie zur Schätzung der Gebäude und Ermittlung des wahren Werthes derselben behufs deren Aufnahme in die Feuerversicherungs-Anstalt für die Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, als Sachverständiger erwählt worden sind, so werden sie geloben und schwören, sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr., und nach der zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassenen Instruction, mit deren Inhalt sie bekannt gemacht worden sind, pünktlichst zu richten, bei den ihnen übertragenen Abschätzungen mit der größten Unpartheilichkeit, Sorgsalt und Gründlichkeit zu Werke zu gehen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu urtheilen, auf alle Art mitzuwirken, daß jeder Schaden für die Brandversicherungskasse abgewendet werde und sich von Ausübung ihrer Pflicht weder durch Gunst, Gabe, Geschenk, Freundschaft oder Feindschaft, noch um irgend einer anderen Ursache Willen abhalten zu lassen, Geschenke, sie mögen bestehen, worin sie wollen, weder selbst anzunehmen, noch von den Ihrigen annehmen zu lassen und sich überhaupt so zu verhalten, wie es einem treuen und gewissenhaften Brandversicherungs-Taxator zusteht und gebühret.

Eid.

Alles, was mir ....
gegenwärtig vorgelesen worden, so wie alles, was in der mir bekannt gemachten Instruktion enthalten ist, habe ich wohl verstanden und verspreche solches fest, treu und unverbrüchlich zu halten, —
So wahr mir Gott helfe!

Anlage V.

Auszug

aus dem Brandassekuranz-Grundbuche der Gemeinde N.N. .... Gerichts N.

Des Grundbuchs laufende Nro. ......

Im Brandassekuranzgrundbuche der Gemeinde N....... N...rs ...... ist als in der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt des Königreichs Bayern das ...... N...... Gebäude des N. N. zu N.
eingetragen.

N. N. ist der genannten Anstalt beigetreten am ten für sein

1) N.N. Gebäude (Gebäude NB. Kathegorie) mit .... fl. ....
2) N. N. Gebäude (Gebäude) mit ..... fl. ....

ɩc. ɩc.

Zu 1) Das unter Ziffer 1 erwähnte N. Gebäude hat eine Dachbedeckung von .... und .... Umfassungswände von ......
Dieses Gebäude wurde demnach mit dem Versicherungsanschlage von .... fl. ....

Zu 2) in die te Klasse aufgenommen.
Das unter Ziffer 2 erwähnte N. Gebäude hat eine Dachbedeckung von ....
....
und Umfassungswände von ....
....
Dieses Gebäude wurde demnach mit dem Versicherungsanschlage von ..... fl. ....
in die te Klasse aufgenommen.

ɩc. ɩc.

Hierüber wird dem N.N. vorstehender Grundbuchsauszug ertheilt.

N. den ten

K. N. Gericht N.

ɩc.

Versicherungs-Veränderungen.

1)

Geleistete Beiträge, Vergütungen und Entschädigungen.

Anlage VI.

Protokoll

abgehalten bei Ausbezahlung einer Brand-Entschädigung an N. von N.

N. am ten .....

In Gegenwart
des ɩc.

Zur Ausbezahlung der dem Abgebrannten zu N......, N. N. zuerkannten Brandentschädigung wurde

N. N., Besitzer des abgebrannten Gebäudes (Empfänger) ɩc. ɩc.,

vorgeladen. Da derselbe richtig erschienen, wurde ihm als Empfänger, in Gemäßheit der Entschließung der Regierung des N. N. Kreises, K. d. Innern, vom ...ten .... N...., der Betrag von .... fl. .. kr. als .... Entschädigungsbetrag für sein durch Brand am .. ten .... verunglücktes und mit ..... fl. .... der inländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt versichertes ..... Gebäude zu N. .... Straße ..., Hausnummer, baar ausbezahlt.

N. N. bescheint anmit den Betrag von ... . Gulden ... kr. baar erhalten zu haben.

N. N.

K. N. Gericht N. (Magistrat N.)

ɩc. ɩc.

Anlage VII.

Uebersicht

der im Monate . . . . 18 . .

für im Bezirke des königlichen . . . . Gerichts . . . .
im . . . . Kreise vorgefallene Brandschäden bezogene

Entschädigungen.

Fortlaufende Nummer.	Gemeinde.	Name des Beschädigten.	Zeit des Brandfalles.	Benennung des versicherten Gebäudes.	Versicherungs-Anschlag des beschädigten Gebäudes.		Schätzung.		Größe der zuerkannten Entschädigung.	Datum des die Entschädigung anweisenden Regierungs-Rescriptes.	Tag der Ausbezahlung der Entschädigung.	Bemerkung
					Größe.	Klasse.	Betrag.	Größe die oder Brandschaden total oder zum wievielten Theile derselbe war.				

Anlage IX.

Hausnummer und Benennung des Gebäudes.	A. Anschlag der Reparaturkosten. Bezeichnung der beschädigten Gebäudetheile.	Partial. Betrag. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
Haus Nr. 6. Wohngebäude.	Dachstuhl (gemäß Schadensbeschreibung total beschädigt)	—	—	2,700	—
	IV. Stockwerk (total beschädigt) . . .	—	—	3,000	—
	III. Stockwerk (total beschädigt) . . .	—	—	3,300	—
	II. Stockwerk (theilweise beschädigt)				
	10 □' Fußboden à 6 kr.	1	—	—	—
	von 3 Fenstern die Verglasung à 3 fl.	9	—	—	—
	2 Thüren à 8 fl.	16	—	—	—
	20 □' Decke à 5 kr.	1	40	—	—
	am Verputz 15 □ Klafter à 54 kr.	13	30	41	10
	I. Stockwerk und Zugehör (gänzlich unbeschädigt)	—	—	—	—
	Summa			9,041	10
	B. Anschlag der Kosten des Neubaues. Die Kosten des ganzen Grundaufbaues werden angeschlagen zu	—	—	17,646	40
	Die Richtigkeit der voranstehenden Kostenanschläge bescheinigt auf seinen Amtseid N. N. Brandversicherungs-Inspektor.				
	C. Berechnung der Entschädigungssumme. Auf Grund obiger Kostenanschläge berechnet sich die theilweise Beschädigung zu $\frac{9,041}{17,646}$ und die Entschädigung bei einer Versicherungssumme von 14,000 fl. auf $\frac{9,041}{17,646} \times 14,000$ fl. = . .	—	—	7,172	58

Anlage X.

B. A. Vorschußfond

Königl. . . . . Gericht . . . . im . . . . Kreise.

Etatsjahr 18 . . . .

. . . . Quartal) Monate . . . .

	fl.	kr.	dl.	
Einnahmen.				
Kassastand am Schlusse des letzten Quartals . . .				
Erhobene Vorschußfonds-Beiträge				
Erhobene sonstige Dotations-Beiträge				
Zahlungen anderer Kassen . . . . (namentlich aufzuzählen)				
Summa				
Ausgaben.				
An die Brandassekuranz-Kasse des königlichen Landgerichtes wurden abgegeben:				
Für Brand-Entschädigung des N. N.				
" " " " N. N.				
" " " " N. N.				
Geleistete Zahlungen an den Vorschuß-Fond der k. Regierung des N. Kreises				
Zahlungen an Vorschußfonde anderer Distrikts-Polizei-Behörden (mit namentlicher Aufzählung) . .				
Summa				
Einnahmen				
Bleibt Cassabestand				

Daß der Betrag von . . . . . fl. . . . . . kr. . . . . . dl. in der Vorschuß-fonds-Kasse des k. . . . . Gerichts N . . . . vorhanden ist, bestätigen auf den Grund der heute vorgenommenen Zählung

N . . . ., den . . . . . ten . . . .

N. N. Mitsperrer.

N. N. Mitsperrer.

Königl. N. Gericht N.

Anlage XII.

Uebersicht

der

Kassa-Bestände bei allen Vorschußfonden der Brand-Versicherungs-Anstalt im N . . . . Kreise,

nach dem Stande vom . . . ten . . . . 18 . .

Polizei-Behörde.	Betrag aller Einnahmen incl. des Kassarestes d.s vor. Semesters.			Betrag aller Ausgaben.			Kassa-Bestand.			
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Anlage XVII.

Einhebungs - Register
für die Brand-Assecuranz-Beiträge

von den versicherten Gebäuden in der Gemeinde . . . .
königl. . . . . Gerichts . . . . im . . . . Kreise.

Von den Jahren 18 . . . .

Haus-Nummer.	Name des Beitrags-Pflichtigen.	Gebäude.	1839/40 Hauptausschlag pr. 20 kr. v. Hund.				1840/41 Zwischenausschlag mit 9 vom Hundert.											
			fl.	kr.	hl.	Bezahlg.	fl.	kr.	hl.	Bezahlg.	fl.	kr.	hl.	Bezahlg.	fl.	kr.	hl.	Bezahlg.
		I. Klasse.																
1	Georg Westermaier	Wohnhaus	7	30	—	bt.	3	22	2	at.								
2	Thomas Huber	Scheune	2	30	—	bt.	1	7	2	at.								
		II. Klasse. pr. . . . kr. v. Hundert.																
		III. Klasse. pr. . . . kr. v. Hundert.																
		IV. Klasse. pr. . . . kr. v. Hundert																

Anlage XV.

Neben-Kataster

zu dem

Grundbuche der Feuer-Versicherungs-Anstalt

für

Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins

für die versicherten Gebäude in der Gemeinde

. . . .

Fortlaufende Nummer des Grundbuches.	Name des Versicherten.	Benennung des Gebäudes.	Klasse des Gebäudes.	Grund der erhöhten Feuergefährlichkeit.	Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit.	Versicherungs-Anschlag.	Beischlags-Verhältniß-Kapital in der I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Bemerkungen.
						fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
19	N. N.	Wohnhaus	II.	Apotheke	erster	10,000	—	2,000	—	—	
34	" "	Wohnhaus	I.	Tischlerwerkstätte	zweiter	10,000	5,000	—	—	—	
98	" "	Fabriksgebäude	III.	Firniß-Fabrik	vierter	10,000	—	—	15,000	—	
102	" "	Spinnfabrik	IV.	Flachsspinnerei	dritter	10,000	—	—	—	10,000	
113	" "	Stallung	II.	Zusammenhang mit dem Gebäude sub Nr. 34.	zweiter	10,000	—	5,000	—	—	
	Summa bei Anlegung des Nebenkatasters.										

Anlage XVI.

Zugangs- (Abgangs-) Tabelle

zu dem

Neben-Kataster

der

in der Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins versicherten Gebäude

der

Gemeinde ....

für das Etatsjahr 18../..

Fortlaufender Nummer des Grundbuches.	Namen der Versicherten.	Benennung des Gebäudes.	Klasse des Gebäudes.	Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit.	Summe des betroffenen Versicherungs-Anschlages.	Beischlags-Verhältniß-Kapital in der I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Bemerkungen.

Anlage XVIII.

Tagebuch

des Königl. N . . . . Gerichts N.

im N . . . . Kreise

über die zur Brand-Assekuranz-Kasse eingenommenen Gelder.

Nummer des Kasse-Manuals.	Einnahmen-Vortrag.	Betrag.			
		fl.	kr.	hl.	

Nummer des Kasse-Manuals.	Ausgaben-Vortrag.	Betrag.			
		fl.	kr.	hl.	

. . 29 . .

[illegible] . . . . Mi . . . . .

Anlage XXV.

Uebersicht

des

Brand-Versicherungs-Standes

im N . . . . Kreise

vom 30. September 18 . .

Polizei-Behörde	Stand der Versicherungen.											
	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.		
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude	Anschlag	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.

Anlage IV.

ſr. N Straße.

Laufender Nummer.	Beſchreibung der einzelnen Gebände mit beſonderer Angabe der in denſelben etwa vorhandenen feuergefährlichen Anlagen.	er und Zuſtand des ſicherungs-Gegenſtandes nebſt Angabe Mängel und Gechen, welche auf Werth deſſelben Einfluß haben.	Zuſammenſtellung der für die Klaſſifikation erheblichen Momente.	Bemerkungen.
1.	Wohngebäude mit vier Miethwohnungen, einer Schmiedwerkſtätte und Schleifmühle.	Das Gebäude wurde 6 Jahren gebaut ſeither gut unterſen; der Abtritt ergt in den anſtoßenRäumen des Stockſes zur ebenen Erde ichtigkeit. Der Grund on liegt darin, daß Umfaſſungsmauern Gebäudes nicht von en der Dunggrube rennt aufgeführt ſind.	Ad 1. A. Bedachung: 1) ob maſſiv (mit Metall oder Stein g deckt)? 2) ob nicht maſſiv (ganz oder theilweiſe mit Holz oder Stroh gedeckt)? B. Umfaſſungswände: ob maſſiv oder von Fachwerk? C. Feuergefährliche Anlage: 1) ob mit feuergefährlicher Anlage und mit welcher? 2) ob ohne feuerfeſte Abſcheidung zuſammenhängend mit einem Gebäude, in welchem eine feuergefährliche Anlage ſich befindet und Bezeichnung der letzteren.	Das ſämmtliche Bauholz muß von N. unentgeltlich geliefert werden.
2.	Stallung mit Stadel.	Die Stallung iſt vor Jahren gebaut wor, und befindet ſich mittelmäßigem Zunde.	Ad 2. A. Bedachung ꝛc. B. Umfaſſungswände ꝛc. C. Feuergefährliche Anlage oder ohne feuerfeſte Abſcheidung zuſammenhängend ꝛc.	
3.	Wagenremiſe.	iſt von gleichem Alter Zuſtande wie die allung.	Ad 3 ꝛc.	

n auf Amtseid

g t

. . 18 . .

. . . . . . im . . . . Kreise

ne.

…schädigten …swärtigen …s-Gesell-	Mobiliar-Schaden.	Versicherung der beschädigten Mobilien in Mobiliar-Assekuranzen.		Tag des Brandes.	Entstehungs-Ursache des Brandes.	Bemerkungen.
…röße der …rsicherung.		Name der Gesellschaft.	Größe der Versicherung.			

Anlage XI.

.. Gericht N.

Vortrag.	Zur Zahlung angewiesene Beträge.			Verausgabte Beträge.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
... durch Entschließung Nro. .... die Entschädigung des N. angewiesen mit ...	700	—	—	—	—	—
. ten .... wurde zur Einsendung an B.-Vorschußfondskasse angewiesen	1500	—	—	—	—	—
. ten ..... wurde diesem Befehle gemäß B.-Vorschußfondskasse eingeschickt	—	—	—	1500	—	—
Quartals-Uebersicht vom .... ten ...... e unter Nr. 1 erwähnte Brand-Entschädigung N. bezahlt mit	—	—	—	700	—	—

ns Bayern,

. Kreise.

Vorlaufsert. Nummer.	Haus-Nummer.	Name un... de... Eigenth... e.	...ungen welchen geändert de in der III. Klasse	IV. Klasse.	Zuerkannte Entschädigungen. Tag des erlittenen Brandschadens.	Bezogene Entschädigungen.	Bemerkungen.
			fl	fl.			
		Summa gung d... buche...					

...gen.

S e	...se. Anschlag.	IV. Klasse. Haupt- Gebäude	Neben- Gebäude	Anschlag.

nderungen

bäude

. . . .

im . . . . Kreise

bnche.

in dem Grundbuche selbst ebenfalls vorgetragen.

Jahre 18 . . in Wirksamkeit tretende Erhöhungen.

Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs-Anschlag.								Bemerkungen.
		I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.		
		Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Im Jahre 18 . . in Wirksamkeit tretende Austritte.

Eigenthümers.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs-Anschlag.				Bemerkungen.
			I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	
			fl.	fl.	fl.	fl.	

ges im Jahre 18 . .

gesetzt	Aus der III. Klasse wurden gesetzt in die				Aus der IV. Klasse wurden gesetzt in d..				Bemerkungen.
rungs-der	Bisheriger Versiche-rungs-An-schlag in der III. Klasse.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der			Bisheriger Versiche-rungs-An-schlag in der IV. Klasse.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der			
IV. Klasse		I. Klasse.	II. Klasse.	IV. Klasse		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	
fl	fl	fl.	fl.	fl	fl.	fl.	fl.	fl.	

Anlage XIX.

: s M.

Gelder.

stimmen.

Datum.			rag.	Betrag.			
Jahr.	Monat.			fl.	kr.	hl.	

ngs-Manual

für das Etatsjahr 18 . .

IV. Klasse.						Von dem N. Gerichte N. an den Jahresbeiträgen eingeschickte oder aus denselben auf Anweisung geleistete Zahlungen.			
Jahresbeitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tagbuch des N. Gerichts N. bezahlte Beträge.			Vortrag.	Betrag.		
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.

Tag.	Ausgaben-Vortrag.	Betrag.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	dl.	

Anlage XXII.

Brand-B

Soll ausgegeben werden.			
fl.	kr.	dl.	
			I. Zahl
			Nach Davo
			Bei hinte
			für
			II. Red
			Nach men Rech
			Der sind und Berg
			III. Ge
			Nach nun den zah

ndes

erangen.

III. Classe.		IV. Classe.		
Neben-Gebäude.	Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.

:retene

erungen.	Austritte.		
Betrag.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.

Anlage XXIV.

Uebersicht
der Brand-Schäden vom Jahre 18 . .

Polizei-Bezirk.	Gemeinde.	Name des Betheiligten.	Beschädigung.	
			fl.	kr.

ungen

Königreichs Bayern

	IV. Klasse				Gesammt-Versicherung			
ersiche-rungs-schlag.	Haupt-gebäude.	Versiche-rungs-Anschlag.	Neben-gebäude.	Versiche-rungs-Anschlag.	Haupt-gebäude.	Versiche-rungs-Anschlag.	Neben-gebäude.	Versiche-rungs-Anschlag.

Register

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

für das Jahr 1852.

I. Personal-Register.

J.

K.

R.

S.

II. Orts - Register.

A.

K.

N.

O.

T.

U.

III. Sach-Register.

A.

B.

C.

G.

M.

N.

O.

P.

20) durch die Druckschrift: „der Prophet des Jahres 1852“, S. 342;
21) durch die Schrift: „der deutsche Reichsverfassungskampf im Jahre 1849“, S. 342;
22) durch die Druckschrift: „Kossuth“, S. 343;
23) wegen der dem Buchhändler Ziegler zugesendeten Druckschrift: „der Tag ist angebrochen“ von Dulon, S. 350, 359;
24) durch die anonyme Druckschrift: „Christus und die Erlösung“ London, S. 355;
25) gegen Fedor Pohl, Buchhändler in Amberg, S. 356;
26) gegen den Buchdrucker Hermann v. Train in Amberg, S. 360;
27) durch Band XV. der IX. Lieferung von Meyer's Universum, S. 370;
28) wegen Verbreitung freigemeindlicher Druckschriften gesetzwidrigen Inhalts, S. 371, 396;
29) gegen Frhrn. von Linden wegen der Druckschrift: „Nachlese u. politische Umschau 1852“, S. 379;
30) gegen Buchhändler Joh. Heinrich Baumann in Wunsiedel, S. 449;
31) gegen Lehrer Winterlich zu Breslau wegen der Druckschrift: „Geschichte des deutschen Volkes für das deutsche Volk“, S. 555;
32) gegen Lorenz Fuchs und Martin Fuchs wegen verschiedener Druckschriften, S. 679.
33) gegen den Buchhändler Joseph Reitmayr in Regensburg, Redakteur des Regensburger Tagblattes, S. 707;
34) gegen Christoph Krug, Redakteur der Regensburger Zeitung, S. 708.;
35) gegen den Redakteur Friedrich Pustet von Regensburg, S. 709.;
36) gegen Buchhändler L. Schmid in Fürth wegen Verbreitung gesetzwidrig. Druckschriften, S. 724.;
37) gegen Karl Wilhelm Vogt, Redakteur der Wochenschrift: „Jocus“, S. 773.;
38) durch die Druckschrift: „des alten Schäfers Thomas seine dritte Prophezeiung für die Jahre 1852 u. 1853, S. 774.
39) wegen der in dem Buchladen des G. J. Ziegler vorgefundenen Druckschrift: „Anarchie oder Autorität“, von Wilhelm Marr, S. 882;
40) gegen Heinrich Scheidl wegen Verbreitung verschiedener Druckschriften, S. 893;
41) durch die anonyme Druckschrift: „das Recht der Kirche und der Staatsgewalt“, S. 915;
42) durch die Druckschrift: „Napoleon le petit par Victor Hugo,“ Londres 1852, S. 940.;
43) durch die Druckschrift: „Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik,“ (ein Staatslexikon für das Volk) Leipzig 1847. Verlag von Robert Blum und Comp. S. 793.
44) wegen Verbreitung revolutionärer Druckschriften, S. 974.
45) durch die Druckschrift: „Volkskalender. Neue Zeitrechnung Jahrgang L, S. 975;
46) wegen Verbreitung religiös. Schriften im Landgerichtsbezirke Orb, S. 1004;
47) durch die Schrift: „Deutschland und die abendländische Civilisation.“ Zur Läuterung unserer politischen und socialen Begriffe. Stuttgart, Verlag von Gögel, S. 1015;
48) durch die Druckschrift: „Napoleon der Kleine,“ von Viktor Hugo. Aus dem Französischen von L. Fort, S. 1021;
49) durch die Druckschrift: „les mystéres du peuple par Eugéne Sue;“ Lausanne, societé éditrice l'Union 1849, S. 1022;
50) gegen den Redakteur der neuen Speyrerzeitung, G. F. Kolb, S. 1023;
51) durch die Druckschrift: „der bayerische Staat und die fränkische Industrie, geschildert in den Schicksalen der Handlungshäuser Gätschenberger und Hirsch in Würzburg, nebst einem Beitrag zur Beantwortung der Preisfrage: Wie der Verarmung zu steuern und dem

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

